

**Nr. 1 Ministerrat, Wien, 25. November 1871**

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 24. 11.); Lasser 1.12., Banhans 5.12., Stremayr, Glaser 6.12., Unger 6.12., Chlumecský 6.12.; abw. Holzgethan.*

I. Begrüßung des Ministeriums durch den Präsidenten. II. Mitteilung einer Ah. Willensmeinung betreffend das Verhalten der Minister gegenüber der Journalistik. III. Besprechung über die Zweckmäßigkeit der Veröffentlichung eines Regierungsprogrammes – Entwurf eines Zeitungskommuniqués aus Anlass des Amtsantritts des Ministeriums.

KZ. 3790 – MRZ. 126

Protokoll des zu Wien, am 25. November 1871 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitz Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Adolph Auersperg.

I. Der Ministerpräsident eröffnet die erste Konferenz des neu konstituierten Ministeriums mit einer die Mitglieder desselben begrüßenden Ansprache. Er hebt hervor, wie Er den Mut und die Kraft zur Durchführung der schweren Aufgabe, die ihm geworden, nur in dem Ag. Vertrauen Sr. Majestät und in dem Umstande finde, dass die Herren, die sich bereitfanden, Ihm Ihre Unterstützung zu leihen, zu den besten Männern Österreichs gehören. Er dankt für das Vertrauen, das sie ihm geschenkt, indem sie unter Seiner Leitung in das Ministerium traten, und bittet sie, von seiner Seite stets auf Offenheit, vertrauensvolles Entgegenkommen und echte Kollegialität zählen zu wollen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Zur Demission der vorangegangenen Regierung siehe zuletzt MR. v. 27. 10. 1871/I, CMR. II, Nr. 610; die Ernennung zum Ministerpräsidenten und die Genehmigung zur Neubildung des Ministeriums mit Ab. Handschreiben v. 25. 11. 1871 an den geheimen Rat Landespräsident Adolph Auersperg, HHSTA., Kab. Kanzlei, Kurtenbilleten 27, B. 69c/1871; außerdem WIENER ZEITUNG Nr. 285 v. 26. 11. 1871, worin auch die Ernennungen Holzgethans zum interimistischen Finanzminister, Lassers zum Innenminister, Banhans zum Handelsminister, Stremayrs zum Kultus- und Unterrichtsminister, Glasers zum Justizminister, Ungers zum Minister ohne Portfeuille, Chlumecskýs zum Ackerbaumminister und Horsts zum Leiter des Landesverteidigungsministeriums bekannt gegeben wurden; zum Amtsantritt Auerspergs und Lassers außerdem FA., FM., Präs. 4228/1871 und Präs. 4229/1871; zum Amtsantritt Banhans, Chlumecskýs, Glasers und Horsts auch FA., Präs. 4240/1871; die Abberufung Scholls und die Ernennung Horsts zum Leiter des Landesverteidigungsministeriums außerdem in KA., MKSM. 70–1/14/1871 und KA., MLV., Präs. 513/1871; dessen Qualifikationsliste, KA., Präs. 523/1871; die Anzeige zur bereits am 14. 11. 1871 erfolgten Ernennung Gyula Graf Andrásy's („des Älteren“) v. Csik-Szent-Király und Kraszna-Horka zum Minister des Äußeren und des kaiserlichen Hauses, KA., Präs. 4120/1871; zur Biografie des neuen Ministerpräsidenten, Adolph Fürst Auersperg, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 28; KLEBL, Auersperg; zu Ludwig Frh. v. Holzgethan, ÖBL. 2: 408 f.; zu Josef Lasser Frh. v. Zollheim, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 680 f.; zu Anton Banhans, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 42 f.; zu Karl v. Stremayr, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1239 f.; zu Julius Glaser, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 343; zu Josef Unger, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1326; zu Johann Ritter v. Chlumecský, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 145 f.; zu Julius Horst, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 485 und zu seiner späteren Ernennung zum Landesverteidigungsminister außerdem MR. v. 21. 3. 1872/II und MR. I v. 25. 3. 1872/I; in dem eingangs zit. Ab. Handschreiben v. 25. 11. 1871 ist – neben Horst – als Leiter des Landesverteidigungsministeriums „eventuell“ auch noch der dann aber gestrichene Josef Graf Wodzicki als Ressortleiter angeführt; letzterer fungierte später als österreichischer Gesandter in Schweden und Bayern, MATSCH, Geschichte des Auswärtigen Dienstes, 110 bzw. 125.*

II. Der Ministerpräsident teilt mit, Se. Majestät habe ihm gegenüber der Hoffnung Ausdruck zu geben geruht, dass unter den Ministern stets Einigkeit und Kollegialität herrschen werde. Se. Majestät geruhen [darauf] hinzuweisen, wie Man[gel an] Einigkeit im Schoße an[derer] [Min]isterien die Quelle [] Folgen war. Es sei [vorgeko]mmen, dass einzelne Minister ihre Leibjournale hatten, in denen sie sich Lob spenden [und] ihre Kollegen direkt oder indirekt herabsetzen ließen. Se. Majestät vertrauen, dass derlei nicht vorkommen, und dass, so schwer die Aufgabe sei, der Presse gegenüber die größte Zurückhaltung beobachtet, insbesondere aber über die Vorgänge in den Ministerkonferenzen unbedingte Verschwiegenheit eingehalten werden wird.

Der Ministerpräsident, durchdrungen von der Richtigkeit dieser Ah. Bemerkungen, spricht die Überzeugung aus, dass ähnliche Vorkommnisse unter den Mitgliedern dieses Ministeriums nie eintreten werden.<sup>2</sup>

III. Der Ministerpräsident bringt die Frage zur Beratung, ob es zweckmäßig sei, in der offiziellen Zeitung eine Art Programm der Regierung zu veröffentlichen, oder die Kundmachung über die Konstituierung des Ministeriums mit einigen die Richtung seiner Tätigkeit kennzeichnenden Worten zu begleiten.

Ihm für seine Person schiene es in Anbetracht der traurigen Erfahrungen, die man über das Los von Programmen zu machen bereits in der Lage war, in Anbetracht der unliebsamen Diskussionen, zu denen sie Anlass bieten, und der verschiedenen, teilweise unrichtigen Deutungen, denen sie preisgegeben sind, für das Geratenste, in dieser Beziehung so wenig als möglich zu tun. Der Veröffentlichung einiger entsprechender Antrittsworte dagegen wäre Er nicht abgeneigt. Minister Dr. Unger hält es für kaum leicht möglich, dass [das Ministerium] seine Tä[tigkeit] beginne, ohne wenig[stens] einige Worte im Wege [des offiziellen] Journals an [die Bevö]lkerung zu richten. [Frühere] Regierungen seien zumeist mit sehr ausführlichen Programmen hervorgetreten. Der wenig glückliche Ausgang, den sie damit gefunden, wäre wohl ein Fingerzeig für das gegenwärtige Ministerium, denselben Weg nicht einzuschlagen. Doch werde es sich seiner Zeit der Aufgabe nicht entziehen können, den beiden Häusern des Reichsrates sein wohlüberlegtes Programm darzulegen. Für den jetzigen Augenblick empfehle sich nach seiner Meinung ein kurzes Communiqué, welches gleichzeitig mit der Ernennung der Mitglieder des Kabinetts in der Wiener Zeitung zu erscheinen hätte. Er habe einen Entwurf hiefür vorbereitet und werde sich erlauben, denselben der Prüfung der Konferenz zu unterziehen. Die Veröffentlichung einer so kurz gehaltenen und nicht sehr bedeutenden Manifestation dürfte jedoch nicht etwa einige Tage nach der Kundmachung der Ernennungen erfolgen, sondern müsste jedenfalls morgen vor sich gehen.

Der Minister für Kultus und Unterricht wünscht, da es sich darum handelt, die Richtung des Ministeriums zu kennzeichnen, ohne ein Programm zu publizieren, vorher den Wortlaut des Entwurfes zu vernehmen. Was die Bemerkung des Ministers Dr. Unger in Betreff des dem Reichsrat vorzulegenden Programms betrifft, so glaubt der Kultus- und Unterrichtsminister der Hoffnung Raum geben zu können, dass die Ah. Thronrede die Vorlage eines Regierungsprogramms überflüssig machen werde.<sup>3</sup> Der Minister des Innern macht kein Hehl daraus, dass [er nach viel]fältig gemachten [Erfahr]ungen kein Freund ver[öffentlicher] Programme sei, []er Konsequenzen []ziehen, und den Gegenstand der Bekrittlung bilden.

<sup>2</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 26. 11. 1871/I.

<sup>3</sup> Zur Behandlung der Ah. Thronrede anlässlich der Eröffnung des Reichsrats am 28. 12. 1871 im Ministerrat siehe MR. I v. 14. 12. 1871/IV, MR. v. 19. 12. 1871/II, MR. v. 25. 12. 1871/I und MR. v. 26. 12. 1871/I.

Die Mitglieder des gegenwärtigen Ministeriums seien in dieser Beziehung in einer etwas glücklicheren Lage, als deren unmittelbare Vorgänger, die als homines novi in der Tat die Notwendigkeit empfinden mussten, ihr Wirken mit einer Devise zu beginnen. Das gegenwärtige Ministerium zähle genügend bekannte Namen. Wer die Vorgänge der letzten Zeit in Österreich halbwegs beobachtet, wisse, wie jeder gewirkt oder sich ausgesprochen hat. Die Diagonale alles dessen bilde das faktische Programm der Regierung. Dies vorausgeschickt, würde er einer kurzen Andeutung, welche gewissermaßen das mot d'ordre enthält, unter welchem das Ministerium zu kämpfen gedenkt, vorbehaltlich des Inhalts nicht entgegen sein. Nachdem hierauf vom Minister Dr. Unger über Aufforderung des Ministerpräsidenten der Entwurf des Communiqué verlesen und von der Konferenz einer eingehenden Besprechung unterzogen worden, beschließt der Ministerrat, von der Veröffentlichung eines förmlichen Programms abzusehen, und akzeptiert nach einigen stilistischen Modifikationen mit Einhelligkeit folgende Fassung des morgen in der Wiener Zeitung einzurückenden Communiqués:

„Die Regierung, welche Se. Majestät in diesem schwierigen Augenblick mit der Leitung der Staatsgeschäfte Ag. zu betrauen geruht, ist aus Männern gebildet, welche im politischen Leben wiederholt ihre Überzeugungen durch Wort und Tat bekundet haben. Als Männer von Ehre und Gesinnungstreue werde sie ihre Überzeugungen [] [Stellung] zu bewähren [und zu be]tätigen wissen, zu wel[cher das] Vertrauen Sr. [Majestät sie] berufen hat. [Die Sch]ritte der Regierung werden keinen Zweifel lassen an ihrem ernstern Willen und eifrigem Bestreben, den Staatsgrundgesetzen auf allen Gebieten die ihnen gebührende Achtung zu sichern, die staatlichen Institutionen dem wahren Geiste der Verfassung gemäß fortzubilden, allen Volksstämmen den gleichen unparteiischen Schutz und die gleiche liebevolle Pflege zuzuwenden, die Verwaltung mit festen Händen zu führen, und für die Hebung der materiellen Lage und der volkswirtschaftlichen Interessen wirksame Sorge zu tragen.“

Der Ministerpräsident übernimmt es, den Entwurf vor der Veröffentlichung Sr. apost. Majestät vorzulegen.<sup>4</sup>

Wien, am 25. November 1871. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. Dezember 1871. Franz Joseph.

<sup>4</sup> WIENER ZEITUNG Nr. 285 v. 26. 11. 1871; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 26. 11. 1871/I.

**Nr. 2 Ministerrat, Wien, 26. November 1871**

*RS. und bA.; P. Artner; VS. Se. Majestät; BdE. und anw. (Auersperg 26. 11.), Lasser 4.12., Banhans 5.12., Stremayr, Glaser 6.12., Unger 6.12., Cblumecký 6.12., Horst 7.12.; abw. Holzgethan.*

I. Ah. Ansprüche Sr. Majestät an die Minister wegen des Vorgehens in Bezug auf einzelne Punkte. II. Erneuerte Ah. Sanktion des Gesetzes über Änderungen der Landtagswahlordnung in Mähren.

KZ. 3791 – MRZ. 127

Protokoll des zu Wien am 26. November 1871 abgehaltenen Ministerrates unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.

I. Ah. Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen die Ah. Absicht zu äußern, heute, wo Se. Majestät zum ersten Male einer Sitzung des [neu] ernannten Ministeriums präsidieren, einige Punkte mit den Ministern zu besprechen, welche Ah. denselben am Herzen liegen. Von dem Gesichtspunkte aus, dass Offenheit wünschenswert, wollen Se. Majestät immer in Kenntniss der laufenden Fragen erhalten werden, um Überraschungen vermieden zu sehen.

Aus dem Protokolle der gestrigen Ministersitzung haben Se. Majestät die der Konferenz vom Ministerpräsidenten nahe gelegten Rücksichten wegen eines stets einklängigen und solidarischen Vorgehens und der möglichsten Vorsicht und Zurückhaltung der Presse gegenüber zu entnehmen geruht.<sup>1</sup> Se. Majestät können die diesfälligen Mahnungen des Ministerpräsidenten von Ah. Ihrer Seite nur billigen und appuyieren. Was das Programm betreffe, so werde daran unerschütterlich festzuhalten sein. Innerhalb desselben dürfen sich die Minister [] [gung] von Se. [Majestät] versichert halten, woge[gen] Se. Majestät ein Hinaus[gehen] über das Programm un[bedingt] ausgeschlossen wissen wollen.<sup>2</sup> Von den speziellen Punkten, [wor]über Se. Majestät Ah. Sich auszusprechen geruhen wollen, betreffe:

1) der erste die konfessionellen Angelegenheiten. Sr. Majestät sei sehr darum zu tun, dass programmäßig die Vorlagen nur auf das beschränkt bleiben, was als Konsequenz der Aufhebung des Konkordates dringend notwendig erscheine, und dass nichts geschehe, was als Konzession gegenüber weiter gehender Tendenzen im Reichsrate oder in der Presse aufgefasst werden könnte.<sup>3</sup>

2) Galizien betreffend, sei es erwünscht, dass diese Angelegenheit, welche im Reichsrate [öf-ter] zur Sprache kommen werde, zu einem Abschlusse gebracht werde, weil es sehr gut sei, wenn die Abgeordneten aus Galizien zur Regierung stehen und weil es überhaupt im Interesse gelegen sei, im Lande die endliche Beruhigung herbeizuführen.<sup>4</sup>

3) Die mit dem heute veröffentlichten Ah. Patente bereits genehmigte Auflösung der Landtage wollen Se. Majestät nur deswegen berühren, weil Ah. Dieselben bezüglich der Motivierung dieser Maßregel nach außen hin unbedingt nur den Opportunitätsstandpunkt festgehalten

<sup>1</sup> *Sie dazu MR. v. 25. 11. 1871/II.*

<sup>2</sup> *Zur Frage der Formulierung bzw. Veröffentlichung eines Regierungsprogramms siehe MR. v. 25. 11. 1871/III.*

<sup>3</sup> *Gemeint ist das infolge der Dogmatisierung der Unfehlbarkeit des Papstes 1870 erfolgte Aufhebung des Konkordats v. 18. 8. 1855 durch das Handschreiben an Stremayr v. 30. 7. 1870, abgedruckt in der WIENER ZEITUNG Nr. 184 v. 10. 8. 1870. Siehe dazu LEIN, Einleitung, CMR. II, LXXIII ff.; zum Konkordat v. 5. 11. 1855 RGBL. Nr. 195/1855; siehe bereits MR. I v. 20. 10. 1855/I ÖMR. III/4, Nr. 311 und Nr. 311a; außerdem HEINDL, Einleitung, ÖMR. III/4, XXV–XXXII.*

<sup>4</sup> *Zuletzt behandelt im MR. v. 4. 5. 1871/I, CMR. II, Nr. 548 (MRProt. nicht erhalten). Fortsetzung der Behandlung der Galizienfrage im MR. v. 28. 11. 1871/I.*

und den Gesichtspunkt der Illegalität ganz bei Seite gelassen wissen wollen, da für Se. Majestät sonst eine schwierige Stellung geschaffen würde, nachdem einige Gesetze dieser Landtage die Ah. Sanktion erhalten haben, deren eventuelle Zurückziehung der Würde der Ah. Krone nicht entsprechend erschiene.<sup>5</sup>

4) Weiters geruhen Se. Majestät noch auf die besonderen [] Ländern auf[merksam zu] machen und vor [Schritten] dringend zu warnen, welche unter den gegebenen Umständen leicht zu bedenklichen Konsequenzen führen können. Es handle sich einmal um Dalmatien wo die Erfahrung gezeigt habe, dass wenn nicht genau erwogene Maßregeln getroffen werden, es leicht zu Konflikten und Gewaltakten kommen könne, welchen vorzubeugen sich umso mehr empfehle, als bei der Unmöglichkeit, erneuert Truppen in größerem Maße zu verwenden, auf den Erfolg einer militärischen Repression nicht zu rechnen sein würde, eine solche daher entschieden ausgeschlossen bleiben muss, um Kompromittierungen zu vermeiden. Se. Majestät wollen deswegen darauf besonders aufmerksam machen, weil vorauszusehen sei, dass man von verschiedenen Seiten versuchen werde, auf die Regierung oder einzelne Mitglieder derselben einzuwirken. Nun sei es aber gerade Dalmatien gegenüber für die Regierung notwendig, sich über den Parteien zu halten.<sup>6</sup> Das zweite Land sei Tirol, wo ebenfalls die Konfiguration des Terrains und die Analogie des gleich feindlichen Gegenüberstehens der Partien zu besonderer Vorsicht dringend auffordere. Übrigens wollen Se. Majestät in dieser Beziehung auf die genaue Kenntnis der Landesverhältnisse des gegenwärtigen Ministers des Innern kompromittieren.<sup>7</sup> Se. Majestät wollten auf diese beiden Länder zunächst deswegen hinweisen, weil Se. Majestät dieselben genau zu kennen glauben und der Ansicht sind, dass dort besondere Vorsicht seitens der Regierung am Platze sei.

Se. Majestät geruhen weiters die Landwehr zu berühren. Das Institut sei zwar gesetzlich festgestellt, tatsächlich sei aber zunächst wegen des Mangels an Mitteln für dasselbe wenig geschehen. Der Leiter des Ministeriums für Landesverteidigung [sei] gewiss der Mann, [zu] erzielen, was zu er[reichen] möglich. Der Erfolg sei aber wesentlich von der Unterstützung der anderen [Kol]legen bedingt, in so ferne die Notwendigkeit einer ausgiebigeren Dotierung in die erste Reihe tritt. Überhaupt wollen Se. Majestät den Ministern empfehlen, in allen Fragen, welche die Wehrhaftigkeit des Reiches betreffen, sich möglichst bereitwillig zu stellen und für die nötigen Mittel zu sorgen.

Über das Ah. Befragen ob von Seite der Minister bezüglich eines oder des andern dieser Punkte sich zu äußern gewünscht werde, erlaubt sich der Ministerpräsident zu bemerken, dass in Hinsicht auf die konfessionellen Dinge auch [er] sich darüber klar sei, dass man [sich] verschiedenen Gegnern und [zwar] unversöhnlichen und versöhnlichen gegenüber befinde. Was die unversöhnlichen betreffe so könne diesen gegenüber eben nur das Gesetz zur Gel-

<sup>5</sup> *Zu den Gesichtspunkten der Illegitimität bei Auflösung der Landtage siehe LEIN, Einleitung. Cmr. II, LIX f.; das Kaiserliche Patent v. 25. 11. 1871 betreffend die Auflösung der Landtage von Österreich ob der Enns, Krain, Bukowina, Mähren und Vorarlberg, RGBl. Nr. 136/1871, publiziert in der WIENER ZEITUNG Nr. 285 v. 26. 11. 1871.*

<sup>6</sup> *Die politische Situation in Dalmatien kam zur Sprache im MR. v. 28. 2. 1871/V, Cmr. II, Nr. 517 (MRProt. nicht erhalten); Fortsetzung des Themenkomplexes Dalmatien im MR. II v. 18. 2. 1872/II.*

<sup>7</sup> *Lasser war 1868–1870 Statthalter in Tirol, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918, 1: 680 f.; zu dessen Enthebung als Statthalter auch MR. v. 19. 9. 1870/I, Cmr. II, Nr. 441 (MRProt. nicht erhalten).*

tung gebracht werden. Mit den versöhnlichen Gegnern aber zu einem Abkommen zu gelangen, liege im Bereiche der Möglichkeit, ja der Wahrscheinlichkeit, da sie sich ohne Zweifel anschließen dürften, wenn sie die Überzeugung gewinnen, dass nicht weiter gedrängt werde.

Hinsichtlich Galiziens glaubt der Ministerpräsident, dass ebenfalls zu einem Resultate zu kommen sein dürfte, wenn das Ministerium mit voller Offenheit und Entschiedenheit vorgeht. Die Galizianer würden die Sache gewiss im Reichsrate wieder vorbringen. Wenn dann die Regierung mit Offenheit erkläre, was sie ihrerseits als akzeptierbar betrachte, so dürfte das Erreichbare erzielt werden, und wäre es sehr zu bedauern, wenn die Sache an weiter gehenden Forderungen der Galizianer [scheitern würde].<sup>8</sup>

II. Der Minister des Innern bringt die Angelegenheit wegen der Ah. Sanktionierung einiger Abänderungen der Landtagswahlordnungen für Böhmen und Mähren zur Sprache.<sup>9</sup>

Die betreffenden Landes- und Reichsgesetze hatten im Laufe dieses Jahres bereits die Ah. Sanktion erhalten, welche indes nicht publiziert wurde und welche letztlich über Antrag des vorangegangenen Ministeriums mit Rücksicht auf die allgemeinen Vorlagen wegen Änderung [] erfolge, weil es gegenteiligenfalls als inkorrekt auffallen würde, dass zwischenwei[lig] ohne Rücksicht auf das (nicht publizierte) sanktionierte Gesetz Wahlen in Mähren vorgenommen wurden, geruhe Se. Majestät den Minister des Innern zur Einbringung eines erneuerten diesfälligen au. Vortrages zu ermächtigen, worauf Se. Majestät die Sitzung zu schließen geruhen.<sup>10</sup>

Wien, am 26. November 1871. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. Dezember 1871. Franz Joseph.

### Nr. 3 Ministerrat, Wien, 28. November 1871

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 28. 11.), Lasser 5.12., Holzgethan, Banhans 10.12., Stremayr 10.12., Glaser 11.12., Unger 8.12., Chlumecký.*

I. Stand der galizischen Angelegenheit. II. Einstellung der Bezüge eines zweiten Ministers ohne Portefeuille in das Budget pro 1872, und Lokalitätenausmittlung für den Minister Dr. Unger. III. Dispositionsfonds. IV. Ah. Genehmigung der Übernahme der Konzession für die Biela Talbahn durch die Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft. V. Ah Sanktionierung des Gesetzes über Änderungen der mährischen Landtagswahlordnung. VI. Ernennung des FML. Baron Koller zum Statthalter in Böhmen. VII. Behandlung der bisher dem Minister Ritter von Grocholski zur Einsichtnahme zugekommenen Agenden. VIII. Anrechnung der Steuerzuschläge behufs Verfassung der Wählerlisten für die Landtage. IX. Beschluss des dalmatinischen Land-

<sup>8</sup> *Die Galizienfrage wurde zuletzt behandelt im MR. v. 2. 5. 1871/I und MR. I v. 18. 7. 1871/I, CMR. II, Nr. 547 und Nr. 577 (beide MRProt. nicht erhalten).*

<sup>9</sup> *Dazu bereits MR. v. 24. 7. 1871/III (MRProt. nicht erhalten) und MR. v. 9. 10. 1871/II, CMR. II, Nr. 581 und Nr. 602.*

<sup>10</sup> *Die Ah. Sanktionierung des Gesetzentwurfes betreffend die Änderung von Reichratswahlangelegenheiten und Landtagswahlbezirken in Böhmen und Mähren war bereits mit Ab. E. v. 11. 5. 1871 auf einen Vortrag Hobenwarts v. 9. 5. 1871 erfolgt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1560/1871; auf den entsprechenden Vortrag Lassers v. 9. 10. 1871 bezüglich der Nichtsanktionierung des Gesetzentwurfes erfolgte die Ab. E. v. 12. 10. 1871, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3569/1871; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 28. 11. 1871/V.*

tages, womit der Gemeinde Makarska die Einhebung einer Taxe für die Ausfuhr von Olivenöl bewilligt wird. X. Landesgesetz für Tirol, betreffend die Verlängerung der Frist für Hypothekenerneuerungen.

KZ. 3792 – MRZ. 128

Protokoll des zu Wien am 28. November 1871 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Der Ministerpräsident teilt mit, dass Se. apost. Majestät ihn heute zu [sich] berufen und Sich nach dem Stande der galizischen Angelegenheit zu erkundigen geruht haben.

Der Ministerpräsident habe Se. Majestät die Besprechung au. zur Kenntniss gebracht, die er mit den Führern der galizischen Partei und der als Mitglied des Kabinetts in Aussicht genommenen Persönlichkeit in Betreff der Grenzen gepflogen hat, bis zu welchen das Ministerium in den Galizien zu machenden Zugeständnissen zu gehen in der Lage ist, und habe sich zu bemerken erlaubt, dass er die Fortsetzung der Verhandlungen oder ein Anknüpfen solcher mit anderen Personen nicht für zweckmäßig halte, sondern abwarten zu sollen glaube, bis die galizischen Abgeordneten selbst an die Regierung herantreten. Eine weitere Aktion schein ihm in diesem Augenblicke nicht möglich.<sup>1</sup>

II. Der Minister des Innern bringt die Einstellung des zweiten Ministers ohne Portefeuille in das Budget pro 1872 in Anregung.

Aus einer ihm von Se. [Majestät] [] [Finanz]minister [gemachten Mitteil]ung, habe er [entnommen], dass das Budget be[reits bis zum] Beginn der Drucklegung vorgerückt ist, dass aber [der He]rr Finanzminister noch [bedach]t sein würde, die Einstellung dieser Post mit der re[sul]tierenden Richtigstellung der Summarien zu veranlassen, wenn ihm die bezügliche ämtliche Mitteilung noch heute oder morgen zukäme. In Anbetracht der Dringlichkeit erlaube er sich zu beantragen, dass die Bezüge für den zweiten Minister ohne Portefeuille sofort eingestellt werden. Der Ministerpräsident ist damit umso mehr einverstanden, als durch die Einstellung der Bezüge, zugleich die Geneigtheit kundgegeben wird, den durch Minister Ritter von Grocholski erledigten Ministerposten zu besetzen.<sup>2</sup> Der Finanzminister ersucht nur um eine kurze schriftliche Mitteilung vom Ministerratspräsidium.

Der Unterrichtsminister erklärt in der Lage zu sein, für den Minister ohne Portefeuille entsprechende Lokalitäten im Unterrichtsministerium zur Verfügung zu stellen, unter der Voraussetzung, dass in der Pressabteilung des Ministerratspräsidiums keine Lokalitäten disponibel sind. Wohl seien die hiefür im Unterrichtsministerium in Aussicht genommenen Zimmer bereits von seinem Amtsvorgänger dem Präsidenten der Zentralkommission für Er-

<sup>1</sup> Die galizischen Frage war bereits behandelt worden im MR. v. 4. 5. 1871/I und MR. v. 12. 5. 1871/I, CMR. II, Nr. 548 und Nr. 552 (beide MRProt. nicht erhalten); zuletzt auch angesprochen im MR. v. 26. 11. 1871/I; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 17. 1. 1872/III.

<sup>2</sup> Die Enthebung Kazimierz Ritter v. Grocholskis als Minister ohne Portefeuille (Galizien) war mit Ab. Hand-schreiben v. 25. 11. 1871 an Ministerpräsident Auersperg erfolgt, HHSTA., Kab. Kanzlei, Kurrentbilleten 27, B. 69c/1871; dazu im Zusammenhang mit der Regelung der Bezüge außerdem die Mitteilung Auerspergs an Holzgethan v. 27. 11. 1871, FA., FM., Präs. 4237/1871; zu Grocholskis Wirkungskreis, KA., KM., Präs. 333/1871 und Präs. 398/1871; WIENER ZEITUNG Nr. 285 v. 26. 11. 1871; zu seiner Biografie ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 I: 374 f.; zu seiner seinerzeitigen Ernennung zum Minister MR. v. 20. 4. 1871/I und zu seinem Wirkungskreis MR. v. 26. 8. 1871/V, CMR. II, Nr. 543 und Nr. 590 (beide MRProt. nicht erhalten).

haltung der Baudenkmale Freiherrn von Helfert<sup>3</sup> schriftlich überlassen worden. Da aber in Folge von Herstellungen die Besitznahme seitens des genannten Präsidenten noch nicht erfolgt, und die jetzt in Frage stehende Unterbringung die wichtigere ist, so nehme er keinen Anstand, die Verfügung seines Amtsvorgängers rückgängig zu machen. Der Unterrichtsminister macht jedoch aufmerksam, dass für die Benützung dieser [ ] von 1.0[00] fl. [ ] ist. Bekanntlich wer[de] [ ] [gan]ze Kaufschilling [für das Ge]bäude des Unter[richtsministeriums] annuitäten[rch [die] Mietzinse ge[deckt] [ ] [das] Unterrichtsministerium benötige die Zinse zur Tilgung des Kaufschillings. Es scheine ihm daher wünschenswert, dass auch der Zins für die Lokalitäten des Ministers ohne Portefeuille eingestellt werde, zumal diese Lokalitäten, wenn sie nicht im Unterrichtsministerium vorhanden wären, anderwärts und zwar um einen höheren Zins beschafft werden müssten.

Bei weiterer Besprechung dieser Angelegenheit einigen sich der Finanzminister und Unterrichtsminister unter Beitritt der Konferenz dahin, dass die Miete für die Amtslokalitäten des Unterrichtsministeriums um 1.000 fl. höher zu stellen sein wird, und die oberwähnten Zimmer vom Unterrichtsministerium dem Minister ohne Portefeuille abgetreten werden.<sup>4</sup>

III. Minister Dr. Unger bringt die Frage des Dispositionsfonds in Anregung.<sup>5</sup>

Er habe in Erfahrung gebracht, dass von dem vorigen Ministerium ein Betrag von 120.000 fl. für Zwecke des Sicherheitsdienstes, und ein Betrag von 80.000 fl. als Pressfonds pro 1872 eingestellt worden ist. Es dränge sich nun die Frage auf, welche Stellung die gegenwärtige Regierung in Betreff dieser Post zu nehmen gedenkt. Der Minister des Innern macht die Notwendigkeit geltend, dass ein gewisser Teil des Dispositionsfonds, womit er nicht gerade die Summe von 120.000 fl. in Anspruch genommen haben will, für das Polizeiresort, das ist für Zwecke der Detektivpolizei vorbehalten bleibe. Ein gewisser Betrag sei für diesen Zweck immer [ ] sich der [ ] Verhandlungen [ ] letzten Session des Abgeordnetenhaus erinnert, [ ] dass die Ausscheidung [ ] Betrages aus der Dotation [des] Ministerratspräsidiums [ ] teils auf diesem Grund, teils auf die Verweigerung eines Vertrauensvotums basiert hat. Es liege ein Missverhältnis darin, und begründe einen unnötigen Schriftenwechsel, wenn ein Ministerium für Zwecke eines Ressorts die Dotation eines anderen Ministeriums in Anspruch zu nehmen genötigt ist. Als das Zweckmäßigste ergebe sich, eine bestimmte Summe für Sicherheitszwecke und eine bestimmte Summe als Pressfonds zu begehren, wie dies der Fall war, als das Ministerium Hasner ins Amt trat.<sup>6</sup> Damals wurde für das Ministerratspräsidium ohne Rücksicht auf die dem Reichskanzler zur Verfügung gestellten Mittel, ein Betrag von 50.000 fl. ausgemittelt. Auch vor der Reichskanzlerperiode war der Dispositionsfonds nach den Ressorts des Staatsministeriums und des Polizeiministeriums gesondert. Der Grund der

<sup>3</sup> *Josef Alexander Frh. v. Helfert, 1863–1910 Präsident der Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 I: 443.

<sup>4</sup> *Schreiben Auerspergs an Holzgethan v. 29. II. 1871 wegen Vervollständigung des Voranschlages des Ministerratspräsidiums für 1872 mit einer Aufstellung der Personal- und sonstigen Kosten*, FA., FM., Präs. 4257/1871, sowie *ders. an dens. v. 1. 12. 1871 wegen der Einrichtungsbeiträge für Lasser, Unger, Glaser und Cblum-ecký*, FA., Präs. 4295/1871.

<sup>5</sup> *Behandelt im MR. v. 22. I. 1871/IV*, CMR. II, Nr. 505 (MRProt. nicht erhalten).

<sup>6</sup> *Ministerpräsident Leopold Hasner Ritter v. Artha I. 2. 1870–12. 4. 1870*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 I: 421 f. *Zum Dispositionsfonds MR. v. 1. 2. 1870/II* CMR. II, Nr. 317 (MRProt. nicht erhalten).



in der letzten Reichsratssession getroffenen Einrichtung habe aufgehört<sup>7</sup>, und die Aussicht, mit einer gewissen Summe als Dispositionsfonds durchzudringen, sei vorhanden. Die Angelegenheit müsse aber noch von einem weiteren Gesichtspunkte in Betracht gezogen werden. Bekanntlich sei auch dem Reichskanzler nicht bloß für Zwecke des äußern Dienstes, sondern auch für den „Informationsdienst“ mit der Intention, dass davon Auslagen für Informationen, welche für die inneren Verhältnisse sowohl in Ungarn als in der diesseitigen Reichshälfte von Interesse sind, bestritten werden, eine Summe votiert worden. Es werfe sich die auf die ganze Angelegenheit Einfluss nehmende Frage auf, ob man nun auch dieses Verhältnis berühren wolle oder nicht.

Der Finanzminister anerkennt [die Notwendigkeit] einer Schei[dung der] Dispositionsfonds für [das] Ministerratspräsidium und das Ministerium des Innern. [Der] dormalige Zustand sei ein [] verworrenere. Das Ministerratspräsidium partizipiere [an] einem Fonds, welcher eigentlich unter der Verantwortung des Ministers des Innern steht. Die Kassa aber werde beim Ministerratspräsidium verwaltet. Wenn der Minister des Innern einen Betrag benötigt, müsse er sich an das Ministerratspräsidium wenden. Dieses Verhältnis sei nicht entsprechend. Jener Minister, der die Verantwortlichkeit trägt, soll auch über den Fonds verfügen können. Im Entwurf pro 1872 sei seines Erinnerns in der bezeichneten Richtung schon vorgegangen worden, indem bestimmte Beträge je für das Ministerratspräsidium und für das Ministerium des Innern angesetzt wurden. Ist dieses der Fall, so wäre eine weitere Vorkehrung nicht notwendig. Nur die Feststellung der Beträge könnte noch fraglich bleiben. Der Minister des Innern bemerkt, dass wenn diese Scheidung bereits stattgefunden hat, dies ganz seinem Wunsche entspricht. Was den Betrag anbelangt, so sollte er wohl in Konsequenz dessen, was er als Abgeordneter vertreten, auf die Einstellung der vollen Summe von 120.000 fl. im Ministerium des Innern beharren. Denn er habe, um den vollen Betrag durchzusetzen, pro foro externo für die Notwendigkeit der ganzen Summe zu Sicherheitszwecken plädiert. Da ihm aber der innere Zusammenhang der Sache bekannt ist, so müsse er sagen, dass der Betrag von 120.000 fl. für den Dienst des Ministeriums des Innern nicht eben unbedingt notwendig erscheint, und würde es vielleicht die Durchbringung der Ziffer erleichtern, wenn er einen Betrag nachließe, wozu er [bereit sei.] Der Ministerpräsident [würde] eine Herabsetzung der Ziffer nicht für gera[ten] halten.

[Der] Minister Dr. Unger wünscht, dass eine tabellarische Zusammenstellung der bisherigen ziffernmäßigen Daten angefertigt werde, und dass der Beschlussfassung eine Besprechung der durch die Frage zunächst berührten Minister vorangehe.

Nachdem die Konferenz sich damit einverstanden erklärt, konstatiert der Ministerpräsident, dass das Prinzip der Teilung der Fonds, da es von keiner Seite bestritten wurde, als akzeptiert anzusehen ist, und bestimmt für die unter seinem Vorsitz abzuhaltende Vorbesprechung der Minister des Innern, der Finanzen und des Ministers Dr. Unger den morgigen Vormittag, bis [dahin] er die gewünschte Zusammenstellung veranlassen wird.<sup>8</sup>

<sup>7</sup> Vermutlich PROT. REICHSRAT AH. 9. 6. 1871 (49. Sitzung) 930.

<sup>8</sup> Vortrag Holzgethans v. 3. 2. 1871, dem in dieser Angelegenheit am 9. 2. 1871 ein weiterer Vortrag des Vorsitzenden des Ministerrates gefolgt war, der mit Ab. E. v. 10. 2. 1871 angenommen worden war, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 461/1871 bzw. FA., FM., Präs. 350/1871 und Präs. 568/1871.

IV. Der Handelsminister bringt zur Kenntnis, dass Se. apost. Majestät das von der früheren Regierung vorgelegte Übereinkommen zwischen den Konzessionären der Biela-Talbahn und der Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft, betreffend die Übertragung der Konzession an die letztgenannte Gesellschaft zu genehmigen geruht haben.<sup>9</sup>

V. Der Minister des Innern teilt mit, dass das von ihm aufgrund des Konferenzbeschlusses vom 26. November 1871 vorgelegte Landesgesetz über Änderungen der Mährischen Landtagswahlordnung, die Ah. Sanktion erhalten hat<sup>10</sup>, und

VI. dass die Ernennung des FML. Baron Koller zum Statthalter [in Böhmen] von Se. Majestät Ag. vollzogen worden [ist].<sup>11</sup>

VII. Der Handelsminister bringt die Behandlung der auf Galizien bezüglichen Geschäftsstücke zu Sprache, welche bis nun zuvor der Expedition der Einsichtnahme des Ministers Ritter von Grocholski unterzogen worden sind.<sup>12</sup>

Er glaube im Recht zu sein, wenn er solche Gegenstände dermal, wo Minister Ritter von Grocholski nicht mehr im Amte ist, selbstständig expedit. Der Minister des Innern bemerkt, er habe eine Anzahl von Geschäftsstücken ohne Vidierung zurückerhalten, und keinen Anstand genommen, selbe zu expedieren. Der Finanzminister fügt bei, ihm seien einige Geschäftsstücke mit dem Vidi und mit [Be]merkungen des Ministers Ritter von Grocholski versehen zugekommen, denen er unmöglich beistimmen kann. Zur nähern Beleuchtung glaubt er einige derselben anführen zu sollen. Das eine betreffe die Umgrenzung der Bezirke, welche der Landessubkommission für die Grundsteuerregulierung in Tarnopol zugewiesen sind. Es handle sich um die Gegend, in welcher Krzczunowicz begütert ist, dem es gelang, zehn Jahre hindurch die Steuerregulierung in Galizien hinzuhalten.<sup>13</sup> Einige Unterbezirke

<sup>9</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 15. 11. 1871/X, CMR. II, Nr. 616; mit Vortrag v. 15. 11. 1871 hatte Banhans um die entsprechende Genehmigung ersucht, worauf am 20. 11. 1871 folgende Ab. E. erging: Ich gestatte, dass die am 25. Juni 1870 dem Großhandelshause Johann Liebig & Kompanie erteilte Konzession zum Baue und Betriebe einer Lokomotiveisenbahn von Bilin durch das Bielatal nach Aussig mit einer Schleppbahn zur Elbe von den Konzessionären an die priv. Aussig-Teplitzer-Eisenbahngesellschaft ... zu erfolgen hat, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4035/1871; die ursprüngliche Konzessionsurkunde für diese Eisenbahn vom 10. 5. 1866, RGBL. Nr. 69/1866; eine Abänderung der Konzessionsbestimmungen für die Aussig-Teplitzer-Eisenbahngesellschaft erfolgte schließlich mit Ab. E. v. 15. 10. 1873 auf einen entsprechenden Vortrag Banhans' v. 12. 10. 1873, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3910/1873.

<sup>10</sup> Siehe dazu zuletzt MR. v. 26. 11. 1871/II; die genannte Ab. E. v. 26. 11. 1871 war auf einen Vortrag Lassers v. 26. 11. 1871 erfolgt, womit dieser die Sanktionierung des seinerzeit vom Reichsrat verabschiedeten Gesetzes zur Änderung der Mährischen Landtagswahlordnung, PROT. REICHSRAT AH. 24. 3. 1871 (26. Sitzung) 360, beantragt hatte, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4137/1871; RGBL. Nr. 138/1871; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 7. 12. 1871/II und VI.

<sup>11</sup> Zur Lage in Böhmen siehe zuletzt MR. v. 6. 11. 1871/I, CMR. II, Nr. 613; die Ernennung FML. Alexander Frh.n v. Kollers zum Statthalter und Landekommandierenden in Böhmen war mit Ab. E. v. 26. 11. 1871 auf einen Vortrag Lassers v. 25. 11. 1871 erfolgt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4115/1871 bzw. AVA., IM. Präs. 5656/1871; das Antrittszirkular an die böhmischen Bezirkshauptleute v. 30. 11. 1871 u. a. abgedruckt in PRAGER ABENDBLATT Nr. 285 v. 2. 12. 1871; zum folgenden Lagebericht Kollers – ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 602 f. – über die Situation in Böhmen siehe MR. v. 9. 12. 1871/I.

<sup>12</sup> Zuvor behandelt im MR. II v. 9. 8. 1871/I und MR. v. 26. 8. 1871/V, CMR. II, Nr. 587 und Nr. 590 (beide MRProt. nicht erhalten).

<sup>13</sup> Zu Kornel Ritter v. Krzczunowicz siehe ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 646.

sollen von Tarnopol ausgeschieden und nach Lemberg zugewiesen werden. Rücksichten der Kommunikation für eine solche Abänderung liegen nicht vor. Durch die Ausscheidung würde der Rayon der Tarnopoler Subkommission so klein werden, dass die Zuweisung derselben nach Lemberg nahe läge. Ähnliches würde sodann bezüglich der Krakauer Kommission angestrebt, und so die eigentlich zu Grunde liegende Absicht [] das ganze [] [Le]mberg, wo die Ten[denzen] [gegen] das Steuer-Regulierungsgesetz die vorherrschen[] zu konzentrieren. Der Finanzminister habe sich diesem Plane stets widersetzt, und den bezüglichlichen Antrag der Statthalterei zurückgewiesen. Gegenwärtig liege ein neuerlicher Antrag vor, den er wieder abweislich zu erledigen gedenkt, zuvor aber dem Minister Ritter von Grocholski mitgeteilt hat, welcher natürlich die Ansprüche Galiziens zu vertreten sucht.

Ein zweiter Gegenstand sei das Ansuchen des Landesausschusses in Lemberg um Einführung eines Fleischsteuertarifs nach einem zu ermittelnden Normalgewichte der Viehstücke. Die Sache sei, abgesehen von der Unausführbarkeit der Auffindung eines Normalgewichtes für ein Land, auch in Anbetracht des lebhaften Verkehrs mit den anderen Ländern und der enormen Tarifverwirrung, die daraus entstehen müsste, so unmöglich, dass er das Ansuchen unter Darlegung der Gründe, nur ablehnend beantworten konnte. Minister Ritter von Grocholski habe dagegen den Antrag in seiner dem Akte beigefügten Äußerung ganz plausibel gefunden. Es werfe sich also allerdings die Frage auf, was diesfalls zu geschehen habe. Er sei des Erachtens, derlei Gegenstände, da Minister Ritter von Grocholski nicht mehr Mitglied des Kabinetts ist, und die Administration nicht aufgehoben werden kann, anstandslos erledigen zu können.

Der Justizminister, der sich mit einigen, ohne Nachteil für den Dienst nicht aufschieb- baren Geschäftsstücken in einer ähnlichen Lage befindet, erklärt sich mit dieser Anschauung einverstanden.

Minister Dr. Unger ist der Meinung, dass der bisher beobachtete Modus prinzipiell auf [] die Ernenn[ung] [des] Ministers Ritter von Grocholski das Resultat einer [im] verfassungsmäßigen Wege [zu] Stande gekommenen Auseinandersetzung mit Galizien gewesen, dann würde dies wohl bedenklich erscheinen. Nachdem aber die Zuteilung gewisser Agenden an Minister Ritter von Grocholski nur im Geschäftswege erfolgt ist, kein Gesetz vorliegt, keine organische Einrichtung verletzt wird, habe er keinen Zweifel, dass mit dem Entfallen der Person die ungeteilte Ingerenz der einzelnen Minister auf die ihr Ressort betreffenden Agenden, an dieselben wieder zurückfällt.

Der Finanzminister findet diese Anschauung umso korrekter, als die Ah. genehmigte Instruktion über den Wirkungskreis des Ministers Ritter von Grocholski ausdrücklich „Instruktion für den Minister Ritter von Grocholski“ betitelt ist, daher nur für die Person Geltung hat, und mit dem Austritt Grocholskis hinfällig geworden ist. Es sei daher kein Anstand vorhanden, die gedachten Agenden nach Maßgabe der bestehenden Geschäftsordnung zu erledigen.

Die Konferenz stimmt dieser Ansicht einhellig bei.<sup>14</sup>

<sup>14</sup> *Kam zur Sprache im MR. 20. 4. 1871/I, MR. v. 29. 4. 1871/VI, MR. II v. 9. 8. 1871/I und MR. v. 26. 8. 1871/V, CMR. II, Nr. 543, Nr. 546, Nr. 587 und Nr. 590 (sämtliche MRProt. nicht erhalten); die Bestimmungen über den Wirkungskreis Meines Ministers Ritter von Grocholski hatte der Kaiser mit Ab. E. v. 2. 9. 1871 auf den Vortrag Hobenwarts v. 28. 8. 1871 genehmigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3077/1871; Grocholskis Ernennung zum Minister ohne Portefeuille war seinerzeit bereits mit Ab. E. v. 11. 4. 1871 auf einen Vortrag des Vorsitzenden des Ministerrates v. 6. 4. 1871 erfolgt, und zwar für alle Angelegenheiten, welche das Land Galizien betreffen, soweit dieselben den Gegenstand der Amtshandlung der Ministerien bilden ... In Fällen*

VIII. Der Minister des Innern sieht sich veranlasst, die höchst dringende und bei der Verschiedenartigkeit und Reichhaltigkeit des einschlägigen Materials sehr komplizierte Angelegenheit, betreffend die Anrechnung der Steuerzuschläge behufs Zusammenstellung der Wählerlisten für die Landtage der Entscheidung der Konferenz zu unterziehen.<sup>15</sup>

Er schickt voraus, dass er sich in seinem Vortrage der Kürze wegen des Ausdrucks „Zuschläge“ bedienen wird, obwohl die gesetzliche Terminologie in dieser Beziehung die größten Verschiedenheiten [] diesfalls [] IV. des Finanzgesetzes [] der Durchführung [der Wahlen] komme man na[türlich] auf die jetzige Finanzgesetzgebung. Die Wahlordnungen und Gemeindegesetze aber bedienen sich der Terminologie der früheren Legislation, nach welcher man das Ordinarium, den Drittelzuschuss und den Kriegszuschlag unterschied, während in der gegenwärtigen Finanzgesetzgebung der frühere Kriegszuschlag die Bezeichnung „außerordentlicher Zuschlag“ führt. Dieser außerordentliche Zuschlag ist aber nur bei den Realsteuern dem vormaligen Kriegszuschlag gleich, bei den andern um □ höher. Es stellt sich nämlich heraus, dass bei der Grund- und Hauszinssteuer das Ordinarium,  $\frac{1}{3}$  Zuschuss und der außerordentliche Zuschlag mit  $\frac{1}{3}$  des Ordinariums; bei der Hausklassensteuer, das Ordinarium,  $\frac{1}{3}$  Zuschuss und der außerordentliche Zuschlag in der Höhe des Ordinariums, bei der Erwerb- und Einkommensteuer das Ordinarium und ein dem letzteren gleicher außerordentlicher Zuschlag entrichtet wird. Aber auch in den gesetzlichen Normen über die Wahlberechtigung, also in den Landtagswahlordnungen, den Gemeindeordnungen und Statuten einzelner Städte herrscht die größte Mannigfaltigkeit sowohl in Betreff der Anrechnung oder Nichtanrechnung der Zuschläge, als auch in Betreff des die letzteren bezeichnenden Terminus (als „direkte Steuern“ ohne Zusatz; direkte Steuern mit dem Zusatz „ohne Zuschlag“ oder „mit Zuschlag“; dann „Steuerpflichtigkeit“ „Steuersatz“ etc.). Nicht bloß in jedem Lande, sondern innerhalb der einzelnen Länder sind die Bestimmungen verschieden. Auch die Durchführung gleicher Bestimmungen war aus verschiedenen Gründen teilweise eine ungleiche, unter andern offenbar infolge der Unbehilflichkeit der Gemeindevorsteher, denen das Herausschreiben [] [der Steuer]summe aus [] [V]orschreibungen we[] [Schw]ierigkeiten verursachte. In den überwiegend [] Fällen hat jedoch tatsächlich die Einrechnung der [Zu]schläge nicht stattgefunden. Die Frage selbst ist prinzipiell nie gelöst worden, weder aus Anlass von Reklamationen bei Gemeinde- noch bei Landtagswahlen. Man hat klug daran getan, nie normativ, sondern stets nur von Fall zu Fall zu entscheiden. Derlei Entscheidungen bilden wohl eine Art Cynosur für die Statthaltereien, keineswegs aber eine bindende Norm.

Ein prägnanter Fall, der an das Ministerium des Innern gelangte, hatte sich im Jahre 1869 in Smichow ergeben<sup>16</sup>, wo, obwohl faktisch bis dahin eine Einrechnung nicht stattgefunden hatte, und obwohl die Einrechnung der deutschen Partei nachteilig war, sowohl die Statthalterei, als auch über Rekurs des Bürgermeisters, der sich wegen der ihm dadurch verursachten großen Mühe beschwerte, das Ministerium des Innern (Minister Dr. Giskra einvernehmlich mit Dr. Banhans und Minister Dr. Herbst) sich für die Einrechnung entschieden. Aus Anlass der Prüfung der direkten Reichsratswahlen in Böhmen kam die Frage im Abgeordne-

---

einer Meinungsverschiedenheit mit dem Ressortminister ist die betreffende Angelegenheit zur Entscheidung vor den Ministerrat zu bringen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1228/1871; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 14. 6. 1872/I, MR. I v. 16. 6. 1872/I und MR. v. 18. 6. 1872/I.

<sup>15</sup> Behandelt im MR. II v. 24. 7. 1871/I, MR. v. 16. 8. 1871/IX und MR. v. v. 24. 8. 1871/I, CMR. II, Nr. 581, Nr. 588 und Nr. 589 (sämtliche MRProt. nicht erhalten).

<sup>16</sup> Dazu konnte weder in HHSTA., Kab. Kanzlei noch in AVA., IM. entsprechendes Aktenmaterial gefunden werden; siehe dazu aber die Meldung in DEUTSCHE VOLKS-ZEITUNG Nr. 38 v. 24. 9. 1869.

tenhause zur Sprache. Die Wahlprüfungskommission, deren Obmann er (der gegenwärtige Minister des Innern) war, kam bei der Gruppe Krumau–Wittingau darauf, dass in vier bis fünf Städten bei der Bildung der Gemeindegewählerlisten, folglich auch bei jener der Listen für die Landtagswahlberechtigten, die Zuschläge eingerechnet worden waren, während dies in anderen Städten derselben Bezirkshauptmannschaft nicht der Fall war.<sup>17</sup>

Die Kommission des Abgeordnetenhauses befand sich in einer misslichen Situation. Sie fühlte, dass der Vorgang kein korrekter war. Um ganz unparteiisch vorzugehen, sah sie [], sich die Liste [] zu lassen, und Wähler [] nachzurechnen, wie [] [das] Resultat ergeben hät[te, wenn] die Zuschläge überall [und] wenn sei nirgends zugezählt worden wären. Da die Kommission nur zur Prüfung der Wahlen bestellt war, und die Frage eine außerordentlich disputable ist, so wollte die Kommission weder sich selbst, noch dem Abgeordnetenhaus aus diesem Anlass eine prinzipielle Entscheidung darüber, ob die Zuschläge einzurechnen sind oder nicht, zumuten. Sie musste eine prinzipielle Entscheidung umso ängstlicher vermeiden, als ihr bei derselben Gelegenheit bekannt wurde, dass ähnliche Verschiedenheiten in der Anrechnung der Zuschläge, auch in Bezirken stattgehabt hatten, deren Abgeordnete im Reichsrat bereits erschienen und agnosziert waren, so dass eine grundsätzliche Entscheidung schon anerkannte Wahlen mit dem Makel der Ungültigkeit behaftet hätte. Für den Zweck nun, der prinzipiellen Lösung auszuweichen, war es sehr willkommen, als sich ergab, dass das Resultat in jedem Falle gleich geblieben wäre, die inkorrekte Tatsache daher auf die Wahl selbst ohne Einfluss geblieben war. Von diesem Standpunkte aus anerkannte die Kommission und das Haus die Gültigkeit der Wahl. Der wahrgenommene Vorgang schien aber so flagrant, dass die Kommission die Aufmerksamkeit des Hauses darauf lenken zu sollen erachtete, und letzteres über Vorschlag der Kommission eine Resolution annahm, mit welcher die Regierung aufgefordert wurde, darüber zu wachen, dass bei Verfassung der Wählerlisten bei allen Wahlakten tunlichst nach gleichen Grundsätzen vorgegangen werde.

Nun trat an das Ministerium des Innern die Frage heran, auf welche Weise es eine Gleichmäßigkeit des Vorganges zu erzielen vermöchte. Es handelte sich um die Alternative, [] [wo] die Zuschläge [] eingerechnet worden waren [] Nichteinrechnung, oder [umge]kehrt dort wo sie nicht eingerechnet worden, die Einrechnung der außerordentlichen Zuschläge anzuordnen. Man entschied sich bekanntlich für das letztere, und erzielte dadurch allerdings einen größeren Effekt, als er im entgegengesetzten Falle eingetreten wäre, weil wenn alle Länder in Betracht gezogen werden, in der überwiegendsten Zahl der Fälle die Einrechnung vorher nicht Platz gegriffen hatte. Der Inhalt des bezüglichen Ministerialerlasses ist folgender:

„Vor allem wird bezüglich des Großgrundbesitzes bemerkt, dass derselbe außer Anschlag bleiben müsse, weil die Wahlordnung in Betreff des Großgrundbesitzes die ausdrückliche Anordnung enthält, dass die Zuschläge von der Einrechnung ausgeschlossen sind. Was hingegen die Wählerlisten für die Gemeindegewahlen und die hierauf basierten Listen für die Landtags- und unmittlerbaren Reichsratswahlen anbelangt, so sei eine allseitige Gleichmäßigkeit insofern nicht zu erzielen, als in einigen Gemeindegewahlordnungen die Anrechnung ausdrücklich angeordnet, in andern ausdrücklich ausgeschlossen erscheint. Um einen tunlichst gleichmäßigen und zugleich dem Gesetze entsprechenden Vorgang herbeizuführen, sehe sich das Ministerium des Innern veranlasst, anzuordnen, dass in so ferne nicht eine ausdrückliche

---

<sup>17</sup> Siehe dazu zuletzt *MR. v. 14. 11. 1871/I, CMR. II, Nr. 615.*

gesetzliche Bestimmung die Einrechnung der Zuschläge ausschließt, unter der Steuer nicht nur das Ordinarium, sondern auch der Drittelzuschuss und der außerordentliche Zuschlag, also der Gesamtsteuerbetrag zu verstehen sei.“

Über vorgekommene Anfragen wurde weiter bestimmt, „dass die vorstehende Verordnung auf die Bildung der Wähler[listen] [] [Wahl]körper kei[nen] [] hat. Wer in eine [] bereits eingereiht ist, [] derselben zu bleiben. [] konnte aus diesem An[lasse] die Gruppen nicht zer[reißen], sondern fügte nur den [be]stehenden Gruppen diejenigen als neu hinzugekommen zu, die bei Nichteinrechnung der Zuschläge abgestrichen worden [wären] [] in Folge der Zurechnung [aber] den festgesetzten Zensus erreichten.“

Diese Bestimmung bezeichnet der Minister des Innern als wichtig, weil sie die Durchführung des Grundsatzes sehr limitierte. Anlässlich der im Eingange des Erlasses vorkommenden Erwähnung des Großgrundbesitzes teilt der Minister des Innern aus seiner Erinnerung vom Jahre 1861 mit, dass bei der Verfassung der Landtagswahlordnungen,<sup>18</sup> an welcher er wesentlich beteiligt war, die Tendenz vorgewaltet hat, den Zuschlag nirgends zu rechnen. Bei dem Großgrundbesitz wurde dies ausdrücklich gesagt, bezüglich der Landgemeinden und Städte aber fand die Ansicht Geltung, dass eine solche Bestimmung nicht notwendig sei, da sie sich aus den Gemeindevahlordnungen ergebe. Doch bemerkt der Minister des Innern, dass eine bloße persönliche Erinnerung für die Auslegung von Gesetzen nicht maßgebend sein könne. Was in den einzelnen Landtagen und namentlich im Niederösterreichischen bezüglich dieser Frage vorgekommen ist, werde den Konferenzmitgliedern mehr weniger erinnernlich sein.

Im Lauf des Sonntags (26. I. M.) habe er vom Landeschef in Krain, wo anlässlich der letzten Landtagssession keine Neuwahlen stattgefunden hatten, ein Telegramm erhalten, in welchem derselbe anfragt, ob die Ministerialverordnung in Anwendung zu bringen sei oder nicht. Im bejahenden Falle wäre die rechtzeitige Durchführung der Wahlen unmöglich. Der Landes-[chef] [] [Erle]digung bis [] [Da] der Minister des Innern [an diesem] Tage nicht mehr in [der Lage] war, die Entscheidung der Konferenz einzuholen, habe [er] sich erlauben müssen, die Frage in Betreff Krains selbstständig zu entscheiden. Er habe sich überzeugt, dass dieselbe nur für die Stadt Laibach von Einfluss sei, weil das Statut für Laibach einen Zensus enthält, während sonst in Krain kein Zensus festgesetzt ist, sondern wo drei Wahlkörper bestehen, die ersten zwei, wo aber weniger als drei Wahlkörper bestehen, zwei Drittel der Gemeindevähler landtagswahlberechtigt sind. Er konnte es politisch nicht für zweckmäßig halten, den Stand der Sache gerade in Laibach zu alterieren. Vom Verfassungsstandpunkt vermochte er die Wirkung nicht zu überblicken. Es schien ihm daher geraten, es bei dem Status quo zu belassen. Dabei habe er sich den Grundsatz gegenwärtig gehalten, an einem bestehenden Usus, möge er vielleicht auch nicht der richtige sein, ohne Notwendigkeit und wenn die Sache nicht so de plano erscheint, dass man sich über die faktischen Verhältnisse hinwegsetzen kann, nicht zu rütteln; und der vorliegende Fall sei eben nicht de plano. Seine Antwort lautete:

„Wegen Steuerzuschlägen ist wie bei den Wahlen 1870 vorzugehen.“ Am nächsten Tage langten Telegramme aus der Bukowina, Oberösterreich und Mähren ein. In allen wurde dieselbe dringliche Frage gestellt. Wenn die Konferenz mit seinem Vorgange bei Krain einverstanden ist, glaube er in gleichem Sinne die Anfrage aus der Bukowina beantworten zu sollen. Das Verhältnis sei dasselbe. Eine mögliche Bedeutung liege nur bezüglich Czernowitz

<sup>18</sup> BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 73–101.

vor. Auch für Krain könnte er die Verfügung noch redressieren, wäre aber nicht dafür. [] sei die Frage []ändern zu lösen, [wo nach] der Ministerialverordnung [bereits] bei den letzten Landtagswahlen 1871 vorgegangen [wurde].<sup>19</sup>

Von Vorarlberg liege keine [An]frage vor, sollte sie aber gestellt werden, so würden dieselben politischen Motive maßgebend sein, den Status quo aufrecht zu erhalten.<sup>20</sup> Bedenklicher sei die Sache in Oberösterreich und Mähren, weil wenn dort die Belassung des Status quo beantragt wird, man sich dafür entschließen müsste, die Ministerialverordnung wie bei den letzten Wahlen in Anwendung zu bringen. In diesen beiden Ländern gebe es folgende spezielle gesetzliche Grundlagen:

In Oberösterreich enthält die Gemeindewahlordnung den Ausdruck „direkte Steuern“.<sup>21</sup> Ebenso das Statut für die Stadt Steyr. Das Statut für Linz „direkte Steuern ohne Zuschlag“. (In Linz sei also die Frage entschieden, und wurden auch bei den letzten Wahlen die Zuschläge nicht eingerechnet). Landtagswahlberechtigt sind in den Gemeinden mit drei Wahlkörpern die ersten und zweiten, im dritten diejenigen, welche wenigstens 10 fl. direkte Steuern zahlen. In Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittel. In Oberösterreich war somit die Ministerialverordnung weder auf Linz, noch auf die Landgemeinden von Einfluss, sondern nur auf die andern Städte.<sup>22</sup>

In Mähren sagt die allgemeine Gemeindewahlordnung ausdrücklich: direkte Steuern „ohne Zuschlag.“ Im Statut für Brünn heißt es: direkte Steuern. In den Statuten für Kremsier, Znaim, Hradisch, Olmütz und Iglau: „direkte Steuern ohne Zuschlag.“ Nachträge zur Landtagswahlordnung aus den Jahren 1867 und 1870 stellen die Sache für Mähren noch anders als in andern Ländern. Landtagswahlberechtigt sind in Städten der erste und zweite Wahlkörper, und aus dem dritten diejenigen, [] [die] [weni]gstens 20 fl. [Steuern] []dern Städten wenigstens [] entrichten. [] Landgemeinden mit drei [Wahlkör]pern der ersten und zweiten mit [weniger] als drei Wahlkörpern [] ersten  $\frac{2}{3}$  der Wähler und [dann] jene, welche wenigstens [5] fl. Steuer zahlen. Die Ministerialverordnung äußerte daher in Mähren sowohl in Stadt- als Landwahlbezirken ihren Einfluss. Hiernach ergibt sich, dass die Wirksamkeit der Verordnung in Oberösterreich eine beschränkte, in Mähren die bedeutendste war, weshalb sie dort auch am meisten beanständet worden ist.<sup>23</sup>

Nach dieser Auseinandersetzung schreitet der Minister dazu, seine Meinung darzulegen: Wenn er in der Lage käme, in einzelnen Fällen Judikatur zu üben, so würde er – ungeachtet seiner Erinnerung über die Entstehung der Landtagswahlordnungen – wahrscheinlich entscheiden, dass dort wo das Gesetz von „direkten Steuern“ ohne weitem Beisatz spricht, die Einrechnung der Zuschläge Platz zu greifen hat. Von diesem Standpunkte halte er die für

<sup>19</sup> Zur Krainer Landtagswahlordnung siehe zuletzt MR. v. 16. 9. 1871/II, CMR. II, Nr. 597.

<sup>20</sup> Vorarlberger Landtagswahlordnung zuletzt MR. v. 21. 11. 1871/IV, CMR. II, Nr. 618 (MRProt. nicht erhalten).

<sup>21</sup> Gemeindewahlordnung für Oberösterreich v. 13. 5. 1864 in LGBL. OBERÖSTERREICH Nr. 6/1864.

<sup>22</sup> Die Gemeindestatute für die Landeshauptstadt Linz und für die zweite oberösterreichische Statuarstadt Steyr v. 18. 1. 1867, LGBL. OBERÖSTERREICH Nr. 7 und Nr. 8, basierten auf dem Art. XXII des Gemeindegesetzes v. 5. 3. 1862, RGBL. Nr. 18/1862; zu letzterem siehe bereits MR. v. 24. 5. 1861/I und MR. I v. 24. 2. 1862/IV, ÖMR. V/2, Nr. 71; und ÖMR. V/3, Nr. 198; zu den beiden genannten oberösterreichischen Gemeindestatuten siehe außerdem MITTMANNGRUBER, Die Linzer Stadtverwaltung, 173–176.

<sup>23</sup> Die mährische Gemeinde- und Gemeindewahlordnung v. 15. 3. 1864 in LGBL. MÄHREN Nr. 4/1864; die letzte Novelle zur mährischen Landtagswahlordnung v. 1. 5. 1870 in LGBL. MÄHREN Nr. 29/1870; dazu außerdem KELSEN, Kelsen Werke, 308. das Gemeindestatut für die Landeshauptstadt Brünn v. 6. 7. 1850 und die dazugehörige Novellierung v. 15. 10. 1868 in LGBL. MÄHREN Nr. 126/1850 bzw. Nr. 20/1868; dazu

Smichow ergangene Entscheidung für richtig. Die Motive für diese seine Meinung liegen teils darin, dass, wenn wer immer nach der Größe seiner Steuerzahlung gefragt wird, die Antwort immer mit Nennung der ganzen Schuldigkeit erfolgt, teils darin, dass nach dem Grundsatz „*exceptio firmat regulam*“ der in den Landtagswahlordnungen aufgestellte Gegensatz zu der Auslegung führt, man habe, indem man beim Großgrundbesitz ausdrücklich den Zusatz „ohne Zuschläge“ machte, bei den andern Wählergruppen den Zusatz „mit Zuschlägen“ im Sinne gehabt. Allerdings räume das Staatsgrundgesetz den Staatsbehörden innerhalb ihres Wirkungskreises die Ermächtigung ein, auf Grund der Gesetze Verordnungen zu erlassen. Allein [] welcher die bloße [] unter das Gesetz auf[] schwer zu fixieren, und [wo es] sich um so wichtige politische Rechte handelt, schein[e] [ihm] korrekter, sich in nor[mative] Bestimmungen nicht einzulassen. Wenn er daher auch anerkenne, dass die mehrerwähnte Ministerialverordnung in merito nicht leicht angefochten werden kann, so hätte er als Minister des Innern sich doch niemals getraut, dieselbe hinauszugeben, weil er normative Bestimmungen dieser Art in die Kategorie jener Bestimmungen zähle, die nicht im Verordnungswege erlassen werden sollen. Es war auch das konsequente System aller Ministerien, sich in derlei Angelegenheiten auf die Entscheidung einzelner Fälle zu beschränken. Er erinnere auf die Frage in Betreff des Wahlrechts der Frauen, die nach vielfältigen Entscheidungen in einzelnen Fällen, schließlich im Salzburger und Tiroler Landtag über seine Veranlassung legislativ gelöst worden ist.<sup>24</sup> Die Schwierigkeit liege aber in dem Umstande, dass wenn man die Angelegenheit wegen Nichtkompetenz des Ministeriums des Innern in den Status quo ante zurückführt, einer Anzahl von Personen, die bei den letzten Wahlen das Wahlrecht ausgeübt haben, dasselbe entzogen, und die Insinuation hervorgerufen wird, das Ministerium habe sich dabei von politischen Opportunitätsgründen leiten lassen. Auch sei es nicht unmöglich, dass die Frage vor das Reichsgericht gelangt, obwohl er das Letztere nicht für kompetent halte, da die schließliche Judikatur nur den Landtagen zukommt.

Dies alles vorausgeschickt, möchte er sich in Betreff Mährens und Oberösterreichs in demselben Sinne aussprechen, wie er es bezüglich Krains getan hat. Doch würde er den Erlass in eine Textierung kleiden, welche das Motiv der Inkompetenz nicht in den Vordergrund treten lässt [] der Ungleichar[tigkeit] [] den verschiedenen [Gesetzes]normen vorkommen[den] Ausdrücke, und auf [die] Bedenklichkeit hinweisen, [sich] in normative Bestimmungen einzulassen, die den Charakter einer nur den legislativen Faktoren zustehenden Interpretation haben, und hiernach den Statthaltern eröffnen, dass sie ohne Rücksicht auf die Verordnung vom Jahre 1871 so vorzugehen haben, wie vorgegangen worden wäre, wenn die Verordnung nicht bestünde. Weiter gedenke er aber beizufügen, die Regierung wolle sich damit beschäftigen, durch eine Vorlage an den nächsten Landtag die Angelegenheit in Ordnung zu bringen.

Der Justizminister erklärt sich mit dem Schlussantrag des Ministers des Innern vollkommen einverstanden. Er differiere von der Darstellung nur in einem Punkt, der aber die Schlussfolgerung nur bekräftigt, in dem er nämlich prinzipiell der Meinung ist, dass die Zuschläge nicht einzurechnen sind. Diese Meinung stütze er teils auf Gründe allgemeiner Natur, teils auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Wenn man im Allgemeinen die Frage

---

*bereits auch schon MR. v. 15. 2. 1871/I und MR. v. 8. 5. 1871/II, CMR. II, Nr. 513 und Nr. 549 (beide MRProt. nicht erhalten), sowie zuletzt – zur Auflösung des mährischen Landtages – MR. v. 17. 11. 1871/I, CMR. II, Nr. 617.*

<sup>24</sup> *Siehe dazu den ausführlichen Bericht in der GEMEINDE-ZEITUNG Nr. 82 v. 23. 10. 1869; sowie die Meldungen in NEUE TIROLER STIMMEN Nr. 149 v. 5. 7. 1870 und Nr. 210 v. 15. 9. 1870.*



stellt, welche Basis sich für den Gesetzgeber empfiehlt, so erscheine es gewiss nicht ratsam, von Jahr zu Jahr variable Zuschläge zur Grundlage politischer Rechte zu nehmen. Hieraus ergebe sich von vorneherein die Vermutung, der Gesetzgeber habe bei Erlassung des Gesetzes an die Zuschläge nicht gedacht. Was speziell unsere österreichische Gesetzgebung betrifft, so müsse angenommen werden, dass man bei Verfassung der Wahlordnungen die Absicht hatte, eine so viel als möglich einheitliche Gesetzgebung zu schaffen. Wäre man entgegengesetzter Ansicht, so müsste man besondere Gründe dafür geltend machen können. In den Landtagswahlordnungen finde sich allerdings nur eine [ ] [Be]stimmung, welche [ ] die Zuschläge nicht [ ] sind. [ ] sagt nun: *exceptio [firmat] regulam*. Es müsste aber [ ] gezeigt werden, dass die [vor]erwähnte Bestimmung die Ausnahme, und die entgegengesetzte die Regel sei und dass die Regierung Gründe hatte, in diesem Sinne vorzugehen. Dies liege aber in keiner Weise vor. Vielmehr wisse man, warum bloß beim Großgrundbesitz von der Nichteinrechnung der Zuschläge die Rede war. Wenn nun eine Spezialfrage in einem Gesetze lediglich einmal zur Sprache kommt, so könne man nicht sagen, dass damit eine Ausnahme konstatiert ist. Man müsse im Gegenteil annehmen, dass die Spezialentscheidung den Grundgedanken des Gesetzes darlegt. Er glaube daher, dass wo nicht gesetzliche Bestimmungen ganz klar das Gegenteil festsetzen, unter der Steuer nur die Steuerbasis gemeint sei. Im Übrigen stimme er dem Antrage des Ministers des Innern bei.

Minister Dr. Unger schließt sich gleichfalls dem Schlussantrag des Ministers des Innern an, pflichtet aber andererseits der Ansicht des Justizministers bei, zumal dieselbe zur Beruhigung seines Gewissens gehört, um dem Schlussantrag des Ministers des Innern beitreten zu können. Er würde, falls er, sei es als Mitglied der Regierung, oder etwa als Mitglied des Reichsgerichts in die Lage käme, in einzelnen Fällen Judikatur zu üben, sich niemals für die Einrechnung der Zuschläge aussprechen. Den Satz „*exceptio firmat regulam*“ müsse auch er als einen sehr schwankenden Auslegungsmodus bezeichnen.

Der Ackerbauminister stimmt prinzipiell vollkommen den Vorvotanten bei. Wenn er noch einiges beifügt, so geschehe es, weil es sich um das Land Mähren handelt, dessen tatsächliche [Verhältnisse ihm] ziemlich genau [bekannt sind] und weil er ein [Moment, welches] der Minister des [Innern] selbst akzeptiert hat, be[sonders] hervorheben muss, nämlich die Gewohnheit, die sich dies[falls] in Mähren ausgebildet hat. Es mag richtig sein, dass in einem oder dem anderen Ort, vielleicht sogar Bezirk, die Zurechnung der Zuschläge bereits vor Erlassung der Verordnung stattgefunden hat. Im überwiegend größten Teil des Landes war dies gewiss nicht der Fall. Das aber werden die stenografischen Protokolle bestätigen, dass wenn in einzelnen Fällen Stimmen abgegeben wurden, wo sich zeigte, dass die Zurechnung stattgefunden hat, diese Stimmen durch wiederholte Beschlüsse des Landtages als ungültig abgegeben, abgerechnet wurden. Dies ist eine Praxis, welche der Landtag unbestritten bis zu der Ministerialverordnung vom Jahre 1871 ausgeübt hat. Er glaubt, dass eine zehnjährige durch wiederholte Landtagsbeschlüsse anerkannte und aufrecht erhaltene Übung bei der Beurteilung von Wahlvorgängen von außerordentlicher Wichtigkeit ist. Auch aus seiner eigenen Praxis habe er die Erfahrung, dass Entscheidungen, die sich auf die bisherige Übung stützten, vom Ministerium aufrechterhalten worden sind. Weiter müsse er hervorheben, dass die Interpretation desjenigen, was man unter den „direkten Steuern“ zu verstehen habe, nicht bloß vom Landtag im eigenen Wirkungskreis ausgeübt worden ist, sondern dadurch wiederholt die Ah. Sanktion der Krone erlangte, dass seit zehn Jahren alle Landesbudgets und alle Bewilligungen von Umlagen über 25%, welche der Ah. Sanktion bedürfen, immer mit Zugrundelegung der

Steuern ohne Zuschlag angesucht und erteilt worden sind, obwohl der Tenor des Gesetzes [] Auch habe [] Landesausschuss [sich gegen die] Zumutung, den [Begriff] „direkte Steuern“ nunmehr auch auf die Zuschläge auszudehnen, aus diesen prinzipiellen Gründen entschieden [ver]wahrt. Er könne daher dem Schlussantrag des Ministers des Innern und der weiteren Begründung des Justizministers und des Ministers Dr. Unger nur vollkommen beistimmen.

Der Ministerpräsident konstatiert die einhellige Annahme des vom Minister des Innern gestellten Antrags.<sup>25</sup>

IX. Dem Minister des Innern liegt ein Beschluss des dalmatinischen Landtages vom 21. September 1871 vor, womit die Gemeindevertretung in Makarska ermächtigt wird, von dem aus dem dortigen Hafen und aus den übrigen Ortschaften der gleichnamigen Gemeinde nach dem Ausland zur See auszuführenden Olivenöl eine Taxe von 10 kr. per Zentner einzuheben.

Der Minister des Innern beabsichtigt dem Antrag des Statthalters und der Finanzlandesdirektion gemäß aus nationalökonomischen und gesetzlichen Gründen auf die Nichtsanktionierung dieses Beschlusses au. einzuraten, da durch die projektierte neue Auflage nicht nur die Konsumtion an Ort und Stelle, sondern auch die Produktion und der Handel getroffen, und das Olivenöl im Lande verteuert würde, und weil die Einführung einer Ausfuhrtaxe dem zwischen Österreich und Italien im Jahre 1867 abgeschlossenen Handelsvertrage<sup>26</sup> widerspricht.

Die Konferenz stimmt diesem Antrage bei.<sup>27</sup>

X. Der Justizminister wird [] [den vom] Tiroler [Landtag] beschlossenen Gesetz[entwurf], betreffend die Ver[längerung] der Frist für Hypothekarerneuerungen [in] Tirol, Sr. Majestät mit dem Antrage auf die Erteilung der Ah. Sanktion au. vorzulegen.<sup>28</sup>

Wien, am 28. November 1871. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. Dezember 1871. Franz Joseph.

<sup>25</sup> Das entsprechende Aktenmaterial dazu im AVA., IM, liegt nicht mehr ein.

<sup>26</sup> Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Österreich und Italien v. 9. 8. 1867, RGBl. Nr. 108/1867; dazu bereits auch MR. v. 16. 8. 1867/III, CMR. I, Nr. 44 (MRProt. nicht erhalten).

<sup>27</sup> Mit Vortrag v. 28. 11. 1871 beantragte Lasser die Nichtsanktionierung des entsprechenden, vom dalmatinischen Landtag beschlossenen Gesetzentwurfes, was mit Ab. E. v. 3. 12. 1871 antragsgemäß erledigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4169/1871.

<sup>28</sup> Siehe dazu zuletzt MR. v. 8. 11. 1870/I, CMR. II, Nr. 465; mit Vortrag v. 28. 11. 1871 suchte Unger um die Erteilung der entsprechenden Ab. Sanktion an, was vom Kaiser am 2. 12. 1871 genehmigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4157/1871; diese Frist war mit dem Gesetz v. 15. 5. 1869, LGBl. TIROL Nr. 25/1869, bis Ende 1870 bestimmt und wurde mit dem Gesetz v. 6. 12. 1870, LGBl. TIROL Nr. 92/1870, bis Ende 1871 verlängert, worauf das vorliegende Gesetz v. 2. 12. 1871, LGBl. TIROL Nr. 90/1871, nun eine Verlängerung der Frist bis Ende 1872 einräumte; weiterführende Korrespondenz zu diesem Tiroler Landesgesetz zwischen dem Statthalter in Innsbruck Eduard Graf Taaffe und Hobenwart v. 10. 10. 1871, Taaffe und Lasser v. 12. 12. 1871, sowie Glaser und Lasser v. 4. 12. 1871 in AVA., IM., Präs. 5815/1871.

**Nr. 4 Ministerrat, Wien, 1. Dezember 1871**

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 1. 12.); Lasser 5.12., Holzgethan 6.12., Banhans 10.12, Stremayr, Glaser 11.12., Unger 11.12., Cblumecký 12.12., Horst 13.12.*

I. Mitteilung über den Antritt eines kurzen Urlaubs des Ministerpräsidenten. II. Behandlung der einlangenden Vertrauensadressen. III. Einholung der Ah. Willensmeinung wegen der Wahlen. IV. Eidesverweigerung von Landesschützen in Tirol.

KZ. 3793 – MRZ. 129

Protokoll des zu Wien am 1. Dezember 1871 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Der Ministerpräsident eröffnet, dass ihm die Ah. Bewilligung zu Teil geworden ist, sich für einige Tage nach Salzburg zu begeben, und ersucht den Minister des Innern für die Dauer der Abwesenheit seine Vertretung übernehmen zu wollen.<sup>1</sup>

II. Der Ministerpräsident teilt mit, Se. apost. Majestät habe Ag. zu erlauben geruht, dass die an das Ministerratspräsidium gelangenden Vertrauens- und Loyalitätskundgebungen im Wege des Ministerratsprotokolls zur Ah. Kenntnis gebracht werden. Er ersucht demnach die Minister, derlei Adressen in der Konferenz bekannt zu geben, und bemerkt, dass ihm vom Handelsminister zwei Telegramme, eines vom Gemeindeausschuss der Stadt Brüx, das andere von der Handels- und Gewerbekammer in Spalato übergeben worden sind, in welchen anlässlich der Berufung des gegenwärtigen Ministeriums Sr. apost. Majestät der au. Dank ausgesprochen, und dem Vertrauen [gedeihliche] Zukunft Aus[druck gegeben] wird, dass fer[ner] dem Minister des Innern [eine] Eingabe zugekommen ist, [wo]nach die Stadtgemeinde Czernowitz Sr. Majestät den au. Dank [für] die Einsetzung eines verfassungstreuen Ministeriums, und diesem Ministerium ihr Vertrauen votiert hat.<sup>2</sup>

Der Ministerpräsident lässt weiter durch den Protokollführer die sub 1) angeschlossene Adresse des Linzer Gemeinderats an das Gesamtministerium<sup>a</sup> verlesen und holt den Beschluss der Konferenz darüber ein, ob irgendeine Antwort darauf zu erteilen sei. Er bemerkt, dass alle derlei Kundgebungen wohl ihr Gutes, aber auch ihre Schattenseiten haben, und glaubt, dass wenn ja eine Antwort beliebt würde, diese nur sehr kurz zu fassen wäre. Der Minister des Innern erwähnt, dass als er in früheren Jahren Mitglied des Kabinetts war, wohl ein oder der andere Minister, wenn an seine Person von einer bedeutendern Korporation ähnliche Adressen gelangten, sich veranlasst fand, sie mit einigen Worten des Dankes zu erwidern, auf Gesamtkundgebungen aber mit einer Antwort des Ministerrates hervorzutreten, sei stets vermieden worden.

Der Ministerpräsident ist des Erachtens, dass auch gegenwärtig in gleicher Weise vorzugehen wäre, womit die Konferenz einverstanden ist.

<sup>a</sup> *Liegt dem Originalprotokoll als Beilage bei.*

<sup>1</sup> *Diese Bewilligung dürfte mündlich erfolgt sein, da sich aktenmäßig keine weiteren Hinweise auf diesen Gegenstand feststellen lassen; zum Salzburgaufenthalt Auerspergs siehe u. a. SALZBURGER ZEITUNG Nr. 277 v. 4. 12. 1871.*

<sup>2</sup> *Ähnlich Vertrauensadressen wurden erwähnt in der KLAGENFURTER ZEITUNG Nr. 277 v. 2. 12. 1871.*

III. Der Ministerpräsident macht die Mitteilung, er habe in Betreff der Wahlen die Ah. Willensmeinung eingeholt, und die Ansicht auszusprechen sich erlaubt, dass es ihm ratsam schie-  
ne, wenn Se. apost. Majestät für die Allerhöchsteigene Person Sich sowohl bei der bevorstehenden [Wahl als auch in] künftigen Fällen []gabe zu enthalten [] würden.<sup>3</sup>

[Se. Maje]stät habe diese [] Ag. genehm[igt] und über die weitere [] [Mini]sterpräsidenten [] Se. Majestät geruhe dahin zu wirken, dass von den Mitgliedern der kaiserlichen Familie für die verfassungstreue Partei gestimmt werde, die Ah. Einflussnahme in dieser Richtung zuzusagen geruhe. Der Ministerpräsident habe übrigens die au. Bitte beigefügt, dass derlei Kundgebungen nur ganz unmittelbar vor der Wahl, in dem Momente, wo es sich um die Ausstellung der Vollmachten handelt, erfolgen möchten. Er habe sich ferner die Bitte erlaubt, Se. Majestät geruhe auf den Kardinal Fürsten Schwarzenberg, dessen Ankunft in Wien dieser Tage erwartet wird, dahin Ag. Einfluss zu nehmen, dass der Klerus in Böhmen, welcher nicht für die Regierung wählen würde, sich der Stimmenabgabe wenigstens enthalten möge.

Seine Majestät haben, obwohl Ah. dieselben einen Erfolg davon nicht erwarten, die Gna-  
de gehabt zu versprechen, mit dem Kardinal diesfalls Rücksprache nehmen zu wollen.<sup>4</sup>

IV. Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums referiert über die im Bezirke Sillian in Tirol vorgekommene Eidesverweigerung der Landesschützen.

Während in Tirol nahezu überall die Kontrollversammlungen und Eidesablegungen der Landesschützen ohne Anstand vor sich gegangen sind, und auch in der Bezirkshauptmannschaft Bruneck in zwei Gerichtsbezirken gar kein Anstand vorkam, hat sich im Gerichtsbezirk Sillian, wo zirka 190 Landesschützen einberufen waren, ein passiver Widerstand gezeigt, der sich dadurch manifestierte, dass die Einberufenen, als sie zum [] wurden, die [] [erho]ben, und die [Eidesformel] nicht nachsagten. [Der del]egierte Offizier, der wie [] von den bestehenden Vorschriften nicht gehörig unterrichtet war, ließ sich in ein Parlamentieren ein. Einige Schützen traten aus der Fronte, und erklärten dass nachdem sie im Jahre 1866 nur auf vier Jahre zu den Landesschützen gestellt worden waren, sie die durch das neue Gesetz ihnen auferlegte zwölfjährige Wehrpflicht nicht als legal anerkennen, und deshalb den Eid nicht leisten werden.<sup>5</sup> Anstatt gleich energisch einzuschreiten, wie es die Disziplin vorschreibt, ließ der Offizier die Renitenten abtreten, entließ, als auch die übrigen die Eidesleistung verweigerten, schließlich auch diese, und gab den Kontrollakt auf. Wohl erschienen zwei Gemeindevorsteher mit der Erklärung, dass ihre Leute geneigt sind, den Eid abzulegen. Letztere waren aber bereits auseinandergeschieden, und der Offizier nicht mehr imstande, die Eidesabnahme vorzunehmen. Der Vorfall wurde der Landesverteidigungsbehörde zur Kenntnis gebracht. Diese ordnete, ohne hiezu eine Ermächtigung einzuholen, eine vierzehntägige Waffenübung für die Renitenten auf den 4. Dezember 1871 in der Franzensfeste an, erstattete die Anzeige von der getroffenen Verfügung an das Landesverteidigungsministerium und erbat sich die nachträgliche Genehmigung.<sup>6</sup>

<sup>3</sup> Zuletzt behandelt im MR. v. 27. 2. 1871/I, CMR. II, Nr. 516 (MRProt. nicht erhalten).

<sup>4</sup> Kardinal Friedrich Fürst Schwarzenberg, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1122; zu dessen hier angesprochenen Wienaufenthalt siehe u. a. WIENER ZEITUNG Nr. 299 v. 14. 12. 1871; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 7. 12. 1871/I.

<sup>5</sup> Gemeint ist das Gesetz v. 28. 12. 1866, RGBl. Nr. 2/1867; zur Änderung des Heeresergänzungsgesetzes v. 29. 12. 1858, RGBl. Nr. 167/1858; ausführlich dazu GSCHLISSER, Heerwesen in Tirol, 74–84.

<sup>6</sup> Bericht des k. k. Statthalters von Tirol, Eduard Graf Taaffe – ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1268 – als Vorsitzender der k. k. Landesverteidigungsbehörde für Tirol und Vorarlberg v. 4. 12. 1871 an das Landesverteidigungsministerium in Wien mit einer beigelegten

Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums erklärt, dass er mit diesem Vorgange, der im Gesetze nicht begründet ist, durchaus nicht einverstanden sein konnte, weil einerseits bestimmte Anordnungen darüber bestehen, wie in einem solchen Falle vorzugehen ist, und weil es ihm andererseits, selbst wenn die Anordnung einer Waffenübung in diesem Falle zulässig wäre, widerstrebt, eine gesetzliche [ ] für [ ] einer andern [ ] gestellt zu sehen. [ ] diese Leute sich bei [ ] Versammlung [ ] [w]ären sie, da sie un[ter] [ ] Militärdisziplin [ ] Militärjurisdiktion stehen, zur [Re]chenschaft und Strafe zu ziehen, letzterer aber nicht die Form der Einberufung zur Waffenübung zu geben gewesen. Er habe daher sofort ein Telegramm folgenden Inhalts abgehen lassen:

„Da die Verfügung der gesetzlichen Basis entbehrt, kann die Genehmigung nicht erteilt werden. Überlasse es, die Anordnung dahin zu modifizieren, dass die Einberufung auf den [4.] Dezember zur Nachkontrolle festgesetzt wird, und dabei die bestehenden vollkommen ausreichenden Disziplinarvorschriften in Anwendung gebracht werden. Nötigenfalls hat die Nachkontrolle unter Militärassistentz stattzufinden. Als Strafort kann die Franzensfeste benützt werden.“<sup>7</sup>

Den 4. Dezember auf welchen die Renitenten zur Waffenübung einberufen worden sind, habe er ausdrücklich als Kontrolltag bezeichnet, damit die Landesverteidigungsbehörde nicht nötig habe, nach außen hin eine Modifikation ihrer Verfügung eintreten zu lassen. Es sei dies derselbe Vorgang, wie er auch in Böhmen, wo sich die Reservemänner gegen die zweijährige Landwehrpflicht auflehnten, mit Erfolg angewendet worden ist. Dort wurde eine Militärassistentz abgesendet, die Rädelsführer wurden arretiert, die Schuldigen zu empfindlichen Strafen verurteilt, und seither hat sich in Böhmen kein Anstand mehr ergeben, ungeachtet der dortigen Renitenz eine Agitation gegen das vom Reichsrat erlassene in seiner Legalität bestrittene Wehrgesetz zugrunde lag, was in Tirol nicht der Fall sein kann, da das Landesverteidigungsgesetz ein von der Majorität des Landtags beschlossenes Landesgesetz ist. Dem Telegramm ließ der Leiter des Landesverteidigungs[ministeriums] [ ] [das]selbe schriftlichen [ ] folgen. Bevor letzterer in Innsbruck angelangt war, [erstattete] die Landesverteidigungsbehörde, beziehungsweise, da keine Sitzung derselben einberufen war, der Statthalter im Einvernehmen mit dem Militär- (zugleich Landesverteidigungs-)kommando einen Bericht folgenden Inhalts:

---

*Kopie des Sitzungsprotokolls v. 2. 12. 1871, worin der einstimmige Beschluss zur strafweisen Einberufung zu einer Waffenübung gefasst worden war, KA., MLV., Präs. 532/1871; detaillierte Berichte v. 20. 11. (Bruneck und Sillian), 21. 11. (Welsberg) und 23. 11. bzw. 29. 11. 1871 (Innsbruck), worin die Eidesverweigerung der zur Kontrollversammlung einberufenen Tiroler Landesschützen gemeldet und ausgeführt wurde: Um diesen Geist des Ungehorsams im Keime zu ersticken und die Schuldigen zu bestrafen habe sich die Landesverteidigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Landesverteidigungskommando entschlossen, diese – etwa 250 – Renitenten zu einer am 4. 12. 1871 beginnenden 14-tägigen Waffenübung strafweise zu verpflichten, wofür ursprünglich Sillian oder Bruneck gedacht gewesen wäre, doch wegen der besseren Bequartierungsmöglichkeiten und da dadurch der Charakter des Ernstes verliehen wird, habe man sich schließlich für Franzensfeste entschieden, KA., Präs. 526/1871 und Präs. 528/1871; eine detaillierte Schilderung der Eidesverweigerung in VOLKS- UND SCHÜTZEN-ZEITUNG Nr. 143 v. 29. 11. 1871.*

<sup>7</sup> *Nachdem das Landesverteidigungsministerium in der zitierten Weise die erbetene nachträgliche Genehmigung verweigert hatte, erfolgte ein neuerliches Ansuchen zur Durchführung der bereits getroffenen Disziplinarmaßnahmen, weil nur mit dieser Weise weitere Kundgebungen von Ungehorsam und Renitenz für die Zukunft gesteuert werden kann, was überdies vom Reichskriegsministerium am 4. 12. 1871 im Sinne eines energischen Vorgehens befürwortet wurde, KA., MLV., Präs 528/1871.*

Nach § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1871<sup>8</sup> unterstehen die Landeschützen bei der Kontrollversammlung der Militärdisziplin und bei Vergehen oder Verbrechen der Militärjurisdiktion. Die Vorgänge in Sillian, denen eine ähnliche Renitenz im benachbarten Bezirke Welsberg folgte, wo von 142 [recte: 145] Einberufenen nur 72 den Eid ablegten, dürften nicht bloß als Ungehorsam, der als Disziplinarvergehen zu ahnden ist, sondern mit Rücksicht auf die Anzahl der Beteiligten und auf die Weigerung, trotz wiederholten Befehls, ohne Zweifel als Militärverbrechen zu betrachten sein. Im Landesverteidigungsgesetz vom 19. Dezember 1870<sup>9</sup> und im Statut für die Landeschützen<sup>10</sup> sei für den vorliegenden Fall nicht vorgesehen. Dass es dem Landeschützenkaderkommandanten an den beiden Orten, wo sich keine Militärgarnison, wenn auch Bezirksgerichte befinden, unmöglich war, nach der im Erlass des Landesverteidigungsministeriums bezogenen Verordnung vom 19. Oktober und 18. November 1870, Z. 189 und 235 Präs., vorzugehen, den Renitenten den Eid und die Kriegsartikel vorzulesen, darüber ein Protokoll aufzunehmen, und sodann 190 Mann in drei bis vier Zivilarreste abführen zu lassen, bedürfe keiner weiteren Erörterung. Im § 44 IV alinea 7 sei eine Nachkontrolle und zwar beim Bezirksoberjäger für die ohne gegründete Entschuldigung Weggebliebenen vorgesehen, welche Anordnung im vorliegenden Fall gänzlich unbegründet gewesen wäre. Ebenso unausführbar wäre Nachkontrolle [] [des] Kaderkommando in [] gewesen, weil dem Kaderkommandanten dort nicht mehr Be[wegungs-] und Bestrafungs[mittel] zu Gebote gestanden wäre, als in Sillian und Welsberg. [Denn] was hätte zu der Voraussicht berechtigt, dass die Renitenten in Bruneck, ohnehin gereizt durch die zweite Vorrufung und zweite Reise, sich gefügiger gezeigt, und dort den Eid abgelegt hätten? Es sei daher, um den Geist der Renitenz im Keime zu ersticken, die Schuldigen zu bestrafen, und das Bewusstsein der Pflicht in ihnen zu erwecken, nichts anderes übrig geblieben, als die Einberufung der Renitenten zur Waffenübung, bei welcher nicht nur die militärgerichtliche Behandlung der Renitenz, sondern nach § 33 des Statuts auch die sonst bei Kontrollversammlungen zu ordnenden Angelegenheiten vorgenommen werden sollen. Gegen die Legalität lasse sich vom Standpunkt des bestehenden Gesetzes kein Bedenken erheben. Nach § 25 Landesverteidigungsgesetz sind die Landeschützen in den ersten sechs Jahren ihrer Dienstzeit zu den 14-tägigen Waffenübungen einzuberufen. Im Jahre 1871 fand keine Waffenübung statt, weil mit den zu Gebote stehenden Geldmitteln, nur die Ausbildung der Rekruten durchgeführt werden konnte. Die in Rede stehenden Landeschützen hatten also heuer keine Waffenübung, daher liege im Gesetze kein Hindernis gegen die Einberufung. Überdies errege diese Art, die Renitenten zu ihrer Pflicht zurückzuführen, das wenigste Aufsehen, und werde, wie der Statthalter aus dem persönlichen Verkehr mit maßgebenden Persönlichkeiten versichern kann, von allen Parteien gebilligt, und als ebenso gerecht wie unvermeidlich angesehen. Auch alle Mitglieder der Landesverteidigungsbehörde würden – davon sei der Statthalter überzeugt – sich damit einverstanden [] im gegen[wärtigen Sta]dium der Angele[genheit] [] die Diskussion derselben Sitzung nicht für inopportun hielte. Was schließlich [die] angedeutete Beziehung der Militärassistenten zur Nachkontrolle betrifft, so fügt der Statthalter [bei], dass nach der Versicherung des Militärkommandanten aus militärischen Gründen eine überlege-

<sup>8</sup> LGBL. TIROL Nr. 41/1871.

<sup>9</sup> LGBL. TIROL Nr. 2/1871.

<sup>10</sup> *Das Statut für die k. k. Landeschützen der Länder Tirol und Vorarlberg war seinerzeit auf Vortrag des Landesverteidigungsministers am 10. 2. 1871 eingebracht und mit Ab. E. v. 15. 2. 1871 genehmigt worden, KA., MKSM. 12–5/1871.*

ne Militärmacht konzentriert werden müsste, was nicht nur mit vielen Kosten, sondern auch mit großem Aufsehen verbunden wäre. Der Statthalter bitte daher dringend um die Genehmigung der von der Landesverteidigungsoberbehörde getroffenen Verfügung.<sup>11</sup>

Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums bezieht sich behufs Widerlegung dieser Vorstellung auf die von ihm bereits entwickelten Motive, und knüpft daran noch folgende Bemerkungen. Seine Absicht bestand nicht darin, die Maßregel der Landesverteidigungsoberbehörde abzuschwächen, sondern er ging von der Ansicht aus, dass gerade nach den bestehenden Vorschriften mehr Energie gegen die Renitenten zu entwickeln möglich ist, als durch die Einberufung zur Waffenübung, wo die Renitenz vielleicht unter den Waffen an den Tag gelegt werden kann. Er würde die Bedenken begreifen, wenn bei der Kontrollversammlung eine militärgerichtliche Behandlung nicht möglich wäre. Aber auch bei der Kontrollversammlung stehen die Landeschützen unter der Militärjurisdiktion. Es bestand daher kein Hindernis, sie aus diesem Anlass der Militärstrafbehandlung zu überweisen. Er besorge, dass die Renitenten, die Pflicht zur Waffenübung nicht anerkennend, in der Franzensfeste nicht erscheinen werden. Dann würde die Landesverteidigungsoberbehörde erst recht vor der Aufgabe stehen, die energischen Maßregeln in die Gemeinden hinauszulegen, wo die Kontrollversammlungen [] [sch]eine es ihm, [] dass wo die Renitenz []ret, auch die Sühne [] vor sich gehe. Was die Militär[assistenz] anbelangt, so wäre [dieselbe] nicht von der Linie zu [nehmen,] sondern hiezu eine Abteilung der zunächst zu Brixen und Fahren stationierten Tiroler Jäger zu verwenden, was bei der bestehenden Eisenbahnverbindung ganz gut möglich ist.

In Böhmen habe die Entsendung von 100 Mann nach Königshof ungeachtet der bestehenden staatsrechtlichen Opposition vollkommen genügt, die Renitenz zu brechen. Er sehe also nicht ab, was für ein Machtgebot benötigt werden soll, um 190 und beziehungsweise 70 Menschen zur Ordnung zu führen. Leider habe sich, da der Offizier nicht mit dem nötigen Takt vorgegangen ist, die Renitenz auf den Nachbarbezirk fortgepflanzt. Die Sache könne möglicherweise eine Ausdehnung nehmen, die er selbst vorherzusagen nicht im Stande ist, und deshalb habe er sich erlaubt, den Gegenstand dem hohen Ministerrate zur Entscheidung vorzulegen. Er glaube aber die Aufrechterhaltung seines Erlasses beantragen zu sollen.<sup>b</sup>

Der Minister des Innern findet die Schwierigkeit darin, dass die Verfügung der Landesverteidigungsoberbehörde bereits hinausgegangen ist. Er könne sich allerdings denken, dass die Landesverteidigungsoberbehörde die Einberufung zur Waffenübung als ein drastisches Mittel erkannt hat, weil die Renitenten darin eine große Belastung und eine empfindliche Strafe erblicken würden. Wohl glaube er die Einflüsse zu kennen, die bei der Renitenz mitgewirkt haben. Doch bleibe es für die Regierung immer bedenklich, in die Aktion der Landesorgane einzugreifen, und deren Verfügung zu redressieren. Wäre die Anordnung noch nicht erlassen, dann würden diese Bedenken verschwinden [] wenn man [nach] [] Anschauung des [Leiters] des Landesverteidigungsministeriums entscheiden wollte, [] Form gefunden werden, [welche] mit der möglich gering[sten] Kompromittierung verbunden ist, indem man das Motiv etwa von der entfernten Lage der Franzensfeste und der Ungunst der Jahreszeit herholt. Allein er teile die Anschauung des Leiters des Landesverteidigungsministeriums, dass die Einberufung zur Waffenübung, wenn nicht überhaupt, so gewiss zu diesem Zwecke

<sup>b</sup> *Randbemerkung* Der Finanzminister, [von] Sr. apost. Majestät [be]rufen, verlässt den Konferenzsaal.

<sup>11</sup> *Zweiter, ausführlicher Bericht Taaffes v. 29. 11. 1871 und Erlass des Landesverteidigungsministeriums v. 1. 12. 1871 darauf*, KA., MLV., Präs. 563/1871.

der gesetzlichen Basis entbehrt. Niemand in Tirol werde sich darüber täuschen, dass diese Maßregel tatsächlich nicht darin begründet ist, dass die Landesschützen heuer noch keine Waffenübung hatten, sondern, dass letztere eine Strafe sein soll. Und eine Leistung, welche man alljährlich als Verpflichtung anzusprechen berechtigt ist, als Strafe anzuwenden, sei gewiss nicht gesetzlich. Ob die Eidesleistung auf diesem Wege zu erzwingen sein wird, sei gleichfalls fraglich. Die Wahrscheinlichkeit spreche nicht dafür, dass diejenigen, welche heute noch ernstlich gewillt sind, die Eidesleistung zu verweigern, irgendwie geneigt sein werden, nach der Franzensfeste zur Übung zu kommen. Wenn der Mann überhaupt renitent ist, so ist er es umso mehr gegen die härtere Maßregel.<sup>c</sup>

Der Minister des Innern schreitet nun, nachdem er die Angelegenheit reiflich überlegt, zur Abgabe seines Votums, wobei er sich vorbehält, dasselbe auch noch zu ändern, wenn etwa von anderer Seite imponierende Gründe dagegen geltend gemacht werden sollten.

[ ] dahin, [ ] telegrafisch aufzu[fordern], [ ] die Landesverteidigungsoberbehörde unter Mit[tei]lung der erhobenen, ihr [aber] noch nicht gegenwärtig gehaltenen Bedenken, noch einmal zur Schlussfassung zu veranlassen, und wenn diese Behörde bei der getroffenen Verfügung beharrt, den Statthalter und den Kommandierenden zur Durchführung der Maßregel auf ihre Verantwortung zu ermächtigen. Zu diesem Antrage bestimme ihn die Erwägung wie ungemein schwierig es sei, hier am grünen Tische ohne die detaillierteste Kenntnis der Verhältnisse in die Aktion einzugreifen. Der Charakter der Tiroler sei ein eigentümlicher. Hier herrsche der Eindruck vor, dass man eine gesetzliche Verpflichtung als Strafmittel anwenden will. Aber die Sache habe noch eine andere Seite. Er wolle nicht verhehlen, dass ihm die nochmalige Eidesleistung als eine Formalität erscheine, deren Notwendigkeit problematisch ist. Die Landesschützen haben den Fahneid geschworen. Dass man sie bloß deshalb, weil jetzt eine Kontrollversammlung stattfindet, noch einmal schwören lässt, sie etwas, das vielleicht seinen guten Grund haben mag, aber nicht so eminent wesentlich ist, dass man davon, wenn es nicht eben in der Vorschrift begründet wäre, nicht hätte Umgang nehmen können. Man könnte der Sache auch die Auffassung geben, dass die Leute auf die Probe gestellt werden, wie weit sie den Widerstand zu treiben, ob sie die Renitenz gegen die Formalität auch auf die Leistung der militärischen Pflicht auszudehnen gewillt sind. Jedenfalls sei es von höherem Wert, wenn nicht bloß die zwei Spitzen, sondern die ganze Landesverteidigungsoberbehörde, die nebst dem aus einem politischen und militärischen Referenten, dem Landeshauptmanne und zwei vom Landtage gewählten Mitgliedern besteht, sich die Bedenken gegenwärtig hält, und [ ] Gesichtspunkt [ ] [in] Erwägung zieht. [Wenn auch] die der Landesver[teidigung] angehörigen Mitglieder [der] Landesverteidigungsoberbehörde dafür einstehen, so werde im Vorhinein einer Gegen[wirkung] von Seite der klerikalen Partei, von welcher eigentlich die Agitation ausgeht, die Spitze abgebrochen. Ein Zureden von dieser Seite sei wirksamer, als die Entsendung von Militärassistenten. Letztere sei in Tirol eine gefährliche Maßregel, weit gefährlicher als die Anwendung von Gendarmen, die das Gesetz vertreten und hinter welchen man das Kriminal zu sehen gewöhnt ist, während der Soldat auf den rauflustigen Tiroler nur provozierend wirkt. Wenn also die Landesorgane, die den Verhältnissen näherstehen, die Sache auf ihre Verantwortung nehmen, sei es besser, als dass das Ministerium in die Aktion eintritt, und dass dann der Statthalter sowohl als der Kommandierende vielleicht mit geringerem Eifer eingehen, und falls etwas in der Durchführung fehlschlägt, die ganze Verantwortung

<sup>c</sup> *Randbemerkung* Der Ministerpräsident unterbricht die Beratung aus Anlass der Berufung des Leiters des Landesverteidigungsministeriums zu Sr. Majestät, nach dessen Rückkehr die Konferenz fortgesetzt wird.



auf das Ministerium werfen. Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums schließt sich dem vom Minister des Innern vorgeschlagenen Auskunftsmittel mit Vergnügen an, sofern es zulässig gefunden wird, die Verantwortung für eine Maßregel auf die Landesstellen zu übertragen, nachdem die Guttheißung derselben angesprochen worden ist. Der Minister des Innern bemerkt, dass es sich nicht um eine parlamentarische Verantwortung, sondern um ein Gutstehen für die Durchführung der Regierung gegenüber handelt, worauf sich der Leiter des Landesverteidigungsministeriums dem Antrag des Ministers des Innern akkomodiert. Minister Dr. Unger ist in merito mit dem Minister des [Inner]n einverstanden [] es gar nicht mehr durchführbar, von hier aus [] Verfügung der Landesverteidigungs oberbehörde zu kon[]andieren, nachdem die Renitenten den Auftrag schon erhalten haben, sich am 4. Dezember zur Waffenübung an dem bestimmten Orte einzufinden. Ein Widerruf würde den Dissens zwischen dem Ministerium und der Landesverteidigungs oberbehörde offen manifestieren. Die Verfügung der Landesverteidigungs oberbehörde würde im Lande als das geringere Übel gegenüber jener des Ministeriums bezeichnet werden. Es sei umso mehr Vorsicht geboten, als die Ernennung des gegenwärtigen Ministeriums gerade in jenen Kreisen Tirols, von welchen die Einwirkung auf die Landeschützen ausgeht, nicht sehr sympathisch wird aufgenommen worden sein. Deshalb wünsche er jeden Konflikt zwischen der Landesverteidigungs oberbehörde und dem Ministerium zu vermeiden.

Sehr richtig schiene es ihm aber, wenn das Landesverteidigungsministerium in seinem dem Telegramme nachzusendenden Erlasse die eigentümliche Situation betonen würde, in welche es durch den Vorgang der Landesverteidigungs oberbehörde versetzt worden ist, indem letztere eine nachträgliche Genehmigung für einen schon ausgeführten Schritt verlangt. Das Ministerium stehe vor einem fait accompli. Nach seiner Ansicht wäre auszusprechen, dass man für dieses Mal, um die Autorität der Behörde nicht in Frage zu stellen, die ohne vorher eingeholte Ministerialgenehmigung getroffene Maßregel nicht beheben wolle, sich aber für die Hinkunft gegen ähnliche Vorgänge verwahre, und für Fälle, welche einer Genehmigung bedürfen, beanspruchen müsse, dass sich die Behörde dieser Genehmigung im Vorhinein versichere. So pressant sei die Sache keineswegs gewesen, um nicht die Zustimmung des Ministeriums einholen zu können. [] stimme [] Antrag des Ministers des Innern. Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums erklärt sich mit diesem Zusatze umso mehr einverstanden, als[er] selbst die Absicht hatte, einen [solchen] Zusatzantrag zu stellen. Der Handelsminister findet gleichfalls die erste Entscheidung des Landesverteidigungsministeriums vollkommen korrekt. Unter den faktischen Verhältnissen aber, und da die Zeit drängt, erübrige, um den Widerstand zu brechen, und die Gärung nicht zu vermehren, nichts anderes, als nach dem Antrage des Ministers des Innern und dem Zusatzantrage des Ministers Dr. Unger vorzugehen, zumal aus dem Berichte nicht klar hervorgeht, warum die Landesverteidigungs oberbehörde ohne Not sich in die Entscheidung eingelassen hat. Der Ministerpräsident schließt sich ebenfalls der Ansicht an, dass die ursprüngliche Entscheidung des Landesverteidigungsministeriums richtig war, dass aber dem Ministerium durch die faktische Verfügung der Landesverteidigungs oberbehörde schon die Hände gebunden sind, indem dasselbe in das Dilemma versetzt worden ist, entweder gegen seine Überzeugung die Genehmigung auszusprechen, oder die ganze Verantwortung für Etwas zu übernehmen, wofür eigentlich die Landesverteidigungs oberbehörde schon die Verantwortung auf sich genommen hat, als sie die Maßregel traf.

Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums fügt bei, dass die Absicht, die Verantwortung auf sich zu nehmen, bei der Landesverteidigungsbehörde nicht ernstlich vorgewaltet zu haben scheint, da sie die Genehmigung angesucht hat, und da zwischen der Verfügung und dem Termin der Durchführung für das Ministerium noch immer Zeit genug lag, sie rückgängig [zu machen]. Der Justizminister bemerkt, [dass die] Landesverteidigungsbehörde die volle Verantwortung in dem Moment auf sich genommen hat, als sie ge[gen] die Weisung des Landesverteidigungsministeriums die Vorstellung einbrachte. Er stimmt für den Antrag des Ministers des Innern mit dem Zusatzantrage des Ministers Dr. Unger. Der Unterrichtsminister und der Ackerbauminister votieren in gleicher Weise.

Der Ministerpräsident konstatiert den einhelligen Beschluss, sowohl in Betreff der Anerkennung der prinzipiellen Richtigkeit der vom Leiter des Landesverteidigungsministeriums gefällten ersten Entscheidung, als in Betreff des vom Minister des Innern gestellten Antrages mit dem Zusatzantrage des Ministers Dr. Unger.<sup>12</sup>

Wien, am 1. Dezember 1871. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. Dezember 1871. Franz Joseph.

#### Nr. 5 Ministerrat, Wien, 5. Dezember 1871

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Lasser; BdE. und anw. (Lasser 5. 12.); Holzgethan 12. 12., Banhans 10. 12., Stremayr, Glaser 11.12., Unger 11.12.; abw. Auersperg, Chlumecký*

I. Vertrauensadresse der Stadtgemeinde Troppau. II. Ratifikation des Telegrafenvtrags zwischen Österreich und Deutschland und vorläufige Einführung des vereinbarten Tarifs in Österreich. III. Ratifikation des Postvertrages mit dem österreichischen Lloyd und einstweiliges Arrangement über die Fortsetzung der Lloyd-Postfahrten. IV. Erwirkung des Franz-Joseph-Oрдens für den portugiesischen Grund- und Schiffbesitzer Carvalho Figueira. V. Entwurf eines Reichsgesetzes über die Stempel- und Gebührenfreiheit für Amtshandlungen zur Berichtigung der Bergbücher. VI. Entwurf eines Reichsgesetzes über die Stempel- und Gebührenfreiheit der Verhandlungen zur Grundentlastung bezüglich der Giebigkeiten für Kirchen, Pfarren, Schulen und Messereien in Kärnten. VII. Antrag auf Nichtsanktionierung der vom Vorarlberger Landtage beschlossenen Abänderungen der Volksschulgesetze. VIII. Erhöhung der Beamtengehalte.

KZ. 3794 – MRZ. 130

Protokoll des zu Wien am 5. Dezember 1871 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministers des Innern Freiherrn von Lasser.

<sup>12</sup> *Am 8. 12. 1871 ersuchte das Landwebroberkommando in Innsbruck das Landesverteidigungsministerium in Wien um Zuständigkeit und Strafbefugnis in dieser Angelegenheit, KA., MLV., Präs. 535/1871; am 19. 12. 1871 berichtete die k. k. Landesverteidigungsbehörde sodann an das Landesverteidigungsministerium in Wien, dass die Einberufung der Renitenten zur Waffenübung nie und nirgends als Strafe angesehen oder als solche bezeichnet wird, sondern nur zum Zweck, um sie von der Gesetzeslage zu unterrichten und dieselbe an ihnen durchzuführen, KA., Präs. 563/1871; dementsprechend war am 6. 12. 1871 in Franzensfeste die Aufklärung der versammelten Schützen über ihr strafbares Handeln erfolgt, worauf sämtliche Renitenten die Eidesleistung nachholten und daher – unter Nachsicht von vier Dienstagen – am 11. 12. 1871 in ihre Heimat entlassen wurden, VOLKS- UND SCHÜTZEN-ZEITUNG Nr. 151 v. 18. 12. 1871; daraufhin wurde die gesamte Angelegenheit am 27. 12. 1871 schließlich ad acta gelegt, KA., MLV., Präs. 570/1871.*

I. Der Minister des Innern macht Mitteilung von einer Adresse des Troppauer Gemeinderates, worin der Regierung das vollste Vertrauen und das bereitwilligste Entgegenkommen versichert wird.<sup>1</sup>

II. Der Handelsminister bringt folgende dringende Angelegenheit zum Vortrag: Am 5. Oktober 1871 ist in Bern zwischen Bevollmächtigten Österreichs und Deutschlands ein internationaler Telegrafenvvertrag abgeschlossen worden, welcher mit 1. Jänner 1872 ins Leben treten soll.<sup>2</sup>

Da dieser Vertrag zur Einholung der Ah. Ratifikation der vorherigen Zustimmung der beiderseitigen Legislativen bedarf, die Erwirkung der Zustimmung des Reichsrats aber vor Ende Dezember l. J. kaum tunlich sein wird, so ersucht das Ministerium des Äußern um die Wohlmeinung, in welcher Weise unbeschadet der legislativen Behandlung, der obwaltenden Dringlichkeit Rücksicht getragen werden könnte. Der Handelsminister ist der Ansicht, dass sich hiefür zwei Wege ergeben. [] Anwendung [] [Gr]undgesetzes [] [Rei]chsvertretung. Die[se] würde er aber nicht [] einerseits, weil das Zusammentreten des Reichsrates bevorsteht, und andererseits, weil er es überhaupt für [rät]lich hält, vom § 14 den möglichst seltensten Gebrauch zu machen.<sup>3</sup> Zweckmäßiger erscheine [ihm ein] zweiter Modus, den er [sich] in Vorschlag zu bringen erlaubt. Dieser bestünde darin, dass die Regierung sich bereit erklärt, ihrerseits vom 1. Jänner 1872 an, so lange der Vertrag von den gesetzgebenden Körperschaften nicht etwa verworfen wird, nach den Tarifsbestimmungen desselben vorzugehen, und sich zugleich verpflichtet, die Vorlage an den Reichsrat sofort nach dessen Zusammentreten zu veranlassen.

Die Zustimmung des Reichsrates werde voraussichtlich anstandslos zu erzielen sein. Bis zum 1. Jänner 1872 aber sei dies ohne große Pression nicht leicht möglich. Durch den Vertrag werde dem Staate keine Leistung auferlegt, das Ärar in keiner Weise in Anspruch genommen. Nur die Tarife werden vereinbart, welche vom 1. Jänner 1872 an im internationalen Telegrafenvverkehr eingehoben werden sollen. Eine Verfügung sei aber unbedingt notwendig, denn sonst bestünde vom 1. Jänner 1872 an gar kein Tarif, da der alte Vertrag mit Ende Dezember 1871 erlischt.<sup>4</sup> Wenn die hohe Konferenz seinem Antrage beipflichtet, würde er in diesem Sinne die Anfrage des Ministeriums des Äußern beantworten, sich sofort mit dem ungarischen Handelsminister ins Einvernehmen setzen, und alles vorkehren, damit die Vorlage des Vertrages an den Reichsrat unmittelbar nach dessen Zusammentritt erfolge.

Dem Minister Dr. Unger scheint der vorgeschlagene Vorgang juristisch nicht ganz unbedenklich. Die Regierung wolle sich, obwohl die Zustimmung aller Paziszenten zum Abschluss des Vertrages noch nicht vorliegt, [] bereits erteilt [] antizipiere die nach [] des Staatsgrundgesetzes [] die Reichsvertretung nö[tige] Genehmigung des Reichs[rates]. Würde nach dem Antrage des Handelsministers vorgegangen, [so] könnte der Fall eintreten, dass – gesetzt die Vorlage an den Reichsrat erfolgte nicht – die Staatsverwaltung etwa ein Jahr lang ohne Zu-

<sup>1</sup> Zu den Dankesadressen siehe MR. V. 1. 12. 1871/II.

<sup>2</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 12. 8. 1868/V, CMR. II, Nr. 96 (MRProt. nicht erhalten); Abdruck des Vertrages v. 4. 10. 1871 als Beilage in PROT. REICHSRAT AH. (7. Session) 126–133.

<sup>3</sup> § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung v. 21. 12. 1867, RGL. Nr. 141/1867; BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 133; siehe dazu auch MR. v. 16. 4. 1867/I, CMR. I, Nr. 19.

<sup>4</sup> Ablauf des alten Baden-Badener Telegraphen-Vereins-Vertrages v. 25. 10. 1868 zum Zweck des Abschlusses eines revidierten Telegrafenvvertrages zwischen Österreich und dem neu gegründeten Deutschen Kaiserreich, PROT. REICHSRAT AH. (7. Session) 126–133; siehe dazu auch MR. v. 26. 11. 1868/V, CMR. II, Nr. 148 (MRProt. nicht erhalten); außerdem WIENER ABENDPOST Nr. 190 v. 21. 8. 1871.

stimmung des Reichsrates einen de facto geschlossenen Vertrag in Ausführung brächte, welcher juristisch gar nicht besteht. Er glaubt, dass nichts anderes erübrige, als entweder, wenn man sich dazu gedrängt fühlt, vom § 14 Gebrauch zu machen, oder die Sache auf sich beruhen zu lassen. Der Justizminister macht auf den Unterschied aufmerksam, der zwischen einem Vertragsabschluss und dem vom Handelsminister vorgeschlagenen Vorgang liegt. Der Vertragsabschluss gibt dem andern Paziszenten das Recht, in ein dauerndes, nicht bloß vorübergehendes Verhältnis zu treten. Dies beabsichtige der Handelsminister nicht. Eine Ratifikation, also ein förmlicher Abschluss des Vertrages vor der Zustimmung des Reichsrates soll nicht stattfinden, sondern bloß ein tatsächlicher Zustand hergestellt werden. Letzteres zu tun sei die Administration berechtigt. Die Bestimmung des § 11 lit. a) habe den Zweck zu verhindern, dass der Staat nicht gegenüber auswärtigen Mächten in rechtliche Verpflichtungen verwickelt werden kann, welche die Gesetzgebung anerkennen müsste, ohne dass sie von ihr gutgeheißen wurden. Diese Eventualität werde aber hier nicht eintreten, weil ausdrücklich der Vorbehalt gemacht wird, dass das Übereinkommen nicht bindend sein soll, wenn die reichsrätliche Zustimmung verweigert würde. Er habe daher gegen den Antrag des Handelsministers gar kein Bedenken. [Min]ister unter[] den Vorschlag des [Justizmini]sters. Es handle sich um [die Fra]ge, ob der Handelsminister []cht hat, im Wege einer Verordnung provisorisch die Ver[fügung] zu treffen, dass sich vom 1. Jänner 1872 Parteien und Beamte nach den im Vertragsentwurfe enthaltenen Tarifsätzen zu halten haben. Diese Frage müsse er bejahen. Der Handelsminister treffe die Verfügung kraft seiner Amtsgewalt, und nicht gebunden durch den Staatsvertrag, welcher erst perfekt werden kann durch die auf Grund der Beschlüsse des Reichsrates zu erwirkende Ah. Ratifikation. Eine Umgehung des § 11 liege darin nicht. Das Recht der Regierung, provisorische Verordnungen und Verordnungen überhaupt zu erlassen, bestehe unbestritten. Auch das Recht Tarifsätze zu bestimmen, habe der Handelsminister, und nicht dazu, sondern nur zum Eingehen von Verpflichtungen gegen einen fremden Staat bedürfe es der Zustimmung des Hauses. Er finde das Auskunftsmittel ganz entsprechend. Die bezügliche Verordnung werde aber bald im Reichsgesetzblatt erscheinen müssen.

Der Handelsminister bemerkt, dass nach bisherigen analogen Vorgängen eine im Reichsgesetzblatt kundzumachende Verordnung nicht notwendig sei. Es genüge ein Auftrag an die Telegrafämter, bei Bemessung der Gebühren nach dem neuen Tarif vorzugehen. Auch der Finanzminister hat kein verfassungsmäßiges Bedenken gegen den vom Handelsminister vorgeschlagenen Vorgang, mit dem er sich einverstanden erklärt. Die Staatsgrundgesetze über die Reichsvertretung und über die Vollzugsgewalt enthalten nur die Bestimmung, dass Verträge unter gewissen Voraussetzungen der Genehmigung der Reichsvertretung bedürfen. Keine Bestimmung normiere aber den Zeitpunkt, mit welchem die Vorlage des Vertrages zu geschehen hätte. Nirgends sei ausgesprochen, [] des Vertrages könne, [] Genehmigung der [Reichsvertr]etung erfolgt ist. Die [] habe das Recht, Verträge mit Vorbehalt der reichsrätlichen Genehmigung abzuschließen und sie in Wirksamkeit treten zu lassen. Letzteres ändere nur die Verantwortlichkeit der Regierung; dieselbe werde größer, wenn die Stipulationen des Vertrages vor der Genehmigung aktiviert worden sind. Auch damit erkläre er sich einverstanden, dass keine Verordnung in das Reichsgesetzblatt eingerückt, sondern der Tarif etwa mittelst Affigierung bei den Telegrafämtern zur Geltung gebracht werde.

Der Minister des Innern fasst den vorgeschlagenen Vorgang als eine rein interne Amtsverfügung des Ressortministers auf. Die abzugebende Erklärung sei eine in jedem Augenblicke revokable. Das dem Reichsrate vorbehaltene Recht bleibe ganz intakt.

Minister Dr. Unger anerkennt das Recht des Handelsministers, innerhalb des österreichischen Territoriums Tarife zu bestimmen. Da aber die Garantie für die Durchführung der Tarifbestimmungen seitens des auswärtigen Staates doch nur durch die Annahme der interimistischen Verfügung gegeben werden kann, so gelange der Handelsminister zu einem Voroder Zwischenvertrag, somit doch zu einem Vertrag mit einem auswärtigen Staat, welcher der reichsrätlichen Genehmigung bedarf. Der Handelsminister bestreitet, dass dem von ihm beabsichtigten Arrangement der Charakter eines Staatsvertrages zukommt. Hier handle es sich um ein vorübergehendes Übereinkommen zwischen Regierung und Regierung, während der dauernde Vertrag vom Monarchen zum Monarchen geschlossen wird.

[ ] den Antrag des Handelsministers [ ] Majorität der Konferenz angenommen.<sup>5</sup>

III. Der Handelsminister referiert über den zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Dampfschiffahrtsgesellschaft „österreichischer Lloyd“ bestehenden Postvertrag.<sup>6</sup>

Der im Jahre 1865 auf Grund eines Gesetzes abgeschlossene Vertrag, wornach der Lloyd verpflichtet war, 17 Linien im In- und Auslande gegen eine fixe Subvention zu unterhalten, geht mit Schluss des I. J. zu Ende. Vom 1. Jänner 1872 an hat der Lloyd, wenn der Vertrag bis hin nicht erneuert wird, keine weitere Verpflichtung zur Unterhaltung von Postfahrten für die Regierung, und würde eine Anzahl derselben entschieden einstellen, da sie nichts weniger als rentabel sind. Die Abschließung eines neuen Vertrages hat dadurch eine Verzögerung erlitten, dass unter den früheren Regierungen die Meinung bestand, der Vertrag könne vom Ministerium des Äußern unter Zustimmung der beiderseitigen Landesministerien ohne Ingerenz der Legislative abgeschlossen werden, wogegen auch der ungarische Handelsminister, da von den Ungarn die vor dem Ausgleich erlassenen Gesetze als für sie nicht bestehend betrachtet wurden, nichts einzuwenden hatte. Die Delegationen waren aber anderer Meinung, und erklärten, dass nachdem der Vertrag vom Jahre 1865 auf Grund eines Gesetzes zu Stande gekommen ist, auch die Vertragserneuerung nur im legislativen Wege vor sich gehen kann.

<sup>5</sup> *Mit Ab. E. v. 22. 9. 1871 auf den Vortrag Auerspergs v. 19. 9. 1871 waren die Ministerialräte Karl Brunner v. Wattenwyl und Edmund v. Ary zu Bevollmächtigten zum Abschluss des Telegrafenvtrages mit Deutschland ernannt worden, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3354/1871; laut den Berichten Brunners v. 5. 10. 1871 und v. 6. 10. 1871 waren bei den Vertragsverhandlungen deutscherseits Oberst Theodor Meydam, Heinrich Gumbart und Ludwig v. Klein vertreten, AVA., HM., Präs. 907/1871 und Präs. 908/1871 (= Kart. 147); zu diesen deutschen Delegierten bzw. deren späterer Auszeichnung durch Österreich siehe MR. v. 6. 3. 1872/V; kurz darauf erfolgte auch die Dekoration Brunners mittels Ab. E. v. 17. 4. 1872 auf den Vortrag Banhans v. 14. 4. 1872, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1473/1872; zur Erlassung eines Telegrafentarifes vor Inkrafttreten des Vertrages konnte in den Beständen des HM. und der Kab. Kanzlei nichts gefunden werden. Mit Ab. E. v. 19. 11. 1871 auf seinen Vortrag v. 16. 11. 1871 erbielt Andrásy die Ermächtigung, den Telegrafenvtrags mit Deutschland zur parlamentarischen Behandlung einzubringen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4014/1871; daraufhin gelangte der Telegrafenvtrags als Regierungsvorlage in den Reichsrat, PROT. REICHSRAT AH. 28. 12. 1871 (1. Sitzung) 9 f. bzw. HH. 16. 2. 1872 (4. Sitzung) 26; die Annahme des Telegrafenvtrages durch beide Häuser des Reichsrates in PROT. REICHSRAT AH. 17. 1. 1872 (5. Sitzung) 83 und HH. 4. 3. 1872 (7. Sitzung) 53; gleichzeitig leitete Banhan eine Verwaltungsreorganisation des österreichischen Telegrafwesens ein, wozu in Wien am 23. 12. 1871 eine erste Sitzung unter seinem Vorsitz stattfand, AVA., HM., Präs. 1176/1871; Publikation des neuen Telegrafenvtrages mit Deutschland v. 27. 4. 1872 in RGBL. Nr. 53/1872.*

<sup>6</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 15. 11. 1871/XI, C.M.R. II, Nr. 616.*

Die seither geführten Verhandlungen sind so weit gediehen, dass der neue Vertrag unter Zustimmung der beiderseitigen Regierungen vom Ministerium des Äußern Sr. apost. Majestät vorgelegt werden konnte, und das letzterwähnte Ministerium mit aller, [] [Erm]ächtigung [] im Wege [] Handelsminister [] legislativen Behandlung [] führen.<sup>7</sup>

In diesem Stadium fand der Handelsminister bei seinem Amtsantritt die Angelegenheit des Lloyd. Bei näherer Prüfung des Vertrages zeigt sich, dass gegenüber dem früheren Übereinkommen drei Linien mehr aufgenommen wurden, und zwar zum Teil deshalb, weil von ungarischer Seite Wert daraufgelegt wurde, dass der Lloyd auch von und nach Fiume einzelne Fahrten unterhalte.<sup>8</sup> In letzter Zeit ist überdies Gewicht daraufgelegt worden, dass auch nach außen hin neue Verbindungen angeknüpft werden, wobei man insbesondere die beiden für den österreichischen Handel hochwichtigen Linien Triest–Bombay und Triest–Brasilien ins Auge fasste. Die Lloydgesellschaft hat bereits auf eigene Gefahr Schiffe nach Bombay entsendet, [wobei] sich zeigte, dass dieselben die Hinfahrt mit geringer Last machen mussten, dagegen jederzeit mit voller Ladung zurückkehrten. Nichtsdestoweniger ergab sich ein derartiger Ausfall, dass die Gesellschaft erklärte, in Hinkunft ohne Subvention diese Fahrten nicht fortsetzen zu können.<sup>9</sup> Die beiden Linien nach Brasilien und Bombay sind aber im Vertrage nicht aufgenommen. Dies vorausgeschickt, glaubt der Handelsminister seinen Vortrag in zwei Teile zerlegen zu sollen, deren erster den Vorgang in Betreff des vorliegenden Vertragsentwurfes und der zweite die beiden erwähnten zwei neuen Linien betrifft:

ad 1) bemerkt der Handelsminister, es sei nicht anzunehmen, dass der Reichsrat dem Vertrage sofort ohne eingehende Prüfung die Zustimmung erteilen wird, daher auf die Ratifizierung desselben vor dem 1. Jänner 1872 nicht gehofft werden kann. Das Ministerium des Äußern habe deshalb an das Handelsministerium []minister ist der [] in diesem [] in der Angelegenheit [] Staatstelegraphen [] mit Deutschland – das []ministerium unbeschadet des Rechtes der Legislative, den Vertrag zu genehmigen oder zu verwerfen, es auf sich nehmen muss, bis dahin ein interimistisches Abkommen mit dem Lloyd zu treffen, um gegen die im Entwürfe stipulierten Beträge pro rata temporis die Fortsetzung der Fahrten vom Jänner 1872 an zu sichern. Er setzt die schweren Nachteile auseinander, welchen das Reich durch die Unterlassung einer solchen Vorkehrung ausgesetzt wäre, erklärt, dass er die Verantwortung für die Folgen nicht auf sich nehmen könnte, und ersucht um die Ermächtigung, [das] angedeutete Übereinkommen mit dem Lloyd einleiten zu dürfen.

Der Finanzminister ist mit dem Antrage des Handelsministers einverstanden. Wenn in Betreff des Staatstelegraphenvertrages mit Deutschland die Anwendung des § 14 als nicht nötig erkannt wurde<sup>10</sup>, stelle sich hier die Anrufung dieser Paragraphen als nicht zulässig dar, da die Vertragsbestimmungen eine Belastung des Staatsschatzes mit sich führen. Die Regie-

<sup>7</sup> Neben einer undatierten, an Banhans gerichteten Denkschrift zur Begründung der Erneuerung des Vertrages wegen Besorgung des Seepostdienstes mit der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichischen Lloyd befindet sich umfangreiches Material zu diesem Gegenstand im Jahr 1871 in AVA., HM., allg., Zl. 8439/1871 (= Sign. 3/E, Ktn. 201); ein gedrucktes Exemplar der Statuten der Dampfschiffahrt-Gesellschaft des Österreichischen Lloyd in Triest 1865 in FA., FM., Präs. 3903/1872; zu der hier angesprochenen Vorgeschichte siehe außerdem MR. v. 15. II. 1871/XI, CMR. II, Nr. 616, Anm. 32–38.

<sup>8</sup> Die entsprechenden Verhandlungen mit Ungarn dazu in AVA., HM., allg., Zl., 23371/1871 und allg., Zl. 24532/1871.

<sup>9</sup> Dieser Erklärung folgte am 7. 12. 1871 die offizielle Eingabe des Verwaltungsrates des österreichischen Lloyd wegen der Notwendigkeit einer Staatssubvention, AVA., HM., allg., Zl. 26171/1871.

<sup>10</sup> Siehe dazu dieses Protokoll, MR. v. 5. 12. 1871/II.

rung stehe hier vor einem jener Fälle, in welchen die Staatsnotwendigkeit entscheidet, eine rechtzeitige verfassungsmäßige Abwicklung absolut nicht tunlich ist, und die Regierung daher auf ihre Verantwortung handeln muss. Was der referierende Minister beantragt, sei ein Minimum dessen, das man zu tun sich veranlasst finden könnte. Es könnte nämlich auch weiter gegangen, und der Vertrag überhaupt interimistisch in Wirksamkeit gesetzt werden. Doch sei es nicht seine Absicht, über den Vor- [ ] [minister] sieht in [ ] der Leistung des [ ] Handelsmini[ ] einen administra[tiven] [ ] Berechtigung [ ] jedem Zweifel steht. Ein [ ] Ein [ ] unterscheide sich we[sentlich] von dem Vertragsabschlusse der nur auf verfassungsmäßigem Wege perfekt werden kann. Die Deckung der Auslage müsse allerdings im budgetmäßigen Wege angesprochen werden. Der Justizminister findet schon darin eine Beruhigung, dass der Betrag im Budget pro 1872 eingestellt ist. Sollte der Reichsrat den Vertrag nicht genehmigen, so werde der Handelsminister selbstverständlich das Übereinkommen zurückziehen. Erfolgt aber die Genehmigung, so sei eine doppelte verfassungsmäßige Grundlage [über] das Vorgehen des Handelsministers vorhanden, der Vertrag und das Budget. Er erblicke daher nicht die geringste Gefahr und stimme dem Handelsminister bei.

Minister Dr. Unger findet den Fall viel weniger schwierig, als den früheren, betreffend den Telegrafenvvertrag. In dem früheren Falle handelte es sich um ein Arrangement mit einem auswärtigen Staat, zu dessen Sanierung man nur die Widerruflichkeit geltend machen kann, hier aber handle es sich um ein einstweiliges Abkommen zwischen dem Lloyd und dem Handelsminister in Absicht auf die Besorgung von Angelegenheiten, die in sein Ressort fallen. Dass der Vertrag sofort den beiden Häusern des Reichsrates zur Prüfung vorgelegt wird, stelle den ernstlichen Willen der Regierung, nicht in fraudem zu handeln, ganz außer Zweifel. Er tritt somit gleichfalls dem Antrage des Handelsministers bei. Auch der Unterrichtsminister [ ] Er halte [ ] Vertrag [ ] beide Häuser [ ] zu bringen, [ ] [besch]lossen, wenn, [ ] ernstlich darauf [ ] die Regierung [ ] sie sonst von dem [ ] Wege abweichen müsste, [ ] größer sei die Hoffnung, dass die Zustimmung ohne viele Debatten erfolgt. Die Regierung sollte nach seinem Erachten das Möglichste anwenden, damit der Vertrag rechtzeitig perfekt werde. Der Handelsminister erklärt sich seinerseits hiezu bereit. Minister Dr. Unger glaubt, dass insbesondere über die durch den § 24 des Vertragsentwurfes zur Lösung zu bringende Kontroverse, ob die Einkommensteuer lediglich dieser Reichshälfte[, oder] aber den gemeinsamen [ ] zu Gute kommt, eine längere Debatte entstehen dürfe, während der Finanzminister diesfalls keine wesentlichen Anstände besorgt.

ad 2) bemerkt der Handelsminister, dass auf die Postfahrt nach Brasilien von ungarischer Seite ein großer Wert gelegt wird. Jene nach Bombay halte er für Österreich von der größten Wichtigkeit. Von der ungarischen Regierung wurde anfangs gegen beide Linien kein Hindernis erhoben, schließlich aber erklärte der ungarische Handelsminister<sup>11</sup>, er könne für die Linie nach Bombay nicht stimmen, weil er von der Linken eine zu starke Opposition zu erwarten habe, und für die Annahme im Reichstag nicht eintreten könne. Infolgedessen kam man überein, beide Linien auszulassen. Nach Rücksprache mit dem Minister des Äußern sei er aber ermächtigt mitzuteilen, dass auch Graf Andrassy auf die Wiederaufnahme beider Linien ein großes [Gewicht legt]. [ ] die [ ] dass von [ ] Zustimmung [ ]minister glaubt, [ ] abgesehen [ ] [ ] möglich sein wird, [ ] den gedachten [ ] [Lin]ien zu sichern. [ ] [hä]tte dann 22 sehr [ ] [Lin]ien, und würde [für die]selben noch immer weniger zahlen, als für die bisherigen

<sup>11</sup> *Handelsminister József Szlávy v. Érkenéz und Okány, ab 2. 12. 1872 ungarischer Ministerpräsident, ÖBL. 14: 163 f.*

17 Linien. Er bittet um die Zustimmung, diesfalls mit dem Lloyd in eine neue Verhandlung einzutreten, wenn diese von Erfolg begleitet sein wird, sofort das weitere Vernehmen mit dem ungarischen Ministerium pflegen, und für die Einbringung des neuen Vertrages in ähnlicher Weise wie für den schon vorliegenden die Ah. Genehmigung Sr. Majestät er[bitten] zu dürfen. Der Finanzminister ist in Betreff der Sache und des modus procedendi einverstanden und bemerkt nur, dass selbstverständlich das eventuelle Abkommen mit dem Lloyd über die zwei neuen Linien einen Gegenstand der Konferenz Behandlung bilden werde. Der Handelsminister sagt die Vorlage des Vertrages an den Ministerrat zu.

Die Konferenz genehmigt einhellig den Antrag des Handelsministers sowohl ad 1) als ad 2).<sup>12</sup>

IV. Dem Handelsminister liegt ein Bericht der Seebehörde in Triest vor, worin selbe die angelegentliche Bitte stellt, dass für den portugiesischen Grund- und Schiffbesitzer Carvalho Figueira, großbritannischen Vizekonsul und französischen Konsularagenten in Peniche, welcher sich, als österreichischer Staatsbürger an der portugiesischen Küste verunglückten, um deren [] nötigen [] in die [] hat, eine durch Ver[] [Ritte]rkreuzes vom [Franz-Joseph-Orden] erwirkt wer[den].

[] [Handels]minister hat an[lässlich des] Besuches bei dem Minister [des] Äußern Gelegen[heit] gehabt, sich von der bereitwilligsten Geneigtheit desselben zu überzeugen, im Falle der Zustimmung des Ministerrates den Antrag bei Sr. Majestät zu unterstützen. Der Handelsminister ersucht demnach um die Zustimmung der Konferenz, im Wege des Ministeriums des Äußern für den genannten Portugiesen die Ag. Verleihung des Franz-Joseph-Ordens in Anregung bringen zu dürfen.

Die Konferenz erteilt diese Zustimmung.<sup>13</sup>

V. Der Finanzminister verliest und erläutert den Entwurf eines Reichsgesetzes, betreffend die Stempel- und Gebührenfreiheit für Amtshandlungen zur Berichtigung der Bergbücher, und erhält die Ermächtigung der Konferenz, von Sr. Majestät die Ah. Bewilligung zur Einbringung dieses Gesetzentwurfes als Regierungsvorlage zu erbitten.<sup>14</sup>

<sup>12</sup> *Nachdem Andrassy bereits mit Ab. E. v. 21. 11. 1871 auf seinen Vortrag v. 18. 11. 1871, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4047/1871, zur parlamentarischen Einbringung des Lloyd-Vertrages ermächtigt worden war, legte er diesen am 28. 12. 1871 im Abgeordnetenhaus vor; PROT. REICHSRAT AH. (1. Sitzung) 9; nachdem der Vertrag mit dem Lloyd verfassungsmäßig behandelt worden und am 30. 1. 1872 vom Abgeordnetenhaus verabschiedet worden war, wurde die Regierung gleichzeitig in einer Resolution aufgefordert, zur Sicherstellung einer regelmäßigen und direkten Schifffahrtsverbindung zwischen Triest und Bombay durch den Suezkanal mit dem Lloyd die nötigen Verhandlungen einzuleiten, PROT. REICHSRAT AH. 30. 1. 1872 (9. Sitzung) 124 f.; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. I v. 14. 12. 1871/I.*

<sup>13</sup> *Auf den entsprechenden Vortrag Andrassys v. 18. 12. 1871 erging die Ab. E. v. 22. 12. 1871, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4424/1871, wonach der britische Vizekonsul und französische Konsularagent in Peniche/Portugal, Pietro Cervantes de Carvalho Figueira, den beantragten Franz-Joseph-Orden verliehen erhielt; STAATSHANDBUCH 1882, 179.*

<sup>14</sup> *Siehe dazu bereits MR. I v. 18. 7. 1871/VII 4, CMR. II, Nr. 577 (MRProt. nicht erhalten); mit Ab. E. v. 9. 12. 1871 auf Vortrag v. 4. 12. 1871, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4213/1871, erhielt Holzgethan die Ermächtigung zur verfassungsmäßigen Einbringung dieser Regierungsvorlage, PROT. REICHSRAT AH. 13. 1. 1872 (3. Sitzung); am 9. 2. 1872 wurde dieses Gesetz daraufhin vom Abgeordneten- und am 5. 3. 1872 vom Herrenhaus verabschiedet, PROT. REICHSRAT AH. (12. Sitzung) 163 und HH. (8. Sitzung) 85; daraufhin legte Pretis das Gesetz mit Vortrag v. 14. 3. 1872 dem Kaiser vor, der dieses mit Ab. E. v. 18. 3. 1872 sanktionierte, HHS-TA., Kab. Kanzlei, KZ. 1073/1872; Publikation in RGL. Nr. 32/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. I v. 2. 1. 1872/VI und MR. v. 14. 3. 1872/XVII.*



VI. Der Finanzminister wird ermächtigt, für die Einbringung eines Reichsgeszentwurfes wegen Stempel- und Gebührenfreiheit der Grundentlastungsverhandlungen in Bezug auf Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Messnergiebigkeiten in Kärnten die Ah. Bewilligung einzuholen.<sup>15</sup>

VII. Der Unterrichtsminister ist in der Lage, im Einklange mit dem Antrage des Statthalters von Tirol auf die Nichtsanktio[nierung] [] [Ini]tiative []würfe [] betreffend []sichtsgesetzes, über die Er[richtung] und Erhaltung öf[fentlicher] Volksschulen, [] [Ge]setzes zur Regelung [] [der Rechts]verhältnisse der Volksschullehrer.<sup>16</sup>

Die diesen Abänderungsgesetzen zu Grunde liegenden Beschlüsse gehen von Voraussetzungen aus, welche einen Antrag auf die Ah. Sanktionierung geradezu unmöglich machen. Nach dem Entwurfe ad 1) soll das staatliche Aufsichtsrecht beseitigt, und an dessen Stelle in einem viel ausgedehnterem Maße als nach der alten politischen Schulverfassung die Aufsicht der geistlichen Behörden treten. Die beiden anderen Entwürfe stehen teils mit dem ersten in so nahem Zusammenhange, teils enthalten sie selbstständige Bestimmungen solcher Art, dass auch auf ihre Genehmigung nicht angetragen werden kann. Der Entwurf ad 3) sei überdies infolge überstürzter Beschlüsse in der Form so vernachlässigt, dass die einzelnen Bestimmungen unter sich in einem inneren Widerspruche stehen.

Nachdem der Unterrichtsminister den wesentlichsten Inhalt der gedachten drei Gesetzentwürfe und des bezüglichlichen au. Vortrages hervorgehoben, erteilt die Konferenz ohne Debatte ihre Zustimmung zu dem Antrage des Unterrichtsministers.<sup>17</sup>

VIII. Der Justizminister sieht sich veranlasst, die in Folge der bevorstehenden Weltausstellung<sup>18</sup>, deren Wirkungen jetzt schon in der fühlbarsten Weise hervortreten, steigende Notlage der niederen Beamtenkategorien zur Sprache zu bringen.<sup>19</sup>

Schon während der kurzen Zeit seiner Amtsführung seien in dieser Beziehung von verschiedenen Seiten Anzeigen an ihn gelangt, und er selbst [] die [] [Bea]mten [] Justizpflege [] der unte[ren] [], dass er [] den weiteren [] [durch] die Weltaus[stellung] [] geführten Preis[] entgegenehe. [] nicht verkennt, dass [] auf die Justizbranche beschränkter Antrag nicht am

<sup>15</sup> In Bezug auf die Steiermark siehe dazu bereits MR. II v. 12. 7. 1871/III, CMR. II, Nr. 573 (MRProt. nicht erhalten); außerdem MR. v. 8. 11. 1871/VI, CMR. II, Nr. 614; mit Ab. E. v. 8. 12. 1871 erhielt Holzgethan auf seinen Vortrag v. 4. 12. 1871 die Ermächtigung diesen Geszentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung im Reichsrat einbringen zu dürfen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4214/1871; diese Regierungsvorlage erfolgte sodann am 13. 1. 1872, PROT. REICHSRAT AH. (3. Sitzung) 22, worauf diese am 9. 2. 1872 vom Abgeordnetenhaus in dritter Lesung angenommen wurde, PROT. REICHSRAT AH. (12. Sitzung) 166; daraufhin suchte Pretis mit Vortrag v. 14. 3. 1872 um Sanktionierung dieses Gesetzes an, was mit Ab. E. v. 18. 3. 1872 erfolgte, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1077/1872; Publikation in RGBL. Nr. 35/1872.

<sup>16</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 4. 1. 1870/VIII, CMR. II, Nr. 309 (MRProt. nicht erhalten).

<sup>17</sup> Der entsprechende Vortrag Stremayrs v. 4. 12. 1871 und die darauf ergangene Ab. E. v. 10. 12. 1871, womit den vom Vorarlberger Landtag beschlossenen Gesetzentwürfen zur Abänderung der bestehenden Landesvolksschulgesetze nicht die Sanktion erteilt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4243/1871. Betroffen sind sie Abänderungsgeszentwürfe zum a) Schulaufsichtsgesetz v. 8. 2. 1869, b) Gesetz zur Regelung der Errichtung, Erhaltung und des Besuchs der öffentlichen Volksschulen v. 17. 1. 1870 und c) Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer v. 17. 1. 1870; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 15. 10. 1872/VI.

<sup>18</sup> Siehe dazu zuletzt MR. v. 11. 9. 1871/IV; Fortsetzung des Themenkomplexes Wiener Weltausstellung im MR. II v. 8. 1. 1872/I.

<sup>19</sup> Die Diskussion um die Erhöhung der Bezüge der niederen Beamtschaft war dann auch ein konkret in der folgenden Thronrede angesprochener Punkt des neuen Regierungsprogramms, siehe dazu weiterführend MR. I v. 14. 12. 1871/IV.

Platze wäre, zumal ähnliche Übelstände auch in den andern Ressorts angehörig Beamtenstande bestehen,<sup>20</sup> so habe er es, um die Angelegenheit in Gang zu bringen, für den geeignetsten Weg erachtet, selbe im Ministerrate in Anregung zu bringen. Er denke sich, ohne damit noch einen konkreten Antrag stellen zu wollen, eine Maßregel, wornach allen Kategorien, die etwa unter der Gehaltsstufe von 1.600 fl. stehen, für die durch die Wirkungen der Weltausstellung unmittelbar berührten Jahre 1872–73 und [] irgendeine Teuerungszulage und beziehungsweise Aufbesserung der Diurnen gewährt würde. Nähere Anträge müsste er dem Finanzminister, der die resultierenden Summen und die Einwirkung auf die Finanzlage besser zu übersehen in der Lage ist, anheimstellen.

Der Handelsminister begrüßt die Anregung dieses Gedankens, indem er es in der Tat für eine der dringendsten und wichtigsten Aufgaben der Regierung hält, die Lage ihrer Organe, insbesondere jener der geringern Kategorien, zu verbessern. Er erwähnt zur Illustration eines ihm erst gestern zugekommenen Briefes eines Beamten, welcher mit Bezugnahme auf die Worte des ministeriellen Programmes, das mit starker Hand regiert werden soll, unter Betätigung des besten Willens, die Regierung zu unterstützen, die lähmende Notlage der Beamten in der allgergellsten Weise schildert. Er erlebe in seinem Ressort tagtäglich die traurigsten Beweise [] halte [] Regierung [] [exi]stenzfähig [] [er]wägen, [] [Sr.] Majestät [] [die Ag.] Erlaub[nis] [] [w]äre, die Absicht []ms, für eine Ver[] Looses der Beam[ten] []agen zu wollen, [] in das Programm [] [aufnehmen] zu dürfen. Der Minister des Innern würde es nicht für gerechtfertigt halten, die Lage der Beamten bloß mit Rücksicht auf die Eventualität der Weltausstellung ins Auge zu fassen, und die Aufbesserung der Bezüge bloß auf Wien und einen Rayon um Wien, dessen Grenze übrigens sehr schwer zu bestimmen wäre, zu beschränken. Seines Erachtens wäre die Frage vom allgemeinen Standpunkt in Angriff zu nehmen. Der Justizminister würde einer Generalisierung der Maßregel mit Freuden zustimmen, so ferne dieselbe mit Schnelligkeit durchgeführt werden könnte. Er besorgt aber, dass darüber bei dem allerbesten Willen viel Zeit verfließen dürfte. In Wien kommen zu der allgemeinen Notlage noch spezielle lokale Rücksichten. Die Weltausstellung habe abgesehen von der Steigerung der Lebensmittelpreise eine rapide und unerhörte Erhöhung der Wohnzinse hervorgerufen. Er glaube, dass wenn eine allgemeine Verfügung nicht sehr schnell erfolgen könnte, Wien mit Umgebung jedenfalls in erster Linie ins Auge zu fassen wäre.

Der Finanzminister spricht sich nachstehend aus: Die Notlage der Beamten, namentlich jener der niedrigeren Kategorien, sei offen zu Tage liegend. In Wien trete sie allerdings am empfindlichsten hervor. Die Weltausstellung schaffe ein exceptionelles Verhältnis, das sich im nächsten Jahre noch fühlbarer machen wird. In Bezug auf die Wohnungen sei zu besorgen, dass [] eine [] der [], welche [] Vororte [] wird. []den Büro[] wird, sei gar nicht eine Vorkehr[ung] getroffen werden [] aber die nöti[] schon in Wien [] Summen erheischt, wofür im Budget keine Vorsorge getroffen ist, so würde bei Generalisierung der Maßregel der Aufwand eine unser chronisches Defizit sehr belangreich vermehrende Summe erreichen. Die überwiegende Mehrzahl der Beamten bilde die Kategorie der gering Besoldeten. Mit einer

<sup>20</sup> *In diesem Zusammenhang sind etwa die folgenden Gesuche um provisorische Gehaltsaufbesserungen zu sehen: Vortrag Lassers v. 16. 4. 1872 für die Beamten des Grazer Versatzamtes mit der darauf ergangenen Ab. E. v. 21. 4. 1872, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1533/1872; Vortrag Andrässys und Holzgethans v. 18. 6. 1872 für die Beamten und Diener des – gemeinsamen – Außen- und des k. k. Finanzministeriums, sowie des Obersten Gerichtshofes mit der darauf ergangenen Ab. E. v. 3. 7. 1872, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2510/1872; Vortrag Auerspergs v. 30. 6. 1872 für die beamteten Angestellten des Wiener Waisenhauses mit der darauf ergangenen Ab. E. v. 4. 7. 1872, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2534/1872.*

Aufbesserung von einigen Perzenten sei nicht zu helfen. Soll die Hilfe wirksam sein, so müsse gleich zu einer Erhöhung um ein Viertel oder doch ein Fünftel der Gehalte geschritten werden. Vor allem müsste man sich über die Grenze verständigen, bis zu welcher zu gehen wäre. Er denke sich eine Einteilung der Beamten etwa nach drei Kategorien, und zwar die Beamten in Wien, dann jene, die in andern größern und anerkannt teuren Städten, und endlich jene, die in dem ganzen übrigen Territorium stationiert sind. Nach diesen Kategorien wären auch dreierlei Perzentansätze, etwa 40, 30 und 20 Prozent Zuschuss festzusetzen. Für bloße Teuerungsbeiträge wäre er nicht, sondern würde für eine bleibende Erhöhung der Gehalte plädieren, da die Rückkehr wohlfeiler Zeiten nicht mehr anzuhoffen ist. Da aber das durch die Weltausstellung herbeigeführte exzeptionelle Verhältnis nicht zu verkennen ist, so würde er es für angezeigt halten für die Dauer der Einwirkungen der Weltausstellung in Wien eine abgesonderte Aushilfe zu gewähren. Bei der Ermittlung der Grenze werde man in Betracht der nahe aneinander liegenden Gehaltsstufen auf die Schwierigkeit stoßen, dass in Folge der Erhöhung des als Grenze angenommenen Gehaltes der niedere Beamte besser gestellt sein wird [ ] nicht [ ] Moment [ ] betreffen [ ] [Fin]anzminister[ium] [ ] Budget und [ ] in Anspruch ge[nommen] [ ]. [Minister] Dr. Unger würde, so [ ] der Überzeugung [ ]rungen ist, dass in Wien die schnellste Hilfe nötig erscheint, von einer isolierten Maßregel für Wien aus politischen Klugheitsrücksichten entschieden abraten. Die teilweise gehässige Stimmung gegen Wien sei ja bekannt. Eine bloß die Wiener Beamten berücksichtigende Verfügung würde dem Ministerium zahlreiche Feinde im Beamtenstande schaffen, und von der Gegenpartei als Angriffswaffe gegen die Regierung benützt werden.

Bei der Dringlichkeit der Sache erlaube er sich zu beantragen, dass dieselbe von einem Komitee, bestehend aus denjenigen Ministern, deren Ressort hiedurch am meisten berührt wird, also aus dem Finanzminister, Justizminister und Handelsminister in Vorberatung gezogen, und die Anträge des Komitees dem Ministerrat vorgelegt werden. Die Konferenz akzeptiert diesen Vorschlag.

Der Handelsminister stellt an den Minister des Innern das Ersuchen, auch in seinem Ministerium Vorarbeiten zu veranlassen, denn die politischen Beamten seien verhältnismäßig am schlechtesten besoldet. Der Minister des Innern bemerkt, er habe immer die Gewährung von Lokalzulagen im Auge gehabt, die sich den Örtlichkeiten anpassen lassen, und die Pensionslast nicht vermehren. Eine förmliche Regulierung des Gehaltsschemas greife viel weiter. Doch habe er, wenn dies beabsichtigt wird, nichts dawider einzuwenden. [ ] zur Sprache [ ] er es sehr [ ] [ge]rechtfertigt, [ ] die Unzureichen[den] [ ] [Beamten]gehälte aner[kennt] [ ] doch mit Dienstaxen, [ ] Steuer- und Quittungs[ ] belastet werden. [ ] dafür die Beamtenghälte, wie es teilweise bei den Militärgagen der Fall ist, für steuer- und taxfrei zu erklären, wodurch die Administration vereinfacht und eine Unbilligkeit beseitigt würde.

Die Konferenz nimmt diesen Vorschlag anerkennend auf, worauf der Vorsitzende die Sitzung schließt.<sup>21</sup>

Wien, am 5. Dezember 1871<sup>4</sup>. Vid. Lasser.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. Dezember 1871. Franz Joseph.

<sup>a</sup> Im Originalprotokoll irrtümlich mit 4. Dezember datiert.

<sup>21</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. II v. 25. I. 1872/IV.

**Nr. 6 Ministerrat, Wien, 7. Dezember 1871**

*RS. und bA.; P. Stransky; VS. Auersperg; BdE. und anw. Auersperg (7. 12.); Lasser 13. 12., Holzgethan 14. 12., Banbhans 14. 12., Stremayr 14. 12., Glaser 16. 12., Unger 16. 12., Chlumecký 17. 12.*

I. Mitteilung rücksichtlich der Nichtbeteiligung Sr. Majestät an dem Landtagswahlakte. II. Mährisches Landesbudget. III. Au. Adresse des krainerischen Landtages. IV. Besetzung des Polizeidirektorpostens in Lemberg. V. Der vom niederösterreichischen Landtage beschlossene Entwurf eines Gesetzes, mit welchem der § 12 der Landtagsordnung abgeändert wird. VI. Rekurseingabe rücksichtlich der Einbeziehung der Olmützer Dignitäre in die Wählerliste des Großgrundbesitzes. VII. Petition beziehungsweise Vorstellung des Bürgermeisters von Enns und mehrerer dortiger Landtagswahlberechtigten um Ausschließung der Ortschaften Sirninghofen und Neuzeug vom Industrialorte Enns. VIII. Rekurs des Ritters v. Pessler und mehrerer anderer Landtagswahlberechtigten wider die Abweisung der Reklamation betreffend die Aufnahme der Pfarrhöfe, Dechanten und Propsteien in die Wählerliste des Großgrundbesitzes in Oberösterreich.

KZ. 3795 – MRZ. 131

Protokoll des zu Wien am 7. Dezember 1871 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Der Ministerpräsident teilt der Konferenz mit, Se. Majestät habe die Gnade gehabt, ihm die Ah. Anordnung mitteilen zu lassen, welche Se. Majestät an Grafen Wrbna in der Richtung zu erlassen geruhten, dass Se. Majestät Ah. Sich von nun an und künftighin an Wahlakten für Landtage nicht zu beteiligen beschlossen haben.<sup>1</sup>

Der Ministerpräsident habe die Bitte gestellt, dass diese über seinen au. Antrag erflossene Ah. Schlussfassung nicht vor dem 10. publiziert werde, damit sie nicht schon längere Zeit vor den Wahlen von gegnerischer Seite zu Agitationen für ihre Partezwecke missbraucht werde. Er konstatiere, dass durch Telegramme der Feudalen der Öffentlichkeit schon die Mitteilung gemacht wurde, dass Se. Majestät Sich zwar der Wahl enthalten werden, aber nicht für immer. Sie knüpfen daran in ihren Journalen von ihrem Standpunkte Betrachtungen und Folgerungen. Nachdem bisher nicht einmal der bezügliche Ah. Beschluss hinausgegeben wurde, und somit jede Indiskretion unbedingt ausgeschlossen erscheint, so beruhen diese [] Minister Dr. Unger bemerkt [] Mitteilungen [] über die [] Sr. Majestät [] [Landta]gswahlakten le [] spontane Rückschlag [] Telegramme ist, und [] eine Indiskretion seitens irgendeines Amtes durchaus nicht stattgefunden hat.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> *Siehe dazu zuletzt MR. v. 1. 12. 1871/I; Zweiter Vizepräsident des Herrenhauses Rudolf Eugen Graf Wrbna, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1437.*

<sup>2</sup> *Siehe dazu u. a. den Zeitungsartikel Der Kaiser als Wähler in NEUE FREIE PRESSE (M.) Nr. 2618 v. 7. 12. 1871; außerdem die Abendausgaben NEUE FREIE PRESSE Nr. 2622 v. 11. 12. 1871 und Nr. 2631 v. 20. 12. 1871; weiters die Morgenausgabe der TAGES-POST Nr. 334 v. 14. 12. 1871 sowie GEMEINDE-ZEITUNG Nr. 289 v. 16. 12. 1871 und ausführlich FREMDENBLATT Nr. 348 v. 16. 12. 1871; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. I v. 3. 4. 1872/I, II und IV.*

II. Der Minister des Innern erhält die einhellige Zustimmung der Konferenz, den Beschluss des mährischen Landtages in Betreff des Landesbudgets der Markgrafschaft Mähren pro 1872 Sr. Majestät mit dem Antrage auf Nichterteilung der Ah. Sanktion au. zu unterbreiten, weil durch diesen, für Umlagen rücksichtlich der Auslagen zu Zwecken der Volksschulen, nicht die gesetzmäßige Vorsorge getroffen ist.<sup>3</sup>

III. Der Minister des Innern erhält die einhellige Zustimmung der Konferenz, die vom krai-nerischen Landtage in der Sitzung vom 14. Oktober 1871 beschlossene au. Adresse zur Ah. Kenntnisnahme Sr. Majestät, jedoch mit der Bitte zu unterbreiten, dass mit Hinblick auf die Ah. verfügte Auflösung des krainerischen Landtages, eine weitere Erledigung an denselben nicht einzutreten hätte.<sup>4</sup>

IV. Der Minister des Innern trägt vor: Durch die Versetzung des Polizeidirektors in Lemberg, Hofrat Hammer, in den Ruhestand, ist die Stelle des Polizeidirektors in Lemberg in Erledigung gekommen.

Der Statthalter bringt den gegenwärtigen Leiter der Lemberger Polizeidirektion Polizeirat Franz von Snidki-Snidowicz in Vorschlag. Der Statthalter bemerkt hiebei, dass der Krakauer Polizei[] mit besseren [] statteten Po[] in Lemberg [] doch könnte [] er Anerkennung [] []lichen Dienstleistung [] in Krakau aus Dien[] für die Berufung [] auf den Lemberger Polizeidirektorsposten nicht aussprechen, da dem Regierungsrate Englisch die Verhältnisse in Lemberg nicht bekannt sind, und er die Kenntnis derselben sich erst nach längerer Zeit erwerben könnte. Um daher den berechtigten Ansprüchen des Polizeidirektors Englisch in Krakau gerecht zu werden, und andererseits den Dienstesinteressen Rechnung zu tragen, stellt der Statthalter den Antrag, dass dem Englisch, der mit Ah. Entschließung vom 28. April 1869 für den Lemberger Polizeidirektorsposten systemisierte höhere Gehalt von 3.000 fl. samt Funktionszulage von [500] fl. verliehen, dagegen der Polizeirat Franz von Snidki-Snidowicz zum Regierungsrate und Polizeidirektor in Lemberg mit dem Jahresgehalt von 2.625 fl. und der Funktionslage von 525 fl. (welche Bezüge für den Krakauer Polizeidirektorsposten systemisiert sind, und in deren Genuss Regierungsrat von Englisch bisher sich befindet) ernannt werde. Der Minister des Innern ist mit diesen Ausführungen und Anträgen des Statthalters einverstanden und nachdem auch gegen die Modalität der Gehaltsverleihung weder vom Budgetsstandpunkte Bedenken obwalten, noch dadurch allfälligen späteren Dispositionen mit den galizischen Polizeidirektoren präjudiziert wird, beabsichtigt er diese Anträge des Statthalters Sr. Majestät zur Ah. Genehmigung zu unterbreiten.

Der Minister des Innern erhält die bezügliche einstimmige Zustimmung der Konferenz.<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Siehe dazu zuletzt MR. v. 28. 11. 1871/IV; der betreffende Vortrag Lassers v. 7. 12. 1871 und die entsprechende Ab. E. v. 10. 12. 1871, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4242/1871; daraufhin legte Lasser mit Vortrag v. 31. 12. 1871 den neuen in der Sitzung des mährischen Landtages v. 21. 12. 1871 behandelten Landesvoranschlag für das Jahr 1872 vor, was mit Ab. E. v. 4. 1. 1872 genehmigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 25/1872.

<sup>4</sup> Vortrag Lassers v. 7. 12. 1871 und darauf erfolgte Ab. E. v. 11. 12. 1871, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4248/1871; Abdruck dieser Adresse des krainischen Landtages v. 14. 10. 1871 u. a. in LAIBACHER ZEITUNG Nr. 237 v. 16. 10. 1871.

<sup>5</sup> Der entsprechende Vortrag Lassers v. 8. 12. 1871 und die darauf ergangene Genehmigung mit Ab. E. v. 12. 12. 1871, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4272/1871; Anton Hammer Ritter v. Coblau war am 28. 10. 1871 in den Rubestand getreten, worauf ihm Franz v. Snidki-Snidowicz nachfolgte; Carl Ritter von Englisch, STAATSHANDBUCH 1874, 535.

V. [] Zustimmung [] den vom niederösterreichischen Landtage beschlossenen Entwurf eines Gesetzes mit welchem der § 12 der Landtagsordnung abgeändert wird, [] mit dem au. Antrage auf [Genehmigung] zu unterbreiten.<sup>6</sup>

VI. Der Minister des Innern trägt vor: Die Wahlberechtigten aus dem zweiten Wahlkörper des Großgrundbesitzes in Mähren haben gegen die Einbeziehung der Dignitäre des Olmützer Domkapitels, und zwar des Arthur Freiherrn von Königsbrunn, Wilhelm Freiherrn von Schneeberg und Robert Grafen Lichnowsky als Besitzer von Schlapponiz, Nenakowicz und Hrubschiz, dann gegen die Einbeziehung des Domherrn Gustav Grafen Belrupt als Vertreter des Olmützer Metropolitandomkapitels und des Domdechanten Andreas Hammermüller als Vertreter des Brünner Domkapitels in die Wählerliste des zweiten Wahlkörpers des Großgrundbesitzes für die bevorstehenden Landtagswahlen eine Reklamation bei der Statthalterei überreicht, und stellen darin die Bitte, dass falls dieser Reklamation von Seite der Statthalterei keine Folge gegeben werden sollte, dieselbe als Rekurs dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen.<sup>7</sup>

Der Statthalter legt die fragliche Reklamation mit dem Beifügen vor, dass, was den ersten Teil der vorliegenden Reklamation, nämlich die Einbeziehung der Olmützer Domkapitularherren Freiherrn von Königsbrunn, Freiherrn von Schneeberg und Grafen Lichnowsky in die Wählerliste betrifft, er mit Rücksicht auf die Ministerialentscheidung vom 25. August 1871, Zahl 1965, nicht in der Lage sei, der Reklamation Folge zu geben.<sup>8</sup>

Über den zweiten Teil der Reklamation, behält sich der Statthalter vor nach Ein[] zwar [] zwar [] das [] als im [] Wahlordnung [] demnach [] Olmützer Metropolitan, Brünner Dom[] der zu streichen[]nten Vertreter [] wird. [] Minister des Innern [] nach, dass die Güter Schlappaniz, Nenakowiz und Hrubschiz nicht als solche betrachtet werden können, welche nach § 12 des Gesetzes vom 1. Mai 1870 betreffend die Änderungen der Landtagswahlordnung für die Markgrafschaft Mähren für sich ein selbstständiges Landtagswahlrecht im Großgrundbesitze begründen können, indem diese Güter nicht als Besitz oder Eigentum der einzelnen Dignitäre, sondern als Eigentum des gesamten Domkapitels zu betrachten sind.<sup>9</sup> Zur Begründung dieser seiner Ansicht beruft er sich auf das Hofdekret vom 14. Jänner 1793<sup>10</sup>, auf das

<sup>6</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 12. 5. 1870/XII, CMR. II, Nr. 368 (MRProt. nicht erhalten); PROT. LANDTAG NIEDERÖSTERREICH 5. 10. 1871 (8. Sitzung) 136; Vortrag Lassers v. 8. 12. 1871 und Ab. E. v. 12. 12. 1871, § 12: Die Abgeordneten der im § 2 aufgeführten Städte und Märkte sind durch direkte Wahl aller jener nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 31. März 1864 zur Wahl der Gemeindevertretung dieser Städte und Märkte berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche: a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper ohne Rücksicht auf Steuerschuldigkeit nach ihrer persönlichen Eigenschaft das aktive Wahlrecht besitzen, oder mindestens zehn Gulden an direkten Steuern, in Wien jedoch ohne Einrechnung der Staatssteuerzuschläge, zu entrichten haben; b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern der ersten zwei Dritteile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an direkten Steuern gereihten Gemeindeglieder ausmachen, und von den nächstfolgenden diejenigen, welche mindestens zehn Gulden an direkten Steuern zu entrichten haben. Diese sind jene Gemeindeangehörigen anzureihen, welche nach der Gemeindegewahlordnung ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung wahlberechtigt sind, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4271/1871; Publikation des Landesgesetzes v. 12. 12. 1871 im LGBL. NIEDERÖSTERREICH Nr. 40/1871.*

<sup>7</sup> *Siehe dazu zuletzt MR. v. 28. 11. 1871/V.*

<sup>8</sup> *Dieser Akt liegt nicht mehr in AVA., IM. ein.*

<sup>9</sup> *Die Novelle v. 1. 5. 1870 zur mährischen Landtagswahlordnung v. 26. 2. 1861 – BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 95 – in LGBL. MÄHREN Nr. 29/1870, Beilage II m); dazu bereits MR. v. 28. 3. 1870/XI b und MR. v. 26. 4. 1870/V, CMR. II, Nr. 351 und Nr. 364 (beide MRProt. nicht erhalten).*

<sup>10</sup> *Vermutlich Hofdekret v. 14. 1. 1793 in PGV. Nr. 4/1793.*

Zeugnis des Brünner Landesgerichtes vom 15. Jänner 1867, wornach die Güter Schlappaniz, Nenakowiz und Hrubschiz in der Landtafel als zum Olmützer Metropolitankapitel gehörig eingetragen erscheinen, dann auf die Statuten des Kapitels Cap. XV § 1, Cap. II B. § 9 Seite 19 und Cap. III. Er beabsichtigt daher nachstehende aus der Beilage ersichtliche Entscheidung hinauszugeben.<sup>11</sup>

Die Konferenz beschließt einstimmig die vom Minister des Innern in Antrag gebrachte Erledigung.<sup>12</sup>

Minister Dr. Unger und der Justizminister machten schließlich die Mitteilung, dass die heutigen Morgenblätter die Nachricht brachten, als wäre über die Frage rücksichtlich der Wahlen der Domherren bereits im gestrigen Ministerrate Beschluss gefasst worden. Sie wollten dies nur deshalb konstatieren, um lediglich den Beweis zu führen, dass hiebei keine Indiskretion [] Ministerrates [].<sup>13</sup>

VII. [Der] Minister des Innern [] [teilt mit die oberös]terreichische Statthaltereie [] dem unterm 8. [] 1861, Z. 1275, an das Bezirksamt Steyr hinausgegebenen Erlasse verfügt, dass die Ortschaften Sirninghofen und Neuzeug unter dem im § 2 der Landtagswahlordnung lit. m. genannten Industrialort einzubeziehen sind, wobei bemerkt wird, dass die Ortsgemeinde Sirning, aus den Ortschaften Sirning, Sirninghofen, Neuzeug, Pichlern, Hilbern und Gründberg zusammengesetzt ist, und dass sonach die drei letztgenannten Ortschaften aus dem Industrialwahlorte Sirning ausgeschieden wurden.<sup>14</sup>

Der Minister des Innern verliert den bezüglichlichen Statthaltereierlass. Weiters verliert der Minister des Innern den § 2 der [Landtags]wahlordnung welcher lautet: „Für die Wahl des Abgeordneten der Städte und Industrialorte bilden Enns, Weyer, Sirning, Hall, Kremsmünster, St. Florian, Neuhofen zusammen einen Wahlbezirk.“<sup>15</sup> Der Landesausschuss hat bereits im Jahre 1870 die Wahl des Abgeordneten Kornseis aus dem Industrialorte beanständet, weil in der Landtagswahlordnung Sirninghofen und Neuzeug als Industrialorte nicht ausdrücklich aufgezählt sind und weil diese Ortschaften mit einbezogen wurden. Der Landtag hat im Jahre 1870 zwar die Wahl des Kornseis als gültig anerkannt, jedoch den Beschluss gefasst, die Regierung aufzufordern bei künftigen Wahlen im Industrialbezirke Enns die Ortschaften

<sup>a</sup> *Liegt dem Originalprotokoll bei.*

<sup>11</sup> *Siehe dazu den Bericht in DIE NEUE ZEIT Nr. 86 v. 13. 4. 1867.*

<sup>12</sup> *Diese Erledigung Lassers v. 7. 12. 1871 liegt dem Originalprotokoll in Handschrift bei; weiteres Material neben einem Schreiben Kollers an Lasser v. 17. 4. 1872 hierzu in AVA., IM., Präs. 2073/1872.*

<sup>13</sup> *Man berichtet uns ... beginnt etwa die entsprechende Meldung in der GEMEINDE-ZEITUNG Nr. 283 v. 8. 12. 1871; außerdem NEUES WIENER TAGBLATT Nr. 337 v. 6. 12. 1871; die Vermutung zum tatsächlich in diesem Ministerrat beschlossenen Ausschluss der Olmützer Domherren von der Wahl bzw. deren Streichung von der Wählerliste des Großgrundbesitzes äußerte sodann zeitgleich bereits das FREMDENBLATT (A.) Nr. 339 v. 7. 12. 1871; in der daraufhin in der amtlichen BRÜNNER ZEITUNG v. 13. 12. 1871, veröffentlichten Wählerliste des Großgrundbesitzes fehlten – diesem Ministerratsbeschluss entsprechend – die Namen der genannten Domherren; zur Streichung aus der Wählerliste u. a. auch GEMEINDE-ZEITUNG Nr. 283 v. 12. 1. 1871.*

<sup>14</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 4. 1. 1870/XVIII und MR. v. 17. 2. 1870/IV, CMr. II, Nr. 309 und Nr. 326 (beide MRProt. nicht erhalten); richtigerweise handelt es sich dabei um den Erlass der k. k. Statthaltereie v. 12. 5. 1861, Z. 10274, LGBL. OBERÖSTERREICH Nr. 8/1861; Fortsetzung dieses Gegenstandes – in Bezug auf Oberösterreich – im Tagesordnungspunkt VIII dieses Ministerratsprotokolls.*

<sup>15</sup> *Februarverfassung v. 26. 2. 1861, Landtagswahlordnung für Oberösterreich, Beilage II, b), § 2 m), publiziert im RGBL. Nr. 20/1861; BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 76; dazu das Ergänzungsgesetz v. 18. 10. 1871, LGBL. OBERÖSTERREICH Nr. 18/1871.*

Neuzeug und Sirning insolange von der Wahl auszuschließen, bis sie nicht im Wege des Gesetzes als berechtigte Wahlorte erklärt sind.<sup>16</sup> Der Statthalter hat infolge [], dass [] Sirning[] nicht als In[] [be]handeln seien, [] [gewes]ene Minister des [Innern] Hohenwart, der [] schon als oberöster[reichischer] [Statt]halter sich in einem [] das Ministerium [des Innern] vom 15. Juli 1870, Z. 1799, für die Aufnahme der Ortschaften Sirninghofen und Neuzeug in den Industrialbezirk Enns aussprach<sup>17</sup>, hat dem Ansuchen der Gemeindevorsteherung Sirning und der Vorsteher der Industrialgenossenschaften in den Ortschaften Sirninghofen und Neuzeug Folge gegeben und die Einbeziehung der Ortschaften Sirninghofen und Neuzeug in die Wählerliste des Industrialortes Sirning verfügt. Der gegenwärtige Statthalter hat diese Ministerialentscheidung für die bevorstehenden Landtagswahlen als maßgebend betrachtet, bezüglich welcher die Einbeziehung der genannten beiden Ortschaften in den Industrialort Sirning angeordnet wurde.<sup>18</sup> Der Bürgermeister in Enns und mehrere dortige Landtagswähler haben nun aufgrund des Landtagsbeschlusses vom 22. August 1870 eine Petition wegen Ausschließung der Ortschaften Sirninghofen und Neuzeug vom Industrialort Sirning überreicht.<sup>19</sup> Der Statthalter hat diese Petition dem Ministerium zur Entscheidung vorgelegt, nachdem er sich mit Hinblick auf die erwähnte Ministerialentscheidung nicht für kompetent erachtet von derselben abzugehen.

Der Minister des Innern bemerkt hiebei, dass falls unter den im § 2 lit. m) bezeichneten Ort Sirning die Ortsgemeinde Sirning interpretiert werden wollte, so müssten nicht bloß die Ortschaften Sirninghofen und Neuzeug sondern auch gleichfalls die zur Ortsgemeinde Sirning gehörenden Ortschaften Pichlern, Hilbern und Gründberg im Industrialwahlbezirke einbezogen werden. [] sind, indem [] Ortschaft und [] Ortsgemeinde[n] []niert, sondern [] schaffen haben, näm[lich] [] doch nicht mit allen [] mit einigen dazu [Ort]schaften. [Im] Hinblick auf den Wortlaut des § 2 lit. m) der Landtagswahlordnung, worin bloß Sirning als Ortschaft und nicht die Ortsgemeinde Sirning aufgezählt erscheint, und mit Hinblick auf den Beschluss des Landtages ex 1870, welchen er zur Interpretation für mehr kompetent hält als die Behörden, stellt er den Antrag der vorliegenden Petition beziehungsweise Vorstellung Folge zu geben und an den Statthalter die Weisung hinauszugeben, dass Neuzeug und Sirninghofen nicht zum Orte Sirning zu rechnen sind.

Der vorliegende Antrag des Ministers des Innern wird einstimmig zum Beschlusse erhoben.<sup>20</sup>

VIII. Die oberösterreichische Statthalterei hat mit Erlass vom [] Dezember 1871, Z. 2593, der [Rekla]mation des Ritter von Pessler und mehrerer anderer Wahlberechtigten gegen die Aufnahme der Pfarrhöfe, Dechanten und Probsteien in die Landtagswählerliste des Groß-

<sup>16</sup> *Zur Wahl des Pfarrers von Sierning Bernhard Kornseis siehe u. a. ausführlich* LINZER VOLKSBLATT Nr. 191 v. 23. 8. 1870; (LINZER-)TAGES-POST Nr. 192 v. 24. 8. 1870.

<sup>17</sup> *Dieser Akt liegt nicht mehr im AVA., IM. ein; siehe dazu auch* GEMEINDE-ZEITUNG Nr. 176 v. 31. 7. 1870; *Karl Sigmund Graf v. Hohenwart*, 24. 7. 1868–6. 2. 1871 *Statthalter in Oberösterreich, danach bis zum 30. 10. 1871 Innenminister und Vorsitzender des Ministerrates*, ADLGASSER, *Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918* 1: 474; LEIN, *Einleitung*. CMR. II, XVII.

<sup>18</sup> *Dr. Sigmund Conrad Frb. v. Eybesfeld*, 19. 5. 1871–9. 10. 1872 *Statthalter in Oberösterreich*, ADLGASSER, *Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918* 1: 164.

<sup>19</sup> PROT. LANDTAG OBERÖSTERREICH 21. 9. 1871 (5. Sitzung) 328 f.; *Franz Schwandl, 1867–1874 Bürgermeister von Enns*, WIENER ZEITUNG Nr. 232 v. 23. 9. 1871 und DIE PRESSE Nr. 340 v. 8. 12. 1871.

<sup>20</sup> *Dazu erfolgte kein Vortrag Lassers und das entsprechende Aktenmaterial dazu im AVA., IM. liegt nicht mehr ein.*



grundbesitzes keine Folge gegeben und diese Abweisung dahin motiviert, dass diese Reklamation eine prinzipielle Frage über das mit dem Besitze der betreffenden landtäflichen Güter verbundenen Wahlrecht zum Landtage involviert, deren Lösung eine verfassungsmäßige Interpretation der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen voraussetzt, daher solange eine solche im Sinne der gedachten Reklamation nicht erfolgt ist, der Statthalter mit Rücksicht auf den seit dem Bestande der Landesverfassung bezüglich der landtäflichen erwähnten Güter eingehaltenen durch Einverständnis der Regierung und des Landtages gebilligten Vorgang, nicht in der Lage sei, der Reklamation Folge zu geben.<sup>21</sup>

[] aber jetzt [] [gegenw]ärtige Land[tag] [] lediglich um [] von 17 solcher [] handelt, indem [] Pfarrhofes Hofkirchen [] Reklamation des [] Pessler seitens der [] Folge gegeben wurde, [] Pfarrpfründe Hofkirchen gegenwärtig durch Todesfall erledigt und deren Besetzung infolge Exszindierungsverhandlungen nicht sobald zu gewärtigen ist. Er bemerkt weiter, dass es Tatsache sei, dass diese Pfarrhöfe, Dechanteien und Propsteien seit dem Jahre 1861 das Wahlrecht immer ausgeübt haben und dass darüber bis zum Jahre 1867 auch nicht ein Wort verloren wurde.<sup>22</sup> Im Jahre 1867 hat der Landesausschuss die Frage über die Berechtigung zur Übernahme von Vollmachten bei den Wahlen des Großgrundbesitzes von Seite solcher Personen denen ein persönliches Wahlrecht in der Wähl[erklasse] nicht zusteht, aufgeworfen. [Der] Landtag hat darüber beschlossen, es sei die Lösung der Frage über die Berechtigung zur Übernahme von Vollmachten bei der Wahl des Großgrundbesitzes von Seite solcher Personen, denen ein persönliches Wahlrecht in der Wählerklasse nicht zusteht, der Revision der Landes- und Landtagswahlordnung vorzubehalten. Im Jahre 1868 ist gleichfalls die Frage der Berechtigung zur Übernahme von Vollmachten bei den Wahlen des Großgrundbesitzes bezüglich der Repräsentanten der Pfarrhöfe, Dechanteien und Propsteien aufgeworfen worden. Die Wahlkommission entschied mit vier gegen drei Stimmen, für die Zulässigkeit dieser Vollmachtgeber. Im Jahre 1869 haben drei Vertreter geistlicher Pfründen auch als Be[] gegeben [] er sich [] chen hat, [] vollmächtig[] recht schon für [] [geistliche] Pfründe [] [h]aben, in deren [] sie stehen. Sie [] ein Wahlbe[rechtigtes] Objekt bereits vertreten und können daher einen zweiten Wahlberechtigten nicht mehr vertreten. Im Jahre 1870 hat der Landesauschuss das erste Mal in Antrag gestellt, dass diesen Pfarrhöfen, Dechanteien und Propsteien die Wahlberechtigung abgesprochen werde. Der Landtag hat jedoch über die Wahlberechtigung derselben keinen Beschluss gefasst. Im Jahre 1871 hat der Landesauschuss gleichfalls den Antrag gestellt, dass die von Pfründennutznießern abgegebenen Stimmen [als] ungiltig anzusehen seien, weil die Pfarrer nicht [als] Besitzer des landtäflichen Pfarrhofes erscheinen. Der Landtag ist jedoch in diesen Antrag nicht eingegangen.<sup>23</sup> Aus diesem ergibt sich, dass die bezüglichen Pfarrhöfe, Dechanteien und Propsteien, seit dem Jahre 1861 ununterbrochen das Wahlrecht ausgeübt haben. Auch muss hier bemerkt werden, dass hier nicht ein analoges

<sup>21</sup> *Die Landesordnung und Landtagswahlordnung von Oberösterreich v. 26. 2. 1861*, BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 75 und Nr. 76; *siehe dazu zuletzt auch MR. v. 14. 10. 1871/III*, CMR. II, Nr. 603; *davor vor allem aber MR. v. 7. 12. 1869/VI*, CMR. II, Nr. 299 (*MRProt. nicht erhalten*); *das entsprechende Aktenmaterial dazu im AVA., IM. liegt nicht mehr ein; siehe dazu allerdings die Berichte in NEUE FREIE PRESSE* Nr. 2626 v. 15. 12. 1871; *WIENER ZEITUNG* Nr. 306 v. 22. 12. 1871; *zur Biografie Rudolf Ritter v. Pessler*, ADLGA-SER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 904.

<sup>22</sup> *Dies lag allerdings vor allem daran, dass erst ab 1867 die Mehrheitsverhältnisse so knapp waren.*

<sup>23</sup> *PROT. LANDTAG OBERÖSTERREICH* 21. 9. 1871 (5. Sitzung) 330 f.; *siehe dazu außerdem WIENER ZEITUNG* Nr. 232 v. 23. 9. 1871.

Verhältnis eintrete, wie bei den vorher besprochenen Olmützer Domherren,<sup>24</sup> indem rück-sichtlich der in Oberösterreich in die Wählerklasse des Großgrundbesitzes aufgenommenen Pfarrhöfe, Dechanteien und Propsteien in dem Besitzstande der landgräflichen Güter die be-treffenden Pfarrhöfe etc. eingetragen erscheinen, während die anderen Güter als Eigentum des Olmützer Domkapitels eingetragen sind. [] [Pro]psteien [] des Groß[grundbesitzes] [] gesucht, und [] damit be[] weder nach [] nach dem § 11 [] [der] [Landtags]wahlordnung [] Pfründenbesitzern ein [] zusteht.

Der Minister des Innern würde vom juristischen Standpunkte gegen die Ausschließung der Pfarrhöfe, Dechanteien und Propsteien aus der Wählerliste des Großgrundbesitzes kein Bedenken tragen, und zwar mit Hinblick auf die §§ 9 und 11 der Landtagswahlordnung, da solche Pfarrhöfe, Dechanteien und Propsteien weder unter die physischen Personen noch unter die Korporationen gezählt werden können. Bei Ausschließung derselben würde der verfassungstreuen Partei zur Majorität bei den Wahlen verholphen werden. Allein [dessen] ungeachtet muss er die [Zu]lassung der Pfarrhöfe, Dechanteien und Propsteien zu den Wahlen beantragen, und zwar aus folgenden Gründen: Vor allem spricht dafür der bestandete Ge-brauch, dass sie vom Beginne des Verfassungslebens stets das Wahlrecht ausgeübt haben. Es könnte daher die Ausschließung derselben in der gegenwärtigen Zeit als eine gegen die Geist-lichkeit ausgeübte Gehässigkeit gedeutet werden. Ferner ist in den übrigen Ländern gegen die Zulassung der besagten Pfründenbesitzer zu den Wahlen kein Anstand erhoben worden, und dem Bischofe in St. Pölten ist nicht aus dem Titel des Bistums, sondern in einer ganz anderen Richtung die Wahlberechtigung im Großgrundbesitze abgesprochen worden,<sup>25</sup> und es liegt kein Grund vor, diese Pfründenbesitzer in Oberösterreich [] Besitzer [] gleichfalls [] die Klasse [] zu ver[]. []sschließung der[] dem Wahlrechte, [] Anlass genommen [en, die Legalität [des] Landtages zu bestreiten. Diese nach seiner Ansicht sehr gewichtigen Opportunitätsgründe bestimmen ihn, die Belassung des Wahlrechtes den Besitzern der fraglichen geistlichen Pfrün-den, und die Zurückweisung des vorliegenden Rekurses in Antrag zu bringen.

Minister Dr. Unger tritt auch dem Antrage des Ministers des Innern bei, jedoch aus dem Grunde, weil er in juridischer Beziehung die Frage, ob den fraglichen Besitzern der geist-lichen Pfründe nach den bestehenden Gesetzen ein Wahlrecht zustehe, für [] zweifelhaft hält, und weil [] [die] Lösung dieser Frage mit [der] weiteren nach dem Kirchenrechte zu lösenden Frage im Zusammenhange steht, wem das Eigentum der geistlichen Pfründengüter zukome, dass aber bei dieser in juridischer Beziehung sehr zweifelhaften und schwierigen Frage, der bestandene Status quo, nach welchem die bezüglichen Pfründenbesitzer das Wahlrecht ausübten, zu belassen wäre, zumal bis nun zu die Behörden durch die Aufnahme derglei-chen Besitzer in die Wählerlisten, ihr Wahlrecht faktisch anerkannten, dies in andern Län-dern auch jetzt nicht beanständet wird, daher ihm sein Gewissen gebietet für die Belassung dieses Wahlrechtes zu stimmen, wenngleich Votant im Voraus überzeugt ist, dass hiefür kein Dank von Seite der Betreffenden geerntet werden wird. Der Minister für Kultus und Un-terricht [] werden [] als Richter [] so würde [] Zulassung [] geistlichen [] zu den Wahlen [] die Regierung [] Frage sich heute [] [erste] Mal beschäftigt, und für dieselbe kein Präjudiz

<sup>24</sup> Siehe dazu den Tagesordnungspunkt VI dieses MRProt.

<sup>25</sup> Gemeint ist hier der St. Pöltener Bischof Joseph Feßler, dem im Zuge eines Wahlprüfungsverfahrens des Lan-desausschusses des niederösterreichischen Landtages am 15. 2. 1867 unter Hinweis auf die Landtagswahlord-nung das Wahlrecht verwehrt worden war, da er zwar Nutznießer, aber nicht Eigentümer des Gutes Ochsen-burg war, wie die NEUE FREIE PRESSE (M.) Nr. 886 v. 17. 2. 1867 meldete.

in dieser Richtung noch besteht, so wäre es zu erwägen, ob es angedeutet erscheint, zugunsten einer Partei, welche die Verfassung nicht anerkennen will, eine solche Wahlberechtigung auszusprechen. Schließlich erklärt Votant, in Anbetracht dessen, dass bis nunzu diese Wahlberechtigung nicht beanständet worden ist, dem Antrage des Ministers des Innern nicht entgegenzutreten zu wollen. Hierauf erwidert der Minister Dr. Unger, dass [wie] er schon früher bemerkt hat, diese Frage vom juristischen Standpunkte als sehr zweifelhaft ansieht, und dass nach seiner Ansicht, die Regierung von dem obersten Prinzip des Status quo hier ausgehen sollte, und er daher bei seinem Antrage beharrt. Der Handelsminister bemerkt hierauf, dass er vom juristischen Standpunkte die bezüglichlichen geistlichen Pfründner nicht für wahlberechtigt hielte, da nach seiner Ansicht der Pfarrer nie als Besitzer des Pfarrhofes angesehen werden kann, und Votant in die weitere Frage wer als Besitzer der Pfarrgüter zu betrachten wäre, einzugehen hier keinen Grund findet. In dem speziellen Falle, welcher jetzt zur Entscheidung vorliegt, erachtet er den Status quo unberührt zu belassen [], was [] es nur [] den haben [] Votant eben[] [A]ntrage des [Ministers] des Innern an[].

Minister Dr. Unger er[klärt] hierauf, dass die Frage, wer der Besitzer der Pfarrgüter sei, jedenfalls gelöst werden müsste, wenn man den Pfründnern den Besitz absprechen wollte, dass in dieser Richtung der Herr Minister für Kultus und Unterricht die Verhandlungen pflegen und die entsprechenden Vorlagen machen könnte. Votant bleibt bei seiner früher ausgesprochenen Ansicht, wünscht jedoch, dass in dem rücksichtlich des vorliegenden Rekurses an den Statthalter hinauszugebenden Erlasse ausdrücklich angedeutet werde, dass die vorliegende Frage sehr [zweifel]haft ist und dass die Regierung bloß von dem obersten Grundsätze, den Status quo womöglich zu erhalten geleitet, sich zu dieser Entscheidung bewogen gefunden habe. Der Justizminister stimmt den Anschauungen des Ministers Dr. Unger zu, und bemerkt hiebei, dass ein Abgehen von dem bisherigen Status quo bei der Zweifelhaftigkeit des Falles nur im legislativen Wege ausgesprochen werden könnte. Der Ackerbauminister stimmt den Anschauungen der Minister Dr. Unger und Dr. Glaser bei, und dies umso mehr, als ein Abgehen von der bisherigen Gepflogenheit, wie dies unter dem Ministerium Hohenzwart stattfand, wo den drei Olmützer Domherren das Wahlrecht eingeräumt wurde, eine große [] zu ei[] Anlaß [] der Fall [][ana]log ist, stimmt [] die Belassung [] Wahlberechtig[] die fraglichen [] [Be]sitzer. Der Finanzminister stimmt dem Antrage des Ministers des Innern bei, jedoch nicht aus Opportunitätsgründen, sondern deshalb, weil nach seiner Anschauung den fraglichen geistlichen Pfründnern nach der Landtagswahlordnung im Zusammenhalt mit dem § 309 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, das Wahlrecht nicht bestritten werden kann.

Hierauf konstatiert der Ministerpräsident, dass der Antrag des Ministers des Innern einstimmig zum Beschlusse erhoben wurde, wobei der Minister des Innern bemerkt, dass er den diesfalls an den Statthalter hinauszugebenden Erlass vor der Expedition noch dem Minister Dr. Unger zu Einsicht mitteilen werde.<sup>26</sup>

Wien, am 7. Dezember 1871. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 23. Dezember 1871. Franz Joseph.

<sup>26</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 9. 12. 1871/II.

**Nr. 7 Ministerrat, Wien, 9. Dezember 1871**

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. Auersperg (9. 12.); Lasser 14. 12., Holzgeithan 14. 12., Banhans 16. 12., Stremayr 18. 12., Glaser 17. 12., Unger 20. 12., Cblumecký 23. 12.*

I. Bericht des Statthalters Baron Koller über die Situation in Böhmen. II. Neuerliche Beratung über das Wahlrecht der Pfründenbesitzer in Oberösterreich. III. Schubsgesetz für Steiermark und Niederösterreich. IV. Auszeichnung für den Bezirksrichter Joseph Witting. V. Auszeichnung für den kgl. sächsischen Zoll- und Steuervizedirektor Forwerk. VI. Enquetekommission des böhmischen Landesausschusses – Beratung über das Grundsteuergesetz. VII. Gesetz für Steiermark wegen Übernahme der Schulgelder auf die Bezirkskassen.

KZ. 3796 – MRZ. 132

Protokoll des zu Wien am [9.] Dezember 1871 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Der Ministerpräsident teilt die Schilderungen mit, die ihm der Statthalter Baron Koller nach seiner Rückkehr aus Pressburg über die Situation in Böhmen entworfen hat.<sup>1</sup>

Was das Volk anbelangt, entwickelte Baron Koller dieselben Ansichten, die auch der Ministerpräsident sowohl durch eigene Anschauung als aus der Konversation mit verschiedenen Persönlichkeiten bereits gewonnen, nämlich dass in der Bevölkerung nicht eine Spur von Aufregung zu finden ist. Wahrhaft tristlos aber seien die Wahrnehmungen, die der Statthalter bezüglich des Beamtenstandes in Böhmen gemacht hat. Die Autorität sei sichtlich gesunken, die Demoralisation im Beamtenstande greife in erschreckender Weise um sich. In der Staatsanwaltschaft geschehe es, dass, wenn die Polizeiorgane die Beschlagnahme eines Journals notwendig finden, der Staatsanwalt mit seiner Entschließung solange zögert, bis die ganze Auflage expediert ist, und höchstens einige Exemplare in den Kaffeehäusern aufgegriffen werden können. Hievon habe der Ministerpräsident bereits den Minister des Innern in Kenntniss gesetzt, und dieser sich mit dem Justizminister darüber [] für die [] sich ge[] er keiner [] in Prag [] dem Statthalter [] [e]ines der Unzu[rechnungsfähig]keit nahen Men[schen] []. Es sei soweit [gekommen], dass der Polizeidirektor [im „Ta]gesboten“ Artikel gegen [den] früheren Statthalter einrücken ließ, wogegen letzterer [L]ügen enthaltende Erlässe, die er an den Polizeidirektor hinausgab, der „Politik“ zur „gefälligen Einsicht“ mitteilte.<sup>2</sup> Auf diese Art sei die Autorität der Regierung gewahrt worden. In der Statthalterei habe er kaum das alte Verhältnis wiedergefunden. Nach Rücksprache, die er mit den Beamten einzeln gepflogen, sei

<sup>1</sup> *Zur Lage in Böhmen siehe zuletzt MR. v. 6. 11. 1871/I und MR. v. 14. 11. 1871/I, Cmr. II, Nr. 613 und Nr. 615; zur Ernennung Alexander Freiherrn v. Kollers zum kommandierenden General in Prag und Statthalter von Böhmen siehe MR. v. 28. 11. 1871/VI; zur Reise Kollers von Prag nach Preßburg siehe das PRAGER ABENDBLATT Nr. 286 v. 4. 12. 1871; und DAS VATERLAND Nr. 337 v. 6. 12. 1871, zu seiner Rückkehr nach Prag WIENER ABENDPOST Nr. 282 v. 11. 12. 1871.*

<sup>2</sup> *Siehe dazu u. a. die Meldung im PRAGER ABENDBLATT Nr. 201 v. 26. 8. 1871, über die Konfiskation des oppositionellen Blattes DER TAGESBOTE Nr. 231 v. 22. 8. 1871 und weiters den Artikel Die Excesse in Prag in die DIE NEUE ZEIT Nr. 251 v. 3. 11. 1871; am 20. 12. 1871 veröffentlichte die POLITIK Nr. 352 sodann eine Aufstellung des böhmischen Großgrundbesitzes, die spöttisch in die beiden Rubriken Der historische Adel und Der Koller-Adel unterteilt war; als Leiter der Statthalterei in Prag fungierte Wenzel Franz Rieger Freiherr v. Riegershofen und ab September 1871 bis zur Ernennung Kollers, Bohuslav Graf Chotek, ADLASSER,*

er aus den gegenseitigen Anklagen zu dem Schlusse gelangt, dass eigentlich niemand mehr [] ist, der sich eines korrekten Vorgehens rühmen kann. Der provisorische Finanzlandesdirektor, über die bei den Journalen ausstehenden Forderungen des Ärars an Zeitungstempel und Inseratengebühren befragt, habe selbe als ganz unbedeutend bezeichnet. Als der Statthalter sich sofort den Ausweis vorlegen ließ, zeigte sich, dass diese unbedeutenden Rückstände in runder Summe 42.000 fl. betragen, wovon 17.249 fl. die „Narodni listy“ und 15.890 fl. die „Politik“ betreffen. Die Exekution sei bereits angeordnet, aber vom Grafen Hohenwart sistiert worden.<sup>3</sup> Aus der ganzen Art und Weise, wie sich der Finanzdirektor gegen ihn gestellt hat, sei zu entnehmen gewesen, dass dieser Funktionär ganz denjenigen angehört, bei welchen eben die Rückstände ausstehen. Da der Posten des Finanzlandesdirektors dermal nur provisorisch versehen wird, so wäre die baldige Neubesetzung sehr erwünscht. Ähnliche Übelstände bestehen [] Dienst in []. [] Bericht [] [Min]isterpräsident [] Statthalter ge[] auszusprechen [] möge sich bemü[hen] []nkenden an sich [] zu kräftigen, [] schwieriger zu Behandelnden mit Strenge vorzugehen, und bezüglich derjenigen Persönlichkeiten, die sich soweit kompromittiert haben, dass ihr weiteres Wirken dort nicht möglich, oder von denen vorauszusehen ist, dass sie der Regierung nur Schwierigkeiten bereiten werden, die Anzeige an das Ministerium zu erstatten.

Der Finanzminister bemerkt, dass ihm von einer Sistierung der exekutiven Eintreibung nichts bekannt ist. Der die Finanzlandesdirektion interimistisch leitende Ministerialrat Raisky sei ein durch[aus] ehrenhafter und braver Beamter, dem nur die nötige Energie abgeht.<sup>4</sup> Bisher sei es ihm nicht gelungen, die entsprechende Persönlichkeit für die definitive Wiederbesetzung des Postens zu finden. Er werde sich aber bemühen, zu diesem Behufe irgendeine Kombination zu treffen. Der Handelsminister erklärt, er habe in Betreff der Leitung des Postdienstes, dem Baron Koller drei geeignete Beamte bezeichnet, die ihm zur Verfügung stehen, und demselben anheimgestellt, denjenigen zu benennen, den er selbst wünscht. Bezüglich des Telegrafendienstes werde er im Jänner künftigen Jahres die gänzliche Umgestaltung der Administration vornehmen.

Der Minister des Innern fügt bei, dass er wegen des Polizeidirektorspostens den Statthalter aufgefordert habe, einen Vorschlag zu erstatten, und [].<sup>5</sup>

II. [Der Mini]ster des Innern [] [ver]anlasst, den Be[richt] [] I. M. über das [Wahlrecht] der Pfründenbesitzer [in Oberösterreich] nochmals zur Sprache zu bringen.<sup>6</sup>

---

Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 147 f., als *Polizeidirektor in Prag von 1871–1873 der spätere Polizeidirektor von Wien, Wilhelm Marx-Freiherr v. Marxberg*, ÖBL. 6: 121 f.; siehe dazu auch MR. v. 26. 12. 1871/XIII.

<sup>3</sup> Siehe dazu MR. I v. 14. 12. 1871/II und MR. I v. 18. 1. 1872/II; Karl Sigmund Graf von Hohenwart, 4. bzw. 6. 2. 1871–30. 10. 1871 *Innenminister und Vorsitzender des Ministerrates*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 474.

<sup>4</sup> Eine qualifizierte Meinung zur Eignung Mathias Raiskys meinte Koller hingegen – vorderhand noch – nicht abgeben zu können, FA., FM., Präs. 757/1872, nachdem Holzgethan den Statthalter in Prag am 6. 1. 1872 um dessen Wahrnehmungen und sowohl über das Dienstliche als außerdienstliche Verhalten in Bezug auf Raisky befragt hatte, FA., Präs. 110/1872; Raiskys Dienstabtabelle, FA., Präs. 3262/1871; außerdem FA., Präs., 3095/1871; dessen spätere Ernennung zum Finanzlandesdirektor für Mähren, FA., Präs. 829/1872 und Präs. 1299/1872; dazu dann außerdem auch MR. v. 22. 3. 1872/VI.

<sup>5</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 26. 12. 1871/XIII; außerdem MR. I v. 14. 12. 1871/II, MR. v. 24. 1. 1872/III und MR. I v. 25. 1. 1872/I.

<sup>6</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 7. 12. 1871/VIII.

Es sei ihm möglich gewesen, mit der Expedition der Entscheidung bis heute zuzuwarten. Den Statthalter habe er vorläufig von dem wahrscheinlichen Ausfall des Beschlusses vertraulich in Kenntnis gesetzt, damit derselbe alles vorbereitet halten, und die Herausgabe der Legitimationskarten rechtzeitig erfolgen könne. Heute liege die Notwendigkeit vor, die Entscheidung ablaufen zu lassen. Bisher habe er mit der Expedition warten zu sollen geglaubt, um einstweilen [den] Stand der ganzen Wahlangelegenheit in Oberösterreich und den Einfluss der Entscheidung auf dieselbe besser übersehen zu können. Aus den ihm nun vorliegenden Briefen ersehe er, dass die ausgesprochenen Parteimänner sich in der Zahl (49–51) nahezu gleichkommen, diejenigen aber, die zur sogenannten Mittelpartei gehören, noch nicht entschiedene Stellung genommen haben. Daher stimmen auch die einzelnen Mitteilungen nicht genau überein. Im Wesentlichen werde der Stand der Dinge so dargestellt, dass alles daran liege, den Pfründenbesitzern das Wahlrecht abzusprechen, indem nur in diesem Falle die Verfassungspartei mit Sicherheit auf die Majorität rechnen kann. Geschehe dies nicht, so sei der Ausgang der Wahl sehr problematisch. Dies wollte er dem Ministerrate nicht vorenthalten, damit derselbe das Schwergewicht [] [heute] [].

[] noch mehr [], habe er [Stellung der künftigen] []llen Gestaltung [] [Abgeordneten]hauses und des [] Parteiverhältnisses. []. [] sei das ungünstigste []Verhält]nis ins Auge gefasst, und Oberösterreich nicht gerechnet, um dann die Konklusion auf den Einfluss der in Rede stehenden Entscheidung ziehen zu können.

In Böhmen rechne er auf 17 Abgeordnete aus den Landgemeinden, Städten und Handelskammern. Gelangt die Verfassungspartei in Großgrundbesitz zum Siege, so werden aus Böhmen 32 Abgeordnete erscheinen. Er rechne aber nur die sichern 17. In Mähren, welches 22 Abgeordnete zu entsenden hat, sei, nachdem 3 aus den nationalen Gruppen gewählt werden [] rechnen auf [] In Schlesien 6, in Galizien, ohne Rücksicht auf die Parteistellung 38, Bukowina 5, Niederösterreich 18, Salzburg 3, Tirol 9, Vorarlberg 2, Steiermark 13, Kärnten 5, Krain 6, Küstenländer 6, Dalmatien 5; es werden daher ohne Oberösterreich, und wenn außer den Deklaranten aus Böhmen und Mähren alle 152 kommen. Was Oberösterreich anbelangt, so glaube er, dass unter allen Umständen auf 10 Abgeordnete gerechnet werden kann. Sonach sei das Erscheinen von 162 als gewiss anzusehen. Im Falle des Strikemachens seitens Galiziens, Bukowina, Krain und Vorarlberg würden 98 bleiben. [] [Nieder]öster]reich

Hieraus ergebe sich, wenn die brieflichen Angaben, dass die Majorität von der Ausscheidung der Pfründenbesitzer abhängt, richtig sind, die Tragweite [] fraglichen Entscheidung. Seine Meinung gehe, [obwohl] er nicht gerne rosig sehe, dahin, dass es nach den in Oberösterreich obwaltenden Verhältnissen in der Tat angezeigt wäre, mit jenen Elementen, die man zur Mittelpartei rechnet, ein Kompromiss zu schließen, und er bitte den Ministerpräsidenten, durch den Fürsten Carlos Auersperg<sup>7</sup> in dieser Richtung wirken zu wollen. Wenn noch im letzten Moment eingegriffen wird, zweifle er nicht an dem Erfolge.

Nachdem der Minister des Innern zur eigenen Beruhigung den Wortlaut des von ihm im Sinne des Beschlusses vom 7. Dezember<sup>8</sup> entworfenen, somit der Reklamation gegen die Aufnahme der Pfründenbesitzer in die Wählerliste keine Folge gebenden Erlasses an den Statthalter in Oberösterreich zur Vorlesung gebracht, stellt er nochmals die Frage, ob es angesichts

<sup>7</sup> Karl (Carlos) Fürst Auersperg, ADLASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 29 f.

<sup>8</sup> MR. v. 7. 12. 1871/VIII.

der geschilderten Sachlage dabei sein Verbleiben [] in eine [] [Ges]etzen ein[] erscheine, sich [] [B]uchstaben des [ten, und die Aus[] zu überlassen [] []licher und kor[] sich seiner Ansicht [] die Entscheidung.

Minister Dr. Unger schließt [sich] den Anschauungen des Ministers des Innern und der Ausführung des Entscheidungsentwurfes vollkommen an. Eine schwierigere Probe des Festhaltens am Recht würde er an sich herantreten sehen, wenn diese Entscheidung der Frage der Zweidrittelmajorität zu lösen geeignet wäre. Er würde aber auch bei solcher Versuchung am Rechte festhalten. Dies sei aber nicht der Fall. Es handle sich immer nur um einige Stimmen, um welche die absolute Majorität geringer oder stärker wird. Im Laufe der Reichsratsverhandlungen werden sich Fragen ergeben, in welchen [] Parteien einander nicht [] schroff gegenüberstehen, [als] dass es nicht möglich wäre, auch Stimmen vom gegnerischen Lager auf die Seite der Regierung zu bringen. Der Minister des Innern habe mit Recht die niedrigste Ziffer in Anschlag gebracht. In der Wirklichkeit werden sich die Dinge hie und da vielleicht etwas besser gestalten. So habe er bezüglich der Abgeordneten aus dem Küstenlande noch nicht alle Aussicht aufgegeben. Und wenn beispielsweise Vorarlberg seine zwei Deputierten etwas statt in den Reichsrat in eine Versammlung ad hoc entsenden sollte, würde sich die Frage aufwerfen, ob diese Wahlen nicht als dem Sinne der Verfassung widerstreitend, und der Fall des § 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung als eingetreten zu erkennen wäre.<sup>9</sup> Immer werde der Regierung eine, wenn auch kleinere Majorität bleiben, und eine mindere Majorität könne, wie [] 14 Tage im [] kurze Frist [] vermag, []te an der [] worden ist.

[Der Justiz]minister schließt [sich] dem Minister des Innern und dem Minister Dr. Unger an. [Wenn man], abgesehen von po[litischen] Zwecken entscheiden [will,] könne die Entscheidung nicht anders ausfallen. Was den Eindruck betrifft, den die Entscheidung hervorrufen kann, so dürfe man dieselbe nicht isoliert auffassen. Das Ministerium habe ja bereits Gelegenheit gehabt, in Wahlangelegenheiten auch nach der anderen Richtung zu entscheiden. Durch diesen Vorgang werde markiert, dass sich die Regierung nur durch die [stri]kteste Loyalität leiten lässt, und darauf müsse gegenüber der öffentlichen Meinung das größte Gewicht gelegt werden, weil es sich doch schließlich [auf] die Dauer darum handelt, [zu] den der Verfassungspartei sicheren Stimmen neue zu gewinnen, indem man zweifelhafte Elemente heranzuziehen und an die Verfassung zu fesseln sucht. Er frage daher weniger, was die sichern, als was die schwankenden Anhänger verstimmen könnte. Sollte ein oder der andere Landtag wieder auf den Weg der Proteste geraten, so seien zwei Fälle möglich. Der Protest gehe entweder dem Wahlakt vor, oder komme ihm nach. Im ersten Falle wäre es nach seiner Ansicht Pflicht der Regierung, einen solchen Landtag aufzulösen, und den § 7 in Anwendung zu bringen, denn keine Regierung ist berechtigt, eine Vertretung tagen zu lassen, welche die Verfassung negiert. Es seien dann solche Umstände als eingetreten anzusehen, welche die Wahl durch den Landtag nicht möglich machen. Die Statthalter sollten für diese Eventualität die Ermächtigung [] [le]tzten Falle [] [die Möglich]keit offen, [] der der [] Protest zur [] []ange. Und wenn direkte Wahlen nicht ausgeschrieben werden können, so erübrige [] das energische [] [Auf]lösung des Land[tages] []. Erzielt aber die Regierung trotz der heutigen Entscheidung die Majorität in Oberösterreich, so ist der Gewinn ein eklatanter. Der Finanzminister, Handelsminister und Ackerbauminister stimmen der vom Minister des Innern entworfenen Entscheidung gleichfalls bei. Der Unterrichtsminister bezieht sich auf sein reser-

<sup>9</sup> Siehe dazu MR. II v. 14. I. 1872/II.

viertes Votum vom 7. Dezember l. J. und erklärt hiernach der Ablehnung der Reklamation nicht entgegengetreten zu wollen, wie auch mit der Ausführung des Entwurfes vollkommen einverstanden [zu sein.]

Der Ministerpräsident konstatiert den einhelligen Beschluss der Konferenz, bei der am 7. Dezember l. J. getroffenen Entscheidung zu bleiben.<sup>10</sup> Er sieht in diesem vollkommen rechtlichen und korrekten Vorgang ein wirksames Mittel, auf bisher noch nicht gewonnene gemäßigte Elemente günstig zu wirken. Es liege darin ein offenes Zeugnis, dass die Regierung es vorzieht, auf den Wahlerfolg der eigenen Partei zu verzichten, als die Sicherstellung desselben auf einen, nicht jeden Zweifel über die volle Legalität ausschließenden Wege zu erzielen. Nach einem ihm heute zugekommenen Polizeibericht, werde jetzt schon in allen katholisch-politischen Vereinen ein Sturm gegen den Unterrichtsminister vorbereitet, und Unterschriften zu einer Eingabe an Se. Majestät gesammelt, worin darauf hingewiesen wird, dass schon der Name des Unterrichtsministers genüge, alle Feindseligkeiten [] mit, um [] knüpfen, []ngezeigt [] dem ersten [] [Par]tei zu treffen, [] zu wissen, was man [] nicht entblödet, ein [] anzugreifen, [] Kirche nachtei[] im Schilde führt. Was die angeregte Eventualität des Strikemachens anbelangt, so sei letzteres seiner Zeit von verschiedenen nun nicht mehr vorhandenen Einflüssen herbeigeführt worden, und er glaube, dass es einer festen Regierung sehr bald gelingen könne, diese Eventualität abzuschneiden. Übrigens sei es fraglich, ob ein solcher Schritt, der zur Ausschreibung direkter Wahlen Anlass gäbe, nicht sogar erwünscht sein könnte. Keinesfalls dürfe man sich durch irgendeine Drohung des Ausbleibens einschüchtern lassen. Wenn das Ministerium auch nur eine kleine Majorität hat, die es über die erste Bu[dget]verhandlung hinausbringt, so werde ihm dann die nötige Zeit gegönnt sein, so manche Maßregel ins Leben zu rufen, um nach und nach ein vollzähliges verfassungstreues Haus zu erzielen. Der Unterrichtsminister stellt dar, wie es sich in der Tat selbst bezüglich der  $\frac{2}{3}$  Majorität, in so ferne die Regierung Galizien für sich hat, nur um wenige Stimmen handelt. Die  $\frac{2}{3}$  Majorität erfordere bei einem aus 190 Abgeordneten zusammengesetzten Hause (da von den 204 Abgeordneten 14 Deklaranten unter keiner Bedingung erscheinen) eine Anzahl von 127 Stimmen. Da nun die Regierung jetzt schon auf 82 bis 84 mit Sicherheit rechnen kann, so würden sich mit Zurechnung von 38 Galiziern 120 bis 122 Stimmen ergeben, somit zur  $\frac{2}{3}$  Majorität nur noch fünf bis sieben Stimmen abgehen. Ohne die Galizier könnte allerdings von einer  $\frac{2}{3}$  Majorität nicht die Rede sein.<sup>11</sup> [] mit gu[ten] [] Ministerium [] hätte zuwen[den] [] gewiss mit []han hätte. Er sei [] bewusst, dass die [] welche die Ent[scheidung] Anlass geben wird, [] seine Firma gerich[tet] werden. Dies müsse man [sich ge]fallen lassen. Werden [doch] in den Zeitungen Anforderungen erhoben, die absolut unerfüllbar sind. Ähnliche Vorwürfe, wie sie jetzt bevorstehen, habe er in Tirol die erste Zeit hindurch unausgesetzt erlebt, später ließen sie nach, und das Resultat war, dass die klerikale Partei sich nie in der Lage befand, die Anschuldigung gegen ihn zu erheben, dass er in irgendeiner Frage parteiisch entschieden hätte. Konsequenz damit sei der Vorgang, den er heute eingeschlagen.

Minister Dr. Unger stellt schließlich das Ersuchen, es möge kurz bevor die neu zu wählenden Landtage zusammentreten, über die Grundsätze beraten werden, nach welchen sich bei einer verfassungsfeindlichen Haltung derselben zu benehmen sein wird. Er habe heute

<sup>10</sup> MR. v. 7. 12. 1871/VIII.

<sup>11</sup> Zu der in der Folge häufig diskutierten Galizienfrage im Zusammenhang mit der Wahl siehe MR. I v. 18. 1. 1872/III.



die eventuelle Landtagsauflösung und Ausschreibung direkter Wahlen angedeutet. Darüber müsse man aber vollkommen schlüssig werden, um den Statthaltern die nötigen Instruktionen zum rechtzeitigen Einschreiten erteilen zu können.<sup>12</sup>

III. Der Minister des Innern wird ermächtigt, die vom steiermärkischen und niederösterreichischen Landtage angenommen Gesetzentwürfe betreffend die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens, Sr. apost. Majestät zur Ah. Sanktionierung au. zu unterbreiten.<sup>13</sup>

IV. Dem Justizminister liegt ein Antrag auf Erwirkung einer [Auszeichnung für den Bezirksrichter Joseph Witting vor] []le sich um [] [Ah.] Auszeichnung [] einer solchen [] als würdig be[] der Bezirkshauptmann []re Motivierung das [] [Verdienst]krenz mit der [] Landesgerichtspräsi[]titel und Charakter eines [Landes]gerichtsrates, und der Statthalter in Tirol, dem sich auch das Oberlandesgerichtspräsidium anschloss, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone in Vorschlag gebracht.

Da aber nach der im Justizministerium geltend gemachten Ansicht diese Dekoration nicht im Verhältnis zum Range eines Gerichtsvorstandes stünde, und der Fall, in welchem ein Bezirksrichter mit dem goldenen Verdienstkreuze ausgezeichnet würde, ein ganz neuer wäre, so ersucht der Justizminister um die Ermächtigung, der Konferenz, für Joseph Witting bei Sr. apost. Majestät das Ritterkreuz vom Franz-Joseph-Orden in Antrag bringen zu dürfen. Der Finanzminister macht aufmerksam, dass nach den bestehenden Maximen der Franz-Joseph-Orden erst von der 7. Diätenklasse an verliehen wird, während ein Bezirksrichter nur in der 8. Diätenklasse steht. Er hält das vom Statthalter und dem Oberlandesgerichte beantragte goldene Verdienstkreuz mit der Krone für entsprechend.

Die Konferenz beschließt jedoch in Anbetracht des zu besorgenden nachteiligen Eindruckes im Richterstande, da die Vorstände politischer Bezirksbehörden mit dem Franz-Joseph-Orden bedacht zu werden pflegen, in Anbetracht der weit höheren Auszeichnungen, welche nicht im Staatsdienste stehenden Personen zu Teil werden, da ferner dem Ministerium kein Fall der Verleihung eines Verdienstkreuzes an einen Bezirksrichter bekannt ist, und die von einer Seite angeregte Verleihung des Titels und Charakters eines Landesgerichtsrates zu Exemplifikationen bei künftigen [] [auf die Verleihung des] Franz-Joseph-Ordens [].<sup>14</sup>

<sup>12</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 10. 1. 1872/I.

<sup>13</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 15. 2. 1871/III, CMR. II, Nr. 513 (MRProt. nicht erhalten); die Ab. Sanktion v. 15. 12. 1871 erfolgte auf den entsprechenden Vortrag Lassers v. 9. 12. 1871, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4274/1871; PROT. LANDTAG NIEDERÖSTERREICH 11. 10. 1871 (12. Sitzung) 345 f.; das Gesetz, betreffend die Übertragung der Fällung der Schuberkennnisse aus den Schubstationsgemeinden und Übernahme der im § 14 des Reichsgesetzes v. 27. Juli 1871, RGBl. Nr. 88/1871, angeführten Kosten auf den Landesfond[s], publiziert in LGBL. NIEDERÖSTERREICH Nr. 43/1872 bzw. das Gesetz vom 15. Dezember 1871 über die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens vorbehaltenen Bestimmungen in LGBL. STEIERMARK Nr. 1/1872.

<sup>14</sup> Mit Ab. E. v. 15. 12. 1871 auf den Vortrag Glasers v. 11. 12. 1871 erhielt der Bezirksrichter in Ried Josef Witting die beantragte Auszeichnung, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4337/1871.

V. [] anlässlich seiner Trans[ferierung] [von] Prag nach Wien [] [Maje]stät dem Könige [] mit dem Komtur[kreuz des] Albrechtsordens aus[gezeichn]ete Vizepräsident der Finanzlandesdirektion Baron Schröckinger<sup>15</sup> hat aus demselben Anlasse bei dem Finanzministerium die Erwirkung einer Ah. Auszeichnung und zwar des Komturkreuzes vom Franz-Joseph-Orden ohne Stern für den Vizedirektor der kgl. sächsischen Zoll- und Steuerrichtung Max Joseph Forwerk in Anregung gebracht.

Der Finanzminister findet den Antrag in Anbetracht der Verdienste, die sich Forwerk bei verschiedenen Anlässen um die österreichischen Zollinteressen erworben hat, vollkommen begründet, und beabsichtigt, sich wenn die Konferenz zustimmt, an das Ministerium des Äußern mit dem Ersuchen zu wenden, behufs Erwirkung der gedachten Auszeichnung au. Vortrag an Se. Majestät erstatten zu wollen. Nachdem auch der Handelsminister den Antrag unterstützt, spricht die Konferenz ihre Zustimmung aus.<sup>16</sup>

VI. Dem Finanzminister ist von der böhmischen Statthalterei die Anzeige zugekommen, dass der dortige Landesausschuss die Intention hat, eine Enquetekommission einzuberufen, welche über das Grundsteuergesetz vom 24. Mai 1869 Beratungen zu pflegen und Anträge zu stellen hätte.<sup>17</sup>

Diese Kommission soll nach der Absicht des Landesausschusses unter dem Vorsitze des Oberstlandmarschalls aus zwei Landesausschussbeisitzern, einem Vertreter der Regierung, drei [] patriotisch [-ökonomischen Gesellschaft] zu wählen.<sup>18</sup> [] 19. I. M. ihre []. [] der Landesausschuss [] [Stat]thalterei mit der [] [Mittei]lung gemacht, [] geneigt sei, an den [en der Kommission [teil zu] nehmen, bittet die Statthalterei um Instruktion 1) ob ein Regierungsvertreter zu der Kommission entsendet werden soll und 2) ob einem eventuellen Ansuchen der Kommission um Akteneinsicht oder um Mitteilungen aus der Gestion der Steuerlandes- und Subkommissionen entsprechende Folge zu geben wäre.<sup>19</sup> Der Finanzminister glaubt, sich in beiden Richtungen ablehnend aussprechen zu sollen. Dem Landtage stehe allerdings nach § 19 der Landesordnung das Recht zu, über Reichsgesetze und allgemeine Verfügungen rücksichtlich ihres Einflusses auf die Verhältnisse des Landes zu beraten und Anträge zu stellen.<sup>20</sup> Dieses Recht werde dem Landtage in keiner Weise benommen. Wenn über Antrag des Landesausschusses Beschlüsse des Landtages an die Regierung herantreten sollten, so werde letztere Stellung zu denselben zu nehmen haben. Ein anderes aber sei es, an den Beratungen des Landesausschusses oder einer von diesem eingesetzten Kommission durch einen Regierungs-

<sup>15</sup> *Julius Frh. Schröckinger v. Neudenburg war seinerzeit mit Ab. E. v. 20. 8. 1871 auf den Vortrag Finanzminister Holzgethans von Prag nach Wien versetzt worden, FA., FM., Präs. 2931/1871, Präs. 3095/1871 und Präs. 110/1872; zu seiner Dekoration mit dem sächsischen Albrechts-Orden, FA., Präs. 3973/1871 und Präs. 4022/1871; außerdem bereits MR. v. 8. I. 1870/XXI, CMR. II, Nr. 311 (MRProt. nicht erhalten); zu dessen späterer Beförderung zum Sektionschef im Ackerbaumministerium siehe MR. v. 17. 4. 1872/XIII; zu seiner Biografie ÖBL. 11: 228.*

<sup>16</sup> *Mit Ab. E. v. 22. 12. 1871 auf den Vortrag Andrásys v. 18. 12. 1871 erhielt Max Joseph Forwerk die beantragte Auszeichnung, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4424/1871 bzw. FA., FM., Präs. 4151/1871 und Präs. 4735/1871.*

<sup>17</sup> *Gesetz v. 24. 5. 1869 über die Regelung der Grundsteuer, RGBL. Nr. 88/1869; dazu bereits MR. v. 15. 5. 1869/VIII, CMR. II, Nr. 225; das entsprechende Durchführungsgesetz über die Bestellung der Grundsteuerkommissionen v. 21. 7. 1871, RGBL. Nr. 81/1871; dazu bereits MR. v. 29. 4. 1871/V und MR. v. 10. 7. 1871/II, CMR. II, Nr. 546 und Nr. 571 (beide MRProt. nicht erhalten).*

<sup>18</sup> *Zur k. k. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft in Prag siehe MR. v. 4. 2. 1872/XII und MR. v. 21. 3. 1872/I, sowie – zu deren Auflösung – MR. I v. 25. 3. 1872/II.*

<sup>19</sup> *Dieses Ersuchen der Statthalterei in Prag liegt nicht im FA., FM., Präs. ein.*

<sup>20</sup> *BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 133.*

vertreter Teil zu nehmen. Man könne der Regierung nicht zumuten, sich an einer Aktion zu beteiligen, die gegen sie selbst gerichtet ist, und offenbar den Zweck hat, der seit Anfang 1870 in vollster Ausführung begriffenen Steuerregulierung Hindernisse zu bereiten. Dazu kommt, dass dem Beispiel Böhmens auch andere Länder folgen könnten, und die Regierung vor 17 Kommissionen stünde, welche sich insgesamt zur Aufgabe machen würden, dem Grundsteuergesetz das Möglichste abzumäckeln und dessen Durchführung zu paralisieren. [] []ngt, so wäre [] die En[quete] [] ständig zu [], als genü[gend] []gt ist, dass die [] Landessteuer [] dem Landesauschusse, [] Dr. Palacky<sup>21</sup> als [], bekannt werden.

Die Ministerkonferenz erklärt sich mit der Ansicht des Finanzministers einhellig einverstanden.<sup>22</sup>

VII. Der Unterrichtsminister wird ermächtigt, das vom steiermärkischen Landtage beschlossene Gesetz, wodurch im Nachhange zu § 49 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870 den Bezirksvertretungen das Recht eingeräumt wird, die Schulgelder ganz oder teilweise auf die Bezirkskassen zu übernehmen, Sr. Majestät mit dem Antrage auf die Ah. Sanktionierung au. vorzulegen.<sup>23</sup>

	[Li]berale	Gegenpartei
[Böhmen]	[17] (eventuell 32)	
[Mähren]	[19]	
[Schlesien]	6	
[Galizien]		38
[Bukowina]	2	3
[Niederösterreich]	18	
[Salzburg]	3	
[Tirol und] Vorarlberg		11
Steiermark	11	2
Kärnten	5	
Krain	1	5
Küstenländer		6
Dalmatien		5
Zusammen	82 (eventuell 97)	70
Ist in Oberösterreich die Majorität klerikal, so kommen von dort	2 Liberale, und	2 von der Gegenpartei

<sup>21</sup> *František Palacký*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 884.

<sup>22</sup> *Das ablehnende Schreiben des Finanzministers an die böhmische Statthalterei konnte in dem Bestand des FA., FM., Präs. nicht gefunden werden.*

<sup>23</sup> *Das Gesetz zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen v. 4. 2. 1870, LGBL. STEIERMARK Nr. 15/1870; die beantragte Sanktionierung des gegenständlichen Gesetzes erfolgte mit Ab. E. v. 12. 12. 1871 auf den Vortrag Stremayrs v. 9. 12. 1871, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4260/1871; Publikation in LGBL. STEIERMARK Nr. 45/1871.*

Zusammen	84 (eventuell 99)	78
Dies sei das ungünstigste Verhältnis.		
Bei entgegengesetztem Ausfall in Oberösterreich aber	90 (eventuell 105)	72

Wien, am 9. Dezember 1871. Auersperg.

Ah. E. Ich habe [den Inhalt] dieses [Protokolls zur] Kenntnis [genommen]. Wien, [30. Dezember 1871]. Franz [Joseph].

### Nr. 8 Ministerrat, Wien, 14. Dezember 1871 – Protokoll I

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 14. 12.); Lasser 18. 12., Holzgethan 19. 12., Banhans 20. 12., Stremayr 23. 12., Glaser 26. 12., Unger 24. 12.; abw. Chlumecký*

I. Provisorisches Übereinkommen mit dem Lloyd. II. Eintreibung der Inseratenstempelrückstände von böhmischen Journalen. III. Einberufung des Reichsrates – Schließungstermin für die am 18. Dezember 1871 zusammentretenden Landtage. IV. Redaktion der Ah. Thronrede. V. Ernennung von Landeshauptleuten und deren Stellvertretern. VI. Instruktion an die Landeschefs für den Fall von Protesten oder Reservationen in Betreff der Reichsratswahlen. VII. Wahlreklamationen aus der Bukowina. VIII. Schlesisches Landesgesetz betreffend die Einrechnung der außerordentlichen Steuerzuschläge bei Bemessung der Gemeinde- und Landesumlagen. IX. Salzburger Landesgesetz betreffend die Änderung des § 6 des Straßengesetzes.

KZ. 4282 – MRZ. 133

Protokoll I [des zu Wien am 14.] Dezember 1871 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitz Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Dem Ministerpräsidenten ist vom Minister des Äußern ein Schreiben folgenden Inhalts zugekommen: Der Handelsminister habe, nachdem die verfassungsmäßige Zustimmung zu dem vom Minister des Äußern unterzeichneten [neuen] Lloyd-Postvertrag vor Ende des Jahres 1871 nicht als gesichert betrachtet werden kann, an ihn das Ersuchen gestellt, mit dem Lloyd sofort ein provisorisches Übereinkommen etwa für die Dauer von drei Monaten zu treffen.<sup>1</sup>

Bevor er diesem Antrage Folge gebe, müsse er sich erlauben, um die Eröffnung zu ersuchen, ob der Ministerpräsident in der Lage sei, für die Zustimmung des Reichsrates innerhalb der beantragten Frist von drei Monaten eine beruhigende Zusage zu erteilen. Er bitte, ihn von dem Ergebnis des diesfalls im Ministerrate gefassten Beschlusses verständigen zu wollen. Der Handelsminister erklärt, indem er vorrausschickt, dass er sich in seiner Zuschrift an den Minister des Äußern ausdrücklich auf den Ministerratsbeschluss berufen habe, [ ]trags

<sup>1</sup> Siehe dazu zuletzt MR. v. 5. 12. 1871/III; das umfangreiche Aktenmaterial zu dieser Korrespondenz in FA., FM., Präs. 4057/1871 und Präs. 4361/1871.

[ ]user des [ ]hern in [ ] Sr. An[ ] [an]tworten. [ ] [Hand]lungen in der [ ] Delegation, haben [ ] [Ge]neigtheit, den Lloyd erneuern klar [ ]. Die Opposition, [ ] in Betreff der Ein[ ]hebung] eines Betrages machte, war lediglich darin begründet, dass der frühere Vertrag auf einem Gesetze beruhte.<sup>2</sup> Die österreichischen Delegierten haben sogar nicht Anstand genommen zu erklären, dass sie gegenüber einer eventuellen Ablehnung von ungarischer Seite sich nötigenfalls im Abgeordnetenhaus für die Zahlung der ganzen Subvention von der diesseitigen Reichshälfte aussprechen würden. Wenn nun aus dem neuen Vertrag hervorgeht, dass die Befahrung mehrerer Postlinien erlangt wurde, als [dies] bisher der Fall war, und die Subvention dessen ungeachtet um 300.000 fl. weniger beträgt, so zweifle er, wenn ihm die Unterstützung durch den Einfluss des Ministerpräsidenten zu Teil wird, keinen Augenblick, dass das Abgeordnetenhaus gerne, und wie er hofft, auch in kurzer Frist dem Vertrag die Genehmigung erteilen wird. Er fügt noch bei, dass er mittlerweile mit Vertretern des Lloyd selbst gesprochen, und von ihnen die Erklärung erhalten habe, für sie bedürfe es eines Protokolls auf die drei Monate durchaus nicht, der Lloyd sei bereit, die Fahrten für ein Vierteljahr auch ohne eine Zusicherung der Regierung fortzusetzen. Und als sie seine Geneigtheit sahen, mit dem Lloyd auch bezüglich der beiden Linien Brasilien und Bombay in Verhandlung zu treten, machten sie sich sogar anheischig, drei bis vier Fahrten dahin auf ihr Risiko zu unternehmen, ohne dass ein Übereinkommen mit [ ]ig ihre [ ] beauftragten [ ].<sup>3</sup>

II. [Der Mini]sterpräsident stellt [ ] neuerlichen An[ ]trag [ ] [Sta]tthalters Baron Koller an den Finanzmini[ ]ster] bezüglich der Eintreibung von Inseraten- und Stempelrückständen der böhmischen Journale bereits etwas veranlasst worden sei.<sup>4</sup>

Der Finanzminister erwidert, dass es in erster Linie der Finanzlandesdirektion, und an deren Spitze dem Statthalter zukomme, nach den bestehenden Gesetzen Amt zu handeln. Ein unmittelbares Eintreten des Finanzministeriums erscheine ihm nicht statthaft. Der Minister des Innern bemerkt, es komme darauf an, wie weit die Angabe aktenmäßig konstatiert ist, das Ministerium habe die Eintreibung sistiert, worauf der

Finanzminister erklärt, dass ihm von einer so allgemeinen Sistierung nichts bekannt, und nur so viel erinnerlich sei, dass heuer im Sommer mit einem Journal, dessen Herausgeber im Konkurs geraten war, durch Vermittlung der Finanzlandesdirektion ein Abkommen getroffen wurde, wornach die neuen Herausgeber die Passiven des Blattes übernahmen, ein Abkommen, welches von der Finanzlandesdirektion als günstig geschildert wurde. Dieser Umstand dürfte es sein, der von Baron Koller als eine Sistierung angesehen wurde. Der Ministerpräsident beabsichtigt, an den Statthalter sofort chiffriert zu telegraphieren, dass er als Präsident der Finanzlandesdirektion gegen die mit Inseratenstempel rückständigen Blätter mit aller im Gesetze liegenden Strenge das Amt zu handeln hat.

Die Konferenz stimmt bei [ ].<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 12. 11. 1864/I, ÖMR. V/8, Nr. 512.

<sup>3</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 17. 1. 1872/I.

<sup>4</sup> Siehe dazu zuletzt MR. v. 9. 12. 1871/I; die gesetzliche Basis für die Eintreibung der Inseratenstempelpflichten schuf das Kaiserliche Patent v. 6. 9. 1850, RGL. Nr. 345/1850, betreffend die Gebühren von Spielkarten, Kalendern, ausländischen Zeitungen, Ankündigungen und Einschaltungen in den Tagesblättern.

<sup>5</sup> Das hier angekündigte Chiffretelegramm Auerspergs an Koller v. 14. 12. 1871 lautet: Bitte als Präsident der Finanzlandesdirektion zu veranlassen, dass gegen Zeitungen, die mit Stempelgebühren für Inserate ausstehen, mit aller Energie amtsgehandelt werde, NATIONALARCHIV PRAG, PM. 1871–1880, Sign. 8/4/15–1, Kart. 1199, Z. 435/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. I v. 18. 1. 1872/II.

III. [Der Minister] des Innern [] parlamentar[ischen] [] []liche Anträge [].

[] Augenblicke Dring[en] ihm, Sr. Majestät [Einbe]rufungspatent für [] [den] Reichsrat zu unterbreiten. [Am] Tage, an welchen die Landesvertretungen zusammentreten, müsse ihnen bekannt werden, dass unmittelbar hinter ihnen der Reichsrat steht und den Landeschefs müsse Gelegenheit gegeben sein, den Vorsitzenden bemerklich zu machen, dass die Landtags-session keinesfalls über den 23. I. M. hinaus dauern dürfte. Er wünschte, für den Landtagsabgeordneten die Rücksicht nehmen zu können, dass wenigstens die nicht zu weit Entfernten den Christabend zu Hause zuzubringen in der Lage wären. Für die Einberufung des Reichsrates müsse er in Anbetracht der Notwendigkeit, für die finanziellen Bedürfnisse des nächsten Jahres rechtzeitig Vorsorge zu treffen, den 27. Dezember vorschlagen, worauf die feierliche Eröffnung durch Se. Majestät am 28. stattfinden könnte. Allerdings folge der 27. unmittelbar auf die Feiertage. Allein es sei zu berücksichtigen, dass die Steuerbewilligungsvorlage beide Häuser des Reichsrates passieren muss und möglicherweise auch Zugsverspätungen eintreten, welche die Beschlussfähigkeit des Hauses am 27. Dezember in Frage stellen könnten. Er gedenke somit, Sr. Majestät den au. Antrag auf Einberufung des Reichsrates für den 27. Dezember 1871 in die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zu stellen, und weiter um die Ag. Ermächtigung zu bitten, den Landeshauptleuten eröffnen zu dürfen, dass falls sie nicht im eigenen Wirkungskreise früher schließen, der Landtag im Namen Sr. Majestät längstens am 23. Dezember geschlossen werden wird.

Die Konferenz ist mit diesen [Vorschlägen einverstanden].<sup>6</sup>

IV. [] [Redaktion der Ah. Thronrede] [] den vorste[] über Vorschlag []nten der [] ersucht, die [] Entwurfes der [] Thronrede zu über[].<sup>7</sup>

V. Der Minister des Innern erbittet sich die Ermächtigung der Konferenz, für die Ernennung von Landeshauptleuten und deren Stellvertretern in Mähren, Oberösterreich, Vorarlberg, Krain und Bukowina jetzt schon die au. Vorschläge an Se. Majestät erstatten zu dürfen.<sup>8</sup>

Die letzten Wahlen finden teilweise am 16. d. M. statt. Der Zusammentritt der Landtage erfolgt am 18. Wenn man nun die Ernennung der Vorsitzenden von dem Resultate der Wahlen abhängig machen wollte, wäre er kaum imstande, die Vorschläge rechtzeitig der Beratung der Konferenz und der Ah. Schlussfassung Sr. Majestät zu unterziehen. Aus vier Ländern liegen ihm die Anträge der Landeschefs bereits vor, und könne er seine Vorschläge sofort erstatten, weil die Wahl derjenigen, die er vorzuschlagen beabsichtigt, ziemlich gesichert ist, und falls wider Erwarten Einer oder der Andere doch nicht gewählt werden sollte, eine Abänderung leichter vollzogen werden kann, als die Ernennung der ganzen Reihenfolge im letzten Augenblick.

<sup>6</sup> *Der Termin der Einberufung des Reichsrates kam zuletzt zur Sprache im MR. v. 14. 10. 1871/VIII, CMR. II, Nr. 603; der entsprechende Vortrag Lassers v. 14. 12. 1871 und die darauf ergangene Ab. E. v. 16. 12. 1871, HHS-TA., Kab. Kanzlei, KZ. 4369/1871; das kaiserliche Reskript v. 16. 12. 1871 zur Einberufung des Reichsrates am 27. 12. 1871 in WIENER ZEITUNG Nr. 302 v. 17. 12. 1871; Fortsetzung dieses Gegenstandes im Zusammenhang mit der Ab. Thronrede zur Eröffnung des Reichsrates im folgenden Tagesordnungspunkt dieses MRProt.*

<sup>7</sup> *Zur Behandlung der Ab. Thronrede anlässlich der Eröffnung des Reichsrates im Ministerrat siehe weiter MR. v. 19. 12. 1871/II, MR. v. 25. 12. 1871/I und MR. v. 26. 12. 1871/I.*

<sup>8</sup> *Siehe dazu zuletzt MR. 11. 9. 1871/II, CMR. II, Nr. 596 (TOP. II nicht erhalten).*

Für Mähren, wo im Jahre 1870 Baron Adalbert Widmann Landeshauptmann, und Dr. [August] Wencliczke dessen Stellvertreter, in der letzten Session Fürst Hugo Salm Landeshauptmann und Dr. Pražák Stellvertreter<sup>9</sup> war, erübrige nichts anderes, als konform mit dem Antrage des Statthalters den Freiherrn Adalbert Widmann zum Landeshauptmann und Dr. Wencliczke zum Stellvertreter vorzuschlagen.

Für Oberösterreich, wo 1870 Dr. Moriz Eigner<sup>10</sup> Landeshauptmann [] [Baro]n Han- [del]<sup>11</sup> [] erlaube [] mit dem [] Moriz Eigner [] und den Ober[landesgerichtsrat] Baron Rudolf [Handel zum] Stellvertreter in An[] nachdem er sich []ege versichert hat, [dass Eigner] den Posten anzuneh[men] bereit, und auch mit der Ernennung des Stellvertreters einverstanden ist, wenn letzterer gewählt wird.

In Vorarlberg fungierten sowohl 1870 als 1871 Sebastian von Froschauer<sup>12</sup> als Landeshauptmann und Notar Ferdinand v. Gilm als Stellvertreter. Beide wurden seinerzeit von ihm als Statthalter in Vorschlag gebracht. Nach ihm zugekommenen Mitteilungen sei an der Wahl Froschauers in Bregenz nicht zu zweifeln, ebenso wenig daran, dass die klerikale Partei den Notar v. Gilm durchsetzen wird. Er halte es für das zweckmäßigste, bei der bisherigen Gepflogenheit zu bleiben, und bringe daher die beiden genannten Persönlichkeiten wieder in Vorschlag. Der Umstand, dass die liberale Partei, welcher Froschauer angehört, im Landtage in der Minorität ist, werde wie im Jahre 1870 voraussichtlich auch diesmal eintreten. Allein Froschauer sei eine angesehene Persönlichkeit, gegen welche selbst seine politischen Gegner nichts einwenden können, habe das Ganze, allerdings kleine Geschäft des Landesauschusses in der Hand, und es sei wichtig, dass als Vorstand dieser Behörde, welche öffentliche Angelegenheiten zu besorgen hat, eine Vertrauensperson der Regierung aufgestellt werde. Aus diesem Grunde habe schon das Ministerium Potocki-Taaffe über seinen Antrag keinen Anstand genommen, den Froschauer für diese Landeswürde vorzuschlagen, obwohl er ebenso wie Grebmer<sup>13</sup> in Tirol, der doch sein vortrefflicher Landeshauptmann gewesen ist, dem Landtage gegenüber mit seiner Partei in der Minorität war.

[]besitzer [] Stellvertreter [] Session [Jakob] Razlag<sup>14</sup> und Peter [Kosler]<sup>15</sup> Landeschef, [] (Landeshauptmann) [] bemerkt, dass wenn [] eventuelle Majorität [] ganz dieselbe bleiben [] wie bisher, Rücksicht genommen werden wollte, er wieder Dr. Razlag und Kosler vorschlagen würde. Er fügt aber bei, dass, sollte der neue Landtag nicht zur baldigen Auflösung bestimmt sein, es angezeigt erscheine, der nationalen Partei gegenüber sogleich energisch aufzutreten, und den Landeshauptmann der Minorität zu entnehmen. Nachdem Ba-

<sup>9</sup> *Hugo Karl Franz Fürst Salm-Reifferscheidt*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1062; *Alois Pražák*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 967 f.; *zu seiner Ernennung zum Landeshauptmannstellvertreter von Mähren siehe bereits MR. 16. 9. 1871/I, CMr. II, Nr. 597 (MRProt. nicht erhalten).*

<sup>10</sup> *Moriz Eigner*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 252 f.

<sup>11</sup> *Rudolf Frh. v. Handel*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 409.

<sup>12</sup> *Sebastian v. Froschauer*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 310 f.; *zu Froschauer siehe zuletzt auch MR. v. 12. 4. 1872/VI, CMr. II, Nr. 69 (MRProt. nicht erhalten).*

<sup>13</sup> *Eduard v. Grebmer zu Wolfsturn*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 368; *zur seinerzeitigen Ernennung Grebmers, Froschauers und Gilms unter der Regierung Potocki (11. 4. 1870–4. 2. 1871) siehe bereits MR. I v. 2. 8. 1870/VI, CMr. II, Nr. 410 (MRProt. nicht erhalten).*

<sup>14</sup> *Landeshauptmann von Krain Jakob Radoslav Razlag*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 996 f.

<sup>15</sup> *Landtagsabgeordneter von Krain Peter Kosler aus Laibach*, ÖBL. 4: 146 f.

ron Apfaltrer<sup>16</sup> den Posten anzunehmen nicht geneigt ist, schlägt der Landeschef für die Stelle des Landeshauptmanns primo loco den Ritter von Kaltenegger<sup>17</sup>, secundo loco den Dr. Suppan<sup>18</sup>, für jene des Stellvertreters den gemäßigten Nationalen Peter Kosler vor. Der Minister des Innern schließt sich, nachdem ihm bekannt ist, dass Dr. Suppan nicht gerne annehmen würde, und selbst auf Ritter von Kaltenegger hingewiesen hat, dem Antrage des Landeschefs an, und beabsichtigt hienach Ritter von Kaltenegger als Landeshauptmann und Peter Kosler als Stellvertreter vorzuschlagen.

Was die Bukowina betrifft, wo vor dem Jahre 1870 Eudoxiu von Hormuzaki<sup>19</sup> und Anton Kochanowski<sup>20</sup>, in den Jahren 1870 und 1871 Baron Wassilko<sup>21</sup> und Archimandrit Bendella<sup>22</sup> die Posten des Landeshauptmannes und Stellvertreters bekleideten, so ist ein Antrag des Landeschefs noch nicht eingelangt. Der Minister des Innern befindet sich daher nicht in der Lage, auf Grund eines ämtlichen Gutachtens den Vorschlag zu machen. Doch vermute er, dass der Vorschlag [] daher im [] Drang der []igung der [] ihm bekannt [] Hormuzaki und Kochanowski [gewählt] sind, im Ein[vernehmen] mit dem Minister[präsidenten] diese beiden Persönlichkeiten Sr. Majestät au. in Vorschlag bringen zu dürfen.

Die Konferenz genehmigt einhellig vorstehende Anträge des Ministers des Innern.<sup>23</sup>

VI. Der Minister des Innern hat eine Instruktion an die Landeschefs für die Eventualität von an Reservationen, Protesten, Bedingungen u. dgl. geknüpften Reichsratswahlen in Aussicht genommen, indem er gedenkt Se. Majestät um die Erlaubnis zu bitten, die Session der Landtage für derlei noch genauer zu präzisierende Fälle rapid schließen zu dürfen. Da er bisher noch nicht in der Lage war, diese Präzisierung zu entwerfen, so behalte er sich vor, die Angelegenheit demnächst in der Konferenz zur Sprache zu bringen, und beschränkt sich heute darauf, diese seine Absicht vorläufig anzukündigen.<sup>24</sup>

<sup>16</sup> *Otto Apfaltrer Frh. v. Apfaltrern*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 23, zu *Apfaltrer* siehe zuletzt auch *MR. II v. 31. 7. 1871/V*, C.M.R. II, Nr. 584 (*MRProt. nicht erhalten*).

<sup>17</sup> *Friedrich Kaltenegger von Riedborst*, ÖBL. 3: 204 f.

<sup>18</sup> *Josef Suppan*, ÖBL. 14: 53 f.

<sup>19</sup> *Eudoxiu Frh. v. Hormuzaki*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 481 f.

<sup>20</sup> *Anton Kochanowski*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 595 f.

<sup>21</sup> *Alexander Frh. v. Wassilko-Serecki*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1373.

<sup>22</sup> *Theophil Bendella*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 68.

<sup>23</sup> *Die Ernennung der genannten Landeshauptleute und ihrer Stellvertreter erfolgte mit Ab. E. v. 16. 12. 1871 auf den Vortrag Lassers v. 15. 12. 1871*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4370/1871; *die Ernennung Alexander Graf Auerspergs zum Landeshauptmann von Krain auf Vortrag Lassers v. 16. 12. 1871 und Ab. E. v. 16. 12. 1871*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4385/1871; *publiziert in WIENER ZEITUNG* Nr. 302 v. 17. 12. 1871; *Fortsetzung dieses Gegenstandes im folgenden Tagesordnungspunkt dieses MRProt. bzw. MR. v. 16. 12. 71/III*.

<sup>24</sup> *Siehe dazu bereits den letzten Tagesordnungspunkt dieses MRProt.; zur Reichsratswahl (in Böhmen) siehe zuletzt MR. 14. 11. 1871/I*, C.M.R. II, Nr. 615; *Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 16. 12. 1871/I und MR. II v. 14. 1. 1872/II*.



VII. Der Minister des Innern bringt einige ihm telegrafisch zugekommene Wahlreklamationen zum Vortrage, welche durch die vom Bukowinaer Landeschef im Reklamationswege verfügte Ausscheidung einzelner Wähler aus den Wahllisten des Großgrundbesitzes hervorgerufen wurden.<sup>25</sup>

Er bemerkt, dass beinahe gleichzeitig der Bericht des Landeschefs eingelangt ist, der von den Reklamationen gehört hat, und der Zeitersparnis wegen, sofort telegrafisch die Gründe seiner Entscheidung [ ] [Entschei]dung [ ] weshalb [ ] sein dürfte, [ ] die Praxis zu [ ] Minister des [Innern] [ ] [zeit]weise daran [ ] [A]nsichten jener Kon[ferenz] [ ] zu hören, wel[che] [ ]vorgänge in den [ ] Kronländern [ ] kennen. Vor allem handelt es sich um Fälle, wo der in der Landtafel vorgeschriebene Besitzer gestorben ist, und die Frage entsteht, in wie weit die Erben in die Wählerlisten einzutragen sind. Es ergeben sich dabei folgende Stadien: 1) die Erben haben sich noch nicht erbserklärt. 2) Die Erbserklärung ist erfolgt, aber die Verlassenschaft noch nicht eingewantwortet. 3) Die Einantwortung hat stattgefunden, aber der Erbe ist noch nicht zur landtäflichen Vorschreibung gelangt. Ad 1) walte kein Zweifel ob. Ad 2) neige sich seine Ansicht dahin, dass der als Erbe Angemeldete so zu behandeln sei, als ob er sich noch nicht erbserklärt hätte. Ad 3) In diesem Falle möchte er den Erben das Wahlrecht nicht entziehen, da hier nicht eine bloße Anmeldung, wie bei der Erbserklärung vorliegt, bei welcher, selbst wenn sie zu Gericht angenommen wird, noch immer die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass der Betreffende nicht an den Besitz gelangt, sondern ein gerichtlich schon anerkannter Besitz vorhanden ist. Er beabsichtige sonach an den Landeschef telegrafisch zu erlassen: Die Eintragung bloß erbserklärter oder gar nicht erbserklärter Besitznachfolger sei zu kassieren. Bei vorliegenden Einantwortungen aber die Besitzanschreibung nicht abzuwarten.

Der Ministerpräsident [ ] zur Wahl[ ] wird. Nur [ ] welcher [ ] schwunghaft [ ]verkäufen [ ] verleiht. Im [ ] [letz]ten Falle, oder [ ]schreibung nicht [ ] [be]werkstelligt würde [ ] die Scheinverkäufe [ ] [pr]aktische Bedeutung, da [die] Besitzübernahme nicht stattgefunden hat, vielmehr die Kontrakte der Art angelegt sind, dass der neue Erwerber niemals schalten und walten darf. Dennoch mache der Letztere von dem Tage der Vorschreibung in der Landtafel von seinem Wahlrechte Gebrauch. Der Handelsminister bestätigt dies. Der Minister des Innern bemerkt, in der Bukowina sei bisher der Usus unbeanständet ein gegenteiliger gewesen. Der Justizminister gibt zu, dass zwischen demjenigen, der die Einantwortungsurkunde in der Hand hat, daher in jedem Augenblick an den landtäflichen Besitz gelangen kann, und dem in der Landtafel bereits Vorgeschriebenen ein wesentlicher Unterschied nicht obwaltet. Wenn man aber davon abgeht, den Begriff des Besitzes bei Beurteilung des Wahlrechtes strikte im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zu nehmen, so präjudiziere man ohne Not. Bei der Leichtigkeit, in kürzester Zeit zur Vorschreibung zu gelangen, können die Fälle, wo Jemand zu Schaden kommt, nur minimal sein; und doch sei es von großem Wert, ein klares Prinzip zu haben. Er halte es daher für das Vorsichtigste, an dem Grundsatz des ABGB. festzuhalten, dass der Besitz erst durch die bücherliche Eintragung erlangt wird. Minister Dr. Unger hat vom rein juristischen Standpunkt [ ] der [ ] Recht zu [ ] ist. Aus [ ] und äußer[ ]er wolle er [ ]hin aussprechen, [ ] Ausübung des [ ] die Eintragung ins öffentliche Buch [ ] soll. Es sei dies [ ] [Re]gierung der sicher [ ].

<sup>25</sup> *Landespräsident der Bukowina Felix Maria Pino Frh. v. Friedenthal*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 924.

Was die Scheinkäufe in Böhmen anbelangt, so hoffe er, dass entweder die Wahlkommission in Prag, oder der Wahlprüfungsausschuss des Reichsrates den Sachverhalt näher untersuchen wird, doch sei dies im Augenblicke nicht Gegenstand einer Entscheidung im Ministerrat. Der Handelsminister bemerkt, er habe im böhmischen Landtage immer den Grundsatz vertreten, die Vorschreibung allein sei für das Wahlrecht das maßgebende Moment. Theoretisch wäre es allerdings zulässig, sich mit dem [] der Einantwortung zu begnügen. Mit Rücksicht auf die Praxis aber, in welcher es vorkommt, dass wenn das einantwortende und das Buch führende Gericht nicht identisch sind, Urkunden des ersteren von dem letzteren zurückgewiesen werden, erscheine es korrekt, prinzipiell die landtäfliche Vorschreibung als das entscheidende Moment gelten zu lassen, zumal diese Interpretation im böhmischen Landtag, wo beide Parteien im Ausschusse darauf submittierten, tatsächlich in Ausübung steht. Der Unterrichtsminister spricht sich, wenn er gleich vom rein juristischen Standpunkt die andere Ansicht für richtig hält, ebenfalls für die der Praxis in einem so bedeutenden Lande wie Böhmen entsprechende strengere Auslegung aus, worauf der Minister des Innern, indem er beifügt, dass auch in Mähren nach der strengeren Ansicht [] Untertan []zt ein Gut in [] gemeinschaftlich [] [Sch]wiegersohn. []tz bestimmt, dass un[]ren Mitbesitzern [] zur Wahl berechtigten[den] Gutes nur derjenige wählen kann, welchen sie dazu ermächtigen.

Der Landeschef hat Peter Petrino ausgeschieden, weil derselbe als russischer Untertan kein Wahlrecht, folglich auch nicht das halbe Wahlrecht ausüben kann, und daher nicht in der Lage ist, den Mitbesitzer zur Wahl zu ermächtigen. Der Minister des Innern ist der Ansicht, dass der Landeschef richtig entschieden hat. Man könne niemanden ermächtigen ein Recht auszuüben, welches man selbst nicht besitzt. Die Folge davon ist, dass auch der Andere nicht zur Ausübung seines Rechtes gelangt. Minister Dr. Unger findet diese Anschauung ganz gerechtfertigt. Der russische Staatsbürger kann in Österreich ein Wahlrecht absolut nicht ausüben. Selbst wenn die Bedingung der österreichischen Staatsbürgerschaft im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen wäre, sei es doch Grundsatz jedes Staatsrechtes, dass nur der Staatsbürger sich an der Ausübung politischer Rechte beteiligen kann. Würde der Russe Alleinbesitzer des Gutes sein, so könnte darüber gar kein Zweifel auftauchen. Schwieriger gestalte sich die Frage allerdings durch die Konsequenz, dass auch der österreichische Staatsbürger vom Wahlrechte ausgeschlossen bleiben soll. Dies entspreche aber dem Rechtsgrundsatz, dass wenn ein Grundstück sich im Miteigentum befindet, und im Namen des Grundstückes ein Recht ausgeübt werden soll, das Zusammen[] Eigentümer, [] dasselbe []it sind [] vorliegenden []r den Moment [] der Vertretung [] das mit dem [] verbundene Wahl[recht] [] zweitweise ruhendes. Der Ministerpräsident bezeichnet diese Auffassung als mit der Praxis in allen Ländern, insbesondere in Böhmen übereinstimmend. Jede Wahlkommission weise Vollmachten zurück, die nicht von sämtlichen Mitbesitzern unterschrieben sind. Da nun der russische Untertan die Wahlvollmacht nicht unterschreiben kann, so könnte eine solche von der Wahlkommission nicht angenommen werden. Die Konferenz ist mit der Zurückweisung der Reklamation einverstanden.

Dem Minister des Innern liegt ferner nachstehender Reklamationsfall zur Entscheidung vor: Jemand, der im Alleinbesitze eines landtäflichen Gutes ist, und damit das Wahlrecht ausübt, besitzt ein zweites Gut mit seiner Frau und ein drittes mit seinem Bruder. Die beiden letzteren Eintragungen hat der Landeschef kassiert, darauf hinweisend, dass nach der Landesordnung das Wahlrecht nur einmal, daher nicht  $1\frac{1}{3}$  mal oder  $1\frac{1}{2}$  mal ausgeübt werden kann. Der Minister des Innern ist der Meinung, dass der in dem früheren, den russi-

schen Untertan betreffenden Fall zur Anwendung gekommene Grundsatz, wornach für ein im Mitbesitz befindliches Gut das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann, hier nicht zutrefte. Der russische Untertan hat für sich selbst kein Wahlrecht, und darin liegt das Hindernis für seinen Mitbesitzer. Der großjährige österreichische [] vorigen []s Wahl[]nd. In die[] in Berück[sichtigung] [] speziell in Tirol []s, wäre er ge[]fall zu Gunsten []n zu entscheiden. Der Ministerpräsident be[merkt], dass dies auch in Böhmen als Usus gelte. Er führt mehrere spezielle Fälle an, in welchen Gutsbesitzer nicht nur für sich, sondern überdies als Mitbesitzer wählen. Nur wird der volle Mitbesitzer, und nicht etwa ein bloßer Anteilbesitz vorausgesetzt. Der Ministerpräsident neigt sich der Ansicht des Ministers des Innern zu. Der Justizminister würde, wenn der Usus nicht dagegenspreche, den entgegengesetzten Vorgang als den richtigen ansehen. Es sei einmal gesetzliches Prinzip, dass man für den gesamten landtäflichen Grundbesitz nur einmal das Wahlrecht ausüben darf. Der Umstand, dass man ein zweites Gut gemeinsam mit Jemand Anderem besitzt, kann nicht mehr Wahlrecht begründen, als der Alleinbesitz eines zweiten Gutes. Allein er verkenne nicht, dass es in so zweifelhaften Dingen, die ja schon so oft vorgekommen sein müssen, schwer sei, vor dem bestehenden Usus abzuweichen. Nur aus diesem Grunde stimme er dem Minister des Innern bei.

Minister Dr. Unger, der Handelsminister und Unterrichtsminister erklären sich gleichfalls der auf die bestehende Praxis basierten Ansicht des Ministers des Innern anzuschließen. Die Konferenz beschließt somit einhellig, dieser Reklamation Folge zu geben.<sup>26</sup>

VIII. Der Minister des Innern wird ermächtigt, den vom schlesische []lagen [] der ausser[] zu Grunde [] sind [].<sup>27</sup>

IX. [] Salzburger Landtage [] Gesetzentwurf betreffend [die Änderung] des § 6 des []digen Straßengesetzes Sr. Majestät mit dem au. Antrage auf die Erteilung der Ah. Sanktion vorzulegen.<sup>28</sup>

Wien, am 14. Dezember 1871. Auersperg.

Ah. E. ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 30. Dezember 1871. Franz Joseph.

<sup>26</sup> Siehe dazu ausführlich die Artikel in NEUE FREIE PRESSE (M.) Nr. 2629 v. 18. 12. 1871 und DAS VATERLAND Nr. 349 v. 18. 12. 1871.

<sup>27</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 6. 11. 1868/XIII, CMR. II, Nr. 139 (MRProt. nicht erhalten); mit Vortrag v. 14. 12. 1871 legte Lasser das Gesetz dem Kaiser vor, der dieses mit Ab. E. v. 17. 12. 1871 sanktionierte, LGBL. SCHLESIEN Nr. 2/1872.

<sup>28</sup> Das Salzburger Strassengesetz v. 10. 5. 1863, LGBL. SALZBURG Nr. 11/1863; die Sanktionierung des gegenständlichen Abänderungsgesetzes erfolgte mit Ab. E. v. 17. 12. 1871 auf den Vortrag Lassers v. 14. 12. 1871, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4367/1871; Publikation in LGBL. SALZBURG Nr. 1/1872.

**Nr. 9 Ministerrat, Wien, 14. Dezember 1871 – Protokoll II**

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 14. 12.); Lasser 21. 12., Holzgethan 22. 12., Banbans 23. 12., Stremayr 23. 12., Glaser 26. 12., Unger 24. 12.; abw. Chlumecký*

I. Erhöhung der Garantiesumme für die Przemysl–Łupkówer Bahn. II. Ersuchen des Reichsfinanzministeriums um einen Vorschuss für das Kriegsministerium auf die aus Anlass der Unruhen in der Militärgrenze erwachsenen Auslagen. III. Entwurf eines Reichsgesetzes betreffend die Einzahlungstermine für das Gebührenäquivalent und die Berechnung der Verzugszinsen davon. IV. Vorlage an den Reichsrat über die Veräußerung unbeweglichen Staatseigentums. V. Abänderung des § 14 der Statuten der Nationalbank. VI. Frage der Sanktionierung der vom niederösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetzentwürfe: a) betreffend die Einführung eines Verlassenschaftsbeitrages zu Schulzwecken; b) die Einführung eines Zuschlages zum Gebührenäquivalent für dieselben Zwecke. VII. Gesetzentwürfe des niederösterreichischen Landtages: a) betreffend die Aufhebung von Giebigkeiten für öffentliche Volksschulen; b) die Abänderung einzelner Bestimmungen der niederösterreichischen Volksschulgesetze vom 5. April 1870. VIII. Auszeichnung des Bonner Universitätsprofessors Christian Diez aus Anlass seines 50-jährigen Doktorjubiläums. IX. Vorlage eines Reichsgesetzentwurfes über die Pensionsfähigkeit der Gefangenenaufseher.

KZ. 4283 – MRZ. 134

Protokoll II des zu Wien am 14. Dezember 1871 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitz seiner Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Der Handelsminister erinnert an die aus den Zeitungen bekannten unliebsamen Umstände, die sich bei dem Bau der Ersten Ungarisch-Galizischen Eisenbahn (Przemysl–Łupkó) ergeben haben.<sup>1</sup>

Der Verwaltungsrat hat den Ausbau mittels Vertrag an eine Unternehmung übergeben, an deren Spitze Graf Mier stand, ein Mann, der, weil selbst begütert, und bei der Credit-Anstalt für mehr als zwei Millionen akkreditiert, in finanzieller Beziehung ausreichende Garantien zu bieten schien. Die schwierigen Bauverhältnisse aber, welche dieses Jahr mit sich brachte, das durch den gleichzeitigen Ausbau so vieler Bahnen bewirkte außerordentliche Steigen der Arbeits- und Materialpreise brachten den Grafen Mier schließlich dahin, dass er einsah, das Unternehmen nicht fortsetzen zu können. Infolgedessen griffen die Gläubiger auf sein Vermögen, er selbst trat einen Teil an seine Frau ab, und die Gesellschaft nahm wahr, dass der Graf ihr weder für das Zustandekommen der Bahn überhaupt, noch weniger aber für die Einhaltung des in der Konzession bestimmten Termins eine Bürgschaft zu bieten vermag. Es entstanden Prozesse, deren Abwicklung, selbst in günstigen Verhältnissen, als er diese Bahn abgeben und die Erhebung durch die Generalinspektion auf der Strecke nur durch gute Menschen u. z. durch die Zwerge arbeiteten, damit Graf Mier sein Recht nicht aus der Hand gebe. Der Bau selbst befand sich in dem desolatesten Zustande.

Der Handelsminister sah, um die Bahn rasch zustande zu bringen, kein anderes Mittel, als sich selbst der Sache anzunehmen, und eine Auseinandersetzung mit den Parteien zu versuchen.

<sup>1</sup> *Siehe dazu zuletzt MR. v. 25. 8. 1869/V, CMR. II, Nr. 252; außerdem MR. v. 25. 2. 1870/V und MR. v. 28. 2. 1870/III, CMR. II, Nr. 331 und Nr. 333 (diese beiden MRProt. sind nicht erhalten); zu den angesprochenen Zeitungsmeldungen über die galizisch-ungarische Verbindungsbahn und Carl Graf Mier siehe u. a. ausführlich NEUE FREIE PRESSE Nr. 2610 v. 29. 11. 1871 und außerdem MORGEN-POST Nr. 327 v. 26. 11. 1871.*

Nach mühsamen Verhandlungen kam ein Vergleich zwischen dem Verwaltungsrat und dem Grafen Mier zustande. Als aber der Handelsminister daran ging, den Verwaltungsrat zur raschen Fortsetzung des Baues zu bestimmen, zeigte sich, dass die noch vorhandenen Mittel der Gesellschaft hiezu nicht ausreichen, letztere vielmehr, nachdem Graf Mier ihr Geld verbaut hatte, nahezu kridatarisch war. Durch eine Verhandlung, die der Handelsminister mit der Credit-Anstalt pflog, gelang es, die nötigen Mittel aufzubringen, und den Ausbau unter folgenden Bedingungen zu sichern:

1) dass die der Gesellschaft konzessionsmäßig zugestandene Zinsengarantie erhöht und  
 2) dass ihr gestattet werde, einen Teil der Baustrecke, welcher ausgebaut ist, und den besten Ertrag verspricht, früher zu eröffnen, als im Gesetze vorgesehen wurde. Die Gesellschaft verpflichtet sich, nur jene Organe aufzunehmen, die von der Generalinspektion als geeignet erkannt worden sind, und hat selbst die Bitte gestellt, dass Organe der Generalinspektion stets auf der Strecke anwesend seien, und dass etwa sich ergebende Streitigkeiten endgiltig durch den Handelsminister mit Umgehung jedes [er Ge]um [redlich [ [Re]servefonds be] die Konzessionäre] verpflichtet, Alles [ [Gründergewinne zu] wollten, dem Ausbau [ , und außerdem aus [im 300.000 fl. einzuzahlen. [Die] Credit-Anstalt hat sich herbeigelassen, einen dem Nutzen aus dem Aktienvertrieb zu entnehmenden Betrag von 600.000 fl. beizutragen. Nebstbei wird nun die Erhöhung der Zinsengarantie in Anspruch genommen.

Das Gesetz vom 20. Mai 1869 ermächtigt die Regierung die Konzession unter der Bedingung zu vergeben, dass die Höhe der garantierten Summe eine Million per Meile nicht übersteigen darf.<sup>2</sup> Da sich nun bei der Verleihung der Konzession die Gesellschaft mit einer Garantiesumme von 955.000 fl. begnügte, so stehen der Regierung noch 45.000 fl. per Meile zur Disposition. Wird die Garantie auf den vollen gesetzlich zulässigen Betrag erhöht, so würde der Gesellschaft sofort nahe an 700.000 fl. Bargeld zufließen, und wäre die Möglichkeit gegeben, die Bahn nicht nur überhaupt, sondern auch bis zu dem bestimmten Termin (Dezember 1872) auszubauen. In Anbetracht der Dringlichkeit dieses in strategischer Beziehung so hochwertigen Bahnbaues beabsichtigt der Handelsminister, da er die Verantwortung nicht auf sich nehmen könnte, nicht alle zu Gebote stehenden Mittel zur rechtzeitigen Bewerkstellung des Ausbaues in Anwendung gebracht zu haben, Se. apost. Majestät um die Ag. Bewilligung zur nachträglichen Erhöhung der Garantiesumme bis auf den Betrag von einer Million Gulden per Meile zu bitten, und ersucht um die Zustimmung der Konferenz zur Erstattung des au. Vortrages, den er binnen wenigen Tagen Sr. Majestät [ ] wird [ ] hat der [ ] Konzessionären [erung sich [ ]ten, sondern [ ] überlassen [ ] ein Gesuch an [ ] [das Abgeordnete]ntenhaus zu richten [ ] [Schließ]lich bemerkt der [ ] [Minister], dass es ihm, da [ ] [Verein]barungen erst gestern [ ]t wurden, in diesem Falle nicht möglich war, vorläufig im ämtlichen Verkehr die Zustimmung des Finanzministers einzuholen. Der Finanzminister anerkennt, dass um den Bahnbau in der gesetzlichen Frist zu bewerkstelligen, nichts anderes erübrigt, als auf das Übereinkommen einzugehen.

Die Konferenz tritt den Anträgen des Handelsministers einhellig bei.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Das Gesetz v. 20. 5. 1869, R.G.B.L. Nr. 83/1869; siehe dazu bereits MR. v. 15. 5. 1869/XI, CMR. II, Nr. 225, Anm. 11.

<sup>3</sup> Mit Vortrag v. 18. 12. 1871 suchte Banbans um die zur Sicherstellung bzw. Vollendung des rechtzeitigen Ausbaues der Ersten Ungarisch-Galizischen Eisenbahn erforderlichen Maßnahmen an, was ihm mit folgender Ab. E. v. 22. 12. 1871 gewährt wurde: Ich gestatte, dass kraft Art. 15 der Konzessionsurkunde v. 11. 9. 1869 für die Lokomotiveisenbahn von Przemysl über Chyrow, Lisko, Zagorz und Szezawne an die galizisch-ungarische Landesgrenze bei Lupkow mit 955.000 fl. öW. per Meile festgesetzte Nominalsumme des garan-

II. Der Finanzminister teilt das Gutachten mit, welches er über eine ihm vom Ministerratspräsidium zur Äußerung von Ressortstandpunkte zugekommene Zuschrift des Reichsfinanzministeriums, betreffend die Erfolgung eines Vorschusses an den Reichskriegsminister zur Deckung der durch die Unruhen in der Militärgrenze erwachsenen Auslagen erstattet hat.

Der Kriegsminister hat nämlich dargestellt, dass die nötigen militärischen Vorkehrungen einen außerordentlichen Aufwand von 300.000 fl. verursacht haben, und er nicht in der Lage ist, diesen Betrag aus den kurrenten Mitteln verfügbar zu machen. Das Reichsfinanzministerium hat sich an das Ministerratspräsidium mit dem Ersuchen gewendet, diese Angelegenheit in einer Ministerkonferenz zur Verhandlung zu bringen, damit dem Finanzminister die Ermächtigung erteilt werde, akonto des von den Delegationen zu erwirkenden Nachtragskredits dem gemeinsamen Finanzministerium [] Maßgabe [] d. i. einen [] [Kredit] [] von 210.000 fl. [] da aber die [] ausgeschlossen [] Laufe der Zeit zur [] der gedachten [] eine den vor[stehenden] Zuschuss übersteigen[de] []re Summe erforderlich [werden] könnte, so würde [die dem] Finanzminister zu erteilende Ermächtigung auch auf einen solchen Fall auszudehnen sein.

Der Finanzminister spricht sich darüber nachstehend aus. Bei der Analogie zwischen diesen Auslagen und dem Aufwande zur Unterdrückung der Unruhen in Süddalmatien<sup>4</sup> dürfte es kaum einem Zweifel unterliegen, dass die in Rede stehenden Auslagen im Etat des Reichskriegsministeriums den gemeinsamen Auslagen angehören, und dass demnach, sobald hiefür ein Nachtragskredit durch einen Ah. sanktionierten Delegationsbeschluss vorliegen wird, 70% von den im Reichsrate vertretenen Ländern beizutragen sind. Zu einer vorschussweisen Bedeckung dieser Mehrauslagen könne sich jedoch die diesseitige Finanzverwaltung nicht herbeilassen, da ihr zur Bestreitung dieser budgetmäßig nicht bedeckten Auslage jede gesetzliche Grundlage fehlt, und ihr nicht gestattet ist, die Methode in Übung zu bringen, was immer für nur vorkommende Auslagen neben der Quotenabfuhr an die gemeinsamen Finanzen, durch besondere Vorschüsse zu bedecken. Durch eine solche Übung würden die gesetzlichen Bestimmungen über die Feststellung des gemeinsamen Budgets überhaupt und des Kriegsbudgets insbesondere geradezu illusorisch. Das gemeinsame Budget sei eben auch als ein Ganzes aufzufassen, innerhalb welchem im Bedarfsfalle Abweichungen von den beteiligten [] Körper [] können, [] den Reichs[] Medium [] der Delegationen [] und die Aufnahme [] in die allgemein[] besondere finanzge[] Reichsteile zu [] an das Reich heran []n werden. Übrigens dürfte es bei der verhältnismäßig geringen Höhe des Betrages, um den es sich dermalen handelt, wohl schwerlich einem Anstande unterliegen, dass das Reichskriegs-

---

tierten Anlagekapitals nach Maßgabe des aufgrund eingehender Prüfung durch die Staatsverwaltung zu ermittelnden Bedarfes und unter der Bedingung bis zu der hiefür nach Art. 2 des Gesetzes v. 20. 5. 1869 festgestellten Maximalgrenze von 1,000.000 fl. per Meile erhöht werde, dass die galizische Gesamtstrecke der Ersten Ungarisch-Galizischen Eisenbahn innerhalb des konzessionsmäßigen Termins vollendet und dem öffentlichen Verkehre übergeben wird, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4440/1871; mit Vortrag v. 28. 11. 1874 beantragte Banbans sodann die Einbringung eines Gesetzes im Reichsrat, betreffend die Abänderung des Gesetzes v. 20. 5. 1869, RGBl. Nr. 83/1869, für die Erste Ungarisch-Galizische Eisenbahn, wozu er mit Ab. E. v. 6. 12. 1874 ermächtigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4871/1874; nachdem der Gesetzentwurf vom Reichsrat verabschiedet worden war, legte Banbans diesen mit Vortrag v. 28. 5. 1875 zur Sanktion vor, was mit Ab. E. v. 5. 6. 1875 erledigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2137/1875; RGBl. Nr. 92/1875, am 17. 5. 1878 suchte Banbans schließlich um die Aufhebung der Beschränkung hinsichtlich der Ausgabe von Prioritätsobligationen dieser Eisenbahn an, was mit Ab. E. v. 23. 5. 1878 entsprechend genehmigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1722/1878; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 9. 3. 1872/IX.

4

Siehe dazu bereits MR. v. 22. 11. 1869/II, CMR. II, Nr. 292.

ministerium, welches für das Jahre 1871 über ein Budget von mehr als 100 Millionen verfügt, diese unvorhergesehene Mehrauslage bis zur verfassungsmäßigen Abwicklung aus den eigenen Kassaständen bedecken, zumal wenn erwogen wird, dass die Quotenabfuhr an die gemeinsamen Finanzen kontinuierlich sind, und nach den bisher gemachten Erfahrungen aus Anlass der bestehenden komplizierten Zahlungs- und Verrechnungsweise mit Endes des Jahres sich Überzahlungen an das Reich in nicht unbeträchtlicher Höhe ergeben, worin faktisch bereits eine Vorschussleistung gelegen ist.

Die Konferenz beschließt einhellig, die Note des Reichsfinanzministeriums in diesem Sinne zu beantworten.<sup>5</sup>

III. Der Finanzminister ist in der Lage wegen Vorlage eines Reichsgesetzentwurfes, betreffend die Einzahlungstermine für das Gebührenäquivalent und die Berechnung der Verzugszinsen davon im Falle einer verzögerten Einzahlung deshalb neuerlich au. Vortrag zu erstatten, weil sich eine Änderung des § 3, wonach das Gesetz mit 1. Jänner 1872 in Wirksamkeit treten soll, als notwendig herausstellt.

Der § 3 wird nämlich nun[]<sup>6</sup>

IV. Der Finanzminister bringt [] [einer] Gesetzesvorlage [an den] Reichsrat über die Ver[äußerung] unbeweglichen Staatseigentums zur Kenntnis der Konferenz.<sup>7</sup>

Dieselbe behandelt teils sogenannte große, teils kleine Objekte. Als letztere gelten solche, deren Schätzungswert 25.000 fl. nicht übersteigt. Zur Veräußerung von Objekten der ersten Kategorie ist die vorläufige Zustimmung des Reichsrates erforderlich. Bezüglich der kleinen Objekte besteht seit mehreren Jahren die Übung, dass der Finanzminister zur Veräußerung gegen Vorlage eines Verzeichnisses und nachträgliche Motivierung gesetzlich ermächtigt wird. In der Vorlage wird für drei größere Objekte die Verkaufsbewilligung in Anspruch genom-

<sup>5</sup> Diesem Ministerratsbeschluss entsprechend beantwortete Auersperg am 17. 12. 1871 die Note des Reichsfinanzministeriums v. 10. 11. 1871 betreffend die Bedeckung der aus Anlass der kürzlich vorgekommenen Unruhen in der Militärgrenze in Anspruch genommenen Mehrauslagen *dabingehend, dass letztere zweifellos dem Etat des Reichskriegsministeriums angehören, was Auersperg am 17. 12. 1871 gleichzeitig auch Holzgethan mitteilte*, FA., FM., Präs. 4568/1871; *zuvor hatte sich Holzgethan am 14. 11. 1871 mit dem Ersuchen um die gefällige Eröffnung der geschätzten Wohlmeinung vom Ressortstandpunkte an das Präsidium des Reichsfinanzministeriums gewandt*, FA., FM., Präs. 4092/1871; *die gesetzliche Basis dieser Frage bildete das Gesetz v. 8. 6. 1871, RGL. Nr. 49/1871, wodurch das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Übereinkommens mit dem ungarischen Ministerium, betreffend die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten infolge des Überganges eines Teiles der Militärgrenze aus der Militär- in die Zivilverwaltung ermächtigt wird; zu dieser Provinzialisierung der Militärgrenze siehe MR. I v. 6. 11. 1870/II und zuletzt MR. v. 12. 3. 1871/III, CMR. II, Nr. 463 und Nr. 525 (letztes MRProt. nicht erhalten); zwei sehr grundsätzliche Darlegungen dieser komplexen Angelegenheit stammen von Holzgethan an das ungarische Finanzministerium v. 23. 6. 1872, FA., FM., Präs. 2752/1872, und an seinen Nachfolger Pretis v. 31. 10. 1872, FA., FM., Präs. 4616/1872.*

<sup>6</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 30. 9. 1871/IV, CMR. II, Nr. 600; mit Vortrag v. 14. 12. 1871 beantragte Holzgethan die Änderung des § 3 (Beginn der Wirksamkeit) des Gesetzentwurfes für den Reichsrat, betreffend die Einzahlungstermine für das Gebührenäquivalent von beweglichen und unbeweglichen Vermögen, dann die Berechnung von Verzugszinsen im Falle einer verzögerten Einzahlung desselben, *was mit Ab. E. v. 18. 12. 1871 genehmigt wurde*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4374/1871; *nachdem dieser Gesetzentwurf vom Reichsrat verabschiedet worden war*, PROT. REICHSRAT AH. 6. 3. 1872 (21. Sitzung) 334 und PROT. REICHSRAT HH. 5. 3. 1872 (8. Sitzung) 86, *legte Pretis dieses Gesetz mit Vortrag v. 14. 3. 1872 dem Kaiser zur Sanktion vor, was mit Ab. E. v. 18. 3. 1872 erfolgte*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1075/1872; *Publikation in RGL. Nr. 33/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 2. 1. 1872/VI und abschließend im MR. v. 14. 3. 1872/XVIII.*

<sup>7</sup> Siehe dazu zuletzt MR. v. 23. 6. 1871/III, CMR. II, Nr. 565 (MRProt. nicht erhalten).

men. Diese sind: Ein Grundstück in Triest im Ausmaß von 17.000 Quadratklafter und im Werte von 4 bis 500.000 fl., das Landeskassengebäude in Linz im Werte von 35 bis 40.000 fl., endlich entbehrliche Eisenbahnparzellen im Einzelwerte von mehr als 25.000 fl. Es kommt nämlich vor, dass jene Eisenbahnen, die früher Staatsbahnen waren, entbehrlich gewordene Parzellen veräußern, wozu sie der Bewilligung der Staatsverwaltung, der das Heimfallsrecht zusteht, bedürfen. Am häufigsten tritt dieser Fall bei der Südbahn ein. Bei der Staatsbahn besteht ein regelmäßiges Übereinkommen, wornach bei derlei Abverkäufen die Hälfte des Kaufschillings dem Ärar zufällt. Hat das Objekt einen Wert von über 25.000 fl., so stünde der Finanzverwaltung das Recht nicht zu, zum Verkauf die Zustimmung zu geben. Deshalb stellt es sich um Hemmnissen zu begegnen, am zweckmäßigsten dar, dass die Ermächtigung der Staatsverwaltung, in solchen Fällen die Zustimmung zum Verkauf erteilen [ ]gerem [ ] wurden [ ] ein [ ] dieser [ ] Be [ ] es bisherigen [ ]r die Jahre 1872 Ermächtigung zum [ ]m Gesamtbe-  
trag [ ]n Gulden in An [ ]nommen.

Die Konferenz spricht ihre Zustimmung zur Einholung der Ah. Bewilligung für die Einbringung dieser Vorlage aus.<sup>8</sup>

V. Der Finanzminister teilt den Inhalt eines au. Vortrages mit, den er wegen Einbringung einer mit einem Motivenbericht begleiteten Regierungsvorlage an den Reichsrat, betreffend die Abänderung des § 14 der Nationalbankstatuten, zu erstatten gedenkt. Nach diesem Gesetzentwurf hätten im Wortlaute des § 14 der Nationalbankstatuten, wie derselbe im Reichsgesetzblatt vom Jahre 1868, Nr. 146, S. 428, enthalten ist, folgende zwei Änderungen einzutreten:<sup>9</sup>

1) In alinea 2 würde es statt „es muss jedoch jedenfalls jener Betrag, um welchen die Summe der umlaufenden Noten 200 Millionen Gulden übersteigt, in gesetzlicher Silbermünze oder Silberbarren vorhanden sein“ heißen „es muss jedoch jedenfalls jener Betrag, um welchen die Summe der umlaufenden Noten 200 Millionen Gulden übersteigt, in Silber oder Gold gemünzt oder in Barren vorhanden sein.“

2) Die alinea 4 wäre wegzulassen; im Übrigen bliebe der Wortlaut des § 14 unverändert.

Die Konferenz ermächtigt den Finanzminister sich die Ah. Bewilligung zur Einbringung dieser Gesetzesvorlage au. zu erbitten.<sup>10</sup>

<sup>8</sup> Mit Ab. E. v. 17. 12. 1871 genehmigte der Kaiser die von Holzgethan mit Vortrag v. 14. 12. 1871 beantragte Einbringung des entsprechenden Gesetzentwurfes im Reichsrat, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4366/1871; dazu auch FA., FM., Präs. 2292/1871; diese Regierungsvorlage erfolgte sodann am 28. 12. 1871, PROT. REICHSRAT AH. (1. Sitzung) 9; nachdem der Reichsrat dieses Gesetz verabschiedet hatte, PROT. REICHSRAT AH. 30. 1. 1872 (9. Sitzung) 126 und PROT. REICHSRAT HH. 4. 3. 1872 (7. Sitzung) 62, legte Pretis dieses mit Vortrag v. 14. 3. 1872 dem Kaiser zur Sanktion vor, was mit Ab. E. v. 19. 3. 1872 erfolgte, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1076/1872; RGL. Nr. 36/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 14. 3. 1872/XIV.

<sup>9</sup> Siehe dazu zuletzt MR. v. 23. 7. 1870/III, CMR. II, Nr. 400 (MRProt. nicht erhalten); zu den Statutenerneuerungen 1862 ausführlich MALFÈR, Einleitung. ÖMR. V/3, XXIX–XXXVIII; das Übereinkommen mit der Nationalbank v. 27. 12. 1862, RGL. Nr. 2/1863 und dazu das Gesetz v. 30. 6. 1868, RGL. Nr. 83/1868 sowie den ergänzenden – und hier zitierten – Erlass des Finanzministeriums v. 30. 10. 1868, RGL. Nr. 146/1868.

<sup>10</sup> Mit Vortrag v. 14. 12. 1871 suchte Holzgethan um die Einbringung des entsprechenden Gesetzentwurfes im Reichsrat an, was mit Ab. E. v. 18. 12. 1871 genehmigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4373/1871 bzw. FA., FM. Präs. 4059/1871, Präs. 4545/1871 und Präs. 4658/1871; daraufhin brachte der Finanzminister die Regierungsvorlage am 13. 1. 1872 im Abgeordnetenhaus ein, PROT. REICHSRAT AH. (3. Sitzung) 21, welches das Gesetz am 23. 1. 1872 in dritter Lesung verabschiedete, PROT. REICHSRAT AH. (7. Sitzung) 104; die Annahme im Herrenhaus erfolgte am 4. 3. 1872, PROT. REICHSRAT HH. (7. Sitzung) 54; daraufhin forderte Auersperg seinen Finanzminister am 6. 3. 1872 auf, die Ab. Sanktion für dieses Gesetz einzubohlen, FA., FM.,



VI. Der Finanzminister bringt die Frage der Sanktionierung der vom niederösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetzentwürfe zur Sprache, und zwar a) betreffend die Einführung eines Verlassenschaftssteuerbeitrages zu Schulzwecken, b) die Einführung eines Zuschlages zum Gebührenäquivalent für dieselben Zwecke zum [Gegen]stande hat.<sup>11</sup>

[ ] habe der Landtag [ ] einen ähnlichen Gesetzentwurf beschlossen, welcher eine weitere Ausdehnung hatte, indem er Beiträge von allen Vermögensübertragungen statuierte. Dieser Gesetzentwurf wurde vom Finanzministerium in wesentlichen Punkten beanständet, und erhielt nicht die Ah. Sanktion. Der Landtag habe die Angelegenheit seither neuerlich aufgegriffen, und nunmehr die Form gewählt, dass der frühere Gesetzentwurf in zwei geteilt wurde, vielleicht im Hinblick auf die Gefahren, denen der eine derselben ausgesetzt schien.

Gegen den ad a) genannten Gesetzentwurf hätte der Finanzminister keine Einwendung. Er erlaubt sich, die Ah. Sanktion hiefür in Antrag zu bringen, welchen Antrag die Konferenz einhellig beitrifft.<sup>12</sup>

Was den Gesetzentwurf ad b) dagegen betrifft, so erklärt der Finanzminister, dass er sich entschieden gegen denselben aussprechen müsse. Durch Schaffung von Zuschlägen zu Kapitalsteuern würde ein bedenkliches Präzedens geschaffen. Das Äquivalent, bei unbeweglichen Gütern 3% tragend, sei ohnehin so hoch bemessen, dass eher eine Herabsetzung am Platze wäre, wie solche auch angestrebt wird. Ein Zuschlag von 20% hiezu, also von 60 kr., bei 3 fl. ohne Zuschlag wäre jedenfalls eine sehr drückende Last. Der Gesetzentwurfbürde aber überdies den Staatsbehörden die mit der Bemessung, Vorschreibung und Einhebung des staatlichen Äquivalents betraut [sind eine große Last] auf [ ] ausser [ ] eiten [ ] ung [ ] ver [ ] er kein [ ] Staatsbehör[de] Geschäfte der [ ] orgen [ ]. Man mö[ge] [ ] [an]wenden, dass das [ ] ohnehin für den Staat [ ] werden muss, und dass [es] daher, sobald diese Arbeit getan ist, nur einer einfachen Berechnung für das Land bedürfe. Dies stelle sich nicht so einfach heraus, denn die Grundlagen der Bemessung seien teilweise verschieden, indem nach dem vorliegenden Gesetzentwurf einige Objekte ausgeschieden werden sollen. Aus diesen Gründen erkläre er sich entschieden gegen die Erteilung der Ah. Sanktion, und er glaube, dass der Landtag auch nichts anderes erwartet.

Der Justizminister bezeichnet letztere Voraussetzung als eine irrige. Der Minister des Innern ist prinzipiell mit dem Finanzminister einverstanden. Die Höhe des Zuschlages würde ihn hiezu nicht bestimmen, wohl aber der Umstand, dass Zuschläge zu Gebühren, welche bisher von solchen frei waren, neu eingeführt werden sollen, und dass die Durchführung des Gesetzes mit Schwierigkeiten verbunden wäre, deren Bewältigung man den Staatsorganen nicht zumuten kann.

---

Präs. 983/1872, was Pretis mit Vortrag v. 14. 3. 1872 und der darauf erfolgten Ab. E. v. 18. 3. 1872 erledigte, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1072/1872; Publikation in R.GBL. Nr. 31/1872. Druckexemplare des Kommissionsberichtes des Herrenhauses, des Finanzausschussesberichtes des Abgeordnetenhauses und des Gesetzes befinden sich u. a. in FA., FM., Präs. 983/1872; zudem teilte der Gouverneur-Stellvertreter Moriz Frh. Wodianer v. Kapriora dem Finanzministerium am 20. 1. 1872 mit, dass die Nationalbank in ihrer Sitzung v. 17. 1. 1872 beschlossen habe, eine Änderung des § 14 ihrer Statuten erwirken zu wollen, FA., FM., Präs. 345/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. I v. 2. 1. 1872/VI und abschließend im MR. v. 14. 3. 1872/XIII.

<sup>11</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 30. 9. 1871/IV, CMR. II, Nr. 600.

<sup>12</sup> Nachdem der Finanzminister mit Vortrag v. 3. 1. 1871 die Nichtsanktionierung dieses vom niederösterreichischen Landtag in der Sitzung v. 1. 9. 1870, beschlossenen Gesetzentwurfes beantragt hatte, was vom Kaiser mit Ab. E. v. 7. 1. 1871 antragsgemäß erledigt worden war, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 58/1871, legte Holzgethan

Der Handelsminister schließt sich dieser Ansicht aus dem praktischen Grunde an, weil die zwischen den autonomen und landesfürstlichen Behörden ohnehin bestehenden Kollisionen hiedurch vermehrt, ja in ganz gehässiger Weise zu Tage treten würden. Zudem sei im Abgeordnetenhouse wiederholt auf die Notwendigkeit einer Änderung des Gebührengesetzes hingewiesen worden. Die Regierung bliebe daher mit der Ablehnung []. Der []minister be[merkt] [] [in erst]er Linie [] des Unterrichts, [] den Ländern er[] im Auge. Wenn [] [e]normen Lasten er[] die Durchführung der [] Gesetze hervorruft, und wie der niederösterreichische Landtag wirklich bestrebt ist, letztere ernstlich durchzuführen und so für die Zukunft die besten Quellen des Wohlstandes und der materiellen Entwicklung zu eröffnen, müsste man sich prinzipiell für den Gesetzentwurf aussprechen, so ferne nicht besondere Gründe vom finanziellen Gesichtspunkt dagegen geltend gemacht würden. Solche sind hervorgehoben worden. Er finde es nicht seines Amtes, denselben entgegenzutreten, darauf aber müsse er hinweisen, dass die Auslagen wirklich bestehen, und bestritten werden müssen. Die Steuerumlagen für Landeszwecke haben schon eine unverhältnismäßige Höhe erreicht. Ein Zuschlag zum Äquivalent wäre viel weniger drückend. Die Verwendung der Staatsorgane liege in der Natur der Sache. Würde selbe abgelehnt, so müsste die Mitteilung des Materials an die Landesfinanzorgane erfolgen, was wohl mit einer noch größeren Arbeitslast verbunden sein dürfte. Er würde meinen, dass es möglich wäre, das Gesetz zur Ah. Sanktion zu empfehlen.

Der Justizminister schließt sich dem Unterrichtsminister an. Er erklärt in der Lage zu sein, über die Entstehung des Gesetzentwurfes einige Auskunft zu geben: Schon im vorigen Jahre sei der Versuch gemacht worden, den erhöhten Lasten für Schulzwecke durch einen Gesetzentwurf Rücksicht zu tragen. Dieser wurde technisch unausführbar gefunden. Nun sollte man glauben, dass wenn die Regierung einen Gesetzentwurf schlecht [] ein[] gesche[] Landtage [] die tech[] erfahren []eit des [] wurde es möglich Schlussverhandlungen []ifischen Fachmann [] dessen leisesten [Einwendun]gen man sich bereit[willig]st fügte. Was die Sache selbst betrifft, so stehen beide Gesetzentwürfe, obwohl man sie gesondert hat, doch in in-nigem Zusammenhange. Durch die Sanktionierung des einen Gesetzes erhöhe man die in Erbfällen entfallende Verlassenschaftsgebühr, das Äquivalent, welches den Gegenstand des andern Gesetzes bildet, repräsentiere die Verlassenschaftsgebühr von jenem Besitz, bei welchem keine Erbfälle vorkommen. Dabei gelte das Prinzip, dass für je zehn Jahre ein Betrag als Durchschnitt ermittelt wird. Man könne nicht sagen, diese Gebühr sei sehr drückend. Jedenfalls wäre sie dies weniger, als der Zuschlag zu den Verlassenschaftsgebühren. Zudem habe man noch den schonenden Vorgang beobachtet, die Minimalbeträge höher anzusetzen als dies bezüglich des staatlichen Äquivalents der Fall ist. Übrigens drücke jede Gebühr. Entweder müsse man den Zuschlag zu den direkten Steuern erhöhen, oder auf andere Quellen sin-nen. Wenn der Landtag die Steuerumlagen für Schulzwecke nicht allzu sehr steigern will, so habe dies politische Gründe, auf welche der Ministerrat großen Wert legen muss. Die Förderung des Schulwesens sei eine der wichtigsten und dringendsten Staatsaufgaben, sowohl vom Gesichtspunkte der Wehrhaftigkeit des Reiches als auch von jenem des materiellen Wohlstandes, ganz abgesehen von allen anderen Gründen. Andererseits wisse man, wie jeder Schritt der Regierung in dieser Richtung zu Agitationen benützt wird. Je flagranter der Druck der Um-

---

*dem Kaiser das entsprechende vom niederösterreichischen Landtag verabschiedete Gesetz mit Vortrag v. 14. 12. 1871 abermals zur Sanktion vor, was mit Ah. E. v. 18. 12. 1871 erfolgte, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4375/1871; LGBL. NIEDERÖSTERREICH Nr. 44/1871.*

lage, desto leichter die [r]meid [er Wei] immer [drückt] daher [de Veran] [La]ndtag in seinem [Ge]setzentwurf [gelegten] Streben [unterstützen] [Was die] Ausführung betrifft, [n] die Fälle, wo das Objekt außerhalb Niederösterreichs liegt, verhältnismäßig sehr selten, und diese Fälle allein wären es, die eine abgesonderte Arbeit erheischen würden. Er sei weit entfernt zu behaupten, dass der Landtag allein über die Staatsbehörden verfügen kann. Ist aber ein Landesgesetz einmal sanktioniert, so seien die Staatsbehörden verpflichtet, es auszuführen. Die Exekutive liege auch bezüglich der Landesgesetze in der Hand der Regierung. Etwas prinzipiell Unzulässiges könne er daher in der fraglichen Bestimmung nicht erblicken. Im Gegenteil gebe es, um Kollisionen zu vermeiden, kein besseres Mittel, als die Ausführung eines Gesetzes vertrauensvoll in die Hände der Staatsbehörden zu legen.

Minister Dr. Unger schließt sich den Auseinandersetzungen der beiden Vorvotanten an. Der Finanzminister erwidert, es sei richtig, dass wenn das Gesetz erlassen wird, es von den Regierungsorganen ausgeführt werden muss. Allein es handelt sich eben um die Frage, ob ein solches Gesetz erlassen werden soll. Dass die Staatsbehörden nicht berufen sind, Landesangelegenheiten zu besorgen, könne nicht in Zweifel gezogen werden. Wohin käme man sonst mit der Landesautonomie, die doch in der Selbstbesorgung der eigenen Angelegenheiten und nicht darin besteht, dass der Eine bloß verfügt und ein Anderer die Mühe der Ausführung hat und die Kosten trägt. Die Arbeit sei, wie er bereits erwähnt, nicht so einfach und leicht und für den in Folge vermehrter Arbeit wachsenden Aufwand [des] [Obsorge] [Ile] [Anerkennung] [zu] viel, [ans] auch [dass] Alles ge[n] muss, was das [Schulzwecke] zu tun [auch] eine direkte [Inanspruchnahme] von Staats[mitteln]. Das Motiv, dass man, um die Steuerumlagen nicht er[höhen] zu müssen, das Äquivalent steigere, involviere eine Ungerechtigkeit. Es gleiche dem Grundsatz, das Geld zu nehmen, wo man es findet. Und da werfe sich die Frage auf, wie die zahlreichen Körperschaften, als Kirchen, Klöster, Aktiengesellschaften usw. dazu kommen, zur Förderung von Schulzwecken noch besonders, nämlich durch eine Spezialsteuer beizutragen.

Der Unterrichtsminister findet gerade in dem zuletzt gegen das Gesetz angeführten Umstand, einen für dasselbe sprechenden Grund. Es werde eben die Ungerechtigkeit ausgeglichen, dass Aktiengesellschaften und andere Körperschaften von Beiträgen befreit sind, welche bei Verlassenschaften die Erben treffen. Das Äquivalent sei ja, wie schon der Name sagt, ein Ersatzmittel bezüglich jener juristischen Personen, welche, weil sie nicht sterben, nicht in die Lage kommen, Verlassenschaftsgebühren zu entrichten. Gegenüber der Einwendung, wieso das Reich dazu komme, in Landesangelegenheiten seine Organe zu verwenden, müsse er aufmerksam machen, dass es doch ein Reichsgesetz war, welches die Schulangelegenheiten dem Lande zuwies. Man könnte daher auch umgekehrt fragen, wie das Land dazu komme, Lasten zu tragen, die ihm das Reich überweist. Land und Reich müssen eben zusammenwirken zur Erreichung gemeinschaftlicher Zwecke. Was die Arbeit anbelangt, so verkenne er nicht die Mühe [aber] [Äquivalent] ohne [die] Zweck [einfache] Be[mög]lich mit [Müheaufwand]

[Der Finanz]minister habe [endet], die Hin[ auf] die anerkennt[nis]werte [Obsorge] des Landes für [Schulen] bewiese zu viel, weil sonst auch direkte Ansprüche an die Staatskassen gestellt werden könnten. Allein diese Konsequenz, wegen welcher das Gesetz perhorresziert

wird, trete faktisch wirklich ein. Er erinnere nur an die für Dalmatien, Tirol und Galizien im Staatsbudget eingestellten Beträge.<sup>13</sup> Die Gegen Gründe des Finanzministers können ihn daher nicht bestimmen, von seinem Votum abzugehen.

Der Finanzminister bemerkt, es sei bekannt, dass die eben erwähnten Beiträge für Tirol, Dalmatien und Galizien alljährlich bemängelt und nur ausnahmsweise von einem Jahr zum anderen im Budget belassen worden sind. Darin liege nicht die Anerkennung des Prinzips, das der Staat für Schulzwecke der Länder zahlen müsse. Was die Mühe der Berechnung anbelangt, so bitte er sich hievon durch Autopsie überzeugen zu wollen. Auch sei in diesem Gesetz nicht bloß von der Ermittlung des Perzentes, sondern teilweise von selbstständiger Bemessung die Rede, weil die Grundlagen der Bemessung nicht identisch sind. Er schließt mit der Erklärung, das vorliegende Gesetz stehe in einem solchen Widerspruch mit seiner Überzeugung, dass er sich mit dessen Ausführung unmöglich befassen könnte, und für seine Person eine Kabinettsfrage daraus machen müsste.

Der Minister des Innern erklärt, ungeachtet aller gegen den Antrag des Finanzministers [] daran, [] lagen []lich auf [] [Ste]uern beschrän[] gewöhnliche Um[] [ver]meiden soll. [Niederösterreich] gehöre dadurch, [dass die] Reichshaupt- und Residenzstadt zugleich Landeshaupt[stadt] ist, zu jenen glücklichen Ländern, welche eine verhältnismäßig geringe Höhe der Landeszuschläge haben. In Salzburg beispielsweise erreichen die Zuschläge eine weit höhere Ziffer. Allerdings scheine es, dass dieses Prinzip dahin führen würde, gegen beide Gesetzentwürfe zu stimmen. Allein es walte da doch ein namhafter Unterschied ob. Bisher bestanden nämlich Normalschulfondsbeiträge, und die Tendenz des ersten Gesetzentwurfes gehe nur dahin, diese umzuwandeln. Eine teilweise Abweichung vom Prinzip aber zu verallgemeinern, widerstrebe seinen Anschauungen. Die Mühewaltung, die den landesfürstlichen Organen zugemutet wird, sei in der Tat keine unbedeutende. Es handle sich nicht bloß um die Bemessung der Gebühren, sondern auch um die mühsame Gestion der Abrechnungen und Überweisungen an die Landeskassen. Dass, sobald das Gesetz einmal besteht, die landesfürstlichen Behörden zur Ausführung verpflichtet sind, könne nicht bestritten werden. Die Frage sei aber eben die, ob es nicht verhindert werden soll, dass eine solche Verpflichtung zum Gesetz erwachse.

Der Ministerpräsident sieht sich, nachdem drei Votanten für die Genehmigung des Gesetzentwurfes und ebenso viele dagegen stimmen, in der Lage, mit seiner Stimme den Ausschlag zu geben. Er verhehlt nicht, wie ihm dies in zweifacher Hinsicht schwer falle, einmal weil er dem Antrag eines Ressortministers [] Schule [] alle [] und erwogen []lich dem reffe[rierenden] [Finanz]minister bei[] [hie]zu bestimme ihn [] unter Hinweisung auf die [] [Belas]tung der landesfürstlichen Organe mit neuen Ge[schäften] er wisse aus Erfahrung, [dass] die gleiche Einwendung von der Finanzverwaltung gemacht wurde, als es sich um die Gestion der Steuerämter bezüglich der Lehrergehälter handelte. Diese Gestion sei schließlich dennoch den Steuerämtern zugewiesen worden, und die Sache gehe ganz anstandslos vonstaten. Durchschlagend sei für ihn der vom Minister des Innern zuletzt hervorgehobene Grund. Würde das Gesetz von einem ärmeren Lande votiert worden sein, als es Niederösterreich ist, dann hätte er sich unbedingt jenen Stimmen angeschlossen, die für die Annahme des Gesetzes votierten. In Niederösterreich aber werde, wie auch er glaube, eine Erhöhung der Zuschläge

<sup>13</sup> Siehe dazu auch MR. I v. 18. 4. 1869/V, CMR. II, Nr. 212 (MRProt. nicht erhalten).

zur direkten Steuer weniger drückend sein, als die Heranziehung neuer Besteuerungsobjekte, die immer einen üblen Eindruck bei der Bevölkerung macht. Er stimme für den Antrag des Referenten.

Der Majoritätsbeschluss geht somit dahin, Sr. apost. Majestät auf die Nichtsanktionierung des Gesetzentwurfes au. einzuraten.<sup>14</sup>

VII. Der Unterrichtsminister wird ermächtigt, die vom niederösterreichischen Landtag beschlossenen Gesetzentwürfe a) betreffend die Aufhebung von Natural und Geldgiebigkeiten für öffentliche [Volksschulen,] [] b) [die Abänderung einzelner Bestimmungen der niederösterreichischen Volksschulgesetze] vom 5. April 1870 [34] und 35 LGBL. (Aufhebung der Schulgelder, Ersetzung derselben durch Schulbezirksumlagen, Regelung der Lehrergehalte und des Ernennungsrechtes) Sr. apost. Majestät mit dem Antrag auf die Ah. Sanktionierung vorzulegen.<sup>15</sup>

VIII. Der Unterrichtsminister wird mit einhelligem Beschlusse ermächtigt, die Ah. Aufmerksamkeit Sr. apost. Majestät im Wege des Ministeriums des Äußern auf das in den letzten Tagen dieses Monats stattfindende 50-jährige Doktorjubiläum des Philologen und Bonner Universitätsprofessors Christian Diez zu lenken, und aus diesem Anlasse die Ag. Auszeichnung derselben durch das Komturkreuz vom Franz-Joseph-Orden mit dem Sterne au. in Antrag zu bringen.<sup>16</sup>

IX. Der Justizminister erhält die einhellige Ermächtigung der Konferenz, von Sr. apost. Majestät die Ag. Bewilligung zur Einbringung eines Gesetzentwurfes zu erbitten, wornach die bei Gerichten und Strafanstalten unter Diensteid bleibend angestellten Gefangenaufseher deren Witwen und Waisen künftighin nach den für Staatsbeamte und Diener geltenden Pensionsvorschriften zu behandeln sein werden.<sup>17</sup>

Wien, am 14. Dezember 1871. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 30. Dezember 1871. Franz Joseph.

<sup>14</sup> *Dementsprechend beantragte Holzgethan mit Vortrag v. 14. 12. 1871 die Nichtsanktionierung des vom niederösterreichischen Landtag verabschiedeten Gesetzentwurfes, was mit Ab. E. v. 18. 12. 1871 antragsgemäß erledigt wurde*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4375/1871.

<sup>15</sup> *Siehe dazu zuletzt MR. v. 8. 11. 1871/VI, CMR. II, Nr. 614; die Sanktionierung erfolgte mit Ab. E. v. 18. 12. 1871 auf den Vortrag Holzgethans v. 14. 12. 1871*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4375/1871; a) LGBL. NIEDERÖSTERREICH Nr. 45/1871 und b) LGBL. NIEDERÖSTERREICH Nr. 44/1871.

<sup>16</sup> *Mit Ab. E. v. 22. 12. 1871 auf den Vortrag Andrässys v. 18. 12. 1871 genehmigte der Kaiser die Verleihung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an den Bonner Romanisten Universitätsprofessor Friedrich Christian Diez*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4424/1871.

<sup>17</sup> *Siehe dazu zuletzt MR. v. 15. 11. 1871/I, CMR. II, Nr. 616, mit Vortrag v. 19. 12. 1871 suchte Glaser um die Genehmigung zur Einbringung des entsprechenden Gesetzentwurfes im Reichsrat an, was ihm mit Ab. E. v. 24. 12. 1871 bewilligt wurde*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4457/1871; *daraufhin erfolgte am 13. 1. 1872 die Vorlage im Abgeordnetenhaus*, PROT. REICHSRAT AH. (3. Sitzung) 22, *welches das Gesetz sodann am 26. 1. 1872 verabschiedete*, PROT. REICHSRAT AH. (8. Sitzung) 116, *worauf Glaser mit Vortrag v. 9. 3. 1872 um die Sanktionierung desselben ansuchte, was mit Ab. E. v. 13. 3. 1872 erfolgte*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 997/1872; RGBL. Nr. 22/1872; *Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. I v. 2. 1. 1872/VI und MR. v. 9. 3. 1872/ I (das letzte MRProt. nicht erhalten).*

**Nr. 10 Ministerrat, Wien, 16. Dezember 1871**

*RS. und bA.; P. Stransky; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 16. 12.); Lasser 21. 12., Holzgethan 22. 12., Banhans 23. 12., Stremayr 23. 12., Glaser, Unger 24. 12.; abw. Cblumecký*

I. Instruktion an die Regierungskommissare bei den Landtagen in Laibach und Bregenz. II. Die vom früheren oberösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetze. III. Ernennungen von Landeshauptleuten. IV. Einbringung eines Gesetzentwurfes über die Bezüge der Professoren der theologischen Fakultäten als Regierungsvorlage im Abgeordnetenhaus des Reichsrates. V. Voranschläge der Normalschulfonds von Tirol, Vorarlberg, Dalmatien, Galizien und Krain. VI. Die vom Krainer Landtage beschlossenen Gesetzentwürfe bezüglich der Volksschulen. VII. Besetzung des Bischofstuhles in Ragusa. VIII. Gesetzentwurf betreffend die Erneuerung der Hypothekarinskriptionen sowie die Anmeldung und Umgestaltung von Hypothekarrechten in Dalmatien. IX. Ernennung von Mitgliedern in das Herrenhaus.

KZ. 4284 – MRZ. 135

Protokoll des zu Wien am 16. Dezember 1871 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Der Minister des Innern trägt vor: Wie aus dem Ministerratsprotokolle vom 14. Dezember 1871 zu ersehen ist, werden die Landtage längstens am 23. Dezember geschlossen.<sup>1</sup> Allen Anzeichen nach dürften die Landtage in Laibach und Bregenz die Vornahme der Reichsratswahlen an Reservationen, Proteste, Bedingungen und dergleichen knüpfen. Der Minister des Innern weist aus dem Wortlaute des § 16 der Landtagsordnung nach, dass der Landtag die Pflicht hat, die Reichsratswahlen vorzunehmen, und dass eine an Bedingungen geknüpfte Vornahme der Reichsratswahlen gegen den § 16 verstößt.

Nimmt der Landtag die Reichsratswahlen nur bedingungsweise vor, so müsste entweder dessen Auflösung und die Einleitung von Neuwahlen erfolgen, oder es wären nach § 7 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867<sup>2</sup> die unmittelbaren Wahlen in Anwen[dung] [] Wahlen, wenn [] nicht die ganze für Krain festgesetzte Zahl der Abgeordneten, jedenfalls aber wenigstens ein Teil derselben im Abgeordnetenhaus erscheinen. Das gleiche gilt für Vorarlberg. Er beabsichtigt daher Se. Majestät um die Ah. Ermächtigung zu bitten, an die Landtagsregierungskommissäre in Laibach und Bregenz eine Instruktion hinauszugeben, welcher zufolge diese Regierungskommissäre beauftragt werden, den Landtag, falls selber die Vornahme von Reichsratswahlen an Reservationen, Proteste, Bedingungen und dergleichen knüpfen sollte, sogleich mit Berufung auf die Ah. Ermächtigung, ohne die Vornahme der Wahl selbst abzuwarten zu schließen, wo sodann die direkten Wahlen eingeleitet werden würden. Die an die Regierungskommissäre zu erteilende Instruktion wäre eine geheime und hätte ihnen nur als Norm ihres Vorgehens in den besagten Fällen zu gelten. Hierauf verliest der Minister des Innern einen in dieser Richtung entworfenen au. Vortrag und ersucht die Konferenz um die Zustimmung.

Der Finanzminister äußert sich darüber: Es können zwei Fälle eintreten, entweder a) lehnt der Landtag die Vornahme der Reichsratswahlen unbedingt ab, oder b) er nimmt die Vornahme der Reichsratswahlen []den zweiten Fall, [] wenn der Landtag die Vornahme der Reichsratswahlen klausuliert vornehmen sollte, erscheine es [] sehr zweifelhaft, ob der

<sup>1</sup> *MR. I v. 14. 12. 1871/III und VI.*

<sup>2</sup> *§ 7 des Staatsgrundgesetzes v. 21. 12. 1867, RGBl. Nr. 141/1867; BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 133.*

[ ] des Staatsgrundgesetzes [vom] 21. Dezember 1867 rücksichtlich der direkten Wahlen anwendbar sei, denn dieser § 7 setzt voraus, dass der Landtag den Reichsrat nicht beschickt. Wenn aber der Landtag obwohl klausuliert die Abgeordneten in den Reichsrat wählt, so ist die gesetzliche Voraussetzung, dass der Landtag den Reichsrat nicht beschickt nicht eingetreten, und nachdem übrigens die Reichsratsabgeordneten an keine Instruktion des Landtages gebunden sind, so glaubt Votant, dass die mit Klausulierung gewählten Reichsratsabgeordneten gleich anderen Abgeordneten anzusehen seien und dass dem Abgeordnetenhaus selbst die Entscheidung überlassen sei, ob dasselbe die mit einer solchen Verklausulierung vorgenommene Wahl als gültig anerkenne, weshalb in einem solchen Falle die Notwendigkeit der Einleitung der direkten Wahlen entfällt, zumal wenn das Abgeordnetenhaus diese Wahl für gültig anerkennt, die Gewählten gleich allen übrigen Abgeordneten ihre Stimme im Reichsrat ohne Rücksicht auf die vom Landtage erhaltende Instruktion abzugeben schuldig sind. Übrigens besorge er auch, dass im Falle, wenn in den besagten Ländern nach dem Beschluss der Vornahme einer klausulierten [ ] direkte [ ] werden [ ] Abgeordneten [opposit]ionellen Parteien des Abgeordnetenhauses [ ] bis zur direkten [ ]nen werden. [Der] Finanzminister stützt [ ], seiner Ansicht auf der alten Auslegung des Gesetzes und fügt noch bei, dass falls es sich um Verbesserungen im legislativen Wege handeln würde, er sich mit den Anschauungen des Ministers des Innern einverstanden erklären würde.

Darüber äußert sich ferner der Minister des Innern, dass die Bemerkung, als könnten durch den von ihm beantragten Vorgang einige Abgeordnete der oppositionellen Partei bestimmt werden dem Reichsrat fern zu bleiben, ihn nicht veranlassen könne von seinem Antrage abzugehen, da es immer möglich ist, dass auch ohne diese Maßregel mehrere Abgeordnete im Hause nicht erscheinen, wofür aber die gegenwärtige Regierung, welche ihrerseits das Möglichste tut, um das Abgeordnetenhaus vollzählig zu machen, durch keine Verantwortung getroffen werden würde. Der Minister Dr. Unger glaubt, dass in beiden oben angedeuteten Fällen ein gleichartiger Vorgang zu beobachten sei, da eine bedingte Vornahme der Wahlen in Anbetracht der gesetzlichen Bestimmungen, welche die Stellung von Bedingungen bei den Wahlen nicht gestattet als eine Beschickung des Reichsrates nicht anzusehen ist, daher vom juristischen Standpunkte in diesem Falle eben derselbe Vorgang einzuhalten wäre, welcher für den Fall vorgeschrieben ist, wenn die Beschickung des Reichsrates [ ] testen [ ] Landtag [ ] nicht als sol[ ] bloß als eine [ ] an. Es wäre [ ] Regierung [ ] er Richtung Ernst [ ] wickle, um auf diese Weise die verfassungstreue Partei nicht in eine gereizte Stimmung zu versetzen. [Er tritt] daher dem Antrage des Ministers des Innern bei. Der Justizminister vereinigt sich mit der Ansicht des Ministers des Innern, da er dieselbe in dem Wortlaute des § 7 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 vollends gegründet erkennt, zumal durch Verweigerung der unbedingten Wahl durch den betreffenden Landtag den Pflichten des Gehorsams gegenüber den Gesetzen und der Anerkennung der Verfassung nicht entsprochen wird, daher gegen einen derartigen Landtag energische Maßregeln ergriffen werden müssen. Der Handelsminister stimmt mit den Ministern Glaser und Unger und beruft sich auf den § 16 der Landtagsordnung, nach welcher der Landtag die Pflicht hat, die Wahlen in den Reichsrat ohne jeden Vorbehalt vorzunehmen.

Der Ministerpräsident konstatiert, dass der Antrag des Ministers des Innern zum Beschlusse erhoben wurde, und dass davon nur der Finanzminister in Ansehung des Vorganges für den Fall abgewichen ist, wenn von den Landtagen der Beschluss auf Vornahme von klausulierten Wahlen in den Reichsrat gefasst werden sollte.

[II.] [Der Minister des Innern] [] Konferenz [] [österreichische] [] mitgeteilt, [] [Ober]österreich [] werden, im [] [Land]tage die Il[legalität] [] vom früheren [Land]tage beschlossenen Ge[setze] auszusprechen.

Der Minister des Innern spricht hiebei seine Erwartung aus, dass es [dazu] nicht kommen werde und er beabsichtige an den Landeshauptmann Eigner in Linz diesfalls zu schreiben. An den Statthalter selbst beabsichtigt der Minister des Innern einen Erlass hinauszugeben, dahin zu wirken, dass von Erörterungen der Illegalität im Landtage Umgang genommen werde, dass aber falls es dennoch dazu kommen sollte, der Statthalter im Landtage zu eröffnen hätte, dass die Regierung nicht in der Lage wäre, sich den sich daraus ergebenden Konsequenzen anzuschließen.<sup>3</sup> Der Minister Dr. Unger stimmt dem Antrage des Ministers des Innern bei und erwähnt, dass in der Montagsrevue ein Artikel von einem Hyperliberalen gegen die Anfechtung der früheren Landtagsbeschlüsse erschienen ist, und dass er dafür wäre, diesen Artikel unter der Hand in Oberösterreich zu verbreiten, nachdem aber hierauf seitens der Konferenzmitglieder entgegnet wurde, dass der besagte Artikel auch schon in anderen Zeitungen abgedrückt worden ist, bemerkt der Votant, dass er denselben Artikel in der Linzer ämtlichen Zeitung auch einschalten lassen werde.

Die Konferenz hat einhellig den Anschauungen des Ministers des Innern zugestimmt.<sup>4</sup> III. [] [Minister des Innern] [] Konferenz [] Ah. [] er Landes[] herabge[setzt] [] bemerkt hie[zu] [] bezüglichliche A [h. Sanktion] vom 15. [Dezember] datiert ist und dass der [] [in] Mähren zum Landeshauptmanne ernannte Freiherr v. Widmann dazumal noch nicht als Abgeordneter gewählt war.<sup>5</sup>

Nachdem es [nicht] angeht die Ernennung des Widmann zum Landeshauptmann unter einem früheren Datum zu veröffentlichen, als dessen Wahl als Abgeordneter erfolgte, so erlaubt sich der Minister des Innern mittelst Protokolls zu Ah. Kenntnis Sr. Majestät ehrerbietigst zu bringen, dass er die Änderung des Datums der Ah. Resolution vom 15. auf den 16. Dezember im Wege der Ah. Kabinettskanzlei bewirkt habe.<sup>6</sup> Der Minister des Innern bringt weiter vor, dass zum Landeshauptmanne für Laibach Ritter von Kaltenegger Sr. Majestät in Vorschlag gebracht wurde. Nun habe er aber aus den Zeitungen ersehen, dass das Landtagsmandat des Kaltenegger so wie auch das, des vom Landespräsidenten zum Landeshauptmann secundo loco vorgeschlagenen Dr. Suppan im Landtage als illegal angefochten werden wird.<sup>7</sup> Nachdem es nicht ratsam erscheint, dass zum Landeshauptmanne eine solche Persönlichkeit ernannt werde, die aus der Zahl der Landtagsabgeordneten später gestrichen werden könnte, so habe er sich im telegrafischen Wege an den Landespräsidenten gestern mit der Anfrage gewendet, was es für ein Bewandnis hiermit habe, und nach wiederholter telegra[fischer] [Urgenz] [] [nachstehendes Schreiben erhalten] [] [Ausschuss wird] [] wegen Laibacher [] beschließen [] der Laibacher Wahl sehr möglich „[] Bei dieser Sachlage [modi]fiziere ich mei-

<sup>3</sup> *Moriz Eigner, 1871–1884 Landeshauptmann und Siegmund Conrad Frh. v. Eybesfeld, 1871–1872 Statthalter von Oberösterreich*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 I: 252 f. und 164.

<sup>4</sup> *Siehe dazu u. a. die Artikel in LINZER VOLKSBLATT FÜR STADT UND LAND* Nr. 277 v. 3. 12. 1871 sowie *TAGES-POST* Nr. 279 v. 6. 12. 1871 und Nr. 290 v. 20. 12. 1871; außerdem die in Graz erscheinende (GRAZER) *TAGES-POST* (M.) Nr. 339 v. 19. 12. 1871.

<sup>5</sup> *Siehe dazu zuletzt MR. I v. 14. 12. 1871/V; zu Adalbert Frh. v. Widmann siehe BELCREDI, Tagebücher*, 115, Anm. 112.

<sup>6</sup> *Dazu MR. I v. 14. 12. 1871/V, Anm. 23.*

<sup>7</sup> *Siehe dazu u. a. PRAGER ABENDBLATT* Nr. 299 v. 19. 12. 1871.



nen Antrag, dass ich den Alexander Grafen Auersperg [tert]io loco vorschlage.“ Diesem nach beantragt der Minister des Innern den Alexander Grafen Auersperg Sr. Majestät zum Landeshauptmanne au. in Vorschlag zu bringen.

Die Konferenz stimmt dem Antrage zu.

Hieran knüpft schließlich noch der Minister Dr. Unger die Bemerkung, dass das gestrige Abendblatt des Tagblattes schon Mitteilungen über die Ernennungen zu Landeshauptleuten gebracht habe, dass dieselben aber unrichtig seien, dass ferner dieses Zeitungsblatt auch die Nachricht brachte, dass mit der Ausarbeitung des Entwurfes der Ah. Thronrede die Minister Dr. von Stremayr und Dr. Unger betraut sind. Alle diese Zeitungsmittelungen beruhen daher lediglich auf Mutmaßungen.<sup>8</sup>

IV. Der Kultus- und Unterrichtsminister gedenkt Se. Majestät um die Ah. Bewilligung zu bitten, einen Gesetzentwurf über die Bezüge der Professoren an den theologischen Fakultäten als Regierungsvorlage im Abgeordnetenhaus einbringen zu dürfen.<sup>9</sup>

In der Session vom Jahre 1870 haben beide Häuser des Reichsrates die Aufforderung an die Regierung [] Gehälter der [] den theolo[gischen Fakultäten] in ei[]ste Gleich[] den Gehältern []en an den [] Fakultäten an[] Weise zu er[]. Der vorige Unterrichtsminister war des Erachtens, auf Grund dieses Beschlusses eine Gehaltserhöhung im Verordnungswege ins Leben zu rufen, und erbat sich dazu mit Zustimmung des Ministerrates die Ah. Genehmigung. Anlässlich der Budgetverhandlung pro 1871 fasste der Reichsrat die Resolution, die Regierung zur Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Bezüge der Professoren an den theologischen Fakultäten aufzufordern. Hiedurch erhielt die Resolution vom Jahre 1870 eine nähere Präzisierung. Da jedoch die Quote des Mehraufwandes pro 1871 mit dem Finanzgesetz die verfassungsmäßige Genehmigung erhalten hatte, glaubte der gewesene Unterrichtsminister keinen Anstand nehmen zu sollen, die Verordnung mit Beginn des laufenden Studienjahres zu aktivieren. Von der Verlautbarung derselben wurde vorläufig abgesehen. Dem gegenwärtigen Unterrichtsminister erscheint es aber geboten, dem einmütigen Wunsche der beiden Häuser des Reichsrates zu entsprechen, zumal auch die Gehaltsregulierung der weltlichen Professoren auf dem Gesetzgebungswege zustande gekommen ist<sup>10</sup>, und ein besonderer Grund für einen abweichenden Vorgang nicht vorliegt. Was den materiellen Inhalt der Verordnung betrifft, so

<sup>8</sup> *Tatsächlich gemeint ist eine entsprechende Meldung in der TAGES-POST (A.) Nr. 336 v. 16. 12. 1871 bzw. auch GRAZER ZEITUNG (A.) Nr. 228 v. 16. 12. 1871; mit Vortrag v. 15. 12. 1871 beantragte Lasser die Ernennung der Landeshauptmänner und ihrer Stellvertreter für Mähren, Oberösterreich, Krain, Vorarlberg und die Bukowina, worauf am 16. 12. 1871 folgende Ab. E. erging: Ich ernenne für Mähren zum Landeshauptmann den Frh. Adalbert Widmann, zu dessen Stellvertreter in der Leitung des Landtages den Landesadvokaten Dr. August Wenzliczke; für Oberösterreich zum Landeshauptmann den Landesadvokaten Dr. Moriz Eigner und zu dessen Stellvertreter den Oberlandesgerichtsrat Rudolf Frh. v. Handel; für Krain den Dr. Friedrich Ritter v. Kaltenegger zum Landeshauptmann und zu dessen Stellvertreter den Peter Kozler; für Vorarlberg zum Landeshauptmann den pensionierten Statthaltereirat Sebastian v. Froschauer und zu dessen Stellvertreter den Notar Hermann v. Gilm; für die Bukowina zum Landeshauptmann den Abgeordneten Eudogius Ritter v. Hormuzaki und zu dessen Stellvertreter den Bürgermeister Dr. Anton Kochanowski, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4370/1871; mit Vortrag v. 16. 12. 1871 beantragte Lasser sodann die Ernennung des Gutsbesizers Alexander Graf Auersperg anstelle Kalteneggers zum Landeshauptmann für Krain, was vom Kaiser mit Ab. E. v. 16. 12. 1871 genehmigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4385/1871; dessen Ernennung zum Landespräsidenten in Krain erfolgte schließlich mit Ab. E. v. 27. 6. 1872 auf den Antrag Lassers v. 24. 6. 1872, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2413/1872.*

<sup>9</sup> *Siehe dazu zuletzt MR. v. 24. 3. 1871/V, CMR. II, Nr. 530 (MRProt. nicht erhalten).*

<sup>10</sup> *Gesetz v. 9. 4. 1870, RGL. Nr. 45/1870.*

glaubt sich [ ]minister [ ] welche Verän[ ] nicht aus[ ] da die [ ] kommenden Verhältnisse der [ ] Professoren [ ] Berücksichtigung [ ]n haben. Der Gesetzentwurf unterscheidet sich daher von der Verordnung lediglich durch die Form. Der Anfangs[ter]min für die Wirksamkeit des Gesetzes musste im Hinblick darauf, dass die Gehaltserhöhung faktisch bereits seit 1. Oktober l. J. besteht, auf dieses Datum zurückverlegt werden.

Der Minister für Kultus und Unterricht erhält die Zustimmung der Konferenz zur Einholung der bezüglichen Ah. Ermächtigung.<sup>11</sup>

V. Der Minister für Kultus und Unterricht teilt der Konferenz den au. Vortrag mit, welchen er an Se. Majestät zu erstatten beabsichtigt und worin Se. Majestät gebeten werden, die Voranschläge der Normalschulfonds von Tirol, Vorarlberg, Dalmatien, Galizien und Krakau für das Jahr 1871 mit der vom Kultus- und Unterrichtsminister beantragten Erfordernis- und Bedeckungssumme Ag. zur Ah. Kenntnis zu nehmen.<sup>12</sup>

Da übrigens die Zuschüsse der Staatsfinanzen zu den Normalschulfonds aufgrund des § 66 (R.GBl. ex 1869 Nr. 62) des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869<sup>13</sup> ziffermäßig bereits festgestellt sind und jährlich mit dem Finanzgesetze genehmigt werden, demnach für die Geldgebarung dieser Fonds, insoweit sie die Staatsfinanzen berührt, be[ ] Grenze [ ] es sich bei [ ] dieser Vor[ ] [ ]nn die Fixierung [ ] der der ein[ ]ken innerhalb [ ]en Rahmens [ ] er von Jahr [ ] mehr weniger sich von den Grundlagen handelt, so erbittet sich der Minister für Kultus und Unterricht ferner in die[sem] au. Vortrage die Ah. Ermächtigung, die Chefs der politischen Länderstellen jener Königreiche und Länder, in welchen die Feststellung der Voranschläge der Normalschulfonds noch nicht im Sinne des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 erfolgt, anzuweisen, diese Voranschläge, in so ferne nicht ein außerordentlicher Staatszuschuss in Anspruch genommen wird, in solange jährlich im eigenen Wirkungskreise ohne weitere Vorlage festzustellen, bis deren Genehmigung im Sinne des bezogenen Gesetzes vom Landtag angenommen wird.

Der Finanzminister und der Justizminister wünschten, dass die nach dem au. Vortrage den Länderchefs zu überlassende Feststellung der Voranschläge dem Ministerium vorbehalten bleibe, wogegen der Minister für Kultus und Unterricht bei seinem Antrage verbleibt, worauf der Minister des Innern den Antrag macht, diese Feststellung den Länderchefs jedoch mit dem Beisatze „bis auf Weiteres“ zu überlassen, wodurch jeden Augenblick das Ministerium diese Angelegenheit an sich zu ziehen in der Lage sein wird.

Die Konferenz akzeptiert den Antrag des Ministers für Kultus und Unterricht mit [ ].<sup>14</sup>

<sup>11</sup> *Auf den entsprechenden Vortrag Stremayrs v. 17. 12. 1871 erging die Ab. E. v. 22. 12. 1871, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4427/1871; daraufhin erfolgte am 17. 1. 1872 die entsprechende Regierungsvorlage im Reichsrat, PROT. REICHSRAT AH. (5. Sitzung) 78, der das Gesetz schließlich am 6. 2. 1872 bzw. 4. 3. 1872 annahm, PROT. REICHSRAT AH. (11. Sitzung) 138 und PROT. REICHSRAT HH (7. Sitzung) 63; zur parlamentarischen Gesetzesvorlage außerdem AVA., CUM., Unterricht, Präs. 34/1872 (= Kart. 65); mit Ab. E. v. 19. 3. 1872 sanktionierte der Kaiser das vom Reichsrat verabschiedete und von Stremayr am 14. 3. 1872 vorgelegte Gesetz wegen der Gehalte der Professoren an den theologischen Fakultäten, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1084/1872; Publikation in R.GBl. Nr. 30/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 14. 3. 1872/VI.*

<sup>12</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 15. 12. 1869/VII, CMR. II, Nr. 305 (MRProt. nicht erhalten).*

<sup>13</sup> *Das Reichsvolksschulgesetz v. 14. 5. 1869, R.GBl. Nr. 62/1869, siehe dazu bereits MR. v. 28. 4. 1869/VI, CMR. II, Nr. 219, bes. Anm. 25 und MR. v. 13. 7. 1869/VI, CMR. II, Nr. 242.*

<sup>14</sup> *Mit Vortrag v. 17. 12. 1871 legte Stremayr die Voranschläge der Normalschulfonds für Tirol, Vorarlberg, Dalmatien, Galizien und Krakau für 1871 vor, was vom Kaiser mit Ab. E. v. 23. 12. 1871 genehmigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4453/1871.*

VI. Der Minister für Kultus und Unterricht berichtet über [] au. Vortrag, mittelst welchen Se. Majestät gebeten werden, den vom Krainer Landtage beschlossenen Gesetzentwürfen a) zur Regelung der Nomalschulfondsbeiträge von Verlassenschaften, und b) zur vorläufigen Regelung einiger Rechtsverhältnisse der Volksschulen die Ah. Sanktion nicht zu erteilen.

Die Konferenz stimmt den Anschauungen des Ministers für Kultus und Unterricht einhellig zu.<sup>15</sup>

VII. Der Minister für Kultus und Unterricht beabsichtigt den Bischof von Sebenico Johann Zaffron für den erledigten Bischofsstuhl in Ragusa bei Sr. Majestät au. in Antrag zu bringen. Indem er den bezüglichen von ihm entworfenen au. Vortrag zum Vortrage bringt, erhält er die Zustimmung der Konferenz den Bischof von Sebenico für das in Rede stehende Bistum Sr. Majestät au. in Antrag zu bringen.<sup>16</sup>

VIII. Der Justizminister erhält die Zustimmung der Konferenz bei Sr. Majestät die Ah. Ermächtigung einzuholen, den Gesetzentwurf betreffend die Erneuerung von Hypothekarskriptionen so wie die Anmeldung und Umgestaltung von Hypothekarrechten im Reichsrat [als Regierungsvorlage [einbringen zu] dürfen].<sup>17</sup>

IX. Der Ministerpräsident [macht der Konferenz] die Mitteilung von den mit Tod abgegangenen Mitgliedern des Herrenhauses. Es erscheine ihm angezeigt, auf einen Ersatz Bedacht zu sein, weshalb er [an] die Konferenzmitglieder das Ansuchen richten müsse, über diesfalls geeignete Persönlichkeiten vorläufig mit sich zu Rate zu gehen, um bei der seinerzeit hierüber im Ministerrate zu pflegende Beratung eventuell mit Anträgen sich begegnen zu können.<sup>18</sup>

Wien, am 16. Dezember 1871. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 30. Dezember 1871. Franz Joseph.

<sup>15</sup> *Der entsprechende Vortrag Stremayrs v. 16. 12. 1871 wurde mit Ab. E. v. 26. 12. 1871 antragsgemäß erledigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4486/1871; mit Vortrag v. 22. 9. 1872 suchte Stremayr daraufhin um Genehmigung zur Wiedereinbringung des Gesetzentwurfes ein, was mit Ab. E. v. 3. 10. 1872 genehmigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1838/73; schlussendlich suchte Stremayr mit Vortrag v. 25. 4. 1873 um die Sanktionierung des vom Krainer Landtag angenommenen Gesetzentwurfes an, was mit Ab. E. v. 29. 4. 1873 erledigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1838/1873; Publikation in LGBL. KRAIN Nr. 21/1873.*

<sup>16</sup> *Siehe dazu bereits MR. I v. 1. 7. 1871/VI, CMR. II, Nr. 567 (MRProt. nicht erhalten); mit Vortrag v. 17. 12. 1871 brachte Stremayr den Bischof von Sebenico Johann Zaffron in Vorschlag, was der Kaiser mit Ab. E. v. 13. 2. 1872 gewährte, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4417/1871; mit Vortrag v. 19. 9. 1872 suchte Stremayr dem Gesuch Zaffrons entsprechend um Anweisung der entsprechenden Bezüge für das Bistum Ragusa an, was mit Ab. E. v. 29. 9. 1872 ab dem Tag seiner Ernennung gewährt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3689/1872.*

<sup>17</sup> *Siehe dazu zuletzt MR. v. 8. 11. 1870/I, CMR. II, Nr. 465, der entsprechende Vortrag Glasers v. 19. 12. 1871 wurde mit Ab. E. v. 24. 12. 1871 genehmigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4462/1871; daraufhin brachte Glaser den Gesetzentwurf als Regierungsvorlage im Abgeordnetenhaus ein, PROT. REICHSRAT AH. 13. 1. 1872 (3. Sitzung) 22; nachdem dieses das Gesetz verabschiedet hatte, PROT. REICHSRAT AH. 16. 2. 1872 (14. Sitzung) 183, legte Glaser das Gesetz mit Vortrag v. 14. 3. 1872 dem Kaiser vor, der dieses mit Ab. E. v. 20. 3. 1872 sanktionierte, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1089/1872; Publikation in RGBL. Nr. 79/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. I v. 2. 1. 1872/VI und MR. v. 9. 3. 1872/II (MRProt. nicht erhalten).*

<sup>18</sup> *Siehe dazu zuletzt MR. v. 6. 12. 1869/I, CMR. II, Nr. 298 (MRProt. nicht erhalten); Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 19. 12. 1871/V, MR. v. 22. 12. 1871/V, MR. v. 21. 3. 1872/III und MR. v. 17. 4. 1872/XVII.*

**Nr. 11 Ministerrat, Wien, 19. Dezember 1871**

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 19. 12.); Lasser 22. 12., Holzgeiban 23. 12., Banhans 23. 12., Stremayr 23. 12., Glaser 27. 12., Unger 24. 12., Chlumecký 27. 12., Horst 28. 12.*

I. Vertrauenserklärung der tschechischen Stadt Tobitschau. II. Entwurf der Ah. Thronrede. III. Ernennung des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Herrenhauses – Ah. Auszeichnung für den Präsidenten der letzten Session Ritter von Schmerling. IV. Verteilung der Minister in beide Häuser des Reichsrates bei der Eröffnung. V. Ernennung neuer Herrenhausmitglieder. VI. Gemeindestatut der Stadt Marburg. VII. Gesetzentwürfe betreffend die Bezüge und den Rang der technischen und nautischen Professoren und die Anrechnung der Dienstzeit beim Übertritt technischer Professoren an eine Universität.

KZ. 4285 – MRZ. 136

Protokoll des zu Wien am 19. Dezember 1871 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Der Ackerbauminister bringt als interessante Tatsache zur Kenntnis, dass während seines letzten Aufenthaltes in Brünn eine der tschechischen Städte Mährens, nämlich Tobitschau, eine Deputation an ihn entsendete, um ihm als Ackerbauminister die Begrüßung und das Vertrauen der Stadt entgegenzubringen.<sup>1</sup>

II. Der Ministerpräsident ersucht den Minister Dr. Unger den von letzterem vorbereiteten Entwurf der Ah. Thronrede vorzutragen.

Nachdem Minister Dr. Unger den hier in Abschrift beiliegenden Entwurf<sup>2</sup> vorerst im Ganzen, sodann absatzweise verlesen, und sämtliche Konferenzmitglieder sich mit demselben vollkommen einverstanden erklärt hatten, beschließt die Konferenz den Entwurf in der vorliegenden Fassung Sr. apost. Majestät zur Ag. Genehmigung zu empfehlen, worauf der Ministerpräsident dem Verfasser den Dank der Konferenz ausspricht.<sup>2</sup>

[III. Der Ministerpräsident] [] obliege [] bezüglich der [] des Herrenhauses [] [den] au. Vortrag zu erstatten, [] [ihre] Ansichten darüber [] zu wollen.<sup>3</sup>

Der Minister des Innern [ist] des Erachtens, dass, soweit es sich um die beiden Vizepräsidenten handelt, es am zweckmäßigsten erscheine, auf diejenigen Persönlichkeiten zu reflektieren, welche diese Funktion bereits in den letzten Sessionen unter verschiedenen Regimes bekleidet haben.<sup>4</sup> Was die Präsidentenwürde anbelangt, so könne seiner Meinung nach die Ah. Aufmerksamkeit nur auf zwei Persönlichkeiten geleitet werden, welche diesen Pos-

<sup>a</sup> *Randbemerkung in Ah. Händen. Der Entwurfliegt dem MRProt. nicht bei.*

<sup>1</sup> *Siehe dazu u. a. die entsprechende Meldung in NEUE FREIE PRESSE Nr. 2628 v. 17. 12. 1871.*

<sup>2</sup> *Zur Behandlung der Ab. Thronrede anlässlich der Eröffnung des Reichsrates im Ministerrat siehe bereits MR. I v. 14. 12. 1871/IV; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 25. 12. 1871/I und MR. v. 26. 12. 1871/I.*

<sup>3</sup> *Siehe dazu bereits auch MR. v. 16. 12. 1871/IX.*

<sup>4</sup> *Eine detaillierte Aufstellung der Präsidien des Herrenhauses 1861–1918 in ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: LXXXVIII; konkret gemeint sind als 1. Vizepräsident des Herrenhauses (von 1869–1879) Rudolf Eugen Graf Wrbná und als 2. Vizepräsident (von 1870 bis zu seinem Tod 1872) Otto Graf Fünfkirchen, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1437 und 1: 313; zur Nachbesetzung Fünfkirchens siehe MR. v. 17. 4. 1872/III.*

ten in früheren Zeiten bekleideten. Dies sei der Fürst Carlos Auersperg<sup>5</sup> und der Präsident des Obersten Gerichtshofes Anton Ritter von Schmerling<sup>6</sup>. Er habe sich deshalb vor allen das Wort erbeten, um der Konferenz zur Kenntnis zu bringen, dass Ritter von Schmerling, mit [dem] er durch alte Kollegialität nahe befreundet ist, sich vor einigen Tagen veranlasst gesehen hat, ihn zu besuchen, und in der Voraussetzung, dass sich der Ministerrat mit dieser Frage demnächst beschäftigen werde, zu der Mitteilung zu ermächtigen, dass Ritter von Schmerling, so sehr er im Fall einer neuerlichen Ernennung sich durch das Ah. Vertrauen geehrt fühlen würde, doch selbst die Initiative ergreifen zu sollen glaube, um auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, welche die Rücksichtnahme auf seine Person vielleicht hervorzurufen geeignet wäre. Vertraut mit den Anschauungen des Herrenhauses habe er die Überzeugung, dass unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Sache der Verfassung selbst besser gefördert werden könnte, wenn der frühere Präsident, der vermöge seiner Geburt und gesellschaftlichen Stellung einem großen und einflussreichen Teile des Herrenhauses näher steht, als ein Bürokrat, [] Wiederberufung [] vorge[schlagen] [] Ritter von Schmerling [] die Bitte beige[] dem Glauben [Raum]gegeben werden [könnte] [] in dieser Wahl eine Kränkung oder Zurücksetzung erblicken.

Der Minister des Innern [spricht] gestützt auf diese die [Lösung] der Frage erleichternde Vorbemerkung, die Ansicht [aus,] dass es sich allerdings [emp]fehlen würde, Sr. Majestät den Fürsten Carlos Auersperg als Herrenhauspräsident au. in Antrag zu bringen. Diese Ernennung wäre für das Herrenhaus von doppeltem Werte, da sie zugleich ermöglichen würde, dass die Arbeitskraft, welche Ritter von Schmerling als Obmann von Kommissionen zu entfalten in der Lage ist, dem Hause nicht entzogen wird. Da er aber nicht verkennt, dass in dieser Erklärung des Ritter von Schmerling ein anerkennungswerter Akt der Loyalität und Verfassungstreue gefunden werden muss, und da Se. apost. Majestät vielleicht Ah. Selbst geneigt sein dürften, den Anlass geeignet zu finden, um dem Präsidenten Ritter von Schmerling eine Ag. Anerkennung zu Teil werden zu lassen, so würde er sich den Antrag erlauben, der Ministerrat möge an Se. Majestät die au. Bitte stellen, dem Präsidenten von Schmerling bei dieser Gelegenheit ein Merkmal der Ah. Anerkennung Ag. zuwenden zu wollen.

Der Handelsminister schließt sich den Anschauungen des Ministers des Innern an, und glaubt bezüglich des zuletzt gestellten Antrags beifügen zu sollen, dass der Präsident des Obersten Gerichtshofes mehr als 40 Jahre dem Staate dient, und dass, wie er glaube, es nur durch ein Versehen unterlassen wurde, bei Gelegenheit des zurückgelegten 40. Dienstjahres, welche sonst immer ergriffen wird, [] [Staats] [] [Anerkennung] [] Präsidenten des Obersten Gerichtshofes Se. Majestät [] Verleihung einer Ah. Auszeichnung ge[genwärtig] zu halten. Der [] Anlass schiene ihm passend, um das Versäumte [] nachzuholen, dass Se. Majestät au. ge[ruhen] wird, die Verdienste des Präsidenten von Schmerling durch [Ver]leihung des Großkreuzes des Stephansordens Ag. anerkennen zu wollen. Minister Dr. Unger kann die Anträge des Ministers des Innern nur auf das Wärmste unterstützen. Es liege in der Tat im Interesse des Herrenhauses und in jenem seiner Mitglieder, dass wieder ein Mann von der sozialen Stellung und Bedeutung des Fürsten Auersperg die Würde des Präsidenten bekleide, da zu erwarten ist, dass in den Kreisen seiner Standesgenossen die Beteiligung an den Arbei-

<sup>5</sup> *Karl (Carlos) Fürst Auersperg*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 29 f.

<sup>6</sup> ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1089 f. RUMPLER, Schmerling, 132 ff.

ten des Herrenhauses eine viel [leb]haftere sein wird, als wenn eine außerhalb diesen Kreisen stehende Persönlichkeit den Präsidentensitz einnähme. Andererseits könne auch er nur die Bitte äußern, dass es Sr. apost. Majestät gefallen möge, die Verdienste des Ritter von Schmerling Ag. anzuerkennen, die sich derselbe in letzter Zeit, namentlich dadurch erwarb, dass er dem ungarischen Ausgleich nicht nur nicht feindlich entgegengetreten ist, sondern ihn vielmehr entschieden anerkannte, und durch die Übernahme des Präsidiums der Delegation offen kundgegeben hat, dass er mit der gegenwärtigen dualistischen Gestaltung Österreichs durchaus nicht im Widerspruch stehe.

Nachdem der Ministerpräsident die einhellige Annahme der Anträge des Ministers des Innern konstatiert, übernimmt es der Minister des Innern über Ersuchen des Ministerpräsidenten in Anbetracht des nahen Ver[wandtschafts]verhältnisses des Letzteren zu dem Fürsten Carlos [Auersperg] [] [einen] au. [] [Vortrag] des Ministerrates [] in [Vertretung] des Ministerpräsidenten zu zeichnen. Der Minister des Innern [macht] aufmerksam, dass nach der Geschäftsordnung des Reichsrates<sup>7</sup> [jenes] Mitglied des Ministerrates, das im Herrenhause das Präsidium einführt, und jenes, welches im Abgeordnetenhaus den Alterspräsidenten zur Übernahme des Vorsizes auffordert, von Sr. apost. Majestät designiert wird.

Die Konferenz beschließt nach dem Antrag des Ministers des Innern, dass für die erwähnte Funktion im Herrenhause der Ministerpräsident, und für jene im Abgeordnetenhaus der Minister des Innern au. in Vorschlag zu bringen sei.<sup>8</sup>

[IV.] Weiter wird über die vom Minister Dr. Unger angeregte Frage, welche Minister bei der Eröffnungssitzung des Herrenhauses, und welche bei jener des Abgeordnetenhauses anwesend zu sein haben, nach Antrag des Handelsministers beschlossen, dass die Minister, welche Mitglieder des Herrenhauses sind, in diesem, und jene, welche Mitglieder des Abgeordnetenhauses sind, in dem letzteren der Eröffnungssitzung beiwohnen sollen.<sup>9</sup>

V. Der Ministerpräsident beabsichtigt, nach vorausgegangener Besprechung mit den Ministern, zur Ernennung als Mitglieder des Herrenhauses für die Lebensdauer, folgende neun Namen Sr. Majestät au. in Vorschlag zu bringen:<sup>10</sup>

<sup>7</sup> Die Geschäftsordnung des Reichsrates wurde mit dem Gesetz v. 31. 7. 1861, R.G.B.L. Nr. 78/1861, geregelt; dazu NEISSER – NEISSER, Geschäftsordnung, 24 f.

<sup>8</sup> Zur Einführung des Präsidiums im Herrenhaus durch den Ministerpräsidenten Fürsten Adolf Auersperg, PROT. REICHSRAT HH. 27. 12. 1871 (1. Sitzung) 1 und zur entsprechenden Wahl im Abgeordnetenhaus, PROT. REICHSRAT AH. 28. 12. 1871 (1. Sitzung) 4; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 22. 12. 1871/V.

<sup>9</sup> Bei der Eröffnungssitzung im Herrenhaus am 27. 12. 1871 saßen Ministerpräsident Auersperg, sowie die Minister Holzgethan, Unger und Horst als Leiter des Ministeriums für Landesverteidigung auf der Regierungsbank, PROT. REICHSRAT HH. (1. Sitzung) 1; bei der Eröffnungssitzung des Abgeordnetenhauses am 28. 12. 1871 waren die gesamte Regierung anwesend, PROT. REICHSRAT AH. (1. Sitzung) 3.

<sup>10</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 16. 12. 1871/IX.

1) Senatspräsidenten Baron Apfaltrern<sup>11</sup>, 2) Graf Carl Belrupt<sup>12</sup>, Präses der landwirtschaftlichen Gesellschaft in Vorarlberg, 3) Geheimen Rat Graf Enzenberg<sup>13</sup> in Innsbruck, [4]) [Ernst] Hartung<sup>14</sup> [Feldzugmeister] [5]) Moriz v. Kaiserfeld<sup>15</sup>, Landeshauptmann in Steiermark [6]) [ ]meister Baron [ ] [7]) Theobald Frh. v. Rizy<sup>16</sup>, Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes [8]) [Maximilian] Rat Graf Vrints<sup>17</sup> [9]) [Ober]landesgerichtspräsident [Josef Ritter] von Waser.<sup>18</sup>

Der Ministerpräsident [bemerkt], es werde vielleicht [ ]len, dass darunter verhältnismäßig viele Justizbeamte [vor]kommen, allein in Anbetracht der zahlreichen Gesetzvorlagen, welche vom Justizminister eingebracht werden, erscheine es sehr wünschenswert, das Herrenhaus mit einigen tüchtigen juristischen Arbeitskräften aufzufrischen. Minister Dr. Unger erlaubt sich, da es sich vielleicht empfehlen dürfte, bei der Ernennung neuer Herrenhausmitglieder auch Triest ins Auge zu fassen, die Aufmerksamkeit der Konferenz auf den Ritter Scrinzi di Montecroce<sup>19</sup> zu lenken, ohne jedoch selbst einen Antrag stellen zu wollen, da ihm die persönlichen Verhältnisse des Ritters von Scrinzi nicht genug bekannt seien. Der Handelsminister empfiehlt Ritter von Scrinzi als einen der treuesten österreichischen Staatsbürger, der für seine österreichische Gesinnung manchen unangenehmen Moment in Triest erleben musste, auf das Wärmste. Er fügt bei, dass Scrinzi durch seine Verwandtschaft in Beziehungen mit höheren Adelskreisen steht, sich in sehr günstigen Vermögensverhältnissen befindet, wiederholt durch Ordensverleihungen ausgezeichnet wurde, Mitglied des Abgeordnetenhauses und der Delegation war, und mit den maritimen Verhältnissen vertraut, für das Marinebudget wirksam eingetreten ist. Der Minister des Innern unterstützt die Einbeziehung des Ritter von Scrinzi in die Liste der Vorzuschlagenden. Derselbe habe schon in früheren Zeiten stets als einer jener [ ] [Regierung] [ ] [welche] man [ ] fragen in Landes[angelegenheiten] [ ] zu zählen ge[ ]. [ ] eigentlich italieni[ ] in Triest der Art [ ] gewann, dass diese gegenwärtig nicht mehr österreichisch Gesinnte ge[ ]annt werden kann und darf, [ ] wenn auch noch immer, wohl unter den Italienern als [ ] ziemlich zahlreiche österreichische Partei gänzlich eingeschüchtert und traue sich nicht hervorzutreten. Scrinzi war der letzte, der seiner österreichischen Gesinnung halber den Stadtrat verlassen musste.<sup>20</sup> Wenn erwogen wird, dass Triest

<sup>11</sup> *Ivan Apfaltrer Frh. v. Apfaltrern*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 22 f.

<sup>12</sup> *Karl Graf Belrupt-Tissac*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 66.

<sup>13</sup> *Arthur Graf Enzenberg*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 263 f.

<sup>14</sup> *Ernst Hartung*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 420.

<sup>15</sup> *Moriz Edler v. Kaiserfeld*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 543.

<sup>16</sup> *Theobald Frh. v. Rizy*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1024 f.

<sup>17</sup> *Maximilian Theobald Graf Vrints*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1354 f.

<sup>18</sup> *Josef Ritter v. Waser*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1371 f.

<sup>19</sup> *Giovanni Battista Scrinzi die Montecroce*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1127 f.

<sup>20</sup> *Scrinzis Rücktritt als Triestiner Stadtrat war am 22. 8. 1868 nach lautstarken Protesten und Demonstrationen im Zuge einer Stadtratssitzung erfolgt*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1127 f.

dermal im Herrenhause eigentlich nur durch den bejahrten Freiherrn von Reyer<sup>21</sup> vertreten ist, der seiner Kränklichkeit wegen nur selten an den Beratungen teilzunehmen vermag, wenn ein Wert darauf gelegt wird, dass Triest vertreten sei, und wenn durch eine Kundgebung, dass man sich von den Anhängern des österreichischen Prinzips nicht abwendet, eine Wirkung in Triest erzielt werden will, so könne er die Berufung Scrinzis in das Herrenhaus nur befürworten. Die Familienverhältnisse desselben seien ihm nicht näher bekannt, doch habe er nie etwas Nachteiliges gehört.

Nachdem auch der Ackerbauminister die Berufung des Ritter von Scrinzi in das Herrenhaus empfiehlt, spricht sich die Konferenz einhellig für die Aufnahme desselben in den Sr. Majestät zu erstattenden Vorschlag aus. Bei der Abstimmung über die oben benannten neun Persönlichkeiten werden auch diese einhellig genehm gehalten.<sup>22</sup>

VI. Der Minister des Innern wird ermächtigt, das vom steiermärkischen Landtage beschlossene [] [Gemeindestatut der Stadt Marburg], nach [] hoben worden [] die ablehnende []iessung [] vom 8. [Juni 1871] zur Ah. [Genehmigung] zu unter[breiten].<sup>23</sup>

VII. Der Unterrichtsminister [beantragt] Se. Majestät um die Ag. Bewilligung zu [bitten], die in der letzten Session zum vollen Abschluss gelangten zwei Gesetzentwürfe, betreffend die Regelung der Bezüge und des Ranges der technischen und nautischen Professoren, und die Anrechnung der Dienstzeit bei dem Übertritte technischer Professoren an eine Universität als Regierungsvorlage im Reichsrat wieder einbringen zu dürfen. Die Konferenz erteilt hiezu ihre Zustimmung.<sup>24</sup>

Wien, am 19. Dezember 1871. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 30. Dezember 1871. Franz Joseph.

<sup>21</sup> *Konstantin von Reyer*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1010.

<sup>22</sup> *Die Angelobung der neu eintretenden Herrenhausmitglieder in* PROT. REICHSRAT HH. 27. 12. 1871 (1. Sitzung) 3; *Fortsetzung dieses Gegenstandes im* MR. v. 22. 12. 1871/V.

<sup>23</sup> *Siehe dazu bereits* MR. I v. 9. 12. 1870/I, CMR. II, Nr. 486 (MRProt. nicht erhalten); *mit* Ah. E. v. 23. 12. 1871 *auf den Vortrag Lassers v. 19. 12. 1871 sanktionierte der Kaiser den vom steiermärkischen Landtag beschlossenen Gesetzentwurf wegen Erlassung einer Gemeindeordnung und einer Gemeindevahlordnung für die Stadt Marburg*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4454/1871; LGBL. STEIERMARK Nr. 2/1872.

<sup>24</sup> *Diese beiden Gesetzentwürfe waren bereits im* MR. v. 22. 5. 1871/I und II, CMR. II, Nr. 556 (MRProt. nicht erhalten), *Gegenstand der Beratung gewesen; der Unterrichtsminister hatte bereits damals mit Vortrag v. 2. 6. 1871 die entsprechenden Gesetzentwürfe zur Bewilligung zur verfassungsmäßigen Behandlung im Reichsrat vorgelegt, was mit* Ah. E. v. 8. 6. 1871 *vom Kaiser auch bewilligt worden war*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1912/1871; *da die beiden Gesetzentwürfe wegen des vorzeitigen Schlusses der Reichsratsession nicht mehr zur Behandlung gelangten, legte sie Stremayr nun mit Vortrag v. 29. 12. 1871 neuerlich dem Kaiser vor, was dieser mit* Ah. E. v. 31. 12. 1871 *abermals genehmigte*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4538/1871; *daraufhin erfolgte am 17. 1. 1872 die Einbringung beider Regierungsvorlagen im Abgeordnetenhaus*, PROT. REICHSRAT AH. (5. Sitzung) 78; *zu den parlamentarischen Gesetzesvorlagen außerdem* AVA., CUM., Unterricht, Präs. 34/1872 (= Kart. 65); *nachdem der Reichsrat die beiden Gesetze verabschiedet hatte*, PROT. REICHSRAT AH. 6. 2. 1872 (11. Sitzung) 151 und HH. 4. 3. 1872 (7. Sitzung) 70 bzw. HH. 20. 3. 1872 (9. Sitzung) 103, *sanktionierte der Kaiser mit* Ah. E. v. 17. 3. 1872 *das von Stremayr am 14. 3. 1872 vorgelegte Gesetz betreffend die Gehalte, die Quartiergelder und den Rang der Professoren an den vom Staate erhaltenen technischen Hochschulen, an der Handels- und nautischen Akademie zu Triest und an den übrigen vom Staat erhaltenen nautischen Schulen*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1069/1872; *Publikation in* RGL. Nr. 27/1872, *das Gesetz betreffend die Anrechnung der an einer österreichischen technischen Hochschule zugebrachten*



**Nr. 12 Ministerrat, Wien, 22. Dezember 1871**

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 22. 12.); Lasser, Holzgethan 27. 12., Banhans 29. 12., Stremayr 31. 12., Glaser 3. 1., Unger 2. 1., Cblumecký 4. 1., Horst 5. 1.*

I. Finanzvorlagen pro 1872. II. Auszeichnung für den Sektionsrat Moriz Dobler. III. Sanktionierung von drei Schulgesetzen für Dalmatien. IV. Gesetz für Salzburg Verlassenschaftsgebühren zur Lehrerspensionskassa betreffend. V. Ah. Handschreiben, betreffend die Ernennung des Präsidiums für die nächste Session des Reichsrates und von acht Herrenhausmitgliedern auf Lebensdauer. VI. Gesetzentwürfe, betreffend die Bezüge der Lehrer an den Übungsschulen und der Direktoren an den Lehrerbildungsanstalten. VII. Auszeichnungen für den Baurat Bergmann und den Oberingenieur Ksiezarski. VIII. Wiedereinbringung des Gesetzentwurfes über Syndikatsbeschwerden, dann IX. der Disziplinarordnung für Advokaten und Advokaturkandidaten. X. Gleichstellung der Czernowitzer landwirtschaftlichen Schule mit anderen ähnlichen Anstalten in Betreff der Berechtigung zum Freiwilligendienste.

KZ. 4286 – MRZ. 137

Protokoll des zu Wien am 22. Dezember 1871 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze seiner Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Der Finanzminister referiert über die für das Jahr 1872 einzubringenden Finanzvorlagen. Dieselben bestehen aus fünf Gesetzentwürfen: 1) dem Finanzgesetz pro 187[2], 2) einem Gesetze über die Nachtragskredite pro 1871; 3) einem Gesetze über die Begebung von 20 Millionen Rente (Nominal) als Bedeckung des pro 1871 ermittelten Defizits; 4) einem Gesetze über die Begebung weiterer 50 Millionen Rente (Nominal); 5) dem Gesetze wegen Forterhebung der Steuern und Bestreitung der Staatsauslagen auf Grund des gleichzeitig vorgelegten 1872er Präliminaries für das 1. Quartal 1872.<sup>1</sup>

Das Präliminare pro 1872 ist in der Voraussetzung, dass in Betreff der Ausgaben die größtmögliche Sparsamkeit beobachtet, und in Betreff der Einnahmen keinem Optimismus Raum gegeben wurde, auf Grund jener Materialien zusammengestellt worden, welche dem Finanzministerium von den einzelnen Ministerien und Zentralstellen zugekommen sind:

□	345,676.940 fl.
□	359,380.330 fl.
□ ergibt ein Plus von	13,703.390 fl.
□ Posten, wel[che] □ [Mehr]erfordernis □ sind.	
Ministerrat ein Plus von	158.000 fl.
[darunter der Dispositionsfonds und zwei Minister ohne Portefeuille].	
[beim] Ministerium des Innern [ein] Plus von	1,670.000 fl.
[öffentliche Sicherheit und Bauten].	

Dienstzeit beim Übertritt an eine Universität *legte Stremayr am 28. 3. 1872 zur Ab. Sanktion vor, was mit Ab. E. v. 3. 4. 1872 erfolgte*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1260/1872; *Publikation in RGL. Nr. 45/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 14. 3. 1872/IX; in Verbindung mit letzterem Gesetz ist auch der Themenkomplex der Gründung einer technischen Hochschule für Bodenkultur in Wien zu sehen, siehe dazu die folgenden MR. v. 8. 1. 1872/VIII, MR. II v. 14. 1. 1872/III, MR. II v. 25. 3. 1872/XII, MR. 12. 4. 1872/XII und MR. v. 31. 5. 1872/VIII.*

<sup>1</sup> *Siehe dazu zuletzt MR. v. 10. 7. 1871/I, CMr. II, Nr. 571 (MRProt. nicht erhalten).*

[beim] Ministerium für Landesverteidigung	1,960.000 fl.
[Landwehr und Erhöhung der Gendarmeriebezüge]	
beim Ministerium für Kultus und Unterricht	1,756.000 fl.
beim Handelsministerium	8,161.000 fl.
[wovon fünf Millionen für die Weltausstellung und eine Million als Fonds für Postnachnahmen]	
beim allgemeinen Pensionsfonds ein Plus von	330.000 fl.
für Subventionen und Dotationen	4,400.000 fl.
[Eisenbahnen].	

bei der Finanzverwaltung ein [] in Folge der Regelung der Steuerämter und Erhöhung der Bezüge der Finanzwache, dann ein für Anschaffung von Material zur Tabakerzeugung eingestellter größerer Betrag.

Ein Mindererfordernis dagegen stellt sich bei der Schuldentilgung mit	6,700.000 fl.
und bei den gemeinsamen Auslagen mit	8,000.000 fl.

heraus.

Die Bedeckung

pro 1871 in runder Summe mit	334 Millionen,
pro 1872 mit	308,5 Millionen
veranschlagt, ergibt pro 1872 ein Minus von	25,5 Millionen.

Der Finanzminister bemerkt, dass in das Finanzgesetz pro 1871 mehrere Posten als Bedeckung aufgenommen wurden, die nicht dahin gehören. Diese habe er neuerdings ausgelassen. Darunter befand sich ein Kassarest von 14 Millionen. In Übereinstimmung mit dem Obersten Rechnungshof müsse er dabei beharren, das bevor der Rechnungs[], als Bedeckung nur [] einzustellen ist, worauf []rheit gerechnet werden [muss], habe er diesen Betrag [im] Präliminare pro 1871 nicht []. Im Finanzgesetze [] dennoch erschienen. Sei[ne] [Vor]aussicht habe sich aber [], denn der Erlös aus Zentralaktiven ging nicht ein. Durch diese zwei Posten, durch [den] voraussichtlichen Mindererlös aus der Staatsgüterveräußerung und durch die sich geringer herausstellende Ren[ten]begebung zur Staatsschuldentilgung begründe sich im Wesentlichen die Minderbedeckung von 25 Millionen.

Im Jahre 1871 wurden vom Reichsrat die

Ausgaben mit zirka	345 Millionen
die Einnahmen mit	333 Millionen
das Defizit mit	11,727.000 fl.

rechnungsmäßig ermittelt.

Für das Jahr 1872 stellt sich bei einem

Erfordernisse von	[359,380.933 fl.]
und der Bedeckung von	[308,599.859 fl.]
ein Abgang von	[50,781.074 fl.]

somit gegen das, für das Vorjahr vom Reichsrat ermittelte Defizit von 11  $\frac{3}{4}$  Millionen, ein Mehrabgang von 39 Millionen heraus. Die obigen 50  $\frac{3}{4}$  Millionen repräsentieren aber noch nicht das ganze Defizit. Dazu sind noch die Nachtragskredite pro 1871 zu rechnen, welche den Gegenstand der zweiten Finanzvorlage pro 1872 bilden, und auf Grund der Vorlagen der einzelnen Ministerien summiert 3,541.464 fl. betragen. Wird hiezu noch ein Betrag von 500.000 fl. für den Kagraner Brückenbau und 82.000 fl. an dem Reich abzuführender Einkommensteuer des Lloyd geschlagen, so ergibt sich das Gesamtdefizit mit 54.900.000 fl., rund mit 55 Millionen. Diese Ziffer sei jedoch in der Wirklichkeit nicht so beunruhigend, als sie es zu sein scheint. Die Kassabestände haben derzeit eine Höhe erlangt, wie sie seit [] bestände [] mit Be[] kann, welche [] Tage seines [] Reichsrat er[] so sei doch, [] diese Ziffer größer [] als jene der zu Ende [18]70 verfügbar gewese[nen] [Gel]der. Er wolle annehmen, [dass sich] in den Zentralkassen [] an Kassabeständen [] werden. Hievon [müssen] 12 Millionen abgerechnet werden, die im Jahre 1872 für den Dienst des Vorjahres zur Verausgabung gelangen. Es erübrigen somit [] Millionen, wornach nur noch ein Defizit von 25 Millionen zu bedecken bleibt.

An dieser Grenze beginne die Kombination. Bekanntlich sei er mit den Anschauungen des Abgeordnetenhauses insofern nicht im Einklang, als er von dem Grundsatz ausgeht, dass man die Einnahme in einem Budget nicht optimistisch auf jene Höhe hinaufschrauben darf, die man eben wünscht, sondern nur solche Ziffern aufnehmen soll, deren Eingehen mit Sicherheit erwartet werden kann. In dieser Richtung habe er, um ganz unbefangenen vorzugehen, die Maxime beobachtet, die Einnahmeposten durchgehends nach einem Durchschnitt von fünf Semestern (1869, 1870 und erster Semester 1871) zu berechnen, während der Reichsrat die Ergebnisse der letzten Monate zur Grundlage seiner Berechnung nehmen zu sollen erachtete. Er wünsche und hoffe, dass auch im Jahre 1872 eine Steigerung der Staatseinnahmen erfolgen wird, auf bloße Hoffnung aber Ansätze im Budget zu basieren, sei gefährlich, denn man könne nicht immer auf gute Jahre rechnen; vielmehr sei mit bedauerlicher Gewissheit vorauszusehen, dass auf mehrere günstige Jahre ein oder das andere ungünstige folgen wird. Der Reichsrat habe, wie erwähnt auch den Erlös von den Zentralaktiven als Bedeckung ein[] liege aber noch im [] weshalb er diesen [noch] immer nicht als ei[ne] [das] Budget gehörigen [] vermag.<sup>2</sup> [] Steuereingänge können [] kein Missjahr, keine []störung, keine Handels[] und überhaupt kein wi[driger] Zufall eintritt, aller[dings] einen Aufschwung nehmen, der optimistisch gerechnet mit einer Mehreinnahme von [zehn] Millionen veranschlagt werden könnte.

Nach dem System, auf welchem das Finanzgesetz pro 1871<sup>3</sup> aufgebaut wurde, würde sich, wenn sechs Millionen Erlös von Zentralaktiven, zehn Millionen Mehreingänge von Steuern und Gefäl[] und zwei Millionen Münzer[] als Bedeckung eingesetzt werden, das Defizit

<sup>2</sup> Siehe dazu MR. v. 19. 1. 1872/I.

<sup>3</sup> Siehe dazu zuletzt MR. v. 10. 7. 1871/I, CMR. II, Nr. 571 (MRProt. nicht erhalten).

von 25 Millionen auf den verhältnismäßig unbedeutenden Betrag von sieben Millionen Gulden herabmindern. Er gehe aber auf diese Bedeckung nicht ein, sondern bleibe, festhaltend an seinen Anschauungen, dass nur die mit Sicherheit zu erwartenden Einnahmen in Rechnung gezogen werden dürfen, und dass ein vorsichtiger Wirt auch auf eine Reserve vordenken muss, bei der Defizitziffer von 25 Millionen stehen. Er frage, was im Falle größerer Abgänge geschehen soll, wenn das Defizit zu gering bemessen und die Deckung zu gering gewährt wird. Die Finanzverwaltung wäre dann zu außerordentlichen Maßregeln benötigt, die nicht Jedermann zugemutet werden können. Sind die Einnahmen günstiger, so gehen sie ja nicht verloren, und können, da das Finanzgesetz maßgebend ist, nicht etwa zu beliebigen Zwecken verwendet werden. Eine bewilligte außerordentliche Bedeckung [] als es rechtfertigt wäre ver[] er ohne Be[] würde, was [] Bedarf heran[]ächtigt worden [] es möglich war, mit [dem vor]jährigen Finanzgesetz []mmen, sei nur ganz []öhnlich glücklichen [] zu danken. [] vorausgeschickt nehme [] Defizit von 25 Millionen bleibend, die Be[deckung] dafür durch Renten[bedeck]ung in Anspruch. Der Betrag der disponiblen Rente belaufe sich auf 75 bis 76 Millionen. Er glaube hievon für den eventuellen Bedarf die runde Ziffer von 70 Millionen Nominalwert heranziehen zu sollen, aus deren, nur nach Maß des dringenden Bedarfs zu bewerkstelligenden Begebung ein Erlös von ungefähr 40 Millionen Gulden resultieren dürfte. Der hienach mit [Ende] Dezember 1872 verbleibende Kassarest von 15 Millionen [wäre] zur Herstellung entsprechender Kassabestände, und insbesondere zur Deckung der Jännercoupons 1873 zu verwenden. Es handle sich nun um die Art und Weise der Begebung dieser 70 Millionen Rente. Der Bedarf werde sich in den ersten Monaten des nächsten Jahres zeigen. Im Jänner, Februar und März betragen bloß die Staatsschuldzinsen 41 Millionen. Für diesen Bedarf müsse vorgesorgt werden, und da der Verkauf ohne sich dem größten Schaden auszusetzen, nicht forciert werden darf, werde es nötig sein, in den ersten Monaten des nächsten Jahres einen Betrag von 20 Millionen (Nominal) zur Begebung zu bringen. Wenn nun der Gesetzentwurf auf 70 Millionen lautete, so wäre ein partienweiser Verkauf nicht möglich. Daraus folge die Notwendigkeit zweier Gesetzentwürfe. Er habe es aus technischen Gründen für das einfachste gehalten, 20 Millionen (Nominal) zur Begleichung jenes Defizits [].

Der Unterrichtsminister [hält es für] wünschenswert, sich [] über die Notwendigkeit aller dieser Vorlagen [klar] zu werden. Über die Notwendigkeit des Gesetzentwurfes betreffend die monatliche Steuerbewilligung, das Budget pro 1872 und des Gesetzes über die Nachtragkredite pro 1871 walte für ihn kein Zweifel ob. Ebenso scheine es ihm ganz korrekt, dass ein Gesetz über die Deckung des rechnungsmäßigen Defizits pro 1871 eingebracht werde, denn die Budgetberatung pro 1871 sei in so ferne nicht zum Abschluss gelangt, als das Defizit und dessen Deckung noch in der Luft schwebt.

Was aber das 5) Gesetz, betreffend die Deckung des Defizits pro 1872 anbelangt, so halte er es weder für notwendig, noch für ratsam, dass dasselbe schon im gegenwärtigen Stadium eingebracht werde. Die Ziffer des Defizits pro 1872 werde sich erst aus den Beratungen beider Häuser des Reichsrates ergeben, welche Wochen, ja Monate in Anspruch nehmen werden. Der fragliche Gesetzentwurf beruhe daher auf einer dermal noch nicht feststehenden Basis. Ein Gesetz, welches bloß die Ermächtigung zur Rentenbegebung enthält, könne übrigens ohne Schwierigkeit in jedem geeigneten Moment eingebracht werden. Der Unterrichtsminister schließt sich somit in Betreff der oberwähnten vier Gesetzentwürfe ganz den Anträgen des Finanzministers an, und ist nur bezüglich des Gesetzentwurfes wegen Bedeckung des noch problematischen Defizits pro 1872 [].

[ ]minister kon[statiert] [ ] diesem Antrage Gesetzentwurf vorbereitet, um [ ]aktes Ganze vor sich [ ]. Die Notwendigkeit, [ ] einzubringen, bestehe [ ] nicht. Wenn die [be] schließt, denselben [ ] auszuschneiden, so habe [er da]gegen keine sachliche Einwendung.

Der Minister des Innern stimmt den Anschauungen des Unterrichtsministers vollkommen bei. Für die parlamentarische Aktion sei es von unberechenbarem Gewinn, wenn von der sofortigen Einbringung eines Gesetzes zur Bedeckung des noch nicht feststehenden Defizits pro 1872 abgesehen wird. Dieser Vorgang werde auch auf die Begebung der Rente im Betrage von 20 Millionen günstig wirken. Die Einbringung des auf die Letztere bezüglichen Gesetzentwurfes dagegen halte auch er für ganz korrekt.

Der Handelsminister stellt die Frage, ob der Finanzminister sich den bisherigen Anschauungen der beiden Häuser akkomodiere, und in seinem Exposé auch darlegen werde, dass nach diesen Anschauungen das Defizit bloß sieben Millionen betragen, eventuell ganz verschwinden werde. Der Finanzminister bejaht diese Frage. Er werde diese Alternative nicht verschweigen, nur könne er hypothetische Posten nicht als sicher annehmen.

Nach dieser Diskussion wird der Finanzminister mit einhelligem Beschlusse ermächtigt, von Sr. Majestät die Ag. Bewilligung zur Einbringung der vier Gesetzentwürfe: 1) betreffend die Steuerentrichtung und Ausgabenbestreitung für drei Monate, 2) die Nachtragskredite pro 1871, 3) das Budget pro 1872, und 4) [ ]

[Minister Dr. Unger ] regt in Be[treff der] [ ] [parlamentarischen Inszenen] die Frage an, [ ] Finanzminister die Absicht [ ] Exposé über den Voranschlag [des] nächsten Jahres bereits [ ] vorzutragen. [ ] für zweckmäßig halten [ ] 28. Dezember darauf [besch]ränken, dass das Steuerbe[willigungs]gesetz überreicht, die [ ]glichkeit dafür begehrt, und die drei anderen Gesetze unter Vorbehalt der näheren Auseinandersetzung für einen späteren Zeitpunkt auf den Tisch des Hauses gelegt werden. Zugleich wäre dafür zu sorgen, dass der Finanzausschuss gewählt wird, der mittlerweile an die sachliche Prüfung des Budgets gehen könnte. Dieser Vorgang würde sich nach seiner Ansicht schon deshalb empfehlen, weil das Exposé, wenn es am [ ] vorgetragen würde, wegen der durch die Feiertage gebotenen Vertagung der Häuser nach etwa 14 Tagen reassumiert werden müsste. Der Minister des Innern unterstützt diese Ansicht. Er lege auf den Zeitpunkt, in welchem das Exposé vorgetragen wird, weniger Wert. Wohl aber möchte er darauf halten, dass am 28. Dezember die Dringlichkeit für die Behandlung des Steuerbewilligungsgesetzes verlangt und votiert, an demselben Tage die übrigen drei Gesetze vorgelegt werden, und am 29. die erste Lesung dieser Gesetze unter Vorbehalt der weiteren Ausführung erfolgt.

Der Finanzminister erklärt sich mit dem beantragten Vorgang, den auch die übrigen Konferenzmitglieder beistimmen, vollkommen einverstanden.<sup>4</sup>

<sup>4</sup> *Mit Ab. E. v. 24. 12. 1871 genehmigte der Kaiser die mit Vortrag Holzgethans v. 22. 12. 1871 angesuchte Einbringung des Staatsvoranschlags im Reichsrat, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4463/1871, bzw. FA., FM., Präs. 4561/1871 und Präs. 4657/1871; daraufhin erfolgte am 28. 12. 1871 die Vorlage im Abgeordnetenhaus, PROT. REICHSRAT AH. 28. 12. 1871 (1. Sitzung) 8, welches das Finanzgesetz 1872 am 9. 3. 1872 in dritter Lesung annahm, PROT. REICHSRAT AH. (24. Sitzung) 480, PROT. REICHSRAT HH. 21. 3. 1872 (10. Sitzung) 130, worauf Pretis dieses mit Vortrag v. 23. 3. 1872 dem Kaiser zur Sanktion vorlegte, was mit Ab. E. v. 24. 3. 1872 erfolgte, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1136/1872; Publikation in RGBl. Nr. 26/1872, mit Vortrag v. 22. 12. 1871 suchte Holzgethan um die Einbringung des Gesetzentwurfes betreffend die Herabsetzung der Steuern und Abgaben, dann Bestreitung des Staatsaufwandes im ersten Quartal 1872 im Reichsrat an, was ihm mit Ab. E. v. 24. 12. 1871 genehmigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4464/1871; darauf erfolgte am 28. 12. 1871 die Vorlage im Abgeordnetenhaus, welches das Gesetz nach einem Dringlichkeitsantrag auch sogleich annahm, PROT. REICHSRAT AH. (1. Sitzung) 6–9 bzw. PROT. REICHSRAT HH 29. 12. 1872 (2. Sitzung) 6; Publika-*

II. Der Finanzminister wird mit einhelligem Beschlusse ermächtigt, für den nach 42-jähriger sehr belobten Dienstleistung in den Ruhestand tretenden Sektionsrat Moriz Dobler eine Ah. [].<sup>5</sup>

III. [] dalmatinische Landtag [] Gesetzentwürfe in Schulangelegenheiten [] beschlossen.  
 [] betrifft die Abänderung [] der Bestimmungen [] [des] Gesetzes vom 14. Mai [1869].  
 [] [der] zweite die Regelung der []ung und Erhaltung von öffentlichen Volksschulen,  
 der dritte die Regelung der [Rechts]verhältnisse des Lehrerstandes an öffentlichen Volksschulen.<sup>6</sup>

Der Unterrichtsminister bemerkt, diese Gesetzentwürfe seien endlich in einer Weise zum Beschlusse erhoben worden, dass es möglich wird, auf ihre Sanktionierung einzuraten. Sie bieten nicht eben das Beste, was man von einer Landtagsgesetzgebung erwarten kann, schließt sich aber den Verhältnissen Dalmatiens an, und enthalten keine Bestimmung, die mit dem Reichsgesetz im Widerspruche stünde, oder mit einer Belastung des Reiches verbunden wäre.

Nachdem der Unterrichtsminister die wesentlichsten Punkte dieser drei Gesetzentwürfe besprochen, erhält er die Ermächtigung, selbe Sr. apost. Majestät mit dem Antrage auf die Ah. Sanktionierung au. vorzulegen.<sup>7</sup>

IV. Der Unterrichtsminister bringt den vom Salzburger Landtag beschlossenen Gesetzentwurf über Verlassenschaftsgebühren zur Lehrpensionskassa zum Vortrag.<sup>8</sup>

Nach diesem Gesetzentwurf sind von jeder Verlassenschaft, die von einem Salzburger Gericht abgehandelt wird, ein halbes Prozent des reinen Nachlasses an den Schullehrpensionsfonds zu entrichten, wogegen die Normalschulfondsbeiträge zu entfallen haben. Der

---

*tion in RGL. Nr. 146/1871, mit Vortrag v. 22. 12. 1871 suchte Holzgethan weiters um die parlamentarische Einbringung des Gesetzentwurfes betreffend die Bewilligung von Nachtragskrediten zum Voranschlag des Jahres 1871 im Gesamtbetrag von 3,541.565 fl. an, was ihm mit Ab. E. v. 24. 12. 1871 gestattet wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4465/1871, worauf er die entsprechende Regierungsvorlage ebenfalls am 28. 12. 1871 im Abgeordnetenhaus vorlegte, PROT. REICHSRAT AH. (1. Sitzung) 9; nachdem dieses Gesetz betreffend die Eröffnung von Nachtragskrediten für das Jahr 1871 vom Reichsrat verabschiedet wurde, erhielt es am 6. 6. 1872 die Ab. Sanktion, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2131/1872; Publikation in RGL. Nr. 77/1872, mit Vortrag v. 23. 12. 1871 suchte Holzgethan sodann um die parlamentarische Einbringung des Gesetzentwurfes betreffend eine Kreditoperation durch Begebung von 20 Millionen Gulden in Obligationen der einbeitlichen Schuld mit einem entsprechenden Motivenbericht an, was ihm mit Ab. E. v. 25. 12. 1871 gewährt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4470/1871 bzw. FA., FM., Präs. 4656/1871, worauf die Regierungsvorlage im Abgeordnetenhaus ebenfalls am 28. 12. 1871 erfolgte, PROT. REICHSRAT AH. (1. Sitzung) 9; mit Vortrag v. 29. 12. 1871 erbat Holzgethan schlußendlich die Einbringung des Gesetzentwurfes betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1872, was ihm mit Ab. E. v. 29. 12. 1871 gewährt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4547/1871; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 29. 12. 1871/I, MR. II v. 14. 1. 1872/IV und MR. v. 22. 3. 1872/III.*

<sup>5</sup> *Gemäß Vortrag Holzgethans v. 22. 12. 1871 und darauf ergangener Ab. E. v. 25. 12. 1871 erhielt der Sektionsrat im Finanzministerium Moriz Dobler anlässlich seiner Versetzung in den Ruhestand den Orden der Eisernen Krone III. Klasse, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4471/1871, bzw. FA., FM., Präs. 4556/1871 und Präs. 4662/1871.*

<sup>6</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 13. 7. 1869/IV–VI, C.M.R. II, Nr. 242, zum sogenannten Reichsvolksschulgesetz v. 14. 5. 1869, RGL. Nr. 62/1869, siehe MR. v. 28. 4. 1869/VI, C.M.R. II, Nr. 219, Anm. 25.*

<sup>7</sup> *Dies geschah mit Vortrag Stremayrs v. 22. 12. 1871 und der darauf ergangenen Ab. E. v. 29. 12. 1871, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4524/1871; Publikation dieser drei dalmatinischen Landesgesetze v. 29. 12. 1871 in LGBL. DALMATIEN Nr. 10/1872, Nr. 11/1872 und Nr. 12/1872.*

<sup>8</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 4. 1. 1870/VII, C.M.R. II, Nr. 309 (MRProt. nicht erhalten).*

Unterrichtsminister bemerkt, er habe sich in Betreff der Sanktionierungsfrag vorher [] Gesetzen geltend [] den sind, neuerlich [] sich gegen die [] des Gesetzes aus[] zu sollen geglaubt. Das []ministerium wegen der []ung einer Gebühr, welche [] einer Herabsetzung bedür[fen] und wegen der Verwendung der Steuerämter zur Geschäftsbesorgung; das Justizministerium aber deshalb, weil das Gesetz jene Realitäten, welche außerhalb des Herzogtums Salzburg liegen, nicht ausdrücklich ausnimmt, und wegen der Bestimmung, dass der Erbe berechtigt sein soll, das halbe Perzent von den Legaten in Abzug zu bringen, ohne dass ausdrücklich festgesetzt wird, dieser Abzug trete dann nicht ein, wenn der Erblasser den Legatar ausdrücklich davon befreit. Der Unterrichtsminister bemerkt, das Gesetz schließe sich ganz dem steiermärkischen an, welches der Ah. Sanktion teilhaftig geworden ist. Bei der Ausführung zeigten sich allerdings Schwierigkeiten, denen durch eine Ausführungsverordnung abgeholfen werden musste.

Auf die Bedenken des Justizministeriums müsse er entgegenen, dass das Gesetz ein Landesgesetz ist, daher nur für das Land Geltung hat, und dass weiter das Recht des Erblassers, die Legatäre von dem Abzug der Verlassenschaftsgebühr zu befreien, von streng juridischem Standpunkt aufrecht bleibt, ohne dass es einer ausdrücklichen Aufnahme einer solchen Bestimmung in das vorliegende Gesetz bedarf.

Der Justizminister verhehlt nicht, dass ihm die Anerkennung der im Justizministerium erhobenen Bedenken schwer gefallen ist [] Grund eines [] er, der Ju[] Ausschusse des Ab[] betraut war, [] zu Teil, es liege [] Landtages Kompetenz, das [] ändern. Nun, nach[dem] []tag dies getan [] Gesetzentwürfe [] [Aller]höchste Sanktion vor [] werden. Es würde in diesem Falle angezeigt scheinen, bei der Motivierung der Ablehnung dem Landtage wenigstens zu eröffnen, dass die Regierung bereit sei, selbst eine Vorlage einzubringen.

Der Minister des Innern würde die letztere Proposition nicht befürworten, da die Regierung, während sie ein officium boni viri auf sich nimmt, sich der Gefahr einer Niederlage aussetzt. Derselbe Zweck wäre nach seiner Ansicht erreicht, wenn bei der Intimation der Ablehnung die Gründe derselben eröffnet, zugleich aber dem Landeschef ein formulierter Entwurf zu dem Behufe mitgeteilt würde, auf den Ausschuss im Sinne dieses Entwurfes einzuwirken. Der Justizminister erklärt, da nach der Äußerung des Unterrichtsministers zwischen dem vorliegenden und dem steiermärkischen Gesetze<sup>9</sup> kein wesentlicher Unterschied obwaltet, sich dem Antrage des Unterrichtsministers auf Erwirkung der Ah. Sanktion anschließen zu wollen.

Die übrigen Minister, mit Ausnahme des Finanzministers treten diesem Votum bei, welches sonach zum Majoritätsbeschluss erwächst.<sup>10</sup>

V. Der Ministerpräsident gibt die eben herabgelangten Ah. Handschreiben bekannt, mit welchen die Ernen[nungen] Vize [] nhauses []ion, dann [] und Senats[] Baron Ivan Apfalttern] []ers Karl Grafen [Kuefstein]<sup>11</sup> [] Rates Franz Grafen [Enzenberg] geheimen Rates und Feldzeugmeisters a. D. Ernst Hartung [] Landeshauptmannes Dr. Moriz von Kaiserfeld, zweiten Oberlandesgerichtspräsidenten Theobald Freiherrn von Rizy, Dr. Johann Scrinzi Ritter von Montecroce, und geheimen Rates Grafen Maximilian Vrints zu Mitgliedern des Herren-

<sup>9</sup> Siehe dazu MR. II v. 23. I. 1871/IV, CMR. II, Nr. 507 (MRProt. nicht erhalten).

<sup>10</sup> Mit Vortrag v. 22. 12. 1871 suchte Stremayr um die entsprechende Sanktionierung an, was mit Ah. E. v. 26. 12. 1871 gewährt wurde, HHSSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4496/1871; Publikation in LGBL. SALZBURG Nr. 45/1872.

<sup>11</sup> Karl Graf Kuefstein, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 I: 654 f.

hauses auf Lebensdauer erfolgten, ferner der Ministerpräsident und der Minister des Innern Ah. beauftragt wurden, ersterer den Präsidenten des Herrenhauses in diesem einzuführen, letzterer, das hiezu berufene Mitglied des Abgeordnetenhauses zur Übernahme des Alterspräsidiums aufzufordern.<sup>12</sup>

VI. Der Unterrichtsminister beabsichtigt die Einbringung zweier Gesetzentwürfe im Reichsrat, deren einer die Regelung der Lehrerbezüge an den mit Lehrerbildungsanstalten verbundenen Übungsschulen, der andere die Regelung der Bezüge der Lehrer und Direktoren an den Lehrerbildungsanstalten zum Gegenstande hat. Nach Mitteilung des Inhalts dieser Gesetzentwürfe wird der Unterrichtsminister ermächtigt, von Sr. Majestät die Ah. Genehmigung zur Einbringung zu erbitten.<sup>13</sup>

VII. Der Unterrichtsminister [] Baurat Bergmann [] Ah. Auszeichnung [] Titel eines [] [und] für den [Oberingenieur] Ksiezarski [] [das Komtur]kreuz des Franz-Joseph-Ordens au. [in Antrag zu] bringen.<sup>14</sup>

VIII. Der Justizminister gedenkt, Se. apost. Majestät um die Bewilligung zu bitten, den in der vorigen Session nicht zum vollen Abschluss gebrachten Gesetzentwurf über Syndikatsbeschwerden<sup>15</sup> – in unveränderter Form – dann

IX. die Disziplinarordnung für Advokaten und Advokaturskandidaten mit ziemlich unwesentlichen Modifikationen und unter Festhaltung der Disziplinargewalt der höheren Gerichtsinstanzen, wie auch des Grundsatzes, dass das Recht zum Zeu[gen]zwang der Regierung vorbehalten bleibt, wieder einbringen zu dürfen.

Die Konferenz erteilt ihre Zustimmung.<sup>16</sup>

<sup>12</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 16. 12. 1871/IX und MR. v. 19. 12. 1871/III und V; auf den entsprechenden Vortrag Auerspergs v. 20. 12. 1871 erging die Ah. E. v. 22. 12. 1871, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4439/1871; die Angelegenheit in PROT. REICHSRAT HH. 27. 12. 1871 (1. Sitzung) 3 bzw. PROT. REICHSRAT AH. 28. 12. 1871 (1. Sitzung) 3 f.; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 21. 3. 1872/III und MR. v. 17. 4. 1872/XVII.

<sup>13</sup> Siehe dazu bereits MR. II v. 29. 8. 1870/IV, CMR. II, Nr. 425 (MRProt. nicht erhalten); dies geschah mit Vortrag Stremayrs v. 22. 12. 1871 und der darauf erfolgten Genehmigung mit Ah. E. v. 27. 12. 1871, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4495/1871, worauf beide Gesetzesvorlagen zur parlamentarischen Behandlung eingebracht wurden, PROT. REICHSRAT AH. 17. 1. 1872 (5. Sitzung) 78; nachdem die beiden Gesetze vom Reichsrat verabschiedet wurden, PROT. REICHSRAT AH. 6. 2. 1872 (11. Sitzung) 151 bzw. PROT. REICHSRAT AH. 9. 2. 1872 (12. Sitzung) 166 und PROT. REICHSRAT HH. 5. 3. 1872 (8. Sitzung) 85, legte Stremayr diese mit Vortrag v. 14. 3. 1872 dem Kaiser vor, der die beiden Gesetze mit Ah. E. v. 19. 3. 1872 sanktionierte, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1083/1872; Publikation in R. GBL. Nr. 28 und Nr. 29, beide ex 1872.

<sup>14</sup> Mit Ah. E. v. 4. 1. 1872 genehmigte der Kaiser die mit Vortrag Stremayrs v. 22. 12. 1871 beantragten Ordensverleihungen für Felix Ksiezarski und Hermann Bergmann, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 18/1872.

<sup>15</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 19. 10. 1870/VI, CMR. II, Nr. 456 (MRProt. nicht erhalten); mit Ah. E. v. 26. 12. 1871 auf den Vortrag Glasers v. 22. 12. 1871 erfolgte die Genehmigung zur parlamentarischen Wiedereinbringung dieser Regierungsvorlage, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4497/1871; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. I v. 2. 1. 1872/VI und MR. v. 13. 6. 1872/IV.

<sup>16</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 19. 1. 1871/II, CMR. II, Nr. 504 (MRProt. nicht erhalten); mit Ah. E. v. 27. 12. 1871 auf den Vortrag Glasers v. 22. 12. 1871 erfolgte die Genehmigung zur parlamentarischen Wiedereinbringung dieser Regierungsvorlage, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4503/1871, was am 13. 1. 1872 erfolgte, PROT. REICHSRAT AH. (3. Sitzung) 22; nachdem das Gesetz in dritter Lesung vom Reichsrat angenommen worden war, PROT. REICHSRAT AH. 15. 3. 1872 (26. Sitzung) 523 und HH. 23. 3. 1872 (11. Sitzung) 139, erhielt es mit Ah. E. v. 1. 4. 1872 auf den Vortrag Glasers v. 28. 3. 1872 die kaiserliche Sanktion, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1242/1872; Publikation in R. GBL. Nr. 40/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. I v. 2. 1. 1872/VI und abschließend im MR. II v. 25. 3. 1872/XI.



X. Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums beabsichtigt, dem Gesuche des Kuratoriums der auf Grund eines Landesgesetzes neu errichteten landwirtschaftlichen Mittelschule in Czernowitz um Gleichstellung mit andern ähnlichen Anstalten rücksichtlich des Rechtes der Zöglinge zum Freiwilligendienste, nachdem die nach § 21 des Wehrgesetzes erforderliche Zustimmung des Reichskriegsministeriums, dann des Unterrichts- und Ackerbauministeriums erteilt worden ist, gewährende Folge zu geben.

Die Konferenz spricht ihre Zustimmung aus.<sup>17</sup>

Wien, am 22. Dezember 1871. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 6. Jan. 1871. Franz Joseph.

### Nr. 13 Ministerrat, Wien, 25. Dezember 1871

*RS. und bA.; P. Artus; VS. Kaiser; BdE. und anw. (Auersperg 25. 12.), Lasser 31. 12., Holzgethan 31. 12., Banhans 1. 1., Stremayr 2. 1., Glaser 4. 1., Unger 4. 1., Chblumecký 4. 1., Horst 6. 1.*

[I.] Entwurf der Ah. Thronrede für die feierliche Reichsrateröffnung am 27. Dezember 1871.

KZ. 4287 – MRZ. 138

Protokoll des zu Wien am 25. Dezember 1871 abgehaltenen Ministerrates unter dem Ah. Vorsitz Sr. Majestät des Kaisers.

[I.] Seine k. u. k. apost. Majestät geruhen die Ah. Absicht kund zu geben, in Beziehung auf den Ah. Denselben vom Ministerpräsidenten unterbreiteten Entwurf der Thronrede<sup>a</sup> noch einige Punkte zu besprechen, ehe die Schlussredaktion festgestellt würde:<sup>1</sup>

1) Schiene Sr. Majestät im zweiten Absatz des vorgelegten Entwurfes der Ausdruck des Bedauerns über das die Nichterzielung des angestrebten Friedens verursachende Verhalten vielleicht zu sehr hervorgehoben. Ebenso komme Sr. Majestät auch der Schlusssatz dieses Absatzes doch etwas zu scharf vor. Es würde sich daher folgende Fassung dieses Passus mehr empfehlen: „Meine Geneigtheit, mit Zustimmung des Reichsrates die mit der Staatseinheit verträglichen äußersten Zugeständnisse zu gewähren, vermochte jedoch den erwünschten inneren Frieden nicht herbei zu führen. Indem die Krone die entscheidenden Interessen des Gesamtstaates im Auge behaltend die Ansprüche der einzelnen Länder auf die durch die [] der ein[] Länder [] den wich[tigen] [] betreffe [] [treue] Formulierung [] Tatsache, dass []

<sup>a</sup> *Liegt dem Originalprotokoll als Beilage bei.*

<sup>17</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 12. 4. 1871/I, CMR. II, Nr. 540 (MRProt. nicht erhalten); das Wehrgesetz v. 5. 12. 1868 R.GBL. Nr. 151/1868; zu letzterem siehe zuletzt auch MR. v. 12. 10. 1868/I und MR. II v. 13. 10. 1868/I und II CMR. II, Nr. 124 und Nr. 126 (beide MRProt. nicht erhalten); die Genehmigung erfolgte mit Ab. E. v. 1. 1. 1872 auf den Vortrag Stremayrs v. 27. 12. 1871 wegen Genehmigung der Realisierung eines Darlehens aus dem griechisch-orientalischen Religionsfonds der Bukowina per 30.000 fl. und eventuell noch 12.000 fl. zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Lehranstalt in Czernowitz, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4565/1871; mit Vortrag Stremayrs v. 31. 5. 1872 erfolgte sodann das Gesuch um Bewilligung eines weiteren Darlehens zum Zweck der Errichtung und Erhaltung dieser Lehranstalt in der Höhe von 12.500 fl. aus dem genannten Fonds, was mit Ab. E. v. 18. 6. 1872 bewilligt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2237/1872.*

<sup>1</sup> *Siehe dazu bereits MR. I v. 14. 12. 1871/IV und MR. v. 19. 12. 1871/II.*

der [Länder] von [] auf den verfassungs[mäßigen] Weg gewiesen wur[den] [] sich besser für [] auch aus kaiserlichen [].“ []ysierung dieses Pas[sus] würden übrigens Se. Majestät noch der näheren Er[örter]ung anheimzugeben geruhen. Minister Dr. Unger meint, dass, wenn auf das zurückgeblickt werde, was in Böhmen geschehen, wo der Landtag die Reichsratswahl verweigert, somit den Weg nicht betreten habe, welchen Se. Majestät ihn zu weisen geruhen, gegen die von Sr. Majestät angedeutete neue Fassung sich in merito wohl kein Bedenken ergeben würde, insoferne der verfassungsmäßige Weg der allein zulässige sei.

2) Se. Majestät haben im 3. Absatz gegen den Eingang nichts zu erinnern, insoferne das vollkommen richtig sei, was darin gesagt wird, nämlich, dass die Regierung aus Männern gebildet worden, welche sämtlich dem Reichsrat angehören. Dagegen geruhen Se. Majestät es doch etwas zu stark zu finden, wenn im weiteren Verlaufe dieses Absatzes von der Befestigung des „erschütterten“ Rechtszustandes als der ersten Aufgabe der Regierung gesprochen werde.

Minister Dr. Unger glaubt, dass das Wort „erschütterten“ entweder ganz wegbleiben könnte, weil „den Rechtszustand zu befestigen“ das auch aussprechen würde, was ausgesprochen werden sollte, oder aber, dass – und das würde er in erster Linie vorzuschlagen sich erlauben – statt „erschütterten“ „verfassungsmäßigen Rechtszustandes zu befestigen.“ [] Se. Majestät nichts geruhen []. Se. Majestät geruhen zu [] fünf wo von den di[] die Rede ist zu [] die Formulierung []lichen Entwurfes [] vielleicht doch als eine [] zu präzise erscheine. Der Sachlage mehr zu entsprechen schiene folgende Fassung:

„Die Vorgänge der letzten Zeit haben die Erkenntnis zur Reife gebracht, dass sowie den Landtagen eine selbstständige Tätigkeit (zur Sicherstellung der Landesautonomie) gewährleistet werden muss, es andererseits die Zusammengehörigkeit der Königreiche und Länder erheischt, dass der Reichsvertretung als unmittelbarer Verkörperung des österreichischen Staatsgedankens eine gleiche (oder die volle) Selbstständigkeit und eine von den Landtagen unabhängige Bildung und Wirksamkeit gesichert werden. Meine Regierung wird eifrig bestrebt sein, hiefür die Wege zu ebnen, und im richtigen Zeitpunkte unter Wahrung aller vertretungsberechtigten Interessen das Nötige einzuleiten. Inzwischen aber wird ihnen ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, welcher darauf berechnet ist, die Umgehung verfassungsmäßiger Wahlmandate zu verhindern.“<sup>2</sup>

Der Minister des Innern meint, dass vielleicht die Worte „zur Sicherstellung der Landesautonomie“ wegbleiben könnten, da diese nie in Frage gestellt wurde. Minister Dr. Unger möchte statt „gewährleistet werden muss“ „gewährleistet bleibe“ sagen, weil sonst die Sache sehr bedenklich wäre. Statt „die Umgehung verfassungsmäßiger Wahlmandate zu verhindern“ [] um den Miss[] (Wahlmandates) zu [] []minister erlaubt []am zu machen, dass []rauch tatsächlich nicht ver[]et werden könne. Es handle [sich] darum, den Konsequenzen des Missbrauches zu begegnen. Minister Dr. Unger meint, dass mit Rücksicht hierauf sich die Worte: „um diesem Missbrauche zu begegnen“ empfehlen dürften. Nachdem über eine definitive Fassung dieser Stelle zu einem Beschlusse nicht gelangt werden konnte, geruhen Se. Majestät aufzufordern, über diese Sache [noch] nachzudenken.

4) Zu Absatz 6 geruhen Se. Majestät den Ah. Wunsch auszusprechen, dass die Vorlagen wegen Regelung der Verhältnisse zwischen der katholischen Kirche und der Staatsgewalt mit dem ministeriellen Programme, wie Se. Majestät dasselbe nach der Ah. mündlichen Kundgebung in der ersten Ministerkonferenz aufgefasst wissen wollen, mehr in Einklang gebracht und so formuliert werde:

<sup>2</sup> Gemeint ist damit das Notwahlrecht; siehe dazu weiter MR. II v. 14. I. 1872/II.

„Nicht minder wird ihre Aufmerksamkeit die Regelung einiger Verhältnisse zwischen der katholischen Kirche und der Staatsgewalt in Anspruch nehmen, welche nötig ist, um die durch die Lösung der Konvention mit dem Heiligen Stuhle entstandenen Lücken in der Gesetzgebung auszufüllen.“

Damit werde eigentlich das gesagt, was das ministerielle Programm ausspreche, während die Fassung des ursprünglichen Entwurfes eine Reihe von Gesetzen in Aussicht zu stellen scheine, deren Notwendigkeit sich nicht bloß als Folge der Lösung der [] ganz konform []. [usminister erlaubt [aufmerksam] zu machen, dass [] [in der] letzten Aller[höchsten Thronrede] von der Rege[lung einer] Reihe von Verhältni[ssen] die Rede war, die durch den Entfall der Konvention mit dem [päpst]lichen Stuhle notwendig geworden, in den Worten „Regelung einiger Verhältnisse“ eine Beschränkung würde gefunden werden, welche ausgeschlossen bleiben sollte.<sup>3</sup>

Übrigens sei in der betreffenden Stelle des ursprünglichen Entwurfes nicht eine Reihe von Gesetzesvorlagen angedeutet, sondern eine Reihe von Verhältnissen, welche infolge des Entfalles der Konvention mit Rom [der] Regelung bedürfen, und das entspreche den Tatsachen.

Se. Majestät geruhen zu bemerken, es sei nur darum zu tun, dass das, was hier in Aussicht gestellt werde, nicht als eine neue Errungenschaft aufgefasst, und überhaupt die angedeutete Aktion nicht mit einem Nimbus umkleidet werde, welcher ihr nicht innewohnt, insofern es sich um Gesetzesvorlagen gleich anderen handle. Minister Dr. Unger erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass in eben diesem Sinne die kirchlichen Verhältnisse im Absatze 6 nicht in erste Reihe gestellt, sondern den auf den Unterricht bezüglichen Verhältnissen nachgereiht wurden, daher der Gedanke, dass man es mit großen Erwartungen zu tun habe, schon durch die Reihung ausgeschlossen erscheine. Der Ministerpräsident ist ebenfalls der Ansicht, dass alles vermieden werden sollte, wodurch weiter gehende Erwartungen []. Se. Majestät geruhen an[zudeuten], dass es sich vielleicht [empfehlen] würde zu sagen: „die Regelung derjenigen Verhältnisse“ usw. Der Kultusminister würde sich dem anschließen, weil dadurch die vollständige Konsequenz mit dem bereits früher in Aussicht Gestellten zum Ausdrucke käme.

Zu Punkt 7 wünschen Se. Majestät über das, was mit „der [Ein]richtung der Staatsanwaltschaft“ angedeutet werden wollte, näher Auskunft zu erhalten. Der Justizminister erlaubt sich zu bemerken, dass im Ge[fol]ge der Gerichtsorganisation auch eine Reorganisation der Staatsanwaltschaft sich als notwendig ergebe, an welcher bereits gearbeitet und welcher von Seite der betreffenden Beamten mit umso mehr Interesse entgegengesehen werde, als durch die Organisation vom Jahre 1853 die Stellung der Staatsanwaltschaft eine minder günstige geworden sei.<sup>4</sup> Er verspreche sich eine gute Wirkung von dieser Reorganisation, welche auch insofern vollkommen motiviert erscheine, als an die Staatsanwaltschaft in Hinsicht auf die Presse große Anforderungen gestellt werden müssen.

6) Zu Absatz 8 geruhen Se Majestät zu bemerken, dass Ah. Dieselben gegen eine Vorlage wegen des Verwaltungsgerichtshofes zwar keine Bedenken erheben können, nachdem eine solche Institution in der Verfassung ausdrücklich zugesichert erscheine, dass aber []. Minis-

<sup>3</sup> Zu der genannten letzten Thronrede siehe MR. v. 15. 9. 1870/I und MR. v. 21. 11. 1870/I, CMR. II, Nr. 439 und Nr. 475 (beide MRProt. nicht erhalten).

<sup>4</sup> Siehe dazu MR. v. 4. 10. 1853/III, ÖMR. III/3, Nr. 163 b, außerdem KOHL, Anfänge, 44–49; zur Reorganisation der Gerichtsorganisation siehe weiter auch MR. II v. 25. 1. 1872/III.

ter Dr. Unger führt [nament]lich zwei Ge[] von welchen aus [] erscheine, die Erwähnung des Verwaltungsgerichtshofes in der Thronrede zu umge[hen]. Einmal sei in beiden Häusern des Reichsrates und namentlich im Herrenhause die Regierung wiederholt zur Einbringung einer solchen Vorlage aufgefordert worden und hätten gerade mehrere Mitglieder des jetzigen Ministeriums für diese Aufforderung an die Regierung gestimmt. Diese Minister würden nun in eine schiefe Position geraten, wenn in dieser Richtung nichts geschähe.<sup>5</sup> Dann aber haben die Erfahrungen, welche er als Mitglied des Reichsgerichtes zu machen in der Lage war, in ihm die Überzeugung befestiget, dass so lange nicht der Verwaltungsgerichtshof ins Leben gerufen wird, das Reichsgericht nicht aufhören werde, Fälle der Verwaltungsjustiz an sich heranzuziehen, wozu das Reichsgericht nach seiner Zusammensetzung gar nicht geeignet sei. Er sei dieser Ausdehnung der Kompetenz des Reichsgerichtes jederzeit entgegengetreten, er sei aber immer überstimmt worden. Namentlich vertreten auch der Präsident Baron Krauss<sup>6</sup> das gewissermaßen substitutorische Eintreten des Reichsgerichtes in Verwaltungsjustizsachen. Se. Majestät geruhen anzudeuten, dass sich jedenfalls eine sehr präzise Grenze für die Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes empfehlen werde. Der Minister des Innern verkennt die großen Schwierigkeiten eines Gesetzes hiefür nicht. Durch das Reichsgericht sei aber die Sache noch schlimmer, da die Zusammensetzung des Reichsgerichtes durchaus keine Gewähr dafür bietet [].<sup>7</sup>

7) Zu Absatz 9 geruhen Se. Majestät Ah. Ihre besondere Befriedigung über diesen auf das Heer und auf die Landwehr sich beziehenden Teil der Thronrede zu erkennen zu geben. Der Passus sei sehr gut.

8) Zu Absatz 12 geruhen Se. Majestät die Fragen aufzuwerfen, ob die Zusicherung der Aufbesserung der Bezüge der niederen Geistlichkeit seitens der Regierung für sich allein zugesichert werden könnte. Sr. Majestät schien das zweifelhaft, [da] doch mit dem Episkopate ein [Ein]vernehmen gepflogen werden müsste. Der Kultusminister führt in näherer Erörterung aus, dass bereits durch das Konkordat ausgesprochen worden sei, dass im Wege des Episkopates für eine Verbesserung der Bezüge des unteren Klerus werde Sorge getragen werden. Die Bischöfe haben aber in der Sache nichts getan. Die Regierung wäre in der Lage mittels der Kongruaerhöhung vielleicht ohne Belastung der Finanzen eine Aufbesserung der Bezüge der niederen Geistlichkeit unter Modalitäten zu ermöglichen, welche die Zustimmung des Episkopates entbehrlich machen würden. Übrigens werde auch vom Episkopate eine Maßregel in dieser Richtung als ein allgemeines Bedürfnis anerkannt. Se. Majestät geruhen anzudeuten, dass eine Vorlage an den Reichsrat allein und ohne Verständigung mit dem Episkopate wohl nicht genügen würde. [] Übrigens scheine [] [verfloss]enen Jahre von [] des höheren [] [Abgeord]netenhouse [] gestellter [] auf ein Gesetz abzielender Antrag dafür zu sprechen, dass auch vom kirchlichen Standpunkte ein Vorgehen ohne Mitwirkung des Episkopates für möglich und zulässig gehalten werde. Der Ministerpräsident betont die Wichtigkeit der Sache, da auch ihm von mehreren Mitgliedern des Klerus der Wunsch ausgesprochen worden sei, es möge für die niedere Geistlichkeit etwas geschehen. Se. Majestät geruhen darauf auf-

<sup>5</sup> *Vorgesehen war die Schaffung eines Verwaltungsgerichtshofes bereits im Art. 15 des Staatsgrundgesetzes v. 21. 12. 1867, R.G.B.L. Nr. 144/1867, tatsächlich errichtet wurde diese Institution erst mit dem am 2. 4. 1876 veröffentlichten Gesetz v. 22. 10. 1875, R.G.B.L. Nr. 36/1876.*

<sup>6</sup> *Karl Frh. v. Krauß, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 633.*

<sup>7</sup> *Die Kompetenzregelung zwischen Verwaltungsgerichtshof und dem Reichsgericht erfolgte schließlich mit Gesetz vom 22. 10. 1875, R.G.B.L. Nr. 37/1876.*

merksam zu machen, dass die Zusammenstellung der Geistlichen mit den Beamten durchaus nicht passend und der Sachlage nicht entsprechend erscheine, da die niederen Geistlichen vom Staate nicht einfach so wie Beamte behandelt werden können. Keinesfalls würde das einen guten Eindruck machen.

Der Handelsminister erlaubt sich zu bemerken, dass die Sache nur mit Rücksicht auf die Mittel zu erfassen sei. Die Opposition gegen die Verbesserung der Bezüge des niederen Klerus bestehen nur insoweit, als man eine Heranziehung des Vermögens der höheren Geistlichkeit zu diesem Zwecke besorge. Das sei nun nicht in der Absicht gelegen. In so ferne aber nur der Staat die Mittel für diese Aufbesserung beschaffen würde, schiene es auch begründet, dass er in der Sache allein vorgeht. Dem Minister des Innern scheint es ebenfalls begründet, [] Minister Dr. Unger wäre [] [den] Satz zur [] Verschiedenheit [] aber in diesem [] wegen der []ischen sächlichen Gliederung besonderen Wert legen müsste.<sup>8</sup>

9) Zu Absatz 13 geruhen Se. Majestät anzudeuten, dass die Stelle, wo von der Gemeinsamkeit der staatlichen Arbeit als Mittel der Verständigung gesprochen werde, namentlich im Vordersatze etwas schwer verständlich sei und zum Ausspruch aus kaiserlichem Munde nicht ganz passend erscheine. Minister Dr. Unger bemerkt, dass eben eine neue Versöhnungsformel – die Versöhnung durch die Arbeit – ausgesprochen werden wollte. Und da schiene es wichtig zu konstatieren, dass, wie der einzelne sich durch Arbeit läutert, sich über Versuchungen, Schlacken und Laster erhebt, so auch die Gesamtheit in der Gemeinsamkeit der Arbeit die Versöhnung der Gegensätze finde. Er hätte geglaubt, dass gerade in unserer Zeit, welche bei den vorwaltenden Trachten nach leichtem Genusse ernster Tätigkeit und beharrlichem Streben so wenig zu gewendet erscheine, es sich empfehlen würde, wenn vom Ah. Thron herab es ausgesprochen würde, dass jeder arbeiten, jeder seine Pflicht erfüllen müsse. Auch gegenüber den sozialistischen Tendenzen schiene es ihm von Bedeutung, wenn die Arbeit in dieser Weise geadelt würde. In wie weit sich dies zu einem Ausspruche aus kaiserlichem Munde eigne, könne er nur der maßgebenden Ah. Entscheidung anheimgeben. [] Der Ministerpräsident [] ganze Thronrede allgemein verständlich [] sei, eine Modifikation [oder] Weglassung dieser einzigen schwerer aufzufassenden Stelle [] angezeigt erachten. Minister Dr. Unger gibt zu, dass die ihm in Folge seiner vielen Beschäftigung mit philosophischen Arbeiten nahegelegene Fassung vielleicht etwas Befremdendes habe, er werde daher über eine andere Formulierung nachdenken.

10) Se. Majestät geruhen aufmerksam zu machen, dass wenn in dem unmittelbar folgenden Satze gesagt werde: „dass Se. Majestät es beklagen müssen, dass ein Teil der Bevölkerung sich beharrlich weigert, den Boden zu betreten, auf welchem allein eine Verständigung erzielt werden kann“ die Worte „sich beharrlich weigert“ doch etwas zu scharf zu klingen scheine. Mehr entsprechend und das tatsächliche Verhältnis in einer der Würde des Ah. Thrones mehr zu sagenden Weise konstatierend könnte statt „sich beharrlich weigert“ (den Boden zu betreten) gesagt werden: „den Boden noch immer nicht betreten hat“ (auf dem allein etc.) Der Ministerpräsident erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass diejenigen, die an dieser Stelle gemeint seien, den Boden bereits betreten hatten, sich aber jetzt beharrlich weigern, ihn wieder zu betreten. Se. Majestät geruhen zu bemerken, dass da wohl zwischen den verschiedenen Kate-

<sup>8</sup> Zur häufig wiederkehrenden Frage der Verbesserung der Bezüge des niederen Klerus siehe MR. II v. 10. 2. 1872/III, MR. v. 24. 2. 1872/XIII, Mr. I v. 25. 3. 1872/XI und schließlich MR. v. 5. 4. 1872/V.

gorien der sich weigernden unterschieden werden müsste. Nach einer weiteren Dis[kussion] [] Se. Majestät []maligen Erwägung zu [em]pfehlen geruhen, wird über den Antrag des Ministers Dr. Unger ganz weggelassen.

12) Zu Absatz 14 geruhen Se. Majestät anzudeuten, dass Graf Andrassy eine Änderung des, nach genauer Erwägung mit ihm bereits besprochenen, die auswärtigen Beziehungen betreffenden Passus gewünscht habe, da man jetzt noch nicht so weit sei, um es aussprechen zu können, dass die freundschaftlichen Beziehungen zu den auswärtigen Mächten den Frieden schon ver[bür]gen. Auch könnte wenn auf die Sicherung des Friedens allzu sehr appuyiert würde, dies auf die Delegationen in nicht erwünschter Richtung eine Rückwirkung üben. Es werde daher folgende Formulierung empfohlen: „Mit Genugtuung vermag Ich es auszusprechen, dass Meine freundschaftlichen Beziehungen zu den auswärtigen Mächten geeignet sind, die Hoffnung auf die Allen erwünschte Erhaltung des allgemeinen Friedens noch weiter zu befestigen.“

13) Zum Schlussabsatz 15 geruhen Se. Majestät zu bemerken, dass Ah. Dieselben nur einen historischen Skrupel haben, ob gesagt werden könne, dass Se. Majestät das von Ah. Ihren Vorfahren begonnene Werk der Einigung der Völker Österreichs zu vollenden hoffen, nachdem unter den Ah. Vorfahren die Einigung begonnen und weitergebracht wurde, als dies gegenwärtig der Fall. [] kommt in die[sem] [Jahr]hundert auf dem Ge[biete] der Verfassung zustande. Von den, die historischen Rechte betonenden Gegnern werden immer nur einzelne Akte früherer erlauchter Regenten für ihre Partezwecke geltend gemacht, andere bedeutende Akte, welche die Aufrechterhaltung und Förderung der Einigung bezweckten, aber absichtlich ignoriert, wie namentlich ganz mit Stillschweigen übergangen wird, dass weiland Kaiser Leopold II. auf höchst dessen Regierung man sich [von] jener Seite in erster Reihe zu berufen pflegt, bei seinen, frühere Zustände herstellenden Verfügungen das Jahr 1764 als Normaljahr aufgestellt hat, wodurch die einheitliche Verwaltung gerettet wurde. Der Verbreitung solcher falscher Auffassungen der Geschichte von Ah. Throne herab entgegenzutreten hätte, wie er glaube, großen Wert.

Se. Majestät geruhen zu gestatten, dass der Passus, wie er beantragt, belassen werde. Nur wäre das Wort „Vorgänger“ durch „Vorfahren“ zu substituieren.

Nachdem Se. Majestät anzuordnen geruhen, dass die nach den Ergebnissen dieser Beratung vorzunehmenden Änderungen stilistisch festgestellt und dass Ah. Denselben ein Exemplar des neu redigierten Entwurfes alsbald in Vorlage gebracht werde, geruhen Se. Majestät die Sitzung zu schließen.<sup>9</sup>

Wien am 25. Dezember 1871. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 6. Januar 1872. Franz Joseph.

<sup>9</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 26. 12. 1871/I.

**Nr. 14 Ministerrat, Wien, 26. Dezember 1871**

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg (bei I, VII–XII), Lasser (bei III–VI); BdE. und anw. (Auersperg 26. 12.), Lasser 31. 12., Holzgethan 31. 12., Banhans 1. 1., Stremayr 2. 1., Glaser 5. 1., Unger (I, VII–XII) 4. 1., Chlumecký 5. 1., Horst 6. 1.*

I. Schlussredaktion des Entwurfs der Ah. Thronrede. II. Verleihung des Franz-Joseph-Ordens an den Advokaten Dr. Gustav Mitlacher. III. Verleihung des Franz-Joseph-Ordens an den Ministerialsekretär Andreas Baumgartner. IV. Verleihung des Franz-Joseph-Ordens an die beiden Schiffsreeder Marius Malcor und Francesco Covacevich. V. Gesetzentwurf über die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft. VI. Gesetzentwurf über die widerrufliche Entlassung der Sträflinge. VII. Gesetzentwurf betreffend die Bestellung von ständigen Strafvollzugskommissionen. VIII. Resolution des mährischen Landtags. IX. Verleihung der geheimen Ratswürde an den Grafen Adolph Podstatzky-Lichtenstein. X. Verleihung der geheimen Ratswürde an den Landeshauptmann Baron Widmann. XI. Verleihung des Ritterkreuzes vom Franz-Joseph-Orden an den Med. Dr. Sigmund Liechtenstadt in Odessa. XII. Stellung des Ministers Dr. Unger im Reichsrate. XIII. Prager Polizeidirektorsposten.

KZ. 4288 – MRZ. 139

Protokoll des zu Wien am 26. Dezember 1871 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürst Auersperg.

I. Minister Dr. Unger verliest die Modifikationen, die er in den Absätzen 2, 3, 5, 6, 12, 13, 14, 15 des Entwurfes der Ah. Thronrede zu dem Zwecke vorgenommen hat, um jene Gedanken zum vollsten Ausdruck kommen zu lassen, welche Se. apost. Majestät in der gestern unter Ah. Vorsitz abgehaltenen Ministerkonferenz auszusprechen geruhen.<sup>1</sup>

Aus der hieran geknüpften stilistischen Diskussion geht mit durchaus einhelligen Beschlüssen der aus der Beilage ersichtliche rektifizierte Entwurf<sup>2</sup> hervor.

Der Ministerpräsident begibt sich in Begleitung des Ministers Dr. Unger zu Sr. apost. Majestät, um diesen Entwurf der Ah. Weisung gemäß sofort Sr. Majestät au. zu überreichen.<sup>2</sup>

II.<sup>b</sup> Der Justizminister wird einhellig ermächtigt, die vom Reichskriegsminister aus Anlass der Auflassung des Grenzverwaltungskurses angeregte Ah. Anerkennung der [] [Verleihung des Franz-Joseph-Ordens an den Advokaten Dr. Gustav Mitlacher].<sup>3</sup>

III. [Die] gleiche Ermächtigung [] Finanzminister be[] des Ministerialsekretärs Andreas Baumgartner zu [], welcher an der erwähnten Anstalt die Vorträge über Finanzgesetzkunde besorgt hat.<sup>4</sup>

<sup>a</sup> *Liegt dem Originalprotokoll als Beilage bei.*

<sup>b</sup> *Randbemerkung* In Abwesenheit des Ministerpräsidenten und des Ministers Dr. Unger. Der Minister des Innern übernimmt einstweilen den Vorsitz.

<sup>1</sup> *Zur Behandlung der Ah. Thronrede anlässlich der Eröffnung des Reichsrats im Ministerrat siehe bereits MR. I v. 14. 12. 1871/IV, MR. v. 19. 12. 1871/II und zuletzt die angesprochene Beratung im MR. v. 25. 12. 1871/I.*

<sup>2</sup> *Der vollständige Text der Thronrede anlässlich der feierlichen Eröffnung des Reichsrates am 28. 12. 1871 in PROT. REICHSRAT AH. (1. Sitzung) Beilage 1; außerdem WIENER ZEITUNG Nr. 311 v. 29. 12. 1871.*

<sup>3</sup> *Diese Auszeichnung erfolgte mit Ab. E. v. 31. 12. 1871 auf den Vortrag Glasers v. 26. 12. 1871, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4541/1871.*

<sup>4</sup> *Diese Auszeichnung erfolgte mit Ab. E. v. 30. 12. 1871 auf den Vortrag Holzgethans v. 26. 12. 1871, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4526/1871 bzw. FA., FM., Präs. 4569/1871 und Präs. 4741/1871.*

IV. Der Handelsminister erhält die Ermächtigung, nach dem Antrage der k. k. Seebehörde in Triest für die beiden Schiffsreeder Marius Malcor und Francesco Covacevich die Verleihung von Ritterkreuzen des Franz-Joseph-Ordens bei Sr. Majestät au. zu erwirken.<sup>5</sup>

V. Der Justizminister referiert über die nach eingeholter Ah. Genehmigung im Reichsrate einzubringenden, miteinander im Zusammenhange stehenden drei Gesetzentwürfe, betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft, die widerrufliche Entlassung der Sträflinge und die Bestellung von ständigen Strafvollzugskommissionen.

Der erste dieser hier beiliegenden Entwürfe<sup>c</sup> hat zum Zwecke, die Vollziehung der Einzelhaft, deren allmähliche Anwendung nicht als Strafverschärfung, sondern als Modalität des Strafvollzugs angestrebt wird, gesetzlich zu regeln. Was den Umfang der Anwendung dieser Strafvollzugsart betrifft, so bilde derselbe seit langem den Gegenstand einer Kontroverse. Re integra würde der Justizminister bei den geringsten Strafen und zwar mit der vollsten Einzelhaft begonnen, und selbe sukzessive bis zu dem Maximum von fünf Jahren ausgedehnt haben. Über diese Dauer hinaus reichen die [] [Tei]lbestimmung des [] bezwecken die An[lehnung] an das irländische [], wornach der härteste [Grad] der Behandlung im An[] der Einzelhaft zur Anwendung kommt und dem Sträfling anheimgegeben wird, sich durch sein Betragen sukzessive eine mildere Behandlung bis zum Abschluss durch die zeitliche Entlassung (Gegenstand des 2. Gesetzentwurfes) zu verschaffen. Auf diesem Prinzip sei das Gesetz, welches der Verwaltung viel freien Spielraum gewährt, basiert. Da die Entscheidung darüber, ob dieser wesentlich empfindliche Strafvollzugsmodus verhängt werden soll, in den Händen der Verwaltung liegt, daher bis zu einem Grade von Zufällen beeinflusst werden kann, so erscheine es absolut notwendig, die Härte der Strafe durch Abkürzung der Strafdauer zu kompensieren. Dabei wurde das Verhältnis von 2:3 eingehalten. Ob die Einzelhaft als ein intensiv wirkendes Strafmittel anzusehen ist, darüber seien die Ansichten der Fachmänner verschieden. Der Justizminister ist der bejahenden Ansicht, und fügt bei, dass sich diese Strafvollzugsmodalität, da sie eine relative Abkürzung der Strafzeit gestattet, auch vom finanziellen Gesichtspunkte empfehle.

Nachdem die Konferenz gegen diesen Gesetzentwurf keine Einwendung erhebt,<sup>6</sup> schreitet

VI. der Justizminister zur Beleuchtung des beiliegenden Gesetzentwurfes über die widerrufliche Entlassung der Sträflinge<sup>d</sup> [] dessen, was mit [] und gesunden Ver[] [ver]einbar ist, mit Ge[] überfüllt sind.

Dagegen finde ein maßloser Gebrauch [] der Betretung des Gnaden[weges] statt, namentlich seitdem [] Vorbereitung der vorliegenden Maßregel der Weg hiezu dadurch gebahnt worden ist, dass man periodisch nach Ablauf einer gewissen Strafzeit Sr. Majestät Gnadenanträge unterbreitet, die jedoch nach den gegenwärtigen Einrichtungen nur auf vollständige Entlassung gerichtet sind. Der Wert der in dem vorliegenden Gesetze geregelten Entlassung

<sup>c</sup> Liegt dem Originalprotokoll als Beilage 1 bei.

<sup>d</sup> Liegt dem Originalprotokoll als Beilage 2 bei.

<sup>5</sup> Diese Auszeichnungen für Francesco Covacevich und den französischen Kommissär der Marine-Inskription in Marseille Marius Malcor erfolgten mit Ab. E. v. 7. 2. 1872 auf den Vortrag Andrásy v. 3. 2. 1872, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ 456/1872; zur Ordensverleihung an Malcor außerdem AvA., HM., allg., Zl. 24666/1871 und allg., Zl. 4331/1872.

<sup>6</sup> Erledigung siehe Anm. 8.



liege aber in der Widerruflichkeit. Der Grundgedanke dieser neuen Institution beruhe auf der Erwägung, dass der Sträfling in der seiner Entlassung unmittelbar nachfolgenden Zeit wegen des Herantretens früherer Assoziationen und der Schwierigkeit, sich einen Erwerb zu gründen Rückfallsgefahren am ehesten ausgesetzt ist. Es gelte vor allem, ihn während dieser Zeit der Gefahr des Rückfalls zu entziehen. Daher sei es von großem Wert, dem Entlassenen in dieser ersten Zeit der Freiheit die Motive zum guten Betragen möglichst zu verstärken. Diese bestehen einerseits in der Hoffnung sich die Fortdauer der Freiheit zu erwerben, andererseits in dem Bewusstsein der Widerruflichkeit der Entlassung. Dazu kommen die Vorteile der leichteren Erhaltung der Disziplin in den Anstalten, der Vermehrung des besseren Elements in denselben, dann der Verminderung der Strafvollzugskosten, namentlich in Folge der Kombination beider Maßregeln, nämlich der widerruflichen Entlassung [ ] von drei Vier[stel] [ ] Strafe statt der früh[heren] [ ]ten zwei Drittel [ ] deshalb für angezeigt [halten], weil bei einer neuen [ ]tution immer mehrere [ ]icht geboten ist.

Auch die Bestimmungen über die Polizeiaufsicht seien unter seiner Einwirkung verschärft worden. Neu sei die Bestimmung, wornach die Sicherheitsbehörde berechtigt ist, dem auf Widerruf Entlassenen die Teilnahme an bestimmten Versammlungen, den Besuch bestimmter Lokalitäten, und das Verlassen der Wohnung zur Nachtzeit zu untersagen.

Nach diesen Auseinandersetzungen akzeptiert die Konferenz einhellig den Gesetzentwurf seinem vollen Inhalte nach, [und es] wird über Anregung des Ackerbauministers und unter Beitritt des Justizministers beschlossen, im § 5, um möglichen Zweifeln zu begegnen, den Satz beizufügen: „Die im § 2 erwähnten Maßregeln treten außer Wirksamkeit.“<sup>7</sup>

VII.<sup>e</sup> Den Gegenstand eines weiteren Vortrags des Justizministers bildet der hier gleichfalls beigeschlossene Gesetzentwurf betreffend die Bestellung von ständigen Strafvollzugskommissionen.<sup>f</sup>

Der Unterrichtsminister gibt zu erwägen, ob die im § 2 normierte Beziehung von zwei nicht im Staatsdienste stehenden Vertrauensmännern nicht unterbleiben könnte. Er besorgt, dass die diesen Personen zugedachte Tätigkeit eine große Last für sie bilden wird, ohne dass ein wesentlich erprieß[liches] [ ]. Auch scheinen ihm prinzipielle Bedenken dagegen zu walten. Man vermeide [ ] bei den Schwurgerichten [den] Geschworenen einen Einfluss auf die Strafbemessung einzuräumen; hier aber sollen Vertrauensmänner über den Strafvollzug mitbeschließen. Das Bedürfnis einer solchen Einflussnahme sei nicht recht abzusehen. Der Ministerpräsident hält es nicht für so zweifellos, dass die Vertrauensmänner den Ansichten der Juristen entweder zustimmen oder von letzteren immer werden überstimmt werden. In der Bevölkerung habe ein Antagonismus dagegen Platz gegriffen, dass man dem Übel[täter], humanistischen Bestrebungen nachgehend, ein viel zu angenehmes Los bereite. Jedenfalls dürften die Vertrauensmänner ein schätzbares Gegengewicht gegen etwaige zu theoretische Anschauungen der Gerichtspersonen bilden. Er gebe zu, dass erstere im Anfange Überstim-mungen erfahren werden. Mitunter dürften aber dennoch, namentlich bei eklatanten Rück-fällen vorzeitig entlassener Sträflinge Umstände eintreten, welche ihre Vorhersagungen bestä-tigen, und ihre Ansichten allmählich wirksamer zur Geltung gelangen lassen. Schon dass die Bevölkerung es weiß, dass auch Männer aus ihrer Mitte ein Wort mitzureden haben, sei von

<sup>e</sup> Teilweise verbrannte Randbemerkung bezüglich der Rückkehr Auerspergs und Ungers.

<sup>f</sup> Liegt dem Originalprotokoll als Beilage 3 bei.

<sup>7</sup> Erledigung siehe Anm. 8.

großem Werte. Aus diesen – seinen praktischen Erfahrungen entnommenen – Erwägungen schließe er sich dem Entwurfe des Justizministers an. Der Handelsminister stimmt gleichfalls dem Antrage des Justizministers bei. Gerade der in [] klug, wenn [] mit der Einbringung [des Ge]setzes auch die Vorlage [des] Vagabundengesetzes erfolgen [würde]. Er stellt daher die Anfrage, wie weit das letztere gediehen ist. Der Justizminister erwidert, das Vagabundengesetz sei noch nicht in dem Stadium, dass er dessen Einbringung für die nächste Zeit zusagen könnte. Es seien namentlich Kompetenzfragen, die dabei zu überwinden sind. Von seiner Seite werde alles geschehen, um diese Angelegenheit zu fördern. Auf der anderen Seite sehe er sich benötigt, das Gesetz über die Einzelhaft sofort zur Vorlage zu bringen, da er es nicht verantworten könnte, wenn die mit so vielen Kosten errichteten Zellengefängnisse, ungeachtet der Überfüllung der Anstalten länger unbenützt bleiben müssten. Der Handelsminister schlägt vor, an die Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfes, wenn seinen apost. Majestät hiezu die Ah. Genehmigung erteilt, die Ankündigung zu knüpfen, dass der Minister des Innern demnächst das Vagabundengesetz vorlegen werde. Der Minister des Innern hat gegen diesen Vorschlag nichts einzuwenden. Der Justizminister erwidert auf das Bedenken des Unterrichtsministers in Betreff der großen Last, die den Vertrauensmännern aufgebürdet werde, dass ja zur Übernahme dieses Amtes niemand gezwungen werden soll. Was die Hinweisung auf die Gerichtsbeisitzer betrifft, so bestehe [] betreff der Vertrauens[männer] []. Er gleichfalls [] sie würde voraus[setzen], dass die juristischen Mit[glieder] der Kommission immer [der] selben Meinung sind, was [] nicht anzunehmen sei. Der Ackerbauminister spricht sich gleichfalls für die im Entwurf beantragte Bestimmung aus, da er in den Vertrauensmännern eine Vertretung der Gesellschaft sieht, und gerade diese es ist, deren Interessen durch die entlassenen Sträflinge bedroht erscheinen.

Nach dieser Diskussion und nachdem der Unterrichtsminister beifügt, seine Absicht sei nur dahin gegangen, auf die Bedenken aufmerksam zu machen und eine nähere Erwägung [an]zuregen, erklärt der Ministerpräsident auch den vorliegenden Gesetzentwurf für einhellig genehmigt. Der Justizminister wird somit ermächtigt, für die Einbringung dieses und der beiden vorbesprochenen Gesetzentwürfe die Ah. Erlaubnis einzuholen.<sup>8</sup>

VIII. Der mährische Landtag hat in seiner Sitzung vom 21. Dezember l. J. eine Resolution gefasst, welche im Gegensatze zu den vorgekommenen Kundgebungen für eine föderalistische Ländergruppe der böhmischen Krone, die Aufrechthaltung der staatsrechtlichen Stellung und provinziellen Selbstständigkeit der Markgrafschaft Mähren im unmittelbaren und einheitlichen Länderverband des Kaisertums Österreichs zum Gegenstande hat.<sup>9</sup>

<sup>8</sup> *Alle drei in diesem Ministerrat besprochenen Gesetzentwürfe: a) (= TOP V) über die Vollziehung der Freiheitsstrafe in Einzelhaft, b) (= TOP VI) über die widerrufliche Entlassung der Sträflinge und c) (= TOP VII) über die Bestellung von ständigen Strafvollzugskommissionen, wurden von Glaser mit Vortrag v. 7. 1. 1872 um Genehmigung zur Einbringung in den Reichsrat in Antrag gebracht, was vom Kaiser mit Ab. E. v. 14. 1. 1872 genehmigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 139/1872; daraufhin erfolgte am 17. 1. 1872 die Regierungsvorlage der drei Gesetze, PROT. REICHSRAT AH. (5. Sitzung) 78; nachdem das Parlament diese drei Gesetze verabschiedet hatte, PROT. REICHSRAT AH. 27. 2. 1872 (17. Sitzung) 245 bzw. HH. 21. 3. 1872 (10. Sitzung) 112, legte Glaser diese dem Kaiser mit Vortrag v. 28. 3. 1872 zur Ab. Sanktion vor, was mit Ab. E. v. 1. 4. 1872 erfolgte, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1244/1872; Publikation in R.GBL. Nr. 43/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. II v. 25. 3. 1872/IX.*

<sup>9</sup> *Der Resolutionsantrag Eduard Sturms und die einstimmige Annahme in PROT. LANDTAG MÄHREN 21. 12. 1871 (4. Sitzung) 80; siehe dazu auch DIE NEUE ZEIT. ORGAN DES VEREINS DER DEUTSCHEN IN MÄHREN Nr. 293 v. 23. 12. 1871, zu Sturm siehe auch ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1244 f.*

Der Minister des Innern [] Landtagsbeschluss zu []gende Dringlichkeits[] und die den Beschluss [] wiedergebende Eingabe [des] Landeshauptmanns wird [] dem Protokolle beigeschlossen.<sup>8</sup>

IX. Der Minister des Innern wird mit einhelligem Beschlusse ermächtigt, den durch sein patriotisches und wohlthätiges Wirken hervorragenden Kämmerer und Komtur des Johanniter-Ordens Grafen Adolph Podstatzky-Lichtenstein Sr. apost. Majestät zur Ag. Verleihung der geheimen Ratswürde au. gegen[wärtig] zu halten.<sup>10</sup>

X. Die Konferenz erteilt über Anregung des Ackerbauministers dem Minister des Innern einhellig die Ermächtigung, für den Freiherrn Adalbert Widmann, welcher bereits zu wiederholten Malen die Würde eines Landeshauptmanns in Mähren bekleidet, das Vertrauen der Bevölkerung und der Regierung genießt, und in seinem patriotischen Wirken die anerkanntwerteste Opferwilligkeit betätigt, die auch seiner sozialen Stellung entsprechende Auszeichnung durch Verleihung der geheimen Ratswürde von Sr. Majestät au. zu erbitten.<sup>11</sup>

XI. Der Minister des Innern teilt den Entwurf eines au. Vortrags mit, in welchem er über Verwendung des Ministeriums des Äußern [] Sr. Majestät [] das Ah. auch in der Fremde [] die Verleihung [] [Ritter]kreuzes vom Franz-Joseph-Orden au. in Antrag zu bringen sich [er]laubt.

Die Konferenz erteilt hiezu einhellig ihre Zustimmung.<sup>12</sup>

XII. Minister Dr. Unger bringt die Stellung zur Sprache, welche er, dem die Rolle des sogenannten Sprechministers zugefallen ist, bei den Verhandlungen des Reichsrates einzunehmen haben wird.

Er glaubt der Regierung besser zu nützen, wenn er seine Reden nur auf das Maß der Notwendigkeit beschränkt. Deshalb gedenke er so wenig als möglich, und nur dann zu sprechen, wenn er hiezu entweder durch einen in offizieller oder vertraulicher Konferenz gefassten Ministerratsbeschluss bestimmt worden ist, oder wenn bei unerwarteter Wendung der Debatte sein Eintreten für nötig gehalten wird und ihm ein diesfälliger Wink von Seite des Ministerpräsidenten zukommt. Die Ressortgegenstände hätten die Ressortminister in der Regel selbst zu vertreten. So fasse er seine Stellung auf. Er stellt die Frage, ob die Konferenz mit dieser Auffassung einverstanden ist. Der Handelsminister bemerkt, dass auch Debatten über einen Ressortgegenstand in Bahnen übergehen können, welche in das Gebiet der allgemeinen Politik einschlagen. Minister Dr. Unger ist bereit []. Der Ministerpräsident bei [] es am ratsamsten, wenn die Minister tatsächlich nach Schluss der Debatte [das] Wort ergreifen.

Die Konferenz stimmt den vorstehenden Anschauungen einhellig bei.

<sup>8</sup> *Der Dringlichkeitsantrag Sturms und Genossen, sowie das Schreiben des Landeshauptmannes Adalbert Frh. v. Widmann an Statthalter Siegmund Graf Thun v. 21. 12. 1871 liegen dem Originalprotokoll bei.*

<sup>10</sup> *Diese Auszeichnung erfolgte mit Ab. E. v. 1. 1. 1872 auf den Vortrag Lassers v. 28. 12. 1871, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4563/1871.*

<sup>11</sup> *Diese Auszeichnung erfolgte mit Ab. E. v. 3. 1. 1872 auf den Vortrag Lassers v. 30. 12. 1871, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2/1872; zu dessen neuerlicher Ernennung zum Landeshauptmann von Mähren siehe MR. I v. 14. 12. 1871/V.*

<sup>12</sup> *Die Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an den Mediziner Sigmund Lichtenstadt in Odessa erfolgte mit Ab. E. v. 30. 12. 1871 auf den Vortrag Lassers v. 27. 12. 1871, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4536/1871.*

XIII. Der Minister des Innern bringt der Konferenz, anknüpfend an die Mitteilung des Ministerpräsidenten über die Schilderung, welche der nunmehrige Statthalter in Böhmen FML. Baron Koller von den Verhältnissen in Prag entworfen, in Erinnerung, wie der letztere einen Wechsel in der Person des Prager Polizeidirektors als eines seiner wesentlichsten Anliegen betont hat.<sup>13</sup>

Aber nicht bloß der Statthalter, sondern auch der Polizeidirektor, Ritter von Sedlaček selbst, welcher in Prag augenscheinlich allen Mut verloren hat, und einer mit seiner Dienstesaufgabe unvereinbaren, und seiner Stellung wenig anstehenden Stimmung Raum und Ausdruck gibt, dringe entschieden auf seine Abberufung von dem Prager Polizeidirektorsposten. Unter solchen Umständen walte darüber kein Zweifel ob, dass Hofrat Sedlaček als Polizeidirektor in Prag nicht weiter haltbar ist. Die Wahl eines Nachfolgers biete keine Schwierigkeiten dar, da Baron Koller selbst die Aufmerksamkeit auf eine hiezu vollkommen geeignete Persönlichkeit, den Wiener Vizepolizeidirektor Regierungsrat Marx geleitet hat, welcher den Ruf eines vorzüglichen Polizeibeamten [ ]. Klaren [ ] für den mit dem Hof[ ] [Chara]kter sistemisierten Posten [eines Poli]zeidirektors in Prag den [Regierungs]rat Marx Sr. Majestät au. in Vorschlag zu bringen. Schwieriger sei die Frage der mit Sedlaček zu treffenden Verfügung. Er habe in dieser Beziehung Umschau gepflogen, und nach reiflicher Erwägung die Überzeugung erlangt, dass die Unterbringung Sedlačeks auf einen anderen Posten sei es in oder außer Wien, absolut unausführbar ist, ohne dass irgend einem anderen Beamten eine unverschuldete Schädigung zugefügt würde.

Der Minister des Innern gelangt, indem er die obwaltenden Personalverhältnisse näher ausführt, zu dem Schlusse, dass nichts anderes erübrige, als den Polizeidirektor Sedlaček aus Dienstesrücksichten vorbehaltlich seiner weiteren Behandlung in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen. Doch möchte er es der Billigkeit entsprechend finden, wenn dem Hofrate Sedlaček bei der Bemessung der Ruhebezüge eine günstigere als die normalmäßige Behandlung zugewendet würde. In dieser Richtung würde er die Gewährung eines weitem Achtels des Aktivitätsgehaltes über die nach den Dienstjahren normalgemäßig entfallende Gebühr als angemessen erachten.

Nachdem die Konferenz in näherer Diskussion die Unhaltbarkeit des Hofrates Sedlaček auf dem Prager Polizeidirektorposten und die Unmöglichkeit einer entsprechenden Unterbringung desselben im [ ].<sup>14</sup>

[26.] Dezember 1871. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 6. Januar 1872. Franz Joseph.

<sup>13</sup> Zum Bericht Kollers über die Situation in Böhmen siehe MR. v. 9. 12. 1871/I; zur Ernennung des neuen Prager Polizeipräsidenten Marx siehe dort besonders Anm. 2; außerdem zuletzt MR. v. 14. 12. 1871/II.

<sup>14</sup> Mit Ab. E. v. 30. 12. 1871 auf den Vortrag Lassers v. 27. 12. 1871 genehmigte der Kaiser die Versetzung des Polizeidirektors in Prag Hofrat Albert Sedlaček Ritter v. Granthal in den zeitlichen Ruhestand bei gleichzeitiger Ernennung des Wiener Vizepolizeidirektors Wilhelm Marx zum Polizeidirektor in Prag, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4527/1871; zu dessen Amtsübernahme PRAGER ABENDBLATT Nr. 12 v. 15. 1. 1872, zur Situation in Böhmen siehe weiter MR. I v. 2. 1. 1872/I, MR. v. 24. 1. 1872/III und MR. I v. 25. 1. 1872/I.

**Nr. 15 Ministerrat, Wien, 29. Dezember 1871**

RS. und bA.; *Wortlaut und Datum der Ab. Entschließung*: HHSTA., Kab. Kanzlei, Protokoll 1871.

*P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 29. 12.); Lasser 2. 1., Holzgethan 2. 1., Banhans, Stremayr, Glaser, Unger 2. 1., Chlumecký 2. 1.*

[I.] Sanktionierung des Steuern- und Abgabebewilligungsgesetzes für das 1. Quartal 1872.

KZ. 4289 – MRZ. 140

Protokoll des zu Wien am 29. Dezember 1871 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

[I.] Der Finanzminister erhält die einhellige Ermächtigung der Konferenz, für den im Abgeordnetenhaus eingebrachten Gesetzentwurf über die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Be[deckung] des Staatsaufwandes in [der] Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1872, sobald derselbe [von] beiden Häusern des Reichs[rates] angenommen sein wird, die Ah. Sanktion au. zu erbitten.<sup>1</sup>

Wien, am 29. Dezember 1871. [Auersperg.]

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 6. Jänner 1872 [Franz Joseph]

**Nr. 16 Ministerrat, Wien, 2. Jänner 1872 – Protokoll I**

RS. und bA., Ergänzung von Brandschäden im Tagesordnungspunkt VII, AVA., HM., Präs., Kart. 837, Konvolut „Auszüge aus den Ministerratsprotokollen 1868–1880“;

*P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 2. 1.); Lasser, Holzgethan, Banhans, Stremayr, Glaser, Unger, Chlumecký, Horst*

I. Bericht des Statthalters von Böhmen über eine Loyalitätskundgebung der Prager Handelskammer. II. Überreichung eines an das Gesamtministerium gerichtete Vertrauensvotums der Olmützer Handelskammer durch eine Deputation. III. Erwirkung der Eisernen Krone III. Klasse für den Titularhofrat Martini. IV. Rechnungsabschluss pro 1870. V. Vergleichung der Budgetansätze pro 1872 mit jenen pro 1871. VI. Bestimmung des Zeitpunktes für die Einbringung einiger Vorlagen an den Reichsrat. VII. Gesetzentwurf über die Salzburger Bahn. VIII. Sequestrierung der Landeszuschläge in Böhmen zur Bestreitung der Rückstände an Landesbeiträgen für Bezirksschulauslagen.

KZ. 81 – MRZ. 1

Protokoll I vom 2. Jänner 1872.

[I.–II. fehlt]

<sup>1</sup> Zur Beratung, parlamentarischen Vorlage, Sanktion und Publikation dieses Gesetzes siehe bereits MR. v. 22. 12. 1871/I; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 4. 1. 1872/I, MR. II v. 14. 1. 1872/IV und MR. v. 22. 3. 1872/III.

III. Der Justizminister erhält die Ermächtigung, für den mit [Titel] und Charakter eines [Hofrates] bekleideten rangäl[testen] Rat des Lemberger Ober[landes]gerichtes Carl Martini, [der] nach 41-jähriger aufopferungs- [und] verdienstvoller Tätigkeit [wegen seiner] geschwächten Sehkraft in den Ruhestand zu [treten] genötigt ist, den Orden [der Eisernen] Krone III. Klasse von [Sr. Majestät] au. zu erbitten.<sup>1</sup>

IV. [] Die Konferenz nimmt [diese] Mitteilung zur Kenntnis.

V. Der Finanzminister wird ermächtigt, der bestehenden Übung gemäß eine nach den einzelnen Kapiteln und Titeln durchgeführte und die Begründung der wesentlichsten Differenzposten enthaltende Vergleichung der Ansätze pro 1872 mit dem Voranschlag pro 1871, da deren gleichzeitige Einbringung mit dem Budget der schwierigen Zifferarbeit wegen nicht möglich war, nachträglich dem Abgeordnetenhaus vorzulegen. Er bemerkt, dass die Einholung einer Ah. [].<sup>2</sup>

[VI.] die sub IV. und V. [] Vorlagen sofort [im Abgeor]dnetenhaus einzu[bringen]. Er würde da[rin keinen] Anstand finden, vielmehr diese Vorlagen [] Staatsvoranschläge ge[] für dringend.<sup>3</sup> Ebenso [] er die bis auf weiteren [] zurückbehaltenen fünf Entwürfe, betreffend die []ung des § 14 der National[bank]statuten, die Stempel[gebühren]befreiung bei []ung der Grundent[] in Steiermark und [] die Zahlungstermine [] [V]erzugszinsen beim Ge[bühren]äquivalent, und die [] und Gebührenbefreiung [] der Bergbücher [] bringen zu können [] müsse er [] in Betreff []statuten in []. [Die Konferenz stimmt der] [] [so]fortigen Einbringung dieser Vorlagen bei.<sup>4</sup>

Bei diesem Anlasse bemerkt der Justizminister, dass er beabsichtige, im Herrenhaus, welches nur eine juristische Kommission wählt, und daher an einer größeren juristischen Vorlage genügende Arbeit erhält, das Syndikatsgesetz und dazu eine Fideikommissvorlage einzubringen, für deren Einbringung im Reichsrat die Ah. Bewilligung schon vorliegt.<sup>5</sup> Für das Abgeordnetenhaus müssten unbedingt vorbehalten werden: das Gesetz über die Gefan-

<sup>1</sup> *Mit Ah. E. v. 6. 1. 1872 auf den Vortrag Glasers v. 2. 1. 1872 wurde die Verleihung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse an den Lemberger Oberlandesgerichtsrates Hofrat Karl Martini anlässlich seiner Pensionierung genehmigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 50/1872.*

<sup>2</sup> *Am 2. 1. 1872 legte Holzgethan dem Abgeordnetenhaus eine Vergleichungsübersicht der Voranschläge für die Jahre 1872 und 1871 nebst einer Begründung der wesentlicheren Differenzen vor, FA., FM., Präs. 25/1872.*

<sup>3</sup> *Die Vorlage des Zentralrechnungsabschlusses pro 1870 und der vergleichenden Übersicht des Voranschlages pro 1872 mit dem Finanzgesetze pro 1871 erfolgte am 13. 1. 1872, PROT. REICHSRAT AH. (3. Sitzung) 21 bzw. Beilagen 12 und 15.*

<sup>4</sup> *Siehe dazu bereits MR. II v. 14. 12. 1871/III und V; zur Regierungsvorlage, parlamentarischen Behandlung, Ab. Sanktionierung und Publikation dieser Gesetze siehe MR. v. 14. 3. 1872/XIII, XVI, XVII und XVIII.*

<sup>5</sup> *Die Wahl einer Fideikommisskommission in PROT. REICHSRAT HH. 15. 1. 1872 (3. Sitzung) 16; zur Ah. Bewilligung zur parlamentarischen Einbringung des Syndikatsgesetzes siehe bereits MR. v. 22. 12. 1871/VIII; diese erfolgte am 1. 3. 1872, PROT. REICHSRAT AH. (18. Sitzung) 259; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 13. 6. 1872/IV.*

genaufseher<sup>6</sup>, über die dalmatinischen Hypotheken<sup>7</sup>, und das Advokatendisziplinargesetz.<sup>8</sup> [Dann] erübrigen noch die [Gesetz]würfe über die [] [im Abgeordneten]hause oder im [Herren]hause einzubringen. []glaube letzteres vor[zuziehen], da das Herrenhaus [in den] oberwähnten zwei Vorlagen [genügen]de Arbeit findet, und [dring]lichste Beschäftigung der [Kommiss]ionen des Abgeordneten[hause] sich aus politischen Gründen empfiehlt.

[Die] Konferenz erteilt diesen [Anträ]gen ihre Zustimmung.

VII. Der Handelsminister referiert über eine Gesetzesvorlage betreffend die Herstellung einer aus Obersteiermark nach Nordtirol führenden Lokomotiveisenbahn.<sup>9</sup>

Mit diesem Gesetz soll die Regierung ermächtigt werden, eine Lokomotiveisenbahn von Selzthal nächst Rottenmann im Anschluss an die Kronprinz Rudolfs-Bahn über Radstadt nach Bischofshofen und von dort einerseits durch das Pongau und Pinzgau über Saalfelden, dann St. Johann in Tirol nach Wörgl zur Verbindung mit der Nordtiroler Linie der Südbahn, andererseits nach Hallein zum Anschluss an die Hallein-Salzburger-Eisenbahn und mittelst derselben an die Kaiserin-Elisabeth-Bahn, entweder auf Staatskosten auszuführen, oder deren Ausführung durch Konzessionserteilung sicherzustellen.<sup>10</sup>

Bekanntlich führe gegenwärtig der kürzeste Weg von Wien nach Tirol lediglich über bayerisches Gebiet. Seit Jahren beschäftige man sich damit, diesem mit volkswirtschaftlichen und strategischen Unzukömmlichkeiten verbundenen Übelstande durch Eröffnung einer innerhalb des Landes zu führenden direkten Verbindung abzuhelpfen. Nach vielseitigen Versuchen und Trassierungen sei man dahin gelangt, die oberwähnte an die Rudolfsbahn die Nordtiroler Linie der Südbahn und an die Kaiserin Elisabeth-Bahn auf Teile der Verbindung zwischen Steiermark und dem Salzkammergut mit Tirol als die Zweckmäßigste anzuerkennen. Die dafür von verschiedenen Bewerbern angefertigten Projekte wurden von der Generalinspektion durch ihre eigenen Techniker sorgfältiger Prüfung unterzogen, wobei die Generalinspektion nicht einseitig, sondern in stetem Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium vorging.

Der Handelsminister beschreibt des Nähern die Trasse, welche aus dieser Prüfung unter Zustimmung des Reichskriegsministeriums als die Zweckmäßigste hervorgegangen ist. Er stellt dabei nicht in Abrede, dass allerdings auch andere Trassen möglich sind, doch seien hiebei technische Schwierigkeiten und die Kostenfrage ausschlaggebend gewesen. Um an die Nordtiroler Bahn zu gelangen, stellen sich noch drei andere Abzweigungen als möglich heraus, eine über die Gerlos, die zweite von Wörgl über Kitzbüchel<sup>11</sup> und Paß Thurn, und die dritte von Kitzbüchel nach St. Johann. Allein die Linie über die Gerlos bringe Steigungen mit sich, welche größer sind als jene bei der Mont-Cenis-Bahn, sie sei viel länger und erfördere

<sup>6</sup> Zur Regierungsvorlage, parlamentarischen Behandlung, Ab. Sanktionierung und Publikation dieses Gesetzes siehe bereits MR. II v. 14. 12. 1871/IX; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 9. 3. 1872/I (MRProt. nicht erhalten).

<sup>7</sup> Zur Regierungsvorlage, parlamentarischen Behandlung, Ab. Sanktionierung und Publikation dieses Gesetzes siehe bereits MR. v. 16. 12. 1871/VIII; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 9. 3. 1872/II (MRProt. nicht erhalten).

<sup>8</sup> Zur Regierungsvorlage, parlamentarischen Behandlung, Ab. Sanktionierung und Publikation dieses Gesetzes siehe bereits MR. v. 22. 12. 1871/IX; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. II v. 25. 3. 1872/XI.

<sup>9</sup> Siehe dazu zuletzt MR. v. 22. 3. 1871/XI, CMR. II, Nr. 529 (MRProt. nicht erhalten).

<sup>10</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 15. 11. 1871/IX, CMR. II, Nr. 616.

<sup>11</sup> Damals lautete die amtliche Schreibweise bereits Kitzbübel, doch war der Gebrauch der alten Bezeichnungen Kitzbüchel und Kitzpichel noch weit verbreitet.

einen Kostenaufwand von 17–18 Millionen mehr als die von der Generalinspektion projektierte Trasse. Die zweite Abzweigungsmodalität bedinge einen Tunnel von 925 metres, eine für den Betrieb ungünstigere Steigung und einen Mehraufwand von sechs Millionen. Die dritte sei wohl nicht viel länger, wohl aber um zwei Millionen teurer als die Linie des vorliegenden Projekts, und berühre außer Kitzbühel nur noch einen Ort nämlich Hopfgarten. Aus diesen Gründen glaube er bei diesem Projekte bleiben zu sollen. Dabei müsse er in Betreff der Einbeziehung von Zell am See in die Bahnlinie aufmerksam machen, dass die von der Generalinspektion projektierte Trasse am östlichen Ufer des Sees gezogen, während Zell am See am westlichen Ufer liegt. Der Grund liege in Rücksichten auf das sumpfige und Rutschmaterial führende Terrain. Die endgiltige Entscheidung hierüber behalte er noch einzuleitenden näheren Spezialstudien vor. Die Länge der Bahn betrage 35,8 Meilen, die effektiven Baukosten wurden mit 831.000 fl. per Meile berechnet. Werden hiezu die Geldbeschaffungskosten rund mit 20% zugeschlagen, so ergebe sich ein Minimalkapital von rund 40,800.000 fl. und dessen 5% Verzinsung mit 2,040.000 fl. Ohne Gewährung von Zinsengarantie sei der Bau dieser Bahn, da sie wenig Rentabilität verspricht, absolut unmöglich. Es habe sich bei der Westbahn, an welcher seit ihrem Bestande in 13 Jahren auf der Strecke von Wien nach Linz ein einziger nicht sehr bedeutender [] entstanden ist, gezeigt, dass Bahnen nur dann als Schöpfer von Industrieanstalten und Frachten angesehen werden können, wenn die Gestaltung der Gegend darnach angetan ist. Dies sei aber bei der hier in Frage stehenden Bahn nicht der Fall.

In dem Gesetzentwurfe wird von der Regierung die Ermächtigung in Anspruch genommen, im Falle die Konzessionserteilung für diese Eisenbahn mit Einschluss der bereits dem öffentlichen Verkehr übergebenden und von dem Konzessionär einzulösenden Strecke Hallein–Salzburg die Garantie eines jährlichen Reinertragnisses mit Inbegriff der Tilgungsquote in der Maximalsumme von 2,040.000 fl. in Silber für die Dauer der Konzession vom Tage der Betriebseröffnung zuzusichern. Die Bahn muss binnen drei Jahren von der Konzessionserteilung gerechnet ausgeführt und dem Betriebe übergeben werden. Dem [] von Steuern und Gebühren in jenem Umfange, die dort bei Konzessionierung von Eisenbahnen mit Staatsgarantie in der letzten Zeit der Fall war, zugesichert. Für die Erfüllung der dem Konzessionär auferlegten Verbindlichkeiten haftet eine von demselben zu erlegende Kautions, deren Betrag die Staatsverwaltung bestimmt. Die Vergebung der Bauarbeiten hat unter Kontrolle der Staatsverwaltung stattzufinden, welcher auch die Genehmigung des Emissionskurses vorbehalten bleibt. Letztere Bestimmung soll allfälligen schwindelhaften Vorgängen bei der Geldbeschaffung vorbeugen. Der Handelsminister will sich übrigens die genaue Garantie verschaffen, dass die nach dem Emissionskurs entfallenden Summen auch wirklich eingezahlt und effektiv zum Bau verwendet werden. Nach dieser Auseinandersetzung ersucht er um die Zustimmung der Konferenz, die Ah. Genehmigung zur Einbringung dieser Gesetzvorlage im Reichsrate einholen zu dürfen.

Der Ministerpräsident empfiehlt die sorgfältigste Überwachung bei der Geldbeschaffung, um Übervorteilungen des Staatsschatzes und des Publikums zu begegnen, durch welche die Konzessionäre reich zu werden pflegen, bevor noch der erste Spatenstich geschehen ist. Was die Trasse anbelangt, so wolle er die Zweckmäßigkeit des Projektes nicht bestreiten, mache aber im Vorhinein aufmerksam, dass durch die Auslassung von Zell am See stürmische Petitionen an die Regierung hervorgerufen würde. Außerdem sei einer der wichtigsten Orte des Herzogtums Salzburg, nämlich Mittersill, übergangen, von wo ebenfalls gleichzeitig aus Oberpinzgau Petitionen entgegenzusehen ist. Minister Dr. Unger legt dem Handelsminis-



ter gleichfalls, das möglichst wirksamste Arrangement zu treffen, um zu verhindern, dass sich bei dem Unternehmen einzelne Personen auf Kosten des Staates bereichern, wie dies in Österreich auf eine jeden honeten Menschen empörende Weise betrieben wird. Auch müsse er bemerken, dass für die Ordnung des Grundbuchwesens der Eisenbahnen noch nicht gesorgt ist und dass auch ein das Prioritätenpfandrecht regelndes Gesetz noch mangelt. Der Ackerbauminister fügt an diese Bemerkungen anknüpfend bei, er lege ein besonderes Gewicht und lenke die Aufmerksamkeit des Handelsministers hauptsächlich darauf, dass der Staat nur das wirklich verwendete Baukapital, und nicht auch die riesigen Syndikatsgewinne garantiere, der bei derlei Geschäften gemacht zu werden pflegt. Was die Prioritäten betrifft, so sei mit denselben nach der Bona-fide-Annahme der Geschäftswelt das Pfandrecht auf das Bahnobjekt verbunden, ein Pfandrecht, welches in der Tat gesetzlich gar nicht existiert. Ein Prioritäten-gesetz sei daher eine dringende Notwendigkeit. Dem Minister des Innern scheint bei mit Staatsgarantie versehenen Bahnen in erster Linie wichtig, dass unter Einflussnahme der Staatsverwaltung ein bestimmter Bauplan gemacht und mehr als bisher darauf gehalten werde, dass derselbe wirklich zur Ausführung gelange. Die Aktiengesellschaften sind in der Regel unter einer Decke mit der Bauunternehmung, und die Folge davon ist, dass der Staat hinterher im Wege der Zinsengarantie einen großen Teil der Baukosten nachtragen muss. Nachdem das Handelsministerium dermal mit einer größeren Anzahl kontrollierender Organe versehen ist, so würde er wünschen, dass die Überwachung wirklich zur Wahrheit werde. Der Wert der in Frage stehenden Bahn sei politische und strategisch von Bedeutung. Es sei hochwichtig, dass die Wehrkräfte aus dem Herzen Österreichs auf dieser Linie nach Tirol und Vorarlberg geschafft werden können. Nordtirol biete Österreich für den Fall eines Krieges mit Deutschland eine dominierende Stellung. Ein Observationskorps betreffe den Kriegsschauplatz weit mehr, als eine in den Donaugegenden aufgestellte große Armee. Ein weiterer strategischer Wert der Bahn liege darin, dass sie die Möglichkeit gewährt, an den Bodensee zu gelangen.

Die Rentabilität der Linie dürfte sich in einigen Jahren vielleicht günstiger gestalten, als man jetzt anzunehmen geneigt ist. Die Schweiz sei der eigentliche permanente Abnehmer für ungarisches Getreide. Durch diese Bahn werde aber die denkbar kürzeste Linie zwischen Ungarn und dem Bodenseebecken geschaffen. Von diesem Standpunkte betrachtet, dürfte man den kommerziellen Wert derselben nicht unterschätzen. In Betreff der Detaillinie sei er durch persönliche Lokalkenntnis in der Lage, sich mit Positivität auszusprechen. Der Übergang über die Gerlos sei schwierig, ja wäre geradezu unfruchtbar, da der Bahnbetrieb wegen unausgesetzten Schneeverwehungen einen großen Teil des Jahres hindurch gar nicht offengehalten werden könnte. Die Ersteigung des Hochplateaus vom Pinzgau aus wäre, falls die Trasse über den Pass Thurn nördlich von Mittersill beliebt würde, mit weniger, dagegen das Herabgelangen nach Kitzbüchel mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden. Er habe vor Jahren alle Routen, die in Frage kommen können, bereist. Der einzige Übergangspunkt, auf den er damals angewiesen sei der in dem Projekt in Aussicht genommene. Derselbe ist nur mehr 2.000 Fuß niedriger, als jener über den Gerlos, so dass auf dieser Strecke von dem Namen einer Gebirgsbahn kaum die Rede sein kann. Er könne sich im Ganzen mit der Trasse einverstanden erklären.

Was das Detail anbelangt so sei bereits erwähnt worden, dass es sich empfehle, die Trasse Zell am See offen zu halten. Er würde daher im Projekte nicht sagen, die Linie gehe am östlichen Ufer des Sees. Zell am See sei von allen Seiten von einem Terrain umgeben, das durch Entsumpfungen urbar gemacht wurde. Diese Arbeiten seien in ihrer Wirkung auf den Zel-

lersee noch nicht abgeschlossen. Durch den vor vier Jahren projektieren Durchstich werde eine solche Abzapfung des Sees erfolgen, dass er rund herum auf einem ziemlich namhaften Terrain zurückweichen wird. Es sei daher noch fraglich, ob wenn die Bahn am westlichen Ufer geführt würde, man in den See hineinbauen müsste. Die Sache bedürfe jedenfalls eines genauen und unbefangenen Studiums. Deshalb wünsche er, dass auf diese Variante schon in dem, dem Gesetze zu Grunde liegenden Projekte Rücksicht genommen werden möge. Eine zweite bedeutsamere Variante ergebe sich auf der Strecke von Wörgl nach St. Johann. Auch hier würde er Wert darauflegen, dass die Linie nicht schon definitiv als über Söll zu führen bezeichnet, sondern die Entscheidung auch für die Variante durch das Brixental offengelassen werde. Von Wörgl nach St. Johann, welche beiden Punkte unvermeidlich sind, führen zwei Verbindungen. Dazwischen liegt der Gebirgszug, dessen oberste Spitze die Hohe Salve ist. Bei Prüfung des Terrains komme man zur Überzeugung, dass das Vorliegen dieses Gebirges einen hohen strategischen Wert besitzt und auch die über Söll führende Linie schon von Kufstein her ein feindliches Korps sehr leicht vordringen könnte. Das [] der Linie aber erst bei Wörgl dem Feind offen liege. Auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkt sei das Brixental eine der besten Gegenden von ganz Tirol, vom militärischen aber ganz gewiss vorteilhafter als die Linie über Söll.

Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums bestätigt die Bemerkung des Ministers des Innern in Betreff des Brixentals, indem er beifügt, dass je mehr Terrainhindernisse zwischen die Bahn und einem eventuellen Gegner gelegt werden, desto vorteilhafter sich die Situation in taktischer und strategischer Beziehung herausstellt. Der Handelsminister erklärt sich bereit, dem ausgesprochenen Wunsche gemäß die beiden Varianten bei Zell am See und im Brixental für die Ausführung offen zu halten. Was die weiteren Andeutungen anbelangt, so werde er nichts versäumen und mit der größten Vorsicht zu Werke gehen, um Übervorteilungen zu verhindern. Die Unzukömmlichkeit, dass der Bau von Bahnen vor sich geht, ohne dass das Projekt vom Handelsministerium genehmigt worden ist, werde nicht mehr vorkommen. Er werde niemanden die Konzession erteilen, der nicht vorher ein vollständig ausgearbeitetes von der Generalinspektion geprüftes Projekt übergeben hat. In Betreff der Ordnung des Grundbuchwesens in Eisenbahnsachen und der gesetzlichen Regelung des Prioritätspfandrechts verweise er auf seinen im Jahre 1868 im Abgeordnetenhaus eingebrachten Antrag. Damals habe Minister Dr. Berger erklärt, die Regierung sei mit diesen Fragen ernstlich beschäftigt und werde diesfällige Vorlagen machen. Er habe sich mit dieser Erklärung begnügt und den Antrag zurückgezogen. Eine weitere dringende Notwendigkeit sei ein Expropriationsgesetz für Eisenbahnbauten, ein neues Eisenbahnkonzessionsgesetz, eine neue Betriebsordnung und ein besser geregelter Administrationsapparat im Handelsministerium selbst. Er könne dem Ministerrate die Versicherung geben, dass er das Materiale für diese Gesetzgebungs- und Organisationsarbeiten eifrig sammle, müsse aber um einige Frist hierfür bitten.

Der Finanzminister erklärt sich, da die Notwendigkeit der in Frage stehenden Bahn unverkennbar ist, mit den Anträgen des Handelsministers und den Bemerkungen des Ministers des Innern bezüglich der Trasse einverstanden. Von seinem Ressortstandpunkt mache er nur auf die im steten Steigen begriffenen Lasten des Staatsschatzes aufmerksam. Das Kapitel „Subventionen und Dotationen“ sei im Jahre 1872 um 4,400.000 fl. gegen das Jahr 1871 gestiegen und bereits bei dem Betrage von 19 Millionen angelangt. Dies sei ein Umstand, der zum Nachdenken auffordert. Weiter bemerke er, falls bereits im Jahre 1872 vom Staatsschatz

Zahlungen für diese Bahn zu leisten sein sollten, dass hiefür im Budget, da der Gegenstand nicht bekannt war, in keiner Weise vorgesorgt worden ist. Der Handelsminister erwidert, dass eine Auslage des Ärars im Jahre 1872 sich nicht ergeben wird, da die Staatsgarantie erst nach Eröffnung des Betriebs eintritt.

Die Konferenz ermächtigt den Handelsminister, für die Einbringung des Gesetzentwurfes die Ah. Bewilligung einzuholen.<sup>12</sup>

[VIII. Der Unterrichtsminister [] der Landesbeiträge [] Bezirksauslagen in Böhmen zur []].<sup>13</sup>

Der Landesausschuss habe [die] Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung nicht nur ver[säumt], sondern im letzten Monate Dezember geradezu verweigert. Der Statthalter wurde [über] seine Anfrage aufgefordert, mit aller Strenge vorzugehen. Der Landesschulrat be[schloss], nachdem eine aber[malige] Verhandlung frucht[los] [blieb], die Sequestration [der] Landeszuschläge, welchem [Beschluss] der Unterrichtsminister, als er ihm tele[grafisch] angezeigt wurde, als einer unausweichlichen Maßregel die Genehmigung erteilte. Seitdem hat der Landesausschuss einen Protest eingebracht und veröffentlicht, der aber keine neuen Motive, sondern mehr gegen das Gesetz gerichtete Einwendungen [erteilt]. [] [ein]fache Zurückweisung des Protestes, der Unterrichtsminister schließt sich diesem Antrag an, erbittet sich aber bei der weittragenden Bedeutung der Angelegenheit die Genehmigung des Ministerrates.

Der Ministerrat gibt seine Zustimmung.<sup>14</sup>

Wien, am 2. Jänner 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 16. Jänner [1872]. Franz Joseph.

<sup>12</sup> *Mit Ah. E. v. 18. 1. 1872 auf den Vortrag v. 12. 1. 1872 erhielt Banhans die angesuchte Ermächtigung zur parlamentarischen Einbringung des entsprechenden Gesetzentwurfes, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 179/1872, worauf am 23. 1. 1872 die Regierungsvorlage erfolgte, PROT. REICHSRAT AH. (7. Sitzung) 98; militärischerseits wurden zum Vortrag des Handelsministers Bemerkungen verfasst, wonach diesem 1870 drei Projektvarianten von drei verschiedenen Investorengruppen vorgelegt worden waren; dabei handelte es sich um: a) das Konsortium um Graf Barth, b) Carl Friedrich Ganabl und c) Baurat Karl Frh. v. Schwarz; diese drei Streckenvarianten waren vom 12.–26. 7. 1870 einer eingehenden Trassenbegehung und technischen Prüfung unterzogen worden, wonach sich die Varianten a) und b) als unmöglich und c) als nur mit enormen Schwierigkeiten zwar ausführbar aber wirtschaftlich untragbar darstellten; daraufhin ließ das zuständige Handelsministerium die aktuell vorliegende Streckenführung Rottenmann–Bischofshofen–Bruck–Saalfelden–St. Johann–Kitzbühel–Hopfgarten–Wörgl mit Abzweigungen von Bischofshofen nach Hallein bzw. Salzburg ausarbeiten, während eine Alternative westlich oder östlich des Zeller Sees ausschied, worüber das Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium hergestellt wurde, KA., MKSM 34–1/2/1872; am 10. 11. 1871 hatte der Leiter der einflussreichen Militärkanzlei Oberst Friedrich Ritter v. Beck erneut die besondere Wichtigkeit einer Eisenbahnverbindung zwischen Salzburg und Tirol moniert und dabei die Aufgabe der ursprünglichen Streckenführungsvarianten a), b) und c) mit den technischen Hindernissen Paß Thurn in a) und Gerlos Paß in b) bekräftigt; gleichzeitig forderte er Banhans auf, die Streckenführung Bruck–Zell am See–Saalfelden–St. Johann–Kitzbühel–Wörgl mit einer Abzweigung von Bischofshofen nach Hallein und Salzburg zu realisieren, was der Handelsminister mit seinem gegenständlichen Vortrag auch umsetzte, KA., MKSM 34–1/31/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. I v. 14. 2. 1872/VII und VIII, MR. v. 29. 2. 1872/IV, MR. II v. 25. 3. 1872/IV und abschließend MR. v. 12. 4. 1872/XI.*

<sup>13</sup> *Zum Themenkomplex Böhmen siehe zuletzt vor allem MR. v. 9. 12. 1871/I.*

<sup>14</sup> *Der entsprechende Bericht Kollers v. 29. 12. 1871 in NATIONALARCHIV PRAG, PM. 1871–1880, Sign. 8/4/15–5, Kart. 1203, Z. 4805/1871; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 24. 1. 1872/III und MR. I v. 25. 1. 1872/I.*

**Nr. 17 Ministerrat, Wien, 2. Jänner 1872 – Protokoll II**

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 2. 1.); Lasser 7. 1., Holzgethan 8. 1., Banhans 8. 1. (nur bei I–V), Stremayr, Glaser 10. 1., Chlumický 11. 1., Horst 12. 1.; abw. Unger*

I. Gesetzentwurf betreffend die Reorganisierung des Wiener Polytechnikums. II. Erwirkung des Komturkreuzes vom Franz-Joseph-Orden für den Professor Ritter von Führich. III. Gesetzentwurf des Krainer Landtages über die Unterrichtssprache. IV. Gesetzentwurf betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volks- und Mittelschulen und den Kostenaufwand für denselben. V. Gesetzentwurf über Verleihung von Zivilanstellungen an ausgediente Unteroffiziere. VI. Gesetzentwurf über die Deckung des Pferdebedarfes bei einer Mobilisierung. VII. Ah. Anfragen: a) in Betreff der Ausübung von auf die Zivilstandsregister bezüglichen Funktionen seitens der Seelsorger der „Altkatholiken“; b) in Betreff einer Zeitungsnotiz über angeblich vom Olmützer Erzbischof vorgenommene Änderungen in Matriken.

**KZ. 82 – MRZ. 2**

Protokoll II. des zu Wien am 2. Jänner 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Der Kultus und Unterrichtsminister wird ermächtigt, zur Wiedereinbringung des in der [ ]ren Reichsratssession [ ], zur Verhandlung [gestandenen Gesetzentwurfes betreffend die] Reorganisierung des Wiener Polytechnikums die Ah. Bewilligung einzuholen.<sup>1</sup>

II. Der Kultus und Unterrichtsminister erhält weiter die Ermächtigung, für den Professor an der Akademie der bildenden Künste, Joseph Ritter von Führich, welcher nach überschrittenem 70. Lebensjahr dem Gesetze gemäß in den Ruhestand versetzt wird, aus diesem Anlasse die Ah. Anerkennung seiner ausgezeichneten Leistungen durch Verleihung des Komturkreuzes vom Franz-Joseph-Orden (ohne Stern) bei Sr. Majestät au. in Antrag zu bringen.<sup>2</sup>

III. Dem Unterrichtsminister [liegt] ein vom Krainer Land[tag beschlossener Gesetzentwurf vor, welcher die slowenische Unterrichtssprache in den Schulen im] ganzen Lande mit [Ausnahme] von Gotschee festsetzt, und bezüglich Laibachs die weitere Ausnahme statuiert, dass in dieser Stadt an den Schulen mit slowenischer Unterrichtssprache vier deutsche Parallelklassen oder eine vollständige deutsche Schule errichtet werden sollen.<sup>3</sup>

Der Landeschef hat schon unter dem vorigen Ministerium die Nichtsanktionierung dieses Gesetzentwurfes beantragt, insbesondere in Anbetracht des § 3, welcher bestimmt, dass der Unterricht an Lehrerbildungsanstalten ausschließlich nur in slowenischer Sprache zu erteilen ist, einer Bestimmung, welche die deutsche Unterrichtssprache in Krain selbst in den

<sup>1</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 23. 9. 1870/XII, CMr. II, Nr. 444 (MRProt. nicht erhalten); der Gesetzentwurf zur Reorganisierung des Wiener Polytechnikums war bereits am 10. 11. 1870 im Reichsrat eingebracht worden, PROT. REICHSRAT AH. (6. Sitzung) 45, wofür der Unterrichtsminister mit Ab. E. v. 1. 10. 1870 auf seinen entsprechenden Antrag v. 24. 9. 1870 die Genehmigung erhalten hatte, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3752/1870; nachdem diese Vorlage im Abgeordnetenhaus nicht weiter behandelt worden war, suchte Stremayr nun am 2. 1. 1872 um die Wiedereinbringung des Gesetzentwurfes im Reichsrat an, was ihm mit Ab. E. v. 6. 1. 1872 neuerlich genehmigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 61/1872, worauf am 17. 1. 1872 die entsprechende Regierungsvorlage erfolgte, PROT. REICHSRAT AH. (5. Sitzung) 78; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. I v. 25. 3. 1872/VIII; siehe dazu außerdem auch MR. II v. 3. 4. 1872/VI.*

<sup>2</sup> *Diese Auszeichnung erfolgte auf Vortrag Stremayrs v. 2. 1. 1872 und die darauf ergangene Ab. E. v. 9. 1. 1872, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 71/1872; zur Biografie siehe u. a. WÖRNDLE, Führich, 558 f.*

<sup>3</sup> *Siehe dazu bereits MR. II v. 25. 4. 1870/IX, MR. v. 26. 4. 1870/III und MR. v. 10. 5. 1879/IX, CMr. II, Nr. 363, Nr. 364 und Nr. 367 (sämtliche MRProt. nicht erhalten).*

obbezeichneten Ausnahmefällen ganz unmöglich machen würde. Der Unterrichtsminister gedenkt sowohl aus diesem letztern, als aus dem allgemeinen Grunde, dass der Gesetzentwurf mit dem Reichsvolksschulgesetz in Widerspruch steht, wornach stets in den einzelnen Fällen [] Schule erhält, über die Unterrichtssprache zu entscheiden ist, auf die Nichterteilung des Ah. Sanktion au. anzutragen. Der Justizminister bemerkt, dass die Lehrerbildungsanstalten als vom Staate erhalten, der Kompetenz der Landesgesetzgebung entzogen sind.

Die Konferenz stimmt dem Antrage des Unterrichtsministers einhellig bei.<sup>4</sup>

IV. Der Kultus und Unterrichtsminister bringt einen Gesetzentwurf zum Vortrage, welcher die Regelung der Besorgung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volks- und Mittelschulen und der Bestreitung des Kostenaufwandes für denselben zum Zwecke hat, und [] dessen Einbringung im [] Notwendigkeit dar, [] bisherigen Schulgesetzen [nicht] gelöste Frage, wer die Kosten des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volksschulen zu [bestreiten] habe, in einer jede [Unklar]heit ausschließenden Weise [auf] dem Wege der Gesetzgebung zu regeln.<sup>5</sup>

Die allseits angebahnte Schul[reform] fordere einen vermehrten Religionsunterricht in den Volksschulen, die Bestimmung des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868 [], wornach die „Besorgung“ des Religionsunterrichtes unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes der betreffenden Kirche oder Religionsgenossenschaft überlassen bleibt, [] eine verschiedene Deutung, und werde größtenteils dahin verstanden, dass auch die Kosten dieses Unterrichts ausschließlich durch kirchliche Mittel zu bestreiten seien. Unter der Unklarheit dieser gesetzlichen Bestimmungen leide der Religionsunterricht.<sup>6</sup> Der Amtsvorgänger des Unterrichtsministers habe diese Angelegenheit unter geeignet []<sup>7</sup> [] des Reichsvolksschulgesetzes bestanden Normen im Verordnungswege zu regeln erachtet, und zu diesem Zwecke unterm 21. September 1871 einen Erlass an die Landesschulbehörden gerichtet, welcher als Richtschnur für den in Fragen des Religionsunterrichtes an den öffentliche Volks- und Bürgerschulen einzuhalten den Vorgang für so lange zu gelten hatte, als die Frage nicht im gesetzlichen Wege geregelt wird. Dieses im Drange der Umstände, nach erfolgter Auflösung des Abgeordnetenhauses getroffene Provisorium, mit dessen meritorischem Inhalt der Unterrichtsminister sich einverstanden zu erklären in der Lage ist, könne jedoch dauernd nicht aufrecht erhalten werden, da es sich einerseits um sehr bedeutende Lasten handelt, anderseits von mehreren Seiten Vorstellungen gegen die erlassene Verfügung eingebracht wurden, und zu besorgen steht, dass die Ausführung in einigen Ländern auf []iplinären Inkonsequenzen [] sich daraus ergeben, [] Schulen, welche von verschiedenen Religionsgenossenschaften angehörig Schülern [besucht] werden, für den katholischen Religionsunterricht gesorgt ist, die anderen Schüler aber während der Religionsstunde unbeschäftigt bleiben. Überdies werde aus dem Umstande, dass die Katholiken allein Religionsunterricht erhalten, Schüler anderer Konfessionen aber ohne Religionsunterricht bleiben, in der Richtung Kapital geschlagen, um daraus die

<sup>4</sup> Zum Reichsvolksschulgesetz v. 14. 5. 1869, R.GBL. Nr. 62/1869, siehe bereits MR. v. 28. 4. 1869/VI, sowie MR. v. 13. 7. 1869/VI, beide CMR. II, Nr. 219, Anm. 25 und Nr. 242, Anm. 10 und 11, der entsprechende Vortrag Stremayrs v. 2. 1. 1872 und die darauf ergangene Ah. E. v. 10. 2. 1872 mit Nichtsanktionierung des vom Krainer Landtag beschlossenen Gesetzentwurfes, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 80/1872.

<sup>5</sup> Zu den Schulgesetzen siehe ausführlich LEIN, Einleitung. CMR. II, LXII–LXVI.

<sup>6</sup> Zum Reichsgesetz über grundsätzliche Bestimmungen zum Verhältnis der Schule zur Kirche v. 25. 5. 1868, R.GBL. Nr. 48/1868, siehe bereits MR. v. 28. 4. 1868/III, CMR. II, Nr. 43 (MRProt. nicht erhalten).

<sup>7</sup> Leopold Hasner Ritter v. Artha, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918, 1: 421 f.

Entbehrlichkeit dieses Unterrichtes überhaupt zu deduzieren. Um diesen Übelständen zu begegnen und hiedurch die Erteilung des Religionsunterrichtes zu fördern, erscheine die gesetzliche Regelung dieser Frage dringend geboten. Zu diesem Behufe wurde die oberwähnte Verordnung mit einigen Modifikationen, beziehungsweise Ergänzungen in die Form eines Gesetzes gebracht.

□ vorwiegend die Volksschulen, nimmt aber auch auf die Mittelschulen Bezug, da die gegenwärtige Vorlage zu einer näheren Ausführung des auch die Mittelschulen betreffenden Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868 den geeignetsten Anlass bietet.

Der Unterrichtsminister übergeht nun zur Verlesung der aus der Beilage A<sup>a</sup> ersichtlichen Bestimmung des Gesetzentwurfes, und knüpft daran die in dem vorbereiteten Entwurf des au. Vortrages enthaltene Motivierung der einzelnen Paragrafe.<sup>b</sup>

Der Ministerrat erklärt sich mit den dem Gesetzentwurfe zugrunde liegenden Prinzipien und den wesentlichsten Bestimmungen desselben einverstanden. Aus der diesfälligen Besprechung gehen die in der Beilage B<sup>c</sup> ersichtlichen Modifikationen hervor, denen die Tendenz zu Grunde liegt, einer[seits] Inanspruchnahme □ Religionsfonds zu begegnen, andererseits einzelne Bestimmungen der Ausführungsverordnung vorzubehalten. Der so modifizierte Gesetzentwurf wurde einhellig angenommen, und dem Kultus- und Unterrichtsminister die Ermächtigung erteilt, für dessen Einbringung im Reichsrat die Ah. Genehmigung zu erbitten.<sup>8</sup>

V. Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums ist in der □ den Gesetzentwurf über die Verleihung von Anstellungen an ausgesiente Unteroffiziere, [der], als er im Jahre 1869 eingebracht wurde, gar nicht zur Verhandlung kam, und im Jahre 1870 neuerdings eingebracht, wohl zwei Ausschusssitzungen erlebte, wegen der Auflösung des Hauses aber nicht zur Schlussbehandlung gelangte, zum dritten Mal vor den Reichsrat zu bringen.<sup>9</sup>

Er schildert die außerordentliche Wichtigkeit dieses Gesetz[es] □ für die Armee im Interesse der Heranziehung und Erhaltung tüchtiger Unteroffiziere.<sup>10</sup> Die Wirkung desselben sei schon nach der bloßen Einbringung dadurch zu Tage getreten, dass sich zahlreiche Unteroffiziere zur Reengagerung meldeten, und um Dienstprämien bewarben. Ebenso zeigte sich aber die Folge des erschütterten Vertrauens auf das Zustandekommen des Gesetzes, indem im Jahre 1871 die Zahl der sich um Dienstprämien bewerbenden Unteroffiziere bedeutend abgenommen hat. Aus diesem Grunde gedenkt der Leiter des Landesverteidigungsministeri-

<sup>a</sup> *Liegt dem Originalprotokoll als Beilage A bei.*

<sup>b</sup> *Randbemerkung* Der Handelsminister entfernt sich zu einer Besprechung mit dem ungarischen Kommunikationsminister.

<sup>c</sup> *Liegt dem Originalprotokoll als Beilage B bei.*

<sup>8</sup> *Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 13. 6. 1872/VII.*

<sup>9</sup> *Siehe dazu bereits MR. II v. 26. 3. 1870/XV, CMR. II, Nr. 350 (MRProt. nicht erhalten), nach der Ab. E. v. 30. 3. 1870 war seinerzeit die Regierungsvorlage bzw. 1. Lesung und Zuweisung an einen Ausschuss erfolgt, PROT. REICHSRAT AH. 1. 4. bzw. 2. 4. 1870 (42. bzw. 43. Sitzung) 1012 bzw. 1016; wegen des Endes der Session konnte der Entwurf nicht mehr entsprechend behandelt werden, worauf er am 26. 9. 1871 zwar erneut eingebracht, jedoch abermals nicht verabschiedet werden konnte, KA., MKSM. 72–4/1/1872; eine interministerielle Vorberatung dieses Gesetzes hatte bereits am 26. 4. 1871 stattgefunden, KA., MKSM. 65–2/2/1871.*

<sup>10</sup> *Die außerordentliche Wichtigkeit dieses im parlamentarischen Werdegang hängen gebliebenen Gesetzes hatte Auersperg bereits am 18. 12. 1871 betont, als er Horst zum baldigen Zustandekommen des Gesetzes wegen Anstellung ausgesdienter Unteroffiziere drängte, KA., MLV., Präs. 557/1872.*

ums den Gesetzentwurf möglichst rasch und zwar in unveränderter Fassung zur Vorlage zu bringen, und erbittet sich hierzu die Zustimmung der hohen Konferenz um sodann die Ah. Bewilligung zur Einbringung erwirken zu können.

Der Ackerbauminister spricht sich, indem er in diesem Gesetze eine Lebensfrage für die Erzie[] nur für die Einbringung sondern auch für die größte Beschleunigung derselben aus. Jedoch würde er, was das De[] anbelangt, eine Vorberatung desselben durch ein aus dem Minister des Innern, dem Justizminister, ihm selbst und dem Leiter des Landesverteidigungsministeriums bestehendes Komitee für wünschenswert halten. Die ebengenannten Minister fungierten nämlich zufällig in der vorigen Reichsratssession als Mitglieder des Ausschusses, welcher sich über einige ziemlich einschneidende Änderungen geeinigt hat, namentlich in der Richtung, um den schwerfälligen Apparat des Vormerkungs- und [Zu]weisungssystems zu beseitigen. Dieses System sei mit Misslichkeiten ohne Ende verbunden, und mache die Ernennung eines Amtsdieners zu einer höchst schwierigen und komplizierten Aktion. Der Ausschuss hatte im Interesse der Sache die Intention, den Vorgang dahin zu vereinfachen, dass der Unteroffizier von der Militärbehörde ein Zertifikat über seine Qualifikation erhält, und mit diesem bei der verleihenden Behörde in Bewerbung tritt, welche ihn in Vormerkung nehmen muss, und solange, als qualifizierte Militärbewerber in der Vormerkung stehen, an diese gebunden ist. Die offizielle Zuweisung hätte hiernach ganz aufhören sollen, dem Unteroffiziere wäre ein *ius quaesitum* auf Berücksichtigung gesetzlich eingeräumt, aber zugleich freigestellt worden, sich dort zu bewerben, wo er es für gut findet.

Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums macht aufmerksam, dass dieser Gesetzentwurf gleich allen auf die gemeinsame Armee bezüglichen Gesetzen mit der ungarischen Regierung rücksichtlich der Prinzipien vereinbart worden ist. Diese Vereinbarung nahm einen Zeitraum von zwei Jahren in Anspruch. Sollte eine bedeutende Änderung eintreten, so müsste die Verhandlung mit Ungarn, wo übrigens der Gesetzentwurf bereits eingebracht ist, von neuen [] vom Ackerbauministerium bezeichneten Übelstand be[trifft] so sei vielleicht dem Ausschuss nicht mitgeteilt worden, [dass] in der Durchführungsvorschrift zu diesem Gesetz das preußische Prinzip akzeptiert wurde, [dem]nach der Unteroffizier, der anspruchsberechtigt zu sein glaubt, beim Kriegsministerium (und bezüglich der Landwehr beim Landesverteidigungsministerium) um die Anerkennung seines Anspruchs einschreitet, von diesem im Einvernehmen mit dem Minister jenes Ressorts, in welchem der Unteroffizier angestellt werden will, ein Zertifikat erhält, und sich sodann in Kompetenz setzt. In dieser Durchführungsvorschrift wurde auch die Art und Weise der Verständigung von Aperturen durch die Bestimmung festgestellt, dass von Seite des Kriegs- und beziehungsweise des Landesverteidigungsministeriums zugleich mit den Verordnungsblättern ein Blatt mit Konkursverlautbarungen ausgegeben wird [] []man um wenige Kreuzer zu abonnieren in der Lage ist. Der vom Ackerbauminister angedeutete Gedanke sei somit zwar nicht in dem Gesetzentwurfe, aber in der vor zwei Jahren mit Zustimmung der ungarischen Regierung ausgearbeiteten Durchführungsvorschrift Ausdruck gegeben. Details in ein Gesetz aufzunehmen, sei immer von Übel, weil, wenn sich die geringste formelle Abänderung nötig zeigt, diese nur im legislativen Wege erreichbar ist. Der Ackerbauminister erwidert, dass die erwähnten Mitteilungen dem Ausschuss allerdings gemacht worden sind, derselbe habe aber gefunden, dass der Gesetzentwurf selbst damit nicht im Einklang ist, indem er dieselben Schwierigkeiten und endlosen Schreibereien, wie sie bisher stattfinden, neuerlich ins Leben ruft.

Der Ministerpräsident bringt [Jung die in Rede [stehenden] Änderungen an dem Gesetzentwurf vornehmen könnte, ohne dass eine neuerliche Verhandlung mit Ungarn notwendig würde. Der Ackerbauminister glaubt, dass sie dies allerdings zu tun berechtigt wäre, nur in Betreff der Prinzipien müsse Einheit bestehen, soweit könne aber letztere nicht ausgedehnt werden, dass sich Bestimmungen so untergeordneter Bedeutung, wie es be[ö]dliche Vormerkungen sind, in beiden Reichshälften gleich sein müssten. Er wäre daher der Meinung, dass nicht erst abgewartet zu werden braucht, ob die ungarische Regierung mit diesen [en] Änderungen sich einverstanden erklärt, sondern dass es genügen würde, sie von den vorgenommenen Modifikationen zu verständigen. Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums ist weit entfernt, Änderungen entgegen[ig] zu wollen, [ig] nicht rütteln die Sache selbst aber zu verbessern geeignet sind. Doch wäre es möglich, dass die ungarische Regierung in den Änderungen ein prinzipielles Moment erblickt. Wenn dagegen der Reichsrat Änderungen vornimmt, und bei Vorlage des Gesetzentwurfes zur Ah. Sanktion an die diesseitige Regierung die Frage herantritt, ob die Änderungen prinzipieller Natur sind, so könne das Gesetz, falls das Ministerium ein prinzipielles Moment in den Änderungen nicht findet, anstandslos der Ah. Sanktion unterzogen werden. Der Minister des Innern glaubt mit Bestimmtheit vorhersagen zu können, dass der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung im Reichsrat nicht durchgehen wird. Die Traditionen des Ausschusses gehen auch bei teilweisem Wechsel der Mitglieder nicht verloren. Er macht übrigens aufmerksam, dass nicht [is] die Methode der Zertifikatsausstellung es war, sondern [ig] weitere Bezeichnung der [ig] auf welche den Unteroffizieren Anspruch eingeräumt werden soll, worauf sich die Intentionen des Ausschusses richteten. Der unbedingte Anspruch der Unteroffiziere auf höhere Bedienstungen mit Beamtencharakter werde nicht durchzusetzen sein.

Der Ackerbauminister versichert, dass der Ausschuss sich nur von den besten Absichten für die Armee, und speziell für das Interesse der Unteroffiziere habe leiten lassen. Die frühere Militärcharge hätte bei Bewerbung um Beamtenposten unter übrigens gleichen Umständen überall den Vorzug vor allen anderen Bewerbern mit sich zu bringen. Der Unteroffizier müsse aber den mit dem Zivilposten verbundenen Dienst erst lernen, dann gebühre ihm der Vorzug vor andern. Man könne beispielsweise einem Unteroffizier nicht sofort den Posten eines Sekretärs bei einer Bezirkshauptmannschaft verleihen, der obwohl Kanzleibeamte in [manche]n Fällen di[ig]zeptskraft und zugleich Stellvertreter des Bezirkshauptmannes ist, und die wichtigsten Amtshandlungen selbstständig vorzunehmen hat. Dass der Ausschuss von guten Absichten erfüllt war, habe er auch dadurch an den Tag gelegt, dass er, nachdem man den Reichsrat zu einem diesfälligen legislativen Ausspruch nicht für kompetent erachtete, mittelst Resolution sich für die Verpflichtung der Gemeinden aussprach, Unteroffiziere auf Kommunaldienstposten zu unterbringen. Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums bemerkt, dass die Ablegung der Prüfung in der Durchführungsverordnung als Bedingung für die Erreichung solcher Posten aufgestellt werden könnte. Wollte man die Beamtenstellen fallen lassen, so wäre das Gesetz vollkommen wertlos, denn soweit es sich um Dienerstellen handelt, würde es nur einer Vereinfachung des [Organ]ismus, und keines neuen Gesetzes bedürfen. An[ig] [ig]ger zu irgend[ig] [ig]nstellung aufgedrungen, [und] nur dem befähigten Unteroffizier der Vorzug eingeräumt werden. Dann wäre aber eine Kontrollmaßregel erforderlich, um dem Anstellenden nicht einen zu weiten Spielraum in der Richtung zu lassen, andere Bewerber etwa immer befähigter zu finden. Auch glaube er, dass man das Materiale etwas [unter]schätzt. Man dürfe nicht die Unteroffiziere der Vergangenheit, sondern



müsse jene ins Auge fassen, welche uns die Zukunft bringen wird. Der Ministerpräsident [an]erkennt die formellen Schwierigkeiten eines neuerlichen [Einver]nehmens mit Ungarn. Er [würd]e es für das Zweckmäßigste [ha]lten, das Gesetz zwar einzubringen, aber dem Ausschusse entgegenzukommen, und auf solche Modifikationen einzugehen, welche der Sache selbst nicht abträglich sind. Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums bemerkt, für die Armee sei es schon von großem Wert, wenn die Unteroffiziere erfahren, dass das Gesetz überhaupt eingebracht worden ist. Der Minister des Innern würde wohl den raschesten Weg, um in der Sache vorwärts zu kommen, darin gefunden haben, wenn der Gesetzentwurf, ohne mit der ungarischen Regierung in ein weiteres Vernehmen zu treten, mit den vom Ausschusse gewünschten Änderungen eingebracht würde. Doch wolle er der Einbringung in der vorliegenden Fassung nicht entgegentreten, glaube aber im Interesse der Sache empfehlen zu sollen, dass der Regierungsvertreter sich für die unveränderte Annahme des Entwurfes nicht allzu sehr erwärme. Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums erklärt, der Sache nicht abträglichen Modifikationen sich nicht widersetzen [zu] wollen, [aber für] [] [möglich]ste zu erringen, müsse er sich zur Aufgabe [].

Nach dieser Diskussion wird der Leiter des Landesverteidigungsministeriums einhellig ermächtigt, für die Einbringung des Gesetzentwurfes in unveränderter Form die Ah. Genehmigung einzuholen.<sup>11</sup>

VI. Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums referiert über die beiliegenden Gesetzentwürfe<sup>d</sup> betreffend die Deckung des Bedarfes an Pferden bei einer Mobilisierung für das stehende Heer und die Landwehr, speziell über den § 11 des ungarischen Entwurfes, welcher bisher einen Differenzpunkt zwischen den beiderseitigen Regierungen gebildet hat.<sup>12</sup>

<sup>d</sup> Die beiden Gesetzentwürfe liegen dem Originalprotokoll als Beilagen bei.

<sup>11</sup> Mit Ah. E. v. 9. I. 1872 auf seinen Vortrag v. 6. I. 1872 erhielt Horst die Ermächtigung, dieses Gesetz im dritten Anlauf zur parlamentarischen Behandlung im Reichsrat einzubringen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 78/1872 und KA., MKSM. 72–4/1/1872, was daraufhin am 17. I. 1872 erfolgte, PROT. REICHSRAT AH. (5. Sitzung) 78; siehe dazu außerdem auch die Beratungen im UMR. v. 27. I. 1872/7, UMR. v. 6. 2. 1872/14 und UMR. v. 5. 4. 1872/I, HHSTA., Kab. Kanzlei, Ungarische Ministerkonferenzprotokolle (deutsche Übersetzung), KZ. IX/1872, KZ. XI/1872 und KZ. XXVI/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 8. 2. 1872/III, MR. II v. 18. 2. 1872/III, MR. v. 19. 2. 1872/IV, MR. v. 23. 4. 1872/IV und MR. I v. 8. 7. 1872/IX.

<sup>12</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 7. 12. 1870/I, MR. I v. 10. 5. 1871/I, MR. v. 11. 5. 1871/VIII und zuletzt MR. v. 4. 8. 1871/V, CMR. II, Nr. 485, Nr. 550, Nr. 551 und Nr. 585 (sämtliche MRProt. nicht erhalten); am 26. 4. 1871 hatte eine interministerielle Sitzung über das Pferdekonkriptionsgesetz stattgefunden, KA., MKSM. 65–2/2/1871, und am 23. 11. 1871 hatte der ungarische Ministerpräsident Lónyay den damaligen Landesverteidigungsminister Heinrich Frh. v. Scholl über diesen Gesetzentwurf ungarischerseits in Kenntnis gesetzt, KA., MLV., Präs. 506/1872, worauf Lónyay im Gegenzug über die Modifikationen des cisleithanischen Gesetzentwurfes gemäß dem Ministerratsbeschluss v. 4. 8. 1871 informiert wurde; daraufhin wurde der neue Leiter des Landesverteidigungsministeriums Horst am 5. 12. 1871 von Auersperg aufgefordert, die Angelegenheit neuerlich im Ministerrat zur Sprache zu bringen, was nunmehr geschah, KA., MLV., Präs. 531/1872; zusätzlich bekräftigt wurde diese Aufforderung durch ein am 18. 12. 1871 an Horst weitergeleitetes Schreiben des Reichskriegsministers an Auersperg v. 10. 12. 1871, worin dieser die dringende Notwendigkeit des baldigen Zustandkommens des Gesetzes über die Deckung des Bedarfes an Pferden im Falle einer Mobilisierung des Heeres betonte, KA., MLV., Präs. 556/1871; am 8. I. 1872 sandte Oberst Beck ein umfangreiches Konvolut zu den Vorarbeiten zu diesem Gesetz an Auersperg, der dieses am 2. 2. 1872 an Horst weiterleitet, KA., MLV., Pol. 1869–1875, Kart. 560/1872.

Dieser Paragraph hat zum Zwecke, den Gemeinden die Möglichkeit offen zu lassen, das auf einen Aushebungsbezirk entfallende Pferdekontingent zur Vermeidung einer zwangsweisen Abstellung im Wege einer freiwilligen Vereinbarung aufzubringen.

Nachdem dieser ursprünglich von der diesseitigen Regierung als wünschenswert erkannte und in ihren Entwurf aufgenommene Paragraph von der ungarischen Regierung anfangs nur mit Widerstreben akzeptiert worden war, fand letztere in der Erwägung, dass diese Bestimmung dem Gesetze den Charakter der Härte benimmt, und eine leichtere Durchführbarkeit desselben verspricht, dabei zu beharren, als die diesseitige Regierung nach erfolgtem Ministerwechsel den Paragraphen für unpraktisch erklärte, und auf dessen Ausscheidung antrug. Im diesseitigen Ministerrat wurde zugleich die Ansicht ausgesprochen, dass für den Fall, als Ungarn auf der Beibehaltung des Paragraphen beharren sollte, dies nicht als eine prinzipielle Differenz anzusehen wäre. Se. Majestät geruhen mit Ah. Handschreiben vom 27. Juli 1871 an den Grafen [] [Auf]trag ergehen [zu lassen], diese Frage nochmals mit dem ungarischen Minister[präsid]enten zu erörtern, und [eine] Vereinbarung behufs Herstellung der wünschenswerten Übereinstimmung beider Gesetzentwürfe anzustreben.<sup>13</sup> Die ungarische Regierung, mit welcher ein neuerliches Einvernehmen stattgefunden hat, hält an der Beibehaltung des § 11 fest. Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums ist der Ansicht, dass in der Differenz allerdings ein prinzipielles Moment [liege], und stellt, damit die diesseitige Vorlage nicht härter erscheine als die ungarische, den Antrag, dass der § 11 auch hierseits in den Gesetzentwurf aufgenommen werde. Das gegen diesen Paragraphen erhobene Bedenken, dass die Pferdestellung nicht zeitgerecht zustande kommen könnte, wenn in einem Bezirke eine freiwillige Vereinbarung aber unpraktisch getroffen wurde, schein ihm nicht stichhältig, da der Paragraph solche Bestimmungen enthält, welche das Zustandekommen einer Vereinbarung ohnehin mit Schwierigkeiten umgeben, und dasselbe der Kontrolle der mit der Ausführung betrauten Behörde unterwerfen, so dass in der Fassung des Paragraphen eine genügende Garantie dafür liegt, dass er der rechtzeitigen Abstellung nicht zum Nachteil gereichen kann. Ein weiterer Differenzpunkt über diesen Gesetzentwurf bestehe nicht mehr.

Der Minister des Innern erklärt, über das ganze Gesetz heute nicht abstimmen zu können, da ihm der nähere Inhalt desselben nicht bekannt ist. Er könne heute sein Votum nur in der Richtung abgeben, dass es nicht nötig sei, einen weiteren Versuch zur Behebung der Differenz mit der ungarischen Regierung zu machen. Das Gesetz selbst müsse aber die Konferenz näherer Prüfung unterziehen. Der Ackerbaumminister ist derselben Ansicht. Er müsse sich über den Gesetzentwurf näher informieren, da demselben nicht bloß [] sondern auch ein wirtschaftliches Moment [innew]ohnt. Nachdem keine weitere Bemerkung gemacht wird, erklärt der Präsident, die Vorfrage in Betreff des Differenzpunktes mit Ungarn für erledigt, und behält die Schlussfassung über den Gesetzentwurf selbst einer späteren Sitzung vor. Der Minister des Innern bringt bei diesem Anlasse in Anregung, dass in keinem Ressort ein Gesetzentwurf, wenn er im Ministerrat votiert und die Ah. Genehmigung zur Einbringung erfolgt ist, auch schon sofort eingebracht, sondern vielmehr über den Zeitpunkt der Einbringung, der von der größten Wichtigkeit ist, speziell Beschluss gefasst werden möge.

<sup>13</sup> *Ab. Handschreiben an Lónyay v. 27. 7. 1871*, KA., MLV., Präs. 506/1872; *siehe dazu außerdem UMR. v. 6. 2. 1872/13*, HHSTA., Kab. Kanzlei, Ungarische Ministerkonferenzprotokolle (deutsche Übersetzung), KZ. XI/1872.

Die Konferenz erklärt sich damit einverstanden.<sup>14</sup>

VII. Der Ministerpräsident teilt mit, dass Se. Majestät Ah. Sich nach dem Stande der den P[ater Alois Anton] betreffenden Angelegenheit zu erkundigen geruht haben, welcher als Seelsorger der „Altkatholiken“ auf die Zivilstandsregister bezügliche Akte vornimmt, zu welchen er nicht berechtigt ist.<sup>15</sup>

Der Unterrichtsminister gibt die Auskunft, dass diese Angelegenheit zwischen den Ministerien des Innern, des Kultus und der Justiz in Verhandlung steht, wozu der Minister des Innern bemerkt, er habe kürzlich eine Proposition gemacht, um den Weg der Korrespondenzverhandlung abzukürzen. Der Ministerpräsident bringt weiter zur Kenntnis, dass Se. Majestät an ihn die Frage zu stellen geruhten, welche Bewandnis es mit der Zeitungsnotiz habe, nach welcher vom Olmützer Erzbischofe Änderungen in den Matriken vorgenommen worden sein sollen. Der Minister des Innern [] dass er diesfalls die Amtshandlung bereits eingeleitet hat.<sup>16</sup>

Der Ministerpräsident schließt die Sitzung.

Wien am 2. Jänner 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 16. Jänner 1872. Franz Joseph.

## Nr. 18 Ministerrat, Wien, 4. Jänner 1872

*RS. und bA.; P. Stransky; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 4. 1.); Lasser 8. 1. (nur bei I–II), Holzgethan 8. 1., Banhans 10. 1., Stremayr, Glaser 12. 1., Chlumecký 12. 1., Horst 14. 1.; abw. Unger*

I. Nachtragserfordernis des Ministeriums des Innern zum Voranschlage pro 1872. II. Gesetzentwurf über die Bewilligung zur Aushebung des Rekrutenkontingents pro 1872. III. Gesetzentwurf rücksichtlich der Deckung des erhöhten Friedensstandes der Kavallerie.

KZ. 84 – MRZ. 3

Protokoll des zu Wien am 4. Jänner 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Der Finanzminister trägt vor, der Minister des Innern habe ihn angegangen, bezüglich einiger demselben erst nach Vor[lage] seines Budgets pro 1872 zur Kenntnis gekommenen Erfordernisposten, ferner der mit Ende Dezember 1871 verfallenen, im Jahre 1872 aber noch erforderlichen Kredite als Nachtrag vom Voranschlag des Jahres 1872 der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu lassen.<sup>1</sup>

<sup>14</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 4. 2. 1872/XIV, MR. I v. 10. 2. 1872/I, MR. v. 24. 2. 1872/X, MR. v. 28. 2. 1872/II und MR. v. 6. 3. 1872/VII.

<sup>15</sup> Siehe dazu zuletzt MR. v. 15. 11. 1871/III, CMR. II, Nr. 616 (MRProt. nicht erhalten); außerdem LINZER VOLKSBLATT FÜR STADT UND LAND Nr. 285 v. 14. 12. 1871.

<sup>16</sup> Am 30. 12. 1871 hatte sich Lasser wegen gemeinsamer interministerieller Beratungen in dieser Angelegenheit und der dabei einzunehmenden Regierungshaltung an Stremayr gewandt; diese Beratung wurde für den 4. 1. 1872 angesetzt, wozu Lasser am 30. 12. 1871 auch Glaser mit dem Hinweis auf den dringenden Handlungsbedarf der Staatsverwaltung zur Teilnahme aufforderte, da die Altkatholiken als Priester Akte ausüben, welche privatrechtliche Folgen zu begründen bestimmt sind, AvA., CUM., Kultus, Präs. 98/1872 (= Kart. 55); Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. I v. 8. 1. 1872/III und MR. II v. 8. 1. 1872/IV.

<sup>1</sup> Zum Staatsvoranschlag 1872 siehe bereits MR. v. 22. 12. 1871/I und MR. v. 29. 12. 1871/I.

Der Finanzminister weist hierbei nach, dass behufs Einbringung dieser Vorlage im Abgeordnetenhaus, die Einholung einer besonderen Ah. Genehmigung nicht geboten ist, weil es sich hier nur um solche Nachtragsposten handelt, die bereits Ah. genehmigt worden sind, oder rücksichtlich welcher die Erwirkung der Ah. Genehmigung im Zuge ist, und weil die bezügliche Vorlage endlich solche Posten betrifft, wo es sich nur im bereits bewilligte Kredite handelt, welche wegen Nichtverwendung mit Schluss des Jahres 1871 verfallen sind, und demnach in das Budget [pro] 1872 neuerlich [aufgenommen werden] müssen. [Die] letzterwähnten Posten betreffen: Bestreitung der Auslagen für die Regulierung des Archivs [Zentralleitung]; außerordentliches Erfordernis für Viehkontumazanstalten in der Bukowina; für die Anlegung der Straße bei Martinsbruck und Nauders; für die Regulierung des Quieto-Flusses im Küstenlande; und für die Anschaffung eines Kranes für den Bregenzer Seehafen.

Der Finanzminister erhält die Zustimmung der Konferenz, diese für das Ressort des Ministeriums des Innern nach[träglich] noch als erforderlich [be]zeichneten Kredite für das Jahr 1872 behufs verfassungsmäßiger Behandlung an das Präsidium des Abgeordnetenhauses zu leiten.<sup>2</sup>

II. Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums trägt vor: Als nach Erscheinen des neuen Wehrgesetzes vom 5. Dezember 1868<sup>3</sup> auf Grund der Bestimmungen des § 13 desselben im verfassungsmäßigen Wege zur Feststellung des zur Erhaltung des stehenden Heeres und der Kriegsmarine in der im § 11 mit 800.000 Mann normierten Stärke, mit Rücksicht auf das eingeführte Kader- und Ausbildungssystem, dann für die Ersatzreserve, geschritten wurde, ist bei Einbringung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf „womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Rekrutenkontingente im Jahre 1869 bestimmt wird“, in der beigefügten Begründung unter Anhandgabe einer Berechnung den Vertretungskörpern der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, dann den Ländern der ungarischen Krone motiviert nach[ge]wiesen worden, dass zur [] [stehenden] Heeres [] gesetzlich festgestellten [] die jährliche Einstellung des Rekrutenkontingents 95.474 Mann für das stehende Heer, und 9.547 Mann für die Ersatzreserve sich als unbedingt notwendig darstellt.

Gegen diese, das Rekrutenkontingent der österreichisch-ungarischen Monarchie bildenden Zifferansätze wurde bei [der] verfassungsmäßigen Behandlung der bezüglichen Gesetzentwürfe im Reichsrat und im ungarischen Reichstage kein Anstand erhoben. Es erscheint daher das jährlich im Bereiche der Gesamtmonarchie auszuhebende Rekrutenkontingent mit 95.474, beziehungsweise mit 9.547 Mann vereinbart und gesetzlich festgestellt. Nachdem bei Gelegenheit der verfassungsmäßigen Beratung des Kontingentsgesetzes für das Jahr 1871 das []tige Abgeordnetenhaus in der Sitzung vom 1. April 1871 nachstehende Resolution beschlossen hat:

„Die Regierung wird aufgefordert, in Erwägung des Umstandes, dass das im Grunde des § 13 Alinea 1 des Wehrgesetzes vom 5. Dezember 1868 mit 95.474 Mann jährlich ermittelte Gesamtkontingent für das stehende Heer und die Kriegsmarine in den Jahren 1869 und 1870 nicht vollständig bewilligt und abgestellt wurde, und das Gleiche auch für das Jahr 1871 der

<sup>2</sup> Die entsprechende Regierungsvorlage betreffend den Nachtragsvoranschlag des Ministeriums des Innern pro 1872 erfolgte daraufhin am 13. 1. 1872, PROT. REICHSRAT AH. (3. Sitzung) 21; außerdem FA., FM., Präs. 415/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. II v. 14. 1. 1872/IV und MR. v. 22. 3. 1872/III.

<sup>3</sup> Zum sogenannten Wehrgesetz v. 5. 12. 1868, RGBl. Nr. 151/1868, siehe zuletzt MR. v. 8. 11. 1871/Ib, CMR. II, Nr. 614.

Fall sein wird, und dass trotz dieser tatsächlichen Minderstellung doch schon in diesem Jahre der mit 800.000 Mann gesetzlich (§§ 11 und 13 des Wehrgesetzes) bestimmte Truppenstand überschritten sein wird, die ursprünglich im Jahre 1869 erfolgte Berechnung der Gesamtkontingente der genauesten Überprüfung zu dem Ende zu unterziehen, damit nicht mehr als das nach dem Wehrgesetz zur Erhaltung des stehenden Heeres und der [Kriegsmarine] in der Maxi[malstä]rke von 800.000 Mann [gesetz]lich erforderliche Jahreskontingent in Anspruch genommen und zur tatsächlichen Stellung gebracht werde.“<sup>4</sup>

[Nun hat] das Landesverteidigungsministerium, nachdem die Berechnung, wie in der Begründung der Regierungsvorlage hervorgehoben erscheint, sich lediglich als eine mathematische Lösung der gestellten Frage ohne Rücksichtnahme auf anderweitige Faktoren darstellt, sich als ziffermäßig richtig erweist, das Reichskriegsministerium ersucht, unter Zugrundelegung der demselben zur Verfügung stehenden Daten, über den Stand des stehenden Heeres und der Kriegsmarine, eine vollkommen detaillierte Nachweisung über die, unter Voraussetzung der Aufrechterhaltung des vorerwähnten Gesamtjahreskontingentes von 95.474 Mann, sich darstellende Standesbewegung, während der Dauer der Wirksamkeit des gesetzlich festgestellten Kriegsstandes in den Jahren 1871 bis inklusive 1879 mit den allfälligen nötigen Erläuterungen verfassen zu lassen, um mittelst selber eventuell dartun zu können, dass auch bei Beachtung der vorhandenen Faktoren zur Erhaltung des stehenden Heeres in der erwähnten gesetzlichen Stärke noch fortan die Einstellung eines jährlichen Gesamtkontingents von 95.474 Mann erforderlich sei. Diesem Ansuchen hat das Reichskriegsministerium entsprochen. Aus der mitgeteilten bezüglich tabellarischen Nachweisung über die Standesbewegung in den Jahren 1871 bis einschließlich 1879 ist zu ersehen, dass in Folge a) der Einbeziehung des Grundbuchsstandes der beiden Warasdiner Grenzregimenter in den Rahmen des für das stehende Heer – exklusive der Militärgrenze – festgestellten Kriegsstandes, b) der im Jahre 1866 durchge[führten] [Ste]llungen und, [c)] [der im] Jahre 1867 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern durchgeführten Abstellung aller kriegsdiensttauglichen Wehrpflichtigen der vorgeführten [] Altersklassen, der Grundbuchsstand des Heeres und der Kriegsmarine vom Jahre 1872 angefangen, bis zum Jahre 1876 die Kriegsstärke von 800.000 Mann progressiv bis beiläufig um 42.000 Mann übersteigen, dann aber binnen Jahresfrist wieder unter die festgestellte Kriegsstärke zurücksinken wird, und mit Schluss des Jahres 1879 die vollständige Kriegsstärke von 800.000 Mann nicht vollständig erreicht sein wird. Weiter zeigt diese Nachweisung, dass andererseits der Stand des Heeres, der Kriegsmarine und der Ersatzreserve zusammengenommen den für alle diese Teile der Wehrkraft gesetzlich bemessenen Gesamtstand von 895.474 Mann während der ganzen Periode bis zum Jahre 1879 nur im Jahre 1875 um ein Unbedeutendes (6.015 Mann) überschreiten, in allen anderen Jahren aber nie vollständig erreichen wird.<sup>5</sup> Nach dieser Darstellung erscheint es in Verbindung mit dem Umstande, als schon in der Begründung der Regierungsvorlage das Gesamtkontingent von 95.474 Mann als ein Normalkontingent bezeichnet wurde, unbedingt

<sup>4</sup> Siehe dazu zuletzt MR. II v. 7. 4. 1871/I, CMR. II, Nr. 536 (MRProt. nicht erhalten); der Präsident des Abgeordnetenhauses hatte den Vorgänger Horsts, Heinrich Frh. v. Scholl bereits am 24. 12. 1871 um detaillierte Auskunft über die Zahlenansätze und den Stand der Beratungen über das Rekrutenkontingentgesetz ersucht, KA., KM., Präs. 85/1871.

<sup>5</sup> Der entsprechende Bericht des Reichskriegsministeriums v. 18. 4. 1871 wurde vom Kaiser mit Ab. E. v. 19. 4. 1871 angenommen und gleichzeitig mit der Aufforderung verbunden, die gesetzliche Regelung zu beschleunigen; dazu hatte der Landesverteidigungsminister bereits am 5. 1. 1871 um die parlamentarische Vorlage angesucht, was ihm mit Ab. E. v. 7. 1. 1871 gewährt worden war, KA., MKSM. 82–1/1/1871.

notwendig, dass an dieser Ziffer unbedingt festgehalten werden müsse, zumal für das eingeführte Cadre- und Ausbildungssystem, variable Jahreskontingente von den nachteiligsten Folgen sein würden, und ein Normalkontingent überhaupt zu den Lebensbedingungen eines gesunden Heeresorganismus zählt. Für die Verteilung des nach dem Gesagten, unverändert aufrecht zu erhaltenden Gesamtjahreskontingentes von 95.474 Mann auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einerseits und die Länder der ungarischen [Krone andererseits] erscheint nach [] des Wehrgesetzes die [Bevölk]erungszahl maßgebend, im 3. Alinea dieses Paragraphen ausdrücklich festgesetzt, dass in solange nicht in beiden Staatsgebieten eine auf gleichen Grundlagen basierte neue Volkszählung effektuiert wird, die gegenwärtig zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit des neuen Wehrgesetzes über die Volkszählung vorhandenen Daten zur Grundlage zu dienen haben, nach welchen von dem festgestellten Stande per 800.000 Mann, auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder 470.368 Mann, und auf die Bevölkerung der Länder der ungarischen Krone 329.632 Mann entfallen. Wobei die ihre Wehrpflicht auf andere Weise vollziehende Grenzbevölkerung in solange außer Rechnung bleibt, als das Grenzinstitut tatsächlich besteht.

Da bereits am 31. Dezember 1869 in beiden Staatsgebieten einen auf gleichen Grundsätzen basierte Volkszählung durchgeführt wurde<sup>6</sup>, so war das Landesverteidigungsministerium bemüht, sich die Ergebnisse derselben zu verschaffen, damit selbe bereits bei der Anrepartierung des Gesamtkontingentes auf die beiden Reichshälften für das Jahr 1871 benützt werden könnten. Die diesfälligen Bemühungen blieben erfolglos, da mit Beginn des Jahres 1871 die Ergebnisse der Volkszählung für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder noch nicht endgiltig festgesetzt waren, und von den Ländern der ungarischen Krone nur die vorläufigen Zählungsergebnisse bekannt waren. Um nun wenigstens im Jahre 1872 bei der Anrepartierung des Gesamtkontingentes auf beide Reichshälften bereits die Ergebnisse der am 31. Dezember 1869 vorgenommenen Zählung benützen zu können, und somit der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 1. April 1871 beschlossenen Resolution [Rechnung zu tr]agen, wurden [im Wege] des Landesverteidigungsministeriums die erforderlichen Schritte eingeleitet, damit noch rechtzeitig [die] endgiltig ermittelten Ergebnisse der Zählung vom 31. Dezember 1869 sowohl von der statistischen Zentralkommission als auch von Seite des kgl. ung. statistischen Büros bekannt gegeben werden mögen.

Das Ergebnis der vom Landesverteidigungsministerium bei den mit der Durchführung des Volkszählungsgesetzes betrauten Ministerien eingeleiteten Schritte und Erhebungen zeigte, dass nach erfolgter Zusammenstellung der Zählungsergebnisse [und] nach dem aufklärenden Berichte der k. k. statistischen Zentralkommission vom 17. September 1871, Zahl 1385, die möglichst richtige Ziffer der anwesenden und abwesenden männlichen und weiblichen einheimischen Bevölkerung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder 20.208.106 Seelen betrage, während nach dem vom Reichskriegsministerium mitgeteilten richtig gestellten Ausweise des kgl. ung. statistischen Büros die analoge einheimische Bevölkerung der Länder der ungarischen Krone einschließlich der bereits inkorporierten Teile der Militärgrenze 14.131.375 Seelen entziffert. Mit Hinblick auf dieses Volkszählungsergebnis entfallen auf das jährlich abzustellende Rekrutenkontingent von 95.474 Mann a) für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder 56.185 Mann (also um 50 Mann mehr als strenge genommen bisher entfallen sind, oder um 144 mehr als tatsächlich anrepartiert wor-

<sup>6</sup> Diese Volkszählung v. 31. 12. 1869 war die erste auf dem neuen Volkszählungsgesetz v. 29. 3. 1869, R.GBL. Nr. 67/1869, basierende Erhebung; siehe dazu u. a. DURDIK, Bevölkerungs- und Sozialstatistik.

den sind) b) für die Länder der ungarischen Krone 39.289 Mann (also um 50 Mann weniger [als das vor]ige Kontingent) für die Ersatzreserve a) für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder 5.618 Mann b) für die Länder der ungarischen Krone 3.929 Mann. In dem Gesetzentwurfe über die Bewilligung zur tatsächlichen Aushebung der Rekruten wäre daher diese Ziffer einzustellen.

Bevor der Leiter des Landesverteidigungsministeriums zum Antrag über den einzubringenden Gesetzentwurf schreitet erachtet er es für notwendig noch die Resolution des Abgeordnetenhauses „worin die Regierung neuerdings aufgefordert wird, das Geeignete einzuleiten, damit die Wehrkräfte von Tirol und Vorarlberg zur Verteidigung des Reiches in einem der Leistung der übrigen Königreiche und Länder entsprechenden Verhältnisse herangezogen werden“ zu besprechen. Bereits im Jahre 1870 hat das Abgeordnetenhaus anlässlich der Verhandlungen über den Staatsvoranschlag beschlossen, dass an die Regierung die Aufforderung zu richten sei, die geeigneten Schritte zu tun, dass die Wehrkraft in Tirol in einem der Leistung der übrigen Königreiche und Länder entsprechenden Verhältnisse zur Verteidigung des Reiches herbeigezogen werde.<sup>7</sup>

Diese Resolution wurde vom Ministerratspräsidium an das Landesverteidigungsministerium geleitet. Schritte zur Durchführung derselben wurden wegen der gerade anhängigen Verhandlung rücksichtlich der in der letzten Session der Landtage von Tirol und Vorarlberg in Hinsicht der Regierungsvorlage über die Tirol–Vorarlberger Landesverteidigung gefassten Beschlüsse nicht eingeleitet. Die vorerwähnte neuerliche [Resolution mit welcher] teilweise An[] die Einbringung einer Regierungsvorlage bei den Landtagen von Tirol und Vorarlberg angestrebt wurde, [wo]durch der § 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 1870, betreffend die Landesverteidigung in Tirol und Vorarlberg<sup>8</sup> in der Art [ab]geändert werden sollte, dass die Wehrpflichtigen aus diesen Ländern auch zur Ergänzung des 9. Festungsartilleriebataillons mit der Verpflichtung zur Stellung von zirka 300 Rekruten jährlich herangezogen werden können. Aus Anlass eines Berichtes des Statthalters von Tirol wurde mit der Ah. Entschlie-ßung vom 29. September 1871 Ag. gestattet, dass in der damaligen Session von der Einbringung der bezüglichen Regierungsvorlage Umgang genommen werde, zugleich aber angeordnet, dass dieser oder ein ähnlicher Gesetzentwurf in den nächsten Landtagen von Tirol und Vorarlberg einzubringen sei.<sup>9</sup> Vorläufig dürfte daher kein Anlass vorhanden sein, in dieser Richtung weitere Schritte einzuleiten. Nachdem von Seite des Reichskriegsministeriums die unbedingte Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des im Jahre 1869 vereinbarten Gesamtkontingentes von 95.474 Mann für das stehende Heer, und von 9.547 Mann für die Ersatzreserve hervorgehoben wurde, und selbst auch die Unterteilung dieser Kontingente zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen

<sup>7</sup> PROT. REICHSRAT AH. 28. 1. 1870 (15. Sitzung) 300 ff.

<sup>8</sup> LGBL. TIROL UND VORARLBERG Nr. 1/1871.

<sup>9</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 23. 9. 1871/III und zuletzt MR. v. 9. 10. 1871/V, CMR. II, Nr. 599 und Nr. 602, mit Vortrag v. 15. 7. 1871 hatte der Landesverteidigungsminister seinerzeit um die Genehmigung zur Einbringung eines Gesetzentwurfes bei den Landtagen von Tirol und Vorarlberg wegen Änderung des § 17 des Gesetzes v. 19. 12. 1870, RGL. Nr. 1/1871, angesucht, was ihm mit Ab. E. v. 21. 7. 1871 gewährt worden war, HHS-TA., Kab. Kanzlei, KZ. 2451/1871; mit Vortrag v. 22. 9. 1871 erbat er sodann aber, in der laufenden Session von der entsprechenden Einbringung des Abänderungsgesetzes Abstand nehmen zu dürfen, was ihm mit der hier zitierten Ab. E. v. 29. 9. 1871 gestattet wurde, allerdings verbunden mit der Aufforderung, diesen oder einen ähnlichen Gesetzentwurf in der folgenden Landtagssession von Tirol und Vorarlberg wieder vorzulegen, HHS-TA., Kab. Kanzlei, KZ. 3428/1871.*

Krone nach den Ergebnissen der neuen Volkszählung mit den Quoten 56.185 Mann, beziehungsweise 5.618 Mann für erstere und 39.289 Mann bzw. 3.929 Mann für letztere als richtig anerkannt hat, so hat unter umständlicher Darstellung der Sachlage, behufs der Erzielung des notwendigen [Erfordernisses] in obiger [] das diesseitige Landesverteidigungsministerium [mit dem] ungarischen die Rücksprache gepflogen und demselben bei dieser Gelegenheit auch bedeutet, dass es mit Hinblick auf das jährlich in den Vertretungskörpern bemerkbare Streben, an der vereinbarten, und wie bereits erwähnt, im Sinne des Wehrgesetzes für zehn Jahre festgestellten Gesamtkontingentsziffer zu rütteln und selbe in Diskussion zu ziehen, angedeutet erscheinen dürfte, in dem Gesetzentwurfe über die Bewilligung zur Aushebung der Kontingente für das Jahr 1872, die im Jahre 1869 festgesetzte Kontingentsziffer als solche ausdrücklich hervorzuheben. Aus der hierauf seitens des ungarischen Landesverteidigungsministeriums eingelangten Zuschrift und den derselben angeschlossenen Beilagen, das ist den im ungarischen Reichstage eingebrachten zwei Gesetzentwürfen und deren Begründung geht hervor, dass auch von Seite der ungarischen Regierung an dem im Jahre 1869 vereinbarten Gesamtkontingente festgehalten wird, und dass dieselbe mit der mitgeteilten Subrepartition vollkommen einverstanden ist. Aufgrund dieses allgemeinen Einverständnisses bezüglich der Ziffernansätze hat der Leiter des Landesverteidigungsministeriums den aus der Beilage ersichtlichen Gesetzentwurf, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Kontingente für das Jahr 1872 bewilligt wird, ausgearbeitet.<sup>a</sup> Hiebei bemerkt derselbe, dass er für die Einbringung von zwei Gesetzentwürfen, wie dies in Ungarn erfolgte, sich nicht entschließen könnte, weil der eine, betreffend die Abänderung des letzten Alinea des § 13 des Wehrgesetzes keine unbedingte Notwendigkeit ist, da die dort zum Ausdruck gelangten Zifferansätze sich nur als [] bestanden und [] den Daten über die Er[gebnisse] der Volkszählung er[], daher keine essenzielle Gesetzesbestimmung enthalten. Überdies würde bei der [von] Jahr zu Jahr fortschreitenden Übernahme von Teilen der Militärgrenze in die Zivilverwaltung auch von Jahr zu Jahr das Einbringen eines derartigen Gesetzentwurfes erfordern. Der Leiter des Landes Landesverteidigungsministeriums schreitet hierauf zur Verlesung des Gesetzentwurfes:

Artikel I: Der Minister des Innern bemerkt, dass in diesem Paragraphen es sich lediglich um die durch die neue Volkszählung und den Übergang eines Teiles der Militärgrenze in die Zivilverwaltung hervorgerufene Änderung in der Anrepartition des Kontingentes beider Reichsteile handelt, es ihm daher angezeigt erscheine, diesem Paragraphen eine kürzere Fassung zur geben, worauf der Minister für Kultus und Unterricht den Antrag stellt, den Absatz von den Worten „und“ angefangen bis zu Ende zu streichen, welchem Antrage die Konferenz zustimmt. Eine gleiche Zustimmung erhielt der weitere Antrag des Handelsministers, dass in diesem Paragraphen auch das Datum des Quotengesetzes vom 8. Juni 1871, RGBl. Nr. 49, rückblicklich des Überganges eines Teiles der Militärgrenze in die Zivilverwaltung zitiert werde.

Die Artikel II und III hat die Konferenz akzeptiert.

Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums erhält die Ermächtigung der Konferenz, behufs Einbringung dieses Gesetzentwurfes als Regierungsvorlage im Abgeordnetenhaus die Ah. [] zu erbitten. Der Minister des Innern [macht] noch den Leiter des Landesverteidigungsministeriums, ohne auf das meritum eingehen zu wollen aufmerksam, dass das Abgeordnetenhaus wahrscheinlich bei [der] bezüglichlichen Beratung die An[nahme] des sogenannten Schwundes, sowie alle Aufstellungen und insbesondere die Kontingentsziffer

<sup>a</sup> *Liegt dem Originalprotokoll als Beilage bei.*



von 95.474 Mann als zu hoch gegriffen anfechten werde. Das Abgeordnetenhaus dürfte die Kontingentssumme anfechten, vor[bringend], dass ohngeachtet Tirol die auf selbes entfallenden beiläufig 1.400 Mann nicht stellt, dennoch die Gesamtstärke von 800.000 Mann erreicht wird. Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums bemerkt hierauf, dass nachdem das Reichskriegsministerium auf die Abstellung des gesamten Rekrutenkontingentes dringt, er es sich angelegen sein lassen müsse, die 1.400 Mann, die durch die Nichtstellung in Tirol entfallen, auf die übrigen Königreiche und Länder zu verteilen, um so mehr, als er eine Berechtigung hiezu in dem Artikel III in Verbindung mit dem § 30 des Wehrgesetzes zu finden glaubt. Gegen einen solchen Vorgang glaubt sich die Konferenz aussprechen zu müssen, nachdem – abgesehen davon, dass sie durch eine unliebsame Aufregung im Abgeordnetenhause hervorgerufen – hierin auch eine Verletzung der gesetzlichen Bestimmung liegen und eben hiedurch das durch die Volkszählung hervorgehende Verhältnis verrückt werden würde.

Die Konferenz spricht sich daher dahin aus, dass die 1.400 Mann die Tirol nicht stellt, auf die übrigen Länder nicht verteilt werden dürfen, was übrigens nur im Wege der Legislative erfolgen könnte.<sup>10</sup>

III.<sup>b</sup> Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums bringt den Gesetzentwurf betreffend die Deckung des erhöhten Friedens[standes der Kavallerie] zur Sprache.

Der Ministerpräsident bemerkt, dass es sehr erwünscht wäre, die Annahme dieses Gesetzentwurfes seitens des Reichsrates zu erzielen und dass nachdem sich die Notwendigkeit ergeben könnte, Modifikationen der Fassung vorzunehmen, er den Leiter des Landesverteidigungsministeriums ersuchen wollte, noch früher mit den Ministern Freiherrn von Lasser, Dr. Banhans und Dr. Glaser in dieser Richtung das Einvernehmen zu pflegen und sodann diesen Gegenstand wieder im Ministerrate in Vortrag zu bringen.<sup>11</sup>

Wien, am 4. Jänner 1872. [Auersperg].

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 16. Jänner 1872. Franz Joseph.

<sup>b</sup> *Randbemerkung* Der Minister des Innern entfernt sich.

<sup>10</sup> *Mit Vortrag v. 5. 1. 1872 beantragte Horst die Einbringung des Gesetzentwurfes*, womit die aufgrund der Ergebnisse der Volkszählung erfolgte Repartition der zur Erhaltung des stehenden Heeres und der Ersatzreserve vereinbarten Rekrutenkontingente genehmigt und die Aushebung derselben im Jahre 1872 bewilligt wird *im Reichsrat, wozu er mit Ab. E. v. 9. 1. 1872 die Ermächtigung erhielt*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 72/1872 und Ka., MKSM. 82–1/1/1872; *daraufhin erfolgte am 13. 1. 1872 die entsprechende Regierungsvorlage*, PROT. REICHSRAT AH. (3. Sitzung) 22; *Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. I v. 8. 2. 1872/I, MR. I v. 21. 2. 1872/X und MR. v. 27. 2. 1872/III.*

<sup>11</sup> *Siehe dazu zuletzt MR. v. 16. 8. 1871/XI, CMR. II, Nr. 588 (MRProt. nicht erhalten); Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 4. 2. 1872/XIII, MR. I v. 14. 2. 1872/II, MR. II v. 25. 3. 1872/XVIII und zuletzt MR. II v. 3. 4. 1872/IX.*

**Nr. 19 Ministerrat, Wien, 8. Jänner 1872 – Protokoll I**

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 8. 1.); Lasser 11. 1., Holzgethan 17. 1., Banhans 12. 1., Stremayr, Glaser 15. 1., Unger 15. 1., Chlumecký 17. 1.*

I. Landespräliminare für Böhmen pro 1872. II. Anlehen der Stadt Prag. III. Verfügung aus Anlass der vom Olmützer Erzbischof vorgenommen Streichung in einer Matrik. IV. Auszeichnungen für die Südbahnbeamten Cavallier, Prenninger und Bunz.

KZ. 85 – MRZ. 4

Protokoll I. des zu Wien am 8. Jänner 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Der Minister des Innern referiert über den Landesvoranschlag Böhmens für das Jahr 1872.<sup>1</sup>

Der letzte böhmische Landtag hat den Landesvoranschlag pro 1872 zwar nicht genehmigt, jedoch den Landesausschuss ermächtigt, alle Schritte zu veranlassen, die zur geregelten Fortführung des Landeshaushalts unumgänglich notwendig erscheinen. Infolgedessen hat der Landesausschuss ein Präliminare pro 1872 vorgelegt, welches vom Statthalter mit dem Antrage auf Erwirkung der Ah. Genehmigung einbegleitet worden ist. Die bezüglichlichen Verhältnisse stellen sich in nachstehender Weise heraus: Der Landesvoranschlag teilt sich auch in Böhmen immer in den Grundentlastungsfonds und in den Landesfonds im engeren Sinne. Für die Grundentlastung wird pro 1872 in gleicher Weise wie pro 1871 eine 6,5% Auflage auf die direkten Steuern (ohne außerordentlich Zuschlag) beansprucht, wogegen kein Anstand obwaltet. In Betreff des Landesfonds ergab sich im Jahre 1870 ein durch Steuerzuschläge zu deckender Abgang von 1,863.000 fl., im Jahre 1871 von 2,134.000 fl.

Für das Jahr 1872 hat der [Landes]ausschuss zu[] Präliminare mit der[] Höhe der Abgangsziffer ([]) verfasst, und später auf Grund der Anforderungen [der] Bezirksschulrate einen weiteren Betrag von 450.000 fl. [] bezogen, um welchen die [Su]mme des Abgangs höher kalkuliert worden ist. Der dermalige Landesausschuss hat diese 450.000 fl. unberücksichtigt gelassen, aber in mehreren Positionen des Präliminaries die Anträge zum Teil mit Rücksicht auf vorliegende Landtagsbeschlüsse erhöht, so dass sich die Summe des Abgangs pro 1872 auf 2,278.000 fl. steigerte. Zur Deckung des vom Landesausschusse berechneten Abgangs beabsichtigt derselbe eine [14]% Umlage auszuschreiben, welche einen Ertrag von [],301.000 fl. abwirft. Wenn man diesen Ertrag mit dem Abgang vergleicht, der sich bei Zurechnung der für Bezirksschulwecke erforderlichen Summe zu dem vom Landesausschusse berechneten Abgang ergeben würde, so erübrigt ein unbedeckter Betrag von 280.000 fl., zu dessen Deckung die 14% Umlage noch um 1 bis 1,5% erhöht werden müsste. Das ziffernmäßige Verhältnis stellt sich daher so heraus, dass die vom Landesausschusse beanspruchte 14% Umlage mehr abwirft, als der von ihm ohne Berücksichtigung der Post von 450.000 fl. berechnete Abgang, aber nicht zureicht, um auch die Post von 450.000 fl. zu decken.

Es werfe sich nun die Frage auf, ob ungeachtet des dem Voranschlag anhaftenden Mangels, der darin besteht, dass für die Erfüllung einer dem Lande obliegenden Verpflichtung nicht vorgedacht ist, auf die Ah. Bewilligung der 14% Umlage eingeraten werden soll, oder nicht. Der Minister des Innern glaubt sich ungeachtet dieses Mangels für die Ah. Genehmigung aussprechen zu sollen, weil sonst gar keine Zuschläge eingehoben werden könn-

<sup>1</sup> *Zu Böhmen siehe zuletzt MR. v. 6. 11. 1871/I, CMR. II, Nr. 613 (MRProt. nicht erhalten).*

ten, endlose Konfusionen [] ganze Haushalt [] geriete, und die Re[gierung] eine Verantwortung auf [sich] nähme, die viel weiter [] als durch den vorliegenden Beschluss motiviert erscheine. [Da]gegen würde er beantragen, Se. Majestät geruhe an die Ah. Genehmigung den Vor[be]halt der gesetzlichen Verpflichtung zur Beitragsleistung für Zwecke des Volksschulwesens zu knüpfen, wornach an den Landesausschuss die Weisung zu ergehen hätte, dass falls er nicht durch nachträgliche Aufnahme [in] das Budget und Erwirkung der nachträglichen Genehmigung für einen erhöhten Zuschlag die nötige Vorsorge trifft, um dieser gesetzlichen Verpflichtung des Landes gerecht zu werden, [er] verpflichtet sei, innerhalb der jetzt bestimmten Umlagsziffer für das Volksschulwesen Sorge zu tragen. Somit wäre der Landesausschuss in der Alternative, entweder durch nachträgliche Beratung und Beschlussfassung das Budget zu ergänzen, und für einen weiteren Zuschlag von 1 bis 1 ½% die Ah. Genehmigung zu erwirken, oder aber für den Bedarf der Volksschule durch Vermeidung von Auslagen in anderen Positionen zu sorgen. Die Erhöhungen beruhen auf Auslagen, die zum Teil unterlassen werden können, als Subventionserhöhungen für landwirtschaftliche Lehranstalten, für das Landestheater, für Archiv und Geschichtsforschung, Wasserbauten, Ankauf von Realitäten usw. Dazu kommt, dass Kassaresten von nicht unerheblichem Betrag vorhanden sind. Will der Landesausschuss diese Auslagen machen, so müsse er sich bequemen, die Post für Schulzwecke nachträglich einzubeziehen; unterlässt er letzteres, so erübrige nichts anderes, als auf einige seiner Lieblingswünsche zu verzichten. Zur praktischen Durchführung für den Fall, dass der Landesausschuss sich zu der ersten Alternative nicht entschließen sollte, würde der gegenwärtige beobachtete Vorgang fortzusetzen [] [die] Quote für Schul[zwecke] [zum] Ertrag der Zu[schläge] in Abzug gebracht, und [das] Superplus an den Landes[ausschuss] abgeführt wird.

Der Unterrichtsminister erklärt sich mit dem Antrag des Ministers des Innern einverstanden. Er gehe dabei von der Ansicht aus, dass die Leistungen des Landes für Volksschulzwecke auf Reichs- und Landesgesetzen gegründet sind, und der Bestand dieser gesetzlichen Verpflichtung ganz unabhängig ist von der Art und Weise, wie für die Deckung gesorgt wird. Dass im vorliegenden Fall für die vollständige Deckung nicht gesorgt ist, ändere nichts an der Verpflichtung. Es könne sich nur darum handeln, ob dadurch, dass die Regierung schon gegenwärtig das Präliminare zur Ah. Genehmigung empfiehlt, das Land selbst nicht in eine Lage gebracht wird, die ihm die Möglichkeit benimmt, dieser Verpflichtung zu entsprechen. Dies sei aber nicht der Fall. In einem Lande wie Böhmen sei eine Post von 280.000 fl. nicht so groß, dass deren Deckung nicht auf dem Weg der kurrenten Gebarung erzielbar wäre. Wenn daher die Ah. Genehmigung an den beantragten Vorbehalt geknüpft wird, so sehe er die Interessen des Volksschulwesens wenigstens vorläufig vollständig gewahrt.

Der Ministerpräsident schließt sich der Ansicht des Unterrichtsministers mit dem Bemerkens an, dass alle durch das Gesetz begründeten Verpflichtungen gewissermaßen als Postulate erster Hypothek anzusehen sind, die vor allem erfüllt werden müssen, was bei Posten, welche, wie Subventionserhöhungen etc., nicht auf Gesetzen, sondern auf Beschlüssen des Landesausschusses beruhen, nicht der Fall ist. Die Konferenz genehmigt einhellig den Antrag des Ministers des Innern.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Mit Ab. E. v. 15. 1. 1872 auf den Vortrag Lassers v. 12. 1. 1872 genehmigte der Kaiser die Landesumlage für Böhmen für das Jahr 1872, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 165/1872; am 19. 6. 1872 suchte der Innenminister in weiterer Folge um die Genehmigung eines Ergänzungszuschlages von 3% der direkten Steuern zu der Landesumlage in Böhmen an, was mit Ab. E. v. 24. 6. 1872 unter Hinweis auf die genannte Ab. E. v. 15. 1. 1872 genehmigt wurde.

II. Der Minister des Innern [bringt den] Beschluss des böhmi[schen Land]tages betreffend die [Jahierung eines Anlehens der Stadtgemeinde Prag im Betrage von fünf Millionen Gulden [zum] Vortrage.

Das Prager Stadtverordnetenkollegium hatte ursprünglich [in] der Sitzung vom 7. Dezember [1870] beschlossen, zum Zwecke der Erweiterung der städtischen [Gas]anstalt ein Darlehen von [ ]000 fl. aufzunehmen. Auf den Antrag des Landesausschusses und der Statthalterei [in] Prag, zur Bewilligung der Aufnahme dieses Darlehens ein provisorisches Landesgesetz zu erwirken, ist das Ministerium des Innern nicht eingegangen, weil ein Landtagsbeschluss nicht vorlag, und der Vermögensstand Prags nicht so herabgekommen war, dass die Verwaltung nicht auch ohne dieses Darlehen hätte fortgeführt werden können. Zu Ende September 1871 beantragte der Stadtrat, der Exekutivkörper des Kollegiums bei dem letzteren, die Aufnahme eines Darlehens von 500.000 fl., wovon 300.000 fl. für die Erweiterung der Gasanstalt und 200.000 fl. für die Erweiterung der Wasserleitung und die Zahlung rückständiger Beiträge zur Erhaltung der k. k. Sicherheitswache bestimmt waren. Das Kollegium fasste jedoch in einer, wenige Tage später einberufenen außerordentlichen Sitzung, welcher von 90 Stadtverordneten nach Austritt der deutschen Mitglieder 63 beiwohnten, den einhelligen Beschluss, zum Behufe des Ankaufes der Stadtmauern, zur Ausführung von Kanälen, Pflasterungen, Regulierungen von Baustellen, Herstellung eines Kais, Errichtung zweier Wasserleitungen, Erbreitung einiger Gassen, Errichtung von Schlachtbänken und Herstellung einer neuen Straße sukzessive ein Anlehen bis zum Betrag von fünf Millionen Gulden aufzunehmen. Außer den oben erwähnten Auslagen wurde in der bezüglichen Eingabe an den Landesausschuss zur Begründung [ ] Anlehens der [ ] betont, dass die Ge[ ] die Mittel zu den nach [ ] [ob]waltenden Verhältnissen [zu] gewärtigenden Krönungs[feier]lichkeiten zu beschaffen [ ] In dem Referate des [Lan]desausschusses an den Land[tag] wird von dem letzteren Moment keine Erwähnung gemacht, und nur bemerkt, dass die Durchführung aller dieser [ ]tionen der Gemeinde [eine] Reihe von mindestens [ ] Jahren in Anspruch nehmen wird.

Der Landtag fasste nun in seiner Sitzung vom 20. Oktober 1871 folgende Beschlüsse: 1) Der Stadtgemeinde Prag wird die Bewilligung zur Aufnahme eines Darlehens bis zum Betrage von fünf Millionen Gulden ö. W. erteilt, wovon ein Betrag von 500.000 fl. zur Deckung des Abgangs im Budget des Jahres 1871<sup>3</sup>, der Überrest aber zur Ausführung gemeinnütziger städtischer Unternehmungen zu verwenden ist. 2) Dieses Anlehen ist sukzessive und in dem Maße zu realisieren, als dies die Ausführung der einzelnen Unternehmungen erfordern wird. 3) Das Anlehen ist in Annuitäten längstens binnen 60 Jahren von der Zeit seiner Aufnahme zu amortisieren. 4) Wollte die Prager Stadtgemeinde das ganze Anlehen oder einen Teil desselben durch Ausgabe von auf den Überbringer lautenden Schuldverschreibungen oder Lotterielosen realisieren, so hat sie sich dazu vorher die Zustimmung der Staatsverwaltung einzuholen.<sup>4</sup>

---

*mit* wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2350/1872; zur Deckung des Defizits im Landesbudget 1872 wurden schließlich Veräußerungen von Obligationen des Landes Böhmen notwendig, was von Lasser mit Vortrag v. 3. 8. 1872 um Genehmigung der entsprechenden Landtagsbeschlüsse beantragt und vom Kaiser mit Ab. E. v. 6. 8. 1872 genehmigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3020/1872.

<sup>3</sup> Siehe dazu MR. v. 10. 7. 1871/I, CMR. II, Nr. 571 (MRProt. nicht erhalten).

<sup>4</sup> PROT. LANDTAG BÖHMEN 20. 10. 1871 (8. Sitzung) 428 f.

Der frühere Statthalter von Böhmen befürwortete diese Beschlüsse in einem kurzen Berichte unter Hinweisung auf die Gemeinnützigkeit und Produktivität der Unternehmungen, für welche das Anlehen zumeist verwendet werden soll, und beantragt die Erwirkung der Ah. [Genehmigung] [] in Kraft eines [Landes]gesetzes.

[Am] 25. Dezember 1871 be[richtete] der Statthalter Baron [Koller] der Prager Bürgermeister habe mündlich an ihn die Bitte gestellt, die Ah. Genehmigung zu dem Anlehen im Be[trage] von fünf Millionen Gulden, [] falls auf diese Summe nicht [ein]gegangen werden sollte, wenigstens in dem Betrage von 500.000 fl. [zu] erwirken. Der Statthalter hebt [in] diesem Berichte hervor, dass von Seite des Prager Stadtrates nur ein Darlehen von 500.000 fl. als notwendig erkannt und beantragt wurde, dass das bei der Verhandlung im Stadtverordnetenkollegium betonte Moment der [Subvent]ionierung wohl etwas in die Ferne gerückt erscheine, und dass bei der Beschlussfassung des Stadtverordnetenkollegiums die aus dem Vertrauen der deutschen Bevölkerung hervorgegangenen Abgeordneten nicht zugegen waren. Er gibt zu erwägen, ob der Landtagsbeschluss mit Rücksicht auf das Vorgehen der Landtagsmajorität und auf den Austritt der deutschen Abgeordneten wirklich als ein legaler anzusehen ist, und schließt ohne weiteren Antrag, indem er nur die möglichst baldige Schlussfassung über diese Fragen für wünschenswert erachtet.

Der Minister des Innern bemerkt, dass strenge genommen der Statthalter zur nachträglichen Erstattung eines positiven Antrages aufzufordern gewesen wäre. Er sei aber entschieden der Meinung, dass auf die Ah. Genehmigung dieser Beschlüsse, so wie sie vorliegen, nicht eingeraten werden kann, weil die votierte Anlehenssumme für Unternehmungen bestimmt ist, die eine Reihe von Jahren voraussetzen, eigentlich nur auf dem Papiere stehen, und jedes positiven Substrats zur Beurteilung ihrer Notwendigkeit entbehren, weil ferner der 4. Punkt die notwendige Mitwirkung der Reichsgesetzgebung ganz und gar ignoriert, daher schon aus diesem formalen Grund zur Ah. Genehmigung nicht [] kann, endlich [] der Sachlage in Böhmen, [] beim Landesbudget der [] war, und vom Landtage selbst [zur] Richtschnur genommen wurde, über das absolut Notwendige nicht hinausgegangen werden soll. Er halte es für politisch []ftig, die in Böhmen initiierte Methode und die Verlegenheiten, in welche der Landtag die Bevölkerung bringt, der letzteren selbst fühlbar zu machen. Aus allen diesen Gründen glaube er auf die Ah. Genehmigung des Fünf-Millionenanlehens nicht einraten [zu] sollen. Wohl aber anerkenne [er] die Notwendigkeit, für die Fortführung des städtischen Haushaltes eine Vorsorge zu treffen. Die Stadt hat das Defizit mit [0000] fl. vom Jahre 1870 auf das Jahr 1871 übernommen, und dieses steigerte sich im Laufe des Jahres auf 500.000 fl. Die Ent[zie]hung der Möglichkeit bis zu diesem beschränkten Betrag die Deckung durch ein Anlehen zu erlangen, würde die Verantwortung für die daraus entstehenden Verlegenheiten auf die Regierung wälzen, und über das Prinzip für das absolut Notwendige, und nur für dieses vorzusorgen, hinausgehen. Es frage sich nun, ob es angehe, bei Sr. Majestät die Genehmigung des Anlehens von 500.000 fl. zu befürworten. Diese Frage habe er sich verneint. Er wolle sich erlauben, auf die Nichtgenehmigung des Landtagsbeschlusses anzutragen, sich aber die Ah. Ermächtigung erbitten, bei der Intimation der Nichtgenehmigung erklären zu dürfen, die Regierung sei, falls das Stadtverordnetenkollegium und in weiterem Verlauf der Landesausschuss beschließen sollten, für den absoluten Bedarf des Moments ein Einschreiten wegen Aufnahme eines Anlehens einzubringen, geneigt, dasselbe in diesem beschränkten Maßstab (eventuell unter dem Vorbehalte der Zustimmung der Reichsvertretung, wenn der Modus des Darlehens dies erfordern sollte), zur Ah. Genehmigung zu empfehlen.

Der Justizminister bringt in Anregung, ob es nicht zur [Bewilligung des] Darlehens von [] eines Landesgesetzes be[dürfen] würde, worauf der Minister des Innern [erklärt], in den Landesordnungen über die Frage, ob und in wie weit zur Ausfüllung von Lü[cken] provisorische Verfügungen getroffen werden können, eine positive Bestimmung nicht enthalten; die fortgesetzte Praxis aber [be]jah diese Frage. Im Jahre 1863 und seither wiederholt sei, wenn [ein] Landtag vor Beginn des Jahres nicht in die Lage kam, das Budget zu votieren, von Sr. Majestät die Ausschreibung der Steuerzuschläge provisorisch verfügt worden. Speziell für Prag [liege] ein Präjudikat aus dem Jahre 1866 vor, in welchem, da aus Anlass der Kriegsereignisse die Möglichkeit nicht vorhanden war, die laufenden Auslagen zu decken, die Stadtgemeinde die Ah. Bewilligung erhielt, ein Darlehen von 200.000 fl. aufzunehmen, und einen Teil ihrer Wertpapiere zu veräußern. Außerdem seien solche Fälle auch in anderen Ländern vorgekommen, und zwar nicht bloß aus Anlass außerordentlicher Ereignisse, sondern bloß in Anbetracht der Notwendigkeit, für die Fortführung des Haushaltes Vorkehrung zu treffen. Gegen die Genehmigung einer Kreditoperation durch eine Ah. Entschließung hätte er somit keine Bedenken, aber er halte es für notwendig, dass das Stadtverordnetenkollegium dasjenige, was der Bürgermeister mündlich vorgebracht, in einen förmlichen Beschluss bringe, und dass der Landesausschuss analog mit dem Vorgange bezüglich des Landespräliminare sich ermächtigt und geneigt finde, die Angelegenheit in dieser von dem Landtagsbeschlusse abweichenden Form neuerlich an die Regierung zu bringen. Hätte der Landesausschuss prinzipielle Gründe dagegen, dann träfe die Verantwortung für allfällige Verlegenheiten der Stadtgemeinde nicht die Regierung, sondern den Landesausschuss.

Die Konferenz stimmt dem An[trage des Ministers] des Innern [bei].<sup>5</sup>

III. Der Minister des Innern [] ohne dafür die Mitverantwortlichkeit des Ministerrates in [Anspruch] nehmen zu wollen, den wesentlichen Inhalt des Erlasses [bei], welchen er aus Anlass der [in] der Konferenz vom 2. I. M. zur [Spr]ache gekommenen, den Erzbischof von Olmütz betreffenden Angelegenheit an den Statthalter in Mähren zu richten gedenkt.<sup>6</sup>

Der Sachverhalt besteht darin, dass die Eintragung eines Zivil[ehe]aktes in die Neutitscheiner Trau[ungs]matrik, nachdem sie vom Pfarrer abgelehnt worden war, vom Bezirkshauptmann auf Grund der Instruktion ämtlich vorgenommen, vom Erzbischof aber, als er bei einer Visitation in Neutitschein [] vorfand, mit dem Beisatze „non pertinet in matricam catholicam“ durchgestrichen wurde.<sup>7</sup> Der Minister des Innern wird, da es geboten erscheint, dass der dem Gesetze entsprechende Zustand in der Matrik wieder hergestellt werde, den Statthalter auffordern, dem Bezirkshauptmann die Weisung zu erteilen, die durchstrichene Eintragung so weit als notwendig zu erneuern, und die unberechtigt beigefügte Bemerkung unter Berufung auf den Auftrag des Statthalters mit dem ämtlichen Beisatz zu streichen, dass diese Bemerkung keine Giltigkeit hat. Zugleich wird der Statthalter aufgefordert wer-

<sup>5</sup> *Mit Vortrag v. 11. I. 1872 suchte Lasser um Nichtgenehmigung der Beschlüsse des böhmischen Landtages an, was mit Ah. E. v. 18. I. 1872 entsprechend sanktioniert wurde;* HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 181/1872; *Fortsetzung im MR. v. 19. 7. 1872/I.*

<sup>6</sup> *Siehe dazu zuletzt MR. II v. 2. I. 1872/VII; zu Landgraf Friedrich Fürstenberg, Fürsterzbischof von Olmütz 1853–1892, ADLASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 I: 315 f. und zu Sigmund Graf Thun-Hohenstein, Statthalter in Mähren September 1870 bis Oktober 1872, WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich 45: 35.*

<sup>7</sup> *Siehe dazu ausführlich die gegen den Olmützer Erzbischof und seine Streichungspraxis gerichteten Artikel in DIE NEUE ZEIT Nr. 15 v. 20. I. 1872; DIE PRESSE Nr. 361 v. 30. 12. 1871; außerdem NEUES FREMDENBLATT (M.) Nr. 37 v. 7. 2. 1872, bei dem erwähnten Bezirkshauptmann handelt es sich um Johann Bazant.*

den, nach Vollzug dieser Verfügung, worüber er sich die Anzeige erstatten zu lassen hat, dem Erzbischof das Geschehene und den Grund desselben mitzuteilen. Nachdem die Konferenz hievon Kenntnis genommen, spricht der Minister des Innern die Meinung aus, dass dieser Schritt vorläufig genügen dürfte. Er habe sich die Frage gestellt, ob die Angelegenheit nicht an das Gericht geleitet werden sollte, sei aber bei näherer Prüfung zu der Überzeugung gelangt, dass diesfalls in der Tat eine Lücke in den [ ]nungen besteht, [und Anhalts]punkte zur Einleitung [eines] gerichtlichen Verfahrens nicht vorhanden sind.

Die Konferenz stimmt dieser [Ansicht] bei.<sup>8</sup>

IV. Der Handelsminister erinnert, dass, als es sich bei der Erbauung der Eisenbahn Villach–Franzensfeste um die möglichst baldige Durchführung handelte, die Südbahngesellschaft den Bau der[art] beschleunigte, dass er vor Ablauf des Termines zur Gänze vollendet war.<sup>9</sup>

Dieses Ergebnis sei wesentlich dem Umstande zu verdanken, dass der damalige Leiter des Handelsministeriums Baron Pretis den dabei beschäftigten Organen die Andeutung zu kommen ließ, er werde, sofern sie sich hervortun, in der Lage sein, ihr Verdienst zu Ah. Kenntnis zu bringen. Gestützt auf diese Zusage habe der Präsident der Südbahngesellschaft Graf Zichy am 15. November 1871 an den damaligen Leiter des Handelsministeriums Ritter von Wiedenfeld das Ersuchen gestellt, für den finanziellen Direktor, Ludwig Cavallier, für den Leiter des Unterbaues, Direktor Carl Prenninger, für den Direktor des Maschinenwesens, Alexander Gottschalk, und für den Direktor der Hochbauten, Wilhelm Flattich, die Allernädigste Verleihung vom Orden der Eisernen Krone III. Klasse, für den Bauinspektor Friedrich Bunz das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens, und für die Sektionsingenieure, Vinzenz Riek, Max Ritter von Mak, Alois von Aufschnaiter, Karl Heller, Karl Vielkind und Joseph Kreibich die Ag. Verleihung goldener Verdienstkreuze mit der Krone erwirken zu wollen.

Der Handelsminister habe diese Eingabe an den Statthalter geleitet, welcher berichtet, dass gegen keine der genannten Persönlichkeiten irgend etwas einzuwenden sei, und dabei nur die Meinung ausspricht, dass mit Rücksicht auf [ ] derselben [ ] Gepflogenheit auf [ ] [al-]lerg[nädigste] Verleihung des Kreuzes vom Franz-Joseph[-Orden] eventuell des kaiserlichen Rats[titels] an die Direktoren, und des [goldenen] Verdienstkreuzes mit [der] Krone für den Bauinspektor [Bunz] anzutragen sein dürfte. Der Handelsminister glaubte, [ob] wohl er ein- sah, dass der Präsident der Südbahngesellschaft in seinen [An]trägen etwas zu weit gegriffen, [sich] gegenwärtig halten zu sollen, dass andererseits Versprechungen [im] Mittel liegen, welche eine etwas günstigere als die gewöhnliche Behandlung der gedachten [Bahn]beamten zu rechtfertigen geeignet wären. Durch vertrauliche Erkundigungen habe er erfahren, dass das größte Verdienst um den raschen und soliden Ausbau dem finanziellen Direktor, Ludwig Cavallier, dem Direktor Carl Prenninger, dem Betriebsinspektor Bunz, dann den Sektionsingenieuren Alois von Aufschnaiter und Karl Heller zukomme. Er glaube nicht zu weit zu gehen, wenn er statt vier Eisernen Kronen eine, statt vier Franz-Joseph-Orden zwei, und statt acht goldene Verdienstkreuze mit der Krone zwei in Antrag bringt, und wolle sich erlauben den Direktor Ludwig Cavallier für die Eisernen Krone III. Klasse, den Direktor Carl Prenninger und Bauinspektor Bunz zur Ag. Verleihung von Ritterkreuzen des Franz-Joseph-Ordens, und die Sektionsingenieure Aufschnaiter und Heller zur Ag. Verleihung von goldenen Verdienstkreuzen mit der Krone Sr. Majestät au. zu empfehlen.

<sup>8</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. II v. 8. I. 1872/IV.

<sup>9</sup> Siehe dazu zuletzt MR. v. 25. 2. 1870/III, CMR. II, Nr. 331 (MRProt. nicht erhalten).

Der Minister des Innern macht auf das Bedenkliche aufmerksam, das in einem derartigen Präjudiz liege. Es sei zu gewärtigen, dass sobald irgendein Bahnbau beendet und vielleicht im Interesse der Gesellschaft vor dem Termine beendet wird, die Organe derselben, nachdem sie von der Gesellschaft selbst namhafte Belohnungen erhalten, auch Ah. Auszeichnungen beanspruchen. Der Handelsminister bemerkt [] den gegenwärtigen Fall [] kein Präjudiz begründet, als hier ausnahmsweise Ver[leihungen] gemacht worden sind. Der Minister des Innern will [dem] Antrage des Handelsministers nicht entgegentreten, sondern nur auf dieses Bedenken ein für alle Mal aufmerksam gemacht haben.

Die Konferenz ermächtigt den Handelsminister die von ihm beantragten Auszeichnungen von Sr. Majestät au. zu erbitten.<sup>10</sup>

Wien, am 8. Jänner 1872. [Auersperg]

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 24. Jänner 1872. Franz Joseph

## Nr. 20 Ministerrat, Wien, 8. Jänner 1872 – Protokoll II

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 8.1.); Lasser 12. 1., Banbans 12. 1., Stremayr 13. 1., Glaser 15. 1., Unger 15. 1., Chlumecký 17. 1.; abw. Holzgethan*

I. Eintreten der Minister und der Präsidenten beider Häuser des Reichsrates in die Weltausstellungskommission als Mitglieder vermöge ihrer ämtlichen Stellung – Mitgliedschaft des früheren Präsidenten des Herrenhauses Ritter von Schmerling. II. Organisation einer selbstständigen Postdirektion für die Bukowina. III. Dekoration und Pensionserhöhung für den Dichter Bauernfeld. IV. Zeitungsnotiz über das Vorsprechen eines Abgesandten der Altkatholiken beim Kultus- und Unterrichtsminister. V. Haltung des Ministeriums in Betreff der Adressdebatte. VI. Steiermärkisches Landesgesetz über die Bezüge des weiblichen Lehrpersonals. VII. Auszeichnung für die Universitätsprofessoren Jäger und Aschbach. VIII. Gesetzentwurf wegen Errichtung einer Hochschule für Bodenkultur in Wien. IX. Wasserrechtsgesetz für Steiermark. X. Gesetzentwürfe über die Thayaregulierung in Niederösterreich und Mähren. XI. Gesetzentwürfe des Salzburger Landtages betreffend die Vertilgung schädlicher Insekten und den Schutz der nützlichen Tiere. XII. Vorlage von Gesetzentwürfen über die Erwerbung von durch Wasserregulierungen gewonnenen Bodens für Niederösterreich und Schlesien.

KZ. 86 – MRZ. 5

Protokoll II des zu Wien am 8. Jänner 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Der Handelsminister ist, als er daran ging, die Einleitung zu treffen, dass der Ministerpräsident und die Minister [von] dem Stand der Weltausstellungsangelegenheit durch den Generaldirektor Baron Schwarz in Kenntnis gesetzt werden, darauf aufmerksam geworden, dass in der offiziell publizierten Liste aller Minister, darunter auch der Minister für Galizien,

<sup>10</sup> Mit Vortrag v. 8. 1. 1872 suchte Banbans um folgende Auszeichnungen an Ludwig Cavallier (Orden der Eisernen Krone III. Klasse), Carl Prenninger und Friedrich Bunz (Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens), Alois v. Aufschmaier und Karl Heller (goldenes Verdienstkreuz mit der Krone), was mit Ah. E. v. 12. 1. 1872 entsprechend gewährt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 133/1872; die Vorgeschichte dazu in AVA., HM., Präs. 43/1872 (= III E, Kart. 13).



als Mitglieder der Kommission aufgeführt erscheinen.<sup>1</sup> Minister Dr. Unger habe Zweifel gehegt, ob er berechtigt sei, sich als Mitglied der Kommission anzusehen. Der Handelsminister ist der Meinung, dass Minister Dr. Unger allerdings selbstverständlich Kommissionsmitglied sei.

In dem von dem Amtsvorgänger des Handelsministers unterm 11. September 1871 erstatteten au. Vortrag<sup>2</sup> werde ausdrücklich beantragt, dass zunächst die Chefs der obersten Hofämter (mit Ausnahme des dem Kommissionspräsidiumangehörigen Ersten Obersthofmeisters) dann sämtliche Minister sowohl des gemeinsamen als des Ministeriums für die im Reichsrate vertretenen Länder, ferner der Landeschef, der Landmarschall, der Wiener Bürgermeister etc. etc. als Mitglieder [der Kommission] zu fungieren hätten. [Dass in] der publizierten Liste der [dama]lige Minister ohne Portefeuille als „Minister für Galizien“ [an]geführt wurde, sei nur einem Versehen des Generaldirektors bei der Redaktion des Verzeichnisses zuzuschreiben, denn Minister Ritter von Grocholski wurde nicht zum Minister für Galizien, sondern zum Minister ohne Portefeuille ernannt.<sup>3</sup>

Da nun der au. Vortrag vom 11. September von Sr. Majestät vollinhaltlich zur Ah. Kenntnis genommen wurde, mit dem Beisatze, Se. Majestät gestatte die Ernennung der vorgeschlagenen Mitglieder und ermächtige den Handelsminister zur Veröffentlichung des au. Vortrages, soweit derselbe es nötig findet, so halte er es für selbstverständlich, dass alle Minister, somit auch Minister Dr. Unger vermöge ihrer ämtlichen Stellung als Mitglieder der Weltausstellungskommission anzusehen sind. Er beabsichtige, sie hievon unter Berufung auf die Ah. Genehmigung des Vortrages vom 11. September 1871 schriftlich mit der Bitte zu verständigen, dem Unternehmen ihr Interesse zuzuwenden zu wollen. Ein ähnliches Bewandnis habe es mit dem Präsidenten der beiden Häuser des Reichsrates, welche in dem au. Vortrag und in der Liste gleichfalls als Mitglieder der Kommission vermöge ihrer ämtlichen Stellung bezeichnet erscheinen. Der Handelsminister glaubt daher recht daran zu sein, wenn er den Präsidenten des Herrenhauses Fürsten Carlos Auersperg hievon in Kenntnis setzt, und den Generaldirektor veranlasst, ihm die nötigen Auskünfte zu geben. Der Präsident des Abgeordnetenhauses Ritter von Hopfen sei wohl schon als Präsident der Bodenkreditanstalt Mitglied der Kommission, nichtsdestoweniger gedenkt der Handelsminister ihn zu verständigen, dass er nunmehr seine Funktion als Kommissionsmitglied auch als [Präsident] des Abgeordnetenhauses [ausü]ben möge.

<sup>1</sup> Siehe dazu zuletzt MR. v. 11. 9. 1871/IV, CMR. II, Nr. 596, die Publikation der Namensliste sämtlicher Weltausstellungskommissionsmitglieder in WIENER ZEITUNG Nr. 224 v. 14. 9. 1871.

<sup>2</sup> Auf den Vortrag Banhans v. 11. 9. 1871 über die Einsetzung einer kaiserlichen Kommission für die Weltausstellung 1873 in Wien, war am 12. 9. 1871 folgende Ab. E. ergangen: Ich finde mich bestimmt, dem Unternehmen der am 1. Mai 1873 in Wien zu eröffnenden Weltausstellung Meinen besonderen Schutz zuzuwenden und unter Beziehung auf meine Entschließung vom 25. Oktober 1865 Meinen Herrn Bruder Erzherzog Carl Ludwig als Protektor dieser Ausstellung zu bestätigen. Ich ernenne Meinen Herrn Vetter Erzherzog Rainer zum Präsidenten der kaiserlichen Ausstellungskommission ... Mit der gesamten Leitung, Verwaltung und Durchführung dieser Ausstellung ist der mit Meinem Handschreiben vom 9. Jänner l. J. zum Leiter der Ausstellung ernannte Geheime Rat Dr. Wilhelm Freiherr von Schwarz-Senborn als Generaldirektor betraut ... Über Ihren weiteren Vortrag vom 11. d. M. genehmige Ich das Mir vorgelegte Organisationsstatut für die Weltausstellung des Jahres 1873 in Wien und die beantragte Bildung eines eigenen Weltausstellungsfonds, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3228/1871.

<sup>3</sup> Zur Ernennung Kazimierz Ritter v. Grocholskis zum Minister ohne Portefeuille (11. 4.–25. 11. 1871) siehe MR. v. 20. 4. 1871/I, CMR. II, Nr. 543 (MRProt. nicht erhalten); außerdem MANER, Galizien, 142 f. und ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 374 f.

Was den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, Ritter von Schmerling, betrifft, dem als früheren Präsidenten des Herrenhauses die Verständigung von seiner Ernennung als Kommissionsmitglied zugekommen [ist,] so hält der Handelsminister die Auffassung für richtig, dass Ritter von Schmerling heute nicht mehr Mitglied ist, glaubt aber in Anbetracht der hervorragenden Stellung, welche der Präsident des Obersten Gerichtshofes unter allen Verhältnissen in Österreich eingenommen hat und auch gegenwärtig einnimmt, bei Sr. Majestät die Ernennung des Ritters von Schmerling zum Kommissionsmitglied au. beantragen zu sollen, umso mehr, als ihm (dem Handelsminister) daran liegt, dass Ritter von Schmerling auch tatsächlich in der Kommission fungiere, wozu sich derselbe ohne neuerliche Ah. Ernennung gewiss nicht für berechtigt halten würde.<sup>4</sup>

Die Konferenz erklärt sich mit den Anträgen des Handelsministers einverstanden, und spricht nur, da nach einer Andeutung des Handelsministers noch eine weitere Vervollständigung der Liste von ihm in Aussicht genommen ist, den Wunsch aus, dass wenn diese Vervollständigung bald erfolgen kann, die Publikation in Betreff des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes nicht für sich allein, sondern zugleich mit der Veröffentlichung der übrigen noch zu ernennenden Mitglieder veranlasst werden möge.<sup>5</sup>

II. Der Handelsminister erhält die Ermächtigung der Konferenz, bei Sr. Majestät die Organisation einer selbstständigen Postdirektion für die Bukowina, an deren Spitze ein mit dem Titel und Charakter eines Oberpostrates bekleideter und mit einem Gehalte von 2.000 fl. dotierter Postdirektor zu stehen hätte, [au.] beantragen [zu dür]fen.<sup>6</sup>

III. Minister Dr. Unger macht aufmerksam, dass der Dichter Bauernfeld am 13. d. M. seinen [70.] Geburtstag feiert. Er hält [es] für angezeigt, an Se. Majestät die au. Bitte zu richten, diesem in Österreich und Deutschland vielbeliebten Schriftsteller eine entsprechende Dekoration zu Teil werden zu lassen.

Es sei wohl hier nicht notwendig, die Verdienste hervorzuheben, die sich Bauernfeld als Schriftsteller erworben hat. Sie seien allgemein anerkannt. Wichtiger scheine ihm zu betonen, dass es wenige aufrichtiger und treuere österreichische Patrioten gibt, als Bauernfeld. Ungeachtet des Umstandes, dass seine Zunge sich zuweilen nicht im Zaume halten lässt, und über manche Verhältnisse sich gerne in einer Weise ergeht, die man am Wenigsten aus dem Munde eines hochbetagten Mannes erwartet, stehe es fest, dass sein Herz ein österreichisches, und vom wärmsten Patriotismus erfüllt ist. Was die Kategorie der Ordensdekoration betrifft, so würde Minister Dr. Unger das Komturkreuz vom Franz-Joseph-Orden in Vorschlag zu bringen sich erlauben, und zwar aus einem doppelten Grunde. Einerseits werde Bauernfeld, wie zu lesen war, aus diesem Anlass von anderen Höfen mit Orden bedacht werden, und bereits durchlaufe die Nachricht die Blätter, dass im Ministerrate zu Berlin, als von einer Seite

<sup>4</sup> *Zu Anton Ritter v. Schmerling*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1089 f.; siehe dazu außerdem MR. v. 19. 12. 1871/III.

<sup>5</sup> *Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 31. 1. 1872/V und VI.*

<sup>6</sup> *Diesen Antrag stellte Banhans mit Vortrag v. 8. 1. 1872, was mit Ab. E. v. 14. 1. 1872 gewährt wurde*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 147/1872; *mit Vortrag v. 16. 4. 1872 beantragte Banhans in der Folge die Ernennung des Wiener Postdirektionssekretärs Heinrich Kamler zum Postdirektor für Czernowitz*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1509/1872; *dieser wurde allerdings bereits ein Jahr später wieder zurückgeholt, um die Postdirektorstelle in Wien provisorisch zu besetzen*, Ab. E. v. 5. 3. 1873 auf einen entsprechenden Vortrag Banhans v. 4. 3. 1873,

der Antrag auf einen niedrigeren Ordensgrad gestellt wurde, Fürst Bismarck das Wort ergriff und für eine höhere Dekoration plädierte. Es wäre eigentümlich, wenn gerade in der Heimat, welcher der Dichter angehört, die Auszeichnung eine minder hervorragende wäre, als es jene sind, die ihm von auswärtigen Höfen zugedacht werden. Andererseits [wäre in Be]tracht zu ziehen, dass [Dichter], die nicht nur an Jahren Bauernfeld nachstehen, sondern [auch] nach ihrer geistigen Be[deutung] nicht entfernt an denselben heranreichen – er stehe nicht an, Mosenthal<sup>7</sup> zu nennen – bereits mit dem Orden der Eisernen Krone III. Klasse dekoriert worden sind. Die Würdigung der hervorragenden schriftstellerischen Stellung wäre keine ganz entsprechende, wenn sie nicht in einer Auszeichnung bestünde, die sich namhaft abhebt von der, Dichtern geringeren Ranges zu Teil gewordenen Dekoration.

Nebstbei erlaube er sich den Antrag, Se. Majestät um die Ag. Gestattung zu bitten, dass die Pension von 400 fl., welche Bauernfeld aus Staatsmitteln bezieht, auf jährlich 1.000 fl. erhöht werde. Es könne sich allerdings nicht darum handeln, diese Pensionserhöhung dem ehemaligen Lottobeamten zu bewilligen, sondern es sei dies eine Form, in welcher der Staat einen Mann ehren und lohnen würde, der sich ganz dem geistigen Leben hingegeben hat, und in ziemlich bedrängten, vom Zufall abhängigen, und bei vorrückendem Alter und sinkender Arbeitskraft sich immer ungünstiger gestaltenden Verhältnissen lebt.

Der Unterrichtsminister bemerkt, er habe Gelegenheit gehabt, vor wenigen Tagen die Ah. Aufmerksamkeit Sr. Majestät in mündlichem Gespräch auf Bauernfeld und dessen nahes Geburtsfest zu lenken. Se. Majestät habe, als der Unterrichtsminister sich die Anfrage erlaubte, ob aus diesem Anlass ein Antrag auf eine Ah. Auszeichnung gestellt werden kann, Ah. sich dahin geäußert, es sei nicht nötig, von Seite des Unterrichtsministers etwas zu tun, nachdem Se. Majestät bereits von Seite der Theaterintendanz darauf aufmerksam gemacht worden seien. Dies sei der Grund, warum der Unterrichtsminister heute diesen [Gegenstand], der auch sein [Ressort] berührt, nicht zur [Sprache] gebracht hat. Was die Pensionserhöhung betrifft, so bedauere er, dass der Finanzminister nicht zuge[gen] ist, er wisse aber, dass sich derselbe zustimmend geäußert hat, als hievon im Allgemeinen die Rede war.

Minister Dr. Unger ist in Betreff des Umstandes, dass Se. Majestät bereits vom Theaterintendanten auf Bauernfeld aufmerksam gemacht worden ist, vom Intendanten Grafen Wrbnna, mit dem er heute diesfalls gesprochen, autorisiert worden mitzuteilen, dass Graf Wrbnna bei Erstattung seines Vortrags lediglich im Auge hatte, die Pflicht der Dankbarkeit zu erfüllen, welche die Theaterintendanz als solche Bauernfeld gegenüber hat. Die Anerkennung, die Bauernfeld in dieser Richtung zugedacht ist, bestehe darin, dass ihm durch den Intendanten ein Brillantring mit der Chiffre Sr. Majestät übergeben werden soll. Die Erwirkung eines Ordens und die Aufbesserung der Bezüge aus Staatsmitteln, sei als in den Wirkungskreis des Ministeriums gehörig anzusehen, und soll durch den Antrag des Intendanten die Tätigkeit des Ministeriums in den angegebenen beiden Richtungen keineswegs ausgeschlossen sein. Der Minister des Innern erklärt sich mit beiden Anträgen vollkommen einverstanden, und kann namentlich das eine vom Antragsteller hervorgehobene Moment aus langjähriger und innerster Überzeugung bestätigen, dass Bauernfeld in jeder Beziehung ein warmer Patriot ist.

---

HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 972/1873; *zum Nachfolger Kamlers in Czernowitz wurde schließlich mit Ab. E. v. 28. 6. 1873 auf einen Vortrag Banhans v. 25. 6. 1873 Edmund Klimesch ernannt*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2641/1873; *siehe dazu auch MR. v. 1. 3. 1873/VIII.*

<sup>7</sup> *Zum Schriftsteller Salomon Hermann Ritter v. Mosenthal siehe u. a. WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich 19: 137–143.*

Was die Einleitung wegen Erwirkung des Ah. Gnadenaktes betrifft, so glaube er, dass der au. Vortrag, wie in andern ähnlichen Fällen von dem Unterrichtsminister als Ressortminister auszugehen hätte, welcher Ansicht Minister Dr. Unger, der Unterrichtsminister und der Minister [präsident], letzterer mit dem Bemerkten beistimmen, dass au. Vorträge [stets] nur von dem Ressortminister erstattet werden können.

Der Antrag auf Erwirkung des Komturkreuzes vom Franz-Joseph-Orden und auf Erhöhung der von Bauernfeld bezogenen Pension um den Betrag von 600 fl. wird einhellig genehmigt.<sup>8</sup>

IV. Der Unterrichtsminister bemerkt, er sei unmittelbar vor der Konferenz auf einen in der heutigen Nummer der [] „Deutschen Zeitung“ enthaltenen Artikel aufmerksam gemacht worden, welcher über eine angeblich anderthalbstündige Besprechung referiert, die zwischen ihm und dem Präsidenten des Wiener Zentralaktionskomitee der Altkatholiken Carl Lindner stattgefunden haben soll.<sup>9</sup>

In Wirklichkeit habe sich Lindner etwa fünf Minuten bei ihm aufgehalten, ihm die Lage der Altkatholiken im Allgemeinen geschildert, und sei von ihm mit der Zusage entlassen worden, dass er der kirchlichen Reformbewegung seine volle Aufmerksamkeit zuwenden werde. Diese letztere Bemerkung werde von einigen Zeitungen richtig wiedergegeben. Die „Deutsche Zeitung“ dagegen bringe den Bericht über diese Begegnung mit ihren eigenen Ausführungen über die altkatholische Bewegung und zwar in so geschickter Weise in Verbindung, dass der Leser nicht wissen kann, ob dies vom Unterrichtsminister ausgesprochene Ansichten oder jene des Blattes sind. Wahr seien aber bloß die oberwähnten Worte, alles Übrige habe er nicht gesagt, und binnen der wenigen Minuten auch nicht sagen können. Es entstehe nun die Frage, ob und wie man dieser Zeitungsnotiz entgegenzutreten könne. Eine Berichtigung wäre allerdings möglich, und könnte in der Richtung stattfinden, dass []hung weder die an [] Dauer noch jenen [] hatte, der nach dem Zeitungsbericht als Äußerung des Ministers supponiert werden könnte. Eine solche Berichtigung würde aber nicht ohne Sensation bleiben, und gewiss weitere missliebige Erörterungen hervorrufen, so dass er, wenn der Ministerrat damit einverstanden ist, es vorziehen möchte, die Sache mit Stillschweigen zu übergehen.

Der Ministerpräsident ist gleichfalls dafür, die Berichtigung zu unterlassen. Einerseits sei es wohl ziemlich gleichgiltig, ob die Besprechung kürzer oder länger gedauert hat, und andererseits sei es immer [miss]lich, die Worte zu wiederholen, die ein Minister einer Deputation gegenüber gesprochen hat. Nichts werde so sehr missbraucht, um Ministern beliebige Äußerungen zu unterschieben, als das Vorsprechen von Deputationen. In Zeiten politischer Windstille werden übrigens Notizen speziell zu dem Zwecke erfunden, um Berichtigungen und dadurch Polemiken hervorzurufen. Er glaube, es habe dem Ministerium bisher nur gute Früchte getragen, dass es Berichtigungen vermied, und sich um derlei Zeitungsnotizen so wenig als möglich kümmerte. Minister Dr. Unger spricht sich gleichfalls entschieden für die

<sup>8</sup> *Die Genehmigung zu dieser Auszeichnung erfolgte mit Ab. E. v. 10. 1. 1872 auf den Vortrag Stremayrs v. 8. 1. 1872, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 117/1872; außerdem HHSTA., Kab. Kanzlei, Kurrentbilleten 4c/1872; weiters AVA., CUM., Unterricht, Präs. 17/1872 und Präs. 25/1872 (= Kart. 65); MORGEN-POST Nr. 3 v. 4. 1. 1872 ausführliche Berichte zu den Feiern und Ehrungen Bauernfelds u. a. in WIENER ZEITUNG (A.) Nr. 9 v. 12. 1. 1872; NEUE FREIE PRESSE Nr. 2651, Nr. 2652 und Nr. 2654 v. 11. 1., 12. 1. und 14. 1. 1872; DIE PRESSE Nr. 12 v. 13. 1. 1872; zur Biografie Eduard v. Bauernfelds u. a. ÖBL. 1: 57.*

<sup>9</sup> *Siehe dazu zuletzt MR. II v. 2. 1. 1872/VII und MR. I v. 8. 1. 1872/III; DEUTSCHE ZEITUNG Nr. 7 v. 8. 1. 1872; zu Carl Lindner siehe außerdem DAS VATERLAND Nr. 277 v. 7. 10. 1871.*

Unterlassung einer Berichtigung aus. Bisher habe das Ministerium das System beobachtet, nichts berichtigen zu lassen, von der Ansicht ausgehend, dass sich derlei Nachrichten in der Regel am besten von selbst berichtigen, während Dementis nur unliebsame Erörterungen hervorrufen. So habe denn auch er die in tschechischen Blättern gebrachte Notiz über einen zwischen dem Finanzminister und ihm angeblich vorgefallenen Dissens nicht dementiert, und werde auch die heute in der alten Presse erschienene Notiz über eine [Un]terredung zwischen [ihm und] dem Literaten Schlesin[ger], betreffend die Zulassung des Lustspiels „Der liberale Kandidat“ [nicht] dementieren.<sup>10</sup> Der Justizminister bemerkt, gegen Dementierungen spreche auch der Umstand, dass wenn sie einmal usuell geworden sind, die Unterlassung in einem einzelnen Falle als ein Eingeständnis gilt, während es doch Fälle gibt, die wegen der Geschicklichkeit der Lüge schwer dementiert werden können.

Die Konferenz stimmt der Ansicht des Unterrichtsministers einhellig bei.<sup>11</sup>

V. Der Ministerpräsident teilt mit, dass soeben eine Einladung zu der morgen am 9. Jänner stattfindenden Sitzung des vom Herrenhaus gewählten Adressausschusses eingelangt sei.<sup>12</sup>

Der Entwurf der Adresse des Herrenhauses sei ihm nicht zugekommen, was er umso mehr bedauern müsse, als darin vielleicht mancher Punkt der Ah. Thronrede<sup>13</sup> unberührt bleibt, und als er bezüglich des im Abgeordnetenhaus einzubringenden Adressentwurfs in der angenehmen Lage war, sich mit Dr. Herbst ins Einvernehmen zu setzen, mit ihm so manchen Wunsch in Betreff einzelner Stellen des Entwurfs vertraulich zu besprechen, und der vollsten Geneigtheit zu begegnen auf die Wünsche der Regierung so weit als möglich einzugehen, damit der Entwurf in keiner Richtung Anstoß gebe, und nicht von anderer Seite unwillkommene Anträge herbeiführe. Was die Beteiligung an der Sitzung des Herrenhausausschusses anbelangt, so glaube er, dass das Ministerium denselben Vorgang einzuhalten hätte, wie es bezüglich des Abgeordnetenhausausschusses der Fall war, nämlich nicht zu erscheinen.<sup>14</sup>

Minister Dr. Unger findet [das Nicht]erscheinen vollkommen motiviert. Die Pflicht, []lüsse zu geben, habe das Ministerium in der letzten [Sitz]ung vollständig erfüllt. Aus den damaligen Äußerungen könne geschlossen werden, dass die Kommission dem Ministerium ein Vertrauensvotum auszusprechen gedenkt. Dass diejenigen, denen man ein solches Votum aussprechen will, bei der Formulierung desselben zugegen seien, scheine nicht passend, ja könnte sogar zu Abschwächungen führen. Auf den Tenor der Herrenhausadresse Einfluss zu nehmen, sei durch den im Herrenhaus bestehenden Usus, dass der Referentenentwurf nicht lithografiert wird, unmöglich gemacht.

<sup>10</sup> DIE PRESSE Nr. 8 v. 9. 1. 1872, *tatsächlich ist der Titel des Theaterstücks Ein liberaler Kandidat von Sigmund Schlesinger*, ÖBL. 10: 198 f.

<sup>11</sup> *Siehe dazu auch den tags darauf erschienenen Artikel Das Mailüfterl in NEUES WIENER TAGBLATT Nr. 7 v. 9. 1. 1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 22. 1. 1872/I.*

<sup>12</sup> *Siehe dazu bereits MR. I v. 3. 1. 1870/I, MR. I v. 19. 3. 1870/I, sowie zuletzt MR. II v. 14. 11. 1870/I, CMR. II, Nr. 307, Nr. 343 und Nr. 470 (letztes MRProt. nicht erhalten); am 29. 12. 1871 hatte Edmund Graf Hartig – ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 I: 418 f. – im Herrenhaus den Antrag auf Erlassung einer Adresse zur Beantwortung der Thronrede gestellt, worauf eine entsprechende Adresskommission gewählt wurde, PROT. REICHSRAT HH. (2. Sitzung) 6 bzw. 9; die Wahl des Adressausschusses im Abgeordnetenhaus in PROT. REICHSRAT AH. 29. 12. 1871 (2. Sitzung) 13.*

<sup>13</sup> *Zur Thronrede siehe zuletzt MR. v. 26. 12. 1871/I.*

<sup>14</sup> *Der Bericht der Adresskommission des Herrenhauses in PROT. REICHSRAT HH. 15. 1. 1872 (3. Sitzung) 15.*

Die Konferenz erklärt sich mit dem Nichterscheinen der Minister in der Adresskommission des Herrenhauses einverstanden. Der Ackerbauminister gibt in Betreff des Adressentwurfes des Abgeordnetenhauses der Voraussetzung Ausdruck, dass der Ministerpräsident in der vertraulichen Besprechung mit Dr. Herbst nicht so weit gegangen sei, dass das Ministerium für den Inhalt der Adresse verantwortlich gemacht werden könnte, welche Voraussetzung der Ministerpräsident als richtig erklärt. Der Justizminister fügt bei, für eine Adresse könne die Regierung schon deshalb nicht verantwortlich sein, weil dies ein Akt ist, der zunächst eine Kritik des Ministerium bezweckt, auf welchen daher letzteres am wenigsten Einfluss zu nehmen in der Lage ist.

Die Konferenz spricht die Anerkennung aus, dass der vom Präsidenten bezüglich der Abgeordnetenhausadresse eingeschlagene Weg der allein richtige war. Der Justizminister regt die [ ] der Abstimmung der [stimm]berechtigten Minister bei [der] Adressdebatte an. Er ist der [Mei]nung, dass die Minister [nicht] mitzustimmen hätten. Der Ministerpräsident macht aufmerksam, dass es sich nicht allein um die ein Vertrauensvotum enthaltenden Stellen handle, sondern auch um andere Punkte, deren Annahme von Wichtigkeit ist, und bezüglich welcher das Aufstehen der Minister vielleicht die Majorität herbeizuführen geeignet wäre. Der Justizminister entgegnet, dem gegenüber komme in Betracht, dass es sich andererseits auch um Stellen handeln kann, für welche aufzustehen den Ministern schwer wäre. Haben sich dieselben aber in einem Falle der Abstimmung enthalten, so können sie ohne unangenehme Sensation nicht bei anderen Stellen mitstimmen. Minister Dr. Unger glaubt, dass um Missdeutungen vorzubeugen der Ministerpräsident vor der Abstimmung erklären sollte, dass und warum sich die stimmberechtigten Minister der Abgabe ihres Votums enthalten werden. Der Ministerpräsident würde die Erklärung, dass die Minister nicht mitstimmen werden, ganz korrekt, dagegen die Angabe des Grundes bedenklich finden. Der Justizminister bemerkt, dass der Ministerpräsident ohnehin vor der Abstimmung in die Lage kommen werde, das Wort zu ergreifen, bei welchem Anlasse sich sehr leicht der Satz einfügen ließe, dass sich die Minister selbstverständlich der Abstimmung enthalten werden.

Der Ministerpräsident bemerkt, dass das von ihm zu Sagende, was jedenfalls sehr kurz zu sein hätte, im rechten Moment noch zu vereinbaren wäre, womit die Konferenz einverstanden ist.<sup>15</sup>

VI. Der Unterrichtsminister wird ermächtigt, den vom steiermärkischen Landtag beschlossenen Gesetzentwurf, betreffend die Ver[besserung] der pekuniären Lage des weiblichen Lehrpersonales zur Ah. Sanktionierung zu empfehlen.<sup>16</sup>

VII. Der Unterrichtsminister wird weiter ermächtigt, für die nach zurückgelegtem 70. Lebensjahr in den Ruhestand tretenden Universitätsprofessoren Albert Jäger und Regierungsrat Aschbach in Anerkennung ihrer im Lehramte und auf literarischem Gebiete erworbenen

<sup>15</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 10. 1. 1872/I.

<sup>16</sup> Mit Vortrag v. 8. 1. 1872 suchte Stremayr um die Sanktionierung des vom steiermärkischen Landtag beschlossenen Gesetzentwurfes zur Abänderung des § 35 des Landesgesetzes v. 4. 2. 1870, LGBl. STEIERMARK Nr. 17/1870, an, was vom Kaiser mit Ab. E. v. 13. 1. 1872 genehmigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 138/1872.

Verdienste Ah. Auszeichnung, und zwar für Professor Jäger den Orden der Eisernen Krone III. Klasse und für Aschbach die taxfreie Verleihung des Titels und Charakters eines Hofrates von Sr. Majestät au. zu erbitten.<sup>17</sup>

VIII. Der Ackerbauminister bringt einen Gesetzentwurf über die „Errichtung einer Hochschule für Bodenkultur in Wien“ zum Vortrage, für dessen Einbringung als Regierungsvorlage im Reichsrate er die Ah. Bewilligung einzuholen gedenkt.<sup>18</sup>

Er bemerkt, dass er den Entwurf den Konferenzmitgliedern vorher mitgeteilt hat, und ihm vorderhand nur vom Minister Dr. Unger Andeutungen vorwiegend stilistischer Natur gemacht worden sind, die, nachdem er sie vollkommen gegründet findet, durch eine geänderte Fassung Berücksichtigung finden werden. Was das Gesetz selbst anbelangt, so sei die Errichtung einer Hochschule für Bodenkultur seit dem durch den Grafen Potocki einberufenen Agrarkongress unausgesetzt im Auge behalten, und vom Reichsrate wiederholt dadurch in Aussicht genommen worden, dass namhafte Beträge in die Budgets eingestellt worden sind. Auch sei der Ankauf des hiefür bestimmten Gebäudes bereits bewerkstelligt. Es schein nur noch von [Wichtig]keit, den Bestand [der Hoch]schule im Gesetzgebungs[wege] zu regeln, wobei im Ge[setze] selbst nur die allgemeinen Grundsätze aufgestellt, die [Details] der Durchführung aber dem seinerzeitigen Statut vorbehalten werden sollen, dessen Entwurf dem Abgeordnetenhaus mittelst des Motivenberichtes mitgeteilt werden wird.<sup>19</sup>

Der Justizminister sieht sich veranlasst, bevor in die Beratung des Gesetzentwurfes eingegangen wird, auf die Einwendungen aufmerksam zu machen, welcher möglicherweise in Betreff der Kompetenz des Reichsrates erhoben werden dürften.

Der Ackerbauminister glaubt sich solchen eventuellen Einwendungen gegenüber darauf berufen zu können, dass das Gesetz tatsächlich seit Jahren auf der parlamentarischen Tagesordnung steht, dass das Abgeordnetenhaus die Kompetenz durch Zuweisung an einen Ausschuss in Anspruch genommen, und dass auch föderalistische Mitglieder an den Ausschussverhandlungen Teil genommen haben, ohne dass von irgendeiner Seite Kompetenzbedenken erhoben worden wären. Der Justizminister gibt zu erwägen, ob es sich nicht, um Kompetenzbedenken auszuweichen, empfehlen würde, in das Gesetz bloß die Bestimmun-

<sup>17</sup> Mit Vortrag v. 8. 1. 1872 beantragte Stremayr die entsprechenden Auszeichnungen für Albert Jäger und Josef Aschbach, was mit Ab. E. v. 20. 1. 1872 genehmigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 225/1872; zur Auszeichnung für die beiden Historiker siehe auch WIENER ZEITUNG Nr. 23 v. 30. 1. 1872.

<sup>18</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 22. 3. 1871/X, CMr. II, Nr. 529 (MRProt. nicht erhalten); nachdem der damalige Ackerbauminister Alfred Graf Potocki – ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 958 – bereits am 19. 2. 1869 im Parlament die Initiative zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Hochschule angekündigt hatte, PROT. REICHSRAT AH. (165. Sitzung) 4980, fasste das Abgeordnetenhaus am 4. 5. 1869 kurz vor Ende der Session eine entsprechende Resolution, PROT. REICHSRAT AH. (196. Sitzung) 5970–5980; trotzdem kam es im weiteren Verlauf des Jahres 1869 und auch 1870 zu keiner Regierungsvorlage, obwohl die entsprechenden Geldmittel bewilligt wurden; erst 1871 brachte Albert Schöffle die geforderte Regierungsvorlage ein, die einem Ausschuss zugewiesen wurde und daher in dieser Session nicht mehr verabschiedet werden konnte, PROT. REICHSRAT AH. 18. 4. 1871 (31. Sitzung) 510 und PROT. REICHSRAT AH. 19. 4. 1871 (32. Sitzung) 525; in einer Denkschrift des Professorenkollegiums hieß es, dem Bedürfnisse nach wahrhaft gründlicher, wissenschaftlicher und vielseitiger Ausbildung, verbunden mit allgemeiner Bildung [kann nur eine] landwirtschaftliche Hochschule entsprechen, AVA., CUM., Unterricht, allg. Sign. 6/1–2, 6A (= Kart. 1290); eine anschauliche Zusammenfassung dieser Vorgeschichte enthält das Kapitel: Die österreichischen Lehranstalten für Bodenkultur nach dem Stande zu Anfang des Jahres 1871 in MITTHEILUNGEN DES KAISERL. KÖNIGL. ACKERBAU-MINISTERIUMS 4. Heft, 1–4.

<sup>19</sup> Der Motivenbericht in AVA., CUM., Unterricht, allg. Sign. 6/1–2, 6A (= Kart. 1290).

gen über die Besoldung und Stellung der Lehrer aufzunehmen, alles andere aber dem Verordnungswege vorzubehalten. Minister Dr. Unger hätte kein Bedenken, der Reichsgesetzgebung die Kompetenz zu vindizieren. Der Ausdruck „Hochschule“ gelte als gleichbedeutend mit der Bezeichnung „Universität“. Gegen den Vorschlag des Justizministers werde zuverlässig die Einwendung erhoben werde, dass wenn der Reichsrat die Mittel bewilligen soll, er auch die Zwecke und Einrichtung der Anstalt kennen und normieren wolle. Der Justizminister glaubt nicht [sagen] zu dürfen, dass ihm die Beschränkung der Kompetenz [des] Reichsrates ferne liegt. Es [möge] ihm daher nicht missdeutet werden, dass er auf die Kompetenzfrage zurückkam. Hochschule und Universität seien nicht kongruente Begriffe. Das Wort Universität werde in dem historischen Sinne der vereinigten vier Fakultäten aufgefasst. Die technische Hochschule in Wien sei infolge einer Spezialabstimmung von der Kompetenz des Reichsrates ausgeschlossen worden.<sup>20</sup> Das einzige Refugium bestehe darin, dass sich die Regierung darauf beruft, wie die Hochschule für Bodenkultur bereits ohne Beanstandung von irgendeiner Seite Gegenstand reichsrätlicher Verhandlungen war, und der Reichsrat durch das Eingehen auf die Vorlagen seine Kompetenz anerkannt hat. Der Ackerbauminister wolle sich aber auf eventuelle Einwendungen gerüstet halten. Der Minister des Innern bemerkt, dass das frühere Ministerium, welchem man die Tendenz einer Beschränkung der Landesautonomie nicht zumuten konnte, keinen Anstand genommen hat, die Kompetenz des Reichsrates über die fragliche Hochschule anzuerkennen.

Nachdem die Vorfrage über die Kompetenz einhellig im Sinne des Ackerbauministers entschieden worden, wird über Antrag des Ministerpräsidenten beschlossen, den Gesetzentwurf selbst vor der Schlussfassung über die Details einer Beratung durch ein Komitee, bestehend aus den Ministern für Ackerbau, Unterricht und Justiz zu unterziehen.<sup>21</sup>

IX. Dem Ackerbauminister liegt ein vom steiermärkischen Landtage beschlossener Gesetzentwurf über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer [vor], dessen meritorischen [] nachdem der Landtag [nach] zweimaliger Beratung [nun]mehr alle Andeutungen der Regierung akzeptiert hat, kein Bedenken obwaltet, dem aber [in]sofern ein formeller Anstand anhaftet, als der Zeitpunkt der Wirksamkeit des Gesetzes mit 1. Jänner 1872, also einem jetzt schon verstrichenen Datum, angegeben ist.

Der Ackerbauminister bemerkt, dass wenn man sich nicht für berechtigt hielte, in dieser Beziehung eine Änderung im Kundmachungspatente vorzunehmen, aus diesem Grund auf die Nichtsanktionierung angetragen werden müsste. Da nun Steiermark einen großen Wert auf die Ah. Sanktionierung dieses Gesetzes legt, gegen dieselbe auch sonst kein Anstand besteht, da ferner Präjudikate vorliegen, wornach man in ähnlichen Fällen, in Anbetracht dass die Kundmachung der Gesetze eine Aufgabe der Exekutive ist, keinen Anstand genommen hat, im Kundmachungspatente einen entsprechenden Termin anzusetzen, so glaubt der Ackerbauminister, auf die Ah. Sanktionierung des gedachten Gesetzentwurfes einraten zu können. Der Justizminister ist des Erachtens, dass eine Änderung im Texte immer ein gefährliches Präjudiz ist. Dessen ungeachtet erscheine es nicht notwendig, die Ah. Sanktion zu verweigern. Ein Gesetz kann in einem Zeitpunkt, in welchem es nicht existiert, nicht wirken. Es brauche daher nur mit dem vom Landtage beschlossenen Datum publiziert zu werden, während in einer Vollzugsverordnung erklärt wird, dass das Gesetz wegen verspäteter Publi-

<sup>20</sup> Siehe dazu MR. II v. 2. 1. 1872/I und MR. I v. 25. 3. 1872/VIII.

<sup>21</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. II v. 14. 1. 1872/III.



zierung selbstverständlich erst von dem anzugebenden späteren Datum beobachtet werden kann. Dieser Vorgang sei praktisch von derselben Wirksamkeit und verfassungsmäßig weniger bedenklich.

Die Konferenz unter Beitritt des Ackerbauministers [genehmigt den] Antrag und er[teilt die] Zustimmung zur Er[wirkung] der Ah. Sanktion für den gedachten Gesetzentwurf.<sup>22</sup>

X. Der Ackerbauminister wird ermächtigt, für zwei Landesgesetzentwürfe über die Thaya-regulierung in Niederösterreich und Mähren,<sup>23</sup>

XI. ferner für die vom Salzburger Landtage votierten Gesetzentwürfe, betreffend die Vertilgung schädlicher Insekten und den Schutz nützlicher Tiere,<sup>24</sup> die Ah. Sanktionierung zu er-wirken.

XII. Die Landtage von Niederösterreich und Schlesien haben bei Votierung des Wasserrechts-gesetzes jene Bestimmung, welche die Eigentumsfrage in Betreff des Zuwachses von Grund und Boden aus Anlass von Regulierungsarbeiten normiert (§ 47), nicht in eigener Kompe-tenz entscheiden wollen, sondern selbe der Reichsgesetzgebung vorbehalten, während alle anderen Landtage darüber in eigener Kompetenz Beschluss fassten.<sup>25</sup>

Der Ackerbauminister erachtet, sich in einen Kompetenzstreit mit den Landtagen um so weniger einlassen zu können, als er den Vorgang der genannten zwei Landtage als eine Kom-petenzübertragung im Sinne des § 12 des Staatsgrundgesetzes<sup>26</sup> ansieht. Aus diesem Grunde beabsichtigt er, ein Spezialgesetz für Niederösterreich und Schlesien einzubringen, welches in gleicher Weise, wie die bereits sanktionierten Landesgesetze für Vorarlberg und Mähren<sup>27</sup>, die Bestimmung trifft, dass der durch Wasserregulierungen gewonnene Boden in Niederös-terreich und Schlesien denjenigen zufällt, welche die [Kosten der] Unternehmung tra[gen].

Die Konferenz ermächtigt den Ackerbauminister zur Einbringung dieser Gesetzvorlage die au. Bewilligung einzuholen.<sup>28</sup>

<sup>22</sup> Mit Vortrag v. 9. 1. 1872 legte Chlumecský den vom steiermärkischen Landtag beschlossenen Gesetzentwurf vor, worauf mit Ah. E. v. 18. 1. 1872 die entsprechende Genehmigung erfolgte, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 208/1872, LGBL. STEIERMARK Nr. 8/1872. Eine Vollzugsverordnung wurde nicht publiziert.

<sup>23</sup> Vortrag Chlumecskýs v. 9. 1. 1872 und Genehmigung mit Ah. E. v. 18. 1. 1872 bezüglich des vom niederöster-reichischen und mährischen Landtag beschlossenen Gesetzes über die Regulierung der Thaya, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 207/1872, LGBL. NIEDERÖSTERREICH Nr. 10/1872 und LGBL. MÄHREN Nr. 6/1872; siehe dazu außerdem den Beitrag Die österreichische Wasserrechtsgesetzgebung in MITTHEILUNGEN DES KAI-SERL. KÖNIGL. ACKERBAU-MINISTERIUMS 1871. 1. Heft (Wien 1871) 2–10; AVA., AckM., Landeskultur 1872, Sign. 5a (= Kart. 74).

<sup>24</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 9. 4. 1870/V, CMR. II, Nr. 356 (MRProt. nicht erhalten); Vortrag Chlumecskýs v. 9. 1. 1872 und Genehmigung mit Ah. E. v. 18. 1. 1872 bezüglich der vom Salzburger Landtag beschlossenen Gesetze betreffend a) den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Tiere und b) den Schutz der Bodenkultur gegen Verbeuerung durch Raupen, Maikäfer und anderer schädlicher Insekten, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 206/1872, LGBL. SALZBURG Nr. 7/1872 und Nr. 8/1872.

<sup>25</sup> Siehe dazu bereits MR. II v. 10. 6. 1868/V, MR. v. 10. 8. 1870/I und zuletzt auch MR. I v. 1. 9. 1870/VI, CMR. II, Nr. 69, Nr. 414 und Nr. 426 (sämtliche MRProt. nicht erhalten); das Gesetz v. 30. 5. 1869, RGBL. Nr. 93/1869, regelte die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechts.

<sup>26</sup> § 12 des Staatsgrundgesetzes v. 21. 12. 1867, RGBL. Nr. 141/1867; BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 133.

<sup>27</sup> Gesetze v. 28. 8. 1870, LGBL. VORARLBERG Nr. 65/1870 und LGBL. MÄHREN Nr. 65/1870.

<sup>28</sup> Vortrag Chlumecskýs v. 9. 1. 1872 zur Einbringung des entsprechenden Gesetzentwurfes im Reichsrat und die darauf erfolgte Genehmigung mit Ah. E. v. 13. 1. 1872, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 142/1872; daraufhin brachte Chlumecský am 23. 1. 1872 eine Regierungsvorlage zur Erwerbung von durch Wasserregulierungs-bauten gewonnenem Boden im Reichsrat ein, PROT. REICHSRAT AH (7. Sitzung) 98; nachdem diese Vor-

Wien, am 8. Jänner 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 24. Jänner 1872. Franz Joseph.

## Nr. 21 Ministerrat, Wien, 10. Jänner 1872

*RS. und bA.; P. Artner; VS. Kaiser Franz Joseph; BdE. und anw. (Auersperg 10.1.); Lasser 22. 1., Banhans 15. 1., Stremayr, Glaser 19. 1., Unger 18. 1., Chlumecský, Horst 22. 1.; abw. Holzgethan.*

[I.] Adressentwurf des Abgeordnetenhauses – diesfälliges Vorgehen der Regierung.

KZ. 88 – MRZ. 6

Protokoll des zu Wien am 10. Jänner 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.

[I.] Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen dem Ministerrate zu eröffnen, dass Se. Majestät von dem Entwurfe der Adresse des Abgeordnetenhauses Ah. Kenntnis zu nehmen geruht haben.<sup>1</sup>

Se. Majestät konnten Ah. Sich damit nichts weniger als befriedigt finden, und wollen deshalb die Sache mit den Ministern besprechen. Se. Majestät wollen Ah. Sich nicht weiter darüber auslassen, dass in der ganzen Adresse jeder Moment ergriffen worden, wo Unannehmes hat gesagt werden können, was Nebensache sei. Auch die böhmische Angelegenheit<sup>2</sup> sei in einer durchaus nicht taktvollen Weise besprochen, welche den einschlägigen Kundgebungen der Ah. Thronrede gegenüber sehr auffalle. Allein auch darauf falle das Gewicht nicht. Wohl aber handle es sich um drei wichtige Punkte, welche im prinzipiellen Gegensatz mit dem Programme der Regierung stehen:

Der erste Punkt sei der [] betreffende, in welchem [] präzisiert hingestellt wer[de], dass die galizische Frage [] gleichzeitig mit der Wahl[reform] zum Abschlusse kommen könne.<sup>3</sup> Das stehe mit dem Regierungsprogramme nicht im Einklange, nach welchem, wie [dies] auch in der Ah. Thronrede markiert wurde, die galizische Frage separat und die Wahlreform separat zu behandeln seien.<sup>4</sup>

Der zweite Punkt betreffe die infolge des Entfalles des Konkordates notwendig gewordenen Gesetze.<sup>5</sup> In dieser Beziehung lasse sich die Fassung der betreffenden Stelle der Adresse mit dem Programme und mit dem nicht vereinigen, woran Se. Majestät nach den Ah. Kundgebungen bei der ersten Ministerkonferenz und bei der Beratung der Ah. Thronrede grundsätzlich fest[ge]halten wissen wollen, näm[lich], dass es sich nur um die Ausfüllung entstandener Lücken der Gesetzgebung handeln könne.<sup>6</sup> Die Fassung des Adressentwurfes deute auf darüber Hinausgehendes.

---

*lage am 31. 1. 1873 den Reichsrat passiert hatte, PROT. REICHSRAT AH (56. Sitzung) 1143, legte Chlumecský das Gesetz am 15. 2. 1873 dem Kaiser zur Sanktion vor, was schließlich mit Ah. E. v. 19. 2. 1873 erfolgte, HHS-TA., Kab. Kanzlei, KZ. 734/1873; RGBL. Nr. 32/1873.*

<sup>1</sup> Siehe dazu bereits MR. II v. 8. 1. 1872/V.

<sup>2</sup> Zur böhmischen Frage siehe zuletzt MR. v. 9. 12. 1871/I.

<sup>3</sup> Zur galizischen Frage siehe zuletzt MR. v. 28. 11. 1871/I; zur Junktimierung dieser Frage mit der Wahlreform siehe MR. I v. 21. 2. 1872/VI und MR. II v. 21. 2. 1872/I.

<sup>4</sup> Zur Schlussredaktion der Ah. Thronrede siehe zuletzt MR. v. 26. 12. 1871/I.

<sup>5</sup> Siehe dazu zuletzt MR. v. 26. 11. 1871/I.

<sup>6</sup> Siehe dazu MR. I v. 14. 12. 1871/IV, MR. v. 19. 12. 1871/II und MR. v. 25. 12. 1871/I.

Ebenso lasse sich die, die Verbesserung der Stellung des niederen Klerus betreffende Stelle, insbesondere im Nachsatze, mit dem eben Ah. angedeuteten prinzipiellen Standpunkte nicht vereinigen, in so ferne darin die Mitwirkung des Staates in dieser Angelegenheit von der gesetzlichen Sicherstellung und Erweiterung der Einflussnahme des Staates bei Besetzung der Seelsorgepfründen und bei Heranbildung des Klerus abhängig gemacht wird.<sup>7</sup>

Mit Rücksicht auf den in diesen drei Punkten sich manifestierenden prinzipiellen Widerspruch mit dem Regierungsprogramme, wollen Se. Majestät, anknüpfend an frühere Ah. Andeutungen nur aufmerksam machen, dass es sich zeige, wie das Abgeordnetenhaus die Stellung einer [Regierungs]partei nicht begrei[fen] könne und zu beab[sichtigen] scheine, die Regierung vorwärts zu drängen. Se. Majestät geruhen erneuert und in bestimmter Weise darauf aufmerksam zu machen, dass solchen Tendenzen gegenüber an dem Programme entschieden festzuhalten sein werde, an welchem sich durch irgend ein Drängen von Seite des Abgeordnetenhauses nichts ändern könne. In Beziehung auf die von Sr. Majestät hervorgehobenen Stellen der Adresse lassen sich nur zwei Fälle denken. Entweder seien dieselben ohne Zustimmung des Ministeriums zustande gekommen, dann stehe das Abgeordnetenhaus auf einem anderen Standpunkte als die Regierung. Oder aber es haben die Minister zugestimmt, was übrigens Se. Majestät durchaus nicht glauben wollen, dann würde dies zu dem ganz unzulässigen Verhältnis führen, wie unter dem Bürgerministerium, dass der Krone die Kammer und das Ministerium vereint entgegenstehen. Se. Majestät geruhen noch zu erwähnen, dass Ah. Denselben auch aufgefallen sei, dass in der Adresse die Steuerreform betont werde, was in der Ah. Thronrede nicht geschehen sei.

Der Ministerpräsident erlaubt sich aufzuklären, dass in der Ah. Thronrede der Steuerreform zu erwähnen nur wegen des Provisoriums bezüglich des Finanzministers unterlassen wurde, um dem künftigen Finanzminister nicht vorzugreifen.<sup>8</sup> Dass das Abgeordnetenhaus diesfalls Wünsche laut werden lasse, sei natürlich. Der Minister des Innern spricht sich in dem gleichen Sinne aus, indem er darauf hinweist, dass die Vorlage wegen der Erwerbsteuer [im Abgeordneten]hause bereits zur Beratung reif war, als [eine] Unterbrechung der Session [ein]trat, nach deren Wieder[auf]nahme das zwischenweilig neu eingetretene Ministerium Potocki den Entwurf zur Umarbeitung zurückzuziehen sich veranlasst gefunden hat.<sup>9</sup>

In Bezug auf das Vorgehen des Ministeriums in Beziehung auf die Adresse erlaubt sich der Ministerpräsident zur Ah. Kenntnis Sr. Majestät zu bringen, dass schon bei den Vorberatungen des Adressausschusses des Abgeordnetenhauses, in welchen die Grundzüge der Adresse festgestellt werden sollten, und zu welchen das Ministerium eingeladen wurde, sämtliche Minister wiederholt das Wort ergriffen und dahin gewirkt haben, Rekrimationen möglichst abzuschwächen. Seitens der Minister wurde wiederholt mit Nachdruck betont, dass dem Ministerium der willkommenste Beweis des Vertrauens würden gegeben werden, wenn über Vergangenes mit Stillschweigen hinweg gegangen würde. In dieser Weise sei die Regierung auch im Ausschusse des Herrenhauses vorgegangen. Ebenso habe das Ministerium in den Ausschussverhandlungen den Standpunkt der Regierung hinsichtlich der beabsichtigten Vermengung der galizischen Frage und der Wahlreform klar betont und erklärt, an dem, in der

<sup>7</sup> Zum langwierigen Werdegang eines entsprechenden Kompromisses in Form des Gesetzes, betreffend einen Nachtragskredit für das Jahr 1872 in Höhe von 500.000 fl. zum Zwecke der provisorischen Verbesserung der Bezüge katholischer Seelsorger v. 3. 4. 1872, R.G.B.L. Nr. 51/1872, siehe MR. II v. 10. 2. 1872/III, MR. I v. 21. 2. 1872/II, MR. v. 24. 2. 1872/XIII, MR. I v. 25. 3. 1872/XI und MR. v. 5. 4. 1872/V.

<sup>8</sup> Siehe dazu MR. II v. 11. 1. 1872/I.

<sup>9</sup> Siehe dazu MR. v. 15. 4. 1870/VIII, CMR. II, Nr. 357 (MRProt. nicht erhalten).

Ah. Thronrede zum Ausdrucke gelangten Standpunkte festzuhalten. Es wurde seitens der Regierung wiederholt hervorgehoben, dass sie die Einbringung der Wahlreform dem hiefür geeigneten Zeitpunkte vorbehalte, und dass sie sich nicht drängen lasse. Mit Entschiedenheit wurde das Eingehen auf das Notwahlgesetz begehrt.<sup>10</sup> Nachdem die Grundzüge [] im Ausschusse des [Abgeordneten]hauses durchbe[raten] und Dr. Herbst zum [Be]richterstatter gewählt,<sup>11</sup> den Entwurf der Adresse verfasst hatte, war dem Ministerpräsidenten gleich nach der erste Durchsicht des Entwurfes die Notwendigkeit klar, auf abschwächende Modifikationen der von Sr. Majestät Ah. erwähnten Punkte hinzuwirken. Er habe sich diesfalls mit den Ministern beraten und den Auftrag übernommen, mit Dr. Herbst jene Punkte zu besprechen, gegen deren Fassung vom Standpunkte der Regierung sich Bedenken ergaben und deren Abschwächung als wünschenswert betrachtet wurde.

Er habe mit Dr. Herbst eine längere Besprechung gehabt und von ihm die Zusage von Änderungen in dem gewünschten Sinne erhalten. Namentlich habe Dr. Herbst die Weglassung des Wortes „zugleich“, in dem die galizische Frage und die Wahlreform betreffenden Passus in Aussicht gestellt. Die zugesicherten abschwächenden Modifikationen seien auch größtenteils erfolgt, nur bezüglich der Abschwächung des Konnexes der galizischen und der Wahlreformfrage dürfte Dr. Herbst selbst nicht den Mut gehabt haben, in der im Abgeordnetenhaus als brennend geltenden Angelegenheit der direkten Wahlen der vorwaltenden Strömung entgegen zu treten. In dieser Beziehung späterhin noch Einfluss zu nehmen sei nicht tunlich gewesen, einmal weil nach dem bestehenden Usus das Ministerium an den behufs der stilistischen Feststellung von Adressen der Häuser stattfindenden Ausschussberatungen nicht Teil nehme, welchem Usus er sich fügen zu sollen glaubte, und dann, weil bei der Starrheit des Berichterstatters auch jeder weitere Versuch voraussichtlich nutzlos gewesen wäre. [] wäre es, wenn die [Regie]rung im Ausschusse für [] erwünschte Textierung [der] betreffenden Stelle wei[ter] eingetreten wäre, kaum zu vermeiden gewesen, sich über ihren Standpunkt in der galizischen Angelegenheit auszusprechen. Dieser Standpunkt sei wohl klar und korrekt, indem die Regierung entschlossen sei für das von ihr als zulässig erkannte Maß von Gewährungen in der Richtung einer autonomen Stellung Galiziens unter Voraussetzung der Zustimmung der Polen zu dem Notwahlgesetze mit ihrem vollen Einflusse eventuell bis zur Kabinettsfrage einzutreten, unter den gegebenen Umständen wäre es aber sehr gefährlich, sich darüber seitens der Regierung auszusprechen, wozu es hätte kommen müssen. Der Ministerpräsident glaubt, gestützt auf diese Schilderung des Vorganges des Ministeriums, darauf hinweisen zu dürfen, dass nichts unterlassen und alles getan worden sei, was unter den obwaltenden Verhältnissen in der Sache zu tun möglich war. Er glaubt auf den Vorgang der Regierung auch in der Beziehung hinweisen zu dürfen, dass sich aus demselben wohl kein Anhaltspunkt für die Annahme ergeben dürfte, dass sich die Regierung vom Abgeordnetenhaus schieben lassen wolle. Das Ministerium sei entschlossen, sein Programm nach allen Seiten hin vollinhaltlich aufrecht zu halten und zur Durchführung zu bringen und lieber seine Demission zu geben, als einer den Schwerpunkt der Regierung in die Reichsvertretung verlegenden Pression des Abgeordnetenhauses je Folge zu geben.

<sup>10</sup> Zum Notwahlgesetz siehe MR. II v. 14. 1. 1872/II.

<sup>11</sup> PROT. REICHSRAT AH. 29. 12. 1871 (2. Sitzung) 13 ff.; zu Dr. Eduard Herbst, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 I: 447 f.

Se. Majestät geruhen anzudeuten, dass Sr. Majestät diese Erklärung des Ministerpräsidenten nur zur höchsten Befriedigung gereichen könne, und dass Se. [Majestät] dieselbe mit dem voll[sten] Ah. Vertrauen [entge]gennehmen. Hiedurch werde aber an dem Eindrucke nichts geändert, welchen die Adresse mache, dass die Partei, welche die Regierung stützen solle, eine Regierungspartei eben nicht sein wolle. Auch sei zu besorgen, dass einzelne Punkte, wie namentlich der Galizien betreffende, im Hause Anlass zu erregten Szene geben werden. Der Ministerpräsident erlaubt sich aufmerksam zu machen, dass über die Haltung der Partei als solcher jetzt wohl schwer Bestimmtes sich sagen lasse, da die überwiegende Mehrzahl der Mitglieder augenblicklich noch abwesend sind. Der Minister des Innern schickt voraus, dass hier abweichend von der Sitte in England die Adresse nicht bloß eine Erwiderung auf die Thronrede, sondern eine Enunziation sei, in welcher die Reichsvertretung das was ihr am Herzen liegt, nicht bloß an die Krone sondern auch der Bevölkerung gegenüber zum Ausdruck bringe. Das habe seine guten aber auch seine schlimmen Seiten insoferne man es mit einer Art Programm der Reichsvertretung zu tun habe. Die galizische Angelegenheit betreffend, so konnte das Abgeordnetenhaus nach der Reihenfolge der diesfälligen Verhandlungen, welche ihm als damaligen Mitglieder des betreffenden Ausschusses und als Obmann des von diesem eingesetzten Subkomitees auf das Genaueste bekannt seien, eben nur darauf geführt werden, was in der Adresse Ausdruck gefunden. Die Konnexität der galizischen und der Wahlreformfrage beruhe auf einem Prinzipie, dessen Richtigkeit nicht wohl bestritten werden könne. Wenn man nämlich etwas [ ] die Reichsgewalt [ ]strebt man von Seite [ ] der Konzentrierung der [Reichs]gewalt zugeneigten Seite [regel]recht darnach, die Zentralgewalt auf einem anderen Wege zu kräftigen. Dieses Prinzip, auf welchem eigentlich der Konnex beider Fragen beruht, gelangte in den Verhandlungen der letzten Session und zwar mit Hilfe solcher Elemente, die keiner der beiden Maßnahmen zugeneigt waren, nicht bloß im Subkomitee sondern auch im 24er Ausschusse soweit zur Geltung, dass man den Versuch machte, beide Angelegenheiten [in] einem und demselben Gesetzentwurfe zu regeln. Das war die Situation von damals. Der Verfassungsausschuss trat in die Diskussion ein, dieselbe führte jedoch zu keinem Resultate weil zwei neue Momente hinzugetreten waren. Einmal warf die bejahende Beantwortung der Interpellation, [o]b die für Galizien in Aussicht genommenen Zugeständnisse auch auf andere Länder würde ausgedehnt werden wollen, auf die Sache in so ferne ein anderes Licht als man sich in der Tat den Anfängen einer föderalistischen Gestaltung gegenüber sah. Zweitens erklärten die Polen über Befragen sich mit den Zugeständnissen der Hohenwartschen Vorlage wohl als einzelne Personen befriedigt ohne jedoch für die Befriedigung des Landes, beziehungsweise des Landtages irgendwie einstehen zu können, an welchen die Sache wegen der Inartikulierung jedenfalls gelangen müsste. Man sah also damals, dass man mit der Hohenwartschen Vorlage nicht weit kommen würde.<sup>12</sup> Vielleicht, dass Anklänge an diese Situation für die Formulierung der vorliegenden Adresse mitbestimmend waren. Ein weiterer Erklärungsgrund liege darin, dass die Galizianer den Andeutungen der Ah. Thronrede über die mögliche Befriedigung [ ] wünsche wie über die [ ]ung des Systems der [ ]ten Wahlen und über [ ] Notwahlgesetz dadurch [Folge] zu leisten glaubten, indem sie die ganze Resolution einbrachten somit Forderungen stellen, welche schon über die Hohenwartsche Vorlage aber noch weit mehr über die einschlägigen Punkte des gegenwärtigen Regierungsprogrammes hinausgehen. Wenn die Galizianer daher jetzt mit dem Extreme ihrer Forderungen

<sup>12</sup> Siehe dazu MR. v. 29. 4. 1871/VI, MR. v. 2. 5. 1871/I, MR. v. 4. 5. 1871/I und vor allem MR. v. 12. 5. 1871/I, CMR. II, Nr. 546, Nr. 547, Nr. 548 und Nr. 552 (sämtliche MRProt. nicht erhalten).

gen hervorgetreten seien, so stehe diesem Extreme die Adresse des Abgeordnetenhauses, auch [] Extrem gegenüber, was begreiflich [] sobald sich jeder Teil auf dem Standpunkt des Paktierens gestellt habe.

Anders sei es im Herrenhause, wo man in der Sache keineswegs soweit engagiert sei, daher dort auch eine der Ah. Thronrede mehr anschließende Fassung der einschlägigen Punkte erzielt worden sei.<sup>13</sup>

Betreffend die Haltung der Regierung der Adresse des Abgeordnetenhauses gegenüber würde der Minister des Innern meinen, dass die Regierung ihren Standpunkt genügend wahren würde, wenn sie eine Erklärung abgäbe, dass sie an dem, was in der Ah. Thronrede gesagt wurde, festhalte und den Passus der Adresse in dem Sinne auffasse, dass dadurch den dem Standpunkte der Ah. Thronrede entsprechenden Intentionen der Regierung nicht vorgegriffen werde, welche darzulegen sie sich vorbehalte, bis zu der Verhandlung über die Frage ein konkreter Anlass vorliegen würde. Bei dieser Erklärung in irgendein Detail einzugehen scheine nicht rätlich. Durch eine solche Erklärung, von welcher vorher Ah. Kenntnis zu nehmen Se. Majestät Ah. Sich [] finden dürften, [] die prinzipiellen [Schran]ken beseitigt und [er]möglichst werden, in [der] praktischen Behandlung der Sache die dem Programme entsprechende Vorgangsweise zur Geltung zu bringen. Werde ein Verfassungsausschuss gewählt, so werden demselben selbstverständlich die galizische Angelegenheit, die direkten Wahlen und das Notwahlgesetz zugewiesen werden. Damit werde aber nicht ein prinzipieller sondern nur ein geschäftlicher Nexus der drei Angelegenheiten konstatiert. Die Regierung werde programmäßig darauf dringen, dass vor allem das Notwahlgesetz beziehungsweise wegen der notwendigen Zweidrittel Majorität hiefür die galizische Frage in Angriff genommen werde. Werde der Ausschuss wie vorauszusehen auf die vorjährigen Beschlüsse aus Anlass der Hohenwartschen Vorlage zurückkommen wollen, dann werde für die Regierung Veranlassung vorliegen, zu den einzelnen Punkten Stellung zu nehmen.<sup>14</sup> Allein auch dann scheine es klug, dass eine Verhandlung mit den Galizianern vorausgehe, da die Regierung bloßgestellt wäre, wenn die Galizianer mit dem, was die Regierung intendiere, nicht befriedigt wären. Diese Verständigung wäre durch den Kontakt des Ministerpräsidenten mit maßgebenden Mitgliedern der galizischen Delegation erreichbar, mit welcher, seit Graf Wodzicki die Verhandlungen wegen seines Eintrittes in das Kabinett unterbrochen<sup>15</sup>, ein offizieller Verkehr nicht stattgefunden habe. [] privativen Äußerungen] der Abgeordneten Zybliekiewicz<sup>16</sup> und [Czerk]awski<sup>17</sup> habe er zu [ent]nehmen Gelegenheit gehabt, dass auf Seite der Galizianer wohl der gute Wille obwalte, zu einer Verständigung zu gelangen, andererseits aber die Meinung vorzuwalten scheine, dass dasjenige, worüber mit dem Grafen Wodzicki gesprochen worden, für Galizien viel zu wenig sei. Es werde sich daher jedenfalls empfehlen, mit Grafen Wodzicki die seiner-

<sup>13</sup> *Der Bericht der Adresskommission und dessen Annahme im Herrenhaus in* PROT. REICHSRAT HH. 15. 1. 1872 (3. Sitzung) 15.

<sup>14</sup> *Die Hohenwartschen Vorlage wurde zuletzt beraten am 4. Mai 1871/I, CMR. II, Nr. 548 (MRProt. liegt nicht mehr ein). Sie wurde am folgenden Tag in den Reichsrat eingebracht,* PROT. REICHSRAT AH 5. 5. 1871 (37. Sitzung) 638.

<sup>15</sup> *Ludwik Graf Wodzicki,* ADLGASSER, *Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918* 2: 1421 f.

<sup>16</sup> *Mikolaj Zybliekiewicz,* ADLGASSER, *Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918* 2: 1477.

<sup>17</sup> *Julian v. Czerkawski,* ADLGASSER, *Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918* 1: 177 f.

seits keineswegs [de]finitiv abgebrochenen Verhandlungen wieder aufzunehmen, und zwar um so mehr, als es möglich wäre, dass diejenigen Parteifraktionen, welche die direkten Wahlen wollen, den Galizianern einen größeren Kaufpreis für ihre Einwilligung geben würden.<sup>18</sup>

Der Minister des Innern glaubt in Bezug auf die Fassung des Adressentwurfes bezüglich Galiziens nur noch andeuten zu sollen, dass in so ferne die Ah. Thronrede die Absicht ausspreche, die galizische Angelegenheit zum „endgiltigen Abschlusse zu bringen“, dies in der Tat die Finalisierung der Verhandlungen über die direkten Wahlen voraussetze. Denn da ein Punkt der vorjährigen Vorlage für Galizien ausnahmslos die Beschickung des Reichsrates aus dem Landtage festsetze, so wäre dies ohne eine gleichzeitige allgemeine Regelung der direkten Wahlen für die übrigen Länder nicht möglich. Es erscheine daher in diesem Sinne eine Trennung der galizischen Angelegenheit von den direkten Wahlen in der Tat materiell [zweckmäßig]. Etwas anderes wäre es, wenn in der Adresse gesagt [wor]den wäre, auf die galizische Frage überhaupt einzugehen ehe die Galizianer nicht in die direkten Wahlen eingewilligt hätten. Einer solchen Fassung hätte natürlich die Regierung entschieden entgegenzutreten müssen. Wenn das Notwahlgesetz in das Auge gefasst werde, so sei die Regierung nach sorgfältiger Erwägung der vielseitigen Schwierigkeiten eines solchen Gesetzes zu [der] Meinung gelangt, dass in so ferne es sich um auf die Verhinderung der Reichsratsbeschickung abzielende Akte der Landtage handle, im § 7 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung bei einer vollkommen rechtfertigbaren Auslegung die nötigen Korrektivmittel gefunden werden können.<sup>19</sup> Es werde sich also das Notwahlgesetz nur auf die Mittel für jene Fälle zu beschränken haben, wo durch Akte der Gewählten die vollständige Beschickung des Reichsrates verhindert würde also entsprechend dem Wortlaute der Ah. Thronrede um die Mittel in Fällen des Misstrauens des Wahlmandates, welche Fälle aber in der Regel nur eintreten, wenn schon die direkten Wahlen angeordnet sind. Aber auch in dieser beschränkten Auffassung könne das Notwahlgesetz nicht ohne Zweidrittelmajorität also nicht gegen einen direkten Widerspruch der Galizianer durchgebracht werden. Die Verfassungspartei werde sich daher der Zustimmung derselben versichern müssen. Dies aber werde es [der Regi]erung ermögli[chen] auf die Behandlung [der] galizischen Frage zu [ ]gen. Andererseits werde der Verfassungspartei dadurch, dass durch den § 7 und durch das Notwahlgesetz die Reichsratsbeschickung aus Galizien vollkommen gesichert erscheint, es erleichtert, auf die Separatstellung Galiziens bezüglich der indirekten Wahl zum Reichsrate einzugehen.

Se. Majestät geruhen zu bemerken, dass diese Auseinandersetzung des Ministers des Innern sehr richtig und der von ihm angedeutete Weg als sehr zweckmäßig betrachtet werden müsse, insbesondere wenn eine Erklärung der Regierung bezüglich Galiziens in dem angegebenen Sinne erfolge. Das hindere aber nicht, dass die Sache nicht so in der Adresse zu behandeln gewesen wäre, was gewiss von Nachteil sein werde. Jedenfalls sei die Methode, dass das Abgeordnetenhaus ein eigenes Programm haben müsse, sehr fatal und unbequem. Der Minister des Innern erlaubt sich aufmerksam zu machen, dass erst jetzt Anfänge zur Bildung einer ministeriellen Partei gemacht werden, was mit umso größeren Schwierigkeiten verbunden sei, als vor noch nicht langer Zeit die Bezeichnung „ministeriell“ gewissermaßen einen *levis notae maculam*<sup>20</sup> involvierte. Jetzt zeige man wenigstens in Worten Vertrauen, zu

<sup>18</sup> *Vgl. dazu etwa HÖBELT, Parteien und Fraktionen, 917, bes. Anm. 44.*

<sup>19</sup> *Siehe dazu vor allem die folgenden Debatten im MR. I v. 18. I. 1872/III, MR. v. 23. I. 1872/I und MR. v. 24. I. 1872/II.*

<sup>20</sup> *Anrüchigkeit.*

weiterem sei es aber bisher nicht gekommen. Minister Dr. Unger teilt vollkommen die [] Vorstimme, [] Regierungspartei [] in der Tat erst im [werden] [und zwar im lang]samen Werden begriffen sei. Eine wesentliche Schwierigkeit liege unter den hier gegebenen Verhältnissen darin, dass sich die Regierungspartei zunächst aus Männern rekrutieren müsse, welche früher der Regierung angehört haben, und welche sich daher um [so] schwerer entschließen können, sich ihres bisher überwiegend gewesenen persönlichen Einflusses im Sinne der Unterordnung unter die Leitung der Regierung zu begeben. Tatsache sei, dass die vorgenommenen Änderungen der ursprünglichen Fassung der Adresse nur dem persönlichen Einflusse der Minister gelungen sei. Insbesondere sei die Aufnahme des Passus über Wehrkraft ein Erfolg der persönlichen Einwirkung des Ministerpräsidenten auf den Berichterstatter. Der Ministerpräsident bemerkt, dass in der Tat Dr. Herbst sich über seine Einflussnahme herbeiließ, die diesfällige von der Regierung gebrachte Formulierung zu akzeptieren, was bei seiner Starrheit sehr hoch angeschlagen werden müsse. Die angedeuteten Anknüpfungspunkte mit Galizien betreffend, so habe er Schritte in dieser Richtung bereits vorgehabt. Er bekenne aber, dass es seinem Charakter wenig entspreche, seine Ziele auf dem Wege von Intrigen irgendwelcher Art zu verfolgen. [Er habe] mit Grafen Wodzicki [] gesprochen, und so [] aus seinen Äußerungen entnommen, habe derselbe weniger gegen das Maß der beabsichtigten Konzessionen als dagegen Bedenken gehabt, dass [sich] die Galizianer bezüglich des Notwahlgesetzes binden [würden]. Dass von den Galizianern seither niemand an ihn herangekommen sei, lasse ihn vermuten, dass sie das Ministerium für einen unwichtigen Faktor halten. Sie seien unrecht daran, denn namentlich in dem Herrenhause, wo für die galizische [Sache] gar keine Sympathien vorhanden seien, werde es dem Ministerium sehr viele Mühe und einen harten Kampf kosten, zugunsten der Galizianer durchzudringen. Er könne nur bedauern, dass die galizischen Herren sich ihm nicht genähert haben. Seinen Grundsätzen entspreche es nicht, den Leuten nachzulaufen. Übrigens gedenke er mit Grafen Wodzicki zu sprechen, wiewohl er ihm nichts Neues zu sagen habe. Allerdings habe derselbe sein letztes Wort nicht gesprochen. In den früheren Pourparlers schien es dem Grafen Wodzicki insbesondere um eine Garantie für den Erfolg von Seite der Regierung zu tun. Er (Ministerpräsident) habe die Demission als eine solche Garantie bezeichnet, ein Vorgang, der an Offenheit und Loyalität kaum etwas zu wünschen übriglassen dürfte.

Minister Dr. Unger macht aufmerksam, dass nach den Blättern, in Galizien selbst bezüglich dieser Frage die verschiedensten Strömungen vorhanden zu sein scheinen.<sup>21</sup> Ein Organ stelle den in der Sache einzuhaltenden Vorgang so dar, wie der Minister des Innern empfohlen habe. Zurückkommend auf das [] des Ministeriums [] auf die Abschwächung [] Rückblicken auf Vergangenes und in Absicht auf andere Modifikationen der Adresse [ge]schehen, bemerkt Minister Dr. Unger, eine wesentliche Schwierigkeit für den Einfluss der Regierung liege in der Art, [wie] die Adresse hier gemacht werde. Die Herren seien von einer Autorenempfindlichkeit, die jede andere Art von Empfindlichkeit weit hinter sich lasse. Der Justizminister weist darauf hin, dass die Verfassungspartei im Hause auch ihre Vergangenheit habe und sich [von] einer gewissen Rücksichtnahme auf allerhand persönliche Verhältnisse nicht frei machen könne. Worauf gerechnet werden könne, sei, dass im Ganzen und Großen auf

<sup>21</sup> *Dazu u. a. NEUE FREIE PRESSE (M.)* Nr. 2639 v. 29. 12. 1871 und die in Linz erscheinende (LINZER) TAGESPOST Nr. 1 v. 3. 1. 1872.



die von der Regierung proponierten Maßregeln werde eingegangen werden, dabei werde man sich [aber] die Freiheit nehmen, sehr viel Überflüssiges zu reden, um den Rückzug von früher eingenommenen Standpunkten zu maskieren. Vielleicht habe das auch seine gute Seite.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat von dem Augenblicke der Wahl des Dr. Herbst zum Berichterstatter über die Adresse vorausgesehen, dass es außerordentliche Schwierigkeiten geben werde. Bei der geringen Auswahl von Persönlichkeiten konnte aber dagegen nichts geschehen, da wenn die Wahl auf Dr. Giskra<sup>22</sup> oder auf Baron Tinti<sup>23</sup> gefallen wäre, welche als frühere Adressberichterstatter hätten in Frage kommen müssen, man in Beziehung auf Taktlosigkeit wohl noch Ärgeres erfahren hätte. Die Regierung habe ihren Standpunkt insbesondere was die Rekrimationen betrifft, wiederholt sehr entschieden betont, gleichwohl sei es aber bei einem schärferen Passus geblieben.

Bei Dr. Herbst musste man eben darauf gefasst sein, dass [] [dem] Anlasse aller der [] Ausdruck geben [] von welcher er erfüllt sei. Die ärgsten Stellen seien [übri]gens doch eliminiert worden. [Me]hr sei bei der Disziplinlosigkeit der Partei auch nicht zu erreichen. Die Herren denken bei [], dass so ferne es auf Taten ankommen werde, sie ihre Regierungsfreundlichkeit zu bewähren Gelegenheit haben werden. Jetzt glauben sie vorerst den Phrasen nachjagen zu müssen. Gewiss sei, dass der Ton der Adresse ein so gearteter ist, dass ihr ein staatsmännischer [Wert] durchaus nicht beige[legt] werden könne. In Beziehung auf die sein Ressort berührenden Punkte habe er schon im ersten Adressausschusse den Standpunkt der Regierung in entschiedener Weise betont. Gleichwohl seien [in] den Adressentwurf Phrasen aufgenommen worden, über deren Tragweite man sich nicht klar ist. Allein, da schon so viele Stellen über den Wunsch der Regierung geändert worden, war es nicht möglich, in dieser Beziehung weitere Resultate zu erzielen. Was insbesondere den Standpunkt betreffe, dass nur durch den Entfall des Konkordates entstandene Lücken der Gesetzgebung ausgefüllt werden sollen, so erscheint derselbe im Entwurfe anerkannt. Es konnte jedoch nicht vermieden werden, dass die Sicherstellung der Rechte des Staates noch insbesondere betont wurden. Den offenbar im Hinblick auf die Agitation für eine dem []schen Gesetze analoge Anordnung aufgenommenen Exkurs gegen die Missbräuche des kirchlichen Einflusses zu eliminieren, war bei der Persönlichkeit des Dr. Herbst geradezu unmöglich. In dem Passus wegen Verbesserung der materiellen Lage des niederen Klerus wurde die ursprüngliche Fassung, welche geradezu auf das Kirchenvermögen hinwies, weggelassen. [] jetzt gefasst sei, [] [wes]entlich doch nur die [Aufrech]thaltung eines bestehenden gesetzlichen Zustandes anstrebt. Die Hinweisung auf die Ver[]rung der Bildung des Kurat[klerus] sie nicht bedenklich, da die [] bereits aus der Mitte des Epis[kopates] selbst moviert wurde. Was die Erweiterung des staatlichen Einflusses bei Besetzung der Seelsorgepfründen betreffe, so habe Dr. Herbst gestützt auf die namentlich in Böhmen aus der Mitte des Großgrundbesitzes laut gewordenen Wünsche nach einer [Be]freiung von den sehr bedeutenden Patronatslasten, eine Ablösung [der] Patronatsrechte durch den Religionsfonds im Sinne, wodurch dann [die] Rechte des Staates in Bezug auf [die] Besetzung der Pfründen allerdings erweitert würden. Wie aber die Sache in der Adresse stehe, sei sie nicht zu verstehen.

<sup>22</sup> *Karl Giskra*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 340 f.

<sup>23</sup> *Karl Frh. v. Tinti*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1294.

Se. Majestät geruhen anzudeuten, dass eine Erweiterung des Einflusses des Staates auf die [Pfarr]pfründenvergebung, wie sie in der Adresse hingestellt sie, ohne Einvernehmen mit dem Episkopate doch gewiss ebenso wenig von Staats wegen allein durchführen lasse, als eine Änderung des Systems für die Ausbildung des Klerus. Der Ministerpräsident bemerkt, es sei jedenfalls ganz unstaatsmännisch, solche Dinge in einer Adresse, namentlich einem Ministerium gegenüber zu betonen, welches in dieser Richtung durchaus nicht aggressiv vorgehen wolle. Überhaupt könne er sich bezüglich der Schwierigkeiten einer Einwirkung auf die Redaktion der Adressen nur unbedingt dem anschließen, was Minister Dr. Unger ausgesprochen. Ein sprechender Beleg der Empfindlichkeit der Autoren sei vom Grafen Auersperg im Herrenhause heute geliefert worden, der wegen der Änderung eines Wortes nahe daran war, die Berichterstattung niederzulegen.<sup>24</sup> Der Ministerpräsident stellt hiernach die Bitte, dass Se. Majestät die Gnade haben [möchte zu ge]statten, dass die Mi[nister] [] die vom Minister [des Innern] angeregte Erklärung überhaupt über die weitere Vorgangsweise der Regierung in Bezug auf die Adresse in Beziehung treten und das Ergebnis derselben Sr. Majestät [zur] Genehmigung unterbreite.

Se. Majestät geruhen, [die] angedeuteten weiteren Beratungen als sehr zweckmäßig zu erkennen, worauf Se. Majestät die Sitzung zu schließen geruhen.<sup>25</sup>

Wien, am 10. Jänner 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 24. Jänner 1872. Franz Joseph.

## Nr. 22 Ministerrat, Wien, 11. Jänner 1872 – Protokoll I

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 11. 1.); Lasser, Banhans 16. 1., Stremayr, Glaser 19. 1., Unger 22. 1., Cblumecký 26. 1.; abw. Holzgethan*

[I.] Entwurf der im Abgeordnetenhouse vor der Spezialdebatte über die Adresse abzugebenden Erklärung.

KZ. 87 – MRZ. 7

Protokoll I des zu Wien am 7. Jänner 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

[I.] Der Ministerpräsident [for]dert die Konferenzmitglieder auf, sich über die [Fa]ssung des vom Minister Dr. Unger auf Grund vorangegangener Besprechung entworfenen Exposés auszusprechen, welches in Folge Übereinkommens des Ministerrates vor Beginn der Adressspezialdebatte im Abgeordnetenhouse abgegeben werden soll, und dessen Vortrag er, der Ministerpräsident, übernommen hat.<sup>1</sup>

<sup>24</sup> Gemeint ist hier eine Sitzung der Adresskommission des Herrenhauses, über deren Konstituierung dem Plenum am 15. 1. 1872 Mitteilung gemacht wurde, PROT. REICHSRAT HH. (3. Sitzung) 11 f.

<sup>25</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. I v. 11. 1. 1872/I.

<sup>1</sup> Zur Stellung der Regierung in der Adressdebatte siehe bereits MR. II v. 8. 1. 1872/V und zuletzt ausführlich im MR. v. 10. 1. 1872/I.

Er teilt mit, dass er den Inhalt dieser Ansprache Sr. Majestät vorläufig in flüchtigen Umrissen zu unterbreiten sich erlaubt hat, und dass Se. Majestät die Gnade hatten, sich mit derselben, insbesondere aber mit dem Passus, worin die Regierung offen und unumwunden ausspricht, an den in ihrem Programme dargelegten Zielen und Wegen unerschütterlich festhalten zu wollen, vollkommen einverstanden zu erklären. Se. apost. Majestät habe Ag. erlaubt, dass das Exposé, sobald [es] formuliert und festgestellt sein wird, Ah. demselben im [] des Protokolls unter[breitet] werde. Zugleich teilt der Ministerpräsident mit, dass er sich die ehrerbietigste [Frei]heit genommen hat, [Sr.] apost. Majestät [den] Bürstenabdruck des [von] der Adresskommission [des] Herrenhauses verfassten Adressentwurfes zu über[geben], und dass Se. Majestät sich die Lesung desselben vorzubehalten geruhen. Minister Dr. Unger verliest [über] Ersuchen des Ministerpräsidenten den beiliegenden Entwurf.<sup>a</sup> Derselbe wird von der Konferenz einhellig approbiert. Der Ministerpräsident knüpft daran die dringende Bitte an die Minister, in der Spezialdebatte über die Adresse nicht das Wort zu ergreifen. Mit dem eben akzeptierten Exposé werde die Regierung ihren Standpunkt kennzeichnen, und dürfe sich, um mit dieser ihrer Erklärung nicht in Widerspruch zu geraten, durch keine wie immer geartete Provokation zu einer weiteren Auslassung oder zu einem Eingehen auf die Debatte hinreißen lassen.

Die Konferenz erklärt sich mit dieser Anschauung des Ministerpräsidenten in voller Übereinstimmung zu befinden.<sup>2</sup>

Wien am 11. Jänner 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 24. Jänner 1872. Franz Joseph.

## Nr. 23 Ministerrat, Wien, 11. Jänner 1872 – Protokoll II

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 11.1.); Lasser 21. 1., Banhans 16. 1., Stremayr, Unger 18. 1., Glaser 19. 1., Chlumecký 20. 1.; abw. Holzgethan*

I. Au. Vorschlag für den Posten des Finanzministers. II. Überweisung der Staatsforste, Staatsdomänen und Montanwerke (mit Ausnahme der Salinen), dann der Religions- und Staatsfondsgüter in die Verwaltung des Ackerbauministeriums. III. Gesetzentwurf des niederösterreichischen Landtages über die Errichtung und Erhaltung gewerblicher Fortbildungsschulen. IV. Vereinsstatut der Erzherzog Albrecht-Bahn.

KZ. 89 – MRZ. 8

Protokoll II des zu Wien am 11. Jänner 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn k. k. Ministerpräsidenten Adolph Auersperg.

<sup>a</sup> *Liegt dem Originalprotokoll als Beilage bei.*

<sup>2</sup> *Der Bericht des Adressausschusses des Abgeordnetenhauses, die Debatte – ohne Wortmeldung eines Regierungsmitglieds – und die Annahme desselben in dritter Lesung in PROT. REICHSRAT AH. 15. 1. 1872 (4. Sitzung) 50–75.*

I. Der Ministerpräsident [er]öffnet, er habe sich erlaubt, Sr. apost. Majestät [im] Auftrage des Ministerrates diejenigen Persönlichkeiten au. zu benennen, welche Ah. Demselben für das Portefeuille der Finanzen gegenwärtig zu halten die Minister sich geeinigt haben, und zwar den Statthalter im Küstenlande Freiherrn De Pretis<sup>1</sup>, den geheimen Rat Dr. Brestel<sup>2</sup> und den Generalsekretär der Nationalbank Ritter von Lucam.<sup>3</sup>

Auf Ah. Befragen, welchen von diesen Herren der Ministerrat primo loco vorschlagen würde, habe er seine unvorgreifliche Meinung dahin auszusprechen sich erlaubt, dass er am meisten geneigt wäre, der Wahl des Baron De Pretis das Wort zu sprechen, zumal Dr. Brestel in manchen Kreisen einen entschiedenen Antagonismus gegen sich hat. Dabei verkenne er nicht den großen Wert, den das Heranziehen eines Parteimannes vielleicht für sich hätte. Er gehe aber von der Ansicht aus, die er auch bei der Bildung des Ministeriums sich zur Richtschnur [gemacht habe], dass es von der [größten] Wichtigkeit ist, das Ministerium aus Männern zusammzusetzen, welche sich jeder [] [Re]jierung in irgendeiner [] ferngehalten haben. Se. Majestät habe zwar [die] Besorgnis geäußert, dass [ein] Nachfolger für Baron De Pretis in Triest schwer zu finden sein wird, jedoch die Wahl desselben, [bei] aller Anerkennung für Dr. Brestel, gleichfalls als die vorteilhaftere zu bezeichnen, und den Ministerpräsidenten für den Fall der Zustimmung des Ministerrates zu beauftragen geruht, den au. Vortrag in der Richtung zu erstatten, dass Baron De Pretis zum Finanzminister [er]nannt, und Freiherr von Holzgethan Sr. Majestät wieder zur Verfügung gestellt werde. Auch haben Se. Majestät, [wie]wohl weder Ah. Derselbe noch der Ministerpräsident [] der Annahme seitens des Baron De Pretis zweifeln, Ag. erlaubt, dass Baron De Pretis vorher mittelst Chiffretelegramms darüber befragt werde.

Nachdem die Konferenz einhellig ihre Zustimmung ausgesprochen, dass Baron De Pretis für den Posten des Finanzministers au. in Vorschlag gebracht werde, erlässt der Ministerpräsident an Baron De Pretis ein Chiffretelegramm mit der Frage, ob er gesonnen sei, das Portefeuille der Finanzen anzunehmen, und mit der Aufforderung, sich im bejahendem Falle nach Wien zu begeben.<sup>4</sup>

II. Anknüpfend an den eben gefassten Beschluss, schreitet die Konferenz über Anregung des Handelsministers zur Besprechung der Frage über die Ausscheidung der Staatsforste, Domänen und Montanwerke (mit Ausschluss der zu den Staatsmonopolen gehörigen Salinen) aus den Agenden des Finanzministeriums und Über[weis]en in das Ressort des [Acker]bauministeriums.<sup>5</sup>

Der Ministerpräsident weist [auf] die absolute Notwendigkeit, dass die Administration der Staatsforste von jener der Sa[linen] getrennt werde. Der [Gru]nd der irrationellen und [ver]derblichen Waldwirtschaft [wur]zle darin, dass die Forst[admi]nistration sich in den Hän[den] der Montanorgane befindet, deren Interesse in erster Linie und auf Kosten der Waldwirtschaft dem Ertrag der Salinen zugewendet ist. Diejenigen Konferenzmitglieder,

<sup>1</sup> *Sisinio de Pretis Frh. v. Cagnodo*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 969 f.

<sup>2</sup> *Rudolf Brestel*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 115 f.  
<sup>3</sup> *Zu Wilhelm Ritter v. Lucam siehe den Beitrag von KERNBAUER*, Lucam.

<sup>4</sup> *Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. I v. 14. 1. 1872/I und MR. I v. 18. 1. 1872/I.*

<sup>5</sup> *Zur Diskussion über die Zweckmäßigkeit eines Ackerbauministeriums und die Ernennung eines Ackerbauministers siehe zuletzt MR. v. 20. 4. 1871/VIII und MR. v. 3. 7. 1871/VI, CMR. II, Nr. 543 und Nr. 569 (beide MRProt. nicht erhalten).*

denen [in den] letzten Tagen ein diese bedauerlichen Verhältnisse ausführlich beleuchtender Bericht aus Salzburg zugekommen ist, werden in der Lage sein, sich [dar]über volle Klarheit zu verschaffen.<sup>6</sup> Er hebe nur hervor, dass [bei] der Finanzlandesdirektion ein bejahrter Berg- rat als Referent über Forstangelegenheiten fungiert, dem alles [Ver]ständnis und Interesse für einen Aufschwung der Forste mangelt, den hergebrachten, systemlosen Schlendrian vollkom- men gut findet, und jeder Maßnahme der Landesregierung entgegenwirkt, während bei der letzteren ein ausgezeichnete Forstinspektor angestellt ist, dessen Intelligenz gänzlich brach liegt. Berichte des letzteren, von der Landesregierung der Finanzlandesdirektion mitgeteilt, finden dort keinen Glauben, sondern werden dem Referenten zur Untersuchung zugewiesen. Die Hinweisung auf die eigentümlichen Verhältnisse Salzburgs bilde dann die stehende Ant- wort, mit welcher die schreiendsten Übelstände motiviert werden. Den Bezirkshauptmann- schaften stehen keine Fachorgane zur Seite, denn die im Bezirk befindlichen Förster seien, weil von der Finanzbehörde abhängig, der Bezirkshauptmannschaft natürliche Gegner.

Der Minister des Innern hebt als weiteren Grund für [Jung der erwähnten] den die tatsächliche Geschäftsordnung des Finanzministeriums hervor. Diesem käme [J nur will- kommen, wenn ein [J des Ressorts, der einen [ordent]lich kameralistische Vor[bil]dung nicht bedingt, in andere Hände übergeht. Dazu komme, dass auch der Ackerbauminister das Be- dürfnis [J von der allgemeinen [Lage] der Urproduktion auf [ein] praktisches, für seine Tä- tigkeit fruchtbares Terrain zu gelangen. Die jetzige Methode, das Ackerbauministerium mit gewissen Judika[turen] zu dotieren, sei keine glückliche. Sie biete wenig Bürgschaft für eine richtige Judikatur, da das Ackerbauministerium der Natur der Sache nach Fachmänner für Spezialagenden benötigt und besitzt, zu richtigen administrativen Entscheidungen aber eine auf langjährige administrative Tätigkeit beruhende [Aus]bildung erforderlich ist. Es müsse daher ein Gewicht daraufgelegt werden, dass bei der Dotierung des Ackerbauministers mit Agenden, solche Ressorts ins Auge gefasst werden, für welche Fachmänner am Platze sind. Was den Zusammenhang der Salinen mit den Staatsforsten betrifft, so sei dies das unnatür- lichste Verhältnis, das man sich denken kann. Es rühre aus längst verflossenen Zeiten, in wel- chen das Holz wertlos war, auf die Bergwerke als Regal des Landesfürsten das wesentlichste Gewicht gelegt, und für die Bergwerke gewisse Forstregalien geschaffen wurden. Heute sei die Beschaffung des Feuerungsmaterials eine Sache, die der Salinenverwaltung gerade so zu besorgen haben sollte, wie jeder Private, der Salz kocht. Faktisch bestehe schon eine solche Saline, die von einem Staatsforst gar nicht mehr abhängt. Es sei dies jene zu Hall in Tirol, die durchaus auf den Betrieb mit Steinkohle angewiesen ist. Letztere werde allerdings von [J Koh- lenberg[werk] [J]gen, müsste aber, wenn [J nicht existierte, eben [aus]wärts besorgt oder statt [desse]leben Torf aus Bayern be[zogen] werden. Je nachdem der Referent [im] Forst- oder Montanaswesen [beim] Finanzministerium den [maß]gebenderen Einfluss hat, lei[de] das eine oder das andere. Der Minister des Innern [schil]dert aus eigener Erfahrung die Übelstän- de, welche die Verquickung der Montan- und Forstadministration im Gefolge hat, indem er die Kämpfe, die er selbst als mit der Verwaltung [der] Staatsforste betrauter Statthalter in Tirol durchzuführen hatte, und der Kollisionen [erw]ähnt, in welche die Verwaltungsbehör- de bei Vollziehung [der] Aufträge des Finanzministeriums mit der pflichtmäßigen Handha- bung des Forstgesetzes sich gedrängt findet. Der Ackerbauminister erkennt die Notwen- digkeit der [Über]tragung der Staatsforstadministration an das Ressort des Ackerbauminis-

<sup>6</sup> Siehe dazu u. a. SALZBURGER ZEITUNG Nr. 235 v. 14. 10. 1871 und SALZBURGER CHRONIK FÜR STADT UND LAND Nr. 125 v. 19. 10. 1871.

teriums sowohl aus den bisher angedeuteten Motiven, wie auch aus dem Grunde an, dass die Handhabung des Forstgesetzes, die dermal, wie vom Minister des Innern bemerkt wurde, gerade bezüglich der Staatsforste am meisten zu wünschen übrig lässt, die Bewirtschaftung der letzteren schon involviert. Nach der Absicht der Konferenz soll auch die Verwaltung der Bergwerke vom Ackerbauminister übernommen werden. Er verhehle sich nicht die Schwierigkeiten, mit welchen die Kompetenzabgrenzung verbunden sein wird. Inwiefern es möglich sein werde, die Salinen auszuscheiden, vermöge er sich noch nicht völlig klar machen. Er könne die Versicherung geben, dass der Wunsch, einen möglichst großen Wirkungskreis an sein Ministerium zu ziehen, in ihm nicht existiere, zumal die demselben zugedachten Agenden bei der [Ordnung, die in [Erhaltung der Staatsforste] in so hohem Grade zu [ist, dass sich nicht einmal Karten vorfinden, und [in] irgendeinem System oder Wirtschaftsplan keine Spur [besteht, unstreitig zu den [unangenehmsten gehören []. Er besorge, dass die [heikle Arbeiterfrage im Salzkammergute und das Ineinandergreifen so mancher anderer Momente, darunter vielleicht auch der Beamteninteressen Schwierigkeiten hervorrufen dürften. Jedenfalls werde eine außerordentliche Tätigkeit zu entwickeln sein. Doch würde ihn diese Rücksicht nicht [hinder], die gedachten Ressorts zu übernehmen. Allein diese Tätigkeit werde vorrausichtlich auf mehrere Jahre hinaus unfruchtbar sein, erst eine künftige Generation könne eine volle Herstellung der Ordnung erleben. Was die Abgrenzung der Kompetenz des Ackerbauministeriums gegenüber dem Ministerium des Innern anbelangt, so verkenne er nicht, dass das Ackerbauministerium nach seiner gegenwärtigen und vielleicht auch künftigen Zusammensetzung kaum eine sehr geeignete Behörde sei, um in Parteisachen, die mehr privatrechtlicher Natur sind, Entscheidungen zu fällen. Er müsse aber bemerken, dass bei was immer für einer Zusammensetzung des in solchen Fragen entscheidenden Gremiums, immer mehr oder weniger das Substrat maßgebend ist, welches der betreffende Techniker liefert. Denn dieser fixiere die faktische Grundlage deren Subsumtion unter das Gesetz denn doch in den meisten Fällen nicht so außerordentlich schwierig ist. Dagegen mache er auf die Bedenken aufmerksam, die einer [Entscheidung] [konkreter Fälle von [legislativen Ingerenz [im] Wege stehen. Letztere [dem] Ackerbauministerium [zu] entziehen, halte er nicht für möglich. Ist dies der Fall, so schiene es ihm misslich, wenn eine andere Behörde die [einzelnen Fälle entschei]den sollte, weil die Kennt[nis] von den Bedürfnissen des praktischen Lebens, die Erfassung dessen, was dem Gesetze mangelt, und was de lege ferenda geschehen soll [doch] vorzugsweise nur aus der Spezialjudikatur geschöpft werden kann. Er habe diese Bedenken angeregt, um daran die Bitte zu knüpfen, dass ihm diesfalls eine etwas längere Erfahrung gegönnt werden möge, um sich ein sicheres Urteil bilden zu können. In diesem Augenblicke wäre es ihm schwer, der Ent[cheidung] der in Rede stehenden Entscheidungskompetenz zuzustimmen.

Der Minister des Innern klärt auf, es sei ihm ferne gewesen, den Wirkungskreis des Ackerbauministeriums irgendwie schmälern zu wollen. Er habe nur aufmerksam zu machen beabsichtigt, wie einem Ministerium, welches aus einem andern gewissermaßen herausgeschnitten wird, das natürliche Bestreben innewohnt für seine Tätigkeit ein praktisches Gebiet zu suchen, und zu welchen Folgen es führt, wenn einem so geschaffenen Ministerium nicht der zur Entwicklung einer natürlichen Tätigkeit nötige praktische Stoff mitgegeben wird. Die dermalige Einrichtung in Betreff der Entscheidungskompetenz sei gewiss nicht zweckmäßig.

Es handle sich darum, das administrative und [] etwa im Wege [gemi]schter Senate, in bessere Verbindung zu bringen. Dies stehe auch mit der heutigen Frage nicht in unmittelbarer Verbindung, sondern wäre späterer Erörterung vorzubehalten.

Der Minister für Kultus und Unterricht fügt bei, dass auch in Angelegenheiten seines Ressorts Verhältnisse bestehen, welche in der erwähnten Beziehung einer durchgreifenden Regelung bedürfen. Er glaubt, dass diese Frage mit der Aufstellung von Verwaltungsgerichten und beziehungsweise eines Verwaltungsgerichtshofes in Zusammenhang stehe und mit dieser ihre Regelung finden wird. Der Ministerpräsident bemerkt in Betreff der Ausscheidung der Forstverwaltung aus dem Ressort des Finanzministeriums, dass man sich durch Schwierigkeiten, die sich etwa ergeben werden, nicht abschrecken lassen dürfe, zu einer so dringend gebotenen Maßregel, als welche sich diese nach so vielfältigen Erfahrungen herausstellt, zu schreiten. Es sei im Allgemeinen zweckmäßig, dass Verfügungen und Entscheidungen in einem Ressort von demjenigen Verwaltungsorgan ausgehen, welches ein Interesse an der Sache hat, was aber hier gegenwärtig nicht der Fall ist. Der Handelsminister hält es gleichfalls für wünschenswert, dass die Administration der Forste vom Finanzministerium an das Ackerbauministerium übergehe. Sobald an Forste eine Feuerungsmaterial erhei[schende] []ktion angelehnt [] ihre sich letztere auf [] der Forste, und die[se kön]nen nicht gedeihen, [wo]gen sie auf sich selbst angewiesen, einen erfreulichen Aufschwung nehmen. [Er] weist diesfalls auf Erfahrungen im böhmischen [Groß]grundbesitze hin, wo [das] Forstwesen zu Gunsten [der] Eisenindustrie so lan[ge v]ernachlässigt wurde und zurückblieb, bis man sich nach lebhaften Kämpfen entschloss, die Forstverwaltung von jener der Eisen[werke] zu trennen, von wel[chem] Moment das erfreuliche Gedeihen beider basiert.

Nach dieser Diskussion spricht sich der Ministerrat dafür aus, dass die Verwaltung der Staatsforste, Domänen und Bergwerke, mit Ausschluss der Salinen, ferner, nachdem der

Minister für Kultus und Unterricht erklärt, auch die Religions- und Studienfondsgüterverwaltung gerne überlassen zu wollen, auch diese an das Ackerbauministerium zu überweisen, und die Ah. Genehmigung dazu zu erbitten sei.

Der Ministerpräsident wird ermächtigt, den bezüglichen au. Vortrag zu erstatten, den in Aussicht genommenen neuen Finanzminister aber von diesem Beschlusse des Ministerrates in Kenntnis zu setzen.<sup>7</sup>

III. Der Minister für Kultus und Unterricht teilt den Inhalt eines Gesetzentwurfes mit, welcher vom niederösterreichischen Landtage in Absicht auf die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen, unter Abänderung des Gesetzes vom [] votiert wor[den ist.]

<sup>7</sup> *Auf den entsprechenden Vortrag Auerspergs v. 19. 1. 1872 erfolgte mit Ab. Handschreiben v. 20. 1. 1872 die beantragte Ermächtigung zur Überweisung der genannten Agenden vom Finanz- an das Ackerbauressort, HHS- TA., Kab. Kanzlei, KZ. 250/1872; dies teilte Auersperg den beiden Ressortchefs am 22. 1. 1872 mit, FA., FM., Präs. 384/1872 und AVA., AckM., Präs 40/1872; auf Ersuchen Chlumceky's an den neuen Finanzminister Pretis v. 24. 1. 1872 erhielt der Ackerbauminister am 30. 1. 1872 vom Finanzministerium daraufhin a) die Verzeichnisse der betroffenen Domänen, Staatsforste und Montanwerke, b) die Verzeichnisse der unter der Verwaltung des Finanzressorts stehenden Religionsfonds- und Studienfondsgüter und c) die dazugehörigen Personallisten, FA., FM., Präs. 401/1872; zur Durchführung dieser Maßnahmen schlug Chlumceky am 11. 2. 1872 seinem Ministerkollegen Pretis die Einsetzung einer interministeriellen Kommission vor, die dann am 19. 2. 1872 zunächst nur auf Beamtenebene und schließlich am 26. 3. 1872 unter dem Vorsitz der beteiligten Ressortchefs tagte, FA., FM., Präs. 669/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 17. 1. 1872/II, MR. v. 8. 4. 1872/V und MR. v. 17. 4. 1872/XIII.*

Die Konferenz erteilt die Zustimmung, dass für diesen Gesetzentwurf die Ah. Sanktion einge[holt] werde.<sup>8</sup>

IV. Der von den Konzessionären [der] Erzherzog-Albrecht-Bahn (Munkács–Stryj) vorgelegte Statutenentwurf enthält über den Sitz der Gesellschaft folgende Bestimmung:

„Der Verwaltungsrat hat seinen Sitz in Wien. Nach Errichtung der Bahn [kann] derselbe über Verlan[gen] der Regierung nach Lemberg übertragen werden.“<sup>9</sup>

Das Ministerialvereinskomitee fand die Bestimmung des Nachsatzes zu fakultativ, und beschloss sie zu streichen. Während nun der Minister des Innern von einer [Bank], und zwar von der Allgemeinen Bank, welche die Geldbeschaffung für die Bahn übernommen hat, und derzeit der Inhaber der Konzession ist, dringend angegangen wird, den Passus über den Sitz des Verwaltungsrates so zu belassen, wie er im Entwurfe steht, wünscht der polnische Teil der Gründer, beziehungsweise des künftigen Verwaltungsrates diese Bestimmung in folgender Weise formuliert: „Der Verwaltungsrat hat seinen Sitz in Wien. Nach Vollendung des Baues wird derselbe nach Lemberg übertragen.“

Der Minister des Innern bemerkt, es habe schon vor Vorlegung der Statuten diefalls ein Kampf im Verwaltungsrat stattgefunden. Der vorgelegte Entwurf beruhe auf einem damals zu Stande gekommenen Kompromiss zwischen beiden Elementen. [Der Innenminister] hält es von [wegen für das [Zweckmä]ßigste, sich in den der[zeitigen] Streit der Parteien [nicht] einzulassen und den be[reits] früher zustande gekommenen Kompromiss zu [akze]ptieren. Er beabsichtigt da[her] entgegen dem Beschlusse des Vereinskomitees, den [urspr]ünglichen Passus, wornach der Sitz des Verwaltungsrates nach Errichtung der Bahn „auf Verlangen der Regierung nach Lemberg übertragen werden kann“ in das Statut wieder aufzunehmen. Der Handelsminister spricht die Besorgnis aus, dass damit wohl ein Auskunftsmittel für den Moment geschaffen, künftige Streitigkeiten aber nicht vermieden werden. Er würde es vorziehen, den Passus entweder ganz zu streichen oder den Zusatz „auf Verlangen der Regierung“ wegzulassen. Der Minister des Innern erwidert, er möchte nicht, dass das Unternehmen durch ein längeres Liegenbleiben der Statuten bei ihm gefährdet werde, in dem Drange dieser Verantwortlichkeit habe er den Gegenstand zur Sprache gebracht, und halte es für das angemessenste, sich nicht heute schon in den Parteienstreit einzulassen. Eine Erneuerung des letzteren nach Beendigung des Bahnbaues wäre weniger bedenklich.

Die Konferenz entscheidet nach dem Antrag des Ministers des Innern.<sup>10</sup>

Wien, am 11. Jänner 1872. Auersperg.

<sup>8</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 5. 7. 1869/II, Cmr. II, Nr. 240; mit Vortrag v. 11. 1. 1872 ersuchte Stremayr um die Genehmigung des vom niederösterreichischen Landtag in der Sitzung v. 13. 10. 1871 angenommenen Gesetzentwurfes zur Abänderung des Landesgesetzes v. 28. 11. 1868 betreffend die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen, LGBL. NIEDERÖSTERREICH Nr. 23/1868, was mit Ab. E. v. 26. 1. 1872 erfolgte, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 303/1872.

<sup>9</sup> Zur Konzessionierung der Erzherzog-Albrecht-Bahn siehe zuletzt MR. v. 21. 10. 1871/II, Cmr. II, Nr. 606.

<sup>10</sup> Die dementsprechend rektifizierten Statuten der Erzherzog-Albrecht-Bahn v. 12. 2. 1872 – mit dem Sitze in Wien – in FA., FM., Präs. 600/1872; Druckexemplare dieser Statuten, sowie der Konzessionsurkunde v. 22. 10. 1871, RGLB. Nr. 135/1871, außerdem in FA., FM., Präs. 940/1872 und KA., MKSM. 34–1/8/1872; die Konstituierung dieser Eisenbahngesellschaft in FA., FM., Präs. 1127/1872; zur Beschleunigung des Projekts hatte Bahnhans bereits am 18. 12. 1871 einen mit Ab. E. v. 22. 12. 1871 zur Kenntnis genommenen Vortrag über die Maßnahmen zum Ausbau der ungarisch-galizischen Eisenbahn erstattet, AVA., Va., HM., Präs. 274/1871 (= III E, Kart. 12); Fortsetzung dieses Gegenstandes im Zusammenhang mit der Zinsengarantie für die Prioritätsobligationen dieser Bahn im MR. II v. 18. 3. 1872/VI.



Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 24. Jänner 1872.  
Franz Joseph.

### Nr. 24 Ministerrat, Wien, 14. Jänner 1872 – Protokoll I

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 14.1.); Lasser 22.1., Banhans 16.1., Stremayr, Glaser 19.1., Unger 18.1., Chlumecký 26.1.; abw. Holzgethan.*

[I.] Au. Vorschlag wegen Ernennung des Statthalters Freiherrn Dr. Pretis zum Finanzminister.

KZ. 90 – MRZ. 9

Protokoll I des zu Wien am 14. Jänner 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitz Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

[I.] Der Ministerpräsident macht unter Bezugnahme auf seinen Vortrag vom [] I. M. die Mitteilung, dass Baron De Pretis das ihm über Ah. Ermächtigung angebotene Finanzportefeuille angenommen, daran aber die Bitte um die Erwirkung der Ah. Zusicherung geknüpft hat, dass ihm für den Falle des Rücktritts entweder eine Wiederanstellung zuteil, oder die volle Ministerpension bewilligt wird.

Der Ministerpräsident glaubt mit Rücksicht darauf, dass Baron De Pretis einen gesicherten, von den politischen Fluktuationen weniger abhängigen Posten verlässt, dass er kein Vermögen besitzt, und für eine Familie zu sorgen hat, dieser Bitte das Wort führen zu sollen. Der Minister des Innern spricht sich gleichfalls unterstützend aus, beantragt jedoch, damit nicht der Auslegung Raum gegeben werden könne, dass die Wiederanstellung oder der Anspruch auf die volle Ministerpension der Wahl des Baron De Pretis überlassen bleibt, die Formu[lierung des] au. Antrags dahin, Se. Majestät geruhe dem Baron De Pretis für den Fall des Rücktrittes die Wiederanstellung [ei]ner seinem bisherigen [] [aufzugebenden] Posten []arierenden Dienststelle, [so]lange dies nicht der [Fall] wäre, die Gewährung des [Minister]gehaltes als zeitlichen [Ruhe]gehalts Ag. [zuzu]sichern.

Die Konferenz erklärt sich [damit] einhellig einverstanden, und ermächtigt den Ministerpräsidenten zur Erstattung des bezüglichen au. Vortrags.<sup>1</sup>

Wien, am 14. Jänner 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 24. Jänner 1872.  
Franz Joseph.

<sup>1</sup> *Siehe dazu bereits MR. II v. 11. I. 1872/I; dementsprechend beantragte Auersperg mit Vortrag v. 15. I. 1872, den Posten des Finanzministers mit dem bisherigen Statthalter in Triest, Baron Sisinio De Pretis, zu besetzen, was mit der Ernennung desselben am 15. I. 1872 erfolgte, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 198/1872; der Amtsantritt Pretis und die entsprechende Verständigung der Behörden und Banken, FA., FM., Präs. 278/1872; die offizielle Mitteilung Pretis an Chlumecký v. 18. I. 1872, AVA., AckM., Präs. 34/1872; Verlautbarung in WIENER ZEITUNG Nr. 12 v. 17. I. 1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. I v. 18. I. 1872/I.*

**Nr. 25 Ministerrat, Wien, 14. Jänner 1872 – Protokoll II**

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 14.1.); Lasser 19. 1., Holzgethan 28. 1., Banhans 20. 1., Stremayr, Glaser 24. 1., Unger 25. 1., Chlumecký 27.1.*

I. Geschäftsgang rücksichtlich der Landesgesetzvorlagen. II. Grundsätzliche Vorfragen rücksichtlich des Notwahlgesetzes. III. Gesetzentwurf über die Errichtung einer Hochschule für Bodenkultur in Wien. IV. Besprechung in Betreff des nach Absicht des Finanzministers dem Reichsrate vorzulegenden Exposés zum Budget. V. Verwahrung der Stadt Biala gegen die galizische Resolution. VI. Statut für die Akademie der Wissenschaften in Krakau.

**KZ. 91 – MRZ. 10**

Protokoll II des zu Wien am 14. Jänner 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Der Minister des Innern bringt den ungleichmäßigen Vorgang zur Sprache, welcher bei den Ministerien rücksichtlich der Behandlung der Landesgesetzvorlagen beobachtet wird.<sup>1</sup>

Vor einigen [Ta]gen seien ihm vom Ackerbauministerium zwei in das Ressort des letzten einschlagende au. Vorträge mit dem Ersuchen mitgeteilt worden, selbe der Ah. Genehmigung zu unterbreiten. Auf seine diesfällige Nachfrage habe er erfahren, dass ein Ministerratsbeschluss vorliegen soll, der diesen Modus procedendi anordnet. Aus der bisherigen Praxis sei ihm aber auch ein entgegengesetztes Vorgehen seitens anderer Ressorts bekannt. Dies veranlasse ihn, die Herbeiführung einer gleichmäßigen Behandlung der erwähnten Vorlagen in Anregung zu bringen. Nach dem Jahre 1860 sei unter dem Bestande des Staatsministeriums die Bestimmung vereinbart und auch durchgeführt worden, dass alle Beschlüsse der Landtage, in was immer für ein Ressort sie einschlagen mögen, an den Staatsminister und durch diesen an den Fachminister gelangen, ebenso dass [] [Entwürfe] von Landesgesetzen nach deren Prüfung [] dem Fachminister im [Wege] des Staatsministers Sr. Majestät unterbreitet werden. Dieser Beschluss wurde später verschiedenartig modifiziert, unter dem sogenannten Bürgerministerium [aber] neuerlich zur Geltung gebracht, da Minister Dr. Giskra mit Rücksicht auf den Umstand, dass der bei der gesamten Landtagsaktion fungierende Regierungskommissär von dem Ministerium des Innern dependiert, darauf drang, dass alle Gesetzesvorschläge ihren Weg durch das Ministerium des Innern zu nehmen haben.

Der Minister des Innern erlaubt sich den Antrag, von diesem Beschlusse wieder abzuziehen und sich auf folgende Bestimmungen zu beschränken:

Derjenige Minister, an welchen ein von einem Landtage [vo]tierter Gesetzentwurf zuerst [ge]langt, hätte, wenn er aus der Vollzugsklausel oder dem Inhalt wahrnimmt, dass dabei noch ein anderer Ressortminister berührt wird, bevor er den Gesetzentwurf vor den Ministerrat bringt, ihn entweder im Korrespondenz- oder Einsichtwege dem mitberufenen Ressortminister mitzuteilen. Die Vorlage an Se. Majestät nach stattgefundenener Beratung im Ministerrat wäre dem Ressortminister zu überlassen, wie dies bisher speziell im Unterrichtsministerium die Praxis war. Von der erflossenen Ah. EntschlieÙung, mittelst welcher ein Gesetzentwurf entweder Ah. sanktioniert oder abgelehnt worden ist, wäre dem Ministerium des Innern, für dessen Landtagsbüro es von hohem Wert ist, in der fortlaufenden Kenntnis aller Landtagsverhandlungen zu bleiben, die Mitteilung zu machen.

<sup>1</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 29. 9. 1869/VII und MR. v. 28. 9. 1870/II, CMR. II, Nr. 265 und Nr. 447.*

Der Unterrichtsminister bemerkt, zur Zeit des Ministeriums Potocki sei der Vorgang [eingehalten] worden, alle au. Vorträge über [in] Landtagen beschlossene Gesetze durch das Ministerium des Innern zu erstatten. Infolge Anregung des damaligen Ministers des Innern Grafen Taaffe wurde aber beschlossen, von der Vorlage durch das Ministerium des Innern Umgang zu nehmen. Dies sei der Grund der seitherigen Praxis im Unterrichtsministerium. Er findet die Anträge des Ministers des Innern zur Herstellung der Gleichmäßigkeit ganz zweckmäßig und insbesondere den letztgestellten Antrag wegen Mitteilung der Ah. Resolution über die erfolgte oder verweigerte Ah. Sanktion notwendig. Der Justizminister erklärt sich gleichfalls einverstanden, und spricht nur den Wunsch aus, dass der gegenwärtige Beschluss seitens des Ministerratspräsidiums den einzelnen Ministerien schriftlich intimiert werden möge. Ebenso würde er eine Mitteilung jenes Ministerratsbeschlusses für wünschenswert halten, mit welchem über Motion des damaligen Ministers des Innern Grafen Taaffe vereinbart wurde, bezüglich gewisser Landtagsbeschlüsse von der Vortragerstattung im Ministerrate abzusehen.

Die Konferenz beschließt einhellig nach den Anträgen des Ministers des Innern und der Ministerpräsident sagt die gewünschte Intimierung des gegenwärtigen und des Ministerratsbeschlusses vom 28. September 1870 und beziehungsweise vom 29. September 1869 zu.<sup>2</sup>

II. Der Minister des Innern hält nun den Zeitpunkt gekommen, in welchem sich die Ministerkonferenz mit der Frage des Notwahlgesetzes [zu] beschäftigen und ihren Standpunkt in dieser Frage festzustellen hätte.<sup>3</sup>

Er erachtet in erster Linie für notwendig, über gewisse sich zunächst auf den Umfang des Gesetzes, welches der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen wäre, [be]ziehende grundsätzliche Vorfragen die Ah. Entschließung Sr. Majestät einzuholen. Zum Behuf der Erstattung des au. Vortrages über diese Vorfragen habe er sich erlaubt, da er genötigt ist, Wien für einige Tage zu verlassen,<sup>4</sup> um die Einberufung der Konferenz für heute zu bitten. Der Ge-

<sup>2</sup> Zu den genannten Ministerratsbeschlüssen siehe Anm. 1; im Sinne des nun vorliegenden Ministerratsbeschlusses setzte Auersperg seine Kabinettsmitglieder sodann am 19. 1. 1872 von folgender Regelung in Kenntnis: 1) Derjenige Minister, an welchen ein von einem Landtage votierter Gesetzentwurf zuerst gelangt, wird, insoferne aus der Vollzugsklausel oder aus dem Inhalte der Vorlage hervorgeht, dass auch ein anderer Ressortminister daran beteiligt ist, bevor er den Gesetzentwurf vor die Konferenz bringt, ihn entweder im Korrespondenz- oder im Einsichtswege dem mitberufenen Ressortminister mitteilen. 2) Die Vorlage eines Gesetzentwurfes an Se. k. u. k. apost. Majestät nach stattgefundener Beratung im Ministerrate wird dem Ressortminister überlassen. 3) Von der erflossenen Ah. Entschließung mittelst welcher ein Gesetzentwurf entweder Ah. sanktioniert oder abgelehnt wurde, ist wegen der notwendigen Evidenz über sämtliche Landtagsangelegenheiten in allen Fällen dem Minister des Innern die Mitteilung zu machen. In welchen Fällen die Ah. Schlussfassung über votierte Landesgesetzentwürfe oder andere landtägliche Beschlüsse ohne vorhergegangene Beratung in der Ministerkonferenz von dem hiezu berufenen Minister eingeholt werden kann, wurde durch die Ministerratsbeschlüsse v. 29. 9. 1869/VII und v. 28. 9. 1870/II bestimmt, AVA., AckM., Präs. 45/1872 (= Kart. 13), AVA., CUM., Unterricht, Präs. 65/1872 (= Kart. 65), AVA., JM., Präs. 25/1872 und AVA., VA., HM., Präs. 91/1872 (= Kart. 148); dazu auch Lasser an Banhans v. 28. 1. 1872, AVA., VA., HM., Präs. 110/1872; die Reaktion Horsts v. 30. 1. 1872 auf diese Regelung, KA., MLV., Präs. 19/1872 (= Kart. 13).

<sup>3</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 22. 3. 1870/I, MR. II v. 26. 3. 1870/I und MR. v. 29. 4. 1871/VII, CMR. II, Nr. 348, Nr. 350 und Nr. 546 (sämtliche MRProt. nicht erhalten).

<sup>4</sup> Gemeint ist die ursprünglich geplante, dann jedoch abgesagte Teilnahme Lassers an einer Tirolreise des Kaisers, NEUE TIROLER STIMMEN Nr. 22 v. 27. 1. 1872, Nr. 23 v. 29. 1. 1872, Nr. 27 v. 3. 2. 1872 und Nr. 33 v. 10. 2. 1872.

genstand sei zwar den Ministern schon ziemlich genau bekannt, allein er werde nicht umhin können, vieles ja das meiste dessen, was bereits in früheren Besprechungen ventiliert wurde,<sup>5</sup> neuerlich vorzutragen, weil ihm daran gelegen ist, sich im Wege des Ministerratsprotokolls den Überblick der ganzen Angelegenheit Sr. Majestät au. zu Füßen zu legen. Dass seit dem Beginn des Verfassungslebens die Kämpfe mit der staatsrechtlichen Opposition nie aufgehört haben, ist eine leider nicht wegzuleugnende Tatsache. Die sichtbare Erscheinung der Opposition prägt sich nicht bloß in dem Kampfe überhaupt, sondern in der Nichtbeschickung, in der Unvollständigkeit des Reichsrates aus.

Schon bei dem Entwurf der Verfassung vom Jahre 1861 hatte man, wobei allerdings zunächst das ungarische Verhältnis in Betracht kam, die Eventualität im Auge, dass die Reichsratsbeschickung, sofern sie vom Landtag dependiert, versagt werden könnte. Deshalb hat man den § 7, betreffend die Anordnung ausnahmsweiser direkter Wahlen, in die Verfassung aufgenommen, von der Erwägung ausgehend, dass das Recht der vertretungsbe[rechtigten] Wählergruppen im [Reichsra]te wirklich vertreten [ ] nicht von dem Belieben des Landtages allein abhängig [sein] soll. Dies war das Prinzip, auf welchem der § 7 beruhte.<sup>6</sup> Schon im Jahre 1861 wurde in einer Beziehung der Fall des § 7 praktisch, als der istrianische Landtag die Wahl in das Abgeordnetenhaus dadurch vereitelte, dass die Landtagsabgeordneten mit „nessung“ beschriebene Wahlzetteln abgaben. Bei dem am 1. Mai stattgefundenen Zusammentritt des Reichsrates war dies dem Ministerium bereits bekannt, die Auflösung des Landtages war verfügt, und diese Maßregel genügte, denn der neue Landtag nahm [die] Wahlen vor.<sup>7</sup> Es war somit alles geschehen, was zur Durchführung der Verfassung aus diesem Anlass notwendig erschien, aber während der Aktion arbeitete man im Ministerium bereits an einer Vorschrift über die Einleitung direkter Wahlen in Istrien. Hätte der Weg der Landtagsauflösung den Zweck nicht erreicht, so wäre man bereit gewesen, vom § 7 Gebrauch zu machen, dessen leitenden Gedanken eben das Fakultative, nicht zwingende Elemente zugrunde liegt, dass es in der freien Entschließung Sr. Majestät steht, ob er unter Verantwortung der Regierung in Anwendung gebracht werden soll oder nicht.

Später ergaben sich in verschiedenen Ländern, teilweise wenigstens, Fälle, in welchen die Gelegenheit vorlag, vom § 7 Gebrauch zu machen. Sehr bald trat der Fall ein, das von Südtirol nicht die komplette Vertretung in den Reichsrat gesendet werden konnte, weil die städtische Gruppe im Landtag nicht vertreten war. Dass die Tschechen, ihr Anhang in Mähren, und teilweise auch die Slowenen in Krain in den sechziger Jahren nicht die volle Zahl ihrer Vertreter im Reichsrat hatten, ist eine bekannte Sache. Obwohl sich diese Erscheinungen mehr weniger immer [hielten], waren sie doch nie [ ]rant, und dringende [ ] erheischend, dass man [sich] zur Anwendung des § 7 [ent]schlossen hätte. Diese Unterlassungen haben sich allerdings im Laufe der Zeit bitter gerächt, denn einerseits setzte sich eine Art [Usus] fest, von welchem abzuweichen im gegebenen Moment immer etwas schwieriger ist, andererseits wuchs die Ermutigung, die Praxis der Abstinenz fortzusetzen. Ein derartiges Anwachsen hätte nicht Platz gegriffen, wenn in den sechziger Jahren gleich zur Anwendung des § 7 geschritten worden wäre. Die Sache wurde anders, als im Jahre 1867 durch den Übergang zum Dualismus die ganze Verfassung eine andere Wendung erhielt. Damit traten gleichzeitig noch

<sup>5</sup> *Zuletzt wurde dieser Gegenstand ausführlich im Rahmen der Haltung der Regierung in der Adressdebatte im MR. v. 10. I. 1872/I diskutiert.*

<sup>6</sup> „Staatsgrund“-Gesetz v. 21. 12. 1867, RGBl. Nr. 141/1867; BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 133.

<sup>7</sup> *Siehe dazu MALFÈR, Einleitung. ÖMR. V/2, XI, Anm. 7.*

rezentere Erscheinungen der staatsrechtlichen Opposition in den Vordergrund. Bei den aus Anlass des Zurückkommens [von] dem sogenannten außerordentlichen auf den verfassungsmäßigen Reichsrat angeordneten Wahlen wurden dieselben von den oppositionellen Landtagen entweder verweigert oder mit Klauseln umgeben, welche die Regierung nötigten, den Landtag aufzulösen, und den Wahlakt neu zu beginnen.

So geschah es in Böhmen und Mähren.<sup>8</sup> Es geschah aber nicht in Tirol und Krain, wo man sich dies aus Opportunitätsgründen gefallen ließ, da die Erfolglosigkeit der Auflösung voraussehen war. Der damalige Vorgang aber zeigt, wie die Regierung es gefühlt hat, dass Wahlen, welche bedingungsweise oder mit einem die Verfassung selbst bezweifelnden Vorbehalt oder einer das Mandat beschränkenden Bestimmung vorgenommen werden, nicht verfassungsmäßig sind, und dass solche Landtage im Wege der Auflösung zu einem andern Verfahren zu bringen wären. Diesen Vorfällen in den Landtagen folgte die Erscheinung [im Abgeordnethause, dass man [der staat]srechtlichen Opposition [] gegenüber beinahe [immer] um die Beschlussfähig[keit] zu kämpfen hatte, und da[durch] genötigt war, das Verbleiben der Galizier von Fall zu Fall durch Konzessionen förmlich zu erkaufen.<sup>9</sup> Das Gefühl der Abhängigkeit von einzelnen Landtagsabgeordneten im Reichsrate wurde in der Versammlung selbst immer drückender, und dadurch entstand das Drängen nach den direkten Wahlen. Schon damals dachte man, teils bei der Revision der Verfassung selbst, aber noch mehr nach dem Eintritte des sogenannten Bürgerministeriums auf eine Abhilfe. Man ventilerte die Frage der Erhöhung speziell Verdoppelung der Zahl der Abgeordneten, ebenso die Herabsetzung der zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Deputiertenzahl. Beides Erscheinungen, die darin ihren Grund haben, dass man von Tag zu Tag um die Beschlussfähigkeit zu ringen bemüht war. Diese beiden Tendenzen haben jedoch zu einem praktischen Resultate nie geführt, sind greifbar niemals vor das Parlament gekommen.<sup>10</sup>

In Regierungskreisen fasste man schon damals die Frage ins Auge, ob es nicht zweckmäßig wäre, diejenigen, die als Kandidaten für das Reichsratsmandat auftreten, zur Abgabe des Ehrenworts zu verhalten, dass sie, falls die Wahl auf sie fällt, dieselbe annehmen und in den Reichsrat eintreten. Es wurde sogar ein Gesetzentwurf in dieser Richtung angefertigt, allein man fand schließlich, dass damit ein wesentlicher Effekt nicht erzielt würde, wenn nicht auch ein Kompelle, eine Sanktion für die Einhaltung des gegebenen Wortes aufgestellt werden kann. So nahm einerseits die Frage der direkten Wahlen, andererseits die galizische Frage im Jahre 1869 allmählich solche Dimensionen an, dass insbesondere daraus jene bekannte Spaltung im Schoße der Regierung entstand, die in [Majoritäts]- und Minoritätsvo[ten] [des] Ministeriums über die [] Reichsfrage ihren konkreten Ausdruck gefunden hat. Damals wurde die Differenz durch den Austritt der Mi[nori]tät und durch die Rekonstruktion des Majoritätsministeriums unter der Führung Hasners [ausge]glichen. Auch das Ministerium Hasner setzte den Ausgleichsversuch fort.<sup>11</sup> Als aber aus einem speziellen Anlass die Tiroler sezedierten, weil die Taktlosigkeit eines Reichsratsmitglieds dem Abgeordneten Giovanelli<sup>12</sup> die lang[ersehnte] Gelegenheit gab, das Beispiel der böhmischen Deklaranten nachzuahmen, und in dieser Richtung auf seine Lands[leute] terrorisierend zu wirken, sah sich das Ministe-

<sup>8</sup> Vgl. dazu u. a. RUMPLER, *Parlament und Regierung*, 673 und 701–706.

<sup>9</sup> Dazu zusammenfassend etwa HELBLING, *DIE LANDESVERWALTUNG IN CISLEITHANIEN*, 249 f.

<sup>10</sup> LEIN, Einleitung. CMR. II, XXXIV.

<sup>11</sup> LEIN, Einleitung. CMR. II, XXXVI ff.

<sup>12</sup> *Johann Frh. v. Giovanelli*, ADLGASSER, *Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918* 1: 339.

rium Hasner veranlasst, einen auf die Durchführung der Notwahlen bezüglichen Gesetzentwurf zu verfassen, und mit Ah. Genehmigung am 26. März 1870 im Hause einzubringen.<sup>13</sup> Derselbe gelangte jedoch, mit Ausnahme der Zuweisung an den Ausschuss nicht zur weiteren Verhandlung, weil aus Anlass oder vielmehr unter dem Vorwande eines Ausschussbeschlusses über die polnische Frage zuerst die Polen und sodann die übrigen Reste der staatsrechtlichen Opposition (die Slowenen, Istrianer und ein Teil der Bukowiner) sezedierten, so dass schließlich das Abgeordnetenhaus mit einer zur Beschlussfähigkeit knapp hinreichenden Mitgliederzahl kümmerlich vegetierte. Es erfolgte der Rücktritt des Ministeriums Hasner und die Vertagung, dann Auflösung des Abgeordnetenhauses.<sup>14</sup>

Der Minister des Innern bemerkt, es sei nicht seine Absicht, sich in eine Charakterisierung der nachgefolgten Ministerien einzulassen, aber seine Auffassung der Aktion des Grafen Hohenwart sei folgende: Graf Hohenwart habe sich zur Aufgabe gemacht, die komplette Beschickung des Reichsrates durch Konzessionen an die staatsrechtliche Opposition zu erzielen, in der Meinung, dass die Regierung, wenn dieses Ziel erreicht ist, alle Schwierig[keiten] überwunden haben, über [Par]teien stehen, und es die[sen] überlassen werde, den Streit [unter]einander auszukämpfen. So fasse er die erste Zeit der Aktion des Grafen Hohenwart in dieser Richtung auf. Im Laufe der Begebenheiten gelangte Graf Hohenwart in die Situation, dass er vor dem Gespenste der Erfolglosigkeit zurückschreckend, endlich keinen Kaufpreis mehr hoch genug fand, das vorgesteckte Ziel der Reichsratsbeschickung zu erreichen. Der Kaufpreis, den er geben wollte, wurde schließlich als ein zu hoher befunden, denn man erkannte, dass die kom[plette] Beschickung nur den Erfolg hätte, den Reichsrat und mit ihm die Verfassung zu sprengen, dem Föderalismus Tür und Tor zu öffnen und die Auflösung des Reiches vorzubereiten. Durch Ah. Entschluss Sr. Majestät wurde dieser Richtung Einhalt geboten.<sup>15</sup> Dies sei der historische Hergang, welcher zur Einsetzung des Ministeriums Auersperg führte.

Das eintretende Ministerium konnte, indem es die Wiederherstellung und Befestigung des Verfassungsrechts als oberstes Prinzip ins Auge fasste, in seinem Programm die geschilderten Übelstände und Gefahren nicht außer Acht lassen, und daher sei es erklärlich, dass das Programm sich sowohl mit der polnischen Frage, als mit jener der direkten Wahlen, wie nicht minder damit beschäftigt, auf welche Art die vollständige Beschickung des Reichsrates auch dort zu erzielen wäre, wo der § 7 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung nicht ausreicht. Aus diesem Grunde habe im Programme der Satz Aufnahme gefunden, dass es zum § 7 und beziehungsweise zum Gesetze vom 29. Juni 1868 noch einer Ergänzung bedarf, um solche Erscheinungen zu bekämpfen, [] nach Durchführung [der] Wahlen in Böhmen faktisch zu Tage treten.

Übereinstimmend mit die[sem] Programmpunkt hat auch die Ah. Thronrede eine Gesetzesvorlage in Aussicht gestellt, um dem Missbrauch des verfassungsmäßigen Wahlmandats wirksam zu begegnen. Die Erfüllung dieser Zusage sei der Gegenstand, mit dem sich das Ministerium nun zu beschäftigen haben wird.<sup>16</sup>

<sup>13</sup> *MR. II v. 26. 3. 1870/I, CMR. II, Nr. 350 (MRProt. nicht erhalten).*

<sup>14</sup> *Siehe dazu LEIN, Einleitung. CMR. II, LVIII ff.*

<sup>15</sup> *MR. v. 27. 10. 1871/I und III, CMR. II, Nr. 610; bzw. LEIN, Einleitung. CMR. II, LX ff.*

<sup>16</sup> *Zur Formulierung des Regierungsprogramms des Kabinetts Auersperg im Rahmen der Redaktion der Thronrede siehe zuletzt MR. v. 26. 12. 1871/I.*

Wie weit man zur Bekämpfung der verschiedenen im Laufe der Jahre hervorgetretenen Übelstände eine Gesetzesvorlage notwendig habe, dies sei der Gegenstand der Vorberatung, die er sich heute erbeten habe, und worüber die Ah. Schlussfassung Sr. Majestät einzuholen wäre, bevor zur Beratung der Vorlage selbst geschritten wird.

Die Aufgabe um die es sich handelt, erfordere: 1) die bestimmte Schlussfassung über die Tragweite des § 7 und 2) eine Bestimmung, was zu geschehen hat, wenn die Anwendung des § 7 nicht ausreicht. Dieser letztere Punkt werde sich in die Frage teilen: a) wer dann als gewählt anzusehen ist, und b) wie lange die Mandate fort dauern. Von den früher nebenher berührten Maßnahmen der Erhöhung der Abgeordnetenzahl und der Herabsetzung der zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Ziffer sei dermal nicht die Rede, weil sie mit dem Zwecke, dem Missbrauch des Wahlmandats zu begegnen, nicht zusammenhängen, und durch die Ah. Thronrede und das Programm der Regierung zwar nicht ausgeschlossen, aber auch nicht geboten oder angekündigt sind. Ebenso bilde der Punkt 2), nämlich die Bestimmung, was nach Durchführung der Wahlen zu geschehen habe, keinen Gegenstand der heute zu behandelnden Vorfrage, sondern jedenfalls einen Gegenstand der Aufnahme in die zur legis[] notwendige Vorlage. Zweifelhaft sei für ihn nur, durch die im Punkt 1) ange[deu]tete Richtung (nämlich die Frage, wie § 7 zu verstehen, [in] welchen Fällen er anzuwenden ist) in die Gesetzesvorlage einzubeziehen sei. Deshalb sei er in der Lage, mittelst au. Vortrags um die Ah. Entscheidung zu bitten, ob Se. Majestät die Auffassung, die er darzulegen gedenkt, und beziehungsweise, falls die Konferenz derselben beitrifft, die Auffassung der Konferenz zu genehmigen geruht, um gewiss zu sein, dass dann im gegebenen Falle in diesem Sinne unter Verantwortung des Ministeriums von Sr. Majestät die Ah. Verfügung erbeten werden kann. Würde die Konferenz seiner Meinung nicht beipflichten, oder würde der im Sinne seiner Auffassung von der Konferenz gefasste Beschluss über die Auslegung des § 7 die Ah. Genehmigung nicht finden, dann würde er beantragen, dass die diesfällige Interpretation des § 7, die er als eine Subsumption unter das bestehende Gesetz betrachtet, als eine authentische Interpretation erfolge, somit in das neue Gesetz aufgenommen werde.

Er gehe prinzipiell von dem Gedanken aus, dass das in der Ah. Thronrede angekündigte Gesetz nur auf dasjenige zu beschränken sei, was als der Normierung durch ein neues Gesetz absolut bedürftig anerkannt wird. Für diesen leitenden Gedanken spreche das Stabilitätsprinzip der Verfassung, an welcher man nicht mehr ändernd interpretieren soll, als wirklich notwendig ist. Es spreche auch dafür die leichtere Durchführbarkeit der Vorlage durch beide Häuser des Reichsrats, und endlich der Grundsatz, dass überhaupt in der Anwendung von Ausnahmsmassregeln nicht weiter zu gehen ist, als es das dringendste Bedürfnis erfordert. Von dieser Betrachtung [aus] sei er geneigt, mög[lichst weit] zu gehen in der Be[antwortung] der Frage, welche [] als unter das gegebene Gesetz (§ 7) bereits subsumierbar anzusehen sind. Im § 7 wird Sr. Majestät [die] Anordnung unmittelbarer Wahlen vorbehalten, „wenn ausnahmsweise Verhältnisse eintreten, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzug kommen lassen.“ Diesen Passus interpretiere er prinzipiell dahin: wenn Verhältnisse eintreten, welche bewirken, dass das Haus durch einen Landtag nicht vollständig beschickt ist. Denn das „zum Vollzug kommen lassen der Beschickung“ habe doch keine andere Bedeutung als das Beschicktsein des Hauses.

Um einzelne Fälle anzuführen, komme er auf folgende: 1) Der Landtag kann gar nicht wählen, weil er aus irgendeinem Grunde, z. B. während einer Landesokkupation gar nicht, oder nicht in beschlussfähiger Anzahl zusammenberufen werden kann, oder weil die Wäh-

ler die Wahl zum Landtag verweigern. 2) Der Landtag kann die Wahlen in das Abgeordnetenhaus nicht vollständig vornehmen, weil in den Gruppen, aus denen gewählt werden soll, entweder niemand vorhanden ist, oder die Vorhandenen die Wahl nicht annehmen. 3) Der Landtag verweigert die Vornahme der Wahl gänzlich. 4) Der Landtag nimmt die Wahlen nicht verfassungsmäßig vor, indem er sich über eine auf die Wahlen bezügliche Bestimmung der Verfassung hinaussetzt, z. B. sogenannte Delegierte mit Umgehung der Gruppen oder mit einer der Verfassung zuwiderlaufenden Beschränkung des Wahlmandates wählt. In den vorstehenden vier Fällen liegt der Grund der Nichtbeschickung am Landtage. 5) Der Landtag hat die Wahlen vorgenommen, aber die Beschickung [kommt] nicht zum Vollzuge, weil die Gewählten ihr Mandat gar [nicht] antreten, sondern ausdrücklich niederlegen, oder zwar im Reichsrat erscheinen, aber die Angelobung verweigern, oder selbe nicht gehörig, sondern mit Vorbehalt leisten. In diesen Fällen trete nach seiner Ansicht der § 7 seinem Wortlaute nach in volle Wirksamkeit, und würde für alle diese, die komplette Beschickung des Reichsrats verhindernde Vorkommnisse die Regierung mit Berufung auf § 7 und unter ihrer Verantwortung berechtigt sein, bei Sr. Majestät die Einleitung direkter Wahlen ganz oder teilweise in Antrag zu bringen. Einen weiteren (6.) Fall aber, der noch erübrigt, glaube er nicht mit Beruhigung unter den § 7 subsumieren zu können. Dies sei der Fall des Strikemachens.

Der Minister weist in dieser Beziehung auf den § 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung im Zusammenhange mit § 4 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrates vom 15. Mai 1868 hin, welche positive Bestimmungen über das Erlöschen des Wahlmandats enthalten.<sup>17</sup> Wenn ein ordnungsmäßig Eingetretener sein Mandat ausdrücklich niederlegt, so ist nach § 18 eine neue Wahl und zwar nach Ansicht des Ministers des Innern durch den Landtag einzuleiten. Auch in dem Falle, wo ein Abgeordneter das Haus einfach verlässt, ohne sein Mandat niederzulegen, würde er sich nicht getrauen die Behauptung zu vertreten, dass dieser Fall unter den § 7 zu subsumieren, dass somit die direkte Wahl anzuordnen sei. Wollte man dies, so müsste man eine solche Bestimmung in ein neues Gesetz aufnehmen, denn man könne nicht sagen, das Abgeordnetenhaus sei durch einen Landtag nicht komplett beschickt. Es lebe vielmehr das Wahlrecht des [] wieder auf, da diesem das Recht und die Pflicht [] hat, nicht in Folge des [Strike]machens einzelner Abgeordneter das Recht, andere zu sen[den] entzogen werden darf. Jedenfalls sei die Frage, [ob] der Fall des Strikemachens unter den § 7 einbezogen werden kann, zweifelhaft. Er habe daher nur die obigen fünf Fälle, die ihm ganz zweifellos erscheinen, als unter den § 7 subsumierbar aufgeführt. In diesen Fällen, werde mit einer solchen Auslegung das Ausreichen auch ziemlich gefunden werden. Der Fall der [Se]zession aber könne wohl möglicherweise eine Unterbrechung der parlamentarischen Tätigkeit zur Folge haben, doch hindere dies nicht, dass der Landtag zur Neuwahl einberufen wird. Nimmt er dieselbe nicht vor, oder kommen die Gewählten nicht, dann gelange der § 7 zur Anwendung. Der Austritt aus dem Abgeordnetenhaus bedürfe gar keiner Motivierung. Der auf solche Art Austretende werde nach § 18 der Verfassung (beziehungsweise § 4 des Gesetzes über die Geschäftsordnung) nach Ablauf der gesetzlichen Frist des Mandates verlustig, und es trete die Anwendung einer Neuwahl ein. Die Anrufung des § 7 in diesem Falle wäre übrigens gar nicht von Nutzen, denn sie würde zu der Absurdität führen,

<sup>17</sup> „Staatsgrund“-Gesetz v. 21. 12. 1867, RGBl. Nr. 141/1867; BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 133. Geschäftsordnung des Reichsrats v. 15. 5. 1868, RGBl. Nr. 42/1868.



dass auch dann, wenn jemand aus Familienrücksichten sein Mandat niederlegt, der § 7 zur Anwendung komme. Für die oben angeführten fünf Sätze dagegen glaube er, sie unter den § 7 subsumierende Interpretation verteidigten zu können.

Die seinerzeitige Vorlage des Ministeriums Hasner habe einige von diesen Fällen enthalten, bei sehr weitgehender Auslegung auch den letzten. Bei der Verhandlung im Ausschuss fand man eben den wesentlichsten Anstand darin, dass das meiste schon im gegebenen Gesetze liegt, und nur für die Eventualität des Strikemachens eine Vorlage erforderlich wäre. Dem gegenüber habe er (der Minister des Innern) dargelegt, was im ge[] Gesetze bereits liegt, [] ohne authentische Inter[pretation] nicht hineingelegt werden kann. Wenn Se. apost. Majestät vorstehende Anträge über [die] Interpretation des § 7 zu genehmigen geruhen, so werde für alle Fälle, wo die Unvollständigkeit des Reichsrates dadurch begründet ist, dass aus den Landtagen nicht die volle Zahl von Abgeordneten eintritt, der Hauptsache nach abgeholfen sein. Nach Herablängung der Ah. Entschließung könne erst zu der im beschränkten Umfang einzubringenden Gesetzesvorlage geschritten werden, die für jene Fälle die absolut erforderliche Abhilfe schaffen soll, welche sich durch die Vergegenwärtigung des gegenwärtigen Verhältnisses in Böhmen am besten kennzeichnen lassen. Die Ventilierung der Abhilfsmethoden habe mannigfache Vorschläge zutage gefördert, so insbesondere die Erzwingung des Erscheinens durch Strafsanktionen, als durch Geldstrafen oder den Verlust politischer Rechte. Dies führe jedoch, weil widernatürlich und leicht zu umgehen, ebenso wenig zum Ziele, wie die Auferlegung eines der Wahl vorangehenden Angelöbnisses. Ein Mittel aber – wenn man sich nicht in einem ewigen Zirkel herumbewegen will, ohne zu einem Abschlusse zu kommen – müsse endlich gefunden werden, um eine komplettere Reichsratsbesetzung, wenn nicht durch die Landtage, so durch die wahlberechtigten Gruppen zu sichern, und dafür sehe er jenes an, welches im Ministerprogramm seinen Ausdruck gefunden hat, nämlich die Berufung des die meisten Stimmen in sich vereinigenden Wahlkandidaten. Diese Methode beruhe auf dem Prinzipie, dass diejenigen, die jemanden wählen von dem sie wissen, dass er das Mandat nicht annehmen wird, so anzusehen sind, als ob sie von ihrem Wahlrechte keinen Gebrauch gemacht hätten. Doch darauf gedenke er [] näher einzugehen. [Was] die Frage der Man[datsda]uer betrifft, so halte er dieselbe nicht für so dringlich, [] durch ihr Hinzutun der Gesetzentwurf noch erschwert werden sollte, zumal im Bedarfsfalle die legislative Regelung dieser Frage leichter durchzuführen wäre, als jene der direkten Wahlen.

Nach dieser Darlegung ersucht der Minister des Innern um die Zustimmung der Konferenz: 1) dass er von Sr. Majestät die Ah. Genehmigung für die erwähnte Interpretation des § 7 erbitte, worin zugleich die Ah. Ermächtigung für die Regierung zu erblicken wäre, im gegebenen Fall ohne weitere prinzipielle Auseinandersetzung die Anwendung des § 7 bei Sr. Majestät beantragen zu dürfen; 2) dass, wenn die Ah. Genehmigung erfolgt, der auf den engeren Umfang beschränkte Gesetzentwurf zur Behandlung im Ministerrate und zur Vorlage an Se. Majestät gelange.

Minister Dr. Unger erklärt seine Übereinstimmung mit den Anträgen des Ministers des Innern über die Interpretation des § 7, wobei er konstatieren will, dass er gleich dem Antragsteller zu dieser Interpretation nicht etwa aus politischen Motiven und Parteirücksichten, sondern aus rein juristischen Gründen gelange, so dass wenn er heute als Mitglied eines Gerichtshofes seine Meinung nach streng richterlichem Gewissen auszusprechen hätte, er ganz entschieden diese Interpretation als die allein richtige anerkennen würde. Durch diese Interpretation werde übrigens, sofern von ihr ein praktischer Gebrauch gemacht wird, dem Inter-

pretationsrechte des Abgeordnetenhauses in keiner Weise präjudiziert, da letzteres in jedem Falle die Legalität der [] [prüfen], somit Gelegenheit [hätte] seine Anschauungen [in Betreff] der Interpretation [des] § 7 auszusprechen. Endlich bemerke er, dass die Richtigkeit der Interpretation des Ministers des Innern [auch] schon von einem Mitgliede der Verfassungspartei im Herrenhause (Baron Lichtenfels)<sup>18</sup> anerkannt worden ist, einen hervorragenden Juristen, dem niemand zumuten kann, dass er je geneigt sein könnte, eine juristische Ansicht aus Parteirücksichten zu vertreten. Was den sub 6) angeführten Punkt anbelangt, so könne auch er natürlich den § 18 nicht so interpretieren, dass in den bezeichneten Fällen direkte Wahlen eingeleitet werden müssen, allein die Eventualität schein ihm doch nicht ausgeschlossen, dass sie eingeleitet werden können wenn er sich den Fall denkt, dass augenblicklich die Zusammenberufung des Landtages entweder absolut untunlich ist, oder insoferne untunlich erscheint, als die Inanspruchnahme des komplizierten Apparates aus Anlass der Sezession etwa eines Abgeordneten mit dem zu erzielenden Resultat außer Verhältnis stehend befunden würde. Er sei aber vollkommen einverstanden, dass der Fall ad 6) nicht unter die dem § 7 zweifellos subsumierbaren gehört, und trete daher den Anträgen des Ministers des Innern zur Gänze bei. Der Unterrichtsminister schließt sich gleichfalls den Anträgen des Ministers des Innern an. Auch er erkennt nicht, dass der Fall sub 6) nicht mit solcher Bestimmtheit, wie die ersten fünf unter den § 7 subsumiert werden darf. Es sei richtig, man könne die Landtage einberufen, und wenn man dies kann, so würde er es für Pflicht halten, diesen Weg zu gehen. Da aber in der Regel eine solche Übereinstimmung zwischen dem Landtage und seinen Delegierten vorausgesetzt werden kann, dass aus der Neuwahl immer wieder [] Mitglieder hervorgehen[] Operation ins Unendliche wiederholt werden könnte. [Ihm] schein dieser Fall als der [verd]erblichste von allen. Wenn daher die Konferenz die Überzeugung teilt, dass der erwähnte Fall ad 6) durch den § 7 nicht [in] einer so unzweifelhaften Weise getroffen sei, dass er in den Sr. Majestät in Betreff der Interpretation des § 7 zu stellenden Antrag aufgenommen werden könnte, so würde er es nicht für geraten finden, mit einer Vorlage an den Reichsrat zu treten, in welcher diese Lücke nicht ausgefüllt wäre. Der Unterrichtsminister erklärt sich mit den Anträgen des Ministers des Innern vollkommen einverstanden, und weist in Betreff der Unzulässigkeit der Subsumierung des 6) Falles unter den § 7 darauf hin, dass zu dieser Anschauung nicht bloß die juristische Auslegung der bezüglichen Gesetzesstellen führe, sondern dieselbe auch in der Praxis ihre ausnahmslose Bestätigung finde, da noch in keinem einzigen solchen Falle die Frage auch nur ventilirt worden ist, ob man von den direkten Wahlen Gebrauch machen könnte.

Nach dieser Diskussion werden die Anträge des Ministers des Innern einhellig genehmigt.<sup>19</sup>

III. Der Ackerbaumminister referiert über den nach vorangegangener Prüfung durch ein Subkomitee des Ministerrates modifizierten, und mit diesen Modifikationen einstimmig gut geheißenen Gesetzentwurf über die Errichtung einer Hochschule für Bodenkultur in Wien.

<sup>18</sup> *Thaddäus Peithner Frh. v. Lichtenfels*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 I: 897.

<sup>19</sup> *Der daraufhin im besprochenen Sinn erfolgte Vortrag Lassers v. 19. 1. 1872 wurde mit Ab. E. v. 23. 1. 1872 grundsätzlich genehmigt*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 254/1872; *Fortsetzung dieses Gegenstandes im Kontext mit Galizien im MR. I v. 18. 1. 1872/III und im konkreten Zusammenhang mit dem § 7 im MR. v. 23. 1. 1872/I.*

Die Konferenz erteilt einhellig ihre Zustimmung, dass der Ackerbauminister zur Einbringung dieses beiliegenden Gesetzentwurfes im Reichsrate die Ah. Genehmigung einhole,<sup>a,20</sup>

IV. Der Ministerpräsident [bringt über] Wunsch des Finanz[ministers] die Frage zur Besprechung, ob, in welchem Zeitpunkt [und] in welcher Form das von [dem] Finanzminister in Aussicht genommene Exposé zu den [Bu]dgetvorlagen im Reichsrate zum Vortrage zu bringen sei.<sup>21</sup>

Nachdem der Finanzminister auseinandergesetzt, wie er, um gewissen geflissentlichen Irreführungen des Publikums über die Finanzvorlagen zu begegnen, es für wünschenswert [] notwendig halte, dieselben im Reichsrate durch eine ein[fache] Darlegung der Ziffern, und zwar in der bisher immer [üb]lichen Weise mittelst mündlichen Vortrages zu erläutern, spricht sich die Konferenz nach einiger Diskussion dafür aus, dass dieses Exposé bei Beginn der der Adressdebatte nächstfolgenden Sitzung des Abgeordnetenhauses gehalten werde.<sup>22</sup>

V. Der Ministerpräsident teilt mit, dass ihm heute vom Bürgermeister von Biala die beiliegende Adresse der gleichnamigen Stadtgemeinde übergeben worden ist, worin unter Darlegung des Vertrauens zu dem Gesamtministerium die Bitte um Nichtunterstützung der galizischen Resolution gestellt wird.<sup>b23</sup>

VI. Der Unterrichtsminister referiert über die Statuten für die in Krakau zu errichtende Akademie der Wissenschaften.

Er teilt das Ah. Handschreiben vom 2. Mai 1871 mit, welchem Se. apost. Majestät den Ah. Wunsch, dass eine Akademie der Wissenschaften mit dem Sitze in Krakau gegründet werde, auszusprechen, und dem Unterrichtsminister den Ah. Auftrag zu erteilen, geruhen, mit der bestehenden Krakauer Gesellschaft der Wissenschaften wegen deren Umbildung in [eine] [] Akademie zu [verhande]ln und die geeigneten [An]träge der Ah. [Schlu]ssfassung zu unterzie[hen].<sup>24</sup> Dieser Ah. Auftrag wurde vollzogen, und liegt nunmehr als Resultat der Verhandlungen ein Sta[tuten]entwurf vor. Nachdem derselbe, da es sich um die Umwandlung eines Vereins in eine Akademie handelt, auch dem Minister des Innern mitgeteilt worden, und die von letzterem bezüglich einiger Punkte gemachten Bemerkungen der Art sind, dass der Unterrichtsminister sich denselben vollkommen anzuschließen in der Lage ist, so gedenkt

<sup>a</sup> *Liegt dem Originalprotokoll als Beilage bei.*

<sup>b</sup> *Liegt dem Originalprotokoll als Beilage bei.*

<sup>20</sup> *Mit Vortrag v. 15. 1. 1872 suchte Cblumecký um die Einbringung des entsprechenden Gesetzentwurfes im Reichsrat an, wozu er mit Ab. E. v. 20. 1. 1872 ermächtigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 235/1872 bzw. AVA., CUM., Unterricht, allg. Sign. 6/1–2, 6A (= Kart. 1290); daraufhin erfolgte am 23. 1. 1872 die Regierungsvorlage, PROT. REICHSRAT AH. (7. Sitzung) 98, und am 19. 3. 1872 die Verabschiedung des Gesetzes durch das Parlament, PROT. REICHSRAT AH. (27. Sitzung) 546; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. II v. 25. 3. 1872/XII und MR. v. 12. 4. 1872/XII.*

<sup>21</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 22. 12. 1871/II, MR. v. 29. 12. 1871/I und MR. v. 4. 1. 1872/I.*

<sup>22</sup> *Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 22. 3. 1872/III.*

<sup>23</sup> *Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 14. 3. 1872/V, MR. II v. 18. 3. 1872/II und MR. v. 22. 3. 1872/VII.*

<sup>24</sup> *Das Ah. Handschreiben v. 2. 5. 1871 war auf den Vortrag des damaligen Kultus- und Unterrichtsministers Jirecek v. 26. 4. 1871 ergangen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1462/1871; als Reaktion auf diese Anerkennung verfasste die Krakauer Gesellschaft der Wissenschaften eine Dankadresse, die Jirecek mit neuerlichem Vortrag v. 24. 6. 1871 vorlegte und die der Kaiser mit Ab. E. am 28. 6. 1871 annahm, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2158/1871.*

derselbe nunmehr mittelst eines au. Vortrages, dessen wesentlichen Inhalt er der Konferenz zur Kenntnis bringt, für dieses Statut mit den einvernehmlich mit dem Minister des Innern beantragten Modifikationen die Ah. Genehmigung einzuholen. Der Entwurf der Ah. EntschlieÙung, welchen der Unterrichtsminister Sr. Majestät zu unterbreiten sich erlauben will, lautet:

„Indem ich den Beschluss der Krakauer Gesellschaft der Wissenschaften wegen Umbildung der Gesellschaft in eine Akademie der Wissenschaften, womit sie Meiner im Ah. Handschreiben vom 2. Mai 1871 ausgesprochenen Absicht entsprochen hat, zur Kenntnis nehme, erteile ich dem von ihr beschlossenen Statutenentwurf der Akademie im Prinzipie mit den von ihnen beantragten Änderungen Meine Genehmigung.

Zugleich beauftrage ich Sie, nunmehr das Geeignete zu veranlassen, dass die Akademie ins Leben trete. Ich behalte Mir vor, einen Protektor der unter Meinem Schutz stehenden Akademie zu ernennen. Wegen Erwirkung eines jährlichen Staatsbeitrages zu der Dotation der Akademie [ist] das Entsprechende zu veranlassen, und die wei[teren] Anträge an Mich zu [ersta]tten.“

Die Konferenz erklärt einhellig ihre Zustimmung und ermächtigt den Unterrichtsminister zur Erstattung des au. Vortrages.<sup>25</sup>

Wien, am 14. Jänner 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Innsbruck, 7. Februar 1872. Franz Joseph.

<sup>25</sup> *Auf den entsprechenden Vortrag Stremayrs v. 14. 1. 1872 erging die Genehmigung mit Ah. E. v. 19. 1. 1872, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 224/1872; am 29. 1. 1872 wies Stremayr die Gesellschaft an, die Statuten zu redigieren, was mit Zuschrift an Stremayr v. 11. 2. 1872 geschah, der diese daraufhin mit neuerlichem Vortrag v. 13. 2. 1872 vorlegte, was mit Ah. E. v. 16. 2. 1872 genehmigt wurde, AVA., CUM., Unterricht, Präs. 143/1872 (= Kart. 65); zum Protektor der Akademie der Wissenschaften in Krakau ernannte der Kaiser mittels Ah. Handschreiben v. 28. 1. 1872 seinen Bruder Eb. Karl Ludwig, AVA., CUM., Unterricht, Präs. 93/1872 (= Kart. 65); WIENER ZEITUNG Nr. 24 v. 31. 1. 1872.*

**Nr. 26 Ministerrat, Wien, 17. Jänner 1872**

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 17. 1.); Lasser 20. 1., Banhans 21. 1., Stremayr, Glaser 23. 1., Unger 22. 1., Chlumecký 27. 1.*

I. Additionalübereinkommen zum Lloydvertrag. II. Besprechung der Ausscheidung der Forstdomänen- und Montanverwaltung aus dem Finanzministerium in den Zeitungen. III. Mitteilung des Standpunktes der Regierung in der galizischen Frage an einige Mitglieder der Verfassungspartei.

KZ. 92 – MRZ. 11

Protokoll des zu Wien am 17. Jänner 1872 (im Ministerzimmer des Abgeordnetenhauses) abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Der Handelsminister referiert über das mit dem Lloyd [ab]geschlossene Additionalübereinkommen betreffend die Besorgung des Seepostdienstes auf den Linien Triest–Bombay und Fiume–Rio Janeiro.<sup>1</sup>

Nachdem er über Ermächtigung des Ministerrates, mit dem österreichisch-ungarischen Lloyd ein Übereinkommen bezüglich der obgenannten beiden Fahrten zu treffen, sich mit dem Minister des Äußern ins Einvernehmen gesetzt und von diesem die Zustimmung zur Einleitung der Verhandlung erhalten, nachdem ihm sodann aufgrund einer in Gegenwart des Ministerpräsidenten bei dem Minister des Äußern unter Zuziehung mehrerer ungarischer Minister abgehaltenen Besprechung der Auftrag [] geworden, zum förmlichen Abschluss des Übereinkommens zu schreiten, sei es nach mehrfachen Verhandlungen mit dem Lloyd und dem ungarischen Ministerium gelungen, ein solches Übereinkommen perfekt zu machen, und habe der Minister des Äußern im vorhinein zu den vereinbarten Puntkationen, unter der Voraussetzung, dass sich auch der Ministerrat damit einverstanden erklärt, die Zustimmung erteilt. Der Handelsminister ist [in] der Lage, die Stipula[tionen] dieses Übereinkommens, [wel]ches einen „Aditionalvertrag zu dem vom gemeinsamen Minister des Äußern mit der Dampfschiffahrtsunternehmung [des] österreichisch-ungarischen Lloyd [über] die Besorgung des Seepostdienstes abgeschlossenen Vertrag vom 18. November 1871“ zu bilden bestimmt ist, der Konferenz im Folgenden mitzuteilen:

Der Lloyd verpflichtet sich, direkte Linien zwischen Triest und Bombay mit Berührung von Port Said, Suez, eventuell Dschidda und Aden, dann zwischen Fiume und Rio Janeiro mit Berührung von Bahia und Pernambuco einzurichten, und auf diesen Linien direkte Fahrten zu unterhalten, und zwar zwölf Reisen (Hin- und Rückfahrt) im Jahre, d. i. jeden Monat eine Reise zwischen Triest und Bombay, dann sechs Reisen (Hin- und Rückfahrt) d. i. jeden zweiten Monat eine Reise zwischen Fiume und Rio Janeiro. Der Lloyd verpflichtet sich, entsprechend gebaute, dem Post-, Personen- und Warenverkehr genügende Sicherheit gewährende Schiffe von mindestens 1.000 Gewichttonnen Ladungsfähigkeit und von einer Fahrgeschwindigkeit von acht Seemeilen per Stunde zu verwenden. Behufs der Weiterbeförderung von Reisenden und Sendungen von Bombay nach den übrigen süd- und ostasiatischen Hafenplätzen, namentlich in China, Japan und Niederländisch-Indien wird der Lloyd bestrebt sein, mit einer der nach jenen Richtungen verkehrenden Dampfschiffahrtsgesellschaften sich in Verbindung zu setzen. (Auf Niederländisch-Indien, bemerkt der Han-

<sup>1</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 5. 12. 1871/III und MR. I v. 14. 12. 1871/I.*

delsminister, habe er deshalb einen besonderen Wert gelegt, weil dort die für den österreichischen Handel drückenden Differentialzölle aufgehoben worden sind, und zu hoffen ist, dass sich nun ein lebhafter Verkehr zwischen [Österreich] und Niederländisch-Indien entwickeln wird). Die Staatssubvention beträgt für die Bombay-Linie [jähr]lich 190.000 fl. österr. Währung und für die brasilianische Linie [1]0.000 fl. österr. Währung in zwölf [gleichen] Monatsraten. Außerdem werden dem Lloyd für die Bombay-Fahrten die nachweisbar ausgelegten Suezkanal-Passagegebühren vergütet. Behufs der sogleichen Anschaffung der erforderlichen Dampfer für die brasilianische Linie erhält der Lloyd einen Staatsvorschuss von 600.000 fl. in drei Raten gegen 5% Verzinsung und Rückzahlung in Monatsraten von 10.000 fl. vom Jänner 1873 angefangen bis Ende 1877. (Zu dieser Vertragsbestimmung fügt der Handelsminister bei, dass dieselbe vom Lloyd, da er bemüßigt ist, für die Fahrt nach Brasilien zwei neue Dampfer zu schaffen, als *Conditio sine qua non* hingestellt worden ist. Von ungarischer Seite wurde dagegen nicht die mindeste Einwendung erhoben.) Die Fahrten nach Bombay haben sogleich nach Genehmigung des Vertrags, jene nach Brasilien drei Monate nach Eröffnung der St. Peter–Fiumaner Eisenbahn ins Leben zu treten. Die Abfahrtszeiten sind mit der Fahrordnung der zwischen Triest und Fiume verkehrenden Lloyd-Dampfer in Einklang zu bringen. Im Übrigen finden auf die Fahrten in beiden Richtungen in ihrer Eigenschaft als Paketpostfahrten die Bestimmungen des Vertrags vom 18. November 1871 und des adhären- den Zusatzprotokolls gleichen Datums analoge Anwendung. Der Vertrag dauert vom 1. Jänner 1872 bis Ende Dezember 1877.

Der Handelsminister bemerkt schließlich, er müsse es als ein freudiges Ereignis begrüßen, dass die Ungarn auf die Bombay-Linie ein[gegangen] sind und so bedeutende Leistungen übernehmen, da ihnen diese Linie [doch] wenig Vorteile in Aussicht stellt, während die brasilianische Linie Österreich gewiss [in] demselben Maße wie Ungarn zu statten kommen wird. Er ersucht sonach um die Ermächtigung, den Vertrag dem Minister des Äußern zur definitiven Abschließung und Einholung der Ah. Ratifikation – vorbehaltlich der Zustimmung des Reichsrates – übersenden zu dürfen.

Die Konferenz erteilt einhellig die gewünschte Ermächtigung.<sup>2</sup>

II. Der Ministerpräsident findet sich genötigt, den sehr unliebsamen Vorfall zur Sprache zu bringen, dass die Überweisung der Forst-, Montan- und Staatsdomänenadministration aus dem Ressort des Finanzministeriums in jenes des Ackerbauministeriums, welche kürzlich Gegenstand der Behandlung im Ministerrate war, und worüber der au. Vortrag an Se. Majestät noch nicht abgegangen ist, im heutigen „Tagblatte“ als bevorstehend angekündigt und besprochen wird.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> *Zur Beratung mit Ungarn war dieser Gegenstand bereits im gemeinsamen MR. v. 3. 1. 1872/I, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 83/1872, zur Sprache gekommen; dazu außerdem auch die Beratungen im UMR. v. 11. 1. 1872/1, UMR. v. 21. 1. 1872/4 und UMR. v. 27. 1. 1872/4, HHSTA., Kab. Kanzlei, Ungarische Ministerkonferenzprotokolle (deutsche Übersetzung), KZ. IV/1872, KZ. VIII/1872 und KZ. IX/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. I v. 8. 2. 1872/VI.*

<sup>3</sup> *Siehe dazu bereits MR. II v. 11. 1. 1872/II; gemeint ist der ausführliche Artikel Der Wiener Wald in NEUES WIENER TAGBLATT Nr. 15 v. 17. 1. 1872, dessen Gerüchte sogleich von der Abendausgabe der Zeitung NEUES FREMDEN-BLATT Nr. 16 v. 17. 1. 1872; und der GEMEINDE-ZEITUNG Nr. 3 v. 18. 1. 1872, übernommen wurden; der Vortrag, mit dem Auersperg um die Überweisung der Staatsforste, Staatsdomänen und Montanwerke mit Ausnahme der Salinen, sowie der Religions- und Studienfondsgüter vom Finanzministerium in die Verwaltung des Ackerbauministeriums ansuchen sollte, datiert tatsächlich erst v. 19. 1. 1872 und wurde vom Kaiser mit Ah. E. v. 20. 1. 1872 genehmigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 250/1872.*

Er habe Nachforschungen eingeleitet, und selbe bis zu dem Ergebnis verfolgt, dass die Nachricht durch einen gewissen Wolf, einen Zeitungskorrespondenten, der sich in den Ministerien herumzutreiben pflegt, in das Tagblatt gekommen ist.<sup>4</sup> Indem der Ministerpräsident die Konferenzmitglieder dringendst bittet, darauf zu halten, dass die Möglichkeit der Wiederholung von derlei höchst bedauerlichen Vorkommnissen ausgeschlossen [wird], erklärt er, dass in [einem] solchen Falle er der [] auf das äußerste nachgehen und wie er hoffe, der Quelle endlich auf die Spur kommen werde.

Minister Dr. Unger sieht [sich], da vielleicht seine Stellung zufällig Anlass geben könnte, die Quelle zunächst in ihm zu suchen, selbst auf die Gefahr hin, nach dem bekannten „qui s'excuse, s'accuse“ den Verdacht auf sich zu lenken, zu der Erklärung bemüßigt: Er gebe hie mit sein Wort, 1) dass er in der bezeichneten Angelegenheit mit keinem Menschen eine Silbe gesprochen, und 2) dass er besagten Wolf, einen einzigen Fall ausgenommen, wo letzterer gleich nach seiner Ernennung zum Minister bei ihm war, nie gesehen hat, somit, wenn jene Nachricht von Wolf stammt, jede Verbindung mit ihm unmöglich ist.

Der Handelsminister glaubt, dass wohl alle Minister werden konstatieren können, die Mitteilung sei von keinem von ihnen ausgegangen. Der Justizminister bemerkt, in dem bezüglichen Artikel des „Tagblatts“ sei auch die Notiz enthalten, der Ackerbauminister habe die erwähnten Agenden nur unter der Bedingung zu übernehmen erklärt, dass er nicht auch das Personale mit zu übernehmen verpflichtet wird. Nach einer weiteren Zeitungsnotiz soll er, der Justizminister, derjenige gewesen sein, der den Baron de Pretis, und zwar infolge persönlicher Sympathien zum Finanzminister vorgeschlagen hat. Dies bringe ihn dahin, auf seine, schon bei einer anderen Gelegenheit ausgesprochene Ansicht zurückzukommen, dass sehr häufig [dasjenige], was als Indiskretion [] nichts anderes als eine Kombination der Zeitungskorrespondenten ist.<sup>5</sup>

III. Der Ministerpräsident übergeht hierauf zu der Frage, ob es nicht angezeigt erscheine, dass er nunmehr eine Besprechung mit einigen hervorragenden Mitgliedern der Verfassungspartei einleite, um ihnen in Betreff der galizischen Frage, des Maßes der zu gewährenden Konzessionen und des diesfalls beabsichtigten Vorgangs, wenigstens so viel mitzuteilen, als vor Wochen bereits dem Grafen Wodzicki und durch diesen seinen Parteigenossen gesagt worden ist.<sup>6</sup>

Er würde hiefür Dr. Herbst, Dr. Rechbauer, Ritter von Hopfen und Ritter von Hasner vorschlagen.<sup>7</sup>

<sup>4</sup> *Es dürfte sich dabei wohl um den Redakteur Robert Wolf (1849–1920) beim Tagblatt handeln, siehe dazu DOPPELHOFFER – MAUTHE – BLUMESBERGER, Handbuch österreichischer Autorinnen und Autoren jüdischer Herkunft 2: 1500.*

<sup>5</sup> *Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 8. 4. 1872/V und MR. v. 17. 4. 1872/XIII.*

<sup>6</sup> *Siehe dazu bereits die ausführliche Diskussion im MR. v. 10. 1. 1872/I, sowie zuletzt im MR. II v. 14. 1. 1872/II.*

<sup>7</sup> *Ludwik Graf Wodzicki, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1421 f., Eduard Herbst, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 447 f., Karl Rechbauer, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 997, Franz Ritter v. Hopfen, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 478, Leopold Hasner Ritter v. Artha, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 421 f.*

Die Konferenz erklärt sich [in] der Sache vollkommen einverstanden, und einigt sich, was die Persönlichkeiten betrifft, nachdem der Minister des Innern statt Ritter von Hopfen den Freiherrn von Eichhoff<sup>8</sup>, und Minister Dr. Unger neben Ritter von Hasner aus dem Herrenhause noch den Altgrafen Franz Salm oder den Grafen Hartig in Vorschlag gebracht<sup>9</sup>, zu der beabsichtigten Besprechung außer den beiden Ministern Baron Lasser und Dr. Unger die Abgeordneten Dr. Herbst, Dr. Rechbauer und Baron Eichhoff, und die Herrenhausmitglieder Ritter von Hasner und Grafen Hartig beizuziehen.<sup>10</sup>

Wien, am 17. Jänner 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Innsbruck, 7. Februar 1872. Franz Joseph.

### Nr. 27 Ministerrat, Wien, 18. Jänner 1872 – Protokoll I

*RS. und bA.; P. Stransky; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 18.1.); Lasser 22. 1., Banhans 24. 1., Stremayr, Glaser 27. 1., Unger 26. 1., Chlumecký 28. 1., Pretis (bei I–IV) 30. 1.*

I. Begrüßung des neuen Finanzministers. II. Eintreibung der Inseratenstemplrückstände von böhmischen Journalen. III. Mitteilungen des Standpunktes der Regierung hinsichtlich des Notwahlgesetzes und der an Galizien zu machenden Konzessionen im Verfassungsausschusse des Abgeordnetenhauses. IV. Vertrauensvotum des Kremsierer Stadtgemeindevorstandes. V. Majestätsgesuche des Landesausschusses von Dalmatien, dann der Gemeindevertretungen von Zara und Sebenico, die Eisenbahn betreffend.

KZ. 93 – MRZ. 12

Protokoll I des zu Wien am 18. Jänner 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Der Ministerpräsident begrüßt den neu ernannten Finanzminister Baron de Pretis und spricht die sichere Überzeugung aus, dass zwischen ihm und sämtlichen Ministern dasselbe kollegiale Verhältnis wie es bis jetzt besteht, obwalten wird, worauf der Finanzminister Baron Pretis unter Ausdruck des au. Dankes an Se. Majestät für die ihm zuteil gewordene Auszeichnung durch Einreihung in ein Ministerium, welches sich der allgemeinen Achtung erfreut und für das in ihm gesetzte Ah. Vertrauen, erwidert, er werde es sich zur Aufgabe machen, nach seinen Kräften zur Erhaltung des kollegialen Verhältnisses beizutragen und zugleich die Bitte beifügt, dass ihm eine freundliche Unterstützung zu Teil werden möge, um die er umso mehr bitten müsse, als die ihm zufallende Aufgabe in der ersten Zeit eine schwierige sein dürfte.

<sup>8</sup> *Josef Erb. v. Eichhoff*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 251.

<sup>9</sup> *Franz Josef Altgraf Salm-Reifferscheidt*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1061 und *Edmund Graf Hartig*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 418.

<sup>10</sup> *Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. I v. 18. 1. 1872/III.*



Der Handelsminister betrachtet die Ernennung des Baron Pretis auch hinsichtlich des Gesamtinteresses umso erfreulicher, als der neu ernannte Finanzminister [als ehe]maliger Leiter des Handelsministeriums besonders in der Lage sein wird, bei [den] kommenden Finanzangelegenheiten auf die volkswirtschaftlichen Interessen besonderen Bedacht zu nehmen, worauf er hinsichtlich seiner Tätigkeit als Handelsminister großen Wert legen müsse.<sup>1</sup>

II. Der Ministerpräsident teilt der Konferenz das ihm zugekommene Schreiben des Statthalters für Böhmen, Freiherrn von Koller, ddo. 17. Jänner 1872, Z. 435/Präs., mit.

In diesem Schreiben berichtet der Statthalter, dass gleich nach der Übernahme seines Postens, sein Augenmerk darauf gerichtet war, wo möglich dem Unfuge zu steuern, welcher darin bestand, dass die in Prag erscheinenden Journale, namentlich die oppositionellen Blätter die von den Inseraten eingehobenen Gebühren dem Staatschatze vorenthalten, beziehungsweise nicht ordnungsmäßig zur Abfuhr bringen.<sup>2</sup>

Da von den maßgebenden Persönlichkeiten darauf hingewiesen wurde, dass seitens der berufenen Behörden alles mögliche aufgeboten worden sei, um die namhaften Rückstände einzutreiben, dass jedoch die diesfälligen Schritte nicht von dem erwünschten Erfolge begleitet waren, hat der Statthalter mit dem Hofrat Raisky, mit dem Finanzprokurator Pawlik und mit dem Präsidenten des Prager Landesgerichtes Ritter von Ludwig<sup>3</sup> wiederholt Rücksprache gepflogen, und es wurde das Übereinkommen dahin erzielt, dass die Finanzprokurator bei Gericht eine Änderung der dem Sequester erteilten Instruktion in der Richtung anzustreben habe, dass demselben in Bezug auf die Zeitungs[administ]ration ein weiterer [ ]raum eingeräumt wer[de.] Nach dem Berichte des Statthalters wurde weiter für notwendig erkannt, bei der Wahl des Sequesters mit besonderer Sorgfalt vorzugehen, demselben für seine Mühewaltung nebst den sonstigen Gebühren eine angemessene Remuneration zuzusichern, und alle Vorsichten anzuwenden, damit die Abonnementsgebühren vollständig dem Sequester zukommen, bei dem Verdachte eines diesfälligen Unterschleifs aber ohne Verzug die Straftamtshandlung anhängig zu machen. Aufgrund dieser Vereinbarung hat der Statthalter als Präsident der Finanzlandesdirektion, die entsprechende Weisung an die Finanzprokurator sowie an die Prager Finanzbezirksdirektion erlassen.<sup>4</sup> Der Statthalter bemerkt hiebei, dass der Erfolg der angebahnten Schritte zunächst davon abhängt, dass dieselben seitens des Gerichtes wirksam unterstützt werden. Wenngleich ihm der Landesgerichtspräsident seinerseits die möglichste Unterstützung in Aussicht gestellt hat, so ersucht der Statthalter den Ministerpräsidenten, sowohl dem Oberlandesgerichts- als auch dem Landesgerichtspräsidenten in der angedeuteten Richtung von Seite des Justizministers einen Wink zukommen zu lassen. Auch ersucht der Statthalter den Ministerpräsidenten, die Aufmerksamkeit des Finanzminis-

<sup>1</sup> *Zur Leitung des Handelsministeriums durch De Pretis vom 12. 4. 1870 bis 4. 2. 1871*, LEIN, Einleitung. CMR. II, XVI, zur Ernennung De Pretis zum Finanzminister siehe bereits MR. II v. 11. 1. 1872/I und MR. I v. 14. 1. 1872/I; die Vorstellung Pretis durch Auersperg im Reichsrat, PROT. REICHSRAT AH. 19. 1. 1872 (6. Sitzung) 91.

<sup>2</sup> *Siehe dazu bereits MR. I v. 14. 12. 1871/II; das Schreiben Kollers an Auersperg v. 17. 1. 1872 in NATIONALARCHIV PRAG*, PM. 1871–1880, Sign. 8/4/15–1, Kart. 1199, Z. 435/1872; die gesetzliche Basis zur Eintreibung der Inseratenstempelrückstände bildete das Kaiserliche Patent v. 6. 9. 1850, RGBL. Nr. 345/1850.

<sup>3</sup> *Hofrat Mathias Raisky, Andreas Pawlik und Gustav Ritter v. Ludwig*, STAATSHANDBUCH 1868, 416 f. und 404 bzw. 410; zu Raisky siehe außerdem bereits MR. v. 9. 12. 1871/I, Anm. 4.

<sup>4</sup> *Dazu hatte Auersperg Koller telegrafisch am 14. 12. 1871 mit aller Energie aufgefordert*, NATIONALARCHIV PRAG, PM. 1871–1880, Sign. 8/4/15–1, Kart. 1199, Z. 435/1872.

ters auf diesen Gegenstand zu lenken, damit diesbezügliche Anträge der Finanzlandesdirektion auch seitens des Finanzministeriums in einem seine Bemühungen förderlichen Sinne erledigt werden.

Der Justizminister bemerkt [hierauf], dass er sich nicht [bewogen] findet, in der ge[benen] Richtung einen Wink zu erteilen, da eigentlich das Oberlandesgericht die vorgeetzte Behörde des Landesgerichtspräsidenten ist, und eine solche unmittelbare Ingerenz des Justizministeriums weder durch den Dienstorganismus gerechtfertigt noch opportun wäre. Der Finanzminister sichert zu, dass er seinerseits dem Antrage entsprechende Maßregeln treffen wird.<sup>5</sup>

Über Antrag des Ministerpräsidenten beschließt die Konferenz in Berücksichtigung dessen, dass der Statthalter, welcher wegen der ihm von Seite der untergeordneten Beamten zukommenden ungenügenden Aufklärungen, diesfalls Anträge zu stellen sich veranlasst findet, denen von Seite der Ministerien nicht entsprochen werden kann, zum Behufe einer mündlichen Beratung über verschiedene Dienstesangelegenheiten, den Statthalter nach Wien einzuladen, wobei der Minister des Innern noch bemerkt, dass er die Anwesenheit des Statthalters Baron Koller gerne auch benützen wollte, um mit ihm über mehrere, die Personalangelegenheiten der Beamten betreffende Fragen mündlich zu verhandeln.<sup>6</sup>

III. Der Ministerpräsident beabsichtigt in der nächsten Sitzung des Verfassungsausschusses, diesem Ausschusse mitzuteilen, dass es im Interesse der Regierung liege, dass zuerst das Notwahlgesetz vom Reichsrate angenommen werde, worauf erst eine Entscheidung über die an Galizien zu machenden Konzessionen erfolgen könnte.<sup>7</sup>

[] [will] der Ministerpräsident [dem] Ausschusse ganz offen bekannt geben, welche Konzessionen die Regierung an Galizien [zu] machen geneigt ist und bezieht sich in dieser Beziehung auf die mit Ah. Genehmigung Sr. Majestät vereinbarten Punkte. Auf die Frage des Ministerpräsidenten ob in der ersten Sitzung des Verfassungsausschusses alle Minister zu erscheinen haben, spricht sich die Konferenz dahin aus, dass der Ministerpräsident mit einem oder zwei Mitgliedern der Konferenz sich an der bezüglichen Sitzung zu beteiligen hätten, wobei der Minister des Innern den Wunsch ausdrückt, dass der Justizminister an der Beratung des Ausschusses teilnehme. Der Ministerpräsident wird übrigens schon morgen mehrere Herren der Verfassungspartei, die er für den Abend zu sich geladen hat, mit dem bezüglichen Intentionen der Regierung vertraut machen. Zu dieser vertraulichen Mitteilung an einige Mitglieder der Verfassungspartei sieht er sich um so mehr veranlasst, als auch die Verfassungspartei berechtigt ist, eine solche Eröffnung zu verlangen, nachdem die Regierung über den von derselben einzuhaltenden Standpunkt bereits früher den Polen Mitteilung gemacht hat. Der Justizminister bemerkt, dass rücksichtlich der an Galizien zu machenden Konzessionen, die Regierung bei dem Passus „Banken“ im Ausschusse die Erklärung abzugeben hätte, dass selbstverständlich das Allgemeine Handelsgesetzbuch unverändert zu bleiben habe, dass ferner in Fragen, deren Lösung jetzt vom Reichsrate in die [Kompetenz] des gali-

<sup>5</sup> Dies erfolgte sodann mit Erlass des Finanzministeriums an Koller v. 11. 2. 1872, FA., FM., Präs. 757/1872.

<sup>6</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im Rahmen des hier angekündigten Wienaufenthalts Kollers im MR. v. 24. 1. 1872/III und MR. v. 25. 1. 1872/I.

<sup>7</sup> Siehe dazu bereits die ausführliche Diskussion im Zusammenhang mit der Haltung der Regierung in der Adressdebatte im MR. v. 10. 1. 1872/I, sowie zuletzt im MR. II v. 14. 1. 1872/II und MR. v. 17. 1. 1872/III.

zischen [Landtages] übertragen werden würde, wenn sie bezüglich der anderen Länder [im] Reichsrate zur Verhandlung gelangen, die galizischen Abgeordneten sich des Stimmrechtes zu enthalten hätten mit Ausnahme des Budgets.

Schließlich wird seitens der Konferenz bemerkt, dass die in der Zusammenstellung enthaltenen Konzessionen nur als allgemeine Grundsätze zu gelten haben.<sup>8</sup>

IV. Der Minister des Innern bringt das dem Gesamtministerium vom Gemeindeausschusse der Stadt Kremsier votierte Vertrauensvotum zur Kenntnis der Konferenz und übergibt das bezügliche Schreiben des Bürgermeisters von Kremsier dem Ministerpräsidenten.<sup>9</sup>

V. Der Handelsminister trägt vor: Mit dem der Ah. Bezeichnung gewürdigten Majestätsgesuche vom 19. März 1870 hat die Landesvertretung des Königreiches Dalmatien um die Ag. Veranlassung gebeten, dass eine die Sicherstellung der dalmatinischen Eisenbahn betreffende Gesetzesvorlage noch im Laufe der damaligen Reichsratsession zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht werde.<sup>10</sup>

Wenn nun auch diese Bitte in Folge des kurz darauf eingetretenen Sessionsschlusses unerfüllt bleiben musste, so hat doch das dringende Verlangen des Königreiches Dalmatien nach baldiger Ausführung einer Eisenbahnverbindung mit dem Innern der Monarchie neuerdings in den gleichfalls der Ah. Signatur gewürdigten Majestätsgesuchen vom 28. und 30. März 1871 Ausdruck gefunden, mit welchen einerseits der dalmatinische Landesausschuss [] mit der Gemeindevertretung der Landeshauptstadt Zara, andererseits die Gemeindevertretung von Sebenico die Bitte gestellt haben, [es] möchten in die behufs Sicherstellung der dalmatinischen Eisenbahnen einzubringende Gesetzesvorlage gleichzeitig auch die zur Einbeziehung der genannten Hafenstädte in die erforderlichen Bahnstrecken von Zara nach Knin [o] der Dornis und von Dornis nach Sebenico aufgenommen werden.<sup>11</sup> Das diesfalls gestellte Ansuchen findet in dem Umstande seinen Erklärungsgrund, dass nach dem von der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen vor mehreren Jahren ausgearbeiteten Projekte für die

<sup>a</sup> *Randbemerkung:* Der Finanzminister verlässt den Konferenzsaal.

<sup>8</sup> *Fortsetzung dieses Gegenstandes – mit Augenmerk auf die mit dem Notwahlgesetz in Zusammenhang stehenden Konzessionen an Galizien – im MR. I v. 18. 1. 1872/III, sowie bezüglich des § 7 im MR. v. 23. 1. 1872/I; zum Stand der galizischen Frage allgemein MR. II v. 10. 2. 1872/I.*

<sup>9</sup> *Sitzung des Gemeindeausschusses von Kremsier v. 11. 1. 1872, DIE NEUE ZEIT Nr. 8 v. 12. 1. 1872, zum Bürgermeister von Kremsier, Mathias Schroth v. Rohrbach, MÄHRISCHES TAGBLATT Nr. 80 v. 9. 4. 1885.*

<sup>10</sup> *Siehe dazu zuletzt MR. v. 25. 3. 1871/IV, CMR. II, Nr. 531 (MRProt. nicht erhalten); im Zusammenhang damit waren im Jahr 1870 bereits zwei parlamentarische Aufforderungen an den Handelsminister gerichtet worden: Interpellation Luigi Frh. v. Lapenna – ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 I: 678 – v. 10. 2. 1870 in PROT. REICHSRAT AH. (19. Sitzung) 343 f. und Interpellation Christian Kotz v. Dobř – ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 I: 617 – v. 28. 3. 1870 in PROT. REICHSRAT AH. (39. Sitzung) 935; AVA., HM., Präs. 452/1872 (= III E, Kart. 13); KA., MKSM. 34–1/40/1872; zum Ersuchen der Gemeindevertretung von Zara an das Handelsministerium um Bewilligung zu technischen Vorarbeiten für eine Eisenbahnlinie von Zara durch Dalmatien und die kroatische Militärgrenze bis nach Esseg siehe CENTRALBLATT FÜR EISENBAHNEN UND DAMPSCHIFFFAHRT DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN MONARCHIE Nr. 32 v. 23. 4. 1870; außerdem u. a. TROPFAUER ZEITUNG Nr. 73 v. 30. 3. 1870; weiterführend auch LACMANOVIĆ-HEYDENREUTER, Dalmatien in Wien, 240 ff.*

<sup>11</sup> *Die zitierten Majestätsgesuche konnten im AVA., HM. nicht gefunden werden; auch in der Presse ist für den genannten Zeitraum lediglich von einer entsprechhenden Petition der Handelskammer von Spalato an das Handelsministerium die Rede, FREMDENBLATT (M.) Nr. 84 v. 25. 3. 1871 und GEMEINDE-ZEITUNG Nr. 69 v. 29. 3. 1871.*

dalmatinischen Eisenbahnen zunächst die Herstellung der von Spalato über Staffleo, Naselic, Much, Gradac, Klanac und Knin an die Landesgrenze bei Pasic [nach] Pribudic führenden Hauptbahn in Aussicht genommen war, wogegen die Ausführung der von Knin über Kistanje und Benkovaz nach Zara, von Klanac über Dernis nach Sebenico, und von Staffleo nach Traù projektierten Zweigbahnen einer späteren Zukunft vorbehalten bleiben sollte. In Bezug auf die technischen Voraussetzungen, von denen zur Zeit der erwähnten Annahme ausgegangen wurde, sind jedoch seither Änderungen eingetreten, indem die neuerdings infolge der Ah. EntschlieÙung vom 15. April 1871<sup>12</sup> eingeleiteten Erhebungen zu der Hoffnung berechtigen, dass es mit Hilfe der von dem bautechnischen Konsulenten des Handelsministeriums, Hofrat von Nördling,<sup>13</sup> beantragten Modifikationen in der Richtung sowie in den Niveauverhältnissen und den Ausführungskosten der dalmatinischen Bahnen möglich sein werde, den Wünschen [der Stadt] Sebenico durch eine entsprechende Näherrückung [der] Hauptbahntrasse sofort [durch] Sicherstellung dieser letzteren gerecht zu werden, jenen der Stadt Zara [aber] wenigstens insoferne [eine] nähere Aussicht auf Erfüllung zu bieten, als dies durch die tunlichste [Re]striktion der Baukosten der von Knin dorthin zu führenden Zweigbahn geschehen kann. Nach der Darlegung des Hofrats v. Nördling vom 6. Juni 1871 würden technische und ökonomische Rücksichten dafür sprechen, die Trasse der dalmatinischen Hauptbahn von Spalato statt über Klissa und Much, über Salona, Perkovic, Dernis und Sivoric nach Klanac und Knin zu führen, und würden hiedurch die wichtigsten Lokalinteressen zugleich befriedigt. Insbesondere würde in diesem Falle die Stadt Sebenico sogleich eine nur 2 ½ Meilen entfernte Station in Perkovic erhalten, welche durch die Herstellung eines höchstens 3.000 Klafter langen Straßenfragmentes leicht zugänglich gemacht werden kann und in so lange als Ersatz einer unmittelbaren Bahnverbindung zu dienen hätte, bis die durch die Modifizierung des Projektes bedeutend herabgeminderten Baukosten einer besonderen Zweigbahn aufgebracht sein werden. Auf Grund dieser Anträge des bautechnischen Konsulenten, sind über Weisung des früheren Handelsministers die erforderlichen weiteren technischen Vorarbeiten von der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen schon seit Beginn des Herbstes in Angriff genommen worden, mussten jedoch wegen der eingetretenen höchst ungünstigen Witterungsverhältnisse, [welche] eine Fortsetzung der Arbeiten auf freiem [Felde] absolut nicht gestatten, [wie]der unterbrochen werden.<sup>14</sup>

Der Handelsminister beabsichtigt jedoch in nächster Zeit, und zwar so bald als möglich, Ingenieure zur Fortsetzung der begonnenen Trassierungsarbeiten an Ort und Stelle zu entsenden, und steht deren Beendigung mit Ende Juni l. J. bevor. Ebenso hat der Handelsminister mit dem kgl. ung. Kommunikationsminister von Tisza mündlich das Übereinkommen getroffen, dass sofort nach Eintritt der günstigeren Jahreszeit, Staatstechniker der beiden Reichshälften zusammentreten, um den Fixpunkt zu bestimmen, an welchem die dalmatinische Bahnlinie die Landesgrenze zwischen Dalmatien und der Militärgrenze zu erreichen haben wird. Es erübrigt demnach vorläufig nur eine Verständigung der Bittsteller von dem

<sup>12</sup> Die zit. Ab. E. v. 15. 4. 1871 in HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1190/1871.

<sup>13</sup> Zu Wilhelm v. Nördling siehe auch MR. II v. 18. 3. 1872/V.

<sup>14</sup> In diesem Zusammenhang hatte DAS VATERLAND Nr. 113 v. 25. 4. 1871 und Nr. 116 v. 28. 4. 1871, über sich täglich vermehrende Intrigen in der Verschleppung der Eisenbahn für Dalmatien gemutmaßt und berichtet, dass Nördling der Messias der dalmatinischen Eisenbahn noch gar nicht vor Ort gewesen wäre.

gegenwärtigen Stande der Angelegenheit, da eine meritorische Entscheidung erst in jenem Zeitpunkte wird getroffen werden können, wo eine vollkommen sichere technische Grundlage gewonnen sein wird.

Der Handelsminister beabsichtigt daher in dieser Richtung seinen au. Antrag zu stellen, was die Konferenz zustimmend zu Kenntnis nimmt.<sup>15</sup>

Wien, am 18. Jänner 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Innsbruck, 7. Februar 1872. Franz Joseph.

## Nr. 28 Ministerrat, Wien, 18. Jänner 1872 – Protokoll II

*RS. und bA.; P. Stransky; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 18.1.); Lasser (bei II–VIII) 22. 1., Banhans 24. 1., Stremayr, Glaser 27. 1., Unger 21. 1., Chlumecký 28. 1., Pretis 30. 1.; außerdem anw. Webli (bei I).*

I. Die beim Reichsgerichte anhängige Klage des Joseph Strasser und Konsorten in Mistelbach, überreicht durch Dr. Granitsch, wegen Verletzung des gewährleisteten politischen Rechtes einen Verein zu bilden. II. Gesetzentwurf, mit welchem der § 3 des Gesetzes vom 26. März 1869, RGBl. Nr. 40, Landesschulinspektoren betreffend abgeändert wird. III. Zwei Gesetzentwürfe wegen Änderung einzelner Landtags- und Reichsratswahlgebiete in Böhmen. IV. Der vom steiermärkischen Landtag beschlossene Gesetzentwurf, betreffend die Auflassung der steiermärkischen Findelanstalt. V. Der vom steiermärkischen Landtage beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des § 87 der Bauordnung für Steiermark mit Ausschluss der Landeshauptstadt Graz. VI. Gesetzentwürfe betreffend: a) die Veränderung der Grenze zwischen der Stadtgemeinde Graz und der Ortsgemeinde Eggenberg; b) die Kompetenz zur Bewilligung von Änderungen des Gemeindegebietes von Graz überhaupt. VII. Steiermärkischer Landesgesetzentwurf betreffend die Verlängerung bestehender Straßen- und Brückenmautprivilegien auf nicht ärarischen öffentlichen Straßen und Wegen. VIII. Beschluss des dalmatinischen Landtages, womit den Gemeindefraktionen Kučine, Sitno und Srinjine die Einhebung von Zuschlägen zu den direkten Steuern für das Jahr 1871 bewilligt wird.

KZ. 94 – MRZ. 13

Protokoll II des zu Wien am 18. Jänner 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

<sup>15</sup> *Den Vortrag Banhans v. 17. 1. 1872 über die Gesuche des Landesausschusses von Dalmatien im Verein mit der Stadtvertretung von Zara, des dalmatinischen Landtages und der Gemeindevertretung von Sebenico in Betreff der Ausführung der dalmatinischen Eisenbahnen nahm der Kaiser mit Ab. E. v. 24. 1. 1872 mit der Aufforderung zur entsprechenden Erledigung zur Kenntnis, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 272/1872; in diesem Sinne erfolgte schließlich am 14. 12. 1872 das Gesuch Banhans, einen Gesetzentwurf wegen Herstellung einer Eisenbahn von Spalato nach Knin nebst Abzweigungen im Reichsrat einbringen zu dürfen, was mit Ab. E. v. 17. 12. 1872 gewährt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4762/1872; mit Ab. E. v. 10. 3. 1873 auf einen Vortrag Banhans v. 6. 3. 1873 genehmigte der Kaiser die verfassungsmäßige Behandlung einer nachträglichen Erhöhung der für die dalmatinischen Eisenbahnen beanspruchten Maximalgarantierate pro Meile, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1041/1873; nach der Verabschiedung dieses Gesetzes durch den Reichsrat legte Banhans dieses dem Kaiser zur Ab. Sanktion vor, was mit Ab. E. v. 30. 4. 1873 erfolgte, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1858/1873; RGBl. Nr. 80/1873; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 29. 2. 1872/VI.*

I. Der Minister des Innern lässt durch den Sektionschef Freiherrn von Wehli<sup>1</sup> die Angelegenheit wegen des Vereines für konstitutionellen Fortschritt in Mistelbach zum Vortrag bringen.<sup>a</sup>

Der Sektionschef Freiherr von Wehli erörtert nun diese Angelegenheit in der Weise, wie sie in dem Protokolle des Ministerrates vom 31. Juli 1871 bereits vorkommt<sup>2</sup> und schildert den weiteren Verlauf dahin, dass nach der Entscheidung des Reichsgerichtes die Statthalterei und beziehungsweise im Rekurswege des Ministeriums des Innern erkannt haben, dass die Statuten des Vereines für konstitutionellen Fortschritt in Mistelbach „wegen seiner Einrichtung“ als staatsgefährlich nicht genehmigt werden. Gegen diese Statthalterei-beziehungsweise Ministerialentscheidung hat Dr. Granitsch<sup>3</sup> namens der Proponenten des Vereines eine neuerliche Klage beim Reichsgerichte überreicht, welche vom Reichsgerichte dem Ministerium des Innern mitgeteilt wurde. Freiherr von Wehli erachtet daher, dass hier die [] [Fragen] zur Lösung zu [gelangen] hätten: Ob das gegenwärtige Ministerium gewillt ist, dem beim Reichsgerichte wieder anhängig gemachten Prozess freien Lauf zu lassen, oder [] von der Entscheidung des Ministeriums zurückzutreten. Er bemerkt dabei, dass das Beharren bei dem früheren Erkenntnis des Ministeriums des Innern nur in dem Falle angezeigt sein dürfte, wenn vorauszusehen wäre, dass das Reichsgericht seine Entscheidung in der Art erlassen würde, dass dadurch das Ministerium nicht kompromittiert sein würde.

Der Ministerpräsident bemerkt hiebei, dass während den Vereinen für konstitutionellen Fortschritt die Abhaltung von Wanderversammlungen verwehrt wurde, die sogenannte katholischen Kasinos<sup>4</sup> Wanderversammlungen abhielten [und] hiebei gegen die Staatsgrundgesetze und Volksschulgesetze förmlich agitiert haben. Hierauf erklärt der Minister Dr. Unger, der als Mitglied des Reichsgerichtes in dieser Angelegenheit daselbst intervenierte, dass das Reichsgericht über die erste Klage die Entscheidung des Ministeriums des Innern, welches die Wanderversammlungen als gesetzwidrig erklärte, und deshalb die bezüglichlichen Statuten nicht genehmigte, als im Gesetze nicht begründet gefunden hat. Dieser Entscheidung des Reichsgerichtes müsse er auch heute noch beipflichten, da kein positives Gesetz solche Wanderversammlungen als unzulässig bezeichnet, der § 4 des Gesetzes über das Vereinsrecht den Sitz des Vereines an einen bestimmten Ort bindet, ohne demselben zu untersagen, einzelne Wanderversammlungen auch an einem anderen Orte abzuhalten, zumal dadurch, dass [] in Wanderversammlungen abhält, an dem eigentlichen Sitze desselben noch [keine] Veränderung eintritt und weil eine solche an einem anderen Orte abgehaltene Versammlung keineswegs als ein Zweigverein angesehen und somit auch nicht unter dem § 33 des bezogenen Gesetzes subsumiert werden kann.<sup>5</sup> Über die zweite Klage gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern, nach welcher dieser Verein als staatsgefährlich „wegen der innern Einrichtung desselben“ erklärt wurde, hat sich das Reichsgericht ebenfalls für kompetent erklärt

<sup>a</sup> *Randbemerkung* Der Minister des Innern zu Sr. Majestät berufen, verlässt den Sitzungssaal.

<sup>1</sup> *Sektionschef August Frh. v. Wehli*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1379; er war vom 30. 10. bis 25. 11. 1871 auch Leiter des Innenministeriums.

<sup>2</sup> *MR. II v. 31. 7. 1871/II*, CMR. II, Nr. 584 (*MRProt. nicht erhalten*).

<sup>3</sup> *Georg Granitsch*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 365 f. *Katholische Volksvereine*.

<sup>5</sup> *Der § 33 im 2. Abschnitt des Vereinsgesetzes v. 15. 11. 1867 untersagte politischen Vereinen explizit*, Zweigvereine (Filialen) zu gründen, Verbände unter sich zu bilden, RGL. Nr. 134/1867; BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 132.

und es lässt sich gegen diese Kompetenzerklärung füglich nichts sagen, weil diese Staatsgefährlichkeit der inneren Einrichtung gerade in den zur Sprache gebrachten Wanderversammlungen befunden wurde, worüber bereits das Reichsgericht entschieden habe. Ein anderer Fall wäre, wenn das Ministerium des Innern den Verein in concreto als staatsgefährlich erkannt hätte, weil dann, wie Votant versichern zu können glaubt, das Reichsgericht die Klage ganz gewiss verworfen hätte. Die obige Ansicht, dass die Entscheidung über die wiederholte Klage in die Kompetenz des Reichsgerichtes einschlägt haben fast alle Mitglieder desselben und selbst Freiherr von Krauß<sup>6</sup>, der nicht als allzu liberal in seinen Gesinnungen bekannt ist, geteilt. Es bleibt daher zu erwägen, ob es im Interesse der öffentlichen Autorität liegt, die Sache auf sich beruhen und sich durch das Reichsgericht komtumazieren zu lassen oder die Entscheidung des Ministeriums des Innern zurückzunehmen und auf diese Weise einer Kompromittierung des Ministeriums durch eine sicher zu erwartende gegenteilige Entscheidung des Reichsgerichtes vor[zubeugen].

Der Minister Dr. Unger [stellt] mit Hinblick auf das [Vor]angeschickte den Antrag, [die] Entscheidung des Ministeriums des Innern zurückzunehmen. Diesem Antrage sind sämtliche Mitglieder des Ministerrates beigetreten. Der Handelsminister stimmt dem Antrage des Ministers Dr. Unger, und zwar in voller Übereinstimmung mit der von demselben vorgebrachten Motivierung zu. Der Justizminister findet den Ausspruch des Reichsgerichtes rücksichtlich der Kompetenzerklärung in der vorliegenden Klage ganz korrekt und bemerkt noch dabei, dass das frühere Ministerium durch Erlassung der zweiten Entscheidung sich über das Erkenntnis des Reichsgerichtes offen[bar] hinaussetzen wollte, indem es die Begründung durch die Staatsgefährlichkeit „seiner Einrichtung wegen“ nur als ein Hinterpförtchen ansah, durch welches dasselbe seine frühere Entscheidung gegen den Ausspruch des Reichsgerichtes aufrecht erhalten wollte, was aber mit der Würde einer Zentralstelle nicht vereinbarlich erscheint.

Der Ackerbauminister hält die Frage, ob die politischen Wanderversammlungen überhaupt zu gestatten seien für wichtig und sehr diskutierbar und kann nicht verhehlen, dass solche Wanderversammlungen häufig staatsgefährlich sein könnten. Er wäre der Ansicht, dass zu erwägen wäre, ob nicht in dieser Hinsicht die Erlassung einer Verfügung im legislativen Wege anzubahnen wäre. Mit Hinblick auf die bestehenden Gesetze erscheint die fragliche Ministerialentscheidung durchaus unhaltbar, wobei er in Bezug [auf] [] [das] bereits vom Minister Glaser Vorgebrachte wiederholen müsse. Der Minister für Kultus und Unterricht stimmt dem Antrage des Ministers Dr. Unger zu. Er schildert hiebei aber die häufigen nachteiligen Wirkungen der Wanderversammlungen und bedauert, dass bei Erlassung des Vereinsgesetzes nicht darauf vorbedacht wurde. Der Finanzminister stimmt dem Antrage des Dr. Unger gleichfalls bei, er kann sich aber hiebei dem nachteiligen Einflusse, den die Wanderversammlung sehr häufig ausüben nicht verschließen, daher er es dankenswert anerkennen müsste, wenn der Minister des Innern den künftighin diesfalls einzuschlagenden Vorgang in Erwägung ziehen wollte.

<sup>6</sup> *Karl Frh. v. Krauß, 1869–1881 Präsident des Reichsgerichts*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 I: 633.

Der Ministerpräsident konstatiert, dass der Beschluss nach dem Antrage des Ministers Dr. Unger einhellig gefasst wurde und dass die Konferenz sich dahin ausgesprochen hat, dass es in Erwägung zu ziehen wäre, ob nicht eine Revision des Vereins- und Versammlungsrechtes im legislativen Wege vorzunehmen wäre.<sup>7</sup>

II.<sup>b</sup> Der Minister für Kultus und Unterricht bringt den Gesetzentwurf mit welchem der § 3 des Gesetzes vom 26. März 1869, RGBl. Nr. 40,<sup>8</sup> betreffend die Zahl, Diätenklasse und Bezüge der Landeschulinspektoren abgeändert wird, zur Sprache.

Die Konferenz ersucht den Minister für Kultus und Unterricht über diesen Gesetzentwurf noch früher mit den Ministern Freiherrn von Lasser und Dr. Glaser das [Einvernehmen] zu pflegen [und] dann diesen Gegenstand im Ministerrate in Vortrag zu bringen.<sup>9</sup>

III. Der Minister des Innern bringt den von ihm entworfenen au. [Vor]trag zur Verlesung, mit welchem Se. Majestät au. gebeten werden, dem vom Reichsrate über Antrag des böhmischen Landtages beschlossenen Entwurfe eines Gesetzes, wodurch der Umfang der Wahlgebiete für das Abgeordnetenhaus des Reichsrates Nr. 18 und 23 des Anhanges zur Landesordnung des Königreiches Böhmen vom 26. Februar 1861 abgeändert wird und dem vom böhmischen Landtage beschlossenen Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Punkte 16, 19 und 53 des § 7 der Landtagswahlordnung für Böhmen die Ah. Sanktion zu erteilen.<sup>10</sup>

Der Minister des Innern erhält die Zustimmung der Konferenz zur Erstattung des bezüglichen au. Vortrages.<sup>11</sup>

IV. Die Konferenz erteilt dem Minister des Innern die Ermächtigung für den vom steiermärkischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf, betreffend die Auflassung der steiermärkischen Landesfindelanstalt in Graz die Ah. Sanktion zu erbitten, wobei der Handelsminister bemerkt, dass es sehr zu wünschen wäre, dass ja nicht die Notwendigkeit eintrete, eine solche Findelanstalt wieder ins Leben zu rufen.<sup>12</sup>

<sup>b</sup> *Randbemerkung* Der Minister des Innern tritt in den Sitzungssaal.

<sup>7</sup> *Zu dieser zweimal vom Reichsgericht behandelten Angelegenheit siehe die ausführlichen Artikel in GEMEINDE-ZEITUNG Nr. 163 v. 19. 7. 1871; DEUTSCHE VOLKS-ZEITUNG Nr. 29 v. 21. 7. 1871 und schließlich NEUE FREIE PRESSE Nr. 2657 v. 17. 1. 1872; außerdem weiterführend HYE, Zur Liberalisierung des Vereinsrechtes in Österreich.*

<sup>8</sup> *Gesetz, betreffend die Systemisierung der auf Staatskosten zu besetzenden Dienstplätze bei den Landes- und Bezirksschulräten v. 26. 3. 1869, RGBl. Nr. 40/1869.*

<sup>9</sup> *Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 31. 1. 1872/IX und MR. I v. 25. 3. 1872/VII.*

<sup>10</sup> *Siehe dazu zuletzt MR. v. 9. 10. 1871/II, CMR. II, Nr. 602.*

<sup>11</sup> *Auf den Vortrag Lassers v. 19. 1. 1872 erging die Ah. E. v. 23. 1. 1872, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 257/1872, mit welcher die im Februarpatent enthaltene Landesordnung für Böhmen v. 26. 2. 1861, RGBl. Nr. 20/1861 Beilage II I) entsprechend abgeändert wurde, LGBl. BÖHMEN Nr. 6/1872; außerdem BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 92.*

<sup>12</sup> *Vortrag Lassers v. 19. 1. 1872 und Ah. E. v. 22. 1. 1872, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 259/1872; Publikation in LGBl. STEIERMARK Nr. 7/1872.*



V. Der Minister des Innern [erhält die] Zustimmung der Konferenz, den vom steiermärkischen Landtag beschlossenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des § 87 der Bauordnung für das Herzogtum Steiermark mit Ausschluss der Landeshauptstadt Graz<sup>13</sup>; ferner

VI. die vom steiermärkischen Landtage beschlossenen Landesgesetzentwürfe betreffend: a) die Veränderung der Grenze zwischen der Stadtgemeinde Graz und der Ortsgemeinde Eggenberg; b) die Kompetenz zur Bewilligung von Änderungen des Gemeindegebietes von Graz überhaupt<sup>14</sup>; und

VII. den vom steiermärkischen Landtage beschlossenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verlängerung bestehender Straßen- und Brückenmautprivilegien auf nicht ärarischen öffentlichen Straßen und Wegen mit dem Antrage auf Ah. Sanktionierung zu unterbreiten.<sup>15</sup>

VIII. Der Minister des Innern trägt vor: Der dalmatinische Landtag hat in der 17. Sitzung am 14. Oktober 1871 aus Anlass der Beratung über den Voranschlag der Ortsgemeinde Spalato für das Jahr 1871 den Beschluss gefasst, den zur genannten Ortsgemeinde gehörigen Fraktionen Kučine, Sitno und Srinjine die Einhebung eines Zuschlages von 85, 86 beziehungsweise 78% zu den direkten Steuern zur Deckung der Bedürfnisse jener Gemeindefraktionen für das Jahr 1871 zu bewilligen und den Landesausschuss beauftragt, die Ah. Genehmigung dieses Beschlusses zu erwirken.

[Der] Statthalter für Dalmatien [spricht] sich jedoch in Übereinstimmung mit der k. k. [Finanz]landesdirektion Zara dahin aus, dass mit Rücksicht auf die verspätete Inanspruchnahme der fraglichen Zuschläge die Bemessung und Einhebung derselben für das Jahr 1871 derzeit unter allen Umständen nicht mehr tunlich sei, weil infolge einer vom Landesausschusse mit der Finanzlandesdirektion getroffenen Vereinbarung die Zuschläge für sämtliche Gemeinden für das Jahr 1871 längst schon entweder aufgrund er für dieses Jahr rechtzeitig festgesetzten Perzentualsätze oder in Ermanglung genehmigter Voranschläge in demselben Ausmaße wie für das Jahr 1870 vorgeschrieben und zum größten Teile schon eingehoben und verrechnet worden sind. Ferner weil die bezüglichen Verbuchungen keine Änderung mehr erleiden [können] und Exekutionen zur nachträglichen Hereinbringung sehr kleiner Beträge, welche einzelne Steuerkontribuenten mit Rücksicht auf die geringe Steuervorschreibung der genannten Gemeindefraktionen zur Erreichung der nunmehr beschlossenen Höhe der Zuschläge zu leisten hätten, ebenso ungerechtfertigt wären. Bei dieser Sachlage und da die Umlegung von Zuschlägen auf die Steuergebühr abgelaufener Jahre im Hinblick auf die damit verbundenen Unzukömmlichkeiten und Schwierigkeit ihrer Einhebung, welche häufig

<sup>13</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 25. II. 1868/XVI, CMr. II, Nr. 147 (MRProt. nicht erhalten); Vortrag Lassers v. 19. I. 1872 über den vom steiermärkischen Landtag angenommenen Gesetzentwurf zur Änderung der Bauordnung für die Steiermark mit Ausschluss der Hauptstadt Graz v. 9. 2. 1857, LGBL. STEIERMARK Nr. 5/1857, und die darauf erfolgte Ab. E. v. 22. I. 1872, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 258/1872; Publikation in LGBL. STEIERMARK Nr. 6/1872; die unveränderte Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz v. 23. 2. 1867, LGBL. STEIERMARK Nr. 13/1867.

<sup>14</sup> Der entsprechende Vortrag Lassers v. 19. I. 1872 und die darauf ergangene Ab. E. v. 23. I. 1872, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 265/1872; Publikation der beiden steirischen Landesgesetze v. 23. I. 1872 in LGBL. STEIERMARK Nr. 4/1872 und Nr. 5/1872.

<sup>15</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 14. 9. 1870/VI, CMr. II, Nr. 438 (MRProt. nicht erhalten); Vortrag Lassers v. 19. I. 1872 und Ab. E. v. 23. I. 1872, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 264/1872; Publikation des steirischen Landesgesetzes v. 23. I. 1872 betreffend die Verlängerung bestehender Straßen- und Brückenmautprivilegien auf nicht ärarischen öffentlichen Straßen und Wegen in LGBL. STEIERMARK Nr. 18/1872.

bei eingetretener Abschreibung der Steuerpflichtigen geradezu untunlich ist, möglichst vermieden werden soll, beabsichtigt der Minister des Innern mittelst au. Vortrages den Antrag dahin zu stellen, dass Se. Majestät dem besagten Beschlusse des dalmatinischen Landtages die Ah. Genehmigung nicht zu erteilen [geruhen].

Die Konferenz stimmt dem Minister des Innern zu.<sup>16</sup>

Wien, am 18. Jänner 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Innsbruck, 7. Februar 1872. Franz Joseph.

### Nr. 29 Ministerrat, Wien, 19. Jänner 1872

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 19. 1.); Lasser 28. 1., Stremayr, Glaser 29. 1., Unger (nur teilweise anw.) 29. 1., Chlumecký 30. 1., Pretis; außerdem anw. Moser; abw. Banhans.*

[I.] Teilung der Zentralaktiven zwischen den beiden Reichshälften.

KZ. 95 – MRZ. 14

Protokoll des zu Wien am 19. Jänner 1872 (im Ministerzimmer des Abgeordnetenhauses) abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

[I.] Den Gegenstand der heutigen Konferenz bildet der zwischen dem diesseitigen und dem kgl. ung. Finanzministerium zustande gekommene Entwurf eines Übereinkommens betreffend den Abschluss der Gebarung des Jahres 1867 und die Ausgleichung über die mit Schluss 1867 vorhanden gewesenen Aktiven und Passiven der Zentralfinanzen.<sup>1</sup>

Nachdem der Finanzminister in einem einleitenden Vortrage die Veranlassung und den Zweck der sehr umfangreichen und komplizierten Verhandlungen dargelegt hatte, welche seit dem Jahre 1868 in der bezeichneten Richtung auf Grund der Ausgleichsgesetze zwischen den beiderseitigen Finanzministerien gepflogen wurden, und nunmehr zu dem hier in Abschrift beiliegenden, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung abgeschlossenen Übereinkommen<sup>a</sup> geführt haben, schickt er der Detailauseinandersetzung des Sachverhaltes, welche in seinem Auftrage Sektionschef Moser übernimmt, folgende Bemerkungen voraus. Er glaube, dass die Ab[machun]gen, die er bei seinem Amtsantritte fertig [vor]gefunden, der Art sind, [dass] man sie vertreten kann, ohne sich dem Vorwurfe auszusetzen, die Interessen dieser Reichshälfte nicht gewahrt zu haben. Der vorliegende Ausgleich

<sup>a</sup> *Das Übereinkommen mit drei Beilagen liegt dem Originalprotokoll bei.*

<sup>16</sup> *Mit Vortrag v. 19. 1. 1872 suchte Lasser um Nichtsanktionierung des Beschlusses des dalmatinischen Landtages an, was mit Ab. E. v. 25. 1. 1872 antragsgemäß entschieden wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 284/1872.*

<sup>1</sup> *Am 20. 12. 1871 hatte Holzgethan seinem ungarischen Amtskollegen mitgeteilt, dass ein endlicher Abschluss der diesfälligen Verhandlungen ohne weiteres erzielt werden kann, und praktisch gleichzeitig am 23. 12. 1871 von diesem einen Ausgleichsmodus erhalten, was wiederum in einem darauf folgenden Schreiben aus Buda nach Wien v. 28. 12. 1871 – gemeinsam mit einem Ausweis über die im Vermögen der Reichszentralkassa befindlichen Effekten, welche den Zentralaktiven angehören und den Aktivforderungen, welche beide Reichshälften auszuhalten haben als Beilage – akkordiert wurde, FA., FM., Präs. 4722/1871, Fasz. 4.3/3.*

könne immerhin als ein solcher, den man günstiger hätte wünschen können, keineswegs aber als eine *manumissio* seitens dieser Reichshälfte angesehen werden. Wenn auch, falls ihm die Führung der Verhandlungen obgelegen wäre, er sich vielleicht bemüht haben würde, das Übereinkommen auf ändern, für die diesseitigen Interessen günstigeren Grundlagen zu Stande zu bringen, so verhehle er sich doch nicht, dass es sehr fraglich sei, ob er damit auch durchgedrungen wäre, ja er sei bei der bekannten Zähigkeit der Ungarn mehr geneigt zu glauben, dass ein besseres Resultat schwer zu erlangen sein würde, obgleich auch die Möglichkeit, ein etwas günstigeres Ergebnis zu erzielen, wenn der ungarischen Zähigkeit auch diesseits eine größere Tenazität entgegengesetzt worden wäre, sich nicht geradezu apodiktisch verneinen lässt.

Von diesen Erwägungen geleitet habe er keinen Anstand genommen, die Vertretung des vorgefundenen Übereinkommens zu übernehmen, und werde bemüht sein, selbe in dem Sinne und auf Grund jener Motive zu führen, von welchen die Kompaziszenten bei den Verhandlungen ausgegangen sind. Der Schwerpunkt liege in der Zustimmung des Reichsrates. Sollte letzterer diesen vorbehaltlich seiner Zustimmung abgeschlossenen Pakt etwa nicht ratifizieren wollen, so würde er darin keinen Umstand erblicken, welcher geeignet wäre, das Kabinett dem Reichsrat gegenüber [in eine] penible Stellung zu [bringen,] da es sich ja um keine prinzipielle, sondern nur [um] eine Rechnungsfrage handelt, bei welcher man ohne prinzipiellen Dissens immerhin [zu] verschiedenen Zifferresultaten gelangen kann. Das Ministerium hätte somit aus der Annahme des Übereinkommens seitens des Reichsrates eine Kabinettsfrage nicht zu machen. Jedenfalls aber würde er wünschen, über die Budgetdebatte hinauszukommen, ohne dieses Übereinkommen berühren zu müssen. Die Verhandlungen darüber wären vielmehr, sofern sie zur Sprache kämen, nach seinem Erachten als noch *pendent* zu bezeichnen.<sup>2</sup>

Der Ministerpräsident erklärt, der Ausspruch des Finanzministers, dass er in der Lage sei, das Übereinkommen zu vertreten, könne dem Ministerrate nur zur Beruhigung gereichen. Durch die Erwähnung des Finanzministers in Betreff der Zähigkeit der Ungarn sieht er sich zu der Bemerkung veranlasst, wie es sich überhaupt empfehle, sich bei solchen Verhandlungen Zeit zu gönnen, und nicht drängen zu lassen, sondern an dem Standpunkt festzuhalten, den man für den richtigen hält. Sodann schreitet Sektionschef Moser<sup>3</sup> zur Auseinandersetzung des Sachverhalts:

Er beginnt dieselbe mit einem historischen Rückblick auf die Periode des Ausgleichs zwischen den beiden Reichshälften, aus welcher als einer der Ausführungspunkte des Ausgleichs, die Teilung der mit Ende 1867 in der Reichszentralkassa verbliebenen Barschaften und Effekten (Aktiven und Passiven) zurückgeblieben ist. Für diese Durchführung war im § 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867<sup>4</sup> eine besondere Liquidierungskommission in [Aussicht] genommen, welche aus [Dele]gierten der beiderseitigen [Finanz]ministerien bestehend, [im] Mai 1868 bei dem Reichsfinanzministerium zusammentrat, und die Aufgabe hatte, die Ge[bar]ung und den Rechnungsabschluss pro 1867 auseinanderzulegen, und sodann die Teilung der vorhandenen Aktiven und Passiven festzustellen. Dabei handelte es sich

<sup>2</sup> *Die Resolution des Abgeordnetenhauses wegen der Verhandlungen mit Ungarn zur Lösung dieser Frage*, PROT. REICHSRAT AH. 3. 7. 1871 (63. Sitzung) 1352; *als Reaktion darauf rief das Reichsfinanzministerium nach dem Schluss der letzten Reichsratsession am 22. 9. 1871 einmal mehr die baldige Finalisierung in Erinnerung*, FA., FM., Präs. 2729/1871; *dazu außerdem* FA., FM., Präs. 2788/1871 und Präs. 2789/1871.

<sup>3</sup> *Alois Moser*, STAATSHANDBUCH 1868, 206.

<sup>4</sup> *Staatsgrundgesetz v. 21. 12. 1867*, RGBL. Nr. 146/1867; BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 138.

in erster Linie um die Vereinbarung eines Prinzips über den bei der Auseinanderlegung der Gebarung pro 1867 zu beobachtenden modus procedendi. Die Kommission einigte sich über ein solches Prinzip. Das diesfällige Protokoll fand jedoch nur die Approbation des österreichischen Finanzministers Dr. Brestel, nicht aber die förmliche Zustimmung des ungarischen Finanzministers von Lónyay, welcher zwar keinen Anstand dagegen erhob, dass die Arbeit hiernach begonnen werde, daran aber den Vorbehalt knüpfte, sich erst, wenn er die resultierenden Ziffern sehen werde, aussprechen zu wollen, ob ihm das Resultat konveniere. Den darauf gefolgten Arbeiten liegt somit ein beiderseits genehmigtes Übereinkommen über den modus procedendi nicht zu Grunde. Was nun die von den Kommissären vereinbarten Prinzipien anbelangt, so musste 1) vor allem ein Maßstab für die Leistungen und die Schuldigkeit eines jeden der beiden Reichsteile pro 1867, 2) die Methode für die Feststellung der mit Ende Dezember 1867 verbliebenen Aktiven und Passiven aufgefunden werden:

Ad 1) einigte sich die Kommission, das im Jahre 1866 genehmigte Präliminare pro 1867 als Basis der Ermittlung anzunehmen, was als gemeinsam auszuscheiden ist, dann was jeder Reichsteil als Schuldigkeit zu übernehmen hat, und wie viel von demselben darauf geleistet worden ist. Das von einem Teil zu viel Geleistete [] ihm von den Zentral[] zu Gute zu kommen, [das] zu wenig Geleistete wäre [ihm] zur Nachzahlung vorzuschreiben. Die hiernach entweder verstärkten oder geschwächten Aktiven hatten erst den Gegenstand der Teilung zu bilden. Die Bilanz, die sich aus dieser Auseinanderlegung der Gebarung des Jahres 1867 herausstellte, zeigte gegenüber der Schuldigkeit eine Mehrleistung von zirka vier Millionen Gulden an Seite der diesseitigen Länder, und einen Minderleistung von zwei Millionen Gulden an Seite Ungarns.

Ad 2) wurde ungarischerseits gefordert, dass alle Kassabestände, wie auch alle Aktiven und Passiven, bei sämtlichen Kassen der Monarchie, sowohl bei der Reichszentralkassa als bei den Kassen in den Ländern erhoben werden. Auf dieses Verlangen eingehend, wurde um ganz unparteiisch vorzugehen, der Oberste Rechnungshof, da derselbe pro 1867 noch die Rechnungskontrolle bezüglich des ganzen Reiches führte, um die Mitteilung aller dieser Posten angegangen. Aufgrund des vom Obersten Rechnungshof gelieferten Elaborats sollte die Teilung stattfinden. Als dasselbe vollendet war, zeigte sich auch hier, dass Ungarn nicht im Vorteil sei. Dabei ergaben sich so viele zu Teilungsobjekten ungeeignete Details, dass man bald die Unmöglichkeit einsah, ein so spezifiziertes Elaborat zum Gegenstand einer gegenseitigen Abrechnung zu machen, weshalb man übereinkam, diese Detailobjekte bei der Teilung ganz unberücksichtigt zu lassen, und sich nur auf die Hauptposten zu beschränken, wobei soweit es sich um die bei den Länderkassen vorgeschriebenen Aktiven und Passiven handelte, es zunächst nur die Grundentlastungsfonds und [österreichische] Notstandsanlehen [] welche einen Gegenstand [der] Kontroverse bei der Ver[hand]lung bildeten und bis zur []ten Abmachung kontrovers []ben. Bei den ersteren handelte es sich um eine Differenz von zirka  $\frac{1}{4}$  Millionen Gulden, [die] nach diesseitiger Auffassung zu Lasten Ungarns gefallen wäre; bei dem Notstandsanlehen zeigte sich die Differenz darin, dass dasselbe österreichischerseits für ein gemeinsames, von Ungarn aber als ein Landesaktivum angesehen wurde.

Was die Aktiven bei der Reichszentralkassa anbelangt, so wurde Ende 1867 ein wesentlicher Nachteil für die diesseitigen Finanzen dadurch begründet, dass die Zentralkassa mit einem Schlag als Reichszentralkassa, alle vorhandenen Aktiven als Reichsaktiven erklärt, und der diesseitigen Finanzverwaltung Lokalitäten unter der Benennung „Universalkameralzahlamt“ zugewiesen wurden, in welchen sie nichts vorfand, als leere Schränke. Die wichtigste

Post der Aktiven der Reichszentralkassa bilden die effektiv vorhandenen und zirka 30 Millionen betragenden Bauvorschüsse an Eisenbahnen. In dieser Beziehung waren Gegenstand der Kontroverse jene fünf Millionen Gulden, welche die Ungarn aus dem Domänenanlehen Ende Dezember 1867 vorweg erhalten, und wofür sie an die Zentralfinanzen bisher nichts refundiert haben, obwohl diese fünf Millionen Gulden nach der Ah. Entschließung vom April 1867 nur Vorschüsse gewesen sein mussten, und die diesseitigen Länder für jeden derartigen Vorschuss die dafür entfallenden Aktien an die Reichszentralkassa abgeliefert hatten.

Man forderte nun diesseits vor allem die Zurückstellung der fünf Millionen, um sodann die auf diese Art komplettierten Aktien aus den Bahnvorschüssen [30 Millionen Gulden Nominal] im Verhältnis [] zu teilen. [Die] Ungarn ließen sich [schlie]ßlich zur Refundierung [der] fünf Millionen wohl herbei, doch nur unter der Bedin[gung], dass dafür alle Aktien [aus] den Bahnvorschüssen in [einem] Verhältnis von 50:50 [ver]teilt werden. Diese nach hierseitiger Annahme zustande gekommene Übereinkunft hat im § 5 des Entwurfs ihren Ausdruck gefunden.<sup>b</sup>

Sektionschef Moser schreitet nun zur Verlesung der einzelnen Paragrafe des beiliegenden Entwurfs, wobei er die Aufklärung beifügt, dass gewisse darin mit roter Tinte geschriebene Stellen jene Modifikationen darstellen, deren Aufnahme seither vom ungarischen Finanzministerium laut einer Note an das österreichische Finanzministerium vom 20. Dezember 1871<sup>5</sup> gewünscht wird, wozu der Finanzminister bemerkt, dass diese Modifikationen in einer zwischen dem ungarischen und österreichischen Finanzminister in Gegenwart seiner Durchlaucht des österreichischen Ministerpräsidenten stattgefunden mündlichen Besprechung gutgeheißen worden sind.

Bei den §§ 1 bis 4 wird keine Bemerkung gemacht. Den § 5 bezeichnet der Finanzminister als den Kardinalpunkt des ganzen Übereinkommens. Das ungarische Finanzministerium stütze sich auf den Umstand, dass die Eisenbahnvorschüsse aus dem Domänenanlehen der jenseitigen und der diesseitigen Reichshälfte zu gleichen Teilen gewidmet wurden, und ziehe daraus die Folgerung, dass auch die Teilung der zurückklangenden Vorschüsse im Verhältnis von 50:50 zu erfolgen habe. Mit der Ah. Entschließung vom April 1867 wurde nämlich Ag. bewilligt, dass aus dem Erlöse des mit der Bodenkreditanstalt [abgeschlo]ssenen Anlehens zwölf [Millionen] Gulden in den dies[seitigen] Ländern und 13 Millionen in Ungarn und Siebenbürgen [zur] Förderung von Eisenbahn[bauten] vorschussweise und unter Vorbehalt der definitiven verfassungsmäßigen Behandlung verwendet werden. Diese Ah. Entschließung nun sei es, welche ungarischerseits als Anhaltspunkt angesehen wird, dass das aus der Zurückzahlung der Vorschüsse resultierende Reichsaktivum, welches nach Zuschlag der den Ungarn vorweg gegebenen fünf Millionen Gulden 30 Millionen Gulden beträgt, nach dem Verhältnis von 50:50 geteilt werde.<sup>6</sup>

Nach dem Erachten des Finanzministers lasse sich nicht in Abrede stellen, dass die Ansicht, diese Vorschüsse seien bei der Teilung anders zu behandeln, als die allgemeine Staatsschuld, manches für sich hat, und dass die Schlussfolgerung allerdings möglich ist, die zurückgelangten Vorschüsse seien ebenso zu teilen, wie sie gegeben worden sind.

<sup>b</sup> *Randbemerkung* Minister Dr. Unger verlässt den Konferenzsaal.

<sup>5</sup> FA., FM., Präs. 4722/1871, Fasz. 4. 3/3.

<sup>6</sup> *Die angesprochene Ah. E. v. 21. 4. 1867 war auf den Vortrag des Finanzministers v. 17. 4. 1867 ergangen*, HHS-TA., Kab. Kanzlei, KZ. 1590/1867.

Sektionschef Moser bemerkt, der ungarische Finanzminister habe seiner Zeit auf die Hälfte der Einnahmen aus dem Domänenanlehen aus dem Grunde Ansprüche erhoben, weil dasselbe in beiden Reichshälften gleich hypothekiert ist, auf die Einwendung, dass der Umstand, wo ein Anlehen hypothekiert ist, diesfalls nicht entscheide, sondern dass beide Hälften in jenem Verhältnis zu partizipieren haben, in welchem sie die Kosten tragen, habe Minister von Lónyay entgegnet, dass die Ungarn auch die Kosten zur Hälfte tragen, da sie dem damals getroffenen Übereinkommen gemäß auf die Amortisationskosten per 300.000 fl. den Betrag von 150.000 fl. beizutragen haben. Der damalige österreichische Finanzminister Dr. Brestel habe das dem Verzinsungsmaßstab entsprechende Verhältnis  $[\ ] 68 \frac{2}{3}$  als das äußerste [bezeichnet], was er bezüglich die[ser Post] zugeben könnte. Somit [habe] Minister Dr. Brestel im Prinzip schon zugestanden, dass [die] Aktiven möglicherweise [nach] einem anderen Maßstab behandelt werden können. Die Proposition des Dr. Brestel wurde aber nicht angenommen. Dagegen seien nunmehr die Ungarn zu der früher verweigerten Refundierung der vorweg erhaltenen fünf Millionen Gulden bereit, jedoch nur gegen dem, dass die Teilung der [3]0 Millionen im Verhältnis von 50:50 statfinde.

Der Justizminister sieht in der Verwendung der Vorschüsse eine von der Teilung der ein Reichsaktivum bildenden zurückgezahlten Vorschüsse ganz verschiedene Frage. Zurückzahlen seien dieselben allerdings so wie sie gemacht worden sind. Sobald sie aber zurückgezahlt werden, bilden sie ein gemeinsames Aktivum, und entfalle die Methode der Gleichmäßigkeit, die bei Widmung des Domänenanlehens zu Vorschüssen für Eisenbahnzwecke in Anwendung gebracht worden war. Die Ah. EntschlieÙung bewillige nur, dass beiden Reichsteilen gleichmäßig geborgt werde, sie bestimme die Größe des Darlehens, welches jede Reichshälfte aus dem Domänenanlehen fordern kann. Was nach Zurückzahlung des Darlehens für ein Teilungsmodus Platz zu greifen habe, werde darin nicht gesagt. Es sei daher nicht abzusehen, wie aus der Ah. EntschlieÙung die Folgerung einer Teilung zur Hälfte deduziert werden kann. Der einzige sachliche Anhaltspunkt könnte nur in der Amortisationsquote liegen.

Der Minister des Innern bemerkt, die Hypothekierung könne keine Basis für die Teilung des gedachten Aktivums bilden. Als eine solche Basis  $[\ ]$  [nur] die Leistung ange[ ] werden. Durch die Aus[gleichs]gesetze sei das Verhältnis für die Aufteilung der Kosten für gemeinsame Zwecke [von] 70:30 festgestellt. Wie die Aktiven geteilt werden [sollen], werde zwar nirgends [durch] ein Gesetz ausdrücklich bestimmt, es sei aber eine unvermeidliche logische Folgerung, dass an dem Guthaben [in] demselben Maßstabe Teil genommen werden muss, wie [an] der Belastung – ein Prinzip, welches Ungarn bisher auch immer anerkannt hat.

Der Finanzminister produziert den au. Vortrag, welcher der Ah. EntschlieÙung vom April 1867 zu Grunde liegt. In diesem au. Vortrag sei auch schon ausgesprochen, dass beiden Teilen ein gleiches Benefizium zugewendet werden soll. Die Ungarn erklären nun, dass sie in dem ihnen einmal gewidmeten Benefizium nicht verkürzt werden wollen. Dies sei die alleinige Auffassungsweise, die sich dafür geltend machen lässt, hier einen andern Maßstab als bei den übrigen Aktiven anzunehmen. Vom streng juristischen Standpunkte und vor dem Richter lieÙe sich diese Auffassung allerdings kaum vertreten. Die Frage sei aber die, ob man es vertreten kann, dass ein Finanzminister auf diese Vereinbarung eingegangen ist. Und da glaube er, dass man eben nur die Gründe anführen könne, welche die Kompaziszenten dabei geleitet, und welche zu dem vorliegenden Resultat geführt haben. Der Justizminister findet, dass durch die Änderung des bisher anerkannten Maßstabs von 70:30 zugunsten der Ungarn

ein[e] so folgenschwere Ausnahme geschaffen werden soll, dass von einer Wahrscheinlichkeit, dieses Übereinkommen im Reichsrat durch[zubringen], wohl kaum die Rede [sein] könne. Dagegen sei [er] ganz mit dem Finanzminister einverstanden, dass es []lich kaum gerechtfertigt schiene, seitens der Regierung daraus dem Hause gegenüber eine Kabinettsfrage zu machen. Das Übereinkommen sei so entschieden eine bloße Frage der Abrechnung, dass es nicht am Platze wäre, ein Mittel in Anwendung zu bringen, mit welchem, wenn es nicht abgenützt werden soll, jede Regierung sparsam zu Werke gehen muss. Die Frage stelle sich daher so, ob man das Übereinkommen in der gegenwärtigen Fassung vorlegen soll oder nicht. Er besorge, dass die Vorlegung einen großen Lärm erregen, und neuen Anlass zur Erbitterung zwischen beiden Reichshälften hervorrufen wird, ohne ein praktisches Resultat, welches den Ungarn zu ihrem Zwecke ver helfe.

Der Finanzminister glaubt, die Erbitterung werde vielleicht noch größer sein, wenn die Vorlage in diesem Moment nicht stattfindet. Er habe sich bereit erklärt, die Vertretung des Übereinkommens zu übernehmen, in der festen Überzeugung, dass sein Vorgänger vom ungarischen Finanzministerium alles erreicht hat, was zu erreichen war. Seine diesfällige Erklärung sei aber nur so weit gegangen, dass er bereit sei, die Vorlage, wie er sie vorgefunden, zu vertreten, nicht aber, dass die Vertretung auch von Erfolg sein werde. Der Ministerpräsident sieht sich in Anbetracht dessen, dass die Unterredung der beiden Finanzminister in seinem Beisein stattgefunden, behufs seiner Rechtfertigung zu der Erklärung veranlasst, dass diese kurze Besprechung nicht das Wesentliche des bereits fertigen Übereinkommens, sondern bloß die in der Note des ungarischen Finanzministeriums vom 20. Dezember 1871<sup>7</sup> [ ] Modifikationen [zum] Gegenstande hatte, welche [nach] seiner Auffassung [als] Nichtfachmann als ziemlich [un]wesentlich erschienen, und nach den Auseinandersetzungen des Referenten auch sind. [Für] das Übereinkommen selbst, bezüglich dessen auf seiner Seite nur das volle Vertrauen maßgebend sein konnte, der Finanzminister Baron Holzgethan werde wie immer, so auch in diesem Falle, das Interesse der diesseitigen Reichshälfte kräftigst vertreten haben, müsste er selbstverständlich jede Verantwortung ablehnen. Dass die Abmachungen für die diesseitige Reichshälfte nicht ungünstig seien, durfte er umso mehr annehmen, als Finanzminister Baron Holzgethan vor dem Zustandekommen des Übereinkommens sich ziemlich besorgt, nach demselben aber sehr beruhigt ausgesprochen, und erklärt hat, dass die ungarischen Vertreter über seine Erwartung kulant gewesen sind.

Der Minister des Innern stellt den Antrag, dass heute bloß die Verlesung des Entwurfs beendet, die weitere Beratung aber einer späteren Sitzung vorbehalten werde, um die Minister in die Lage zu setzen, sich in der Sache gründlich zu informieren. Der Ministerpräsident spricht sich gleichfalls für die Vertagung der Konferenzberatung aus, um so mehr, als heute nicht alle Minister gegenwärtig sind. Auch würde er es für wünschenswert halten, dass der Finanzminister nach seiner Rückkehr von Triest, bis wohin auch das Konferenzprotokoll Sr. apost. Majestät bereits unterbreitet sein wird, sich eine Audienz erbitte, um Sr. apost. Majestät über den Gegenstand au. zu referieren.

Nachdem die Konferenz mit der Vertagung der Beratung einverstanden ist, wird nur [die] Verlesung der übrigen [Punkte] des Übereinkommens vor[genomm]en, und bei diesem Anlass [vom] Finanzminister zu § 9 folgende Bemerkung beigefügt: ungarischerseits werde in der Fassung „Die Verhandlungen über die Nationalbankschuld bleiben unberührt“ die Modifikation gewünscht: „Die Schuld an die Nationalbank bleibt durch dieses Überein-

<sup>7</sup> Das Schreiben des ungarischen Finanzministers datiert vom 23. 12. 1871, siehe dazu Anm. 1 dieses Protokolls.

kommen unberührt.<sup>8</sup> Diese Modifikation habe ihren Grund darin, dass die Ungarn die Verpflichtung, an der Bankschuld zu partizipieren, in Abrede stellen. In der ersten Zeit der Abmachungen sollen sie an ihrer diesfälligen Verpflichtung nicht gezweifelt haben; es liege aber ein Verzeichnis vor, in welchem jene Schulden spezifiziert sind, an deren Verzinsung Ungarn Teil nimmt, und wofür es eine jährliche Aversualsumme zu entrichten hat. Aus dem Nichtvorkommen der Bankschuld in diesem Verzeichnis ziehen nun die Ungarn den Schluss, dass die Bankschuld sie nicht berührt, eine Deduktion, die schon deshalb vollständig falsch ist, weil die Bankschuld nicht unter die verzinslichen gehört. Ihm schein aber, dass durch die vorliegende Textierung gar nicht präjudiziert wird.

Der Justizminister bestätigt diese Ansicht. Der Unterrichtsminister möchte, obwohl er vollkommen dem Antrage beistimmt, die Beschlussfassung über das Übereinkommen zu vertagen, dennoch heute schon die Meinung aussprechen, dass der in Aussicht genommene Ausweg, das Übereinkommen zu vertreten, und es darauf ankommen zu lassen, dass das Abgeordnetenhaus anders beschließt, wohl nicht zum Ziele führt. Es schein ihm vielmehr im ungarischen und diesseitigen Interesse geboten, die Angelegenheit in ein Stadium zu bringen, in welchem das Ministerium vor den Reichsrat auch wirklich [einzu]stehen in der Lage [ist]. [Eine] Vorlage zu vertreten, [aber] für den Erfolg nicht [einzu]stehen, sei eine Position, [die] sich das Ministerium nicht [selbst] schaffen sollte. Welchen Ausweg die Regierung zu ergreifen hätte, hätte den Gegenstand der weiteren Beratung zu bilden.<sup>9</sup>

Der Ministerpräsident schließt die Sitzung.

Wien, am 19. Jänner 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Innsbruck, 7. Februar 1872. Franz Joseph.

### Nr. 30 Ministerrat, Wien, 22. Jänner 1872

*RS. und bA.; P. Artus; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 22.1.); Lasser 25. 1., Banhans 26. 1., Stremayr, Glaser, Unger 29. 1., Chlumecký; abw. Pretis.*

[I.] Unbefugte Löschung, beziehungsweise Eintragung in Trauungsmatrik in Proßnitz.

KZ. 96 – MRZ. 15

Protokoll des zu Wien am 22. Jänner 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

[I.] Der Justizminister bringt einen ihm vorliegenden Fall eines Eingriffes des Erzbischofs von Olmütz in die Matrikenführung zur Sprache.<sup>1</sup>

<sup>8</sup> Diese Passage bezieht sich auf die Differenzen zwischen Cisleithanien und Ungarn über die sogenannte 80-Millionen-Schuld. Diese Angelegenheit war zuvor zur Sprache gekommen im MR. V. 14. 3. 1869/IV, CMR. I, Nr. 198 (MRProt. liegt nicht mehr ein). Sie wurde erneut besprochen in MR. v. 21. 3. 1872/V.

<sup>9</sup> Am 7. 3. 1872 richtete Holzgethan an Pretis das dringende Ersuchen [...], den Abschluss der Angelegenheit möglichst fördern [...] zu wollen; die weitere Korrespondenz zwischen Pretis und Holzgethan, sowie weiteres Material zu dieser Frage befindet sich in FA., FM., Präs. 4893/1872 und Präs. 5311/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 12. 5. 1872/XII und MR. II v. 9. 6. 1872/II.

<sup>1</sup> Siehe dazu bereits MR. II v. 2. 1. 1872/VII, MR. I v. 8. 1. 1872/III und zuletzt MR. II v. 8. 1. 1872/IV.



Er finde sich hiezu nicht sowohl wegen eines Zweifels über seine Kompetenz, in der Sache selbstständig vorzugehen, als deswegen bestimmt, weil der Minister des Innern kürzlich einen derartigen, wiewohl in einiger Beziehung verschiedenen Fall vor den Ministerrat gebracht habe<sup>2</sup>, und weil im Zusammenhange mit beiden Fällen sich eventuell weitere nicht in seinem Ressort gelegene Maßnahmen als notwendig ergeben dürften. Die Fälle in Mähren, in welchen der Erzbischof von Olmütz selbst Eintragungen in die Matriken vorgenommen und zu löschen angeordnet hat, welche infolge von Zivilehen vorgenommen wurden, fordern dazu auf, den diesfälligen Vorgängen erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen. Jene Anordnung vom Jahre 1868 gegen welche dieser Widerstand sich richtet, erscheint als vollkommen berechtigt, da, wenn die Pfarrbücher nicht vollständig geführt werden, sich namentlich in Bezug auf Ehelosig[keit] [] die folgenschwer[sten] Umstände ergeben würden, [] darüber, dass diese Ma[triken] nicht kirchliche Bücher [], welche abgesondert zu [führ]en der Geistlichkeit jeder[zeit] freistehen würde, sondern staatliche Matriken kein Zweifel bestehen könne.<sup>3</sup>

Der Fall um welchen es sich handle, sei folgender: Der Bezirkshauptmann von Proßnitz habe durch den in den öffentlichen Blättern besprochenen Fall einer von dem Erzbischofe von Olmütz vorgenommenen Löschung aufmerksam gemacht, in die Matrikenbücher Einsicht genommen und sich die Überzeugung verschafft, dass auch in der dortigen Matrik eine eigenmächtige nachträgliche Änderung vorgenommen wurde. Es war nämlich eine vom Bezirkshauptmanne im Jahre 1868 vorgenommene Eintragung einer Zivilehe in der Trauungsmatrik gestrichen, und unterhalb derselben in lateinischer Sprache die Bemerkung beigefügt worden, dass die obige Eintragung von dem Bezirkshauptmanne unter Weigerung des Pfarrers vorgenommen worden sei, und dass der Fürsterzbischof am 3. März 1871 diesen Gewaltakt zu löschen befohlen habe. (hanc violentiam delere jussit). Der Justizminister legt auf das Datum der fürsterzbischöflichen Anordnung Gewicht, weil, nachdem die Eintragung im Jahre 1868 geschehen und bei einer Nachschau noch im Jahre 1869 intakt befunden worden sei, es den Anschein habe, dass es sich um eine planmäßige vom März 1871 datierende neue Aktion des Fürsterzbischofes handle.<sup>4</sup>

Ein derartiges Vorgehen seitens der Geistlichkeit sei nun in hohem Grade gefährlich, da die Regierung bemüht sei, den Status quo nach allen Seiten hin aufrecht zu erhalten, durch solche Akte aber das auf anderer Seite vorhandene Streben nach weiteren bis zur Einführung der obligatorischen Zivilehe gehen[den Maß]regeln an Kraft und [Intensi]tät nur gewinnen könne. Eben weil die Regierung [gewillt] sei, an dem Bestehenden festzuhalten, müsse sie Vor[gän]ge bedauern und denselben entgegenreten, welche, [in]dem sie die Schwäche der Gesetze und eine gewisse Hilflosigkeit der Regierung zur An[sch]auung bringe, die Haltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes in berechtigter Weise in Frage zu stellen geeignet wären. Was nun den vorliegenden Fall betreffe, so unterscheide sich derselbe von dem, vom Minister des Innern zur Sprache gebrachten dadurch, dass es der Pfarrer, das zur Führung der Matriken berufene Organ war, welcher die Löschung der gesetzlich erfolgten Eintragung des Zivil-

<sup>2</sup> Gemeint ist damit ein Fall in Neutitschein, der im MR. I v. 8. 1. 1872/III zur Sprache gekommen war.

<sup>3</sup> Art. 6 des Gesetzes v. 25. 5. 1868, RGBl. Nr. 49/1868, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden; siehe dazu auch MR. v. 18. 5. 1868/III, CMR. II, Nr. 57 (MRProt. nicht erhalten).

<sup>4</sup> Der Bezirkshauptmann von Neutitschein, Johann Bazant, hatte 1868 die Zivilehe eines lokalen Kaufmannes eingetragen. Als dieser nun bei der örtlichen Bezirkshauptmannschaft eine amtliche Bestätigung seiner Ehe beantragte, entdeckte man die mit dem 15. 3. 1871 datierte Streichung mit dem zitierten Vermerk hanc violentiam delere jussit celsitudo archiepiscopalis, DIE NEUE ZEIT Nr. 15 v. 20. 1. 1872.

eheaktes, beziehungsweise die Beisetzung der obigen Klausel vorgenommen hat, so dass hier an eine Anklage wegen Missbrauches der Amtsgewalt und Mitschuld daran ge[dacht] werden kann, und dann dass der Bezirkshauptmann von dem Vorgang des Pfarrers offiziell dem Staatsanwalte behufs der strafgerichtlichen Amtshandlung die Mitteilung gemacht hat. Dadurch sei formell eine andere Situation geschaffen. Nach § 71 der Strafprozessordnung<sup>5</sup> sei jede Behörde verpflichtet, von einer strafbaren Handlung die Anzeige zu erstatten, und müsse nach § 72 der Strafprozessordnung der Staatsanwalt, insoferne es sich nicht um Pressdelikte handelt, jede an ihn gelangende Anzeige an den Untersuchungsrichter leiten. Gleichwohl habe der Staatsanwalt dies nicht getan, sondern die Sache an den Oberstaatsanwalt geleitet und die Ansicht ausgesprochen, dass Missbrauch der Amtsgewalt seitens des Pfarrers und Mitschuld daran seitens des Erzbischofes vorliege und in dieser Richtung die strafgerichtliche Untersuchung zu inkaminieren wäre. Der Oberstaatsanwalt habe Bedenken gegen diese Auffassung [] insoferne er Zweifel [] dass der böse Vorsatz der [ung eines Schadens auf [] des Pfarrers vorliegt. Der Oberstaatsanwalt habe deshalb die Angelegenheit dem Justizminister vorgelegt und [um] eine Weisung gebeten. Der Justizminister bezweifelt für seine Person ebenfalls, [dass] das Gericht den Tatbestand des Missbrauches der Amtsgewalt finden werde, er könne aber nicht sagen, dass dies geradezu ausgeschlossen wäre. Überhaupt aber findet es der Justizminister nicht für gut, dass von Seite des Justizministeriums über Anträge, welche die Staatsanwaltschaft in einem konkreten Falle stellen soll, Aufträge an die staatsanwaltschaftlichen Organe erteilt werden, was im Justizministerium bisher auch nicht geschehen sei. Er beabsichtigt daher, dem Oberstaatsanwalt zu eröffnen, der Staatsanwalt habe nach Maßgabe der erwähnten Paragrafe der Strafprozessordnung die Sache jedenfalls an den Untersuchungsrichter zu leiten. Darüber aber sich auszusprechen, welche Ansichten er über den Fall zu äußern oder welche Anträge der Staatsanwalt zu stellen habe, fände sich das Justizministerium, da es sich um einen konkreten Fall handle, nicht für berufen.

Der Justizminister kann nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, dass der Stand der Dinge ein sehr prekärer sei. Mutmaßlich werde das Gericht die Sache zurückweisen, weil dasselbe den Tatbestand des Missbrauches der Amtsgewalt nicht finden dürfte. Wenn dies doch der Fall wäre, so würde die Verurteilung des Pfarrers mit Rücksicht auf den im Mittel liegenden Befehl des Fürsterzbischofes immerhin auch ihre missliche Seite haben, zumal als in dem moralisch ganz gleichen Falle, wo die Löschung vom Fürsterzbischofe selbst vorgenommen wurde, ein strafgerichtliches Einschreiten [] nicht erfolgen konnte. [] aber der Schritt bei [dem] Gerichte resultatlos, so schie[ne es] um so notwendiger, [dass] von Seite der Regierung etwas geschieht, um diesen un[stätt]haften Zustand zu beseitigen. In dieser Richtung dürfte [sich] ein Vorgehen nach der [kai]serlichen Verordnung vom Jahre 1854<sup>6</sup> als unbedingt notwendig herausstellen, zu welchem Zwecke von Seite des Ministers des Innern und des Ministers für Kultus und Unterricht das Erforderliche geschehen müsste. Es scheine sich dies um so mehr zu empfehlen, als mit Rücksicht auf das Datum der fürsterzbischoflichen Anordnung vom 5. März 1871 man sich in der Tat nicht vereinzelt Fällen, sondern der auf Seite des Fürsterzbischofes bestehenden Absicht, der Durchführung der diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen neue Schwierigkeiten entgegenzusetzen gegenüber befinde.

<sup>5</sup> *Kaiserliches Patent v. 17. 1. 1850*, R.G.B.L. Nr. 25/1850.

<sup>6</sup> *Kaiserliche Verordnung v. 20. 4. 1854*, wodurch eine Vorschrift für die Vollstreckung der Verfügungen und Erkenntnisse der landesfürstlichen politischen und polizeilichen Behörden erlassen wird, R.G.B.L. Nr. 96/1854.

Der Minister des Innern teilt in Bezug auf die weiteren Schritte wegen des ihm vorgelegenen Falles mit, dass er einen Erlass an den Statthalter hinausgegeben, welch' letzterer im eigenen Namen den Bezirkshauptmann beauftragt habe, sich an Ort und Stelle zu begeben, die Eintragung des Erzbischofes mit dem Beifügen zu löschen, dass dies über Weisung des Statthalters geschehen sei. Hievon wurde der Fürsterzbischof in Kenntnis gesetzt. Der Statthalter habe dem Fürsterzbischofe (auf höheren Auftrag – ohne Auftrag) hiezu gleichzeitig ein ähnliches Vorgehen für die Folge untersagt bei Vermeidung der sonst eintretenden gesetzlichen Folgen.<sup>7</sup> Es war dies notwendig, weil sonst die kaiserliche Verordnung vom Jahre 1854 nicht in Anwendung kommen könnte. Der Erzbischof habe also bereits das behördliche Verbot. In dieser Beziehung erscheine also nichts weiter notwendig. [] eine Kurrende des [Erzbi]schofes vorliegen sollte, [] kein Anstand, aus die[sem] Anlasse den Bezirkshauptmännern die Weisung geben lassen, dass sie gelegentlich [in] den Matriken Nachschau halten und bei dem Vorkommen gesetzwidriger Eintragungen [ge]rade so vorgehen, wie in dem Falle, wo die erzbischöfliche Eintragung gelöscht wurde. Dem Minister für Kultus und Unterricht schiene es zweckmäßig, die Gelegenheit der Anhängigmachung des vorliegenden Falles bei dem Strafgerichte zu benützen, um zu konstatieren, dass ein Auf[trag] des Fürsterzbischofes vor[liege]. Der Staatsanwalt müsste aber dann angewiesen werden, die Erhebung des Tatbestandes zu beantragen, wobei es allerdings fraglich wäre, ob das Gericht darauf eingehen würde. Der Justizminister wäre dagegen, weil durch eine solche Instruktion an den Staatsanwalt bereits die Ansicht des Justizministeriums, dass Missbrauch der Amtsgewalt vorliege ausgesprochen würde, wogegen er aus den oben erwähnten Gründen Bedenken hätte.

Der Justizminister hält sonach daran fest, dass die Anfrage des Oberstaatsanwaltes in dem von ihm oben angedeuteten Sinne zu erledigen wäre, womit sich die Konferenz einhellig einverstanden erklärt.<sup>8</sup>

Wien, am 22. Jänner 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Innsbruck, 7. Februar 1872. Franz Joseph.

### Nr. 31 Ministerrat, Wien, 23. Jänner 1872

*RS. und W.; P. Artus; VS. Franz Joseph; BdE. und anw. Auersperg (23.1.); Auersperg, Lasser (28. 1.), Banhans (29. 1.), Stremayr, Glaser 1. 2., Unger 31. 1., Chlumecký 2. 2.; abw. Pretis.*

[I.] Interpretation des § 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung mit Rücksicht auf dessen Ergänzung durch ein Notwahlgesetz – diesfällige Vorlage.

KZ. 97 – MRZ. 16

Protokoll des zu Wien am 23. Jänner 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.

[I.] Sr. k. u. k. apost. Majestät liegt der vom Minister des Innern wegen des Notwahlgesetzes erstattete au. Vortrag vor, welchen Se. Majestät wegen der großen Wichtigkeit der Sache noch mit den Ministern zu besprechen geruhen wollen, um über die Ansichten der Minister

<sup>7</sup> *Das gesamte, durch Brandschäden allerdings stark in Mitleidenschaft gezogene Material dazu in AvA., IM., Präs. 25/1872 (= Kart. 903).*

<sup>8</sup> *Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 24. 1. 1872/I.*

vollkommen in Klarem zu sein in Absicht auf die Ah. Genehmigung des wegen des formulierten Gesetzentwurfes noch zu erstattenden weiteren au. Vortrages, welcher voraussichtlich während der bevorstehenden kurzen Abwesenheit Sr. k. u. k. apostol. Majestät von Wien in die Ah. Hände gelangen dürfte.<sup>1</sup>

Se. Majestät wollen geruhen in der Reihenfolge des au. Vortrages diejenigen Punkte zu besprechen, welche darin als durch den § 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung<sup>2</sup> bereits gelöst bezeichnet werden, welche aber Sr. Majestät noch näherer [] bedürftig zu sein [] [Zu]nächst trete die Frage [auf], ob, wenn eine nur teil[weise] Nichtbeschickung des [Reichs]rates seitens eines [Land]tages stattfinde, insoferne in den Gruppen, in welchen gewählt werden soll, entweder niemand vorhanden sei oder niemand die Wahl annehme, im Grund des § 7 eine teilweise direkte Wahl stattfinden, oder ob für die Gesamtzahl der von dem Landtage zu Entsendenden direkt gewählt werden könne. Der Minister des Innern glaube, dass eine teilweise direkte Wahl Platz zu greifen habe, wornach es also aus [einem] Lande zwei verschiedene Kategorien Gewählter geben würde. Es schein nun nicht ganz klar, ob nach § 7 nicht die ganzen Wahlen eines solchen Landtages zu annullieren wären. Der Minister des Innern erlaubt sich zu bemerken, dass nach seiner Ansicht dies ohne ein neues Gesetz nicht angehe. Der ganze Charakter der im § 7 vorgesehenen Maßregel der direkten Wahlen sei suppletorisch, das Prinzip könne daher nicht weiter ausgedehnt werden als das Bedürfnis reicht, wie ein solches sich z. B. in Tirol herausstelle, wo es sich darum handle, die durch die Abstinenz der Gruppe der wälschen Städte vorhandene Lücke auszufüllen. Dass ein Teil der Abgeordneten direkt gewählt und der andere vom Landtage entsendet werde, sei durch das Gesetz nicht ausgeschlossen und würde keinen Anstand bilden, sowenig, wie dass (was eben jetzt der Fall) direkt und landtäglich Gewählte im Abgeordnetenhause zugleich versammelt seien.

Der Justizminister be[] weiterer Aus[] dass das Gewicht [] auf das „zum Voll[] kommen lassen“ falle. [Sow]eit derselbe nicht ein ständiger sei, trete die []orische Maßregel ein.

Der Ministerpräsident weist auf die Gefahr hin, dass Einzelne austreten würden, um den übrigen Gewählten die Ausübung des Mandates unmöglich zu machen, während doch die Tendenz der Vorlage dahin gehe, den Missbrauch des Wahlmandates zu verhindern. Dem Minister Dr. Unger [] entscheidend, dass, was vom Ganzen gelte, auch vom Teile gelten müsse. Da nun, wenn die Wahlen aus dem Landtage in der Totalität nicht zum Vollzuge kommen, direkte Wahlen stattfinden können, müsse das auch gelten, wenn die Wahlen aus dem Landtage nur zum Teile zustande kommen. Die entgegengesetzte Auffassung würde dahin führen, dass eine einzige Wahlgruppe den ganzen Landtag um sein Wahlrecht bringen würde. Anknüpfend daran erlaubt sich der Ackerbauminister auf das tatsächlich in Mähren bestehende Verhältnis aufmerksam zu machen, wo der Landtag ordnungsmäßig gewählt habe und wo also, weil drei tschechische Gewählte im Abgeordnetenhause nicht erschienen seien, die übrigen 19 ihres Mandates verlustig werden müssten, wenn von der Auffassung ausgegangen werden wollte, dass der teilweise Nichtvollzug die Annullierung aller Wahlen eines Landtages zur Folge habe. Andererseits sei aber nicht in Abrede zu stellen, dass weil diese drei

<sup>1</sup> Siehe dazu zuletzt MR. II v. 14. 1. 1872/II und im Zusammenhang mit der Galizienfrage auch MR. v. 18. 1. 1872/III; die kurze Abwesenheit des Kaisers ergab sich durch dessen bevorstehende Tirolreise, siehe dazu u. a. die Meldungen in CONSTITUTIONELLE BOZNER ZEITUNG Nr. 23 v. 29. 1. 1872 und NEUE TIROLER STIMMEN Nr. 33 v. 10. 2. 1872.

<sup>2</sup> (Staatsgrund-)Gesetz v. 21. 12. 1867, RGBl. Nr. 141/1867; BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 133.

Abgeordneten nicht gekommen seien, die Beschickung durch den [] nicht ganz zum Vollzug [] gelangt sei, daher eine [] durch Anordnung der [direk]ten Wahl für die tatsächlich nicht vertretenen Gruppen notwendig erscheine, [zu] der § 7 die Handhabe [biete].<sup>3</sup> Der Minister für Kultus und Unterricht führt aus, dass, da nach den bezüglich des Hervorgehens der Reichsvertretung aus den Landtagen leitenden Grundsätzen nicht bloß das Land sondern die einzelnen Landesteile und die einzelnen Gruppen im Reichsrate vertreten zu sein haben, diese Teile und Gruppen dieses Rechtes [nicht] beraubt werden können, wenn ausnahmsweise Verhältnisse eintreten, infolge deren ihre Vertretung durch den Landtag nicht zustande komme.

Se. Majestät geruhen anzudeuten, dass Ah. Dieselben nur das Bedenken hatten, ob das aus der jetzigen Fassung des § 7 gefolgert werden könne. Die tatsächliche Auffassung sei jedenfalls eine viel mildere. Bezüglich des die nicht verfassungsmäßige Vornahme der Wahlen durch einen Landtag betreffenden Punktes geruhen Se. Majestät zu bemerken, dass der erste in diesem Punkte erwähnte Fall die Umgehung der Gruppen bisher noch nicht vorgekommen sein dürfte. Der zweite Fall – eine der Verfassung zuwiderlaufende Beschränkung des Wahlmandates – sei zwar tatsächlich vorgekommen, der Reichsrat sei aber darüber hinausgegangen. Se. Majestät wollen hiebei nur aufmerksam machen, dass die Ungültigkeitserklärung von Wahlen Sache des Reichsrates und nicht der Regierung sei. Der Minister des Innern erlaubt sich zu bemerken, [] Regierung das Recht [in] solchen Fällen einen [] vor dem Zusammentreten des Reichsrates aufzu[] Wenn aber der Reichs[rat] versammelt sei, stehe [das] Recht der Prüfung der Wahlen allerdings nur dem [Ab]geordneten Hause zu, und [sollte] dann die Ungültigkeitserklärung der Wahlen seitens des Abgeordneten Hauses der Anordnung der direkten Wahlen jedenfalls vorangehen. Bezüglich des unter den § 7 subsumierten Punktes, wenn die von einem Landtage Gewählten in den Reichsrat ent[weder] gar nicht eintreten [und] ihr Mandat ausdrücklich niederlegen oder wenn sie im Reichsrate erscheinen, die Angelobung aber verweigern oder mit Vorbehalt leisten, geruhen Se. Majestät anzudeuten, dass es nicht klar sei ob dieser Punkt nicht derselbe sei, wie der unter 6) des betreffenden Ministerratsprotokolles erwähnte des Weggehens ohne ausdrückliche Mandatsniederlegung dessen Subsumtion unter § 7 als zweifelhaft erkannt wurde.<sup>4</sup> In dem ersten Falle sei die vom Landtage vorgenommene Wahl gar nicht, im zweiten nur vorübergehend zum Vollzuge gekommen. Der Landtag sei in beiden Fällen theoretisch gleich unschuldig. Der Minister für Kultus und Unterricht bemerkt, dass beide Fälle wesentlich Unterscheidende liege darin, dass, wenn die von einem Landtage Gewählten nicht eintreten, oder nicht das Gelöbnis ablegen, der Landtag zwar die Beschickung vorgenommen habe, die Beschickung aber nicht zum Vollzuge gelangt, somit jene Voraussetzung eingetreten sei, unter welcher nach § 7 direkte Wahlen angeordnet werden können. Anders sei es in dem letzteren Falle, wenn die Gewählten [] seien, das Gelöbnis abgelegt hätten, und [] ohne Mandatsnieder[legung] weggehen. Dann könne man nicht sagen, dass die Beschickung [nicht] zum Vollzuge gelangt [sei]. Sie sei zum Vollzuge gelangt und erst späterhin außer Vollzuge gesetzt worden.

<sup>3</sup> Siehe dazu RUMPLER, Parlament und Regierung, 701–706.

<sup>4</sup> Gemeint ist hier der als Punkt 6) diskutierte Fall im MR. II v. 14. 1. 1872/II, wenn Abgeordnete das Mandat annehmen, dann aber dauerhaft den Reichsratsitzungen fernbleiben.

In Bezug auf Punkt 6) (Streik) geruhen Se. Majestät den Ah. Wunsch kund zu geben, dass sich die Minister aussprechen, ob die Ansicht bestehe, dass diesfalls eine eigene Gesetzesvorlage zu machen wäre. Der Handelsminister und Minister Dr. Unger betonen die Notwendigkeit einer solchen Vorlage gegenüber der immer vorhandenen Gefahr, dass die ganze Tätigkeit des Reichsrates durch Streik lahmgelegt werde.

Der Minister des Innern bemerkt, er habe die Vorlage noch nicht formuliert, weil die Frage, ob die Novelle an § 7 oder an § 18 anzureihen wäre, noch eine offene sei. Mit Rücksicht auf den Umstand, dass die im Jahre 1870 bereits eingebrachte Vorlage<sup>5</sup> gleichfalls eine Erweiterung des § 7 bezweckte, ein ähnlicher Vorgang daher nicht überraschen würde, sondern dass es sich sonach nur darum handeln würde, aus der früheren Vorlage das auszuschneiden, was als durch die dermalige Fassung des § 7 bereits als gelöst betrachtet wird, würde er die Novelle als Schlusssatz zu § 7 vorläufig so formulieren: „Ebenso kann der Kaiser die Vornahme solcher unmittelbarer Wahlen anordnen, wenn in den Reichsrat eingetretene Landtagsabgeordnete während einer Reichsratssession ihr Mandat zurücklegen oder in Folge dauernder Verhinderung als ausgetreten zu betrachten sind.“ Bei dieser Formulierung sei [ ]ung maßgebend, [ ] Streikenden nach frucht[loser] Durchführung der ge[schäfts]ordnungsmäßigen Be[stim]mungen im Sinne der [ ] als dauernd verhindert [zu] betrachten wären, und sonach nach § 18 des Mandats verlustig würden. Deswegen könnte es auch zweckmäßig befunden werden, an § 18 anzuknüpfen.

Se. Majestät geruhen zu bemerken, dass es nach dieser Formulierung in die Hand der Regierung gelegt würde, für alle mögliche, mit Streiks nicht in Verbindung stehende Fälle, wie Todesfälle, direkte Wahlen anzuordnen. Der Minister des Innern bemerkt, dass es der Regierung nicht beifallen werde, diese Maßregel in derlei außerhalb der Willenstätigkeit der Betreffenden gelegenen Fällen in Anwendung zu bringen. Der Ministerpräsident erlaubt sich aufmerksam zu machen, dass für kleine Länder mit wenig Abgeordneten, wie z. B. Vorarlberg, auch bei natürlichen Abgängen ein möglichst rascher Ersatz sehr wünschenswert erscheine. Insbesondere unter gewissen Verhältnissen, wie bei dem unmittelbaren Bevorstehen der Delegationen, in welchen vertreten zu sein, die Länder ein großes Interesse haben. Tatsächlich haben sich diesfalls wegen inkompletter Zahl der Reichsratsabgeordneten für solche kleine Länder Schwierigkeiten ergeben. Se. Majestät geruhen anzudeuten, dass es fraglich scheine, ob es in solchen Fällen nicht vorteilhafter wäre, den betreffenden Landtag einzuberufen, als durch die direkten Wahlen das ganze Land in Bewegung zu bringen.

Der Minister des Innern erlaubt sich aufmerksam zu machen, dass nur in Fällen vor[ ] Notwendigkeit zu [ ] Mittel gegriffen wer[den] würde, zumal dasselbe [ ] während der Reichsrats[session] in Anwendung kommen [könnte]. Minister Dr. Unger bemerkt, dass die Vorlage selbst im Ministerrate noch nicht beraten worden sei. Er für seine Person würde es vorziehen, an § 18 anzuknüpfen, und zu sagen, dass wenn sich die in der zweiten Alinea dieses Paragraphen vorgesehenen Fälle von Vakanzen ergeben, die Regierung berechtigt sein solle, während der Reichsratssession die vorgeschriebenen neuen Wahlen unmittelbar durch die [Ge]biete, Städte und Körperschaften vollziehen zu lassen. Die Verschiedenheit seiner und der Ansicht des Ministers des Innern sei keineswegs eine prinzipielle. Er würde nur glauben,

<sup>5</sup> Die zitierte Vorlage war seinerzeit vom Ministerpräsident Hasner mit Vortrag v. 23. 3. 1870 dem Kaiser mit dem Ersuchen um Genehmigung zur Einbringung im Reichsrat vorgelegt worden, was mit Ah. E. v. 25. 3. 1870 erfolgte, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1105/1870; siehe dazu MR. II v. 26. 3. 1870/I, CMR. II, Nr. 350 (MRProt. nicht erhalten).

dass die Sache weniger hostile wäre, die Fälle des Streiks [a]ber dennoch getroffen würden. Se. Majestät geruhen anzudeuten, dass die Formulierung heute nicht in Frage stehe, welche jedenfalls genau zu beraten sein werde. Se. Majestät wollten nur Ah. Sich vergewissern, dass die Minister darin sämtlich übereinstimmen, dass in dieser Beziehung eine Vorlage zu machen wäre. Dabei werde die Regierung aber jedenfalls in die Lage kommen, über die Auffassung des § 7 eine Erklärung abzugeben, zumal schon früher eine von der neuen verschiedene Vorlage gemacht worden sei. Der Handelsminister hält eine solche Erklärung für unerlässlich, weil der Gesetzentwurf sehr kurz sein werde. Der Standpunkt der Regierung werde deswegen und namentlich wegen der früheren Vorlage klar darzulegen sein. Über die Andeutung [ ]ministers, dass es sich [ ] empfehlen würde, [ ] Wahrung der Rechte der [ ] auf die Bestreitbarkeit [ ] Auslegung hinsichtlich der [Streik]fälle hinzuweisen, bemerkt der Minister des Innern, dass damit nur den Gegnern [die] schon bei der Vorlage [vom] Jahre 1870 gebrauchte Waffe in die Hand gegeben würde. Wie er glaube, sollte sich auf die Darlegung der Sachlage beschränkt werden. Tatsache sei übrigens, dass wenn die Regierung mit einem solchen Gesetze nicht hervortrete, das Abgeordnetenhaus die Initiative ergreifen würde.

In der weiteren Besprechung weist der Minister des Innern darauf hin, dass es nicht tunlich sein dürfte, dieses Gesetz mit dem anderen die Sicherstellung des Erfolges der unmittelbaren (Not-)Wahlen bezweckenden Notwahlgesetze in Verbindung zu bringen und dass eigentlich noch ein drittes Gesetz zur Erweiterung des Ausführungsgesetzes bezüglich der Notwahlen vom Jahre 1868<sup>6</sup> erforderlich sein dürfte, was dem Minister Dr. Unger von vorneherein nicht außer Zweifel gestellt erscheint.

Nachdem im Verlaufe der weiteren Diskussion konstatiert worden, dass das zweite Notwahlgesetz ebenfalls Zweidrittelmajorität zur Annahme erfordern werde, geruhen Se. Majestät die Sitzung zu schließen.<sup>7</sup>

Wien, am 23. Jänner 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 10. Februar [1872]. Franz Joseph.

## Nr. 32 Ministerrat, Wien, 24. Jänner 1872

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 24. 1.); Lasser 30. 1., Banhans 31. 1., Stremayr, Glaser 3. 2., Unger 3. 2., Chlumecký 3. 2., Pretis 5. 2. (nur bei II–III anw.)*

I. Interpellation des Abgeordneten Dr. Waber [recte: Dr. Fux] und Genossen betreffend die durch den Olmützer Erzbischof vorgenommenen Matrikänderungen. II. Notwahlgesetze. III. Vorläufige Mitteilungen des in Wien eingetroffenen Statthalters von Böhmen.

KZ. 98 – MRZ. 17

<sup>6</sup> Gesetz über die Durchführung von unmittelbaren Wahlen in das Abgeordnetenhaus des Reichsrates v. 29. 6. 1868, RGBl. Nr. 82/1868, dazu MR. v. 24. 6. 1868/III, CMR. II, Nr. 76 (MRProt. nicht erhalten).

<sup>7</sup> Mit Vortrag v. 19. 1. 1872 hatte Lasser um die Anwendung des letzten Absatzes des § 7 angesucht, was ihm mit Ab. E. v. 23. 1. 1872 im Allgemeinen und in Erwartung weiterer diesbezüglicher Anträge gewährt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 254/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 24. 1. 1872/II, MR. v. 27. 1. 1872/II und MR. II v. 18. 3. 1872/I und III.

Protokoll des zu Wien am 24. Jänner 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.<sup>a</sup>

I. Dem Ministerpräsidenten ist vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses die in der Sitzung vom 23. d. M. von den Abgeordneten Dr. Waber & Genossen eingebrachte, an die Minister des Innern und der Justiz gerichtete Interpellation, betreffend die durch den Olmützer Erzbischof bezüglich der Matriken von Proßnitz und Neutitschein getroffenen Verfügungen übermittelt worden.<sup>1</sup>

Der Minister des Innern übernimmt die Beantwortung dieser Interpellation im Einvernehmen mit dem Justizminister, der ihm zu diesem Behufe eine Abschrift des in der gedachten Angelegenheit an den Oberstaatsanwalt ergangenen Erlasses mitteilen wird.<sup>2</sup>

II. Der Minister des Innern bringt in Gewärtigung, dass Se. apost. Majestät die Ansichten der Konferenz in Betreff der Interpretation des § 7 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung zu genehmigen geruhen werden, dasjenige zur Sprache, dessen legislative Regelung mittelst einer Regierungsvorlage vom Ministerium [] wird.<sup>3</sup>

[] Aufgabe teile sich [] Ausfüllung jener [], welche der § 7 noch [] lässt und die sich in der [] mit dem Worte „Streik[sachen]“<sup>4</sup> bezeichnen lassen. [] Sanierung jener Er[]inungen, wie sie nach Durchführung der direkten Wahlen noch auftreten können, und wie sie sich beispielsweise gegenwärtig bei einem großen Teile der Wahlen aus Böhmen herausstellen.<sup>4</sup> [Ad] 1) handle es sich darum, auch für den Fall Vorsorge zu treffen, wenn die Beschickung des Reichsrates durch einen Landtag zwar zum Vollzuge kommt, indem der Landtag ordnungsmäßig gewählt hat, und die Gewählten ordnungsmäßig eingetreten sind, letztere jedoch während der Reichsratssession ihr Mandat zurücklegen oder durch beharrliches Wegbleiben in jenes Stadium gelangen, dass sie nach § 18 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung und § 4 des Gesetzes über die Geschäftsordnung als in Folge dauernder Verhinderung ausgetreten betrachtet werden.<sup>5</sup> Bei dieser Auffassung komme man zunächst auf die Regierungsvorlage zurück, welche in Absicht auf die Ergänzung des § 7 bereits einmal (Ende März 1870) im Abgeordnetenhaus eingebracht war.<sup>6</sup> Die damalige Vorlage hatte aber nebst der Ausfüllung der oberwähnten Lücken auch mehrere jener Fälle in sich aufgenommen, die nach den Beschlüssen des Ministerrates als im § 7 bereits enthalten anzusehen sind. Demnach sei, wenn diese Regierungsvorlage zum Ausgangspunkt genommen wird, nichts anderes notwendig, als

<sup>a</sup> *Randbemerkung* In Abwesenheit des Finanzministers, der aus Anlass einer Sitzung des Finanzausschusses später erscheint.

<sup>1</sup> *Siehe dazu zuletzt MR. v. 22. I. 1872/I; die am 23. I. 1872 eingebrachte und hier zur Diskussion stehende Interpellation* betreffend die in der Erzdiözese Olmütz vorgekommenen Matrikenverletzungen *stammt tatsächlich vom Abgeordneten Dr. Johann Fux* – ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 I: 322 – PROT. REICHSRAT AH. (7. Sitzung) 100 f.

<sup>2</sup> *Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 19. 4. 1872/III.*

<sup>3</sup> *Siehe dazu zuletzt MR. v. 23. I. 1872/I; das (Staatsgrund)-Gesetz v. 21. 12. 1867, R.GBL. Nr. 141/1867; BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 133.*

<sup>4</sup> *Zu den Wahlen in Böhmen siehe zuletzt MR. v. 14. 11. 1871/I, CMR. II, Nr. 615.*

<sup>5</sup> *Gesetz zur Geschäftsordnung des Reichsrates v. 15. 5. 1868, R.GBL. Nr. 42/1868, siehe dazu auch MR. v. 12. 5. 1868/X, CMR. II, Nr. 52 (MRProt. nicht erhalten).*

<sup>6</sup> *Die zitierte Vorlage war seinerzeit vom Ministerpräsident Hasner mit Vortrag v. 23. 3. 1870 dem Kaiser mit dem Ersuchen um Genehmigung zur Einbringung im Reichsrat vorgelegt worden, was mit Ab. E. v. 25. 3. 1870 erfolgte, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1105/1870; siehe dazu MR. II v. 26. 3. 1870/I, CMR. II, Nr. 350 (MRProt. nicht erhalten).*



die durch § 7 bereits als gelöst betrachteten Fälle wegzulassen, und nur die übrigen mittelst eines Zusatzes zum § 7 der legislativen Lösung zuzuführen. [] Sein [] die hier in Abschrift [beige]schlossenen zwei Gesetzesentwürfe<sup>b</sup> vorzulegen, wovon [] die Ergänzung des § 7 [des] Grundgesetzes über die [Reichs]vertretung zum Gegen[stande] hat, der andere als []lar des ersten die Anwendung des Gesetzes vom 29. Juni 1868 auch auf jene Fälle aus[dehnt], die durch die Ergänzung des § 7 hinzukommen sollen.<sup>7</sup> Beide Gesetzesentwürfe bedürfen, indem sie eben nur in den Rahmen der darin bezogenen Gesetze eingepasst werden, keiner Vollzugsklausel, der zwei[te] derselben auch nicht der Zweidrittelmajorität. Letzterer bilde, da er [bloß] eine Ausdehnung des Durchführungsgesetzes auf [die] im ersten Gesetzesentwurf vorgesehenen Fälle bezweckt, einen Gegenstand weiterer [Dis]kussion. Ersteren unterziehe [er] der Beratung der Konferenz. Werden diese beiden Gesetzesentwürfe angenommen, so wäre die Lücke, welche § 7 seinem Wortlaute nach offen lässt, ausgefüllt und für alle Fälle vorgesorgt, welche die Anwendbarkeit des § 7 mit anderen Worten die Frage betreffen, wann direkte Wahlen vorgenommen werden können. Ad 2) die zweite Lücke, welche dermal noch besteht, beziehe sich nicht mehr auf § 7, sondern setze schon vorgenommene direkte Wahlen voraus. In dieser Beziehung handle es sich um die Aufgabe, zu bestimmen, was geschehen soll, wenn auch die direkten Wahlen nicht die vollständige Zahl von Abgeordneten in das Haus gebracht haben. Für diesen Fall schlage er den sub C beige-schlossenen Gesetzesentwurf<sup>c</sup> vor.

Der Ministerpräsident leitet, nachdem er vorher konstatiert, dass über das den Vorlagen zugrunde liegende Prinzip volle Einhelligkeit herrscht, die Spezialberatung über den Gesetzesentwurf A ein: Minister Dr. Unger erklärt [] der Vorlage des Ministers des Innern in der Sache [] einverstanden, möchte [aber] vom Gesichtspunkte der [Tech]nik des Gesetzes und aus [pra]ktischen Erwägungen die [] in der gestrigen Konferenz angeregte Fassung [vorzie]hen, wornach die Anknüpfung nicht im § 7, sondern im § 18 des Staatsgrundgesetzes [über] die Reichsvertretung zu suchen wäre.<sup>8</sup> Die ganze Struktur des § 7 schiene ihm weniger für einen ergänzenden Zusatz angetan, als der [§ 18], welcher in der Vornah[me] von Neuwahlen, die er [für] spezielle Fälle anordnet, [den] passendsten Anknüpfungspunkt zu der Erweiterung [bieten] dürfte, dass die Regierung das Recht hat, diese neuen Wahlen eventuell gleich in direkter Weise eintreten zu lassen. Hiedurch würde die Vorlage sich mehr als eine aus praktischen Rücksichten gebotene Regelung [der] im § 18 schon vorgesehenen konkreten Fälle herausstellen, weniger feierlich erscheinen, und zugleich den Vorteil für sich haben, dass wenn in Fällen des Absterbens einzelner Mitglieder des Abgeordnetenhauses (Fälle, die praktisch gewiss auch empfindlich werden können), aus Beschlussfähigkeitsrücksichten Ersatzwahlen wünschenswert sind, nicht gleich zur Einberufung ganzer Landtage geschritten werden muss. Der Fall des Streikmachens werde hiedurch ebenfalls getroffen, was auch für ihn selbstverständlich die wesentlichste Tendenz ist. Es werde also derselbe Zweck, aber weniger auffallend und weniger offensiv erreicht, da die von ihm beantragte Fassung eben nicht ausschließlich dem Falle des Streikmachens gilt. Die Fassung der Vorlage würde nach dem Vorschlage des Ministers Dr. Unger lauten:

<sup>b</sup> Beide Gesetzesentwürfe (A und B) liegen dem Originalprotokoll als Beilage bei.

<sup>c</sup> Liegt dem Originalprotokoll als Beilage C bei.

<sup>7</sup> Gesetz über die Durchführung von unmittelbaren Wahlen in das Abgeordnetenhaus des Reichsrates v. 29. 6. 1868, RGBl. Nr. 82/1868, dazu MR. v. 24. 6. 1868/III, CMR. II, Nr. 76 (MRProt. nicht erhalten).

<sup>8</sup> MR. v. 23. 1. 1872/I.

„Ereignet sich einer der ihm § 18 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 vorgeesehenen Fälle während der Reichsrat [versammelt] ist, so ist die Regierung berechtigt, die im § 18 angeordnete neue Wahl un[mittelbar] durch die Gebiete, [Städte] und Körperschaften auf Grund des über die Durchführung von unmittelbaren Wahlen in das Abgeordnetenhaus [des] Reichsrates bestehenden Ge[setzes] vornehmen zu lassen.“

Der Minister des Innern hebt hervor, dass die Tendenz seines Antrags eine beschränkendere ist, indem er bloß die einem bestimmten Willensakt voraussetzenden Fälle des eigentlichen Streikmachens getroffen haben will, während der Antrag des Ministers Dr. Unger [auch] Fälle des Todes, der Krida etc. involviert. Ihm, dem Minister des Innern, schein es wichtig, dass in der Novelle nicht weiter gegangen wird, als es eben das Bedürfnis erheischt. Diese Beschränkung ließe sich übrigens auch in eine solche Fassung legen, welche statt an § 7, dem Antrage des Ministers Dr. Unger ge[mäß] an § 18 des Staatsgrundgesetzes anknüpfen würde. Letztere habe, wie er nicht verkenne, das für sich, dass der § 7 buchstäblich jene Fälle behandelt, in welchen die Beschickung des Reichsrates durch den Landtag nicht zum Vollzuge gelangt, während der Fall des Streikmachens sich nicht mehr auf den Landtagswahlakt, sondern auf das Stadium nach diesem Wahlakt bezieht. Für die Fassung des Ministers des Innern dagegen spreche zunächst der Umstand, dass auch schon die Regierungsvorlage vom Jahre 1870 von der Voraussetzung ausging, dass es sich um eine Ergänzung des § 7 handle, ferner der Umstand, dass das Haus schon darauf vorbereitet ist, an den § 7 anzuknüpfen. Für die Votierung im Abgeordnetenhause sei die Alternative gleichgiltig, denn immer erscheine eine Zweidrittelmajorität erforderlich. Er sehe die Frage des Anknüpfens an § 7 oder 18 rein nur als eine Zweckmäßighkeitsfrage an, und sei bereit, sich diesfalls [dem Antrage] des Ministers [Dr. Unger] zu akkommodieren. [Ferner] schein ihm, dass in [der Vor]lage nicht über das [erste] Bedürfnis hinausgegangen, selbe somit nur auf [den] Fall des Streikmachens beschränkt werde.<sup>d</sup>

Die darauffolgende Diskussion führte unter Beitritt des Ministers des Innern und des Ministers Dr. Unger zu dem einhelligen Beschlusse, dass die Vorlage statt als Ergänzung an den § 7, als Zusatzbestimmung an den § 18 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung anzuschließen habe, und nur auf die Fälle des Streikmachens zu beschränken [sei]. Weiter wird über Anregung des Justizministers in Anbetracht, dass ein Abgeordneter nicht sein Reichsratsmandat, sondern das Landtagsmandat niederlegen sollte, wodurch dem Abgeordnetenhaus ein Mitglied entginge, ohne dass die Gesetznovelle anwendbar wäre, einhellig beschlossen, den Entwurf so zu textieren, dass nicht nur die Niederlegung des Reichsratsmandats sondern auch jene des Landtagsmandats getroffen wird.

Der Minister des Innern behält sich die Schlussredaktion des Gesetzentwurfes vor, und wird dieselbe dem Ministerrate zur schließlichen Genehmigung vorlegen. Die beiden anderen Vorlagen (B und C) werden einhellig akzeptiert.<sup>9</sup>

<sup>d</sup> *Randbemerkung* Der Finanzminister tritt ein.

<sup>9</sup> *Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 27. I. 1872/II.*

III. Der Ministerpräsident teilt mit, dass er den eben in Wien eingetroffenen Statthalter von Böhmen, FML. Baron Koller, für morgen zur Ministerkonferenz eingeladen habe.<sup>10</sup> Baron Koller habe ihm vorläufig ziemlich günstige Mitteilungen über den Stand der eventuellen Landtagswahlen [gemacht] und die Notwendigkeit [], dass dem Gebaren des gegenwärtigen Landesausschusses, der nur nationale Zwecke verfolgt, für dieselben Sub[ventionen] mit vollen Händen be[willigt], während die Landeszu[schläge] für Schulzwecke sequestriert werden müssen<sup>11</sup>, bald mög[lichst] ein Ziel gesetzt werde.

Baron Koller habe ihm weiter die wichtige Mitteilung gemacht, dass es ihm gelungen ist, den Leitmeritzer Bischof Wahala für die Regierung zu gewinnen.<sup>12</sup> Die Ursache dieser Wandlung liege in der Erkenntnis der weittragenden hussitischen Tendenzen der [tsche]chischen Bewegung, welche [sich] immer deutlicher als eine weniger feudale, denn als eine nationale und antikirchliche entpuppt. Dem Bischof dagegen liege nur die katholische Kirche am Herzen, und da er überzeugt ist, dass diese in der gegenwärtigen Regierung eine Stütze findet, so habe er vor der Hand die schriftliche Zusicherung gegeben, sich jetzt schon für sich und das Domkapitel – sohin mit zwei Stimmen – der Wahl zu enthalten, wobei er die Absicht durchblicken ließ, in der weiteren Aktion vollkommen zur Regierung stehen zu wollen.<sup>13</sup> Bei diesem Anlasse habe Baron Koller die Bitte gestellt, dass die von ihm vorgelegten, auch Geistliche umfassenden Auszeichnungsanträge tunlichst bald der Ah. Schlussfassung unterbreitet werden mögen, da es sich sehr empfehle, einerseits durch Ah. Anerkennungen ermutigend zu wirken, und andererseits dadurch auch zu manifestieren, dass sich die Regierung des Ah. Vertrauens Sr. apost. Majestät erfreut.

Nachdem der Ministerpräsident an den Minister des Innern das Ersuchen gestellt, in der Auszeichnungsangelegenheit möglichst rasch vorzugehen, um den Baron Koller ebenso zu unterstützen, wie er durch seine außerordentliche [] das Ministerium [unterstützt], und nachdem der Minister des Innern zugesagt, [die] fraglichen Auszeichnungsanträge morgen vor die Konferenz zu bringen, wird die Sitzung geschlossen.<sup>14</sup>

Wien, am 24. Jänner 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 10. Februar 1872. Franz Joseph.

<sup>10</sup> Siehe dazu bereits MR. I v. 18. 1. 1872/II; morgige Ministerkonferenz MR. I v. 25. 1. 1872/I; zum Kommandierenden General in Prag und Statthalter von Böhmen FML. Alexander Frh. v. Koller, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 I: 602 f., zu dessen Abreise aus Prag nach Wien siehe u. a. die entsprechende Meldung in PRAGER ABENDBLATT Nr. 19 v. 23. 1. 1872.

<sup>11</sup> Siehe dazu MR. I v. 2. 1. 1872/VIII.

<sup>12</sup> Zu Augustin Paul Wahala (23. 1. 1802–10. 9. 1877), ab 8. 4. 1866 Bischof von Leitmeritz, siehe WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich 52: 132 f.; zu dessen Wahlverhalten die – zum Teil gebässigen – Artikel in NEUE FREIE PRESSE (A.) Nr. 2752 v. 23. 4. 1872 und NEUE FREIE PRESSE (M.) Nr. 2864 v. 15. 8. 1872 sowie SALZBURGER ZEITUNG Nr. 95 v. 26. 4. 1872.

<sup>13</sup> Laut einem informellen und undatierten Verzeichnis der Großgrundbesitzer ihrer Gesinnung nach im Jahr 1872, welches sich im SOA TŘEBOŇ, Karl III., B-I-58 befindet, wurden die beiden Stimmen Wabalas allerdings noch dem konservativen Lager zugerechnet.

<sup>14</sup> Die entsprechenden Auszeichnungsanträge kamen im MR. II v. 25. 1. 1872/I zur Sprache; die Fortsetzung der allgemeinen Behandlung der böhmischen Frage im Rahmen des Wienaufenthalts Kollers bereits im MR. I v. 25. 1. 1872/I.

**Nr. 33 Ministerrat, Wien, 25. Jänner 1872 – Protokoll I**

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 25.1.); Lasser 30. 1., Banhans 31. 1., Stremayr, Glaser 3. 2., Unger 3. 2., Chlumecký 5. 2., Pretis 5. 2.; außerdem anw. Koller.*

[I.] Vortrag des Statthalters Baron Koller über die Zustände in Böhmen: a) Presse, b) Verhalten des Landesausschusses, c) Zeitpunkt der Landtagsauflösung und Neuwahlen, d) Notwendigkeit von Auszeichnungen, e) Klerus, f) Beamtenverhältnisse.

KZ. 99 – MRZ. 18

Protokoll I des zu Wien am 25. Jänner 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

[I.] Über Aufforderung des Ministerpräsidenten erstattet der Statthalter FML. Baron Koller folgenden Vortrag über die derzeitigen Verhältnisse in Böhmen:<sup>1</sup>

Bei der Übernahme seines Amtes habe er zwei besonders gewichtige Übelstände wahrgenommen, nämlich die Tendenzen und das Gebaren des Landesausschusses in dessen gegenwärtiger Zusammensetzung, dann den verderblichen Einfluss der zügellosen Presse. Letzterer sei, soweit es bei dem abnormen Zustand der Pressgesetzgebung möglich ist, durch die seither ergriffenen Maßregeln, namentlich durch eine wirksamere Methode der Konfiszierungen eingedämmt worden, nachdem jedoch leider die Aufhetzung der Bevölkerung gegen den regierungsfreundlichen Großgrundbesitz bereits ihre Früchte getragen, und in den Reihen der verfassungstreuen Großgrundbesitzer eine Mutlosigkeit Platz gegriffen hatte, welche auch bei den Wahlen einen empfindlich schädlichen Einfluss äußern dürfte. Während der Zustand der Presse sich gebessert hat, stehe [] [Landes]ausschuss noch immer [] ein trotziger wohlorganisierter Gegner, populär un[] Gesinnungsgenossen reichliche Mittel und ein [] von mit der Regierung [] offenem Kampfe stehenden Volksvertretungen gebietend, und vor keinem Mittel zurückschreckend, um bei jedem Anlasse seinen Einfluss zum Schaden der Regierung zu missbrauchen. Er weise in dieser Beziehung nur auf den Versuch des Landesausschusses hin, die Durchführung der Schulgesetze zu hindern und Unzufriedenheit im Lande hervorzurufen, indem man durch Verweigerung des Landesbeitrages die Lehrer faktisch dem Elend und die Landeskinder dem Erfrieren in ungeheizten Schullokalitäten Preis geben wollte. Er bemerke weiter, dass der Landesausschuss gegen die von der Statthalterei verfügte Sequestration eines Teiles der Landeszuschläge einen Protest eingereicht [hat], worin er ihn, den Statthalter vor der Verantwortung dem Landtage gegenüber warnte. Natürlich habe der Statthalter darauf erwidert, dass er dem Landtage gegenüber keine Verantwortung kenne, und sich nur der Regierung Sr. Majestät des Kaisers verantwortlich wisse.<sup>2</sup>

Es seien sonach fort und fort Misshelligkeiten zwischen der Statthalterei und dem Landesausschusse zu erwarten. Die Bevölkerung sehe in dem Landesausschusse einen offenen Feind der Regierung, den letztere duldet, und so lange diese anmaßende Nebenregierung von der Bevölkerung gesehen wird, glaube man nicht an die Kraft und den Bestand der Regierung. Er finde daher in dem Fortbestehen des Landesausschusses, welcher aus regierungsfeindlichen Deklaranten zusammengesetzt ist, die Verfassung negiert, und das Beispiel zur Missachtung der Gesetze gibt, indem er sie selbst umgeht und verhindert, eine [] für die Regierung [] die Ruhe des Landes. [] seine entschiedene Überzeugung von der Notwendigkeit, diesen

<sup>1</sup> Siehe dazu zuletzt MR. v. 24. 1. 1872/III.

<sup>2</sup> Siehe dazu MR. v. 2. 1. 1872/VIII.

Landesausschuss sobald als möglich zu ent[()], schließe sich die Reflexion über Auflösung des Landtages. In dieser Beziehung müsse er, was den Zeitpunkt anbelangt, auf einige Zustände aufmerksam machen. Die Regierung werde wohl zur Auflösung des Landtages dann schreiten wollen, wenn sie die Gewissheit des Wahlsieges hat. In Betreff des Zeitpunktes für die Neuwahlen nun seien die Monate April, Mai und September als [ge]fährlich zu bezeichnen, und zwar deshalb, weil in diesen Monaten Meetings und sonstige [De]monstrationen aller Art statthaben, nicht minder in den Osterferien von dem am Lande befindlichen Studenten ein terrorisierender Einfluss zu erwarten ist. Zu diesem Bedenken erlaube er sich die Bemerkung beizufügen, dass die Statthalterei und die Führer der Verfassungspartei wenigstens 14 Tage vorher von den bevorstehenden Neuwahlen Kenntnis haben müssten, um die nötigen Schritte ins Werk zu setzen, insbesondere die vorbereiteten Schreiben an die Großgrundbesitzer zu versenden.<sup>3</sup> Er habe die Ehre gehabt, seiner Durchlaucht dem Ministerpräsidenten eine Liste vorzulegen, welche zeigt, dass sich bezüglich des Wahlverhältnisses in Böhmen einige Vorteile herausgestellt haben. Wenn man diese verfolgen will, so erscheine es dringend geboten, dass solche Persönlichkeiten, welche in der schwierigsten Epoche wirklich heroisch ausgeharrt haben, für ihre Aufopferung belohnt werden, die doppelt hoch anzuschlagen kömmt, wenn man erwägt, wie der Großgrundbesitz in einer Art verfolgt und bedroht wird, die nicht ein jeder zu vertragen im Stande ist.<sup>4</sup>

Er habe in dieser [Richtung] [An]träge gestellt, welche [einer be]sonderen Berücksichtigung zu empfehlen sich er[laubt]. Am wichtigsten schein ihm die Berücksichtigung des hohen [Klerus], da jetzt der Moment ist, wo seine Haltung sehr ins Gewicht fällt. Aus demselben Grunde würde es sich empfehlen, im gegenwärtigen Zeitpunkt sei[tens] der Regierung und der Regierungspartei alles zu vermeiden, was dem katholischen Klerus, namentlich den hohen Würdenträgern zur Unzufriedenheit Anlass geben könnte. Er sei in der Lage, diesfalls speziell auf einen Punkt aufmerksam zu machen. Der Kardinal hege den Wunsch, den Weihbischof Prucha als bischöflichen Koadjutor nach Königgrätz zu bringen. Der Statthalter habe vom Ministerium die Aufforderung erhalten, darüber sein Gutachten abzugeben. Es werde nicht dafür lauten. Wenn er auch nicht in Abrede stellen kann, dass Prucha bedeutende Eigenschaften hat, ja ein ungewöhnlicher Priester ist, so sei es ebenso gewiss, dass derselbe sein Talent und Wissen für die Opposition ausnützt, mit außerordentlicher Geschicklichkeit und Zähigkeit gegen die Regierung operieren würde, und dass die Königgrätzer Diözese verloren wäre, wenn Prucha auf diesen Posten gelangte. Aber er würde glauben, dass wenn das Ministerium seinen Antrag beistimmen sollte, die Angelegenheit eine Zeit lang liegen zu lassen wäre, weil die abschlägige Erledigung die bekannte Erbitterung des Kardinals erhöhen wird.<sup>5</sup>

Ein weiterer Gegenstand von großer Wichtigkeit sei die Beamtenhetze in Böhmen: Die Zeitverhältnisse und die Leidenschaften der Parteien haben auf alle Verwaltungszweige, ganz besonders aber auf die Regierungsbeamten einen außerordentlich nachteiligen [Einfluss aus]geübt. [Die] politischen Beamten [seien statt] Personen des Ver[trauens] ein Gegenstand des [Miß]trauens geworden, Par[teilei]denschaften, Verleumdungen und einer Denunziationsucht ausgesetzt, wie sie zur Zeit der Republik Venedig nicht üppiger florierte[()] ein Beamter sei einige[k]eilt zwischen das nachteilige Urteil beider Parteien, werde auf vorgefasste

<sup>3</sup> Zum Wahltermin in Böhmen siehe MR. I v. 25. 3. 1872/III und IV.

<sup>4</sup> Eine solche Liste bezüglich des Wahlverhältnisses in Böhmen mit dem Titel Verzeichnis der Großgrundbesitzer ihrer Gesinnung nach im Jahr 1872 befindet sich im SOA TŘEBOŇ, Karl III., B-I-58.

<sup>5</sup> Zu Carl Franz Prucha (1818–1883) siehe SCHATZ, Kirchenbild, 343.

individuelle Meinungen hin, die sich bei näherer Untersuchung als vollkommen grundlos oder [ir]rig ergeben, verdächtigt, und wisse in Folge der Hetzte [der] täglich von Purifizierungen sprechenden Blätter, [] solcher, auf welche die Regierung einen Einfluss hat, von heute auf morgen nicht, ob er im Besitze seines Postens bleibt. Die Beamten seien gänzlich mutlos. Auf diese Art könne der Dienst unmöglich gedeihen. Es sei dringend notwendig, ihnen Vertrauen einzuflößen. Wollte man aber solchen Einflüsterungen leicht Gehör geben, so würde man Gefahr laufen, sich nicht nur der besten Diener zu berauben, sondern auch tatsächliche Ungerechtigkeiten zu begehen. Gestrauchelt haben in dieser Epoche allerdings sehr viele. Die Zeit war eben eine solche, wo es schwer war, immer den richtigen Weg zu finden. Es seien in dieser Beziehung Tatsachen zu registrieren, die Beamte von notorisch bester Gesinnung treffen. Als Beispiel führe er die Ausweisung zweier Doktoren aus dem Landessanitätsrat seitens des Landesausschusses an, welche Verfügung von dem Vizepräsidenten von Riegershofen und dem Landesmediziner Dr. Škoda mit einer Nachgiebigkeit gegen den Landesausschuss gutgeheißen wurde, die nachgerade unbegreiflich ist, wenn man diese beiden ganz reinen [] kennt.<sup>6</sup> Glücklicherweise wurde die Verfügung [vom] Ministerium behoben, [und] die zwei Doktoren wieder eingesetzt.

Man müsse eben der [Zeit] doch einige Rechnung tragen, und er bitte, ihm in dieser Hinsicht Vertrauen zu schenken und überzeugt [zu sein], dass wie er seiner Ex[zellenz] dem Herrn Minister des Innern bereits bei seiner letzten Anwesenheit zugesagt, er allen derlei Anschuldigungen auf den Grund sehen, und wo irgend etwas Anstößiges oder Zweideutiges vorliegt, nicht unterlassen wird, den ihm nö[tig] scheinenden Antrag [zu] stellen, wie er dies auch in Betreff des Hofrats von Neubauer getan habe.<sup>7</sup> Dabei könne er allerdings nur sehr bedauern, dass der Beschluss so spät herabgelangt ist, indem es infolgedessen im Lande den Anschein hat, als wäre die Verfügung [nicht] aus der Initiative des Statthalters hervorgegangen, sondern der Regierung in Wien gewissermaßen abgedrungen worden. Nebst dem Gefühle der Unsicherheit der Regierungsbeamten, welches so weit geht, dass jeder von ihnen glaubt, die nächste Post werde ihn um seine Staatsanstellung bringen, müsse er noch einen Umstand betonen, welcher der Regierung großen Eintrag tut. Dies sei der absolute Mangel an Nachwuchs. Gegenwärtig fehlen bereits faktisch 12–13 Beamte. Die fehlenden müssen durch Diurnisten ersetzt werden, ein Ersatz, der immer unverlässlich bleibt, obwohl er unter den Diurnisten im Lande ziemlich aufgeräumt habe. Der Mangel an Nachwuchs sei neben der Unsicherheit des Dienstes in der schlechten Zahlung und dem Mangel höherer Posten begründet. Die Beamten der Justiz und Finanz seien viel besser gestellt, weshalb bei diesen [] auch kein solcher Man[gel an] Nachwuchs besteht. [] die Statthalterei sei [] die letzte Organisierung [] die übrigen Landes[behörden] zurückgesetzt, es sei [] Vizepräsidentenposten, die Sekretärstellen systemisiert und die Gehalte ge[ringer] bemessen als die der []rangierenden Beamten der anderen Landesbe[hörden]. Eine Aufbesserung der Gehalte sei dringend notwendig, sonst werde der [Ab]gang von Arbeitskräften gar nicht mehr zu decken sein.

<sup>6</sup> *Statthaltereirat Wenzel Franz Rieger Ritter v. Riegershofen*, STAATSHANDBUCH 1868, 65 bzw. 396 und zu *Franz Ritter v. Škoda*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1162.

<sup>7</sup> *Jan Ritter v. Neubauer*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 842.

Er habe endlich noch der [An]gelegenheit des Bezirks[leiters] Brunner in Melnik ei[nige] Worte zu widmen. Brunner habe sich allerdings eine Taktlosigkeit zu Schulden kommen lassen. Seine Entfernung von Melnik werde einen großen Lärm verursachen. Indessen, wenn das Ministerium der Meinung ist, dass er entfernt werden soll, so schlage er ein Mittel vor, welches den Lärm darüber, dass einem Beamten eines Toastes wegen seine Stelle genommen wird, abzuschwächen geeignet wäre. Es sei nämlich ein Posten bei der Grundsteuerregulierungskommission erledigt, um welchen sich Brunner selbst gemeldet hat. Wenn ihm dieser verliehen wird, so würde Brunner den Melniker Posten auf eine ganz natürliche Weise verlassen.<sup>8</sup> Er schließe mit dem Beifügen, die Ängstlichkeit der Beamten sei so groß, dass er nicht nur beinahe täglich Gesuche um Auskunft erhält, ob denn die Entfernung dieses oder jenes Beamten wirklich beschlossen ist, sondern auch häufig von rechtlichen und angesehenen Leuten aus der Bezirksbevölkerung beschworen wird, ihnen ja nicht ihren Bezirkshauptmann oder Kommissär, der ihre volle Achtung genießt, wegzunehmen.

[Der] Ministerpräsident [bemerkt] er glaube, dass die [Konferenz] aus dem klaren korrekten Bild, welches [] Exzellenz entworfen [] [ent]nommen haben wird, [dass] die böhmische Statthalterei in keine besseren Hände habe gelegt werden können. Er übergehe auf die von [Baron] Koller berührten einzelnen Punkte: Was die Landtagsauflösung betrifft, so würde dieselbe von der Regierung sobald als möglich ins Werk gesetzt werden, natürlich nicht [eher], als bis in Betreff des [Re]ussierens bei den Wahlen die [vo]llste Sicherheit für eine [zie]lmlich ansehnliche Majori[tät] vorhanden ist. Die Verhältnisse seien der Art, dass man es voraussichtlich mit einer feudalen Wahlkommission, die jede nur halbwegs zweifelhafte Stimme ausscheidet, und mit einem oppositionellen Landesausschuss zu tun haben wird, welchem [die] Verifizierung der Wahlen zukommt.<sup>9</sup> Durch die Meetings würde er sich nicht abschrecken lassen, denn erstlich habe der Statthalter das Recht, sie zu verbieten, zumal in einem Lande, wo jedes öffentlich gesprochene Wort Politik ist, und zweitens glaube er, dass schon der Name seiner Exzellenz hinreichen wird, die Bevölkerung von Ausschreitungen abzuhalten, wie dies bereits der Fall war. Denn als seine Exzellenz das erst Mal nach Böhmen kam, waren Meetings und Gassendemonstrationen en vogue, und doch genügte der Name des Baron Koller, um sie augenblicklich aufhören zu machen, obwohl ihm damals die Militärmacht nicht unterstand, ja er in dieser Beziehung sogar mit manchen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte.<sup>10</sup>

Bezüglich der Beamtenhetze glaube er, dass nachdem die Berufung des Statthalters [nach Böhmen] in den Beamten[kreisen] Böhmens vielleicht [einer] vermeintlich be[] Massenmaßregelung in Zusammenhang ge[bracht] wird, die Mutlosigkeit behoben und das Vertrauen mit einem Schläge [wie]der hergestellt werden [dürfte], wenn Baron Koller [nach] seiner Rückkunft er[klärt], dass er bei dem Ministerium die wohlwollendsten [Ab]sichten für die Beamten gefunden hat, von einer Maßregelung seitens des Ministeriums keine Rede sei, [sie] vielmehr vollkommen [in] der Hand seiner Exzellenz stehen, auf dessen Berichte allein sich das Ministerium verlassen werde.

<sup>8</sup> Zum anstößigen Toast des Bezirkshauptmannes von Melnik, Wenzel Brunner, auf den Führer der feudalen Opposition in Böhmen Georg Christian Fürst Lobkowitz – ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 I: 723 – siehe u. a. die Meldungen in der TAGES-POST (M.) Nr. 11 v. 13. 1. 1872 und in NEUE FREIE PRESSE Nr. 2657 v. 17. 1. 1872.

<sup>9</sup> Siehe dazu bereits Anm. 4.

<sup>10</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 1. 4. 1869/V und MR. v. 12. 2. 1870/II, CMR. II, Nr. 202 und Nr. 325 (beide MRProt. nicht erhalten).

Der Ernennung des Weihbischofs Prucha zum Koadjutor in Königgrätz könnte er nimmer das Wort sprechen, indem er es für die bedauerlichste Schwäche und den größten Fehler einer Regierung halten würde, wenn sie sich dem Glauben hingebte, dadurch, dass sie der Opposition schmeichelt, Freunde für sich zu gewinnen. Dies sei gänzlich irrig. Man gewinne damit nicht nur keine neuen, sondern verliere die alten Freunde. Speziell aus dem Kardinal von Prag werde die Regierung nie und nimmer einen Anhänger schaffen, er werde, so lange er lebt, einer der entschiedensten und gefährlichsten Feinde bleiben.<sup>11</sup> Es wäre sehr zu beklagen, wenn man ausgezeichnete Geistliche, die mutvoll ausgeharrt, zurücksetzen, und einen Mann, der eines der gefährlichsten Werkzeuge der Opposition, vielleicht „die Seele der Seele des Kardinals“ ist, auf einen so wichtigen Posten befördern wollte. Er für seine Person müsste einem dahin abzielenden Antrag, da er die Verantwortung dafür unter keinen Umständen tragen könnte, mit aller Entschiedenheit entgegenreten.

Was den Bezirksleiter Brunner [betrifft so] scheint dem Ministerpräsidenten der Passus [] Toast, worin Brunner [seiner Freude] darüber Ausdruck [gab], dass an der Spitze der [Landes]vertretung ein Mann [wie] Fürst Georg Lobkowitz steht, welcher dem Gesetze stets die vollste Achtung gezollt, mit dem Diensteide eines kaiserlichen Beamten nicht ver[einbar] zu sein. Wer die Verfassung angreift und zwei [De]klarationen unterschrieben hat, welche die von Sr. Majestät gegebene und sanktionierte Verfassung negi[eren], der achte das höchste Gesetz der Monarchie nicht, und wer Sr. Majestät Treue und Gehorsam und die Beobachtung der Verfassung geschworen, der komme mit diesem Eide in Widerspruch, wenn er jemanden, der die Verfassung nicht anerkennt, als den Wächter und Hüter der Gesetze hinstellt.

Den in Anregung gebrachten Auszeichnungsakt halte auch er für eine dringende Notwendigkeit, da dieser Akt das Vertrauen jener Herren, die unter wirklich schwierigen Verhältnissen ausgeharrt haben, zugleich aber auch als ein Zeichen des Ah. Vertrauens dem Ministerium von Nutzen sein wird, bezüglich dessen in Böhmen noch immer die Sage geht, dass es nur für den Winter da sei, um im Sommer von einem anderen abgelöst zu werden.<sup>12</sup>

Der Minister des Innern macht den Zeitpunkt der Landtagsauflösung zum Gegenstande näherer Besprechung. Er macht aufmerksam, dass die Unterbrechung der Reichsratsarbeiten nach der heute berechenbaren Situation nicht vor Ende März möglich sein wird. Den Landtag einberufen könne die Regierung nicht früher, als bis sie den Reichsrat vertagen kann, und letzteres sei nicht eher tunlich, [] [ge]wisse Ziele erreicht, [] bis 17 Abgeordnete [] Mandat mit dem Zu[sammen]tritte des Landtages [], entbehrt werden [können].<sup>13</sup> Der Ministerpräsident [ist] der Meinung, dass die [Auf]lösung des Landtages im[mer]hin früher, auch während der parlamentarischen Aktion [er]folgen kann, und nur da[von] abhängig zu machen wäre, dass man der Majorität bei den Landtagswahlen sicher [ist]. Letzteres vorausgesetzt, könnte die Auflösung des Landtages mit Rücksicht auf die Zeit von vier Wochen, die [] zur Einberufung der Neuwahlen verfließt, schon Ende Februar vor sich gehen. Jedenfalls sei es sehr wünschenswert, die Landtagswahlen nicht zu weit in das Frühjahr zu verlegen, weil dann viele Wähler Prag schon verlassen haben, und die Verfassungstreuen gegenüber der [st]rammer disziplinierten Gegenpartei, die jedem Rufe der Führer unbedingt folgt, bei den Wahlen in Nachteil kämen. Im Mai und Juni, wo bereits die Bäder aufgesucht werden, wä-

<sup>11</sup> *Friedrich Fürst Schwarzenberg*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1122.

<sup>12</sup> *Siehe Anm. 8; dazu außerdem HÖBELT*, Chabrus-Grafen, 252.

<sup>13</sup> *Siehe dazu zuletzt MR. II v. 18. 1. 1872/III.*



re jede Wahlaktion der Regierung geradezu auf Null reduziert. Der Justizminister bemerkt, die Regierung habe in Absicht auf den Zusammentritt des Landtages freie Hand. Sobald die Auflösung verfügt wird, müssen Neuwahlen ausgeschrieben werden, und es liege im eigenen Interesse, dass die Wahlausschreibung mit der Auflösung zusammenfällt, damit die Regierung den Vorteil der Überraschung auf ihrer Seite hat. In Betreff des Zeitpunktes der Einberufung habe aber die Regierung gar keine Verpflichtung. Die parlamentarische Lage schein ihm also kein Hindernis für die Auflösung, sobald man des Wahlerfolges gewiss ist. [Der] Minister des Innern [eröffnet], dass wenn der [Wahltag] Ende Februar auf [] werden soll, die Einleitungen [] hiezu, da eine 14[-tägige] vorhergehende Verständigung der Statthalterei [als] notwendig bezeichnet worden ist, Mitte Februar beendet sein müssten. Er will [glauben], dass es bis dahin möglich sein wird, darüber schlüssig zu werden, ob man auf die Majorität rechnen kann. Die Landtagsauflösung [sei], die Gewissheit des Wahlerfolges vorausgesetzt, jedenfalls das erste, was in Böhmen anzustreben ist, denn [] durch sie könne man den Landesausschuss beseitigen, und werde sogar für das Abgeordnetenhaus bessere Resultate erzielen, als durch direkte Wahlen. Er proponiere daher, vorläufig den Gedanken festzuhalten, dass die Landtagswahlen im Laufe des Monats März durchzuführen sind.

Die Konferenz erklärt sich damit einverstanden.<sup>14</sup>

Was die Beamtenfrage anbelangt, fährt der Minister des Innern fort, so sei, wie dem Herrn Statthalter ohnedies bekannt, nichts verfügt worden, was nicht von seiner Exzellenz beantragt war. Dies war auch in der Angelegenheit des Hofrats Neubauer der Fall. Eine Verzögerung der Letzteren sei ihm in der Tat nicht erinnerlich, da er schon am zweiten Tag nach dem Einlangen des Berichtes darüber Sr. apost. Majestät referiert und drei bis vier Tage darnach den au. Vortrag erstattet hat.<sup>15</sup> Die Zeitungshetze gegen die Beamten sei der Regierung gewiss nichts weniger als erwünscht, und könne zum großen Teil in der Wirkungslosigkeit persönlicher Mitteilungen ihre Begründung finden. Er verkenne nicht, dass man in der Beamtenfrage mit jener Vorsicht vorzugehen hat, [die] bis zur Entmutigung [der] Elemente führt, auf welche die Regierung angewiesen und für welche, wenn [sie] entfernt werden, der [Schutz] fehlt. Der Mangel an Nachwuchs in den politischen Dienst be[ruhe] auf dem Mangel an [Existenz]sicherheit. Jeder wisse, [dass] ihm im Finanzdienste, wenn [er] seine Pflicht erfüllt, nichts [ge]schehen kann, die Justiz sei [sacro]sanct bis zum Extrem, die Unsicherheit laste zunächst nur auf der politischen Beamtenwelt, von welcher man einen Einfluss bei Wahlen und sonstigen politischen Aktionen vorauszusetzen gewöhnt ist, [der] gar nicht existiert. Er [wüsste] nicht, wie ein Beamter einen Einfluss auf die Bevölkerung üben soll, welcher er nichts Gutes bereiten und nichts Schlimmes zufügen kann. Genießt ein Beamter Ansehen und Einfluss, so beruhe dies auf seinen persönlichen Eigenschaften und nicht auf seinem Amte.

Er, der Minister des Innern, stehe in Betreff des Gedrängtwerdens in Beamtenangelegenheiten in erster Linie. Kein Tag vergeht, wo ihn nicht ein Journal in der Provinz oder Residenz in dieser Richtung interpelliert. Dass diesfalls von der Regierung mit aller Umsicht vorgegangen wird, zeige die bisherige Erfahrung. Zu der Unsicherheit der Stellung der politischen Beamten kommen auch noch alle Übelstände der politischen Organisation. Keine

<sup>14</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes – Auflösung des böhmischen Landtages und Einberufung des neugewählten Landtages auf den 24. April 1872 – im MR. v. 9. 3. 1872/IV.

<sup>15</sup> Gemeint ist damit der ausführliche Bericht Kollers an Lasser v. 29. 12. 1871 über die Zustände in Prag in NATIONALARCHIV PRAG, PM. 1871–1880, Sign. 8/4/15–5, Kart. 1203, Z. 4805/1871.

Dienstesbranche habe so wenig höher gestellte Posten, als der politische Dienst. Der Erreichung eines Landeschefspostens, bei dessen Besetzung weit mehr Rücksichten anderer Art ins Gewicht fallen, als die eigentliche geschäftliche Ausbildung und die auf der administrativen Stufenleiter erworbenen Ansprüche, sei dem gewöhnlichen Beamten entrückt. Hofratsstellen gebe es bei den Statthaltereien [] und an diese reihen [sich] höchst armselig dotier[te] Statthaltereirats- und Bezirkshauptmannsposten. Ein weiterer wesentlicher Umstand bestehe darin, dass [zwischen] diesen Posten und der [] Anstellung eine Zwischenstufe fehlt, was zur Folge hat, dass eine Reihe von bra[ven], jedoch für den Exekutiv[dienst] weniger verwendbaren [Büro]beamten über die er[ste] Stufe nicht hinauszukommen vermögen. Diese Lücke sei in Betreff des Nachwuchses [so] von Belang, dass an ihre Ausfüllung ernstlich wird gedacht werden müssen.

Was den Melniker Bezirksleiter Brunner anbelangt, so empfiehlt der Minister des Innern denselben ohne viel Aufhebens in der vom Statthalter bezeichneten Weise zu entfernen.

Der Handelsminister spricht mit einigen Erläuterungen [über] die dringende Notwendigkeit einer Reorganisierung der politischen Behörden, wobei der Justizminister bemerkt, dass hiezu vielleicht das aus der neuen Strafprozessordnung<sup>16</sup> sich ergebende Bedürfnis, im Sitze der Bezirksgerichte staatsanwaltliche Beamte zu bestellen, denen auch polizeiliche Funktionen anvertraut werden könnten, einen Anhaltspunkt bieten dürfte. Der Minister für Kultus und Unterricht sieht sich in Betreff des früher berührten Verhältnisses zum Kardinal von Prag zu folgenden Mitteilungen veranlasst: Der Kardinal habe ihm vor etwa drei Wochen einen Besuch gemacht und eine Reihe von demselben besonders am Herzen liegenden Wünschen vorgetragen. Darunter stand in erster Linie die Ernennung Pruchas zum Koadjutor in Königgrätz. Der Unterrichtsminister, der aus früheren Verhandlungen []lichkeit des Prucha [] habe sich in die Per[sonalf]rage gar nicht einge[lassen,] sondern zunächst jene []stellung eines Koadjutors besprochen, und bemerkt, [] selbstverständlich in dieser Beziehung erst Verhandlungen mit der Statthalterei werden gepflogen werden müssen. Damit war dieser Gegenstand beendet. Einigen anderen Wünschen konnte der Kultusminister zum Teil entsprechen, [so] jenem in Betreff der Entfernung des gewesenen Kreuz[herrn] Dr. Pelleter, der die Konfession gewechselt hat, aus []. Derselbe wurde seither [in] die evangelische Schule [nach] Teschen übersetzt.<sup>17</sup> Ferner die Beseitigung eines jüdischen Volksschullehrers aus Lichtenstadt.<sup>18</sup> Ein weiterer Gegenstand der Besprechung war die vom Kardinal angestrebte Krierung von zwei neuen Bistümern zu Tepl und Selau (d. h. Säkularisierung zweier Klöster): In dieser Beziehung habe der Kultusminister auf das sonderbare Beispiel aufmerksam gemacht, welches der Kardinal hiedurch hinsichtlich der Behandlung der Klöster geben würde. Auf die Zustimmung der Klostervorstände rechne der Kardinal nur deshalb, weil er glaubt, dass einer oder der andere von ihnen Bischof werden könnte. Der Kultusminister habe übrigens erklärt, die Angelegenheit werde in Verhandlung genommen werden, wenn sie angeregt wird. Sie sei aber seit der Zeit nicht angeregt worden.

<sup>16</sup> Siehe dazu MR. II v. 25. I. 1872/III.

<sup>17</sup> Zur Causa Michael Pelleter siehe u. a. die Beilage in NEUES FREMDEN-BLATT Nr. 109 v. 20. 4. 1871; außerdem PELLETER, Denkwürdigkeiten; zu dessen Versetzung nach Teschen FREIE PÄDAGOGISCHE BLÄTTER Nr. 9 v. 2. 3. 1872, 142.

<sup>18</sup> Zur Affäre um den jüdischen Volksschullehrer Moriz Spitz siehe u. a. DAS VATERLAND Nr. 36 v. 7. 2. 1872 und NEUE FREIE PRESSE Nr. 2680 v. 9. 2. 1872.

Der Statthalter bemerkt, es sei notorisch, dass der Kardinal erklärt hat, er werde so viel als in seiner Kraft steht gegen die Schulgesetze tun.<sup>19</sup> Nichtsdestoweniger trete er an eine Regierung, als deren offener Feind er sich bekennt, mit Wünschen heran und erwarte deren Erfüllung. Er, der Statthalter, habe ihm aus Anlass des Anliegens in Betreff des [] Prucha ganz offen [] [Be]merkung gemacht. Der Justizminister findet [] wesentlichsten Mittel der Unterwaschung des Staates durch den Nationalismus einen Damm zu setzen, darin, dass [bei] Besetzung von Bischofstühlen nationale Elemente bei Seite [gehal]ten werden. Zum größten Teil hänge die nationale Bewegung in Böhmen mehr noch in Krain, mit der kirchlichen Bewegung zusammen. Dieser Zusammenhang werde sich einmal bitter strafen, namentlich in Böhmen, wo die Hussiten an [die] Oberfläche gelangen werden, wenn nicht die sich neuestens [zei]genden Hinneigungen zu [Russ]land die orthodoxe griechische Kirche die Oberhand werden gewinnen lassen.<sup>20</sup>

Wien, am 25. Jänner 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zu Kenntnis genommen. Wien, 10. Februar 1872. Franz Joseph.

### Nr. 34 Ministerrat, Wien, 25. Jänner 1872 – Protokoll II

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 25.1.); Lasser 2. 2., Banbans 3. 2., Stremayr, Glaser, Unger, Chlumecký 5. 2., Pretis 6. 2.; außerdem anw. Koller.*

I. Auszeichnungsanträge aus Böhmen. II. Frage der Bestätigung der Bezirksobmänner Fürst Lobkowitz und Dr. Esop. III. Strafprozessordnung, Einführungsgesetz zu derselben, und Gesetz wegen zeitweiliger Einstellung der Geschworenengerichte. IV. Stand der Angelegenheit wegen Verbesserung der materiellen Lage der Beamten.

KZ. 100 – MRZ. 19

Protokoll II des zu Wien am 25. Jänner 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Der Minister des Innern hält es für erwünscht, die Anwesenheit des Statthalters von Böhmen zur Beratung der von letzterem vorgelegten Auszeichnungsanträge zu benützen.<sup>1</sup>

Bevor er in die Detailanträge eingeht, schickt er die leitenden Grundsätze voraus, die sich die Regierung nach seiner Ansicht dabei gegenwärtig zu halten hätte, und die er in den Anträgen des Statthalters so eingehalten findet, dass er sich in der Lage sieht, allen diesen Anträgen beizutreten. Es sei ein unrichtiger Gesichtspunkt, wenn man, wie es bisher größtenteils geschah, diejenigen übergehen zu dürfen glaubt, deren sich die Regierung ohnehin versichert hält, dagegen aber die Schwankenden durch Auszeichnungen zu gewinnen sucht. Die Erfahrung habe gezeigt, dass solche Schwankende, kaum gewonnen, wieder in das entgegengesetzte Schwanken verfielen, ja dass durch diese Methode, die eine Art Kaufpreis hoffen ließ, Ehrgeizige geradezu verlockt wurden, zur Opposition zu halten. [Allerdings] sei man

<sup>19</sup> Siehe dazu zuletzt MR. v. 2. 1. 1872/VIII und Fortsetzung im MR. v. 31. 1. 1872/XII und XIII.

<sup>20</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. II v. 25. 1. 1872/I und II, sowie – im Zusammenhang mit den Wahlen in Böhmen – MR. I v. 25. 3. 1872/III und IV.

<sup>1</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 24. 1. 1872/III und MR. I v. 25. 1. 1872/I.

auch [der Opposi]tion schuldig, un[politisch] zu sein, wo es sich [um die] Anwendung von Gesetz [und Recht] handelt, bei Gunst[bezeigungen] aber, auf welche ein Rechtsanspruch nicht [besteht], die man gewähren und unterlassen kann, müsse [man seine] Freunde berücksichtigen und nicht halblauer [Anhän]ger oder Gegner. Dies sei der Ausgangspunkt der Anträge, und von [diesem] aus halte der die Vor[schläge] des Statthalters, die [] die bisherige unverfälschliche mit Aufopferung verbundene mit Wort und [Tat] unter schwierigen Verhältnissen bewährte Anhänglichkeit an die Staatsgrundgesetze basieren, für voll[kommen] begründet. Die weiter in Betracht kommenden Kriterien seien eine hervorragende soziale Stellung, ein ehrenhafter Charakter, und Verdienstlichkeit durch sonstiges patriotisches Wirken. Auch diese Kriterien haben die vorliegenden Anträge an sich.

Der Ministerpräsident macht die Bemerkung, dass auch die Art der Auszeichnung zu berücksichtigen sei. Unter dem Bürgerministerium sei es förmlich Methode geworden, stets andere Auszeichnungen zu erwirken, als beantragt waren, z. B. jemanden, der zur geheimen Ratswürde vorgeschlagen war, zum Herrenhausmitglied zu ernennen. Dies führte zu der unliebsamen Folge, dass die Auszeichnung dem Betreffenden zuweilen gar nicht angenehm war, weil sie seinen Verhältnissen gar nicht zusagte, und dass die Regierung mit einem solchen Akt keinen Freund erwarb. Der Minister des Innern übergeht nun zu den speziellen Anträgen. Zur Verleihung der geheimen Ratswürde sind vorgeschlagen:

[Johann Lexa] Freiherr von [Aehren]thal<sup>2</sup>, [Graf] Oktavian Kinsky<sup>3</sup>, [Graf] Adolf Ledebour<sup>4</sup>, [Graf] Oswald Thun<sup>5</sup>. [Nach]dem die Begrün[dung] dieser Anträge mitge[teilt] worden, betont [der] Ministerpräsident die [beson]dere Pflichttreue des Baron [Aehren]thal, der obwohl erblindet, [keine] Landtagssitzung auslässt, [nie] den Saal verlässt, und [sich] mit der größten Gewissenhaftigkeit an allen Verhand[lungen] beteiligt. Bezüglich des Grafen Oswald Thun, der bereits im Jahre 1868 für das Kommandeurkreuz des Leopoldordens beantragt war, welcher Antrag [nun]mehr deshalb eine Abän[derung] erfuhr, weil Graf Oswald Thun Majoratsherr geworden ist, während sein jüngerer Bruder Sigmund als Statthalter von Mähren<sup>6</sup> die geheime Ratswürde bereits erhalten hat, hebt der Ministerpräsident insbesondere den bei jeder Gelegenheit und speziell im 1859er und schleswig-holsteinschen Kriege betätigten patriotischen Sinn hervor. Diese beiden Feldzüge haben der genannte Graf, obwohl Familienvater und Chef der ältesten Linie, in der Eigenschaft eines Rittmeisters mitgemacht. Sowohl in den böhmischen als deutschen Bezirken, in denen seine Besitzungen liegen, sei er beliebt und geachtet, und wurde daselbst wiederholt zum Bürgermeister gewählt.<sup>7</sup> Der Handelsminister fügt bei, dass Graf Oswald Thun einer der wohlthätigsten Großgrundbesitzer Böhmens, und der einzige als Chef der gräflich Thunschen Linien ist, der noch nicht die geheime Ratswürde besitzt.

<sup>2</sup> *Johann Frh. Lexa v. Aehrenthal (1817–1898)*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 703.

<sup>3</sup> *Oktavian Graf Kinsky*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 574.

<sup>4</sup> *Adolf Graf Ledebur-Wicheln*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 688.

<sup>5</sup> *Josef Oswald Graf Thun-Hohenstein*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1286.

<sup>6</sup> *Sigmund Ignaz Graf Thun-Hohenstein*, WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich 45: 35.

<sup>7</sup> *In den 60er und 70er Jahren wiederholt Bürgermeister von Klösterle/Vorarlberg gewählt.*

Die Konferenz ist mit den vier Anträgen auf Verleihung der geheimen Ratswürde einhellig einverstanden.

[Für die] Eiserne Krone II. Klasse [sind vor]geschlagen: [der Kreuzherrenordensgeneral] Johann Jestřábek<sup>8</sup>, [der] Prager Domdechant (zum[Dom]probst gewählt) Dr. Adolph [Würfel]<sup>9</sup> bei. Für das Komturkreuz [des] Franz-Joseph-Ordens: der Prior und Johanniter[ordens]komtur Johann Jaresch<sup>10</sup>. Für den Orden der Eisernen Krone III. Klasse: der Bürgermeister Claudi von Budweis<sup>11</sup>, gewesener Oberst[land]marschallstellvertreter, der Bezirksobmann von Aussig und Reichsratsabgeordnete Karl Wolfrum<sup>12</sup>.

Die vorstehenden Anträge werden einhellig akzeptiert.

Der Minister des Innern bringt nun einen früheren Antrag des Statthalters Baron Koller ddo. 29. Jänner 1870 zur Sprache, worin Baron Franz Korb von Weidenheim für das Komturkreuz des Franz-Joseph-Ordens vorgeschlagen wird.<sup>13</sup> Der Ministerpräsident beantragt für den Baron Franz Korb von Weidenheim den Orden der Eisernen Krone II. Klasse und bringt weiter die Auszeichnung des Grafen Clemens Zedtwitz<sup>14</sup> mit dem Komturkreuz des Franz-Joseph-Ordens in Anregung. Beide Anträge werden ebenso, wie der Antrag des Handelsministers auf Verleihung der Eisernen Krone III. Klasse für den Reichsratsabgeordneten Dr. Klier<sup>15</sup> mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Minister des Innern bringt weiter zur Sprache, dass in früheren Berichten (1869) die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Fürsten Colloredo-Mannsfeld und Eduard Schönburg gelenkt wird<sup>16</sup>. [] für angemessen, dass [Schön]burg, Ritter des gol[denen] Vlieses, welchem aner[kannter]weise an Hingebung [] gleichkommt, aus dem vor[stehen]den Anlass Sr. Majestät [eine] seinem Range ent[sprechende] Auszeichnung gegen[wärtig] gehalten werde. Der Ministerpräsident [spricht] einer Auszeichnung für [den] greisen Fürsten Schönburg [warm] das Wort, schildert dessen aufopfernde Tätigkeit in den [Ple]nar- und Kommissions-sitzungen des Landtags, und beantragt für denselben das Großkreuz des Stephanordens, indem er beifügt, dass er den Fürsten Schönburg in die erste Reihe aller zur Auszeichnung Beantragten stellen würde. Was den Fürsten Colloredo anbelangt, so würde für denselben eine Ah. Auszeichnung von unendlichem Werte sein, welche vorzuschlagen sich dem Wirkungskreis des Ministeriums vollkommen entzieht. Er habe sich erlaubt, Sr. Majestät ohne einen Vorschlag zu erstatten, die au. Bitte vorzutragen, einige Persönlichkeiten, und zwar die Fürsten Colloredo, Ferdinand Kinsky<sup>17</sup>, Starhemberg, Khevenhüller und Clary<sup>18</sup>, sofern Se.

<sup>8</sup> *Johann Nepomuk Jestřábek*, STAATSHANDBUCH 1868, 430.

<sup>9</sup> *Adolph Würfel*, STAATSHANDBUCH 1868, 430.

<sup>10</sup> *Johann Jaresch*, STAATSHANDBUCH 1868, 392.

<sup>11</sup> *Eduard Claudi, 1865–1884 Bürgermeister von Budweis*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 160.

<sup>12</sup> *Karl Wolfrum*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1431.

<sup>13</sup> *Franz Korb Frh. v. Weidenheim*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 610.

<sup>14</sup> *Clemens Graf Zedtwitz*, STAATSHANDBUCH 1868, 392.

<sup>15</sup> *Franz Klier*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 587 f.

<sup>16</sup> *Josef Graf Colloredo-Mannsfeld und Eduard Fürst Schönburg-Hartenstein*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 161 f. bzw. 2: 1104.

<sup>17</sup> *Ferdinand Fürst Kinsky*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 573.

<sup>18</sup> *Richard Fürst Khevenhüller-Metsch und Edmund Fürst Clary und Aldringen*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 566 bzw. 160.

Majestät einmal geruhen sollten, diesen Grad der Ah. Auszeichnung zu verleihen, der Ag. Berücksichtigung zu würdigen, und Se. Majestät haben diese seine au. Andeutung gnädigst entgegenzunehmen geruht. Nachdem noch der Handelsminister aus eigener Erfahrung im böhmischen Landtag die bewunderungswürdige Pflichttreue des Fürsten Schönburg hervorhob, einigt sich die Konferenz einhellig, für den genannten Fürsten das Großkreuz des Stephansordens bei Sr. Majestät au. in Antrag zu bringen. Weiters genehmigt die Konferenz den auf einen früheren [] Statthalters gegrün[deten] Antrag des Ministers des [Innern] für den Grafen Rudolph [Morzin] das Großkreuz des Leo[poldor]dens au. [zu bea]ntragen.<sup>19</sup> Schließlich erlaubt sich der Handelsminister den Domänen[verwalter] Dr. Daubek<sup>20</sup>, welcher seit [Jahren] als Mitglied das Land[tags] und Reichsrats, dann als [Vertr]auensmann der Regie[rung] bei der Grundentlastungs[landes]kommission und anderen [ähn]lichen Kommissionen tätig ist, [zu] den wohlthätigsten Bürgern Böhmens gehört, bei allen Kirchen- [und] Schulbauten, und überhaupt überall, wo es gilt, gemeinnützige Zwecke zu fördern, sich in hervorragender Weise betei[ligt], für das Ritterkreuz der [Eisernen] Krone III. Klasse und den bereits zur Zeit des Bürgerministeriums in Vorschlag gewesenen Bürgermeister Seifert in Staab, welcher wiederholt Landtagsabgeordneter war, schon über 25 Jahre Bürgermeister in Staab ist<sup>21</sup>, und sich als solcher sehr tätig und loyal bewiesen, in Anerkennung dieser Tätigkeit und seines verdienstlichen Wirkens auf dem Gebiete der Landeskultur, insbesondere in Absicht auf die Hebung des Kartoffelbaues im westlichen Böhmen für die Ag. Verleihung des Ritterkreuzes vom Franz-Joseph-Orden in Antrag zu bringen.

Die Konferenz erteilt diesen beiden Anträgen ihre Zustimmung.<sup>22</sup>

Schließlich bemerkt der Ministerpräsident, dass es angemessen erscheine, bei diesem Anlasse auch Mähren zu berücksichtigen, dass aber die Anträge bezüglich Mährens einer späteren Konferenz vorzubehalten wären, während jene aus Böhmen mit Rücksicht auf die Landtagsauflösung um so dringender erscheinen, als die gegnerische Seite fortfährt, den Bestand des Ministeriums in Frage zu stellen und Personen, die aus Hofkreisen nach Böhmen zurückkehren, sehr tröstliche Nachrichten über angebliche günstige Aussichten [] []chischen Ausgleich zu [Jen] bemüht ist. [N]ach den vorstehenden []ßen des Ministerrates [] sonach Sr. Majestät [aller]untertänigst vorzu[schla]gen, [zur] Verleihung des Großkreuzes vom Stephansordens: Fürst Eduard Schönburg.

[Der] geheimen Ratswürde: [Johann] Lexa Freiherr von Aehrenthal, [Graf] Oktavian Kinsky, [Graf] Adolph Ledebour, [Graf] Oswald Thun. [Des] Großkreuzes vom Leopold[orden]: Graf Rudolph Morzin. [Der] Eisernen Krone II. Klasse: Kreuzherrenordensgeneral Johann Jestřábek, Domdechant Dr. Adolph Würfel, [Baron] Franz Korb von Weidenheim. [Des] Komturkreuzes vom Franz-Joseph-Orden: der Prior und Johanniterordenskomtur Johann Jaresch, Graf Clemens Zedtwitz. Der Eisernen Krone III. Klasse: Bürgermeister

<sup>19</sup> *Rudolph Graf Morzin*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 817 f.

<sup>20</sup> *Eduard Ritter v. Daubek*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 186 f.

<sup>21</sup> *Wenzel Seifert, 1840–1846 und 1849–1885 Bürgermeister von Staab*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1135.

<sup>22</sup> *Alle hier besprochenen Anträge stellte Lasser mit Vortrag v. 27. 1. 1872, worauf mit Ab. E. v. 1. 2. 1872 die Genehmigung erfolgte*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 354/1872.

Claudi in Budweis, Reichsratsabgeordneter Bezirksobmann Wolfrum in Aussig, Reichsratsabgeordneter Dr. Klier in Tetschen, Reichsratsabgeordneter Dr. Daubek. Für das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens: Bürgermeister Seifert in Staab.<sup>23</sup>

II. Der Minister des Innern bringt die Frage der Ah. Bestätigung des zum Bezirksobmann gewählten Fürsten Georg Lobkowitz in Melnik, und des Dr. Esop in Neubidschow zur Sprache, worüber er die Schlussfassung bis zur Ankunft des Statthalters ausgesetzt hat.<sup>24</sup>

Er habe sich aus den Akten einen Überblick darüber verschafft, wie in dieser Beziehung bisher vorgegangen wurde, und wie weit das Moment der hervorragenden Beteiligung der Opposition in Böhmen auf die Bestätigung oder Nichtbestätigung [ge]nommen hat. [Aus] der Liste, die er zu[sammen]stellen ließ, und der Kon[ferenz] mitteilt, sei zu ersehen, dass [bei] den diesfälligen An[trägen sehr] ungleichmäßig [vorge]gangen wurde, so dass [man] Oppositionsmänner von hervorragender Bedeutung [zur] Bestätigung, und minder bedeutende Persönlichkeiten [zur] Nichtbestätigung vorge[schla]gen findet.

Der Ministerpräsident [bemerkt] zur Aufklärung die[ser] Erscheinung, dass das dama[lige] Ministerium, so lange es [sich] stark fühlte, fest auftrat, [von] der Anschauung ausging, [mit] den Deklaranten sei kein Ausgleich möglich, alle versöhnenden Schritte seien unnütz, [und] demgemäß zur Bestätigung in einem, an den Eid [auf] die Verfassung gebundenen autonomen Amte, niemanden vorschlug, der durch den Beitritt zur Deklaration die Verfassung negiert hatte. Je mehr das Ministerium seinen Halt verlor, desto konzilianter sei es geworden, und desto geneigter, Anknüpfungspunkte mit der Opposition zu suchen und aus dieser Zeit datieren die Anträge auf Bestätigung selbst hervorragender Führer der Oppositionspartei in dem wichtigen autonomen Amte eines Bezirksobmanns. Er wäre der Meinung, dass das gegenwärtige Ministerium sich prinzipiell dahin aussprechen sollte, niemanden, der durch den Beitritt zur Deklaration die Nichtanerkennung der bestehenden Gesetze erklärt hat, Sr. Majestät zur Bestätigung in Antrag zu bringen. Er für seine Person könnte als Regierungsorgan Sr. Majestät niemals darauf einraten, einem solchen Mann eine so wichtige Stellung, wie die eines Bezirksobmanns zu verleihen. Selbstverständlich hätte dieses Prinzip nur gegen solche Personen in Anwendung zu kommen, welche ihrem Beitritt zu Deklaration [] konstatiert haben.

Nachdem der Minister des Innern diesen Antrag []irt, und der Handelsminister denselben [mit] dem Bemerken unterstützt, [dass] die Bezirksvertretungen [ihrer] Organisation an sich [Insti]tutionen sind, welche das [Re]gieren erschweren, umso[mehr], wenn Männer an der [Spitze] stehen, welche die Re[gierung] nicht nur nicht unterstützen, sondern ihr in allem und jedem Hindernisse bereiten, nachdem ferner auch der Finanzminister es als eine [mo]ralische Verpflichtung der Regierung erklärt, derlei Personen nicht zur Ah. [Be]stätigung zu empfehlen, erklärt der Statthalter Baron Koller, dass er dieser – allerdings etwas scharfen Maßregel – vollkommen beistimme, ja einen eminenten Vorteil daran finde, wobei er nur bemerkt, dass viele Deklaranten schon als Obmänner bestätigt sind, und ohne gesetzlichen Grund nicht abgesetzt werden können.

<sup>23</sup> Diese Anträge stellte Lasser mit Vortrag v. 27. 1. 1872, worauf mit Ab. E. v. 1. 2. 1872 die Genehmigung erfolgte, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 354/1872.

<sup>24</sup> Zu Georg Christian Fürst Lobkowitz – ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 723 – siehe bereits MR. I v. 25. 1. 1872/I, Anm. 8; außerdem HÖBELT, Chabrus-Grafen, 252; zur Wabl Joseph Wenzel Esops siehe u. a. NEUE FREIE PRESSE Nr. 2658 v. 18. 1. 1872.

Die Richtung im Jahre 1869 sei ungefähr die gewesen, dass man, wenn im Falle einer Nichtbestätigung eine demonstrative Wiederwahl stattfand, was dermal wieder zu erwarten ist, die Ausmerzung solange fortgesetzt worden ist, bis die Bevölkerung des Provisoriums müde, sich zur Wahl eines Nichtdeklaranten entschloss. So habe er, da er es unzulässig fand, einen Deklaranten einen falschen Eid schwören zu lassen, endlich die Wahl Dittrichs zum Bürgermeister in Prag<sup>25</sup> durchgesetzt, der zwar im Herzen ein Tscheche, aber damals wenigstens kein Deklarant war. Als er dem Dr. Bielsky, der nach Klaudi durchaus Bürgermeister werden wollte,<sup>26</sup> und sich nach der Aussicht auf Bestätigung erkundigte, die Deklaration und das Formular des Eides vorwies, wollte derselbe sich selbst ein [ ] [ent]werfen, denn [ ]ören der Deklaration [ ] [po]litischer Tod.

Nachdem [ ] statthaft bezeichnet [ ] [ ]te sich Dr. Bielsky [ ] [ ]gung bereit, indem [er be]merkte, Verfassungen wech[ ] leiste den Eid auf eine [Ver]fassung, die man wünscht, [ ] vielleicht kommt. Und [er sei] ein Mann gewesen, der [zu] den Bestgeachteten der Par[tei] gehört.

Nach dieser Diskussion wird [der] Antrag des Ministerpräsidenten einhellig genehmigt.<sup>27</sup>

III. Der Justizminister referiert über die Strafprozessordnung und das Gesetz, betreffend die zeitweise Einstellung [der] Geschworenengerichte.<sup>28</sup>

Er schickt voraus, der Ministerpräsident habe die Güte gehabt, in Bezug auf die Strafprozessordnung und die sich hinsichtlich derselben sich ergebenden verschiedenen Fragen ein Komitee bestehend aus den Ministern von Stremayr, Unger und von Chlumecký, zur Seite zu geben. Mit diesem Komitee wurden sowohl die Prinzipien der Strafprozessordnung als auch jene Maßregeln durchberaten, die angesichts der politischen Verhältnisse bezüglich der Jury zu ergreifen sind. In letzterer Hinsicht habe sich das Komitee über drei Punkte geeinigt: 1) dass auf dem Boden der Staatsgrundgesetze, welche bestehen, und zur Zeit gewiss nicht geändert werden können, eine gewisse Erleichterung dadurch zu erzielen ist, dass an die Stelle der exklusiven Pressjury ein auch über gemeine Verbrechen urteilendes Schwurgericht gesetzt wird;

2) dass das Gesetz über die Bildung der Geschworenenlisten, welche den Gemeindevertretungen aus der Hand genommen werden muss, entsprechend abzuändern ist.

Die Ausarbeitung von Gesetzentwürfen in diesem [ ] wegen des De[ ] verzögert, werde [in kurzer] Zeit beendet [sein]. [ ] dieser beiden [ ] konnte sich das [ ] [der] Überzeugung nicht [verschlie]ßen, dass angesichts der [ ]chen Zustände Maßregeln [notwen]dig sind, um dem Ge[ ] absolut gesicherter Straf[bar]keit, welches dort eingerissen ist, und sich neustens in [ ] exzessivsten Missbrauch [ ] den Ah. Namen [ ]enden Manifesten kund[ge]geben hat, wirksame Schranken zu setzen. In dieser [Bezie]hung einigte sich schließlich das Komitee, dass gleichzeitig [mit] dem Gesetze über die [Straf]prozessordnung ein Gesetz eingebracht werden soll, welches der Regierung die [Macht] gibt, die Jury zeitweilig [ ] bestimmte Gebiete,

<sup>25</sup> Franz Dittrich, STAATSHANDBUCH 1868, 117 und 446.

<sup>26</sup> Zu Wenzel Ritter v. Bielskys Wahl siehe NEUE FREIE PRESSE Nr. 2629 v. 18. 12. 1871; zu Eduard Klaudi PRAGER ABENDBLATT Nr. 97 v. 24. 4. 1872.

<sup>27</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. I v. 25. 3. 1872/V.

<sup>28</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 21. II. 1870/IV und MR. v. 10. 6. 1871/VIII, CMr. II, Nr. 475 und Nr. 562 (beide MRProt. nicht erhalten); weiterführend dazu außerdem OGRIS, Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien, 566–571.



sei es [] alle strafbaren Handlungen, [] für einzelne Arten [] zu suspendieren. Was die Methode anbelangt, entschied man sich dafür, dass [die] Suspension durch kaiserliche Verordnung unter Gegen[z]eichnung des Gesamtministeriums zu erfolgen, und in der Regel nur sechs Monate zu währen hat, wenn nicht inzwischen durch ein Gesetz die Verlängerung ausgesprochen wird. Dies der wesentliche Inhalt des beiliegenden Gesetzentwurfes.<sup>a</sup>

Indem der Justizminister [nun] auf die Strafprozessordnung übergeht, bemerkt er, dass von einer detaillierten Erörterung selbstverständlich nicht die Rede sein könne, eine solche selbst dem Komitee nicht zugemutet werden konnte, und bei dem Stande der Sache auch nicht notwendig ist. Er erwähnt die verschiedenen Phasen, welche der Entwurf, der sich auf die bewährte Strafprozessordnung vom Jahre [] basiert, seit dem Jahre 1861, [in] welchem die Arbeiten begonnen haben, durchgemacht [] [beantragte] er [] [im] Abgeordnetenhaus, und [] im Ausschusse zuge[]ten Bericht vorliegt [] handle es sich dabei nur [] die ganze Einrich[tung] maßgebende Prinzipien, [] nämlich die, ob in jenen [Fällen], wo das Urteil von ei[nem] Richterkollegium gesprochen ist, angesichts der durch [zufüh]renden Mündlichkeit des [Verfahr]ens eine Berufung über [den] Schuldausspruch zulässig [sein] soll oder nicht. Der Ausschuss habe für die Nichtzulässigkeit entschieden. Dies sei die [durch]greifende Änderung – [die] anderen seien sekundärer [Natur]. Hervorzuheben sei noch folgender Umstand: 1867 war auch der Entwurf des Strafge[setz]buches eingebracht und die [Straf]prozessordnung kurz vor[her] eigens umgearbeitet worden, um mit dem Strafgesetzbuch in Konnex gebracht zu werden.<sup>29</sup> Dieser Zusammenhang müsse, worüber sich auch der letzte Vorgänger des Justizministers klar gewesen sei, gelöst werden, wenn ein Vorwärtskommen erzielt werden soll und zwar zunächst aus Gründen der parlamentarischen Behandlung, da es geradezu unmöglich sei, zwei Gesetze von solchem Umfang gleichzeitig der Beratung des Reichsrates zu unterziehen, dann aus praktischen Rücksichten für die Gerichte, denen schon ein großes neues Gesetz Schwierigkeiten genug bereitet.

Der vorliegende Entwurf schließe sich im Ganzen und namentlich in der oberwähnten durchgreifenden Frage dem Beschlusse des Ausschusses an, die einzige Differenz bestehe in der Lösung des Zusammenhanges mit dem Strafgesetzbuche. Die übrigen in Betracht kommenden Fragen seien mehr technischer Art. Die wesentlichsten wurden im Komitee beraten und nach den Beschlüssen desselben durchgeführt. Von Wichtigkeit, und ge[] hier besprochen zu werden, [] sich nie dem Glau[ben] [hin]geben, dass es möglich [wäre], in Ländern wie Galizien, [Bukowina und] Dalmatien, die Jury [] und er müsse aner[kennen], dass die Frage über [die Zu]lässigkeit der Berufung [] einen Schuldausspruch [in jenen] Ländern, wo dem [] nicht eine aufgeklärte [] [öffen]tliche Meinung zur Seite [steht] nicht so leicht beantwortet werden kann, wie in anderen [Län]dern. Andererseits wäre [es] schwer gewesen, einen positiven Antrag zu stellen, welcher diese Länder von den Schwur[gerich]ten geradezu ausgeschlossen hätte. Auch würde es sich nicht empfohlen haben, in Betreff der anderen Länder wegen einer bezüglich Galiziens, [der] Bukowina und Dalmatiens erst einzuleitenden Enquête eine Vertagung eintreten zu lassen. Das Resultat dieser Erwägungen war folgendes. Die gegenwärtige Regierung könne nicht in den Verdacht kommen, partikularistische Bestrebungen zu begünstigen, wenn sie offen erklärt, dass sie die Strafprozessordnung zunächst

<sup>a</sup> *Liegt dem Originalprotokoll als Beilage bei.*

<sup>29</sup> *Gemeint ist damit im Wesentlichen die Beseitigung der körperlichen Züchtigung und des Vollzugs der schweren Kerkerhaft in Ketten, sowie die durch strafgerichtliche Verurteilung erfolgte Beschränkung der bürgerlichen Handlungsfähigkeit durch die Strafgesetznovelle v. 15. 11. 1867, RGBl. Nr. 131/1867.*

nur für jene Länder proponiere, in welchen die Jury bereits in Wirksamkeit gestanden ist, der Zeitpunkt der Wirksamkeit für die anderen drei Länder aber noch nicht fixiert wird. Die Regierung werde erst nach Annahme der Strafprozessordnung die Erhebungen veranstalten, ob durch die Verhältnisse der genannten Länder gewisse Abweichungen geboten sind, und werde dem Reichsrate sodann ein Gesetz vorlegen, welches die Strafprozessordnung in den mehrerwähnten Ländern mit den dort notwendigen Änderungen einzuführen bestimmt sein wird.<sup>30</sup> Er sei entschieden der Ansicht, dass das Recht des Reichsrates, Gesetze in dieser Beziehung für das ganze Reich zu geben, nicht bestritten werden darf. Daraus leite er aber nicht ab, dass im Reichsrate [] der Länder [] Rücksicht getragen [werden] soll. Im Gegenteil [andere] Verhältnisse sollen [volle] Berücksichtigung [finden] der Reichsrat [sei der] hiezu kompetente Ort. Dies seien im Allgemeinen die leitenden Ge[danken]. In Betreff einzelner [Akte], die das militärische Interesse berühren, habe er [sich] mit dem Reichskriegsminister und dem Leiter des Landesverteidigungsministeriums ins Einvernehmen gesetzt, und glaube, den diesfälligen Wünschen in weiterem Maße entsprochen zu haben, als es jemals früher der Fall war. Ein einziger Punkt sei geblieben, über den noch eine Differenz besteht. Dieser betrifft die Aufnahme der Bestimmung, dass, wenn eine Militärperson vor einem Zivilstrafgericht als Zeuge zu erscheinen hat, der sie begleitende Offizier das Recht haben soll, die Ausschließung der Öffentlichkeit zu beantragen. Aber auch in dieser Beziehung sei ihm vom Reichskriegsministerium im kurzen Wege die Mitteilung gemacht worden, man erachte sich zwar zur ausdrücklichen Zustimmung nicht ermächtigt, er dürfe aber annehmen, dass das Kriegsministerium, befragt, keine Einwendung erheben wird.

Der Justizminister ersucht nun um die Zustimmung der Konferenz zur Einbringung des beiliegenden Entwurfes der Strafprozessordnung (vorbehaltlich der Rektifizierung einiger Druckfehler) des Einführungsgesetzes hiezu und des Gesetzes über die zeitweise Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte die Ah. Bewilligung einholen zu dürfen. Der Minister des Innern [] letzterwähnten [Gesetz]entwurfes Bedenken [] die bloß halbjährige [] der Suspension als [] [prak]tischen Leben schwer []bar und würde ei[ne] mindestens einjährige [Dauer] für zweckmäßig halten. Der Ministerpräsident [ist] derselben Ansicht mit dem [Be]merken, dass man voraus[sicht]lich im gegebenen Falle [weder] nach einem halben, [noch] nach einem ganzen Jahre [die] Suspension werde aufheben können, was aber die Durchsetzbarkeit des Gesetzes [im] Reichsrate betrifft, die Annahme der längeren Dauer, wenn das Gesetz überhaupt durchgeht, nicht schwieriger zu erreichen sein dürfte, als jene der halbjährigen Suspensionsdauer.

Die Konferenz akzeptiert unter Beitritt des Justizministers die beantragte Modifikation, wie auch die weitere angeregte Umstellung der §§ 2 und 4 und ermächtigt den Justizminister, wegen Einholung der Ah. Genehmigung den au. Vortrag zu erstatten.<sup>31</sup>

<sup>30</sup> Siehe dazu auch KLETECKA – SCHMIED-KOWARZIK, Einleitung, ÖMR. II/5, XLI.

<sup>31</sup> Zu den interministeriellen Beratungen über die entsprechenden Gesetzentwürfe im Zusammenhang mit dem Entwurf zu einer neuen Strafprozessordnung v. 17. 1. 1872 siehe das Aktenmaterial in KA., KM., Präs. 19/1872; am 19. 1. 1872 meldete Glaser seinen Regierungskollegen die entsprechenden Adaptionen, KA., KM., Präs. 19/1872; weiterführendes Aktenmaterial über weiter zurückliegende interministerielle Beratungen zu dieser Angelegenheit befinden sich zudem in FA., FM., Präs. 1724/1871 und KA., KM., Präs. 242/1871; mit Ab. E. v. 14. 2. 1872 auf seinen Vortrag v. 26. 1. 1872 erhielt Glaser nun die Ermächtigung zu den entsprechenden Regierungsvorlagen a) betreffend die zeitweise Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte

IV. Der Ministerpräsident bringt die Angelegenheit, betreffend die in der Ah. Thronrede verheißene Verbesserung der materiellen Lage der Beamten neuerlich in Anregung, betont die Notwendigkeit, dass diesfalls bald etwas geschehe, und glaubt, dass es am zweckmäßigsten wäre, wenn der Finanzminister in dieser Richtung einen Vorschlag machen würde.<sup>32</sup>

Der Finanzminister gibt die Versicherung, dass er, soweit es auf seine Mitwirkung ankommt, mit der größten Bereitwilligkeit an die Lösung der Aufgabe gehen [] das Los der Beamten [] und sei von der Notwendigkeit, Gerechtigkeit und [Unauf]schiebbarkeit der in Aus[sicht ge]stellten Abhilfe durch[drungen]. Die Frage sei aber [eine] weittragende, und bedürfe [ge]nauer Erörterung. Es [handle] sich darum, ob eine [allge]meine Aufbesserung oder [ein] Ausgleich der kargen Be[züge] jener Beamten, die in [großen] Städten stationiert sind, angestrebt, ob die Aufbesserung sowohl die hohen als [die] niedern Posten, und in bejahendem Falle, in welchem Verhältnisse treffen soll, ob die [Diener]klasse und die Lohnarbeiter mit einzubeziehen sein werden, ob die erhöhten Beamtenbezüge auch auf die Pensionen rückzuwirken haben, ob es nicht möglich wäre, eine [Quote] der Bezüge zur Bildung eines Pensionsfonds heranzuziehen, der wenn er gut verwaltet wird, prosperieren und die Pensionslast des Staates bedeutend erleichtern könnte und so fort. Alle diese Fragen müssen wohl erwogen werden, und er behalte sich deshalb vor, selbe, bevor er seine Vorschläge formuliert, einer Beratung in einem engeren Komitee seines Ministeriums zu unterziehen.

Der Ministerpräsident empfiehlt das System der Quinquenalzulagen, welches den Vorteil hat, dass man nicht genötigt ist, Beamte zu höhern Posten zu befördern, denen sie nicht gewachsen sind. Beispielsweise könne jemand ein ausgezeichneter Bezirkssekretär aber niemals geeignet sein, einen Bezirkshauptmannsposten zu versehen. Doch wäre es hart, ihm deshalb für immer jede Aussicht auf eine Gehaltsvorrückung zu versperren. Durch die Quinquenalzulagen entfielen zugleich die Notwendigkeit, die Gehalte der höheren Beamtenkategorien zu erhöhen, weil sie sich durch das Einrücken in die Quinquenalzulage von selbst erhöhen. [] [würde] er sehr einraten, die Einricht[ung] der Remunerationen [] Krankheitsaushilfen fa[!]llen zu lassen. Das Jagen nach [] Aushilfen, die dazu [notwendige] Herbeischaffung von [Krank]heitszeugnissen und Apo[theken]konti sei höchst bedau[erlich], weil es das Ansehen des Beamten schädigt, und [dem] ehrenhaften Beamten, dem derlei widerstrebt, ge[gen] andere, die weniger [Be]denken haben, in jenen [Bez]ügen zurückstehen macht. Ferner halte er es für geboten, mit den Verbesserungen nicht von oben nach unten zu gehen, sondern den Perzentsatz umzukehren, indem den geringst Besoldeten eine verhältnismäßig größere, den höher Besoldeten eine geringere Aufbesserung zugeachtet wird.

Der Justizminister kommt darauf zurück, was in der betreffenden Ministerkonferenz in erster Linie ins Auge gefasst war, nämlich das schreiende Missverhältnis der in den letzten Jahren entstandenen und gegenüber der Weltausstellung in exorbitanter Weise wachsenden Preissteigerung. Unsere ganzen Beamteinrichtungen seien verfehlt, es bedürfe einer Systemabänderung. Diese könne aber nicht mit einem Schlage hergestellt werden. Er sei, nebenbei gesagt, auch für Quinquenalzulagen, aber auf eine Änderung des ganzen Systems könne man die niedern Beamten nicht warten lassen. Dagegen würde eine Aufbesserung aus Anlass der

---

und b) betreffend die neue Strafprozessordnung im Parlament, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 371/1872, welche daraufhin am 16. 2. 1872 erfolgten, PROT. REICHSRAT AH. (14. Sitzung) 181 bzw. 179; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. I v. 14. 2. 1872/I und MR. v. 6. 3. 1872/IV.

<sup>32</sup> Siehe dazu bereits – nicht zuletzt im Hinblick auf die materiellen Folgen der bevorstehenden Wiener Weltausstellung – MR. v. 5. 12. 1871/VIII, sowie die Diskussion um die materielle Lage der – niederen – Beamenschaft als programmatischer Punkt der Thronrede, dazu vor allem MR. v. 25. 12. 1871/I.

Weltausstellung nicht präjudizieren. Dabei mache er auf zwei Dinge aufmerksam, auf die der Finanzminister Baron Holzgethan hingewiesen, nämlich auf die Verkehrtheit, welche in der Besteuerung der Gehalte durch Einkommensteuer und Stempel liegt und auf die Karenztaxe. Die Besteuerung könnte man mit einem Strich beseitigen. Die [ ] [Karenz]taxe wäre [ ] Gesichtspunkte der [ ] [Vorw]ürfe zu erwä[gen] [ ] welche von den durch [ ] bereits getroffenen Beamten [erhoben] werden könnten. Der Finanzminister bemerkt, [dass die] Karenztaxen weiter [behalten] werden könnten, jedoch [an H]anden eines zu gründenden Pensionsfonds. Die Steuerbe[freigung] wäre nur bei höheren Gehalten von Bedeutung, von [m]inder besoldeten Beamten werde sie wenig geschätzt werden. Bei diesen müsste sie durch eine namhaftere Zulage ergänzt werden. Er wiederholt, dass er glücklich sein wird, zur baldigen Lösung aller dieser Fragen mitwirken zu können. Der Ackerbauminister betont die Notwendigkeit, dass die Regierung ihr Wort sobald als möglich, gewiss aber heuer noch einlöse. Dies sei ausführbar durch Erwirkung eines Pauschalbetrages zur momentanen Aufbesserung, welche skalamäßig bis zu einer zu findenden Grenze einzutreten hätte. Dabei verkenne er nicht, die dringende Notwendigkeit der Änderung des ganzen Systems, welche aber einen Gegenstand weiterer Verhandlung zu bilden hätte.

Über Antrag des Ministers Dr. Unger wird schließlich der Finanzminister aufgefordert, seine Vorschläge ausarbeiten zu lassen, und sodann mit den Mitgliedern des zu diesem Zwecke bereits eingesetzten Komitees, dem auch der Ackerbauminister wegen der seinem Ressort zugewachsenen Forst-, Montan- und Domänenverwaltung beizuziehen sein wird, in Beratung zu treten.<sup>33</sup>

Der Ministerpräsident schließt die Sitzung.

Wien, am 25. Jänner 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 10. Februar 1872. Franz Joseph.

### Nr. 35 Ministerrat, Wien, 27. Jänner 1872

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 27.1.); Lasser 5. 2., Banhans 6. 2., Glaser, Unger 7. 2., Chlumecký 8. 2., Pretis 7. 2.; abw. Stremayr.*

I. Ah. Auszeichnung für Dr. Karl Schierl und den Staatsbahninspektor Julius Kaan. II. Schlussredaktion der Notwahlgesetze. III. Gesetz über den Schutz, der auf der Weltausstellung des Jahres 1873 zur Ausstellung gelangenden Gegenstände. IV. Nachtragsforderung zum Budget des Ackerbauministeriums.

KZ. 101 – MRZ. 20

Protokoll des zu Wien am 27. Jänner 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Der Minister des Innern referiert über einen Auszeichnungsantrag, betreffend jene Personen, die sich um die Kaiser Franz-Joseph-Stiftung zur Versorgung von Offizierswitwen und Waisen in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

<sup>33</sup> *Zur verwaltungstechnischen Vermehrung der Agenden des Ackerbauministeriums siehe bereits MR. II v. 11. 1. 1872/II und MR. v. 17. 1. 1872/II; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. II v. 10. 2. 1872/III, MR. II v. 14. 2. 1872/IV, MR. II v. 25. 3. 1872 und MR. v. 5. 4. 1872/VI.*

Als solche werden bezeichnet, der Militäragent Dr. Karl Schierl und der Inspektor der Staatsbahn Julius Kaan.<sup>1</sup>

Die Anregung hiezu ist von der Militärzentrankanzlei Sr. Majestät des Kaisers ausgegangen, welche den Minister des Innern mit dem Ersuchen begrüßte, diesfalls sein Gutachten auszusprechen. Er halte dafür, dass es sich nicht um ein Gutachten des Ministers an die Militärzentrankanzlei, sondern, da die Angelegenheit Zivilpersonen betrifft, um einen selbstständigen Antrag des Ministers an Se. apost. Majestät handelt. Die zu Ende November v. J. gepflogenen Erhebungen haben prinzipiell die Verdienstlichkeit sowohl des Unternehmens als der in Rede stehenden Personen konstatiert. Damals waren jedoch die Einleitungen zur Durchführung der Stiftung [] weit gediehen, [auß]erdem kam in den [] eine Bemerkung vor, [die den] Minister etwas be[fremdlich] machte, nämlich, dass Schierl in früherer Zeit Mitglied des Wiener Ge[meinde]rates zu der vorge[enen] Partei [äußersten Linken] gehört habe.<sup>2</sup> Aus diesem Anlasse habe er die Angelegenheit weiter verfolgen zu sollen geglaubt und sei dabei zu folgenden Resultaten gelangt:

Die Durchführung der Stiftung hat seitdem wesentliche Fortschritte gemacht. Es wird mit aller Kraft dahin gearbeitet, Beiträge von Stiftern zu gewinnen, und durch das Heranziehen der Offizierskorps der Stiftung eine breitere Grundlage zu geben. Die gesammelten [Da]ten konstatieren, dass an dem Gedeihen der Stiftung, zu welcher auch Se. Majestät die Summe von 25.000 fl. als Stifter beizutragen geruhten, nicht mehr gezweifelt werden kann, und dass das Verdienst derjenigen, welche den Gedanken angeregt, und die Durchführung unternommen haben, allerdings ein aner kennenswertes ist. Was den Dr. Schierl betrifft, so habe sich der Minister im kurzen Wege an den Bürgermeister gewendet und von diesem die Auskunft erhalten, dass Dr. Schierl im Anfang der 1860er Jahre sich wohl zuweilen in liberalen Phrasen ergangen hat, ohne aber deshalb zu denjenigen Personen zu gehören, denen ihre Wirksamkeit im Gemeinderate irgendwie abträglich sein könnte. Hiedurch halte der Minister sein früheres Bedenken für behoben. Dr. Schierl sei übrigens als der eigentliche Schöpfer des Unternehmens anzusehen, habe zwei Jahre an dem Zustandekommen desselben gearbeitet, die nötigen Lokalitäten zur Verfügung gestellt und selbst namhafte Beiträge geleistet. [] Behörden haben [] und der ihnen damals [vorgele]genen Daten über die []hnung der Stiftung so[] für Dr. Schierl als für [Inspektor] Kaan das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens bean[tragt.] Allein wenn erwogen [wird,] dass bei letzterem nach [seiner] Stellung als Inspektor [der] Staatsbahn unter die eben erwähnte Auszeichnungskategorie füglich nicht herabgegangen werden kann, so erscheine es nach dem Erachten des Ministers nicht wohl angemessen, dem Dr. Schierl, welchem das weit hervorragendere Verdienst gebührt, denselben Grad der Ah. Anerkennung zuzuwenden. Auf diese Erwägung stütze sich sein Antrag, Sr. apost. Majestät den Dr. Karl Schierl zur Ag. Verleihung der Eisernen Krone [III.] Klasse und den Bahninspektor Julius Kaan zur Ag. Verleihung des Ritterkreuzes vom Franz-Joseph-Orden au. in Vorschlag zu bringen, wobei er bemerkt, dass in der Publizierung die von den Genann-

<sup>1</sup> Zu Karl Schierl Ritter v. Moorburg siehe ÖBL, 10, 117 f. Staatshandbuch 1874, 90. zu Julius Kaan, STAATSHANDBUCH 1874, 808 f.

<sup>2</sup> Zu Schierls Mitgliedschaft im Wiener Gemeinderat 1861/62 und 1864–1867 siehe u. a. MORGEN-POST Nr. 14 v. 15. 1. 1862; sowie HAHNKAMPER, Wiener Gemeinderat, 526 f. und MEIXNER, Wiener Gemeinderat, 392.

ten erworbenen besonderen Verdienste um die Gründung und Durchführung der Stiftung hervorzuheben wären, um jede etwaige Supposition eines Zusammenhangs mit einer anderweitigen Wirksamkeit zu beseitigen.

Der Ministerpräsident befürwortet den Antrag des Ministers des Innern in Betreff des Dr. Schierl, da ihm aus vielseitigen Mitteilungen seiner militärischen Freunde das gemeinnützige Wirken desselben bekannt ist, und man in Dr. Schierl jene Persönlichkeit sieht, welcher das Zustandekommen des segensreichen Instituts zunächst zu danken und dessen fernere Tätigkeit für den Fortbestand des Vereins zu wünschen ist. Nachdem noch der Handelsminister beide Anträge mit dem Beifügen unterstützt, [] dem heute nicht gegenwärtigen Leiter des [Landes]verteidigungsministeriums [] angegangen wurde dessen [] zur Kenntnis zu bringen [der] hohe Ministerrat möge sich [um] die Verleihung der gedachten Auszeichnungen bei Sr. Majestät verwenden, erteilt die Konferenz beiden Anträgen ihre einhellige Zustimmung.<sup>3</sup>

II. Der Minister des Innern [ist] heute in der Lage, seine [po]sitiv formulierten Anträge in Betreff des Notwahlgesetzes der Konferenz vorzulegen.<sup>4</sup>

Es habe sich die Möglichkeit herausgestellt, die früher in Aussicht genommenen zwei Gesetzentwürfe, von denen der erste eine Zusatzbestimmung zum § 18 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung, der zweite die Anwendbarkeit des Durchführungsgesetzes vom Juni 1868 auf alle Fälle unmittelbarer Wahlen zum Gegenstand hatte,<sup>5</sup> in einen Gesetzentwurf zusammenzuziehen, da der Umstand, dass das zweiterwähnte Gesetz nur der einfachen, das erste aber der Zweidrittelmajorität bedarf, diesfalls nicht im Wege steht, indem, wenn der erste Teil des nun zusammengezogenen Gesetzes angenommen wird, an der Annahme des zweiten um so weniger gezweifelt werden kann. Zu dem Gesetzentwurf betreffend die Einberufung von Ersatzmännern in das Abgeordnetenhaus, macht der Minister des Innern aufmerksam, dass der Entwurf, den er gegenwärtig vorlegt, den Passus des früheren, „oder das Mandat als Reichsratsabgeordneter durch Ungültigkeitserklärung ihrer Wahl verlieren“ nicht enthält, weil er jedenfalls zu weit geht, indem es Fälle von Ungültigkeitserklärungen gibt, welche die Wirkung des proponierten Gesetzes nicht haben können. Wenn [] Wahllakt für [] erklärt wird, weil [eben] eine solche Nullität [nicht gestattet], dass niemand als „gewählt“ erscheint, weder jene [welche] die absolute Majorität [noch] jene, welche mindestens [] [der] Stimmen erhalten [] so könne auch die Ein[beziehung] der letzteren nicht [statt]finden. Geht man alle Fälle durch, [so] komme man immer zu dem [einen] Fall, wo der direkte [Wahl]akt deshalb für ungültig erklärt wird, weil der Gewählte nicht wählbar ist. Dieser eine Fall müsse allerdings auch getroffen werden. Es habe sich nun um die Frage gehandelt, ob der Mandatsverlust durch Ungültigkeitserklärung mit dieser beschränkten Formulierung in das vorliegende Gesetz einzubeziehen ist oder nicht. Er sei der Meinung, dass das Bedürfnis der Einbeziehung nicht vorliegt, und wenn es nicht vorliegt, die Einbeziehung auch nicht stattfinden soll. Dann ergebe sich aber die Notwendigkeit eines weiteren Gesetzentwurfes, den er gleichfalls

<sup>3</sup> Mit Vortrag v. 30. 1. 1872 suchte Lasser um die entsprechenden Ordensverleihungen für Karl Schierl und Julius Kaan an, was mit Ab. E. v. 11. 2. 1872 genehmigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 430/1872.

<sup>4</sup> Siehe dazu zuletzt MR. v. 24. 1. 1872/II.

<sup>5</sup> (Staatsgrund)-Gesetz v. 21. 12. 1867, R.GBL. Nr. 141/1867; BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 133, das Gesetz über die Durchführung von unmittelbaren Wahlen in das Abgeordnetenhaus des Reichsrates v. 29. 6. 1868, R.GBL. Nr. 82/1868, dazu MR. v. 24. 6. 1868/III, C.MR. II, Nr. 76 (MRProt. nicht erhalten).

vorzulegen sich erlaubt. Die Frage über die Zweckmäßigkeit der Einbeziehung des erwähnten Falles in das Gesetz II, oder der Normierung derselben durch ein abgesondertes Gesetz sei nicht so einfach, als es vielleicht den Anschein hat.

Der § 4 des Gesetzes vom 15. Mai 1868 lautet: „Im Falle der Ungültigkeitserklärung der Wahl eines Abgeordneten, so wie in den Fällen des § 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung ist sofort wegen Einleitung einer neuen Wahl das Erforderliche zu veranlassen.“<sup>6</sup> Gegenüber diesem Satz, welcher eigentlich in der bezeichneten Ausdehnung nicht einmal richtig ist (denn sonst hätte im vorigen Jahre das Abgeordnetenhaus nicht die Wahl der Feudalen als ungültig und die Wahl der übrigen [] können) [] der Voraussetzung [] „insoferne eine Neu[wahl] erforderlich ist“, gehe die Beziehung des oberwähnten [] nicht an, ohne dass man in Kasuistik über die [Inter]pretation des § 4 verfällt, [] besser ist zu vermeiden. Dazu komme, dass bei [einer] Ungültigkeitserklärung [] wegen der Nichtwählbar[keit] des aus der Wahl Hervorgegangenen erfolgt, logischerweise von der Einberufung eines Ersatzmannes nicht wohl die Rede sein kann. Der Minister des Innern habe daher gesucht, der Sache eine andere Wendung zu geben, indem er sie dahin führte, dass man es bis zu einer Ungültigkeitserklärung gar nicht kommen zu lassen braucht, und sei auf diese [Art] zu dem Gesetzentwurfe III gelangt, welchen er in Form einer Abänderung des § 7 des Durchführungsgesetzes über die unmittelbaren Wahlen (also nicht in der Form einer Verfassungsbestimmung) proponiert.

Zur praktischen Erläuterung bemerkt der Minister noch Folgendes: Es komme nirgends eine Bestimmung vor, was mit solchen Stimmen zu geschehen hat, welche z. B. auf einen Minderjährigen oder auf jemanden fallen, der in einem anderen, nicht aber in dem Lande, wo die Wahl stattfindet, die Wahlfähigkeit besitzt. Daher könne es vorkommen, dass ein Statthalter selbst dem notorischen Fall gegenüber, dass ein Achtzehnjähriger gewählt worden ist, das Zertifikat ausstellen musste, denn der Statthalter hat das Zertifikat zu geben, wenn dem Gewählten kein Ausschließungsgrund entgegensteht. Die beiden erwähnten Fälle sind aber unter den Ausschließungsgründen nicht angeführt. Die Wahlkommission aber hat sich um diese Frage gar nicht zu kümmern, weil ihr nur zusteht, die Berechtigung des Wählenden zu prüfen. Ein so Gewählter würde mit seinem Zertifikat in das [Abgeordnetenhaus] eintreten, [] würde ungültig er[klärt] und nun müsste mit [einem] Zeitverluste von vier [Wochen] eine neue Wahl ein[geleitet] werden. Dieser [Vor]gang könnte sich ins Un[] wiederholen, wenn [die Wähler], wie anzunehmen immer wieder Personen [auf] die Wahlliste bringen, denen [die] Wählbarkeit überhaupt oder [in] dem betreffenden Lande [ab]geht. Wenn aber die Sache [an] der Wurzel gefasst wird, dass schon die Wahlkommission derlei Stimmen als verworfen zu betrachten hat, so werde die Lücke ausgefüllt, ohne auf das Prinzip der Minoritätswahlen zu kommen. Die Konferenz erteilt dem Minister des Innern mit einhelligem Beschlusse die Ermächtigung, für die proponierten drei Gesetzentwürfe, welche dem Protokolle sub I, II und III beiliegen,<sup>7</sup> die Ah. Bewilligung zur Einbringung im Reichsrate au. zu erbitten.<sup>7</sup>

<sup>a</sup> Liegen dem Originalprotokoll als Beilagen I, II und III bei.

<sup>6</sup> Gesetz zur Geschäftsordnung des Reichsrates v. 15. 5. 1868, R. G. B. L. Nr. 42/1868, siehe dazu auch MR. v. 12. 5. 1868/X, C. M. R. II, Nr. 52 (MRProt. nicht erhalten).

<sup>7</sup> Mit Vortrag v. 28. 1. 1872 suchte Lasser um die Genehmigung zur parlamentarischen Einbringung dieser drei Gesetzentwürfe an, was ihm mit Ah. E. v. 2. 2. 1872 erteilt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 359/1872; daraufhin erfolgte am 9. 2. 1872 die Regierungsvorlage betreffend eine Zusatzbestimmung zum § 18 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung v. 21. 12. 1867, R. G. B. L. Nr. 141/1867, in PROT. REICHSRAT AH. (12. Sitzung) 156; die Verabschiedung dieses Gesetzes erfolgte im Abgeordnetenhaus am 20. 2. 1872, PROT.

III. Der Handelsminister ist vom Generaldirektor Baron Schwarz auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht worden, im Interesse der Weltausstellung und der sie beschickenden Industriellen Sorge zu tragen, dass die Ausstellungsgegenstände gegen jede unberechtigte Nachahmung sichergestellt werden, und das geistige Eigentum des bereits erworbenen oder erst zu erwerbenden Privilegiums gewahrt bleibe.<sup>8</sup>

Bei früheren Ausstellungen in Frankreich und England sei immer im Gesetzgebungswege dahin gewirkt worden, dass die Gesetze zum Schutze der Privilegien, dann die Gesetze über Muster- und Markenschutz auf die Gegenstände der Ausstellung in Anwendung kommen. Der Handelsminister ist geneigt, der Weltausstellungskommission ein dahin abzielendes Zugeständnis zu erwirken, und legt der Konferenz den beiliegenden Gesetzentwurf<sup>b</sup> mit [der Bitte] um die Ermächtigung vor, mit der ungarischen Regierung ins Einvernehmen zu treten um nach [einge]holter Einwilligung der[selben] bei Sr. Majestät [die] Bitte um Ag. [Be]willigung zur Einbringung [des] Gesetzentwurfes im Reichsrate stellen zu können. Der Handelsminister entschuldigt die unterlassene vorherige Lithografierung und Verteilung des Gesetzentwurfes unter die Konferenzmitglieder mit der ausnahmsweisen Dringlichkeit des Gegenstandes und fügt bei, dass er sich nur die prinzipielle Zustimmung vorbehaltlich der Prüfung der Detailbestimmungen erbitte, in welcher letzteren Beziehung er den Gesetzentwurf nach Einlangung der Erklärung aus Ungarn ohnehin zur nochmaligen Beratung der Konferenz vorlegen werde.

Nachdem sich der Handelsminister bereit erklärt, dem in Art. II des Entwurfes enthaltenen Passus, wonach das von dem Generaldirektor angefertigte Schutzzertifikat der Gegenzeichnung eines von dem ungarischen Ministerium hiezu bestimmten Organes bedarf, welche Bestimmung der Finanzminister als den Entschlüssen der ungarischen Regierung voregreifend, beanstandet, wie auch der vom Justizminister aus demselben Grunde beanstandeten Passus des Art. V über die Veröffentlichung der Zertifikate in dem offiziellen Organe der ungarischen Regierung, wegzulassen, erteilt die Konferenz einhellig die gewünschte Ermächtigung zur Einleitung des Einvernehmens mit der ungarischen Regierung, indem sie sich die Detailprüfung des Gesetzentwurfes vorbehält.<sup>9</sup>

<sup>b</sup> *Liegt dem Originalprotokoll bei.*

REICHSRAT AH. (15. Sitzung) 196 und im Herrenhaus am 5. 3. 1872, PROT. REICHSRAT HH. (8. Sitzung) 74; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 16. 2. 1872/I, MR. v. 9. 3. 1872/III, MR. v. 14. 3. 1872/IV und schließlich abschließend MR. II v. 18. 3. 1872/I und II.

<sup>8</sup> Zur Wiener Weltausstellung siehe bereits MR. v. 11. 9. 1871/IV, Cmr. II, Nr. 596, und zuletzt MR. II v. 8. 1. 1872/I; bereits am 16. 12. 1871 hatte Schwarz-Senborn Banhans erstmals schriftlich um eine entsprechende gesetzliche Regelung ersucht und diese Bitte am 2. 1. und am 11. 1. 1872 dabingehend konkretisiert, dass die Ausstellungsgegenstände als eine Art Zollausschluss behandelt werden sollten, wie dies international in solchen Fällen üblich sei, AVA., HM., Präs. 8/1872 (= Kart. 148); am 26. 1. 1872 korrigierte Schwarz-Senborn daraufhin sein Ersuchen an Banhans, indem er statt Zollausschluss den Terminus Freilager vorschlug, AVA., HM., Präs. 82/1872 (= Kart. 148).

<sup>9</sup> Am 1. 3. 1872 wandte sich der ungarische Handelsminister József Szlávy v. Érkenéz und Okány mit einer Stellungnahme zum geplanten Gesetz an Banhans, AVA., HM., Präs. 260/1872 (= Kart. 148), was am 16. 3. 1872 mit einer diesbezüglichen Erklärung und einem Motivenbericht zur parlamentarischen Vorlage aus Pest ergänzt wurde, AVA., HM., Präs. 321/1872 (= Kart. 149); Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. II v. 25. 3. 1872/III.



IV. Der Ackerbauminister [ist in der Lage] zu dem Budget [seines Re]ssorts eine Nachtrags[nachweisung] in dem Gesamt[betrage] von 567.000 fl. einzubringen, die in der beigeschlossenen Nachweisung spezifiziert er[scheint].<sup>c</sup> Er stellt nach Begründung der einzelnen Posten wie sie [in] einem gleichzeitig einzubringenden Motivenbericht [ent]halten ist, das Ersuchen, ihm die Ermächtigung erteilen zu wollen, dass er sich die Ag. Bewilligung Sr. Majestät zur nachträglichen Vorlage dieses Erfordernissausweises im Reichsrat au. erbitten dürfe.

Der Finanzminister weist auf die Kollision hin, in der er sich befindet, wenn er sich einerseits seiner Pflicht, auf die Schonung des Staatsschatzes zu achten, und die zunächst ihn treffende Sorge für die Bedeckung solcher Ansprüche, andererseits, das auch ihm innewohnende Interesse für die Förderung wirtschaftlicher Anlagen, die er nicht hindern oder aufhalten möchte, gegenwärtig hält. Angesichts der Wahrnehmung, dass auch in allen übrigen Ministerien namhafte Nachtragsforderungen gestellt werden, so könne er, wenngleich er gegen die hier vorliegende Forderung im Augenblicke keinen Anstand zu erheben in der Lage ist, doch nicht umhin, die Bitte zu stellen, dass in allen diesen Dingen die sorgfältigste Ökonomie beobachtet werden möge, zumal auch die unaufschiebbare Maßregel der Beamtengehaltserhöhung eine zwar jetzt noch nicht berechenbare, jedenfalls aber sehr bedeutende Summe in Anspruch nehmen wird.

Die Konferenz erteilt dem Ackerbauminister die gewünschte Ermächtigung.<sup>10</sup>

Wien, am 27. Jänner 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, am 10. Februar 1872. Franz Joseph.

### Nr. 36 Ministerrat, Wien, 31. Jänner 1872

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 31.1.); Lasser 16. 2., Banhans 11. 2., Stremayr 9. 2., Glaser, Unger, Chlumecský (bei XV–XIX), Pretis.*

I. Gesetzentwurf des Krainer Landtages über Erfolgung von Ehemeldzetteln. II. Beschlüsse des Tiroler Landtages über Schubkostenangelegenheiten. III. Regierungsvorlage betreffend die Vorname innerlicher Kuren durch Wundärzte. IV. Erhöhung der Dotation des Ah. Hofstaats. V. Weltausstellungslokalkommissionen. VI. Ernennung neuer Mitglieder für die Weltausstellungszentralkommission. VII. Konzessionierung einer Kohlenbahn von Cilli nach Podkarnik mit einer Flügelbahn nach Buchberg. VIII. Verleihung des Ritterkreuzes vom Franz-Joseph-Orden an den Eisenwerksdirektor Julius Jacobi. IX. Regierungsvorlage wegen Abänderung des Gesetzes über Zahl, Rang und Bezüge der Landesschulinspektoren. X. Gesetzentwurf des Kärntner Landtages betreffend Bühnenzuschläge zur Deckung des Pensionsaufwandes für

<sup>c</sup> *Liegt dem Originalprotokoll bei.*

<sup>10</sup> *Mit Vortrag v. 27. 1. 1872 suchte Chlumecský um den entsprechenden Nachtragskredit an, was ihm mit Ab. E. v. 1. 2. 1872 gewährt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 350/1872 bzw. AVA., AckM., Präs. 63/1872 (= Kart. 13); daraufhin brachte Chlumecský am 9. 2. 1872 den Nachweis über erforderliche Nachtragskredite zum Vorschlag des Ackerbauministeriums im Reichsrat ein, PROT. REICHSRAT AH. (12. Sitzung) 156; zuvor hatte sich Chlumecský am 21. 12. 1872 mit einer detaillierten tabellarischen Nachweisung und entsprechenden Erläuterungen zu diesem Nachtragskredit an den Finanzminister gewandt, FA., FM., Präs. 5382/1872; weiterführendes Material zum Nachtragskredit für das Ackerbauministerium außerdem in FA., FM., Präs. 4290/1872 und AVA., AckM., Präs. 48/1872, Präs. 182/1872 (= alle Kart. 13) und Präs. 609/1872.*

Volksschullehrer. XI. Verleihung von Ritterkreuzen des Leopoldordens an die Universitätsprofessoren Hofräte Billroth und Brücke. XII. Eingabe des böhmischen Landesausschusses betreffend die zwangsweise Einbringung der Landesbeiträge für Volksschulen. XIII. Resolution des böhmischen Landtages über die Regelung des Volksschulwesens. XIV. Verhandlungen wegen Loszählung der Stadt Triest von der Verpflichtung zu Beiträgen für das deutsche Staatsgymnasium daselbst. XV. Frage der Enthebung der Stadt Graz und des Landes Steiermark von der Verpflichtung zu Beiträgen für die Grazer Universität. XVI. Verleihung des Ritterkreuzes vom Franz-Joseph-Orden an den Ehrendomherrn und Dechant Anton Landgraf in Enns. XVII. Personal- und Besoldungsschema der Bergbehörden. XVIII. Verleihung des Ritterkreuzes vom Franz-Joseph-Orden an den Major außer Dienst Adolph von Morhagen. XIX. Verleihung des Ritterkreuzes vom Franz-Joseph-Orden an den Fabrikanten Carl Oberleithner.

#### KZ. 102 – MRZ. 21

Protokoll des zu Wien am 31. Jänner 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.<sup>a</sup>

I. Der Minister des Innern referiert über einen Beschluss des Krainer Landtages wegen Erlassung eines Gesetzes über Ehemeldzettel.

In Krain haben niemals politische Ehekonsense bestanden, wohl aber waren, und zwar [zu]nächst aus Gründen der Evidenzhaltung der Bevölkerung politische Ehemeldzettel eingeführt. Letztere wollte nun der Landtag zur indirekten Einführung der Ehekonsense dadurch benutzen, dass er einen Gesetzentwurf votierte, mit welchem den Gemeindevorständen das Recht eingeräumt wird, bei erwiesenem Mangel an Einkommen oder bei nicht entsprechenden Sitten den Ehemeldzettel zu verweigern.

In neuerer Zeit sind die politischen Ehekonsense überall, wo sie bestanden, teils im legislativen, teils im administrativen Wege außer Wirksamkeit gekommen.<sup>1</sup> Faktisch bestehen sie nur noch in Tirol und Vorarlberg auf Grund eines Hofdekrets vom Jahre 1819<sup>2</sup> und in Salzburg ohne nachweisbare Grundlage. Es schiene dem Minister des Innern im Widerspruch mit dem ganzen Entwicklungsgange dieser Verwaltungsmaterie zu sein, wenn man [den politischen] Ehekonsens in [einem] Lande, wo er niemals [bestand] durch ein Gesetz ein[führen] wollte. Deshalb gedankt er, Sr. Majestät auf [die] Ablehnung des gedachten Gesetzentwurfes au. einzuraten.

Die Konferenz erteilt einhellig ihre Zustimmung.<sup>3</sup>

<sup>a</sup> *Randbemerkung* In Abwesenheit des Ackerbauministers.

<sup>1</sup> *Siehe dazu bereits für Wien MR. v. 31. 1. 1868/III, für die Steiermark und Niederösterreich MR. v. 16. 9. 1868/IV und V, für Oberösterreich MR. v. 28. 10. 1868/IIa und für Böhmen MR. v. 5. 12. 1868/XIV, CMR. II, Nr. 12, Nr. 107, Nr. 136 und Nr. 150 (sämtliche MRProt. nicht erhalten).*

<sup>2</sup> *Hofdekret v. 31. 5. 1819, Nr. 99/1819 in PROVINZIAL-GESETZSAMMLUNG VON TYROL VND VORARLBERG FÜR DAS JAHR 1819, 6 (Innsbruck 1823) 421.*

<sup>3</sup> *Mit Vortrag v. 31. 1. 1872 beantragte Lasser die Nichtsanktionierung des vom Krainer Landtag beschlossenen Gesetzentwurfes, was mit Ab. E. v. 5. 2. 1872 entsprechend entschieden wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 432/1872.*

II. Der Tiroler Landtag hat auf Grund des Reichsgesetzes vom 27. Juli 1871, welches über das Schubwesen prinzipielle Normen erlassen, die weitere Schlussfassung aber der Landesgesetzgebung anheimgegeben hat, einen Gesetzentwurf beschlossen, wornach die aus Landesmitteln zu deckenden Kosten für nach Tirol zuständige Schüblinge zu einem Drittel von den Heimatgemeinden zu bestreiten sind.<sup>4</sup>

Der Minister des Innern findet keinen Anstand, die Ah. Sanktionierung dieses Gesetzentwurfes au. zu beantragen. Außerdem hat der Tiroler Landtag einige Beschlüsse gefasst zur Vorbereitung und Durchführung eines anderen Gesetzes, betreffend die Refundierung jener Kosten, welche schon früher aus dem Landesfonds getragen worden sind. In dieser Beziehung ergibt sich der, übrigens unerhebliche Anstand, dass unter den Ausnahmen von dem Satze, der Landesfonds übernehme die auf die Schubstationen überwiesenen Kosten, sub 2) jene Unterstützungen angeführt werden, mit welchen die mit Zwangspässen beförderten Individuen versehen worden sind. Diese Ausnahme enthält einen Widerspruch mit dem Reichsgesetz, da die gedachten Unterstützungen nicht unter die mit dem Gesetze vom Jahre 1871 auf die Schubstationen überwiesenen Kosten gehören. Der Minister des Innern beantragt, in dieser Beziehung [der] Landesvertretung eröffnen zu lassen, die Ausnahmsbe[stim]mung ad 2) eigne sich, in so [weit] sie mit dem Reichsgesetze im Widerspruch steht, nicht zur [Einbe]ziehung. Er bemerkt, [dass] hierin keine Verweigerung einer Ah. Sanktion liege, sondern bloß die Bemänglung eines Beschlusses ausgesprochen werden soll.

Die Konferenz tritt beiden Anträgen einhellig bei.<sup>5</sup>

III. Der Minister des Innern wird ermächtigt, von Sr. Majestät die Ah. Bewilligung zur Einbringung einer (vorher mit dem Unterrichtsminister vereinbarten) Regierungsvorlage im Reichsrate zu erbitten, welche die Aufhebung des praktisch unhaltbaren Verbots bezweckt, wornach Wundärzte dort wo diplomierte Ärzte bestehen, keine innern Kuren unternehmen dürfen – zugleich aber, um zu verhindern, dass das in Aussicht genommene Eingehen des Instituts der Wundärzte dadurch illusorisch gemacht werden könne, dass chirurgische Diplome, die vom Jahre 1870 angefangen von inländischen Anstalten nicht mehr erteilt werden dürfen, in Ungarn erworben und sodann in den diesseitigen Ländern als Titel zur Ausübung der Praxis benützt werden, die Bestimmung enthält, das Diplom müsse, um die Berechtigung zur wundärztlichen Praxis zu verleihen, vor dem Jahre 1870 erworben worden sein.<sup>6</sup>

IV. Der Finanzminister gibt aus Anlass einer ihm vom Obersthofmeister Sr. Majestät gewordenen Anregung, in welcher auf die Unzulänglichkeit der im Jahre 1868 bemessenen Hofstaatsdotation und auf [die Not]wendigkeit, selbe von [] auf neun Millionen Gulden zu er-

<sup>4</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 22. 4. 1871/II, CMR. II, Nr. 544 (MRProt. nicht erhalten); das genannte Gesetz v. 27. 7. 1871, Rgbl. Nr. 88/1871; der entsprechende Beschluss des Tiroler Landtages in PROT. LANDTAG TIROL 7. 10. 1871 (9. Sitzung) I.

<sup>5</sup> Vortrag Lassers v. 31. 1. 1872 und Ab. E. v. 5. 2. 1872, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 431/1872; nachdem der Gesetzentwurf vom Tiroler Landtag angenommen worden war, PROT. LANDTAG TIROL 13. 11. 1872 (5. Sitzung) 1 f., legte ihn Lasser mit neuerlichem Vortrag v. 7. 12. 1872 dem Kaiser zur Sanktion vor, was mit Ab. E. v. 11. 12. 1872 erfolgte, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4662/1872; LGBL. TIROL Nr. 87/1872.

<sup>6</sup> Vortrag Lassers v. 31. 1. 1872 zur Einbringung der entsprechenden Regierungsvorlage im Reichsrat und Ermächtigung dazu mit Ab. E. v. 6. 2. 1872, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 447/1872; daraufhin erfolgte am 16. 2. 1872 die Einbringung im Parlament, PROT. REICHSRAT AH. (14. Sitzung) 178; nachdem das Gesetz schließlich von beiden Häusern des Reichsrats verabschiedet worden war, PROT. REICHSRAT AH. 31. 1. 1873 (56. Sitzung) 1143, legte Lasser dieses mit Vortrag v. 13. 2. 1873 zu der schlussendlich am 17. 2. 1873 erteilten Ab. Sanktion vor, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 703/1873; Publikation in RGBL. Nr. 25/1873.

höhen hingewiesen wurde – ein Anspruch, welchen [der] Finanzminister in den allgemeinen Preisverhältnissen und in den unzureichenden [Gehalten] der Hofbeamten voll[kommen] begründet findet – [die] Ansicht kund, das Ministerium hätte wegen Erwirkung dieser Dotationserhöhung, von welcher auf jede Reichshälfte eine Tangente von je 850.000 fl. entfele, die geeigneten Einleitungen zu treffen, und zu diesem Zwecke vorerst die ungarische Regierung um die Zustimmung anzugehen, dass ein diesbezüglicher Antrag vor die legislativen Körperschaften beider Reichshälften gebracht werde.

Die Konferenz spricht einhellig ihre Zustimmung aus, und wird über weiteren Antrag des Finanzministers die Zuschrift an den ungarischen Ministerpräsidenten von seiner Durchlaucht dem diesseitigen Ministerpräsidenten erlassen werden.<sup>7</sup>

V. Der Handelsminister ist in der Lage, nunmehr die aufgrund der Anträge der Statthalter und des Generaldirektors Baron Schwarz entworfene Zusammenstellung der Weltausstellungslokkommissionen, deren Einsetzung in den einzelnen Kronländern, mit Ausnahme Niederösterreichs, neben der Zentralkommission in Wien gleich ursprünglich in Aussicht genommen worden ist, Sr. Majestät zur Ah. Genehmigung zu unterbreiten, und erbitet sich hiezu die Ermächtigung des Ministerrates.

Die Konferenz nimmt das Vorhaben des Handelsministers bloß zur Kenntnis, indem sie die Detailzusammenstellung der Lokalkommissionen als eine nicht dem Ministerrat, sondern dem Ressortminister zukommende Angelegenheit betrachtet.<sup>8</sup>

[VI.] Der Handelsminister beabsichtigt, nachdem Generaldirektor Baron Schwarz in Anbetracht [einiger] fühlbar gewordener [Lücken], und mit Rücksicht darauf, [dass] bei der ersten Ernennung einige Persönlichkeiten [ausgelassen] wurden, welche vermöge [ihrer] Stellung der Weltausstellungs[zentral]kommission von Nutzen [sein] können, die Verstärkung derselben für zweckmäßig erachtet, Sr. Majestät folgenden aus der Initiative des Baron Schwarz hervorgegangenen Nachtragsvorschlag zur Ah. Genehmigung au. vorzulegen:<sup>9</sup>

<sup>7</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 7. 3. 1870/X, CMR. II, Nr. 337 (MRProt. nicht erhalten); mit Gesetz v. 10. 3. 1870, RGBL. Nr. 26/1870, war die jährliche Dotation des Hofstaats bis Ende des Jahres 1879 ursprünglich auf 3,650.000 fl. festgelegt worden, was den Ersten Obersthofmeister Konstantin Prinz zu Hohenlobe-Schillingsfürst nun bewog, sich am 31. 12. 1871 unter Hinweis auf einen von ihm in dieser Angelegenheit bereits am 21. 3. 1871 erstatteten Vortrag an Holzgethan zu wenden, um einen Erforderniszuwachs von 1,700.000 fl. zu erwirken. Begründet wurde dieses Mehrerfordernis von ihm – neben den Extrakosten des Hofes im Rahmen der Wiener Weltausstellung – mit den Hofmuseen, dem Hofburgtheater, der Hofburg und der allgemeinen Teuerung, was in einer Beilage mit einer detaillierten Erfordernisaufstellung für die Jahre 1872–1879 aufgelistet war, FA., FM., Präs. 250/1872; weiteres Material zu dieser Initiative des Obersthofmeisteramtes in FA., FM., Präs. 448/1872 (= Sign. 4.1/7); zu Hohenlobe, der diese Frage mit großer Beharrlichkeit betrieb, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 I: 473; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 23. 2. 1872/III, MR. v. 24. 2. 1872/XI, MR. v. 27. 2. 1872//I, MR. v. 22. 3. 1872/IV, MR. v. 8. 4. 1872/IV und MR. v. 19. 4. 1872/I.

<sup>8</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 11. 9. 1871/IV, CMR. II, Nr. 596 und zuletzt MR. II v. 8. 1. 1872/I; der entsprechende Vortrag Banhans v. 31. 1. 1872 und die darauf erfolgte Ab. E. v. 8. 2. 1872, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 467/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im Tagesordnungspunkt VI dieses Protokolls.

<sup>9</sup> Siehe dazu zuletzt den Tagesordnungspunkt V dieses Protokolls; das entsprechende Schreiben Schwarz-Senborns an Banhans v. 25. 1. 1872 in AVA., HM., Präs. 113/1872 und AVA., HM., Präs. 148/1872 (= beide Kart. 148).

Der Präsident des Obersten Gerichtshofes,<sup>10</sup> der Leiter des Landesverteidigungsministeriums,<sup>11</sup> der Rektor der Wiener Universität, der Rektor des Wiener Polytechnikums, der Präsident des kaufmännischen Reformvereines, Dr. Alexander Bauer – Professor am Polytechnikum, Dr. Hugo Brachelli – Professor am Polytechnikum, Generaldirektor der Staatsbahn – Leopold Bresson, Generalmajor Graf Bylandt, Direktor der Handelsakademie – Alois Czedik von Bründlsberg, Nikolaus Dumba, Ministerialrat im Unterrichtsministerium – Alois [recte: Adolph] Ficker, Carl Jenny – Professor am Polytechnikum, Friedrich Ritter von Leitenberger, Generalmajor Alexander von Nádosy, Schriftsteller Johann Neuwirth, Joseph Ritter von Romako – oberster Schiffbauingenieur in der [Marine]sektion des Reichskriegsministeriums, Gemeinderat Carl Vaugoin, Hofrat Heinrich Alfred Barb – Direktor der orientalischen Akademie, Ministerialrat im Ministerium des Äußern – Ritter von Kremer. Dem Justizminister fällt auf, dass der Präsident des kaufmännischen Reformvereines als offizielle Persönlichkeit, und dadurch der Reformverein als offizielles Organ hingestellt wird. Wenn auf die Individualität des Präsidenten, Kaufmann Carl Marzi, ein Wert gelegt wird, so schein es passender, denselben mit seinem Namen anzuführen. Die Konferenz teilt diese Anschauung und beschließt die Einstellung des Namens Carl Marzi statt der Bezeichnung „Präsident des kaufmännischen Reformvereines“. Weiter wird über Anregung des Justizministers der Generaldirektor Bresson mit Rücksicht darauf, dass als Eisenbahnfachmänner bereits Engerth und [ ] [in] der Kommission fun[gieren] [ ] und wenn Bresson als [Generaldirektor] der Staats[bahn] zum Mitgliede ernannt würde, gleiche Ansprüche von [an]deren Bahngesellschaften zu [gewärtigen] wären, aus dem [Vor]schlage ausgeschieden.<sup>12</sup>

VII. Der Handelsminister ersucht um die Zustimmung der Konferenz, die Ah. Genehmigung zur Erteilung einer Konzession an den Kohlenwerksbesitzer Miller wegen Errichtung einer zweieinhalb Meilen langen Kohlenbahn von Cilli nach Podkarnik und einer Flügelbahn

<sup>10</sup> Zur Nominierung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes Anton Ritter v. Schmerling (1865–1891) siehe bereits MR. II v. 8. 1. 1872/I, besonders Anm. 4; außerdem ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1089 f.

<sup>11</sup> Mitteilung Banhans an den Leiter des Landesverteidigungsministeriums – 24. 11. 1871–23. 3. 1872, danach bis 26. 6. 1880 Landesverteidigungsminister – GM. Julius v. Horst v. 10. 2. 1872, KA., MLV., Präs. 33/1872; siehe dazu auch MR. v. 21. 3. 1872/II; außerdem ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 485.

<sup>12</sup> Diesen Nachtragsvorschlag legte Banhans mit Vortrag v. 31. 1. 1872 vor, was mit Ab. E. v. 7. 2. 1872 genehmigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 466/1872; siehe dazu auch WIEN COMPASS, 74 f. Rektor der Universität Wien (1871–1872) Anton Hye Frh. v. Glunek, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 504. Rektor des Polytechnikums Wien Friedrich Hartner, STAATSHANDBUCH 1868, 253. Präsident des kaufmännischen Reformvereines Theodor Neuss; Alexander Bauer, STAATSHANDBUCH 1868, 254. Hugo Franz Ritter v. Brachelli, ÖBL. 1, 105. Leopold Bresson; Arthur Maximilian Graf Bylandt-Rheidt, STAATSHANDBUCH 1868, 131 f. Alois Czedik v. Bründlsberg, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 175 f. Nikolaus Dumba, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 232. Adolph Ficker, STAATSHANDBUCH 1874, 252, 256 und 294. Carl Jenny, STAATSHANDBUCH 1868, 253. Friedrich Ritter v. Leitenberger, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 690 f. GM. Alexander Nádosy des Nádos, STAATSHANDBUCH 1874, 64. Josef Neuwirth, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 850. Josef Ritter v. Romako; Juwelier und Gemeinderat Carl Vaugoin; Heinrich Alfred Barb, STAATSHANDBUCH 1874, 298. Alfred Kremer Ritter v. Auenrode, STAATSHANDBUCH 1874, 178; siehe dazu auch WIEN COMPASS, 74 f. mit Ab. E. v. 4. 5. 1872 genehmigte der Kaiser – nachträglich – weitere neue Mitglieder für die Weltausstellungskommission, die Banhans mit Vortrag v. 1. 5. 1872 nominierete, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1704/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. II v. 1. 5. 1872/IV.

nach Buchberg einholen zu dürfen. Die Konzession, deren wesentlichen Inhalt er mitteilt, ist mit keiner staatlichen Begünstigung oder Subvention verbunden und gestattet nur etwas höhere Tarifsätze, wobei jedoch der Regierung das Recht vorbehalten ist, nach neun Jahren eine Regelung des Tarifes eintreten zu lassen.

Nachdem der Finanzminister in die Tarifbestimmungen Einsicht genommen, gibt die Konferenz die gewünschte Zustimmung.<sup>13</sup>

VIII. Dem Handelsminister liegt ein noch vom verstorbenen Statthalter von Böhmen Fürsten Mensdorff<sup>14</sup> herrührender Antrag auf Verleihung einer Ah. Auszeichnung an den Direktor des größten Eisenwerks in Böhmen, Julius Jacobi, vor.

Jacobi gilt als eine in diesem Industriezweige hervorragende Kapazität, ist der Schöpfer der Kladnoer Hochöfen, und hat sich um die Hebung der Eisenproduktion in Böhmen sehr verdient gemacht. Statthalter Baron Koller, hierüber befragt, unterstützt den Antrag auf das Wärmste. Der Handelsminister will sich erlauben, für Jacobi von Sr. apost. Majestät das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens au. zu erbitten.

Die Konferenz gibt ihre Einwilligung.<sup>15</sup>

IX. Der Unterrichtsminister [teilt] den Inhalt einer vorher in [einem] Komitee des Ministerrates [geprü]ften und vereinbarten Regierungsvorlage wegen Abänderung des § 3 des Gesetzes vom [2]6. März 1869, RGBl. Nr. 40, betreffend die Zahl, den Rang und die Bezüge der Landesschulinspektoren mit, welche bestimmt ist, den letztern eine entsprechendere Stellung zu bieten, und dadurch zugleich einer darauf bezüglichen Resolution des Reichsrates zu entsprechen.<sup>16</sup>

Hiernach sollen die Landesschulinspektoren einen Konkretalstatus bilden, innerhalb dessen bei gradueller Vorrückung zwölf einen Gehalt von 2.700 fl., zwölf einen solchen von 2.400 und die übrigen von 2.100 fl. genießen. Die Landesschulinspektoren bei einer Statthalterei sollen in der VI. die übrigen in der VII. Diätenklasse stehen, jene in Wien und Triest ein Quartiergeld von 450 fl., die andern eine Lokalzulage von 300 fl. beziehen. Die Witwenpension wird mit 500 fl. bemessen.

<sup>13</sup> *Mit Vortrag v. 31. 1. 1872 suchte Banhans um die Erteilung einer Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Cilli nach Podkammnik mit einer Abzweigung von Migvinitz nach Buchberg für den Bergwerksbesitzer Franz Miller an, was mit Ab. E. v. 9. 2. 1872 entsprechend gewährt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 494/1872; daraufhin legte Banhans am 29. 5. 1872 dem Kaiser die Konzessionsurkunde zur Ab. Unterfertigung vor, was am 2. 6. 1872 erfolgte, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2107/1872; da Miller trotz wiederholter Aufforderung nicht in der Lage war, die notwendige Kautions von 20.000 fl. zum Nachweis seiner Liquidität für dieses Projekt aufzubringen, beantragte Banhans am 2. 9. 1872 schließlich die Einziehung der Konzession, was mit Ab. E. v. 20. 9. 1872 geschah, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3441/1872 und HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3633/1872, womit das Bahnprojekt beendet und die Angelegenheit erledigt war; siehe dazu außerdem CENTRALBLATT FÜR EISENBAHNEN UND DAMPFSCIFFFAHRT DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN MONARCHIE Nr. 40 v. 25. 5. 1872.*

<sup>14</sup> *Alexander Graf Mensdorff-Pouilly, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 789; zu dessen Ernennung zum Statthalter in Prag und kommandierenden General von Böhmen (1870–1871) siehe MR. v. 12. 5. 1870/VIII, CMr. II, Nr. 368.*

<sup>15</sup> *Vortrag Banhans v. 31. 1. 1872 wegen Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an den Direktor der Adalbert-Eisenhütte in Kladno, Julius Jacobi, und entsprechende Ab. E. v. 5. 2. 1872 darauf, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 437/1872; zur Biografie Jacobis, NEUE DEUTSCHE BIOGRAPHIE, 10: 230.*

<sup>16</sup> *Siehe dazu bereits MR. II v. 18. 1. 1872/II; das genannte Gesetz, betreffend die Systemisierung der auf Staatskosten zu besetzenden Dienstplätze bei den Landes- und Bezirksschulräten v. 26. 3. 1869, RGBl. Nr. 40/1869.*

Die Konferenz ermächtigt den Unterrichtsminister zur Einbringung dieses Gesetzentwurfes im Reichsrat die Ah. Bewilligung einzuholen.<sup>17</sup>

X. Der Unterrichtsminister bringt den vom Kärntner Landtage beschlossenen Gesetzentwurf, betreffend die Einführung eines Gebührenzuschlages zur teilweisen Bedeckung des Aufwandes für die Ruhegenüsse der Volksschullehrer zum Vortrag und beantragt einvernehmlich mit dem Justiz- und Finanzminister die Nichtsanktionierung dieses Gesetzentwurfes.<sup>18</sup>

Der Unterrichtsminister bemerkt, dass der Beschluss des Landtages vom Standpunkte der Unterrichtsverwaltung [be]gründet erscheint und daher in dieser Richtung [] beizupflichten wäre. Anders [gestalte] sich aber die Sache vom Standpunkte des Finanz- und Justizressorts. Das Finanzministerium [wende] sich zunächst gegen die [Notwendig]keit des Grundsatzes, dass [zu] Schulzwecken beliebige Kapitalsteuern, speziell Zuschläge zu den Prozentualgebühren von Landtagen festgesetzt werden dürfen, und verwarft sich gegen eine über die gesetzlich normierte Verwendung der Steuerämter für die Geld- und Urkundengebarung der Bezirksschulkassen, sowie der Lehrpensionsfondskassen hinausgehende, Inanspruchnahme der Finanzbehörden für Schulzwecke. Außer diesen prinzipiellen Bedenken findet das Finanzministerium noch einige andere Gebrechen in dem Gesetzentwurfe, insbesondere darin, dass der Wert der außer Kärnten gelegenen unbeweglichen Sachen von dem Zuschlage mitgetroffen werden soll. Das Justizministerium hebt vorzugsweise hervor, dass sich der Landtag bei votierung des vorliegenden Gesetzes die Grenzen seines Besteuerungsrechtes nicht gegenwärtig gehalten, ferner unterlassen hat, eine Bestimmung zu beantragen, ob der Ort des Vertragsabschlusses oder der Wohnsitz des Geschenkgebers oder -nehmers oder der Ort, wo das geschenkte Vermögen sich befindet, für die Einhebung des Zuschlages bei Schenkungen unter Lebenden entscheidend sein soll.

Aus diesen Gründen sieht sich der Unterrichtsminister bemüßigt, auf die Nichterteilung der Ah. Sanktion anzutragen, womit die Konferenz einverstanden ist.<sup>19</sup>

XI. Der Unterrichtsminister hat die Absicht, für die Professoren der Wiener Universität [Hofrat] Dr. Ernst Brücke und [Hofrat] Dr. Theodor Billroth Ah. Auszeichnungen bei Sr. Majestät au. in Antrag zu bringen.<sup>20</sup>

Die Regierung des Deutschen Reiches habe, indem sie [] die Aufgabe stellt, die Universität des wiedergewonnenen Reichslandes Elsass mit [durch]aus hervorragenden Kräften auszustatten, ihre Aufmerksamkeit sofort auf österreichische Universitäten gerichtet, und sei bereits an die genannten Professoren, wie sich der Unterrichtsminister aus den betreffenden Briefen überzeugte, unter sehr vorteilhaften Bedingungen ein Ruf an die Universität Straßburg ergangen. Sie haben diesen Ruf abgelehnt, ohne ihr Verbleiben in Österreich, dem sie ihrer Geburt nach nicht angehören, von irgendwelcher Bedingung abhängig zu machen.

<sup>17</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. I v. 25. 3. 1872/VII.

<sup>18</sup> Siehe dazu bereits MR. II v. 22. 9. 1869/X, C.M.R. II, Nr. 262 und zur analogen Situation in der Steiermark MR. v. 5. 8. 1870/VI, C.M.R. II, Nr. 412 (beide MRProt. nicht erhalten).

<sup>19</sup> Dementsprechend beantragte Stremayr mit Vortrag v. 31. 1. 1872 die Nichtsanktionierung des vom Kärntner Landtag beschlossenen Gesetzentwurfes, was mit Ab. E. v. 8. 2. 1872 antragskonform entschieden wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 471/1872; dieser Vorgang wiederholte sich dann im darauf folgenden Jahr, als Stremayr mit Vortrag v. 21. 5. 1873 neuerlich ersuchte, dem Gesetzentwurf die Ah. Sanktionierung zu versagen, was der Kaiser mit Ab. E. v. 30. 5. 1873 tat, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2231/1873.

<sup>20</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 23. 10. 1871/VI, C.M.R. II, Nr. 608.

Wenn demnach auch die Regierung Sr. Majestät keinerlei aus dieser Ablehnung entsprechende Verpflichtung gegen die genannten Professoren zu erfüllen hat, so müsse sie sich doch nach dem Erachten des Unterrichtsministers aufgefordert fühlen, äußerlich und öffentlich zu zeigen, dass sie den Wert des Verbleibens dieser Männer in Österreich wohl erkennt, und jede sich bietende Gelegenheit gerne ergreift, der Würdigung ihrer Verdienste Ausdruck zu geben. Der Unterrichtsminister schildert nun das bisherige Wirken der erwähnten Professoren und schließt mit dem Antrage, Se. Majestät geruhe denselben in Anerkennung ihrer hervorragenden Verdienste um die Wissenschaft und das Lehramt taxfrei das Ritterkreuz des Leopoldordens Ag. zu verleihen.

Die Konferenz spricht ihre Zustimmung aus.<sup>21</sup>

XII. Dem Ministerratspräsidium [ist im] Wege des Statthalters von Böhmen eine Schrift des [böhmischen] Landesausschusses [zuge]kommen, welche die be[kannten] Verfügungen zum Gegenstand hat, die aus Anlass der Weigerung, die ge[setzlichen] Verpflichtungen rücksichtlich der Volksschulbeiträge [zu] erfüllen, getroffen worden sind.<sup>22</sup>

Diese Eingabe, welche dem Unterrichtsminister mit dem Ersuchen, sie im Ministerrate zur Sprache zu bringen, übergeben worden ist, hat im Wesentlichen die Tendenz, den Standpunkt zu wahren, welchen der Landesausschuss in der Angelegenheit einnimmt. Der Landesausschuss überreicht keinen Rekurs oder Beschwerde, weil er die Regierung in dieser vom Standpunkte des Landesausschusses einzig und allein der Landesvertretung zustehenden Angelegenheit nicht für kompetent anerkennt. Er negiert die Gültigkeit der Landesschulgesetze, und könne sich daher auch nicht den Anordnungen fügen, welche die Regierung zur Durchführung derselben trifft. Er begnügt sich, die Sache zur Kenntnis des Ministerratspräsidiums zu bringen, um alle Verantwortung auf die Schultern derjenigen zu wälzen, welche sich zu dem bezeichneten Vorgang veranlasst gesehen. Diesen Letztern gegenüber die dem Landesfonds zustehenden Ersatzansprüche zur Geltung zu bringen, werde Sache der Zukunft sein. Der Unterrichtsminister ist der Ansicht, dass bei dieser Sachlage, die einer weiteren Auseinandersetzung nicht bedarf, nachdem der Standpunkt der Regierung wiederholt im Wege des Statthalters dargelegt worden ist, nichts anderes erübrigt, als die Eingabe ad acta zu nehmen. Der Minister des Innern und der Justizminister beantragen, die Eingabe dem Landesausschusse zurückstellen zu lassen.

Nachdem sich der Unterrichtsminister diesem Antrage akkommodiert, beschließt die Konferenz einhellig, der Statthalter sei aufzufordern, „das anverwahrte Schriftstück zurückzustellen.“<sup>23</sup>

<sup>21</sup> *Antrag Stremayrs mit Vortrag v. 1. 2. 1872 wegen Verleihung des Ritterkreuzes des Leopold-Ordens an die Professoren der Wiener Universität, Ernst Wilhelm Brücke und Theodor Billroth, und die darauf erfolgte Ab. E. v. 5. 2. 1872, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 434/1872; zur Biografie der beiden später in das Herrenhaus berufenen Mediziner siehe ADLIGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 I: 87 bzw. 119; außerdem ÖBL. I: 85 und 119.*

<sup>22</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 13. 7. 1869/VI und VII, CMR. II, Nr. 242 und zuletzt auch MR. v. 2. 1. 1872/VIII; außerdem LAIBACHER TAGBLATT Nr. 3 v. 4. 1. 1872.*

<sup>23</sup> *Fortsetzung dieses Gegenstandes im Tagesordnungspunkt XIII dieses MRProt.*



XIII. Der böhmische Landtag hat folgende Resolution beschlossen: „Die Regierung wird aufgefordert, im Einvernehmen mit dem Landesausschuss für den nächsten Landtag Vorlagen über die Regelung der Volksschulen vorzubereiten. Bis dahin möge die Regierung bestrebt sein, im Zusammenwirken mit dem Landesausschusse auf administrativem Wege den empfindlichsten Übelständen abzuhelpfen.“<sup>24</sup>

Der Unterrichtsminister, dem diese Resolution durch den Statthalter vorgelegt wurde, ist des Erachtens, dass darüber nichts verfügt werden kann, weil sich sonst die Regierung auf denselben Boden stellen würde, auf welchem die Resolution fußt, nämlich auf der Voraussetzung, dass das ganze Volksschulwesen nicht geregelt ist und die hierauf bezüglichen Gesetze nicht zu Recht bestehen. Allerdings habe sich gerade mit Rücksicht auf die böhmischen Verhältnisse ein Bedürfnis nach Ergänzung der Volksschulgesetze gezeigt. Der Statthalter selbst hebt die Notwendigkeit gesetzlicher Bestimmungen hervor, durch welche die Ausübung der Funktionen der Ortsschulräte, dann der verstärkten und nicht verstärkten Bezirksschulräte selbst im Falle des Widerstandes gegen die ordnungsmäßige Konstituierung dieser Organe gesichert wird. Es erscheint ferner eine nähere Ausführung des § 56<sup>25</sup> durch Normierung des Vorganges in Bezug auf die vom Lande zu tragenden Schulkosten wünschenswert, sodann eine Bestimmung, ob und unter welchen Voraussetzungen die Sorge für die Schulgebäude und für die sachlichen Erfordernisse der Volksschule auf die ein[zeln]en Gemeinden zu überwei[sen]. So sehr der Unterrichtsminister das Bedürfnis solcher [ ]men anerkennt, so möchte er doch die Verhandlung darüber nicht mit der vorliegenden Re[solution] in Zusammenhang [gebracht] sehen. Er gedenkt letztere [ad] acta zu legen, und die oben bezeichnete Frage einer selbständigen Behandlung zuzuführen, beziehungsweise die Beratung des Landesschulrates über die diesfalls für die nächste Session vorzubereitenden Vorlagen einzuleiten.

Die Konferenz stimmt bei.<sup>26</sup>

XIV. Der Unterrichtsminister referiert über die durch eine Reihe von Jahren gepflogenen Verhandlungen, betreffend die von der Stadtgemeinde Triest angestrebte Loszählung von der Verpflichtung, für das deutsche Staatsgymnasium daselbst die Lokalitäten beizustellen und einen Jahresbeitrag von 5.250 fl. zu leisten.<sup>27</sup>

Die Verpflichtung zur Beistellung der Lokalitäten hatte die Gemeinde übernommen, als das sechsklassige Gymnasium von Kapodistria nach Triest transferiert wurde.<sup>28</sup> Zu dem Geldbeitrag verpflichtete sie sich im Jahre 1854 aus Anlass der Reorganisation des Gymnasiums und Umstaltung desselben in eine achtklassige Anstalt. Diese Leistungen erfüllte die Stadt

<sup>24</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 13. 7. 1869/VI und VII, CMR. II, Nr. 242 sowie zuletzt auch MR. v. 2. 1. 1872/VIII und Tagesordnungspunkt XII dieses MRProt.; der entsprechende Antrag des böhmischen Landtagsabgeordneten Václav Zelený – ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1462 f. – in PROT. LANDTAG BÖHMEN 16. 10. 1871 (6. Sitzung) 96 f.; dazu außerdem WIENER ZEITUNG Nr. 253 v. 18. 10. 1871.

<sup>25</sup> Reichsvolksschulgesetz v. 14. 5. 1869, RGBL. Nr. 62/1869; siehe dazu bereits MR. v. 28. 4. 1869/VI, CMR. II, Nr. 219, besonders Anm. 25, bzw. MR. v. 13. 7. 1869/VI, CMR. II, Nr. 242, Anm. 10 und 11.

<sup>26</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 9. 1. 1873/II.

<sup>27</sup> Zur Frage der Errichtung eines italienischen Staatsgymnasiums in Triest siehe bereits MR. v. 27. 8. 1868/VIII, CMR. II, Nr. 100 (MRProt. nicht erhalten); zur Geschichte und Kostenfrage außerdem WIENER ZEITUNG Nr. 174 v. 28. 7. 1861 und DIE PRESSE Nr. 172 v. 24. 6. 1862.

<sup>28</sup> Die Transferierung von Koper/Capodistria nach Triest war in den Jahren 1842–1845 erfolgt; siehe dazu WIGGERMANN, Vom Kaiser zum Duce, Anm. 130.

Triest bis zum Schuljahr 1870/71, mit welchem sie dieselben einstellen zu müssen erklärte.<sup>29</sup> Der Einstellungsbeschluss war eine Folge der Agitation, welche zuerst durch die namhaften Kosten der im Jahre 1863 errichteten zwei Kommunalmittelschulen (Obergymnasium und Oberrealschule) mit italienischer Landessprache hervorgerufen, seit der Erlassung der Staatsgrundgesetze an Intensivität zugenommen hatte und dahin ging, am Staatsgymnasium die italienische Unterrichtssprache an die Stelle der deutschen [zu setzen], um sodann das [italienische] Kommunalgymnasium auflösen zu können. Um dieser Agitation die [Spitze] abzubringen, hat das Unterrichtsministerium im Jahre 1868 das Statthaltereipräsidium ermächtigt, mit der Stadtgemeinde über die Modalitäten zu verhandeln, unter welchen das Kommunalgymnasium als Staatsgymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in die Regie des Staates zu übernehmen wäre. Die Verhandlungen führten durch zwei Jahre zu keinem Ziel, weil der Stadtrat die Übergabe des Kommunalgymnasiums nicht ernstlich meinte, als er sah, dass die Regierung das deutsche Gymnasium nicht fallen lassen wollte, denn seine Tendenz ging auf die völlige Italienisierung des gesamten Unterrichts in Triest. Der mittlerweile erfolgte Einstellungsbeschluss wurde mit der Hinweisung auf die großen Kosten der Kommunalunterrichtsanstalten und auf den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung motiviert, wornach die Regierung zur Besorgung des Unterrichtes an den Mittelschulen verpflichtet sei. Der Statthalter, die einseitige Lösung der Verpflichtung nicht anerkennend, andererseits aber bemüht, zu einer Regelung der Angelegenheit zu gelangen, brachte schließlich ein Übereinkommen zustande, wornach die Gemeinde unter Ablehnung des Anbots der Regierung wegen Übernahme des italienischen Gymnasiums auf den Studienfonds sich verpflichtet, dasselbe fortan auf eigene Kosten zu erhalten, dagegen sich nicht mehr verpflichtet erachtet, für das deutsche Staatsgymnasium einen Beitrag zu leisten. Dieses Übereinkommen wurde vom Stadtrate „mit Vorbehalt der Kommune nach Art. 19 des Staatsgrundgesetzes zustehenden Rechte“ akzeptiert.<sup>30</sup> Der Statthalter beantragt die Genehmigung des Über[einkommens], da durch die Auf[nahme] des Kommunalbeitrages [der] Regierung eine geringere [Last] als durch die eventuelle Übernahme des italienischen Gymnasiums erwächst, zumal das deutsche Gymnasium als unentbehrlich weiter erhalten werden muss. Die vorbehaltenen ange[b]lichen Rechte der Kommune aus Art. 19 werden durch diese Übereinkunft nicht berührt, was nach dem Antrage des Statthalters bei der Genehmigung besonders hervorzuheben wäre. Der frühere Finanzminister Baron Holzgethan hat sich nicht für die Genehmigung ausgesprochen, weil durch den Art. 19 die Verpflichtung der Kommune nicht alteriert worden ist, die Auflöfung nicht durch pekuniäre Bedrängnisse der Kommune motiviert wird, und ein nachteiliges Präzedenz geschaffen würde, wenn die Regierung auf die lediglich auf nationalen Antipathien beruhende Weigerung eingehen wollte. Der Unterrichtsminister dagegen glaubt in Anbetracht des oben geschilderten Sachverhaltes und in der Erwägung, dass dadurch ein langwährender Streit endlich zum Abschlusse käme, die Genehmigung des Übereinkommens empfehlen zu sollen.

Der Finanzminister Baron De Pretis sieht sich als vormaliger Statthalter im Küstenlande veranlasst, Folgendes beizufügen: In den 1850er Jahren drang die Gemeinde auf die Vervollständigung des deutschen Staatsgymnasiums. Dies wurde erreicht, nachdem die Stadt mittelst privatrechtlichen Aktes eine erhöhte Beitragsleistung zugesichert hatte. Als in den

<sup>29</sup> Siehe dazu etwa die Debatte in PROT. REICHSRAT AH. 13. 6. 1871 (51. Sitzung) 1004–1017; außerdem der Artikel in NEUE FREIE PRESSE Nr. 2755 v. 26. 4. 1873.

<sup>30</sup> Staatsgrundgesetz v. 21. 12. 1867, RGBl. Nr. 142/1867; BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 134.

1860er Jahren die italienische Strömung entstand, errichtete die Gemeinde auf ihre Kosten ein italienisches Gymnasium. Der Art. 19 des Staatsgrundgesetzes wurde aber von ihr so ausgelegt, dass nur die italienische [Nationalität] dort eine Berechtigung habe, daher alle Unter[richts]anstalten italienisch wer[den] müssen. Da die Beseitigung des deutschen Gymnasiums nicht erreicht werden konnte, fasste der Stadtrat anlässlich der Budgetverhand[lung] den Beschluss, den [Beitrag] zum deutschen Gymnasium einfach nicht mehr zu leisten. Die Regierung ließ den Stadtrat diesen Beschluss fassen, ohne ihn zu sistieren, oder doch durch einen Protest ihr auf einen privatrechtlichen Titel beruhendes Recht zu wahren. Als er nach Triest kam, fand er die Angelegenheit in dem Stadium, dass die Gemeinde für das Staatsgymnasium nichts mehr zahlte, und die Regierung der Gemeinde den Antrag hatte stellen lassen, das italienische Gymnasium in Staatsregie zu übernehmen, ein Anbot, welches dem Staate einen Mehraufwand von 15–20.000 fl. verursacht hätte. Bei dieser, durch vorausgegangene Dispositionen der Regierung präjudizierten Sachlage habe er den Podestà und zwei Delegierte zu sich berufen, ihnen das Unangemessene des Vorganges der Kommune vorgehalten, und bemerkbar gemacht, dass wenn man einmal eine privatrechtliche Verpflichtung übernommen hat, man wohl um Enthebung von derselben bitten, nicht aber die Leistung einseitig einstellen darf. Er forderte sie auf, eine protokollarische Erklärung abzugeben, in welcher sie für die von der Regierung angebotene Übernahme des italienischen Gymnasiums danken, dagegen die Regierung bitten, sie von der Beitragsleistung für das deutsche Gymnasiums loszuzählen, und letzteres ganz in die Staatsregie zu übernehmen. Dadurch habe er die Regierung von einer höheren Auslage zu befreien beabsichtigt, zugleich aber die ausdrückliche [An]erkennung des deutschen Gymnasiums seitens der Gemeinde gesichert. Er ist des Erachtens, dass [un]ter den obwaltenden Umständen nichts anderes erübrige, als das seither auch vom [Staats]rat akzeptierte Protokollar[über]einkommen zu genehmigen, wobei er aber ein Gewicht darauf legt, dass der Vorbehalt der Gemeinde aus Art. 19 des Staatsgrundgesetzes als ungültig erklärt werde, weil durch das Übereinkommen keines der aus Art. 19 resultierenden Rechte irgendwie tangiert wird. Die Mehrzahlung von etwa 9.000 fl. sei gegenüber dem Zwecke, welche die Regierung im Küstenlande zu verfolgen hat, keine bedeutende Summe. Die vollständige Italianisierung des Küstenlandes würde die Abdikation auf die Küste bedeuten. Will man diese erhalten, so müsse das deutsche Element gehoben werden, denn die Slawen seien nicht imstande, den nach Italien gravitierenden Elementen Widerstand zu leisten.

Die Konferenz genehmigt einhellig den auf den Vorschlägen des Finanzministers als vormaligen Statthalter beruhenden Antrag des Unterrichtsministers.<sup>31</sup>

XV.<sup>b</sup> An den vorstehenden Vortrag knüpft der Unterrichtsminister einen weiteren, mit dieser Angelegenheit von dem früheren Finanzminister bei dessen ablehnender Äußerung in Verbindung gebrachten Gegenstand. Der vormalige Finanzminister habe sich vorzugsweise von dem Gesichtspunkte gegen eine Konzession für Triest ausgesprochen, weil es noch andere Beiträge gebe, für deren Auflassung Billigkeitsgründe in weit höherem Maße sprechen würden. Solche seien die Beiträge der Stadt Graz und des Landes Steiermark für die Grazer Uni[versität].

<sup>b</sup> *Randbemerkung* Der Ackerbauminister tritt ein.

<sup>31</sup> *Mit Vortrag v. 1. 2. 1872 stellte Stremayr den entsprechenden Antrag, worauf am 9. 2. 1872 die Ab. Genehmigung vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Behandlung erging.* HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 490/1872.

Bekanntlich war im Jahre [] der ganze Bestand der Universität in Graz, welche damals noch keine medizinische Fakultät hatte, in Frage gestellt. Dies gab im Lande [Anlass], mit allen Mitteln [auf] die Vervollständigung der Universität hinzuwirken. Die Sparkassa widmete einen namhaften Kapitalsbetrag ein für alle Mal, die Stadtgemeinde sicherte einen Jahresbetrag von 8.000 fl. die Landschaft, mit der Reservation, „solange als der Staat nicht in der Lage ist, die Zahlung zu übernehmen“, einen Jahresbeitrag von 3.000 fl. zu.<sup>32</sup> Nicht bloß der Zusammenhang, auf welchen in der Äußerung des Finanzministeriums hingewiesen wird, sondern auch Petitionen, welche in dieser Richtung beim Reichsrat und dem Ministerium eingebracht worden sind, veranlassen den Unterrichtsminister, den Gegenstand zur Sprache zu bringen, zumal heuer im Ausschuss und im Hause selbst der Antrag, diese beiden Korporationen von der übernommenen Verpflichtung zu befreien, gewiss gestellt werden wird, und zwar mit um so mehr Gewicht, als die Regierung genötigt ist, hinsichtlich der Auflassung des Triester Beitrages zum Gymnasium die Initiative zu ergreifen. In der Petition des Gemeinderates wird insbesondere hervorgehoben, dass sich seither das Beitragsverhältnis der Gemeinde nicht bloß zu Schulzwecken, welche früher einen Aufwand von 12.000 fl., nun von 70.000 fl. erheischen, sondern auch für Regierungszwecke in Folge der Übernahme der ganzen Polizeiverwaltung namhaft erhöht hat, so dass die Gemeindegzuschläge auf mehr als das Doppelte gestiegen sind, und die Gemeinde in der Lage sein wird, zur Deckung von Schulbauten ein Anlehen von einer Million Gulden aufzubringen. Das Land weist darauf hin, [] Zusicherung nur eine [] war. Wenn auch dieses Motiv mehr theoretischer Natur ist, so müsse der Unterrichtsminister doch bemerken, dass das Land durch die Übernahme und Vervollständigung der technischen Hochschule eine Auslage von etwa 100.000 fl. auf sich genommen hat, welche in anderen Ländern (z. B. Mähren) vom Staate getragen wird.<sup>33</sup> Da es dem Unterrichtsminister nicht anzugehen schien, die Sache vereinzelt aufzufassen, so habe er konstatieren lassen, welche Beiträge zu Universitätszwecken sonst noch bestehen. Es hat sich herausgestellt, dass nur noch in Tirol für die Innsbrucker medizinische Fakultät vom Lande 4.000 fl. und von der Gemeinde 2.500 fl. zum Studienfonds beigesteuert werden. Andere Zuflüsse kommen nicht vor. Von Tirol sei bisher noch kein Ansuchen um Enthebung von der erst sei 1869 datierenden Beitragsleistung gestellt worden, doch müsse diese Eventualität ins Auge gefasst werden. Prinzipiell müsste der Unterrichtsminister vom Standpunkte der Unterrichtsverwaltung den Grundsatz vertreten, dass das Reich für Anstalten, die aus Reichsmitteln erhalten werden sollen, derartige kleine Beiträge nicht abfordern sollte. Auch sei es richtig, dass durch die Reichsgesetzgebung den Ländern und Gemeinden Lasten zugewachsen sind, welche die Verhältnisse wesentlich geändert haben, die zur Zeit der Zusicherung bestanden, und dass letztere überdies durch die zwingende Alternative entweder die Universität zu verlieren oder

<sup>32</sup> *Die aktuelle Petition des Grazer Gemeinderates in dieser Angelegenheit in* PROT. REICHSRAT AH. 26. 1. 1872 (8. Sitzung) 114; *frühere diesbezügliche Petitionen des Grazer Gemeinderates in* PROT. REICHSRAT AH. 6. 2. 1869 (162. Sitzung) 4922; *die gesamte hier angesprochene Vorgeschichte dieser Frage wird in den verschiedenen Wortmeldungen zu dieser Petition eingehend erörtert, PROT. REICHSRAT AH. 9. 3. 1869 (172. Sitzung) 5166–5172; zu einer bereits früher erfolgten Studentenpetition in dieser Angelegenheit v. 10. 11. 1867 siehe die Meldung in* DAS VATERLAND Nr. 311 v. 12. 11. 1867; *zu noch weiter zurückliegenden Petitionen dazu außerdem auch die in Graz erscheinende* (GRAZER) TAGES-POST Nr. 72 v. 28. 3. 1860 *und* MORGEN-POST Nr. 90 v. 30. 3. 1860.

<sup>33</sup> *Siehe dazu etwa die entsprechende Petition des steiermärkischen Landesausschusses wegen Übernahme der Kosten für die technische Hochschule in Graz durch das Reich in* PROT. REICHSRAT AH. 21. 1. 1873 (54. Sitzung) 1110.

einen Beitrag zu leisten veranlasst worden sind. Er verkenne nicht, dass die Frage mehr eine finanzielle sei, aber vom Unterrichtsstandpunkte würde er sich, nicht mit Rücksicht auf ein einzelnes Land, sondern prinzipiell für die Auflassung aussprechen.

Der Finanzminister nimmt aus dem Umstand, dass sein [] die Triester und Grazer [Ver]tragsangelegenheit in [] gebracht hat, Anlass aus[zuführen], dass die Umstände, [die] in beiden Fällen maßgebend erscheinen ganz ungleichartiger [] sind. In Graz sei die Universität geblieben, weil das Land und die Stadt sie zu haben wünschten, während es sich in Triest um eine Anstalt handelt, deren Beseitigung die Gemeinde anstrebt, deren Fortbestand aber höhere Staatszwecke gebieten. Wenn heute Graz und dem Lande Steiermark die Alternative gestellt wird, die Universität aufzugeben oder den Beitrag weiter zu leisten, so werde die Entscheidung gewiss für die Leistung ausfallen. Prinzipiell möchte er sich gerne der Ansicht anschließen, dass das Reich seine Anstalten zu erhalten hat, auch anerkenne er die Opfer, die Steiermark bringt, dennoch müsse er Anstand nehmen, sich für die Auflassung des Beitrages auszusprechen, da auch das Reich sich nicht in der Lage befindet, Auslagen auf sich zu nehmen, die nicht unbedingt übernommen werden müssen. Der Unterrichtsminister entgegnet, die Frage, ob irgendwohin eine Universität gehört, unterliege nicht der Beurteilung eines einzelnen Landes, eine für die bestehenden Verhältnisse empfängliche Regierung müsse dies selbst erwägen und soll sich weder durch einen Beitrag bestimmt finden, eine Universität zu belassen, wo eine solche nicht hingehört, noch umgekehrt etwa die Verlegung einer Universität verfügen, weil ein Beitrag nicht geleistet wird. Die vom Finanzminister angedeutete Alternative schein ihm daher prinzipiell nicht richtig, auch glaube er, dass der Staat in der Lage ist, die in Frage stehenden Beträge auf sich zu nehmen. Der Minister des Innern stimmt dem Finanzminister [bei] [] müsse auch das Interesse in Anschlag bringen, welche eine Stadt daran hat, eine [Anstalt] für sich zu gewinnen, [die] ihr so große Vorteile bietet. Er finde eine Beitragsleistung von demjenigen, dem zunächst der Vorteil erwächst und der beizusteuern in der Lage ist, ganz gerechtfertigt. Der Justizminister würde eher die Enthebung des Landes Steiermark von dem nur bedingt gewidmeten, als jene der Stadt Graz von dem für immer währende Zeiten zugesicherten Betrag für begründet erachten. Er macht übrigens aufmerksam, dass der Reichsrat die bezüglichen Petitionen [in] jeder Session abgelehnt hat. Der Handelsminister hält zwar das Prinzip des Unterrichtsministers für korrekt, und bedauert, dass der Staat bei Errichtung der Universität Graz ein solches ein solches Versprechen entgegengenommen hat, kann aber für die Auflassung in Anbetracht der Konsequenzen nicht stimmen, welche nicht bloß in Betreff der Beiträge zur Innsbrucker medizinischen Fakultät, sondern auch bezüglich der von zahlreichen Städten eingegangenen Verpflichtungen in Absicht auf die Unterbringung von Behörden dadurch hervorgerufen werden könnten.

Die Konferenz beschließt sonach auf die Petitionen nicht einzugehen.<sup>34</sup>

---

<sup>34</sup> Die folgende Debatte um die gegenständliche Petition des Grazer Gemeinderates im Reichsrat in PROT. REICHSRAT AH. 20. 3. 1872 (28. Sitzung) 577 f.; dazu außerdem die (GRAZER) TAGES-POST (M) Nr. 80 v. 30. 3. 1872.

XVI. Der Unterrichtsminister wird ermächtigt, nach dem Antrage des Statthalters von Oberösterreich für den Ehrendomherrn in Enns, Dechant und Stadtpfarrer Anton Landgraf in Anerkennung seiner verdienstvollen mehr als 50-jährigen seelsorgerlichen Tätigkeit das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens von Sr. Majestät au. zu erbitten.<sup>35</sup>

XVII. Der Ackerbauminister [bringt] den Inhalt des au. Vortrages zur Kenntnis, mit welchem er be[ ] er zur Organisierung der Berghauptmannschaften schrei[ten] [ ] den auf Grund des Gesetzes [vom] Jahre 1871<sup>36</sup> über den Wirkungsbereich der Bergbehörden [orga]nisierten Personal- und [Be]soldungsstatus der letzteren Sr. Majestät zur Ah. Bestätigung vorzulegen gedenkt.

Die Konferenz spricht ihre Zustimmung aus.<sup>37</sup>

XVIII. Der Ackerbauminister wird mit einhelligem Beschlusse ermächtigt, für den Major außer Dienst Adolph von Morhagen als Präsidenten der Landespferdezuchtkommission in Kärnten in Anerkennung seiner erspriesslichen Tätigkeit, dann

XIX. für den Fabrikanten Karl Oberleithner in Mähren in Anerkennung seiner Verdienste um die Hebung der Flachskultur und des landwirtschaftlichen Unterrichtes bei Sr. Majestät die Verleihung des Ritterkreuzes vom Franz-Joseph-Orden au. in Antrag zu bringen.<sup>38</sup>

Wien, am 31. Jänner 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 28. Februar 1872. Franz Joseph.

### Nr. 37 Ministerrat, Wien, 4. Februar 1872

*RS. und bA.; Ergänzung von Brandschäden im Tagesordnungspunkt VIII, AvA., HM., Präs., Kart. 837; P. Stransky; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 4. 2.); Lasser (II. 2.), Banhans 12. 2., Stremayr, Glaser 16. 2., Unger, Chlumecký, Pretis, Horst.*

I. Vertrauensadresse des Grazer Gemeinderates für das Ministerium und au. Dankadresse an Se. k. u. k. apost. Majestät. II. Interpellation des Abgeordneten Seidl und Genossen wegen Vorlage eines Gesetzes über die Militärversorgung und der darauf Bezug nehmende, mittlerweile vom Reichskriegsminister mitgeteilte Gesetzentwurf. III. Vertrauensadresse der Volksversammlung in Mödritz für das Gesamtministerium. IV. Interpellationsbeantwortung im Abgeordnetenhaus rücksichtlich der in der Erzdiözese Olmütz vorgekommenen ordnungswidrigen Eintragungen in pfarrämtliche Matriken. V. Der vom Kärntner Landtage beschlossene Gesetzentwurf betreffend die Bauordnung für Klagenfurt. VI. Der vom Tiroler Landtage beschlossene Ge-

<sup>35</sup> *Antrag Stremayrs v. 1. 2. 1872 auf Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an den Dechanten und Stadtpfarrer von Enns, Anton Landgraf, und entsprechende Ah. E. v. 8. 2. 1872 darauf, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 469/1872.*

<sup>36</sup> *Gemeint ist das Gesetz über die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Bergbehörden v. 21. 7. 1871, RG-BL. Nr. 77/1871; siehe dazu bereits auch MR. v. 3. 7. 1871/V, CMR. II, Nr. 569 (MRProt. nicht erhalten).*

<sup>37</sup> *Der entsprechende Vortrag Chlumeckýs v. 31. 1. 1872 und die Ah. Genehmigung v. 5. 2. 1872, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 439/1872.*

<sup>38</sup> *Antrag Chlumeckýs v. 31. 1. 1872 auf Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Josef-Ordens an den Präsidenten der Landeskommission für Pferdezucht in Kärnten, Adolf v. Morhagen, und an den Fabrikanten Karl Oberleithner mit entsprechender Ah. E. v. 9. 2. 1872, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 486/1872 bzw. AvA., AckM., Präs. 78/1872 und Präs. 87/1872.*

setzentwurf, die Bauordnung betreffend. VII. Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an Eduard Ritter von Mertens. VIII. Bestimmung, betreffend die Feststellung einer Durchführungsmodalität rücksichtlich der im § 16 der Konzessionsurkunde vom 10. Mai 1866 für die Strecke Teplitz-Komotau der Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft gewährten Steuerfreiheit. IX. Pensionierung des Sektionschefs im Finanzministerium Alois Ritter von Dessáry unter gleichzeitiger Verleihung des Komturkreuzes vom Franz-Joseph-Orden mit dem Sterne, und Ernennung des Ministerialrates Julius Fierlinger zum Sektionschef. X. Verleihung des Ritterkreuzes des Leopoldordens an die Ministerialräte im Finanzministerium Gotthard Freiherrn von Buschmann und Joseph Neindlinger gelegenheitlich ihrer Pensionierung. XI. Erwirkung des Ritterkreuzes vom Franz-Joseph-Orden für den Ministerialsekretär im Finanzministerium Franz Freiherrn von Riefel. XII. Bestätigung des Wahlaktes der k. k. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft in Prag rücksichtlich der Wahl des Grafen Heinrich Clam-Martinic als Präsident. XIII. Gesetzentwurf betreffend die Übergangsbestimmungen zur Sicherstellung des erhöhten Friedensstandes der 25 Kavallerieregimenter. XIV. Gesetzentwurf betreffend die Deckung des Bedarfes an Pferden bei einer Mobilisierung für das stehende Heer und die Landwehr.

## KZ. 377 – MRZ. 22

Protokoll des zu Wien am 4. Februar 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Der Ministerpräsident bringt zur Sprache, dass der Grazer Stadtgemeinderat eine Vertrauensadresse dem Ministerium votiert und beschlossen hat, für die Berufung des gegenwärtigen verfassungstreuen Ministeriums an Se. k. u. k. apost. Majestät au. eine Dankadresse zu unterbreiten, welche durch eine Deputation des Grazer Gemeinderates dem Ministerpräsidenten überreicht wurde.<sup>a</sup>

Die Konferenz beschließt diese Dankadresse unter Anschluss mittelst des Konferenzprotokolles zur Ah. Kenntnis Se. k. u. k. apost. Majestät zu bringen.<sup>1</sup>

II. Die Konferenz beschließt, dass die von den Abgeordneten Seidl und Genossen an das Ministerium gerichtete Interpellation wegen Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Militärversorgung an den Leiter des Landesverteidigungsministeriums zur Beantwortung geleitet werde.<sup>2</sup>

Die Konferenz beschließt weiter, dass der mittlerweile [ ] Kriegsminister [dem dort]seitigen Ministerium [mitget]eilte auf obigen Gegenstand Bezug nehmende Gesetzentwurf, dem Leiter des Landesverteidigungsministeriums mit dem Ersuchen mitgeteilt [werde] wegen der weiteren [ ]tte in dieser Angelegenheit nach mit dem Finanzminister gepflogenen Einvernehmen seine Anträge im Ministerrate zu stellen.<sup>3</sup>

<sup>a</sup> *Liegt dem Originalprotokoll als Beilage bei.*

<sup>1</sup> *Die Überreichung an Auersperg durch die Deputation des Grazer Gemeinderates war am 2. 2. 1872 in Wien erfolgt, TAGES-POST (M.) Nr. 33 v. 5. 2. 1872; dazu außerdem GEMEINDE-ZEITUNG Nr. 29 v. 7. 2. 1872.*

<sup>2</sup> *Die Interpellation des Abgeordneten Konrad Seidl – ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1134 – v. 1. 2. 1872 in PROT. REICHSRAT AÖH. (10. Sitzung) 135; am 1. 2. 1872 hatte der Präsident des Abgeordnetenhauses Franz Ritter v. Hopfen – ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 478 – die Interpellation an Auersperg gesandt, der diese nun am 4. 2. 1872 an Horst weiterleitete, KA., MLV., Präs. 28/1872 (= Kart. 13); weiteres Material hierzu in KA., MKSM. 69–1/2/1872.*

<sup>3</sup> *Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. I v. 14. 2. 1872/III.*

III. Der Ackerbauminister bringt das ihm zugekommene Telegramm des Bürgermeisters aus Mödrütz in Mähren, wornach die dort stattgefundene Volksversammlung [deutscher Bauern des Brünnener Gerichtsbezirks] dem Ministerium Auersperg unbedingtes Vertrauen votiert und die Erwartung der energischen Durchführung und Weiterbildung der Verfassung seitens dieses Ministeriums ausgesprochen hat – in Übereinstimmung mit der [] des erwähnten Bürgermeisters und Vorsitzenden der Versammlung zur Kenntnis der Konferenz. Der Ackerbauminister übergibt das bezügliche Telegramm dem Ministerpräsidenten.<sup>4</sup>

IV. Der Minister des Innern beabsichtigt, die an das Ministerium gerichtete Interpellation des Abgeordneten Fux und Genossen rücksichtlich der in der Erzdiözese Olmütz vorgekommenen ordnungswidrigen Eintragungen in pfarrämtliche Matriken in der aus der Beilage<sup>b</sup> ersichtlichen Weise im Abgeordnetenhaus zu beantworten, wobei er bemerkt, dass der Entwurf dieser Interpellationsantwortung dem Justizminister zur Einsicht mitgeteilt wurde, und dass sich derselbe mit dieser Interpellationsantwortung vollends einverstanden erklärt hat.

Die Konferenz stimmt einhellig zu.<sup>5</sup>

V. Der Minister des Innern erhält die Zustimmung der Konferenz, den vom Kärntner Landtage beschlossenen Gesetzentwurf, betreffend die Bauordnung für die Landeshauptstadt Klagenfurt auf Ah. Sanktionierung zu beantragen.<sup>6</sup>

VI. Der Minister des Innern bringt den vom Tiroler Landtage beschlossenen Gesetzentwurf, betreffend eine neue Bauordnung für die Städte, Märkte und Industrialorte mit Ausnahme von Innsbruck und Trient zur Sprache. Er stellt den Antrag auf dessen Nichtsanktionierung, nachdem einige Bestimmungen darin enthalten sind, durch welche dem Landesausschusse eine Ingerenz in Bezug auf Entscheidungen eingeräumt werden soll, die von der Regierung aus nicht zu gegeben werden kann.

Die Konferenz stimmt diesem Antrage zu.<sup>7</sup>

<sup>b</sup> *Liegt dem Originalprotokoll als Beilage bei.*

<sup>4</sup> *Siehe dazu FREMDENBLATT (A.) Nr. 18 v. 19. 1. 1872 und DIE PRESSE Nr. 29 v. 30. 1. 1872; das Telegramm des Bürgermeisters Josef Tuppy liegt im AVA., AckM. nicht mehr ein.*

<sup>5</sup> *Siehe dazu zuletzt MR. v. 24. 1. 1872/I; die Interpellation Johann Fux v. 23. 1. 1872 in PROT. REICHSRAT AH. (7. Sitzung) 100 f.; deren Beantwortung durch Lasser in PROT. REICHSRAT 6. 2. 1872 (11. Sitzung) 150 f.; siehe dazu auch den entsprechenden Artikel in DIE NEUE ZEIT Nr. 32 v. 9. 2. 1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. II v. 14. 2. 1872/VI.*

<sup>6</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 22. 2. 1871/II, CMr. II, Nr. 514 (MRProt. nicht erhalten); mit Vortrag v. 4. 2. 1872 legte Lasser den vom Kärntner Landtag beschlossenen Gesetzentwurf bezüglich einer Bauordnung für die Landeshauptstadt Klagenfurt vor, was vom Kaiser mit Ab. E. v. 9. 2. 1872 sanktioniert wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 503/1872; LGBl. KÄRNTEN Nr. 6/1872.*

<sup>7</sup> *Dementsprechend stellte Lasser mit Vortrag v. 4. 2. 1872 auch den Antrag auf Nichtsanktionierung des vom Tiroler Landtag beschlossenen Gesetzentwurfs einer Bauordnung, welchem mit Ab. E. v. 10. 2. 1872 entsprochen wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 504/1872; dieser Vorgang wiederholte sich im Jahr 1876, als Innenminister Lasser mit Vortrag v. 8. 3. 1876 abermals die Nichtsanktionierung des vom Tiroler Landtag beschlossenen Bauordnungsgesetzes beantragte, was vom Kaiser mit Ab. E. v. 13. 3. 1876 entsprechend entschieden wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 971/1876; auch im Jahr 1899 beantragte Innenminister Franz Graf Thun-Hohenstein – ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1283 f. – mit Vortrag v. 17. 1. 1899 erneut die Nichtsanktionierung der Tiroler Bauordnung, dem mit Ab. E. v. 28. 1. 1899 wiederum entsprochen wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 260/1899; zur Sanktionierung einer vom Tiroler Landtag beschlossenen Bauordnung kam es schließlich erst mit Ab. E. v. 15. 10. 1900 auf den entsprechen-*



VII. Der Handelsminister erhält die Zustimmung der Konferenz, in Anerkennung der Verdienste um die im Herbste 1871 in Bielitz-Biala abgehaltene landwirtschaftliche und Industrierausstellung, den Eduard Ritter von Mertens zur Ah. Auszeichnung mit dem Ritterkreuze des Franz-Joseph-Ordens au. in Antrag zu bringen.<sup>8</sup>

VIII. Der Handelsminister trägt vor: Die Aktiengesellschaft der Aussig-Teplitzer Eisenbahn genießt laut § 16 der Ah. Konzessionsurkunde vom 10. Mai 1866 (RGBl. Nr. 69) für die neukonzessionierte Strecke Teplitz–Komotau die Befreiung von der Entrichtung der Einkommensteuer auf die Dauer von 20 Jahren, während für die ursprüngliche Linie Aussig–Teplitz eine ähnliche finanzielle Begünstigung nicht gewährt worden ist.<sup>9</sup>

Aus Anlass der Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1868 hat sich nun zwischen der Finanzverwaltung und der genannten Eisenbahngesellschaft eine Differenz ergeben.

Wie aus einer Eingabe des Verwaltungsrates hervorgeht, hat die Direktion der Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft das betreffende Einkommensteuerbekenntnis nach den bei der Turnau-Kralup-Prager Eisenbahn bestehenden analogen Verhältnissen verfasst.

Im Schlusssatze zum § 5 der Ah. Konzessionsurkunde vom 20. August 1869 (RGBl. Nr. 164) für die neukonzessionierte Strecke Neratowitz–Prag<sup>10</sup> ist nämlich die Ausführung der gewährten Befreiung von der Einkommensteuer in der Weise gestattet worden, dass die Einkommensteuerentrichtung für die Turnau-Kralup-Prager Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des Verhältnisses der Meilenlänge der bestehenden Linie zu der neuen Strecke stattfindet. Der gleiche Modus der Steuer- und Gebührenermittlung für von einer und derselben Gesellschaft betriebenen teils steuerfreien, teils steuerpflichtigen Eisenbahnstrecke wurde in der ohne Mitwirkung der Legislative erlassenen Ah. Konzessionsurkunde vom 20. Mai 1871 (RGBl. Nr. 64) bezüglich der an die Dux-Bodenbacher Eisenbahngesellschaft konzessionierten Eisenbahn von Ossegg über Oberleitensdorf und Obergeorghenthal nach Komotau festgehalten. Da nämlich die privilegierte Dux-Bodenbacher Eisenbahn für die bereits früher konzessionierte, im Betriebe befindliche Strecke Dux–Bodenbach die Steuer- und Gebührenbefreiung auf die Dauer von 20 Jahren genießt, während ihr eine finanzielle Begünstigung für die neue Strecke Ossegg–Komotau nicht zukommt, so wurde im § 6 der oberwähnten Ah. Konzessionsurkunde vom 20. Mai 1871 bestimmt, dass die Steuer- und Gebührenbefreiung für die Strecke Dux–Bodenbach in der Weise ausgeführt werden könne, dass die Entrichtung der genannten Steuern und Gebühren nach Maßgabe des Verhältnisses der Meilenlänge der neuen Strecke zu der bereits früher konzessionierten Linie stattfindet. Da eine solche Bestimmung in der oben bezogenen Konzessionsurkunde für die Strecke Teplitz–Komotau nicht ausdrücklich aufgenommen wurde, so hat die Finanzbehörde das Einkommensteuerbekenntnis der Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft nach dem Verhältnisse der Meilenlänge der Linie Aussig–Dux zur Strecke Teplitz–Komotau nicht angenommen.<sup>11</sup> Der Vorgang der Finanzverwaltung setzt aber notwendig die Führung einer getrennten Betriebsrechnung für die

---

*den Vortrag des Leiters des Innenministeriums Ernest v. Koerber – ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 I: 598 – v. 5. 10. 1900, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2728/1900; LGBL. TIROL UND VORARLBERG Nr. 1/1901.*

<sup>8</sup> *Mit Vortrag v. 4. 2. 1872 beantragte Bahans die Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an Eduard Ritter v. Mertens, was mit Ab. E. v. 16. 2. 1872 entsprechend genehmigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 605/1872.*

<sup>9</sup> *Siehe dazu zuletzt MR. v. 15. 11. 1871/X, CMR. II, Nr. 616 (MRProt. nicht erhalten).*

<sup>10</sup> *Siehe dazu bereits MR. II v. 2. 8. 1869/II, CMR. II, Nr. 247.*

<sup>11</sup> *Siehe dazu zuletzt MR. v. 8. 5. 1871/VII, CMR. II, Nr. 549 (MRProt. nicht erhalten).*

alte und neue Linie voraus. Eine solche doppelte Rechnungsführung, für welche erst Grundsätze in Betreff der Verteilung der beiden Strecken gemeinsamen Einnahmen und Ausgaben aufgestellt werden müssten, ist jedoch nicht nur schwierig und zeitraubend, sondern wurde dieselbe bei der Konzessionserteilung überhaupt gar nicht in Aussicht genommen. Übrigens würde die zur Prüfung der Richtigkeit der getrennten Betriebsrechnung nötige Kontrolle für die Finanzorgane selbst ungemeine Belästigungen und Erschwernisse im Gefolge haben und im gegenwärtigen Falle, wo es sich um kurze Strecken handelt, in gar keinem Verhältnisse zu dem zu erwartenden Ergebnisse stehen. Die in den erwähnten beiden Fällen normierte Aufstellung eines einfacheren Repartitionsmodus hat aber die Beseitigung dieser Übelstände zum Zwecke, welche sich in den analogen Verhältnissen der Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft in erhöhtem Maße umso mehr ergeben müssen, als es sich hier um die fingierte Aufstellung getrennter Betriebsrechnungen für die Vergangenheit handeln würde und eine genaue Kontrolle der Richtigkeit einer solchen Rechnungsaufstellung ex post nahezu unmöglich erscheint. Durch die Anwendung des für die Turnau-Kralup-Prager und für die Dux-Bodenbacher Eisenbahn giltigen Steuerrepartitionsmodus auf die Aussig-Teplitzer Eisenbahn wird zwar für den Moment eine geringe Begünstigung der Eisenbahngesellschaft eintreten, indem gegenwärtig das nach der Meilenlänge sich ergebende durchschnittliche Erträgnis der Strecke Aussig-Teplitz jenes der Strecke Teplitz-Dux-Komotau übertrifft. Dieser scheinbare finanzielle Nachteil, welcher übrigens bei der Gesamtlänge der Linie Aussig-Dux-Komotau von beiläufig neun Meilen kein Gewicht hat, entfällt binnen kurzem, da mittlerweile die Betriebseröffnung auf der restlichen Strecke Dux-Komotau mit dem Anschlusse an die neuen Linien der Buschtährader Eisenbahngesellschaft stattgefunden hat, und auch der Bau der Buschtährader Strecke von Komotau bis zur sächsischen Grenze nahezu vollendet ist und überdies eine weitere, dem Verkehre der Ossegg-Komotauer Strecke zustatten kommende Exportlinie über Kríma und Raizenhain an der Chemnitz-Freiburger Bahn in naher Aussicht steht.<sup>12</sup>

Der Verwaltungsrat der Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft bemerkt ganz richtig, dass der Gedanke des von der Betriebsdirektion als Maßstab angenommenen Steuerbemessungsmodus schon den Konzessionsverhandlungen rücksichtlich der neuen Strecke Teplitz-Komotau zugrunde gelegen habe, dass in dieser Voraussetzung die für die Herstellung der neuen Strecke ausgegebenen Aktien den Wertpapieren der alten Linie Aussig-Teplitz gleichgestellt worden sind, und dass deshalb die neuen Aktien vom Jahre 1868 an gerechnet an den Bahnerträgnissen partizipieren. Der Verwaltungsrat stellt bei diesen Verhältnissen die Bitte, dass bei Ermittlung der Steuerbefreiung für die Strecke Teplitz-Dux-Komotau nach dem in der Konzessionsurkunde für die Linie Neratowitz-Prag festgestellten Modus vorgegangen und zugleich das Jahr 1868 als das erste der 20 steuerfreien Jahre anerkannt werde. Es ist hierüber mit dem Finanzministerium (und zwar noch zur Zeit des früheren Finanzministers) das Einvernehmen gepflogen worden, welches mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 16 der Konzessionsurkunde für die Linie Teplitz-Dux-Komotau das Verfahren der Finanzbehörden zwar gerechtfertigt findet, zugleich aber auch anerkennt, dass sich für die Bewilligung der gestellten Bitte Gründe geltend machen lassen, um im verfassungsmäßigen Wege die angestrebte Nachtragsbestimmung zu dem mehrgenannten § 16 zu erwirken. Der Handelsminis-

<sup>12</sup> Zur Buschtährader Eisenbahn siehe bereits MR. I v. 11. 10. 1869/XI, CMR. II, Nr. 268 (MRProt. nicht erhalten) und Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. I v. 18. 3. 1872/V; zur Strecke Kríma-Raizenhain siehe ebenfalls MR. I v. 18. 3. 1872/V.

ter führt an, dass er für den Fall als der gegenwärtige Finanzminister bei den Anschauungen seines Amtsvorgängers verbleiben sollte, einen Gesetzentwurf betreffend die Nachtragsbestimmung zum § 16 der mehrerwähnten Konzessionsurkunde verfasst habe, welchem nach die Entrichtung der Einkommensteuer für die Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des Verhältnisses der Meilenlänge der älteren Linie zu der neuen Strecke stattzufinden habe. Der Handelsminister bemerkt aber hiebei, dass es sich nicht um eine der Mitwirkung der legislativen Körperschaft bedürftige finanzielle Begünstigung, sondern um die Annahme eines durch die Verhältnisse gebotenen Steuerbemessungsmodus handle, welcher nach seinem Dafürhalten im administrativen Wege zu erfolgen hätte.

Der Finanzminister erklärt mit der Ansicht des Handelsministers einverstanden zu sein, dass bei der Vorschreibung der Einkommensteuer für die Linie Aussig-Teplitz mit Rücksicht auf die der Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft zugestandene Steuerbefreiung für die Linie Teplitz-Komotau kein passenderer Maßstab gefunden werden könne, als nach dem Verhältnisse der Meilenlänge der ganzen Bahn die Steuern für die obbesagte Strecke vorzuschreiben, und dass in Anbetracht dessen, dass die Durchführung der Einhebung der Steuer in den Wirkungskreis der Exekutivorgane gehört, es sich übrigens auch nur um eine kleine Bahnstrecke handelt, daher es auch nicht angedeutet sei, beide Häuser des Reichsrates mit solchen Angelegenheiten von geringem Belange zu behelligen, er der Ansicht sei, die Entscheidung darüber im administrativen Wege zu erlassen, wodurch die Einbringung eines Gesetzentwurfes überflüssig wird.

Die Konferenz beschließt nach dem Antrage des Finanzministers.<sup>13</sup>

IX. Der Finanzminister beabsichtigt den bereits in Jahren vorgerückten über 41 Jahre dienenden Sektionschef im Finanzministerium Alois Ritter von Dessáry zur Pensionierung bei Sr. Majestät zu beantragen und für denselben in Anerkennung seiner Verdienste die Ag. Verleihung des Komturkreuzes vom Franz-Joseph-Orden mit dem Sterne zu erbitten, und an Stelle des Dessáry den durch seine außerordentliche Geschäftskennntnis hervorragenden Ministerialrat Julius Fierlinger zur Ernennung als Sektionschef im Finanzministerium au. in Antrag zu bringen.

Die Konferenz stimmt diesen Anträgen einhellig zu.<sup>14</sup>

<sup>13</sup> Am 8. 2. 1872 teilte Banbans daraufhin Pretis mit, dass er infolge dieses Ministerratsbeschlusses den Verwaltungsrat der Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft verständigt habe, dass vom Jahre 1868 angefangen die im § 16 der Konzessionsurkunde v. 10. 5. 1866, RGBL. Nr. 69/1866, für die Fortsetzungslinie Teplitz-Dux-Komotau gewährte 20-jährige Verzinsung von der Entrichtung der Einkommensteuer in der Weise ausgeführt werden kann, dass die Entrichtung der Einkommensteuer für die Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des Verhältnisses der Meilenlänge der alten Linie zu der neuen und steuerfreien Strecke stattfindet, FA., FM., VII. Abt. 4741/391 ex 1872; am 23. 5. 1872 teilte das Innenministerium dem Finanzministerium die geänderten Statuten mit, FA., FM., Präs. 2264/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. I v. 18. 3. 1872/V.

<sup>14</sup> Mit Vortrag v. 5. 2. 1872 beantragte Holzgethan bei gleichzeitiger Pensionierung die Verleihung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an Alois Ritter von Dessáry; zugleich beantragte er die Besetzung der frei gewordenen Stelle eines Sektionschefs im Finanzministerium mit dem Ministerialrat Julius Fierlinger, was beides mit Ab. E. v. 9. 2. 1872 entsprechend genehmigt wurde, HHSTA., Kab, Kanzlei, KZ. 498/1872 bzw. FA., FM., Präs. 556/1872 und Präs. 631/1872.

X. Der Finanzminister erhält die Zustimmung der Konferenz für die Ministerräte im Finanzministerium Gotthard Freiherrn von Buschman und Josef Neindlinger, gelegentlich ihrer Pensionierung, in Anerkennung der langjährigen, treuen und verdienstvollen Tätigkeit, die Ag. Verleihung des Ritterkreuzes des Leopoldordens bei Sr. apost. Majestät zu erbitten.<sup>15</sup>

XI. Der Finanzminister erhält die Ermächtigung der Konferenz, den eifrigen und pflichttreuen Ministerialsekretär im Finanzministerium Franz Freiherrn von Riefel zur Ah. Auszeichnung mit dem Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens in Antrag zu bringen.<sup>16</sup>

XII. Der Ackerbauminister bringt zur Sprache, dass die k. k. patriotisch-ökonomische Gesellschaft in Prag an die Stelle des abgetretenen Fürsten Schwarzenberg, den Grafen Heinrich Clam-Martinic zum Präsidenten [gewählt] und dass dieser [Akt] vom Statthalter zur [Bestätigung] Sr. Majestät vorgelegt wurde.<sup>17</sup>

Nachdem aber der Ackerbauminister Bedenken zu [tragen] erklärte, auf die Be[stätigung] dieses Wahlaktes [zu bean]tragen, so sehe er sich veranlasst, diesen Wahlakt dem Ministerrate zur Schlussfassung mitzuteilen. Darüber äußert sich der Handelsminister, dass er durch zehn Jahre Mitglied der patriotisch-ökonomischen Gesellschaft war, und dass er rückblicklich dieses Vereines leider die Wahrnehmung gemacht habe, dass solcher entgegen seinem eigentlichen Berufe sich hauptsächlich mit Politik beschäftigt, dass der Zentralausschuss dieses Vereines als der wichtigste Faktor im Lande, sowohl die ökonomischen Interessen der Tschechen als auch der Deutschen zu vertreten berufen, demungeachtet aber sich regelmäßig zuungunsten der Deutschen entscheidet. Bei dem bedeutenden Einflusse welchen dieser Verein auf das ganze Land ausübt, erscheint es durchaus nicht angedeutet, an der Spitze desselben eine Persönlichkeit, wie den Grafen Heinrich Clam-Martinic zu stellen, welcher bekanntlich eine exklusiv tschechische Deklarantenpolitik betreibt, zumal die Bestätigung der Wahl des Grafen Clam-Martinic in Böhmen zu der Meinung Veranlassung geben könnte, dass die politische Tätigkeit dieses Mannes ihre Sanktion erhalten habe. Er müsse sich daher gegen die Bestätigung dieser Wahl aussprechen.

Der Ministerpräsident teilt vollkommen die Ansicht des Ministers Dr. Banhans und führt als Beweis dessen, dass der Verein sich die Politik zur Hauptaufgabe macht, den Umstand an, dass derselbe an die Spitze des von ihm ausgegebenen diesjährigen Kalenders das königliche [] vom 12. September 1871 hin[] und da Clam-Martinic [der an der] Spitze aller Demonstrationen in Böhmen steht, sich fortwährend auf die ihm von Sr. Majestät und den übrigen Mitgliedern des Ah. Hauses [zuteil] werdenden Gunst be[zieht], so könnte die Bestätigung seiner Wahl als eine Bekräftigung seiner diesfälligen Angaben ausgelegt werden. Dies

<sup>15</sup> Mit Ab. E. v. 9. 2. 1872 entsprach der Kaiser dem Antrag Holzgethans v. 5. 2. 1872 auf Pensionierung der beiden Ministerialräte, Gotthard Frh. v. Buschman und Josef Neindlinger bei gleichzeitiger Verleihung des Ritterkreuzes des Leopold-Ordens an dieselben, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 499/1872 bzw. FA., FM., Präs. 557/1872 und Präs. 632/1872.

<sup>16</sup> Mit Vortrag v. 5. 2. 1872 beantragte Banhans die Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an Franz Frh. v. Riefel, was mit Ab. E. v. 9. 2. 1872 entsprechend genehmigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 499/1872 bzw. FA., FM., Präs. 557/1872 und Präs. 632/1872.

<sup>17</sup> Diese Wahl der patriotisch-ökonomischen Gesellschaft in Prag hatte am 7. 1. 1872 stattgefunden, DAS VATERLAND Nr. 8 v. 10. 1. 1872; zu Karl III. Fürst Schwarzenberg – 1867 bis zur behördlichen Auflösung 1872 Präsident der patriotisch-ökonomischen Gesellschaft im Königreich Böhmen – siehe ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1124 zu dessen Nachfolger Heinrich Jaroslav Graf Clam-Martinic, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 158; dazu außerdem dessen Streitschrift – CLAM-MARTINITZ, Wahlsieg.

veranlasst den Ministerpräsidenten gleichfalls gegen die Bestätigung dieser Wahl zu stimmen. Der Minister für Kultus und Unterricht bemerkt, dass die Bestätigung der Wahl des Präsidenten des Vereins, nicht bloß eine formelle Angelegenheit, sondern ein Ausfluss der Ah. Gnade Sr. Majestät ist, welche Ah. Gnade sich zunächst auf den Bestätigten erstreckt. Nachdem Heinrich Graf Clam-Martinic an der Spitze der Deklaranten steht und sich gegen die bestehende Verfassung selbst gegen den erklärten Willen Sr. Majestät auflehnt, und somit sich eigentlich der Felonie schuldig macht und nur durch seine Immunität als Landtagsabgeordneter sich dem Einschreiten der Gerichte entzieht, so erscheint derselbe auch nicht würdig, um ihn dieser Ah. Gnade Sr. Majestät teilhaftig werden zu lassen, daher Votant für die Nichtbestätigung dieser Wahl stimmt. Der Minister des Innern stimmt aus den vom Minister Dr. von Stremayr angeführten Gründen gleichfalls für die Nichtbestätigung der Wahl. Der Justizminister stimmt ebenfalls für die Nichtbestätigung der Wahl. Minister Dr. Unger stimmt gleichfalls für die Nichtbestätigung der Wahl, und beantragt weiter, den Statthalter zu beauftragen, diesen Verein streng zu invigilieren [nach] der Wahrnehmung, [dass der] Verein, die Statuten überschreitend, sich mit Politik befasst, denselben sofort aufzulösen. Der Finanzminister ist der Ansicht, dass nachdem die [Deklaranten]partei in fortwährender Auflehnung gegen die Verfassung und gegen die kaiserliche Regierung begriffen ist, und alle gelinden Mittel, sie in die gesetzliche Bahn zu leiten, erfolglos blieben, die Wahl eines Mannes, der an der Spitze einer solchen Partei steht, nicht bestätigt werden könne, weshalb Votant den Antrag stellt, den Wahllakt Sr. Majestät gar nicht vorzulegen, sondern vom Ministerium aus dem Statthalter zur Verständigung des Vereins zu bedeuten, dass das Ministerium sich nicht bewogen gefunden habe, den vorgelegten Wahllakt Sr. apost. Majestät zur Bestätigung zu unterbreiten.

Die Konferenz beschließt, den Wahllakt Sr. Majestät mit dem Antrage auf Nichtbestätigung der Wahl des Grafen Heinrich Clam-Martinic als Präsidenten zu unterbreiten. Ferner beschließt die Konferenz über Antrag des Ministers Dr. Unger, den Statthalter anzuweisen, den Verein streng zu überwachen und falls derselbe wahrnehmen sollte, dass dieser Verein die Grenzen seines Zweckes überschreitend, sich mit Politik weiter befasst, denselben sofort aufzulösen, daher der Statthalter zur Überwachung des Vereines einen energischen und geschäftsgewandten politischen Regierungskommissär zu den Sitzungen des Vereins zu entsenden beauftragt wird. Der Ackerbauminister bringt noch zur Sprache, dass auch die Frage gestellt werden könnte, ob die Bestätigung des Präsidenten dieses Vereines von Sr. Majestät in der Zukunft überhaupt zu erfolgen hätte, [wobei er sich] auf das Entstehen [des] Vereines und die Änderung seiner Statuten beruft, welche der Genehmigung Sr. Majestät des jetzt regierenden Kaisers nicht unterzogen und [] lediglich von der Statthalterei zur Kenntnis genommen wurden.

Die Konferenz beschließt, in diese Frage vorderhand nicht einzugehen, sondern die Sache auf sich beruhen zu lassen, bis [nicht] etwa dieser Verein durch [das] Verharren auf der betretenen Bahn zu weiteren Maßnahmen Veranlassung bieten wird.<sup>18</sup>

XIII. Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums trägt vor: Der Ministerrat hat in der Sitzung vom 4. Jänner 1872, von der Ansicht ausgehend, dass mit Rücksicht auf den im vorigen Jahre bei den Beratungen der Regierungsvorlage rücksichtlich der Übergangsbestimmungen zur Sicherstellung des erhöhten Friedensstandes der 25 Kavallerieregimenter bemerkbar gewordenen Gegensatz zwischen den Anschauungen des Abgeordnetenhauses und

<sup>18</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes – als Nebenthema – im MR. v. 21. 3. 1872/I und im MR. I v. 25. 3. 1872/II.

jenen des Herrenhauses es vor allem Aufgabe der Regierung sein muss, diesen Gesetzentwurf derart zu fassen, dass auf die Annahme desselben seitens der beiden Häuser des Reichsrates gerechnet werden darf, sich in dem Beschlusse geeinigt, eine entsprechende Redaktion dieses Gesetzentwurfes zu ermöglichen, und die Lösung dieser Aufgabe einem Komitee, bestehend aus den Ministern Freiherrn von Lasser, Dr. Bahhans und Dr. Glaser und dem Leiter des Landesverteidigungsministeriums zuzuweisen.<sup>19</sup>

Das Resultat der wiederholten Beratung dieses Komitees war der beiliegende litografierte Gesetzentwurf<sup>c</sup>, in welchem, um den vorerwähnten Zweck zu erreichen, im § 1 die Bestimmung Aufnahme gefunden [hat], dass jene Reservisten, die bereits auf Grund der [Be]stimmung des Wehrgesetzes [] 5. Dezember 1868<sup>20</sup> assentiert wurden, gegen ihren Willen nicht über ihre Liniendienstpflicht hinaus zu dem im Gesetzentwurfe enthaltenen Zwecke in der aktiven Dienstleistung zurückbehalten werden dürfen. Nachdem dieser Entwurf, wenn gleich etwas verändert, doch jene wesentlichen in die Waagschale fallenden Bestimmungen, welche bereits in dem ursprünglichen Gesetzentwurfe<sup>21</sup> Ausdruck gefunden haben, enthält, nachdem ferner der angestrebte Zweck auch erreicht werden wird, wenn der vorliegende Gesetzentwurf zum Gesetze erhoben werden würde, und nachdem endlich bei der vorliegenden Fassung dieses Gesetzentwurfes alle Hoffnung vorhanden ist, dass solcher von beiden Häusern des Reichsrates angenommen werden wird, empfiehlt der Leiter des Landesverteidigungsministeriums diesen Gesetzentwurf der Zustimmung der Konferenz und schreitet zur Verlesung des Gesetzentwurfes:

Die Konferenz akzeptiert den Titel und Eingang desselben. § 1 Die Konferenz beschließt, den Zwischensatz mit den Worten „als“ bis einschließlich „muss“ zu streichen und nach dem Worte „sich“ einzuschalten „bei den Kavallerieregimentern.“ Im Übrigen wird der Paragraph unverändert akzeptiert. Die Paragraphen 2, 3 und 4 werden unverändert zum Beschlusse erhoben.

Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums erhält die Zustimmung der Konferenz, sich die Ah. Ermächtigung zur Einbringung dieses Gesetzentwurfes als Regierungsvorlage im Reichsrate zu erbitten.<sup>22</sup>

XIV. Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums [verliert] den beiliegenden Gesetzentwurf betreffend die [Deckung] des Bedarfes an Pferden bei einer Mobilisierung für das stehende Heer und die Landwehr.<sup>d</sup>

<sup>c</sup> *Liegt dem Originalprotokoll als Beilage bei.*

<sup>d</sup> *Liegt dem Originalprotokoll als Beilage bei.*

<sup>19</sup> *Siehe dazu zuletzt MR. v. 4. 1. 1872/III.*

<sup>20</sup> *Das sogenannte Wehrgesetz v. 5. 12. 1868, R.GBL. Nr. 151/1868, siehe dazu zuletzt MR. III v. 14. 11. 1868/I, CMR. II, Nr. 145 (MRProt. nicht erhalten).*

<sup>21</sup> *Den hier erwähnten ursprünglichen Gesetzentwurf batte der damalige Landesverteidigungsminister laut Ab. E. v. 26. 4. 1871 auf seinen Vortrag v. 22. 4. 1872 im Reichsrat eingebracht, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1362/1871 und dazu auch KA., MKSM. 87–2/3/1871; die Regierungsvorlage in PROT. REICHSRAT AH. 2. 5. 1871 (36. Sitzung) 630; zu den davor stattgefunden interministeriellen Beratungen über diese Gesetzesmaterie, KA., MKSM. 65–2/2/1871, sowie KA., MKSM. 87–2/1/1872.*

<sup>22</sup> *Mit Ab. E. v. 12. 2. 1872 genehmigte der Kaiser den Vortrag Horsts v. 6. 2. 1872 um Bewilligung zur Einbringung des neu redigierten Gesetzentwurfes im Reichsrat, HHSTA., 554/1872; eine Abschrift davon in KA., MKSM. 216/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. I v. 14. 2. 1872/II, MR. II v. 25. 3. 1872/XVIII und MR. II v. 3. 4. 1872/IX.*

Die Konferenz akzeptiert im [Prinzip] diesen Gesetzentwurf und nur auf die Bemerkung der Minister Freiherrn von Lasser und Ritter von Chlumecký, dass noch einige stilistische Änderungen darin vorzunehmen wären, ersucht die Konferenz den Leiter des Landesverteidigungsministeriums rücksichtlich der Schlussredaktion dieses Gesetzentwurfes, sich mit den zwei Ministern ins Einvernehmen zu setzen und davon dem Ministerrate in der nächsten Konferenz die entsprechende Mitteilung zu machen.<sup>23</sup>

Wien, am 4. Februar 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 28. Februar 1878. Franz Joseph.

### Nr. 38 Ministerrat, Wien, 8. Februar 1872 – Protokoll I

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 8.2.); Lasser 13. 2. (von V bis X), Banhans 13.2., Stremayr, Glaser 18. 2., Unger, Pretis, Horst (bei I–III); abw. Chlumecký.*

I. Ansuchen der Salzburger Landesvertretung um günstigere Behandlung des Landes bei Aufteilung des Rekrutenkontingents. II. Ansuchen des schlesischen Landtags um Erhöhung der Bequartierungsentschädigung für Teschen. III. Fallenlassen der vom Ausschusse für das Unteroffiziersversorgungsgesetz beabsichtigten Resolution betreffend die Berücksichtigung gedienter Unteroffiziere seitens der Gemeinden, Bezirks- und Landesvertretungen. IV. Bestellung eines Direktors der Normaleichungskommission. V. Amtssprache im Verkehr zwischen den Postmeistern und den Postdirektionen. VI. Vertrag mit dem Lloyd über die Linie Triest–Bombay. VII. Reorganisation der Telegrafverwaltung. VIII. Eisenbahn von Leluchów nach Tarnów mit einer Abzweigung von Grybów nach Zagórz. IX. Auszeichnungen für die Funktionäre der königlich preußischen Direktion der oberschlesischen Eisenbahnen Friedrich Lentze, Reinhard Gehlen und Carl Ottmann. X. Dienstesentlassung von zu Freiheitsstrafen verurteilten Nordbahnbeamten.

KZ. 378 – MRZ. 23

Protokoll I des zu Wien am 8. Februar 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Dem Leiter des Landesverteidigungsministeriums ist vom Salzburger Landesauschusse in Vollziehung eines Beschlusses des Landtages das Ansuchen zugekommen, die Regierung möge

- a) eine Abänderung des § 30 des Wehrgesetzes vom 5. Dezember 1868 in der Richtung anstreben, dass die Aufteilung des Rekrutenkontingents nicht nach der Ziffer der Bevölkerung, sondern nach der Zahl der Wehrfähigen zu erfolgen habe oder
- b) eventuell dafür Sorge tragen, dass Salzburg bei Verteilung des Kontingents auf die einzelnen Länder weniger als bisher belastet werde.<sup>1</sup>

<sup>23</sup> Zum langwierigen Werdegang dieses Gesetzes siehe zuletzt MR. II v. 2. 1. 1872/VI; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. I v. 10. 2. 1872/I, MR. v. 24. 2. 1872/X, MR. v. 28. 2. 1872/II und MR. v. 6. 3. 1872/VII.

<sup>1</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 4. 1. 1872/II; das Wehrgesetz v. 5. 12. 1868, RGL. Nr. 151/1868. PROT. LANDTAG SALZBURG 15. 9. 1871 (2. Sitzung) 105; außerdem MR. v. 8. 11. 1871/Ib, CMR. II, Nr. 614.

Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums bemerkt, Salzburg halte sich deshalb für überbürdet, weil infolge der geringeren physischen Leistungsfähigkeit der dortigen Bevölkerung auf die höhern Altersklassen gegriffen werden muss. Die Auffassung sei keine richtige, im Ganzen treffe Salzburg verhältnismäßig eine gleiche Last wie die anderen Länder. Nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium beabsichtigt [das Ministerium für] Landesverteidigung im [] der [Landes]regierung [] erlassen: Ad a) Nachdem außer vom Salzburger Landtage sonst noch von keiner Landesvertretung oder von einer andern Seite eine Abänderung des § 30 als notwendig oder wünschenswert bezeichnet worden ist, und auch die bisher gewonnenen Erfahrungen nicht von der Art sind, um hiezu gegründete Anhaltspunkte zu bieten, so ist die Regierung nicht in der Lage, die gewünschte Änderung anzubahnen. Ad b) Die Willfährigkeit dieses Ansuchens erscheint gesetzlich unzulässig. Die Aufteilung auf die einzelnen Länder beruht auf der einfachen Berechnung nach der Bevölkerungssumme, an welcher Berechnung eine Änderung eintreten zu lassen außer der Macht des verantwortlichen Ressortministers liegt.

Der Handelsminister erklärt [sich] im Prinzip mit der ablehnenden Antwort vollkommen einverstanden, würde aber ad a) den zweiten Grund für zureichend halten, um die Abweisung zu begründen, während der erste, nämlich die Hinweisung darauf, dass sonst noch von keiner Seite eine Anregung in dieser Richtung eingelangt ist, bei den bezüglich des § 30 bestehenden auseinandergelassenen Anschauungen nur geeignet erschiene, ähnliche Resolutionen anderer Landesvertretungen erst hervorzurufen, daher der erst angeführte Grund wegzulassen wäre. Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums konformiert sich diesem Amendement.

Die Konferenz stimmt dem hiernach modifizierten Antrage des Leiters des Landesverteidigungsministeriums bei.<sup>2</sup>

II. Dem Leiter des Landesverteidigungsministeriums [liegt ein Ansuchen] des schlesischen [Landtags] vor, dahin gehend, [dass] der Stadtgemeinde Teschen eine höhere, als die nach dem Bequartierungsreglement entfallende Entschädigung für die Bequartierungslast gewährt werde.<sup>3</sup>

Das Reichskriegsministerium, mit welchem diesfalls das Einvernehmen gepflogen wurde, hat sich der Ansicht des Landesverteidigungsministeriums angeschlossen, dass an dem bestehenden Gesetze, so lange es nicht im verfassungsmäßigen Wege abgeändert worden ist, festgehalten werden muss, und bis dahin dem Ansuchen einzelner Gemeinden um Aufbesserung, bei Aufrechthaltung der geringeren Entschädigung für die übrigen Gemeinden, nicht entsprochen werden kann. Dies wäre der schlesischen Landesvertretung im Wege des Landeschefs mit dem Beifügen zu eröffnen, dass die Regierung mit dem Entwurf eines bezüglichen neuen Gesetzes beschäftigt ist.

Die Konferenz ist mit dieser Erledigung einverstanden.<sup>4</sup>

III. Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums bringt zur Kenntnis, dass die vom Ausschusse für das Unteroffiziersversorgungsgesetz beabsichtigt gewesene Resolution, der Regierung die geeigneten Schritte zu empfehlen, damit auch die Gemeinde-, Bezirks- und Lan-

<sup>2</sup> *Umfangreiches Aktenmaterial dazu in KA., MLV., Pol. 1868–1918, 19. Bequartierung Salzburg, Kart. 537; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. I v. 21. 2. 1872/X und MR. v. 27. 2. 1872/III.*

<sup>3</sup> *Siehe dazu zuletzt auch MR. v. 11. 9. 1871/V, CMR. II, Nr. 596.*

<sup>4</sup> *Zu den jahrelangen Bemühungen um eine generelle Neuregelung des schließlich erst mit dem Gesetz v. 11. 6. 1879, R.GBL. Nr. 93/1879, reformierten Militäreinquartierungswesens siehe MR. v. 27. 2. 1872/II.*



desvertretungen zur Berücksichtigung gedienter Unteroffiziere herangezogen werden, wieder fallen gelassen worden ist, und zwar aus dem Grunde, weil eine Garantie für die Annahme der Resolution im Plenum bei den mehrseitig obwaltenden Kompetenzbedenken nicht vorhanden ist, und eine Ablehnung im Plenum der Sache selbst nur schaden würde, indem die Gemeinden und andere autonome [Körperschaften] darin eine [prinzipielle] Zurückweisung [sehen] würden, während [wenn] die Resolution nicht eingebracht wird, die Regierung freie Hand behält, so ferne sie [für] nötig findet, Regierungsvorlagen in den Landtagen einzubringen.<sup>5</sup>

Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums habe sich diesen Motiven im Interesse der Sache selbst nicht verschließen können, und daher auf das Zustandekommen der Resolution nicht weiter dringen zu sollen erachtet. Der Justizminister bezeichnet den vom Leiter des Landesverteidigungsministeriums beobachteten Vorgang als einen ganz richtigen. Die Regierung, welche in der Sache nichts anderes tun kann, als Vorlagen an die Landesvertretungen einzubringen, benötige die Resolution gar nicht, und da das Schicksal der letzteren bei den auf der rechten Seite des Hauses herrschenden Anschauungen nicht gesichert ist, so sei es dem Interesse der Sache gewiss dienlicher, wenn die Resolution gar nicht vor das Haus gebracht wird. Allerdings sei zu besorgen, dass bei den Vorlagen an die Landtage einer jener Nachteile zum Vorschein kommen wird, welche der Regierung aus der Teilung der Gesetzgebung überhaupt erwachsen. In einer großen Mehrzahl der Landesvertretungen werde vielleicht die volle Geneigtheit, auf die Vorlage einzugehen, vorhanden sein. Jede einzelne werde aber besorgen, dass die andern Landtage darauf nicht eingehen und das Land dann eine Verpflichtung übernehmen würde, von welcher die andern frei bleiben. In Folge dessen werde ein Landtag auf den andern warten, und so das Zustandekommen der beabsichtigten Landesgesetze in Frage gestellt oder doch sehr erschwert werden.

Die Konferenz nimmt die [] [des Leiters] des Landesverteidigungsministeriums zur Kenntnis.<sup>6</sup>

IV. Der Handelsminister weist auf die Dringlichkeit der Aufstellung einer Normaleichungskommission hin, da das Gesetz über das neue Maß- und Gewichtssystem fakultativ schon mit 1. Jänner 1873 ins Leben treten kann.<sup>7</sup>

Die Instruktion für diese Kommission, die er im eigenen Wirkungskreise zu erlassen hat, liege fertig vor, nachdem er sie vorher einigen Konferenzmitgliedern mitgeteilt, und den aus diesem Anlass gemachten Andeutungen Rücksicht getragen hat. An der Spitze der Kommission soll ein Direktor mit dem Titel und Range eines Ministerialrats stehen, für welchen Posten er den Professor der Astronomie am Wiener Polytechnikum Regierungsrat Herr ins Auge gefasst hat. Professor Herr [habe] sich bei dem Zustandekommen des Gesetzes wesentlich hervorgetan, erfreue sich eines günstigen Rufes in der wissenschaftlichen Welt Österreichs, ja aller vorgeschrittenen Staaten Europas, und berechtige zu der Erwartung, dass seine Tätigkeit von dem besten Erfolg begleitet sein wird. Professor Herr lege aber ein Gewicht darauf, gerade in seiner Stellung als Direktor der Normaleichungskommission seiner wissenschaftlichen Beschäftigung nicht entzogen zu werden, berufe sich auf gleiche Vorgänge im Auslande, wo

<sup>5</sup> Zum parlamentarischen Werdegang dieses Gesetzentwurfs siehe dazu zuletzt MR. II v. 2. 1. 1872/IV.

<sup>6</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. II v. 18. 2. 1872/III, MR. v. 19. 2. 1872/IV, MR. II v. 25. 3. 1872/XIX, MR. v. 8. 4. 1872/VI und abschließend MR. v. 23. 4. 1872/IV.

<sup>7</sup> Siehe dazu zuletzt MR. I v. 18. 7. 1871/IV, CMR. II, Nr. 577 (MRProt. nicht erhalten); das Gesetz v. 23. 7. 1871 zur Einführung des metrischen Maßsystems in Österreich publiziert in R.G.B.L. Nr. 16/1872.

ebenfalls an der Spitze dieser Kommissionen Männer der Wissenschaft stehen, und verlange die Beibehaltung seines mit einem Gehalte von 3.000 fl. verbundenen Professorspostens, dann für die Dienstleistung als Direktor nebst dem Titel und Range eines Ministerialrates eine jährliche Remuneration von 4.000 fl., und für den Fall der Dienstesunfähigkeit, zu seinem [] Ruhegehalt noch eine [Zulage] jährlicher 1.500 fl. [Auf] diese Art würde, wenn er [als] Professor mit seinem ganzen Aktivitätsbezug pensioniert wird, die ganze Pension annäherungsweise jener eines Ministerialrats der höheren Gehaltskategorie gleichkommen. Der Handelsminister, dem wesentlich an der Gewinnung einer dem In- und Ausland gegenüber Vertrauen einflößenden Kapazität zu tun ist, habe gegen diese Bedingungen, da ihm eine andere Kraft nicht zur Verfügung steht, nichts einwenden können. Für die Remuneration sei im Budget insoferne vorgesorgt, als für das Eichungswesen in runder Summe 150.000 fl. eingestellt worden sind, welche auch zur Bedeckung der Remuneration vollkommen ausreichen werden. Nachdem er sich in dieser Angelegenheit wegen der Kumulierung des Direktors- und Professorspostens, dann wegen des Pensionsanspruchs mit dem Unterrichts- und Finanzminister ins Einvernehmen gesetzt, ersucht er die Konferenz um die Zustimmung für die Systemisierung des mit dem Titel und Range eines Ministerialrates, einer Jahresremuneration von 4.000 fl. und dem Anspruch auf eine Pensionszulage von 1.500 fl. auszustattenden Direktorspostens, die Ah. Genehmigung einholen zu dürfen.

Der Unterrichtsminister ist zwar prinzipiell nicht für die Kumulierung von praktischen Geschäften mit der Professur, und bedauert nur, dass sie in einzelnen Fällen, wie in dem vorliegenden, kaum vermeidlich ist. Da übrigens Professor Herr nur ein Fach (höhere Geodäsie) vorträgt, für welches ein Lehrstuhl, um ihn festzuhalten, eigens kreiert worden ist, und welches nur fünf Stunden wöchentlich in Anspruch nimmt, so wolle er in Anbetracht, [dass] der Handelsminister auf die Gewinnung dieses Professors legt, keine Einwen[dung] erheben. Gegen die Remuneration, die allerdings sehr [hoch] ist, habe er nichts einzuwenden, da sie nicht sein Ressort berührt – ebenso in Betreff der Pension, obwohl es ganz [ab]norm sei, aus einer Remuneration Pensionsansprüche zu deduzieren. Der Finanzminister beanstandet die ganz außerordentliche Höhe der beanspruchten Remuneration, durch welche die Bezüge des Professor Herr höhergestellt werden als jene eines Sektionschefs. Er glaubt, dass die Einleitung von Verhandlungen mit andern Fachmännern den gedachten Professor, der allem Anscheine nach seine vermeintliche Unentbehrlichkeit auszunützen bestrebt ist, vielleicht zu einer Ermäßigung seiner Ansprüche bestimmt hätte. Der Ministerpräsident findet die Remunerations- und Pensionsansprüche des Professors Herr für eine bloße Nebenbeschäftigung übertrieben, und ist mit deren Gewährung nicht einverstanden. Nachdem der Handelsminister auf die Verhandlungen, die er mit Professor Herr gepflogen, und bei welchen er es auch an Andeutungen in der vom Finanzminister bezeichneten Richtung nicht habe fehlen lassen, eines nähern zurückgekommen, erklärt der Finanzminister, dass er auf die ausdrückliche Versicherung des Handelsministers, die Akquirierung des Professors Herr für den fraglichen Posten sei absolut notwendig, und eine Ermäßigung seiner Remunerationsansprüche nicht zu erzielen, sich der Notlage füge und in Betreff der Remuneration seine Zustimmung erteile, bezüglich der Pension jedoch nur dann einwilligen könnte, [] [ent]sprechende Modifikationen festgesetzt werden, [die] die Möglichkeit aus[schließe], dem Ärar nach einer ganz kurzen, vielleicht [von] der freien Entschließung des Direktors abhängigen Zeit die vol-

le Pensionslast aufzubürden. Er proponiert die Pension für Professor Herr, wenn derselbe als Direktor nach einer zehnjährigen Verwendung in den Ruhestand versetzt wird, mit jährlichen 1.000 fl., nach einer 15-jährigen Verwendung mit 1.500 fl. zu bemessen.

Der Handelsminister ist bereit, bezüglich der Pensionsansprüche nochmals mit Professor Herr in diesem Sinne zu verhandeln. Zu der beabsichtigten Einsetzung der Normaleichungskommission und Bestellung eines mit dem Titel und Range eines Ministerialrates bekleideten Direktors erteilt die Konferenz ihre Zustimmung.<sup>8</sup>

[V.]<sup>a</sup> Der mährische Landtagsabgeordnete Postmeister Wurm von der Postdirektion im Disziplinarwege zu einer Geldstrafe verurteilt, hat dagegen einen in tschechischer Sprache verfassten Rekurs bei der Brüner Postdirektion eingereicht. Letztere fragt sich bei dem Handelsministerium an, ob im ämtlichen Verkehr zwischen Postmeistern und der vorgesetzten Behörde eine andere als die deutsche Sprache angewendet werden dürfe, und fügt bei, dass Wurm, welcher seit 1852 die Postmeisterstelle versieht und jederzeit seine Berichte in der deutschen Sprache erstattet hat, der letzteren vollkommen mächtig ist.<sup>9</sup>

Der Handelsminister ist der Ansicht, dass im ämtlichen Verkehr der Behörden untereinander ausschließlich die deutsche Sprache anzuwenden ist, untergeordnete Organe aber bezüglich ihrer Privateingaben ebenso wie andere Private zu behandeln sind, [] anheimgestellt [werden] muss, bei Privatein[gaben sich] auch einer anderen Sprache zu bedienen. Die fragliche Eingabe aber sei vorwiegend ämtlicher Natur, da die Verhängung der Geldstrafe im Disziplinarwege erfolgte. So geringfügig die Frage an sich scheint, so habe er, da sie vor der Öffentlichkeit leicht zu einer prinzipiellen gemacht werden kann, den Ausspruch der Konferenz einzuholen geglaubt, ob seine Anschauung korrekt ist. Er müsse um so vorsichtiger sein, als er aus Anlass der angeblichen Einführung deutscher Korrespondenzkarten in Kärnten, welche sich aber in der Wahrheit auf die aus ökonomischen Rücksichten getroffene Verfügung des Generalpostdirektors beschränkt, dass dort wo mehrsprachige Korrespondenzkarten verlangt werden, diese, wo aber nur deutsche Karten verlangt werden, nur letztere erfolgt werden, bereits als Germanisator bezeichnet worden ist. Der Finanzminister beantragt, den Beisatz, betreffend private Eingaben untergeordneter Beamten, wegzulassen, und die Zurückstellung der in Rede stehenden dienstlichen Beschwerde aus dem Grunde zu verfügen, weil die Amtssprache im Verkehre der Behörden die deutsche ist.

Die Konferenz stimmt diesem Antrage bei.<sup>10</sup>

<sup>a</sup> *Randbemerkung* (Der Minister [des Innern] tritt ein).

<sup>8</sup> *Mit Vortrag v. 9. 2. 1872 legte Banbans den entsprechenden Entwurf einer Verordnung betreffend die Einrichtung einer Normaleichungskommission mit gleichzeitiger Ernennung Josef Herrs zum Direktor vor, was mit Ab. E. v. 17. 2. 1872 genehmigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 631/1872; daraufhin wurde Herr am 23. 2. 1872 vom Handelsministerium ersucht, eine entsprechende Kommission zusammenzustellen, AVA., HM., Präs. 444/1872; dieser Aufforderung kam Herr am 23. 3. 1872 mit entsprechenden Vorschlägen an Banbans nach, AVA., HM., Präs. 343/1872 (= Kart. 149 ex 1872/281–500); siehe dazu weiterführend BRETERBAUER, Geodäsie, 243 f.*

<sup>9</sup> *Zu Postmeister Josef Wurm, dem Bruder des Reichratsabgeordneten Ignaz Wurm, siehe MALÍŘ, Biografický slovník, 803–806.*

<sup>10</sup> *Im POST-VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS VERWALTUNGSGBIET DES K. K. HANDELSMINISTERIUMS 1872 (Wien 1873) findet sich keine entsprechende Verfügung.*

VI. Der Handelsminister referiert über den beiliegenden Vertrags- und Gesetzentwurf wegen Sicherstellung einer direkten Lloydpostfahrt zwischen Triest und Bombay.<sup>b,11</sup>

Die mit der ungarischen Regierung gepflogenen und bis zur Vereinbarung gediehenen Verhandlungen über die Eröffnung der Linie Triest–Bombay, in welche über Wunsch der ungarischen Regierung auch die Linie Fiume–Brasilien einbezogen wurde, scheiterten [] [in der schließ]lichen Ablehnung [der] [ge]nannten Regierung, [die] damit beschäftigt ist, [eine] eigene ungarische Dampfschiffahrtsgesellschaft ins Leben zu rufen. Der Handelsminister ist von dem Entschlusse der ungarischen Regierung, auf den Adicionalvertrag dermal nicht einzugehen, sowohl vom ungarischen Handelsministerium als vom Minister des Äußern, von letzterem mit dem Beisatze verständigt worden, dass er nunmehr freie Hand habe, in der Angelegenheit zu verfügen, was ihm zweckmäßig scheint.<sup>12</sup>

Der Handelsminister, von der Überzeugung geleitet, dass die Handelsinteressen Österreichs die Beibehaltung einer direkten Verbindung mit Indien gebieterisch fordern, hat dem Minister des Äußern die Absicht eröffnet, nunmehr die Bombaylinie allein im legislativen Wege sicherzustellen und sich hiezu die Ah. Genehmigung zu erbitten. Der Minister des Äußern hat sich damit einverstanden erklärt.

Infolgedessen ist der Handelsminister mit dem Lloyd ins Einvernehmen getreten und dieser ist bereit, mit der österreichischen Regierung allein in Betreff der Bombaylinie einen Vertrag, und zwar unter den früher schon vereinbarten Bedingungen zu schließen.

Der Handelsminister ersucht nun um die Zustimmung der Konferenz, von Sr. Majestät die Ah. Genehmigung zur Einbringung des beiliegenden die Regierung zum Abschluss des Vertrags ermächtigenden Gesetzentwurfes erbitten zu dürfen. Er hätte einen Wert daraufgelegt, den österreichisch-ungarischen Handel als einen einheitlichen zur Geltung zu bringen. Da dies aber unmöglich ist, so halte er es für Pflicht, Sorge zu treffen, dass die österreichischen [Handelsinter]essen und na[mentlich] ein so blühender [Handel], wie der österreichisch-indische es zu werden verspricht, in keiner Weise geschädigt werden, zumal gegenüber der Gefahr, dass bei Auflassung dieser Linie der ganze Verkehr über Italien geleitet würde, welches alle Anstrengungen macht, den [in]dischen Handel an sich zu reißen. Soll Österreich im adriatischen Meere nicht abdizieren, so müsse diese Linie sichergestellt werden. In der Alternative, erst das Gesetz vorzulegen, und aufgrund desselben den Vertrag abzuschließen, oder den Ver-

<sup>b</sup> Sowohl der Entwurf zum Gesetz vom ... betreffend die Ermächtigung der k. k. Regierung zum Abschlusse eines Vertrages mit der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd wegen Herstellung einer direkten und regelmäßigen Post- und Warendampferlinie zwischen Triest und Bombay, als auch der Entwurf eines Vertrages zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd wegen des Betriebes einer direkten und regelmäßigen Post- und Warendampferlinie zwischen Triest und Bombay liegen dem Originalprotokoll als Beilagen bei.

<sup>11</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 5. 12. 1871/III, MR. I v. 14. 12. 1871/I und MR. v. 17. 1. 1872/I, sowie auch die Beratungen im UMR. v. 11. 1. 1872/I, UMR. v. 21. 1. 1872/4 und UMR. v. 27. 1. 1872/4, HHSTA., Kab. Kanzlei, Ungarische Ministerkonferenzprotokolle (deutsche Übersetzung), KZ. IV/1872, KZ. VIII/1872 und KZ. IX/1872.

<sup>12</sup> Die Mitteilung über die Ablehnung der Budapester Regierung an Andrassy v. 28. 1. 1872 und die Weiterleitung derselben an Banhans am 29. 1. 1872, AVA., HM., allg., Zl. 2604/1872 und weiteres umfangreiches Material dazu, AVA., HM., allg., Zl. 2840/1872 (= Sign. 3/E, Kart. 201); dazu außerdem auch UMR. v. 21. 1. 1872/4 und UMR. v. 27. 1. 1872/4, HHSTA., Kab. Kanzlei, Ungarische Ministerkonferenzprotokolle (deutsche Übersetzung), KZ. VIII/1872 und KZ. IX/1872.

trag zu schließen, und dann mit einer Nachtragsforderung vor das Haus zu treten, habe er den ersteren Weg für den zweckmäßigeren erachtet, weil derselbe den Abschluss des Vertrags auf die ganze durch das Gesetz bestimmte Dauer ermöglicht.

Der Finanzminister ist prinzipiell der Ansicht, dass staatliche Subventionen für Seefahrten sich nur vom postalischen Standpunkte rechtfertigen lassen, während die Subventionierung rein merkantiler Zwecke Präjudize schaffen würde, die sich nicht empfehlen. Er ist mit der Sicherstellung der fraglichen Linie einverstanden, da es sich darum handelt, der Konkurrenz Italiens die Stirne zu bieten. Doch macht er aufmerksam, dass durch diese Linie nur ein Glied in der Kette hergestellt wird, welche unsere Stellung zum indischen Handel sichert. Österreich würde letzteren trotz dieser Linie einbüßen, wenn nicht bald die Predilbahn<sup>13</sup> und mittelst derselben die weitere Verbindung mit dem Bodensee hergestellt wird. Der direkte österreichische Verkehr mit Indien sei nicht sehr bedeutend, und werde es lange nicht werden, dagegen sei es notwendig, uns den Anteil [an dem] Handelsverkehr [zu sichern] welcher zwischen [Indien] und anderen Staaten besteht. Um das Prinzip zu salvieren, dass die staatliche Subvention nur aus postalischen Rücksichten stattfinde, würde er vorschlagen, in dem Entwurfe nicht von einer „Post- und Warendampferlinie“ zu sprechen, sondern die Linie bloß als Postlinie zu bezeichnen. Dafür spreche auch der Umstand, dass die Befreiung von Konsulargebühren nur unter dem Titel der Postfahrten gerechtfertigt werden kann, und dass gewisse Fazilitäten in den levantinischen Häfen eben nur Postschiffen zugestanden werden. Der Zweck, welcher mit dem Beisatz „Warendampfer“ angestrebt wird, würde besser durch die Stipulierung erreicht, dass die Dampfer auch für Warenverfrachtung benützlich eingerichtet sein müssen. Weiter sei ihm aufgefallen, dass der Vertrag gleich auf [fünf] Jahre abgeschlossen werden soll, ohne dass für die Eventualität einer mittlerweiligen Änderung der Verhältnisse eine Revision des Vertrags vorbehalten wird. Er glaubt, dass sich der Lloyd dem Vorbehalt einer Vertragsrevision nach Ablauf von etwa drei Jahren, die ja möglicherweise auch für ihn günstig ausschlagen kann, und für den Staat den Vorteil hat, dass er sich nicht unbedingt auf fünf Jahre bindet, bereitwillig fügen würde. Bezüglich des Subventionsbetrags von 190.000 fl. würde er, da die Subvention nicht nach der Zahl der zurückgelegten Meilen, sondern pauschaliert für zwölf Hin- und Herfahrten per Jahr entrichtet wird, eine Bestimmung wünschen, welche das Ärar für den Fall, wenn eine oder die andere Fahrt ausfällt, in der Richtung sichert, dass ein adäquater Abzug [ ] Subventionssumme [.] Der Handelsminister ist auf den Wunsch des Finanzministers, betreffend die Bezeichnung der Linie als Postlinie und Aufnahme der Verpflichtung die Postdampfer für die Warenverfrachtung benützlich einzurichten, wie auch auf den weiteren Wunsch betreffend die Stipulation eines verhältnismäßigen Abzugs an der Subvention für die Eventualität ausfallender Fahrten, einzugehen bereit. Dagegen hat er nicht die Absicht, sich eine Revision des Vertrags vorzubehalten, da es ihm nicht zweckmäßig scheint, etwas, was im Gesetzgebungswege fixiert werden soll, im Vorhinein wieder in Frage zu stellen. Die Freiheit der Regierung sei im Artikel IV dieses Separatvertrags in derselben Weise gesichert, wie sie die gemeinsame Regierung [in] dem gemeinsamen Vertrag gewahrt hat. Der Justizminister bemerkt, dass der Vorbehalt der Revision ohne dem Rechte der Kündigung nichts nützt. Entweder verständigt man sich im Falle geänderter Verhältnisse, dann bedürfe es des Vorbehalts einer Revision nicht, oder man verständigt sich nicht, dann habe auch der Revisionsvorbehalt keinen Erfolg.

---

<sup>13</sup> Zu diesem äußerst umfangreichen Themenkomplex siehe MR. II v. 18. 2. 1872/IV.

Nachdem sich der Finanzminister mit den vom Handelsminister akzeptierten zwei Modifikationen, denen auch die übrigen Konferenzmitglieder beitreten, zufriedengestellt und auf den Vorbehalt einer Revision nicht weiter bestehen zu wollen, erklärt, wird der Handelsminister ermächtigt, zur Einbringung des Gesetzentwurfes die Ah. Genehmigung einzuholen.<sup>14</sup>

VII. Der Handelsminister ist [] nachdem der gegenwärtige Organismus des Telegrafendienstes bei der Zunahme des Depeschenverkehrs und der raschen Vermehrung der Leitungen und Stationen sich von Tag zu Tag mehr als ungenügend erweist, zu einer Reorganisierung der Verwaltung des Telegrafeninstituts in den im Reichsrat vertretenen Ländern zu schreiten, und Se. apost. Majestät um die Ah. Genehmigung des nunmehr vollendeten Reorganisierungselaborats au. zu bitten.<sup>15</sup>

Die bezüglichlichen Anträge des Handelsministers, deren in dem au. Vortrage enthaltene nähere Begründung er der Konferenz mitteilt, beziehen sich auf folgende Punkte:

- 1) Aufhebung der im Zentrum befindlichen Telegrafendirektion und der beiden Inspektorate zu Krakau und Reichenberg.
- 2) Umgestaltung der in jenen zehn Provinzialhauptstädten, in welchen sich Postdirektionen befinden, bestehenden Inspektorate in Telegrafendirektionen mit erweiterter Ingerenz auf die ausübenden Organe, und Unterstellung der Telegrafendirektionen gegenüber den Landeschefs in derselben Weise, wie es kürzlich bezüglich der Postdirektionen verfügt worden ist, nämlich der Art, dass dem Statthalter ein Einfluss auf die Errichtung von Stationen und auf die Personalien zukommt, dass alle Personalanträge durch ihn vorgelegt und alle Übersetzungen ihm angezeigt werden müssen.
- 3) Feststellung des Wirkungskreises der Telegrafenorgane.
- 4) Errichtung von drei Departements in der Post- und Telegrafensektion des Handelsministeriums, und zwar eines für den administrativen, eines für den technischen Dienst, und eines dritten für den inter[nen] [] [Ver]kehr und das [] Systemisierung [von] drei Rats- und vier Sekretärsposten in der genannten Sektion des Handelsministeriums [wovon ein Sekretärsposten für das bereits seit Mai v. J. bestehende neue fünfte Departement der Postabteilung bestimmt ist], dann des nötigen Personalstandes für den technischen Teil der Zentralleitung, für die Direktionen und Telegrafenstationen.
- 5) Ermächtigung des Handelsministers, die Stationsverwalter- und Kontrollorstellen nach Bedarf vermehren zu dürfen.

Was die Gehalte anbelangt, so bietet die Reorganisierung dem Minister die Möglichkeit, die Lage der Beamten zu verbessern. Die Stellen mit 500 fl. Gehalt werden ganz aufgelassen, der geringste Beamtengehalt wird mit 600 fl. bemessen. Das Institut der Eleven beabsichtigt der Handelsminister aufrechtzuerhalten, die Zahl derselben von [] auf 100 zu vermehren, und ihre Bezüge, welche bisher in 300 fl. bestanden, zur Hälfte mit 400 fl. zur anderen Hälfte mit

<sup>14</sup> *Nachdem Andrassy dem Handelsminister bereits am 3. 2. 1872 mitgeteilt hatte, dass er prinzipiell keinen Einwand gegen eine entsprechende Regierungsvorlage habe und sich am 11. 2. 1872 zudem mit dem Abschluss eines Vertrages der österreichischen Regierung mit dem Lloyd einverstanden erklärte, AVA., HM., allg., Zl. 2840/1872 (= Sign. 3/E, Kart. 201), suchte Banhans mit Vortrag v. 11. 2. 1872 um die Genehmigung zur parlamentarischen Vorlage an, wozu er mit Ab. E. v. 18. 2. 1872 ermächtigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 641/1872 bzw. FA., FM., Präs. 1110/1872 und AVA., HM., allg., Zl. 4061/1872 (= Sign. 3/E, Kart. 201); daraufhin kam die Frage des Zeitpunkts zur verfassungsmäßigen Einbringung im Reichsrat im MR. v. 23. 2. 1872/II erneut auf die Tagesordnung.*

<sup>15</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 20. I. 1869/I, CMR. II, Nr. 170 (MRProt. nicht erhalten).*

300 fl. zu bemessen. Ungeachtet dessen werde er mit dem, dem Vorjahre gegenüber allerdings um 200.000 fl. erhöhten Voranschlag pro 1872 das vollkommene Auslangen finden, ja noch eine Ersparnis von 13.000 fl. erzielen. Der Finanzminister ersucht um vorherige Mitteilung des Elaborats, welche zugesagt wird.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzministers erteilt die Konferenz dem Handelsminister die Ermächtigung zur Erstattung des bezüglichen au. Vortrags.<sup>16</sup>

VIII. Der Handelsminister bringt zur Kenntnis, dass er wegen des Baues einer Eisenbahn von Leluchów nach Tarnów über [] mit einer [Abzweigung von] Grybów [nach Zagórz] einen Gesetzentwurf vorbereitet, denselben [aber], bevor er ihn zum Vortrage im Ministerrate bringt, dem Reichskriegsminister zur Einsicht zugemittelt hat.<sup>17</sup>

IX. Der Generalinspektor der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn hat in einem an den damaligen Leiter des Handelsministeriums Baron Pretis gerichteten Promemoria vom 9. Jänner 1871 auf die Verdienste aufmerksam gemacht, welche sich mehrere höhere Funktionäre der königlich preußischen Direktion der oberschlesischen Eisenbahn um die Hebung des internationalen Verkehrs zwischen Österreich und Preußen erworben haben.

Als solche werden bezeichnet: Der königlich geheime Regierungsrat und Vorsitzende der Direktion der oberschlesischen Eisenbahn Friedrich Ludwig Lentze, der königliche Regierungsrat Reinhard Gehlen und der königliche Obergüterverwalter Carl Ottmann.

Der Handelsminister beabsichtigt, sich an den Minister des Äußern mit dem Ersuchen zu verwenden, für die genannten preußischen Beamten die Ag. Verleihung von Auszeichnungen erbitten zu wollen, und zwar für den geheimen Regierungsrat Lentze das Komturkreuz des Franz-Joseph-Ordens, für den Regierungsrat Gehlen die Eiserne Krone III. Klasse und für den Obergüterverwalter Ottmann das Ritterkreuz vom Franz-Joseph-Orden.

Die Konferenz stimmt bei.<sup>18</sup>

X. Der Justizminister bringt zur Sprache, dass bei der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn der Vorgang besteht, jeden Beamten des Dienstes zu entlassen, der aus was immer für einem [Grunde zu einer] Freiheitsstrafe [verurteilt worden] ist.

So [] es an sich scheine, dass den strafgerichtlichen Urteilen [] so ernste Folge gegeben wird, so erfordere doch die Billigkeit, einen Unterschied zwischen den Ursachen der Verurteilung zu machen. Die Folge des Vorgangs der Nordbahn seien Begnadigungsgesuche an die Regierung, welche immer nur die Wahl hat, entweder dem Gesuche Folge zu geben, oder

<sup>16</sup> Mit Ab. E. v. 12. 3. 1872 genehmigte der Kaiser sämtliche Anträge, die Banbans mit Vortrag v. 3. 3. 1872 in dieser Angelegenheit gestellt hatte, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 914/1872 bzw. AVA., HM., Präs. 298/1872 (= Kart. 149 ex 1872/281–500).

<sup>17</sup> Siehe dazu zuletzt MR. v. 18. 2. 1870/IX, CMR. II, Nr. 327 (MRProt. nicht erhalten); entsprechendes Material dazu in KA., MKSM. 34–1/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im Zusammenhang mit den galizischen Bahnen im Allgemeinen im MR. v. 19. 2. 1872/VI und im konkreten Bezug auf die hier behandelte Strecke im MR. 23. 2. 1872/I.

<sup>18</sup> Mit Vortrag v. 7. 3. 1872 beantragte Andrassy die Verleihung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an Friedrich Ludwig Lentze, den Orden der Eisernen Krone III. Klasse an Reinhard Gehlen und das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens an Karl Ottman, was mit Ab. E. v. 10. 3. 1872 entsprechend genehmigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 935/1872; Generalinspektor der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn (1864–1885) war Wilhelm Eichler Ritter v. Eichkron, ÖBL. 1: 233.

den Bittsteller zu ruinieren. Da der Justizminister sich auf die Dauer nicht in diese Zwangslage bringen lassen will, so ersucht er den Handelsminister, diesfalls mit der Verwaltung der Nordbahn Rücksprache zu nehmen, was der Handelsminister zusagt.<sup>19</sup>

Wien, am 8. Februar 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 28. Februar 1872. Franz Joseph.

### Nr. 39 Ministerrat, Wien, 8. Februar 1872 – Protokoll II

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 8. 2.); Lasser 13. 2., Banhans 14. 2., Stremayr; Glaser 8. 2., Unger; Cblumecký (bei III–IX), Pretis.*

I. Gesetzentwurf betreffend die Regelung der öffentlichen Krankenanstalten in Steiermark. II. Gesetzentwurf wegen Erhebung des städtischen Spitals in Rann zu einer öffentlichen Krankenanstalt. III. Angestrebte Änderungen des Statuts der Wiener Wechslerbank – Unzulässigkeit der Emittierung junger Aktien vor Einzahlung der alten – Maßregeln gegen den Gründungsschwindel. IV. Gesetzentwurf betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenschulen. V. Durchführungsverordnungen zum steiermärkischen und Salzburger Lehrpensionsfondsgesetz. VI. Vertretung der Schulfonds durch die Finanzprokuren. VII. Auszeichnungsantrag für den Professor Mussafia. VIII. Nachtragskredite pro 1871 und 1872 für Eisenbahnsubventionen. IX. Haltung des Ministeriums gegenüber dem Antrag auf Aufhebung des Legalisierungszwangs.

KZ. 379 – MRZ. 24

Protokoll II des zu Wien am 8. Februar 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Der Minister des Innern wird ermächtigt, den vom steiermärkischen Landtag beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Grundsätze für die Errichtung und Verwaltung der öffentlichen Krankenhäuser in Steiermark, [und] auch

II. den von demselben Landtag beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses in Rann Sr. apost. Majestät mit dem Antrage auf die Ah. Sanktionierung au. vorzulegen.<sup>1</sup>

III. Der Minister des Innern bringt folgende Angelegenheit zum Vortrag: Im § 7 des Statuts der seit dem Sommer 1871 bestehenden „Wiener Wechslerbank“ ist das Stammkapital vorläufig auf fünf Millionen Gulden festgesetzt. Dasselbe ist durch Ausgabe von 25.000 Aktien à 200 fl. aufzubringen. Die Generalversammlung kann die Erhöhung des Stammkapitals bis auf zehn Millionen Gulden durch Ausgabe neuer Aktien beschließen.<sup>2</sup>

<sup>19</sup> *Dazu liegt weder in HHSTA., Kab. Kanzlei noch in AVA., HM. Aktenmaterial ein.*

<sup>1</sup> *Beide vom steiermärkischen Landtag beschlossenen Gesetzentwürfe legte Lasser mit Vortrag v. 9. 2. 1872 vor, was mit Ah. E. v. 12. 2. 1872 entsprechend sanktioniert wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 562/1872; die Publikation der entsprechenden Landesgesetze v. 12. 2. 1872 in LGBL. STEIERMARK Nr. 19/1872 und Nr. 20/1872.*

<sup>2</sup> *FA., FM., Präs. 2359/1871; außerdem DIE PRESSE Nr. 145 v. 26. 5. 1871; FREMDENBLATT (M.) Nr. 145 v. 26. 5. 1871 und OESTERREICHISCHES JOURNAL (A.) Nr. 146 v. 27. 5. 1871.*



Obwohl auf die ersten 25.000 Aktien nur 40% eingezahlt sind, wollte der Verwaltungsrat zur [] [Ausgabe junger] Aktien [im] Betrage der zweiten [fünf] Millionen Gulden schrei[ten]. Vom lf. Kommissär aufmerksam gemacht, dass die Emission neuer Aktien vor Einzahlung der alten nicht angehen werde, glaubte der Verein der Sache eine andere Wendung geben zu sollen, indem er eine Statutenänderung beschloss, dahingehend, die Generalversammlung könne die Vergrößerung des Kapitals bis zu zehn Millionen Gulden beschließen „ohne Rücksicht darauf, ob die früheren Aktien voll eingezahlt sind oder nicht.“<sup>3</sup> In formeller Beziehung ist alles geschehen, was zur Gültigkeit des Beschlusses erforderlich ist. Über die meritorische Frage aber, ob diese Statutenänderung bewilligt werden soll, ist das Vereinskomitee nicht einig. Der Minister des Innern sieht sich, bevor er seinen Antrag stellt, veranlasst, auf frühere Fälle zurückzublicken.

Der erste Fall betraf die Anglobank. Das Verhältnis war ein ganz analoges. Das ursprüngliche Stammkapital war mit zehn Millionen festgesetzt, und die Erhöhung auf zwanzig Millionen vorbehalten. Man beabsichtigte gleichfalls, den zweiten Satz zu emittieren, bevor der erste eingezahlt war. Nachdem das Einschreiten um die Bewilligung hiezu als nach den Statuten unzulässig zurückgewiesen wurde, änderte man die Statuten. Die Änderung wurde genehmigt, und die Anglobank emittierte die neuen Aktien. Seitdem wurden, da die Angelegenheit durch die Ministerkonferenz gegangen war, einigen Gesellschaften (als der Waffenfabriksgesellschaft der franco-österreichischen Bank u. a. m.) ähnliche Statutenzusätze nicht mehr beanständet. Als aber später (im Jahre 1869) die Austro-italienische Bank und noch eine zweite Gesellschaft einen gleichen Passus in ihre Statuten aufnehmen wollten, kam die Frage neuerlich im Vereinskomitee und in den Ministerien zur prinzipiellen [], welche zu dem [Minister]ratsbeschlusse vom 25. [Septem]ber 1869 führte, die Auf[nahme] dieser Bestimmung in [die] Statuten nicht mehr zuzulassen, beziehungsweise die Emittierung neuer Aktien vor Einzahlung der alten nicht zu gestatten.<sup>4</sup> Obwohl dieser Beschluss nirgends kundgemacht wurde, führte doch die seitherige Zurückweisung solcher Klauseln dahin, dass man (beispielsweise bei der Wiener Vereinsbank) schon in den Statuten das Grundkapital mit einem höheren Betrag festsetzte, dagegen die Bestimmung traf, für den Anfang bloß die Hälfte des Kapitals zu emittieren und dem Verwaltungsrat die Ausgabe weiterer Aktien bis zur Höhe des ganzen Grundkapitals anheimzustellen. Bei dieser Formulierung der Statuten konnte die Herausgabe neuer Aktien respektive einer zweiten Serie der ursprünglichen Aktien nicht leicht beanständet werden.

Der vorliegende Fall der Wiener Wechslerbank aber ist identisch mit jenem der Anglobank. Der Minister des Innern ist der Meinung, dass man alle Ursache hat, der Flut von Aktienunternehmungen, die tagtäglich ins Leben gerufen werden, und deren immenses Anwachsen eine Perspektive eröffnet, welche dem Geldmarkt nicht mehr gleichgiltig sein kann, einen Damm zu setzen. In solchen Perioden sei es doppelt geboten, jene Mittel, die der Staatsverwaltung noch zu Gebote stehen, in Anwendung zu bringen, um so bedenklichen Erscheinungen Einhalt zu tun. Es liege in der Natur der Sache, dass von einer Vergrößerung des ursprünglichen Aktienkapitals erst dann die Rede sein kann, wenn letzteres wirklich besteht, somit voll eingezahlt ist. Dass es mit der Emission neuer Aktien vor Einzahlung der alten nur auf eine Ausbeutung des Publikums abgesehen ist, sei klar. Er ist daher der Meinung, dass dem Zusatz zu den Statuten der Wiener Wechslerbank die Genehmigung [], dass auch [] künftigen

<sup>3</sup> FA., FM., Präs. 4253/1871 und Präs. 4484/1871.

<sup>4</sup> MR. II v. 25. 9. 1869/I, C.M.R. II, Nr. 264 (MRProt. nicht erhalten).

Fälle der Ministerratsbeschluss vom Jahre [1869] aufrechtzuhalten, und Ver[suchen], ihn zu umgehen, entschieden entgegenzutreten ist. Er halte es ferner für nötig, mit der Konzessionierung neuer Aktienunternehmungen möglichst zurückzuhalten und habe in diesem Sinne dem Vereinsreferenten bereits Instruktionen erteilt.

Der Handelsminister bemerkt, dass er den Vertreter seines Ressorts im Vereinskomitee beauftragt habe, er möge bezüglich der Statutenänderung der Wiener Wechslerbank erklären, der Handelsminister habe vom volkswirtschaftlichen Standpunkte gegen die Emittierung neuer Aktien nichts einzuwenden, wenn aber Opportunitätsrücksichten anderer Art dagegen geltend gemacht würden, möge er sich denselben anschließen.

Dem Finanzminister ist der vorliegende Fall ein willkommener Anlass, sich über diese flagrante Frage auszusprechen. Der reelle Grund einer Vermehrung des Unternehmungskapitals könne nur darin liegen, dass die Unternehmung mit dem vermehrten Kapital den Geschäftsbetrieb zu verbessern erachtet. Es liege in der Natur der Sache, dass der Geschäftsgewinn denjenigen zuzufallen hat, welche sich bisher an der Unternehmung beteiligt haben. Daraus folgt, dass wenn es sich um reell geschäftliche Interessen handelt, vorerst die Volleinzahlung der ursprünglichen Aktien gefordert werden muss. Allein es handle sich eben nicht um geschäftliche Interessen, sondern um eine systematische Ausbeutung des Publikums. Hiezu dürfe die Regierung die Hand nicht bieten. Er für seine Person sei Freihändler, und würde als solcher die gänzliche Aufhebung des Konzessionswesens [lange aber [Kon]zessionssystem und da[bei eine] Verantwortlichkeit der Regierung besteht, sei [es] ihre Pflicht, von dem ihr zustehenden Rechte, Konzessionen nicht nur zu erteilen, sondern auch zu verweigern, in letzterer Richtung bis zur äußersten Grenze Gebrauch zu machen, um dem maßlosen Schwindel, der gegenwärtig mit Aktiengründungen getrieben wird, Einhalt zu tun.<sup>a</sup>

Er sei daher mit den Anträgen des Ministers des Innern vollkommen einverstanden, und habe den Vertreter seines Ressorts im Vereinskomitee beauftragt, alle halbwegs bedenklichen Fälle ihm vorzulegen.

Er wolle aber noch weitergehen, und dem Ministerrat den Antrag stellen, dass 1) für Bankunternehmungen keine Aktienemission mehr anders als gegen Volleinzahlung bewilligt wird, und 2) dass Aktien unter 200 fl. nicht mehr ausgegeben werden dürfen.

Man werde wohl einwenden, dass nach dem Handelsgesetz eine 40% Einzahlung genügt. Dies sei wahr, aber ebenso unbestreitbar sei es, dass solange die Regierung das Konzessionswesen in der Hand hat, sie auch das Recht haben muss, nicht zu konzedieren, wenn die Verhältnisse darnach sind, und dass sie es sind, darüber walte wohl kein Zweifel ob. Das Publikum wird missmutig, indem es erkennt, dass die geringste Veranlassung genügen kann, eine unerhörte Katastrophe herbeizuführen. Es erwartet, dass die Regierung ihm zu Hilfe kommt. Er gebe daher zu erwägen, ob die von ihm beantragten zwei Restriktionsmaßregeln nicht ernstlich in Angriff zu nehmen wären. Wenn der Handelsminister bemerkt, vom volkswirtschaftlichen Standpunkt liege keine Ursache vor, der Emission neuer Aktien entgegenzutreten, so erscheine [wenn man ge] Zuständen gegenübersteht, [gegen]über so krankhaften Erschei[nungen] aber, wie sie heute in [ernsterweise zu Tage treten, würde sich die Regierung mitverantwortlich machen, und im Falle des Eintritts einer Katastrophe gerechten Vorwürfen nicht entgehen, wenn sie, solange [das] Konzessionssystem besteht, nicht von dem ihr zustehenden Rechte in restringierender Richtung vollen Gebrauch machen würde. Er als

<sup>a</sup> *Randbemerkung* Der Ackerbauminister tritt ein.

Finanzminister wäre, wie man glauben sollte, am wenigsten berufen, sich gegen die Vermehrung von Objekten auszusprechen, aus welchem dem Staate reichliche Steuern fließen. Allein das in Rede stehende Treiben sei geradezu ein auf die Ausbeutung des Publikums berechnetes Raubsystem, dessen mittelbare Folgen auch für die Staatsfinanzen höchst bedenklich werden können.

Der Handelsminister schließt sich den Anträgen des Finanzministers aus Opportunitätsgründen, deren Gewicht er nicht verkennt, vollkommen an, bringt aber aus diesem Anlasse das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Erinnerung, in welcher Beziehung der Minister des Innern eröffnet, dass ein solches Gesetz bereits entworfen ist, und zur Verteilung unter die Konferenzmitglieder vorbereitet wird.<sup>5</sup> Der Minister des Innern erklärt, die Anträge des Finanzministers nur freudig begrüßen zu können, und stimmt denselben zur Gänze bei, namentlich insoweit es sich um Unternehmungen handelt, deren Anteile ein Gegenstand des Börsenverkehrs zu sein bestimmt sind. Da auch die übrigen Minister in gleicher Weise votieren, so erscheinen die Anträge des Ministers des Innern und des Finanzministers einhellig akzeptiert.<sup>6</sup>

IV. Der Unterrichtsminister, welcher einer im v. J. gefassten Resolution des Abgeordnetenhauses entsprechend, einen Gesetzentwurf, betreffend die Gehalte [der Professoren an] den vom [Staate erhaltenen Hebammenschulen im Reichsrat einzubringen beabsichtigt, wird ermächtigt, hierüber die Ah. Genehmigung einzuholen.<sup>7</sup>

V. In Betreff der Durchführungsverordnungen zum steiermärkischen und Salzburger Lehrpensionsfondsgesetz besteht zwischen dem Justiz- und Finanzministerium eine Differenz hinsichtlich der Organe, welche zur Bemessung der Gebühren in Anspruch zu nehmen sind.<sup>8</sup>

Der Unterrichtsminister bemerkt, ihm scheine es obwohl die Frage vom Unterrichtsstandpunkte ganz irrelevant ist, das natürlichste, dass die Finanzorgane die Funktion übernehmen. Dieser Ansicht haben auch nahezu alle Vertreter der Ministerien beigestimmt, jener des Finanzministeriums habe sich aber zu einer zustimmenden Erklärung nicht berechtigt gehalten. Der Finanzminister erklärt, er habe, da die mit der Bemessung verbundene Arbeit nicht von großer Bedeutung ist, gegen die Inanspruchnahme der Finanzorgane nichts einzuwenden.

Somit ist diese Frage als beglichen anzusehen.<sup>9</sup>

<sup>5</sup> Siehe dazu MR. v. 24. 2. 1872/I.

<sup>6</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 28. 2. 1872/IV, MR. v. 29. 2. 1872/VIII und MR. v. 12. 4. 1872/II.

<sup>7</sup> Diesen Gesetzentwurf im Reichsrat einbringen zu dürfen, beantragte Stremayr mit Vortrag v. 15. 2. 1872, was ihm mit Ab. E. v. 19. 2. 1872 gewährt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 654/1872; über diese Resolution des Abgeordnetenhauses hatte der Unterrichtsminister bereits am 31. 7. 1871 Vortrag erstattet, was vom Kaiser mit Ab. E. v. 7. 8. 1871 genehmigt worden war, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2750/1871; die Einbringung des aktuellen Gesetzentwurfes im Abgeordnetenhaus erfolgte nun am 23. 2. 1872, PROT. REICHSRAT AH. (16. Sitzung) 212; dieses nahm das Gesetz am 15. 3. 1872 in dritter Lesung an, PROT. REICHSRAT AH. (26. Sitzung) 522; Publikation des Gesetzes v. 6. 6. 1872 in R.GBL. Nr. 81/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. II v. 31. 5. 1872/XI.

<sup>8</sup> Zum entsprechenden steiermärkischen Gesetz v. 13. 10. 1870 – L.GBL. STEIERMARK Nr. 58/1870 – siehe bereits MR. II v. 23. 1. 1871/IV, C.MR. II, Nr. 507 und zum Salzburger Gesetz – L.GBL. SALZBURG Nr. 12/1870 – MR. v. 21. 11. 1871/V, C.MR. II, Nr. 618 (beide MRProt. nicht vorhanden).

<sup>9</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im Tagesordnungspunkt VI dieses MRProt.

VI. Gleichzeitig mit der vorstehenden Differenz wurde auch die Frage über die Ingerenz der Finanzprokuraturen zur Vertretung der Bezirks- und Landesschulfonds in Anregung gebracht.<sup>10</sup>

Den Anlass gaben zwei Fälle in Kärnten und Böhmen, wo die Intervention der Finanzprokuratur in Anspruch genommen wurde. In einen dieser Fälle ging die Finanzprokuratur ein, in dem andern wurde eine Anfrage an das Finanzministerium gerichtet, welches diesfalls eine Verhandlung mit dem Unterrichtsministerium einleitete. [Der Unterrichts]minister [] die Ansicht, dass die [Finanz]prokuratur nach ihrer In[ ]tion allerdings zur Ver[hand]lung berufen ist, da die Schulfonds zweifellos als öffentliche Fonds angesehen werden müssen. Der frühere Finanzminister habe darauf hingewiesen, dass der Vorteil aus diesen Vertretungen rein nur den Landes- und Bezirkskassen zufließt, während doch aus dem Staatsschatze besoldete Behörden dazu ohne Entschädigung verwendet werden sollen. Der Unterrichtsminister bemerkt in dieser Beziehung, dass die unentgeltliche Verwendung der Finanzprokuratur allerdings nicht gerechtfertigt erscheine, dies sei aber eine Frage, um die es sich dermal nicht handelt, sondern die vom Finanzministerium abgesondert in Verhandlung zu nehmen wäre. Gegenwärtig komme es bloß darauf an, ob der Finanzminister die Finanzprokuraturen zur Einbringung von Klagen in Vertretung der öffentlichen Schulfonds ermächtigt. Der Finanzminister erklärt, sich der Verwendung der Finanzprokuraturen zu den fraglichen Vertretungen nicht widersetzen zu können, muss sich aber die Verhandlung über die Expensenfrage vorbehalten.

Die Konferenz ist einverstanden.<sup>11</sup>

VII. Der Unterrichtsminister wird ermächtigt, für den Professor der romanischen Sprache und Literatur an der Wiener Universität Dr. Adolf Mussafia anlässlich eines an denselben ergangenen, von ihm abgelehnten Rufes an die Universität zu Strassburg die Verleihung des Ritterkreuzes vom Franz-Joseph-Orden von Sr. Majestät au. zu erbitten.<sup>12</sup>

VIII. In dem Kapitel „Subventionen[“] [hat] sich nach [Fertigste]llung der Rechnungen [die] Notwendigkeit einer Nach[trags]forderung pro 1871 und einer Krediterhöhung pro 1872 herausgestellt. Die Beträge beziffern sich: pro 1871 für die Zittau–Reichenberger Bahn mit 23.000 fl.; für die Südbahn mit 8.000 fl.; pro 1872 für die Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn mit 150.000 fl.; für die Österreichische Nordwestbahn mit 500.000 fl.; für die Südbahn mit 32.000 fl.

<sup>10</sup> *Siehe dazu bereits den Tagesordnungspunkt V dieses MRProt.; außerdem auch MR. v. 26. 6. 1869/VII, CMR. II, Nr. 236.*

<sup>11</sup> *Mit Erlass des Kultus- und Unterrichtsministers v. 6. 3. 1872 wurde der Erlass des Finanzministers v. 26. 2. 1872 mitgeteilt, mit dem die Finanz-Prokuraturen im Wege der Präsidien der Finanz-Landesbehörden zur Rechtsvertretung und Rechtsberathung der staatlichen Schulbehörden, beziehungsweise der von diesen verwalteten Volksschulfonds, einschließlich der Volksschullehrer-Pensionsfonds, angehalten worden waren, publiziert in den Verordnungsblättern der Landesschulräte beispielsweise in VERORDNUNGSBLATT DES K. K. LANDESSCHULRATHES FÜR DAS ERZHERZOGTHUM ÖSTERREICH OB DER ENNS VOM JAHRE 1870–1876. Ergänzungsband Nr. 1 bis 191, Nr. 28/1872.*

<sup>12</sup> *Mit Vortrag v. 10. 2. 1872 beantragte Lasser die Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an den Universitätsprofessor Adolf Mussafia, was mit Ab. E. v. 14. 2. 1872 entsprekend genehmigt wurde, HHSTA., Kab, Kanzlei, KZ. 577/1872; ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 827.*

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Anmeldung diese Nachtragsforderungen die Ah. Bewilligung einzuholen.<sup>13</sup>

IX. Der Justizminister bringt die Frage zur Sprache, wie sich die Regierung gegenüber dem vom Abgeordneten Knoll und Konsorten eingebrachten Antrag auf Aufhebung des Legalisierungszwanges für Grundbuchsukunden und Gesuche zu verhalten haben wird.

Das Gesetz ist im vorigen Jahre allerdings nur mit geringer Majorität in einer Weise zustande gekommen, wo nicht das gewöhnliche Stimmenverhältnis, sondern eine Kombination eines Teiles der Verfassungspartei mit den Polen den Ausschlag gegeben hat, während die sonstigen Parteien des Reichsrates insbesondere die äußerst Linke gegen den Legalisierungszwang stimmten.<sup>14</sup>

Die Majorität wurde aber erlangt, und die Ah. Sanktion erteilt. Am 15. Februar l. J. soll das Grundbuchgesetz und damit auch der § 31 desselben in Wirksamkeit treten, wornach die Einverleibung nur auf Grund legalisierter Urkunden stattzufinden hat. Zur Stunde kann noch nicht die geringste Erfahrung über die Wirkungen des Gesetzes gemacht worden sein und dennoch wird bereits in turbulenter Weise daran gegangen eine Exzindierung der bezüglichen Paragrafe des Grundbuchgesetzes durchzusetzen.

Abgesehen davon, dass der Staat absolut verpflichtet ist, Garantien für die Verlässlichkeit [Grundbü]cher zu ver[] könnte die Aufhebung [eines] kaum gegebenen Gesetzes [] zur Schädigung des Anse[hens] der Gesetzgebung überhaupt, insbesondere aber zur Schädigung des Reichsrates gereichen. Dazu kommt die Verwirrung, die daraus entstehen würde, dass die Regierung aus diesem Anlass bereits zur Vermehrung der Notarposten teils bereits geschritten ist, teils hiezu Einleitungen getroffen hat. Er habe es daher für seine Pflicht gehalten, gleich bei der ersten Gelegenheit, die sich ihm darbot, nämlich im Petitionsausschusse, den Versuch auf das Entschiedenste zu bekämpfen. Nunmehr wurde, nachdem der Petitionsausschuss abgelehnt, die Frage von einigen Abgeordneten der äußersten Linken in die Hand genommen. Er glaube, die Konferenz werde einverstanden sein, wenn er alles anwendet, um dem Gelingen des Versuches entgegenzutreten.

<sup>13</sup> Zur Zittau-Reichenberger Eisenbahn siehe zuletzt MR. I v. 3. 9. 1870/III, CMR. II, Nr. 428 (MRProt. nicht erhalten); zur Südbahn und zur Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn siehe MR. II v. 21. 4. 1869/VII und IX, CMR. II, Nr. 216 sowie zur Österreichischen Nordwestbahn MR. I v. 3. 6. 1871/I, CMR. II, Nr. 558 (MRProt. nicht erhalten); auf seinen Vortrag v. 9. 2. 1872 erhielt Pretis mit Ab. E. v. 12. 2. 1872 die Ermächtigung zur parlamentarischen Einbringung dieser Nachtragsforderungen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 548/1872 bzw. FA., FM., Präs. 652/1872; eine Begründung der für das Jahr 1871 angesprochenen Nachtragskredite für Eisenbahnsubventionen und der beantragten Erhöhung der Kredite für den gleichen Zweck pro 1872 befindet sich in FA., FM., Präs. 520/1872; daraufhin erfolgte am 16. 2. 1872 die entsprechende Regierungsvorlage, PROT. REICHSRAT AH. (14. Sitzung) 178; nachdem das Parlament das Gesetz verabschiedet hatte, PROT. REICHSRAT AH. (28. Sitzung) 574 bzw. PROT. REICHSRAT HH. (12. Sitzung) 160, forderte Auersperg Pretis am 24. 5. 1872 auf, dieses dem Kaiser zur Sanktion vorzulegen, FA., FM., Präs. 2259/1872, was Pretis mit Vortrag v. 2. 6. 1872 tat, worauf am 6. 6. 1872 die entsprechende Ab. E. erging, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2131/1872 bzw. FA., FM., Präs. 2489/1872; Publikation in RGBl. Nr. 77/1872. Zum Thema der Eisenbahngarantien siehe PIGERLE, Die garantierten Eisenbahnen.

<sup>14</sup> Siehe dazu bereits MR. I v. 18. 7. 1871/VII3, CMR. II, Nr. 577 (MRProt. nicht erhalten); das Grundbuchgesetz v. 25. 7. 1871, RGBl. Nr. 95/1871; die Einbringung des Antrags des Abgeordneten Alfred Knoll – ADL-GASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 I: 593 f. – war am 6. 2. 1872 erfolgt, PROT. REICHSRAT AH. (11. Sitzung) 149; siehe dazu außerdem SCHIMKOWSKI, Grundgesetz.

Die Konferenz erklärt sich einverstanden.<sup>15</sup>

Wien, am 8. Februar 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 28. Februar 1872. Franz Joseph.

#### Nr. 40 Ministerrat, Wien, 10. Februar 1872 – Protokoll I

*RS. und W.; P. Weber; VS. Auersperg (bei I–II, V), Lasser (bei II–V); BdE. und anw. (Auersperg 10. 2., anw. bei I–II, V); Lasser 20. 2., Banhans 21. 2. (anw. bei IV und V), Glaser, Unger, Chlumnecký 24. 2. (bei IV–V), Pretis 26. 2., Horst 26. 2. (bei I); abw. Stremayr.*

I. Schlussredaktion des Gesetzentwurfes, betreffend die Deckung des Pferdebedarfes bei einer Mobilisierung. II. Novelle zum Krainer Straßengesetz. III. Internationaler Kongress behufs Beratung von Maßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Rinderpest. IV. Gesetzentwurf betreffend die ämtliche Stellung des zum Schutze der Landeskultur aufgestellten Wachpersonal. V. Gesetzentwurf betreffend die Sicherstellung und Exekution auf die Bezüge aus Arbeits- und Dienstverhältnissen.

KZ. 380 – MRZ. 25

Protokoll I des zu Wien am 10. Februar 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums referiert über die nach Beschluss des Ministerrates vollzogene Schlussredaktion des Gesetzentwurfes, betreffend die Deckung des Pferdebedarfs in Mobilisierungsfällen.<sup>1</sup>

Er habe sich, dem ihm von der Konferenz gewordenen Auftrage gemäß, mit den Ministerien des Innern und für Ackerbau ins Einvernehmen gesetzt, wobei die aus der Beilage<sup>a</sup> ersichtlichen Modifikationen, welche durchaus nur stilistischer Natur sind, vereinbart wurden. Es handle sich nur noch um einen prinzipiellen Punkt, nämlich, ob in der Vollzugsklausel auch der Minister des Innern einzubeziehen ist, und im bejahenden Falle um die Feststellung der Mitwirkung des Ministers des Innern, um hierauf in der Durchführungsvorschrift Rücksicht nehmen zu können. In der letzten Formulierung des ungarischen Entwurfs sei dies der Fall. So viel er aus den ungarischen Verhandlungen entnehmen zu sollen glaubt, werde sich

<sup>a</sup> *Liegt dem Originalprotokoll als Beilage bei.*

<sup>15</sup> *Nach der parlamentarischen Behandlung wurde das Gesetz, womit die §§ 31, 53, 95 des Gesetzes vom 25. Juli 1871 über die Einführung eines allgemeinen Grundbuchgesetzes [...] teilweise abgeändert werden in dritter Lesung zwar angenommen, PROT. REICHSRAT AH. I. 4. 1873 (83. Sitzung) 1763, aber zu einer definitiven gesetzlichen Regelung dieser Frage kam es erst mit den Bestimmungen über die Entbehrlichkeit der Legalisierung gewisser Unterschriften auf Tabularurkunden und über Erleichterungen des Beweises der Identität einer Person bei Legalisierungen und anderen Beurkundungen im Gesetz v. 4. 6. 1882, RGBl. Nr. 67/1882; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 15. 10. 1872/XIV.*

<sup>1</sup> *Zum langwierigen Werdegang dieses Gesetzes siehe zuletzt MR. II v. 2. I. 1872/VI und MR. v. 4. 2. 1872/XIV.*

dort der Landesverteidigungsminister [] militärischen [] bezüglich der [Landwehr] notwendige Ingerenz beschränken, während [die] anderen Verfügungen vom Ministerium des Innern und dem Ackerbauministerium ausgehen.<sup>2</sup>

Der Ministerpräsident würde die Aufnahme des Ministers des Innern in die Vollzugsklausel für die Sache sehr fördernd halten, da die politischen Behörden, welchen die Durchführung des Gesetzes wesentlich obliegt, dem Ressort dieses Ministers unterstehen. Minister Baron Lasser bemerkt, der Gesetzentwurf nehme die direkte Mitwirkung des Ministers des Innern als solchen nicht in Anspruch. Der Minister des Innern habe in Absicht auf dieses Gesetz keine Erlässe oder Entscheidungen hinauszugeben, diese gehen von den Ministern für Landesverteidigung und Ackerbau aus. Wenn er also in die Vollzugsklausel einbezogen wird, so würde daraus keineswegs irgendeine weitergehende Aktion für ihn, sondern nur die Konsequenz folgen, dass bei der Durchführung des Gesetzes mit dem Minister des Innern gleichfalls das Einvernehmen gepflogen werden müsste. Der eigentliche Wert wäre mehr ein moralischer, in einem psychologischen Moment begründeter, als ein sachlicher, nämlich insofern, als die dem Minister des Innern in Personalsachen unterstehenden Organe mit größerem Eifer die Hand anlegen, wenn sie wissen, dass der über ihr Schicksal zunächst maßgebende Minister ein Wort in der Sache mitzureden hat. Der Ackerbauminister fügt bei, er habe vorwiegend aus diesem Grunde die Aufnahme des Ministers des Innern in die Vollzugsklausel moviert, [] sehr erwünscht, [] nicht zu zweifeln ist, [dass] auch ohne diese Aufnahme der Minister des Innern, [] um begrüßt, nicht anstehen würde, an die ihm unterstehenden Behörden die nötigen Weisungen zu erlassen.

Nachdem die Konferenz sich für die Aufnahme des Ministers des Innern in die Vollzugsklausel ausgesprochen, den beiliegenden Gesetzentwurf einhellig akzeptiert, und den Leiter des Landesverteidigungsministeriums ermächtigt hatte, die Ah. Genehmigung zur Vorlage desselben an den Reichsrat einzuholen, macht der Minister des Innern noch aufmerksam, wie es von entscheidendem Wert für die Durchbringung dieses Gesetzentwurfes wäre, wenn Se. Majestät zu gestatten geruhte, dass nicht sofort nach erfolgter Ah. Genehmigung die Vorlage an den Reichsrat gebracht werden muss, sondern, dass hiezu der geeignete Zeitpunkt sorgfältig zu wählen sein wird. Es sei dies ein Gesetz, welches der größten Anstrengungen seitens der Regierung bedürfen wird, um die Zustimmung in beiden Häusern, namentlich im Abgeordnetenhaus zu erlangen. Durch dieses Gesetz sei eine bedeutende und weitgehende Belastung der pferdebesitzenden Bevölkerung gegeben, und das Abgeordnetenhaus gehe immer nur mit Widerwillen daran, derlei neue ungewohnte Lasten der Bevölkerung aufzuerlegen. Es wäre daher abzuwarten, bis die ganze parlamentarische Gestaltung darnach angetan ist, dass man auf eine bessere Geneigtheit in dieser Richtung hoffen kann. Diesen Zeitpunkt wahrzunehmen, sei nicht die Aufgabe des heutigen Tages.

Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums erklärt sich damit einverstanden, [] Genehmigung, [] dem Ministerrat zur Kenntnis bringen wird, die Entscheidung des Ministerrats [für] den Zeitpunkt der Einbringung einzuholen. Er gibt sich jedoch der Hoffnung hin, dass der Gesetzentwurf in Anbetracht der Ende 1870 in Pest von der österreichischen Delegation über Antrag des Baron Gablenz referente Dr. Giskra gefassten Resolution, womit

<sup>2</sup> Siehe dazu UMR. v. 6. 2. 1872/13, HHSTA., Kab. Kanzlei, Ungarische Ministerkonferenzprotokolle (deutsche Übersetzung), CZ. XI/1872.

der Kriegsminister zur tunlichst beschleunigten Einleitung wegen Einbringung dieses Gesetzes aufgefordert wurde, keinen allzu großen Widerstand begegnen wird, sondern auf einiges Entgegenkommen rechnen kann.<sup>3</sup>

II. Der Krainer Landtag hat in seiner letzten Session zu dem das dortige Straßenwesen normierenden Landesgesetze vom 14. April 1864, welchem im Jahre 1867 ein teils ergänzendes teils abänderndes Landesgesetz folgte, ein neuerliches Zusatz- und Abänderungsgesetz beschlossen.

Nach dem Berichte des Landeschefs ist dieses Gesetz, wie so manche andere Beschlüsse des letzten Krainer Landtages, ohne geschäftsmäßige Behandlung, ohne Debatte und mit einer kaum die nötige Zeit zum Durchlesen gönnenden Hast zustande gekommen. Der vorliegende Entwurf ist nicht nur seiner inneren Widersprüche wegen unbrauchbar, sondern enthält auch meritorisch ganz unzulässige Bestimmungen. Als eine derselben hebt der Minister des Innern den § 5 hervor, welcher, nachdem er den an sich richtigen Grundsatz aufstellt, dass einzelne Besitzer industrieller Unternehmungen und andere moralische oder physische Personen, welche Gemeinde- oder Konkurrenzstraßen besonders benützen, nach Verhältnis zum Kostenbeitrag herangezogen [] [feststellen] [] sofern [eine frei]willige Vereinbarung [Zust]ande kommt, unbedingt [dem] Landesausschuss zuweist, welcher darin so weit zu gehen berechtigt sein soll, dass er dem einzelnen Benützer die Bestreitung der sämtlichen Erhaltungskosten überweisen kann. Hiedurch werde dem Landesausschusse, gegen dessen Entscheidung kein Rekurs stattfindet, eine Judikatur sehr gefährlicher Art eingeräumt, und der einzelne ausschließlich von der Gnade des Landesausschusses abhängig gemacht. In diesem Geiste seien auch andere Bestimmungen des Gesetzentwurfes abgefasst. Bei diesen Umständen ist der Minister des Innern in der Lage, übereinstimmend mit dem Antrage des Landeschefs, auf die Nichterteilung der Ah. Sanktion für den gedachten Gesetzentwurf au. einzuraten.

Die Konferenz stimmt diesem Antrage bei.<sup>4</sup>

III.<sup>b</sup> Vor einigen Jahren ist von den Ministerien aus Anlass des Umsichgreifens der Rinderpest der Gedanke angeregt worden, eine internationale Zusammenkunft zur Beratung der Vorkehrungen gegen das Einschleppen und Verbreiten dieser Seuche zu veranstalten.<sup>5</sup>

<sup>b</sup> *Randbemerkung* Der Ministerpräsident zu Se. Majestät berufen, übergibt den Vorsitz dem Minister des Innern.

<sup>3</sup> *Die angesprochene Resolution der Abgeordneten Ludwig Frh. v. Gablenz und Karl Giskra* – ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 I: 323 und 340 f. – *war tatsächlich erst am 10. 1. 1871 erfolgt*, PROT. DELEGATION REICHSRAT 10. 1. 1871 bzw. 13. 1. 1871 (7. bzw. 10. Sitzung) 56 f. bzw. 190; *Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 24. 2. 1872/X, MR. v. 28. 2. 1872/II und MR. v. 6. 3. 1872/VII.*

<sup>4</sup> *Dementsprechend beantragte Lasser am 12. 2. 1872 die Nichtsanktionierung des vom Krainer Landtag beschlossenen Gesetzentwurfes zur Abänderung des Strassenkonkurrenzgesetzes v. 14. 4. 1864*, LGBL. KRAIN Nr. 6/1864, *und des Nachtragsgesetzes v. 28. 1. 1867*, LGBL. KRAIN Nr. 7/1867, *was mit Ab. E. v. 17. 2. 1872 vom Kaiser entsprechend behandelt wurde*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 616/1872; *zum Landeschef von Krain, Karl Frh. v. Wurzbach, siehe bereits MR. v. 12. 5. 1871/II und MR. II v. 20. 5. 1871/I*, CMR. II, Nr. 552 und Nr. 555 (*beide MRProt. nicht erhalten*); *außerdem ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1440.*

<sup>5</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 23. 6. 1868/II und MR. v. 7. 8. 1868/VII*, CMR. II, Nr. 75 und Nr. 95 (*beide MRProt. nicht erhalten*); *Gegenstand dieser damaligen Beratungen war das Gesetz zur Hintanhaltung und Unterdrückung der Rinderpest v. 29. 6. 1868*, RGBL. Nr. 118/1868.



Vom Ministerium des Äußern ergingen diesfalls Einladungen an eine Reihe von Regierungen. Von mehreren derselben, als Frankreich, Türkei, Deutschland, Belgien, Moldau, Walachei, Schweiz, Serbien, langten zustimmende Erklärungen ein, Bayern, Sachsen und Baden sprachen sich nicht entschieden aus, England antwortete ausweichend, von Italien liegt keine Erklärung vor, Holland lehnte ab.<sup>6</sup> Nachdem sonach die meisten [ ]ligung zu [ ] wurde dem Ministerium des Äußern mitgeteilt, [dass] man den Schluss des Monates Februar für den geeigneten Zeitpunkt halte, in welchem die Zusammentretung stattfinden könnte. Das Ministerium des Äußern verständigte hievon die fremden Regierungen, und stellte die weiteren Einleitungen dem diesseitigen Ministerium anheim. Es ist nun Gegenstand der Erörterung, wer die Sache in die Hand zu nehmen habe. Da der Gedanke nahe lag, dass zu repräsentativen Funktionen gegenüber auswärtigen Ablegaten das Ministerium des Äußern zunächst berufen ist, so hat sich der Minister des Innern dort im kurzen Wege informiert, jedoch keine Geneigtheit gefunden, sich mit der Angelegenheit zu befassen. Man wolle sich im Ministerium des Äußern darauf beschränken, [die] dort ihren Besuch abstattenden Ablegaten an jenen diesseitigen Minister zu adressieren, der die eigentliche Leitung der Sache führen wird. Die Angelegenheit selbst schlage in die Ministerien des Innern, des Ackerbaues und nebenbei des Handels ein.

Der Minister des Innern würde wünschen, von einer persönlichen Aktion in dieser Angelegenheit entbunden zu sein, da ihm dieselbe fremd und seine Zeit allzu sehr in Anspruch genommen ist. Das wesentliche Gewicht der ins Auge gefassten Tendenz, nämlich die Einschleppung und das Umsichgreifen der Rinderpest zu verhindern, liege entschieden auf der Seite des Ackerbauministeriums. Er würde daher den Ackerbaumminister für den Berufensten halten, die repräsentativen Funktionen bei der Eröffnung und Schließung der Sitzungen zu übernehmen. Die übrige Aktion sei ohnehin Sache der Mitglieder selbst. [ ] kollegiale [ ] Ackerbaumini[sterium], die Genehmigung der Konferenz für seinen Antrag, welche ihm auch zu Teil wird. Was die Lokalitäten anbelangt, so stellt der Minister des Innern für die Plenarsitzungen, an welchen sich etwa [ ] – 20 Personen beteiligen dürften, den Sitzungssaal im Ministerium des Innern, falls kein anderes Lokale verfügbar wäre, zur Disposition, mit dem Beifügen, dass für die Komiteesitzungen in seinem Ministerium die nötigen Räume schwer zu ermitteln wären.<sup>7</sup>

IV.<sup>c</sup> Der Justizminister referiert über den hier angeschlossenen Gesetzentwurf, betreffend die ämtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur aufgestellten Wachpersonals,<sup>d</sup> [für] welchen er die Ah. Genehmigung zur Einbringung im Reichsrate einzuholen die Absicht hat.

<sup>c</sup> *Randbemerkung* Der Handelsminister tritt ein.

<sup>d</sup> *Liegt dem Originalprotokoll als Beilage A bei.*

<sup>6</sup> *Zu dieser im Laufe des Jahres 1871 eröffneten Initiative der österreichisch-ungarischen Regierung in Wien siehe das Vorwort der VERHANDLUNGEN DER INTERNATIONALEN KONFERENZ ZUR ERZIELUNG EINES GLEICHFÖRMIGEN VORGEHENS GEGEN DIE RINDERPEST; ein Exemplar dieser Druckschrift befindet sich u. a. in AVA., AckM., Präs. 142/1872.*

<sup>7</sup> *Dementsprechend leitete Lasser die angesprochene Zuschrift des Außenministeriums v. 15. 2. 1872 samt Berichten der k. u. k. Gesandtschaft in St. Petersburg v. 25. 1. 1872 und v. 6. 2. 1872 über die internationale Rinderpestkonferenz am 17. 2. 1872 an Chlumecký weiter, AVA., AckM., Präs. 92/1872; diesem sicherte das transleithanische Ackerbauministerium am 23. 2. 1872 die Teilnahme ungarischer Delegierter zur geplanten Konferenz zu, AVA., AckM., Präs. 113/1872 und Präs. 174/1872; daraufhin ließ Chlumecký in seinem Ressort einen*

Bevor in die Beratung eingegangen wird, bemerkt der Justizminister im Allgemeinen, dass der Gegenstand dieses Gesetzes einer derjenigen ist, bezüglich welcher die Landes- durch die Reichsgesetzgebung und vice versa die letztere durch die erstere gehemmt ist. Der Landesgesetzgebung steht die Kompetenz rücksichtlich jener Bestimmungen nicht zu, welche in den Bereich des Strafgesetzes hineinragen. Der Reichsgesetzgebung ist das Gebiet der Landeskultur überhaupt entrückt. Er habe gefunden, dass, um zu verhüten, dass nicht entweder über die Unhaltbarkeit der Zustände geklagt wird, oder Gesetze zustande kommen, die nicht sanktioniert werden können, von der Reichsgesetzgebung ein Rahmen geschaffen werden muss, innerhalb [ ]ungen [ ] einzelne [ ]ungen mußten, [ ] in die Landesgesetzgebung einzugreifen, eine Art kautelarischen, [di]plomatisierenden Charakter annehmen. Die Tendenz des Gesetzes gehe im Allgemeinen dahin, dass wenn aufgrund eines Landesgesetzes zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur ein Wachpersonale aufgestellt wird, und von den politischen Behörden bestätigt und beeidet worden ist, demselben derselbe strafrechtliche Schutz wie einer öffentlichen Zivilwache und das Recht der Berufung auf den Diensteid zukommt. Daran reißen sich Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter welchen ein solches Wachpersonale Personen in Verwahrung nehmen und von der Verletzung des Hutobjekts herrührende oder zur Benützung für solche [ ]ngen bestimmte Gegenstände abzunehmen berechtigt ist.

Sodann wird zur Detailberatung geschritten.

Nachdem einzelne Paragrafe (insbesondere §§ 1, 3 und 8) näherer Debatte unterzogen worden waren, erklärt die Konferenz, der Einbringung des Gesetzentwurfes mit dem Vorbehalt zuzustimmen, dass bei der zwischen den Ministern des Innern und für Ackerbau zu vereinbarenden Schlussredaktion ein Einverständnis dieser beiden Minister erzielt wird.<sup>8</sup>

V. Ein weiterer vom Justizminister zur Einbringung im Reichsrat vorbereiteter Gesetzentwurf betrifft die Sicherstellung und Exekution auf die Bezüge aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse.<sup>c</sup>

<sup>c</sup> *Liegt dem Originalprotokoll als Beilage B bei.*

*Fragenkatalog zur Konferenz ausarbeiten, wozu auch Vorbereitungen in Wien stattfanden, AVA., AckM., Präs. 134/1872 und Präs. 135/1872; zugleich trafen auch die Nominierungen der Delegierten aus den ausländischen Teilnehmerstaaten ein, AVA., AckM., Präs. 146/1872, Präs. 156/1872 und Präs. 165/1872 (alle Kart. 13); österreichischerseits nahmen neben Veterinärmedizinern auch Fachleute aus dem Innen- und dem Handelsressort an der vom 16. 3.–6. 4. 1872 in Wien abgehaltenen Konferenz teil, wozu Chlumecký seinen Ministerkollegen Banbans am 27. 2. und am 4. 3. 1872 ersuchte, was der Handelsminister durch die Nominierung des Sektionsrates Karl Haardt v. Hartentburn und des für Eisenbahnwesen zuständigen Ministerialsekretärs Josef Pollanetz am 9. 3. 1872 beantwortete, AVA., HM., Präs. 5026/383 ex 1872 und Präs. 5483/417 ex 1872; deren Bericht über die 17 Komitee- und sechs Plenarsitzungen umfassenden Rinderpestkonferenz in AVA., HM., Präs. 11.278/815 ex 1872.*

<sup>8</sup> *Unter Hinweis auf den bereits stattgefundenen Schriftverkehr zwischen dem Ackerbau- und dem Innenministerium v. 14. 8. 1871 und 7. 12. 1871 übermittelte Glaser diesen Gesetzentwurf am 6. 2. 1872 seinem Ministerkollegen Chlumecký verbunden mit der Ankündigung, diesen am 10. 2. 1872 im Ministerrat vorzulegen, AVA., AckM., Landeskultur 1872, Sign. 2 (= Kart. 69); mit Vortrag v. 14. 2. 1872 beantragte Glaser die Genehmigung den Gesetzentwurf betreffend die amtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur aufgestellten Wachpersonals im Reichsrat einbringen zu dürfen, was ihm mit Ab. E. v. 19. 2. 1872 genehmigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 664/1872; daraufhin erfolgte am 4. 3. 1872 die entsprechende Regierungsvorlage im Herrenhaus, das das Gesetz am 20. 3. 1872 in dritter Lesung annahm, PROT. REICHSRAT HH. (7. bzw. 9. Sitzung) 53 bzw. 99, während es danach am 23. 3. 1872 im Abgeordnetenhaus einem Ausschuss zugewiesen wurde, PROT. REICHSRAT AH. (30. Sitzung) 625; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 13. 6. 1872/II.*

Der Justizminister bemerkt im Vorhinein, dass sich dieses [] als vom [] Gesichtspunkte [] lasse. Er schildert []schen dem Arbeitsgeber, [] Arbeiter und dem Gläubiger des letzteren obwaltenden Verhältnisse und die sich daraus ergebende Notwendigkeit einer gesetzlichen Beschränkung der Exekution auf Arbeitslöhne, die um so [un]abweislicher erscheint, als im Norddeutschen Bunde in unmittelbarer Nachbarschaft unserer industriereichen Bezirke, gleiche gesetzliche Bestimmungen bestehen und gehandhabt werden.

Der Gesetzentwurf mache, wie der Justizminister nicht [ver]kennt, keinen erquicklichen Eindruck, da er auf einer nach strenge juristischen Anschauungen kaum haltbaren Basis beruht, und deshalb auch technisch nicht mit vollster Korrektheit angelegt werden konnte. Die Konferenz schreitet zur [Prüf]ung des Gesetzentwurfes:

Zu § 1 bemerkt der Justizminister, der Grundgedanke dieses Paragraphen liege darin, dass der noch nicht verdiente oder noch in der Hand des Arbeitgebers befindliche Lohn nicht exequiert werden soll. Würde, um diesen Grundgedanken durchzuführen, der Moment, wo der Lohn in die Hand des Arbeiters übergeht, als der allein maßgebende hingestellt, so könnte die Bestimmung illusorisch gemacht werden, indem der Gläubiger die Pfändung erwirkt, sich mit dem Gerichtsdieners zur bekannten Auszahlungsstunde an den ebenso bekannten Auszahlungsort begibt, und den Lohn wegnimmt. Dies würde namentlich in Grenzorten, wo jenseits eine den Arbeiter wirksamer schützende Bestimmung besteht, zu unliebsamen Kollisionen führen. Aus diesen Gründen habe sich das Justizministerium, wenn auch nicht ohne Bedenken, []ern der Lohn []die Exekution [] [ge]führt werden darf, [] erst am nächstfolgenden Tage. In der ersten Alinea des [Paragraphen] habe Minister Dr. Unger den Zwischensatz „gleichwohl ob dasselbe noch ausständig oder schon ausgefolgt ist“ als entbehrlich bezeichnet. Der Justizminister kann wohl nicht in Abrede stellen, dass man bei wiederholter Durchlesung auf das Resultat, dass auch der schon ausgefolgte Lohn ausgeschlossen ist, allerdings gelangen kann. Bei der vollständigen Neuheit des Gegenstandes habe man aber im Justizministerium die größere Deutlichkeit vorzuziehen geglaubt. Minister Dr. Unger teilt in Betreff der Kritik des Gesetzentwurfes ganz die Anschauungen des Justizministers. Es sei das äußerste, was man an juristischer Willkür produzieren [kann.] Man sei aber durch zwingende wirtschaftliche Gründe zu solcher Anomalie genötigt, zumal sonst die Initiative im Reichsrate ergriffen würde. Die Jurisprudenz müsse übrigens dem Leben nachgehen, dessen Wege nicht immer die geraden sind. In der oberwähnten redaktionellen Fragen kompromittiere er auf das dem Justizminister richtiger scheinende. Die Konferenz akzeptiert den § 1 in dessen zweite Alinea nur noch der Justizminister die Worte „des Schuldners“ einschaltet, nach dem Entwurfe.<sup>f</sup>

Im § 2 Alinea 1 werden über Antrag des Ministers Dr. Unger mit Zustimmung des Justizministers die Worte „mit rechtlicher Wirkung“ weggelassen. Zur Alinea 2 teilt der Justizminister ein von Minister Dr. Unger erhobenes Bedenken [] erkennt. Bei []gung könnte [] der Arbeiter an dem [] [Tage der] Lohnauszahlung mit [] Lohn in keiner Weise ver[]gen, nicht einmal gültig [den] Gläubiger bezahlen. Gegen eine Einschränkung dieser Beziehung werde [aber] geltend gemacht, dass [dann] die zwangsweise Exekution [eine] in höherem Grade beschränkte wäre, als die freiwillige. Er wolle sich, nachdem er [beide] Gesichtspunkte dargelegt, der Entscheidung der Konferenz gerne fügen. Minister Dr. Unger weist darauf hin, dass das ganze Gesetz auf der Anomalie beruht, dass der Lohn an dem Tage, an dem ihn der Arbeiter erhalten hat, nicht saisiert werden darf. Wolle man nicht zu der Konsequenz gelangen, dass der Arbeiter dann auch selbst seine Lebensbedürfnisse nicht kaufen und bezahlen darf, [] da-

<sup>f</sup> *Randbemerkung* Der Ministerpräsident übernimmt den Vorsitz.

durch [] [später Gläubiger] befriedigt, so müsse man die Anomalie konsequent durchführen. Zu diesem Zwecke würde er vorbehaltlich der Redaktion, die Einschaltung der Worte „im Vorhinein getroffene“ zwischen „jede“ und „Verfügung“ vorschlagen. Der Justizminister proponiert folgende Fassung: „Soweit die Sicherstellung und Exekution nach § 1 unzulässig oder aufgehoben ist, ist auch jede vor dem Tag der Fälligkeit der Lohnforderung getroffene Verfügung usw.“.

Die Konferenz nimmt diese Fassung an.

Bei § 3 entspinnt sich eine Debatte über den zweiten Satz, nach welchem bei Ermittlung des als Lohn zu behandelnden Betrags die Materialkosten in Abschlag kommen sollen.

Minister Dr. Unger vertritt [die Anschauung] [] [gering]fügig und []ung des ohnehin [] erschwerend []sen wäre, während der Justizminister in Anbetracht [dessen,] dass das norddeutsche Gesetz [dieselbe] Bestimmung enthält, und es sich nicht empfehlen würde, [ohne] erheblichen Grund eine [sich] dort findende Bestimmung [fallen] zu lassen, zumal er [vor]aussetzt, dass sie praktisch [wegen] der Geringfügigkeit [der] Beträge selten Anwendung finden wird, der Beibehaltung des Absatzes das Wort führt. Der Minister des Innern [vo]tiert für die Weglassung. [Die] Tendenz der Bestimmung [ziele] doch nur auf die Freilassung des Lohns. In dem Begriffe „Lohn“ liege die Konsequenz der Ausscheidung der Materialkosten. Richtig sei es, dass in der Praxis die Ausscheidung in der Regel nicht stattfinden wird, es sei [daher] nicht abzusehen, [warum] man es förmlich provozieren soll, dass die Ausscheidung zu schikanösen Manövern benützt wird. Die übrigen Minister, somit die Majorität, sprechen sich für die Beibehaltung aus. § 3 wird somit unverändert angenommen.

§ 4 wird nicht beanstandet. Im § 5 werden die Worte „nach den bestehenden Normen“ vom Justizminister selbst mit Zustimmung der Konferenz gestrichen.

§ 6 wird unverändert angenommen. Im § 7 wird der Ausdruck „bestehende“ über Motion des Justizministers durch die Worte „bereits erwirkten“ ersetzt.

Die Konferenz erteilt ihre Zustimmung, dass der [] Entwurfes, wo []tes Exemplar<sup>8</sup> [], wird, die au. Genehmigung erbitte.<sup>9</sup>

[Wien], am 10. Februar 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 3. März 1872. Franz Joseph.

## Nr. 41 Ministerrat, Wien, 10. Februar 1872 – Protokoll II

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 10. 2.); Lasser, Banbhans 21. 2., Glaser, Unger, Cblumecký 24. 2., Pretis 26. 2.; abw. Stremayr.*

I. Mitteilung des Ministerpräsidenten betreffend den Sr. apost. Majestät erstatteten au. Bericht über die Situation. II. Exposé des Finanzministers über die Finanzlage pro 1872. III. Verfügung zur Verbesserung der materiellen Lage der Beamten – Einleitung von Erhebungen in gleicher Richtung bezüglich des niederen Klerus.

KZ. 381 – MRZ. 26

<sup>8</sup> Liegt dem Originalprotokoll als Beilage C bei.

<sup>9</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. II v. 14. 2. 1872/V.

Protokoll II des zu Wien am 10. Februar 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Der Ministerpräsident von einer Audienz bei Sr. Majestät eben zurückgekehrt, teilt den au. Bericht mit, welchen er über die Situation überhaupt, hauptsächlich aber über den Stand der galizischen Frage Sr. Majestät au. vorzutragen sich erlaubt hat.<sup>1</sup>

Anknüpfend an seine schriftlich erstattete au. Relation, welche bis zu dem Zeitpunkte reicht, wo Dr. Zyblikiewicz<sup>2</sup> erklärte, dass die Galizianer die Konzessionen über sich ergehen lassen wollen, habe er zur Ah. Kenntnis zu bringen sich erlaubt, dass die Angelegenheit seither einen ziemlich günstigen Verlauf genommen hat, indem galizischerseits die Erklärung abgegeben wurde, dass die polnischen Abgeordneten im Plenum für den vom Subkomitee vereinbarten Antrag nicht bloß in zweiter Lesung stimmen, sondern denselben auch bei der dritten Lesung annehmen werden. Die Bestrebungen, die galizische mit der Wahlreformfrage zu kombinieren, machen immer weitere Fortschritte und haben das Ministerium veranlasst, sich in einer Besprechung zu einigen, wie der Verquickung [] gegen [] [Minister]rat [] gewisse Punkte aufzustellen, [und] dem Subkomitee mitzuteilen. Der Ministerpräsident [machte] den Vorschlag, vorher jene Mitglieder des Subkomitees, von welchen angenommen werden kann, [dass] sie die Regierung zu stützen geneigt, vertraulich zu sich zu [bitten], ihnen die Punkte zu er[öffnen], und falls letztere ihre [Billi]gung finden, sie dahin zu [be]stimmen, dass der diesfällige Antrag von ihrer Seite an das Subkomitee gelange. Dies sei auch geschehen. Die gedachten Herren haben, obwohl ihnen die Punkte nicht sehr angenehm waren, im Subkomitee die Ansichten des Ministeriums in sehr loyaler Weise vertreten. Das Resultat war die einhellige Vereinbarung folgender Punktationen, welche das Ministerium als Richtschnur für seine weitere Aktion einzuhalten gedenkt:

- 1) Vollständige Trennung der an Galizien zu machenden bereits formulierten materiellen Konzessionen von allen die Wahlreform betreffenden Fragen, daher
- 2) selbstständige Durchführung dieser Partie des Ausgleichs, sowohl im Verfassungsausschusse als in beiden Häusern des Reichsrates.
- 3) Sofortige Einbringung des Notwahlgesetzes gegen das Streikmachen, wodurch die Beschlussfähigkeit des Hauses gesichert und die Gesinnung der Polen erprobt wird.
- 4) Auflösung des böhmischen Landtages, Neuwahl von Reichsratsabgeordneten aus Böhmen.
- 5) Im Herbste Einbringung des Budgets pro 1873 und Einbringung der Wahlreform durch die Regierung.

Zu Punkt 3) habe er die Bemerkung beizufügen sich erlaubt, dass das Ministerium von der Ah. Gestattung, den geeigneten Zeitpunkt für die Einbringung des Notwahlgesetzes wahrzunehmen, Gebrauch gemacht, und den jetzigen Zeitpunkt für geeignet erkannt hat.<sup>3</sup> Die Berichte aus Böhmen [] [Reichsratsabgeordneten] aus Böhmen durch [den] Landtag zu erlangen sein [werden].<sup>4</sup> Diesen Weg empfehle [er] deshalb mehr, weil die Nicht[wieder]wahl gewisser die eigene [Partei] nur schädigenden Elemente dadurch gesicherter ist, dass der Land-

<sup>1</sup> Zur galizischen Frage siehe zuletzt MR. I v. 18. 1. 1872/III.

<sup>2</sup> Mikolaj Zyblikiewicz, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1477.

<sup>3</sup> Zum Notwahlgesetz siehe zuletzt MR. v. 27. 1. 1872/II; zu dessen parlamentarischer Einbringung siehe MR. v. 9. 3. 1872/III und MR. v. 14. 3. 1872/IV.

<sup>4</sup> Zur Situation in Böhmen siehe zuletzt vor allem MR. I v. 25. 1. 1872/I.

tag aus Gruppen wählt, [] die Großgrundbesitzer die [in] Frage stehenden Persönlichkeiten gewiss nicht wählen werden. In dieser Beziehung habe auch Dr. Herbst<sup>5</sup> nach Verständigung mit Dr. Schmeykal<sup>6</sup> versichert, dass alles geschehen wird, um die Wiederwahl der gedachten Elemente zu verhindern. Die vorstehenden Punkte habe der Ministerpräsident Sr. Majestät dem Kaiser vorgetragen, und Allerhöchstderselbe habe die Gnade gehabt, Ah. Sich mit dem Vorgehen des Ministeriums vollkommen einverstanden zu erklären.

Der Minister des Innern bemerkt, dass auch noch die Einberufung des böhmischen und eventuell des galizischen Landtages dazwischen liege. Der Ministerpräsident bestätigt dies, und Minister Dr. Unger fügt bei, dass diese und noch manche andere sich etwa nötig zeigende Schritte durch dieses Programm nicht ausgeschlossen sind. Der Ministerpräsident eröffnet weiter, er habe sich schließlich noch die ehrerbietigste Freiheit genommen, Sr. Majestät zur Ah. Kenntnis zu bringen, dass auch die Verhandlungen im Finanzausschusse ziemlich günstig vor sich gehen, und die Minister, wie auch der Leiter des Landesverteidigungsministeriums von der Art und Weise der Budgetbehandlung und den bisherigen Ergebnissen vollkommen zufrieden gestellt sind.<sup>7</sup>

II. Der Finanzminister hat An[] [Finanz]gesetz ein [] vorbereitet, in welchem [die] Finanzlage, wie er sie [], und die Art und Weise [wie er] nach seiner Ansicht über [das] Jahr 1872 hinüberzukommen [] darzulegen gedenkt.<sup>8</sup>

Er schickt voraus, dass er sich selbstverständlich an das von seinem Amtsvorgänger vorgelegte Budget pro 1872 halten, und daraus [an] den Erfolg des Jahres 1871 anknüpfend seine Schlüsse für das Jahr 1872 ziehen musste. Das Exposé enthält im Wesentlichen folgende Betrachtung – für das Jahr 1871 waren nach dem Finanzgesetz veranschlagt:<sup>9</sup> Die Ausgaben mit 345 Millionen, die Einnahmen mit 333 Millionen, sonach das Defizit mit 11 Millionen Gulden. Als Bedeckung waren in Anschlag gebracht: 6 Millionen Zentralaktiven, 9 Millionen Staatsgütererlös, 14 Millionen Kassarestes, so dass sich das Defizit, wenn man von diesen das Staatsvermögen vermindern den Zuflüssen absieht, nicht mit 11 Millionen [] herausgestellt, sondern auf 41 Millionen erhöht hätte. Die Einnahmen aus den Zentralaktiven sind gar nicht eingegangen.<sup>10</sup> Dagegen ergaben sich an nicht veranschlagten Eingängen: Erlös für Buschtährader Aktien 4 Millionen,<sup>11</sup> Vorschussrückerersatz des Hauptmünzamt 2  $\frac{2}{10}$  Millionen, teils fällige, teils eskomtierte Kaufschillinge 9 Millionen, daher sich nach Abzug dieser extraordinären Bedeckung von 15 □ [recte: 15  $\frac{2}{10}$ ] Millionen, das Defizit mit 25  $\frac{9}{10}$  Millionen bezifferte, welches durch Heranziehung der Kassarestes oder durch eine Kreditoperation zu bedecken gewesen wäre. Die günstigen Einnahmsergebnisse des Jahres 1871 machten aber diese beiden Bedeckungsmodalitäten entbehrlich. Es stellte sich nämlich bei den direkten Steuern eine Mehreinnahme von 4 Millionen, bei den indirekten Steuern von 25 Millionen, somit nach Abzug von darauf haftenden fälligen Tabakzahlungen an Ungarn per 2 Millionen, ein Einnahmsplus von 27 Millionen heraus. [] von 14 Millionen, [] ver[] 3 Millionen [] auf 17 Millionen.

<sup>5</sup> *Eduard Herbst*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 447 f.

<sup>6</sup> *Franz Schmeykal*, STAATSHANDBUCH 1874, 437.

<sup>7</sup> *Fortsetzung der Behandlung der galizischen Frage im MR. I v. 18. 2. 1872/I.*

<sup>8</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 22. 12. 1871/I und MR. v. 29. 12. 1871/I.*

<sup>9</sup> *Siehe dazu zuletzt MR. v. 10. 7. 1871/I, CMR. II, Nr. 571 (MRProt. nicht erhalten).*

<sup>10</sup> *Dazu MR. v. 19. 1. 1872/I.*

<sup>11</sup> *Zur Buschtährader Eisenbahn siehe MR. v. 4. 2. 1872/VIII, MR. I v. 18. 3. 1872/V und MR. v. 21. 6. 1872/X.*

Das Exposé übergeht nun auf das Jahr 1872: Für dieses sind die Ausgaben mit 359 Millionen, die Einnahmen mit 308 Millionen, [ein] Abgang mit 50 Millionen [prä]liminiert. Durch Nachtragskredite für das Vorjahr und für das laufende Jahr erhöht sich das Defizit auf 55 Millionen. Im Finanzausschusse sind die Ausgaben um etwa 5 Millionen geringer, die Einnahmen um 14 Millionen höher angesetzt worden.

Der Finanzminister bemerkt, er habe gegen diese Ansätze keine Opposition gemacht. Gegen die Herabminderung der Ausgaben nicht, weil er es für möglich halte, sie bei entsprechender Sparsamkeit durchzuführen, gegen die Erhöhung der Einnahmen nicht, weil sie noch immer um ein Namhaftes geringer ist als der Erfolg des Jahres 1871, obwohl nicht verkannt werden kann, dass es immerhin etwas zweifelhaft ist, ob die nun durch drei Jahre eingetretenen günstigen Ergebnisse auch in diesem Jahre fort dauern werden. Es sei dies bei in der Entwicklung begriffenen Ländern eine gewöhnliche Erscheinung, dass nach einigen günstigen Jahren ein Stadium des Stillstandes, ja des Rückganges eintritt. Dies gelte insbesondere von Österreich, wo die Mehreinnahmen aus den indirekten Steuern eine so bedeutende Rubrik bilden, daher selbst, wenn keine große Krise eintritt, bloß partielle Misserfolge in einem oder dem anderen Besteuerungszweige eine empfindliche Einbuße herbeiführen können. Durch die vom Ausschusse vorgenommenen Ausgabsabstriche und Einnahmserhöhungen pro 19 Millionen reduziere sich nun das Defizit auf 36 Millionen. Hiezu müsse eine ganz neue, der Ziffer nach noch nicht genau bestimmbare Post gerechnet werden, die er approximativ mit etwa 5 Millionen [] glaubt [] Betrag, welcher [] [Beamten] und Dienern als []zulage für das Jahr [] bewilligen wäre. Hiernach würde das Defizit 41 Millionen betragen. Zur Bedeckung dieses Defizits müssen zum Teile wenigstens die []bestände herangezogen werden. Die Staatszentalkassa ver[fügte] mit Schluss Dezember 1871 über 43 Millionen Gulden Bargeld. Rechnet man hiezu die für am 1. Jänner 1872 fällige Zahlungen bereits dezimierten Beträge mit 3 Millionen, so resultiert ein Barvermögen von 46 Millionen. Wenngleich diese Summe mit am 31. Dezember 1871 fälligen, aber noch nicht realisierten Zahlungen per 10 Millionen belastet ist, so erübriget doch nach

Abschlag derselben ein Kassabestand von 36 Millionen, welcher als für den Dienst des Jahres 1872 verfügbar betrachtet werden kann. An die Heranziehung dieser ganzen Summe dürfe jedoch nicht gedacht werden. Soll die Gebahrung ihren regelmäßigen Lauf nehmen, so muss zu jeder Zeit ein entsprechender Vorrat an Metall jeder Sorte vorhanden sein, und darauf Bedacht genommen werden, dass das Jahr 1872 mit einem Barvorrat von 20 Millionen abschließt, um auf den Jännerkupon 1873 gerüstet zu sein.

Demnach lassen sich von den Kassaresten per 36 Millionen zur Bedeckung des Defizits nur 16 Millionen widmen. Außerdem verfüge die Finanzverwaltung über einen Vorschussrest von 2 ½ Millionen, welchen das Hauptmünzamt zu ersetzen hat. Dadurch würde sich das Defizit pro 1872 auf 22 ½ Millionen herabmindern, welche zur Gänze mittelst einer Kreditoperation zu beschaffen wären. Teilweise sei hiefür bereits durch die Vorlage seines Amtsvorgängers, betreffend die Begebung von 20 Millionen Nominalrente vorgedacht. Der Rest wäre zu ergänzen. Allerdings stehen diesem Defizit gewisse Forderungen gegenüber [] Als solche [wäre in] erster Linie die Zentral[aktiven] die nach den Abmachungen seines Vorgängers mit Un[garn] zirka 14 Millionen betragen. Er habe kürzlich bereits seine [Be]denken in Betreff der Möglichkeit ausgesprochen, die reichsrät[liche] Genehmigung für das Über[ein]kommen zu erzielen.<sup>12</sup> Durch [die] seitherigen Erfahrungen seien seine Zweifel nicht geringer geworden.

<sup>12</sup> Siehe dazu MR. v. 19. I. 1872/I.

Aber selbst im Falle der Genehmigung werde die rechtzeitige Realisierung kaum möglich sein. Deshalb können die Zentralaktiven als Bedeckung des 1872er Defizits nicht in Aussicht genommen werden. Da es darauf ankommen dürfte, mit Ungarn ein neues Übereinkommen zu finden, so liege es im Interesse der diesseitigen Reichshälfte, nicht in eine Situation gebracht zu werden, welche Ungarn gegenüber eine Notlage wäre. Je freier die diesseitige Finanzverwaltung ist, desto mehr Chancen seien gegeben, Ungarn zur Nachgiebigkeit zu stimmen.

Nachdem nun dieser bedeutende Posten ausgeschlossen werden muss, eine weitere Summe von zweieinhalb Millionen, welche aus den Abmachungen in Betreff der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft zu gewärtigen wäre, in nächster Zeit gleichfalls wahrscheinlich nicht realisierbar sein wird, so sehe er kein anderes Mittel zur Deckung des noch erübrigen Abganges, als jenes einer Kreditoperation. Wohl sei es möglich, dass im Abgeordnetenhaus eine Inanspruchnahme des Kredits nicht gerne gesehen werden wird. Man müsse auf die Hinweisung gefasst sein, dass der Finanzverwaltung einbarer Kassarest von 36 Millionen und der Rückersatz von zweieinhalb Millionen Münzvorschuss zur Verfügung steht, und dass die dann noch abgängigen zweieinhalb Millionen durch eine gute Gebarung und im schlimmsten Falle durch eine schwebende Schuld aufgebracht werden könnten. Einer solchen Argumentation müsste er sich auf das Bestimmteste widersetzen. Es gehe nicht an, [] [Aufstellungen] [] Voraus[] ausgehe, und dass man [] [der] Finanzgebarung eine Ein[richtung] gebe, bei welcher ein ständiger Kassasturz in Berechnung gezogen ist. Wenn der [Erfolg] in irgendeiner Rubrik den Voraussetzungen nicht entspricht, wäre die Regierung in die Notwendigkeit versetzt, an die Öffentlichkeit zu treten, den Reichsrat zu berufen, und mit einer vielleicht vorübergehenden Verlegenheit eine, ebenso finanziell als volkswirtschaftlich höchst nachteilige Situation hervorzurufen. Das Rationellste sei es jedenfalls, dass sich die Regierung autorisieren lasse, den voraussichtlichen Abgang durch eine Kreditoperation zu decken, wobei es sich von selbst versteht, dass von dieser Ermächtigung nur im Falle, und innerhalb der Grenzen des Bedarfes Gebrauch gemacht werden wird.

Die Konferenz spricht einhellig ihre Zustimmung zu diesem Exposé des Finanzministers aus. Letzterer fügt schließlich die Eröffnung bei, dass er bezüglich des Präliminäres pro 1873 durch Erlässe an die Unterbehörden und durch Ersuchschreiben an die Ministerien die Einleitung getroffen habe, dass ihm die Voranschläge bis Ende Juni l. J. behufs der Zusammenstellung zukommen gemacht werden.<sup>13</sup>

III. Der Finanzminister erinnert an den ihm von der Konferenz gewordenen Auftrag, in Absicht auf die Verbesserung der materiellen Lage der Beamten vorerst seine Anträge konkretisieren zu lassen, und sodann mit dem hiefür eingesetzten Ministerratskomitee darüber in Beratung zu treten.<sup>14</sup>

Er sei hiezu vollkommen bereit, müsse aber bemerken, dass nach den bisher gepflogenen Erörterungen sich die absolute Unmöglichkeit herausgestellt hat, gegenwärtig etwas anderes zu tun, als den Beamten für den Moment einen []

[Der] vorübergehende Teuerungsbeitrag wäre nach seinem [] nur nach dem eigentlichen Grundgehalt, also ohne Ein[rechnung] der Quartiergelder [und] Quinquenalzulagen zu bemessen. Wenn man durchschnittlich [eine] 20% Erhöhung ins Auge fasst, [so] würde die Summe derselben[, bei] 30 Millionen Gulden Aktivitätsgehalte, sich mit zirka sechs Mil-

<sup>13</sup> *Die Vorlage des Exposés des Finanzministers in PROT. REICHSRAT AH. 23. 2. 1872 (16. Sitzung) 214–216; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 22. 3. 1872/III.*

<sup>14</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 5. 12. 1871/VIII und MR. II v. 25. 1. 1872/IV.*



lionen Gulden herausstellen, welcher Betrag aber mit Rücksicht auf die bis dahin bereits abgelaufenen Monate Jänner und Februar sich beiläufig auf fünf Millionen Gulden herabmindert. Seine Anträge in dieser Beziehung sind nun Folgende: Die Minister, Länderchefs, Sektionschefs, und überhaupt alle Beamte bis zur IV. Diätenklasse wären von der Teuerungszulage auszuschließen. Letztere hätte von der V. Diätenklasse inklusive zu beginnen. Allen Beamten mit Gehalten von 2.000 fr. aufwärts bis einschließlich der V. Diätenklasse wären pro 1872 Zulagen, und zwar: für Wien mit 15%, außerhalb Wiens mit 10%; den Beamten, deren Gehalt 1.000–2.000 fr. betrage, in Wien 20%, in den Landeshauptstädten 15%, auf dem Lande mit 10%; jenen Beamten und Dienern endlich, welche einen geringeren Gehalt als 1.000 fr. beziehen: in Wien mit 25%, in den Landeshauptstädten mit 20%, auf dem Lande mit 15% zu bewilligen.

Dies würde er, wenn die Konferenz zustimmt, als provisorische Maßregel, vorbehaltlich der definitiven Regelung der Angelegenheit Sr. apost. Majestät au. vorzuschlagen sich erlauben. Behufs definitiver Regelung beantrage er die Einsetzung einer aus den Personalreferenten sämtlicher Ministerien und dem Pensionsreferenten des Finanzministeriums zusammenzustellenden Kommission, welche zu beauftragen wäre, [ ]termin [ ] oder September I. J. [ ] Vorschläge in dieser [Richtung] zu formulieren. Dieselbe [ ] das Mandat, alle einschlägigen Fragen zu erörtern, und [ ] Ermächtigung, sich direkt an die Landesbehörden um Informationen zu wenden.

Der Handelsminister bringt in Anregung, ob es nicht möglich wäre, die Zulage zu Gehalten unter 1.000 fr. in Wien auf [30]% zu erhöhen. Der Finanzminister würde dies, da die Gehaltskategorien unter 1.000 fr. das Gros der Beamten betreffen, zu weit gehend finden. Der Justizminister fragt, ob die Diurnisten und Lohnarbeiter ausgeschlossen sind, welche Frage der Finanzminister bejaht, da die Entlohnung der Diurnisten und Arbeiter unter jene Löhne gehört, die sich nach den Oszillationen des Marktes richten. Der Minister des Innern beantragt, die Ziffern des Schemas nicht in österreichischer Währung, sondern in Konventionsmünze, also statt 2.000 fr. mit 2.100 fr. usw. anzusetzen, womit sich der Finanzminister konformiert.

Die Konferenz stimmt den Vorschlägen des Finanzministers bei und ermächtigt denselben, Sr. Majestät in dieser Richtung die au. Anträge zu erstatten.<sup>15</sup>

Der Minister Dr. Unger bringt bei diesem Anlasse die der Kompetenzrücksichten wegen allerdings ungleich schwierigere Frage, betreffend die Verbesserung der materiellen Lage des niederen Klerus zur Sprache. Er gibt zu erwägen, ob sich der Finanzminister nicht in eine Besprechung mit dem Unterrichtsminister einlassen [ ] auch in Be[zug auf den Klerus] provisorisch in [einer] Weise geholfen [werden] könnte, damit die dies[bezügliche] Verheißung der A[h.] Thronrede eingelöst werde.<sup>16</sup>

Der Ackerbauminister findet die Frage nicht so schwierig, nachdem alljährlich zahlreiche [Bitt]gesuche von Kooperatoren und [ ]kalpfarrern um außerordentliche Beiträge aus dem Religionsfonds an die Länderchefs gelangen, so würde er kein Bedenken darin sehen, wenn den Statthaltern aus dem Staatsschatz ein größerer Fonds zur Erfolgung von Teuerungsbeiträgen zur Verfügung gestellt würde. Dem Justizminister scheint das vorsichtige Vorgehen, welches diese Frage erheischt, mit einer Pauschalbehandlung schwer vereinbar zu sein.

<sup>15</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. II v. 14. 2. 1872/IV.

<sup>16</sup> Die materielle Situation des niederen Klerus war ebenfalls ein konkret in der Thronrede angesprochener Punkt des neuen Regierungsprogramms gewesen, siehe dazu bereits MR. v. 25. 12. 1871/I.

Bekanntlich habe die Angelegenheit eine ziemliche Aufregung verursacht. Auf einer Seite, insbesondere in der Journalistik, verfolge man sie mit [Eifer], [auf] Seite des Klerus aber werde die Absicht der Regierung angefeindet, und als eine Art Bestechungsversuch, um den niederen Klerus von den Bischöfen abzulenken, hingestellt. Die Geneigtheit, etwas für die niedere Geistlichkeit zu tun, sei allseitig vorhanden. Allein daran sei nicht zu denken, dass das Abgeordnetenhaus, ohne Garantien in anderer Richtung zu erhalten, für diesen Zweck etwas bewilligen sollte. Der Ministerpräsident ist des Erachtens, heute, wo der Minister für Kultus und Unterricht nicht anwesend ist, diese Frage ruhen zu lassen. Immerhin könnte aber der Finanzminister mit dem Minister für Kultus und Unterricht Rücksprache nehmen, und letzterer durch die Länderchefs Erhebungen einleiten, um dann der Konferenz die nötigen Aufklärungen [].

Die Konferenz ist mit [dieser] Proposition einverstanden.<sup>17</sup>

Wien, am 10. Februar 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 3. März 1872. Franz Joseph.

#### Nr. 42 Ministerrat, Wien, 14. Februar 1872 – Protokoll I

*RS. und bA.; P. Artur; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 14. 2.); Lasser 20. 2., Banhans 21. 2., Glaser, Unger, Chlumecký 24. 2., Pretis 26. 2., Horst (bei I–III) 26. 6., Stremayr (bei VIII).*

I. Zeitpunkt der Einbringung der Strafprozessordnung und des Gesetzentwurfes wegen zeitweiliger Suspension der Geschwornengerichte. II. Einbringung der Ah. genehmigten Regierungsvorlage wegen Komplettierung der Kavallerieregimenter durch Reservisten im Abgeordnetenhaus. III. Beantwortung der Interpellation Seidls und Genossen wegen der Regelung des Militärversorgungswesens. IV. Antrag auf Ablehnung der Ah. Sanktion der vom Bukowiner Landtage votierten Straßenpolizeiordnung. V. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Bürgermeister von Baden Wilhelm Germer. VI. dtto für das Mitglied des Kärntner Landesausschusses Oswald Nischelwitzer. VII. Beantwortung der Interpellation des Dr. Gross und Genossen wegen der Eisenbahnlinie Rottenmann–Wels. VIII. dtto. der Interpellation des Abgeordneten Syz und Genossen wegen rechtzeitiger Vollendung der Eisenbahnstrecke Südbahnhof Graz-St. Gotthard.

KZ. 382 – MRZ. 27

Protokoll I des zu Wien am 14. Februar 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Der Justizminister bringt die Frage des geeigneten Zeitpunktes für die Einbringung der Strafprozessordnung und des Gesetzes wegen Suspension der Geschwornengerichte für den Fall in Anregung, als Se. k. u. k. apost. Majestät die Vorlage dieser Gesetzentwürfe an den

<sup>17</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. I v. 21. 2. 1872/II, MR. v. 24. 2. 1872/XIII, MR. I v. 25. 3. 1872/XI und MR. v. 5. 4. 1872/V.

Reichsrat Ah. zu genehmigen geruhen würden, worauf nach dem, was Se. Majestät bei einer mündlichen Besprechung über den Gegenstand heute zu äußern die Gnade hatten, zu hoffen sein dürfte.<sup>1</sup>

Die Sache habe wegen der Nichteinbeziehung Galiziens, der Bukowina und Dalmatiens in das Giltigkeitsgebiet der neuen Strafprozessordnung, namentlich aber was die Suspension der Geschwornengerichte betreffe, ihre politische Seite, und werde es sich fragen, ob die augenblickliche Strömung der Einbringung dieser Vorlage günstig sei, und ob eine eventuell minder günstige Strömung so weit zu berücksichtigen wäre, um etwa mit der Einbringung einer oder der andern dieser Vorlagen zuzuwarten, oder ob die Regierung, abgesehen von der Eventualität eines Misserfolges vorgehen und damit in der Sache das tun solle, was an ihr gelegen sei. Was insbesondere die Vorlage wegen der Suspension der Jury [] [Vertrau]ungen, welche ihm [] der Verhältnisse im Abgeordnetenhaus sehr kundigen [] neustens gemacht worden [seien] (Dr. Herbst)<sup>2</sup>, es jetzt durchaus [nicht] mehr angezeigt, die Sache im [Ver]fassungsklub zur Sprache zu bringen, wozu früher geraten wurde, weil, seitdem man [gesehen], dass es mit der Delegation der Geschwornengerichte gehe, die weiterreichende Maßregel weit milderer Geneigtheit als früher begegnen werde. Jedenfalls sei man bezüglich der erforderlichen Zwei-Drittel-Majorität von den Polen abhängig und wäre vom politischen Standpunkte allerdings Anlass zu der Erwägung vorhanden, ob man eben in diesem Augenblicke eine derlei Situation den Galizianern gegenüber herbeiführen soll.<sup>3</sup>

Der Ministerpräsident wäre für die sofortige Einbringung beider Vorlagen. Die Delegation der Geschwornengerichte sei eben als das einzige Mittel ergriffen worden, welches sich der Regierung dargeboten habe, um die gefährdete Ehre der Staatsbürger zu schützen, worauf jedermann ebenso wie auf den Schutz des Eigentumes vollberechtigten Anspruch habe. Gleichwohl habe die Delegation immerhin viel Missliches. Er glaube daher, es wäre vom Standpunkte der Regierung ganz korrekt gehandelt, wenn sie mit der Vorlage vor den Reichsrat komme, welche sie als die geeignetere erkenne, Abhilfe zu schaffen. Würde das Abgeordnetenhaus darauf nicht eingehen wollen, so wäre dies seine Sache, die Regierung hätte aber das Ihrige getan. Der Handelsminister spricht sich im gleichen Sinne aus, das Einbringen würde jedenfalls den Mut und [] Regi[erung] ohne Rücksicht [auf die au]genblickliche Strömung [] mit dem vorzugehen [] als recht und notwendig erkannt worden sei. Der Justizminister führt aus, dass auch er für seine Person den jetzigen Moment für den günstigsten zur Einbringung halte. Dem Minister des Innern schiene es wünschenswert, wenn mit der Vorlage etwas zugewartet würde, um sich nicht in Abhängigkeit von den Galizianern zu bringen. Minister Dr. Unger führt der Einbringung der Vorlagen das Wort, um zu manifestieren, dass es der Regierung Ernst sei, vorwärts zu kommen.

Nachdem sich auch die übrigen Stimmführer für die Einbringung erklärten, erscheint dieselbe angenommen. Der Justizminister wird die Vorlagen mit einer mündlichen Motivierung einbringen, welche notwendig erscheine, um durch die Klarstellung der leitenden Gesichtspunkte zu verhüten, dass nicht etwa aus der für Galizien, die Bukowina und Dalmatien bezüglich der Strafprozessordnung gemachten Ausnahme föderalistische Konsequenzen abgeleitet werden.

<sup>1</sup> *Siehe dazu bereits MR. II v. 25. 1. 1872/III.*

<sup>2</sup> *Eduard Herbst, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 447 f.*

<sup>3</sup> *Zum Stand der galizischen Frage siehe zuletzt MR. II v. 10. 2. 1872/I.*

Der Ministerrat ist mit der Absicht des Justizministers einverstanden.<sup>4</sup>

II. Der Leiter des Ministeriums für Landesverteidigung bringt zur Kenntnis des Ministerrates, dass Se. k. u. k. apost. Majestät mit Ah. Ent[schließung] [] Einbringung des [Gesetz]entwurfes wegen [Kompletterung] des erhöhten Bedarfes an Mannschaft [der] Kavallerieregimenter durch Reservisten als Regierungsvorlage bei dem Reichsrate zu genehmigen geruht haben.<sup>5</sup>

Es frage sich nun ob diese Vorlage im Herrenhause oder im Abgeordnetenhause einzubringen sein werde. Sie war zuletzt im Herrenhause anhängig, und bestand in der Voraussetzung größerer Schwierigkeiten im Abgeordnetenhause ursprünglich die Absicht, sie jetzt zuerst an das Herrenhaus zu leiten. Nachdem aber Aussicht vorhanden sei, dass die jetzige Formulierung des Gesetzentwurfes im Abgeordnetenhause ohne wesentliche Anstände durchgehen werde, glaube er, dass der Grund eines ausnahmsweisen Vorgehens entfallen und der Gesetzentwurf im Abgeordnetenhause einzubringen wäre. Der Minister des Innern ist damit umso mehr einverstanden, als wenn zuerst an das Herrenhaus gegangen würde, die Vermutung einer beabsichtigten Pressure auf das Abgeordnetenhaus nahe läge, was keinesfalls von Vorteil wäre.

Der Ministerpräsident spricht sich, da Schwierigkeiten im Abgeordnetenhause diesmal nicht zu besorgen seien, ebenfalls für den Antrag des Leiters des Ministeriums für Landesverteidigung aus, welcher sonach vom Ministerrate einhellig angenommen wird.<sup>6</sup>

III. [Der Leiter des] Ministeriums [für Landesver]teidigung gedenkt [die Interpe]llation des Abgeordneten [Seidl] und Genossen betreffend [Vor]lagen wegen neuer Re[gelung] des Militärpensionswe[sens] in der nächsten Sitzung des Abgeordnetenhauses in der aus der Anlage<sup>a</sup> ersichtlichen Weise zu beantworten.<sup>7</sup>

Insoferne die Interpellation auch die Frage enthalte, ob der Einbringung der betreffenden Vorlagen noch im Laufe der gegenwärtigen Session entgegenzusehen sei, glaubte der Leiter des Landesverteidigungsministeriums auf die Notwendigkeit, mit der ungarischen Regierung vorher das Einverständnis über die Vorlagen zu erzielen, hinweisen und sagen zu sollen, dass die Einbringung wenn möglich noch in der gegenwärtigen Session erfolgen werde, wodurch man sich im Hinblick auf eventuelle Verzögerungen von ungarischer Seite nicht binde.

<sup>a</sup> *Liegt dem Originalprotokoll als Beilage bei.*

<sup>4</sup> *Nachdem Glaser daraufhin am 16. 2. 1872 die entsprechenden Regierungsvorlagen im Parlament eingebracht hatte – siehe dazu MR. II v. 25. 1. 1872/III, Anm. 31 – verabschiedete das Abgeordnetenhaus a) die neue Strafprozessordnung am 4. 6. 1872, PROT. REICHSRAT AH. (40. Sitzung) 837 und b) das Gesetz betreffend die zeitweise Einstellung der Geschworenengerichte am 3. 4. 1873, PROT. REICHSRAT AH. (84. Sitzung) 1782; die Annahme der beiden Gesetze in dritter Lesung durch das Herrenhaus erfolgte am 18. 4. 1873, PROT. REICHSRAT HH. (35. Sitzung) 529; Publikation des a) Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung v. 23. 5. 1873 in R.GBL. Nr. 119/1873, und b) des Gesetzes über die Geschworenengerichte v. 23. 5. 1873 in R.GBL. Nr. 120/1873; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 6. 3. 1872/IV.*

<sup>5</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 4. 1. 1872/III und zuletzt MR. v. 4. 2. 1872/XIII.*

<sup>6</sup> *Dieser Entscheidung des Ministerrates entsprechend erfolgte die Regierungsvorlage im Abgeordnetenhaus, PROT. REICHSRAT AH. 23. 2. 1872 (16. Sitzung) 212; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. II v. 25. 3. 1872/XVIII und abschließend im MR. II v. 3. 4. 1872/IX.*

<sup>7</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 4. 2. 1872/II.*

Die Konferenz erklärt sich mit der vom Leiter des Ministeriums für Landesverteidigung beantragten Fassung der Beantwortung dieser Interpellation einstimmig einverstanden.<sup>b, 8</sup>

IV. Dem Minister des Innern liegt ein vom Bukowiner Landtage votierter Gesetzentwurf betreffend eine Straßenpolizeiordnung vor. Schon im Jahre 1869 wurde von diesem Landtage ein solcher Gesetzentwurf beschlossen, welchem jedoch die Ah. Sanktion nicht erteilt wurde, weil er sich auch auf Reichsstraßen bezog, bezüglich welcher eine Kompetenz des Landtages nicht anerkannt werden konnte, und weil andere Anstände gegen einzelne Bestimmungen des damaligen Gesetzentwurfes obwalteten.<sup>9</sup>

Bei Intimation der ablehnenden Ah. Entschließung wurde der Landesausschuss auf die eintretenden Bedenken ausdrücklich auf[merksam gemacht]. [] neuerlichen Ver[] während der letzten [] habe nun der Landtag [den] angedeuteten Beden[ken] in dem neuen Entwurfe insoferne Rechnung getragen, [als] die Reichsstraßen ausgenommen und auch im Übrigen entsprechende Modifikationen vorgenommen wurden, bis auf [einen] Punkt, bei welchem der Landtag beharrt. Es sei nämlich die Bestimmung beibehalten worden, wor[nach] eine Berufung gegen [Str]aferkenntnisse der Gemeindevorsteher im Falle der Bestätigung derselben durch die Bezirksbehörde als unzulässig erklärt werde. Diese Bestimmung stehe mit der kaiserlichen Verordnung vom 31. Jänner 1860 im Widerspruche, wornach Straferkenntnisse in Angelegenheiten der politischen Amtsführung nur im Falle der Bestätigung durch die politische Landesstelle weiter inappellabel seien,<sup>10</sup> und sei deshalb auch im Jahre 1869 die Ah. Sanktion des ursprünglichen Entwurfes versagt worden. Es wäre daher nur konsequent, auch jetzt, und zwar mit Hinweisung auf die eben erwähnte kaiserliche Verordnung vom Jahre 1860, auf die Verweigerung der Ah. Sanktion anzutragen, zumal in der Bukowina die Gemeindevorsteher keineswegs so geartet seien, um eine Ausnahme von dem mehrgedachten allgemeinen Gesetze rätlich erscheinen zu lassen. Auch seien die Strafen, um welche es sich handle (bis zu 50 fl. oder dreitägigem Arrest mit Involvierung des Ausspruches über den Schadenersatz) durchaus nicht unbedeutend.

Der Minister des Innern erbittet sich daher die Zustimmung zu einem Ah. Orts auf Verweigerung der Ah. Sanktion in diesem Sinne zu stellenden au. Antrage, welche ihm vom Ministerrate einhellig erteilt wird.<sup>11</sup>

V. Der Minister des Innern [] für den Bürgermeister von Baden Wilhelm Germer [zur] Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens in Antrag zu stellen.

<sup>b</sup> *Randbemerkung* Der Leiter des Ministeriums für Landesverteidigung verlässt den Beratungssaal.

<sup>8</sup> *Die Beantwortung der Interpellation Seidl's durch Horst erfolgte am 16. 2. 1872 in PROT. REICHSRAT AH. (14. Sitzung) 183.*

<sup>9</sup> *Der entsprechende Antrag auf Nichtsanktionierung dieses Gesetzentwurfes des Bukowiner Landtages war mit Vortrag des Innenministers v. 4. 1. 1870 erfolgt und mit Ab. E. v. 8. 1. 1870 antragsgemäß entschieden worden, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 60/1870; siehe zuletzt dazu MR. v. 7. 12. 1869/VIII und MR. v. 4. 1. 1870/XXIII, CMR. II, Nr. 299 und Nr. 309 (beide MRProt. nicht erhalten).*

<sup>10</sup> *Es handelt sich um die Verordnung des Innenministeriums v. 31. 1. 1860, RGBL. Nr. 31/1860.*

<sup>11</sup> *Mit Ab. E. v. 18. 2. 1872 auf Vortrag Lassers v. 14. 2. 1872 lehnte der Kaiser die Sanktionierung des vom Bukowiner Landtag beschlossenen Gesetzentwurfes erneut ab, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 638/1872.*

Derselbe habe sich durch sein Wirken im Gemeinderate, welchem er seit 20 Jahren angehöre, wesentliche Verdienste erworben, namentlich im Jahre 1866, wo er wegen Erkrankung des damaligen Bürgermeisters<sup>12</sup> an die Spitze der Gemeindevertretung trat, habe er speziell in Förderung militärischer Interessen eine sehr lobenswerte Tätigkeit entwickelt, welche von Sr. kais. Hoheit dem durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Albrecht durch eine Belobung und von Sr. Majestät dem Könige von Sachsen durch die Verleihung des sächsischen Albrechtsordens anerkannt wurde. Während seiner Amtsführung als Bürgermeister sei die Kommunalverwaltung Badens in einen vollkommen geordneten Zustand gelangt, für Schulen und andere öffentliche Zwecke Bedeutendes geleistet worden. Es sei daher auch bereits wiederholt in Anregung gebracht worden, für Germer eine Ah. Auszeichnung zu erwirken, was er für vollkommen motiviert halte, da derselbe in der Tat zu den derartiger Ah. Gnadennakten würdigen Bürgermeistern gehöre.

Die Konferenz erklärt sich mit der beabsichtigten Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für Germer einstimmig einverstanden.<sup>13</sup>

VI. Der Minister des Innern hat vor, einen gleichen Antrag für Oswald Nischelwitzer, Mitglied des Kärntner Landesausschusses Ah. Orts zu stellen, da derselbe als Gemeindevorstand, als Obmann des Schulrates in Mauthen, als Mitglied der Landeswirtschaftsgesellschaft, als Mitglied der Grundsteuerschätzungskommission [ ]ung seit [ ] von Jahren eine [nennens]werte durch [ ] entgegengebrachte [Ver]trauen in näheren und weiteren Kreisen gewürdigte Tätigkeit entwickle.

Dem Landesausschusse gehöre er seit [ ] an, und er war in früheren Perioden auch Mitglied des Abgeordnetenhauses, woselbst er [den] ruhigsten und tätigsten Mitgliedern beigezählt wurde. Das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens erscheine der Stellung und den Verhältnissen Nischelwitzers entsprechend.

Der Ministerrat stimmt dem Antrage des Ministers des Innern einhellig bei.<sup>14</sup>

VII. Der Handelsminister bringt den Entwurf der Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Dr. Groß und Genossen betreffend die Angelegenheit der Herstellung einer Eisenbahn von Rottenmann nach Wels zur Sprache.<sup>c</sup>

Der Minister des Innern möchte nicht, dass die Rückwirkung dieser Linie auf die Anschlussbahnen erwähnt werde, da man in Oberösterreich ohnedies dem Handelsministerium eine Berücksichtigung der Kronprinz-Rudolf-Bahn zuschreibe.<sup>15</sup>

<sup>c</sup> *Liegt dem Originalprotokoll als Beilage bei.*

<sup>12</sup> *Erkrankung und Tod des Badener Bürgermeisters und Apothekers Johann Nepomuk Trost im Jahr 1866*, ROLLETT, Baden, 5–45.

<sup>13</sup> *Mit Vortrag v. 14. 2. 1872 beantragte Lasser die Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an Wilhelm Germer, was mit Ab. E. v. 18. 2. 1872 entsprechend genehmigt wurde*, HHSTA., Kab, Kanzlei, KZ. 639/1872; außerdem DIE PRESSE (A.) Nr. 350 v. 21. 12. 1867. *Wilhelm Germer (1866–1875) Bürgermeister von Baden*, HNATEK, Badener Zuckerln 42: 3.

<sup>14</sup> *Mit Vortrag v. 14. 2. 1872 beantragte Lasser die Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an Oswald Nischelwitzer, was mit Ab. E. v. 18. 2. 1872 entsprechend genehmigt wurde*, HHSTA., Kab, Kanzlei, KZ. 640/1872; außerdem NEUE FREIE PRESSE Nr. 2692 v. 21. 2. 1872; zu Nischelwitzer, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 853 f.

<sup>15</sup> *Zur Linie Rottenmann–Wels siehe zuletzt MR. v. 25. 3. 1871/IV und zur Konzessionierung des Hieflau–Eisenerzer Streckenabschnitts der Kronprinz-Rudolf-Bahn siehe zuletzt MR. v. 21. 7. 1871/VI*, CMR, II, Nr. 531 und Nr. 579 (beide MRProt. nicht erhalten); bereits 1868 hatte das Abgeordnetenhaus aufgrund

Der Hinweis auf die technischen Momente dürfte genügen, um allseits klar zu machen, dass die Regierung wohl volle Veranlassung habe, ein Bahnprojekt mit so ausgedehnten Steigungen von 1:40 und 1:37 reiflichst zu erwägen. Der Handelsminister ist sehr gerne bereit, diese Stelle wegzulassen, (welche in der Anlage bereits eliminiert erscheint). Der Finanzminister ist mit dem Minister des Innern vollständig einverstanden. Wiewohl er der beantragten Interpellationsbeantwortung nicht entgegengetreten wolle, möchte er doch aufmerksam machen, dass es vielleicht [] und einfach [] Studien ge[] welche die großen [] Schwierigkeiten die[ser] Linie herausstellten und dass die Regierung bereit sei, bezüglich dieser Bahn eine Vorlage zu machen, sobald sich [je]mand fände, welcher eine solche Linie ohne direkte Staatssubvention ausführen wollte, die unzweifelhaft zu den [Li]nien gehöre, welche rationellerweise mit Staatsgarantie [nicht] gebaut werden können. Der Finanzminister würde [auf] die Betonung dieses Gesichtspunktes umso mehr Wert legen, als es notwendig erscheine, dem Hause gegenüber den Standpunkt der Regierung klar zu legen, mit dem Systeme der direkten Staatssubvention, welche nur noch bei einigen Linien von eminenter Wichtigkeit, wie bei der Predil-, Arlberg-, der dalmatinischen und istrianischen und etwa noch einer [ga]lizischen Bahn zu gewähren wäre,<sup>16</sup> zum Abschlusse zu kommen, [da] man sonst in ein Chaos von [Vor]lagen hineingeraten würde und für die Abweisung keine sachlichen Gründe hätte. Das würde den Vorteil haben, dass sich die Leute selbst bemühen. Wenn sich jemand fände, der die Linie ohne direkte Staatsgarantie ausführen wollte, und wie er sich zu erinnern glaube, hatte der frühere Abgeordnete Mayer aus Linz die Gründung eines Unternehmens für die Pyhrnbahn bereits im Plane,<sup>17</sup> wäre von Seite der Regierung wohl kein Anstand dagegen, die Gefahr läge eben nur in der Staatsgarantie für eine solche Linie. Der Handelsminister bemerkt, es sei deswegen notwendig gewesen, auf die vorangegangenen Verhandlungen einen Rückblick zu werfen, weil die Interpellation eben auch einen solchen Rückblick enthalte. Dass Mayer mit einem englischen Konsortium wegen dieser [] sei aber [] eine Auf[] der Regierung sich [] erfolglos geblieben. Auch die Frage habe er er[wogen], ob nicht auszusprechen wäre, dass die Regierung bemüht wäre, auf ein Projekt ohne [Zin]sengarantie einzugehen. Er sei aber von dem Gedanken zurückgekommen, weil [ihm] die Beantwortung einer Interpellation nicht als der geeignete Anlass erschienen, [sei] mit den prinzipiellen Be[sch]lüssen der Regierung über das künftige System bei Kon[ze]ssionierung von Eisenbahnen [her]vortreten. Er sei allerdings entschlossen, die Staatsgarantie nur mehr auf wenige sehr wichtige Bahnen zu beschränken. Eine [Er]klärung hierüber aber würde, wie er glaube, hier nicht am Platze sein. Hier handle es sich darum, dass die Sache noch nicht reif sei, es seien neue technische Studien [] die voraussichtlich [für] eine schmalspurige Bahn eine günstigere Trasse ermitteln werden. Jetzt schon sich prinzipiell auszusprechen, würde er für nicht rätlich und angezeigt halten. Auch der Ministerpräsident hält es für fraglich, ob es zweckmäßig wäre, sich bezüglich ei-

---

*mehrerer Petitionen zwei Beschlüsse zur Sicherstellung einer Eisenbahnverbindung Rottenmann–Wels gefasst, PROT. REICHSRAT AH. 18. 6. 1868 (130. Sitzung) 4022 bzw. AH. 16. 12. 1868 (153. Sitzung) 4725 f.; diese beiden Beschlüsse waren dem Handelsministerium daraufhin am 21. 3. 1871 verbunden mit der nachdrücklichen Aufforderung, in dieser Angelegenheit initiativ zu werden, erneut vorgelegt worden, PROT. REICHSRAT AH. (24. Sitzung) 317 f.*

<sup>16</sup> Zur Predilbahn siehe MR. II v. 18. 2. 1872/IV und MR. v. 19. 2. 1872/V; zur Arlbergbahn MR. II v. 18. 2. 1872/III; zur dalmatinisch-istranischen Bahn MR. I v. 18. 1. 1872/V und MR. v. 29. 2. 1872/VI; zur galizischen Bahn MR. v. 19. 2. 1872/VI und MR. v. 23. 2. 1872/I.

<sup>17</sup> Zum oberösterreichischen Abgeordneten, Unternehmer und Gründer der Linzer Schiffswerft Ignaz Mayer siehe u. a. ADLIGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 777 f.

ner künftigen Entscheidung schon jetzt die Hände zu binden. Dem Finanzminister schiene, dass mit der von ihm angedeuteten Fassung eine größere Geneigtheit der Regierung für die Sache kundgegeben würde. Der Minister des Innern möchte sich auch nicht weiter einlassen, als in der vom Handelsminister beantragten Beantwortung geschehe, da es gefährlich sei, sich in vorhinein zu engagieren, und da es sich auch nicht empfehle, einzelnen Fraktionen des Hauses, welche [] kommen [] [vom] Standpunkte des [] die Aussicht hier[über] [] von vorneherein zu be[nehmen], zumal man bezüglich der ins Auge gefassten [Sub]ventionierungen der wichti[gen] Linien der Zustimmung des Abgeordnetenhauses be[dür]fen werde. Für den vorläufigen [Stand] der Dinge genüge das, [was] gesagt werden wolle vollkommen.

Nachdem der Finanzminister bemerkt hatte, es sei durchaus nicht seine Absicht gewesen, die Sache zu ers[ch]weren, stimmten auch die übrigen Stimmführer sämtlich dem Entwürfe des Handelsministers bei.<sup>18</sup>

VIII. Der Handelsminister gedenkt ferner die von dem [Abgeordneten Syz und Genossen] an ihn gerichtete Interpellation wegen Sicherstellung der Einhaltung des konzessionsmäßigen Termines zur Vollendung der Eisenbahnstrecke Südbahnhof Graz–St. Gotthard zu beantworten.<sup>19</sup>

Nach einer Auseinandersetzung der bezüglich des Vollendungstermines obwaltenden Verhältnisse, wornach diese Strecke mit Rücksicht auf die Zustellung der Konzessionsurkunde am 6. September 1872 zu vollenden wäre, bringt der Handelsminister den anruhenden Entwurf der Interpellationsbeantwortung<sup>d</sup> zur Kenntnis der Konferenz. Der Minister des Innern würde nur meinen, dass diese Antwort den Eindruck eines umständlichen Berichtes mache, welcher jedoch sich darüber, um was es der Interpellation zu tun sei, nichts Bestimmtes sage, nämlich darüber ob die Regierung [] dass der kon[zessionsmäßige] Termin ein[gehalten] werde. Der Handelsminister bemerkt, er habe mit den Unternehmern am 8. Februar eine Verhandlung gepflogen, in Folge derer sie erklärten, dass sie mit September 1872 fertig werden würden, vorausgesetzt, dass die Grundeinlösung aus Anlass der Modifikation des ursprünglichen Projektes für die Strecke Raaba–Schönau–Graz<sup>20</sup> gar keine Schwierigkeiten machen und man nicht zum Expropriationsverfahren zu greifen genötigt sein würde. Würde der letztere Fall eintreten, so wäre eine Verzögerung der Beendigung der Arbeiten über diesen Termin immerhin möglich.

In der nachgefolgten Diskussion wurde von Seite des Ministers des Innern und des Finanzministers darauf hingewiesen, dass die Expropriationsverhandlungen für sich allein kein genügender Grund einer Verzögerung der Bauten wären, da man auf Grund der jetzt

<sup>d</sup> *Liegt dem Originalprotokoll als Beilage bei.*

<sup>18</sup> *Die Interpellation des Abgeordneten Franz Groß – ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 378 f. – war am 30. 1. 1872 erfolgt, PROT. REICHSRAT AH. (9. Sitzung) 121, deren Beantwortung in PROT. REICHSRAT AH. 16. 2. 1872 (14. Sitzung) 181f.; weiteres Material dazu in AVA., IM., Präs. 14/6 (= Kart. 505).*

<sup>19</sup> *Zur Konzessionierung dieser Strecke siehe bereits MR. v. 12. 3. 1869/VI und MR. v. 21. 1. 1870/II, CMR. II, Nr. 197 und Nr. 315 (beide MRProt. nicht erhalten); die Interpellation des Abgeordneten Jakob Syz – ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1260 – in PROT. REICHSRAT AH. 1. 2. 1872 (10. Sitzung) 134; die Konzessionsurkunde v. 2. 2. 1870 publiziert in RGBL. Nr. 25/1870.*

<sup>20</sup> *Dazu CENTRALBLATT FÜR EISENBAHNEN UND DAMPFSCIFFAHRT DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN MONARCHIE Nr. 85 v. 26. 10. 1870.*



schneller zu erwirkenden Expropriationserkenntnisse faktisch vorgehen könne, wogegen der Handelsminister hervorhebt, wie erfahrungsgemäß aus dem Expropriationsverfahren ein kaum vermeintlicher bedeutender Zeitverlust für die Bauunternehmung sich ergebe.

Nachdem der Handelsminister versichert hatte, dass nach seiner Überzeugung aus dem Anlasse der Änderungen des ursprünglichen Projektes der Strecke nächst Graz seitens der Gesellschaft eine Verzögerung sicher nicht eintreten werde, erklärt sich der Ministerrat mit der beantragten Interpellationsbeantwortung einhellig einverstanden.<sup>21</sup>

Wien, am 14. Februar 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 3. März 1872. Franz Joseph.

### Nr. 43 Ministerrat, Wien, 14. Februar 1872 – Protokoll II

*RS. und bA.; P. Artur; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 14. 2.); Lasser 20. 2., Banhans 21. 2., Stremayr, Glaser, Unger, Chlumceky, Pretis 26. 2.*

I. Frage der Regierung der letzternannten vier provisorischen Hofräte bei dem Obersten Gerichtshofe, und des Hofrates ebendasselbst und früheren Landesgerichtspräsidenten Schenk bei der seinerzeitigen Einreihung in den Konkretalstatus der Hof- und Ministerräte. II. Erwirkung des Großkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Oberlandesgerichtspräsidenten in Prag Baron Streit. III. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Hilfsämterdirektor Desselier, dann für Viktor Paris und Oskar Naatz in Paris. IV. Modus procedendi bezüglich des Extraordinariums für Aufbesserung der Beamtengehälter – Erhöhung dieser Summe auf sechs Millionen. V. Stilistische Änderung im § 2 des Gesetzentwurfes über die Sicherstellung und Exekution auf die Bezüge aus den Arbeits- oder Dienstverhältnissen. VI. Entwurf eines Erlasses an die Statthalter in Betreff der Behandlung der Altkatholiken – Zuweisung an ein Komitee zur Vorberatung.

KZ. 383 – MRZ. 28

Protokoll II des zu Wien am 14. Februar 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Der Justizminister sieht sich veranlasst, die Angelegenheit wegen Rangierung der von dem Obersten Gerichtshofe letzternannten Hofräte zur Sprache zu bringen, nachdem diese Angelegenheit, wiewohl zunächst administrativer [] wegen der hiebei in Betracht kommenden prinzipiellen Fragen und wegen der Rückwirkung der eventuellen Lösung derselben in einem bestimmten Sinne auf Beamte der anderen Ressorts eine Entscheidung des Ministerrates notwendig erscheinen lasse.<sup>1</sup>

Die Sache sei die, dass man bei dem Obersten Gerichtshofe zwei Hofratsstellen extra statum und vier provisorische Hofratsstellen kreiert habe. Bezüglich der vier provisorischen Hofräte sei nun die Frage mit dem Finanzministerium kontrovers geworden, ob dieselben

<sup>21</sup> *Die Beantwortung der Interpellation durch Banhans erfolgte am 16. 2. 1872, PROT. REICHSRAT AH. (14. Sitzung) 182f.; zur Frage der Vollstreckung von Expropriationserkenntnissen in Eisenbahnangelegenheiten allgemein siehe MR. II v. 25. 3. 1872/X.*

<sup>1</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 24. 1. 1868/IV und MR. v. 21. 10. 1868/XI, CMR. II, Nr. 10 und Nr. 132 (beide MRProt. nicht erhalten), sowie zuletzt MR. v. 19. 11. 1868/X, CMR. II, Nr. 146.*

seinerzeit in den Konkretalstatus der Hof- und Ministerialräte mit dem Range nach dem Tage ihrer dermaligen Ernennung zu provisorischen Hofräten, oder mit dem Range von jenem Zeitpunkte einzureihen sein werden, mit welchen sie zu Hofräten im Status oder extra statum [] Charakter [] erhalten [] werden.<sup>2</sup> Das Finanzministerium hat mit Hinweisung auf die bestehenden Normen [] letztere Ansicht vertreten. Der Justizminister gibt zu, dass wenn das Finanzministerium es ablehne, die Betreffenden bezüglich der Rangierung als wirkliche oder charakterisierte Hofräte zu betrachten, diese Auffassung in der von Seite des Justizministeriums au. beantragten Art ihrer Ernennung zu provisorischen Hofräten eine gewisse Begründung finde, daher auch die Konsequenzen nicht unberechtigt erscheinen, welche das Finanzministerium aus der provisorischen Ernennung dieser vier Hofräte in Hinsicht auf den ihnen bei der seinerzeitigen Einreihung in den Konkretal[status] anzuweisenden Rang [ab]leitet. Es handle sich aber hier nur um die verfehlte Form, in welcher die Intentionen, welche bei der angestrebten Personalverfügung maßgebend waren, bei der betreffenden au. Antragstellung zum Ausdrucke gelangten. Tatsächlich sei der Gedanke, dass die Betreffenden mit der fraglichen Ernennung für ihre Person nicht den Charakter wirklicher Hofräte erlangen sollten, dem Justizministerium ferne gelegen, und musste demselben ein solcher Gedanke ferne liegen, weil schon nach Artikel V des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, wornach die Richter definitiv und auf Lebensdauer zu ernennen sind, die Ernennung von Hofräten des [Obersten] Gerichtshofes welche [für ihre] Person als [provisorische] Hofräte zu [betrachten] wären, absolut [ausge]schlossen erscheint.<sup>3</sup> Die dem betreffenden [Er]nennungsantrage zugrunde liegende Absicht sei nur die gewesen, provisorische Hofratsstellen bei dem Obersten Gerichtshofe zu kreieren, um in Erledigungsfällen bezüglich der eventuell opportun erscheinenden Nichtwiederbesetzung derselben freie Hand zu behalten. Die Stellen seien daher provisorisch, nicht die auf diese Stellen ernannten Hofräte, welche durch die Ernennung das Amt eines Hofrates für ihre Person wirklich und definitiv erlangt haben. Bei der gegenteiligen Auffassung würde man bezüglich der seinerzeitigen Einreihung der Betreffenden in den allgemeinen Konkretalstatus zu der ganz []ssigen Anomalie gelangen, dass sie in der tatsächlichen Eigenschaft wirklicher Hofräte im Range denjenigen nachgesetzt würden, welche in einer geringeren Diensteskategorie stehend nur mit dem Charakter von Hofräten bekleidet wären. Da nun diese gegenteilige Auffassung, wie der Justizminister bereits zugestanden, angesichts der formalen Sachlage bezüglich der Ernennung eine gewisse Berechtigung für sich habe, würde nach seiner Ansicht nichts anderes erübrigen, als zur Sicherstellung der begründeten Ansprüche dieser vier Hofräte bezüglich ihres Ranges bei der seinerzeitigen Einreihung in den Konkretalstatus, bei Se. k. u. k. apost. Majestät eine neue Ah. Entschließung zu erwirken, mit welcher bestimmt würde, dass sie vom [] Ernennung [] extra statum an[] und zu behandeln [].

Der Finanzminister bemerkt, dass er bei seiner Äußerung eben nur die bestehenden Normen und leitenden Grundsätze als maßgebend in Betracht zu ziehen in der Lage war, und dass von diesem Standpunkte dem auf die gegebenen Prämissen hin gestellten Ansprüche auf die seinerzeitige Einreihung der vier Hofräte in den Konkretalstatus nach dem Range vom Tage ihrer provisorischen Ernennung entgegengetreten werden musste. Gegen das beantragte Auskunftsmittel wolle er keine Einwendung erheben. Der Handelsminister schließt

<sup>2</sup> Siehe dazu zuletzt *MR. II v. 17. 8. 1870/IV*, C.M.R. II, Nr. 419 (*MRProt. nicht erhalten*).

<sup>3</sup> *Staatsgrundgesetz v. 21. 12. 1867 über die Einsetzung eines Reichsgerichtes*, R.G.B.L. Nr. 143/1867; BERNATZIK, *Verfassungsgesetze*, Nr. 135.

sich der Ansicht des Justizministers unbedingt an, dass nur die kreierten vier Hofratsstellen als provisorische zu betrachten seien, dass dies aber nicht die Folge habe, dass die auf diese Stellen Ernannten provisorische Hofräte wären, da für ihre Person provisorische Richter nach dem Staatsgrundgesetz überhaupt nicht ernannt werden können. Der Minister des Innern glaubt nur aufmerksam machen zu sollen, ob nicht durch die beabsichtigte zurückwirkende Verfügung mittlerweile bereits erworbene Rechte anderer geschädigt würden. Indes würde er einer Sanierung des unterlaufenen Formgebrechens durch eine neue Ah. EntschlieÙung nicht entgegenstehen.

Der Ministerrat stimmt sonach dem Antrage des Justizministers einhellig zu.

Der [Justiz]minister kommt [] [des wei]teren einer [] bedürftigen kontro[] Punkt in derselben Angelegenheit. Unter den extra statum ernannten zwei Hofräten befindet sich nämlich der frühere Landesgerichtspräsident in Czernowitz Schenk<sup>4</sup>. Die Landesgerichtspräsidenten stehen in derselben Diätenklasse wie die Hofräte, welchen sie auch sonst äquiparieren. Schenk beanspruche nun in dem Zeitpunkte, in welchem es sich in Folge der Einrückung in eine systemisierte Hofratsstelle um seine Einreihung in den Konkretalstatus der Hof- und Ministerialräte handeln werde, nach dem Range vom Tage seiner Ernennung zum Landesgerichtspräsidenten eingereiht zu werden. Nachforschungen in den Archiven haben nun ergeben, dass eine bestimmte Norm über das Rangverhältnis der Präsidenten von Landesgerichten und der Hofräte nur für das lombardisch-venezianische Königreich erflossen sei, für welches mit der Ah. EntschlieÙung vom 25. Oktober 1822 bestimmt wurde, dass in Zukunft die Präsidenten der Provinzialtribunale mit Einschluss jener in Mailand und Venedig, welche damals schon den Gehalt von 5.000 fl. bezogen, der Rang von jüngsten Hofräten zukomme. Diese Entscheidung schein ungünstig. Im Justizministerium werde sie aber als günstig aufgefasst, insoferne sie eine durch die große Zahl von sämtlich in gleichem Range stehenden Tribunalspräsidenten nur für Lombardo-Venetien hervorgerufene Ausnahme von der Regel bilden. In dem betreffenden au. Vortrage sei die Frage zwar nicht explizite, wohl aber implizite behandelt. [] tatsächlichen [] lange, so seien [] vorgekommen, in welchen [aufgrund] Ah. EntschlieÙung Beamte der V. Diätenklasse, ohne dass sie den Charakter von Hofräten hatten, als sie später zu Hofräten das Obersten Gerichtshofes ernannt wurden, in dem Konkretalstatus der Hofräte von dem Tage der Ernennung auf den äquiparierenden Posten eingereiht wurden, wie dies bei den Banalvizepäsidenten Rušnov und Schwab, bei dem ehemaligen Generaladvokaten Baron Apfaltrern und bei dem früheren Generalprokurator Grimus von Grimburg der Fall war.<sup>5</sup>

Andrerseits seien Fälle vorgekommen, wo frühere Landesgerichtspräsidenten mit dem Tage ihrer Ernennung zu wirklichen Hofräten bei dem Obersten Gerichtshofe in den Status der Hofräte gereiht wurden, was allerdings in Folge einer ausdrücklichen Verzichtleistung des Betreffenden geschah. Obwohl nun ein feststehender Grundsatz nicht vorhanden sei, so schein doch aus den Partikularentscheidungen hervorzugehen, dass man das Recht als gegeben betrachtete, die mit den Hofräten äquiparierenden Landesgerichtspräsidenten nach dem Datum ihrer Ernennung zu Landesgerichtspräsidenten in den gemeinschaftlichen Konkretal-

<sup>4</sup> *Josef Eduard Edler v. Schenk*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1080; siehe dazu auch *MR. v. 21. 12. 1869/III*, CMR. II, Nr. 306 (*MRProt. nicht erhalten*).

<sup>5</sup> *Anton v. Rušnov und Sebald Schwab*, STAATSHANDBUCH 1874, 504 bzw. 611; zu *Ivan Apfaltrern* v. *Apfaltrern*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 22 f.; zu *Rudolf Grimus v. Grimburg*, ÖBL. 2: 64.

status einzureihen. Im Gremium des Justizministeriums war auch die weitaus überwiegende Majorität der Ansicht, dass, nachdem die Landesgerichtspräsidenten den Hofräten äquiparieren, dieselben bei der Einreihung in den Konkretalstatus nicht ungünstiger behandelt werden könnten, als Beamte in niedrigeren Diensteskategorien, welche den Titel und Rang von Hofräten erlangt haben. Man käme sonst zu der Anomalie, dass die Landesgerichtspräsidenten Hofräte [], um sich die [] Reihung in Kon[kretalstatus] bei Erlangung ei[ner] Hofratsstelle bei dem Obersten Gerichtshofe zu sichern. Den speziellen Fall betreffend komme die Verletzung Schenks in Betracht, die darin gelegen wäre, wenn er, der seit 1866 sich auf einem der Stellung eines Hofrates äquiparierenden Posten befinde, nach dem Zeitpunkte seiner Ernennung zum Hofrate rangiert werden sollte.

Der Minister für Kultus und Unterricht, welcher in Folge der verschiedenen Stellungen, welche er eingenommen, persönlich Veranlassung hatte, den in Beziehung auf die Rangverhältnisse maßgebenden Normen eine nähere Aufmerksamkeit zu widmen, teilt die Ansicht der Majorität des Gremiums des Justizministeriums nicht. Das Wesentliche scheine ihm zu sein, dass die Landesgerichtspräsidenten wohl den Rang aber nicht den Charakter von Hofräten haben. Insoferne es sich um die Reihung im Konkretalstatus handle, glaube er, dass die Ernennung jedes Beamten zum Hofrate, für diesen das Recht auf die entsprechende Vorrückung nach dem Status der charaktermäßigen Hofräte begründe. Da nun die Landesgerichtspräsidenten als solche zu den charaktermäßigen Hofräten also in diesen Status nicht gehören, so würde die Einreihung eines Landesgerichtspräsidenten nach dem Datum seiner Ernennung zu diesem letzteren Dienstposten eine Verletzung erworbener Rechte involvieren. Er verkenne nicht, dass in Folge des Festhaltens an diesem Grundsatz unter gewissen Verhältnissen, wie in dem vorliegenden Falle, einzelne empfindlich getroffen werden, dem könne aber auf anderen Wegen, und zwar durch Personalzulagen abgeholfen werden.

Der [Unterrichts]minister spricht [sich dahin aus], dass der Kon[kretalstatus] für die Hof- und Ministerialräte der Zentral[stellen] in Wien bestehe, daher seiner Absicht nach die Vorrückung darin ein jus qualitum für jeden bilde, welcher eine solche Stellung erlangt habe. Das Entscheidende sei eben die Stellung als Hofrat bei einer Zentralstelle, welche abgesehen von einer früher eingenommenen äquiparierenden Stellung immer als Beförderung angesehen werde. Dass die einem Hofrate äquiparierende Stellung in Beziehung auf die Einreihung in diesen Status keinerlei Rechte geben könne, gehe schon daraus hervor, dass Dienstposten bestehen, mit welcher der Titel, Charakter und die Bezüge eines Hofrates systemmäßig verbunden sind, ohne dass die sie bekleidenden Funktionäre irgendeinen Anspruch auf die Einbeziehung in diesen Konkretalstatus und auf eine daraus abgeleitete Vorrückung haben, wie der Finanzprokurator und der Polizeidirektor in Wien. Er würde daher großes Gewicht darauflegen, dass an den bestehenden Grundsätzen festgehalten und ein anderer Ausweg gewählt werde. Eine Verfügung, wornach ein Konkretalstatus geschaffen würde, in welchem Beamte lediglich nach Maßgabe der Erreichung der auch den Hofräten zukommenden fünften Diätenklasse ohne Rücksicht auf die Erreichung der charaktermäßigen Stellung eines Hofrates eingereiht werden könnte, würde das ganze bisherige System umstoßen und die begründeten Rekrimationen von Seite derjenigen Beamten hervorrufen, welche eben infolge der Erlangung der charaktermäßigen Stellung als Hofräte innerhalb des Konkretalstatus das Recht auf einen bestimmten Rang und die sich daraus ergebende Vorrückung bereits erworben haben. Eine solche Änderung des [] [prak]tisch kaum []en, sie wäre aber [] [voll]ständig unge-

rechtfertigt, nachdem auch ein Landesgerichtspräsident die Berufung zu dem Posten eines Hofrates bei dem Obersten Gerichtshofe an und für sich als eine Beförderung zu betrachten Motive haben dürfte.

Im Laufe der weiteren Diskussion erklären sich der Minister des Innern, der Handelsminister, der Ackerbauminister sowie der Ministerpräsident ebenfalls für die Ansicht des Unterrichtsministers, welche sonach zum Beschlusse erhoben erscheint.<sup>6</sup>

II. Der Justizminister hat aus dem Jahresgestionsberichte des Prager Oberlandesgerichtes die in der Tat glänzenden Resultate der Amtsführung sämtlicher Gerichte in Böhmen entnommen, wornach bei dem Oberlandesgerichte in Prag, obgleich dort auf einen Rat die verhältnismäßig höchst bedeutende Zahl von 701 definitiven Erledigungen im Jahre entfalle, die Inanspruchnahme des Obergerichtes also eine enorme sei, das Jahr 1871 dennoch nur mit der geringen Anzahl von 38 rückständigen Prozessen abgeschlossen wurde. Noch glänzender stellen sich die Resultate bei den unterstehenden Gerichten heraus.

Dieser Expedivität der Gerichte, welche im Allgemeinen nur im hohen Grade erwünscht sein kann, wird speziell in Strafsachen zum nicht geringen Teile die Wirkung zugeschrieben, dass sich in Böhmen die Geschäfte in strafgerichtlichen Sachen seit einiger Zeit verringern, eine Erscheinung, welche eben nur in Böhmen zu Tage tritt.

Es sei nur eine Stimme darüber, dass diese glänzenden Resultate der Aktion der böhmischen Gerichte zunächst und wesentlich der ganz außer[gewöhnlichen] [] so unermüd[lichen], energischen und []en überall eingrei[fenden] gegen Mängel rücksichtslos und mit unerbittlicher Strenge gerichteten Leitung des Oberlandesgerichtspräsidenten Baron Streit zu verdanken sind. Streit diene über 40 Jahre, es sei ihm nicht unbekannt geblieben, dass als er vor zwei Jahren sein 40-jähriges Jubiläum beging, seitens des damaligen Statthalters Fürsten Dietrichstein-Mensdorff<sup>7</sup> die Erwirkung einer Ah. Auszeichnung für ihn angeregt worden, dass die Sache aber auf sich beruhen blieb. Gleichwohl habe dies auf seine Hingebung für den Dienst nicht den geringsten Einfluss gehabt. In der Tat wäre es schwer, für Streit einen vollkommenen Ersatz zu finden, falls er seine Pensionierung ansuchen würde. Unter diesen Umständen und im Hinblick auf die in Wahrheit hervorragenden Erfolge seiner Amtsführung würde der Justizminister es als eine Pflicht betrachten, für Streit bei Sr. Majestät ein entsprechendes Merkmal der verdienten besonderen Ah. Anerkennung zu erwirken. Nur der Zeitpunkt scheine ihm erwogen werden zu müssen, da eine Auszeichnung Streits eben jetzt, wo das böhmische Oberlandesgericht endlich in die Delegation in Presssachen eingegangen sei, möglicherweise als eine Belohnung einer diesfälligen Einflussnahme Streits aufgefasst und als ein Akt politischer Natur hingestellt werden könne. Nach genauer Erwägung würde er jedoch in dieser Koinzidenz umso weniger ein Bedenken finden, die Auszeichnung Streits sofort au. in Antrag zu bringen, als die Delegation Sache des Kollegiums war und als Streit darauf Einfluss zu nehmen nicht in der Lage war, da er, wie notorisch zu jener Zeit eben nicht un[] war. [Der Justiz]minister er[bat] sich sodann die Zustimmung der Konferenz, für [Baron] Streit von Sr. k. u. k. apost. Majestät das Großkreuze des Franz-Joseph-Ordens erbitten zu dürfen, welche Auszeichnung seiner Rangstellung entsprechen, ihn des innehabenden Or-

<sup>6</sup> *Der entsprechende Vortrag Glasers v. 30. 10. 1872 wurde mit Ab. E. v. 3. 11. 1872 genehmigt*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4164/1872.

<sup>7</sup> *Alexander Graf Mensdorff-Pouilly Fürst Dietrichstein*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 789.

dens der Eisernen Krone II. Klasse nicht verlustig machen und zugleich die Möglichkeit einer eventuellen weiteren Auszeichnung am gänzlichen Schlusse seiner Diensteslaufbahn offen ließe.

Der Ministerrat ist in Anerkennung der großen Verdienste, welche sich Oberlandesgerichtspräsident Baron Streit speziell durch seine hervorragende Leitungsgabe erworben hat und fortan erwirbt, mit dem Antrage des Justizministers einhellig einverstanden.<sup>8</sup>

III. Der Finanzminister beabsichtigt, für den Direktor im Finanzministerium Desselier aus Anlass seiner sehr verdienstlichen Tätigkeit bei der in Paris bestehenden Staatsschuldkonvertierungsstelle Ah. Orts auf die Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens den Antrag zu stellen.

Der Antrag erscheine vollkommen motiviert, da Desselier sich in diesem mühevollen und verantwortlichen Geschäfte seit Jahren zur vollsten Zufriedenheit im Auslande verwendet und namentlich im Jahre 1870 während des Krieges bei Gelegenheit einer Sendung nach London, wohin er Schuldtitel in sehr großen Beträgen in Sicherheit zu bringen hatte, Proben nicht gewöhnlicher Gewandtheit und Opferwilligkeit gegeben habe. Die gleiche Auszeichnung würde er auch für die französischen Staatsangehörigen Viktor Paris und Oskar Naatz befürworten, welche bei dem Konvertierungsgeschäfte ebenfalls [] [in lobens]werter Weise [] nachdem das [Ministerium] des Äußern [auf] die Rücksichtswürdigkeit [dieser] Personen aufmerksam gemacht hat.

Die Konferenz erklärt sich mit den Anträgen des Finanzministers einhellig einverstanden.<sup>9</sup>

IV. Der Finanzminister glaubt die noch nicht ganz klargestellte Vorgangsweise bezüglich der reichsrätlichen Bewilligung des in Gemäßheit des jüngst gefassten Ministerratsbeschlusses zur Aufbesserung der Beamtengehälte in diesem Jahre in Aussicht genommenen Betrages von fünf Millionen zur Sprache bringen zu sollen.<sup>10</sup>

Von der Ansicht ausgehend, dass wohl die Bewilligung des erforderlichen Geldbetrages in die Kompetenz des Reichsrates falle, die Bestimmung in welchem Verhältnisse und unter welchen Modalitäten die Verteilung der bewilligten Summe stattzufinden hätte, aber ausschließlich Sache der Exekutive sei, habe er vor, einen Betrag von fünf Millionen als außerordentliches Erfordernis bei dem Abgeordnetenhouse mittelst Note an das Präsidium desselben

<sup>8</sup> Siehe dazu bereits MR. II v. 3. 2. 1871/II, CMR. II, Nr. 509 (MRProt. nicht erhalten); mit Vortrag v. 14. 2. 1872 beantragte Glaser die Verleihung des Großkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an Ignaz Frh. v. Streit, was mit Ab. E. v. 18. 2. 1872 entsprechend genehmigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 644/1872 bzw. AVA., JM., Präs. 54/1872; mit Vortrag v. 17. 2. 1872 beantragte Glaser außerdem die Behandlung Streits als Hofrat extra statum, was mit Ab. E. v. 21. 2. 1872 gewährt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 731/1872; die Ernennung Streits zum provisorischen Hofrat am Obersten Gerichtshof war seinerzeit mit Ab. E. v. 12. 12. 1871 erfolgt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4247/1871; ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1238.

<sup>9</sup> Mit Vortrag v. 13. 2. 1872 beantragte Holzgethan die Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an Wilhelm Desselier, was mit Ab. E. v. 19. 2. 1872 entsprechend genehmigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 657/1872; zur Entsendung und den Berichten Desseliers aus Paris und London, FA., FM., Präs. 2369/1871, Präs. 3222/1871, Präs. 3460/1871, Präs. 3469/1871, Präs. 3556/1871, Präs. 3583/1871 und Präs. 3639/1871; seine Ernennung zum Leiter der Hilfsämter bei der Direktion der Staatsschuld im Finanzministerium, FA., FM., Präs. 3847/1871; die Auszeichnungen für Viktor Paris und Oskar Naatz beantragte Andrássy mit Vortrag v. 7. 3. 1872, was mit Ab. E. v. 10. 3. 1872 vom Kaiser ebenfalls genehmigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 935/1872 bzw. FA., FM., Präs. 187/1872, Präs. 755/1872 und Präs. 1151/1872.

<sup>10</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 5. 12. 1871/VIII, MR. II v. 25. 1. 1872/IV und zuletzt MR. II v. 10. 2. 1872/III.

in Anspruch zu nehmen, und eine Motivierung beizulegen, in welcher die Art der Verwendung der beanspruchten Summe näher entwickelt und auf welche Begründung in der Note hinzuweisen wäre. Der Minister des Innern meint, dass die bewilligte Summe entweder in das Finanzgesetz oder in ein eigenes Gesetz kommen müsste und dürfte, wie er meine, darüber, welcher Vorgang im Abgeordnetenhouse als der leichter zum Ziele führende angesehen werde, vielleicht vertraulich mit Dr. Brestel Rücksprache zu nehmen sein. Wenn die Sache in das Finanzgesetz kommen sollte, wäre die [ ] zu lösen, bei [ ] der Nachtrags[forderung] einzustellen wäre, und [ ] er glauben, dass es [sich] in diesem Falle empfehlen dürfte, bei jedem einzelnen [Etat] den auf denselben entfallenden Teil als Nachtragsforderung zur Aufbesserung der Bezüge in dem festgesetzten Verhältnisse in Anspruch zu nehmen. Der Handels- und Ackerbauminister wären ebenfalls für die nach den einzelnen Etats geforderte Inanspruchnahme des betreffenden nachträglichen Erfordernisses, die Ausmittlung der Quote könne unmöglich besondere Schwierigkeiten machen und würde von den Ministern gerne übernommen werden. Der Finanzminister hält es für kaum möglich, das auf die einzelnen Etats entfallende Erfordernis in der erübrigenden Zeit mit der dann doch erforderlichen Genauigkeit zu ermitteln. Er wäre daher jedenfalls dafür, dass der betreffende Betrag im Ganzen, und zwar vorerst im Kapitel der Finanzverwaltung eingestellt würde.

Was aber die Frage betreffe, ob bezüglich der Regelung der Verwendung ein legislativer Akt erforderlich sei, so würde dagegen, dass der Finanzausschuss die Sache in einen Paragraph des Finanzgesetzes aufnimmt, wohl kein Anstand zu erheben sein. Etwas anderes aber wäre es, durch die Art der Vorlage einen legislativen Akt selbst hervorrufen zu wollen, wozu seines Erachtens keine Ursache vorliege. Er war niemals einverstanden gewesen, dass man die verfassungsmäßigen Schranken der reichsrätlichen Kompetenz von regierungswegen durchbrochen und administrative Organisationen, welche als solche lediglich in den Bereich der Exekutive fallen, selbst zum Gegenstande der Beschlussfassung [ ] gemacht habe.<sup>a</sup> [Er appelliere] an die Er[fahrungen] des Ministers des Innern mit der politischen Organisation, die wahrlich nicht für den Nutzen der legislativen Feststellung von Dingen sprechen dürften, welche ihrer Natur nach eine freiere Bewegung der Exekutive nach Maß des wechselnden Bedürfnisses unbedingt notwendig machen.

Der Minister des Innern erkennt die Richtigkeit des von dem Finanzminister betonten Prinzipes an. Praktisch aber habe man wegen der Mittel für behördliche Organismen, welche nicht auf legislativem Wege geschaffen wurden, bei den Budgetdebatten jedes Mal mit so großen Anständen zu kämpfen gehabt, dass man zu dem seitherigen Vorgange als zu einem, den eigentlichen Zweck leichter und sicherer fördernden Auskunftsmittel durch die Macht der konkreten Verhältnisse gelangte. Er selbst habe in der Session 1864–1865 eine politische Organisation mit Inbegriff der Normierung der Gehalte vor dem Reichsrate gebracht, letztere allerdings nur in einem Schema zusammengefasst und nicht in der Konkretisierung des jetzigen Gesetzes über die politische Organisation, welche in der Tat die Aktion der Regierung in Beziehung auf Personalverfügungen in einer nicht förderlichen Weise einenge. Übrigens sei auch nicht zu übersehen, dass die behördlichen Organisationen in den Jahren 1853–1854 mit Inbegriff des Gehaltsschemas als Gesetze im Reichsgesetzblatte publiziert wurden und somit hinsichtlich der Gesetzesform Präjudize geschaffen waren, die füglich nicht ignoriert werden konnten. Was den vorliegenden Fall betreffe, könne er nur wiederholen, dass das fragliche Extraordinarium in das [ ]men müsse. [ ]heilung durch ein [ ] Gesetz bestimmt werde,

<sup>a</sup> *Randbemerkung Franz Josephs* sehr richtig.

[] prinzipiell nicht von Bedeutung. Wie er glaube, werde der Finanzausschuss auf die Einstellung der Teilbeträge bei den einzelnen Etats dringen. Ihm schiene das zweckmäßig, die Verwendung könnte dann in einem Paragraphen des Finanzgesetzes geregelt werden.

Auch dem Justizminister schiene diese Vorgangsweise die zweckentsprechendste. Darauf aber, dass über die Verwendung eine gesetzliche Bestimmung überhaupt erfolge, müsse er Wert legen. Der Finanzminister wird im Hinblick auf die sich kundgebenden Anschauungen diesfalls mit Dr. Brestel sprechen, hält aber an seiner Ansicht fest, dass kein Grund vorliege ein neues Präjudiz zu schaffen. Minister Dr. Unger spricht die Ansicht aus, dass die Gehaltsaufbesserungen für das ganze Jahr 1872 zu berechnen und für die Monate, welche bis zum Zeitpunkte der Durchführung verflossen sein werden, (also vom 1. Jänner 1872) nachträglich zu erfolgen wären. Der Minister des Innern teilt diese Ansicht, er habe neulich dem Antrage des Finanzministers in der Voraussetzung zugestimmt, es handle sich darum, die auf das ganze Jahr berechnete Erhöhung in drei Quartalsraten flüssig zu machen. Auch dem Minister für Kultus und Unterricht schiene, wenn schon ein Jahresprozentsatz beliebt worden, es eine eigentümliche Kargheit, den für zwei Monate entfallenden Betrag vorzuenthalten. Er schließe sich daher ebenfalls dem Minister Dr. Unger an. Der Handelsminister und der []minister sprechen [sich im] gleichen Sinne [aus.] Der Finanzminister weist auf den bereits gefassten Beschluss hin, von welchem abzugehen er keine dringende Veranlassung sehe. Der Betrag, um welchen es sich handeln würde, ein Sechstel, also eine Million mehr, sei doch so bedeutend, dass er vom Standpunkte der Finanzverwaltung Bedenken gegen eine solche Erhöhung nicht von sich weisen könnte. Auch dürfte die größere Summe von sechs Millionen im Finanzausschusse auf bedeutendere Schwierigkeiten stoßen. Minister Dr. Unger meint, das Odium hätte dann der Finanzausschuss zu tragen. Vom Standpunkte der Regierung schein aber der Abstrich von zwei Monatsraten nicht angezeigt, schon deswegen nicht, weil für diese Beschränkung kein innerer Grund vorliege. Der Grund liege eigentlich in der Verzögerung des Wechsels in der Person des Finanzministers,<sup>11</sup> da, wenn die so glücklich kombinierten Propositionen welche der gegenwärtige Finanzminister dem Ministerrate gemachte habe schon früher vorgelegen wären, die Sache jetzt vielleicht schon durchgeführt wäre. Der Umstand aber, dass der Personenwechsel im Finanzministerium nicht früher möglich war, könne und solle doch auf die Beamten nicht ungünstig zurückwirken, zumal das Bedürfnis der Gehaltsaufbesserung ein allgemeines und offenkundiges sei. Der Finanzminister bemerkt, dass es sich sonach um sechs Millionen handeln würde.

Die übrigen Konferenzmitglieder sprechen sich einstimmig für die Erhöhung der diesfalls anzusprechenden Summe auf sechs Millionen aus, worauf der Finanzminister unter [] dem Standpunkte [] [Ressorts] sich dem Majo[ritäts]beschlusse zu fügen er[klärt].<sup>12</sup>

<sup>11</sup> Siehe dazu MR. II v. 11. 1. 1872/I, MR. I v. 14. 1. 1872/I und MR. I v. 18. 1. 1872/I.

<sup>12</sup> Mit Vortrag v. 16. 2. 1872 suchte Pretis daraufhin a) um die Inanspruchnahme eines außerordentlichen Spezialkredits von fünf Millionen Gulden zur provisorischen Aufbesserung der Bezüge der Beamten für das Jahr 1872 und b) um die Einrichtung einer Ministerialkommission zur definitiven Regelung dieser Frage an, wozu er mit Ab. E. v. 19. 2. 1872 ermächtigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 669/1872 bzw. FA., FM., Präs. 704/1872 und Präs. 753/1872; die entsprechende Korrespondenz zwischen dem Finanz- und dem Handelsministerium in AVA., HM., Präs., Kart. 148/1872; am 20. 2. 1872 legte Pretis dem Abgeordnetenhaus unter Begründung und Nachweisung das Kreditansuchen über fünf Millionen Gulden zum Zwecke der provisorischen Aufbesserung der Bezüge der Staatsbeamten und Diener [...] durch nachträgliche Einbeziehung in den Staatsvoranschlag für 1872 vor, PROT. REICHSRAT AH. (15. Sitzung) 192; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. II v. 25. 3. 1872/XVI.



V. Der Justizminister teilt der Konferenz mit, er habe im § 2 des Gesetzes betreffend die Sicherstellung und Exekution auf die Bezüge aus den Arbeits- oder Dienstverhältnissen die zweite Alinea des § 2 im Sinne des von der Konferenz akzeptierten Grundgedankens, dass nur die noch nicht fälligen Lohnforderungen von der freien Verfügung ausgenommen werden sollen, anders formuliert.<sup>13</sup>

Der § 2 würde hienach lauten: „Die Bestimmungen des § 1 können durch Vertrag weder ausgeschlossen, noch beschränkt werden. Soweit die Sicherstellung und Exekution nach § 1 unzulässig oder anfechtbar ist, ist auch jede Verfügung durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung, welche von dem Tage, an welchem der bereits verdiente Lohn auszufolgen war, getroffen wurde.“ Es handle sich nur um eine stilistische Änderung, da der letzte Satz nur das exzipiert ausspreche, was in der von der Konferenz akzeptierten früheren Fassung durch die Worte, „vor dem Tage der Fälligkeit der Lohnforderung getroffene“ Verfügung, ausgedrückt werden wollte.

Der Ministerrat nimmt die geänderte Formulierung zustimmend zur Kenntnis.<sup>14</sup>

VI. Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Mitgliedern der Konferenz den Entwurf eines Erlasses an die Statthalter mitgeteilt, welcher bestimmt ist, den Behörden für das Vorgehen den [] gegenüber [] Grundsätze an die [] geben.<sup>15</sup>

Über die übereinstimmende [Relation] des Kultusministers und des Ministers Dr. Unger wird beschlossen, die Vorberatung dieses Erlasses einem aus dem Kultusminister, dem Minister des Innern, dem Justizminister und dem Minister Dr. Unger gebildeten Komitee zu übertragen. Das Komitee wird die Angelegenheit wegen ihrer Wichtigkeit und Dringlichkeit behufs der definitiven Beschlussfassung ehestens vor den Ministerrat bringen. Da zufolge einer mündlich erstatteten Anzeige des Statthalters von Niederösterreich von Seite der Altkatholiken ein bestimmtes Vorgehen bereits für den nächsten Sonntag in Aussicht genommen ist, wird der Statthalter diesfalls im kurzen Wege instruiert werden, zu welchem Zwecke die oben genannten vier Minister sogleich nach dem Schlusse der heutigen Konferenz mit Freiherrn von Weber Rücksprache nehmen werden.<sup>16</sup>

Wien, am 14. Februar 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 3. März 1872. Franz Joseph.

<sup>13</sup> Siehe dazu bereits MR. I v. 10. 2. 1872/V.

<sup>14</sup> Den Antrag auf Einbringung dieser Regierungsvorlage im Reichsrat hatte Glaser bereits am 10. 2. 1872 gestellt, was ihm mit Ab. E. v. 18. 2. 1872 gestattet worden war, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 622/1872; daraufhin erfolgte am 20. 2. 1872 die parlamentarische Einbringung des Gesetzentwurfs, PROT. REICHSRAT AH. (15. Sitzung) 192; nachdem das Gesetz den Reichsrat passiert hatte, konnte Glaser das Gesetz am 25. 4. 1873 zur kaiserlichen Sanktion vorlegen, was mit Ab. E. v. 29. 4. 1873 erfolgte, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1827/1873; R.GBL. Nr. 68/1873.

<sup>15</sup> Siehe dazu zuletzt MR. v. 4. 2. 1872/IV.

<sup>16</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. 28. 2. 1872/III.

**Nr. 44 Ministerrat, Wien, 16. Februar 1872**

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 16. 2.); Lasser, Banhans 21. 2., Stremayr, Glaser 23. 2., Unger, Chlumecký 24. 2., Pretis 26. 2.*

[I.] Erwirkung der Ah. Ermächtigung zur Einbringung der Wahlreform nach dem, der bevorstehenden Vertagung folgenden Wiederzusammentritte des Reichsrates.

KZ. 384 – MRZ. 29

Protokoll des zu Wien am 16. Februar 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

[I.] Der Ministerpräsident macht die Mitteilung, dass er sich gestern eine Audienz bei Sr. Majestät dem Kaiser erbeten habe, um Ah. Demselben über den Stand der parlamentarischen Aktion au. Bericht zu erstatten.<sup>1</sup>

Er habe hievon Anlass genommen, Sr. Majestät au. vorzutragen, wie es den ersprießlichen Fortgang der Regierungskaktion, insbesondere vom Standpunkte der galizischen Frage,<sup>2</sup> wesentlich zu fördern geeignet wäre, wenn Se. Majestät der Regierung Ag. gestatten würden, im geeignet befundenen Zeitpunkte die Erklärung abzugeben, das Ministerium sei Ah. ermächtigt, die Wahlreform auszuarbeiten, und im Reichsrate bei dessen Wiedereinberufung nach der bevorstehenden Vertagung, somit in den Herbstmonaten dieses Jahres, in Vorlage zu bringen. Se. apost. Majestät habe mit diesem Antrage Ah. sich einverstanden zu erklären, und den Ministerpräsidenten zu beauftragen geruht, den Gegenstand im Ministerrate vorzubringen, und nach eing[eholtem] [] [Be]schlusse den [au.] Vortrag [in der] bezeichneten Richtung [zu] erstatten. Demgemäß habe Er die Minister zu der gegenwärtigen Sitzung berufen, und ersu[che] sie, sich darüber auszusprechen, ob der von Ihm beantragte Vorgang ihre Billigung findet.

Die Erklärung, zu deren Abgabe im geeigneten Moment, und zwar sowohl im Verfassungsausschusse, als auch, wenn es notwendig werden sollte, im Hause der Abgeordneten, die Ah. Bewilligung zu erbitten wäre, hätte nach Seinem Erachten dahin zu gehen, die Regierung sei von Sr. Majestät ermächtigt, sobald der Reichsrat nach dessen jetzt bevorstehender Vertagung wieder zusammentritt,<sup>3</sup> also im Herbst dieses Jahres, ein positives Gesetz zur entsprechenden Abänderung des Reichsgrundgesetzes in Absicht auf die Einführung direkter Wahlen und in Verbindung damit ein Wahlgesetz unter Wahrung der Interessenvertretung einzubringen, wobei jedoch Galizien die Sonderstellung einzuräumen wäre, dass für die Reichsratswahlen dieses Landes der bisherige Modus beibehalten, und für die Zukunft die Art der Reichsratsbeschickung aus Galizien der Landesgesetzgebung überlassen wird. Was den Zeitpunkt für die Abgabe dieser Erklärung anbelangt, so halte er den Schluss der Debatte im Abgeordnetenhause über das Notwahlgesetz für den hiezu geeignetsten, während ein früheres Hervortreten mit der gedachten Erklärung zu der Anschauung führen könnte, als sei, nachdem die direkten Wahlen gesichert erscheinen, das Notwahlgesetz entbehrlich geworden.

<sup>1</sup> *Siehe dazu zuletzt MR. v. 27. 1. 1872/II; zum parlamentarischen Werdegang der Wahlreform siehe dort besonders Anm. 7.*

<sup>2</sup> *Zur Junktimierung der galizischen Frage mit der Wahlrechtsreform siehe bereits die Grundsatzdiskussion im MR. v. 10. 1. 1872/I und zuletzt MR. I v. 18. 1. 1872/III und MR. II v. 10. 2. 1872/I.*

<sup>3</sup> *Siehe dazu MR. v. 14. 3. 1872/III, MR. II v. 18. 3. 1872/IV und abschließend MR. v. 21. 3. 1872/IV.*

Der Ministerpräsident [] mehrerwäh[n]ten [] nach beiden Seiten [be]friedigend wir[ken wird], in der Ver[fassungs]partei deshalb, weil dieselbe daraus ersehen wird, dass von Ah. Stelle gegen die direkten Wahlen keine Schwierigkeiten erhoben werden, und bei den Polen, weil sie die Sicherheit erlangen, dass jener Punkt, auf welchen sie am meisten Gewicht legen, nämlich der Vorbehalt der selbstständigen Reichsratsbesetzung von Galizien, [in] die ihnen zu erteilenden Konzessionen aufgenommen werden wird. Minister Dr. Unger schließt sich dem Antrag des Ministerpräsidenten vollkommen an.

Die Schwierigkeiten, die der Verhandlung über den galizischen Ausgleich, abgesehen von einzelnen Punkten materieller Natur, [im] Ganzen noch entgegenstehen, wurzeln in dem gegenseitigen Misstrauen der Parteien. Den Galiziern erscheint das Ausgleichselaborat so lange nicht annehmbar, als ihnen die Freilassung ihres Landes von den direkten Reichsratswahlen nicht förmlich assekuriert wird, denn sie besorgen, dass die Verfassungspartei, wenn es der Regierung gelingt, einen verfassungstreuen Landtag in Böhmen zu erzielen, im Abgeordnetenhaus über eine Zweidrittelmajorität gebieten wird, durch welche die direkten Wahlen nicht bloß für die anderen Länder beschlossen, sondern auch Galizien aufgezwängt werden könnten. Die Verfassungspartei dagegen besorgt, dass die Galizier, sobald ihre Wünsche realisiert sind, kein Interesse mehr haben werden, erstere in Betreff der direkten Wahlen zu unter[stützen] auf diese Art [] beiden Parteien [] einem endlichen []nen entschließen kann, [] dass jede von ihnen erreicht hat, um was ihr zunächst zu tun ist, so könnte er es nur dankbarst begrüßen, wenn Se. Majestät geruhen würden, die Regierung zur Abgabe der gedachten Erklärung im geeigneten Moment – und als solchen erachte auch er die Beendigung der Debatte über das Notwahlgesetz – Ag. zu ermächtigen. Der Minister des Innern nimmt von der Mitteilung des Ministerpräsidenten mit Vergnügen Akt, indem er in der in Aussicht gestellten Ah. Ermächtigung eine wesentliche Erleichterung und Förderung der von der Regierung übernommenen Aufgabe erblickt.

Nachdem auch die übrigen Konferenzmitglieder sich dem Antrage des Ministerpräsidenten anschließen, erscheint derselbe mit Stimmeneinhelligkeit angenommen, und wird der bezügliche au. Vortrag vom Minister des Innern unter Mitfertigung des Ministerpräsidenten erstattet werden.<sup>4</sup>

Wien, am 16. Februar 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 3. März 1872. Franz Joseph.

<sup>4</sup> Der von Auersperg mitunterzeichnete Vortrag Lassers v. 16. 2. 1872 in dieser Angelegenheit wurde vom Kaiser mit Ab. E. v. 15. 3. 1872 genehmigend zur Kenntnis genommen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 660/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 18. 2. 1872/I und MR. v. 19. 1872/II.

**Nr. 45 Ministerrat, Wien, 18. Februar 1872 – Protokoll I**

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 18. 2.); Lasser 22. 2., Banhans 23. 2., Stremayr, Glaser 25. 2., Unger 27. 2., Chlumecký 26. 2., Pretis, Horst 27. 2.*

[I.] Galizischer Ausgleich.

KZ. 385 – MRZ. 30

Protokoll I des zu Wien am 18. Februar 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

[I.] Der Ministerpräsident macht die Mitteilung, dass die Führer der galizischen Abgeordneten (von Grocholski, Graf Wodzicki und Zyblikiewicz) bei ihm erschienen sind, um ihre Wünsche in Betreff der Abänderung von drei Punkten der im Sukomitee des Verfassungsausschusses vereinbarten Konzessionen vorzutragen, und zu erklären, dass wenn diese Abänderungen angenommen würden, sie sich verpflichten, die Annahme des Notwahlgesetzes zu ermöglichen.<sup>1</sup>

Nach dem Wunsche der Galizier hätten nämlich die Punkte B) a), C) und D) b) statt der vom Subkomitee beschlossenen folgende Fassung zu erhalten:

B) a) Für die Wahrung der Interessen des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau wird durch ein besonderes dem Lande Galizien angehöriges Mitglied des Ministeriums gesorgt.

C) Für die Kosten des Unterrichtswesens, der politischen Verwaltung und des Straßenbaues wird dem Lande Galizien [] Pauschalbetrag [] [Verfü]gung des Landtages []. Die Höhe dieses Pauschales [] dem durch das Finanzgesetz für das Jahr 1872 unter den Titeln: „Landes- und Bezirksschulräte“, „Lehrerbildungsanstalten“, „Staatszuschuss zu Schulfonds“, „Staatszuschuss zu Studienfonds“, „Staatszuschuss zu technischen Hochschulen“, „politische Verwaltung in den einzelnen Kronländern“, „Staatsbaudienst“, „Straßenbau“ und „Neubauten der politischen Verwaltung“ für Galizien bewilligten Ausmaße zu bestimmen.<sup>2</sup> Dieser Minimalbetrag wird jedoch alljährlich in dem Verhältnisse erhöht werden, in dem der gesamte im Wege der Finanzgesetze unter den erwähnten Titeln für alle übrigen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder aus dem Staatsschatze bewilligte Aufwand den für das Jahr 1872 bewilligten übersteigen wird. Die Geschäfte der Geldgebarung sind von den k. k. Steuerämtern und Kassen unentgeltlich zu besorgen.

D) b) Dem galizischen Landtage wird das Recht vorbehalten, dieses Gesetz im Wege der Landesgesetzgebung, der Landesordnung des Königreiches Galizien etc. als einen integrierenden Teil derselben einzuverleiben.

<sup>1</sup> *Zu der mit der galizischen Frage junktimierten Wahlrechtreformdebatte siehe zuletzt MR. v. 16. 2. 1872/I; zuvor war dieser Gegenstand bereits ausführlich im MR. v. 10. 1. 1872/I und im MR. I v. 18. 1. 1872/III erörtert worden; zum Stand der galizischen Frage allgemein zuletzt MR. II v. 10. 2. 1872/I; zu den galizischen Abgeordneten Dr. Kazimierz Ritter v. Grocholski, Ludwik Graf Wodzicki und Dr. Mikołaj Zyblikiewicz, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 I: 374 f. und 2: 1421 bzw. 1477; außerdem auch MANER, Galizien, 142 ff.*

<sup>2</sup> *Zum Finanzgesetz 1872 siehe zuletzt MR. II v. 14. 1. 1872/IV.*

Mit Rücksicht darauf, dass das Notwahlgesetz bereits auf die Tagesordnung der diensttägigen Abgeordnetenhaus Sitzung (20. Februar) gesetzt ist,<sup>3</sup> hat der Ministerpräsident die galizischen Führer behufs Mitteilung der Beschlüsse des Ministerrates über diese ihre Abänderungsanträge für morgen den 19. Februar zu sich geladen. Er ersuche nun die Konferenz, die erwähnten Punkte in Beratung zu ziehen, und [ ]barkeit der [ ] zu werden. Der Ministerpräsident [fügt] bei, er habe den Galiziern [bei]läufig seine persönliche Ansicht dahin eröffnet, er glaube, dass die Abänderung in Betreff des galizischen Ministers auf keine Schwierigkeiten stoßen dürfte. Was den Quotenpunkt betrifft, so würde er für seine Person denselben so weit als möglich befürworten, da er denselben als zur Entwicklung des Landes am meisten beiträgend, für den wesentlichsten halte. Nur bezüglich des Straßenbaues glaube er, dass Bedenken obwalten werden. Was endlich den dritten Punkt, die Inartikulierung des Ausgleichs in die Landesordnung anbelangt, so habe er sich seine Äußerung zur Gänze vorbehalten und erklärt, dass er vor Schlussfassung der Konferenz keinerlei ihn verpflichtende Ansicht aussprechen könne.

Minister Dr. Unger findet gegen den ersten Punkt keinen Anstand. Derselbe unterscheidet sich von der früheren Fassung nur durch die Einschaltung des Wortes „besonders“ und habe offenbar nur den Zweck, den Gedanken auszuschließen, als würde es genügen, wenn einer der Ressortminister den Landesangehörigen Galiziens entnommen wird. In der Quotenfrage wolle er der Ansicht des Finanzministers nicht vorgreifen. Mit dem dritten Punkt aber, glaube er, würde die Regierung bei ihrer Partei auf die größten Schwierigkeiten stoßen. Der Minister des Innern werde ihm bestätigen, dass als erstere die Fassung „Es bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten usw.“ in Anregung gebracht hatte, Zybliekiewicz dieselbe als unannehmbar bezeichnete, dass aber auch die Mitglieder der Verfassungspartei sofort erklärten, dieselbe sei durchaus ungenügend. Dieser Vorschlag sei deshalb weder vom [ ] [Präsi]denten noch von [ ] als eine Art Re[gierungs]amendment aufgestellt [worden]. Die Regierung könnte in Betreff dieses Punktes nur durch [ ], dass darüber in dem Ausgleichselaborat entweder gar nichts zugesagt wird, was auch der Standpunkt des Ministeriums ist, oder vielleicht, nachdem die Verfassungspartei auf die Äußerung des Landes, dass es befriedigt sei, einen Wert legt, die vom Minister des Innern proponierte Fassung: „Diese Bestimmungen treten erst dann in Wirksamkeit, wenn dieselben in die Landesgesetzgebung aufgenommen sind.“ Damit würde der Frage der Anwesenheit von Dreiviertel der Landtagsmitglieder und einer Majorität von Zweidrittel der Anwesenden nicht präjudiziert, sondern diese schwierige Frage offengelassen. Wie aber der dritte Punkt nunmehr von den Galizianern gewünscht wird, werde er den größten Schwierigkeiten begegnen.

Der Minister des Innern zieht zunächst die Änderung in Betreff des Straßenbaues in Betracht. Den Polen sei darum zu tun, dass der Regierung jeder Einfluss auf das Straßen- und Wasserbauwesen entzogen, und die Ingerenz des Reiches nur auf die Erfolgung der Geldmittel beschränkt werde. Dies sei schon deshalb prinzipiell bedenklich, weil das Reich infolge der bei dem Straßenwesen eintretenden Reichsinteressen, als welche in erster Linie die militärischen hervortreten, eines Einflusses auf diesen Zweig der Administration nicht entraten kann. Er habe von diesem Standpunkte aus gegen einen von Dr. Giskra im Finanzausschusse

<sup>3</sup> *In dieser Sitzung v. 20. 2. 1872 fand sodann die Annahme des als Notwahlgesetz bezeichneten Gesetzes betreffend eine Zusatzbestimmung zum § 18 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung v. 21. 12. 1867, R.G.B.L. Nr. 141/1867, im Abgeordnetenhaus statt, PROT. REICHSRAT AH. (15. Sitzung) 196; siehe dazu auch MR. v. 27. 1. 1872/II, besonders Anm. 9.*

gestellten allgemeinen Antrag opponiert und müsse diesen Standpunkt bezüglich Galiziens ganz besonders betonen, weil das militärische Moment nirgends in solchem Maße in den Vordergrund tritt als bei Grenzländern, speziell bei Galizien. [] [Staats]baudienst dem [] hieße weiter[]glichkeit zur Unterbringung polnischer Emigranten auf einer Reihe von Dienstposten fassen, die eigens als Versorgungsanstalt für sie kreiert werden. Er könnte aus den ihm vorliegenden Gesuchen um Erlangung der Staatsbürgerschaft Beweise darüber liefern, wie das Land bereits alle möglichen Stellen kreiert hat, die diesem Zwecke zu dienen bestimmt sind. Dazu komme, dass wenn der Staatsbaudienst in Galizien aus der Hand gegeben wird, dann gar kein Grund mehr besteht, ein gleiches Zugeständnis den anderen Ländern vorzuhalten, und dann bliebe dem Reiche eben nur das Zahlen, nicht aber die Möglichkeit, Reichsinteressen – insbesondere aber das militärische Moment – zur Geltung zu bringen. Diese Rücksicht sei für Ihn die durchschlagendste, während die Geldfrage, da für Galizien ohnehin immer sehr viel getan wird, seines Erachtens ein mehr untergeordnetes Moment ist. Endlich müsse er hervorheben, dass das Straßenwesen in der Resolution, auf welche sich doch immer bezogen wird, gar nicht berührt erscheint. Diese Forderung sei ein vollständiges Novum. In der Resolution sei nur von der politischen Organisation die Rede, zu welcher das Straßenwesen offenbar nicht gehört. Dass die Verwaltung des Straßenwesens gegenwärtig im Ressort des Ministeriums des Innern geleitet wird, sei ein ganz zufälliger Umstand, dadurch begründet, dass die Mitwirkung der politischen Behörden, auf welche man dabei angewiesen ist, durch die Zuweisung zum Ministerium des Innern, dem die politische Behörden unterstehen, eine kräftigere und wirksamere wird, als wenn die Straßenverwaltung z. B. dem Handelsministerium, wie dies schon der Fall war, unterstellt werden.

Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums erklärt, [] es für sehr bedenklich [], diesen Zweig der Ver[waltung] aus der Hand zu geben. Die Militärverwaltung leide bezüglich Galiziens ohnehin schon dadurch empfindlich, dass die wichtigsten strategischen Verbindungen zwischen Ungarn und Galizien des Anschlusses wegen mit zwei Regierungen vereinbart werden müssen. Es sei ihm aus seiner Dienstleistung beim Kriegsministerium bekannt, welcher langen Verhandlungen und energischen Pression es bedurft hat, Ungarn, wo das Straßenwesen im Allgemeinen im Verfall ist, dahin zu bringen, den strategisch wichtigen Kommunikationen gegen Galizien mehr Aufmerksamkeit zu schenken, und die ungarische Regierung sich nicht eher hiezu bestimmen ließ, als bis ein Zeitpunkt eintrat, wo Gefahren von Russland her drohten. Dieser Übelstand würde verdoppelt, wenn auch in Galizien der Einfluss des Reiches auf das Straßenwesen aufgegeben werden sollte. Der Regierung müsse die Bezeichnung jener Routen, welche hauptsächlich ausgebaut werden müssen, vorbehaltlich bleiben, sonst könnte das Land bei der Anlage von Straßen sein Augenmerk auf andere als militärische Rücksichten richten, die gerade dort, wo noch keine Eisenbahnverbindungen bestehen, wie dies bis zur Stunde der Fall ist, für die Dirigierung von Truppen aus Ungarn nach Galizien von der höchsten Wichtigkeit sind.<sup>4</sup>

Er könne sich daher dem Minister des Innern nur vollständig anschließen.

<sup>4</sup> *Bereits ein Jahr zuvor – am 25. 2. und am 23. 3. 1871 – hatte der Kaiser Andrassy aus militärischen Erwägungen angewiesen, sein vorrangiges Interesse der Herstellung von Straßen- und Eisenbahnverbindungslinien von Ungarn nach Galizien über die Karpaten zuzuwenden, KA., MKSM. 34–1/2/1871; mit Vortrag v. 21. 1. 1872 hatte Reichskriegsminister Kubn nun neuerlich die strategische Bedeutung galizischer Verbindungsbahnen betont, worauf der Kaiser Banhans zu einer Stellungnahme aufforderte, AVA., HM., Präs. 88/1872 (= III E, Kart. 13); siehe dazu MR. v. 19. 2. 1872/VI.*

Der Justizminister spricht sich nachstehend aus: Der Punkt eins enthalte keine wesentliche Änderung. Derselbe könnte zugestanden werden. In dem zweiten Punkte könne man in seiner Totalität nichts anders, als eine rücksichtslose Ausnützung der politischen Lage zu pekuniären Zwecken erblicken. Da wir jedoch eben in der Lage sind, uns ausbeuten lassen zu müssen, so möchte er in diesem Punkte ab[] Straßen- und Wasser[]lich dessen er sich den []nten anschließe, keine [Schwierig]keiten erheben.

Der wichtigste Punkt sei der Punkt ad drei. Er würde es für das vom Standpunkte des Staatwohls Wünschenswerteste und parlamentarisch am leichtesten Erreichbare halten, über die Frage der Abänderung in dem Ausgleichsgesetze mit Stillschweigen hinwegzugehen. Er gehe dabei von der Betrachtung aus, welche dabei auch ausgesprochen werden mag, dass alle Konzessionen an Galizien der gegenwärtigen Regierung am Ende doch nur abgepresst worden sind durch eine Lage, welche sie nicht geschaffen hat, deren Gewicht sie aber erkennt, und dadurch, und dass es ein eminentes Interesse des Reiches ist, endlich einen festen Boden für unsere Zustände zu schaffen. Man könne aber nicht verkennen, dass sich die Wirkung der Konzessionen für eine ferne Zukunft jeder Berechnung entziehen, und dass die Regierung ein großes Interesse daran hat, die Möglichkeit einer Änderung wenigstens nicht ganz ausgeschlossen zu sehen. Daher sei die von der Verfassungspartei angestrebte Inartikulierung in die Landesordnung sehr bedenklich. Sollte diese erreicht werden, so würde sich das gegenwärtige Verhältnis verkehren. Es würde nichts helfen, wenn eine künftige Regierung es dahin brächte, in Galizien einen Landtag zu erzielen, in welchem sie über die Majorität verfügt. Eine Änderung der Beziehungen Galiziens zum Reich, die vielleicht im gegebenen Momente durch auswärtige Verhältnisse dringend geboten erschiene, könnte nicht anders zustande kommen, als bei einer Anwesenheit von Dreiviertel der Landtagsmitglieder und mit einer Majorität von Zweidrittel der Anwesenden. Wie die galizischen Führer den Punkt nunmehr formulieren, würde ein Verhältnis der Abhängigkeit der Reichsgesetzgebung von der Landesgesetzgebung geschaffen, das als ein ganz unwürdiges erscheint. Die Galizier hätten es vollständig in der Hand, [] in die Landes[] aufzunehmen oder [] und den Zeitpunkt hiefür [nach] Belieben wahrzunehmen. Der Abschluss eines Definitivums würde auf diese Art sicher nicht erreicht. Er könne nicht umhin zu erinnern, dass bei den Besprechungen, aus welchen dieser Teil des Regierungsprogramms hervorgegangen ist, die Rücksicht auf die Unwürdigkeit des Verhältnisses maßgebend war, in welches das Reich dem Lande gegenüber gebracht würde.<sup>5</sup> Den Motiven derjenigen Mitglieder der Verfassungspartei, die ähnliches anstreben, könne er sich auch nicht anschließen. Der ostensible Grund, dass man einmal zu einem Abschluss kommen müsse, beruhe auf einer Täuschung. Denn, wenn der Landtag die Inartikulierung auch in bester Form vollzogen hat, und er weiß sich einer Regierung gegenüber, von welcher er weiteres ertragen oder erschmeicheln zu können glaubt, so werde er sich durch die Inartikulierung nicht abhalten lassen, weiteres zu verlangen. Dieser offen ausgesprochene Zweck, das Reich gewissermaßen zu assekurieren, werde somit durch die den Reichsrat überdies erniedrigende und seine Autorität schwächende Abhängigmachung der Reichs- von der Landesgesetzgebung nicht erreicht. Dass aber die Regierung sich der geheimen Tendenz, den Ausgleich eben nicht zustande zu bringen, anschließen könnte, halte er für unmöglich. Daher empfehle es sich als das Zweckmäßigste, über die Frage der Abänderung im Ausgleichselaborat gar nicht zu sprechen. Der Ausgleich werde ein Reichsgesetz und die Galizier können sich mit

<sup>5</sup> Gemeint sind hier in erster Linie die Besprechungen zum Regierungsprogramm im Rahmen der Adressdebatte im MR. v. 10. I. 1872/I.

der praktischen Garantie, dass zu einer Änderung eine Zweidrittel Majorität des Reichsrates erforderlich ist, begnügen. []partei aber [] ehesten durch die []hebung der Würde [] Reichsrats und des korrekten Vorgangs in der Gesetzgebung dazu gebracht werden, von der Inartikulierung abzustehen. Nach seinem Erachten wäre den Galizianern in Betreff des dritten Punktes zu erklären, dass die Regierung sich bemühen wird, weitergehende Forderungen zu bekämpfen, und dahin zu wirken, dass im Ausgleichselaborat über die Änderungen nichts gesagt werde.

Der Finanzminister bemerkt, er habe sich kürzlich im Subkomitee dahin ausgesprochen, dass er die Leistungen des Reiches an Galizien beschränkt zu sehen wünschte auf den Maßstab des wirklichen Erfolges vom Jahre 1871. Wenn es schon notwendig ist, einem Lande, zumal einem passiven, die Disposition über Reichsmittel einzuräumen und dem Reiche die Kontrolle darüber gänzlich zu entziehen, so müsse diesfalls die engste Grenze gezogen werden, widrigens ein solches Zugeständnis den übrigen Ländern gegenüber nicht gerechtfertigt werden könnte. Damals habe sich die Konzession auf die Auslagen für den Unterricht und die politische Verwaltung – mit Ausschluss des Baudienstes – beschränkt. Wenn es durchaus notwendig wäre, in diesem Punkte einen Schritt weiter zu gehen, so würde er sich noch entschließen, statt des Erfolges den Voranschlag pro 1871 zur Grundlage zu nehmen.<sup>6</sup> Jeder weitere Schritt schein ihm von Übel und den andern Ländern gegenüber nicht zu rechtfertigen. Den schwerwiegenden politischen und militärischen Momenten, welche der Minister des Innern in Betreff des Straßenwesens hervorgehoben, schließe er sich zur Gänze an. Dazu komme [] [erwähnte] finanziel[le] [] [noch] das wirtschaft[liche] Moment, dass in einem [] zurückgebliebenen [Land] bei der Anlage von Kommunikationen die allgemeine Entwicklung des Landes in seinen Beziehungen zu den übrigen Provinzen im Auge behalten werden muss. Es sei ein Reichsinteresse, dass die Anlage von Straßen für die wirtschaftliche Entwicklung der Länder fruchtbar gemacht werde, dafür biete aber Galizien, wo partikuläre Tendenzen maßgebender sind als Reichszwecke, keine Garantien. Die weiter verlangte Ausdehnung, dass die Dotation von Jahr zu Jahr nach Maß des den übrigen Ländern bewilligten Aufwandes erhöht werden soll, schein ihm sehr bedenklich. An produktiv vorgeschrittene und an zurückgebliebene Länder könne nicht der gleiche Maßstab angelegt werden. Billiger wäre diese Forderung noch, wenn ein fünfjähriger Durchschnitt angenommen würde, eine Erhöhung von Jahr zu Jahr aber halte er für unzulässig. Das politische Moment der Unterbringung von Emigrierten sei gleichfalls wohl zu erwägen. Ein solches Präzedens unter den Augen der Regierung geschaffen, hätte bedauerliche Folgen gegenüber andern Provinzen, welche gleichfalls Emigranten im Auslande haben. Dies gelte namentlich vom Küstenlande das in fortwährendem Kontakte mit Italien steht.

Der Ministerpräsident sieht sich noch zu einigen Mitteilungen über seine Konversation mit den galizischen Führern veranlasst. Er habe sich durch das unausgesetzte und endlose Steigern der Forderungen berechtigt gehalten, den Herren zu bemerken, wie er schon beginne, sich der Ansicht zuzuneigen, dass es ihnen um [] nicht mehr Ernst [] vielleicht das Erscheinen [] der Persönlichkeiten [Galizien] sie auf die Idee gebracht hat, durch Ungeneigt[heit] die Stellung der Regierung zu erschüttern und letztere zum Abtreten zu drängen in der Absicht, durch andere Persönlichkeiten mehr zu erreichen. Er habe ihnen zu bedenken gegeben, wie selbst der ausgiebigste Pairsschub nichts nützen würde, um diese Konzessionen im Herrenhause durchzubringen, wo jetzt schon das fortwährende Steigern der Forderungen und die

<sup>6</sup> Siehe dazu MR. v. 10. 7. 1871/I, CMR. II, Nr. 571 (MRProt. nicht erhalten).



stets schwankenden Erklärungen der Galizier in Betreff des Votierenwollens in der einen oder anderen Angelegenheit eine Missstimmung und Abgeneigtheit zu Konzessionen hervorgerufen haben, die er in diesem Grade gar nicht vermutet hätte. Er habe darauf hingewiesen, dass die Regierung das Notwahlgesetz nur aus Rücksichten für die Polen in der mildesten Form eingebracht hat, um ihnen zu ermöglichen, dafür zu stimmen. Als Grocholski hierauf erwiderte für das Minoritätswahlgesetz würde er sofort stimmen, sei Graf Wodzicki so ehrenhaft gewesen zu erklären, dies möge wohl die Privatansicht Grocholskis sein, er aber und seine übrigen Freunde hätten dem Ministerpräsidenten ausgesprochen, für das Minoritätswahlgesetz nicht stimmen zu können. Graf Wodzicki wäre überhaupt zu einem Ausgleich sehr geneigt, bezüglich Grocholskis aber sei der Ministerpräsident durch die ganze Unterredung zu der Ansicht gelangt, dass derselbe seine Rechnung auf ein anderes Ministerium zieht, in welchem er wieder Platz finden könnte. Grocholski und Klaczko, der an verschiedenen Orten seinen Fäden hat, seien es, von welchen die wesentlichsten Schwierigkeiten kommen.<sup>7</sup>

Minister Dr. Unger richtet [] Ministerpräsidenten die [] falls man in größerem [oder] geringerem Um[fange] auf die von den Galiziern verlangten Weiterungen eingeht, sie dann etwa [doch] nur bereit wären, das Notwahlgesetz durch Absentierung zu ermöglichen, oder ob sie sich entschließen würden zuzugeben, dass wenigstens ein Teil von ihnen direkt dafür stimme. Letzteres wäre ein Preis, der ihm des Anstrebens wert schiene. Es würde die ganze Lage der Regierung verbessern, wenn auch die Galizier, sei es auch nur teilweise, für das Notwahlgesetz stimmen, während es ihm widerstreben würde die Annahme des Notwahlgesetzes nur durch die Absentierung der Polen zu erreichen, auf die man sich später berufen würde. Der Ministerpräsident beantwortet diese Frage dahin, er habe den Galiziern sogar sein Wort gegeben, dass er auf die Ah. Sanktionierung des Notwahlgesetzes nie einraten werde, so lange die galizische Frage noch im Zuge ist, und hervorgehoben, wie sie durch dieses Versprechen die Beruhigung erhalten, dass die Regierung, so lange die galizische Frage im Zuge ist, das Notwahlgesetz gegen sie nicht anwenden wolle. Trotzdem haben sie erklärt, das Notwahlgesetz nur ermöglichen, dafür aber nie stimmen zu können. Von seiner Seite sei alles was möglich war geschehen. Er habe ihnen bemerkbar gemacht, dass das Ministerium bemüht gewesen, alle Schwierigkeiten zu beseitigen die von Seite der Verfassungspartei entgegenstanden, dass dies auch gelungen sei, indem insbesondere die gänzliche Trennung der Wahlreform vom galizischen Ausgleich erzielt wurde. Dessen ungeachtet waren sie zu keinem weiteren Zugeständnis bereit, so dass er allen Grund habe zu glauben, [] Einflüsse im Spie[le] [] müssen, welche die []etzen nichts zu tun, [] die galizische Frage vor[wärts] bringen und dem Ministerium Hindernisse aus dem Wege räumen könnte. Er habe sich auch erlaubt, diesem Gedanken Sr. Majestät gegenüber au. Ausdruck zu geben.

Der Ackerbauminister spricht sich in folgender Weise aus: Nach den Aufklärungen, die der Ministerpräsident gegeben, zeige es sich allerdings, dass die Galizier entweder nie den Willen gehabt haben einen Ausgleich abzuschließen was sehr möglich ist, da jedermann, der die Verhältnisse Galiziens kennt, weiß, dass dort keine Partei, am wenigstens aber die durch die Reichsratsdeputierten vertretene, regierungsfähig ist oder dass sie durch neue Umstände veranlasst wurden, von früheren Intentionen abzugehen. Er wolle dies bei Beurteilung der vorliegenden Frage nicht weiter in Rechnung bringen, sondern sich auf den Standpunkt stellen, das Ministerium müsse noch immer annehmen, es liege den Polen an dem Abschluss des

<sup>7</sup> *Dr. Julian Klaczko*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 I: 578.

Ausgleichs, den die Regierung – allerdings nicht ohne Bedenken – in ihr Programm aufgenommen hat. Gegen den ersten Punkt finde er nichts zu erinnern. In Betreff der finanziellen Frage möchte er den Auseinandersetzungen des Finanzministers einige Bemerkungen entgegensetzen, welchen sich eine gewisse Berechtigung, soferne von einer solchen überhaupt die Rede sein kann, nicht absprechen lässt. Eine Pauschalziffer aufgrund des Erfolges oder des Voranschlags pro 1871 könne in der Tat den Bedürfnissen des Landes in Betreff des [] Landes und der politischen [Organi]sation für das [] Jahr nicht entsprechen. [Er] weise in dieser Beziehung [nur] auf die Teuerungszulagen für die Beamten<sup>8</sup> und auf die in Aussicht genommene Regelung der Gehalte sowohl in der politischen Administration als im Unterrichtsfache hin und würde es nicht für unbillig halten wenn auch Galizien an dieser Erhöhung des Gesamtaufwandes Teil nähme. Dies scheine ihm gegen die Pauschalierung und für die fallweise oder jährliche Bestimmung dieser Ziffer zu sprechen. Jedoch würde er sich in Übereinstimmung mit dem Finanzminister mit Entschiedenheit dagegen erklären, dass alle Auslagen, welche in andern Ländern für spezielle Zwecke dieser Ressorts gemacht werden, weil sie dem besonderen Bedürfnisse eines Landes entsprechen, sofort auch Galizien zugute kommen sollen, wenn auch dort ein solches spezielles Bedürfnis nicht besteht, z. B. Auslagen für Errichtung einer Universität in irgendeiner Provinz, oder der landwirtschaftlichen Hochschule etc. Er möchte daher eine Modifizierung in dem Sinne für billig und gerecht halten, dass eine Erhöhung der Dotation, wie sie für den Fall des nachgewiesenen speziellen Bedarfs gewährt wird, auch in Galizien nach Verhältnis des Bedarfs eintreten kann. Nicht weil in andern Ländern eine Erhöhung stattfindet, sondern weil Galizien das Bedürfnis hat, solle die Dotation erhöht werden. Bezüglich des dritten Punktes schließe er sich dem Justizminister an. Formell sei es nach seiner Ansicht ganz richtig, dass wenn den Ländern oder einem Lande eine Autonomieerweiterung eingeräumt wird, die Kompetenzerweiterung ipso facto auf Grund des § 18 der Landesordnung ad III) erfolgt, ohne [] [Ingerenz] der Lan[desgesetz]gebung erforderlich [] Analogon sei durch die [Okto]ber – Verfassung gegeben, [was] auch nur auf Grund des § 18 möglich war, Kompetenzen des Landes einzuführen, die nicht in der Landesordnung enthalten waren.<sup>9</sup> Und er müsste es sehr bedauern, wenn man sich für alle Zukunft an die Beschlüsse des Landtages binden würde, die er sich eben nur denken kann, als Änderungen der Landesordnung unter allen dort angeführten Kautelen, wogegen auch der proponierte Ausweg „im Wege der Landesgesetzgebung“ schließlich keine Abhilfe bieten würde. Für einen Gegenstand der Verständigung mit den Polen würde er aber die Frage halten, ob nicht durch eine Manifestation des Landtages (au. Adresse) die Zustimmung und Befriedigung des Landes durch die – zur Zeit der Adresse erst in Aussicht stehenden, weil noch nicht sanktionierten Konzessionen – der Krone gegenüber auszusprechen wäre. Doch sei dies kein förmlicher Antrag, sondern nur ein Gedanke, den er angeregt haben wolle.

Der Ministerpräsident fügt seinen früheren Mitteilungen noch bei, die galizischen Führer hätten ihm die Erklärung gegeben, dass wenn auch nur ein Wort in den von ihnen formulierten Punkten geändert werden sollte, sie selbst gegen die Ermöglichung des Notwahlgesetzes alle Mittel aufbieten würden. Auf seine Frage, wie sie es dann halten würden, wenn die Regierung vielleicht in kürzester Zeit imstande wäre sich die Zweidrittelmajorität für das Notwahlgesetz auch ohne ihre Beihilfe zu verschaffen, erwiderten dieselben, dass sie

<sup>8</sup> Zur Erhöhung der Beamtengehälter siehe zuletzt MR. II v. 25. 1. 1872/IV und MR. II v. 10. 2. 1871/III.

<sup>9</sup> Landesordnung und Landtagswahlordnung für Galizien v. 26. 2. 1861, BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 98 und Nr. 99.

dann wenigstens ihren Landsleuten gegenüber nicht das Odium zu tragen hätten, für das [Notwahlgesetz] gestimmt [zu haben.] Der Handelsminister schickt voraus, er habe bisher in der galizischen Ausgleichsangelegenheit nie ein Wort gesprochen. Heute müsse er seiner Überzeugung Ausdruck geben, dass die Galizier unter keiner Bedingung befriedigt werden können, weil sie nicht befriedigt sein wollen. Dies sei eine Erfahrung, die er immer bestätigt gefunden habe, als er noch in der Lage war, Verhandlungen mit galizischen Abgeordneten und anderen Persönlichkeiten aus Galizien zu pflegen. Er habe gedacht, das Regierungsprogramm sei derart aufzufassen, dass das Ministerium den Galiziern konzedierte, was es mit Rücksicht auf die Wohlfahrt des Reiches zu konzederen vermag, und dass es dann abschließt mit dem Bewusstsein, die Galizier werden doch nicht zufrieden sein. In dieser Anschauung sei er heute neuerdings bestärkt worden. Meine man es aber ernstlich mit dem galizischen Ausgleich, dann müsse man bis zu den äußersten Grenzen gehen. Von diesem Standpunkte würde er, abgesehen vom Punkt eins, der mehr stilistischer Natur ist, bezüglich des Punktes zwei gegen eine größere finanzielle Freigiebigkeit nichts einzuwenden haben, und keinen Anstand erheben, das Präliminare pro 1872 zur Grundlage zu nehmen, wie auch weitere verhältnismäßige Zuschüsse zu gewähren, allerdings mit dem vom Ackerbauminister erwähnten Vorbehalt, in Betreff solcher Gegenstände, die auf Galizien keinen Bezug haben, oder an welchen Galizien sogar gleichmäßig partizipiert. Straßen- und Wasserbau müssten unbedingt ausgeschlossen werden, unge[achtet] [] angens der Gali[] Reichsinteressen [] sprechen. [] drei würde er es für das Wünschenswerteste halten, diese Zugeständnisse so zu behandeln, wie dies bezüglich des § 11 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung der Fall war, nämlich auf Grund des § 18, Absatz III der Landesordnung. Er würde kein Gewicht darauflegen, wenn eine diesfällige Bestimmung ganz ausgelassen würde.

Minister Dr. Unger erklärt, durch die letzte Mitteilung des Ministerpräsidenten sei die Position für ihn teilweise eine andere geworden. Die Polen stellen diese drei Punkte dem Ministerium als eine Art Ultimatum. Unter solchen Umständen bleibe der Regierung nichts übrig, als sich schlüssig zu machen, wie weit sie für diese drei Punkte nach ihrer Überzeugung eintreten zu können glaubt und sodann ihrerseits, und zwar morgen, den Polen ihr Ultimatum zu stellen. Dies müsse er geradezu beantragen. Das Ministerium sei, nachdem es der eigenen Partei geradezu drakonisch entgegengetreten, um sie gefügig zu machen, eine solche Haltung der eigenen Ehre und dem Ansehen der Regierung schuldig. Wenn eine Partei sich zu beschweren Ursache hat, so sei es die Verfassungspartei, und nicht die galizische. Er für seine Person sei nach den großen Qualen der letzten Woche an der äußersten Grenze der Geduld angelangt. Sein Antrag gehe also dahin, dass sich der Ministerrat heute über die drei Punkte schlüssig mache, sie morgen den Galiziern als ein „c'est à prendre ou à laisser“ mitteile, Sr. Majestät gegenüber aber au. erkläre, dass wenn die Polen das Ultimatum nicht annehmen, und das Notwahlgesetz zu [] [sich] bemühen, das [] um den Moment [für gegeben] erachtet, wo entweder die Auflösung des galizischen Landtages zu verfügen, oder [man]ches Mitglied des Ministeriums nicht mehr in der Lage wäre, die Geschäfte fortzuführen. Nicht an dem Ministerium liege dann die Schuld, sondern an den Gegnern, die nicht zufrieden sein wollen, und Se. Majestät möge zu entscheiden ruhen, ob der galizische Landtag aufzulösen sei, oder ob Se. Majestät die Portefeuilles in andere berufenere Hände zu legen Ah. sich bestimmt findet. Die drei Punkte selbst betreffend, so sei er dafür, den ersten unbedingt zu konzederen. Über den zweiten möge sich die Konferenz heute verständigen. Er werde sich akkommodieren. Bezüglich des dritten sei er nunmehr entschieden dafür, dass dieser Punkt von der Regierung

ausgelassen werde. In Betreff der diesfalls vom Ackerbauminister gemachten Bemerkungen, weise er auf den Dr. Brestel hin, welcher die Ansicht vertritt, dass die Konzessionen keine solchen Änderungen der Landesordnung involvieren, zu denen nicht eine einfache Majorität genügen würde. Der Modus, sich mit einer Adresse zufrieden zu geben, wurde im Subkomitee gleichfalls ventilirt und als ganz unpraktisch befunden. Sie als Bedingung zu stellen, sei geradezu undenkbar, und ohne sie zur Bedingung zu machen, habe die Regierung gar keine Garantie. Die galizischen Abgeordneten können sich eher bemühen eine Zweidrittelmajorität zu erreichen, als den Landtag zu einer unbedingten, nicht wieder mit neuen Wünschen hervortretenden Dankbarkeitsadresse zu bestimmen.

Der Justizminister schließt sich dem Minister Dr. Unger an, [] beizufügen, dass [] einer vollständigen []ung hingeben würde, [würde] man glauben, dass die gegenwärtige Regierung in der Lage wäre, den galizischen Ausgleich auch nur um einen Schritt zu fördern, von dem Moment an, wo durch die Tätigkeit der Galizier das Notwahlgesetz zum Fall gebracht ist. Sei dies schon im Abgeordnetenhaus untunlich, so erscheine die Annahme des galizischen Ausgleichs im Herrenhause ganz außerhalb des Bereiches der Möglichkeit. Er müsse daher gleich dem Ministerpräsidenten glauben, dass die Polen selbst das Scheitern des Ausgleichs wünschen. Daraus ergebe sich die Konsequenz, dass mit dieser Wendung der Galizier jede weitere Mitwirkung der Regierung zum Ausgleich ihr Ende erreicht hat. Dies sei insbesondere in Betreff des dritten Punktes gerechtfertigt. Er konstatiere, dass die Polen nicht bloß fordern, die Regierung soll etwas in ihr Programm aufnehmen, was sie ausdrücklich ausgeschieden hat, sondern sie soll dies noch in verschärfter Weise tun. An die Stelle einer einfachen Zustimmung, welche bei den bekannten galizischen Verhältnissen von einer Regierung, die es sich angelegen sein lässt, durchzubringen wäre, verlangen sie eine solche, welche es für alle Zukunft unmöglich machen soll, Änderungen vorzunehmen. Dies habe die Regierung bei der Programmbildung entschieden als unzulässig erklärt. Daher sei die erste Konsequenz dieser Haltung der Polen das Zurückziehen des Ministeriums von dem Engagement, die zweite ergebe sich von selbst. Was die drei Punkte anbelangt, so wolle er nur noch ad zwei bemerken, dass wenn man den Erfolg zur Grundlage nehmen will, man sich an das bereits abgeschlossene Jahr 1871, wenn man aber das Präliminare zur Grundlage [] sich an das Jahr [] muss, weil dann [ein innerer] Grund vor[handen ist], die neuesten Ansätze [un]berücksichtigt zu lassen.

Der Ministerpräsident schließt sich allen den Aussprüchen an, welche betonten, dass man in der finanziellen Frage so weit als möglich gehen möge, um die Geneigtheit zu zeigen, dass die Regierung dort kein Opfer scheut, wo sie sich durch das Programm nicht unbedingt gebunden fühlt, dass sie dagegen alles perhorresziere, was sie vom Programm abdrängen würde. Er bitte also in dem Quotenpunkt so weit zu gehen, dass sich das Ministerium nicht den Vorwurf machen darf, der Ausgleich sei an der Geldfrage gescheitert, in welcher die Regierung durch das Programm nicht gebunden ist. Der Finanzminister bemerkt, wenn er insoferne nachgebe, dass er statt des Erfolges den Voranschlag zur Basis zu nehmen bereit ist, so sei dies eine bedeutende Konzession, denn das Präliminare pro 1871 sei noch nicht ganz konsumiert, sondern bis Ende Juni 1872 wirksam. Wollte man den Voranschlag pro 1872 zu Grunde legen, so sei zu erwägen, dass derselbe noch nicht festgestellt ist, und dass alle jene, welche in ihrem Innern gegen den galizischen Ausgleich sind, das Präliminare einzudämmen bemüht sein, und Anlass nehmen werden, die Positionen auf jede mögliche Weise zu schmälern.

Im Übrigen schließe er sich ganz dem Minister Dr. Unger an. Die Galizier haben jederzeit versucht, die weitgehendsten Forderungen zu stellen, weil sie in maßgebenden Kreisen niemals jene Festigkeit gefunden haben, welche sie überzeugt hätte, dass man widrigenfalls mit ihnen so vorgehen wird, wie man gegen irgendein anderes [] [gehen] müsste, wel[ches] [] gegen gesetzliche [] des Reiches reni[tent] erweist. Nur dieser [Festigkeit] bedürfte es, um [sie] sofort zur Besinnung zu bringen. Spontan werden die Galizier niemals einen Schritt tun, durch welchen sie ihr Österreichtum, ihre Angehörigkeit zum Reich manifestieren würden. Ihr Standpunkt ist der einer Übergangsphase, sie wollen Österreich affiliert sein, des Schutzes sich erfreuen, den ihnen das österreichische Schwert gewährt, aber ein eitles Bestreben wäre es, sie zu einer spontanen Erklärung in dem Sinne der Reichsangehörigkeit zu vermögen. Nur wenn sie die Gefahren der Renitenz erkennen, werden sie sich willfährig zeigen. Daher sei es notwendig, das Ultimatum zu stellen, und im Falle der Ablehnung jede weitere Verhandlung abubrechen. Was in Abgeordnetenkreisen zugunsten des Ausgleichs erzielt wurde, sei nur den außerordentlichen Bemühungen des Ministerpräsidenten und der beteiligten Minister zu danken, denn im Herzen sei eigentlich alles im Reichsrat gegen den galizischen Ausgleich, und wenn diese Tatsache jetzt nicht wahrgenommen wird, so werde dies Zustände herbeiführen, die noch ganz andere Gefahren für das Reich in sich bergen, als das Verhältnis zu Galizien.

Der Minister des Innern geht auf den Antrag des Ministers Dr. Unger ein, der Ministerrat möge sich über die angeregten drei Punkte einigen und definitiv schlüssig machen. Im ersten Punkt sehe er keine so erhebliche Differenz von der Regierungsanschauung, dass er nicht zustimmen könnte. Derselbe werde auch im Abgeordnetenhaus nicht als wesentlich angesehen werden. [] er darauf, ob [] das Jahr 1871 oder 1872 [] Erfolg oder Voranschlag annimmt, nicht den entscheidenden Wert. In Betreff des Straßenwesens habe er sich bereits ausgesprochen. Das einzige, was er in diesem Punkte zugestehen würde, wäre die Ausmittlung einer Summe für den Straßenbau, jedoch unter der Bedingung, dass die Verwendung dieser Summe von Jahr zu Jahr mit Zustimmung der Regierungsorgane stattzufinden hat, dass die Regierung befugt ist, durch ihre Organe überwachen zu lassen, dass davon nichts zu einem andern Zwecke als für Reichsstraßen verwendet wird, und dass die Frage, ob eine oder die andere Straße, welche dermal Reichsstraße ist, aufhören soll eine solche zu sein, nur im Wege der Landesgesetzgebung entschieden werden darf. Mit diesen Bedingungen sei die Garantie soweit gefunden, als er sie im Reichsinteresse notwendig erachte. Der Verwendungsplan muss mit Zustimmung des Statthalters festgestellt werden, die Regierung muss die Kontrolle üben können, dass man die Gelder nicht anders verwendet, und damit nicht Straßen von militärischer Wichtigkeit ausgeschlossen werden, verlange er für die Ausscheidung ein Landesgesetz. Unter diesen Modalitäten hielte er es für mit dem Reichsinteresse vereinbar (und hätte nichts gegen einen gleichen Vorgang in der ganzen Monarchie), die Dotation für den Straßenbau als eine dem Lande zur Verfügung zustellende Pauschalsumme zu ejektieren. Er fasse dies aber nicht in dem Sinne auf, als ob aus der Durchbringung dieses Punktes im Abgeordnetenhaus eine Kabinettsfrage für das Ministerium zu [] Die Regierung [] nur bereit zu er[] diesen Punkt mög[lichst] zu befürworten. Ein anderes sei es beim [Wasser]bau. Hier würden am meisten die Konsequenzen der fünfjährigen Revision hervortreten. Es gebe ganze Länder, wo für den Wasserbau nichts geschieht und andere, insbesondere Grenzländer wo viel geschehen muss (z. B. Rheinuferregulierung in Vorarlberg)<sup>10</sup>. Flussbauten führe man eben nur im

<sup>10</sup> Siehe dazu bereits MR. I v. 11. 10. 1869/IX, CMR. II, Nr. 268 (MRProt. nicht erhalten).

Reichsinteresse. Was den [ ]baudienst anbelangt, so werde die Regierung einige Bauorgane entbehren können, zur Kontrolle der Landesverwaltung aber immer noch einen Teil derselben brauchen. Ad drei sei er in erster Linie für Festhaltung des Regierungsprogramms, dem zufolge man gar nichts zu sagen braucht. Um aber den Parteistellungen entgegenzukommen, würde er nichts dagegen haben, wenn der Punkt formuliert würde: „Diese Bestimmungen treten in Gesetzeskraft, wenn sie in die Landesgesetzgebung aufgenommen werden.“ Auch er glaube, dass die Aufnahme in die Landesgesetzgebung nicht der Zweidrittelmajorität bedürfe. Im Jahre 1867 habe man gar keiner Inartikulierung bedurft und in gleicher Weise wäre sie auch hier nicht notwendig. Aber zum Abschluss des galizischen Ausgleichs würde es wesentlich beitragen wenn die Vertretung Galiziens in die Lage käme in irgendeiner konkludenten Form die Annahme zu erklären. Allein die Reichsgesetzgebung in die Situation zu bringen, aus wohlwollenden Intentionen für Galizien Beschlüsse zu fassen, auf die Gefahr hin, sie in schroffer Weise verworfen zu sehen, [ ] er sich auch [ ] lassen. Die von [ ] [an]geregte Modalität [ ] ein terminus medius, [für] den er eintreten könne und den er, soweit der Regierungseinfluss reicht, für durchbringbar halten möchte. Was das Notwahlgesetz anbelangt, so habe sich kein Mitglied des Ministeriums jemals für dasselbe begeistert. Man habe es nur als einen Notbehelf erkannt, der für die eine oder andere Gefahr ein Schutzmittel gewähren soll. Man habe sich geeinigt, den ersten Teil einzubringen, weil dieser den zunächst bestehenden Gefahren begegnen sollte; und ihn jetzt einzubringen, weil die Regierung ein derartiges Gesetz überhaupt in Aussicht gestellt hatte, und weil es einen Prüfstein für die Haltung der Galizier gegenüber der Aktion der Regierung bilden sollte. Das letzte Moment war für ihn auch das ausschlaggebende. In der Tat sei er bei den Polen auf manche Unsicherheiten gefasst gewesen, auf ihre dermalige Haltung dem Notwahlgesetze gegenüber habe er aber nicht gerechnet. Ihm selbst sei an dem Notwahlgesetz eigentlich wenig gelegen und er möchte, objektiv betrachtet, am liebsten gar keinen Kaufpreis dafür zahlen, aber dass man jetzt für das, was eigentlich einen ganz untergeordneten Wert hat, dem Ministerium das Messer an die Kehle setzt, es durch nochmalige Steigerung der Forderungen vom Programme abdrängen will, sei ein Vorgehen, nach welchem er mit diesen Persönlichkeiten heute schon honneter Weise gar nicht mehr paktieren kann. Es beweise, dass sie eben nicht wollen, und dass die Worte des Zyblikiewicz, „ich hoffe, dass aus dem galizischen Ausgleich nichts wird“, den innersten Gedanken der galizischen Abgeordneten ausdrücken. [ ] [was] mit der Stel[lung] [der] Regierung verein[bare], sich von der Verfassungspartei vom Programme abdrängen zu lassen, so wenig und noch weniger von den Polen, die mehr als irgendjemand der Verfassungspartei in der Kenntnis des Programmes waren, die wussten, dass das Stimmen für das Notwahlgesetz die Gegenleistung ist, und auch nicht sagen können, sie hätten für das Minoritätswahlgesetz gestimmt, weil dies auch nicht geschehen wäre. Er sehe also nicht ein, warum die Regierung sich von galizischer Seite in eine Stellung drängen lassen soll, die sie immer nötigen würde, der eigenen Partei gegenüber die Kabinettsfrage zu stellen, denn diese müsste, und zwar in schärfster Form, gestellt werden, um die Verfassungspartei nachgiebig zu machen. Unter solchen Umständen sei er mit allen Konsequenzen, welche aus der Sachlage gezogen werden, einverstanden. Er halte sich in seiner Ehre verpflichtet und sei bereit, in dem Moment, wo das Notwahlgesetz fällt, die Kabinettsfrage so weit zu stellen, dass das Ministerium erklärt, es bekümmere sich um den galizischen Ausgleich nicht mehr.

Minister Dr. Unger fügt bei, dass nach seiner Ansicht, die wie er glaubt auch jene des Ministers des Innern sein wird, selbst dann, wenn das Notwahlgesetz, ungeachtet die Polen dagegen agitieren, durchgeht, das Vermittleramt des Ministeriums in der galizischen Frage als erschöpft anzusehen sei. Wenn Grocholski jetzt sagt, er hätte für das Minoritätswahlgesetz gestimmt, so dürfe man sich durch die Schlaueit eines Mannes nicht täuschen lassen, der mit dem Programm wahrscheinlich genau bekannt ist, und da er weiß, dass darin die Minoritätswahlen als das Weitergehende hingestellt werden, sich Ah. Orts den An[], dass die Po[len] []lich nicht im Wider[spruch] mit dem Programme [stehen]. Der Unterrichtsminister erklärt, auf demselben Standpunkte zu stehen, wie sämtliche Vorredner. Der Ausgangspunkt der Tätigkeit des Ministeriums sei das Ah. genehmigte Programm. Darin würde allerdings von der Anschauung ausgegangen, dass das Ministerium die galizische Frage in die Hand nimmt, und die Verhandlungen zu einem bestimmten Abschluss bringt. Dabei sei aber die Voraussetzung angenommen, dass das Ministerium diesen Abschluss nicht gegen den Willen der Galizier, sondern mit ihnen durchführt. In dem Augenblicke, wo die Galizier bezüglich des Notwahlgesetzes, das auch ein Programmpunkt ist, nicht mit der Regierung gehen, sprechen sie aus, dass sie die Aktion der Regierung nicht mehr unterstützen wollen. Dadurch sei die Position geändert, von welcher aus das Ministerium seine Aufgabe übernommen hat. Das Ministerium hätte sich daher nicht zu bemühen, den Ausgleich gegen den Willen der Polen durchzubringen, sondern in dem Momente, wo dieselben bezüglich des Notwahlgesetzes gegen die Regierung gehen, sich selbst in der Ausgleichsfrage nicht mehr für gebunden zu erachten. Er erkläre sich somit mit dem Vorvotanten vollkommen einverstanden. Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums findet das militärische Interesse durch die Anträge des Ministers des Innern in Betreff des Straßenwesens vollkommen gewahrt, und glaubt nicht, dass dieser Punkt die Ursache zu einem weitergehenden Konflikt mit den Polen bilden könnte.

Nach dieser Diskussion leitet der Ministerpräsident die Abstimmung über die vorliegenden Anträge ein. [] ab folgende Beschlüsse: [Die] Stellung des Ultima, [] mit der besprochenen [Bemerk]ung wurde angenommen. Der erste Punkt der galizischen Abänderungsanträge (Minister aus Galizien) wurde genehmigt. In dem zweiten Punkt (Quotenfrage) hat in der ersten Alinea der „Straßenbau“ in der zweiten Alinea der Titel „Staatsbaudienst“ und „Straßenbau“ wegzubleiben. Die dritte Alinea wird in folgender vom Finanzminister formulierten Fassung akzeptiert: „Dieser Minimalbetrag wird jedoch alljährlich in dem Verhältnisse erhöht werden, in dem der gesamte im Wege der Finanzgesetze unter den erwähnten Titeln für alle übrigen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder aus dem Staatsschatze bewilligte ordentliche Aufwand den für das Jahr 1872 bewilligten übersteigen wird. Die Bewilligung eines erforderlichen außerordentlichen Aufwandes in den obigen Rubriken und für Neubauten der politischen Verwaltung ist jedes Mal im Wege der Reichsgesetzgebung in Anspruch zu nehmen.“ Die letzte Alinea des zweiten Punktes wird angenommen. In Betreff des dritten Punktes (Inartikullierung) fasst die Konferenz folgenden Beschluss: Die Regierung bleibt bei der ausgesprochenen Ansicht, dass diese reichslegislativen Bestimmungen auch wieder nur im Wege der Reichsgesetzgebung mit Zweidrittelmajorität geändert werden können, dass aber dieser Punkt keinen Artikel des Ausgleichselaborats zu bilden hat, weil sie eine selbstverständliche ist.<sup>11</sup>

<sup>11</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 19. 2. 1872/I und II.

Wien, am 18. Februar 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 3. März 1872.  
Franz Joseph.

### Nr. 46 Ministerrat, Wien, 18. Februar 1872 – Protokoll II

RS. und bA.; Ergänzung von Brandschäden im Tagesordnungspunkt IV, AvA., HM., Präs., Kart. 837;

*P. Stransky; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 18. 2.); Lasser 22. 2., Banhans 24. 2., Stre-mayr, Gläser 25. 2., Unger 22. 2., Chlumecký 22. 2., Pretis, Horst 27. 2.*

I. Gesetzentwurf betreffend die Abänderung des § 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, RGBl. Nr. 63 über die Errichtung von Gewerbegerichten. II. Gesuch der dalmatinischen Reichsratsabgeordneten betreffend einige Änderungen in der Verwaltung und im Organismus von Dalmatien. III. Gesetzentwurf über die Verleihung von Anstellungen an ausgesiente Unteroffiziere. IV. Predilbahn.

KZ. 386 – MRZ. 31

Protokoll II des zu Wien am 18. Februar 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Der Justizminister erhält die Ermächtigung der Konferenz, sich die Ah. Genehmigung zu erbitten, den beiliegenden Gesetzentwurf betreffend die Abänderung des § 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, RGBl. Nr. 63, über die Errichtung von Gewerbegerichten<sup>a</sup>, als Regierungsvorlage im Reichsrate einbringen zu dürfen.<sup>1</sup>

II. Der Minister des Innern trägt vor: Der Minister Dr. Unger habe ihm ein Schriftstück übergeben, in welchem die fünf Reichsratsabgeordneten aus Dalmatien erklärten, die Anträge der Regierung unterstützen zu wollen, daran aber gewisse Bedingungen knüpften, auf deren Realisierung das Ansuchen gerichtet ist.

Bevor der Minister des Innern in das Detail der einzelnen Punkte übergeht, bemerkt Minister Dr. Unger, er habe in dem Verkehre mit den dalmatinischen Reichsratsabgeordneten die Überzeugung gewonnen, dass dieselben in der Tat die ge[ ] Regierung [unter] stützen wollen und auch [nicht] abgeneigt seien, für das [Not]wahlgesetz und die di[rek]ten Wahlen zu stimmen.<sup>2</sup> Nur möchten sie gewisse Vorteile für das Land erlangen, damit man ihnen im Lande nicht den Vorwurf mache, dass sie früher mit dem Ministerium Hohenwart übereinstimmten, jetzt aber wieder das gegenwärtige verfassungstreue Ministerium unterstützen. Er sieht sich daher verpflichtet, ohne den Beschlüssen der Konferenz im Geringsten vorgreifen zu wollen, die Petita der Reichsratsabgeordneten aus Dalmatien der geeigneten Würdigung der Ministerkonferenz anzuempfehlen. Der Minister des Innern

<sup>a</sup> *Der Gesetzentwurf liegt dem Originalprotokoll als Beilage bei.*

<sup>1</sup> *Siehe dazu zuletzt MR. v. 8. und 9. 5. 1869/IV, CMR. II, Nr. 223; mit Ab. E. v. 23. 2. 1872 genehmigte der Kaiser die von Glaser mit Vortrag v. 18. 2. 1872 beantragte Einbringung des Gesetzentwurfes in den Reichsrat, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 744/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. II v. 25. 3. 1872/VIII.*

<sup>2</sup> *Siehe dazu zuletzt MR. v. 27. 1. 1872/II und Fortsetzung im MR. v. 19. 2. 1872/II; speziell in Bezug auf Dalmatien siehe MR. I v. 21. 2. 1872/III.*



schickt voraus, dass er geneigt sei, nicht nur Gerechtigkeit, sondern auch Benevolenz gegenüber den Dalmatinern innerhalb des Rahmens der bestehenden Gesetzgebung bei administrativen Maßregeln zu üben, dass er aber nie die Hand dazu bieten könnte, von allgemeinen Regierungsgrundsätzen abzugehen, um vorübergehende politische Zugeständnisse zu erreichen.

Der Minister des Innern schreitet nunmehr zu den Details des dalmatinischen Schriftstückes. In demselben stellen die fünf Reichsratsabgeordneten das Ansuchen:

1) dass die von dem dalmatinischen Landtage votierten Gesetzentwürfe über den Gebrauch der beiden Landessprachen bei den Ämtern und auch über die Reformen der Gemeindeordnung und Gemeindewahlordnung, zur Ah. Sanktion unterbreitet werden;<sup>3</sup> dass 2) noch in dieser Reichsratssession die Gesetzentwürfe für den Bau der dalmatinischen Eisenbahn und für die Entsumpfung des [Narentata]les von der Regierung eingebracht werden;<sup>4</sup> [3] dass] rücksichtlich Dalmatiens eine Erhöhung der Dotation für Schulen, Straßenbau und für die bessere Entwicklung des Ackerbaues und der Seefahrt bewilligt werde; ferner dass 4) der Gymnasialdirektor in Trient, Georg Pullich<sup>5</sup> zum Bischof von Ragusa; 5) der Professor Sperato Nodilo<sup>6</sup> in Zara zum Mitgliede des Landesschulrates; 6) dass die Spitalsdirektoren nach dem Antrage des Landesausschusses ernannt werden. 7) Wird das Ansuchen gestellt, der Trennung der Fraktion Castel Cambio von der Gemeinde Sussuraz und deren Vereinigung mit Castel Vitturi nicht entgegenzutreten, und den zur Sicherung der Wahlfreiheit von der dalmatinischen Statthaltereie im Einvernehmen mit dem Landesausschusse gestellten Antrag, die Leitung der Gemeindewahlen von Traù einem Regierungsorgane anzuvertrauen, genehmigend der Erledigung zuzuführen, endlich damit der vom Landesausschusse unterstützten Bitte der Gemeindeglieder von Spalato um Teilung des Wahlterritoriums bei den nächsten Gemeindewahlen, wie ehemals in mehrere Sektionen, willfahrt werde. Endlich 8) dass der Posten des ersten Statthaltereirates einer Persönlichkeit verliehen werde, die der Landessprache mächtig ist, und das Vertrauen des Landes genießt.

Der Minister des Innern bemerkt hierauf, dass die meisten dieser Punkte sein Ressort betreffen. Derselbe erwähnt: ad 1) dass er unmöglich die Sanktionierung dieser Gesetzentwürfe, die er demnächst im Ministerrate zum Vor[trage brin]gen wird, bean[tragen] könnte, und zwar belangend [das] Sprachgesetz, bemerkt der Minister des Innern zum [], dass durch ein Landesgesetz bezüglich der Landessprache der Oberste Gerichtshof in dieser Richtung nicht gebunden werden könnte. Es würde nach diesem Gesetzentwurfe der Willkür der einzelnen Konzeptsbeamten überlassen, in welcher Sprache sie die ämtliche Ausfertigung aufsetzen wollen. Nach § 8 dieses Entwurfes würden die Siegel bloß in slawischer Sprache angebracht werden, was gegen die Gleichberechtigung der Nationalitäten verstoßen würde. Was den Gemeindegewesentwurf betrifft, so trägt derselbe das Gepräge des reinen Parteistandpunktes. Es ist nämlich nach diesem Entwurfe die ganze Aktion der Regierung den Gemeindevertretungen gegenüber in die Hand des Landesausschusses gelegt worden, das Auflösungsrecht ist aber Sache der Regierung, ein Ausfluss des Majestätsrechtes der Krone, und dennoch soll

<sup>3</sup> Siehe dazu MR. v. 28. 3. 1872/I, MR. II v. 3. 4. 1872/I und MR. v. 5. 4. 1872/II.

<sup>4</sup> Zur dalmatinischen Eisenbahn siehe bereits MR. I v. 4. 12. 1870/II, CMr. II, Nr. 483 (MRProt. nicht erhalten); sowie MR. I v. 18. 1. 1872/V und MR. v. 29. 2. 1872/VI; zur Frage der Narentaregulierung siehe bereits MR. v. 23. 3. 1869/VIII, CMr. II, Nr. 200 (MRProt. nicht erhalten); sowie MR. v. 21. 3. 1872/VI und MR. v. 8. 4. 1872/VII.

<sup>5</sup> Georg Pullich, STAATSHANDBUCH 1868, 674.

<sup>6</sup> Sperato Nodilo, STAATSHANDBUCH 1874, 585.

dieses Recht nach dem in Rede stehenden Entwurf dem Landesausschusse überantwortet werden, wozu der Minister des Innern nie einraten könnte. Auch der Statthalter trägt bezüglich dieses Gesetzentwurfes auf die Nichtsanktionierung an. Ebenso finden sich bedenkliche Stellen in diesem Gesetzentwurfe bezüglich der Entlassung der Gemeindevorsteher. Der Landesausschuss soll nunmehr ausschließlich den Ausspruch fällen, während dies eine Sache der Regierung ist, und im Interesse der letzteren, derselben gewahrt bleiben müsste, und auch bisher die Regierung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse hierüber zu entscheiden hat. Nachdem also diese Gesetzentwürfe mit den allgemein[en Bestim]mungen unver[]lich sind, und durch [Abän]derung dieser letzteren der Beeinflussung von Seite der Regierung vieles entzogen werden würde, was vom Standpunkte derselben nicht zugegeben werden dürfe, so könne er auch unmöglich auf deren Sanktionierung einraten. Ad 2) Bespricht der Handelsminister in Bezug auf den Bau der Eisenbahn die Einleitungen, die er diesfalls getroffen hat. Es sind jetzt wieder Ingenieure hinausgeschickt worden, die mit der Aufnahme beschäftigt sind, und auch die Übergangspunkte nach der Militärgrenze gemeinschaftlich mit Ingenieuren der ung. Regierung festzusetzen haben. So lange die bezüglichlichen Arbeiten und das Operat nicht beendet vorliegen, könne er auch mit einem Antrage vor den Reichsrat nicht treten. Er hofft aber, dass die Vorarbeiten im Laufe dieses Jahres fertig sein werden, und dass er im Herbste eine auf den Bau der Eisenbahn in Dalmatien Bezug nehmende Regierungsvorlage wird eingebracht werden können. Bezüglich der Regulierung des Narentatales bemerkt der Ackerbaumminister, dass er sich mit dieser Frage jetzt beschäftigt, dass aber vor der Einbringung einer diesfälligen Regierungsvorlage, das Landeswasserrechtsgesetz für Dalmatien und überdies ein Spezialgesetz zustande kommen müssten, was bis zum Herbste l. J. zu erwarten ist, weshalb die Konferenz beschließt, die Petenten gemäß den Anträgen des Handels- und des Ackerbaumministeriums dahin zu bescheiden, dass sie die Regierung im Reichsrate in der besagten Angelegenheit interpellieren können, worauf die Regierung in der Lage wäre, eine die Abgeordneten möglichst beruhigende Erklärung abzugeben, dass nämlich die diesfälligen Vorarbeiten im vollen Zuge sind. [Ad 3) Was] die Schulen an[belangt] so bemerkt der Minister für Kultus und Unterricht, dass im Budget pro 1872 [für] dalmatinische Schulen ein [Zuschuss] von 8.000 fl. eingestellt ist. Bezüglich des Ackerbaues bemerkt der Ackerbaumminister, dass der von der Regierung beantragte Nachtragskredit für Meliorationen von dem Finanzausschusse gestrichen wurde, dass aber für den Ackerbau eine größere Dotation eingestellt wurde, und dass davon auch Dalmatien beteiligt werden wird, nachdem der Ackerbaumminister die armen Länder, namentlich auch Dalmatien besonders zu berücksichtigen die Absicht hat. Was die Seefahrt betrifft, so bemerkt der Handelsminister, dass er diese Frage bei der für den 22. d. M. anberaumten Sitzung im Handelsministerium, zu welcher unter anderem auch Abgeordnete des österreichischen Lloyd geladen sind, besprechen wird.<sup>7</sup> Ad 4) Der Minister für Kultus und Unterricht teilt den Stand dieser Angelegenheit mit, und stellt den Antrag, die Bittsteller dahin zu verbescheiden, dass sie ihr diesfälliges Anliegen im Wege des Statthalters zu unterbreiten hätten. Ad 5) Bemerkt der Minister für Kultus und Unterricht, dass die Ernennung des Professors Sperato Nodilo zum Mitgliede des Landesschulrates keinem Anstande unterliegen wird. Ad 6) Bemerkt der Minister des Innern, dass ihm nur die Ernennung eines Spitalsdirektors vorliege, und dass er Sorge tragen werden, damit dem Wunsche entsprochen werde. Ad 7) Bemerkt der Minister [des Innern]

<sup>7</sup> AVA., HM., allg., Zl. 2840/217 (= Sign. 3/E, Kart. 201); siehe dazu außerdem MR. I v. 8. 2. 1872/VI und MR. v. 23. 2. 1872/II.

dass die Erwägung [] über die Trennung [der] Fraktion Castel Cambio [von] der Gemeinde Sussuraz [und] deren Vereinigung mit Castel Vitturi Sache des Statthalters und nicht der Petenten sei. Übrigens ist diese Angelegenheit im Ministerium des Innern bereits zum Vortrage gelangt, und es haben sich die Votanten dagegen ausgesprochen.<sup>8</sup> Der Minister des Innern führt weiter an, dass zu den fraglichen Wahlen in Traù die Regierung unmöglich einen Regierungskommissär entsenden kann, außer wenn die öffentliche Ordnung und Ruhe bedroht wäre. Bezüglich der Teilung des Wahlterritoriums der Gemeinde Spalato, hat die Regierung nach der Ansicht des Ministers des Innern, keinen Anlass in dieser Richtung vorgreifend einzuschreiten. Dieses könnte übrigens den Gegenstand eines zu erlassenden Landesgesetzes bilden, wozu der Antrag im Landtage gestellt werden könnte. Der Minister des Innern ist des Erachtens, dass die Bittsteller in dieser Beziehung dahin zu verbescheiden sind, dass diese Angelegenheiten nach dem Rahmen des Gesetzes entschieden werden.

Die Ministerkonferenz ersucht den Ministerpräsidenten, die dalmatinischen Abgeordneten im Sinne der oben entwickelten Ansichten im kurzen Wege zu verbescheiden. Ad 8) Bemerkt der Minister des Innern, dass den Posten des ersten Statthaltereirates in Zara provisorisch der Sektionsrat Dr. Pozzi<sup>9</sup> versieht. Das bezüglich seiner definitiven Ernennung vom Statthalter der Antrag bereits erstattet wurde, dass aber die Abgeordneten ihm mündlich vorbrachten, er wolle mit der Ernennung des Pozzi nicht so rasch vorgehen, woraus der Minister schließt, dass die Abgeordneten [einen Slawen] auf diesen [Posten] haben wollen. Der Minister des Innern [wahrt] sich den Grundsatz, bei [den] Ernennungen von Beamten vom objektiven Standpunkte auszugehen und daher auf Parteigeist gar keine Rücksicht zu nehmen.<sup>10</sup>

III. Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums bringt vor, dass der Entwurf des Gesetzes über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unteroffiziere, und namentlich der § 5 des Ausschussantrags vom Abgeordnetenhaus in einer Art geändert wurde, welche der Leiter des Landesverteidigungsministeriums als nicht günstig für das Interesse der Unteroffiziere bezeichnet, und dass Se. Majestät ihm bei einer gestern gewährten Audienz die Ah. Andeutung dahin zu geben geruht haben, ob nicht im Herrenhause die Annahme des Gesetzentwurfes gemäß den Anträgen des Ausschusses des Abgeordnetenhauses zu erzielen wäre.<sup>11</sup>

Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums bringt dies deshalb heute vor, weil möglicherweise diese Frage in dem morgen unter Ah. Vorsitz abzuhaltenden Ministerrate zu Sprache gelangen wird. Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums bemerkt hiebei, dass er volle Hoffnung habe, dass der fragliche Gesetzentwurf im Herrenhause in der Fassung des Abgeordnetenhausauschusses beschlossen werden wird, und dass er auch glaube, dass das Abgeordnetenhaus hierauf dieser Fassung zustimmen wird, zumal er aus Besprechungen mit einigen Abgeordneten die Überzeugung gewonnen habe, dass dieselben der Fassung nach dem Ausschussantrage nicht abgeneigt wären. Der Ministerpräsident [bemerkte] hierauf, dass er auch [] seinerseits im Herrenhause dahin zu wirken gesucht habe, damit der fragliche Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschusses des Abgeordnetenhauses vom Herrenhause akzeptiert werde, und es wird behufs Beratung über diese Angelegenheit im Herrenhause

<sup>8</sup> Dazu konnte in AVA., IM., Präs. kein Aktenmaterial gefunden werden.

<sup>9</sup> Dr. Victor Pozzi, STAATSHANDBUCH 1874, 583.

<sup>10</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 19. 2. 1872/III.

<sup>11</sup> Siehe dazu bereits MR. II v. 2. 1. 1872/V und MR. I v. 8. 2. 1872/III.

die politische Kommission entweder um zwei Militärs verstärkt oder wird diese Kommission zwei Militärs, und zwar den GdK. Baron Gablenz und FZM. Hartung als Experten beiziehen, was die Konferenz zur Kenntnis nimmt.<sup>12</sup>

IV. Der Handelsminister bringt die Angelegenheit der Predilbahn zur Sprache, welcher Gegenstand bei dem morgen unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät abzuhaltenden Ministerrate der Beratung unterzogen werden soll.<sup>13</sup>

Der Bau der Predilbahn ist im Jahre 1870 im Reichsrat als Regierungsvorlage eingebracht worden.<sup>14</sup> Als der Handelsminister sein Ressort übernommen hat, erhielt er die Auskunft, dass über Anordnung seines unmittelbaren Vorgängers, die Trassierung von acht Bahnlagen eingeleitet wurde. Die vorgenommenen Vorstudien erstreckten sich auf die Predil- und Laakbahn, um zu ersehen, für welche dieser Bahnen mehr Gründe sprechen. Die Operate über beide Bahnen, d. i. Predil- und Laakbahn sind fertig.<sup>15</sup> Die Beendigung des Kostenüberschlages hofft der Handelsminister bei der größten Kraftanstrengung bis morgen zustande bringen zu können. In diesem Stadium befindet sich das Geschäft. Der Handelsminister versichert auf das Entschiedenste, dass er sich noch gegen niemanden, weder für die eine noch für die andere Bahn ausgesprochen hat, welche Versicherung er gegenüber einer ihm bekannt gewordenen gegenteiligen Ansicht über seine Stellungnahme in der Sache für notwendig halte. Nachdem der Handelsminister weiter erklärt, dass er die Projekte dieser beiden Bahnen noch eindringlich prüfen und sich noch darüber statistische Nachweise verschaffen wolle, und daher einen bestimmten Antrag vor dem 15. März zu stellen nicht in der Lage ist, so erbittet sich derselbe die Zufristung zu dem besagten Tage. Im weiteren Verlaufe seiner Auseinandersetzungen erwähnt der Handelsminister die Petitionen, welche zugunsten der Predilbahn gerichtet wurden<sup>16</sup> und des vom gewesenen kustenländischen Statthalter und derzeitigen Finanzminister Baron Pretis dem Ministerium eingesendeten Memorandums weiter anführend, dass Dr. Brestel, welcher im Jahre 1870 Finanzminister war,<sup>17</sup> wengleich dazumal der Einbringung der Regierungsvorlage wegen der Predilbahn beistimmend, jetzt ein Gegner dieser Bahn ist, dass die Rudolfsbahn sowie die Krainer und auch viele Reichsratsabgeordnete nichts weniger als der Predilbahn günstig gestimmt sind und dass auch mehrere Zeitungen

<sup>12</sup> GdK. Ludwig Frh. v. Gablenz, ÖBL. 1: 386 f.; FZM. Ernst Ritter v. Hartung, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 420; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 19. 2. 1872/IV.

<sup>13</sup> Siehe dazu zuletzt MR. I v. 3. 1. 1871/II, MR. v. 25. 3. 1871/IV und MR. v. 15. 11. 1871/LX, CMR. II, Nr. 495, Nr. 531 und Nr. 616 (sämtliche MRProt. nicht erhalten); erhalten sind dagegen MR. v. 25. 4. 1869/III und MR. v. 30. 4. 1869/VII, CMR. II, Nr. 218 und Nr. 220, erstmals diskutiert wurde das – letzten Endes niemals realisierte – Predilbahnprojekt im Ministerrat bereits im MR. v. 11. 8. 1865/I, ÖMR. VI/1, Nr. 3.

<sup>14</sup> Die parlamentarische Regierungsvorlage des Gesetzes betreffend die Ergänzung der Kronprinz-Rudolf-Bahn durch die Eisenbahnstrecke Villach–Tarvis in PROT. REICHSRAT AH. 8. 11. 1870 (5. Sitzung) 36.

<sup>15</sup> Siehe dazu die tabellarische Zusammenstellung im Nachweis über die projektierten österreichischen Eisenbahnlagen im Vortrag Banbans v. 14. 2. 1872, den dieser in Befolgung des kaiserlichen Auftrages v. 13. 11. 1871 erstatet hatte und der nun mit Ab. E. v. 20. 2. 1872 zur Kenntnis genommen wurde, KA., MKSM. 34–1/4/1872; weiteres Aktenmaterial zur Predilbahn außerdem in AVA., IM., Präs. 14/6 (= Kart. 505).

<sup>16</sup> Zu den zahlreichen für die Sicherstellung des Predilbahnprojekts eintretenden Petitionen siehe zusammenfassend u. a. Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt der oesterreichisch-ungarischen Monarchie Nr. 9 v. 31. 1. 1872.

<sup>17</sup> Zum Abgeordneten und ehemaligen Finanzminister (30. 12. 1867–12. 4. 1870) Rudolf Brestel siehe ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 115.

sich gegen die Predilbahn ausgesprochen haben und endlich, dass die Predilbahn um sieben Millionen mehr kosten würde als die Laakbahn, daher er sich auch veranlasst findet, die überwiegenden Vorteile der einen oder der anderen Linie auf das Genaueste zu ergründen.

Der Minister Dr. Unger bemerkt hierauf, dass er selbstverständlich die Sache vom objektiven Standpunkte ohne jede Voreingenommenheit für die eine oder die andere Bahnlinie auffassen müsste, dass er aber immer früher geglaubt habe, dass die Predilbahn die einzige Bahn sei, um die es sich handeln könne und erstaunt war zu hören, dass auf einmal die Laaklinie von verfassungstreuen, insbesondere künstenländischen Reichsratsabgeordneten und auch in den Zeitungen zur Sprache gebracht wurde,<sup>18</sup> dies veranlasst ihn, seinen Standpunkt dahin zu bezeichnen, dass die Regierung bei so bewandten Umständen, wo sich verschiedene Parteien für die eine und die andere Bahn interessieren, mit einem wohl erwogenen bestimmten Antrage vor den Reichsrat zu treten hätte. Der Finanzminister beruft sich auf sein Memorandum, in welchem er für die Konzession der Predilbahn das Wort führt und findet in seinem Exposé unter anderen zu bemerken, dass die Predilbahn aus hochwichtigen Staatsinteressen unbedingt den Vorzug vor der Laaklinie verdient, dass hiebei die Mehrkosten von sieben Millionen, welche die Predilbahn in Anspruch nehmen würde, nicht in Betracht gezogen werden können, weil die Laakbahn, ungeachtet der geringeren Baukosten, dem Staate eine größere Last aufbürden würde, indem sie sich nicht rentieren kann, die Rudolfsbahn bei dem Ausspruche über den Vorzug der einen oder der anderen Linie nicht maßgebend sein könne, was desgleichen von den Krainern gilt, welche wegen ihrer slawischen Politik der Predilbahn entgegen sind, nicht minder von den Italianissimi die gegen die Predilbahn aus dem Grunde auftreten, weil sie durch den Ausbau der Laaklinie die Interessen Italiens mehr gefördert erachten. Wenn die Predilbahn auch in Triest Gegner findet, so rührt dies nur davon her, dass von Seite der Italianissimi die Wahrscheinlichkeit ihnen vorgespiegelt wird, dass der Ausbau der Predilbahn die Aufhebung der mit dem Freihafen der Stadt Triest verbundenen Vorteile unmittelbar zur Folge haben würde. Der Finanzminister spricht sein Bedauern aus, dass das für die Interessen Österreichs so wichtige Projekt der Predilbahn nicht schon längst ausgeführt wurde und bedauert insbesondere, dass im Jahre 1870 die Konzession für die Predilbahn nicht erteilt wurde, was sicherlich geschehen wäre, zumal dagegen kein Anstand obwaltete, wenn nicht an dem Tage, an welchem dieser Gegenstand auf die Tagesordnung im Abgeordnetenhaus gesetzt war, der Austritt der Polen und mehrerer anderer Abgeordneten der rechten Seite des Abgeordnetenhauses erfolgt wäre. Nachdem die Predilbahn die einzige ist, die nach den Anschauungen des Finanzministers wegen Ausbaus in Betracht gezogen werden könne, so spricht er sich dahin aus, dass die Regierung ohne Rücksicht auf die dieser Linie sich entgegenstellenden divergierenden Ansichten für dieselbe sich auszusprechen hätte.

Der Handelsminister erwidert hierauf, dass er aus den vorerwähnten Gründen nicht in der Lage sei, schon dermal einen definitiven Antrag stellen zu können, worauf die weitere Diskussion geschlossen wird.<sup>19</sup>

<sup>18</sup> Siehe dazu u. a. die Artikel in LAIBACHER ZEITUNG Nr. 6 v. 9. 1. 1872 und LAIBACHER TAGBLATT Nr. 33 v. 10. 2. 1872.

<sup>19</sup> Zu dieser Diskussion siehe auch die 1872 in Triest erschienene Broschüre Der Predil als Eisenbahn-Verbindung Oesterreichs und der angrenzenden Länder mit Triest, sowie Innerösterreichs mit Italien mit einer vergleichenden Kostenrechnung für die Linie Triest-Laak in AVA., HM., Akten der Zentrale 1871–72, VI B (= Kart. 25); Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 19. 2. 1872/V, MR. I v. 18. 3. 1872/II, MR. v. 18. 5. 1872/V und MR. v. 2. 6. 1872/V.

Wien, am 18. Februar 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 3. März 1872.  
Franz Joseph.

### Nr. 47 Ministerrat, Wien, 19. Februar 1872

*RS. und bA.; P. Artur; VS. Kaiser; BdE. und anw. (Auersperg 19. 2.); Lasser 21. 2., Banhans 24. 2., Stremayr, Glaser 25. 2., Unger 27. 2., Cblumecký 28. 2., Pretis 26. 2., Horst 27. 2.*

I. Galizischer Ausgleich – Wünsche der galizischen Abgeordneten wegen Änderung einiger Punkte des Elaborates des Subkomitees. II. Frage der Opportunität der Erklärung wegen der direkten Wahlen. III. Petite der dalmatinischen Abgeordneten. IV. Vorgang hinsichtlich des Gesetzentwurfes wegen Zivilversorgung der Unteroffiziere – Reservierung der Postexpedientenstellen. V. Predil- und Laakbahn. VI. Galizische Bahnen. VII. Termin für die Einberufung der Delegationen.

KZ. 387 – MRZ. 32

Protokoll des zu Wien am 19. Februar 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Ah. Vor-  
sitze Sr. Majestät des Kaisers.

I. Se. k. u. k. apostol. Majestät ruhen als ersten und wichtigsten Gegenstand der heutigen  
Beratung die galizische Angelegenheit zu bezeichnen.<sup>1</sup>

Se. Majestät haben aus dem von dem Ministerpräsidenten heute mündlich erstatteten  
Vortage und aus dem Ah. demselben kurz zuvor unterbreiteten Protokolle der gestrigen Mi-  
nisterkonferenz zu entnehmen geruht, dass die Frage eine akute geworden sei und einer bald-  
igen Entscheidung bedürfe. Se. Majestät haben aus dem Protokolle auch zu ersehen geruht,  
wofür sich der Ministerrat in Beziehung auf die von den Galizianern zuletzt angeregten Punk-  
te entschieden habe.

Über Aufforderung verliert der Ministerpräsident die aus der Anlage<sup>a</sup> ersichtlichen,  
die Amendierung einzelner im Subkomitee des Verfassungsausschusses vereinbarten Konzessionen bezweckenden Punkte, indem er die diesbezüglich gestern gefassten, in dem Minister-  
ratsprotokolle ausführlich [] Beschlüsse rekapituliert. Sonach wäre gegen Punkt 1) (Minister)  
kein Anstand. Die Einschaltung des Wortes „besonders“ bezwecke nur zu verhindern, dass  
es nicht etwa als genügend betrachtet werde, wenn einer der Ressortminister den Landesangehörigen Galiziens entnommen wird. Im Punkt 2) (Pauschale für Verwaltungsauslagen) wä-  
ren nach der einstimmigen Ansicht der Minister in der 1. Alinea die Kosten des Straßenbaues  
auszuscheiden, weil die Ingerenz auf die Reichsstraßen nicht aus der Hand gegeben werden  
könne, wenn nicht wichtige Reichs-, namentlich die militärischen Interessen einer Gefähr-  
dung und Schädigung Preis gegeben werden wollten. In Konsequenz dessen hätten auch in  
der 1. Alinea (Ausmaß des Pauschales nach den betreffenden Titeln des Finanzgesetzes für  
1872) die Titel „Staatsbaudienst und Straßenbau“ zu entfallen. Die Annahme der 3. Alinea  
(Erhöhung des Pauschales im Verhältnis zu höheren Bewilligungen für andere Länder) wur-  
de einstimmig als unannehmbar erkannt insoferne die proponierte Formulierung auch die

<sup>a</sup> *Liegt dem Originalprotokoll als Beilage I bei.*

<sup>1</sup> *Siehe dazu zuletzt MR. v. 18. 2. 1872/I.*

Erhöhung der Bewilligung für andere Länder im Extraordinarium in sich begreift, weil sonst jede Bewilligung für spezielle außerordentliche Bedürfnisse einzelner Länder ohne weiters auch Galizien zu Gute kommen würde, auch wenn dort ein gleiches Bedürfnis nicht einträte. Es wurde sich daher für die aus der Anlage<sup>b</sup> ersichtliche Fassung dieser Alinea entscheiden, wornach die Erhöhung nur nach Maßgabe der künftigen Erhöhung des einschlägigen ordentlichen Aufwandes der anderen Länder [stattzu]finden hätte und [] [auch] zu bestimmen, [] dass die Bewilligung des erforderlichen außerordentlichen Aufwandes in den obigen Rubriken und für Neubauten der politischen Verwaltung jedes Mal im Wege der Reichsgesetzgebung in Anspruch zu nehmen wäre. Die 4. Alinea des 2) Punktes (unentgeltliche Besorgung der betreffenden Geldgebarung durch die Steuerämter) würde, wie der Ministerpräsident meint, als selbstverständlich besser ganz wegbleiben können. Was den 3) Punkt betreffe (Vorbehalt für den Landtag, dieses Gesetz in die Landesordnung zu inartikulieren) halte das Ministerium die Ansicht fest, dass diese Ausgleichsbestimmungen reichslegislative seien und daher auch nur im Wege der Reichsgesetzgebung mit Zweidrittelmajorität abgeändert werden können, was im Ausgleichselaborate zum Ausdruck zu bringen jedoch unnötig erscheine, weil es selbstverständlich sei. Von diesem Standpunkte aus wurde einhellig beschlossen, dass auf diesen Punkt nicht eingegangen werden könne und dass derselbe ganz wegzubleiben hätte. Se. Majestät geruhen zu konstatieren, dass diese Ansichten von allen Mitgliedern der Konferenz geteilt werden, worauf Se. Majestät zu bemerken geruhen, dass Ah. Dieselben Sich diesen Beschlüssen nur anschließen können. Die Ah. Ansichten Sr. Majestät über die von den Galizianern jetzt gewünschten Punkte gingen dahin, dass der erste Punkt sich von der früheren Formulierung wesentlich nicht unterscheide. Der 2) Punkt, insoweit derselbe auf die jährliche Bewilligung eines Pauschalbetrages abziele, könne vom [] Standpunkte we[] genehm sein, vom []schen Standpunkte würde derselbe aber vielleicht [doch] einen großen Fortschritt bilden. Denn dadurch, dass über die Quote alljährlich verhandelt werden müsste, würde der Zusammenhang mit dem Reiche ein engerer und lebendigerer bleiben als bei der fünfjährigen Revision.

In Beziehung auf den finanziellen Standpunkt erlaubt sich der Minister des Innern zu bemerken, dass die Galizianer bei einer jährlichen Vereinbarung minder gut daran sein dürften, als bei einer fünfjährigen Revision, da, was das Verhältnis zu den Bewilligungen der anderen Länder betreffe, nicht nur der Fall der Erhöhung sondern auch jener der Verminderung des für 1872 bewilligten Aufwandes in das Auge gefasst werden müssen.

Der Minister für Kultus und Unterricht macht aufmerksam, dass durch die Bezeichnung des nach Maßgabe der Bewilligung für 1872 entfallenden Pauschales als Minimalbetrag, die Eventualität einer Verminderung des Pauschales wohl ausgeschlossen erscheine. Der Finanzminister bemerkt, dass die Ausscheidung des Extraordinariums für ihn die unerlässliche Bedingung des Zugeständnisses gebildet habe, dass der Bemessung des Pauschales statt des wirklichen Erfolges von 1871 das Präliminare für 1872 zugrunde gelegt werde. Se. Majestät geruhen weiter zu bemerken, dass was die Straßen betreffe, Se. Majestät entschieden den Standpunkt zu billigen geruhen, dass mit Rücksicht auf die Reichs- und militärischen Interessen von einem Nachgeben in dieser Beziehung nicht die Rede sein könne. Ebenso geruhen Se. [Majestät] anzuerkennen, dass [unter den] gegebenen Ver[hältnissen] praktisch das beste Auskunftsmittel sei, den 3) Punkt ganz wegzulassen. Allerdings sei zu bedauern, dass es nicht

<sup>b</sup> *Liegt dem Originalprotokoll als Beilage II bei.*

bei der früheren Fassung geblieben, die ganz korrekt gewesen sei, weil die Inartikulierung gewissermaßen den definitiven Abschluss der Angelegenheit gebildet hätte. Wenn aber darüber neue Schwierigkeiten entstehen würden, wäre es besser, die ganze Sache fallen zu lassen.

Minister Dr. Unger bemerkt, es werde sehr schwer halten, bei der Verfassungspartei durchzusetzen, dass von der Inartikulierung abgesehen werde, weil man sich innerhalb dieser Partei nach dem Abschlusse der Angelegenheit lebhaft sehne. Die Verfassungspartei stehe auf dem Standpunkte der Adresse, welche die Verbindung der galizischen Angelegenheit mit der Wahlreform angestrebt habe. Wenn die Regierung dieser Tendenz gegenüber an ihrem Programme festgehalten habe, und nun noch den Galizianern weitere Konzessionen mache und selbst die Inartikulierung fallen lasse, so werde der Verfassungspartei in der Tat das äußerste zugemutet, weil die Partei auf den Mangel jeder Gegenleistung von Seite der Galizianer hinzuweisen vermöge. Was namentlich das Notwahlgesetz betreffe, so sei das Absentieren der Galizianer bei der Abstimmung, was ihrerseits als das höchste Maß ihrer Willfähigkeit zur Ermöglichung des Notwahlgesetzes hingestellt werde, ein Vorgang, welcher wegen seiner Würdelosigkeit in der Tat dem Gefühle widerstrebe. Se. Majestät geruhen anzudeuten, dass es sich empfehlen dürfte, auch die weiteren Konsequenzen zu besprechen, weil Se. Majestät nicht die Ansicht haben, dass wenn in der galizischen Angelegenheit [] Resultate nicht ge[zeitigt] wird, dies ein Grund [für die] Kabinettsfrage wäre. Minister Dr. Unger erlaubt sich auf die Eventualität hinzuweisen, wenn das Notwahlgesetz in Folge der Haltung der Galizianer nicht zustande käme. Se. Majestät geruhen zu bemerken, dass dann das eine vorbei wäre und Sr. Majestät würde in der Tat nicht klar sein, wie dann mit den Galizianern noch weiter zu verhandeln wäre, nachdem man bereits an der Grenze des Möglichen angelangt sei, womit Se. Majestät nicht gesagt haben wollen, dass es nicht noch jetzt wünschenswert wäre, nichts unversucht zu lassen, damit der Ausgleich zustande komme. Wenn aber durch das Stimmen der Galizianer gegen das Notwahlgesetz dasselbe fallen würde, wäre es natürlich, dass mit ihnen nicht weiter verhandelt werden könnte. Der Ministerpräsident betont, dass die Minister keine Bemühung gescheut haben, um mit den Galizianern zum Ziele zu kommen, und er habe die Überzeugung, dass kein Ministerium mit mehr redlichem Willen und mit größerer Aufopferung die Verständigung mit ihnen angestrebt habe, welches Zeugnis ihm die Galizianer selbst haben geben müssen. Noch gestern sei von seiner Seite bis an die äußerste Grenze gegangen worden. Über einen gewissen Punkt hinaus könne man aber unmöglich gehen. Die Minister können daher die Ah. Äußerung Sr. Majestät nur mit dem tiefsten und innigsten ehrfurchtsvollen Danke begrüßen, dass unter solchen Verhältnissen an ein Vorgehen mit weiteren Verhandlungen nicht zu denken sei. Der Finanzminister meint [] weiters notwen[dige Even]tualität die Auflösung [des gali]zischen Landtages in [das] Auge zu fassen sein dürfte, da die Haltung der Galizianer wesentlich darin ihren Grund habe, dass sie sich mit Rücksicht auf die bisherigen Vorgänge von einer solche Maßregel sicher wähnen. Se. Majestät geruhen zu bemerken, dass dies eine jedenfalls noch zu überlegende Frage wäre, da die Opposition gegen das Notwahlgesetz endlich kein verfassungswidriger oder illoyaler Akt sein würde. Übrigens liege zu der Erörterung dieser Frage ein dringender Anlass jetzt nicht vor. Der Minister des Innern glaubt die Ah. Äußerung Sr. Majestät dahin auffassen zu dürfen, dass Se. Majestät Ag. anzuerkennen geruhen, dass das Ministerium innerhalb des Programmes geblieben sei. Er könne mit gutem Gewissen sagen, dass er, obwohl als ein Gegner der Polen verschrien, es an keiner Bemühung habe fehlen lassen, und es als seine oberste Pflicht betrachtet habe, das zu fördern, was mit dem Programme Aufgabe des Ministeriums geworden. Diese Pflicht



habe er auch im vollsten Maße erfüllt. Er sei vorläufig glücklich darüber, dass Se. Majestät es Ag. anzuerkennen geruhen, das Ministerium habe seine Schuldigkeit getan, indem es sich von den Galizianern von dem Ah. gebilligten Programme nicht abdrängen ließ. Die nächste Konsequenz dürfte sein, dass wenn das Notwahlgesetz scheitert, das Ministerium sich dann an weiteren Ausschussverhandlungen über die galizische Angelegenheit nicht beteiligen würde.

Minister Dr. Unger meint, die Galizianer würden die Sache selbst nicht weiter gedeihen [lassen und] ihren Antrag [] zurückziehen. Se. Majestät geruhen anzudeuten, dass das sodann keine andere Bedeutung haben würde, als die, dass ein Punkt des Programmes eben nicht zur Ausführung gelangt sei.<sup>2</sup>

II. Se. k. u. k. apostol. Majestät geruhen aufmerksam zu machen, dass mit dem eben besprochenen Gegenstande der Ah. Denselben vorliegende au. Vortrag zusammenhänge betreffend die Ah. Ermächtigung des Ministeriums zu der Erklärung wegen der direkten Wahlen.<sup>3</sup>

Da hiedurch einerseits die Verfassungspartei für die galizische Sache geneigter gemacht und andererseits durch die Nichteinbeziehung Galiziens in das System der direkten Wahlen auf die Galizianer gewirkt werden sollte, empfehle es sich, zu erwägen, ob in der geänderten Situation, wenn das Notwahlgesetz nicht zustande kommen und der galizische Ausgleich entfallen sollte, eine solche Erklärung notwendig wäre und eventuell in welchem Zeitpunkte. Eine nochmalige Erwägung der Sache wäre daher jedenfalls notwendig. Der Ministerpräsident ist von der Notwendigkeit vollkommen überzeugt nochmals reiflichst zu erwägen, ob die beabsichtigte Erklärung der neuen Situation entsprechen würde. Der Minister des Innern und Minister Dr. Unger sprechen sich im gleichen Sinne aus.

Der Ministerpräsident wird daher Sorge tragen, dass diese Frage, welche in dem Augenblicke als eine offene betrachtet werden müsse, nochmals in der Ministerkonferenz beraten und das Resultat Sr. Majestät zur Ah. Kenntniss gebracht werde.<sup>4</sup>

[III.] Der Ministerpräsident er[laubt sich] auf die Verhandlungen [mit den] Dalmatiner Abgeordneten hinzuweisen, zunächst [wegen] der Vermutung, die sich ihm aufgedrängt habe, dass vielleicht auch diesen Abgeordneten gegenüber hetzende Einflüsse sich geltend machen.<sup>5</sup>

Die Dalmatiner hätten ein Promemoria überreicht, welches ihm zuerst von Ljubiša<sup>6</sup> mit dem Bemerken angekündigt wurde, dass es sich darin gar nicht um Politik, sondern nur um einige die materiellen Interessen des Landes betreffende Punkte handle. Nun habe sich aber gezeigt, dass das, im Ministerrate gestern zur Sprache gekommene Promemoria von auf die materiellen Interessen bezüglichen Dingen sehr wenig enthalte. Dagegen werde eine Reihe von Personalverfügungen angestrebt, welche in Protektionstendenzen ihren Ausgangspunkt finden, die wieder mehr oder minder auf die politische Parteistellung zurückzuführen sind. Ferner werde die Erwirkung einiger vom dalmatinischen Landtage votierter Gesetzentwürfe

<sup>2</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im Tagesordnungspunkt II dieses Protokolls und im MR. I v. 21. 2. 1872/V und VI, sowie MR. II v. 21. 2. 1872/I.

<sup>3</sup> Siehe dazu zuletzt den Tagesordnungspunkt I dieses MRProt., sowie zuvor bereits MR. v. 18. 2. 1872/I.

<sup>4</sup> Der angesprochene Vortrag ist jener Lassers v. 16. 2. 1872 mit der darauf ergangenen Ab. E. v. 15. 3. 1872, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 660/1872; siehe dazu bereits MR. v. 16. 2. 1872/I, besonders Anm. 4; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. I v. 21. 2. 1872/V und VI, sowie MR. II v. 21. 2. 1872/I.

<sup>5</sup> Siehe dazu bereits MR. II v. 18. 2. 1872/II; diese Anspielung bezieht sich auf das mehrfach im Ministerrat zur Sprache gekommene Verhalten der galizischen Abgeordneten, dazu zuletzt Tagesordnungspunkt I dieses MRProt.

<sup>6</sup> Stjepan Ljubiša, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 721.

verlangt, welche, wie speziell das über den Gebrauch der beiden Landessprachen,<sup>7</sup> welches unter dem Titel der Gleichberechtigung eben nur dem exklusivsten Parteistandpunkte entspreche, was insbesondere aus dem Verlangen hervorgehe, dass die ämtlichen Siegel ausschließlich nur slawische Umschriften haben sollten. Die Dalmatiner haben heute bei dem Ministerpräsidenten vorgesprochen, um die Beschlussfassung des Ministerrates entgegenzunehmen, welche für alles, was materielle Interessen betreffe, wie die Narenta- und die Eisenbahnfrage im entgegenkommendsten Sinne gelautet und selbst in gewissen Personalfragen die tunlichste Berücksichtigung in Aussicht gestellt habe.<sup>8</sup> Gleichwohl sei es ihm vorgekommen, als ob die Dalmatiner die Absicht hätten, zu erklären, dass sie mit der Regierung [] würden, was [] Symptom zu er[] sich erlaube, dass viel[leicht] mit den Dalmatinern [eine] Wandlung vor sich gegang[en] sei.

Der Minister des Innern bestätigt, dass die dalmatinischen Abgeordneten, wenn auch, wie nicht zu verkennen, in benevolentester Form, sich in den Besprechungen doch so gehalten, als wenn sie von Macht zu Macht zu unterhandeln hätten. Dabei kommen absonderliche Dinge zu Tage, wie z. B. dass, während der Statthalter FML. Baron Rodich<sup>9</sup> sich um die definitive Ernennung zum ersten Statthaltereiräte seines gegenwärtigen Ziviladlatus Pozzi<sup>10</sup> unter Anrührung der aufopfernden und wirksamen Unterstützung, die er von Seite dieses in der Tat ihm unentbehrlichen, sein vollstes Vertrauen genießenden Beamten findet, sich eben jetzt angelegentlichst bemühe, die dalmatinischen Abgeordneten eine anderweitige Besetzung dieses Postens betreiben.

Da sie Pozzi, der jedenfalls zu den talentvollsten und verlässlichsten Beamten zählt durchaus keinerlei Vorwurf machen, so liege die Vermutung nahe, dass sich vielleicht in ihren Reihen ein Bewerber um diese Stelle befinden mag. Es werfe dies eben nur ein Streiflicht auf die ganze Sachlage. Was das Gesetz über die Amtssprache betreffe, so sei ihnen in den Besprechungen über die Frage der ausschließlich slawischen Amtssiegelumschriften selbst die Äußerung entschlüpft, es handle sich ihnen darum, dadurch zu konstatieren, dass Dalmatien ein slawisches Land sei, was charakteristisch sei, indem es eine bei ihnen vorhandene Stärke des österreichischen Gefühls keineswegs bekunde. Übrigens sei das und anderes in dem Gesetzentwurfe mit dem Prinzipie der Gleichberechtigung überhaupt und speziell mit dem Artikel 19 des Grundgesetzes über die [allgemeinen] Rechte der Staats[bürger]<sup>11</sup> [] im Widerspruche, dass [] Ah. Sanktionierung [] erfolgen könnte. In dem Glauben, dass das Ministerium jetzt auf sie zu zählen angewiesen sei, versuchen aber die Dalmatiner dieses und zugleich andere Desiderien zu forcieren. Der Justizminister macht aufmerksam, dass der Landesgesetzentwurf auch Bestimmungen aus dem Bereiche der Justizgesetzgebung enthalte, welche – abgesehen von der Inkompetenz der Beschlussfassung – selbst die Gestaltung des Obersten Gerichtshofes berühren und in den weiteren Konsequenzen dahin führen wür-

<sup>7</sup> Siehe dazu MR. v. 5. 4. 1872/II.

<sup>8</sup> Zur dalmatinischen Eisenbahn siehe bereits MR. I v. 4. 12. 1870/II, CMR. II, Nr. 483 (MRProt. nicht erhalten); sowie MR. I v. 18. 1. 1872/V und MR. v. 29. 2. 1872/VI; zur Frage der Narentaregulierung siehe bereits MR. v. 23. 3. 1869/VIII, CMR. II, Nr. 200 (MRProt. nicht erhalten); sowie MR. v. 21. 3. 1872/VI und MR. v. 8. 4. 1872/VII.

<sup>9</sup> FML. Gabriel Frh. v. Rodich, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1027; zu dessen Ernennung zum Statthalter siehe MR. v. 15. 8. 1870/I, CMR. II, Nr. 417 (MRProt. nicht erhalten).

<sup>10</sup> Dr. Victor Pozzi, STAATSHANDBUCH 1874, 583.

<sup>11</sup> Staatsgrundgesetz v. 21. 12. 1867, RGBl. Nr. 142/1867; BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 134.

den, dass der Oberste Gerichtshof in eine polyglotte Versammlung aufgelöst werden müsste. Der Minister für Kultus und Unterricht erwähnt, FML. Baron Rodich sei eben heute bei ihm gewesen und habe ihm die definitive Stellung Pozzis dringendst ans Herz gelegt. Er habe dabei insbesondere auf die Unmöglichkeit hingewiesen, ihm einen Adlatus aus der slawischen Partei beizugeben, da ein solcher in der kürzesten Zeit mit der eigenen Partei, deren vielseitigen Wünschen nachzukommen er nicht in der Lage sein würde, in Konflikt geraten müsste.<sup>12</sup>

IV. Über die Ah. Frage Sr. k. u. k. apostol. Majestät, wie bezüglich des Gesetzentwurfes wegen der Zivilversorgung der Unteroffiziere nunmehr werde vorgegangen werden,

erlaubt sich der Leiter des Ministeriums für Landesverteidigung zur Ah. Kenntnis zu bringen, dass er den Beschluss des Abgeordnetenhauses, wornach die vom Ausschusse beantragte Fassung des wichtigen § 5 wegen der Kanzleidienstposten nach dem An[trag] in zweckwidriger [] abgeändert wurde, [] im Ministerrate zur [Sprache] brachte und seine Absicht aussprach, dass es möglich und angezeigt wäre, im Herrenhause einzuwirken, dass die Fassung des Ausschusses des Abgeordnetenhauses dort wieder hergestellt werde, was dann auch im Abgeordnetenhause zu ermöglichen sein dürfte. Der Ministerrat habe beschlossen, dass in dieser Richtung im Herrenhause seitens des Ministeriums nachdrücklichst Einfluss genommen werde.<sup>13</sup>

Der Ministerpräsident bemerkt, dass im Herrenhause kein Anstand gegen das Zurückkommen auf den Antrag des Abgeordnetenhausausschusses obwalte. Er habe diesfalls schon Fühlung genommen und sei der vollsten Geneigtheit begegnet. Es sei nur der Übelstand, dass sich in der politischen Kommission augenblicklich keine Militärs befinden. Dem sollte aber heute durch die Wahl des Generals der Kavallerie Baron Gablenz und des Feldzeugmeisters Hartung remediert werden.<sup>14</sup> Sollte die Wahl derselben nicht erfolgen, so würden sie als Experten den Kommissionsverhandlungen beigezogen werden. Auch im Abgeordnetenhause dürfte durchzudringen sein, dass das Rechbauersche Amendement überstürzt angenommen worden sei und Rechbauer selbst wohl nur einer Pression der Beamten nachgegeben habe.<sup>15</sup>

Der Minister des Innern wirft einen Rückblick auf die vorjährigen Verhandlungen, wo er dem betreffenden Ausschusse präsiert habe.<sup>16</sup> Es habe ein eigenes Schicksal vorgewaltet, da die Referenten mehrmals gewechselt wurden, bis zuletzt der jetzige Ackerbauminister das Referat übernahm, auf dessen Elaborat der jetzige Entwurf eigentlich zurückzuführen sei. Die Frage der Reservierung der Beamtenposten habe übrigens immer wesentliche Schwierigkeiten gemacht. Se. Majestät geruhen zu bemerken, dass das Gesetz [] so gut war, wie in [dem] von dem Referenten des Ausschusses des Abgeordnetenhauses jetzt beantragten Entwürfe, und insofern der Ackerbauminister durch seine Vorarbeiten daran Anteil habe, sei dies jedenfalls nur sehr anerkennenswert. Es wäre auch schade, wenn durch die unzumutbare Rechbauersche Amendierung der Bestimmung wegen der Manipulationsbeamtenposten der

<sup>12</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. I v. 21. 2. 1872/III.

<sup>13</sup> Siehe dazu bereits MR. II v. 2. 1. 1872/IV, MR. I v. 8. 2. 1872/III und zuletzt die angesprochene Entscheidung im MR. II v. 18. 2. 1872/III.

<sup>14</sup> GdK. Ludwig Frh. v. Gablenz, ÖBL. 1: 386 f. FZM. Ernst Ritter v. Hartung, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 420.

<sup>15</sup> Die Verabschiedung des Gesetzes mit dem besagten Amendment Dr. Karl Rechbauers – ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 997 – im Abgeordnetenhaus war am 16. 2. 1872 erfolgt, PROT. REICHSRAT AH. (14. Sitzung) 185.

<sup>16</sup> Das Protokoll der am 26. 4. 1871 abgehaltenen Sitzung in KA., MKSM. 65–2/2/1871.

Zweck wieder nur unvollkommen erreicht würde. Die Reservierung von Kanzleiposten sei für die Armee von höchster Wichtigkeit, sie entspreche aber auch dem Interesse der Ämter. Jedenfalls sei die Anstellung tüchtiger Unteroffiziere, die ja die erforderlichen Kenntnisse haben müssen, für den Manipulationsdienst besser, als wenn solche Stellen, wie dies bisher sehr häufig geschehe, an Personen vergeben werden, die bezüglich ihrer Eignung wenig Garantien geben. Se. Majestät geruhen übrigens aufmerksam zu machen, dass es notwendig sein werde, die militärischen Mitglieder der Herrenhauskommission in entsprechender Weise zu instruieren, was zunächst Sache des Leiters des Ministeriums für Landesverteidigung sein werde. In Verbindung damit geruhen Se. Majestät den Ah. Wunsch auszudrücken, von dem Handelsminister aus Anlass des Ah. Denselben vorliegenden Antrages wegen Kreierung von Postamtsexpedientenstellen die Aufklärung zu erhalten, ob diese Posten zu den für vorgemerkte Unteroffiziere reservierte Stellen gehören sollen, da auch die Unterbringung verdienter Diurnisten auf solche Posten in Aussicht genommen werde. Der Handelsminister er[laubt sich zu] bemerken, dass [] Kreierung dieser Posten [] die Rücksicht auf [die] Unterbringung von Unteroffizieren und Kondukteuren geleitet habe. Insoferne es sich um Diurnisten handle, erscheine es zweckmäßig und entspreche auch dem tatsächlichen Verhältnisse, dass Unteroffiziere für die in der Regel länger dauernde Zwischenzeit bis zur Erlangung einer definitiven Anstellung zuerst als Diurnisten in Verwendung genommen werden. Dadurch geht aber den betreffenden Unteroffizieren der Charakter als Vorgemerkte durchaus nicht verloren, und es handle sich nur darum, dass sie in dieser Weise früher als sonst überhaupt einen Bezug erlangen. Se. Majestät geruhen diese Aufklärung zur Ah. Kenntnis zu nehmen und zu bemerken, dass jedenfalls darauf zu sehen sein werde, dass solche als Diurnisten verwendete Unteroffiziere auch wirklich die gesetzlichen Erfordernisse zum Anspruche auf Zivilbedienstungen haben, weil nichts schädlicher für die Armee wirke, als wenn zwar gediente, aber nicht in diesem Sinne qualifizierte Unteroffiziere angestellt werden und Unteroffiziere mit der erforderlichen längeren Präsenzzeit unberücksichtigt bleiben.<sup>17</sup>

V. Se. k. u. k. apostol. Majestät geruhen hierauf, den Stand der Angelegenheit der Predil- und Laakeisenbahn zur Sprache zu bringen.<sup>18</sup>

Der Handelsminister bemerkt, dass ihm die Förderung der Beschlussfassung über diese Frage vom Momente seines Eintrittes in das Amt sehr am Herzen gelegen sei. Sein Amtsvorgänger habe veranlasst, dass mit anderen Bahnlinien nebst der Predilbahn auch die Laaklinie trassiert werde [] der Predilbahn [] gedachte, wodurch in [Kärnt]en, Krain und dem Küstenlande Hoffnungen erweckt wurden, welchen in verschiedenen Petitionen Ausdruck gegeben wurde.<sup>19</sup> Der Handelsminister habe angeordnet, dass beide Linien vollständig ausgearbeitet werden, um für eine ganze objektive Entscheidung die nötigen Substrate zu gewinnen. Infolgedessen liegt das von dem Inspektor der Eisenbahninspektion Dostal ausgearbeitete technische Elaborat bereits vor und seien auch die Kostenüberschläge in der Vollendung begriffen.<sup>20</sup>

<sup>17</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. II v. 25. 3. 1872/XIX, MR. v. 8. 4. 1872/VI und abschließend MR. v. 23. 4. 1872/IV.

<sup>18</sup> Siehe dazu zuletzt MR. II v. 18. 2. 1872/IV.

<sup>19</sup> Siehe dazu dort Anm. 16.

<sup>20</sup> Siehe dazu die – teilweise sehr detaillierten – Artikel in Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt der oesterreichisch-ungarischen Monarchie Nr. 33 v. 27. 4. 1872, Nr. 36 v. 8. 5. 1872, Nr. 41 v. 29. 5. 1872 und Nr. 45 v. 12. 6. 1872; außerdem die zeitgenössische Studie von Hoffmann, Die Predilbahn verglichen mit ihren Rivalinnen. *Wilhelm Dostal*, STAATSHANDBUCH 1882, 98.

Er gedenke bei der Wichtigkeit der Sache die Elaborate noch von hervorragendsten Technikern des Handelsministeriums prüfen zu lassen, und dann über seine Anträge schlüssig zu werden. Der Finanzminister sei zwar in der gestrigen Ministerkonferenz für die Predilbahn mit einem so glänzenden Plädoyer eingetreten, dass es schwierig scheine, sich den Ausführungen desselben nicht von vorneherein anzuschließen, insoferne das Hauptgewicht auf die Wahrung des österreichischen Standpunktes gelegt wurde. Auch er lege den Eisenbahnverbindungen mit dem adriatischen Meere nicht mindere Bedeutung bei. Indes glaube er doch aufgrund ganz genauer Daten vorgehen zu sollen, und erbitte er sich daher die Ah. Ermächtigung etwa noch 14 Tage mit der definitiven Antragstellung zuwarten zu dürfen. Der Ministerpräsident bemerkt, die Sache sei in derselben Richtung im Ministerrate vorläufig besprochen und sei die Aussetzung der Entscheidung als begründet erkannt worden. Er für seine Person sei nach den lichtvollen Auseinandersetzungen des Finanzministers nicht im Zweifel, [] Predilbahn als öster[reichischen] Interessen fördernd [den] Vorzug verdiene vor wesentlich italienischen Interessen zugutekommenden Laaklinie.

Se. Majestät geruhen Ah. Sich damit einverstanden zu erklären, dass diese Angelegenheit noch einer sehr reiflichen Prüfung unterzogen werde. Es wäre jedoch sehr erwünscht, dass sich das Ministerium über eine Linie dann möglichst bald einige, für deren Durchbringung im Reichsrate dann mit aller Entschiedenheit einzutreten sein werde.<sup>21</sup>

VI. Se. Majestät geruhen noch Auskunft abzuverlangen, wie weit die Angelegenheit der Eperies–Tarnówer Bahn gediehen, worauf der Handelsminister sich zu bemerken erlaubt, dass sie im Abschlusse begriffen sei, und dass nur noch einer Rückäußerung des Reichskriegsministeriums entgegengesehen werde.<sup>22</sup>

Über die Ah. Frage Sr. Majestät, ob bezüglich der ganz darnieder liegenden Linie Munkács–Stryj etwa durch Bildung einer neuen Unternehmung nicht geschehen könnte, damit der höchst dringende Bau vorwärts komme, bemerkt der Handelsminister, die Gesellschaft habe sich gebildet, die Statuten lägen dem Ministerium des Innern vor, und habe sich der Finanzminister in Bezug auf die Garantie zu äußern.<sup>23</sup> Der Finanzminister erörtert wie es ihm bei dem ganz ungewöhnlichen Petite der Zinsengarantie der Prioritäten vom Tage der Emission namentlich dieser Gesellschaft [i]che liegenden Ver[] dass es sich zunächst [um den] Gewinn bei der [Emiss]ion handle, um besondere [Bürg]schaften zu tun sein müsse, dass wirklich gebaut werde. Diese Bürgschaften wären allerdings derart, dass die Gesellschaft darauf kaum leicht eingehen dürfte. Se. Majestät geruhen darauf zurückzukommen, dass es sich im

<sup>21</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. I v. 18. 3. 1872/II, MR. v. 18. 5. 1872/IV und MR. v. 2. 6. 1872/V.

<sup>22</sup> Zur galizischen Eisenbahnstrecke Leluchów–Tarnów mit einer Abzweigung von Grybów nach Zagórz siehe bereits MR. I v. 8. 2. 1872/VIII; am 21. 1. 1872 hatte Kubn Banhans auf die grundsätzliche strategische Bedeutung ungarisch-galizischer Verbindungsbahnen hingewiesen und um einen entsprechenden Bericht aus dem Handelsministerium ersucht, AVA., HM., Präs. 88/1872 (= III E, Kart. 13); daraufhin erstattete Banhans am 30. 1. 1872 einen Vortrag über die strategisch wichtigen galizischen Bahnlösungen und die diesbezüglichen Projekte, über welche Kubn zuvor bereits mit Vortrag v. 16. 1. 1872 seine Sichtweise dargelegt hatte, KA., MKSM. 34–1/3/1872; dazu außerdem MANER, Galizien, 260–264.

<sup>23</sup> Siehe dazu MR. II v. 11. 1. 1872/IV und MR. II v. 18. 3. 1872/VI; beide galizischen Eisenbahnstrecken – Eperies nach Tarnów und Munkács nach Stryj – sind in dem Nachweis über die projektierten österreichisch-ungarischen Eisenbahnlösungen im Vortrag Banhans v. 14. 2. 1872 enthalten, den dieser in Befolgung des kaiserlichen Auftrages v. 13. 11. 1871 erstattet hatte und der nun mit Ab. E. v. 20. 2. 1872 zur Kenntnis genommen wurde und zwar insbesondere rücksichtlich der Veranlassungen für den Weiterbau der ersten ungarisch-galizischen Verbindungsbahn, KA., MKSM. 34–1/4/1872.

Interesse der Förderung des wichtigen Unternehmens vielleicht empfehlen würde, mit der jetzigen Gesellschaft, welche der Sache nicht gewachsen, bald ganz zu einem Ende zu kommen, da möglicherweise die Unternehmung in bessere Hände kommen könnte.

In Beziehung auf die Erste Ungarisch-Galizische Bahn bemerkt der Handelsminister, dass die Übergabe nahezu vollständig erfolgt und zu hoffen sei, dass der konzessionsmäßige Vollendungstermin werde eingehalten werden.<sup>24</sup>

VII. Se. Majestät geruhen schließlich die Frage aufzuwerfen, ob bezüglich des Zusammentritts der diesjährigen Delegationen schon ein Zeitpunkt in das Auge gefasst worden sei. Die Sache sei zwar nicht dringend, aber wegen Vornahme der Delegationswahlen seitens des Reichsrates wäre es im Hinblick auf die beabsichtigte Vertagung desselben bis zum Herbst d. J. doch gut, die Sache in Überlegung zu nehmen.

Der Minister des Innern bemerkt, er habe mit dem ungarischen Ministerpräsidenten die Frage gesprächsweise ventiliert. Graf Lónyay<sup>25</sup> meinte, der ungarische Reichstag werde in der zweiten Hälfte August bloß zur Konstituierung [und zur Vor]nahme der Delegationen[wahlen] zusammentreten, die Delegationen im [Septem]ber zusammentreten könnten. Die Frage, ob im Reichsrate jetzt schon die Delegationswahlen stattzufinden hätten, sei hauptsächlich von Böhmen abhängig, und wäre die Vervollständigung der Zahl der böhmischen Reichsratsabgeordneten behufs der Ermöglichung entsprechenderer Wahlen in die Delegationen sehr wünschenswert. Übrigens lasse sich darüber jetzt Bestimmtes noch nicht sagen. Der Ministerpräsident meint, dass es nicht rätlich wäre, die Delegationen ohne Erneuerung der böhmischen Abgeordneten wählen zu lassen, da, wenn jetzt gewählt würde, minder erwünschte Elemente nicht zu umgehen wären, während Aussicht vorhanden sei, dass diese Elemente von einem neu gewählten böhmischen Landtage nicht wieder in den Reichsrat entsendet werden würden.<sup>26</sup> Der Reichsrat würde dann im August oder September bloß behufs der Vornahme der Delegationswahlen zusammentreten. Se. Majestät geruhen zu bemerken, dass, wenn hienach der Reichsrat bloß zum Zwecke der Delegationswahlen wieder zusammentreten würde, was begründet erscheint, da er über den Staatsvoranschlag für 1873 vor Feststellung des gemeinsamen Budgets nicht beschließen könne, dadurch die Budgetfeststellung sehr hinausgeschoben werden würde, was nicht erwünscht wäre, zumal man bereits daran war, in die Regel zu kommen. Der Minister des Innern bemerkt, dass bei der diesmal in Ungarn tagenden Delegation auf eine beschleunigte Aktion gewirkt werden müsste. Wenn es übrigens zu ermöglichen wäre, dass der Reichsrat dann wieder anfangs November zusammentritt, [] rechtzeitige Budget[beschluss] pro 1873 vielleicht durchgeführt werden, [] freilich für die Land[tage] wenig Spielraum bliebe.

Nach einigen weiteren Bemerkungen über die Zeit [für] die Landtagssession ergibt sich, dass in diesem Augenblicke über die Einberufung der Landtage, der Delegationen, sowie über den Wiederzusammentritt des Reichsrates, sich eine bestimmte Äußerung nicht abgeben lasse, worauf Se. Majestät die Sitzung zu schließen geruhen.<sup>27</sup>

Wien, am 19. Februar 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 3. März 1872. Franz Joseph.

<sup>24</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 23. 2. 1872/I.

<sup>25</sup> Menyhért Graf Lónyay de Nagylónya et Vásárosnamény, ÖBL. 5: 307 f.

<sup>26</sup> Dazu MR. v. 9. 3. 1872/IV.

<sup>27</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 14. 3. 1872/II.

**Nr. 48 Ministerrat, Wien, 21. Februar 1872 – Protokoll I**

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 21. 2.); Lasser 26. 2., Banhans 27. 2., Stremayr, Glaser, Unger, Chlumecký 28. 2., Pretis (bei II teilw.), Horst 6. 3.*

I. Au. Dank des Kreuzherrngenerals Jestřzábek und Domprobsten Würfel in Prag für die Ag. verliehene Auszeichnung. II. Frage der Kongruaerhöhung. III. Berücksichtigung der dalmatinischen Wünsche. IV. Frage der Umgestaltung des Marinedepartementes im Handelsministerium in eine Sektion. V. Mitteilung des Ministerpräsidenten über den Sr. Majestät mündlich erstatteten au. Bericht betreffend die gestrige Abstimmung im Abgeordnetenhaus über das Wahlgesetz. VI. Fernere Haltung der Regierung in der galizischen Frage. VII. Bitte des Generalpostdirektors Frh. v. Maly um Einrechnung des Quartiergeldes in die Pension. VIII. Ernennung des Ministerialrates Kolbensteiner zum Sektionschef und Generalpostdirektor. IX. Verleihung des Ritterkreuzes vom Leopoldorden an den Ministerialrat Karl Faulkal. X. Vorlage des Rekrutenkontingentsgesetzes zur Ah. Sanktion.

KZ. 388 – MRZ. 33

Protokoll [I] des zu Wien am 21. Februar 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Dem Minister des Innern liegt eine Anzeige des Statthalters von Böhmen vor, wornach der Generalgroßmeister des ritterlichen Kreuzherrenordens mit dem roten Sterne Johann Jestřzábek, dann der Dechant des Prager Metropolitankapitels Dr. Adolph Würfel, welchen mit Ah. Entschließung vom 1. I. M. der Orden der Eisernen Krone II. Klasse verliehen wurde, an ihn die Bitte gestellt haben, es möge der Ausdruck ihres au. Dankes für die ihnen zu Teil gewordene Ah. Auszeichnung an die Stufen des Ah. Thrones gebracht werden. Der Minister des Innern erlaubt sich, diese au. Dankesäußerung im Wege des Konferenzprotokolles zur Ah. Kenntnis Sr. Majestät zu bringen.<sup>1</sup>

II.<sup>a</sup> Der Ministerpräsident bringt die Verbesserung der materiellen Lage des Klerus neuerlich in Anregung.<sup>2</sup>

Der Minister für Kultus und Unterricht spricht die [Anschau]ung aus, dass es un[möglich] sein wird, im laufen[den Jahre] zu einer durchgrei[fenden] und bleibenden Rege[lung] dieser sehr verwickelten Angelegenheit zu gelangen. [Hie]zu wäre eine Änderung der Fatierungsvorschriften notwendig, die wohl zum Teile im Verordnungswege durchgeführt werden könnte, im Wesentlichen aber auf legislativem Wege erfolgen müsste. Die Änderung der Fatierungsvorschriften stehe jedoch wieder mit den Vorlagen im Zusammenhange, welche zur Ausfüllung der durch Aufhebung des Konkordats entstandenen Lücken bestimmt sind. Das äußerste, was sofort geschehen könnte, wäre die Einstellung von Beträgen bei den einzelnen Religionsfonds zur Erhöhung der Rubrik „Aushilfen.“ Der Ministerpräsident bezeichnet es als sehr wünschenswert, dass nunmehr, nachdem eine provisorische Abhilfsmaßregel bezüglich der Beamten vorbehaltlich der definitiven Regelung eingebracht worden ist, auch in Betreff des Klerus etwas Analoges geschehe, und darüber im Hause eine

<sup>a</sup> *Randbemerkung* In Abwesenheit des Finanzministers.

<sup>1</sup> *Die Ordensverleihung an Johann Jestřzábek und Adolph Würfel war infolge Ab. E. v. 1. 2. 1872 auf den Vortrag Lassers v. 27. 1. 1872 erfolgt*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 354/1872; STAATSHANDBUCH 1874, 482 f.; außerdem NEUE FREIE PRESSE (M.) Nr. 2676 v. 5. 2. 1872 und NEUES FREMDEN-BLATT Nr. 35 v. 5. 2. 1872.

<sup>2</sup> *Siehe dazu zuletzt MR. II v. 10. 2. 1872/III.*

Erklärung gegeben werde, um dem Vorwurf der Einseitigkeit zu begegnen, und den guten Willen zu zeigen, dass man so viel zu tun bereit ist, als bis zur Vertagung des Reichsrates möglich war. Was immer in der Angelegenheit geschehe, werde dankbar aufgenommen werden. Der Unterrichtsminister erklärt sich mit einem derartigen Provisorium einverstanden, und wird sofort die nötigen Zusammenstellungen veranlassen. Der Ackerbauminister bemerkt, dass in Fällen, wo der Geistliche etwas zu fatieren hat, in der Regel das Bedürfnis nach einer Aufbesserung nicht vorhanden sein wird. Ein solcher Geistlicher habe gewöhnlich einen Grundsatz. Die Not sei vorwiegend dort, wo der Geistliche [J]geldbezug aus [dem Religions]fonds, und höch[stens] noch auf eine geringe [Zulage] beschränkt ist. [In] diesen Fällen wäre eine provisorische Hilfe, und zwar, [da] die Religionsfonds fast alle passiv sind, die Subventionierung der Religionsfonds aus Reichsmitteln angezeigt. Der Minister des Innern hat nichts gegen die beabsichtigte provisorische Maßregel. Da es aber kaum möglich sein wird, sofort etwas Ausgiebiges zu tun, so müsste die Einbringung der Dotationserhöhung mit einer Erklärung begleitet sein, welche diese Verfügung eben nur als einen ersten Schritt kennzeichnet, dem die Absicht zu Grunde liegt, den guten Willen zu manifestieren.

Die Konferenz spricht sich einhellig für die provisorische Erhöhung der Religionsfondssubventionen zu dem erwähnten Zwecke aus, wobei noch der Justizminister die Verbesserung der Defizientenbezüge und der Handelsminister die Erleichterung des traurigen Loses der Kapläne der Berücksichtigung empfiehlt.<sup>b</sup> Der Ministerpräsident ersucht den Unterrichtsminister im Hinblick auf die nahe Vertagung des Reichsrates, um die möglichste Beschleunigung dieser Angelegenheit, welche der Unterrichtsminister zusichert.<sup>3</sup>

III. Der Ministerpräsident betont, wie sehr ihm die möglichste Befriedigung der Dalmatiner, die durch ihre Abstimmung über das Notwahlgesetz dem Ministerium den Sieg erringen halfen, und dadurch zu der nunmehr eingetretenen wesentlichen Verbesserung der Situation erfolgreich beigetragen haben, [ ] und stellt [an den] Minister des Innern [die] Frage, ob nicht vor allem [in Be]treff des Sprachenge[brauches] vielleicht im Verordnungswege den Wünschen der Dalmatiner entsprochen werden könnte.<sup>4</sup>

Der Minister des Innern sagt zu, in eine neuerliche Prüfung eingehen zu wollen, inwiefern es möglich ist, die in den bezüglichen Normen etwa bestehenden Lücken im Verordnungswege auszufüllen, und fügt bei, dass diese Angelegenheit nicht bloß sein, sondern auch das Ressort des Justizministers treffe. Der Justizminister bemerkt, dass er in dieser Angelegenheit bereits Weisungen an das Oberlandesgericht erlassen hat. Der Ministerpräsident regt weiter die Erhöhung der Subvention für die dalmatinischen Schulen an, und glaubt, dass das Abgeordnetenhaus in diesem Augenblicke nicht abgeneigt sein dürfte, auf eine Erhöhung der Subventionssumme einzugehen.<sup>5</sup> Der Unterrichtsminister eröffnet, dass der eingestellte Zuschuss von 8.000 fr. im Finanzausschusse schon durchgegangen ist. Der Statthalter Baron Rodich habe selbst nicht mehr verlangt. Wenn die Dalmatiner in der Plenarverhandlung noch eine Erhöhung ansprechen, so könne die Regierung immerhin unterstützend eintreten. Der Ackerbauminister bringt die eigentümlichen agrarischen Verhältnisse Dalmatiens

<sup>b</sup> *Randbemerkung* Der Finanzminister tritt ein.

<sup>3</sup> *Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 24. 2. 1872/XIII, MR. I v. 25. 3. 1872/XI und MR. v. 5. 4. 1872/V.*

<sup>4</sup> *Siehe dazu zuletzt MR. v. 19. 2. 1872/III; zur Abstimmung über das Notwahlgesetz im Abgeordnetenhaus siehe Tagesordnungspunkt V dieses MRProt.; zum dalmatinischen Sprachengesetz siehe MR. v. 5. 4. 1872/II.*

<sup>5</sup> *Siehe dazu zuletzt MR. v. 22. 12. 1871/III.*



und die Notwendigkeit einer zweckmäßigen Regelung derselben zur Sprache. Er weist namentlich auf die höchst verwickelten Zustände des Kolonenwesens hin, welches nicht auf einem einfachen Lohn- oder Pachtverhältnis beruht, sondern dem [] Miteigen[tümer] [] und einen Anteil [] Meliorationen ein[], so dass auf das Mit[eigen]tum des Kolonen Exekution geführt wird, wie auch die Steuern geteilt sind. Doch seien diese Verhältnisse in jedem Landesteil verschieden. Jeder Zweig der Ruralgesetzgebung stehe damit im Zusammenhang, so insbesondere die im Zuge befindliche Gesetzgebung über die Gemeindegrenzen und die Arrondierung. Die enorme Devastation der Gemeindewälder rühre wesentlich daher, dass die Gemeinden Eigentümer der Gemeinderealtäten sind, während die Benützung in den Händen der einzelnen Insassen liegt, und ganz systemlos geübt wird. Es sei dringend notwendig, diese Verhältnisse im Gesetzgebungswege zu regeln. Um nun in dieser Richtung Vorlagen für den Landtag, und zwar in einer zweckmäßigeren Weise als bisher vorbereiten zu können, wäre es erwünscht, dass er mit den dalmatinischen Abgeordneten Behufs einer Enquête in unmittelbarem Verkehr trete, um sich die nötige eingehende Information zu verschaffen. Wenn er dies bisher angesichts der politischen Verhandlungen unterlassen, so bitte er nun um die Genehmigung des Ministerrates, die erwähnte Zusammentretung mit den Dalmatinern in den nächsten Tagen einleiten zu dürfen, wodurch zugleich der beste Wille der Regierung, den Wünschen der Dalmatiner nach Möglichkeit entgegenzukommen, zum Ausdrucke gebracht würde.

Die Konferenz erteilt ihre Zustimmung.<sup>6</sup>

IV. Der Ministerpräsident erwähnt weiter des Wunsches der Südländer, betreffend die Umgestaltung des im Handelsministerium bestehenden [Marinede]partements in eine [Sektion].<sup>7</sup>

Der Handelsminister glaubt, [dass] diesem Wunsche vielleicht [die] Meinung zugrunde liege, als ob die Marineangelegenheiten dadurch, dass sie dem Minister vom Departement im Wege des Sektionschefs vorgelegt werden, eine Verzögerung erleiden. Wenn es von den Südländern gewünscht wird, würde er keinen Anstand nehmen, sich die unmittelbare Revision des Marinedepartements, ohne der Vermittlung des Sektionschefs vorzubehalten. Das Departement könnte dann den Titel einer Sektion erhalten, ohne dass im mindesten eine Änderung im Organismus einzutreten brauchte. Dies dürfte ihnen aber nicht genügen, weil sie die Konzentrierung aller Marineangelegenheiten in Wien, unter Beseitigung der Seebehörde in Triest zu wünschen scheinen, die sie als eine bloße unterlegte Post ansehen. Darin liege aber die Schwierigkeit. Denn die Seebehörde in Triest sei wegen des Zusammenhangs des überseeischen Handels mit dem Triester Kaufmannsstand und als einziges Organ, das dem Handelsministerium in Seeangelegenheiten zur Information diene, unentbehrlich.

Er könne sich daher nur vorbehalten, die Abgeordneten zu einer Enquête über diese Frage zusammenzuberufen, und sei gerne bereit zu gewähren, was ihm nur immer möglich ist.

Nachdem der Finanzminister die Ansicht des Handelsministers über die Unentbehrlichkeit der Seebehörde in Triest bekräftigt, und beigefügt hatte, dass die in Frage stehende Angelegenheit betreffend die Umgestaltung des Marinedepartements in eine Sektion des Handelsministeriums, eine Sektion, die schon deshalb keine zureichende Beschäftigung hätte, da

<sup>6</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 28. 3. 1872/I und MR. II v. 3. 4. 1872/I.

<sup>7</sup> Zu den Wünschen und Forderungen der – südländisch – dalmatinischen Abgeordneten siehe zuletzt MR. v. 19. 2. 1872/III.

die Marineangelegenheiten selbst ein Departement kaum genügend beschäftigen, sich durch [] [Auseinander]setzung in []licher Weise werde [] lassen, erklärt sich die Konferenz mit der vom Handelsminister proponierten Besprechung einverstanden.<sup>8</sup>

V. Der Ministerpräsident teilt den Inhalt des Berichtes mit, welchen er in Betreff der gestrigen Abstimmung im Abgeordnetenhaus über das Notwahlgesetz Sr. Majestät gestern mündlich zu erstatten sich die ehrerbietigste Freiheit genommen hat.<sup>9</sup>

Das Notwahlgesetz wurde mit 104 gegen 49 Stimmen, folglich mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität angenommen. Die Polen stimmten, nachdem sie die namentliche Abstimmung verlangt hatten, einmütig dagegen. Als vor Beginn der Sitzung Ritter von Grocholski dem Ministerpräsidenten gegenüber den Wunsch nach Vertagung der Debatte zu erkennen gab, worauf der Ministerpräsident ihm freistellte, diesen Antrag, dem die Regierung nicht entgegenzutreten werde, zu stellen, erklärte Ritter von Grocholski, dass es den Galiziern unmöglich sei, ein solches Verlangen ihrerseits vor das Haus zu bringen. Nachdem ihm der Ministerpräsident erklärt hatte, dass die Regierung noch weit weniger in der Lage sei, und es mit ihrer Würde unvereinbar finde, durch einen solchen Antrag sich das Zeugnis der Unschlüssigkeit und des Schwankens auszustellen, begab sich Ritter von Grocholski zum Präsidenten des Abgeordnetenhauses, und stellte an ihn die Frage, wie sich die Sache gestalten würde, wenn sich die Polen der Abstimmung enthielten. Die Auskunft des Abgeordnetenhausespräsidenten ging dahin, dass nach der Geschäftsordnung die von der Abstimmung sich Enthaltenden nicht mitgezählt werden. Ungeachtet den Polen noch dieses Echappatoire geblieben wäre, [] nach vorausgegangener Beratung im Hause, [in] schroffster Weise die [Kompetenz] des Reichsrats in dieser Angelegenheit zu ne[gieren], einhellig gegen das Gesetz zu stimmen, und dass dies geschehen sei, durch die von ihnen verlangte und vom Hause angenommene namentliche Abstimmung zu konstatieren.

Der Ministerpräsident eröffnete sodann dem Obmann des Verfassungsausschusses, dass das Ministerium nicht in der Lage sei, in der Sitzung des Verfassungsausschusses zu erscheinen, infolgedessen, wie der Ministerpräsident später erfuhr, die Ausschusssitzung verschoben wurde.<sup>10</sup>

Se. Majestät haben diesen Bericht Ag. entgegenzunehmen und Ah. Sein Befremden über die Haltung der Polen auszudrücken geruht, zumal Se. Majestät kurz zuvor von anderer Seite gemeldet worden war, dass die Polen an demselben Morgen die Versicherung gegeben, wenn auch nicht für das Gesetz votieren so doch alles anwenden zu wollen, damit dasselbe angenommen werde. Se. Majestät hatten die Gnade anzuerkennen, dass das Ministerium Alles getan habe, was in der galizischen Angelegenheit zu tun möglich war, und dass die Schuld des Scheiterns, das Se. Majestät sehr bedauere, nur an Seite der Galizier liege. Mit dem Vorgehen des Ministeriums habe Sich Se. Majestät vollkommen einverstanden zu erklären geruht.<sup>11</sup>

<sup>8</sup> *Dazu befindet sich kein weiteres Aktenmaterial in AVA., HM.*

<sup>9</sup> *Siehe dazu zuletzt MR. v. 19. 2. 1872/II; im Zusammenhang mit der Haltung der dalmatinischen Abgeordneten siehe den Tagesordnungspunkt III dieses MRProt.*

<sup>10</sup> PROT. REICHSRAT AH. 20. 2. 1872 (15. Sitzung) 196–208.

<sup>11</sup> *Fortsetzung dieses Gegenstandes im folgenden Tagesordnungspunkt VI dieses MRProt.*

VI. Nach dieser Mitteilung leitet der Ministerpräsident eine Besprechung über die Haltung ein, welche die Regierung bei der durch die Abstimmung der Polen in der Frage des Notwahlgesetzes nunmehr geänderten Situation in der Angelegenheit des galizischen Ausgleichs einzuhalten hätte.<sup>12</sup>

Diese Besprechung führte [] [zu den] einhelligen [Beschlüssen]: [1]) Nach innen ist das Ministerium über die Unmöglichkeit einig, nach der gestrigen Abstimmung über das Notwahlgesetz den galizischen Ausgleich im Reichsrate durchzubringen. 2) Die Regierung hält sich an die in der Ministerkonferenz vom 19. Februar formulierten Zugeständnisse, welche ihr nur mit der Perspektive auf die Mitwirkung der Polen zur Annahme des Notwahlgesetzes abgedrungen wurden, nicht mehr gebunden.<sup>13</sup> 3) Den weiteren Beratungen des Verfassungsausschusses über den galizischen Ausgleich hätte das Ministerium wohl beizuwohnen, sich aber dabei so viel als möglich neutral und passiv zu verhalten. Die Stimmung im Hause gegen die Galizier sei durch die gestrigen Vorgänge so verschärft, dass es für das Ministerium unmöglich ist, mit dem frühern Eifer für den Ausgleich einzutreten. Es empfehle sich aber nicht, die geänderte Situation im vollen Umfange auszubeuten, um den Galiziern nicht einen Anhaltspunkt zu liefern, die ungünstigere Stimmung des Ausschusses der Haltung der Regierung zuzuschreiben, und um nicht zu dem Vorwurfe Anlass zu geben, die Regierung habe durch ihr Auftreten den Ausgleich zum Scheitern gebracht. Deshalb sei jedes Brüskieren zu vermeiden, und auch der Verfassungspartei ein gleich gemäßigtes Vorgehen anzuraten. 4) Über Befragen im Verfassungsausschusse hätte die Regierung auf jene Haltung zurückzukommen, welche sie dem galizischen Ausgleich gegenüber im Subkomitee eingenommen hat.<sup>14</sup>

[VII. Der] Handelsminister bringt [zur Kenntnis], dass der Generaldirektor im Handelsministerium Freiherr von Maly um [die] Versetzung in den Ruhestand eingeschritten ist und dabei den Wunsch ausgesprochen hat, es möge ihm das Quartiergeld von 630 fr. in die Pension eingerechnet werden.

Der Handelsminister weist darauf hin, dass während Freiherr von Maly die Stelle des Generalpostdirektors versah, dieser Posten mit dem Titel, Charakter und Gehalt eines Sektionschefs kreiert wurde, ohne dass man Maly zum Sektionschef ernannte.<sup>15</sup> Er bekleidete diesen Posten mit den Bezügen eines Ministerialrates der höheren Gehaltskategorie von 5.000 fr., dem Quartiergelde von 600 fr. [sic!] und einer Personalzulage von 500 fr., deren Einrechenbarkeit in die Pension durch die Gnade Sr. Majestät bewilligt wurde. Als Ersatz, dass ihm der Gehalt eines Sektionschefs nicht gegeben worden ist, erbitte er sich nun die erwähnte Begünstigung. Der Handelsminister wäre, obwohl ihm bekannt ist, dass systemmäßig die Quartiergelder bei Bemessung der Ruhegehälter nicht einzurechnen sind, in Anbetracht des Umstandes, dass Baron Maly, die mit dem Sektionschefscharakter kreierte Stelle faktisch bekleidet hat, geneigt, falls der Finanzminister zustimmt, bei Sr. Majestät auf die Versetzung des Freiherrn von Maly in den bleibenden Ruhestand mit dem Ausdrucke der Ah. Zufriedenheit und mit Gewährung der Bitte um Belassung des Quartiergeldes au. anzutragen. Eine höhere

<sup>12</sup> Siehe dazu bereits den vorangegangenen Tagesordnungspunkt V dieses MRProt. bzw. zuletzt ausführlich diskutiert im MR. v. 18. 2. 1872/I.

<sup>13</sup> MR. v. 19. 2. 1872/I.

<sup>14</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. II v. 21. 2. 1872/I.

<sup>15</sup> Vinzenz Maly Frh. v. Vevanović, STAATSHANDBUCH 1868, 214.

Auszeichnung könne er aus diesem Anlass nicht in Antrag bringen, weil Maly bereits nach zurückgelegter 40-jähriger Dienstzeit mit dem Orden der Eisernen Krone II. Klasse dekoriert worden ist.<sup>16</sup>

Der Finanzminister spricht sich gegen die beantragte Begünstigung aus, Baron Maly habe, bald nachdem der Generalpostdirektorposten mit dem Sektionschefsgehalt eingestellt worden, [nach zu]rückgelegter 40-jähriger Dienstzeit die Eiserne Krone II. Klasse erhalten, wobei [derselbe] die mündliche Zusicherung gab, in den Ruhestand treten zu wollen. Letzteres wurde immer gewünscht, da Maly für den gedachten Posten als eine Kapazität nicht angesehen werden konnte. Eine Veranlassung, ihn zum Sektionschef zu ernennen, lag nicht vor. Um ihm den Übertritt in den Ruhestand zu erleichtern, habe der Finanzminister als damaliger Leiter des Handelsministeriums die Einrechnung der Personalzulage in die Pension von Sr. Majestät erbeten. Baron Maly sei aber dessen ungeachtet in Aktivität geblieben. Der Finanzminister erklärt, er sei gewöhnlich gerne bereit, auf eine günstigere Behandlung einzuraten, wenn das Bedürfnis vorhanden ist. Dies sei aber hier nicht der Fall, da sich Baron Maly, ohne für jemand sorgen zu müssen – denn seine beiden erwachsenen Kinder seien wohl versorgt – in sehr günstigen Vermögensverhältnissen befindet. Er könnte es daher gegenüber den zahlreichen Witwen und Waisen, denen eine Verbesserung ihrer Lage unter den gegebenen Finanzverhältnissen verweigert wird, mit seinem Gewissen nicht vereinbaren, in einem Falle, wo das Bedürfnis nicht vorhanden ist, über die gesetzliche Gebühr hinauszugehen.

Die Konferenz schließt sich der Ansicht des Finanzministers an.<sup>17</sup>

VIII. Der Handelsminister wird ermächtigt, den Ministerialrat Wilhelm Kolbensteiner Sr. Majestät zur Ag. Ernennung als wirklichen Sektionschef und Generalpostdirektor au. in Vorschlag zu bringen;<sup>18</sup>

IX. und für den nach 38-jähriger [Dienstzeit] wegen Kränklichkeit [in den] Ruhestand tretenden Ministerialrat Karl Faulk [in] Anerkennung dessen ausgezeichneten Dienstleistung [die] Ag. Verleihung des Ritterkreuzes vom Leopoldorden au. zu erbitten.<sup>19</sup>

X. Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums erhält die Ermächtigung, das von beiden Häusern des Reichsrates angenommene Rekrutenkontingentgesetz Sr. Majestät mit dem Antrage auf Sanktionierung au. zu unterbreiten.<sup>20</sup>

Wien, am 21. Februar 1872. Auersperg

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 10. März 1872.  
Franz Joseph

<sup>16</sup> Siehe dazu MR. II v. 2. 8. 1869/VII.

<sup>17</sup> Mit Ab. E. v. 29. 2. 1872 genehmigte der Kaiser den entsprechenden Antrag Banhans v. 25. 2. 1872 für Maly, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 789/1872 und FA., FM., Präs. 1120/1872.

<sup>18</sup> Mit Ab. E. v. 29. 2. 1872 genehmigte der Kaiser den entsprechenden Antrag Banhans v. 25. 2. 1872 für Wilhelm Kolbensteiner, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 789/1872; STAATSHANDBUCH 1868, 214.

<sup>19</sup> Mit Ab. E. v. 29. 2. 1872 genehmigte der Kaiser den entsprechenden Antrag Banhans v. 25. 2. 1872 für Karl Faulk, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 789/1872; außerdem HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 214/1872 und FA., FM., Präs. 1120/1872.

<sup>20</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 4. 1. 1872/II und MR. I v. 8. 2. 1872/I; nachdem dieses Gesetz vom Reichsrat verabschiedet worden war, PROT. REICHSRAT AH. 30. 1. 1872 (9. Sitzung) 130 bzw. HH. 16. 2. 1872 (4. Sitzung) 31, beantragte Horst mit Vortrag v. 20. 2. 1872 die kaiserliche Sanktionierung dieses Gesetzes, was mit Ab. E.

**Nr. 49 Ministerrat, Wien, 21. Februar 1872 – Protokoll II**

*RS. und bA.; P. Artur; VS. Kaiser; BdE. und anw. (Auersperg 21. 2.); Lasser 26. 2., Banbans 27. 2., Stremayr, Glaser, Unger, Chlumecský 28. 2., Pretis, Horst 6. 3.*

[I.] Galizischer Ausgleich – Vorgehen der Regierung in Folge der Abstimmung der galizischen Abgeordneten gegen das Notwahlgesetz.

KZ. 389 – MRZ. 34

Protokoll [II] des zu Wien am 21. Februar 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.

[I.] Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen Ah. Ihrer Absicht Ausdruck zu geben, vor der bevorstehenden Ah. Abreise noch die Situation in Betreff Galiziens mit den Ministern zu besprechen, nachdem ein Resultat erfolgt sei, welches bei der letzten, unter dem Ah. Vorsitze stattgefundenen Besprechung dieser Angelegenheit nicht in das Auge gefasst war, in dem damals nur die Eventualität in Betracht gezogen wurde, wenn die Galizianer gegen das Notwahlgesetz stimmen würden und dieses dadurch zu Fall käme.<sup>1</sup>

Nun hätten wohl die Galizianer gegen dieses Gesetz gestimmt, dasselbe sei aber ungeachtet dessen, mit der erforderlichen Mehrheit angenommen worden. Infolgedessen sei die Situation eine andere geworden, insoferne durch diese Abstimmung die Regierung eine stärkere Position gewonnen habe, und insoferne die Position der Regierungspartei auch eine stärkere geworden sei. Se. Majestät wollen daher die Ansichten des Ministerrates über die nächsten Schritte hören, welche nunmehr in [dieser] Angelegenheit zu tun [seien].

Der Ministerpräsident erlaubt sich zu bemerken, dass [diese] Frage im Ministerrate [eben] besprochen und sich in dem Beschlusse geeinigt wurde, den weiteren Beratungen des Verfassungsausschusses über den galizischen Ausgleich zwar beizuwohnen, sich aber soviel als möglich neutral und passiv zu verhalten.<sup>2</sup> Zur Motivierung dieses Beschlusses glaubt der Ministerpräsident Sr. Majestät eine Darstellung dessen zur Ah. Kenntnis bringen zu sollen, was in den letzten, der Verhandlung im Hause vorangegangenen Momenten der Aktion mit den Führern der Polen vorgegangen sei, welche er anfänglich im Vereine mit dem Minister des Innern und infolge seiner Verhinderung dieser letztere späterhin allein führte. Die Polen seien Montag nachmittags gekommen, um die endgiltigen Beschlüsse über die von ihnen verlangten drei Punkte zu vernehmen. Er habe ihnen die Ultimaten mitgeteilt und hiebei auf das Entgegenkommen hingewiesen, welches die Regierung während des bisherigen Verlaufes dieser Angelegenheit und namentlich bei den Beschlüssen über die drei Ultimatumspunkte ihnen gegenüber gezeigt habe. Die Regierung sei aber nunmehr an der Grenze der möglichen Konzessionen angelangt, und könne nicht weiter gehen angesichts der unüberwindlichen Schwierigkeiten, welche sich ihr auf Seite der eigenen Partei entgegenstellen würden. Bis zu der Grenze der Ultimaten wäre die Regierung gleichwohl geneigt, in dem bisherigen Sinne weiter tätig zu sein. Er müsse aber die Herren aufmerksam machen, dass die Abstimmung der Galizianer über das Notwahlgesetz in Bezug auf die weitere Stellung[] der Regierung in

---

*v. 24. 2. 1872 erfolgte, ННСТА., Kab. Kanzlei, KZ. 755/1872; Publikation in RGBL. Nr. 15/1872; umfangreiches Aktenmaterial hierzu in KA., MLV., Pol. 1868–1918, 19. Bequartierung, Kart. 537; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 27. 2. 1872/III.*

<sup>1</sup> *Siehe dazu zuletzt MR. I v. 21. 2. 1872/VI.*

<sup>2</sup> *MR. I v. 21. 2. 1872/VI.*

der [ ] bestimmendem Einflusse [ ] würde. Auf das hin, haben sich die Galizianer sehr dankbar gezeigt, [sie] haben selbst zugegeben, dass [die] Regierung bis zum äußersten entgegengekommen sei, und haben dem Minister des Innern für seine besonderen Bemühungen ihren Dank ausgesprochen. Auf die Frage, ob es durchaus notwendig wäre, dass sie für das Notwahlgesetz stimmen, habe er (Ministerpräsident) nicht mit einer direkten Pression in dieser Beziehung antworten zu sollen geglaubt und nur gesagt, dass das weitere Verhalten der Regierung in der Sache und das Schicksal des Ausgleiches überhaupt jedenfalls durch ihre Abstimmung bedingt sein werde. Der Minister des Innern setzt den Bericht über diese Unterredung fort, über welche er sich, wie er in solchen Fällen gewohnt, zur Unterstützung seines Gedächtnisses kurze Aufzeichnungen machte, die jetzt benützen zu können, ihm sehr willkommen sei. Die Galizianer stellten an ihn die Frage, ob die Regierung eine Garantie geben könne, dass sie den Ausgleich in beiden Häusern durchbringt. Er erwiderte, dass so wenig es den galizischen Abgeordneten möglich wäre, für die Stimmung des Landes und das Votum des Landtages eine Garantie zu geben, eben so wenig die Regierung bezüglich der Beschlüsse der beiden Häuser eine Bürgschaft übernehmen könne, da sie über diese Faktoren nicht gebiete, sondern auf dieselben nur Einfluss zu nehmen in der Lage ist.

Die Galizianer dankten, dass der Minister des Innern persönlich dieser Sache seine Bemühungen gewidmet habe. Er lehnte diesen Dank ab, indem er sagte, dass was er getan, er nicht ihnen zu Liebe, sondern in Erfüllung des in der Ah. Thronrede<sup>3</sup> [ ] Gestellten getan, [ ] was an der Regierung [ ] alles von den Wünschen Galiziens mit dem Reichsinteresse vereinbarlich schien zu prüfen und der möglichen Realisierung entgegen zu führen. Deswegen sei die Regierung in die Verhandlungen eingegangen von dem Wunsche geleitet, den staatsrechtlichen Hader auf diesem Wege zu beseitigen. Der bisherige Erfolg der Regierung in der Sache sei nur durch große Anstrengungen ermöglicht worden. Die Regierung sei auch bereit ihren Einfluss im Verfassungsausschusse in derselben Richtung geltend zu machen, in welchem sie dies im Subkomitee getan habe. Allein, wenn die Galizianer zu einem Erfolge gelangen wollen, sei es notwendig, dass sie mithelfen, und nicht wie bisher alles tun, um die Stimmung des Hauses sich abgeneigt zu machen. Er meinte hiebei die Äußerung des Dr. Zyblikiewicz wegen des „Übersichergehenlassen“ und jene des Dr. Grocholski über „den Verfassungsbruch bei direkten Wahlen.“ Durch ein solches Vorgehen von ihrer Seite werde es jedem Ministerium unmöglich gemacht, für die Sache mit Erfolg einzutreten. Sie müssten daher jedenfalls mitwirken. Hierauf meinte Dr. Zyblikiewicz, es scheine ihm schon seit einiger Zeit, dass es das Beste wäre, wenn sie die Resolution zurückzögen. Der Minister des Innern bemerkte dagegen, dass sei Sache der Galizianer, da sie die Resolution eingebracht haben. Dadurch, dass die Regierung auf die Verhandlungen darüber eingegangen, sei die Vorlage noch keineswegs Eigentum der Regierung geworden. Übrigens verkenne er die Schwierigkeiten der Position der galizischen Delegation nicht, da die einzelnen Mitglieder derselben die An[ ]keit der ganzen Re[solution] nicht selbst erkennen. Graf Wodzicki stellte dann die Frage, wie viel Stimmen [für] das Notwahlgesetz in der [Ver]fassungspartei die Regierung rechne? Der Minister des Innern erwiderte, er wisse es nicht, es sei vorläufig eine Probe auf Freund und Feind. Er habe niemanden von der Verfassungspartei ein gutes Wort gegeben, er glaube aber, dass alle dafür stimmen werden, weil er sich nicht denken könne, dass irgendjemand, welcher dieser Partei angehöre, gegen etwas stimmen werde, was die Sicherstellung der verfassungsmäßigen Aktion zum Zwecke habe. Auf die weitere Frage des Grafen Wodzicki, ob man etwa erwarte,

<sup>3</sup> Siehe dazu zuletzt MR. v. 26. 12. 1871/I.

dass die Galizianer für das Gesetz stimmen werden, hielten sich, wie der Ministerpräsident erwähnte, die Minister zur Ausübung einer direkten Pression nicht für ermächtigt. Es wurde daher ausweichend geantwortet, dass die Haltung der Polen bei der Abstimmung ausschlaggebend sein werde für das weitere Schicksal des Ausgleiches, weil die Abstimmung auf die Verfassungspartei jedenfalls von entscheidendem Einflusse sein werde. Nebenher bemerkt, glaubte der Minister des Innern, es handle sich den Galizianern darum zu erfahren, wie viele der ihrigen sich eventuell absentieren müssten, um die Zweidrittelannahme zu ermöglichen. Überhaupt habe er (Minister des Innern) aus dem, was über diesen Punkt gesprochen wurde, nicht den Eindruck empfangen, dass die Galizianer gegen das Gesetz stimmen, sondern den, dass sie es durch Absentieren ermöglichen wollten. Schließlich bemerkten die Galizianer darauf, dass das Notwahlgesetz doch nur gegen sie gerichtet sei, und dass es ihnen daher darum zu tun sein müsse, dass es nicht ehe der galizische Ausgleich fertig geworden, die Ah. Sanktion erhalte, worauf der Minister des Innern auf die, ihnen [] vom Ministerpräsidenten gegebene Zusicherung hin[wies], wornach das Ministerium solange die Ausgleichsverhandlungen im Flusse wären, für das Notwahlgesetz die Ah. Sanktion nicht erbitten würde.

Der Ministerpräsident kommt nun auf die Vorgänge am nächsten Tage im Abgeordnetenhaus. Dort sei vor der Sitzung Grocholski zu ihm gekommen mit der Frage, ob es nicht möglich wäre, das Notwahlgesetz von der Tagesordnung abzusetzen.

Der Ministerpräsident erwiderte, die Regierung würde keinen Anstand dagegen haben, er lehnte aber die Insinuation Grocholskis, die Regierung möge diesfalls die Initiative ergreifen mit der Hinweisung darauf ab, dass dies eine Schwäche der Regierung bekunden würde, die durch die Sachlage nicht motiviert sein und unerwünscht wirken würde. Er überließ es Grocholski, die Sache mit dem Präsidenten des Hauses zu besprechen. Grocholski fragte dann den Präsidenten, wie sich die Sache gestalten würde, wenn sich die Galizianer der Abstimmung enthalten würden. Von Hopfen<sup>4</sup> bedeutete ihm, dass die Zweidrittel nach der Zahl der Stimmenden gerechnet werden würden. Hierauf entfernt sich die ganze galizische Delegation, wahrscheinlich um zu beraten, plötzlich aus dem Saale, und kehrte dann vollzählich wieder zurück. Gleich im Beginne der Debatte gab Grocholski die bekannte Erklärung gegen das Gesetz ab, und beantragt er die namentliche Abstimmung. Bemerkenswert sei, dass vor der Sitzung ein Galizianer, (Czaykowski)<sup>5</sup> bei den Verfassungstreuen erschienen war, und sie zu bestimmen suchte, die namentliche Abstimmung nicht zu verlangen. Wenn darauf und auf den Umstand Rücksicht genommen werde, dass den Galizianern [Echap]patoire des Enthaltens [von der] Abstimmung geboten [], erscheine es wirklich rätselhaft, was die Galizianer im allerletzten Momente bestimmt habe, in solcher äußersten Schärfe Stellung gegen die Regierung zu nehmen, wie sie es getan haben.<sup>6</sup>

Se. Majestät ruhen in den vorstehenden Auseinandersetzungen nur zu einigen retrospektiven Bemerkungen Veranlassung zu finden und anzudeuten, ob nicht vielleicht das den Galizianern eine Waffe in die Hand gegeben habe, dass das Ministerium ihnen erklärte, für das Durchbringen des Ausgleiches keine Garantie übernehmen zu können. Der Minister des Innern erlaubt sich aufmerksam zu machen, dass die Galizianer es selbst eingesehen ha-

<sup>4</sup> *Präsident des Abgeordnetenhauses Franz Ritter v. Hopfen*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 I: 478.

<sup>5</sup> *Dr. Jan Ritter v. Czaykowski*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 I: 173 f.

<sup>6</sup> PROT. REICHSRAT AH. 20. 2. 1872 (15. Sitzung) 196–208.

ben, dass eine Bürgschaft für die Häuser nicht übernommen werden könnte. Was die in der Kabinettsfrage gelegene Bürgschaft für das Eintreten des Ministeriums betreffe, so waren sie darüber nicht im Zweifel gelassen worden, zumal von der Kabinettsfrage bereits in den Verhandlungen des Subkomitees tatsächlich Gebrauch gemacht wurde. Sr. Majestät falle auch auf, warum den Galizianern die Versicherung gegeben worden sei, dass das Ministerium auf die Verfassungspartei nicht eingewirkt habe. Das im Regierungsinteresse zu tun, sei das Ministerium überhaupt in der Lage und verpflichtet, daher Se. Majestät namentlich im Hinblick auf künftige Fälle aus diesem Anlasse darauf aufmerksam machen wollen. Der Minister des Innern bemerkt, die Frage habe gelautet, auf wie viele Stimmen der Verfassungspartei das Ministerium zähle. Insofern es sich um die Verfassungspartei handelte, [] [abgesehen] von dem mo[m]entanen] Zerwürfnisse mit [] „Jungen“ bei der [N]atur der Vorlage allerdings voraussetzen, dass alle Mitglieder dieser Partei für das Gesetz votieren würden. Es handelte sich aber noch um andere Fraktionen, welche man während der Besprechung mit den Galizianern zu gewinnen eben erst im Begriffe war, daher man sich damals in der Tat nicht in der Lage befand, über die Zahl der sicher Zustimmenden eine bestimmte Äußerung zu tun.

Minister Dr. Unger bemerkt, dass während der Ministerpräsident und der Minister des Innern mit den Galizianern, er in einem andern Zimmer mit den Dalmatinern, verhandelt habe. Die Unterredung habe mit dem geendet, dass nachdem die Dalmatiner sich mit einer in seinem Namen zu gebenden Zusicherung gewisser Konzessionen begnügen zu wollen erklärten, er ihnen gesagt habe, er hätte, wenn er ihnen gegenüber nicht ohne Rückhalt vorgehen wollte, ein leichtes Mittel, nämlich ihnen für seine Person die gewünschte Zusicherung zu geben und sich nachher im Ministerrate majorisieren zu lassen. Ein solcher Vorgang läge ihm aber ferne und er beschränke sich daher darauf, ihnen zu versichern, dass wenn sie sich freundlich zur Regierung stellen, die Regierung ihrerseits sich für sie ebenfalls freundlich zeigen werde. Wie sich die Dalmatiner in Folge dessen stellen würden, war bis zum Morgen der Sitzung ungewiss. Erst vor der Sitzung erklärte ihm Ljubiša<sup>7</sup> unter Zeichen tiefer Erregung und unter Hinweisung auf das damit gebrachte Opfer der persönlichen Stellung der Abgeordneten im Lande, dass die Dalmatiner für das Gesetz stimmen würden.<sup>8</sup>

Der Minister des Innern [] sonach auf die Konsequenzen, welche das Ministerium aus der Haltung der Galizianer bei der Abstimmung über das Notwahlgesetz ziehe: 1) Sei die Regierung nicht mehr an die in der vorgestrigen Ministerkonferenz formulierten Zugeständnisse gebunden, welche ihr nur mit der Perspektive auf die Mitwirkung der Polen bei Durchbringung des Notwahlgesetzes abgerungen wurden.<sup>9</sup> 2) Auch die Rücksicht wegen der Sanktionierung könnte entfallen, wenn die Regierung es wolle. Wenn die Sache beide Häuser passiert haben würde, würde die Regierung nichts binden, den geeigneten Zeitpunkt zur Vorlage des Notwahlgesetzes zur Ah. Sanktion nach ihrem Ermessen zu wählen. 3) Die Erklärung wegen der direkten Wahlen, welche auf Grund Ah. Ermächtigung abzugeben beabsichtigt war, hätte zu entfallen, da die Motive der Rücksichtnahme auf die Galizianer hinsichtlich der Selbstbestimmung über den Modus der Reichsratsbeschiedung entfallen seien. Da eine Erklärung wie die in das Auge gefasste, die Majorität in hohem Grade befriedigen würde, dürfte dieselbe vielleicht zu etwas Besserem, Wichtigerem aufgespart bleiben, da es noch manche

<sup>7</sup> *Stjepan Ljubiša*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 721.

<sup>8</sup> *Zur Haltung der dalmatinischen Abgeordneten in der Wahlrechtsreformdebatte siehe MR. v. 19. 2. 1872/III und MR. I v. 21. 2. 1872/III.*

<sup>9</sup> *MR. v. 19. 2. 1872/I.*



Aktion gebe, an deren Unterstützung gelegen sein werde. Das Wichtigste sei aber die Stellung der Regierung im Abgeordnetenhaus. Die Stimmung gegen die Galizianer sei durch die gestrigen Vorgänge eine so verschärfte geworden, dass es für das Ministerium unmöglich sei, mit dem früheren Eifer für den Ausgleich einzutreten. Die Stimmung des Hauses charakterisiert die Äußerung, die gestern von überall her [im] Abgeordnetenhaus zu [hören] war: „Nun mögen [] die Galizianer ihren Ausgleich suchen.“ Im Wesentlichen würde sich die geänderte Stellung der Regierung darin manifestieren, dass man auf die Haltung zurückkomme, welche das Ministerium im Subkomitee eingenommen habe. Hiernach wäre auf dem Standpunkte der Ah. Thronrede zu beharren.<sup>10</sup> Er möchte empfehlen *sine ira* aber auch *sine studio* vorzugehen. Der Minister des Innern bedauere es, dass die Haltung der Galizianer die Mache des Ausgleiches sehr erschwert und nahezu unmöglich gemacht habe. Jetzt müsse es zunächst Sache der Paktierenden bleiben, das Vermittlungsamt der Regierung würde in ein etwas kühleres Stadium umschlagen. Es sei dies dasjenige, was er unter „*sine studio*“ verstehe. Diese reserviertere Haltung der Regierung sei um so notwendiger, als, wie eifrig immer die Regierung die Budgetberatungen betrieben, der galizische Ausgleich, beziehungsweise die bisherige Stellung der Regierung zu demselben, doch sehr verzögernd auf dieselben gewirkt habe. In erhöhtem Maße wäre dies bei einer ungeänderten Stellung der Regierung zum Ausgleich jetzt der Fall. Es laufe immer auf Vertrauen oder Misstrauen hinaus. Der Minister des Innern habe in der Konferenz vom 19. d. M. gemeint, dass im Falle als das Notwahlgesetz durch die Galizianer scheitern würde, das Ministerium sich fürderhin von den Ausschussverhandlungen fern halten sollte.<sup>11</sup> Nach näherer Erwägung würde er aber nicht empfehlen, die geänderte Situation im vollen Umfange auszubeuten, um den Galizianern nicht einen Anhaltspunkt zu bieten, die ungünstigere Haltung des Ausschusses der Demonstration des Ministeriums [zuzuschreiben.] Er sei daher dafür, dass sich die Regierung weiters an den Ausschusssitzungen beteilige. Übrigens sei für das Durchbringen keine Aussicht, im Herrenhaus unbedingt nicht, und das sei entschieden eine Folge des gestrigen Aktes der Galizianer. Hätten nur einige Mitglieder der galizischen Delegation mitgestimmt und wäre nicht eine so einschneidende Erklärung abgegeben worden, wäre die Situation eine andere. So aber sei jede Mühe verloren, und wenn die Galizianer die Resolution nicht zurückziehen so habe das nur den Zweck, die Schuld des Scheiterns auf die Regierung und die Verfassungspartei zu werfen.

Minister Dr. Unger kann nur bekräftigen, was von Seite des Vorvotanten gesagt worden. Auch er glaube, es sei nicht mehr möglich den galizischen Ausgleich auch nur im Abgeordnetenhaus durchzubringen, vom Herrenhaus sehe er ganz ab. Im Abgeordnetenhaus sei schon früher, seit gestern aber in erhöhtem Maße, die Position der Regierung so schwierig geworden, dass man aktiv für die Sache nichts mehr tun könne. Es gebe jetzt zwei Wege für das Ministerium. Entweder nicht mehr in den Verfassungsausschuss zu gehen, was er aber nicht empfehlen möchte, um nicht zu dem Vorwurfe Veranlassung zu geben, dass die Regierung es gewesen, welche dem Ausgleich ein gewaltsames Ende bereitet habe. Es bleibe daher der andere Weg, in den Ausschuss zu gehen, dort aber eine kühlere Stellung einzunehmen, da sich die Situation geändert habe, und da es dieser neuen Situation durchaus nicht entsprechen würde, wenn die Regierung wie früher aktiv wirken, und in jeder Weise bis zur Kabinettsfrage die Verfassungspartei drängen [und] gegen ihren Willen [] Ausgleich zu akzeptieren. Die Aufgabe der Regierung würde sonach die einer „passiven Assistenz“ sein im Ausschusse und

<sup>10</sup> Siehe dazu zuletzt MR. v. 26. 12. 1871/I.

<sup>11</sup> MR. v. 19. 2. 1872/I.

im Abgeordnetenhouse. Die Regierung würde sich nicht mehr für gebunden erachten an die ihr letztthin abgerungenen Konzessionen. Sie würde nicht mehr mit der früheren Vehemenz für den Ausgleich eintreten können, zumal, wie es sich jetzt gezeigt habe, die Südländer und die Dalmatiner dem galizischen Ausgleich entschieden abgeneigt seien. Eine sehr drastische Äußerung der Dalmatiner über ihr anscheinend sehr freundliches Verhältnis zu den Polen habe ihn belehrt, dass dieses Verhältnis eben nur Schein gewesen und dass die Abneigung der Dalmatiner gegen die Polen eine sehr tiefe sei. Man habe es also in der Tatsache mit der Gegnerschaft nicht nur der Verfassungspartei, sondern auch der Südländer und der Dalmatiner zu tun. Bei einer solchen Situation sei aber die Anwendung des Hochdruckes von Seite der Regierung nicht möglich. Die Regierung müsse also in Passivität dem weiteren Verlaufe zusehen, dabei aber, wie auch er glaube, jedes Brückieren vermeiden, um nicht zu dem Vorwurfe Anlass zu geben, die Regierung habe durch ihr Auftreten die Angelegenheit zum Scheitern gebracht. Sachlich habe er keinen Zweifel, dass der galizische Ausgleich unmöglich geworden sei. Er persönlich sei nie auf der Seite der Polen gestanden, er sei aber dem Programme mit Hingebung treu geblieben, welchem seine persönliche Ansichten zu unterordnen er für seine Pflicht erachtet habe. Nachdem was gestern vorgegangen, würde er es aber mit seiner politischen Ehre für nicht verträglich halten, für [die] Galizianer fernerhin di[rekt] und positiv aufzutreten.

Der Ministerpräsident bemerkt, dass wenn die Regierung gestern im Ausschusse erschienen wäre, ohne Zweifel der Tomaszczuksche Antrag auf Tagesordnung zur Annahme gelangt wäre.<sup>12</sup> Es war daher wohl überlegt und im Interesse der Sache, wenn die Regierung angesichts der gestern so hoch gegangenen Wogen durch ihre Erklärung eine Pause in den Ausschussverhandlungen herbeiführte, deren Verlängerung über den morgigen Tag vielleicht nicht unzweckmäßig wäre. Se. Majestät geruhen auszusprechen, dass Ah. Dieselben mit den kundgegebenen Ansichten Ah. sich nur einverstanden erklären könne. Se. Majestät haben aus den vorangegangenen Äußerungen mit Vergnügen entnommen, dass das Ministerium den vollkommen richtigen Weg einzuschlagen gedenke. Das sine ira et studio sei das Richtige. Nach Sr. Majestät heute zugekommenen Notizen stellen sich die Galizianer so naiv, zu glauben, dass alles beim Alten geblieben sei. Ebenso sollen die Galizianer wenigstens bis heute das Zurückziehen der Resolution nicht ins Auge gefasst haben. Wenn es sonach zum Zurückziehen nicht komme, erscheine es vollkommen korrekt, wenn die Minister wie bisher bei den Ausschussverhandlungen erscheinen. Das Ministerium werde nicht in der Lage sein, den bisherigen Hochdruck auszuüben, es werde aber auch keine Veranlassung haben, bezüglich schon konzederter Punkte, mit Ausnahme der zuletzt zugestandenen, für Verschärfung zu sein, („sine ira“) in welch' besserer Richtung das Ministerium weder direkt [noch] indirekt Einfluss zu nehmen hätte, damit das Ministerium bei einem eventuellen ungünstigen Resultate außer Frage bleibe. Für die Zukunft erscheine es von Wichtigkeit, dass es in der Sache nicht von der Regierung aus zum Bruche kommt. Am besten wäre es, wenn man das volle Unrecht auf die Seite der Galizianer bringen könnte.

Was die künftige Stellung Galiziens zu den direkten Wahlen betreffe, welcher Punkt der entscheidendste und wichtigste für die Zukunft sei, so werde, da die beabsichtigte Erklärung entfalle, bei welcher darauf Rücksicht genommen war, dieser Punkt die legale Erledigung

<sup>12</sup> Zu diesem Antrag im Verfassungsausschuss des Reichsrates siehe WIENER ZEITUNG Nr. 41 v. 21. 2. 1872; zu Dr. Konstantin Tomaszczuk, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1300.

erst bei den Verhandlungen über die direkten Wahlen zu finden haben. Es werde zu überlegen sein wie das seinerzeit zu behandeln sein werde. Der Minister des Innern meint, dass die Eventualität der Sezession vielleicht doch auch in das Auge zu fassen wäre, wiewohl das Notwahlgesetz etwaigen Velleitäten der Polen einen Dämpfer aufzusetzen geeignet erscheine. Der Ministerpräsident findet den sonst unbegreiflichen Vorgang der Polen nur durch Uneinigkeit in der Delegation selbst und mehrseitige Gelüste nach Ministerportefeuilles erklärlich. Gewiss sei, dass sich die Galizianer nach zwei Seiten hin selbst gefährliche Wunden versetzt haben. Der Minister des Innern deutet auf die partielle Diskordanz der Lemberger, der Krakauer Adels- und der Krakauer demokratischen Partei hin. Der Justizminister meint, es sei den Polen um nichts zu tun, als um die absolute Selbstregierung und Selbstverwaltung, [alles] andere sei Ver[stellung]. Von der Unmöglichkeit des Erreichens der ganzen Resolution seien sie überzeugt. Der Handelsminister bemerkt, aus seinen vielfachen Berührungen mit den Galizianern in volkswirtschaftlichen Sachen sei ihm klar geworden, dass die Leitung der Parteiaktion in sehr wenigen Personen konzentriert, deren Macht in politischen Dingen aber eine absolute sei. Se. Majestät geruhen anzudeuten, dass dieses Element wegen der Bedeutung desselben vom Standpunkte der Beziehung und der Stellung der Monarchie nach Außen dennoch einer vorsichtigen Behandlung bedürfe. Minister Dr. Unger bemerkt, er habe aus seinen Beziehungen mit Polen die Überzeugung gewonnen, dass die Polen sich zu einem förmlichen, weitere Bestrebungen den Raum verschließenden Pakt nie verstehen werden, da sie hiemit anerkennen würden, mit ihrer Stellung in Österreich zufrieden zu sein. Wären sie aber das, so würden sie aufhören, das in Österreich befindliche Pivot für das künftige Polen zu sein, und um das allein sei es ihnen zu tun. Auch der Ackerbauminister kam im Laufe seiner parlamentarischen Tätigkeit in nähere Berührung mit Galizianern deren einer ihm bei einem Anlasse, als er in Beziehung auf eine konkrete Frage von Anerkennung des Standpunktes als Österreicher sprach, ihm offen erklärte, das könne von einem Polen nie gefordert werden. Das sei die Schwierigkeit mit den Polen, daher die letzthin gemachte, jetzt entfallene Konzession des Absehens von der Inartikulierung des Ausgleiches von der höchsten Tragweite gewesen wäre, weil mit der Inartikulierung die Zusammengehörigkeit Galiziens mit [] durch einen Akt der [] [Ver]tretung zum ersten [] formell erklärt worden wäre.

Nachdem der Finanzminister noch bemerkt hatte, dass die über Österreich hinausgehenden Tendenzen der Polen der politischen Amalgamierung derselben mit den Südländern im Wege stehe, welche letztere die Befriedigung ihrer wenn auch mitunter exzentrischen Wünsche doch innerhalb Österreichs anstreben,

geruhen Se. Majestät die Sitzung zu schließen.<sup>13</sup>

Wien, am 21. Februar 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 11. März 1872. Franz Joseph.

<sup>13</sup> *Am 3. 3. 1872 und am 12. 3. 1872 erstattete Auersperg zwei Vorträge über die parlamentarische Situation des galizischen Ausgleichs im Zusammenhang mit dem Notwahlgesetz 1) im Herrenbaus bzw. 2) im Abgeordnetenhaus, welche beide ohne formale Ab. E. vom Kaiser zur Kenntnis genommen und am 9. 4. 1872 bzw. am 19. 4. 1872 ad acta gelegt wurden, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1323/1872 und HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1324/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 14. 6. 1872/I und MR. v. 1. 12. 1872/III; Fortsetzung der Debatte über das Notwahlgesetz im MR. v. 9. 3. 1872/III, MR. v. 14. 3. 1872/IV und MR. II v. 18. 3. 1872/I und III.*

**Nr. 50 Ministerrat, Wien, 23. Februar 1872**

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 23. 2.), Lasser 26. 2., Banhans 27. 2., Stremayr (bei III), Glaser, Unger, Chlumecký 28. 2., Pretis, Horst 6. 3.*

I. Gesetzentwurf betreffend die Sicherstellung der galizischen Strecke der Eisenbahnlinie Tarnów–Eperies nebst einer Abzweigung von Grybów nach Zagórz. II. Zeitpunkt der Einbringung des Separatvertrags mit dem Lloyd über die Bombaylinie. III. Stand der Frage über die Erhöhung der Hofstaatsdotation.

KZ. 390 – MRZ. 35

Protokoll des zu Wien am 23. Februar 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I.<sup>a</sup> Der Handelsminister referiert über die zur Sicherstellung der galizischen Strecke der Eisenbahnlinie Tarnów–Eperies nebst einer Abzweigung von Grybów nach Zagórz einzubringende Gesetzentwurf.<sup>1</sup>

Nachdem er die in militärischer und politischer Rücksicht begründete Dringlichkeit der Linie Tarnów–Eperies betont, teilt er den Inhalt des vorbereiteten au. Vortrags mit, welchen er Behufs Erwirkung der Ah. Erlaubnis zur Einbringung der Vorlage im Reichsrate zu erstatten gedenkt: Die Gesamtlänge der projektierten Hauptbahn beträgt 18,7 Meilen, jene der Zweigbahn 15,4 Meilen. Die effektiven Bau- und Ausrüstungskosten einschließlich der Betriebsvorauslagen wurden von der Generalinspektion bei eingleisiger Ausführung und bei Herstellung definitiver Objekte für die Hauptbahn auf 13,342.000 fr. (7.821 fr. per Meile) veranschlagt. Aufgrund dieses Kostenbetrages ergibt sich mit Hinzu[rechnung] der bei einem Emissions[] von 80% entfallenden Geld[] [scha]ffungskosten, so wie für die [der] zweieinhalbjährigen Bauzeit entsprechend mit 6,3% angenommenen Interkalarzinsen für die Hauptbahn ein Nominalkapital von 17,991.000 fr. oder 959.847 fr. per Meile und für die Zweigbahn ein Nominalkapital von 15,383.000 fr. oder 961.462 fr. per Meile. Nach Artikel I des Gesetzentwurfes ist die Ausführung der Lokomotiveisenbahn von Tarnów im Anschlusse an die Carl-Ludwig-Bahn über Grybów nach Neu Sandez an die galizisch-ungarische Grenze bei Leluchów in Verbindung mit dem ungarischen Eisenbahnnetze in der Richtung gegen Eperies, nebst einer von dieser Hauptlinie bei Grybów ausgehenden Zweigbahn über Gorlice, Zmigród und Sanok nach Zagóra zum Anschluss an die erste ungarisch-galizische Eisenbahn im Wege der Konzessionserteilung in Aussicht genommen, und soll in diesem Falle nach Artikel II die Staatsgarantie für ein jährliches Reinerträgnis mit Inbegriff der Tilgungsquote in der Maximalsumme von 48.000 fr. in Silber per Meile, welche Ziffer einer 5% Verzinsung des Nominalkapitals von durchschnittlich 960.000 per Meile entspricht, zugesichert werden können. Die bezüglichlichen der Modalitäten der Garantieleistung der sonstigen Begünstigungen, dann der Bauausführung in den Artikeln II bis VII beantragten Bestimmungen entsprechen den in den letzten Jahren sanktionierten ähnlichen Gesetzen, mit der speziellen Applikation, dass die Garantie für die vor der Betriebsübergabe des ganzen Komplexes eröffneten Teilstrecken nicht früher in Wirksamkeit zu treten hat, als

<sup>a</sup> *Randbemerkung:* In Abwesenheit des Ministers für Kultus und Unterricht.

<sup>1</sup> *Siehe dazu bereits MR. I v. 8. 2. 1872/VIII und zuletzt MR. v. 19. 2. 1872/VI; dazu auch MANER, Galizien. Eine Grenzregion im Kalkül der Donaumonarchie im 18. und 19. Jahrhundert, 260–264.*

bis durch die eröffneten Strecken eine ununterbrochene Schienenverbindung von Tarnów über Grybów entweder mit dem ungarischen Eisenbahnnetz, oder mit der galizischen Strecke [] ungarisch-galizischen [] hergestellt ist, indem [] durch die Eröffnung einer [der] beiden alternativ angeführten Linien der angestrebte Hauptzweck der militärischen Benützbarkeit gesichert wird, und dass ferner der Baudermin auf zweieinhalb Jahre vom Tage der Konzessionserteilung festgestellt werden soll. Dem Konzessionär soll ferner die Verpflichtung auferlegt werden, im Falle der im verfassungsmäßigen Wege zu bewirkenden entsprechenden Erhöhung des garantierten Reinertragnisses, eine Zweigbahn von Neu-Sandez oder einem andern geeigneten Punkt der Hauptbahn an die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn in der Richtung Bielitz–Dzietzitz und eventuell an die galizisch-ungarische Landesgrenze zum Anschlusse an die Kaschau-Oderberger Eisenbahn auszuführen.<sup>2</sup> Die gleichzeitige prinzipielle Feststellung der erwähnten Bahnlinien erscheine deshalb wünschenswert, um dem Gedanken der Zusammengehörigkeit dieser Bahnstrecken, deren Vereinigung zu einem größeren Unternehmen allein den finanziellen und handelspolitischen Erfolg der südgalizischen Transversallinie zu sichern vermag, verpflichtenden Ausdruck zu geben. Durch die dem Artikel II gegebene Fassung, welche dem Konzessionär der Hauptbahn eine Verpflichtung auferlegt, ohne ihm ein Recht einzuräumen, bleibe die Möglichkeit offen, falls seinerzeit die Sicherstellung der Linie Sandez–Bielitz und eventuell zur ungarisch-galizischen Grenze im andern Wege als mittels Staatsgarantie sich vorteilhafter erweisen sollte, einen andern Modus der Sicherstellung zu wählen. Diese Frage aber heute definitiv zu lösen, sei nicht an der Zeit, weil das Projekt für die Linie Sandez–Bielitz nicht vollendet ist. Im Artikel VIII des Geszentwurfes ist eventuell die [] [Auf]nahme des Baues [] [Staat]skosten vorbehalten.

Der Finanzminister bemerkt, die Wichtigkeit der Linie Eperies–Tarnów stehe außer aller Frage. Volkswirtschaftlich sei dieselbe vielleicht eine der besten in Galizien. Er stimme daher der, die Sicherstellung dieser Bahn bezielenden Vorlage umso mehr bei, als ihm bekannt ist, welcher Wert auf die Herstellung der gedachten Bahn aus militärischen Rücksichten gelegt wird. Ebenso könne er die damit in Verbindung gebrachte Herstellung der Rockirlnie als des einzigen mit der Carl-Ludwigs-Bahn parallel laufenden Schienenwegs nur mit Vergnügen begrüßen. Die nach dem Geszentwurf dem Konzessionär zuzusichernde jährliche Ertragnisgarantie per 48.000 fr. scheine ihm allerdings etwas hoch zu sein. Die Ursache, dass die bisher vom Staate garantierten Bahnen einen so enormen Kostenaufwand verursachten, und Garantiekapitalien zugestanden wurden, die das Maß des effektiven Bedarfs weit übersteigen, sei wesentlich darin zu suchen, dass man bei der Berechnung und Feststellung der Garantieziffer aufgrund von – sei es von den Konzessionären oder von der Generalinspektion verfassten – kostspieligen Projekten vorging, welche bei der Bauausführung nicht eingehalten wurden. Der Gewinn hieraus floss neben jenem aus der Geldbeschaffung den Konzessionären zu. Er brauche in dieser Beziehung nur auf die Czernowitzer und auf die Rudolfsbahn hinzuweisen.<sup>3</sup> Dagegen gebe es nur das eine Mittel, dass die Ausführung des Baues nicht eher, als bis die Baukosten durch staatliche Organe genau festgestellt sind, gestattet, [auf]grund

<sup>2</sup> Zur Kaschau-Oderberger Eisenbahnlinie siehe zuletzt MR. v. 27.1. 1869/V und MR. v. 19.2. 1869/VIII, CMR. II, Nr. 172 und Nr. 187. (beide MRProt. nicht erhalten).

<sup>3</sup> Zur Czernowitz–Lemberger Eisenbahn siehe zuletzt MR. v. 23. 6. 1871/IX und zur Kronprinz Rudolf-Bahn, MR. v. 4. 2. 1870/II, CMR. II, Nr. 565 und Nr. 320. (beide MRProt. nicht erhalten); zur Frage staatlicher Eisenbahnsubventionen allgemein auch MR. II v. 8. 2. 1872/VIII; dazu außerdem MATIS, Österreichs Wirtschaft 1848–1913. Konjunkturelle Dynamik und gesellschaftlicher Wandel im Zeitalter Franz Josephs I., 186–194 und 198–203.

dieser Fest[stellung] eine Konkurrenz[] [Bau]unternehmer aus[schrie]ben, hiernach unter Zuschlag eines angemessenen Gewinns die Garantiesumme berechnet, und eine strenge Überwachung des Baues eingeleitet wird. Der in dem vorliegenden Gesetzentwurfe angesetzten Ziffer von jährlichen 48.000 fr. wolle er für jetzt als einer hypothetischen, das Maximum des garantierten Betrages fixierenden zustimmen. Bevor jedoch die Konzession an eine bestimmte Person verliehen wird, wären die von ihm bezeichneten Vorsichten zu beobachten. Er müsse weiter bitten, dass von nun an die Garantiebestimmungen in den bezüglichlichen Gesetzen eine solche Stilisierung erhalten, dass kein Zweifel darüber aufkommen kann, der Staat habe in keinem Falle mehr als die bestimmte Maximalziffer zu leisten, und nicht etwa auch die Regiekosten zu decken. Bei der Czernowitz–Suczawa-Bahn werde die Frage herantreten, ob der Staat nicht mehr, als garantiert wurde, zu leisten haben wird.<sup>4</sup> Er sei entschieden negativer Ansicht. Man schaffe Transportmittel in der Idee, dass sie der Hebung des Verkehrs und der Industrie von Nutzen sein werden. Der Staat lasse sich, da die Entwicklung nur allmählich vorschreitet, und der landesübliche Zinsenertrag nicht gleich in der ersten Zeit erzielt werden kann, zur Ausgleichung des Minus herbei. Unter der Voraussetzung aber, dass eine Bahn gar kein Erträgnis abwirft, würde es gar nicht möglich sein, in eine Garantie einzugehen. Dann haben die Aktionäre eine falsche Berechnung gemacht, und müssen es sich gefallen lassen, diesen Ausfall auf sich zu nehmen.

[Minister] Dr. Unger [] Vorsicht bei der [Jung], damit nicht etwa [] dem Umstande der [Än]derung der Verpflichtung des Staates zu einer Mehrleistung rücksichtlich früher garantierter Bahnen deduziert werden könnte, womit sich der Finanzminister einverstanden erklärt. Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums bezeichnet es vom militärischen Standpunkte gegenüber der außerordentlichen Fortschritte des Bahnbaues in Russland als ein dringendes Bedürfnis, dass sowohl die Zahl der direkten Eisenbahnverbindungen zwischen Ungarn und Galizien vermehrt, als auch die Parallellinie zur Carl-Ludwig-Bahn zustande gebracht werde. Er könne diese Parallelbahn vom strategischen Gesichtspunkte nicht bloß als eine rückwärtige Rockirlinie ansehen, sondern zugleich als eine Bahn, welche mit Rücksicht darauf, dass die bestehende Bahnverbindung zwischen dem Westen dieser Reichshälfte und Galizien so leicht unterbunden werden kann, möglicherweise die einzige Schienenverbindung sein wird, mittelst welcher es möglich ist, Streitkräfte aus den westlichen Provinzen nach Galizien zu werfen. Diese Linie habe somit einen doppelten strategischen Wert. Er könne das baldigste Zustandekommen sowohl der vermehrten Verbindungen zwischen Ungarn und Galizien als der Rockirlinie nur als höchst erwünscht erklären. Der Handelsminister stimmt mit dem vom Finanzminister in Betreff der Baubegebung und Überwachung des Baues gemachten Bemerkungen vollkommen überein. Er habe Gelegenheit gehabt, sich in gleichem Sinne auszusprechen, als aus Anlass der Salzburger [] [Finanz]ausschusse, die [] ihn gerichtet wurde[n] [] er den Unterschleifen vorzubeugen glaube, [die] bisher bei Bahnbauten [auf der] Tagesordnung waren. Seine Äußerung ging dahin, er sehe die geeigneten Mittel in der genauen Prüfung der Projekte, Ermittlung der Minimalsumme, mit welcher der Bau bewerkstelligt, und unter welche nicht herabgegangen werden kann, in der Ausschreibung einer Baukonkurrenz und schließlich in der Konkurrenz rücksichtlich der Geldbeschaffung. Was die vom Finanzminister angeregte Frage betrifft, ob der Staate verpflichtet ist, die Garantie bis zum Ersatz der Betriebskosten auszudehnen, so sei dieselbe streitig. Er werde glücklich

<sup>4</sup> *Dazu u. a. CENTRALBLATT FÜR EISENBAHNEN UND DAMPFSCIFFFAHRT DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN MONARCHIE* Nr. 17 v. 28. 2. 1872.

sein, wenn eine Stilisierung gefunden wird, die diesem Streitpunkt abhilft. Wiederholt habe er darüber Beratungen in seinem Ministerium eingeleitet, sei aber schließlich vom Referenten dringend gebeten worden, im vorliegenden Falle die Textierung der Garantiebestimmungen nicht zu ändern, bis der Prozess mit der Czernowitzer Bahn ausgetragen sein wird, um durch eine Textänderung nicht ein nachteiliges Präjudiz zu schaffen. Auch ihm schein es klüger, sich vorläufig bei dieser Bahn in eine Modifizierung der Garantiebestimmungen nicht einzulassen. Könnte eine Stilisierung gefunden werden, die jedes schädliche Präjudiz ausschließt, so sei er gerne bereit sie zu akzeptieren. Die Berechnung der Garantieziffer beruhe auf einer sehr sorgfältigen Projektierung und Überprüfung der effektiven Baukosten seitens der Generalinspektion. Die Genauigkeit, die er sich in dieser Beziehung zur Pflicht gemacht, sei der Grund, dass er mit Bahnvorlagen [] vor das Haus trete, [] mit der minder [] Einbringung der [] etwa versäumt [] werde dadurch hereingebracht werden, dass auf Grund solcher Projekte eine raschere Sicherstellung und Durchführung erzielbar sein wird. Die Czernowitzer Bahn, auf welche hingewiesen wurde, sei allerdings ein reines Geldgeschäft gewesen, und habe kaum Anspruch auf den Namen einer Bahnunternehmung. Er habe die Vorkehrung getroffen, dass ein Inspektor die Verhältnisse eindringlich studiert, und die Ergebnisse vorlegt, dass ferner die Betriebsrechnung pro 1871, sobald sie abgeschlossen ist, gleichfalls ihm, dem Handelsminister vorgelegt, und nicht bloß der Ziffer nach, sondern auch mit Rücksicht auf die Tarife und die Administration gründlich geprüft werde. Er gehe mit dem Gedanken um, für die unter Zinsengarantie gebauten Bahnen statt der bisherigen Einrichtung, nach welcher auf Grund der Prüfung eines Beamten der Inspektion, die Garantiesumme angewiesen wird, eine eigenen Rechnungsabteilung in der Generalinspektion zu errichten, an deren Spitze ein gewiegter Techniker zu stehen hätte. Eine Vermehrung der im Handelsministerium vorhandenen Arbeitskräfte wäre hiezu nicht notwendig. Diese Abteilung hätte die Aufgabe, nicht nur die Rechnungen zu prüfen, sondern auch in die Gebarung selbst Einsicht zu nehmen. Er werde überhaupt in Eisenbahnsachen mit der größten Sorgfalt vorgehen, und seine Erfahrungen dürften ihm hiebei zur Seite stehen. In der kurzen Zeit aber, seit welcher er im Amte ist, war es wohl unmöglich, für alles Vorsorge zu treffen. Was die Bestimmung in dem vorliegenden Gesetzentwurfe [] [unter] Kontrolle []verwaltung vorzu[] Baubegebung an[] so behalte er sich [] präziserer Formulierung derselben vor, jene Fassung aufnehmen zu dürfen, welche er im Ausschusse, der heute Abend eine Sitzung hält, vereinbaren wird.

Der Finanzminister hat dagegen nichts einzuwenden. Der Justizminister bemerkt, dass der Staat, soferne er auf die Baubegebung und den Bau Einfluss nimmt, sich den Konsequenzen der Einflussnahme nicht werde entziehen können, daher dann auch ein Risiko auf sich nehmen müsse. In der Richtung, dass die Garantie eine gewisse Höhe nicht übersteigen darf, sei eine Sicherung der Staatsverwaltung leicht durchführbar. Wenn aber ein gewisser Reinertrag per Meile garantiert ist, so bleibe nichts anderes übrig, als dass das Minus vom Staate ergänzt wird, dass somit auch die Mehrkosten, die aus der ursprünglich schlechten Bauart resultieren, vom Staate getragen werden. Der Finanzminister erwidert, es sei notwendig, das Interesse der Aktionäre an die Administration der Bahn zu fesseln, was heute nicht der Fall ist. Der Aktionär sehe sich gesichert, und niemand sei da, der ein merkantiles Interesse an der Bahn hat. Dies könne dadurch erzielt werden, dass man den Aktionär der Gefahr aussetzt, die Zinsen nicht vollständig zu erhalten, ihn dagegen, sobald sich eine Superdividende ergibt,

sofort daran partizipieren lässt, indem sich die Regierung mit der Hälfte der Superdividende begnügt. Der Staat hätte einen bestimmten Betrag per Meile, nicht aber ein bestimmtes Reinerträgnis zu garantieren.

Nach dieser Diskussion [wird der] Handelsminister [zur] [Er]stattung des au. Vortrags [zur] Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfes im Reichsrate ermächtigt.<sup>5</sup>

II. Der Handelsminister eröffnet, dass er, nachdem ihm im Wege des Ministerratspräsidiums die in beiden Häusern des Reichsrates erfolgte Annahme des Lloydvertrags ämtlich notifiziert wurde, nunmehr davon, wie auch von der dem Ministerium gewordenen Ah. Ermächtigung zur Einbringung des Separatgesetzentwurfes wegen Sicherstellung der Bombaylinie, dem Ministerium des Äußern Mitteilung zu machen gedenke.<sup>6</sup>

In letzterer Beziehung aber müsse er sich die Anfrage an den Ministerrat erlauben, welcher Zeitpunkt zur Einbringung des Gesetzentwurfes über die Bombaylinie als geeignet angesehen werde. Ungarischerseits sei der Lloydvertrag wohl im Reichstage eingebracht worden, die Annahme ist aber noch nicht erfolgt. Es frage sich, ob die diesseitige Einbringung des Separatgesetzes über die Bombaylinie nicht einen ungünstigen Einfluss auf die Stimmung des ungarischen Abgeordnetenhauses in Absicht auf die Zustimmung zum Lloydvertrag üben werde, und ob es daher nicht aus politischen Gründen geraten wäre, vorläufig mit der Vorlage des Separatgesetzes zu warten, bis der Lloydvertrag in Ungarn gesichert sein wird. Für diesen Fall würde er die ungarische Regierung drängen, auf die baldige Annahme des Lloydvertrags zu wirken.

Der Finanzminister hält es für besser, die Annahme des Lloydvertrages in Ungarn [] vielleicht seitens [Sr.] Durchlaucht des Minister[präsidenten] einzuwirken [] abzuwarten. Das Reichsfinanzministerium habe sich schon wegen vorschussweiser Abfuhr der Quote für den Lloyd an ihn gewendet. Diese sollte strenge genommen erst dann flüssig gemacht werden, wenn der Lloydvertrag im ungarischen Reichstag durchgegangen, und die betreffende Post von den Delegationen genehmigt sein wird. Die Zahlung an den Lloyd geschehe durch das gemeinsame Ministerium, und dieses könne formell nicht eher die Auszahlung verfügen, als

<sup>5</sup> *Mit Vortrag v. 23. 2. 1872 suchte Banhans um die Ermächtigung zur Einbringung des entsprechenden Gesetzentwurfes im Reichsrat an, was ihm mit Ab. E. v. 29. 2. 1872 gewährt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 790/1872 und KA., MKSM. 34–1/12/1872; kurz zuvor am 21. 2. 1872 hatte der ungarische Verkehrsminister Lajos Tisza über den Stand der ungarisch-galizischen Verbindungsbahn einen Vortrag erstattet, KA., MKSM. 34–1/8/1872; die parlamentarische Regierungsvorlage in PROT. REICHSRAT AH. 5. 3. 1872 (20. Sitzung) 332; mit einem weiteren Vortrag v. 14. 3. 1872 suchte Tisza sodann um die Genehmigung der Statuten für den ungarischen Teil der Eperies-Tarnówer Eisenbahnlinie an, was mit Ab. E. v. 19. 3. 1872 erfolgte, KA., MKSM. 34–1/18/1872; ein Nachweis über den Stand der entsprechenden – ungarischen – Eisenbahnprojekte in KA., MKSM. 34–1/20/1872; am 10. 6. 1872 teilte Banhans dem Reichskriegsminister Kubn sodann mit, dass für die militärisch ebenfalls wichtige Linie Krakau-Saybusch bislang sowohl von privater wie von staatlicher Seite ein Projektentwurf ausstehe, KA., MLV., Präs. 170/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. I v. 31. 5. 1872/II und MR. v. 21. 6. 1872/IX.*

<sup>6</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 5. 12. 1871/III, MR. I v. 14. 12. 1871/I, MR. v. 17. 1. 1872/I und zuletzt MR. I v. 8. 2. 1872/VI; nachdem bereits am 28. 12. 1871 die Regierungsvorlage zum Vertrag mit dem Lloyd wegen des Seepostdienstes erfolgt war, PROT. REICHSRAT AH. (1. Sitzung) 9, fasste das Abgeordnetenhaus am 30. 1. 1872 eine Resolution, worin die Regierung aufgefordert wurde, wegen Sicherstellung einer regelmäßigen, direkten Dampfschiffahrtsverbindung zwischen Triest und Bombay via Suez durch die Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd die nötigen Verhandlungen einzuleiten, PROT. REICHSRAT AH. (9. Sitzung) 123 ff.; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 14. 3. 1872/I, MR. v. 22. 3. 1872/V, MR. II v. 25. 3. 1872/V und MR. 17. 4. 1872/VIII.*



bis die Delegationen die Post im gemeinsamen Budget eingestellt haben. Andererseits erfülle aber der Lloyd seine Verpflichtungen, und wäre daher auch dessen Entlohnung gerechtfertigt. Für unsern Teil könne es keinem Anstand unterliegen, die auf uns entfallende Quote vorschussweise zu bezahlen. Aber es könne möglicherweise der Fall eintreten, dass wenn Ungarn den Vertrag nicht akzeptiert, der Lloyd mit der andern Quote nicht befriedigt wird. Da es sich jedoch darum handelt, für wirklich vollzogene Leistungen die Zahlung zu leisten, so glaube er gegenüber dem Reichsrat vollkommen gedeckt zu sein, wenn der die auf die diesseitige Hälfte entfallende Quote vorschussweise anweist.

Die Konferenz stimmt bei.<sup>7</sup>

III. Der Finanzminister erlaubt sich, an Se. Durchlaucht den Ministerpräsidenten die Frage zu richten, ob bezüglich der Erhöhung der Hofstaatsdotations die Antwort der ungarischen Regierung bereits eingelangt ist.<sup>8</sup>

Er habe kürzlich mit dem Ersten Obersthofmeister Sr. Majestät zu sprechen Gelegenheit gehabt, und dieser habe ihm neuer[lich die] Dringlichkeit der Er[hö]hung dar[ge]stellt. Der Finanzminister habe ihm den Stand [der Sache] mitgeteilt. Vertrau[lich] sei dem Finanzminister bekannt geworden, doch könne er für die Richtigkeit nicht einstehen, Graf Lónyay habe sich geäußert, er könne die Angelegenheit jetzt nicht vor den Reichstag bringen, dazu reiche die Zeit nicht mehr aus. Der Finanzminister sieht die Sache von folgendem Gesichtspunkte an. Dem diesseitigen Ministerium sei daran gelegen, von der ungarischen Regierung die prinzipielle Zusicherung zu erhalten, dass sie die Zustimmung des ungarischen Reichstags erwirken wolle. Ob dies jetzt geschieht, bleibe für die diesseitige Regierung ziemlich indifferent. Es würde die Aufgabe des diesseitigen Ministeriums sein, vom Reichsrat die Erhöhung, soweit sie die diesseitige Reichshälfte trifft, in Anspruch zu nehmen, die ungarische Hälfte könnte immerhin erst im Herbst flüssig werden.

Der Ministerpräsident erwidert, er habe, dem Beschluss der Konferenz entsprechend, sofort die Zuschrift an den ungarischen Ministerpräsidenten gerichtet, die Dringlichkeit der Angelegenheit betont, und um möglichst baldige bestimmte Antwort ersucht.<sup>b</sup> Nachdem eine geraume Zeit verfließen war, ohne dass eine Antwort eingelangt wäre, habe er vor ungefähr sechs bis acht Tagen sein Ersuchen mit erhöhter Betonung der Dringlichkeit erneuert, zu seinem Staunen aber bis heute keine Antwort erhalten. Es war seine Absicht, in einigen Tagen im telegrafischen Wege zu urgieren. Ihm komme es vor, als ob man ungarischerseits den Gegenstand todschweigen, und die diesseitige Regierung mit der Nichtbeantwortung in die Lage setzten wollte, dass die Vertagung des Reichsrates eintritt, ohne dass die Regierung den Gegenstand im [Reichsrat] zur Sprache bringen [könnte]. Es scheine ihm unbegreiflich, [dass] eine solche Frage im ungarischen Reichstage und sei es selbst im letzten Stadium, auf einen Anstand stoßen könnte. Er werde, wenn der Ministerrat einverstanden ist, sich heute noch im telegrafischen Wege vom ungarischen Ministerpräsidenten die schleunige und dezierte Beantwortung der Note erbitten.

<sup>b</sup> *Randbemerkung:* Der Unterrichtsminister tritt ein.

<sup>7</sup> *Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 14. 3. 1872/I.*

<sup>8</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 31. 1. 1872/IV.*

Die Konferenz ist einverstanden.<sup>9</sup>

Wien, am 23. Februar 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 10. März 1872. Franz Joseph.

### Nr. 51 Ministerrat, Wien, 24. Februar 1872

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 24. 2.) Lasser 29. 2., Banhans 1. 3., Stremayr, Glaser, Unger, Chlumecký, Pretis (nur bei XII und XIII anw.), Horst (bei I bis XI) 8. 3.*

I. Gesetzentwurf über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. II. Sanktionierung eines Bukowinaer Landesgesetzes, betreffend die Einreihung einiger Straßenzüge in die Kategorie von Bezirkskonkurrenzstraßen. III. Auszeichnungsantrag für den k. k. Militärgrenzagenten Alois Grohmann. IV. Auszeichnungsantrag betreffend den Med. Dr. Alois Sindici. V. Auszeichnungsantrag für den Oberingenieur der Odessaer Bahn Max Schmid von Schmidfelden. VI. Auszeichnungsantrag für den Großgrundbesitzer Wilhelm Grafen Pourtalès. VII. Auszeichnungsantrag für den Salzburger Regierungsrat Adolf Steinhauser. VIII. Auszeichnungsantrag für den Salzburger Landesausschussbeisitzer Dr. Ignaz Harrer. IX. Aufhebung des dem Friedrich Eduard Hofmann verliehenen Ziegelöfenprivilegiums. X. Zeitpunkt der Einbringung des Pferdekonkriptionsgesetzes. XI. Neuerliche Betreibung der ungarischen Regierung in Betreff der Hofstaatsdotation. XII. Resolution des Abgeordnetenhauses wegen Vorlage eines Organisationsstatus über die Bestellung forsttechnischer Organe bei den politischen Behörden. XIII. Verbesserung der materiellen Lage des niederen Klerus.

KZ. 391 – MRZ. 36

Protokoll des zu Wien am 24. Februar 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I.<sup>a</sup> Der Minister des Innern bringt den beiliegenden Gesetzentwurf über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, für dessen Einbringung im Reichsrate er die Ah. Ermächtigung zu erbitten beabsichtigt, zum Vortrage.<sup>b</sup>

Im Jänner 1869 wurde dem Abgeordnetenhause ein Gesetzentwurf über Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, dann Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vorgelegt, welcher zum Zwecke hatte, das Konzessionssystem, sowie das Vereinsgesetz vom 26. November 1852 aufzuheben, und die Verhältnisse der erwähnten Gesellschaften

<sup>a</sup> *Randbemerkung* In Abwesenheit des Finanzministers.

<sup>b</sup> *Liegt dem Originalprotokoll als Beilage bei.*

<sup>9</sup> *Auf die bereits im MR. v. 31. I. 1872/IV angekündigte Zuschrift Auerspergs an Lónyay v. 4. 2. 1872 antwortete der ungarische Ministerpräsident seinem österreichischen Amtskollegen erst am 25. 2. 1872, worin er mitteilte, dass er die Angelegenheit dem ungarischen Ministerrat vorgelegt habe, der dem Wunsch Hohenlobes zwar gerne schon für das laufende Jahr entsprechen würde, diesen unter Hinweis auf die bereits abgeschlossenen Budgetverhandlungen im ungarischen Reichstag zunächst aber ablehnen und auf die nächste Reichstagsession verweisen müsste, FA., FM., Präs. 1208/1872 (= Sign. 4.1/7); Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 24. 2. 1872/XI, MR. v. 27. 2. 1872/I, MR. v. 22. 3. 1872/IV, MR. v. 8. 4. 1872/IV und MR. v. 19. 4. 1872/I.*

in zeitgemäßer Weise zu regeln.<sup>1</sup> Dieser umfangreiche Gesetzentwurf ist jedoch vom Abgeordnetenhouse in jener Session nicht in Beratung genommen worden. Seither wurden die legislativen Studien und Arbeiten auf diesem Gebiete fortgesetzt und ausgedehnt, wobei sich ergab, dass es zweckmäßiger wäre, die verschiedenen Materien, welche den Gegenstand der beabsichtigten gesetzlichen [] bilden, zu trennen, [und] in abgesonderten Gesetz[entwürfen] zu behandeln. [] einigte sich darin, [dass] es sich empfehle, vor allem [] dringendste ein Gesetz [über] die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu entwerfen, und zum Gegenstand der verfassungsmäßigen Behandlung zu machen. Diese Genossenschaften sind Vereine, welche vorzugsweise für die Verhältnisse und Bedürfnisse des kleineren Gewerbe- und Arbeiterstandes berechnet sind. Der Fonds dieser Vereine wird meistens durch sogenannte Geschäftsanteile gebildet, welche von den Mitgliedern in kleinen wöchentlichen oder monatlichen Raten allmählig eingezahlt werden. Die wohlthätige Wirkung derselben besteht darin, dass den Mitgliedern, welche alleinstehend meist auf ihren Arbeitslohn angewiesen sind, und keinen Kredit genießen, durch die Assoziation die Teilnahme am Kapitals- und Unternehmungsgewinn, sowie am Kredite der Gesamtheit ermöglicht, und dadurch die Gelegenheit geboten wird, zu einer wirtschaftlich unabhängigen Existenz zu gelangen. Diesen Vereinen ist übrigens auch eine nicht zu unterschätzende sozialpolitische Bedeutung beizumessen, indem die Genossenschaften das Prinzip der Selbsthilfe im Gegensatz zu der von der sozialdemokratischen Partei geforderten Staatshilfe vertreten. So wie das Genossenschaftswesen daher von jener Partei vielfach angefeindet wird, so ist jede Maßregel, durch welche die Entwicklung des Genossenschaftswesens gefördert wird, als ein heilsames Gegengewicht gegen die bedrohlichen Tendenzen der Sozialdemokratie zu betrachten. Der vorliegende Gesetzentwurf ist daher nicht bloß vom Standpunkte des Vereinswesens, sondern auch als ein Schritt zur teilweisen Lösung jener schwerwiegenden Fragen ins Auge zu fassen, die man im [] mit dem Namen [„soziale] Frage“ zu bezeichnen [pflegt.] Der Minister bemerkt schließlich, dass eine Prüfung des Gesetzentwurfes durch ein vom Ministerrate bestelltes Subkomitee bestehend aus dem Minister des Innern, der Justiz, des Ackerbauministers und Handelsministers vorangegangen ist, und den übrigen Mitgliedern der Konferenz Exemplare des Gesetzentwurfes und Motivenberichtes zur vorherigen Einsicht zugesendet worden sind. Er ersucht um die Zustimmung des Ministerrats zur Erstattung des bezüglichen au. Vortrags.

Diese Zustimmung wird einhellig erteilt.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Siehe dazu bereits MR. v. II. 1. 1869/V, CMR. II, Nr. 164 (MRProt. nicht erhalten); die Regierungsvorlage erfolgte auf Basis der Ab. E. v. II. 2. 1869 durch den damaligen Finanzminister Dr. Rudolf Brestel – ADL-GASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 I: 115 f. – in PROT. REICHSRAT AH. 19. 2. 1869 (165. Sitzung) 4976 f.; das als Vereinsgesetz bezeichnete Kaiserliche Patent v. 26. II. 1852, R.GBL. Nr. 253/1852.

<sup>2</sup> Der auf der Basis dieser kommissionellen Beratungen umgearbeitete Gesetzentwurf war Banhans am 22. I. 1872 von Glaser zur Kenntnis gebracht worden, AVA., HM., allg., Zl. 2049/177 ex 1872; daraufhin genehmigte der Kaiser nun mit Ab. E. v. 29. 2. 1872 den Antrag Lassers v. 25. 2. 1872 auf Einbringung dieser redigierten Regierungsvorlage über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Reichsrat, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 798/1872; diese erfolgte sodann am 4. 3. 1872, PROT. REICHSRAT AH. (19. Sitzung) 308, und wurde zur weiteren parlamentarischen Behandlung einem Ausschuss zugewiesen, PROT. REICHSRAT AH. 13. 3. 1872 (25. Sitzung) 487; nachdem diese Vorlage erst ein Jahr später den Reichsrat passierte, legte Lasser das Gesetz mit Vortrag v. 31. 3. 1873 vor, worauf es mit Ab. E. v. 9. 4. 1873 sanktioniert wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1475/1873; R.GBL. Nr. 70/1873.

II. Der Minister des Innern wird ermächtigt, ein von dem Bukowinaer Landtage beschlossenes Gesetz, wodurch vier Straßenzüge aufgrund des dort bestehenden Straßenkonkurrenzgesetzes in die Kategorie der Bezirkskonkurrenzstraßen aufgenommen und der Bemaatung unterzogen werden, Sr. Majestät zur Ah. Sanktionierung zu unterbreiten.<sup>3</sup>

III. Nach einer dem Minister des Innern vorliegenden Note des Reichskriegsministers verwendet sich letzterer für eine dem k. k. Militärgrenzagenten Alois Grohmann aus Anlass des Aufhörens seiner Funktionen in Folge des geänderten Organismus der Grenzverwaltung zu verleihende Ah. Auszeichnung.<sup>4</sup>

Grohmann, im Jahre 1851 von Sr. Majestät zum Militärgrenzagenten ernannt, wurde bereits im Jahre 1861 mit dem Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens ausgezeichnet.<sup>5</sup> Der Reichskriegsminister [] dass Grohmann seit 1861 [durch sein] gemeinnütziges Wirken [an der] Militärgrenze sich ein[] von Verdiensten erworben hat, die über sein pflichtmäßiges Ressort hinausragen. Der Minister des Innern ist des Erachtens, dass mit Rücksicht auf die sonstige Stellung Grohmanns und da derselbe den Franz-Joseph-Orden bereits besitzt, dem Antrage des Reichskriegsministers gemäß auf das Ritterkreuz der Eisernen Krone III. Klasse bei Sr. Majestät au. das Einraten zu stellen wäre. Zwar habe der Reichskriegsminister in der Meinung, es sei seine Sache, den Auszeichnungsvortrag zu erstatten, nur die Zustimmung des Ministeriums einholen wollen. Der Minister des Innern glaubt aber, dass auf Grund der bestehenden Bestimmungen über Auszeichnungen von Zivilpersonen der au. Vortrag mit Berufung auf das Einschreiten des Reichskriegsministers und auf die Zustimmung des Ministerrates Sr. Majestät vom Minister des Innern zu unterbreiten, und der Reichskriegsminister von der erfolgten Ah. Entschließung zu verständigen ist.

Die Konferenz erklärt sich einhellig einverstanden.<sup>6</sup>

IV. In einer weiter an den Minister des Innern gerichteten Zuschrift verwendet sich der Reichskriegsminister um Erwirkung des Ritterkreuzes vom Franz-Joseph-Orden für den ehemaligen Oberarzt der aufgelösten Territorialmiliz, nunmehrigen Bezirksarzt zu Prosecco, Med. Dr. Alois Sindici.<sup>7</sup>

Derselbe hat für seine Verdienste um die Territorialmiliz im Jahre 1868 das goldene Verdienstkreuz erhalten. Gegenwärtig wird für [ihn geltend] gemacht, dass er [bei den] zu Scheibenschießübungen [nach] Prosecco kommandierten Militärabteilungen den Sanitätsdienst unentgeltlich geleistet hat. Wie sich aus den Belegen ergibt, hat sich in diesen drei Jahren, jähr-

<sup>3</sup> Siehe dazu bereits *MR. v. 8. 1. 1870/XIII*, CMR. II, Nr. 311 (*MRProt. nicht erhalten*); mit Vortrag v. 24. 2. 1872 legte Lasser das vom Bukowinaer Landtag beschlossene Gesetz dem Kaiser vor; der dieses mit Ab. E. v. 2. 3. 1872 sanktionierte, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 866/1872; das Gesetz v. 2. 3. 1872 wirksam für das Herzogtum Bukowina betreffend die Einreihung von vier Straßenzügen in die Kategorie der Konkurrenzstraßen publiziert in *LGBL. BUKOWINA* Nr. 5/1872.

<sup>4</sup> Diese Note konnte weder in den entsprechenden Beständen des Kriegsarchivs, noch in jenen des Innenministeriums gefunden werden.

<sup>5</sup> Diese Ordensverleihung war infolge Ab. E. v. 25. 7. 1861 auf den Vortrag des damaligen Finanzministers Dr. Ignaz Edler v. Plener – ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 935 – v. 20. 7. 1861 erfolgt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2333/1861; dazu auch die entsprechende Meldung in *TEMESVARER ZEITUNG* Nr. 43 v. 21. 2. 1861.

<sup>6</sup> Vortrag Lassers v. 27. 2. 1872 wegen Verleihung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse an Alois Grohmann und Ab. Genehmigung v. 1. 3. 1872 dazu, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 860/1872.

<sup>7</sup> Diese Zuschrift konnte weder in den entsprechenden Beständen des Kriegsarchivs, noch in jenen des Innenministeriums gefunden werden.

lich durch acht Tage eine Kompagnie in Prosecco befunden. Dass die Zahl der dabei Erkrankten, von Dr. Sindici unentgeltlich Behandelten, nicht sehr groß gewesen sein mag, geht schon daraus hervor, dass über die Anzahl nichts gesagt wird. Nach dem bestehenden Normale vom Jahre 1859 sind alle angestellten Zivilärzte verpflichtet, wo ein Militärarzt nicht besteht, sich der Aufforderung des Militärkommandanten zur Behandlung erkrankter Soldaten nicht zu entziehen.<sup>8</sup> Allerdings hätte er den tarifmäßigen Betrag von 18 Kreuzern aufrechnen können. Der Minister des Innern kann aber nicht glauben, dass das Opfer von 18 Kreuzer durch je acht Tage in drei Jahren gebracht, so schwer wiegt, dass damit der Antrag auf das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens begründet werden könnte. Er beabsichtigt daher dem Reichskriegsminister zu erwidern, das Ministerium wolle zwar die Verdienste des Dr. Sindici nicht in Abrede stellen, erachte aber ein solches Maß derselben nicht nachgewiesen, um schon dermal auf die angedeutete Auszeichnung bei Sr. Majestät einraten zu können.

Die Konferenz stimmt dem Minister des Innern einhellig bei.<sup>9</sup>

V. Dem Minister des Innern liegt ferner ein Ansuchen des Ministeriums des Äußern vor, dahingehend, dass für den von der kaiserlichen Gesandtschaft in Petersburg zu einer Ah. Auszeichnung [für den] Oberingenieur der Odessaer Bahn Max Schmid von Schmidfelden das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens erwirkt werden möge.<sup>10</sup>

Schmid, ein geborener Niederösterreicher, und noch gegenwärtig österreichischer Staatsbürger, stand bis 1854 als Ingenieur im Dienste der Staatsbahngesellschaft, und folgte dann einem glänzenden Anerbieten nach Odessa, wo er mit einem Jahresgehalt von 8.000 fr. angestellt ist, und rücksichtlich seiner Befähigung im Bahnfache als eine hervorragende Persönlichkeit gilt. Die eingeholten Auskünfte über seine moralische und staatsbürgerliche Haltung sind vollkommen zufriedenstellend. Die besonderen Verdienste aber, welche das Einschreiten veranlassten, bestehen darin, dass dem Oberingenieur Schmid, abgesehen davon, dass er viele Bestellungen aus Österreich für die russischen Bahnen vermittelte, bei den Erhebungen, die für militärische Zwecke über das russische Eisenbahnwesen gepflogen wurden, sehr wesentliche und nützliche Andeutungen zu danken sind. Aufgrund dessen ersucht der Minister des Innern um die Zustimmung der Konferenz, dass über den Wunsch der Militärorgane und des Ministeriums des Äußern für den Oberingenieur von Schmid das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens von Sr. Majestät au. erbeten werde.

Die Konferenz erteilt einhellig ihre Zustimmung.<sup>11</sup>

VI. Der Statthalter in Böhmen hat auf das vielseitige gemeinnützige und patriotische Wirken des Besitzers von Tloskau und anderer Güter in Böhmen Wilhelm Grafen Pourtalès aufmerksam gemacht.<sup>12</sup>

<sup>8</sup> Siehe dazu DER MILITÄRARZT. Zeitschrift für das gesammte Sanitätswesen der Armeen Nr. 2 v. 21. 1. 1887.

<sup>9</sup> Sonach erbielt Dr. Alois Sindici erst 1878 das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2276/1878; außerdem STAATSHANDBUCH 1882, 150.

<sup>10</sup> Dieses Ansuchen konnte weder in den Beständen des Außenministeriums, noch in jenen des Innenministeriums gefunden werden.

<sup>11</sup> Vortrag Lassers v. 25. 2. 1872 wegen Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an Maximilian Schmid v. Schmidfelden und Ab. Genehmigung v. 28. 2. 1872 dazu, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 797/1872; zu Maximilian Constantin Schmid v. Schmidfelden, ÖBL. 10: 309.

<sup>12</sup> Dieser Hinweis Kollers – sofern schriftlich und nicht nur mündlich erfolgt – konnte in den Beständen des Innenministeriums nicht gefunden werden.

Graf Pourtalès habe zur Beförderung von Straßen-, Kirchen- und Schulbauten hervorragend [] namentlich in dem [] als man bei dem [] Grundbesitze und den Gemein[den] [] Opposition gegen das [] Schulsystem durch Verweigerung der Umlagen zu nähren bestrebt war, in der Achtung der Gesetze mit gutem Beispiele durch vorschussweise Verabfolgung von Geldmitteln an die Schulbezirke vorangegangen, und habe ferner keine Gelegenheit versäumt, bei die Ah. Familie betreffenden Gedenktagen durch Wohltätigkeitsakte seiner loyalen Gesinnung Ausdruck zu geben. Dazu komme, dass er sich stets als ein treuer Anhänger der Verfassung bewährt hat. Alles dies bestimmt den Statthalter, für den Grafen Pourtalès die Erwirkung des Großkreuzes vom Franz-Joseph-Orden zu erbitten. Der an den Ministerpräsidenten gerichtete Bericht ist dem Minister des Innern zur Besprechung im Ministerrate mit dem Beifügen zugesendet worden, dass nach den Sr. Durchlaucht persönlich bekannten Verhältnissen eine Berücksichtigung des Grafen Pourtalès sich aus höheren politischen Rücksichten sehr empfehlen würde. Mit Rücksicht auf diese Empfehlung glaubt der Minister des Innern Sr. apost. Majestät den au. Antrag auf Verleihung des Großkreuzes vom Franz-Joseph-Orden an den Grafen Wilhelm Pourtalès unterbreiten zu sollen. Der Ministerpräsident bemerkt, dass er sich einen sehr guten und aufmunternden Eindruck davon versprechen würde, wenn auch einem jener Herren, die im Auslande lebend, sich durch patriotisches Wirken auf ihren Besitzungen, durch loyale Kundgebungen und Anhänglichkeit an die Verfassung hervortun, eine Ah. Auszeichnung zu Teil würde. Der Handelsminister fügt bei, dass Graf Pourtalès jedes Jahr eine Zeit auf seinen Besitzungen in Böhmen zuzubringen []

Die Konferenz tritt dem Antrage einhellig bei.<sup>13</sup>

VII. Die Salzburger Landesregierung hat über den Abschluss des Grundlastenablösungs- und Regulierungsgeschäftes einen umfassenden Schlussbericht erstattet, welcher auch dem Landtage mitgeteilt wurde.<sup>14</sup> Letzterer fand sich veranlasst, der Landesregierung für die Durchführung dieses schwierigen Werkes seinen tiefgefühlten Dank auszudrücken. Bei Vorlage dieses Berichtes an das Ministerium stellt das Landespräsidium den Antrag auf Erwirkung einer Ah. Auszeichnung für den dortigen Regierungsrat Adolf Steinhauser, der als Referent der Grundlastenablösungskommission sich die hervorragendsten Verdienste um die Lösung dieser Aufgabe erworben hat.

Dem Minister des Innern ist die Persönlichkeit des Adolf Steinhauser seit langen Jahren bekannt. Im Jahre 1848 habe sich, während die Salzburger Studenten in Wien in den März-, Mai- und Oktobertagen eine sehr prononcierte und ins Revolutionäre übergehende Rolle spielten, der damalige Jurist Steinhauser so gemäßigt benommen, dass er schon damals die Aufmerksamkeit des jetzigen Ministers des Innern auf sich lenkte. Derselbe trat dann bei der damaligen Salzburger Statthaltereie ein, wurde bei der Grundentlastung und späterhin durch mehrere Jahre beim Ministerium des Innern verwendet, wo er sich durch Fleiß und Geschicklichkeit besonders bemerkbar machte.

Als die Servitutenfrage in Oberösterreich und namentlich im Salzkammergut so bedrohliche Erscheinungen zu Tage förderte, dass man eine ernstliche Störung der öffentlichen Ruhe zu besorgen Ursache hatte, und aus diesem Anlass eine [] Kommission vom Innenminis-

<sup>13</sup> *Vortrag Lassers v. 3. 3. 1872 wegen Verleihung des Großkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an Wilhelm Graf Pourtalès und Ab. Genehmigung v. 6. 3. 1872 dazu*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 900/1872.

<sup>14</sup> *Der Schluß-Bericht des Landes-Ausschusses des Herzogthumes Salzburg betreffend die Beendigung der Grundlasten-Ablösung und Regulierung v. 12. 9. 1871 in PROT. LANDTAG SALZBURG 12. 9. 1871 (Beilage Nr. 72) 331 f.*

terium entsendet, []ward Steinhauser dem [Ministerial]kommissär Baron [Bu]schmann beigegeben, und es ist keine Übertreibung, wenn behauptet wird, dass die glückliche Lösung der Frage Steinhausers Verdienst ist. Später trat Steinhauser als Referent in die Servitutenablösungs- und Regulierungskommission.<sup>15</sup> Wenn man weiß, mit welchen Schwierigkeiten solche Funktionäre in den Gebirgsländern zu kämpfen hatten, einerseits mit der Unersättlichkeit der Eingeforsteten, welche aus der Zeit der Wertlosigkeit des Holzes nur die Tradition der Holzverschwendung kannten, andererseits mit den fiskalischen Anschauungen der Finanzverwaltung, deren Grundsatz es war, auch nicht die kleinste Parzelle zum Ausgleich zu opfern, sondern sich bis zum Extrem nur in die Regulierung einzulassen, werde man begreifen, dass alle diese Fragen nur mit großer Umsicht und Gewandtheit der Lösung zugeführt werden konnten.

In Würdigung dieser Leistungen Steinhausers, die auch vom Ackerbauminister bei Einsicht des Schlussberichtes als vorzüglich anerkannt worden sind, glaubt der Minister des Innern für den genannten Beamten die Ag. Verleihung der Eisernen Krone III. Klasse von Sr. Majestät au. erbitten zu dürfen. Der Minister des Innern fügt noch bei, dass Steinhauser durch mehrere Jahre Mitglied des Salzburger Landtages war, allgemein in Ansehen steht, und entschieden zu den besten, fleißigsten und geschicktesten der dem Minister bekannt gewordenen Beamten gehört. Der Ministerpräsident befürwortet den Antrag auf das Wärmste. Er bestätigt auf Grund persönlicher Erfahrungen, was der Minister des Innern über die Schwierigkeit der Aufgabe unter den obwaltenden [Ver]hältnissen und bei den [] den Anschauungen der [] [Or]gane erwähnt hat. Regierungsrat Steinhauser, zu[gleich] Vizepräses der landwirtschaftlichen Gesellschaft sei ein sehr tüchtiger und geachteter Beamter, eine Kapazität in allem, was Forstfragen anbelangt, und der Ministerpräsident könnte sich nur freuen, wenn Steinhauser für die Durchführung dieses mühe- und sorgenvollen Geschäftes durch die beantragte Ah. Auszeichnung belohnt würde.

Nachdem noch der Ackerbauminister die Gediegenheit des Schlussberichtes über die Grundlastenverhandlung hervorgehoben, bei dessen Lösung er einen Einblick in die Verhältnisse genommen, wie ihn vielleicht jahrelanges Studium nicht gewähren würde, spricht sich die Konferenz einhellig für die Erwirkung der beantragten Ah. Auszeichnung aus.<sup>16</sup>

VIII. Ein weiterer an den Minister des Innern gerichteter Auszeichnungsantrag der Salzburger Landesregierung betrifft das Mitglied des dortigen Landtages und Landesausschusses Notar Dr. Ignaz Harrer.

Derselbe gehört zu den gemäßigten Anhängern der liberalen Partei, und zu den fleißigsten Mitgliedern des Landtages und Landesausschusses. Als sein wesentlichstes Verdienst wird seine Tätigkeit im Schulwesen hervorgehoben. Seiner Einwirkung sei es zu danken, dass im Landesschulrate sowohl als in den legislativen Arbeiten des Landtages stets jene richtige Mitte getroffen wurde, welche es ermöglichte, den Schulangelegenheiten ohne Konflikt mit dem Klerus eine gedeihliche Richtung zu geben.

<sup>15</sup> *Dr. Gotthard Frh. v. Buschmann; dazu u. a. auch SALZBURGER ZEITUNG Nr. 248 v. 30. 10. 1865 und GEMEINDE-ZEITUNG Nr. 113 v. 19. 5. 1869.*

<sup>16</sup> *Vortrag Lassers v. 1. 3. 1872 wegen Verleihung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse an Adolf Steinhauser und Ab. Genehmigung v. 6. 3. 1872 dazu, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 888/1872; VOITHOFER, Eliten in Salzburg, 120 f.*

Harrer sei eine sehr geachtete, und durch seine nahen Beziehungen zu den in Gemeinde- und Landesangelegenheiten sehr maßgebenden alten Patrizierfamilien Salzburgs sehr einflussreiche Persönlichkeit, und [sein] Einfluss sei es, durch welchen ein so ersprißliches [] zu entwickeln in der [Lage] war. Der Stellvertreter des Landeschefs beantragt für Dr. Harrer den Orden der Eisernen Krone III. Klasse. Der Minister bemerkt, er sei eine Zeit lang der Meinung gewesen, dass die Verleihung des Franz-Joseph-Ordens als erste Auszeichnung genügen würde, durch die Erwägung jedoch, dass in mehreren anderen Ländern hervorragende Mitglieder des Landesauschusses mit der höheren Dekoration der Eisernen Krone begnadet worden sind, sei er von seinen Bedenken abgekommen, und schließe sich dem Antrage des Landeschefsstellvertreters um so mehr an, als auch seine Durchlaucht der Ministerpräsident das verdienstliche Wirken Harrers im Landesschulrate auf Grund unmittelbarer Anschauung empfohlen hat. Der Ministerpräsident fügt bei, Dr. Harrer sei sich in seiner Richtung, die eine liberal-konservative ist, stets gleichgeblieben. Als die liberale Strömung sehr hoch ging, setzte er alles daran, dass die Schulgesetze im Landtage auf Grund eines mit dem Erzbischofe getroffenen Kompromisses in einer Weise, die nur eine segensreiche genannt werden kann, und zwar, wie es in keinem Lande der Fall war, einhellig – unter Beitritt des Erzbischofes – zur Annahme gelangten.

Was den Landesschulrat betrifft, so gab es dort Momente, wo es nur der Ruhe und dem Takte Harrers zuzuschreiben war, wenn es trotz der durch die Taktlosigkeit des Landesschulinspektors Laukotzky<sup>17</sup> hervorgerufenen Stürme zu keinen Zerwürfnissen kam. Er habe sich als Landespräsident vergeblich bemüht, sich von dem Landesschulinspektor von Laukotzky zu befreien, einem Manne, der nach allen Seiten verletzte, und es verstand, nicht jeder Partei ge[]dern jeder Partei un[] zu werden.

Außer dem Wirken Harrers [auf dem] Gebiete der Schule sei auch noch seine Tätigkeit im Gemeinderate hervorzuheben. Das große Projekt der Fürstenbrunner Wasserleitung sei vorzugsweise sein Werk, und sein Verdienst werde es sein, wenn dieses Projekt in kürzester Zeit, sobald die Stadtgemeinde das Anlehen negoziert haben wird, ins Leben treten kann.<sup>18</sup>

Einen Antrag auf die Verleihung des Franz-Joseph-Ordens hätte er nicht beitreten können, weil in anderen Ländern nicht bloß Landesausschussmitglieder, sondern auch Ersatzmänner mit der Eisernen Krone dekoriert worden sind. Den Antrag auf die Verleihung der Eisernen Krone III. Klasse können er nur warm unterstützen. Der Unterrichtsminister ist in der Lage, aus den stenografischen Landtagsberichten die wirksame vermittelnde Tätigkeit Harrers in Betreff der Schulgesetze zu bestätigen. Auch seine gegenwärtige Tätigkeit im Landesschulrate sei eine sehr fruchtbare. Was den Landesschulinspektor Laukotzky anbelangt, so teilt der Unterrichtsminister vollkommen die Ansichten seiner Durchlaucht und könne eröffnen, dass die Pensionierung Laukotskys bereits im Zuge ist.

Der Antrag des Ministers des Innern wird einhellig angenommen.<sup>19</sup>

IX. Die vom Handelsminister in Vortrag gebrachte Angelegenheit, betreffend die Aufhebung eines dem Friedrich Eduard Hofmann aus Berlin im Jahre 1858 erteilten, im Jahre 1860 als erloschen erklärten, und am 23. April 1868 reaktivierten Privilegiums auf die Erfindung

<sup>17</sup> Vincenz Laukotzky, STAATSHANDBUCH 1868, 371.

<sup>18</sup> Dazu ausführlich EBNER – WEIGL, Das Salzburger Wasser, 84 f.

<sup>19</sup> Vortrag Lassers v. 8. 3. 1872 wegen Verleihung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse an Dr. Ignaz Harrer und Ab. Genehmigung v. 11. 3. 1872 dazu, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 979/1872; VOITHOFER, Eliten in Salzburg, 63 f.



ringförmiger Öfen zur Erzeugung von Ziegeln, Kalk und Gips wird vor der Schlussfassung des Ministerrates einem Komitee, bestehend [aus dem] Justizminister, Minister [des Innern] und dem Handelsminister [zur] Vorprüfung und Antrag[stellung] überwiesen.<sup>20</sup>

X. Über die vom Leiter des Landesverteidigungsministeriums angeregte Frage, ob der gegenwärtige Zeitpunkt nicht als der geeignete zur Einbringung des Pferdekonskriptionsgesetzes befunden wird, spricht sich der Ministerpräsident nachstehend aus:<sup>21</sup>

Im Abgeordnetenhaus dürfte das Gesetz nicht auf viele Schwierigkeiten stoßen. Was das Herrenhaus betrifft, so sei nicht zu verkennen, dass dieses Gesetz in die materiellen Interessen des Großgrundbesitzes etwas empfindlich eingreift, und wenn es auch in Folge eines Appells an den Patriotismus der Herren zur Annahme gelangt wird, doch gewiss nicht als ein dem Herrenhaus angenehmes Gesetz angesehen werden kann. Er gebe zu bedenken, dass wahrscheinlich noch ein zweiter Gegenstand im Herrenhaus durchzubringen sein wird, der auf große Schwierigkeiten zu rechnen hat, d. i. der galizische Ausgleich.<sup>22</sup> Zwei Dinge solcher Art zugleich oder in kurzer Zeit nacheinander zur Verhandlung zu bringen, schiene ihm doch etwas bedenklich. Der Minister des Innern möchte empfehlen, vor allem den Regierungseinfluss zu benützen, um den Widerstand zu überwinden, auf welchen das Kavalleriegesetz<sup>23</sup> stoßen dürfte. Er habe heute selbst in regierungsfreundlichen Blättern es sehr stark betont gefunden, dass es denn eigentlich doch nur wieder der vorjährige Gesetzentwurf ist, den die Regierung nun eingebracht hat.<sup>24</sup> Man dürfe den Häusern nicht gar zu viel auf einmal zumuten. Das Schicksal eines großen und wichtigen Gesetzes werde durch nichts leichter in Frage gestellt, als durch die Außerachtlassung des richtigen Zeitpunktes. Aus dem Siege, den die Regierung eben [] könne nicht schon auf [die Ge]neigtheit des Abgeordnetenhauses zur Annahme von [] geschlossen werden, [] viele Elemente eine harte Überwindung kostet. Im günstigen Falle werde das Pferdekonskriptionsgesetz im Abgeordnetenhaus liegen bleiben. Die Zeit, die bis zur Vertagung des Reichsrates erübriget, sei auch schon ziemlich beschränkt. Es handle sich noch um das Budget, und andere anhängige Gegenstände, die der Einflussnahme der Regierung bedürfen. Er sehe nicht ab, wie das Pferdekonskriptionsgesetz in den nächsten zwei Wochen durch das Abgeordnetenhaus gebracht werden könnte. Das Hängenbleiben zwischen Abgeordnetenhaus und Herrenhaus aber sei das aller Bedenklichste für ein solches Gesetz. Er könnte daher nicht darauf einraten, dasselbe jetzt einzubringen.

Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums will die Opportunität der baldigen Einbringung des Pferdekonskriptionsgesetzes weniger mit der gegenwärtigen Stimmung des Abgeordnetenhauses, als mit der Hinweisung auf die Resolution der österreichischen Delegation motivieren, mit welcher die Wichtigkeit des Gesetzes anerkannt, und der Kriegsminister zur ehebaldigsten Ermöglichung einer diesfälligen Vorlage aufgefordert wurde. In der Tat liege darin eine der wesentlichsten Bedingungen der Wehrfähigkeit der Monarchie und der durch die Kriegführung der Neuzeit bedingten raschen Mobilisierung der Armee.

<sup>20</sup> Das entsprechende Aktenmaterial dazu liegt in den Archivbeständen der genannten Ministerien nicht mehr ein; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 9. 3. 1872/VIII.

<sup>21</sup> Zum langwierigen Werdegang dieses Gesetzes siehe bereits MR. II v. 2. 1. 1872/VI, MR. v. 4. 2. 1872/XIV und zuletzt MR. I v. 10. 2. 1872/I.

<sup>22</sup> Siehe dazu zuletzt MR I. v. 18. 2. 1872/I und MR. v. 19. 2. 1872/I.

<sup>23</sup> Zu dieser ebenfalls äußerst komplexen Gesetzesmaterie siehe zuletzt MR. I v. 14. 2. 1872/II.

<sup>24</sup> Siehe dazu u. a. NEUES FREMDEN-BLATT Nr. 54 v. 24. 2. 1872 und PRAGER ABENDBLATT Nr. 47 v. 24. 2. 1872.

Deshalb fühle er sich von seinem Standpunkt verpflichtet, die Wichtigkeit und Dringlichkeit des Gegenstandes neuerlich hervorzuheben. Der Ministerpräsident erwähnt einer Äußerung des Dr. Herbst, dass es sehr zweckdienlich wäre, wenn derlei Gesetzentwürfe, die mit Ungarn vereinbart wurden, immer [in beiden] Reichshälften gleich[zeitig] eingebracht und Schritt [für] Schritt durchberaten würden. [Es] schiene dem Ministerpräsidenten erwünscht, Kenntnis zu erhalten, ob das Gesetz in Ungarn, und im bejahenden Falle, ob mit der Perspektive auf dessen Durchbringung eingebracht wird.

Da auch die Konferenz dieser Ansicht ist, so ersucht der Ministerpräsident den Leiter des Landesverteidigungsministeriums sich darüber mit dem Chef der Militärzentalkanzlei Sr. Majestät ins Einvernehmen zu setzen. Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums erklärt sich bereit, an den Chef der Militärzentalkanzlei zu schreiben, und um telegraphische Antwort zu ersuchen.<sup>25</sup>

XI. Da laut Mitteilung des Ministerpräsidenten auf das gestern nach Ungarn abgesendete Telegramm in Betreff der Hofstaatsdotations keine Antwort eingelangt ist, so wird die Wiederholung der telegraphischen Betreuung beschlossen.<sup>c26</sup>

XII. Im vorigen Jahre wurde bei Votierung des Finanzgesetzes im Abgeordnetenhaus die Resolution gefasst, die Regierung zur Vorlage eines Organisationsstatuts über die Bestellung der forsttechnischen Organe bei den politischen Verwaltungsbehörden aufzufordern.<sup>d27</sup>

Infolgedessen hat man sich im Ackerbaumministerium veranlasst gefunden, einen förmlichen Gesetzentwurf in dieser Richtung vorzubereiten. Der Ackerbaumminister ist aber der Ansicht, dass der Zeitpunkt der legislativen Regelung dieser Frage noch nicht gekommen ist, und dass es genügt, wenn im Finanzgesetz die entsprechenden Dotationen, [] und die nötigen []ungen vorgenommen werden. [Vor]läufig sei die Suche im [Stadium] des Versuchs und der Einholung von Erfahrungen. Die Verhältnisse der einzelnen Länder seien so verschiedenartig, dass er Bestimmungen nicht billigen könnte, welche darauf abzielen würden, alles über einen Leisten zu schlagen. Er könne sonach der oberwähnten Resolution nur die Ausfassung und Folge geben, dass die Motive, aus welchen bisher in der bezeichneten Weise vorgegangen worden, in einer Denkschrift zusammengefasst werden, und letztere dem Abgeordnetenhaus unter Anschluss des Besoldungsschemas über die schon angestellten und die noch anzustellenden Organe mitgeteilt wird. Dies sei im Grund auch ein Organisationsstatut, jedoch nicht in Form eines Gesetzes, wie es vorbereitet ist. Bei der Votierung der diesfälligen

<sup>c</sup> *Randbemerkung* Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums verlässt den Konferenzsaal.

<sup>d</sup> *Randbemerkung* Der Finanzminister tritt ein.

<sup>25</sup> *Mit Vortrag v. 12. 2. 1872 hatte Auersperg den Gesetzentwurf in der im MR. II v. 10. 2. 1872/I beschlossenen Form mit dem Ersuchen zur Einbringung im Reichsrat dem Kaiser vorgelegt, der dazu mit Ab. E. v. 16. 2. 1872 seine grundsätzliche Genehmigung zu einem geeignet scheinenden Zeitpunkte erteilt hatte, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 601/1872 und KA., MLV. Pol. 1869–1875, Kart. 560/1872, 1997/72 II und 1997/662 II; zur angekündigten Korrespondenz mit der Militärkanzlei siehe das umfangreiche Material in KA., MKSM. 75–1/2/1872; zu den Beratungen in Ungarn siehe UMR. v. 6. 2. 1872/13, HHSTA., Kab. Kanzlei, Ungarische Ministerkonferenzprotokolle (deutsche Übersetzung), CZ. XI/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 28. 2. 1872/II und MR. v. 6. 3. 1872/VII.*

<sup>26</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 31. 1. 1872 und MR. v. 23. 2. 1872/III; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 27. 2. 1872/I, MR. v. 22. 3. 1872/IV, MR. v. 8. 4. 1872/IV und MR. v. 19. 4. 1872/I.*

<sup>27</sup> *Zum Finanzgesetz 1872 siehe zuletzt MR. II v. 14. 1. 1872/IV; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 22. 3. 1872/III.*

Positionen im Finanzausschusse sei übrigens von einem solchen Organisationsstatut keine Erwähnung mehr gemacht worden. Ihm scheint kein Bedürfnis vorzuliegen, auf die Resolution, auf welche im Ausschuss niemand zurückkam, seitens der Regierung zurückzukommen. Er habe daher die Absicht, die vorbereitete Gesetzesvorlage nicht einzubringen, und falls er erinnert werden sollte, darauf hinzuweisen, dass dem Wunsche des Abgeordnetenhauses durch die Erläuterungen zum Budget bereits entsprochen worden ist.

Die Konferenz teilt diese Ansicht.<sup>28</sup>

XIII. Der Kultus- und Unterrichtsminister referiert, anknüpfend an den Konferenzbeschluss vom 21. I. M., über die – analog mit den Teuerungszulagen für die Beamten – zu treffende provisorische Maßregel zur Verbesserung der materiellen Lage des niederen Klerus.<sup>29</sup>

Er wiederholt die in der [Sitzung] vom 21. bereits ge[machten] Bemerkungen über [] durch den Zusammenhang [mit den] konfessionellen Gesetzen [be]dingten Schwierigkeiten einer systematischen Regelung der Dotationsfrage. Durch die Beratungen, die er über den Modus einer provisorischen Maßregel eingeleitet, sei er zu folgender Ansicht gekommen: Es besteht in den Religionsfonds, und zwar für jeden abgesondert, eine Post unter dem Titel „Dotations- und Kongruaergänzungen“ welche zugleich mit jenen Beträgen verbunden ist, die auf Remunerationen, Unterstützungen und Aushilfen bestimmt sind. Diese Post, welche in allgemeinen Zügen jenem wirklichen Bedürfnis entspricht, das sich hinsichtlich der Bezüge des Klerus in jeder einzelnen Provinz geltend macht, habe er zur Grundlage seiner Berechnung genommen. Da sich darin aber alle Kongruaergänzungen, auch jene der Bistümer, höhere Pfründen und Kanonikate befinden, so habe er diese in Abzug gebracht, wornach tatsächlich nur jene Beträge erübrigen, die dem niederen Klerus zur Ergänzung der ihnen aus anderen Quellen zufließenden Bezüge gegeben werden. Der so erübrigende Rest schein ihm eine richtige Grundlage zur Bestimmung des Verhältnisses zu sein, nach welchem die auf die einzelnen Länder entfallenden Teilbeträge des zu bewilligenden Gesamtbetrages in das Extraordinarium der betreffenden Religionsfonds einzustellen wären. Indem er einen Gesamtbetrag von einer halben Million Gulden zu Grunde legte, kam er auf die Bezifferung der einzelnen Posten, wornach beispielsweise auf Niederösterreich 51.900 fr.; Oberösterreich 13.900 fr.; Mähren 53.000 fr.; Schlesien 14.600 fr.; Galizien 131.600 fr. usw. entfallen würden.

Er sehe sich aber verpflichtet [darauf] aufmerksam zu machen, [dass] in der Durchführung [] Bewilligung des Betrages, [] die Durchbringung [im] Reichsrate nicht ohne Schwierigkeiten bleiben wird. Denn es sei nicht zu leugnen, dass bis zu einem gewissen Grade diese im Religionsfonds eingesetzten Summen den Charakter eines Dispositionsfonds haben, und dass es nicht möglich ist, über die Verteilung an die einzelnen Personen des Klerus ins Detail gehende Bestimmungen zu treffen. Letzteres sei allerdings auch nicht notwendig, vielmehr sei es besser, wenn es dem Beteiligten klar wird, dass die Regierung es ist, von welcher die Verteilung abhängt. Er könne nicht verkennen, dass die Vertretungskörper, wenn sie die angesprochenen Mittel gewähren, selbe eigentlich nur im Vertrauen auf die Regierung gewähren, welche davon in einer ganz bestimmten Richtung nach dem Maße der Würdigkeit Gebrauch machen wird. Die Erwägung, dass die Forderung den Charakter eines Dispositionsfonds hat, werde ihn aber an der Einbringung nicht hindern, und er wolle bei der Vertretung den Standpunkt festhalten, dass die Beurteilung der Würdigkeit zur Empfangnahme einer Aushilfe der

<sup>28</sup> PROT. REICHSRAT AH. 20. 6. 1871 (56. Sitzung) 1143.

<sup>29</sup> Siehe dazu bereits MR. I v. 21. 2. 1872/II; außerdem auch MR. II v. 10. 2. 1872/III.

Regierung überlassen werden müsse. Wenn der Ministerrat beistimmt, werde er au. Vortrag an Se. Majestät erstatten, und sich die Ah. Bewilligung erbitten, eine Nachtragsforderung von 500.000 fr. unter Anschluss eines Motivenberichtes – analog mit jenem bezüglich der Beamten<sup>30</sup> – einbringen zu dürfen. Der Gesamtbetrag von 500.000 fr., geteilt nach den einzelnen Provinzen, wäre als ein Vorschuss für die Religionsfonds einzustellen, und die künftige Behandlung dieses Vorschusses in Absicht auf dessen Rückzahlung der seinerzeitigen Regelung der Kongruaverhältnisse vorzubehalten.

Der Justizminister ist der [Ansicht], dass der vom Kultusmi[nister] vorgeschlagene Modus in [] das einzige und Nütz[lichste] ist, was in der Sache momentan geschehen kann. Was die weiteren Bemerkungen des Unterrichtsministers anbelangt, so sei er in dieser Beziehung vollkommen ruhig. Wie die ultramontane Partei gegenwärtig in Europa steht, so gebe es keine Regierung, die belgische nicht ausgenommen, welche imstande wäre, die weitgehenden Ansprüche dieser Partei zu befriedigen, und mit ihr gleichen Schritt zu gehen. Jede Regierung werde das Bedürfnis haben, sich auf jene Elemente im Klerus zu stützen, welche nicht dieser extremen Richtung folgen. Der Finanzminister findet die Summe nicht so groß, dass er einen Anstand dagegen erheben könnte. Auch glaubt er, dass die Bedeckung für dieses Jahr innerhalb des Rahmens des Finanzgesetzes möglich sein wird.

Die Konferenz tritt dem Antrage des Kultusministers einhellig bei.<sup>31</sup>

Wien, am 24. Februar 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 10. März 1872. Franz Joseph.

## Nr. 52 Ministerrat, Wien, 27. Februar 1872

*RS. und bA.; P. Stransky; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 27. 2.) Lasser 3. 3, Banhans 4. 3., Stremayr, Glaser, Unger, Chlumecký 7. 3., Pretis, Horst 9. 3.*

I. Erhöhung der Hofstaatsdotation. II. Erhöhung der Bequartierungsbeiträge. III. Ah. Sanktionierung des Entwurfes, womit die Aushebung der Rekruten pro 1872 bewilligt wird.

KZ. 392 – MRZ. 37

Protokoll des zu Wien am 27. Februar 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Der Ministerpräsident teilt der Konferenz mit ein Schreiben des ungarischen Ministerpräsidenten Grafen Lónyay, ddo Ofen, 25. Februar 1872, Z. 290, laut welchem die ungarische Regierung gerne bereit wäre, alles anzubieten, damit dem Wunsche des Herrn Ersten Obersthofmeisters rücksichtlich der Erhöhung der Hofstaatsdotation schon für das laufende Jahr

<sup>30</sup> *Siehe dazu MR. v. 5. 12. 1871/VIII, MR. II v. 25. 1. 1872/IV, MR. II v. 10. 2. 1872/III, MR. II v. 14. 2. 1872/IV, MR. II v. 25. 3. 1872/XVI und MR. v. 5. 4. 1872/VI.*

<sup>31</sup> *Mit Vortrag v. 25. 2. 1872 suchte Stremayr daraufhin um die Erwirkung eines Nachtragskredits von 500.000 fl. zum Zwecke der Unterstützung hilfsbedürftiger katholischer Seelsorger an, was ihm mit Ab. E. v. 27. 2. 1872 gewährt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 796/1872 bzw. AVA., CUM., Kultus, Präs. 168/1872 (= Kart. 55); der Entwurf eines Verteilungsschlüssels dazu in AVA., CUM., Kultus, Präs. 164/1872; daraufhin erfolgte am 1. 3. 1872 die entsprechende Regierungsvorlage im Abgeordnetenhaus, PROT. REICHSRAT AH. (18. Sitzung) 260; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. I v. 25. 3. 1872/XI und MR. v. 5. 4. 1872/V.*

entsprochen werde, dass aber das kgl. ung. Ministerium, bei dem Umstande, als die Verhandlung des Budgets pro 1872 im ungarischen Reichstage bereits geschlossen und das einschlägige Gesetz auch schon zur Ah. Sanktion unterbreitet wurde, den gegenwärtigen Zeitpunkt zur Einbringung eines solchen Gesetzentwurfes umso weniger für opportun hält, als die Dauer der gegenwärtigen Session nunmehr sehr kurz ist und die nachträgliche Vorlage dieses Budgetpostens zweifelsohne eine Missstimmung im Hause hervorrufen würde, was die [] Regierung ei[nerseits] aus Rücksichten für [den] Ah. Hof, ander[erseite] aber, um den guten Erfolg der nächsten Deputiertenwahlen nicht zu gefährden, gerne vermeiden würde.<sup>1</sup>

Ebenso wird von Seite der ungarischen Regierung darauf hingewiesen, dass die Erhöhung der Hofstaatsdotation mit der Wirksamkeit auf zehn Jahre, über Anregung des Obersthofmeisteramtes, erst vor kaum zwei Jahren durch den gegenwärtigen Reichstag beschlossen und von Sr. Majestät Ag. genehmigt worden ist,<sup>2</sup> daher es schwierig wäre, die nochmalige Erhöhung nach so kurzer Zeit vor demselben Vertretungskörper zu motivieren, zumal die Verhältnisse sich seit jener Zeit nicht wesentlich verändert haben, und weil somit bei dieser Verhandlung zu Diskussionen Anlass gegeben werden würde, welchen dermalen angesichts der durch die Regierung noch im Laufe dieser Session durchzuführen beabsichtigten anderweitigen dringenden Gegenständen vorzubeugen wäre. Das ungarische Ministerium bedauert, dem Wunsche des Herrn Ersten Obersthofmeisters, beziehungsweise dem Vorschlage des k. k. österreichischen Ministeriums nicht nachkommen zu können, mit dem Beifügen, dass diese Frage etwa erst im Laufe der nächsten Reichtagssession wieder aufgenommen werden könnte, wo jedenfalls mehr Aussicht als jetzt auf einen Erfolg vorhanden sein dürfte.

Der Finanzminister bemerkt hierauf, dass nachdem die ungarische Regierung dieser Zuschrift zufolge bereit zu sein scheint im [] ungarischen Reichs[tage] im Herbste l. J. eine [Erhöhung] der Hofstaatsdotation zu erwirken, er es für angedeutet hält, an die ungarische Regierung eine Note zu richten, worin derselben seitens des diesseitigen Ministeriums mitzuteilen wäre, dass falls von der ungarischen Regierung im Herbste dieses Jahres ein Antrag auf Erhöhung der Hofstaatsdotation im Reichstage eingebracht und auf dessen Durchsetzung hingewirkt werden sollte, die diesseitige Regierung ihrerseits den Antrag auf Bewilligung der Hälfte der mehr beanspruchten Hofstaatsdotation im Reichsrate gleich einzubringen gesonnen wäre. Der Handelsminister meint, dass, da der ungarische Ministerpräsident seine Bereitwilligkeit, die Erhöhung der Hofstaatsdotation im Herbste zu beantragen kundgegeben hat, im Hinblick auf das im laufenden Jahre sich ergebende unzweifelhafte Mehrerfordernis, namentlich schon zu nicht abweisbaren Gehaltsaufbesserungen, ein Ausweg darin gelegen wäre, den betreffenden Mehrbedarf im l. J. vorschussweise aus den diesseitigen Finanzen flüssig zu machen, worauf der Finanzminister rücksichtlich der Vorschüsse bemerkt, dass das rein interne Sache ist, und dass im Falle der Erste Obersthofmeister sich an ihn mit einem solchen Ansinnen wenden sollte, dass er Vorschüsse benötigt, der Finanzminister solche selbstverständlich flüssig machen würde. Der Minister des Innern erwidert darauf, dass aus der Zuschrift des ungarischen Ministerpräsidenten als bestimmt zu ersehen ist, dass die ungarische Regierung für das Jahr 1872 keine Nachtragsvorlage mehr einbringen wird, weil das

<sup>1</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 31. 1. 1872/IV, MR. v. 23. 2. 1872/III und MR. v. 24. 2. 1872/XI; dieses bereits in MR. v. 23. 2. 1872/III, Anm. 8, behandelte und telegrafisch mehrfach urgierte Antwortschreiben Lónyays v. 25. 2. 1872 befindet sich in FA., FM., Präs. 1208/1872 (Sign. 4.1/7).*

<sup>2</sup> *Das entsprechende Gesetz für Cisleithanien, womit die jährliche Hofstaatsdotation für die Dauer von zehn Jahren auf 3,650.000 fl. festgelegt worden war Gesetz v. 10. 3. 1870, RGBl. Nr. 26/1870.*

Finanzbudget [im Reichstag] bereits perfekt [ist] [] diesem Bewandnisse [erübrigt] daher nichts anderes, [als] der ungarischen Regierung mitzuteilen, dass das diesseitige Ministerium in der Voraussetzung, dass das ungarische Ministerium im Herbst eine Vorlage wegen Erhöhung der Hofstaatsdotation im ungarischen Reichstage einbringen werde, auch diesseits in das Budget pro 1873 eine entsprechende Erhöhung dieser Dotation aufgenommen werden würde. Sich über die Einbringung einer Erhöhung auf ungarischer Seite hier zu versichern, schein unbedingot notwendig, wenn die von hier aus zu machende Vorlage Aussicht auf Erfolg haben soll.

Dem Antrag des Ministers des Innern hat die Konferenz zugestimmt.<sup>3</sup>

II. Der Finanzminister trägt vor: Behufs Anbahnung einer Revision der Vorschriften über die Bequartierung des Heeres fand im Jahre 1869 eine Korrespondenz zwischen dem Reichsfinanzminister und dem Reichskriegsminister, dann dem diesseitigen Landesverteidigungsminister statt.<sup>4</sup>

Das Reichsfinanz- und diesseitige Landesverteidigungsministerium waren übereinstimmend der Ansicht, dass zwar die aufgrund der kaiserlichen Verordnung vom Jahre 1851<sup>5</sup> gebührende Vergütung für Mannschaftsunterkunft, so wie die alle zehn Jahre zu regulierenden Tarif- oder kontraktmäßigen Mietzinse, so wie bisher auch fernerhin aus dem gemeinsamen Militärbudget bestritten werden sollen, dass jedoch allfällig bei der Revision der Vorschrift zu gewährende Erhöhungen und Aufbesserungen über []ge Gebühr auf Rech[nung] der Landesfinanzen [der] Reichshälfte zu übernehmen seien, für welche [die] Aufbesserung im Wege [der] Legislative der betreffenden Reichshälfte beschlossen werden wird. Dieser Ansicht trat damals auch das Reichskriegsministerium mit dem Bemerkten bei, dass dieselbe im Einklange stehe mit den Staatsgrundgesetzen vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141 und 146.<sup>6</sup>

Das ungarische Landesverteidigungsministerium ist jedoch diesen Anschauungen entschieden entgegengesetzt. Dasselbe hat die Rechtskräftigkeit der Verordnung vom Jahre 1851 bestritten und die Behauptung aufgestellt, dass im Sinne der Staatsgrundgesetze die Einquartierungsauslagen in voller Ausdehnung, also auch allfällige Erhöhungen der Gebühr aus dem gemeinsamen Budget zu bestreiten seien. Das Reichskriegsministerium hat hierauf dem diesseitigen Landesverteidigungsministerium die Auffassung der ungarischen Regierung zur Annahme empfohlen. Diese Angelegenheit ist infolgedessen am 13. Jänner 1871 in dem diesjährigen Ministerrate zum Vortrage gebracht worden, in welchem der Beschluss gefasst wurde, dass der Auffassung der ungarischen Regierung nicht beigetreten werden könne.<sup>7</sup>

Hierauf hat der Reichskriegsminister diese Angelegenheit Sr. Majestät mit der Bitte unterbreitet, die Vereinbarung über die strittige Prinzipienfrage ausschließlich der kommissionellen Beratung der beiderseitigen Ressortminister zu übertragen. Infolge dieses au. Vortra-

<sup>3</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 22. 3. 1872/IV, MR. v. 8. 4. 1872/IV und MR. v. 19. 4. 1872/I.

<sup>4</sup> Siehe dazu zuletzt MR. v. 11. 9. 1871/V, CMr. II, Nr. 596; bereits am 17. 3. 1871 hatte der damalige Leiter des Landesverteidigungsministeriums FML. Franz Kubn Frh. v. Kubnenfeld über den Stand der Verhandlungen zu einem neuen Bequartierungsgesetz vortragsgemäß berichtet, worauf er mit Ab. E. v. 26. 4. 1871 aufgefordert worden war, einen entsprechenden Gesetzentwurf ausarbeiten zu lassen, KA., MKSM. 65–2/1/1871 und KA., KM., Präs. 25–12/1/1871; umfangreiches Aktenmaterial dazu außerdem in KA, MLV., Pol. 1868–1918, 19. Bequartierung, Kart. 537.

<sup>5</sup> Gemeint ist die Militäreinquartierungsvorschrift v. 15. 5. 1851, siehe dazu MR. v. 13. 5. 1851/I, ÖMr. II/4, Nr. 499.

<sup>6</sup> BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 133 und Nr. 138.

<sup>7</sup> MR. II v. 13. 1. 1871/II, CMr. II, Nr. 503 (MRProt. nicht erhalten).

ges des Reichskriegsministers fand am 26. April 1871 eine [Sitzung] unter Ah. Vorsitze Sr. Majestät statt, [bei] welcher die damaligen Ministerpräsidenten Graf Andrassy<sup>8</sup> und Graf Hohenwart<sup>9</sup>, der Reichskriegsminister<sup>10</sup>, der ungarische Finanzminister<sup>11</sup>, der diesseitige Landesverteidigungsminister<sup>12</sup>, der Generalmajor Benedek<sup>13</sup> und der ungarische Unterstaatssekretär Hollan zugezogen wurden. Der diesseitige Finanzminister hat der Konferenz nicht beigewohnt. Aus dem bezüglichen Protokolle ist zu ersehen, dass die ungarischerseits beigezogenen Mitglieder für die vorerwähnte Auffassung der ungarischen Regierung gestimmt haben. Graf Hohenwart scheint diesem Protokolle zufolge sich anfangs im Sinne des Ministerratsbeschlusses vom 13. Jänner 1871 ausgesprochen zu haben. Nach diesem Protokolle haben Se. Majestät über die Prinzipienfrage einen Ausspruch zu fällen nicht geruht, sondern nur zu bestimmen befunden, dass von einer vollen Entschädigung abzusehen und dass im Vernehmen beider Ministerien ein neues Gesetz auszuarbeiten und dieses bei beiden Vertretungskörpern einzubringen wäre.<sup>14</sup> Auf den erwähnten Vortrag des Reichskriegsministers ist an denselben unterm 26. April 1871 nachstehende Ah. Entschließung herabgelangt: „Im Sinne der heutigen Konferenzbeschlüsse haben sie den Zusammentritt einer Kommission zu veranlassen und im Vernehmen mit beiden Landesministerien den Entwurf für das Einquartierungsgesetz auszuarbeiten zu lassen.“<sup>15</sup> Der Reichskriegsminister teilte dem diesseitigen Ministerium, indem er an diese Eröffnung seine Vorschläge in Betreff der Zusammensetzung der Kommission knüpfte, zugleich [] der wichtigsten [] Entscheidung zu[kommenden] Vorfragen mit, [] gewissermaßen das Programm für die ersten Sta[dien] der Kommissionsverhandlungen zu bilden hätten. FML. Baron Kuhn hat in dieser Skizze unter anderem als Konferenzbeschluss hingestellt, dass die gegenwärtige Entschädigung für Mannschaftsunterkünfte aus gemeinsamen Mitteln zu erhöhen sei. Der damalige diesseitige Finanzminister Baron Holzgethan hat in seiner diesfalls unterm 8. August 1871, Z. 2781, an den Landesverteidigungsminister gerichteten Zuschrift sich dahin ausgesprochen, dass nach seinem Dafürhalten es nicht so ganz zweifellos erscheine, dass der vom Reichskriegsminister aufgestellte Grundsatz, „dass die gegenwärtige Entschädigung aus gemeinsamen Mitteln erhöht werden soll“, als feststehender Beschluss anzusehen wäre. Baron Holzgethan hat hiebei weiter erörtert, dass falls dieser Beschluss nicht ein feststehender ist, er sich mit dem Grundsatz, dass die infolge der Revision der Vorschrift über die Einquartierung des Heeres erwachsenen Auslagen gemeinsam sind,

<sup>8</sup> Gyula Graf Andrassy („der Ältere“) Csik-Szent-Király und Kraszna-Horka, ÖBL. 1: 20 f.

<sup>9</sup> Ministerpräsident (6. 2.-30. 10. 1871) Karl Sigmund Graf v. Hohenwart, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 474.

<sup>10</sup> Reichskriegsminister (18. 1. 1868–14. 6. 1874) Franz Kuhn Erb. v. Kubnenfeld, ÖBL. 4: 336f. WAGNER, Kriegsministerium 2: 37–127.

<sup>11</sup> Károly Kerkapoly, ÖBL. 3: 299.

<sup>12</sup> Eduard Graf Taaffe, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1268.

<sup>13</sup> GM. Alexander Benedek, ÖBL. 1: 68.

<sup>14</sup> Das Protokoll der Kommissionssitzung v. 26. 4. 1871 befindet sich in KA., MKSM. 65–2/1/1871 und FA., FM., Präs. 2781/1871.

<sup>15</sup> Die hier zit. Ab. E. v. 26. 4. 1871 erfolgte auf den Vortrag Kubns v. 17. 3. 1871, KA., KM., Präs. 25–12/1/1871; außerdem zit. in Auersperg an Pretis v. 10. 6. 1872, FA., FM., Präs. 2513/1872.

nicht vereinigen könne, und zwar aufgrund des ungarischen Gesetzartikels XII ex 1867 und des darauf basierten Gesetzes vom 21. Dezember 1867 über die gemeinsamen Angelegenheiten.<sup>16</sup>

Finanzminister Baron Pretis ist gleichfalls der Ansicht, dass aus dem Protokolle vom 26. April 1871 der Grundsatz, dass die gegenwärtige Entschädigung der Bequartierung aus gemeinschaftlichen Mitteln erhöht werden soll, als feststehend durchaus nicht abgeleitet werden könne, und nachdem er für seine Person den Anschauungen des [Baron] Holzgethan rücksicht[lich der] Nichtgemeinschaft [der] Auslagen beigepflichtet, [bringt] er diesen Gegenstand zur Schlussfassung der Konferenz, nachdem der Zeitpunkt des Zusammentritts der mit der Ausarbeitung des bezüglichlichen Gesetzentwurfes beauftragten Kommission bereits eingetreten ist, und es daher notwendig erscheint, darüber schlüssig zu werden, welchen Standpunkt der diesseitige Vertreter einzunehmen haben wird.

Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums beruft sich auf die bezüglich der Einquartierung des Heeres bereits unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät am 26. April 1871 abgehaltenen Konferenz, auf die in dieser Angelegenheit gewechselten Zuschriften des Reichskriegsministers und sonstige Verhandlungsakten, und folgert aus denselben, dass bereits in dem oberwähnten Ministerrate beschlossen wurde, dass a) einen Erhöhung der Einquartierungsgebühr einzutreten habe, und b) dass diese eine gemeinsame Auslage beider Reichshälften bilden soll, welchen Beschlüssen er vollkommen beipflichtet.<sup>17</sup> Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums bemerkt hierbei, dass der ungarische Finanzminister der am 26. April 1871 stattgefundenen Konferenz mehr als Experte beigezogen wurde, da derselbe bekanntlich vor seiner Ernennung zum ungarischen Finanzminister, bei dem Landesverteidigungsministerium die Stelle eines Unterstaatssekretärs bekleidete. Er erörtert weiter, dass die bisherige Bequartierungsgebühr nach den vor 20 Jahren bestandenen Preisen der Wohnungen und sonstigen Artikel, den jetzigen Verhältnissen in keiner Weise ent[sprechend], dass durch die Er[höhung] der Einquartierungs[gebühr] die Lust zum Baue der [Kasernen] die sich auf solche Weise besser rentieren werden, angeregt wird, und dass dies [den] Interessen des Militärs nur förderlich sein kann, da bekanntermaßen die Kasernierung zur Erhaltung der Disziplin des Heeres wesentlich beiträgt. Um diesen letzteren Zweck zu erreichen, würde der Staat, wenn in eine Erhöhung der Bequartierungsgebühr nicht eingegangen werden sollte, in die Notlage versetzt werden, auf eigene Kosten Kasernen zu bauen, wodurch das gemeinschaftliche Budget mehr belastet werden würde, als durch eine Erhöhung der Einquartierungsgebühr. Der Ackerbaumminister bemerkt hierauf, dass nachdem die Bequartierungsauslagen faktisch bis jetzt aus gemeinsamen Mitteln bestritten werden, ein Grund zur Änderung dieses Prinzips, nach welchem die Auslagen der Bequartierung des Militärs als gemeinsame Kosten anzusehen seien, in dem Umstande nicht gefunden werden könne, dass die Höhe dieser Gebühr geändert wird, daher er es als eine gemeinsame Auslage behandeln und im Zwecke des Erhaltes von Kasernen, auf Erhöhung der Bequartierungsgebühr antrage, wobei er auf die diesfalls in Mähren gemachten Erfahrungen hinweist, dass im Falle der Bewilligung der Erhöhung der Einquartierungsgebühr die Erbauung von Kasernen seitens der Gemeinden etc. leichter zu erreichen wäre. Der Minister des Innern erwidert darauf, dass in Ungarn be-

<sup>16</sup> FA., FM., Präs. 2781/1871; zum Vergleich des ungarischen GA. XII/1867 und des darauf basierenden Gesetzes v. 21. 12. 1867, RGBl. Nr. 146/1867, über die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie, ZOLGER, Ausgleich.

<sup>17</sup> KA., MKSM. 65–2/1/1871 und FA., FM., Präs. 2781/1871.



kanntermaßen sehr wenige Kasernen bestehen, dass also die ungarische Regierung in der Erhöhung der Einquartierungsgebühr das Mittel erblicken mag, um mehrere Kasernen daselbst auf Kosten auch der diesseitigen [] zu schaffen und [zu] erhalten. Die für die bei der Bequartierung des Militärs gezahlte Vergütung ist nicht als [ein] eigentlicher Quartierzins, das ist als eine Entschädigung für den Quartierraum, sondern vielmehr als eine Entschädigung für das beigestellte Service und Stroh anzusehen. Durch die Erhöhung der Bequartierungsgebühr wird weder das Militär in eine bessere Lage bezüglich der Quartiere versetzt, noch die Baulust zu Kasernen angeregt werden. Die Erfahrung lehrt, dass bereits gebaute Kasernen lange Zeit unbelegt bleiben, und auf dem flachen Lande Kasernen öfters eingäschert werden. Durch die Erhöhung der Bequartierungsgebühr wird eigentlich kein Zweck erreicht. Er müsse daher auch gegen eine Erhöhung der Bequartierungsgebühr stimmen. Der Justizminister und der Handelsminister stimmen den Anschauungen des Ministers des Innern zu, wobei der Handelsminister noch bemerkt, dass die ländliche Bevölkerung selbst, die Einquartierungsvergütung lediglich als eine Entschädigung für das beigestellte Stroh ansieht, und solche auch deshalb mit dem Ausdrucke Strohkreuzer bezeichnet. Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums bemerkt darauf, dass auch ärarische Kasernen zeitweise leer stehen, dies aber doch den Grundsatz nicht schwächt, dass die Kasernierung des Militärs sich als unentbehrlich darstellt. Er setzt hiebei auseinander, dass Rücksichten der Billigkeit für die Erhöhung der Einquartierungsgebühr und dafür sprechen, dass diese Erhöhung auf gemeinsame Kosten zu geschehen hätte, weil dadurch militärseits Vor[] [geregelt] werden, die [beiden] Reichsteilen zu Gute [kommen]. Der Ministerpräsident ersucht die Konferenzmitglieder, dass nachdem der Grundsatz der Erhöhung der Bequartierungsgebühr bereits ausgesprochen erscheint, an denselben festgehalten werden wolle. Der Minister des Innern bemerkt hierauf, dass er aus dem vorgelesenen Protokollsauszuge sich nicht die Überzeugung zu verschaffen in der Lage war, dass in dieser Richtung bereits ein feststehender Beschluss gefasst worden wäre, und weil endlich er durch einen von einem früheren Ministerium gefassten und noch nicht perfekt gewordenen Beschluss bei dem Wechsel der Personen der Minister sich nicht als gebunden ansehen könnte. Übrigens müsse er sich die Schwierigkeiten gegenwärtig halten, welche der Durchsetzung einer solchen Vorlage bei der Reichsvertretung entgegengetreten würden.

Nachdem der Leiter des Landesverteidigungsministeriums noch einmal das Wort ergreift, um seinen Antrag der geneigten Würdigung anzuempfehlen, stellt der Finanzminister den Antrag, dass zur Erreichung des militärseits hervorgehobenen Zweckes des Erhaltens möglichst vieler Kasernen für das Militär, welches in nicht ärarische Kasernen bequartiert wird, und nur für das in solche Kasernen bequartierte Militär eine Erhöhung des Schlafkreuzers auf gemeinsame Kosten bewilligt werde, und schlägt daher folgende Formulierung vor: „Die Erhöhung des Schlafkreuzers auf gemeinsame Kosten wird in allen jenen [] [zu]gestanden, in welchen [zur Be]quartierung der Mannschaft Kasernen zur Verfügung gestellt werden.“

Der Minister des Innern erklärt diesem Antrag beizutreten, worauf derselbe von der Konferenz zum Beschlusse erhoben wird. Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums bemerkt hiebei, dass er diesen Beschluss im Vergleiche zu den in der heutigen Konferenz seinem Antrage entgegengestellten Gegenanträgen, als den seinem Antrage sich am meisten nähernden ansehen müsse.<sup>18</sup>

III. Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums teilt der Konferenz mit, dass seine k. u. k. apost. Majestät den von beiden Häusern des Reichsrates votierten Gesetzentwurf, womit die Aushebung der Rekruten pro 1872 bewilligt wird, Ag. zu sanktionieren geruht haben.<sup>19</sup>

Wien, am 27. Februar 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 11. März 1872. Franz Joseph.

### Nr. 53 Ministerrat, Wien, 28. Februar 1872

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 28. 2.) Lasser 4. 3., Banbans 4. 3., Stremayr, Unger, Chlumecký 4. 3., Pretis, Horst (bei I und II) 9. 3.; außerdem anw. Webli (bei IV); abw. Glaser*

I. Vertrauensadresse der tschechischen Gemeinde Wrazow. II. Zeitpunkt der Einbringung des Pferdekonskriptionsgesetzes. III. Rundschreiben des Kultusministers an die Landeschefs betreffend den Standpunkt der Regierung in der altkatholischen Frage. IV. Präzisere Formulierung des Ministerratsbeschlusses in Betreff der Konzessionierung von Aktiengesellschaften.

<sup>18</sup> *Mit Vortrag v. 2. 3. 1872 referierte Kuhn daraufhin über die Differenzen bei den Beratungen über das geplante Bequartierungsgesetz und ersuchte um die kaiserliche Genehmigung des gegenständlichen Ministerratsbeschlusses; zugleich verwies er dabei auf die am 19. 2. 1872 (wieder) aufgenommenen und am 22. 2. 1872 fortgeführten Kommissionsberatungen dazu, KA., MKSM. 65–2/1/1872; die Sitzungsprotokolle dieser Kommissionsberatungen unter dem Vorsitz Sektionschef GM. Benedeks befindet sich als Beilage zu dessen Resümee v. 28. 2. 1872 in FA., FM., Präs. 531/1872; am 6. 3. 1872 richtete der Kaiser an Lónyay die Aufforderung diese Frage nochmals in Erwägung ziehen zu lassen und die gemeinsamen Beratungen über die bezeichnende Gesetzfrage wieder aufzunehmen, worauf dieser mit Vortrag v. 10. 5. 1872 die Grundsätze eines neuen Militäreinquartierungsgesetzes rekapitulierte und um die Installierung und Besetzung einer Kommission durch beide Reichshälften ersuchte, worauf am 14. 5. 1872 an Auersperg folgendes Handschreiben erging: Das Ergebnis der auf Meinen Befehl bei den ungarischen Ressortministerien stattgehabten nochmaligen Erwägung der Bequartierungsfrage stellt wesentliche Anknüpfungspunkte für eine erfolgversprechende Wiederaufnahme der gemeinschaftlichen kommissionellen Beratung über das neu zu schaffende Bequartierungsgesetz in Aussicht. Sie haben daher im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien den Wiederzusammentritt der aufgrund des Konferenzbeschlusses vom 26. April 1871 gebildeten Kommission zu veranlassen – KA., MKSM. 65–2/1/1872; darüber informierte Auersperg Pretis sodann am 10. 6. 1872 mit dem Beifügen, dass FML. Kuhn den ungarischen Ministerpräsidenten Lónyay bereits um die Bekanntgabe des Zeitpunkts des Eintreffens der magyarischen Vertreter ersucht habe, damit der Wiederzusammentritt der Kommission terminisiert werden könne, FA., FM., Präs. 2513/1872; eine Reform des Militäreinquartierungswesens fand schließlich erst mit dem entsprechenden Gesetz v. 11. 6. 1879, RGBl. Nr. 93/1879, statt; siehe dazu auch MAYERHOFER – PACE, Handbuch 7: 636–685; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 16. 5. 1873/IX.*

<sup>19</sup> *Zur Regierungsvorlage, parlamentarischen Behandlung, Ab. Sanktionierung und Publikation dieses Gesetzes siehe zuletzt bereits MR. I v. 21. 2. 1872/X, besonders Anm. 20; davor MR. v. 4. 1. 1872/II und MR. I v. 8. 2. 1872/I.*

## KZ. 393 – MRZ. 38

Protokoll des zu Wien am 28. Februar 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Der Ministerpräsident teilt den Wortlaut einer an das Gesamtministerium eingelangten Adresse der 3.000 durchaus slawische Einwohner zählenden Gemeinde Wrazow in Mähren mit, worin der Regierung für die unparteiische, von jeder Nationalitätsschwärmerei und jedem Kastengeiste freie Amtsführung gedankt, der der slawischen Bevölkerung gegönnte freie Spielraum als zur geistigen Heranbildung derselben im nationalen Sinne vollkommen ausreichend erklärt, die Fernhaltung von jenen Ausschreitungen und gefährlichen Doktrinen, für welche gewisse Agitatoren die slawische Bevölkerung zu gewinnen sich bemühen, zugesichert, und schließlich der Wunsch ausgesprochen wird, die Vorsehung möge das Wirken des Ministeriums begünstigen, damit dasselbe den Völkern den heißersehnten inneren Frieden herbeizuführen vermöge.<sup>1</sup>

II. Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums bringt [] zur Kenntnis, [] auf seine Anfrage über [] von der ungarischen Regierung beabsichtigten Vorgang rücksichtlich der Einbringung des Pferdekonskriptionsgesetzes von dem Vorstand der Militärzentalkanzlei Se. Majestät im telegrafischen Wege erhalten hat.<sup>2</sup>

Die Antwort lautet, die Einbringung des erwähnten Gesetzes vor den Wahlen werde von der ungarischen Regierung als untunlich erklärt, dieselbe wäre dort erfolglos, weil zur Durchbringung die nötige Zeit mangelt, und nach den Wahlen alle nicht erledigten Gesetze neu eingebracht werden müssen. Dem ungeachtet erwarten Se. Majestät, dass die diesseitige Regierung den Gesetzentwurf im Reichsrat einbringt, indem die Resolution wegen baldiger Vorlage des Pferdekonskriptionsgesetzes von der cisleithanischen Delegation gefasst worden ist, daher durch die Einbringung desselben nur diesem Wunsche entsprochen wird.<sup>3</sup>

Die Konferenz einigt sich, den erwähnten Gesetzentwurf einzubringen, und nur die Vorsicht zu gebrauchen, dass damit etwa zwei bis drei Tage zugewartet wird, bis die Mitglieder des für das Kavalleriegesetz<sup>4</sup> zu wählenden Ausschusses, für welchen in der morgigen Klub-sitzung die Liste aufgestellt wird, und welchem voraussichtlich auch das Pferdekonskriptionsgesetz zugewiesen werden dürfte, bekannt ist. Das Ministerium hätte auf eine solche Zusammensetzung des Ausschusses für das Kavalleriegesetz hinzuwirken, dass die Geneigtheit desselben auf die Intentionen der Regierung in Betreff des Pferdegesetzes einzugehen, in Aussicht genommen werden kann, eventuell aber Einfluss zu nehmen, dass für das letztere Gesetz ein anderer Ausschuss eingesetzt wird.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Diese Adresse konnte in den entsprechenden Archivbeständen nicht gefunden werden; WIENER ZEITUNG Nr. 59 v. 13. 3. 1872.

<sup>2</sup> Siehe dazu bereits MR. II v. 2. 1. 1872/VI, MR. v. 4. 2. 1872/XIV, MR. I v. 10. 2. 1872/I und zuletzt MR. v. 24. 2. 1872/X; dieses Schreiben der ungarischen Regierung konnte im Bestand KA., MKSM., nicht gefunden werden; die Beratung dieses Gesetzes in Ungarn im UMR. v. 6. 2. 1872/13, HHSTA., Kab. Kanzlei, Ungarische Ministerkonferenzprotokolle (deutsche Übersetzung), KZ. XI/1872.

<sup>3</sup> Zur umfangreichen Korrespondenz Horsts mit Oberst Beck von der Militärkanzlei siehe KA., MKSM. 75–1/2/1872.

<sup>4</sup> Zum parlamentarischen Werdegang dieser ebenfalls äußerst komplexen Gesetzesmaterie siehe zuletzt MR. I v. 14. 2. 1872/II.

<sup>5</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 6. 3. 1872/VII.

[III. Der] Kultusminister er[ ] dass in dem vom Minister[rat] eingesetzten Komitee zur Schlussredaktion des in Angelegenheit der Altkatholiken an die Landeschefs zu erlassenden Rundschreibens, vollständige Einigung über den aus der Beilage<sup>a</sup> ersichtlichen Erlasse, den er zur Verlesung bringt, erzielt worden ist.<sup>6</sup>

Dieser Erlass wird einhellig genehmigt, und um den Schein zu vermeiden, als ob die Regierung etwa durch den in der gestrigen Abgeordnetenhaussitzung eingebrachten Waldertischen Antrag wegen gesetzlicher Regelung der Verhältnisse der Altkatholiken eine Pression auf sich hätte üben lassen, beschlossen, dem Rundschreiben jenes Datum zu geben, an welchem das Ministerium über die Erlassung und den Inhalt desselben faktisch schlüssig geworden ist.<sup>7</sup>

IV. Der Minister des Innern lässt durch den Sektionschef Freiherrn von Wehli, als Vorsitzenden des Ministerialvereinskomitees, die von dem letzteren entworfene Formulierung der Grundsätze vortragen, welche hinsichtlich der Konzessionierung von Aktienunternehmungen, um dem maßlosen Gründungsschwindel entgegenzuwirken, von nun an bis zur Erlassung eines Aktienvereinsgesetzes einzuhalten wären.<sup>8</sup>

Diese Grundsätze sind: 1) Die Emission junger Aktien vor erfolgter Volleinzahlung der früher Emittierten ist ausnahmslos nicht zu gestatten. 2) Bei Banken und Kreditinstituten wird nur die Emission von volleingezahlten, auf 200 fr. lautenden Aktien zugelassen. Um Umgehungen zu verhindern, dürfen dieselben nicht in Aktienanteile zerlegt werden. [3]) [Industrie]unternehmungen (mit Einschluss von Eisen[bahnen] und Versicherungsgesellschaften) wird a) die Emission von auf 200 fr. lautenden Aktien mit 40% Einzahlung, oder b) von auf 100 fl. lautenden Aktien mit Volleinzahlung gestattet. In allen Fällen findet kein Unterschied zwischen auf Namen oder auf den Überbringer lautenden Aktien statt. In den Fällen sub 3) bleibt es dem Vereinskomitee überlassen, unter Berücksichtigung der geringeren Höhe des Grundkapitals, des Umfangs der Unternehmung und der lokalen Verhältnisse, sowohl in Betreff des Nominalbetrags als der Höhe der Einzahlungen, Ausnahmen zuzuge-

<sup>a</sup> *Liegt dem Originalprotokoll als Beilage bei.*

<sup>6</sup> *Siehe dazu zuletzt MR. II v. 14. 2. 1872/VI.*

<sup>7</sup> *Der Antrag des Abgeordneten Anton Waldert – ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1364 – in PROT. REICHSRAT AH. 27. 2. 1872 (17. Sitzung) 244; das daraufhin mit dem 20. 2. 1872 (vor-)datierte und im Einvernehmen mit Lasser und Glaser formulierte Rundschreiben Stremayrs an sämtliche Landeschefs legte die Haltung der Regierung zur altkatholischen Bewegung fest: Diese hätte in letzter Zeit die rein kirchlichen Gebiete überschritten und in jene äußeren Rechtsbereiche hinübergreifen, für welche nicht die Kirchen-, sondern die Staatsgesetze maßgebend sind. Die Regierung sieht sich daher – in unmittelbarer Fürsorge für eine Reihe der wichtigsten bürgerlichen Interessen – veranlasst den Standpunkt klarzustellen, welchen sie in dieser Angelegenheit einnimmt, sowie den k. k. Behörden das diesbezügliche durch die Gesetze gebotene Verhalten zu bezeichnen. Zur Ausübung staatlicher Funktionen könne die Regierung nur diejenigen Priester als legitimiert ansehen, welche nach den bestehenden Gesetzen und kirchlich-staatlichen Einrichtungen als die ordentlichen Seelsorger jener Bekenntnisse erscheinen. Es entbehre daher insbesondere alle von sogenannten altkatholischen Geistlichen geführten Zivilstandsregister (Tauf-, Trauungs- und Sterbematriken) der öffentlichen Eigenschaft und Glaubwürdigkeit und ist diesen Geistlichen die Führung derartiger quasi ämtlicher Register [...] unter Androhung der gesetzlichen Folgen [...] zu untersagen, AVA., CUM., Kultus, Präs. 98/1872 (= Kart. 55).*

<sup>8</sup> *Siehe dazu bereits MR. II v. 8. 2. 1872/IV.*

stehen. Die bestehende Praxis bezüglich der Behandlung der bäuerlichen Zuckerfabriksgesellschaften wäre beizubehalten, und hätte die dem Vereinskomitee erteilte Ermächtigung zur kurrenten Erledigung der bezüglichen Konzessionsgesuche aufrecht zu bleiben.

Der Finanzminister bemerkt, die Regierung müsse sich, ins solange sie durch das bestehende Konzessionssystem berufen ist, die Zustimmung der Aktienunternehmungen zu erteilen, die ihr daraus erwachsende Verantwortlichkeit gegenwärtig halten, und dürfe nicht durch Zulassung von Konzessionsbestimmungen, die sie zu verweigern oder zu beschränken berechtigt ist, den Schwindel gewissermaßen autorisieren. Die von ihm vorgeschlagenen und nun durch den Antrag des Vereinskomitees vervollständigten Punktationen verfolgen diesen Zweck, seien durchführbar, und werden von der Bevölkerung gewiss dankbar akzeptiert werden. Auch die Presse habe im großen Ganzen [den Gedanken] der Restriktion [bei]fällig aufgenommen. [Er könne] die Anträge des Vereinskomitees nur entschieden befürworten. Der Ministerpräsident hält die beantragten Restriktionen im Hinblick auf die Schädigung des Publikums, insbesondere der kleinen Leute durch den Ankauf uneingezahlter Aktien, wie auch auf die Benachteiligung, welche die soliden Anstalten und Unternehmungen durch die Winkelbanken und den Schwindel erleiden, für sehr wohltätig, und bestätigt aus selbst vernommenen Äußerungen, dass diese Maßregel vom Publikum zustimmend und dankbar aufgenommen werden wird.<sup>b</sup> Der Handelsminister erkennt die vorgeschlagenen Beschränkungen mit Rücksicht auf die vorgekommenen Unzukömmlichkeiten allerdings als zweckmäßig an. Doch könne man sie dem Geiste unserer Handelsgesetzgebung nicht gerade sehr zusagend nennen. Auch besorge er, dass sich die Regierung manche Unannehmlichkeiten dort zuziehen wird, wo aus bereits bestehenden Statuten, oder aus von der Regierung erhaltenen Zusagen in Bezug auf Statutenänderungen, Ansprüche deduziert werden sollten, welche mit den vorgeschlagenen Beschränkungen nicht im Einklange stehen. Der Minister des Innern bemerkt, dass die zu beschließenden Maßregeln selbstverständlich keine rückwirkende Kraft haben. Nachdem übrigens das Prinzip, dass junge Aktien vor Einzahlung der alten nicht emittiert werden dürfen, schon seit langem Ministerratsbeschluss ist, so könne er sich nicht denken, [dass irgend]welche diesem [Beschluss] entgegenstehende Zu[] bestehen sollten. Der Ministerpräsident glaubt, dass dem Geiste des Handelsgesetzes besser entsprochen, und für die Interessen des Handels mehr Nutzen gestiftet wird, wenn man bestrebt ist, nur solide Unternehmungen ins Leben treten zu lassen, als wenn man dem maßlosen Schwindel untätig zusieht. Eine strenge Handhabung der Gesetze habe immer mehr Unannehmlichkeiten im Gefolge als die Konnivenz. Dadurch, dass die beantragte Maßregel eine Reihe von Persönlichkeiten unangenehm berühren wird, dürfe sich die Regierung nicht abschrecken lassen. Übelstände, die sie wahrnimmt, so weit abzustellen, als das Gesetz es ihr gestattet, insofern aber das Gesetz nicht ausreicht, auf eine Änderung desselben hinzuwirken. Der Ackerbauminister befürwortet gleichfalls die Einleitung restringierender Maßregeln. Er sei zwar prinzipiell für die freieste Bewegung des Verkehrs überhaupt, somit auch des Assoziations- und Aktienwesens. Solange aber die Regierung durch eine bestimmte, auf dem System der Konzessionen beruhende Gesetzgebung mitverantwortlich ist, müsse dieses Prinzip *cum grano salis* angewendet werden, zumal unter den abnormen Verhältnissen unserer mit Riesenschritten fortschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung, und in Anbetracht der Rückwirkung, welche abgesehen von dem tatsächlichen materiellen Aufschwung in Österreich, die großen europäischen Verhältnisse auf unseren Geldmarkt ausüben. Das ausländische Kapital nehme

<sup>b</sup> *Randbemerkung* Minister Dr. Unger begibt sich in den Verfassungsausschuss.

so große Quantitäten österreichischer Werte in sich auf, dass eine geänderte Richtung in der europäischen Geldlage [zu einer] Krise führen kann, [die] die österreichische Welt [] gar nie gesehen hat. Solange also die Regierung mitverantwortlich ist, sei sie verpflichtet, im Wege der Handhabung des Gesetzes die Schleusen tunlichst zu sperren. Die Möglichkeit, dass letztere durch die Gewalt der Strömung umgangen werden können, was von allen Schranken gilt, enthebe die Regierung nicht von der Verpflichtung, selbe so wirksam, als es eben möglich ist, zu ziehen. Schon die Manifestation, dass die Regierung nicht gewillt ist, zu konnivieren, werde ihre gedeihliche Wirkung üben, und etwaigen neuen Umwegen zur Umgehung werde die Regierung in Handhabung des Gesetzes neue Dämme entgegenzusetzen in der Lage sein. Er stimme daher, soweit das Zustandekommen wirklich förderlicher Institute, und die gesunde Entwicklung der Industrie nicht gehemmt wird, für die schärfsten Einschränkungen. Der Ministerpräsident fügt, indem er die Ansichten des Ackerbauministers vollkommen zu teilen erklärt, bei, eine der guten Wirkungen der beantragten Restriktionen werde auch darin bestehen, dass zu den warnenden Äußerungen der öffentlichen Meinung sich nun auch die warnende Stimme der Regierung hinzugesellen wird. Der Finanzminister sieht sich als Antragsteller verpflichtet zu betonen, dass auch er die freieste Bewegung und somit die Verzichtleistung der Regierung auf das Konzessionssystem wünsche. Er würde die Anträge nicht gestellt haben, wenn er sie mit dem Geiste der Handelsgesetzgebung, welche die Freiheit der Bewegung, nicht aber die Zügellosigkeit will, nicht im Einklang gefunden hätte. Der Handelsminister zieht [die] Bedenken in Folge der [Äuße]rung des Ministers des Innern zurück, und schließt sich den vorgeschlagenen Restriktionsmaßregeln aus Opportunitätsrücksichten an. Der Unterrichtsminister kommt von dem ganz allgemeinen Gesichtspunkte der Konsequenz nur zu dem einen Bedenken, dass während man in bestimmte Aussicht nimmt, von dem Konzessionswesen in kürzester Zeit abzugehen, man auf dem Wege hiezu zu einer Mittelaktion gelangt, die nach der entgegengesetzten Richtung der Entwicklung führt. Er schließt daran die Bemerkung, dass bei den Beschränkungen, die man jetzt einführen will, schon auf das Rücksicht genommen werden sollte, was man mit dem neuen Aktiengesetze im Auge hat. Der Minister des Innern erwidert, dass durch die heutigen Beschlüsse, die eben auf dem jetzt bestehenden Konzessionssystem und der der Regierung hieraus obliegenden Verantwortlichkeit beruhen, dem neuen Gesetze in keiner Weise vorgegriffen werde. Der Grundsatz ad 1) werde jedenfalls in dem Gesetze Platz finden müssen, die andern Bestimmungen über die Höhe des Nominalbetrags und der Einzahlung haben mehr den Charakter von Versuchen, an denen man Erfahrungen machen wird, die nach Umständen die Aufnahme in das Gesetz oder die Ausschließung, oder eine Modifizierung zur Folge haben können. Der Unterrichtsminister gibt sich damit zufrieden.<sup>c</sup>

Nach dieser Diskussion, welche den einhelligen Beschluss ergab, zu restringierenden Maßregeln zu schreiten, werden die einzelnen Punktationen durchberaten. Der Punkt 1) und der Punkt 3) [] [werden einhellig] genehmigt. Zugleich wird über Antrag des Finanzministers einhellig beschlossen, dass die ad 3) erwähnten Aktien zur Notierung auf der Börse zugelassen werden, wenn bei einem Nominalbetrag von 200 fl. eine 40% und bei einem Nominalbetrag von 100 fl. die Volleinzahlung stattgefunden hat, und dass diese Bestimmung in die Erledigung der Konzessionsgesuche mit aufzunehmen ist. Der Punkt 2) gelangte nicht zum

<sup>c</sup> *Randbemerkung* Der Ministerpräsident begibt sich in den Verfassungsausschuss und übergibt den Vorsitz dem Minister des Innern.

Abschluss. Die Konferenz einigte sich in Anbetracht einiger bei der Beratung aufgetauchter Bedenken und der Abwesenheit des Ministerpräsidenten, dann des Justizministers und des Ministers Dr. Unger, diesen Punkt bis zur morgigen Konferenz in suspenso zu belassen.<sup>9</sup>

Wien, am 28. Februar 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 11. März 1872. Franz Joseph.

## Nr. 54 Ministerrat, Wien, 29. Februar 1872

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg (I bis VIII); BdE. und anw. (Auersperg 29. 2.) Lasser (IV bis X) 6. 3., Banhans 1. 3., Stremayr, Glaser, Unger, Chlumecský, Pretis.*

I. Erwirkung des Ritterkreuzes vom Franz-Joseph-Orden für den Domkapitular Franz Schoffer in Königgrätz. II. Erwirkung des Ritterkreuzes vom Franz-Joseph-Orden für den kaiserlichen Rat Leander Beck. III. Erwirkung der Eisernen Krone III. Klasse für den pensionierten Hofrat und Wiener Steueradministrator Johann Hähnel. IV. Emissionskurs für die Salzburger Bahn. V. Beantwortung einer Interpellation in Betreff der Reichenberg–Görlitzer und Tännwald–Eisenbroder Bahn. VI. Beantwortung einer Interpellation in Betreff der dalmatischen Eisenbahn. VII. Beantwortung einer Interpellation in Betreff der Regelung des Eisenbahntransportwesens. VIII. Maßregeln gegen den Aktienschwindel – Fortsetzung vom 28. Februar 1872 und Schluss. IX. Äußerung an den Minister des Äußern wegen der von der französischen Regierung angeregten Abänderung des Handels- und Schifffahrtsvertrages mit Frankreich vom 14. Dezember 1866. X. Beantwortung einer Interpellation in dieser Angelegenheit.

KZ. 394 – MRZ. 39

Protokoll des zu Wien am 29. Februar 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Der Kultusminister wird mit einhelligem Beschluss ermächtigt, dem Antrage des Statthalters von Böhmen gemäß den Königgrätzer Domkapitular Franz Schoffer in Anerkennung seiner aufopfernden Tätigkeit im Schulfache und insbesondere seiner gegenüber der noch immer bestehenden Opposition gegen die Schulgesetze betätigten seltenen Hingebung und Loyalität Sr. Majestät zur Ag. Auszeichnung mit dem Ritterkreuze vom Franz-Joseph-Orden au. zu empfehlen.<sup>1</sup>

II. Der Finanzminister erhält die einhellige Ermächtigung, für den kaiserlichen Rat und Obereinnehmer des Wiener Hauptzollamtes Leander Beck, aus Anlass dessen durch sein vorge-rücktes Lebensalter begründeten Übergehung bei der Besetzung des Vorstandspostens, in Anerkennung der sehr belobten Dienstleistung das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens,<sup>2</sup>

<sup>9</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 29. 2. 1872/VIII.

<sup>1</sup> Vortrag Stremayrs v. 29. 2. 1872 wegen Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an Franz Schoffer und Ab. Genehmigung v. 11. 3. 1872 dazu, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 975/1872.

<sup>2</sup> Vortrag Pretis v. 29. 2. 1872 wegen Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an Leander Beck und Ab. Genehmigung v. 4. 3. 1872 dazu, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 879/1872.

III. und für den im Jahre 1871 [] der Ah. []denheit in den [Ruhestand] versetzten Wiener [Steuer]administrator Hofrat Johann Hähnel bei befürwortender Einbegleitung eines der Ah. Bezeichnung gewürdigten Gesuches, nachträglich die Verleihung der Eisernen Krone III. Klasse au. in Antrag zu bringen.<sup>3</sup>

IV. Der Handelsminister erbittet sich die Willensmeinung der Konferenz und zunächst des Finanzministers in folgender Angelegenheit: Heute sei der Ausschussbericht über die Regierungsvorlage betreffend die Herstellung einer aus Obersteiermark nach Salzburg und Nordtirol führenden Eisenbahn zur Verteilung gelangt.<sup>4</sup>

Der Handelsminister habe sich im Ausschusse, um einen soliden und möglichst billigen Bau zustande zu bringen, mit der Aufnahme einer Bestimmung einverstanden erklärt, wonach Bau und Geldbeschaffung getrennt voneinander im Konkurswege zu begeben sind.<sup>a</sup> Was den Emissionskurs anbelangt, so hat die Regierung denselben mit einem Minimum von 85% veranschlagt. Mittlerweile werde aber von hervorragenden Mitgliedern des Abgeordnetenhauses dahin gewirkt, dass die Regierung ermächtigt werden soll, die ganze Bahn in drei Partien, nämlich 1) von Salzburg nach Bischofshofen, 2) von Wörgl über St. Johann nach Bischofshofen, 3) von Rottenmann nach Bischofshofen zu vergeben. Dabei hat man im Auge, dass jeder der drei Anschlussbahngesellschaften [Südbahn, Elisabethbahn, Rudolphsbahn] den an ihre Strecke anschließenden Anteil übernehmen [] diese Voraussetzung [] [an]gesichts der günstigen Verhältnisse des Geld[marktes] wolle man den Emissionskurs, der zum Zwecke der Geldbeschaffung auszugebenen Titres statt mit 85%, wie die Regierung veranschlagte, mit dem Minimum von 87% festsetzen. Es scheine, als wolle man dies zur prinzipiellen Basis für alle Eisenbahnbauten machen. Dabei werde nicht bedacht, dass der Grund der Veranschlagung eines niedrigeren Minimalkurses der war, eine möglichst große Konkurrenz herbeizuziehen, dass sich die genannten drei Gesellschaften vereinigen und jede Konkurrenz ferne halten können, und dass zwischen Bahnen im flachen Land und mit günstigen Ertragnisaussichten von schwierigen Gebirgsbauten mit geringer Aussicht auf einen baldigen Ertrag ein Unterschied gemacht werden müsse, wie es auch nicht gleichgiltig ist, ob eine neue, oder schon bestehende, anschließende Bahngesellschaften den Bau übernehmen. Er besorge, dass die Konkurrenzverhandlung illudiert wird, wenn man den Emissionskurs im Vorhinein in solcher Höhe annimmt.

Der Finanzminister spricht seine Ansicht dahin aus, dass ihm zwar der von der Regierung veranschlagte Minimalemissionskurs den heutigen Verhältnissen adäquat scheint, andererseits aber der Gedanke, die benachbarten Bahnen heranzuziehen, ein ganz gesunder sei, da letztere jedenfalls den Bau billiger herzustellen in der Lage wären. Vom Standpunkt des Handelsministers wäre es allerdings wünschenswert, eine größere Latitude zu erhalten. Immerhin sei aber die Differenz keine so große, als dass es sich empfehlen würde, falls maßgebende Abgeordnete darauf dringen, und ihr Antrag die Wahrscheinlichkeit der An[] hat, dagegen []. Für klüger [würde] er es halten, wenn sich [] Annahme eines höheren [Kurses] als

<sup>a</sup> *Randbemerkung* Der Minister des Innern tritt ein.

<sup>3</sup> *Vortrag Pretis v. 29. 2. 1872 wegen Verleihung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse an Johann Hähnel und Ab. Genehmigung v. 4. 3. 1872 dazu*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 878/1872.

<sup>4</sup> *Siehe dazu bereits MR. I v. 2. 1. 1872/VII und MR. I v. 14. 2. 1872/VII und VIII; zur Wahl des entsprechenden Ausschusses PROT. REICHSRAT AH. 30. 1. 1872 (9. Sitzung) 122.*



wahrscheinlich herausstellen sollte, keine Schwierigkeiten zu erheben. Präjudizierend für andere Bahnunternehmungen könne diese Bestimmung bei den hier obwaltenden speziellen Verhältnissen nicht sein.

Der Handelsminister erklärt, nach diesem Rate sein Benehmen im Klub einrichten zu wollen.<sup>5</sup>

V. Der Handelsminister wird ermächtigt, die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. Februar 1872 von Dr. Hallwich und Genossen eingebrachte Interpellation betreffend die bisherige Nichtdurchführung des Gesetzes über die Reichenberg–Görlitzer und Eisenbrod–Tannwalder Bahn, lautend: „1) Welche sind die Gründe der bisherigen Nichtdurchführung des Gesetzes vom 19. Juli 1871 (RGBl. Nr. 86)? 2) Ist gegründete Aussicht vorhanden, die der Durchführung dieses Gesetzes entgegenstehenden Schwierigkeiten baldigst zu beheben? 3) Wäre für den Fall der Weigerung der Aktiengesellschaft der südnorddeutschen Verbindungsbahn die nachgesuchte Konzession für die von Reichenberg bis an die Landesgrenze und von Eisenbrod nach Tannwald, respektive Gablonz–Reichenberg, zu führende Lokomotivbahn unter den ihr aufgetragenen Bedingungen zu übernehmen, die Regierung geneigt, mit tunlichster Beschleunigung einen neuerlichen Gesetzentwurf, betreffend die Verleihung der Konzession zum Bause und Betriebe der genannten Bahnen an einen oder mehrere andere Unternehmer, dem Abgeord[netenhaus] vorzulegen?“ [in der] aus der Beilage<sup>b</sup> ersichtlichen Weise zu beantworten.<sup>6</sup>

VI. Die Abgeordneten Ljubiša & Konsorten haben in der Sitzung vom 23. Februar die in der Beilage enthaltende Interpellation betreffend die Einbringung eines Gesetzentwurfes hinsichtlich der dalmatinischen Bahn gestellt.<sup>c</sup>

Der Handelsminister wird ermächtigt, diese Interpellation in der aus derselben Beilage ersichtlichen Weise zu beantworten.<sup>7</sup>

<sup>b</sup> *Liegt dem Originalprotokoll als Beilage A bei.*

<sup>c</sup> *Liegt dem Originalprotokoll als Beilage B bei.*

<sup>5</sup> *Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. II v. 25. 3. 1872/IV und MR. v. 12. 4. 1872/XI.*

<sup>6</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 24. 3. 1871/VII und MR. II v. 12. 7. 1871/VII, CMR. II, Nr. 530 und Nr. 573 (beide MRProt. nicht erhalten); das Gesetz v. 19. 7. 1871 in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Actiengesellschaft der südnorddeutschen Verbindungsbahn zum Behufe der Fortsetzung ihrer Hauptlinie von Reichenberg über Friedland bis zur Landesgränze bei Seidenberg, dann einer Flügelbahn von Eisenbrod nach Tannwald publiziert in RGBl. Nr. 86/1871; die Interpellation des Abgeordneten Dr. Hermann Hallwich – ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 I: 406 f. – in PROT REICHSRAT AH. 23. 2. 1872 (16. Sitzung) 215; deren Beantwortung in PROT. REICHSRAT AH. 1. 3. 1872 (18. Sitzung) 264; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. I v. 18. 3. 1872/I und MR. v. 2. 5. 1873/II.*

<sup>7</sup> *Zur dalmatinischen Eisenbahnfrage siehe zuletzt bereits MR. I v. 18. 1. 1872/V; die Interpellation des Abgeordneten Stjepan Ljubiša – ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 I: 721 – in PROT REICHSRAT AH. 23. 2. 1872 (16. Sitzung) 236; deren Beantwortung in PROT. REICHSRAT AH. 1. 3. 1872 (18. Sitzung) 264; AVA., HM., Präs. 452/1872 (= III E, Kart. 13); außerdem KA., MKSM. 34–1/40/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 31. 3. 1873/XV, MR. v. 4. 4. 1873/VII, MR. v. 7. 4. 1873/I und MR. v. 21. 4. 1873/IV.*

VII. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. Februar 1872 wurde von Dr. Max Menger & Konsorten eine auf die Regelung des Eisenbahntransportwesens bezügliche Interpellation eingebracht. Der Handelsminister gedenkt, dieselbe in der aus der Beilage, welche auch die von den Interpellanten gestellten Fragepunkte enthält, ersichtlichen Weise zu beantworten.<sup>d</sup>

Die Konferenz erteilt ihre Zustimmung.<sup>8</sup>

VIII. Der Minister des Innern rekapituliert die Beschlüsse, welche in der gestrigen Sitzung über die Anträge des Vereinskomitees bezüglich der bei Konzessionierung von Aktiengesellschaften behufs Hintanhaltung des Aktienschwindels einzuhaltenden Grundsätze gefasst worden sind.<sup>9</sup>

Hiernach wurden die Punkte 1) und 3), letzterer mit den im Konferenzprotokolle vom 28. Februar ersichtlich gemachten Beisätzen angenommen, während der Punkt 2), welcher die eigentlichen Kreditunternehmungen (Banken im engeren Sinne) betrifft, nicht [] gelangte. [] der Punkt wurde vom [Vereins]komitee allerdings auf Grund eines frühern Ministerratsbeschlusses dahin formuliert, dass von derlei Unternehmungen nur Aktien im Nominalbetrag von mindestens 200 fl. und nur gegen Volleinzahlung emittiert werden dürfen. Es wurde nun das Bedenken laut, dass man mit dieser Beschränkung eine Reihe von kleinen Bankunternehmungen welche dormalen in kleineren Städten im Entstehen begriffen, unmöglich machen, und dass es vielleicht genügen würde, solche Aktien dadurch vom Börsenmarkt auszuschließen, wenn die Côtierung an der Börse von der Einzahlung von 200 fl. per Aktie abhängig gemacht wird. Nebenbei wurde die Frage ventilirt, ob zur Konstituierung von derlei Unternehmungen nicht vielleicht die Einzahlung von 50% oder 60% statt 100% als hinreichend anzusehen wäre. Der Finanzminister habe seinen ursprünglichen Antrag, dem jener des Vereinskomitees genau entspricht, aufrechterhalten. Der Minister des Innern bemerkt, er für seine Person wäre bezüglich der kleinern Banken, deren Nützlichkeit nicht zu unterschätzen ist, weniger streng gewesen, und hätte eine Einzahlung von 60% (somit um 20% mehr als bei Industrialunternehmungen laut Punkt 3) gefordert wird) zur Konstituierung solcher minder gefährlicher Banken für genügend gehalten. Der Zweck der Restriktionen sei doch kein anderer, als die Ausbeutung des Publikums durch den Gründungsschwindel hintanzuhalten. Die bisherige Methode bestand darin, dass man auf 200 fl. Nominal, 80 fl. einzahlen ließ, sodann die Aktien mit einem Emissionskurs von 110–120 fl. auf die Börse brachte, den Kurs durch Börsenmanöver hinauftrieb, um die Differenz als Gründerge[gewinn] [] Dies werde durch[]lung von 60% also 120 fl. []dert, da es unmöglich [ist], zu noch höherem Kurs zu emittieren, daher auf den Gewinn, der in der Differenz zwischen 80 und 120 liegt, nicht mehr zu rechnen ist.

Der Ministerpräsident würde auf die erwähnten kleinern Banken nicht die vom Minister des Innern angedeutete Rücksicht nehmen. Wenn bei großen Banken ein namhafter Gewinn, so werde hier ein kleinerer Gewinn angestrebt. Verhältnismäßig aber liege derselbe

<sup>d</sup> *Liegt dem Originalprotokoll als Beilage C bei.*

<sup>8</sup> *Die Interpellation des Abgeordneten Dr. Max Menger v. Wolfensgrün* – ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 788 f. – *in* PROT. REICHSRAT AH. 6. 2. 1872 (11. Sitzung) 149 f.; *deren Beantwortung in* PROT. REICHSRAT AH. 1. 3. 1872 (18. Sitzung) 263; *dazu außerdem* CENTRALBLATT FÜR EISENBAHNEN UND DAMPFSCIFFFAHRT DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN MONARCHIE Nr. 13 v. 14. 2. 1872.

<sup>9</sup> *Siehe dazu bereits* MR. II v. 8. 2. 1872/III *und zuletzt eben* MR. v. 28. 2. 1872/IV.

Schwindel zu Grunde. Er besorgt, dass durch das Misslingen solcher Anstalten gerade die kleinen Leute, die sich in dem Vertrauen beteiligen, die Bank repräsentiere in der Tat das in ihren Augen enorme Nominalkapital, am meisten würden geschädigt werden. Sind sie aber außerstande, eine höhere Einzahlung zu leisten, so könne es nicht als ein so großer Nachteil angesehen werden, wenn in einem kleinen Ort keine Bank entsteht, sondern die Landbevölkerung an große solide Institute, wie z. B. in Böhmen an die unter Landesgarantie stehende Hypothekenbank angewiesen bleibt, wo sie, wie er sich als Oberstlandmarschall durch jahrelange persönliche Einsicht überzeugt, auf kürzestem Wege und mit mäßigen Kosten ihren Kredit zu realisieren in der Lage ist. Der Finanzminister ist entschieden dafür, dass an dem 2) Punkt festgehalten werde. Es gebe kein Mittel, um das Übel an der Wurzel zu fassen, als indem man jenen Unternehmungen, deren Geschäft in Gründungen besteht, letzteres dadurch erschwert, dass man sie zwingt, den Ernst des Unternehmens durch sofortige Bereithaltung größerer Kapitalien zu bekunden, und eine bedeutende Steigerung ihrer Aktien durch reelle Geschäfte zu motivieren. [] [Gesch]äftskreis solcher [] Institute, welche nur ge[] werden, um neue zu gründen, gehe ins Unendliche und sei ein gänzlich undefinierbarer. Während sich bei Eisenbahnen der Nutzen approximativ berechnen lässt, können Banken ganz ungewöhnliche Gewinne realisieren. Sie sind imstande, ihren Papieren einen Kurs zu geben, über den man sich eine Rechenschaft zu legen nicht vermag, und sie nehmen, indem sie Pfandbriefe und Kassascheine ausstellen, direkt den Kredit des Publikums in Anspruch. Es sei wichtig, dass dies Letztere nicht in ungerechtfertigter Weise geschieht. Er weist auf die Gefahren hin, die den Geldmarkt bedrohen können, wenn zufällig gegen irgendeine Bank ein Misstrauen entstünde, und ihre Kassascheine plötzlich in großer Menge präsentiert würden. Irgendein Zweifel gegen eine noch so kleine Bank könne durch die sich daran knüpfenden Konsequenzen zu Katastrophen führen. Ebenso können Nachzahlungen, welche unerwartet und in einem ungünstigen Moment von den Aktionären verlangt werden, und diese zur Verschleuderung ihrer Papiere nötigen, bedauerliche Folgen nach sich ziehen. Wenn man schon restringierende Maßregeln ergreift, und die Notwendigkeit derselben sei ja anerkannt worden, so müsse vor allem ins Auge gefasst werden, dass der in Anspruch genommene Kredit auch wirklich vorhanden sei. Ist das Unternehmen gut, so werde eine mäßige Agiotage noch immer möglich sein, es werde aber nicht angehen, die Papiere auf das drei- bis vierfache des eingezahlten Betrags hinaufzutreiben. Er sehe einen Grund, vom Punkt 2) abzugehen, nicht ab. Die Herabsetzung des Einzahlungsprozents schein ihm eine halbe Maßregel, die ihren Zweck nicht erreicht. []lich der kleinen [Banken] könne er sich von der Notwendigkeit einer minder [stre]ngen Behandlung nicht überzeugen. Abgesehen von der möglichen Umgehung durch Fusionierung mehrerer kleiner Banken, glaube er, dass wo wirklich ein Bedürfnis besteht, dies die großen Banken zur Errichtung von Filialen führen wird, welche dem realen Bedürfnis vollständig genügen. Wenn aber eine kleine Bank gegründet werden soll, so könne man die Volleinzahlung anstandslos verlangen, denn ist die Sache solid, so werde die Leistung möglich sein. Und ist dies nicht der Fall, so müsste er die Gründung solcher Anstalten noch mehr perhorreszieren, als jene von großen Banken, weil der Schaden zunächst unwissende Leute trifft. Übrigens sei es unvermeidlich, dass mit einer allgemeinen Maßregel einzelne Interessen unangenehm berührt werden. Zwischen einem kasuistischen Vorgehen und der strengen allgemeinen Festhaltung eines Prinzips schein ihm aber letzteres das geringere Übel.

Der Handelsminister erwähnt der volkswirtschaftlichen Vorteile kleiner Banken für die sonst leicht in Wucherhände fallende Landbevölkerung. Die Errichtung solcher Anstalten werde durch die Volleinzahlung positiv erschwert. Die Sparkassen am flachen Lande erfüllen wohl den Zweck, die Sparsamkeit zu fördern, jenen aber, den Geldbedarf zu vermitteln, nur in sehr ungenügender Weise, da sie nach ihren Statuten auf Hypotheken angewiesen sind. Die Vorschusskassen finden nicht überall Anklang, namentlich in Deutschböhmen nicht. Es frage sich weiter, ob durch eine so strenge Bestimmung nicht den Interventionsbanken erst recht in die [ ] wird, an [ ] sich zu wenden, der [den] Geldbesitzer genötigt [ ] um Aktien kaufen zu können. Was die Errichtung von Filialen größerer Banken auf dem Lande anbelangt, so bemerke er, dass der Bauer misstrauisch ist, und zu Anstalten, die er selbst mitbegründet, entschieden mehr Vertrauen hat. Der Übelstand bestehe doch hauptsächlich darin, dass die Banken, kaum gegründet, ihre Papiere auf die Börse werfen können, und die Differenz aus dem erkünstelten Kurs als Erwerb in Empfang nehmen. Diesem Schwindel würde aber durch die vom Minister des Innern proponierte 60% Einzahlung als Bedingung der Konstituierung, und die volle Einzahlung als Bedingung der Notierung nach seiner Ansicht genügend vorgebeugt. Der Ackerbauminister schließt sich dem Finanzminister an. Von der Voraussetzung ausgehend, dass die Notwendigkeit, dem Aktienschwindel Einhalt zu tun anerkannt wird, glaube er, dass speziell gegenüber den Banken die größtmögliche Strenge gerechtfertigt erscheine. Wenn der vom Minister des Innern vorgeschlagenen Weg, die Einzahlung von 40% auf 60% zu erhöhen, damit motiviert wird, dass der Agiotage dadurch ein Ziel gesetzt werden kann, so glaube er, dass nicht die absolute Höhe der Einzahlung es ist, welche die Agiotage nach sich zieht, sondern, dass das Agio bei einer Einzahlung von 120 sich eben in dem Verhältnis höher stellen wird, als das Papier um so viel mehr bar eingezahltes Geld repräsentiert. Die wesentlichste Gefahr sehe er darin, dass der Besitzer des Papiers in die Lage versetzt wird, jeden[,] vielleicht unter [den un]günstigsten Verhältnissen des Geldmarkts, Nachzahlungen zu leisten oder sich der Papiere mit Schaden zu entäußern, um der Einzahlung zu entgehen. Dagegen finde er in dem Vorschlag des Ministers des Innern keine Garantie. Gegenüber den Äußerungen des Handelsministers müsse er bemerken, dass er in einer geringeren Einzahlung eine so außerordentliche Erleichterung für das Zustandekommen reeller Institute nicht finde. Vielmehr erwarte er von der beantragten Forderung der Volleinzahlung die Wirkung, dass man sich gewöhnen wird, eine geringere Zahl von Aktien zu subscribieren, diese aber ganz einzuzahlen. Auch müsse er die Vorteile kleiner Institute, die mit all den zweischneidigen Rechten einer Bank ausgestattet werden, sehr in Zweifel ziehen, und glaube, dass die Vorschusskassen dem landwirtschaftlichen Kredit besser Genüge tun. Der Antrag aber, dass nicht die Konstituierung der Bank, sondern nur die Notierung auf der Börse von der Volleinzahlung abhängig gemacht werden soll, würde gerade das kleine Publikum, welches den Kurszettel nicht liest, und zum Ankauf von Papieren bewogen wird, die es für verkäuflich hält, im Momente einer Nachzahlungsforderung großen Gefahren aussetzen.

Der Justizminister schickt voraus, dass er kein Fachmann in dieser Angelegenheit sei. Sein Abgeordneter im Vereinskomitee aber, und die früher dort bestellt gewesenen Beamten des Justizministeriums haben ihm die Ansicht ausgesprochen, dass die ganze gegenwärtige Verhandlung nur einen neuen Beweis liefere, wie dringend es sei, dass die [Regierung] so rasch [als möglich] ihrer Verantwortlichkeit loswerde. Von [den] proponierten Maßregeln verspreche man sich wenig Abhilfe, weil die Börse Mittel finden wird, sie zu illudieren. Wenn er sich dessen ungeachtet bezüglich des Punktes zwei für die Ansicht des Finanzministers entschei-

det, so geschehe dies aus zwei Gründen: 1) Er lege der Sache mehr eine moralische Bedeutung bei. Der moralische Wert würde aber abgeschwächt, wenn die Regierung, nachdem die Angelegenheit, wie sich nicht verhindern ließ, durch die Tätigkeit des Vereinskomitees in die Öffentlichkeit gedrungen ist, bevor sie noch ganz reif war, nun von ihren Beschlüssen wieder abgehen, und dadurch den Schein auf sich laden würde, als hätte sie etwa dem Drängen der dadurch getroffenen Finanzmächte nachgegeben. 2) bestimme ihn hiezu das Argument des Ackerbauministers bezüglich der Gefahr, welcher der kleine Geldbesitzer durch Nachzahlungen in ungünstigen Momenten ausgesetzt wäre. Dabei könne er den Wunsch nicht unterdrücken, dass bei den Unternehmungen ad 3) (Industrieunternehmungen) eine größere, als die bereits beschlossene Latitüde eingeräumt worden wäre. Übrigens glaube er, dass das Ministerium nicht für immer gebunden ist, sondern später auch wieder andere Beschlüsse werde fassen können.

Minister Dr. Unger betont gleichfalls, seine Unerfahrenheit in dem praktischen volkswirtschaftlichen Teile dieser Frage, über deren juristisch-theoretische Seite er allerdings viel nachgedacht, ja selbst geschrieben habe. Ihn bestimmt vorzugsweise die vom Justizminister hervorgehobene Rücksicht auf [] [Ver]lautbarung, [] Aufrechthaltung des [Be]schlusses zu votieren. In den Zeitungen sei von der Absicht der Regierung wiederholt in dem Sinne die Rede gewesen, als ob sie sich über den Artikel 222 des Handelsgesetzbuches betreffend die 40% Einzahlung hinaussetzen wolle. Er könne zur Beruhigung hinzufügen, dass er nach sorgfältigem Studium des Artikels 222 im Zusammenhang mit Artikel 249 des Handelsgesetzbuches, dann der darüber erschienenen Kommentare zu der Überzeugung gelangt ist, in dem Handelsgesetzbuche liege durchaus kein Hindernis für die vorgeschlagene Maßregel. Das Handelsgesetzbuch kenne nur eine Schranke für das Minimum, nicht aber für das Maximum der Einzahlung. Er habe also juristisch keine Bedenken; kompromittiere in wirtschaftlicher Beziehung auf seine Kollegen vom Fache, und stimme daher mit dem Finanzminister und Ackerbauminister. Der Minister des Innern bemerkt, er sehe sich zwar durch die gegen seinen Antrag vorgebrachten Gegengründe nicht überzeugt, unterschätze aber keineswegs das Motiv, dass die Angelegenheit schon in die Öffentlichkeit gedrungen ist, und dass seitdem Statuten zurückgezogen und durch die Bestimmung der Volleinzahlung enthaltende ersetzt worden sind.

Der Handelsminister erklärt, sich aus diesem Grunde gleichfalls konformieren zu wollen.

Der Punkt 2) erscheint somit einhellig eingenommen. Die Konferenz beschließt ferner über Antrag des Ministers Dr. Unger, zur []des Scheins [] willkürlichen Vorgangs [] [von] den nun beschlossenen, dem Vereinskomitee zur Richtschnur dienenden Grundsätzen kein Geheimnis zu machen, sondern in entsprechender Weise die Veröffentlichung zu veranlassen.<sup>10</sup>

<sup>10</sup> *Umfangreiches Material zu dieser Frage in FA., FM., Präs. 2034/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 12. 4. 1872/II.*

IX. Dem Handelsminister ist im Wege des Ministerratspräsidiums eine Note des Ministers des Äußern zugekommen, welche die von der französischen Regierung gewünschte Einwilligung der k. u. k. Regierung in eine Abänderung des Handelsvertrags und des Schiffahrtsvertrags vom 11. Dezember 1866, insbesondere in Betreff der Aufhebung der in den Artikeln 1) und 6) stipulierten Gleichstellung der Flaggen zum Gegenstande hat.<sup>11</sup>

Der Handelsminister wurde aufgefordert, das Ansinnen der französischen Regierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister in reiflichste Erwägung zu ziehen, und seine Anträge im Ministerrate zur Sprache zu bringen, dessen Beschlussfassung in der Sache vom Minister des Äußern gewünscht wird. In gleichem Zwecke hat sich der Minister des Äußern an den ungarischen Ministerpräsidenten gewendet. Der Handelsminister erlaubt sich, folgende Antwort an den Minister des Äußern vorzuschlagen: Die k. k. Regierung habe das Ansinnen der französischen Regierung der reiflichsten Erwägung unterzogen, und sich dabei die Folgen jener Modifikationen gegenwärtig gehalten, welche die erwähnten Verträge erleiden würden, wenn das neue französische Gesetz über die Handelsmarine vom 30. Jänner l. J. auch auf die Handels- und Schiffahrtsbeziehungen Österreich-Ungarns mit Frankreich [Anwendung finden] würde. [] Modifikationen wären [] [1]) Die im Artikel 6) des Schiffahrtsvertrages stipulierte Bestimmung, dass vom 12. Juni 1869 an Waren aller Art, welche aus irgendeinem Lande unter österreichischer Flagge nach Frankreich eingeführt werden, keine höhern Zölle oder andere Abgaben zu entrichten haben, als wenn die Einfuhr unter der Landesflagge stattgefunden hätte, wäre außer Kraft gesetzt, und hätten dagegen die Artikel 1) und 4) des neuen Gesetzes auch auf Österreich-Ungarn Anwendung zu finden. Hiernach würden alle Waren, welche auf fremden Schiffen nach Frankreich und Algier eingeführt werden, ausgenommen jene, welche von französischen Kolonien kommen, einer für je 100 Kilogramm wie folgt festgesetzten surtaxe de pavillon unterworfen sein: Von europäischen Ländern und aus dem mittelländischen Meere [] 0 Francs 75 centimes; von außereuropäischen Ländern diesseits des Kap Horn und des Kap der guten Hoffnung 1 Franc 50 centimes; von den Ländern jenseits dieser Kaps 2 Francs. 2) würde die Gestattung der Anwendbarkeit des Gesetzes auf Österreich-Ungarn auch die Aufhebung einer Bestimmung des Handelsvertrags mit Frankreich involvieren, welche den Zoll für Seeschiffe bei der Einfuhr in Frankreich mit 2 Francs für die französische Tonne festsetzt. Diese würde ersetzt durch Artikel 5) des Gesetzes, welcher die Zölle für Einfuhr von Seeschiffen je nach der Konstruktion mit 30 bis 60 Francs per französische Tonne normiert. Für die Anschauungen des Ministerrates konnte nur das Interesse des österreichischen Handels- und der österreichischen Schiffahrt maßgebend sein. Dieses Interesse sei nun [] geringes, [] von französischer Seite [] zu stellen gesucht wird. Im Jahre 1869 sind in französische Häfen eingelaufen 344 Schiffe unter österreichisch-ungarischer Flagge mit einem Tonnengehalte von 111.520 Tonnen. Die hiefür zu entrichtende surtaxe de pavillon würde künftighin zu dem geringsten Satz berechnet 836.000 Francs betragen. Diese Belastung unseres Handels, der wir uns freiwillig unterwürfen, wäre vor unserem Handels- und Schifferstande um so schwerer zu rechtfertigen, als von der französischen Regierung kei-

<sup>11</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 13. 11. 1866/IV und MR. v. 20. 11. 1866/III, ÖMR. VI/2, Nr. 109 und Nr. 111; diese Note des Außenministers liegt in den entsprechenden Archivbeständen nicht ein, während die weitere Korrespondenz zwischen Andrassy und Banbans bezüglich der Modifikationen des Handelsvertrages mit Frankreich vorhanden ist, AVA., HM., Präs. 165/1872 und Präs. 166/172 (= Kart. 846 ex 1865–74/101–180); der Handels- und der Schiffahrtsvertrag mit Frankreich, sowie das entsprechende Schlussprotokoll v. 11. 12. 1866 dazu, RGBL. Nr. 164, Nr. 165 und Nr. 166 alle ex 1866; dazu außerdem BEER, Österreichische Handelspolitik, 394.

nerlei Kompensation angeboten wird, und als Artikel 6) des neuen Gesetzes, gegen welchen wir keine Einsprache erheben können, da er auch auf die französische Flagge Anwendung findet, unsere Schiffe ohnedies mit einer neuen Abgabe unter dem Titel einer Quaitaxe belegt, welche für die Fahrten aus Europa und dem Mittelländischen Meere 50 centimes per 100 Kilogramm (5 Francs per Tonne) beträgt, sich also für obige 111.520 Tonnen auf 557.600 Francs belaufen würde. Auch die höhere Zollbelastung der aus Österreich nach Frankreich eingeführten Seeschiffe wäre dem Aufschwunge unserer beachtenswerten Schiffbauindustrie immerhin hinderlich. Das Tableau de Commerce weist 1869 eine Einfuhr von „Seeschiffen aus Holz“ aus Österreich nach Frankreich mit dem Gehalte von 356 Tonnen aus. Die künftig hiefür zu entrichtende Zollabgabe von 40 Francs per Tonne würde 14.200 fr. betragen, während nach unserem Handelsvertrage vom Jahre 1866 nur 712 fr. dafür zu entrichten kamen. Auch ein Eingehen auf das laut einer spätern Note auf die Häfen des Atlantischen Ozeans und des Kanals beschränkten Ansinnens Frankreichs müsse die k. k. Regierung entschieden ablehnen. Denn zunächst sei die Be[ ] [öster]reichischen Han[dels mit] Frankreich durch die surtaxe de pavillon bei der Be[schrän]kung ihrer Anwendbarkeit auf die Häfen im Westen und im Norden Frankreichs zwar vermindert, jedoch nicht beseitigt, und es bleibe die Schädigung unserer Interessen immer noch beträchtlich genug, da die Zahl der in den französischen Häfen des Atlantischen Ozeans eingelaufenen österreichisch-ungarischen Schiffe in den letzten Jahren immer noch größer war, als die Zahl der unter französischer Flagge in alle österreichischen Häfen eingelaufenen Schiffe. Auch sei es trotz der Einschränkung des ursprünglich von der französischen Regierung gestellten Ansinnens der Regierung unmöglich, zu einer Maßregel die Hand zu bieten, welche einen Bruch mit den von uns und den meisten übrigen europäischen Staaten befolgten Grundsätzen einer rationellen Handels- und Zollpolitik bedeutet, und einer halben Sperre der französischen Häfen gegen die fremde Schifffahrt gleichkömmt. Die Rücksicht auf die mit uns nicht minder wie Frankreich befreundeten Staaten, deren Behandlung in Frankreich vermöge der Klausel der Meistbegünstigung auf unserem Schifffahrtsvertrage basiert, und gegen welche die Spitze des französischen Ansinnens gerade in der eingeschränkten Fassung gerichtet ist, brauche als ein weiteres Motiv der Ablehnung nicht ausführlich erwähnt zu werden, da sie ohnedies einen Gegenstand der Erwägung des Ministers des Äußern bildet.

Der Handelsminister stelle sohin über Beschlussfassung des Ministerrates das Ersuchen, die französische Regierung im diplomatischen Wege verständigen zu wollen, dass die k. k. Regierung zu ihrem Bedauern sich nicht in der [Lage befindet] auf die ge[ ] Abänderungen des vertragsmäßigen [ ] selbst in der neuerlichst beschränkten Fassung einzugehen. Der Finanzminister stimmt der beantragten Erledigung vollkommen bei. Er lege weniger Wert auf die Nachweisung des materiellen Schadens, den wir durch die gewünschte Vertragsmodifizierung erleiden würden, als auf das ihm höherstehende Prinzip, das bei dem Vertragsabschlusse mit Mühe zur Geltung gebracht worden ist. Wenn Österreich das solidarische Prinzip der „Meistbegünstigten“ aufgibt, so erkläre es seine Bereitwilligkeit, auf jene Vorteile zu verzichten, welche zwischen dritten Staaten und Frankreich paktiert werden. Die surtaxe de pavillon liege als den Handel hindernd nicht einmal im französischen Interesse, würde aber unsern Zwischenhandel auf das Empfindlichste belasten. Die österreichische Regierung müsse absolut darauf bestehen, dass der Gedanke der Wiedereinführung dieser Einrichtung nicht aufleben dürfe. Es wäre eine unverantwortliche Schädigung unseres der Ausdehnung fähigen Küstenhandels, wenn die österreichische Regierung in die Zumutung höherer Gebühren einwil-

ligen würde, bloß um Frankreich aus einer Verlegenheit zu helfen. Überhaupt könne es nicht zugegeben werden, dass Verträge auf eine bestimmte Dauer geschlossen werden, um sie zu ändern, sobald einem kontrahierenden Teile eine Verlegenheit erwächst. Hauptsächlich aber müsse er betonen, dass die Reziprozität mit andern Staaten, vermögen welcher Österreich an den Benefizien teilnimmt, die auf von dritten [] Frankreich ge[] Verträgen be[] uns gebietet, an den [gew]onnenen Befreiungen festzuhalten. Die von der französischen Regierung gewünschte Vertragsmodifikation würde ein Novum schaffen, durch welche das ganze System der „Meistbegünstigten“ in die Brüche ginge. Minister Dr. Unger stimmt der vom Handelsminister beantragten Antwort gleichfalls bei, indem er auf das politische Moment, nämlich die Rücksicht für die übrigen in Frankreich meistbegünstigten Staaten, welche durch eine Relaxation des österreichisch-französischen Handels- und Schiffahrtsvertrags entschieden zu Schaden kämen, das wesentlichste Gewicht legt. Eine Nachgiebigkeit Österreichs erschiene ihm als eine Koketterie mit Frankreich, die uns um die Sympathien Italiens und Deutschlands bringen würde, während wir letztere durch Festhalten an dem Vertragsprinzip zu einem Danke verpflichten, der Österreich bei einer gegebenen Konstellation von außerordentlicher Wichtigkeit sein kann.

Die Konferenz genehmigt sonach einhellig den Antrag des Handelsministers.<sup>12</sup>

X. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. Februar 1872 wurde von den Abgeordneten Dr. von Mayerhofer & Konsorten eine auf den eben besprochenen Gegenstand bezügliche Interpellation eingebracht, welche mit der Frage schließt: „Sind der hohen Regierung bereits Eröffnungen von Seite der französischen Regierung, betreffend diese Mehrbelastung der österreichischen Schiffe und der unter österreichischer Flagge ein[] Waren gemacht [] und welche Stellung [gedenkt] die hohe Regierung in dieser Frage einzunehmen?“

Der Handelsminister verliet den von ihm vorbereiteten Beantwortungsentwurf.<sup>e</sup> Da jedoch die Konferenz den Zeitpunkt für die Erteilung der Antwort noch nicht gekommen erachtet, wie auch den Inhalt derselben näherer Erwägung vorbehalten zu sollen glaubt, so wird der Beschluss über diese Interpellationsbeantwortung vertagt.<sup>13</sup>

Wien, am 29. Februar 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 27. März 1872. Franz Joseph.

<sup>e</sup> *Liegt dem Originalprotokoll nicht bei.*

<sup>12</sup> *Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 29. 2. 1872/X und MR. II v. 3. 4. 1872/III.*

<sup>13</sup> *Siehe dazu zuletzt MR. v. 29. 2. 1872/IX; Die Interpellation des Abgeordneten Franz Karl Ritter v. Mayerhofer – ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 780 – in PROT. REICHSRAT AH. 13. 2. 1872 (13. Sitzung) 171f.; der Entwurf der Interpellationsbeantwortung in AVA., HM., Präs. 176/1872 (= Kart. 148 ex 1872/1–280); Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. II v. 3. 4. 1872/III.*



**Nr. 55 Ministerrat, Wien, 6. März 1872**

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. [Auersperg 6. 3.] Lasser (bei III bis VIII) 10. 3., Banhans II. 3., Stremayr (bei I bis IV), Glaser, Unger, Chlumecký (bei III bis VIII), Pretis (bei I bis IV), Horst (bei I bis VII)*

I. Gesetzentwurf betreffend das Lottoanlehen der Stadt Salzburg. II. Gesetzentwurf betreffend die weitere Prägung und Ausgabe von Silberscheidemünzen im Betrag von 715.121 fl. III. Gesetzentwurf betreffend die Vollstreckung von Expropriationserkenntnissen in Eisenbahnangelegenheiten. IV. Beantwortung der Interpellation über die Delegation von Schwurgerichten. V. Auszeichnungsanträge aus Anlass der europäischen Telegrafenkonzferenz für den Generaldirektor-Stellvertreter der Telegrafverwaltung des Deutschen Reiches, Obersten von Meydam, für den Eisenbahn- und Telegrafenkommmissionspräsidenten in Württemberg, Ludwig von Klein und den Direktor der bayrischen Telegraf Heinrich Gumbart. VI. Auszeichnungsantrag für den Konsul Baron José de Livramento in Pernambuco. VII. Einbringung des Pferdekonkriptionsgesetzes. VIII. Auszeichnungsanträge für die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Moriz Ritter von Wittmann und Peregrin Purschka.

KZ. 948 – MRZ. 40

Protokoll des zu Wien am 6. März 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Der Finanzminister wird einhellig ermächtigt, für die Einbringung des Entwurfes eines Reichsgesetzes, womit der Stadtgemeinde Salzburg die Aufnahme eines Lottoanlehens im Gesamtbetrag von 1,726.300 fl. und die Effektivierung durch Ausgabe von auf den Überbringer lautenden Losen á 20 fl. gegen Prämienrückzahlung gestattet wird, die Ah. Bewilligung einzuholen.<sup>1</sup>

II. Der Finanzminister referiert über einen Gesetzentwurf betreffend die weitere Prägung und Ausgabe von Silberscheidemünzen im Betrag von 715.121 fl.

Die Konferenz erteilt einhellig ihre Zustimmung zur Erwirkung der Ah. Erlaubnis, diesen Gesetzentwurf im Reichsrat einbringen zu dürfen.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> *Mit dem Landesgesetz v. 25. 11. 1871, LGBL. SALZBURG Nr. 37/1871, hatte die Stadtgemeinde Salzburg die Ermächtigung erhalten, zur Bezahlung der Rückersätze aus der kurrenten Gebarung und der außerordentlichen Bauherstellungen, sowie zur Tilgung der alten Schuld eine Anleihe bis zum Nominalbetrage von 1,726.300 fl. durch Ausgabe von verzinslichen in fünfzig Jahren rückzahlbaren Partialobligationen á 100 fl. aufzunehmen, was zufolge eines am 21. 12. 1871 gefassten Gemeinderatsbeschlusses der Stadt Salzburg dahingehend konkretisiert bzw. modifiziert wurde, dass stattdessen nun eine Lotterieranleihe mit auf Inhaber lautenden Partialobligationen á 10 bzw. á 20 fl. im Nominalbetrage von 1,726.000 fl. emittiert werden sollte; diesen Beschluss hatte der Salzburger Gemeinderat dem Finanzministerium am 7. 1. 1872 mitgeteilt, worauf Lasser diese Änderung seinem Ministerkollegen Holzgethan am 13. 1. 1872 auf das Angelegentlichste empfohlen hatte, FA., FM., Präs. 245/1872; Abschriften der entsprechenden Salzburger Gemeinderatsitzungsprotokolle v. 21. und 27. 12. 1871 wurden Pretis von Lasser am 30. 1. 1872 übermittelt, FA., FM., Präs. 488/1872; weiteres Material zu dieser Angelegenheit, sowie eine Haftungserklärung des Salzburger Gemeinderates v. 7. 1. 1872 ließ Lasser seinem Kollegen am 16. 2. 1872 zukommen, FA., FM., Präs. 743/1872; daraufhin suchte Pretis am 6. 3. 1872 um die parlamentarische Einbringung eines entsprechenden Gesetzentwurfes an, was ihm mit Ah. E. v. 9. 3. 1872 genehmigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 937/1872 bzw. FA., FM., Präs. 1036/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. II v. 25. 3. 1872/XV.*

<sup>2</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 15. 5. 1869/III, CMR. II, Nr. 225; nachdem der ungarische Finanzminister seine Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf betreffend die weitere Ausprägung neuer Silberscheidemünzen samt Motivationsbericht erteilt hatte, FA., FM., Präs. 1047/1872, legte Pretis diesen mit Vortrag v. 6. 3. 1872*

III. Der Justizminister weist auf die vielfachen Hemmnisse und Verzögerungen hin, welchen die Unternehmungen von [Eisenbahnen] bei der gegenwärtigen Expropriationspraxis [aus]gesetzt sind.<sup>3</sup>

Der Grundbesitzer ist nach erfolgtem Expropriationserkenntnis in der Lage, die Schätzung durch allerlei Zwischenreurse hinauszuschieben. Gegen die Schätzung selbst findet nicht bloß ein Rekurs statt, sondern das Grundstück muss bis zur definitiven Entscheidung unberührt bleiben.<sup>a</sup> Auf diese Art kann das Schätzungsverfahren so in die Länge gezogen werden, dass der an den Baulermin gebundene Expropriationswerber sich genötigt sieht, um jeden Preis Vergleiche einzugehen. Da das im Handelsministerium in der Ausarbeitung befindliche umfassende Expropriationsgesetz einer eingehenden Beratung bedürfe, und daher noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird, so erschien es notwendig, dem wesentlichsten der geschilderten Übelstände durch ein Spezialgesetz zu begegnen. Zu diesem Zwecke hat der Justizminister den beiliegenden Gesetzentwurf<sup>b</sup> ausarbeiten lassen, mit dem Minister des Innern und dem Handelsminister im kurzen Weg vereinbart, und will sich, wenn die Konferenz ihre Zustimmung erteilt, in Anbetracht der baldigen Vertagung des Reichsrates und der günstigen Bauzeit die au. Bitte an Se. apost. Majestät erlauben, die Ah. Ermächtigung zur Einbringung im Reichsrate ihm im telegrafischen Wege Ag. zukommen zu lassen.

Der Handelsminister unterstützt lebhaft den Antrag des Justizministers, indem er insbesondere die Unmöglichkeit betont, unter den gegenwärtigen Expropriationsverhältnissen in den Konzessionen die Dauer des Baues mit Erfolg zu fixieren. Er hätte wohl gewünscht, dass im § 3, wo bloß von Expropriationserkenntnissen die Rede ist, [] selten vorkom[menden] Fall ins Auge gefasst worden wäre, wo sich Parteien, ohne dass ein Expropriationserkenntnis erwirkt wird, [auf] die gerichtliche Schätzung vergleichen, und dann dennoch Anstände aller Art erhoben und Verzögerungen verursacht werden. Doch habe er darauf verzichtet, nachdem ihn der Justizminister über die juristische Untunlichkeit der Aufnahme in dieses Gesetz aufgeklärt, und ihm die Beruhigung gegeben hat, es werde im Motivenbericht durch die Hinweisung vorgesorgt, dass sich die Parteien wohl über die gerichtliche Schätzung vergleichen können, dann aber zu erklären haben, sich diesem Gesetze fügen zu wollen.

Die Konferenz ermächtigt den Justizminister einhellig, die Ah. Bewilligung zur Einbringung des Gesetzentwurfes einzuholen.<sup>4</sup>

<sup>a</sup> *Randbemerkung* Der Minister des Innern und der Ackerbauminister treten ein.

<sup>b</sup> *Liegt dem Originalprotokoll als Beilage I bei.*

*dem Kaiser zur Gewährung der parlamentarischen Vorlage vor, was mit Ab. E. v. 10. 3. 1872 erfolgte, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 936/1872 bzw. FA., FM., Präs. 978/1872 und Präs. 1052/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. II v. 25. 3. 1872/XIV.*

<sup>3</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 23. II. 1870/IV, CMR. II, Nr. 476 (MRProt. nicht erhalten).*

<sup>4</sup> *Mit Ab. E. v. 8. 3. 1872 genehmigte der Kaiser den Antrag Glasers v. 6. 3. 1872 zur Einbringung des Gesetzentwurfes, betreffend die Vollstreckung von Expropriationserkenntnissen in Eisenbahnangelegenheiten im Reichsrat, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 926/1872; daraufhin erfolgte am 20. 3. 1872 die entsprechende Regierungsvorlage, PROT. REICHSRAT AH. (28. Sitzung) 590; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. II v. 25. 3. 1872/X.*

IV. Der Justizminister beabsichtigt, die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. März l. J. von den Abgeordneten Fux und Genossen eingebrachte Interpellation betreffend die vom böhmischen Oberlandesgerichte verfügten Pressgerichtsdelegationen in der aus der Beilage ersichtlichen Weise zu beantworten.<sup>c</sup>

Nachdem der Justizminister die Ausführlichkeit der Interpellationsbeantwortung durch die Notwendigkeit motiviert hatte, gegenüber der von der Prager Advokatenkammer unter Beitritt von Mitgliedern beider Nationalitäten in dieser Frage gefassten Resolution und der weiten Verbreitung, welche letztere in der Öffentlichkeit erhalten hat, sich nicht bloß auf eine kurze Beantwortung der in der Interpellation gestellten Frage zu beschränken, sondern auch auf die Beantwortung der Interpellationsbegründung einzugehen, [] [die] Konferenz mit [der beabsichtigten] Antwort ein[hellig] einverstanden.<sup>5</sup>

V. Der Handelsminister ist durch den Vertreter der österreichischen Regierung bei der im vorigen Jahre zu Rom abgehaltenen europäischen Telegrafenkongferenz auf die von mehreren Vertretern fremder Regierungen gegenüber den von unseren Delegierten im Interesse der Telegrafverwaltung gestellten Anträgen an den Tag gelegte zuvorkommende Haltung aufmerksam gemacht worden, und wurde aus diesem Anlass die Zuwendung Ah. Auszeichnungen an folgende Persönlichkeiten angeregt:

1) den Generaldirektorstellvertreter der Telegrafverwaltung des Deutschen Reiches, Oberst von Meydam, welcher als Vertreter Deutschlands bei dem Abschluss des [neuen] Telegrafvertrages zwischen Österreich und Deutschland fungierte, und im Feldzuge gegen Dänemark 1864 von Sr. Majestät mit der Eisernen Krone III. Klasse mit der Kriegsdekoration ausgezeichnet wurde.<sup>6</sup> 2) den durch 20 Jahre an der Spitze des württembergischen Eisenbahn- und Telegrafwesens stehenden Präsidenten Ludwig von Klein<sup>7</sup>, welcher an der Ausbildung des die Basis aller internationalen Verträge bildenden deutsch-österreichischen Telegrafvereins hervorragenden Anteil genommen hat, und als dessen Werk namentlich die Aufstellung der europäischen Tarife anzusehen ist. 3) Den Direktor der bayrischen Telegrafverwaltung Heinrich Gumbart, Delegierter der bayrischen Regierung bei den Vertragsabschlüssen zu Schwerin 1865, beim Abschluss des europäischen Telegrafvertrags zu Wien [] Vertrags mit [] zu Baden-Baden in [dem]selben Jahre.<sup>8</sup> Da es im Interesse Österreichs ist, die günstige Stimmung dieser Verwaltungen uns auch für künftige Fälle zu erhalten, so gedenkt der Handelsminister die Intervention des Ministers des Äußern in Anspruch zu nehmen, damit den genannten Personen Ah. Auszeichnungen zugewendet werden, als welche er sich zu beantra-

<sup>c</sup> *Liegt dem Originalprotokoll als Beilage II bei.*

<sup>5</sup> *Im Zusammenhang damit siehe bereits MR II v. 25. 1. 1872/III und MR. I v. 14. 2. 1872/I; die Interpellation des Abgeordneten Dr. Johann Fux – ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamenten 1848–1918 I: 322 – in PROT. REICHSRAT AH. 4. 3. 1872 (19. Sitzung) 288; die Beantwortung derselben durch Glaser erfolgte am 9. 3. 1872, PROT. REICHSRAT AH. (24. Sitzung) 460 ff.; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 19. 4. 1872/IV.*

<sup>6</sup> *Zu Theodor Johann Adolf Meydam siehe u. a. HESSE, Im Netz der Kommunikation, 57, 63 und 172; weiters STEINSDORFER, Liberale Reichspartei, 249; zu dessen Dekoration im Jahr 1864 siehe WIENER ZEITUNG Nr. 227 v. 17. 9. 1864.*

<sup>7</sup> *Zu Ludwig v. Klein siehe ÖBL. 3: 383 f.*

<sup>8</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 8. 6. 1868/IX und MR. v. 26. 11. 1868/V, CMR. II, Nr. 67 und Nr. 148 (beide MRProt. nicht erhalten); zu Heinrich Gumbart siehe REINDL, Telegraphie, 36, Anm. 28.*

gen erlaubt: für den Obersten von Meydam und den Präsidenten Klein das Komturkreuz des Franz-Joseph-Ordens mit dem Sterne, und für den Direktor Gumbart das Komturkreuz vom Franz-Joseph-Orden.

Die Konferenz erteilt einhellig ihre Zustimmung.<sup>9</sup>

VI. Dem Handelsminister liegt ein Antrag der k. k. Seebehörde auf Erwirkung einer Ah. Auszeichnung für den k. u. k. Konsul in Pernambuco, José Baron von Livramento vor, begründet durch sehr verdienstliche Leistungen des Genannten zum Vorteile der österreichischen Staatsangehörigen und unserer Schifffahrt in Brasilien.<sup>10</sup>

Der Handelsminister gedenkt sich an den Minister des Äußern mit dem Ersuchen zu wenden, für den eine sehr hervorragende gesellschaftliche Stellung einnehmenden Konsul Baron Livramento bei Sr. Majestät die Ag. Verleihung des Komturkreuzes vom Franz-Joseph-Orden mit dem Sterne erwirken zu wollen.

Die Konferenz erklärt sich einhellig einverstanden.<sup>11</sup>

VII. Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums ist in der Lage, nach dem Er[] gestrigen Ausschuss[sitzung] über das Kavallerieer[gänzungs]gesetz, die Hoffnung aussprechen zu können, dass dieses Gesetz anstandslos durchgehen dürfte.

Da die Einbringung des Pferdekonskriptionsgesetzes von der Stimmung des Ausschusses über das Kavalleriegesetz abhängig gemacht wurde, so erbittet er sich die Zustimmung, das Pferdekonskriptionsgesetz nunmehr sofort einbringen zu dürfen.

Der Ministerrat erteilt einhellig seine Zustimmung.<sup>12</sup>

VIII. Der Justizminister wird ermächtigt, auf Grund einer im vorigen Jahre wegen eines Formfehlers zurückgebliebenen und nunmehr erneuerten Antrags des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs, für die beiden rangältesten Hofräte dieses Gerichtshofs Moriz Ritter von

<sup>9</sup> Die besprochenen Ordensanträge erstattete Andrassy mit Vortrag v. 27. 3. 1872, was mit Ah. E. v. 29. 3. 1872 entsprechend genehmigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1215/1872; Meydam, Gumbart und Klein waren auch die deutschen Verhandlungspartner der österreichischen Delegation beim Abschluss des Telegrafenvtrages mit Berlin im Herbst 1871 gewesen, siehe dazu MR. v. 5. 12. 1871/II, besonders Anm. 5.

<sup>10</sup> Dieser Antrag der k. k. Seebehörde in Triest an Banhans v. 19. 2. 1872, AVA., HM., Präs. 512/1872 (= Kart. 150 ex 1872/501–750); siehe dazu außerdem die Würdigung Livramentos anlässlich des Eintreffens der SMS Dandolo am 8. 1. 1870 in Babia/Brasilien in der TRIESTER ZEITUNG Nr. 46 v. 26. 2. 1870.

<sup>11</sup> Mit Vortrag v. 27. 3. 1872 beantragte Andrassy die Verleihung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens mit dem Stern an den Honorarkonsul José Baron Livramento, was mit Ah. E. v. 29. 3. 1872 entsprechend genehmigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1215/1872; außerdem AVA., HM., allg., Zl. 4336/1872; STAATSHANDBUCH 1874, 183.

<sup>12</sup> Zum äußerst langwierigen Werdegang des Pferdekonskriptionsgesetzes siehe bereits MR. II v. 2. 1. 1872/VI, MR. v. 4. 2. 1872/XIV, MR. I v. 10. 2. 1872/I, MR. v. 24. 2. 1872/X und zuletzt MR. v. 28. 2. 1872/II; zur nicht minder komplexen Gesetzesmaterie des sogenannten Kavallerieergänzungsgesetzes siehe zuletzt MR. I v. 14. 2. 1872/II; nachdem die grundsätzliche Genehmigung des Kaisers zur parlamentarischen Vorlage des Pferdekonskriptionsgesetzes zu einem geeignet scheinenden Zeitpunkte laut Ah. E. v. 16. 2. 1872 auf den Vortrag Auerspergs v. 12. 2. 1872 bereits längst erteilt worden war, erfolgte nun endlich am 9. 3. 1872 die lange diskutierte Regierungsvorlage, PROT. REICHSRAT AH. (24. Sitzung) 459; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. II v. 26. 6. 1872/IV.

Wittmann und Peregrin Purschka, und zwar für ersteren, welcher bereits das Ritterkreuz des Leopoldordens besitzt, die Ag. Erhebung in den Freiherrnstand, und für letzteren die Ag. Verleihung des Ritterkreuzes vom Leopoldorden bei Sr. apost. Majestät au. zu befürworten.<sup>13</sup>

Wien, am 6. März 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 27. März 1872. Franz Joseph.

## Nr. 56 Ministerrat, Wien, 9. März 1872

*P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 9. 3.); Lasser (bei I–VI), Banhans, Glaser, Unger, Chlumecký; außerdem anw. Horst; abw. Stremayr.*

*Wortlaut und Datum der Ab. Entschließung:* HHSTA., Kab. Kanzlei, Protokoll 1872.

I. Sanktionierung des Gesetzes über die Pensionsfähigkeit der Gefangenaufseher.<sup>1</sup> II. dtto. des Gesetzes über die Erneuerung der Hypothekarinskriptionen in Dalmatien.<sup>2</sup> III. dtto. des Notwahlgesetzes.<sup>3</sup> IV. Auflösung des böhmischen Landtages und Einberufung des neugewählten Landtages auf den 24. April 1872.<sup>4</sup> V. Verleihung der geheimen Ratswürde an Joseph Freiherrn von Eichhoff. VI. Einbringung einer Novelle zum Landwehrgesetz.<sup>5</sup> VII. Gesetzentwurf betreffend die Übertragung der auf dem Gusshaus der Wieden und dem Feldvikariatsgebäude in der Teinfaltsstraße haftenden Hypothek auf andere Realitäten. VIII. Annullierung des dem Friedrich Eduard Hofmann erteilten Ziegelöfenprivilegiums.<sup>6</sup> IX. Gesetzentwurf betreffend die Wirksamkeit der Staatsgarantie für die Teilstrecke Przemysl–Chyrów der ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn vom Tage der Betriebseröffnung dieser Strecke.<sup>7</sup> X. Klage der Gemeinde Hirschstetten in Angelegenheit eines Kriegsentschädigungsanspruches.<sup>8</sup>

KZ. 949 – MRZ. 41

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Ofen, 27. März 1872.

<sup>13</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 30. 10. 1871/III, CMR. II, Nr. 611, der aus formalen Gründen unerledigt gebliebene Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes Anton Ritter v. Schmerlings v. 30. 9. 1871 in AVA., JM., Präs. 412/1871; die Verleihung des Freiberrenstandes an Moriz Ritter v. Wittmann und die des Ritterkreuzes des Leopold-Ordens an Peregrin Purschka erfolgte nun mit Vortrag Glasers v. 9. 3. 1872 und Ab. E. v. 13. 3. 1872, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 996/1872 bzw. AVA., JM., Präs. 82/1872; die Verleihung des Ritterkreuzes des Leopoldordens an Wittmann war seinerzeit mit Vortrag des Justizministers v. 11. 12. 1856 und Ab. E. v. 22. 12. 1856, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4820/1856, erfolgt; Präsident des Obersten Gerichtshofes Dr. Anton Ritter v. Schmerling, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1089 f. Peregrin Purschka und Moriz Ritter v. Wittmann, STAATSHANDBUCH 1868, 204.*

<sup>1</sup> *Zur Regierungsvorlage, parlamentarischer Behandlung, Ab. Sanktionierung und Publikation dieses Gesetzes siehe bereits MR. II v. 14. 12. 1871/IX; außerdem zuletzt MR. I v. 2. 1. 1872/VI.*

<sup>2</sup> *Zur Regierungsvorlage, parlamentarischer Behandlung, Ab. Sanktionierung und Publikation dieses Gesetzes siehe bereits MR. v. 16. 12. 1871/VIII; außerdem zuletzt MR. I v. 2. 1. 1872/VI.*

<sup>3</sup> *Siehe dazu zuletzt MR. v. 27. 1. 1872/II; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 14. 3. 1872/IV und abschließend MR. II v. 18. 3. 1872/I und II.*

<sup>4</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 14. 11. 1871/I, CMR. II, Nr. 615 und zuletzt auch MR. I v. 25. 1. 1872/I; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. I v. 25. 3. 1872/III.*

<sup>5</sup> *Vortrag Horsts v. 2. 3. 1872 und Bericht Horsts in diesem Ministerrat v. 9. 3. 1872 über den Stand der Verhandlungen zur Novelle des Landwehrgesetzes v. 13. 5. 1869, RGBl. Nr. 68/1869; KA., MLV., Präs. 82/1872.*

<sup>6</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 24. 2. 1872/IX.*

<sup>7</sup> *Siehe dazu bereits MR. II v. 14. 12. 1871/I.*

<sup>8</sup> *Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 14. 3. 1872/XIX.*

**Nr. 57 Ministerrat, Wien, 14. März 1872**

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 14. 3.) Lasser, Banhans, Stre-mayr, Unger 23. 3., Chlumecský, Pretis (bei IV bis XIX), Horst; abw. Glaser.*

I. Einbringung des Gesetzentwurfes wegen Sicherstellung der Seepostfahrt von Triest nach Bombay. II. Mitteilung des Ministers des Äußern über den von der ungarischen Regierung projektierten Termin für die Einberufung der Delegationen. III. Zeitpunkt der Vertagung und Wiedereinberufung des Reichsrates. IV. Zeitpunkt der Publikation des Notwahlgesetzes. V. Petition der Gemeinde Biala um eventuelle Ausscheidung aus dem Landesverbande mit Galizien und Inkorporierung in das Herzogtum Schlesien. VI. Au. Antrag auf die Sanktionierung des Gesetzentwurfes betreffend die Gehalte der theologischen Professoren. VII. dtto. betreffend die Bezüge des Lehrpersonals an den mit staatlichen Lehrerbildungsanstalten verbundenen Übungsschulen. VIII. dtto. betreffend die Abänderung des § 36 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 über die Bezüge des Lehrpersonals an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten. IX. dtto. betreffend die Bezüge und den Rang der Professoren an den vom Staate erhaltenen technischen Hochschulen und an den nautischen Schulen. X. Au. Antrag auf die Nichtsanktionierung des galizischen Landesgesetzes wegen Verwendung der Steuerämter für Zwecke der Schulklassen. XI. Berufung des Professors Benndorf aus München für die Lehrkanzel der Archäologie in Prag. XII. Einsprache gegen die Verordnung des Unterrichtsministeriums vom 11. September 1871 betreffend die Kosten des Religionsunterrichtes an den Volksschulen. XIII. Au. Antrag auf Sanktionierung des Gesetzentwurfes betreffend die Abänderung des § 14 der Nationalbankstatuten. XIV. dtto. über den Verkauf von unbeweglichem Staatseigentum. XV. dtto. betreffend die Gebührenbefreiung für die Grundentlastung bezüglich der Kirchen-, Schul- und Pfarrgiebigkeiten in Kärnten. XVI. dtto. dtto. dtto. in Steiermark. XVII. dtto. betreffend die Gebührenbefreiung zum Zwecke einer ämtlichen Berichtigung der Bergbücher. XVIII. dtto. betreffend die Einzahlungstermine für das Gebührenäquivalent. XIX. Entschädigungsklage der Gemeinde Hirschstetten.

KZ. 950 – MRZ. 42

Protokoll des zu Wien am 14. März 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Der Handelsminister erinnert, dass in einer früheren [ ] Ministerrat für [ ] gung bereits vorliegt, [ ] Annahme des gemeinsamen Lloydvertrages im ungarischen Reichstage zu war[ten].<sup>1</sup>

Bei der gegenwärtigen [ ] ung der Verhältnisse in [Ungarn] welche eine Berechnung [ ] der gemeinsamen Lloyd[ ] dort zur Annahme ge[ ] wird, nicht gestatten, und [ ] Lloyd, welcher die Seefahrten zwischen Triest und [Bombay] in Anhoffung der [ ] genehmigung bereits [ ] bei fortgesetzter Un[ ] genötigt wäre, diese kostspieligen Fahrten einzustellen, sieht sich der Handelsminister veranlasst, um die Zustimmung des Ministerrates zu ersuchen, dass er den erwähnten Spezialvertrag ohne Rücksicht auf die Annahme des [ ] vertrages in Ungarn in der nächsten Sitzung des Abgeordneten[hauses] verfassungsmäßig [ ] die gewünschte Zustimmung.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 5. 12. 1871/III, MR. I v. 14. 12. 1871/I, MR. v. 17. 1. 1872/I, MR. I v. 8. 2. 1872/VI und zuletzt MR. v. 23. 2. 1872/II.

<sup>2</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. II v. 25. 3. 1872/V bzw. bezüglich der Subventionierung der Fahrdienste des Lloyd auch MR. v. 22. 3. 1872/IV.

II. Der Ministerpräsident [] ihm unterm 11. März zugekommene Note des [Ministers] des Äußern mit, [] von Seite des ungarischen Ministeriums der Zusammentritt der Delegation [] für Montag den 16. [September] 1872 projiziert wird.<sup>3</sup>

Da eine rechtzeitige Vereinbarung über den Termin auch [] Regierung für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder erwünscht sein dürfte, um dieser Angelegenheit bei Bemessung der [] für die Vertagung [] Wiedereinberufung des [] Berücksichtigung [] können, so stellt der Minister des Äußern [], über diese Frage [] Schosse der dies[]ben zu wollen.

Der Ministerrat erhebt gegen den von der ungarischen Regierung in Aussicht genommenen Termin keine Einwendung.<sup>4</sup>

III. Der Ministerpräsident fordert die Konferenz auf, sich über [] für die Unterbrechung der Reichsratsession und für die Wiedereinberufung des Reichsrates geeigneten Zeitpunkt [schlüssig] zu machen.<sup>5</sup>

Da es einerseits unmöglich ist, vor Ostern alle dem Reichsrate vorliegenden Gegenstände zum Abschluss zu bringen, speziell auch die galizische Frage<sup>6</sup> bis dahin nicht zur Lösung gelangen kann, die Verschiebung der letzteren bis zur Herbstsession [] angeht, andererseits [] unumgänglich notwendig ist, so würde es nach Ansicht des Ministerpräsidenten zweckmäßig erscheinen, die Wiedereinberufung des zu Ostern zu [] vertagenden Reichsrates erst nach den Wahlen in Böhmen, beziehungsweise nach dem böhmischen Landtag, welcher die ihm []den Aufgaben (Reichs[ratswahlen] und Landesbudget) [beiläu]fig zehn Tagen beendet [], somit anfangt [] treten zu lassen.<sup>7</sup>

Der Minister des Innern gibt seine Ansicht in nachstehen[der Weise] kund: []gehe von der Voraussetzung []zwar bisher im Schoße der Konferenz ihren Ausdruck [] hat, der Ah. []ung aber noch entgegen [] nämlich, dass der böhmische Landtag in der Mitte dieses [] Auflösung gelangt [] neugewählte auf den [] einberufen wird. [] Sitzung []en, diese besprochene Frage der Unterbrechung der Reichsratsession in den Vordergrund, und da in zehn Tagen bereits die Karwoche eintritt, scheine es allerdings an der Zeit, sich hierüber schlüssig zu machen. Aus dem Zusammentritte des böhmischen Landtages am [] April ergebe sich, dass die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses nach Ostern nicht fortgesetzt werden können, weil [] am 6. oder 7. April – [Ab]lauf der Reklamations[]ne – die eigentliche Wahlaktion beginnt, und die Wähler mit Recht erwarten können, dass die Wahlkandidaten mit ihnen in unmittelbarem Kontakt treten. Wenn nun zu Ostern die Vertagung des Reichsrates, welche nicht bloß mittelst einer Erklärung des Präsidenten, sondern, wie [] der Einstellung [] so frage es sich, wann der Reichsrat, nachdem dies unmittelbar nach Ostern nicht möglich ist, wieder einberufen werden soll. Nach seiner Ansicht würde es sich soweit sich die Sachlage überblicken lässt, empfehlen, die Wiedereinberufung [] ersten Tagen des Mai [] und zwar auf eine [] Zeit, bis ungefähr [] Mai eintreten zu lassen. Der weitere Vorgang werde von dem Ausfalle der Wahlen in Böhmen abhängen. [] die Wahlen nach []aus, und tritt der Landtag am 24. April zusammen, [] derselbe nach erfolgter [Einberufu]ng und Konstituierung [] Wahlen in den

<sup>3</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 19. 2. 1872/VII und UMR. v. 3. 3. 1872/7, HHSTA., Kab. Kanzlei, Ungarische Ministerkonferenzprotokolle (deutsche Übersetzung), KZ. XV/1872; die Note Andrássys v. 11. 3. 1872, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1063/1872.

<sup>4</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 31. 5. 1872/III und MR. v. 26. 8. 1872/II.

<sup>5</sup> Siehe dazu zuletzt MR. I v. 14. 12. 1871/III.

<sup>6</sup> Siehe dazu zuletzt MR. II v. 21. 2. 1872/I.

<sup>7</sup> Siehe dazu zuletzt MR. v. 9. 3. 1872/IV.

Reichsrat, für den Landesauschuss und die Reichsratsabgeordneten können am 6.–8. Mai [] Abgeordnetenhaus erschei[nen] []. Wahlen in die Delegation und den galizischen []chung [] aussieht []nen späteren Herbstsession des Reichsrates eine zwischenwei[] Einberufung des letzteren [] Vornahme der Wahlen in die Delegationen, welche für den Anfang des Oktober ins Auge gefasst waren, nicht hätte um[] werden können, würde eine Einberufung des Reichsrates im Anfange des Monat [] mit dem nunmehr laut Note des Grafen Andrassy für den 16. September projektierten Zusammentritte der Delegationen<sup>8</sup> ganz gut harmonieren, da bei günstigem Aus[gang] der böhmischen Landtagswahlen Mitte Mai die Delegationswahl vorgenommen und bis Ende Mai getrachtet werden kann, die galizische Angelegenheit zum Abschluss zu bringen. Sollten die böhmischen Wahlen nicht günstig ausfallen, so würde nichts übrig bleiben, als die Zusammenberufung des böhmischen Landtages zu verschieben [] rufen [] dann unter dem Eindrucke der böhmischen Wahlen zu er[]stünde. Wenn dann die Einberufung des Reichsrates in dem bereits [] Termine stattfindet [] die Gelegenheit [] nebst dem Minoritäts[] [] auch den galizischen [] durchzubringen. Das Zusammenfallen dieser [] Frage hätte in so ferne [] Seite, als die Polen, [] Regierung sonst gar [] Veranlassung hätte den []n Ausgleich weiter zu [] für das Minoritäts[] zu stimmen bemühtigt [] andererseits aber die [] der Polen hiezu be[] würden, weil ein Teil [] Verfassungspartei sich vor [] nicht herbeilassen wird, [] Minoritätswahlgesetz

[] beantragt daher, seine [] au. zu [] Höchstderselben ge[] dringendsten Angelegenheiten abgewickelt [] wird, (zirka 23.–26. April) [] Vertagung im Ah. [Auf]trage ausgesprochen werde. Die Regierung werde bemüht sein, die pendenten Angelegenheiten bis dahin nach Tunlichkeit zu fördern, namentlich den [galizi]schen Ausgleich wo möglich [] zu bringen, dass im Ver[fass]ungsausschuss alle bezüglichlichen Fragen zur Lösung gelangen, der Bericht-erstatter [] und wie zu hoffen [] noch der Bericht auf [] des Hauses gelegt wird. Dadurch werde jeder Vorwurf einer Verschleppung beseitigt, und die Möglichkeit eröffnet, im Mai in der galizischen Frage rasch vorwärts zu schreiten.<sup>9</sup> Seit einigen Tagen sei das Ministerium bestrebt, für die Durchbringung des Pferdekonskriptionsgesetzes<sup>10</sup> und des galizischen Eisenbahngesetzes<sup>11</sup> zu [] Es sei im Ganzen [] Modifikationen noch vor Ostern in beiden Häusern durchzubringen. Ähnlich verhalte es sich mit der galizischen Eisenbahnangelegenheit, welche voraussichtlich, allerdings nicht ohne nachhaltige Einflussnahme der Regierung, demnächst zum Abschluss kommen dürfte.

Der Minister des Innern [] hienach um die Ermächtigung den au. Vortrag in Betreff der Reichsratsvertagung zu erstatten, sobald Se. Majestät die Auflösung des böhmischen Landtages resolviert haben werden. Der Handelsminister erklärt, sich dem Antrage des Ministers des Innern umso mehr anschließen zu müssen, als er überzeugt ist, dass während der [] böhmischen Wahlen [] Aufregung eine [] Aktion des Reichsrates nicht bloß für die Mit[] Böhmen, sondern [] Konferenz beschließt [] nach dem Antrage des Ministers des Innern.

Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums macht darauf aufmerksam, dass unter den im Reichsrate eingebrachten dringlichen Vorlagen sich auch die Landeswehrgesetznovelle befindet. Er habe mit der Einbringung dieses Gesetzes den Besprechungen gemäß so lange gewartet, weil es von Wichtigkeit [], die Annahme des Budgets abzuwarten,

<sup>8</sup> Siehe dazu zuletzt den Tagesordnungspunkt II dieses MRProt.

<sup>9</sup> Fortsetzung der galizischen Frage im MR. v. 14. 6. 1872/I und MR. v. 1. 12. 1872/III.

<sup>10</sup> Zur parlamentarischen Einbringung des Pferdekonskriptionsgesetzes siehe zuletzt MR. v. 6. 3. 1872/VII.

<sup>11</sup> Siehe dazu MR. v. 19. 2. 1872/VI und zuletzt MR. v. 9. 3. 1872/IX.



um bei der Einbringung des Gesetzentwurfes erklären zu können, dass kein Nachtragskredit in Anspruch genommen wird. Die Erledigung des Landwehrgesetzes vor der Vertagung des Reichsrates wäre im hohen Grade erwünscht, und wie er glaubt nicht schwer durchführbar, da dieses Gesetz weniger kompliziert [] Pferdekonskriptionsgesetz [] Belang enthält, welche eine Debatte hervorrufen []en. Der Ministerpräsident bezweifelt, dass es in der bis Ostern noch erübrigten kurzen Zeit bei dem [] Willen möglich sein werde auch dieses Gesetz noch [] bringen. Die Verhandlungen bloß zu beginnen und nicht zu beenden, wäre von [] Vorteil. Dagegen wäre der Zweck der Landwehrgesetznovelle in keiner Weise beeinträchtigt, wenn dieselbe im Laufe des Monats Mai zustande kommt. Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums [] zwar seinem Bedauern darüber Ausdruck, dass die Landwehrgesetznovelle nicht vor Ostern durchgebracht werden kann, findet aber andererseits eine Beruhigung [] dass für den Mai eine [] ist. Er bitte das Ministerium, ihm dann die möglichste Unterstützung angedeihen zu lassen, damit das Landwehrgesetz noch im Mai zur Annahme gelange, um bei den Herbstübungen schon in Anwendung gebracht werden zu können. Es wäre sehr zu beklagen, wenn auch dieses Jahr für die Organisation der Landwehr wieder verloren ginge.

Der Ministerpräsident sagt [] tunlichste Unterstützung [].<sup>12</sup>

IV. Dem Minister des Innern ist soeben die Ah. Entschließung zugekommen, mit welcher Se. Majestät die Zusatzbestimmung zu § 18 des Staatsgrundgesetzes zu genehmigen geruhen.<sup>13</sup>

[] ist dem Minister Ah. Antrag ge[] schriftlich oder telegrafisch anzuzeigen, in welchem [Augen]blick die Verlautbarung des Gesetzes zu veran[lassen] sein wird. Der Minister des Innern bemerkt, dass einzige Bedenken gegen die [] Publizierung des [] Gesetzes sei die Rücksichtnahme auf das []schreiten des galizischen Ausgleiches.<sup>14</sup> Deshalb [] er, dass die Kundmachung nicht vor der Vertagung, sondern an irgendeinem anderen Tage nach eingetretener Vertagung des Reichsrates zu erfolgen hätte. Er beantragt in diesem Sinne Sr. Majestät au. Anzeige zu erstatten. Der Ministerpräsident [schließt] sich dieser Ansicht umso mehr an, als von [] Session gegenüber [] galizische Ausgleich bis Ostern so weit vorgerückt ist, dass wie heute in Aussicht gestellt worden ist, der Verfassungsausschuss den Berichtersteller gewählt, und dieser sein Referat ausgearbeitet haben wird.

Die Konferenz stimmt einhellig bei.<sup>15</sup>

<sup>12</sup> Die Regierungsvorlage zur Abänderung des Gesetzes v. 13. 5. 1869 über die Landwehr, RGBL. Nr. 68/1869 – siehe dazu MR. v. 13. 5. 1869/II, CMR. II, Nr. 224 – in PROT. REICHSRAT AH. 13. 3. 1872 (25. Sitzung) 488; nach dessen parlamentarischer Behandlung erfolgte die Publikation des entsprechenden Abänderungsgesetzes v. 1. 7. 1872 in RGBL. Nr. 93/1872; mit Vortrag v. 14. 3. 1872 suchte Lasser um die Ermächtigung zur Vertagung des Reichsrates auf den 7. 5. 1872 an, was ihm mit Ab. Resolution v. 16. 3. 1872 genehmigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1063/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. II v. 18. 3. 1872/IV und MR. v. 21. 3. 1872/IV.

<sup>13</sup> Siehe dazu zuletzt MR. v. 9. 3. 1872/III; die Schlussredaktion des Notwablgesetzes war bereits im MR. v. 27. 1. 1872/II erfolgt, zur Ab. Genehmigung und den parlamentarischen Werdegang dieses Gesetzes siehe dort vor allem Anm. 9; mit Vortrag v. 9. 3. 1872 hatte Lasser nun um die kaiserliche Sanktionierung dieses Gesetzes angesucht, was mit Ab. E. v. 13. 3. 1872 erfolgte; die Publikation des Gesetzes v. 13. 3. 1872 betreffend eine Zusatzbestimmung zum § 18 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung v. 21. 12. 1867, (RGBL. Nr. 141/1867) in RGBL. Nr. 24/1872.

<sup>14</sup> Zur Verbindung der galizischen Frage mit dem Notwablgesetz siehe zuletzt MR. II v. 21. 2. 1872/I.

<sup>15</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. II v. 18. 3. 1872/I und II.

V. Der Ministerpräsident bringt den Inhalt der beiliegenden Petition der Gemeinde Biala um eventuelle Ausscheidung aus dem Landesverbande mit Galizien und Inkorporierung in das Herzogtum Schlesien<sup>a</sup> zur Kenntnis der Konferenz, mit dem Bemerkten, dass es notwendig ist, sich über die Stellung, welche die Regierung dieser Petition gegenüber einzunehmen hätte, schlüssig zu machen, da im Verfassungsausschusse ein Antrag auf die Ausscheidung Bialas aus dem [].<sup>16</sup>

Der Minister des Innern werde dem Wunsche der Gemeinde Biala seine Sympathien in so weit entgegengetragen, als es sich um [] Grenzberichtigung zwischen [Galizien] und Schlesien durch Zuweisung [von] Biala zu der Schwester[stadt Bieli]tz handelt. Weiter möchte er in der Sache nicht gehen. Dazu würden übrigens [] (ein Reichsgesetz, ein galizisches und ein schlesisches Landgesetz) gehören. Wenn man über[dies] die Möglichkeit offen [lassen] will, diesem Wunsche einmal entgegenzu[tret]en, so müsse man die [] außer aller Verbindung mit der Lage Bialas [] Herzogtume Auschwitz [] dessen ehemaliger Zugehörigkeit zum deutschen [Bun]de bringen. Es war ein in seiner [] einzig dastehendes staatsrechtliches Verhältnis, dass [] des österreichischen [] welcher formell [] Bunde [] immer bei Galizien belassen wurde. Durch die Auflösung des Deutschen Bundes ist dieses, mit Ausnahme von Biala nicht einmal national begründete staatsrechtliche Verhältnis gelöst, und man dürfe darauf im Interesse Bialas selbst nicht zurückkommen, weil sonst die Frage eine Ausdehnung erhielte, die weit über den Zweck der Petition hinausgreift. Auch Schlesien würde durch eine Vermehrung des dort vorhandenen widerstrebenden polnischen Elements wohl kein großer Gefallen erwiesen. Dagegen habe die Vereinigung der Schwesterstädte Bialas und Bielitz, welche nur durch einen schmalen Bach getrennt, gewissermaßen einen Ort bilden und gemeinsame Einrichtungen für den Bedarf des täglichen Lebens besitzen, so viele Gründe für sich, dass man, so weit nicht formelle Schwierigkeiten entgegenstehen, ohne []echtliche Bedenken [].

Minister Dr. Unger schließt sich dieser Anschauung an. Die Regierung könnte im Ausschuss eventuell ihre Sympathien für die Verbindung Bialas mit Bielitz erklären [] in solcher Weise, dass diese Frage als ganz außer[half] des galizischen Ausgleiches [] zu behandeln wäre. Die Regierung könnte sich [] kein ungünstigeres Zeugnis ausstellen, als wenn sie die vorliegende Frage, [] den Petenten, mit dem galizischen Ausgleich [] ja unter ihren [] genommen hat, in Verbindung bringen und dadurch die Gefährdung des deutschen Elements, vor welcher man Biala retten wollte, selbst konstatieren [] Die Frage der Verbindung Bialas mit Bielitz [] keine politische wer[] sondern ausschließlich einen lokalen, topoökonomischen Charakter tragen. [] eventuell im Ausschusse einzunehmen [grafischen und] Der Unterrichtsminister teilt diese Ansicht mit dem Beifügen, dass, was den Schutz des deutschen Elements anbelangt,

<sup>a</sup> *Liegt dem Originalprotokoll als Beilage bei.*

<sup>16</sup> *Siehe dazu bereits MR. II v. 14. 1. 1872/V; die entsprechende Resolution des Gewerbevereins Biala v. 22. 1. 1872 wurde am 27. 1. 1872 von Banhans an Auersperg weitergeleitet, AVA., HM., Präs. 102/1872 (= Kart. 148 ex 1872/1–280); der Bielitzer Gemeinderatsantrag an das Abgeordnetenhaus v. 1. 3. 1872 befindet als Beilage in einem Bericht des Bielitzer Bürgermeisters an Lasser v. 8. 3. 1872, dem am 10. 3. 1872 ein weiterer Bericht in dieser Angelegenheit folgte, AVA., IM., Präs. 1276/1872 (= Kart. 50); am 4. 3. 1872 hatte der Abgeordnete Dr. Rudolf Blitzfeld – ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 93 – bereits eine diesbezügliche Petition des deutschen Vereins in Biala dem Abgeordnetenhaus überreicht, PROT. REICHSRAT AH. (19. Sitzung) 287; dieser folgte am 5. 3. 1872 die hier zitierte – zweite – Petition des Gemeinderates von Biala, die dem Abgeordnetenhaus vom Abgeordneten Dr. Carl Menger – ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 788 – übergeben wurde, PROT. REICHSRAT AH. (20. Sitzung) 312.*

die Inartikulierung des galizischen Ausgleichs Anlass geben wird, die Frage eines Nationalitätengesetzes in Erwägung zu ziehen, worin ein Mittel liegen würde, den Ansprüchen von Biala, Brody und anderen deutschen Städten Galiziens gerecht zu werden.

Der Ministerrat akzeptiert einhellig die Ansichten des Ministers des Innern und des Ministers Dr. Unger.<sup>17</sup>

VI. Der Unterrichtsminister wird ermächtigt, für die von beiden Häusern des Reichsrates angenommenen Gesetzentwürfe, betreffend die Ge[halte] [] theologischen Fakultäten;<sup>18</sup>

VII. zur Regelung der Bezüge des Lehrpersonals an den mit staatlichen Lehrbildungsanstalten verbundenen, aus Staatsmitteln erhaltenen Volksschulen;

VIII. betreffend die Abänderung des § 36 des Gesetzes vom [14. Mai] 1869 über die Bezüge des Lehrpersonals an den staatlichen Lehrbildungsanstalten;<sup>19</sup>

IX. betreffend die Gehalte, Quartiergelder und den [Rang] der Professoren an den vom Staate erhaltenen [technischen] Hochschulen, an der [] und nautischen Akademie [] und an den übrigen vom Staate erhaltenen [Schulen] [] die Ah. Sanktion zu erwirken.<sup>20</sup>

X. Der galizische Landtag hat einen Gesetzentwurf über die Verwendung der Steuerämter zum Zwecke der Schulkassen beschlossen. Der Unterrichtsminister hat sich im Korrespondenzwege mit dem Finanzminister geeinigt, dass dieser Gesetzentwurf als die Kompetenz des Land[tages] überschreitend, sich zur Ah. Sanktionierung nicht eignet, in welchem Sinne sich auch der Statthalter ausgesprochen hat. Die nötigen dringenden Vorkehrungen in der Sache selbst, können im Verordnungswege erfolgen, und werden vom Finanzminister verfügt werden.

Die Konferenz ermächtigt den Unterrichtsminister die Ablehnung der Ah. Sanktion zu beantragen.<sup>21</sup>

XI. Der Unterrichtsminister [] die Umstände auseinander, welche ihn veranlasst haben bei Abgang inländischer Lehrkräfte die Berufung des [München]er Professors Otto Benndorf [] mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Lehramtskandidaten der Philologie wichtige Lehrkanzel der Archäologie an der Prager philosophischen Fakultät bei Sr. Majestät au. zu beantragen. Se. Majestät geruhen darüber unterm 20. Februar folgende Ah. Entschließung zu erlassen:

<sup>17</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. II v. 18. 3. 1872/II und MR. v. 22. 3. 1872/VII.

<sup>18</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 16. 12. 1871/IV, die Erledigung der Angelegenheit dort Anm. 11.

<sup>19</sup> Siehe dazu bereits MR. II v. 29. 8. 1870/IV, CMR. II, Nr. 425 (MRProt. nicht erhalten); mit Ab. E. v. 19. 3. 1872 sanktionierte der Kaiser das vom Reichsrat verabschiedete und von Stremayr am 14. 3. 1872 vorgelegte Gesetz a) zur Regelung der Bezüge des Lehrpersonals an den mit den staatlichen Lehrbildungsanstalten verbundenen, aus Staatsmitteln erhaltenen Übungsschulen, RGL. Nr. 28/1872, und b) durch welche die Bestimmungen des § 36 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, RGL. Nr. 62/1869, betreffend die Bezüge des Lehrpersonals an den staatlichen Lehrbildungsanstalten abgeändert werden, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1083/1872; RGL. Nr. 29/1872, im Reichsrat eingebracht hatte Stremayr das Gesetz seinerzeit infolge der Ab. E. v. 27. 12. 1871 auf seinen Vortrag v. 22. 12. 1871, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4495/1871; zu den parlamentarischen Gesetzesvorlagen außerdem AVA., CUM., Unterricht, Präs. 34/1872 (= Kart. 65).

<sup>20</sup> Zur Regierungsvorlage, parlamentarischen Behandlung, Ah. Sanktionierung und Publikation dieses Gesetzes siehe bereits MR. v. 19. 12. 1871/VII; außerdem AVA., CUM., Unterricht, Präs. 34/1872 (= Kart. 65).

<sup>21</sup> Mit Ab. E. v. 17. 3. 1872 entsprach der Kaiser dem Antrag Stremayrs v. 14. 3. 1872 auf Nichtsanktionierung des vom galizischen Landtag beschlossenen Gesetzentwurfes betreffend die Einhebung und Auszahlung von Dotationen der Volksschulen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1068/1872.

„Da die Berufung ausländischer Professoren zur Besetzung inländischer Lehrkanzeln nur in den unab[] Ausnahmefällen [] sollte, ist die Notwendigkeit des vorliegenden [] insbesondere rücksichtlich [] österreichischen [] Lehrkräfte auf dem fraglichen Gebiete umfassender zu begründen, und Mir über das Vorleben und die Haltung des Genannten Auskunft zu geben.“<sup>22</sup>

Der Unterrichtsminister hat hiernach zwei Fragen zu beantworten, eine prinzipielle und eine persönliche. Die erste gipfle darin, inwiefern mit der Berufung ausländischer Professoren vorgegangen werden könne. Sein Grundsatz in dieser Beziehung sei, solange in Österreich eine passende Lehrkraft für ein bestimmtes Fach vorhanden ist, dieselbe immer vorzugsweise zu berücksichtigen. Bei Abgang solcher Kräfte erübrige nichts, als auf das Ausland zu greifen, und bringe es der Charakter der österreichischen Universitäten als deutsche Lehranstalten mit sich, dass in solchen Fällen auf Lehrkräfte aus Deutschland reflektiert wird. Er habe für die Heran[] eines entsprechenden Nachwuchses Lehrkanzeln aus Österreich Vorsorge getroffen, dieselbe könne jedoch erst nach Jahren Früchte tragen. Was die bisher erst in [] Prag aber noch nicht [] Lehrkanzeln der [klassischen] Archäologie anbelangt, könne er nachweisen, dass dermal in Österreich eine entsprechende Lehrkraft für dieses Fach nicht aufzufinden ist. In [] sei bloß der tschechische Professor Vocel<sup>23</sup> zu nennen. Der betreibe aber nur [böhmis]che Archäologie, welche für Zwecke der Lehramtskandidaten wenig Nutzen biete. Er habe diesfalls von verschiedenen unabhängigen Persönlichkeiten Gutachten eingeholt, und dieselben sprechen sich im gleichen Sinne aus. Daher befinde er sich in diesem Falle in der traurigen Lage, auf eine ausländische Kraft greifen zu müssen. In Betreff der Persönlichkeit des Professors Benndorf habe er im Wege des Ministeriums des Äußern Erhebungen gepflogen, durch welche das bestätigt wird, was ihm bereits vorgelegen war, nämlich dass Benndorf eine ausgezeichnete wissenschaftliche Kapazität ist, dass die bayrische Regierung ihn festzuhalten gesucht hat, dass er zur Zeit der deutschen Siegesfeier in Zürich war, und diese Stadt aus Anlass der damals stattgefundenen Misshandlung deutscher Professoren verließ. Die Schuld an den Züricher Exzessen sei nicht auf Seite der Deutschen gewesen, vielmehr wurden die Insulten deutscher Professoren durch französische Offiziere, welche den Pöbel aufregten, hervorgehoben.<sup>24</sup> Der Unterrichtsminister habe ferner von Persönlichkeiten, die den Dr. Benndorf seit Jahren kennen, die beruhigendsten Aufklärungen erhalten, dass derselbe ein nur der Wissenschaft lebender unabhängiger, allen Agitationen ganz ferne stehender Mann ist. Um vollkommen sicher zu gehen, habe er mit Benndorf persönlich gesprochen und die Überzeugung von der vollkommenen Vertrauenswürdigkeit dieses [Mannes] gewonnen. Unter diesen Umständen [] er sich seine au. Antrag zu erstatten [] unterziehe denselben [] seines prinzipiellen Charakters wegen der Zustimmung des Ministerrates.

Der Minister des Innern erklärt sich mit dem vom Unterrichtsminister ausgesprochenem Prinzip einverstanden, und be[tracht]et es nur als sehr erwünscht, [] der Grundsatz der Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft in Fällen von Berufungen ausländischer Professoren ausnahmslos durchgeführt [wer]de. Der Finanzminister hält [] in Anbetracht des Art. 3 des [Staatsgrun]dgesetzes vom 21. Dezember [1867] die allgemeinen [Rechte der]

<sup>22</sup> *Siehe Anm. 26.*

<sup>23</sup> *Der genannte Jan Erazim Vocel – ADL GASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1346 f. – war allerdings bereits am 16. 9. 1871 in Prag verstorben.*

<sup>24</sup> *Dazu u. a. der Artikel in GEMEINDE-ZEITUNG Nr. 20 v. 14. 3. 1871.*

Staatsbürger<sup>25</sup> [] den Eintritt von Ausländern in öffentliche Ämter von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes abhängig macht, für notwendig, dass Berufungen ausländischer Professoren auf österreichische Lehranstalten ausdrücklich an die Bedingung der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes geknüpft werden.

Nachdem der Unterrichtsminister bemerkt, dass auch in dieser Beziehung bereits vorgesorgt wurde, stimmt die Konferenz den Anschauungen des Unterrichtsministers einhellig bei.<sup>26</sup>

XII. Der Unterrichtsminister eröffnet, dass heute abends im Unterrichtsausschuss das Gesetz über die Kosten des Religionsunterrichtes an Volks- und Mittelschulen zur Verhandlung gebracht wird.<sup>27</sup>

Dasselbe werde [] Modifikationen [] Annahme empfohlen. Der Gegenstand des Gesetzentwurfes sei aber bereits im Verordnungswege durch einen [] seines Amtsvorgängers [21.] Juni 1871 geregelt,<sup>28</sup> ge[]hen, weil er im Ab[] Bestreitung der Kosten des Religionsunterrichtes [] Bezirks- und Landesbehörde überweist, mehrseitige Einsprache erhoben worden ist. Es lasse sich allerdings nicht in Abrede stellen, dass diese Angelegenheit nicht hätte im Verordnungswege geregelt werden sollen. Der Unterrichtsausschuss [] aber dem Unterrichtsminister zu, und wolle durch einen bestimmten Antrag erwirken, dass diese Verordnung als inkompetent erlassen aufgehoben werde. Dies gehe nach seiner [] nicht an, weil im Moment der Aufhebung entweder [] bis zur Erlassung des [] dauernder regel[] geschaffen [] aber an die Stelle der aufgehobenen Bestimmung eine andere gesetzt werden müsste, welche dieselbe Inkompetenz involvieren würde, wie jene, gegen welche die Einwendungen erhoben werden. Dagegen werde geltend gemacht, dass das Zustandekommen des Gesetzes bei den diesfalls obwaltenden differenten Anschauungen nicht gesichert ist. Allein auch gegenüber dieser Eventualität könnte die Angelegenheit nur im Wege einer kaiserlichen Verordnung auf Grund des § 14 der Reichsverfassung<sup>29</sup> geregelt werden, von welchem Mittel, so lange der Reichsrat beisammen ist kein Gebrauch gemacht werden kann. Dies sei der Standpunkt, welchen er im Unterrichtsausschusse zu vertreten gedenkt, und den er der Billigung der Konferenz unter[]

<sup>25</sup> Art. 3 des Staatsgrundgesetzes v. 21. 12. 1867, R.GBL. Nr. 142/1867, besagt u. a. dass für Ausländer im Fall der Erlangung eines öffentlichen Amtes die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft Voraussetzung ist; BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 134.

<sup>26</sup> Stremayr hatte bereits mit Vortrag v. 13. 2. 1872 um die Ernennung des Münchner Honorarprofessors Dr. Otto Benndorf zum ordentlichen Professor für klassische Archäologie an der Universität Prag angesucht, was ihm mit Ab. E. v. 20. 2. 1872 zunächst mit der Begründung, den Antrag umfassender begründen zu müssen, abgelehnt worden war; HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 656/1872; daraufhin brachte Stremayr die Angelegenheit in den vorliegenden Ministerrat und suchte mit Vortrag v. 14. 3. 1872 erneut um die Ernennung Benndorfs an, was ihm nun mit Ab. E. v. 17. 3. 1872 auch genehmigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1070/1872; KENNER, Otto Benndorf.

<sup>27</sup> Die Einbringung dieser Gesetzesvorlage war am 17. 1. 1872 erfolgt, PROT. REICHSRAT AH. (5. Sitzung) 78; deren Zuweisung an den Unterrichtsausschuss und die Wahl des letzteren in PROT. REICHSRAT AH. 19. 1. 1872 (6. Sitzung) 92 und PROT. REICHSRAT AH. 23. 1. 1872 (7. Sitzung) 102.

<sup>28</sup> Der Erlass Dr. Josef Jirečeks – ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 532 – v. 21. 6. 1871 enthielt sowohl eine Änderung des § 21 des Gesetzes v. 25. 5. 1868, R.GBL. Nr. 48/1868, als auch des § 1 des Reichsvolksschulgesetzes v. 14. 5. 1869, R.GBL. Nr. 62/1869, dazu auch MR. v. 28. 4. 1869/VI, besonders Anm. 25; außerdem MR. v. 13. 7. 1869/VI, Anm. 10 und Anm. 11, beide CMR. II, Nr. 219 und Nr. 242.

<sup>29</sup> (Staatsgrund-) Gesetz v. 21. 12. 1867, R.GBL. Nr. 141/1867; BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 133.

Die Konferenz erklärt sich ein[verstanden.]<sup>30</sup>

XIII. Der Finanzminister erbittet die Ermächtigung, folgende von beiden Häusern des Reichsrates beschlossenen Gesetzentwürfe mit dem au. Antrag auf die Ah. Sanktionierung vorzulegen:

Gesetzentwurf betreffend die Abänderung des § 14 der [Statuten] der privilegierten österreichischen Nationalbank;<sup>31</sup>

XIV. über den Verkauf von unbeweglichem Staatseigentum;<sup>32</sup>

XV. in Betreff der Stempel- und Gebührenbefreiung der Gudentlastungsverhandlungen in [Bezug] auf Kirchen-, Schul- und [Pfarr]bezirken in Kärnten;<sup>33</sup>

XVI. dtto. in Steiermark;<sup>34</sup>

XVII. betreffend die Stempel- und Gebührenbefreiung zum Zwecke einer ämtlichen Berichtigung der Bergbücher;<sup>35</sup>

XVIII. betreffend die Einzahlungstermine für das Gebührenäquivalent vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen, dann die Berechnung der Verzugszinsen im Falle einer verzögerten Einzahlung desselben.<sup>36</sup>

<sup>30</sup> Diese Verordnung wurde obsolet durch das Gesetz, welches schließlich in dritter Lesung vom Reichsrat angenommen werden sollte, PROT. REICHSRAT AH. 16. 5. 1872 (34. Sitzung) 707 und HH. 6. 6. 1872 (14. Sitzung) 171; die Publikation des Gesetzes v. 20. 6. 1872 betreffend die Versorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten und den Kostenaufwand für denselben in R.GBL. Nr. 86/1872.

<sup>31</sup> Siehe dazu bereits MR. II v. 14. 12. 1871/V und MR. I v. 2. 1. 1872/VI; mit Ab. E. v. 18. 3. 1872 sanktionierte der Kaiser das vom Reichsrat verabschiedete, PROT. REICHSRAT HH. 4. 3. 1872 (7. Sitzung) 54, und von Pretis am 14. 3. 1872 vorgelegte Gesetz wegen Abänderung des § 14 der Statuten der privilegierten österreichischen Nationalbank, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1072/1872; R.GBL. Nr. 31/1872, im Reichsrat eingebracht, PROT. REICHSRAT AH. 13. 1. 1872 (3. Sitzung) 21, hatte Holzgethan das Gesetz seinerzeit infolge der Ab. E. v. 18. 12. 1871 auf seinen Vortrag v. 14. 12. 1871, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4373/1871; die Statuten der Nationalbank, R.GBL. Nr. 83, Nr. 146 und Nr. 149, alle ex 1868.

<sup>32</sup> Zur Regierungsvorlage, parlamentarischen Behandlung, Ab. Sanktionierung und Publikation dieses Gesetzes siehe bereits MR. II v. 14. 12. 1871/IV.

<sup>33</sup> Zur Regierungsvorlage, parlamentarischen Behandlung, Ab. Sanktionierung und Publikation dieses Gesetzes siehe bereits MR. v. 5. 12. 1871/VI.

<sup>34</sup> Siehe dazu bereits MR. II v. 12. 7. 1871/III, CMR. II, Nr. 573 (MRProt. nicht erhalten) und MR. I v. 2. 1. 1872/VI; mit Ab. E. v. 18. 3. 1872 sanktionierte der Kaiser das vom Reichsrat verabschiedete, PROT. REICHSRAT HH. 5. 3. 1872 (8. Sitzung) 87, und von Pretis am 14. 3. 1872 vorgelegte Gesetz wegen der Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die Geld- und Naturalgiebigkeiten an Kirche, Pfarren und Schulen in der Steiermark, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1074/1872; R.GBL. Nr. 34/1872, im Reichsrat eingebracht, PROT. REICHSRAT AH. 13. 1. 1872 (3. Sitzung) 22, hatte Holzgethan das Gesetz seinerzeit infolge der Ab. E. v. 8. 9. 1871 auf seinen Vortrag v. 4. 9. 1871, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3150/1871.

<sup>35</sup> Zur Regierungsvorlage, parlamentarischen Behandlung, Ab. Sanktionierung und Publikation dieses Gesetzes siehe bereits MR. v. 5. 12. 1871/V, Anm. 12; außerdem MR. I v. 2. 1. 1872/VI.

<sup>36</sup> Zur Regierungsvorlage, parlamentarischen Behandlung, Ab. Sanktionierung und Publikation dieses Gesetzes siehe bereits MR. II v. 14. 12. 1871/III; außerdem MR. I v. 2. 1. 1872/VI.

XIX. Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums teilt mit, dass das in der Sitzung vom 9. I. M. bestellte Komitee in Angelegenheit der von der Gemeinde Hirschstetten beim Reichsgericht eingebrachten Klage auf Ersatz von Kriegsschäden seinem Antrage, das Reichsgericht um Ablehnung der Klage wegen Inkompetenz zu ersuchen, beigetreten und die diesfällige Note an das Reichsgericht bereits abgegangen ist.<sup>37</sup>

Wien, am 14. März 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 27. März 1872. Franz Joseph.

## Nr. 58 Ministerrat, Wien, 18. März 1872 – Protokoll I

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 18. 3.) Lasser 25. 3., Banhans, Stremayr, Glaser, Unger, Chlumecký 27. 3., Pretis, Horst 7. 4.*

I. Konzessionierung der Eisenbahnlinie von Reichenberg an die Landesgrenze, dann von Eisenbrod nach Tannwald. II. Wahl zwischen der Predil- und Laakbahn – Gesetz über die Predilbahn. III. Gesetzentwurf in Betreff der Arlbergbahn. IV. Verhandlungen: a) über eine Bahn von Braunau nach Strasswalchen in Oberösterreich, dann b) über eine Bahn von Mürzzuschlag über St. Pölten und Krems nach Sigmundsherberg. V. Gesetzentwurf über eine Bahn von Krüma durch das Flöhatal nach Reitzenhain. VI. dtto von Bozen nach Meran. VII. dtto von Pilsen nach Priesen. VIII. dtto von Liebenau–Böhmischleipa–Postelberg–Rakonitz–Beraun–Přibram–Brenzitz, und von da einerseits über Strakonitz, Kuschwarda, Passau, andererseits über Písek nach Protivín zur Franz-Josephs-Bahn.

KZ. 951 – MRZ. 43

Protokoll I des zu Wien am 18. März 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Der Handelsminister wird [zur] Einholung der Ah. Genehmigung wegen Ver[leihung] der Konzession für [eine Bahn] von Reichenberg [an die Landes]grenze und von Eisenbrod nach Tannwald an die Pardubitz–Reichenberger Bahngesellschaft ermächtigt.<sup>1</sup>

<sup>37</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 8. 6. 1868/IV, CMR. II, Nr. 67 (MRProt. nicht erhalten); gemeint ist die Sitzung des MR. v. 9. 3. 1872/X (MRProt. nicht erhalten); die angesprochene Klage der Gutsbesitzer von Hirschstetten v. 10. 2. 1872 in SAMMLUNG UND ERKENNTNIS DES ÖSTERREICHISCHEN REICHSGERICHTES 1869–1918, (Erkenntnis Nr. 28 v. 11. 7. 1872) 119 ff.; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 12. 4. 1872/XIII, MR. v. 17. 4. 1872/XVI und MR. II v. 16. 6. 1872/II.*

<sup>1</sup> *Siehe dazu zuletzt MR. v. 29. 2. 1872/V; auf die entsprechenden Vorträge Banhans v. 18. 3. 1872 bzw. 24. 3. 1872 erging am 25. 3. 1872 folgende Ab. E.: Ich finde dieser Konzessionsurkunde und der nachträglich erfolgten Vereinbarung Meine Genehmigung nicht zu erteilen, nachdem Ich es aus militärischen Gründen prinzipiell für notwendig erachte, dass alle Haupteisenbahnlinien die seinerzeitige Herstellung von Doppelgleisen ermöglichen, daher die Tunnels solcher Bahnen unbedingt auf die Breite von zwei Geleisen anzulegen sind. Indem Ich gegen die Herstellung eingleisiger Tunnels auf der Flügelbahn Eisenbrod–Tannwald erhebe, kann Ich für die kurze aber wichtige Strecke von Reichenberg über Friedland zur Landesgrenze von der Bedingung doppelgleisiger Tunnels umso weniger absehen, als auch die Tunnels der Linie Pardubitz–Reichenberg auf die Breite von zwei Geleisen bereits gebaut sind, HHSTA., Kab. Kanzlei. KZ. 1098/1872 sowie KZ. 1155/1872 und KA., MKSM. 34–1/7/1872; daraufhin stellte Banhans am 27. 3. 1872 neuerlich den Antrag auf die entsprechende Konzessionserteilung, dieses Mal allerdings explizit unter der Bedingung der Anlage der Tunnels auf zwei Gleise, was sodann mit Ab. E. v. 31. 3. 1872 auch*

II. Der Handelsminister bringt die Frage betreffend die Wahl zwischen der Predil- und Laakbahnlinie zum Vortrag, in welcher Beziehung er sich einen Termin bis Mitte März l. J. erbeten hat, um seinen [An]trag mit voller Beruhigung stellen zu können.<sup>2</sup>

Im verflossenen Jahre wurde von Sr. Majestät die Ah. Ermächtigung zur Einbringung einer Gesetzesvorlage, betreffend eine Bahnverbindung von Tarvis über Görz nach Triest Ag. erteilt. Die Vorlage wurde jedoch nicht eingebracht, sondern seitens des vorigen Ministeriums ein Kredit behufs Vervollständigung der technischen Studien [zur] Trassierung einer zweiten [Bahn] von Triest über Sessana nach Laak erbeten.<sup>3</sup> Infolgedessen sei er bemüssigt gewesen, die Projekte für [beide] Linien ausarbeiten [zu lassen], um vergleichen [zu können], welche von beiden [Linien] den Vorzug verdiene. [Nach] sorgfältiger Ver[gleichung] habe er nun die [Über]zeugung gewonnen, dass der [Predil]linie in allen Rich[tungen] der Vorzug gebührt. Dies sei sowohl in finanzieller als in volkswirtschaftlicher Beziehung, wie auch in Hinsicht des Bahnbetriebs der [Fall].

Die Predilbahn sei allerdings [fünf] Millionen teurer als die Laakbahn, aber letztere [] nur einen Teil jener [] welche angestrebt werden muss, und welche den Bau einer Strecke von weiteren [] Meilen erfordert, so dass die Gesamtlinie der Laakbahn, [wenn] sie einen Vergleich [mit] der Predillinie aushal[ten will] um acht bis zehn Millionen [] [zu] stehen käme, als [die Predillinie]. [Die volks]wirtschaftlichen Vorteile glaube er nicht näher auseinanderzusetzen zu sollen, da sie bereits in einer früheren Konferenz gründlich erörtert worden sind. Er beschränke sich darauf, zu bemerken, dass während die neuesten Vermessungen eine gleiche Entfernung beider Strecken vom Herzen der Monarchie ergeben haben, die Predilbahn

---

*genehmigt wurde*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1230/1872; *ungeachtet dessen hatte sich der einflussreiche Leiter der Militärkanzlei Oberst Friedrich v. Beck-Rzikowsky – ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918* 1: 61 – am 24. 3. 1872 *telegrafisch mit einer Eingleisigkeit in den Tunnelbereichen dieser Bahnstrecke einverstanden erklärt*, KA., MKSM. 34–1/7/1872; am 4. 5. 1872 *genehmigte der Kaiser daraufhin die von Banhans am 29. 4. 1872 vorgelegte rechtsverbindliche Erklärung der Aktiengesellschaft der Süd-Norddeutschen-Verbindungsbahn zur Konzessionsurkunde*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1709/1872; *die dazugehörigen Staatsverträge zwischen Österreich-Ungarn und dem deutschen Reich, betreffend die Herstellung einer Eisenbahnverbindung Reichenberg–Görlitz und betreffend die Herstellung einer Eisenbahnverbindung Jägerndorf, Leobschütz und Olbersdorf–Neiße v. 21. 5. 1872 in RGBL. Nr. 116 und Nr. 118, beide ex 1872, am 6. 3. 1872 hatte sich Ludwig Ritter v. Oppenheimer – ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918* 2: 873 f. – *mit dem Gesuch um Genehmigung des Emissionskurses für die Prioritätsobligationen zum Bau der Reichenberg–Seidenberger und der Eisenbrod–Tannwalder Eisenbahn an Banhans gewandt*, AVA., HM., Präs. 269/1872 (= Sign. III E, Kart. 13); *die Korrespondenz zwischen Banhans und dem Finanzminister v. 24. 2. 1872 und v. 8. 3. 1872 bezüglich der Finanzierung in FA., FM., Präs. 703/1872 und Präs. 1027/1872; am 9. 5. 1872 legte Banhans dem Finanzministerium eine Abschrift der Konzessionsurkunde v. 31. 3. 1872, RGBL. Nr. 62/1872, vor*, FA., FM., Präs. 2080/1872, *worauf dieses die Bahngesellschaft am 9. 12. 1872 um Auskunft über die Erfüllung oder Zurücklegung der Konzession ersuchte*, FA., FM., Präs. 5096/1872; *mit Vortrag v. 29. 3. 1873 beantragte Banhans daraufhin im folgenden Jahr die Einbringung eines Gesetzentwurfes im Reichsrat, wodurch der Artikel I des Gesetzes v. 19. 7. 1871, RGBL. Nr. 86/1871, in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Eisenbahnlinien Reichenberg–Seidenberg und Eisenbrod–Tannwald, abgeändert wird, was mit Ab. E. v. 1. 4. 1873 genehmigt wurde*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1389/1873; *dabei handelte es sich um eine Erhöhung der Staatsgarantie*, RGBL. Nr. 88/1873, *eine grundsätzliche Klärung der Frage von Doppelgleisen beim Eisenbahnbau erfolgte schließlich mit Vortrag Banhans v. 6. 1. 1874, was vom Kaiser mit Ab. E. v. 19. 1. 1874 zur Kenntnis genommen wurde*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 188/1874; *Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 2. 5. 1873/II.*

<sup>2</sup> *Siehe dazu bereits MR. II v. 18. 2. 1872/IV und zuletzt MR. v. 19. 2. 1872/V.*

<sup>3</sup> *Siehe dazu MR. v. 15. 11. 1871/IX, CMR. II, Nr. 616.*



noch den Vorteil einer nähern Verbindung mit dem Nordwesten bietet. Die Differenz der Entfernung von Triest nach Innsbruck und jener von Venedig nach Innsbruck, welche jetzt 29 Meilen zugunsten Venedigs beträgt, werde nach Ausbau der Predilbahn nur noch elf bis zwölf Meilen ausmachen. Dies sei von umso größerer Wichtigkeit, wenn damit die Arlbergbahn in Verbindung gebracht wird, bezüglich deren Inangriffnahme gleichfalls ein Gesetzentwurf [vor]bereitet ist, den er noch [] dem Ministerrat vor[zule]gen gedenkt.<sup>4</sup> Was die Betriebsrück[un]g anbelangt, so weise die [Laak]linie dieselben Stei[gungen] auf, wie die Predil[linie] nur noch in größerem [Maße]. Wenn für die Laaklinie [] der unmittelba[ren Ver]bindung mit der [für] Pola projektierten Eisenbahn geltend gemacht wird, [ist] dieser Einwand nicht [stich]hältig, denn die Polabahn würde ihren Zweck als militärische Linie nur dann erreichen, wenn sie nicht [nur zum] Meere geführt wird, [] in diesem Falle müsse [man] an die Südbahn anschließen, nicht an die Laaklinie. In Erwägung aller dieser Umstände sei er mit [sich] einig geworden, für die Predillinie mit aller [Ent]schiedenheit einzutreten. [Eine] Gesetzesvorlage wegen [Her]stellung der Bahn könne [er] der großen Schwierig[keiten] wegen, mit denen der [] [ver]bunden ist, gegen[wärtig] noch nicht einbringen. [] Es erübrige nichts anderes, als dass der Staat die Tunnelbauten auf eigene Kosten übernimmt, und dass erst dann zu einer definitiven Gesetzesvorlage geschritten wird. Zu diesem Behufe habe er einen kurzen Gesetzentwurf vorbereitet, welcher die Regierung ermächtigt, die Linie von Tarvis nach Görz zur eventuellen Fortsetzung nach Triest zu erbauen, und ihr für dieses Jahr einen im Wege einer schwebenden Schuld aufzubringenden Kredit von drei Millionen Gulden zur Inangriffnahme der Tunnelbauten zur Verfügung stellt. Zur Einbringung dieses Gesetzentwurfes wolle er sich erlauben, die Ah. Bewilligung einzuholen. Schließlicb bemerkt der Handelsminister, dass er noch nicht imstande war, den Akt dem Kriegsministerium mitzuteilen, da er selbst [erst] gestern in der Ange[legenheit] schlüssig geworden ist.

Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums bemerkt, es sei ihm aus früheren Äußerungen des Kriegs[ministers] bekannt, dass sich [dieser] aus strategischen [Rücksichten] für die Laakbahn [ausge]sprochen hat, und zwar [aus dem] Grunde, weil die [Predil]Bahn zu nahe an der [Grenze] liegt, mithin leicht [unter]brochen werden könnte. Es werde vom strategischen [Standpunkte] Wert daraufgelegt, dass durch die Laak[bahn] eine Parallel[linie] [zur] Südbahn gewonnen [werde]. Nach seiner (des Leiters des Landesverteidigungsministeriums) Ansicht habe auch [die] Predilbahn ihren militärischen Wert. Nach Tarvis [können] unsererseits immer Truppen geworfen werden, [und] sind wir in der Lage, [im Falle] eines Krieges mit [Truppen] von Tarvis gegen Udine [vorzur]ücken. Andererseits [kann man] mit Hilfe der [Predilbahn] auch nach Görz kommen, also von beiden Seiten gegen Udine vorrücken. Allerdings wäre es von außerordentlichem Wert, früher oder später noch eine Parallelverbindung mit der Südbahn an den Isonzo zu erzielen. Er erlaube sich die Frage, ob nicht, abgesehen von der Laakbahn, eine solche Querverbindung nach Görz in Aussicht steht. Der Handelsminister erwidert, dass die vom Leiter des Landesverteidigungsministeriums ins Auge gefasste Linie, welche von Görz querüber gegen Idria zu läuft, durch die Predilbahn keineswegs ausgeschlossen wird, aber einer späteren Zeit vorbehalten werden muss. Er begreife vollkommen, dass vom militärischen Standpunkt diese Querlinie für den Fall der Sperrung der Tarvislinie einen großen Vorteil böte. Er habe sich [dies] bei der Beratung der [Predil-] und Laakbahn gegenwärtig gehalten, und sei dies [auch] ein Bestimmungsgrund [gewesen] sich für die Predil[bahn zu] entscheiden, weil [] [wenn] die Laakbahn ge[wählt

<sup>4</sup> Siehe dazu den Tagesordnungspunkt III dieses MRProt.

wird,) die Militärverwaltung noch immer ein [] Gewicht darauf legen müsste, dass über Idria [und] Görz eine Linie gezogen werde. Der Finanzminister spricht dem Handelsminister [den] besonderen Dank da[für] aus, dass er die Studien für die beiden fraglichen [Linien] mit solcher Gründlichkeit und Raschheit ausführen [konnte], zumal sie zu dem Re[sultat] geführt haben, welche [von] allen mit den Lokalverhältnissen genau Vertrauten vorausgesehen wurde, nämlich das technische und finanzielle Rücksichten ganz [ent]schieden für die Predilbahn [sprechen]. Wenn man den [] mit dem Innern [der Monar]chie im Auge hat, [kann die] Laaklinie nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn sie nach Klagenfurt fortgesetzt würde. Dies erfordert aber weit größere Mittel als der Bau der Predillinie. Der handelspolitische Zweck jedoch, jener der Konkurrenz mit Italien im levantinischen Verkehr, könne nur durch die Predilbahn erreicht werden, weil diese die Pontebbalinie ausschließt.<sup>5</sup> Er müsse jetzt, nachdem die Studien vollendet sind und das vom Handelsminister geschilderte Resultat ergeben haben, erklären, dass die Regierung die Verantwortung nicht übernehmen könnte, für die Laakbahn, welche ohne Fortsetzung nach Klagenfurt geradezu zwecklos ist, ein Opfer zu bringen. Er erklärt sich daher einverstanden, dass der Handelsminister in dieser Frage so schnell als möglich Position nehme, und den Gesetzentwurf einbringe. Auch [sehe] er die Gründe ein, [welche] den Handelsminister [bestimmten], die schwierigen Tunnelbauten durch den Staat in Angriff nehmen zu lassen. [Er] glaube aber, dass man in [dieser] Zeit auf die entgil[tige] Durchführung der ge[planten] Bahn werde Bedacht [nehmen] müssen, da es finanziell nicht gerechtfertigt [ist] den Staat länger als [unbedingt] notwendig, mit [einer] schwebenden Schuld zu [belasten], zumal eine Gesellschaft vorhanden ist, welcher konzessionsmäßig [die] Verpflichtung obliegt, diese Linie durchzuführen, [nämlich] die Rudolfsbahngesellschaft. Was die noch nicht er[folgte] Mitteilung des Aktes [an] den Kriegsminister [anbelangt], so habe letzterer [vor] einigen Jahren bereits [die] Zustimmung zur Predilbahn gegeben, und es sei nicht anzunehmen, dass er [] Gründe hätte, selbe [zu revo]zieren.

Der Handelsminister erwidert dem Finanzminister, er hoffe, längstens im künftigen Jahre in der Lage zu sein, mit einer definitiven Gesetzvorlage vor den Reichsrat zu treten. Bevor er an die definitive Regelung gehe, sehe er es für seine Aufgabe an, zunächst mit der Südbahn in Verhandlung zu treten. Vielleicht werde es gelingen, mit derselben ein Übereinkommen zu treffen, welches die Fortsetzung der Linie von Görz nach Triest entbehrlich macht. Hierauf wolle er die Verhandlung mit der Rudolfsbahn eröffnen, und erst dann, und wenn ihm die Einheitspreise bezüglich des Tunnelbaues bekannt sein werden, könne er zu dem definitiven Gesetze schreiten. Der Finanzminister ist mit diesem Vorgang einverstanden, und bemerkt nur bezüglich der Südbahn, die Regierung müsse die Stellung einnehmen, dass sie die [Strecke] nach Triest selbst bauen [werde] und müsse die Südbahngesellschaft an sich herankommen lassen, worauf der Handelsminister die Aufklärung [gibt], dass, wenn er heute [mit der] Südbahn verhandle, [] mehr die Initiative [] ergreife, da ihm der [] derselben, mit der [] [Regier]ung in Verhandlung [zu treten,] falls die Predilbahn gebaut wird, bereits nahe gelegt worden ist. Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums [erklärt], von seinem Standpunkte, insbesondere dann, [wenn] eine Abzweigung nach [] erreicht werden kann, [keine] Einwendung gegen die Predilbahn zu erheben, und [da] der Handelsminister diese Zweigbahn als nicht aus[geschlossen] bezeichnet hat, schließe er sich dessen [Vorschlägen] vollständig an. Tatsache sei es, dass eine [der] letzten Bemerkungen des Handelsministers zugunsten der [Laak]bahn gelaute hat.

<sup>5</sup> *Dazu ausführlich* E. L., Die Pontebba-Bahn, 113–124.

Nachdem auch der Minister des Innern seine Zustimmung ausgesprochen, wird der Antrag des Handelsministers einhellig genehmigt.<sup>6</sup>

III. Im Zusammenhange mit der Predilbahn bringt der Handelsminister die Angelegenheit der Arlbergbahn zum Vortrage.<sup>7</sup>

Die Generalinspektion für die österreichischen Eisenbahnen haben ein so vollständiges Elaborat über diese Bahn geliefert, dass der Handelsminister schon in der Lage war, eine Enquêtekommission einzuberufen, um die Wahl der Linie, die Richtung des Tunnels und die Frage sicherzustellen, ob letzterer für eine ein- oder zweigleisige Bahn anzulegen sei.

Hiebei wurde eine nahezu vollständige Übereinstimmung dahin erzielt, dass die von der Generalinspektion [proj]ektierte tiefste Tunnelva[riant]e mit 12.400 Meter Länge [aus]geführt, der Tunnel zweigleisig angelegt, und der Un[terbau] der Zufahrtstrecken [] ursprüng-

<sup>6</sup> *Mit Ab. E. v. 22. 3. 1872 ermächtigte der Kaiser Banhans zu der mit Vortrag v. 18. 3. 1872 beantragten Einbringung eines Gesetzentwurfes im Reichsrat zur Errichtung einer Eisenbahn von Tarvis über den Predilpass nach Görz, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1101/1872, bzw. die telegrafische Übermittlung dieser Ab. E. v. 22. 3. 1872 durch den Kaiser an Banhans in AVA., HM., Präs. 376/1872 (= Sign. III E, Kart. 13); kurz darauf am 21. 3. 1872 erstattete Reichskriegsminister FML. Kubn ebenfalls noch einen Vortrag in dieser Angelegenheit, worin er ausdrücklich davor warnte, dass im Falle eines Krieges im Südwesten der Monarchie die Predilbahn durch ihre Streckenführung knapp an der Grenze gefährdet [sei] und dem Feinde die Störung unseres strategischen Aufmarsches sehr erleichtert, wogegen mit der Linie Laak—Servola—Triest der Vorteil einer gesicherten Schienenverbindung erreicht werde, was eben mit der Predilbahn nicht der Fall wäre; die darauf ergangene Antwort des Kaisers mittels Ab. E. v. 25. 3. 1872 lautete: Über Antrag meines Handelsministers habe ich bereits mit meiner Ab. E. v. 21. 3. 1872 die Ermächtigung erteilt, den Gesetzentwurf betreffend Herstellung einer Eisenbahn von Tarvis über Predil nach Görz im Reichsrat einzubringen. Der Ministerrat hat sich unbedingt für die Linie Tarvis—Görz ausgesprochen, dagegen zur Förderung der militärischen Interessen die Herstellung einer von Görz über Idria an die Südbahn führende Zweigbahn, ferner einer solchen von der angestrebten Istrianer Bahn nach Triest in Aussicht genommen, KA., MKSM. 34–1/5/1872; daraufhin erfolgte am 22. 3. 1872 die entsprechende Regierungsvorlage, PROT. REICHSRAT AH. (29. Sitzung) 595; am 25. 3. 1872 erstattete Banhans erneut einen Vortrag in dieser Angelegenheit, worin die – militärisch stets bedeutsame, ökonomisch aber aufwendige – Frage der Doppelgleisigkeit im Tunnelbereich des Predilbahnprojekts thematisiert wurde, wozu der Leiter der Militärkanzlei Oberst Beck am 28. 3. 1872 eine Stellungnahme abgab, KA., MKSM. 34–1/1/1872; in der darauf ergangenen Ab. E. v. 29. 3. 1872 wurde betont, dass bloß die legislative Behandlung der Predilbahn geregelt sei, nicht aber deren technische Ausführungsmodalitäten, die sich der Kaiser vor allem in Hinblick auf die Frage der Doppelgleisigkeit des Prediltunnels ausdrücklich vorbehielt, AVA., HM.; Präs. 423/1872 und Präs. 377/1872 (= Sign. III E, Kart. 13); zur grundsätzlich seitens der Armeeführung angestrebten Doppelgleisigkeit bei Eisenbahnprojekten und den in der Regel dagegenstehenden ökonomischen Überlegungen siehe u. a. auch weiteres Aktenmaterial in KA., MKSM. 34–1/5/1872; in diesem Zusammenhang wandte sich der Reichskriegsminister in einem weiteren Vortrag v. 26. 3. 1872 mit dem Ersuchen an den Kaiser, seinen Einfluss auf alle das Eisenbahnwesen der Monarchie betreffenden Verhandlungen im militärischen Interesse geltend zu machen, da die diesbezüglichen Verhandlungen mit den Fachministerien oft nicht zum gewünschten Ziel führen würden, worauf der Kaiser seine beiden Regierungschefs Auersperg und Lönyay mittels Ab. Handschreiben v. 28. 3. 1872 unverzüglich anwies, dass in Eisenbahnangelegenheiten vor jeder Beschlussfassung eines Fachministeriums das Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium herzustellen ist, AVA., HM., Präs. 355/1872 (= Sign. III E, Kart. 13) sowie KA., MLV., Präs. 121/1872 und KA., MKSM. 34–1/6/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 18. 5. 1872/V und MR. v. 2. 6. 1872/V.*

<sup>7</sup> *Siehe dazu zuletzt MR. I v. 3. 1. 1871/III und MR. v. 25. 3. 1871/IV, C.M.R. II, Nr. 495 und Nr. 531 (beide MRProt. nicht erhalten); zur Predilbahn siehe zuletzt den vorangegangenen Tagesordnungspunkt II dieses MRProt.*

lich für eine [ein]spurige Bahn herge[stellt] [], dass der Tunnelbau [von der] Staatsverwaltung [durchgeführt], und der Betrieb [der ganzen] Strecke einschließlich [des] Tunnels seinerzeit [einer] Privatunternehmung [im] Konzessionswege über[lassen] werde.<sup>8</sup>

In Betreff der Gesetzvorlage befinde sich der Handelsminister in derselben [Lage], wie bezüglich der [Predil]bahn, so dass er sich gegenwärtig darauf beschränken muss, einen kurzen Gesetzentwurf einzubringen, welcher die Regierung ermächtigt, eine [Bahn] von Innsbruck über [Landeck] und durch den Arlberg [nach] Bludenz zur Verbindung mit der Vorarlberger [Bahn] auf Staatskosten her[zustellen], und ihr zu diesem [Zwecke] behufs der Inangriffnahme [des] im Zuge der obigen Bahnlinie auszuführenden Alpentunnels durch den Arlberg für das Jahr 1872 einen Kredit von drei Millionen Gulden bewilligt, welcher Betrag durch Aufnahme einer schwebenden Schuld aufgebracht werden kann. Der Handelsminister beabsichtigt, Se. Majestät um die Ah. Ermächtigung zu bitten, diesen Gesetzentwurf im Reichsrat zur verfassungsmäßigen Behandlung einbringen zu dürfen.

Die Konferenz erteilt hiezu einhellig ihre Zustimmung.<sup>9</sup>

IV. Angesichts der beiden vorstehenden Gegenstände (Predilbahn und Arlbergbahn) und mit Rücksicht auf die in der gegenwärtigen Reichsratssession bisher eingebrachten Vorlagen (Galizische und Salzburger Bahn)<sup>10</sup> musste sich der Handelsminister die Frage [stellen], ob die Zumutung [an] den Reichsrat nicht zu groß [sei], lediglich Bahnen votieren [zu wollen], die den Staatsschatz empfindlich in Anspruch [nehmen], während es tunlich [sei Vor]lagen über andere, [volkswir]tschaftlich gleichfalls [] für den Staat aber [mit ähn]lichen Opfern nicht [verbundene] Bahnen zu bringen und so dem Reichsrat [] Möglichkeit zu bieten, einerseits das Unaufschiebbare zu tun, andererseits [aber] auch den Wünschen der einzelnen Länder zu entsprechen. In dieser Beziehung bemerkt der Handelsminister vor allem, dass er in Betreff [jener] Bahnen, welche ohne Staatsgarantie und ohne jede andere staatliche Begünstigung gebaut werden sollen, die Verhandlungen ab[geschlossen] hat und den dies[] au. Vortrag im Wege des Ministerrates ehestens Sr. [Majestät] unterbreiten zu []. Diese Bahnen sind:

<sup>8</sup> Eine Druckfassung der Protokolle der fachmännischen Enquête vom 22. und 26. Februar 1872 ist dem im Auftrag des Handelsministeriums von der Bauabteilung der k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen herausgegebenen technischen Bericht über das Project der Arlberg-Bahn (Bludenz–Landeck) angeschlossen, FA., FM., Präs. 2130/1872; weiteres Aktenmaterial dazu auch in AVA., HM., Präs. 714/1872 (= Sign. III E, Kart. 13).

<sup>9</sup> Mit Ab. E. v. 22. 3. 1872 genehmigte der Kaiser die mit Vortrag Banbans v. 18. 3. 1872 beantragte Einbringung eines Gesetzentwurfes betreffend die Errichtung einer Eisenbahn von Innsbruck nach Bludenz, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1103/1872, bzw. die telegrafische Übermittlung dieser Ab. E. v. 22. 3. 1872 durch den Kaiser an Banbans in AVA., HM., Präs. 376/1872 (= Sign. III E, Kart. 13); daraufhin erfolgte am 22. 3. 1872 die entsprechende Regierungsvorlage, PROT. REICHSRAT AH. (29. Sitzung) 595; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 5. 6. 1872/III.

<sup>10</sup> Zur Predil- und Arlbergbahn siehe die Tagesordnungspunkte II und III dieses MRProt., zur Galizischen und zur Salzburger-Bahn siehe zuletzt MR. v. 23. 2. 1872/I und – nicht erhalten – MR. v. 9. 3. 1872/IX bzw. MR. I v. 2. 1. 1872/VII.

a) von Braunau nach Strasswalchen in Oberösterreich,<sup>11</sup> b) von Mürzzuschlag über Mariazell nach St. Pölten, und von da über Krems nach Sigmundsherberg, eine 30 Meilen lange Bahnstrecke, welche die Südbahn und die österreichische Nordwestbahn in gerader Linie unter Durchschneidung der Franz-Josephs-Bahn zu verbinden bestimmt ist.<sup>12</sup>

Der Finanzminister[er]sucht den Handelsminister, vor Erteilung der Baubewilligung bei Prüfung der Projekte und bei Feststellung des Baukapitals mit größter Genauigkeit vorzugehen, um eine Cynosur für den Vorgang bei der Geldbeschaffung zu erhalten. Was sich bei der vom Staate nicht garantierten mährisch-schlesischen Bahn ereignet hat, die nun Gefahr läuft, ihr Kapital nun nicht verzinsen zu können, fordere zur Auf[merksam]keit auf.<sup>13</sup> Bei einer [Bahn] im Gebirge, wie die [ad b)] erwähnte, deren Unternehmer selbst [] die Steuerfreiheit ver[] liege der Gedanke [nahe], dass vielleicht Ähnliches [geschehen] könnte. Der Handelsminister bemerkt, die Gesellschaft habe [im vor]jigen Frühjahr ein [vollk]ommen fertiges Operat [vorge]legt, welches der tech[nisch]-militärischen Prüfung in sehr eingehender [Weise] unterzogen und seit[her] nach Andeutungen der [Kommiss]ion modifiziert worden [ist]. Ehe er ins Amt getre[ten], habe die Gesellschaft sich [bereit] erklärt, einen Teil der Bahn (Mürzzuschlag–St. Pölten) sofort ohne staatliche Begünstigung zu bauen, und [] für die Fortsetzung [] Steuerfreiheit ange[sprochen]. Es schien ihm aber nicht [zweck]mäßig, eine und die[selbe Unter]nehmung nach [verschiedenen] Modalitäten [zu behandeln], weshalb der Gesellschaft empfohlen wurde, für die ganze Linie denselben Modus einzuhalten.<sup>14</sup> Nach Rücksprache mit den Geldkräften erklärte dieselbe, ohne jede staatliche Begünstigung bauen, und wie sie glaube, die Regierung auch bezüglich des Emissionskurses vollkommen zufrieden stellen zu können. Der Handelsminister werde übrigens den betreffenden Akt vor der Erledigung jedenfalls dem Finanzminister zukommen machen, und [er] habe heute nur des Gesamtbildes wegen der Konferenz die Mitteilung gemacht.

Der Ministerrat nimmt dies zur Kenntnis.<sup>15</sup>

V. Der Handelsminister ist weiter in der Lage, einige Eisenbahnen zur verfassungsmäßigen Verhandlung zu bringen, deren Bau gegen Gewährung von Gebühren- [und] Steuerbefreiungen an[ge]strebt wird. [Eine] derselben ist die von [der] Hauptlinie der Buschtährader [über] Krüma abzweigende [] böhmisch-sächsische Gren[ze nach] Reitzenhain führende [Eisenbahn].<sup>16</sup>

[Nach] dem hiefür vorbe[reiteten] Gesetzentwürfe soll [die] Regierung ermächtigt werden, bei Erteilung der Konzession für diese Zweig[bahn] der Buschtährader Bahngesellschaft die in der Konzessions[urkunde] vom 1. Juli 1868 gewährten Steuer- und Gebührenbefrei-

<sup>11</sup> Siehe dazu zuletzt MR. v. 22. 5. 1871/IV, CMR. II, Nr. 556 (MRProt. nicht erhalten); Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 23. 4. 1872/II.

<sup>12</sup> Dazu die Meldungen in WIENER GESCHÄFTSZEITUNG Nr. 73 v. 29. 3. 1872 und NEUE FREIE PRESSE Nr. 2728 v. 29. 3. 1872.

<sup>13</sup> Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt der oesterreichisch-ungarischen Monarchie Nr. 38 v. 13. 5. 1871.

<sup>14</sup> Mit Vortrag v. 17. 7. 1871 hatte Banbans das Gesuch des Konsortiums Seybel-Ofenbeim um Eröffnung der Konzessionsverhandlungen in Betreff der Eisenbahnlinie St. Pölten – Mürzzuschlag vorgelegt, was mit Ab. E. v. 21. 7. 1871 vom Kaiser zur Kenntnis genommen wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2470/1871.

<sup>15</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. I v. 6. 5. 1872/VII.

<sup>16</sup> Siehe dazu zuletzt MR. v. 4. 2. 1872/VIII; politische Stellungnahmen zur Buschtährader Eisenbahn seitens der Statthaltereien in Prag v. 27. 12. 1871 und v. 18. 1. 1872 in AVA., VA., Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen, Kart. 19: Allgemein (III F) 1871–72.

ungen auch [für] diese Linie auszudehnen, unter der Bedingung, [dass] dieselbe gleichzeitig [mit] der an die Chemnitz–[Reichen]berger Bahn projektierte [säch]sische Anschlusslinie dem öffentlichen Verkehre über[geben], und bezüglich der [L]ierung als ein integri[erender] Bestandteil der [Buschtěhrad]er Bahn behandelt wird.

Die Konferenz ist einhellig einverstanden, dass der Handelsminister zur Einbringung dieses Gesetzentwurfes die Ah. Bewilligung einhole.<sup>17</sup>

VI. Ebenso erteilt die Konferenz ihre Zustimmung, dass der Handelsminister sich die Ah. Bewilligung zur Einbringung einer Gesetzentwurfes erbitte, welche die Regierung ermächtigt, im Falle der Erteilung der Konzession zum Bau und Betrieb einer Lokomotivbahn von Bozen nach Meran, die Stempel- und Gebührenfreiheit und eine 15-jährige Steuerfreiheit zu gewährleisten.<sup>18</sup>

VII. Der Handelsminister wird ferner ermächtigt, sich die Ah. Genehmigung zur Vorlage eines Gesetzentwurfes zu erbitten, wodurch der Regierung das Recht eingeräumt wird, [der] bereits bestehenden Aktiengesellschaft der Pilsen–Priesner [Bahn] bei Erteilung der Konzession für eine von Mlatz [führende] Zweigbahn über [ ] an die Reichsgrenze [ ] Johanngeorgenstadt die [Stempel-] und Gebührenbefreiung [und] eine zehnjährige Steuer[freiheit] zu bewilligen.<sup>19</sup>

VIII. Schließlich bringt der Handelsminister das Projekt der Eisenbahn von Liebenau [über] Böhmisches–Leipa, Leitmeritz, Postelberg, Rakonitz, Beraun, Pörfbram, Brzesnic, Písek zum Anschluss an die Franz-Joseph-[Bahn] nebst einer Flügelbahn [von] Brzesnic über Strakonitz [an] die böhmisch-bayrische Grenze, bei Kuschwarda mit der [Richtung] gegen Passau und [von] Postelberg nach Komotau [zum] Vortrag.<sup>20</sup>

<sup>17</sup> *Die Konzessionsurkunde v. 1. 7. 1868*, RGL. Nr. 138/1868, *siehe dazu auch MR. v. 22. 6. 1868/IX*, CMR. II, Nr. 74 (*MRProt. nicht erhalten*); *zur sächsischen Anschlusslinie siehe u. a. die Meldung in WIENER GESCHÄFTSZEITUNG* Nr. 228 v. 5. 10. 1869, *mit Ab. E. v. 21. 3. 1872 genehmigte der Kaiser den Antrag Banhans v. 18. 3. 1872, den Gesetzentwurf über die Errichtung einer von der Hauptlinie der der Buschtěhrader Eisenbahn bei Kríma abzweigenden und an die böhmisch-sächsische Grenze bei Reitzenhain führenden Zweigbahn im Reichsrat einbringen zu dürfen*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1099/1872, bzw. *die telegrafische Übermittlung der kaiserlichen Ermächtigung an Banhans in AVA., HM., Präs. 376/1872* (= Sign. III E, Kart. 13); *daraufhin erfolgte am 22. 3. 1872 die entsprechende Regierungsvorlage*, PROT. REICHSRAT AH. (29. Sitzung) 595; *Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 21. 6. 1872/XIV*.

<sup>18</sup> *Auf den entsprechenden Antrag Banhans v. 18. 3. 1872 erteilte der Kaiser mit Ab. E. v. 21. 3. 1872 seine Genehmigung*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1097/1872, bzw. *die telegrafische Übermittlung der kaiserlichen Ermächtigung an Banhans in AVA., HM., Präs. 376/1872* (= Sign. III E, Kart. 13); *daraufhin erfolgte am 22. 3. 1872 die entsprechende Regierungsvorlage*, PROT. REICHSRAT AH. (29. Sitzung) 595; *dazu auch CONSTITUTIONELLE BOZNER ZEITUNG* Nr. 127 v. 6. 6. 1872, *und CENTRALBLATT FÜR EISENBAHNEN UND DAMPFSCHIFFFAHRT DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN MONARCHIE* NR. 30 V. 17. 4. 1872; *Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 21. 6. 1872/X*.

<sup>19</sup> *Siehe dazu zuletzt MR. v. 22. 3. 1871/XIII*, CMR. II, Nr. 529 (*MRProt. nicht erhalten*); *mit Ab. E. v. 21. 3. 1872 bewilligte der Kaiser den Antrag Banhans v. 18. 3. 1872 zur parlamentarischen Einbringung eines Gesetzentwurfes betreffend die Herstellung einer Lokomotiveisenbahn von einem Punkte der Pilsen–Priesener-Bahn nächst Mlatz über Karlsbad an die böhmisch-sächsische Grenze bei Johanngeorgenstadt im Reichsrat*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1100/1872, bzw. *die telegrafische Übermittlung der kaiserlichen Ermächtigung an Banhans in AVA., HM., Präs. 376/1872* (= Sign. III E, Kart. 13); *daraufhin erfolgte am 22. 3. 1872 die entsprechende Regierungsvorlage*, PROT. REICHSRAT AH. (29. Sitzung) 596; *Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 21. 6. 1872/XII*.

<sup>20</sup> *Dazu ausführlich CENTRALBLATT FÜR EISENBAHNEN UND DAMPFSCHIFFFAHRT DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN MONARCHIE* Nr. 32 V. 24. 4. 1872.

Diese Bahn wurde von [] Konsortien an [] und zwar teils ganz, [] [strecken]weise. Schließlich wurde eine Fusion dreier Konsortien erzielt (Fürst Adolf Schwarzenberg et Konsorten, Graf Hartig et Konsorten, dann das Konsortium der Südwestböhmisches Eisenbahn. Ein viertes, Leopolder et Konsorten, ist der Fusion nicht beigetreten).<sup>21</sup> Die projektierten Linien wurden einer eingehenden technisch-militärischen Revision unterzogen. Die volkswirtschaftlichen Vorteile derselben unterliegen keinem Zweifel, obwohl sich die Frage aufwarf, ob es nicht, nachdem die meisten der gedachten Linien bereits bestehende Bahnen durchziehen, zweckmäßiger wäre, erstere durch die Konzessionäre der letzteren bauen zu lassen. In der Größe des Unternehmens aber (die Hauptlinie Liebenau–Kuschwarda hat eine Länge von 60 Meilen) in dem Umstand, dass die Bahn deutsche und böhmische Gegenden durchzieht, und somit beiden Nationalitäten zustatten kommt, [] der vollzogenen Fusion ohne Rücksicht auf politische Parteien gebildeten Kon[sortien] glaubte der Handelsminister Gründe genug zu [finden,] das Bahnnetz als ein [] ins Auge zu fassen [] [in] Verhandlung zu []. [Auch] beabsichtigt er zu[nächst] nur die aus in industriellen und kommerziellen [Rücksichten] dringliche Linie Liebenau über Rakonitz bis [zum] Anschluss an die Franz-Joseph-Bahn bei Pisek–Raschitz sicherzustellen, nachdem die Fortsetzung durch den Böhmerwald [derzeit] noch nicht hinreichend [] worden ist, durch die Fortsetzung von Strakonitz [] Passau auch die zufolge [der] Konzessionsurkunde für [die] Pilsen–Priesener-Bahn vom [21.] April 1870<sup>22</sup> in Aussicht genommene eventuelle Fortsetzung der letzteren über Eisenstein [an die] böhmisch-bayrische Grenze [nach] Zwiesel und Deggendorf [] eventuellen Ver[bindung] gegen Wels in [fernere] Zukunft gerückt würde, da sich ferner die bayrische Regierung gegenüber dem projektierten Anschluss bei Kuschwarda passiv verhält, und die Führung der Linie Kuschwarda–Passau durch den Böhmerwald ungewöhnlich schwierig und kostspielig ist. In weiterer Erwägung, dass es zweckmäßig erscheint, erst ein vollständiges inländisches Bahnnetz herzustellen, und die Eisenbahnknotenpunkte im Inland zu schaffen, ehe die Anschlüsse im Auslande zur Ausführung kommen, glaubt sich der Handelsminister vorläufig nur für die Linie Liebenau–Raschitz auszusprechen und die Frage offen lassen zu sollen, ob sich von Raschitz aus eine technisch ausführbare Fortsetzungslinie in der Richtung gegen Wels mit einem Knotenpunkt im Inland ausmitteln lasse. Durch den Gesetzentwurf, den er diesfalls einzubringen, und wofür er sich die Ah. Genehmigung zu erbitten gedenkt, soll die Regierung ermächtigt werden, bei Konzessionierung dieser Bahn [mit] dem Recht der Expropriation und der Stempel- und Ge[bühren]befreiung eine zehnjährige] Einkommen- und Con[freiheit einzuräumen.

<sup>21</sup> *Zum Konsortium des Adolf Josef Fürst Schwarzenberg* – ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1121 f. – *siehe* CENTRALBLATT FÜR EISENBAHNEN UND DAMPFSCHEIFFAHRT DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN MONARCHIE Nr. 94 v. 24. 11. 1869, *zum Konsortium des Edmund Graf Hartig* – ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 418 f. – *siehe* CENTRALBLATT FÜR EISENBAHNEN UND DAMPFSCHEIFFAHRT DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN MONARCHIE Nr. 47 v. 22. 11. 1865, *und zum Konsortium des Fabrikanten Johann Leopolder* – ÖBL. 5: 146 f. – *siehe* CENTRALBLATT FÜR EISENBAHNEN UND DAMPFSCHEIFFAHRT DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN MONARCHIE Nr. 91 v. 15. 11. 1871.

<sup>22</sup> *Die Konzessionsurkunde v. 21. 4. 1870 zum Bau und Betrieb einer Locomotiv-Eisenbahn von Pilsen nach Priesen (Kommotau), nebst Abzweigungen über Saaz nach Brüx und Dux in R.G.B.L. Nr. 111/1870, dazu auch MR. v. 15. 4. 1870/III, CMR. II, Nr. 357 (MRProt. nicht erhalten).*

Der Ministerpräsident teilt vollkommen die Ansicht des Handelsministers, dass es [gegen]über den Bahnvorla[gen], die dem Steuerträger große Opfer auferlegen, angezeigt erscheint, [] einige solche vor das [Haus] zu bringen, welche, [falls] sie keine finanziellen [Opfer] beanspruchen, aber den Wünschen der Länder und der Abgeordneten entgegenkommen, einer guten [Auf]nahme im Hause gewiss [sein] können, und dadurch geeignet sein werden, die [Durch]bringung der erstern zu fördern. Dies sei na[mentlich] bei der in Böhmen [projektierten] Bahn der Fall, [die] von so vielen Abgeordneten dieses Landes sehnlich angestrebt wird. Er glaubt, dass die Durchsetzung der galizischen Bahn<sup>23</sup> vielleicht dadurch zumeist erleichtert werden wird, wenn diese Bahnvorlage sobald als möglich in das Haus gelangt. Soll aber das Projekt gesichert und verwirklicht werden, so halte er es für notwendig, die Konzession nicht teilweise, sondern für das ganze Projekt zu erteilen, umso mehr, als das Zustandekommen der Fusion von drei, selbst in politischer Richtung auseinandergehender Konsortien ein sehr mühsames Werk war. Er sei des Erachtens, dass man einem solchen Unternehmen, dessen Hauptlinie eine Länge von 60 Meilen aufweist, und dass keine weiteren Ansprüche erhebt als die Stempelfreiheit und zehn steuerfreie Jahre, keine Schwierigkeiten machen sollte. Allen anderen Bedürfnissen werde durch Zweigbahnen abgeholfen werden, und er sei überzeugt, dass [] der Böhmerwald jene Flügelbahnen erhalten wird, [welche not]wendig sind, um die [Produkte] desselben in den [Verkehr] zu bringen. Ihm [sei] zuverlässig bekannt, dass das [Kon]sortium, welches Namen [enthält], die für die Solidität des []fahrens genügende [Bürg]schaft gewähren, (er nenne nur die Fürsten Johann [Carl] Adolf und Carl Schwarzenberg, Fürst Colloredo, Graf Hartig und andere)<sup>24</sup> einen unendlichen [Wert] darauf legt, die Konzession bald und in der ganzen projektierten Ausdehnung [zu] erhalten. Ein so günstiger Zeitpunkt für die Geldbeschaffung, wie der gegenwärtige, sei nicht leicht denkbar, und die Regierung [würde] eine große Verantwortung treffen, wenn dem Konsortium dieser günstige Augenblick entginge. Er befürworte daher die Konzession, [damit] das Unternehmen nicht noch zum Scheitern [komme] zu erteilen, wie der [Antrag vom] Konsortium gestellt [wurde]. Der Handelsminister erklärt, nachdem der Ministerpräsident ein so großes Gewicht darauf legt, dass den Wünschen des Konsortiums im vollen Umfang entsprochen werde, und da er sich den geltend gemachten politischen Gründen nicht verschließt, seine Bereitwilligkeit, die Konzessionierung der ganzen projektierten Linie zu beantragen. Er behalte sich übrigens vor, in Betreff des Böhmerwaldes die nötigen Studien zu machen. Der Finanzminister kann es nur begrüßen, dass endlich wieder eine große Bahnstrecke ohne Inanspruchnahme staatlicher Opfer zustande kommen soll. Diese Bahn werde bei solidem Vorgehen ganz gewiss gute Früchte tragen, und bezeichne einen höchst erfreulichen volkswirtschaftlichen Fortschritt. Bei einem so namhaften Unternehmen sei es am Zweckmäßigsten, die Aufsuchung des Anschlusses an ein Zentrum [im] Auslande, den Unternehmern [] zu überlassen. Eine Linie, die von Schlesien durch ganz [Böhmen] bis an das Donaultal reicht, [ist] übrigens für Bayern [von mitbe]stimmendem Gewichte [] [, dass] der Zustimmung der [bayerischen] Regierung zum An[schluss] in Kuschwarda wohl ent[gegen] sehen werden kann, um[so mehr], als dadurch die andere [bayerische] Linie nicht ausge[schlossen] ist. [Er] habe von seinem Stand[punkt]

<sup>23</sup> Siehe dazu MR. v. 19. 2. 1872/VI und zuletzt – nicht erhalten – MR. v. 9. 3. 1872/IX.

<sup>24</sup> Zu Johann Adolf II. Fürst Schwarzenberg und Josef Fürst Colloredo-Mannsfeld siehe ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1123 f. bzw. 1: 161 f.; zu Hartig bereits Anm. 21; dazu außerdem CENTRALBLATT FÜR EISENBAHNEN UND DAMPFSCIFFFAHRT DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN MONARCHIE Nr. 43 v. 27. 10. 1866.



nicht nur keinen An[stand], sondern halte es für die Regierung geradezu [geboten,] dieser Werbung will[fähig] entgegenzukommen, [und] spreche sich daher für [den] Antrag des Ministerpräsidenten aus.

Nach dieser Diskussion wird der Antrag des Handelsministers in der vom Ministerpräsidenten befürworteten Aus[führung] einhellig genehmigt.<sup>25</sup>

[Wien, am] 18. März 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 10. April 1872. Franz Joseph.

## Nr. 59 Ministerrat, Wien, 18. März 1872 – Protokoll II

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 18. 3.) Lasser 28. 3., Banhans 26. 3., Stremayr, Glaser, Unger, Chlumecký 27. 3., Pretis, Horst 7. 4.*

I. Mitteilung einer Ah. Entschließung betreffend die Einbringung einer Gesetzesvorlage über die direkten Reichsratswahlen. II. dtto. in Angelegenheit der Lostrennung Bialas von Galizien. III. Mitteilung einer Ah. Entschließung betreffs der Publizierung des Notwahlgesetzes. IV. dtto. wegen Vertagung des Reichsrates. V. Belassung des Hofrattitels für den aus dem Staatsdienste austretenden technischen Bahnkonsulenten von Nördling. VI. Zinsengarantie für die Prioritätsobligationen der Erzherzog-Albrecht-Bahn vom Tage der Ausfertigung. VII. Antrag auf eine Ah. Auszeichnung für den Prälaten Gregor Mendel in Brünn. VIII. dtto. für den Notar und Gutsbesitzer in Steiermark Dr. Julius Mullé. IX. dtto. für den landschaftlichen Buchhalter Alois Zimmerer in Innsbruck.

KZ. 952 – MRZ. 44

Protokoll II des zu Wien am 18. März 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Der Ministerpräsident [macht] der Konferenz folgende [Mitteilung]: [Der] am 14. I. M. im Ver[fassungsaus]schuss zur Verhand[lung] [gelangte] Antrag Dr. Giskras, welcher dahin abzielte, die Wirksamkeit des galizischen Ausgleiches von der Einführung allgemeiner direkter Wahlen abhängig zu machen, und worüber, nachdem die Regierung den Antrag lebhaft bekämpft hatte, die Abstimmung auf die nächste Sitzung vertagt worden war, musste es der Regierung vom höchsten Wert erscheinen lassen, von Sr. Majestät die Ah. Bewilligung zu der

<sup>25</sup> *Mit Ab. E. 22. 3. 1872 genehmigte der Kaiser die mit Vortrag Banhans v. 18. 3. 1872 beantragte Einbringung des folgenden Gesetzentwurfs im Reichsrat: Sicherstellung einer Lokomotiveisenbahn von Liebenau über Böhmisches-Leipa, Leitmeritz, Postelberg, Rakonitz, Beraun, Pířbram, Brzesnic, Pisek, nach Raschitz über Protivín, nebst Flügelbahnen von Postelberg nach Komotau und von Bresnic über Strakonitz an die böhmisch-bayrische Grenze bei Kuschwarda mit der Richtung gegen Passau, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1102/1872, bzw. die telegrafische Übermittlung der kaiserlichen Ermächtigung an Banhans in AVA., HM., Präs. 376/1872 (= Sign. III E, Kart. 13); daraufhin erfolgte am 22. 3. 1872 die entsprechende Regierungsvorlage, PROT. REICHSRAT AH. (29. Sitzung) 596; die Konzession für eine Eisenbahn von Liebenau nach Kuschwarda nebst Flügelbahnen wurde schließlich am 8. 10. 1872 auf Grundlage des Gesetzes v. 28. 6. 1872, RGBL. Nr. 101/1872, an das Konsortium Adolf Josef Fürst Schwarzenberg und Edmund Graf Hartig – zu beiden siehe bereits Anm. 21 –, sowie Hieronymus Graf Mannsfeld und Franz Tschinkel – STAATSHANDBUCH 1882, 136 – erteilt, RGBL. Nr. 167/1872, die Realisierung dieses Bahnprojekts scheiterte jedoch letztendlich an der Wirtschaftskrise 1873; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 21. 6. 1872/XVI.*

Erklärung zu erhalten, die Regierung sei Ah. ermächtigt, in der Herbstsession des Reichsrates eine Gesetzesvorlage wegen Einführung direkter Wahlen für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme Galiziens und mit Festhaltung des Gruppensystems einzubringen.<sup>1</sup>

Auf die im telegrafischen Wege au. gestellte Bitte geruhten Se. Majestät mittelst Ah. Telegrammes vom 15. I. M. die Ermächtigung zu der [be]antragten Erklärung unter [der] Voraussetzung zu er[teilen], dass dadurch das Zu[stande]kommen des galizischen [Ausgleiches] in beiden Häusern [des] Reichsrates gesichert wird.<sup>2</sup> [Unge]achtet des festen Entschlusses des Ministeriums, [der] Förderung des galizischen [Ausgl]eiches seine fortgesetzten [] Bemühungen auf[] glaubte es doch ei[ne Bürg]schaft im eigentlichen [Sinne] für das sichere Zustand[dekommen] desselben nicht [über]nehmen zu können. Der Ministerpräsident [erlaubte] sich, dieses Bedenken [und zwar] da sich Graf Andrassy [an jenem] Tage an das A[h.] Hoflager begab, durch [Vermitt]lung desselben Sr. Majestät au. zu unterbreiten. Se. Majestät hatten [hierauf] die Gnade, an den Ministerpräsidenten folgendes Telegramm ddo. Ofen 16. [März 1872] zu erlassen: „[] Besprechung mit dem [] Andrassy und in der Überzeugung der festgesetzten Wirksamkeit der Regierung zur Erreichung des in der galizischen Angelegenheit angestrebten Zieles, erteile ich dem Ministerium die unbedingte Ermächtigung, die in Meinem Telegramme vom 15. erwähnte Erklärung abzugeben.“<sup>3</sup>

Mittlerweile war im Verfassungsausschusse der Antrag des Subkomitees, für welchen die Regierung nachdrücklichst eintrat, zur Annahme gelangt. Hiedurch erschienen alle anderen Anträge beseitigt, und entfiel damit auch die Notwendigkeit für die Regierung, von der Ah. Erlaubnis Gebrauch zu machen, was auch Sr. Majestät sofort zur Ah. Kenntnis gebracht wurde.<sup>4</sup>

II. Aus Anlass des Ministerratsprotokolles vom 14. I. M. geruhten Se. Majestät mittelst Ah. Telegrammes, Ofen 16. März 1872, die Frage, [] der von der Gemeindevertretung Biāła angestrebten Ausscheidung aus dem [Landesver]bande mit Galizien [] wichtig zu bezeichnen,

<sup>1</sup> Siehe dazu zuletzt MR. v. 14. 3. 1872/IV; zur Junktimierung der Wahlrechtsdebatte mit der galizischen Frage siehe zuletzt MR. II v. 21. 2. 1872/I.

<sup>2</sup> Siehe dazu Anm. 4.

<sup>3</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 16. 2. 1872/ und MR. v. 18. 2. 1872/I; das Telegramm v. 15. 3. 1872 lautet: Ich erteile die Ermächtigung zur beantragten Erklärung unter der Voraussetzung, dass dadurch das Zustandekommen des sogenannten galizischen Ausgleiches in beiden Häusern des Reichsrates gesichert wird, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 660/1872.

<sup>4</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 23. 1. 1872/I, MR. v. 24. 1. 1872/II, MR. v. 27. 1. 1872/II, MR. v. 9. 3. 1872/III und zuletzt MR. v. 14. 3. 1872/IV; mit Vortrag v. 16. 2. 1872 hatten Lasser und Auersperg über den Stand der Verhandlungen im Abgeordnetenhaus bezüglich des Notwahlgesetzes und der Frage der direkten Wahlen Bericht erstattet, worauf folgende Ab. E. v. 15. 3. 1872 erging: Das Ministerium ist ermächtigt, bei dem Wiederzusammentritt des Reichsrates im Herbst dieses Jahres die zur Einführung der direkten Reichsratswahlen für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme Galiziens erforderlichen Gesetzesvorlagen einzubringen, wobei jedoch alle vertretungsberechtigten Interessen gewahrt und die Bestimmungen über die Entsendung der auf Galizien entfallenden Zahl der Reichsratsabgeordneten durch den Landtag, abweichend von dem im zweiten Absatze des § 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung enthaltenen Grundsatz, der Landesgenehmigung überlassen werden sollen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 660/1872; mit Vortrag v. 9. 3. 1872 suchte Lasser um Sanktionierung des vom Reichsrat verabschiedeten Gesetzes an, worauf am 13. 3. 1872 folgende Ab. E. erging: Ich erteile dem von beiden Häusern des Reichsrates beschlossenen Gesetzentwürfe betreffend eine Zusatzbestimmung zum § 18 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung meine Sanktion ... Mit Beziehung auf das Protokoll der Ministerratssitzung v. 9.

[ ] dem dringenden Wunsch Ausdruck zu geben, dass sich das Ministerium ja nicht in [ ] der gestellten Bitte gün[stigem] Sinne ausspreche, ehe [Ah.] Denselben über die [Ange]legenheit in einem ein[gehenden] Vortrage die Ansicht des Ministeriums entwickelt [worden] ist.<sup>5</sup>

Der Ministerpräsident [ist] in der Lage, Sr. Majestät sofort die au. Anzeige zu erstatten, [dass] sich das Ministerium [im] Ausschusse gegen jede Trennung Biafas entschieden ausgesprochen hat, infolge[dessen] alle darauf abzielenden Anträge fielen und be[schlossen] wurde, die Petitionen Komitee zur Erwägung [ ]stellung in der Lostrennung Biafas dessen spezielle Interessen zu wahren wären.

Der Ministerpräsident macht hievon der Konferenz die Mitteilung.<sup>6</sup>

III. Der Minister des Innern eröffnet, dass Se. Majestät den au. Antrag in Betreff der Publikation des Notwahlgesetzes nach eingetretener Vertagung des Reichsrates genehmigend zur Ah. Kenntnis genommen haben,<sup>7</sup> und dass

IV. wegen Vertagung des Reichsrates bis zum 7. Mai l. J. die Ah. Ermächtigung eingelangt ist.<sup>8</sup>

V. Der Handelsminister teilt mit, dass der vor zwei Jahren als technischer Konsulent für Eisenbahnangelegenheiten in das Handelsministerium berufene Hofrat [Wilhelm v.] Nördling am 12. d. M. seine [Resignation] eingereicht hat, da[mit mo]tiviert, er habe die Über[zeugung] gewonnen, dass er in [seiner] Stellung nicht jene Wirksamkeit entfalten könne, die [er er]wartet hat, und die Resul[tate] seiner Wirksamkeit seien [so] geringfügig, dass ihn die Pflicht [gegen] sich selbst sowohl als gegen [die] Regierung mahne, seine [Enthebung] anzusuchen.<sup>9</sup>

Mündlich habe Nördling, der [eine] Berufung zur ungarischen Bahn mit 24.000 fr. Gehalt und [ ] sich auf weitere 16–20.000 fr. [ ]enden Tantieme erhalten, angenommen hat, um tunlichste Beschleunigung seiner Enthebung gebeten. Der Handelsminister fügt bei, er habe nach der ersten [Mitteilung] Nördlings demselben [wieder]holt sein Bedauern zu [ ] gegeben, ihn ersucht, [ ] [gege]benen Versprechen ge[ ] Organisationsent[wurf dem] Eisenbahn[departement] im Handelsministerium vorzulegen, und sich bereit erklärt, ihm eine seinen Wünschen zusagende Stellung zu schaffen. Nördling habe jedoch erklärt, außerstande zu sein, eine Organisation zu entwerfen und durchzuführen, die dem Zwecke entspricht. Der Handelsminister gedenkt nun, mit Rücksicht auf die Stellung, die Nördling als Techniker

d. M. sehe ich einer schriftlichen oder telegrafischen Anzeige über den Augenblick entgegen, in welchem dieses Gesetz zu verlaublichen sein wird, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 989/1872; *Publikation des Gesetzes v. 13. 3. 1872 in RGBl. Nr. 24/1872, die Einführung direkter Wahlen zum Reichsrat erfolgte schließlich erst mit dem Abänderungsgesetz des (Staatsgrund-)Gesetzes v. 21. 12. 1867, RGBl. Nr. 141/1867, v. 2. 4. 1873; RGBl. Nr. 40/1873 und dem Gesetz betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates v. 2. 4. 1873, RGBl. Nr. 41/1873; Fortsetzung dieses Gegenstandes im Tagesordnungspunkt III dieses MRProt. Siehe dazu bereits MR. II v. 14. 1. 1872/V und MR. v. 14. 3. 1872/V.*

<sup>5</sup> *Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 22. 3. 1872/VII.*

<sup>7</sup> *Siehe dazu zuletzt MR. v. 14. 3. 1872/IV und den Tagesordnungspunkt I dieses MRProt.; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 10. 2. 1873/I und VII.*

<sup>8</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 14. 3. 1872/III; die Ab. Resolution v. 16. 3. 1872 wegen der Vertagung des Reichsrates auf den 7. 5. 1872 war auf den Vortrag Lassers v. 14. 3. 1872 erfolgt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1063/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 21. 3. 1872.*

<sup>9</sup> *Siehe dazu bereits MR. I v. 21. 4. 1870/II, CMR. II, Nr. 359 (MRProt. nicht erhalten); die Berufung Wilhelm v. Nördlings in das Handelsministerium war seinerzeit mit Vortrag Ignaz Edler v. Pleners – ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 935 – v. 17. 3. 1870 erfolgt und mit Ab. E. v. 19. 3. 1870 genehmigt worden, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 992/1870; ÖBL. 7: 143.*

einnimmt, und dessen sehr vorteilhaften Ruf, den au. Antrag zu stellen, Se. Majestät geruhe bei Ag. Gewährung des Enthebungsgesuches unter gleichzeitigem Ausdruck der Ah. Zufriedenheit zu gestatten, dass Nördling den Titel eines k. k. Hofrates fortführen dürfe.

Der Finanzminister bemerkt, die Berufung Nördlings sei unter seiner und des vormaligen Ministers von Plener Mitwirkung erfolgt. Er habe die Überzeugung, dass, wäre der gegenwärtige Handelsminister früher ins Amt getreten, es demselben gewiss gelungen wäre, Nördling dem Staatsdienste zu erhalten, und dass es nicht die [materiellen] Vorteile der dem [Hofrate] Nördling von der Theiß[gesell]schaft gebotenen Stellung [sind] die denselben je bestimmt [haben] würden, seinen Posten im Handelsministerium zu ver[lassen]. Es seien dies vielmehr Schwierigkeiten, die ihn dort [bei jeder] Gelegenheit bereitet [worden] sind. Die Opposition in [Eisenbahn]sachen sei eine so mäch[tige ge]wesen, dass er ihr nicht [mehr] Stand halten zu können glaubte. Durch Verfügungen, die gegen seine technischen Pa[ar] getroffen wurden, sah er [seine] Autorität als Fachmann [leiden], und wurde so zu dem Entschlusse gedrängt, aus dem Handelsministerium zu scheiden, ein Schritt, der im Interesse [des] Dienstes nur bedauert wer[den kann]. Nördling habe sich [ ] als eine höchst achtbare [Persönlich]keit gezeigt, und habe [ ] auf eine ehrenvolle Ent[lassung]. Deshalb könne der Finanz[minister den] Antrag des [Handels]ministers nur unterstützen. Der Handelsminister fügt bei, Nördling habe ihm erklärt, dass sein Entschluss auszutreten seit sechs bis acht Monaten unerschütterlich feststehe.

Der Antrag des Handelsministers wird einhellig genehmigt.<sup>10</sup>

VI. Der Finanzminister referiert über folgende Angelegenheit: Der § 24 der Konzessionsurkunde vom 22. Oktober 1871 über die Eisenbahn von Lemberg–Stryj-ungarische Grenze am Beskid nebst einer Zweigbahn von Stryj nach Stanislau enthält die Bestimmung, dass die Zinsengarantie der Staatsverwaltung für die Obligationen der Eisenbahn Lemberg–Stryj-Beskid über Verlangen der Konzessionäre vom Tage der Ausfertigung dieser Effekten an unter der Bedingung zugestanden werden kann, dass für die Berichtigung der Zinsen angemessene Sicherheit geleistet wird. Von dieser auch in anderen Konzessionen enthaltenen Bestimmung ist bisher nie Gebrauch gemacht worden.<sup>11</sup>

Die Konzessionäre der oben genannten Bahn, beziehungs[weise] die Österreichische Allge[meine] Bank im Namen der[selben] bitten in einer Eingabe [an das] Finanzministerium um [Gewährung] der Staatsgarantie für [Zin]sen der auszugebenden [Obligationen], wogegen die Konzessionäre zur Sicherstellung des Ärars einen aliquoten [Teil] des Nominalbetrages der [ ] zur Emission gelangenden Obligationen in Kassascheinen hinterlegen wollen.<sup>12</sup> [Es] ist das erste Mal, dass ein [ ] Ansuchen von einer Bahn[gesell]schaft gestellt wird. Die Allgemeine Österreichische Bank gilt als ein Geldinst[itut] [vier]ten Ranges und hat über[dies]

<sup>10</sup> Den entsprechenden Antrag für Nördling stellte Banbans mit Vortrag v. 18. 3. 1872, was mit Ab. E. v. 23. 3. 1872 genehmigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1111/1872; das Enthebungsgesuch Nördlings an Banbans v. 12. 3. 1872, AVA., HM., Präs. 375/1872 (= Sign. III E, Kart. 13).

<sup>11</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 21. 10. 1871/II, CMR. II, Nr. 606, und zuletzt – im Zusammenhang mit dem Vereinsstatut der Eb. Albrecht-Bahn – MR. II v. 11. 1. 1872/IV; die Konzessionsurkunde v. 22. 10. 1871, RGBl. Nr. 135/1871, als Druckexemplar u. a. in FA., FM., Präs. 940/1872 und KA., MKSM. 34–1/8/1872.

<sup>12</sup> Diese Eingabe der Oesterreichischen Allgemeinen Bank im Namen der k. k. priv. Eb. Albrecht-Bahn an das Finanzministerium v. 7. 1. 1872 befindet sich in FA., FM., Präs. 118/1872; zu den Modalitäten der Staatsgarantie wandte sich Banbans am 18. 1. 1872 an Pretis, FA., FM., Präs. 324/1872; am 22. 2. 1872 ersuchte die Bahngesellschaft Pretis um Erledigung der Offerte v. 6. 1. 1872 bezüglich der Staatsgarantie für die Verzinsung der Prioritätsobligationen, FA., FM., Präs. 803/1872.

ihren Ruf durch Zerwürfnisse [in] ihrer Leitung und durch [] Geschäfte wesentlich ge[] [] Finanzminister [] Frage heran, welche Sicherstellung er verlangen soll. Der Handelsminister, dessen Äußerung diesfalls eingeholt wurde, hat erklärt, dass er bisher keinen Grund habe, an dem ernstesten Willen der Konzessionäre, ihren konzessionsmäßigen Verpflichtungen nachzukommen, zu zweifeln, dass er jedoch keineswegs in der Lage sei, für die Einhaltung der im § 6 der Konzessionsurkunde vorgeschriebenen Bau- und Vollendungstermine einzustehen. Was insbesondere die Strecke Stryj-Beskid betrifft, so sei ihm bekannt, dass der ungarischerseits in Aussicht genommene Vollendungstermin der Linie Munkács–Beskid kaum eingehalten werden kann, während die galizische Strecke gleichzeitig mit derselben in Betrieb zu setzen ist. Bezüglich der Strecke Stryj–Stanislau scheinen dem Handelsminister diese Bedenken nicht im gleichen Maße obzuwalten, da dieselbe ganz auf galizischem Boden gelegen und von der Vollendung der ungarischen Linie unabhängig ist.<sup>13</sup> Der Handelsminister sprach die Ansicht [aus], dass die Emission der Schuld[] für diese Strecke gegen [Sicher]stellung eines Betrages ge[währt] werden könnte, der etwa [] doppelten oder höchstens drei[fachen] Betrag der nach der kon[zessions]mäßigen Baufrist sich [ergebende] Interkalarzinsen ent[sprechen] würde.

Der Finanzminister hält [bei dem] Abgang jeder Sicher[heit] für die Durchführung des [Termins] die größte Vorsicht geboten. Er könnte es mit [der] Verantwortlichkeit der Regierung nicht vereinbar finden, [eine] vorzeitige Garantie [auszu]sprechen, außer wenn von [den] Konzessionären eine solche [] geleistet wird, dass das [] für den Belauf der Obli[gations]zinsen vom Zeitpunkte der [Emission bis zur Betriebs]eröffnung, als dem Termin ge[] ist, mit welchem die staat[liche] Reinertragsgarantie be[] durch die sodann die [] der Prioritätsobl[igationen] gesichert ist. Die [] müsste daher [] [im] Betrage der emittierten Obligationen gleichkommenden Werte geleistet werden.

In dieser Richtung habe er die Absicht, die Eingabe der Allgemeinen Österreichischen Bank zu erledigen.

Der Handelsminister erklärt sich einverstanden. Die übrigen Konferenzmitglieder stimmen gleichfalls bei.<sup>14</sup>

VII. Dem Minister des Innern liegt ein Bericht des mährischen Statthalters vor, in welchem die ersprießliche Wirksamkeit des Prälaten Gregor Mendel in Altbrünn, dessen besondere Ergebenheit für das Ah. Kaiserhaus, seine frühere verdienstliche Tätigkeit im Lehrfache, und seine trotz aller Anfechtungen von den Standesgenossen bewährtes treues Festhalten an der Verfassung gerühmt, und die Erwirkung einer Ah. Auszeichnung, bestehend in dem Komturkreuze vom Franz-Joseph-Orden wärmstens befürwortet wird.

Der Minister des Innern [ist mit] diesem Antrage einverstanden, ersucht um die Zustimmung der Konferenz zur Erstattung des bezüglichen au. Vortrages. Der Kultus- und Unterrichtsminister bestätigt die außerordentlich loyale und mit Rücksicht auf die Durchfüh-

<sup>13</sup> Am 17. 2. 1872 batte sich Banhans beim zuständigen ungarischen Minister für öffentliche Arbeiten Lajos Tisza über den Stand der Beskid-Bahn (Munkács–Stryj–Lemberg) erkundigt, AVA., VA., HM., Präs. 195/1872 (= Sign. III E, Kart. 13); davor hatten am 23. 1. und am 29. 1. 1872 im Handelsministerium bereits entsprechende Beratungen dazu stattgefunden, deren Protokolle mit der gesamten Vorgeschichte dieses Eisenbahnprojekts sich in AVA., VA., HM., Präs. 186/1872 (= Sign. III E, Kart. 13) befinden.

<sup>14</sup> Nachdem Pretis daraufhin mit Erlass v. 24. 3. 1872 diese Angelegenheit dementsprechend geregelt hatte, FA., FM., Präs. 803/1872, teilte die k. k. priv. Erzherzog Albrecht-Bahnengesellschaft dem Finanzministerium am 1. 4. 1872 mit, dass sie nicht in der Lage ist, die [...] für die Gewährung der staatlichen Garantie für die Verzinsung der Prioritätsschuld vorgezeichneten Bedingungen zu erfüllen, FA., FM., Präs. 1363/1872; weiteres Material dazu in FA., FM., Präs. 1553/1872 und Präs. 1837/1872.

zung der [Kirchenge]setze besonders aner kennenswerte Haltung des Prälaten Mendel, mit dem Beifügen, [dass der]selbe schon bei der Besetzung [des] Brünner Bistums zur Sprache [gekom]men ist, und dass auch er, [der Kultus]minister sich bereits [mit dem] Statthalter wegen Er[wirkung] einer Ah. Auszeichnung für den genannten [Präla]ten ins Einvernehmen [gesetzt] hatte. Nachdem auch der Ackerbauminister die beantragte Aus[zeichnung] lebhaft befürwortet [hatte] [] er den guten Ein[druck], [] welchen dieselbe bei der allseitigen hohen Achtung, die Abt Mendel wegen seiner milden und humanen Auffassung seiner priesterlichen Stellung genießt, im Lande zu üben nicht verfehlen würde, schließt sich der Ministerrat dem Antrage des Ministers des Innern einhellig an.<sup>15</sup>

VIII. Der Ackerbauminister referiert über einen Antrag des steiermärkischen Statthalters auf Erwirkung einer Ah. Auszeichnung für den k. k. Notar und Gutsbesitzer in Marburg Dr. Julius Mullé.<sup>16</sup>

Anlässlich der am 11. I. M. stattgehabten Eröffnung der landwirtschaftlichen Obst- und Weinbauschule in Marburg hat der Landeshauptmann als Präsident der steiermärkischen Landwirtschaftsgesellschaft dem Dr. Mullé die demselben von der genannten Gesellschaft für seine langjährige und hervorragende Tätigkeit auf landwirtschaftlichem Gebiete verliehene goldene Gesellschaftsmedaille feierlich übergeben. Der Statthalter bezeichnet den [Anlass] zur Übergabe dieser [Auszeich]nung als einen um so []fender gewählten, als Mullé sich gerade um das [Zustande]kommen der nun ins [Leben] gerufenen neuen, für [das Land] so wichtigen Anstalt [die hervor]ragendsten Verdienste erworben hat, und spricht [sich sehr] warm dafür aus, dass [] von Seite der Regierung Dr. Mullé eine Anerkennung zuteil werden sollte. Der Ackerbauminister teilt die Ansicht des Statthalters und [wird] sich erlauben, von Sr. Majestät die Verleihung des [Ritter]kreuzes vom Franz-Joseph-Orden an Dr. Julius Mullé au. zu erbitten.

Die Konferenz gibt hiezu ihre Zustimmung.<sup>17</sup>

IX. Der Leiter des Landesverteidigungsministeriums wird ermächtigt, auf Grund eines Antrages des Statthalters<sup>18</sup> als Vorsitzenden der Landesverteidigungs oberbehörde für Tirol und Vorarlberg die Ag. Verleihung des Ritterkreuzes vom Franz-Joseph-Orden an den Vor-

<sup>15</sup> *Mit Vortrag v. 19. 3. 1872 suchte Lasser um die Verleihung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den als Begründer der modernen Vererbungslehre oft auch als Vater der Genetik bezeichneten Gregor Johann Mendel an, was mit Ab. E. v. 21. 3. 1872 gewährt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1096/1872; ÖBL. 6: 218 f.; zum Statthalter in Mähren Graf Thun-Hohenstein siehe u. a. WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich 45: 35.*

<sup>16</sup> *Der Empfehlung des Statthalters in Graz Guido Kübeck Frh. v. Kübau an Chlumecký v. 13. 3. 1872 folgte eine telegrafische Antwort des Ackerbauministers, worin er vom gegenständlichen Antrag im Ministerrat berichtet, AVA., AckM., Präs. 161/1872.*

<sup>17</sup> *Mit Vortrag v. 30. 3. 1872 suchte Chlumecký um die Verleihung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Notar Dr. Julius Mullé an, was mit Ab. E. v. 5. 4. 1872 gewährt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1278/1872 bzw. AVA., AckM., Präs. 102/1872 und Präs. 193/1872; zur erwähnten Eröffnung der Weinbauschule in Marburg und zur Rolle Mullés siehe u. a. MARBURGER ZEITUNG Nr. 31 v. 13. 3., Nr. 32 v. 15. 3., Nr. 33 v. 17. 3. und Nr. 46 v. 17. 4. 1872, zu dessen Biografie außerdem ÖBL. 6: 439.*

<sup>18</sup> *Statthalter von Tirol und Vorarlberg (30. 5. 1871–7. 3. 1879) Eduard Graf Taaffe, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1268.*

stand der Landesbuchhaltung Alois Zimmerer, welcher seit dem Jahre 1848 in Angelegenheiten der Landesverteidigung in hervorragender und erfolgreicher Weise tätig ist, bei Se. Majestät au. zu befürworten.<sup>19</sup>

Wien, am 18. März 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 10. April 1872. Franz Joseph.

## Nr. 60 Ministerrat, Wien, 21. März 1872

*RS. und bA.; P. Stransky; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 21. 3.) Lasser 25. 3., Banbans 25. 3., Stremayr, Glaser, Unger, Cblumecký 24. 3., Pretis.*

I. Mitteilungen des Ministerpräsidenten aus Anlass der an das Ah. Hoflager in Ofen unternommenen Reise. II. Ernennung des Leiters des Landesverteidigungsministeriums Obersten Julius Horst zum Minister für Landesverteidigung. III. Ernennung von Herrenhausmitgliedern. IV. Vertagung des Reichsrates. V. Beantwortung der Interpellation in Betreff der Schuld des Staates an die Nationalbank per 80 Millionen Gulden. VI. Interpellationsbeantwortung in Betreff der Regulierung des Narentafflusses.

KZ. 953 – MRZ. 45

Protokoll des zu Wien am 21. März 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Der Ministerpräsident teilt der Konferenz mit, dass [er] sich Dienstag an das Ah. Hoflager Sr. Majestät [in Ofen] begeben hat, und bei [der] ihm Ag. bewilligten Audienz, Se. Majestät [] Sich über die Haltung des Ministeriums sehr befriedigend auszusprechen geruht haben. Insbesondere geruhten Se. Majestät über den Erlass des Ministers für Kultus und Unterricht in der Angelegenheit der Altkatholiken, sowie über dessen weitere Äußerungen im Ausschusse des Abgeordnetenhauses rücksichtlich dieser Frage Ah. Ihre Zustimmung auszudrücken. Der Ministerpräsident bringt diesen Ausdruck der Ah. Befriedigung Sr. Majestät zur Kenntnis der Konferenz.<sup>1</sup>

Weiters hat der Ministerpräsident Sr. Majestät auch rücksichtlich der Eisenbahnen, welche Gegenstand der am 18. I. M. stattgefundenen Ministerkonferenz bildeten, einen mündlichen Vortrag erstattet und dabei gebeten, Ah. dieselben wollen geruhen, in dem Falle, als Se. Majestät gegen die Einbringung der bezüglichen Regierungsvorlagen im Reichsrate keinen Anstand zu erheben finden würden, die Ah. Genehmigung dem Ministerium im telegraphischen Wege zukommen zu lassen.<sup>2</sup>

<sup>19</sup> *Mit Vortrag v. 23. 3. 1872 suchte Horst um die Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für Alois Zimmerer an, was mit Ah. E. v. 26. 3. 1872 gewährt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1149/1872 und KA., MLV., Hauptreihe, militärischer Teil, Zl. 3373/776 IV ex 1872; der entsprechende Antrag des Statthalters von Tirol v. 24. 2. 1872 als Beilage zu KA., MLV., Hauptreihe, militärischer Teil, Zl. 2357/520 IV ex 1872 (beide Kart. 1665); zu Zimmerer und seinem Engagement im Rahmen der Tiroler Landesverteidigung siehe u. a. BOTE FÜR TIROL UND VORARLBERG Nr. 86 v. 15. 4. 1872, 597 f.; außerdem WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich 60: 142 ff.*

<sup>1</sup> *Zur Frage der Altkatholiken siehe zuletzt MR. v. 28. 2. 1872/III; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 19. 4. 1872/III.*

<sup>2</sup> *MR. I v. 18. 3. 1872/I-VII.*

Der Ministerpräsident bemerkt hiebei weiter, dass [er] Sr. Majestät auch über [die] letzten Vorgänge in der patriotisch-ökonomischen Gesellschaft in Prag,<sup>3</sup> insoweit [solche] ihm aus den Zeitungen bekannt wurden, au. mündlich zu unterrichten sich erlaubt hat, [wo]bei er erwähnt, dass er bei seiner Rückkunft aus [Ofen] den FML. Freiherrn von Koller in Wien anzutreffen [hoffte]. Zu dieser Voraussetzung sah er sich veranlasst, teils durch die Zeitungs-telegramme, laut welchen Freiherr von Koller nach [Wien] gereist sein sollte, teils [aber] dadurch, dass die um [diese] Zeit dem Ministerpräsidenten zugekommen [Tele]gramme aus Prag vom [Statthalterei]vizepräsidenten ausgefertigt wurden. Nun aber hat er in Erfahrung gebracht, dass Freiherr von Koller nicht nach Wien gereist, sondern eine militärische Inspektionsreise nach Pardubitz unternommen habe, von welcher Reise er auch schon nach Prag zurückgekehrt ist.<sup>4</sup> Hiebei bemerkt der Ministerpräsident, dass solange ihm über die letzten Vorgängen in der patriotisch-ökonomischen Gesellschaft nähere Details nicht vorliegen, er sich jedes definitiven Ausspruches in dieser Angelegenheit enthalten müsse, so viel scheine ihm aber schon heute gewiss, dass der Regierungskommissär, Statthaltereirat Adda taktlos gehandelt hat, dass er ohne die Versammlung zu schließen, dieselbe verlassen hat.<sup>5</sup> Er ersucht den Minister des Innern, über das was dem Letzteren über diese Vorgänge bekannt geworden ist, der Konferenz die Mitteilung [zu] machen.

Der Minister des Innern bringt darauf vor: An dem Tage, als in den Zeitungen das zweite Telegramm über die Vorgänge in der patriotisch-ökonomischen Gesellschaft erschienen war, [war auch] darin ein Telegramm [ent]halten gewesen, dahin lautend, dass ein Postbeutel in [ ] abhandengekommen war. In diesem Postbeutel war [außer] ämtlichen Sachen bloß ein [ ]tiger Bericht und zwar [an] den Ackerbauminister, welcher später beschmutzt [im] Belvedere gefunden wurde. [Am] andern Tag nachmittags [hat] ihm (Minister des Innern) [der] Ackerbauminister diesen Bericht mitgeteilt. Derselbe enthielt eine sehr oberflächliche Darstellung der Vorgänge in der patriotisch-ökonomischen Gesellschaft in Prag. [Er] habe daher gleich nach [Durchsicht] dieses Berichtes dem [Prager] Statthaltereipräsidenten telegrafisch die Weisung erteilt, in dieser Angelegenheit einen umständlichen Bericht samt der Relation des Regierungskommissärs über die fraglichen Vorgänge zu erstatten, und das Statthaltereipräsidium auch aufgefordert, einen bestimmten Antrag über das weitere Vorgehen gegenüber der patriotisch-ökonomischen Gesellschaft zu stellen. Diesem Berichte sehe er nun entgegen.

Der Handelsminister bemerkt rücksichtlich des Diebstahls des Postbeutels Nachstehendes: In dem Postwagen, der von einem Kondukteur begleitet wurde, befand sich die letzte Sammlung für die Wiener Route von der Kleinseite. Einige Postbeutel waren, weil rückwärts im Kasten kein Platz mehr war, vorne im Coupé des Kondukteurs untergebracht. Derselbe Ambulanzwagen hat auch die Sendungen für die Wiener Route von der Filiale der Altstadt in der Dominikanergasse aufgenommen. Der Abgang des Briefbeutels wurde bei der Übernahme bemerkt. Es stellte sich heraus, dass der Wagen bei der Übernahme in der Filiale der Altstadt einige Augenblicke unbewacht stand, in[dem] der Postillon, während der [Kon]dukteur im Postamte die [Pakete] übernahm, sich in die gegenüber befindliche Tabak-

<sup>3</sup> Zur patriotisch-ökonomischen Gesellschaft in Prag siehe bereits MR. v. 4. 2. 1872/XII.

<sup>4</sup> Siehe dazu u. a. die entsprechenden Meldungen in DAS VATERLAND Nr. 79 und Nr. 80 v. 21. 3. und 22. 3. 1872.

<sup>5</sup> Bericht über diese Sitzung der patriotisch-ökonomischen Gesellschaft v. 17. 3. 1872 im PRAGER ABENDBLATT Nr. 66 v. 18. 3. 1872. Eugen Theodor Adda, STAATSHANDBUCH 1868, 396.



trafik begeben hatte, um [Zig]arren zu kaufen. Der gesamte Postbeutel wurde montags Früh auf einem Felde aufgefunden.<sup>6</sup> In demselben befanden sich unter anderen der bereits oben besprochene Bericht an den Ackerbauminister, ein Brief [an] das Ministerium des Äußern, ein Brief des Freiherrn von Koller an den Grafen Clam-Gallas, ein Privatbrief an den Ministerpräsidenten, welche Briefe gleichfalls auf dem Felde uneröffnet aufgefunden wurden. Unter den in dem Postbeutel befindlichen unberührten Sendungen befanden sich auch ein Orden der Eisernen Krone und ein Verdienstkreuz, die nach dem Absterben ihrer Besitzer an die Ordenskanzlei in Wien zu leiten waren. Der Handelsminister bemerkt hiebei, dass der Postillon entlassen und gegen den Kondukteur die Disziplinaruntersuchung eingeleitet sei. Wenngleich er bereits die gemessensten Instruktionen, um ähnlichen Übelständen zu begegnen erlassen hat, behält er sich noch vor, weitere strenge Weisungen hinauszugeben.

Der Ministerpräsident teilt ferner der Konferenz mit: Se. Majestät haben geruht, nachdem Ah. Demselben er über die Vorgänge in der patriotisch-ökonomisch Gesellschaft mündlichen Vortrag erstattete und dabei vorbrachte, dass den Zeitungen zufolge Freiherr von Koller anlässlich dieser Vorgänge sich nach Wien begeben haben soll, Ah. zu bedeuten, dass es Sache des Statthalters sei, [in] solchen Fällen gleich einzuschreiten und im vorgeschriebenen Instanzenzuge das Amt zu handeln, nicht aber erst bei den Ministern rücksichtlich der Maßnahmen anzufragen. Der Ministerpräsident erklärte, dass er auch von der [Ansicht] ausgehe, dass es Sache des Statthalters sei, selbstständig zu handeln, welcher Ansicht auch die [Kon]ferenz sich anschließt. Auf die Bemerkung des Handelsministers, dass Freiherr von Koller in den ihm zunächst stehenden Beamten der Statthalterei nicht die genug kräftige Unterstützung finde, glaubte der Ministerpräsident entgegen zu sollen, dass [es] schwer fallen würde, andere, mit der gehörigen Energie und entsprechender Geschäftsgewandtheit ausgerüstete Beamte, welche auch gleichzeitig der beiden Landessprachen mächtig wären, in diesem Momente zu [finden] und dass daher vorderhand nichts anderes erübrige, als sobald der bezügliche Bericht aus Prag dem Minister des Innern zugekommen sein wird, über den gegenüber der patriotisch-ökonomischen Gesellschaft einzuhaltenden entschiedenen Vorgang schließig zu werden.

Der Minister des Innern ersucht hierauf den Ackerbauminister, die Daten zu sammeln, aus welchen hervorgehen würde, dass die patriotisch-ökonomische Gesellschaft systematisch andere als die ihr statutenmäßig obliegenden Zwecke verfolgt.<sup>7</sup>

II. Der Ministerpräsident weist auf die Tätigkeit des Leiters des Landesverteidigungsministeriums Obersten Julius Horst hin, welche er während der interimistischen Führung der Geschäfte entwickelt hat und welche ihm Anlass gibt, an die Konferenz die Frage zu richten, ob

<sup>6</sup> *Telegramm v. 18. 3. 1872 an Banbans mit der Meldung, dass der in der Prager Dominikanergasse entwendete Postsack zu Mittag desselben Tages zerrissen aufgefunden worden war, worin sich ein an Chlumecký gerichteter Brief erbrochen und beschmutzt befand, AVA., HM., Präs. 323/1872; dieser Nachricht folgte am 20. 3. 1872 ein Bericht Addas an Banbans mit einer Sachverhaltsdarstellung der böhmischen Postdirektion v. 19. 3. 1872 über den abendlichen Vorfall v. 17. 3. 1872 mit dem Kondukteur Johann Charwat auf der Prager Kleinseite, AVA., HM., Präs. 371/1872 (= Kart. 149); siehe dazu u. a. auch die Zeitungsberichte v. 20. 3. 1872 in NEUE FREIE PRESSE (M.) Nr. 2720 und NEUES FREMDEN-BLATT Nr. 79.*

<sup>7</sup> *In einem rezenten Bericht Kollers v. 19. 3. 1872 an Auersperg ist von dieser Angelegenheit ebenso wenig die Rede wie in einem Schreiben Auerspergs an Koller v. 17. 3. 1872, NATIONALARCHIV PRAG, PM. 1871–1880, Sign. 2/4/4, Kart. 1108, Z. 1879/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes – Auflösung der patriotisch-ökonomischen Gesellschaft in Prag – im MR. I v. 25. 3. 1872/II.*

nicht mit Rücksicht darauf, bei Sr. k. u. k. apostolischen Majestät der au. Antrag zu stellen wäre, dass Se. Majestät geruhen, den Obersten Horst zum Minister für Landesverteidigung Ag. zu ernennen.<sup>8</sup>

Er müsse hiebei bemerken, dass er anlässlich seiner Anwesenheit in Ofen mit Sr. Majestät bereits darüber gesprochen und hiebei von Ah. Demselben die Zustimmung für den Fall als der Ministerrat für den Antrag stimmen sollte, erhalten habe. Er glaubt, nicht unerwähnt lassen zu sollen, dass mit Hinblick auf die bisherigen Er[folge], welche Oberst Horst anlässlich der verschiedenen Regierungsvorlagen erzielt hat, [die] Mitglieder des Ministerrates jedenfalls durch diese Ernennung einen sehr achtbaren Kollegen gewinnen würden. Er erbittet sich daher die Zustimmung der Konferenz zur Ernennung des Obersten Horst zum Minister für Landesverteidigung bei Se. Majestät au. in Antrag bringen zu dürfen.

Die Konferenz spricht sich im gleichen Sinne aus und stimmt dem Ministerpräsidenten bezüglich der Erstattung des bezüglichlichen au. Vortrages einhellig bei.<sup>9</sup>

III. Der Ministerpräsident teilt der Konferenz mit, dass er Se. Majestät au. befragt habe, ob Ah. Dieselben geneigt wären, den Emil Fürsten Fürstenberg und den Friedrich Grafen Westphalen zu Herrenhausmitgliedern Ag. zu ernennen.<sup>10</sup>

Er müsse hiebei vorausschicken, dass diese beiden Herren allerdings früher der feudalen Partei angehört, sich aber gegenwärtig von derselben zurückgezogen haben. Mit Rücksicht hierauf haben Se. Majestät den Ah. Willen kundzugeben geruht, auf einen diesbezüglichen au. Antrag einzugehen, wenn auf das Erscheinen dieser beiden Herren im Herrenhause gerechnet werden kann. Was den Fürsten Fürstenberg anbelangt, so habe sich derselbe dankend dahin geäußert, dass er sich durch die Ah. Ernennung beglückt fühlen und im Herrenhause erscheinen würde. Bezüglich des Grafen Westphalen behält sich der Ministerpräsident vor, diesfalls noch nähere Erkundigungen einzuholen. Für den Fall, als auch Graf Westphalen sein Erscheinen im Herrenhause zusagen würde, erbittet er sich die Zustimmung der Konferenz, [diese] zwei Persönlichkeiten [zur] Ernennung als Herrenhausmitglieder bei Sr. Majestät au. in Antrag zu bringen.

Die Konferenz stimmt dem Ministerpräsidenten zu.<sup>11</sup>

<sup>8</sup> Zur Ernennung Horsts zum interimistischen Leiter des Landesverteidigungsministeriums siehe bereits MR. v. 25. 11. 1871/I, Anm. 1.

<sup>9</sup> Mit Vortrag v. 22. 3. 1872 schlug Auersperg die Ernennung Horsts zum Minister für Landesverteidigung vor, was mit Ab. E. v. 23. 3. 1872 genehmigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1134/1872; das Ab. Handschreiben an Horst v. 23. 3. 1872, KA., MLV., Präs. 100/1872; Fortsetzung im MR. I v. 25. 3. 1872/I.

<sup>10</sup> Zur Ernennung von Herrenhausmitgliedern siehe bereits MR. v. 16. 12. 1871/IX, MR. v. 19. 12. 1871/V und zuletzt MR. v. 22. 12. 1871/V.

<sup>11</sup> Vortrag Auerspergs v. 28. 3. 1872 und die darauf ergangene Ab. E. v. 31. 3. 1872, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1227/1872; die offizielle Mitteilung der Regierung an das Herrenhaus betreffend die Berufung des Prinzen Emil Egon Fürstenberg und Friedrich Graf Westphalens – ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 I: 315 und 2: 1390 – in PROT. REICHSRAT HH. 22. 5. 1872 (12. Sitzung) 154; Fortsetzung dieses Gegenstandes im Zusammenhang mit der Ernennung des 2. Vizepräsidenten des Herrenhauses im MR. v. 17. 4. 1872/XVII.

IV. Der Minister des Innern teilt der Konferenz mit, dass die Ah. Resolution behufs der Vertagung des Reichsrates herabgelangt sei, und nachdem Samstag das Herrenhaus noch eine Sitzung abhalten wird, so wird er dieses Haus von der Ah. angeordneten Vertagung des Reichsrates mündlich, das Abgeordnetenhaus aber schriftlich im Wege des Abgeordnetenhauspräsidiums in die Kenntnis setzen.<sup>12</sup>

V. Der Finanzminister trägt vor: In der am 23. Februar 1872 stattgefundenen Sitzung des Abgeordnetenhauses haben die Abgeordneten Dumba und Genossen an ihn nachstehende Interpellation gerichtet: „Der königlich-ungarische Finanzminister hat gelegentlich eines in der Konferenz der Deákpártel [des] ungarischen Abgeordnetenhauses gegebenen Exposés [über] die Bankfrage unter ausdrücklicher Zustimmung [des] Herrn Ministerpräsidenten des ungarischen Ministeriums die Erklärung abgegeben: ‚die Schuld des Staates an die Nationalbank von 80 Millionen Gulden sei seinerzeit in eine [] der Staatsschulden unter der Rubrik der unverzinslichen Staatsschuld aufgenommen worden und somit in dem von Ungarn für die ‚Verzinsung‘ zugestandenen Pauschalbeträge inbegriffen, es sei daher Ungarn, da es nur für eine Gattung unverzinslicher [nämlich] für die durch die Staatsnoten repräsentierte [Schuld] eine spätere durch ein besonderes Gesetz geregelte Ausnahme zugestanden habe – von jeder Verpflichtung rücksichtlich jener 80 Millionenschuld an die Nationalbank befreit.‘ Da nun im Gegenteile die diesseitigen Vertretungskörper jederzeit an der Auffassung festgehalten und ihr auch wiederholt Ausdruck gegeben haben, dass die Schuld des Staates an die Nationalbank eine gemeinsame Schuld sei, rücksichtlich welcher seinerzeit bei Abschluss des Ausgleiches mit der jenseitigen Reichshälfte ein Abkommen nicht vereinbart wurde, so erlauben sich die Gefertigten an den Herrn Finanzminister die Anfrage zu stellen: ‚In welcher Weise gedenkt die Regierung die Rechte und Interessen der diesseitigen Länder in dieser Angelegenheit Ungarn gegenüber zu wahren?‘“<sup>13</sup>

Der Finanzminister hält eine längere Auseinandersetzung über die Beantwortung dieser Interpellation und [legt] einen Entwurf derselben, die sich auf Urkunden stützt, vor, der sub 1) dem Protokolle angeschlossen wird.<sup>a</sup> Nachdem in dem im Deak[] niedergelegten Exposé [des] ungarischen Finanzministers [Un]richtigkeiten enthalten sind, so trete die Notwendigkeit ein, die diesfälligen Angaben zu berichtigen, und [es] entsteht nur die Frage, ob diese Berichtigung, beziehungsweise Interpellationsbeantwortung gleich jetzt [zu] erfolgen hätte, oder erst [bei] Wiederzusammentritt des Reichsrates im Monate Mai. Der Finanzminister ver[kennt] zwar nicht die Schwierigkeiten, welche der ungarischen Regierung aus der Berichtigung ihrer Angaben in Anbetracht der im Kurzen [in] Ungarn bevorstehenden [Wahlen] bereitet werden [könnten], ist aber dennoch [der] Ansicht, dass diese Berichtigungen im Wege der Interpellationsbeantwortung sogleich vorzunehmen wäre, weil das diesseitige Ministerium dies dem Publikum sowie dem Abgeordnetenhause gegenüber schuldig ist, und weil auch mit Rücksicht auf das gemeinsame Zettelbankwesen ein weiterer Aufschub dieser Interpellationsbeantwortung bedenkliche Folgen nach sich ziehen könnte. Der Minister des

<sup>a</sup> Diese Interpellationsbeantwortung liegt dem Originalprotokoll als Beilage 1 bei.

<sup>12</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 14. 3. 1872/III und MR. II v. 18. 3. 1872/IV; die Ab. Resolution v. 16. 3. 1872 zur Vertagung des Reichsrates bis zum 7. 5. 1872 war auf den Vortrag Lassers v. 14. 3. 1872 ergangen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1063/1872; PROT. REICHSRAT AH. (30. Sitzung) 631 und HH. (11. Sitzung) 151.

<sup>13</sup> Die Interpellation des Abgeordneten Nikolaus Dumba – ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 I: 232 f. – in PROT. REICHSRAT AH. 23. 2. 1872 (16. Sitzung) 211 f.

Innern erklärt, mit der Interpellationsbeantwortung einverstanden zu sein, bemerkt jedoch, dass nachdem durch die sogliche Berichtigung dieser Angaben der ungarischen Regierung mit Rücksicht auf die im kurzen vorzunehmenden Wahlen große Verlegenheiten bereitet werden würden, die Vermeidung derselben es erheische, mit dieser Interpellationsbeantwortung bis Mai innezuhalten. Der Minister für Kultus und Unterricht stimmt dem Minister des Innern zu. Der Justizminister stimmt der Ansicht des Ministers des Innern bei, erachtet zugleich [] die Art und Weise in [welcher] die fragliche Interpellation seitens des diesseitigen Ministeriums beantwortet werden soll, der ungarischen Regierung bekannt zu geben wäre, weil diese sich vielleicht bewogen finden würde, ihr früheres Exposé selbst zu modifizieren, wogegen der Finanzminister meint, dass diese Korrespondenz mit der ungarischen Regierung zu keinem Resultate führen würde. Minister Dr. Unger stimmt dem Justizminister bei.

Die Konferenz beschließt, [mit] der Interpellationsbeantwortung bis Mai innezuhalten.<sup>14</sup>

VI. Der Handelsminister beabsichtigt, die an ihn von den Reichsratsabgeordneten Danilo und Genossen gerichtete Interpellation in Betreff der Regulierung des Narentaflusses in der aus der Beilage 2)<sup>b</sup> ersichtlichen Weise im Abgeordnetenhaus zu beantworten.

Die Konferenz stimmt dieser Interpellationsbeantwortung bei.<sup>15</sup>

Wien, am 21. März 1872. Auersperg.

[Ah. E.]<sup>c</sup> Ich habe den Inhalt zur Kenntnis genommen und erwarte, dass vor der Beantwortung der Interpellation in Betreff der Schuld des Staates an die Nationalbank [der] diesfällige diesem Protokolle angeschlossene Entwurf der ungarischen Regierung mitgeteilt werde.<sup>16</sup>

Ofen, 24. März 1872. Franz Joseph.

## Nr. 61 Ministerrat, Wien, 22. März 1872

*RS. und bA.; P. Artur; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 22. 3.) Lasser 27. 3., Banhans 28. 3., Stremayr, Glaser, Unger, Chlumecký 28. 3., Pretis.*

I. Zuweisung einer Subvention aus Weltausstellungsmitteln von angeblich 80.000 fl. für ein internationales Wettrennen anlässlich der Weltausstellung von Seite des Generaldirektors Baron Schwarz. II. Erwirkung der Ah. Sanktion für den Gesetzentwurf wegen Erweiterung des Freiherrlich Gudenus'schen Fideikommisses Waidhofen a. d. Thaya. III. Erwirkung der Ah. Sanktion für das Finanzgesetz für 1872. IV. Dauernde Erhöhung der Ah. Hofstaatsdotation und außerordentlicher Kredit aus Anlass der Weltausstellung. V. Vorschussweise Erfolge der Sub-

<sup>b</sup> *Dieser Entwurf der Interpellationsbeantwortung liegt dem Originalprotokoll als Beilage 2 bei.*

<sup>c</sup> *Die übliche Bezeichnung Ab. E. fehlt im Originalprotokoll.*

<sup>14</sup> *Siehe dazu auch die auf dieses Protokoll erfolgte Ab. E.; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. II v. 25. 3. 1872/I.*

<sup>15</sup> *Zur Frage der Narentaregulierung siehe bereits MR. v. 23. 3. 1869/VIII, CMR. II, Nr. 200; die Interpellation des Abgeordneten Ivan Danilo – ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 I: 184 – in PROT. REICHSRAT AH. 15. 3. 1872 (26. Sitzung) 520f.; die Beantwortung durch Banhans am 22. 3. 1872 in PROT. REICHSRAT AH. (29. Sitzung) 597f.; außerdem AVA., HM., allg., Zl. 6330/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 8. 4. 1872/VII.*

<sup>16</sup> *Siehe dazu MR. II v. 25. 3. 1872/I.*

ventionen an den Lloyd für tatsächlich geleistete Fahrdienste. VI. Ernennung zu Finanzlandesdirektoren: des Sektionsrates des Finanzministeriums Pramberger für Prag, des Oberfinanzrates Berreiter für Innsbruck, des Hofrats Raisky für Brünn und des Sektionsrates Korab für Graz – Pensionierung der Finanzlandesdirektoren Curter Ritter von Breinlstein in Innsbruck, Ritter von Marcher in Graz und Ritter von Litzelhofen in Brünn. VII. Beantwortung der Interpellation des Dr. Menger und Genossen wegen der Vorgänge in Biala.

KZ. 954 – MRZ. 46

Protokoll des zu Wien am 22. März 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Der Ministerpräsident sieht sich durch eine ihm [gestern] aus bester Quelle ge[wor]dene privative Mitteilung zu der Interpellation [] die betreffenden Ressortminister veranlasst, ob es auf Wahrheit beruhe, dass der Generaldirektor der Weltausstellung Baron Schwarz zu Zwecken eines gelegentlich der Ausstellung zu veranstaltenden Wettrennens einen Betrag von 80.000 fl. aus der Dotation für die Weltausstellung dem betreffenden Komitee zur Verfügung gestellt habe.<sup>1</sup>

Der Ackerbauminister bemerkt, er sei allerdings im außeramtlichen Wege informiert worden, dass der Generaldirektor Baron Schwarz ganz unabhängig von dem Ackerbauministerium an hiesige Sportsmen die Aufforderung gerichtet habe, während der Ausstellung ein internationales Pferderennen zu veranstalten, infolgedessen sich ein Komitee bildete, an dessen Spitze der Oberststallmeister Graf Grünne stehe, und welchem auch General Nádosy – jedoch nicht in seiner Eigenschaft als Mitglied des Ackerbauministeriums – angehöre.<sup>2</sup> Ferners sei ihm auch bekannt geworden, dass Baron Schwarz diesem Komitee aus Mit[teln] der Weltausstellung [eine] Unterstützung gewid[met] habe, die nach seinen [Not]izen sich auf 100.000 Francs [belau]fen würde.

Der Ackerbauminister kann nicht unterlassen beizufügen, dass dieser Vorgang [in] den landwirtschaftlichen [und] den mit der Gartenbaugesellschaft in Verbindung stehenden Kreisen einen äußerst üblen Eindruck hervorgerufen habe, nachdem von Seite der Generaldirektion von den betreffenden [aus]stellenden Gesellschaften [und] einzelnen Exponenten sehr hohe Platzpreise verlangt werden, und nachdem insbesondere den Gärtnern [die] Herstellung eines ge[dec]kten Raumes auf Kosten [des] Weltausstellungsfonds verweigert worden sei, was [um]so unbilliger erscheine, [als] die Gartenprodukte zur [] der Umgebung der Direktionsgebäude, also den Interessen der Ausstellung in erster Reihe dienen sollen. Es begreife sich daher, wenn einem so wenig entgegenkommenden Vorgehen der Generaldirektion der Landwirtschafts- und der Gartenbaugesellschaft gegenüber die Widmung einer so großen Summe für den demnächsten Zwecke der Ausstellung doch ziemlich ferne gelegenen Zweck eines internationalen Pferderennens in den beteiligten Kreisen eine sehr große Missstimmung zur Folge hatte. Das sei das Tatsächliche. In Beziehung auf eventuelle Schritte dagegen könne er nur darauf hinweisen, dass nach den maßgebenden organischen Bestimmungen auf die Dispositionen bezüglich der Weltausstellung und die dafür gewidmeten

<sup>1</sup> Zur Wiener Weltausstellung siehe zuletzt bereits MR. v. 31. I. 1872/V und VI.

<sup>2</sup> Der ehemals mächtige Chef der Militärkanzlei und nunmehrige Oberststallmeister FML. Karl Graf Grünne, ADLIGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 384 und GM. Alexander Nádosy v. Nádas, SCHMIDT-BRENTANO, Generalität, 124; dazu außerdem WIENER WELTAUSSTELLUNGS-ZEITUNG Nr. 45 v. 29. 5. 1872.

Mittel, weder dem Ackerbaumministerium für sich allein noch der Regierung als solcher irgendein Einfluss zustehe, und dass ein solcher [von] Baron Schwarz unter Be[rufung] auf seine Vollmachten [] gewiss nicht zugelassen [werden] würde.

Der Handelsminister schließt [sich] dieser Ansicht an, indem [er] bemerkt, dass Kraft des [or]ganischen Statutes Baron Schwarz in der Tat die unbeschränkteste Vollmacht auch dem Handelsminister gegenüber besitze, dessen Ingerenz bezüglich des Weltausstellungsfonds sich daher auch nur darauf beschränke, dass über [die] Verwendung der Mittel [dem] Handelsminister halb[jährig] Rechnung gelegt, und die Flüssigmachung des [Mo]natserfordernisses im Wege des Handelsministeriums vom Finanzministerium in Anspruch genommen werden müssen. Der Finanzminister meint, dass die dem Generaldirektor [durch] die Instruktion einge[räumten] Vollmachten doch nur [soweit] gehen können, als dadurch die Grenzen der Ministerverantwortlichkeit nicht verrückt werden. Er habe auch vor – und die Ausführung dieses Vorhabens sei nur durch die außerordentliche Masse der am Schlusse des jetzigen Abschnittes der Reichsratssession an ihn herangetretenen Geschäfte hinausgeschoben worden – sich mit dem Handelsminister in das Einvernehmen zu setzen, um einen Modus zu finden, durch welchen die erforderliche freie Bewegung des Generaldirektors ermöglicht bleiben könnte, ohne dass dadurch die Verantwortlichkeit der Minister geradezu aufgehoben würde, wie dies jetzt tatsächlich der Fall. Dazu, dass die Ministerverantwortlichkeit im Auge behalten und der von diesem Standpunkte notwendige Einfluss der Regierung gesichert werde, liege in einzelnen Vorgängen wohl genügende Veranlassung vor. So seien, abgesehen von [dem eben] besprochenen Falle [wie] er vernommen 20.000 fl. für die Gründung eines französischen [Journals] in Wien verausgabt [worden], was ebenfalls einen [schlechten] Eindruck mache, da ein [derartiges] Blatt, welches dem Vernehmen nach für jede Nummer 75 fl. Subvention aus den Mitteln für die Weltausstellung erhalten soll, ganz überflüssig sei, und auch den Vorgängen bei der letzten Pariser Ausstellung nicht entspreche, wo es niemand eingefallen sei, eine deutsche Zeitung für die deutschen Besucher der Exposition in das Leben zu rufen. Übrigens lasse sich über [alle] diese Dinge jetzt eine Entscheidung nicht treffen [und] müsste zuvor jedenfalls die von ihm angedeutete prinzipielle Vereinbarung [über] das Maß der unumgänglich notwendigen einschlägigen Ingerenz der Regierung erfolgen. Der Ministerpräsident [stimmt] dem Finanzminister unbedingt bei, dass die freie Bewegung des Generaldirektors nicht weiter gehen könne als mit der Ministerverantwortlichkeit vereinbar erscheint, zumal diese sogleich in den Vordergrund treten würde, wenn nach Erschöpfung des reichsrätlich bewilligten Kredites weitere Anforderungen gestellt werden müssten, was im Bereiche der Wahrscheinlichkeit gelegen sei. Deswegen habe er sich auch erlaubt, die Aufmerksamkeit der Konferenz auf die Sache zu leiten.

Der Handelsminister bemerkt, dass er die Sorge für die Einhaltung des bewilligten Kredites als in seine positive Verantwortlichkeit fallend, jederzeit betrachtet und die Überzeugung gewonnen habe, dass über die bewilligte Summe nicht hinausgegangen werden würde. Der Minister des Innern macht aufmerksam, dass es sich [vom] Standpunkte der Ministerverantwortlichkeit nicht nur darum handle, dass die zur Verfügung stehende Summe [nicht] überschritten, sondern [auch] darum, dass dieselbe [] nur für eigentliche Zwecke der Weltausstellung verausgabt werde.

Im Hinblick auf die vom Finanzminister in Aussicht gestellte Vorbereitung prinzipieller Maßnahmen hinsichtlich der Wahrung des unbedingt notwendigen Einflusses der Regierung auf die Ge[bah]rung mit der Dotation [für] die Weltausstellung, wird aus Anlass des besprochenen prinzipiellen Falles seitens des Ministerrates ein weiterer Beschluss nicht gefasst.<sup>3</sup>

II. Der Justizminister erbittet [sich] und erhält die Ermächtigung der Konferenz, den nun-[mehr] von beiden Häusern des Reichsrates angenommenen Gesetzentwurf wegen Vereinigung mehrerer Waldparzellen mit dem Freiherrlich Gudenus'schen Realfideikommission Waidhofen a. d. Thaya Sr. k. u. k. apost. Majestät zur Ah. Sanktion zu unterbreiten.<sup>4</sup>

III. Die gleiche Ermächtigung erhält der Finanzminister, bezüglich des konform den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses vom Herrenhause gestern votierten Finanzgesetzes mit dem Staatsvoranschläge für 1872.<sup>5</sup>

Das Inslebentreten des Finanzgesetzes sei wegen des nahen Ablaufes des Termines der provisorischen Steuerbewilligung sehr dringend. Die einzelnen vom Abgeordnetenhause vorgenommenen Änderungen an den von der Regierung vorgelegten Positionen seien von dieser akzeptiert worden, es stehe daher der Ah. Sanktion nichts im Wege.<sup>6</sup>

IV. Der Finanzminister bespricht die neu an den Ministerpräsidenten gelangte Note des [Ersten] Obersthofmeisters Sr. Majestät des Kaisers, betreffend [eine] permanente Erhöhung der Dotation für den Ah. Hofstaat und einen außerordentlichen Kredit [von] drei Millionen Gulden aus Anlass der Weltausstellung.<sup>7</sup>

<sup>3</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 17. 4. 1872/V.

<sup>4</sup> Gabriel Frh. v. Gudenus, Besitzer des 1729 gegründeten Philipp Frh. v. Gudenus'schen Realfideikommissiones Waidhofen a. d. Thaya beabsichtigte statt der von ihm noch zu leistenden, durch die Grundlastenablösung entstandenen Fideikommissschuld von 7.056 fl. 50 kr. vier speziell dazu erworbene und unbelastete Waldparzellen dem Fideikommiss als Äquivalent einzuverleiben, was laut Gesetz v. 13. 6. 1868, RGL. Nr. 61/1868, der Zustimmung des Reichsrates bedurfte; deshalb hatte bereits der Vorgänger Glasers als Justizminister, Carl Habietinek, mit Vortrag v. 5. 9. 1871 und darauf ergangener Ab. E. v. 9. 9. 1871 um eine entsprechende Regierungsvorlage im Reichsrat angesucht, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3162/1871 bzw. AVA., JM., Sign. Fasz. V bG (= Kart. 3117); nachdem dieser nun den entsprechenden Gesetzentwurf angenommen hatte, PROT. REICHSRAT AH. 23. 2. 1872 (16. Sitzung) 211 und HH. 16. 2. 1872 (4. Sitzung) 30, legte Glaser das Gesetz mit Vortrag v. 22. 3. 1872 dem Kaiser vor, der dieses mit Ab. E. v. 26. 3. 1872 sanktionierte, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1152/1872; im Zuge der Publikation dieses Gesetzes entdeckte Glaser darin allerdings einen Formalfehler, weshalb er beim Reichsrat eine entsprechende Korrektur der parlamentarischen Beschlüsse erwirken musste, die er mit Vortrag v. 21. 6. 1872 neuerlich dem Kaiser vorlegte, der mit Ab. E. v. 25. 6. 1872 abermals seine Sanktion erteilte, AVA., JM., Sign. Fasz. V bG (= Kart. 3117); die endgültige Publikation des Gesetzes v. 25. 6. 1872 betreffend die Genehmigung zur Vereinigung von vier Waldparzellen mit dem Gudenus'schen Realfideikommission erfolgte sodann in RGL. Nr. 89/1872.

<sup>5</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 22. 12. 1871/I, besonders Anm. 4, MR. v. 29. 12. 1871/I, MR. v. 4. 1. 1872/I und MR. II v. 14. 1. 1872/IV.

<sup>6</sup> Mit Ab. E. v. 24. 12. 1871 auf seinen Vortrag v. 22. 12. 1871 war der damalige Finanzminister Holzgethan ermächtigt worden, den Staatsvoranschlag für das Jahr 1872 im Reichsrat einzubringen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4463/1871; nach der verfassungsmäßigen Behandlung dieses Budgetvoranschlags – siehe dazu die Mitteilung Auerspergs an Pretis v. 12. 3. 1872, FA., FM., Präs. 1090/1872 – legte Pretis das Finanzgesetz 1872 dem Kaiser zur Ah. Sanktion vor, was mit Ab. E. v. 24. 3. 1872 erfolgte, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1136/1872; RGL. Nr. 26/1872.

<sup>7</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 31. 1. 1872/IV, MR. v. 23. 2. 1872/III, MR. v. 24. 2. 1872/XI und MR. v. 27. 2. 1872/I; gemeint ist hier die neuerlich von Hobenlobe an Auersperg gelangte Note v. 21. 3. 1872, worin der Obersthofmeister eine jährliche Pauschalierung der Hofstaatsdotations auf neun Millionen Gulden und eine Sonderdotations wegen der Wiener Weltausstellung fordert, FA., FM., Präs. 1207/1872 (= Sign. 4.1/7).

Aus Anlass der früheren [Anre]gung dieses Gegenstandes [von] Seite des Fürsten Hohenlohe [hat] sich der Ministerpräsident aufgrund eines Konferenzbeschlusses zunächst mit dem ungarischen Ministerpräsidenten in das Einvernehmen gesetzt.<sup>8</sup>

Die diesfällige Erwiderung desselben, dass sich eine Vor[lage] wegen Erhöhung der Ah. Hofstaatsdotation zunächst wegen des bereits erfolgten Abschlusses [der] Verhandlungen des ungarischen Reichstages über das [dies]jährige Budget und aus [Rücksicht]en auf augenblickliche [] Konstellationen zwar für das laufende Jahr nicht empfehle, dass aber eine solche Vorlage aus Anlass des nächstjährigen Staatsvoranschlags in Erwägung zu ziehen wäre, hat das diesseitige Ministerium als eine prinzipielle Zustimmung der ungarischen Regierung zu der dauernden Dotationserhöhung aufgefasst. Demzufolge hat das Kabinett erklärt, dass es seinerseits die erhöhte Dotation im Finanzgesetze für 1873 einstellen werde, und dass es er-bötigt sei, zwischenweilig dem Ersten Obersthofmeister schon im laufenden Jahre Vorschüsse auf die künftig erhöhte Dotation nach Maßgabe des eintretenden Bedarfes zur Verfügung zu stellen. In der neuen Note weist nun Fürst Hohenlohe auf die absolute Unzulänglichkeit der dermaligen Dotation für das laufende Jahr und auf die Bedenken hin, welche gegen die Inanspruchnahme von Vorschüssen wegen der [damit] verbundenen Störungen [in] der regelmäßigen Gebarung [obwalten]. Nachdem der Erste Obersthofmeister die Erhöhung der [Do-ta]tion als dringend [hinstellt], hat der Finanzminister [keinen] Anstand, dass dem Reichsrat bei seinem nächsten Wiederzusammentreten im Mai d. J. ein Gesetz wegen dauernder Erhöhung der Ah. Hofstaatsdotation [von] 850.000 fl. jährlich als die [auf] diese Reichshälfte entfallende Tangente der beanspruchten Gesamterhöhung von 1,700.000 fl. jährlich vorgelegt werde. Die Annahme dieses Gesetzes werde, wie er [auch] aus Äußerungen von Herbst, Brestel, Perger ersehen habe, mit welchen er vertraulich Fühlung genommen, keine Schwierigkeiten darbieten, [in] der Voraussetzung, dass [sich] in Folge des gewünschten [Aus]ganges der Wahlen in [Böhmen] die Position im Abgeordneten-hause günstig gestaltet.<sup>9</sup> [Der] ungarischen Regierung, an welche sich übrigens Fürst Hohenlohe gleichzeitig gewendet, würde es dann überlassen bleiben, ihrerseits das Weitere zu tun.

Dies wäre der Vorgang hinsichtlich der dauernden Dotationserhöhung, wovon dem Ersten Obersthofmeister mit dem Bemerken Mitteilung zu machen wäre, dass der Finanzminister bereit sei, ihm auf Rechnung der erhöhten Dotation nach Maßgabe des Bedarfes auch noch vor dem Zustandekommen des betreffenden Gesetzes Vorschüsse zur Disposition zu stellen. Was den außerordentlichen Kredit aus Anlass der Weltausstellung betrifft, so steht die unbedingte Notwendigkeit eines solchen, welche der Ministerrat bereits in Folge der ursprünglichen Anregung des Fürsten Hohenlohe einhellig anerkannt hat, außer Frage. Derselbe könnte kaum anders, als mit dem Finanzgesetze [von] 1873 in Anspruch genommen werden, was jedoch die Flüssigmachung von Vorschüssen für [noch] im Laufe dieses Jahres [sich] ergebende Auslagen nicht [aus]schließen würde, wozu der [Finanz]minister nach Maßgabe [des] Bedarfes auch bereit wäre. Die Höhe des Kredites betreffend, so wurde von Seite des Ersten Obersthofmeisters [zuletzt] eine bedeutend höhere Summe als in der ersten Note in Anspruch genommen.<sup>10</sup> Nachdem es der Regierung vor allem darum zu tun sein muss, für die den Erfolg [sicher]stellende Vertretung [eines] solchen Anspruches vor [der] Reichs-

<sup>8</sup> Dieser Konferenzbeschluss war bereits im MR. v. 31. 1. 1872/IV gefällt worden.

<sup>9</sup> Reichsratswahlen in Böhmen am 4. 5. 1872; Eduard Herbst, Heinrich Perger Edler v. Pergenau, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 447 f. und 2: 900 f.

<sup>10</sup> Schreiben Hohenlobes an Auersperg v. 21. 2. 1872, FA., FM., Präs. 1207/1872 (Sign. 4.1/7).



vertretung das Maß des diesfälligen Bedürfnisses vollkommen ins Klare gestellt zu sehen, so dürfte [es] sich zunächst empfehlen, [in] dieser Richtung mit dem Fürsten Hohenlohe in ein näheres Einvernehmen zu treten. [Dieses] dürfte in Folge der [einge]henderen Besprechung [der] konkreten Posten des Er[forder]nisses, eine Herabminderung der beanspruchten Summe von drei Millionen vielleicht ermöglichen, was die Durchbringung des betreffenden Kredites wesentlich erleichtern würde. Es dürfte daher von einer positiven Erklärung bezüglich des außerordentlichen Kredites vorerst abzusehen sein, welche bis zum Abschlusse der angedeuteten kommissionellen Besprechungen vorbehalten bliebe, und wäre sich zunächst in diesem Sinne dem Fürsten Hohenlohe gegenüber auszusprechen.

Der Ministerrat tritt unter wiederholter Anerkennung der Notwendigkeit einer solchen durch die Weltausstellung bedingten außerordentlichen Dotation für deren Erwirkung mit aller Kraft bei dem Reichsrate einzustehen, der Ministerrat bereit ist, den Anträgen des Finanzministers einhellig bei, und wird beschlossen, dass nicht dem Finanzminister, [sondern der] Handelsminister und der Minister des Innern an den Besprechungen mit dem Ersten Obersthofmeister teilzunehmen haben. Der Ministerpräsident [wird] im Namen des Ministerrates in diesem Sinne die [Zu]schrift des Fürsten Hohenlohe wegen Dringlichkeit der Sache sofort beantworten.<sup>11</sup>

V. Der Finanzminister bringt den Vorgang wegen der Subventionen für den Lloyd zur [Sprache].<sup>12</sup>

Die Frage sei durch das reichsrätlich beschlossene Gesetz [ge]löset, soweit es die diesseitige Reichshälfte betrifft. In Ungarn sei aber die Angelegenheit in suspenso geblieben. Streng formell könne also der Vertrag mit dem Lloyd als nicht perfekt betrachtet werden. Andererseits versehe der [Lloyd] nach Maßgabe des neuen [Vertrages] tatsächlich seinen Dienst, ohne aber bisher von der stipulierten Subvention etwas erhalten zu haben. Er wende sich nun an die Regierung um Vorschüsse. Nachdem die diesseitige Legislative dem Vertrag zugestimmt hat, glaubt der Finanzminister, dass kein Bedenken dagegen obwalten könne, dem Lloyd für den wirklich prästierten Fahrdienst die auf den diesseitigen Teil entfallenden Subventionsbeträge posticipativ zu erfolgen beziehungsweise die betreffenden Summen dem Reichsfinanzminister zur Befriedigung des Lloyd in der angedeuteten Weise vorschussweise zur Verfügung zu stellen. In so ferne die Subventionen nur für wirklich geleistete Fahrten und als Vorschüsse erfolgt würden, wäre mit dieser Antizipation der Vertragsbestimmungen, worauf es hinauf-laufe, ein Risiko nicht verbunden. In dem allerdings nicht ganz unmöglichen Falle, dass der Vertrag in Ungarn nicht akzeptiert wird, würde sich der Lloyd an [Ungarn] und an das Ministerium des Äußern halten müssen.

Die Konferenz tritt dem Antrage des Finanzministers einstimmig bei.<sup>13</sup>

VI. Der Finanzminister hat [mit] der definitiven Besetzung des Postens eines Finanzlandesdirektors in Prag bisher zugewartet, um über die Eignung [des] mit der Leitung provisorisch [be]trauten Hofrates Raisky hin[längliche] Wahrnehmungen zu sammeln.

Die bisherige Dienstleistung Raiskys in Prag habe nunmehr dargetan, dass [derselbe], wiewohl er ein ganz tüchtiger Beamter sei, der hervor[ragend] schwierigen Stellung [in] Prag wegen Mangels der unumgänglich erforderlichen [Energie] und Selbstständigkeit [zu] genü-

<sup>11</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 8. 4. 1872/IV und MR. v. 19. 4. 1872/I.

<sup>12</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 5. 12. 1871/III, MR. I v. 14. 12. 1871/I, MR. v. 17. 1. 1872/I, MR. I v. 8. 2. 1872/VI, MR. v. 23. 2. 1872/II und zuletzt MR. v. 14. 3. 1872/I.

<sup>13</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. II v. 25. 3. 1872/V und MR. v. 17. 4. 1872/VIII.

gen nicht in der Lage [ist]. In diesem Sinne habe sich [der] Statthalter Freiherr von Koller über Raisky geäußert. Der Finanzminister gedenkt daher, Sr. k. u. k. apostol. Majestät für den Prager Posten den Sektionsrat des Finanzministeriums Pramberger in Vorschlag zu bringen, welcher sich sowohl in Lemberg als in Czernowitz als Finanzbezirksdirektor in der vortheilhaftesten Weise bemerkbar machte, in ausgezeichneter Weise befähigt, auch mit der wünschenswerten Energie ausgestattet sei und daher in Prag voraussichtlich ganz am Platze sein werde. Dass Pramberger der böhmischen Sprache nicht mächtig sei, bilde im Hinblick auf seine sonstige hervorragende Qualifikation kein Hindernis, zumal er polnisch und slowenisch spreche und sich daher das böhmische Idiom leicht und schnell aneignen werde.<sup>14</sup> Weiters beabsichtigt der Finanzminister für die Finanzlandesdirektoren Curter von Breinl-Breinlstein in Innsbruck, Ritter von Litzelhofen in Brünn und Ritter von Marcher in Graz Ah. Orts die Versetzung in den Ruhestand zu beantragen, da sie sämtlich im Alter vorgerückt, den dienstlichen [An]forderungen weiterhin zu [ent]sprechen nicht mehr in der Lage seien. Für Brünn würde er [den] Hofrat Raisky, für Innsbruck [den] ersten Oberfinanzrat Berreiter, für Graz den Sektionsrat des Finanzministeriums Korab, Sr. k. u. k. Majestät vorschlagen.

Der Ministerrat erklärt sich mit diesen Anträgen des Finanzministers einhellig einverstanden. Dem Minister für Kultus und Unterricht ist Pramberger [aus] seiner Stellung als Direktor der griechisch-orientalischen Religionsfondsgüter in der [Buko]wina als ein ebenso eminent befähigter als tatkräftiger und entschiedener Beamte dienstlich näher bekannt geworden, [weshalb] er die auf ihn fallende [Wahl] für den Prager Posten nur [unbedingt] billigen könne.<sup>15</sup>

VII. Der Minister des Innern erhält die Zustimmung der Konferenz, die an ihn gerichtete Interpellation der Reichsratsabgeordneten Dr. Menger und Genossen wegen angeblicher Beschränkung der politischen und nationalen Rechte der Bewohner Bialas und der Umgegend in der aus der Beilage<sup>a</sup> ersichtlichen Weise im Abgeordnetenhaus zu beantworten.<sup>16</sup>

Wien, am 22. März 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 10. April 1872. Franz Joseph.

<sup>a</sup> Die Interpellationsbeantwortung liegt dem Originalprotokoll als Beilage bei.

<sup>14</sup> Hugo Pramberger, STAATSHANDBUCH 1868, 509.

<sup>15</sup> Der entsprechende Vortrag Pretis v. 23. 3. 1872 erhielt mit Ab. E. v. 27. 3. 1872 die Genehmigung des Kaisers: danach erfolgte die Besetzung der Stelle des Vizpräsidenten der Prager Finanzlandesdirektion durch den Sektionsrat im Finanzministerium, Hugo Pramberger; die Ernennung des Hofrates dieser Finanzlandesdirektion, Matthias Raisky, zum Finanzlandesdirektor in Brünn; des Sektionsrates im Finanzministerium, Franz Korab, und des Oberfinanzrates der Innsbrucker Finanzlandesdirektion, Johann Berreiter, zu Finanzlandesdirektoren; pensioniert wurden dagegen die bisherigen Finanzlandesdirektoren, Josef Ritter v. Marcher in Graz, Josef Curter v. Breinlstein in Innsbruck und Ferdinand Ritter v. Litzelhofen in Brünn, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1157/1872 bzw. mit kurzen Lebensläufen sämtlicher Genannter, FA., FM., Präs. 1299/1872; zu Raisky siehe bereits MR. v. 9. 12. 1871/I, besonders Anm. 4; zur Pensionierung Curters siehe außerdem FA., FM., Präs. 829/1872, sowie zu dessen Dekorierung auch MR. v. 12. 4. 1872/VII.

<sup>16</sup> Siehe dazu bereits MR. II v. 14. 1. 1872/V, MR. 14. 3. 1872/V und MR. II v. 18. 3. 1872/II; die Interpellation Mengers in PROT. REICHSRAT AH. 6. 3. 1872 (21. Sitzung) 335 f.; deren Beantwortung durch Lasser in PROT. REICHSRAT AH. 23. 3. 1872 (30. Sitzung) 631; die Korrespondenz Lassers und Mengers dazu, AVA., IM., Präs. 1364/1872 und Präs. 1399/1872.

**Nr. 62 Ministerrat, Wien, 25. März 1872 – Protokoll I**

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 25. 3.) Lasser 29. 3., Banhans 29. 3., Stremayr, Glaser, Unger, Chlumecký 30. 3., Pretis, Horst 7. 4.*

I. Mitteilung über die Ah. resolvierte Ernennung des Obersten Horst zum Landesverteidigungsminister. II. Auflösung der patriotisch-ökonomischen Gesellschaft in Böhmen. III. Beschlagnahme des vom Wahlkomitee des konservativen Großgrundbesitzes in Böhmen erlassenen Wahlaufrufs. IV. Vorkehrungen in Betreff der zur Einschüchterung der verfassungstreuen Wähler in Böhmen organisierten Massendeputationen. V. Nichtbestätigung der zu Bezirksobmännern Gewählten: Dr. Franz Kralert, Fürst Georg Lobkowitz, Dr. Esop, Josef Klimeš und Graf Theodor Thun. VI. Antrag auf Verleihung des Ritterkreuzes vom Franz-Joseph-Orden an den in Russland angesiedelten österreichischen Untertan Prosper Zimmermann. VII. Antrag auf Ah. Sanktionierung des Gesetzentwurfes über die Bezüge der Landesschulinspektoren. VIII. dtto. über die Organisation der technischen Hochschule in Wien. IX. dtto. über die Anrechnung der an einer österreichischen technischen Hochschule zugebrachten Dienstzeit beim Übertritte an eine Universität. X. dtto. über die Reisekosten der Mitglieder der Landes- u. Bezirksschulausschüsse. XI. dtto. betreffend den Nachtragskredit von 500.000 fl. zur provisorischen Verbesserung der Bezüge katholischer Seelsorger. XII. Rigorosenordnung.

KZ. 955 – MRZ. 47

Protokoll I des zu Wien am 25. März 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Der Ministerpräsident [te]ilt mit die unterm 23. l. M. Ah. resolvierte Ernennung des bisherigen Leiters des Landesverteidigungsministeriums, Obersten Julius Horst [zum] Minister für Landesverteidigung.<sup>1</sup>

Nach erfolgter Begrüßung des neuernannten Ministers dankt der Letztere für die ihm durch den au. Vorschlag des Ministerrates zu Teil gewordene hohe Ehre, und fügt bei, dass wenn er schon in seiner früheren Stellung sich stets als solidarisch mit dem Ministerium angesehen, er sich mit demselben durch die nun von Sr. Majestät Ag. vollzogene Ernennung umso inniger verbunden fühle.<sup>2</sup>

II. Der Minister des Innern bringt den Bericht des Statthalters von Böhmen über den Vorfall in der Sitzung der patriotisch-ökonomischen Gesellschaft vom 17. l. M. zur Kenntnis.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 25. 11. 1871/I und MR v. 21. 3. 1872/II.

<sup>2</sup> Vortrag Auerspergs v. 24. 3. 1872 wegen der Vereidigung des neuernannten Ministers für Landesverteidigung Oberst Julius Horst und Ab. E. v. 25. 3. 1872 darauf, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1151/1872; das Ab. Handschreiben an Horst v. 23. 3. 1872, sowie das entsprechende Schreiben Auerspergs an Horst v. 24. 3. 1872, KA., MLV., Präs. 100/1872; die ministeriumsinterne Bekanntgabe der Ernennung Horsts u. a. in FA., FM., Präs. 1258/1872 und AVA., AckM., Präs. 180/1872; mit der Vereidigung beauftragte der Kaiser seinen Bruder Erzherzog Carl Ludwig; die Anzeige über den abgelegten Diensteid durch Horst erfolgte sodann mit Vortrag Auerspergs v. 27. 2. 1872, was mit Ab. E. v. 29. 3. 1872 vom Kaiser zur Kenntnis genommen wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1218/1872; WIENER ZEITUNG Nr. 40 v. 27. 3. 1872, zu dessen Vorstellung im Herrenhaus, PROT. REICHSRAT HH. 22. 5. 1872 (12. Sitzung) 155.

<sup>3</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 4. 2. 1872/XII und zuletzt auch MR. v. 21. 3. 1872/I; zur angesprochenen Sitzung des verstärkten Zentralausschusses v. 17. 3. 1872 siehe ausführlich PRAGER ABENDBLATT Nr. 66 v. 18. 3. 1872.

Diesem Bericht liegt die Relation des Statthaltereirates von Adda bei, welcher der Sitzung als Statthaltereireferent in Landeskulturangelegenheiten und als Repräsentant der Regierung beigewohnt hat.<sup>4</sup> Weiter sind demselben die jedoch noch nicht [ag]noszierten Protokolle der Gesellschaft vom 17., 18. und 19. [März] beigeschlossen, welche der Präsident mit dem Bemerkten übermittelt hat, dass sie das Ergebnis der Verhandlungen nur in allgemeinen Umrissen enthalten, da die stenografischen Protokolle nach [der] bestehenden Übung und vertragsmäßig binnen 14 Tagen abgeliefert und in Druck gelegt werden. Der Statthalter bemerkt, dass wie aus der Relation hervorgeht, der Präsident sich gegen den Regierungsvertreter in einer höchst anmaßenden und beleidigenden Weise benommen, und dabei gegenüber den [von] der Regierung betreffs [der] Weltausstellung getroffenen Dispositionen – auf das [Gebiet] der Politik übertretend – die heftigste Opposition gemacht hat. Weiter gehe daraus hervor, dass die Gesellschaft in ihrer Mehrheit dem Vorgehen des Präsidenten zustimmte, und dass der Regierungsvertreter, als er die Versammlung verließ, mit höhnnenden Nachrufen insultiert wurde, ohne dass er von dem Vorsitzenden irgendwie in Schutz genommen worden wäre.<sup>5</sup> Der Statthalter bringt ferner einen Beschluss der patriotisch-ökonomischen Gesellschaft in Betreff der Grundsteuerregulierung zur Sprache. Der Zentralausschuss hatte den Antrag gestellt, in Erwägung, dass das Gesetz vom 24. Mai 1869 über die Grundsteuerregulierung<sup>6</sup> nicht entspricht, die Regierung zu ersuchen, die bestehenden Kommissionen aufzulösen, das Gesetz abzuändern und das Prinzip der Stabilität der Grundsteuer auszusprechen. In der Plenarsitzung stellte Graf Clam-Martinić<sup>7</sup> [den] Antrag, es sei dem Referenten der Dank der Versammlung auszusprechen und der Ausschuss zu ersuchen, die [Druck]legung des Berichtes, [] beziehungsweise der Pe[tition] an die Regierung und sodann die Versendung desselben an alle Vereine und Bezirksvertretungen zu veranlassen. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen. Der Statthalter hat die Drucklegung sistiert, weil er darin ein das Petitionsrecht überschreitendes Agitationsmittel zur Verhinderung der unter der Mitwirkung der Steuerträger arbeitenden Kommissionen, somit gegen den Vollzug des Grundsteuergesetzes erblickte. Aus diesem Grunde, nachdem ferner in der Sitzung [vom] 17. der Regierungsvertreter sowohl vom Vorsitzenden als den Mitgliedern der Gesellschaft in einer der Au[torität] hohnsprechenden Weise insultiert worden, und in Anbetracht, dass die zur Verwendung der Staatssubvention mitwirkende und auch sonst statutenmäßig zum Beirat der Regierung in Landesfragen berufene Gesellschaft die staatlichen Interessen, statt sie zu fördern, nur schädigt, in welcher Beziehung lediglich auf ihr Vorgehen in Betreff der Weltausstellung und gegen das Grundsteuergesetz hingewiesen zu werden brauche, hält es der Statthalter für seine Pflicht, die Auflösung der Gesellschaft zu beantragen.

Der Minister des Innern tritt dem Antrage des Statthalters aus den entwickelten Gründen bei, und erbittet sich die Zustimmung der Konferenz, den Statthalter mit Berufung auf den Ministerratsbeschluss ermächtigen zu dürfen, die Auflösung der patriotisch-ökonomischen Gesellschaft des Königreiches Böhmen im Grunde des § 24 des Vereinsgesetzes und insbesondere wegen gesetzwidrigen Überschreitens des Wirkungskreises auszusprechen. Der

<sup>4</sup> *Theodor Eugen v. Adda*, STAATSHANDBUCH 1874, 441.

<sup>5</sup> *Präsident der k. k. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft in Prag (1867–1872) war Karl III. Fürst Schwarzenberg*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1124.

<sup>6</sup> *Das Grundsteuergesetz v. 24. 5. 1869*, R.G.B.L. Nr. 88/1869, siehe dazu MR. v. 15. 5. 1869/VIII, CMR. II, Nr. 225.

<sup>7</sup> *Heinrich Jaroslav Graf Clam-Martinić*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 158; dazu auch dessen *polemische Streitschrift* – CLAM-MARTINIĆ, Wahlsieg.

Ackerbauminister unterstützt den Antrag, indem er den § 24 des Vereinsgesetzes zitiert, wornach jeder Verein aufgelöst werden kann, wenn er seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder überhaupt den Bedingungen des rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht.<sup>8</sup> Der statutenmäßige Zweck der patriotisch-ökonomischen Gesellschaft bestehe nach § 3 der Statuten darin, landwirtschaftliche Kenntnisse zu verbreiten, die Ausbildung der Landeskultur in allen Zweigen zu fördern, und zugleich als beratendes Organ für die Regierung in landwirtschaftlichen Angelegenheiten [zu] dienen.<sup>9</sup> Dies sei eine Be[di]nung ihres rechtlichen Bestandes. Sie habe sich aber [in] die Unmöglichkeit versetzt, als Organ der Regierung zu fungieren und dadurch aufgehört, den Bedingungen ihres rechtlichen Bestandes zu entsprechen. Minister Dr. Unger er[klä]rt sich mit dieser Begründung einverstanden. Der Minister des Innern erklärt, selbe bei der Formulierung der Motive im Auge behalten zu wollen. Er beabsichtigt weiter, den Statthalter aufzufordern, behufs Vollziehung der Auflösung einen Kommissär mit entsprechender Assistenz abzusenden, welcher die Vereinseffekten sicherzustellen, und allfällige Regierungsgelder mit Beschlag zu belegen haben wird.

Die Konferenz akzeptiert einhellig die Anträge des Ministers des Innern.

Minister Dr. Unger stellt die Frage, ob nicht gegen den intervenierenden Statthaltereirat eine Verfügung zu treffen wäre. Der Minister des Innern erwidert, er werde dem Regierungsvertreter verweisen lassen, dass er die Ver[sammlung] verlassen hat, statt sie [zu] schließen. Doch könne [er] ohne denselben gerade verteidigen zu wollen, nicht umhin, zu bemerken, dass es [einer]seits in der Tat nicht [leicht] ist, sich mitten in einer [so] turbulenten Versammlung also gleich zurecht finden, und dass andererseits Statthaltereirat von Adda sich [in] einer Art Zwitterstellung [be]fand, da er wohl als Repräsentant der Regierung nicht aber als landesfürstlicher Kommissär im Sinne des Vereinsgesetzes fungierte. Der Finanzminister ist der Meinung, das Verhalten des Regierungsvertreters möge nicht zum geringsten Teil dadurch veranlasst worden sein, dass die turbulenten Vorgänge jener Sitzung [von] Persönlichkeiten ausgingen, welche bisher immer [mit] besonderer Rücksicht [be]handelt worden sind. Diesen gegenüber, glaube er, [ist es] notwendig die volle Strenge des Gesetzes walten zu lassen, einmal, um zu manifestieren, dass man entschlossen ist, Ordnung und Gesetz aufrecht zu erhalten, sodann aber um anderen zu ähnlichen Anmaßungen geneigten Vereinen in Erinnerung zu bringen, dass es nicht angeht, sich die Immunität eines Parlaments ungebührlich anzueignen. Er beantragt, dem Statthalter die Erwägung nahezu legen, inwiefern gegen jene Persönlichkeiten, welche den Regierungsvertreter und die Staatsgewalt insultierten, nach § 11 der kaiserlichen Verordnung vom Jahre 1854 vorzugehen wäre.

Dieser Antrag des Finanzministers wird einhellig genehmigt.<sup>10</sup>

III. Der Minister des Innern gibt der Konferenz Kenntnis von der Anzeige des Statthalters [von] Böhmen, dass der vom Wahlkomitee des konservativen Großgrundbesitzes erlassene Wahlaufruf, weil darin das im [§] [] des Strafgesetzes bezeichnete Verbrechen begründet be-

<sup>8</sup> *Das Vereinsgesetz v. 15. 11. 1867*, RGL. Nr. 134/1867; BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 131; MALFÈR, Einleitung, CMR. I, XLVII.

<sup>9</sup> *Die mit Ab. E. v. 2. 7. 1835 endgültig sanktionierten Statuten der k. k. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft in Böhmen in PROVINZIAL-GESETZSAMMLUNG DES KÖNIGREICHES BÖHMEN FÜR DAS JAHR 1835* Nr. 216.

<sup>10</sup> *Die Auflösung der k. k. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft in Böhmen erfolgte mit Erlass Kollers v. 27. 3. 1872, worin explizit auf die hier im Ministerrat besprochenen Vorfälle in der Sitzung v. 17. 3. 1872 Bezug genommen wird*, PRAGER ABENDBLATT Nr. 75 v. 28. 3. 1872, *die Verordnung v. 9. 10. 1854*, RGL. Nr. 274/1854.

funden wurde, mit Beschlag belegt, und gleichzeitig gegen die Buchdruckerei [Skr]ejšovský<sup>11</sup> wegen Unterlassung der Vorlage von Pflichtexemplaren die Amtshandlung eingeleitet worden ist.

Von dieser Mitteilung nimmt der Justizminister Anlass, auch seinerseits von der Staatsanwaltschaft telegrafisch Bericht abzuverlangen, falls er nicht etwa in den letzten Stunden eingelangt wäre.<sup>12</sup>

IV. Der Minister des Innern teilt weiter den Inhalt des [hier] in Abschrift beigeschlossenen Berichtes<sup>a</sup> mit, welcher [die Vor]kehrungen schildert, [die der] Statthalter von Böhmen in Betreff der zur Einschüchterung der verfassungstreuen Wähler des Großgrundbesitzes organisierten Massendeputationen zu treffen sich veranlasst gesehen hat.<sup>13</sup>

Anknüpfend hieran bemerkt der Justizminister, dass nach einem ihm vorliegenden Bericht des Prager Oberstaatsanwalts vom 23. d. M. die Kuttenberger Staatsanwaltschaft in Folge der ihr zugekommenen Anzeigen über die im Schlosse Gbell des Ritters von Náchodský<sup>14</sup>, bei der Gutsbesitzerin Czeczinkar von Birnitz in Radboř<sup>15</sup> und bei dem Koliner Großgrundbesitzer Ritter von Horský im Schlosse Bichor<sup>16</sup> erschienenen Massendeputationen bei dem dortigen Kreisgerichte die Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens in der Richtung des § 98 Strafgesetz bezeichneten Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit und eventuell des im § 302 Strafgesetz bezeichneten Vergehens gegen die [öffent]liche Ruhe und Ordnung und zugleich aus Gründen der Zweckmäßigkeit nach [I]laß des § 14 Strafprozessordnung die An[zi]ehung dieser Untersuchung beantragt hat. Der Oberstaatsanwalt hat die Staatsanwaltschaft angewiesen, auf die schleunige Durchführung dieser Untersuchung mit aller Energie zu dringen, und wenn ihren Anträgen nicht Folge gegeben werden sollte, von dem Rechtsmittel der Berufung Gebrauch zu machen.<sup>17</sup>

<sup>a</sup> *Liegt dem Originalprotokoll als Beilage bei.*

<sup>11</sup> *František Skrejšovský, ÖBL. 12, 334 f. aus dessen Verlag stammt u. a. auch das VERZEICHNIS DES GROSSGRUNDBESITZES IN BÖHMEN, welches 1872 in Prag publiziert wurde und von dem sich einige Exemplare in SOA TŘEBOŇ, Karl III., B-I-58 befinden.*

<sup>12</sup> *Fortsetzung dieses Gegenstandes im Tagesordnungspunkt IV dieses MRProt. und im MR. v. 5. 4. 1872/I.*

<sup>13</sup> *Siehe dazu bereits den Tagesordnungspunkt III dieses MRProt. und MR. II v. 25. 1. 1872/II.*

<sup>14</sup> *Emanuel Náchodský Ritter v. Neudorf, VERZEICHNIS DES GROSSGRUNDBESITZES IN BÖHMEN 58 f.; Wählerliste für den Wahlkörper der Besitzer der mit dem Fideikommißband behafteten land- oder lehentflichen Güter in SOA TŘEBOŇ, Karl III., B-I-58 und publiziert in der PRAGER ZEITUNG Nr. 92 v. 18. 4. 1872; außerdem CLAM-MARTINITZ, Wahlsieg, 20, zu dessen – nicht zuletzt mit Hinweis auf seine regierungsbzw. verfassungstreue Haltung argumentierten – Auszeichnung siehe auch MR. v. 17. 4. 1872/XI.*

<sup>15</sup> *Theresia Czeczinkar Frein v. Birnitz, VERZEICHNIS DES GROSSGRUNDBESITZES IN BÖHMEN 18 f.; Wählerliste für den Wahlkörper der Besitzer der mit dem Fideikommißband behafteten land- oder lehentflichen Güter in SOA TŘEBOŇ, Karl III., B-I-58 und publiziert in der PRAGER ZEITUNG Nr. 92 v. 18. 4. 1872.*

<sup>16</sup> *Franz Seraph Horský Ritter v. Horskýsfeld, ÖBL. 2: 428 f. das VERZEICHNIS DES GROSSGRUNDBESITZES IN BÖHMEN 34 f. führt allerdings als Adresse Kolin, Welmschloss, Saar an; außerdem Wählerliste für den Wahlkörper der Besitzer der mit dem Fideikommißband behafteten land- oder lehentflichen Güter in SOA TŘEBOŇ, Karl III., B-I-58 und publiziert in der PRAGER ZEITUNG Nr. 92 v. 18. 4. 1872.*

<sup>17</sup> *Das geltende Strafgesetzbuch in Kraft gesetzt durch Kaiserliches Patent v. 27. 5. 1852, RGBL. Nr. 117/1852, die – bis 1873 – geltende Strafprozessordnung in Kraft gesetzt durch Kaiserliches Patent v. 29. 7. 1853, RGBL. Nr. 151/1853; Fortsetzung dieses Gegenstandes im Tagesordnungspunkt V dieses MRProt. und im MR. v. 5. 4. 1872/I.*

V. Der Minister des Innern bringt anknüpfend an den Beschluss der Konferenz vom [25.] Jänner 1872 (Teilprotokoll [zum] Vortrag II) die ihm vorliegenden Anträge des Statthalters in Böhmen auf Nichtbestätigung einiger Bezirksobmannswahlen zum Vortrage.<sup>18</sup>

[Der] damalige Beschluss ging [] prinzipiell niemanden, der durch aktenmäßig konstatierten Beitritt zur Deklaration die Nichtanerkennung der bestehenden Gesetze erklärt hat, Sr. Majestät zur Ah. Bestätigung zu empfehlen. Seitdem seien mehrere Bezirksobmannswahlen über Antrag des Ministeriums Ah. bestätigt worden, darunter auch im Sinne des Konferenzbeschlusses einige von solchen Personen, welche zwar zur Opposition gehören, ohne sich jedoch durch besondere Fakta bemerkbar gemacht zu haben. Dermal liegen vier Berichte vor, in welchen der Statthalter die Nichtbestätigung befürwortet. Dieselben betreffen: 1) den Fürsten Georg Lobkowitz in Melnik, und den Med. Dr. Joseph Esop in Neubidschow; 2) den Landtagsabgeordneten Dr. Franz Kralert; 3) den Landtagsabgeordneten Joseph Klimeš; 4) den Domänenbesitzer Theodor Grafen Thun-Hohenstein in Choltič.<sup>19</sup>

In dem ersten dieser Berichte, auf welchen sich in [den] übrigen bezogen wird, geht der Statthalter von der Erwägung aus, es müsse im Allgemeinen als wünschenswert bezeichnet werden, dass womöglich überall [ge]setzestreue Persönlichkeiten das so wichtige Amt eines Bezirksobmanns bekleiden. Wenn dies nun unter den leider in Böhmen dermal [ob]waltenden Verhältnissen nicht immer möglich ist, so müsse doch insbesondere darauf Gewicht gelegt werden, dass an der Spitze der Bezirksvertretungen, die [in] vielen öffentlichen Angelegenheiten maßgebend [ein]treten, und mit dem Landesausschusse an der Spitze gewissermaßen eine zweite Regierung im Lande repräsentieren, die sich dem Einfluss [der] Staatsgewalt entzieht, und derselben gegenüber []unverantwortlich dasteht, wenigstens nicht Männer ge[] sind, welche sich geradezu als Verächter der im verfassungsmäßigen Wege zustande gekommenen Gesetze manifestieren, den rechtlichen Bestand dieser Gesetze und der Staatsverfassung entschieden negieren und der Durchführung derselben widerstreben.

Von diesem Gesichtspunkte glaubt der Statthalter weder für Dr. Esop, noch für den Fürsten Georg Lobkowitz die Erwirkung der Ah. Bestätigung befürworten zu können.

Dr. Esop habe nicht nur die Beitrittserklärung zur Deklaration mitunterfertigt, sondern sei auch der bestehenden Verfassung insoferne offen entgegengetreten, als er von dem ihm zugefallenen direkten Wahlmandat für das Abgeordnetenhaus ohne gesetzlichen Entschuldigungsgrund keinen Gebrauch macht. Fürst Georg Lobkowitz gehöre jener Adelpartei als Mitglied an, welche im Jahre 1870 [ihre] Zustimmung zur Deklaration ausgesprochen hat. Als [er] im Jahre 1871 mit dem [Amte] des Oberstlandmarschalls [be]traut wurde, sind unter seiner Leitung Beschlüsse gefasst worden, wodurch sich der Landtag in direkten Gegensatz zur Verfassung gestellt, [den] Rechtsbestand derselben negiert hat, und den wiederholten dringenden Aufforderungen Sr. Majestät, die gesetzliche Wahl in den Reichsrat vorzunehmen, nicht nachgekommen ist. Diesen Beschlüssen ist Fürst Lobkowitz, obwohl er als Oberstlandmarschall das Gelöbnis, die Gesetze zu beobachten, geleistet hat, nicht entgegengetreten,

<sup>18</sup> MR. II v. 25. 1. 1872/II.

<sup>19</sup> Georg Christian Fürst Lobkowitz, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 I: 723; Dr. Joseph Václav Esop in Neubidschow, heute Nový Bydžov; Dr. Franz Kralert, STAATSHANDBUCH 1874, 258; Joseph Klimeš, STAATSHANDBUCH 1874, 118; Theodor Graf Thun-Hohenstein, STAATSHANDBUCH 1874, 172; die angesprochenen vier Berichte Kollers an Lasser liegen im AVA., IM., Präs. nicht mehr ein; im letzten Bericht Kollers vor diesem Ministerrat v. 19. 3. 1872 ist von diesen Personalien keine Rede, ebensowenig wie in einem zeitnahen Schreiben Auerspergs an Koller v. 17. 3. 1872, NATIONALARCHIV PRAG, PM. 1871–1880, Sign. 2/4/4, Kart. 1108, Z. 1879/1872.

und hat dadurch im Hinblick auf die Unterfertigung der erwähnten Zustimmungserklärung eine Übereinstimmung mit [die]sem illegalen Vorgang [des] Landtages manifestiert. In gleicher Weise habe Fürst Lobkowitz die rechtsver[letzende] Erklärung anlässlich der unmittelbaren Wahl in das Abgeordnetenhaus seitens des Großgrundbesitzes mitunterfertigt.<sup>20</sup> Der Landesausschuss ergreife unter der Leitung des Fürsten Lobkowitz jeden Anlass, um gegen bestehende, der gegenwärtigen Landtagsmajorität nicht genehme Gesetze Opposition zu machen, der Regierung die Durchführung derselben zu erschweren oder geradezu unmöglich zu machen, wie dies insbesondere rücksichtlich der Schulgesetze der Fall ist.<sup>21</sup> Der Statthalter könne jedoch nicht umhin, aufmerksam zu machen, dass im Nichtbestätigungsfalle des Fürsten Lobkowitz als Bezirksobmann, die Anomalie eintreten würde, dass derselbe dessen ungeachtet als Ah. bestätigten Oberstlandmarschall an der Spitze des Landesausschusses fungieren möchte, und er müsse es der höheren Erwägung anheimstellen, ob diesem Umstande nicht ein geringeres Gewicht beizulegen [], weil einerseits die Be[stäti]gung des Fürsten Lobkowitz [zum] Oberstlandmarschall von [einer] andern als der gegenwärtigen Regierung in Antrag gebracht wurde und weil andererseits seither zum Teil infolge der an[ge]führten Tatsachen, die Situation eine geänderte ist. Der Minister des Innern bemerkt, für ihn liege darin, dass Fürst Lobkowitz noch als Vorsitzender des Landesausschusses fungiert, kein Bedenken, auf dessen Nichtbestätigung als Bezirksobmann einzuraten, weil er es für unmöglich hält, dass jemand, der bisher eine solche Haltung an den Tag gelegt hat wie Fürst Lobkowitz, ehrlicher und gewissenhafter Weise nach § 46 des Gesetzes über die Bezirksvertretungen<sup>22</sup> als Obmann Treue und Gehorsam gegen Se. Majestät, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Pflichterfüllung in die Hände des Statthalters an Eidesstatt geloben könnte. Er halte es nicht für angemessen, durch die Ah. Bestätigung eine so hochgestellte Persönlichkeit in die Zwangslage zu bringen, die Angelobung mit einer entschiedenen Mentalreservation zu leisten, und es sei unbestreitbar, dass Fürst Lobkowitz ohne eine solche Reservation die Angelobung nicht ablegen kann. Der Minister des Innern gedenkt daher, Sr. Majestät auf die Nichtbestätigung des Fürsten Georg Lobkowitz als Bezirksobmann, und ebenso auf die Nichtbestätigung des Dr. Esop dann der in den weitern Berichten besprochenen Dr. Kralert, Joseph Klimeš und Graf Theodor Thun, rücksichtlich welcher ganz analoge Verhältnisse obwalten, wie bezüglich des Dr. Esop, den au. Antrag zu stellen.

Die Konferenz stimmt einhellig bei.<sup>23</sup>

VI. Der Minister des Innern wird einhellig ermächtigt, für [den] seit mehreren Jahren in Podolien domizilierenden k. k. Ti[tular]rittmeister a. D. Prosper Zimmermann in Anbetracht der [dem] kaiserlichen Konsulat in [Jeltsch geleisteten ersprießlichen Dienste, seiner erprobten Anhänglichkeit an Österreich und seines für die vaterländischen Interessen nicht selten

<sup>20</sup> Siehe dazu auch den Tagesordnungspunkt III dieses MRProt., sowie die Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 5. 4. 1872/I, MR. v. 17. 4. 1872/XII und im MR. v. 19. 4. 1872/I und II.

<sup>21</sup> Siehe dazu vor allem MR. v. 2. 1. 1872/VIII und MR. v. 31. 1. 1872/XII und XIII.

<sup>22</sup> Gesetz über die Bezirksvertretungen für Böhmen v. 25. 7. 1864, LGBL. BÖHMEN Nr. 27/1864.

<sup>23</sup> Mit Vortrag v. 31. 3. 1872 legte Lasser den entsprechenden Antrag auf Nichtbestätigung vor, dem mit Ab. E. v. 5. 4. 1872 entsprochen wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1268/1872; siehe dazu auch die entsprechende Meldung in der WIENER ZEITUNG Nr. 82 v. 11. 4. 1872; eine neuerliche Nichtbestätigung der Wahl des Georg Fürsten Lobkowitz zum Obmann der Bezirksvertretung von Pisek erfolgte sodann im Herbst 1874, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4766/1874; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 5. 4. 1872/I, MR. v. 17. 4. 1872/XII, sowie MR. v. 19. 4. 1872/I und II.



mit Aufopferung verbundenen [loyalen] Verhaltens, die vom Ministerium des Äußern ange-regte und vom Reichskriegsministerium unterstützte Ag. Verleihung des Ritterkreuzes vom Franz-Joseph-Orden, bei Sr. Majestät au. zu befürworten.<sup>24</sup>

VII. Der Kultus- und Unterrichtsminister wird ermächtigt, folgende von beiden Häusern des Reichsrates angenommene Gesetzentwürfe zur Ah. Sanktionierung zu unterbreiten:

den Gesetzentwurf wegen Abänderung des § 3 des Gesetzes vom 26. März 1869, betref-fend die Bezüge der Landeschulinspektoren;<sup>25</sup>

VIII. den Gesetzentwurf über die Organisation der technischen Hochschule in Wien;<sup>26</sup>

IX. den Gesetzentwurf betreffend die Anrechnung der an einer österreichischen technischen Hochschule zugebrachten Dienstzeit beim Übertritte an eine Universität;<sup>27</sup>

X. den Gesetzentwurf betreffend die Vergütung der Reise- und Zehrungsauslagen der Mit-glieder der Landes- und Bezirksschulräte;<sup>28</sup>

XI. den Gesetzentwurf betreffend [den] Nachtragskredit pro 1872 [in] der Höhe von 500.000 fl. zum Zwecke der provisorischen Verbesserung der Bezüge katholischer Seelsorger;<sup>29</sup>

XII. die vom Unterrichtsminister angeregte Frage, ob die Rigorosenordnung im Verord-nungswege oder im Wege der Gesetzgebung zu erlassen sei, [be]schließt die Konferenz über Antrag des Ministers Dr. Unger einem Komitee, bestehend aus dem Unterrichtsminister, Mi-nister des Innern, Justizminister und Minister Dr. Unger zur Vorberatung zu überweisen.<sup>30</sup>

<sup>24</sup> Mit Vortrag v. 2. 4. 1872 beantragte Lasser die Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an Prosper Zimmermann, was mit Ab. E. v. 5. 4. 1872, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1289/1872, genehmigt wurde.

<sup>25</sup> Siehe dazu bereits MR. II v. 18. 1. 1872/II und MR. v. 31. 1. 1872/IX; das genannte Gesetz, betreffend die Systemisierung der auf Staatskosten zu besetzenden Dienstplätze bei den Landes- und Bezirksschulräten v. 26. 3. 1869, RGL. Nr. 40/1869, mit Vortrag v. 1. 2. 1872 hatte Stremayr um die Ermächtigung angesucht, diesen Abänderungsentwurf zum Gesetz v. 26. 3. 1869 im Reichrat einbringen zu dürfen, was ihm mit Ab. E. v. 9. 2. 1872 bewilligt worden war, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 485/1872; zur parlamentarischen Gesetzesvorlage außerdem AVA., CUM., Unterricht, Präs. 34/1872 (= Kart. 65); nachdem dieses Abänderungsgesetz von beiden Häusern des Reichsrates angenommen worden war, PROT. REICHSRAT AH. 19. 3. 1872 (27. Sitzung) 554 bzw. HH. 23. 3. 1872 (11. Sitzung) 140, legte Stremayr dieses Gesetz am 29. 3. 1872 zur Sanktion vor, was mit Ab. E. v. 6. 4. 1872 erfolgte, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1330/1872; RGL. Nr. 67/1872.

<sup>26</sup> Siehe dazu bereits MR. II v. 2. 1. 1872/I; nachdem das Gesetz über die Reorganisation der technischen Hochschule in Wien vom Reichsrat verabschiedet worden war, PROT. REICHSRAT AH. 27. 2. 1872 (17. Sitzung) 251 bzw. HH. 20. 3. 1872 (9. Sitzung) 101, legte Stremayr dieses Gesetz am 5. 4. 1872 dem Kaiser zur Ah. Sanktion vor, was mit Ab. E. v. 10. 4. 1872 erfolgte, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1375/1872; zur parlamentari-schen Gesetzesvorlage außerdem AVA., CUM., Unterricht, Präs. 34/1872 (= Kart. 65); Rgl. Nr. 54/1872, siehe dazu außerdem auch MR. II v. 3. 4. 1872/VI.

<sup>27</sup> Siehe dazu bereits ausführlich MR. v. 19. 12. 1871/VII.

<sup>28</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 22. 3. 1869/IV und MR. v. 31. 3. 1869/XII, CMR. II, Nr. 199 und Nr. 201 (beide MRProt. nicht erhalten); nachdem dieses Gesetz den Reichsrat passiert hatte, PROT. REICHSRAT AH. 20. 3. 1872 (28. Sitzung) 575 bzw. HH. 23. 3. 1872 (11. Sitzung) 145, erhielt es am 19. 4. 1872 die Ab. Sanktion, wozu Stremayr mit Vortrag v. 14. 4. 1872 angesucht hatte, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1502/1872; RGL. Nr. 63/1872.

<sup>29</sup> Siehe dazu bereits MR. II v. 10. 2. 1872/III, MR. I v. 21. 2. 1872/II und zuletzt MR. v. 24. 2. 1872/XIII; nach-dem der Reichsrat diesen Nachtragskredit bewilligt hatte, PROT. REICHSRAT AH. 15. 3. 1872 (26. Sitzung) 530 und HH. 21. 3. 1872 (10. Sitzung) 130, legte Stremayr das entsprechende Gesetz am 30. 3. 1872 dem Kai-ser zur Ab. Sanktion vor, was mit Ab. E. v. 3. 4. 1872 erfolgte, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1259/1872; RGL. Nr. 51/1872, eine Stellungnahme zu diesem Nachtragskredit für das Jahr 1872 in FA., FM., Präs. 842/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 5. 4. 1872/V.

<sup>30</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. II v. 3. 4. 1872/VII.

Wien, am 25. März 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 10. April 1872. Franz Joseph.

### Nr. 63 Ministerrat, Wien, 25. März 1872 – Protokoll II

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg (bis XIII), Lasser (XIV–XIX); BdE. und anw. (Auersperg 25. 3.) Lasser 30. 3., Banhans 8. 4., Stremayr, Glaser 15. 4., Unger, Chlumecký 11. 4., Pretis, Horst.*

I. Ah. Weisung in Betreff der Interpellationsbeantwortung bezüglich der Bankfrage. II. Antrag auf Verleihung des Ritterkreuzes vom Franz-Joseph-Orden an den Gutsbesitzer Opitz in Böhmen. III. Einbringung des Gesetzentwurfes über den zeitweiligen Schutz der Weltausstellungsobjekte. IV. Antrag auf die Ah. Sanktionierung des Gesetzentwurfes über die aus Obersteiermark nach Salzburg und Tirol führende Eisenbahn. V. dtto betreffend den Lloydvertrag wegen Herstellung der Dampferlinie Triest-Bombay. VI. Lehrtext der Lehrbücher für die Volksschulen in Galizien. VII. Antrag auf Verleihung des Ritterkreuzes vom Leopold-Orden an den Professor Ihering. VIII. dtto. betreffend die Abänderung des § 2 des Gesetzes über die Errichtung von Gewerbegerichten. IX. dtto. Antrag auf die Ah. Sanktionierung des Gesetzentwurfes über die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugscommissionen. X. dtto. die Vollstreckung von Expropriationserkenntnissen in Eisenbahnangelegenheiten. XI. dtto. die Handhabung der Disziplinargewalt über Advokaten und Advokaturskandidaten. XII. dtto. die Kostenbestreitung für die Bodenkulturhochschule in Wien. XIII. Antrag auf Verleihung der Eisernen Kreuzes III. Klasse an den Fabriksbesitzer Joseph Andreas Tschavoll in Feldkirch. XIV. Antrag auf Ah. Sanktionierung des Gesetzentwurfes betreffend die weitere Prägung von Silberscheidemünze. XV. dtto. die Aufnahme eines Lotterieranlehens für die Stadt Salzburg. XVI. Resolution des Abgeordnetenhauses hinsichtlich der Verteilung des zur provisorischen Aufbesserung der Bezüge der Staatsbeamten pro 1872 bewilligten Betrages von 5,000.000 fr. XVII. Vergütung von Kriegsschäden an die in Straßburg wohnhaften österreichischen Staatsangehörigen. XVIII. Antrag auf Ah. Sanktionierung des Kavallerieergänzungsgesetzes. XIX. dtto. des Unteroffiziersversorgungsgesetzes.

KZ. 956 – MRZ. 48

Protokoll II des zu Wien am 25. März 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Der Ministerpräsident eröffnet, dass Se. Majestät [über] das eben zurückgelangte [Konferenz]protokoll vom 21. I. M. [zu] resolvieren geruhen wie folgt: „Ich habe den Inhalt zur Kenntnis genommen, und erwarte, dass vor der Beantwortung der Interpellation in Betreff der Schuld des Staates an die Nationalbank der diesfällige diesem Protokolle angeschlossene Entwurf der ungarischen Regierung mitgeteilt werde.“

Der Finanzminister erklärt, er werde dieser Ah. Weisung nachkommend, den Entwurf der Interpellationsbeantwortung, von deren Inhalt er die ungarische Regierung zu avisieren die Absicht hatte, nunmehr vollinhaltlich mitteilen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> *MR. v. 21. 3. 1872/V; die angekündigte Mitteilung Pretis an die ungarische Regierung liegt in den Beständen des Finanzministeriums nicht ein; die Beantwortung dieser Interpellation durch Pretis erfolgte schließlich erst am 17. 6. 1872, PROT. REICHSRAT AH. (47. Sitzung) 985 ff.*

II. Der Minister des Innern wird mit einhelligem Beschlusse ermächtigt, in Übereinstimmung mit einem diesfälligen Antrage des Statthalters in Böhmen den Fabrikanten und Gutsbesitzer Johann Gottfried Opitz [in] Anerkennung seines belob[ten] humanitären und gemein[nützigen] Wirkens Sr. apost. Majestät zur Ag. Verleihung des Ritterkreuzes vom Franz-Joseph-Orden au. gewärtig zu halten.<sup>2</sup>

III. Der Handelsminister bringt mit Bezug auf die Ministerratssitzung vom 27. Jänner d. J. zur Kenntnis, dass die ungarische Regierung, mit welcher [er] sich in Betreff des beiliegenden Gesetzentwurfes über den zeitweiligen Schutz der auf der Weltausstellung des [Jahres] 1873 in Wien zur Ausstellung gelangenden Gegenstände<sup>a</sup> ins Einvernehmen gesetzt, diesem Gesetzentwurf beigestimmt und nur zwei unwesentliche Änderungen beantragt hat, darin bestehend, dass [in] Art. 2 die Mitwirkung und Gegenzeichnung eines von dem ungarischen Ministerium hie[zu] bestimmten Organes für [die] Ausfertigung der Schutz[zertifi]kate in Anspruch genommen wird, und dass die Veröffentlichung der Zertifikate (Art. 5) nicht nur in dem österreichischen sondern auch im ungarischen Amtsblatte erfolgen soll. Beide Modifikationen stellen sich als Wiederaufnahme jener Stellen heraus, welche hierseits, um der ungarischen Regierung nicht zu präjudizieren, weggelassen worden sind.

Der Handelsminister wird ermächtigt, sich die Ah. Bewilligung zu erbitten, diesen Gesetzentwurf bei dem Wiederzusammentritte des Reichsrates der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.<sup>3</sup>

IV. Der vom Handelsminister eingebrachte Gesetzentwurf, betreffend die Herstellung einer aus Obersteiermark nach Salzburg und Nordtirol führenden Lokomotiveisenbahn, ist in beiden Häusern des Reichsrates, und zwar mit drei Abweichungen von der Regierungsvorlage zur Annahme gelangt.<sup>4</sup>

Diese Abweichungen bestehen in der Ermächtigung der Regierung, die Bahn nach Umständen auch nach Teillinien getrennt zu konzessionieren [in] der separaten Vergebung der Bauarbeiten und der Geldbeschaffung, und in der Erhöhung des Emissionskurses von 83 auf 87%. Der Handelsminister nimmt keinen Anstand, diesen Modifikationen beizustimmen, und will sich erlauben, den Gesetzentwurf zur Ah. Sanktionierung au. zu unterbreiten.

Die Konferenz erteilt einhellig ihre Zustimmung.

<sup>a</sup> *Liegt dem Originalprotokoll nicht bei.*

<sup>2</sup> *Mit Ab. E. v. 29. 3. 1872 genehmigte der Kaiser die mit Vortrag Lassers v. 26. 3. 1872 beantragte Ordensverleihung für Gottfried Opitz, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1213/1872; STAATSHANDBUCH 1874, 125; dazu außerdem TROPFAUER ZEITUNG Nr. 77 v. 4. 4. 1872.*

<sup>3</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 27. 1. 1872/III; mit Vortrag v. 25. 3. 1872 suchte Banhans um die Ermächtigung an, diesen Gesetzentwurf mit den beantragten Änderungen im Reichsrat einbringen zu dürfen, was ihm mit Ab. E. v. 29. 3. 1872 genehmigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1216/1872 und AVA., HM., Präs. 414/1872 (= Kart. 149); mit neuerlichem Vortrag v. 10. 11. 1872 legte Banhans sodann das vom Reichsrat verabschiedete Gesetz dem Kaiser vor, der daraufhin am 13. 11. 1872 seine Ab. E. erteilte, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4294/1872; Publikation in RGBL. Nr. 159/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 10. 11. 1872/II.*

<sup>4</sup> *Siehe dazu bereits MR. I v. 2. 1. 1872/VII; zusammenhängend damit außerdem MR. I v. 14. 2. 1872/VII und VIII, sowie MR. v. 29. 2. 1872/IV; darüber hinaus war die Zustimmung des Reichsrates an vier Punkte geknüpft: a) Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse bei Herstellung der Teilstrecken der salzburgischen Gebirgsbahn und Trassenführung durch das Brixental über Hopfgarten und Kitzbühel, b) Vorlage eines Expropriationsgesetzes, c) Vorlage eines Eisenbahngrundbuchgesetzes und d) Inangriffnahme von Verhandlungen zu einem Eisenbahnkonzessionsgesetz mit einer Eisenbahnbetriebsverordnung, FA., FM., Präs. 1355/1872; zu Punkt b) siehe Tagesordnungspunkt X dieses MRProt.*

Der Finanzminister ersucht den Handelsminister, bei der Konzessionsverleihung, sofern die Westbahn als Bewerber auftritt, das Interesse des Finanzministeriums in der Richtung im Auge zu behalten, dass bezüglich der Kohlenbeförderung nach Hallein Bestimmungen getroffen werden, welche es ermöglichen, in den Halleiner Salinen die Kohlenheizung zu etablieren, was vom Handelsminister zugesagt wird.<sup>5</sup>

V. Der Handelsminister wird ermächtigt, für den von beiden Häusern des Reichsrates konform der Regierungsvorlage angenommenen Gesetzentwurf betreffend den Vertrag mit dem Lloyd wegen Herstellung einer direkten und regelmäßigen Postdampferlinie zwischen Triest und Bombay die Ah. Sanktion einzuholen.<sup>6</sup>

VI. Der Unterrichtsminister bringt folgende Angelegenheit zum Vortrag: Nach Artikel 3 des Statuts für den Landeschulrat in Galizien, ddo. 25. Juni 1867, ist die Vorzeichnung der Lehr[texte] für die Volksschulbücher dem Landeschulrate überlassen.<sup>7</sup>

Der Landeschulrat hat von dieser Kompetenz umfassenden Gebrauch gemacht, indem er eine Reihe von Veränderungen in den für die Volksschulen bestimmten Lehrbüchern vornahm. Da bisher auf den Antrag, den Druck in Lemberg zu besorgen, noch nicht eingegangen worden ist, sondern die Drucklegung der Schulbücher in Wien vor sich geht, so wurde [es] dem Unterrichtsminister möglich, das ihm ungeachtet des Landeschulratsstatuts für Galizien nach dem Reichs[volks]schulgesetz vom Jahre 1869<sup>8</sup> noch zustehende allgemeine Aufsichtsrecht zu üben, und kraft desselben Einsicht von den vorgenommenen Textänderungen zu nehmen. Was er nun bei dieser Gelegenheit wahrgenommen, habe ihn auf das Höchste betroffen. Der Grundgedanke, welcher den Landeschulrat bei [den] Textänderungen leitete, war das Streben, in den Volksschulbüchern den Begriff Österreich als Vaterland zu streichen, und an dessen Stelle das ehemalige Königreich Polen zu setzen, ein Land, welches sich über alle von der polnischen Nation und der (ruthenischen) Brudernation bewohnten Gebiete ausdehnt, und nur umgeben ist von drei anderen Nationen, der deutschen, magyarschen und moskowitzischen. Als vaterländische Städte erscheinen Posen, Thorn, Danzig etc., aber nicht Wien. Als vaterländische Helden werden nicht etwa Radetzky oder sonstige große Namen der österreichischen Armee, sondern Kościuszko, Debiński u. dgl. aufgeführt.<sup>9</sup> Die österreichische Volkshymne wurde im Texte gestrichen und kommt unter den Lesestü-

<sup>5</sup> *Nachdem der Reichsrat das modifizierte Gesetz verabschiedet hatte*, PROT. REICHSRAT AH. 1. 3. 1872 (18. Sitzung) 266 und HH. 20. 3. 1872 (9. Sitzung) 103, *erhielt dieses auf Vortrag Banhans v. 29. 3. 1872 die Ah. Sanktion v. 10. 4. 1872*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1373/1872/1872; *Publikation in RGL. Nr. 48/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 12. 4. 1872/XI.*

<sup>6</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 5. 12. 1871/III, MR. I v. 14. 12. 1871/I, MR. v. 17. 1. 1872/I, MR. I v. 8. 2. 1872/VI, MR. v. 23. 2. 1872/II, MR. v. 14. 3. 1872/I und zuletzt auch MR. v. 22. 3. 1872/V; nachdem der Vertrag mit dem Lloyd vom Reichsrat angenommen worden war*, PROT. REICHSRAT AH. 20. 3. 1872 (28. Sitzung) 572 bzw. HH. 23. 3. 1872 (11. Sitzung) 141 und AVA., HM., allg., Zl. 4016/1872, *ersuchte Banhans mit Vortrag v. 31. 3. 1872 um die Sanktionierung des entsprechenden Gesetzes, was mit Ab. E. v. 14. 4. 1872 erfolgte*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1449/1872 bzw. AVA., HM., allg., Zl. 7228/1872 und allg., Zl. 8898/1872 (= Sign. 3/E, Ktn. 201); *Publikation in RGL. Nr. 72/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 17. 4. 1872/VIII und MR. v. 10. 11. 1872/III.*

<sup>7</sup> LGBL. GALIZIEN Nr. 12/1867; *dazu auch MR. v. 10. 12. 1868/I, CMR. II, Nr. 153 (MRProt. nicht erhalten).*

<sup>8</sup> *Das Reichsvolksschulgesetz v. 14. 5. 1869*, RGL. Nr. 62/1869; *dazu MR. v. 28. 4. 1869/VI, CMR. II, Nr. 219, besonders Anm. 25.*

<sup>9</sup> *Johann Josef Wenzel Graf Radetzky v. Radetz*, SKED, Radetzky; *die polnischen Generäle Andrzej Tadeusz Bonawentura Kościuszko (1746–1817)*, PULA, Kosciuszko und *Henryk Graf Debiński (1791–1864)*, WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich 3: 230–233.

cken nicht mehr vor. Dagegen hat ein Aufsatz darin Platz gefunden, welcher die Leiden eines als Krüppel aus dem Kriege zurückkommenden Soldaten in einer Weise schildert, die ganz geeignet ist, entschiedene [Ab]neigung gegen diesen Stand in der Schuljugend hervorzurufen. Der Unterrichtsminister bemerkt, er sei wohl in der Lage, die entsprechenden Weisungen wegen Umgestaltung, beziehungsweise Wiederherstellung des Textes zu erlassen. Doch müsse er aufmerksam machen, dass diese Weisungen zunächst nur an den Landesschulrat gerichtet werden können, an dessen Spitze Graf Gołuchowski steht, der wohl, was nationale Gesinnung anbelangt, von den übrigen Mitgliedern des Landesschulrates keine Ausnahme macht.<sup>10</sup> Dessen ungeachtet werde er die Weisung an den Statthalter wegen Umgestaltung der Volksschulbücher und Wiedervorlegung der umgearbeiteten Texte erlassen, halte aber die Sache für wichtig genug, um der Konferenz davon Kenntnis zu geben.

Der Finanzminister sieht sich veranlasst, in aller Form den Antrag zu stellen, dass der Statthalter, falls unter seinem Präsidium die Guttheißung der neuen Texte durch den Landesschulrat erfolgt sein sollte, sofort suspendiert werde. Minister Dr. Unger hält die Möglichkeit nicht für ausgeschlossen, dass der Statthalter der betreffenden Sitzung nicht beigewohnt hat. Es wäre daher die Erhebung einzuleiten, welcher Vorgang bei den Textänderungen beobachtet worden ist, ob der Statthalter dabei intervenierte oder davon Kenntnis hatte, und wie er das Geschehene verantworten kann. Ferner wäre zu erheben, welche Mitglieder des Landesschulrates dem Beschlusse zugestimmt haben, und hätte sich die Regierung die weiteren Schritte gegen die einzelnen Mitglieder, je nachdem dieselben von der Ernennung oder doch Bestätigung der Regierung abhängen, vorzubehalten. Der Justizminister stimmt dieser Ansicht bei. Der Finanzminister bemerkt, dass der Antrag des Ministers Dr. Unger mit seinem Antrage übereinstimme, da er denselben [] nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung gestellt hat, dass die Beschlüsse des Landesschulrates vom Statthalter gutgeheißen worden sind. Er fügt aber bei, dass es in einem Lande, wo die politischen Strömungen so hoch gehen, wie in Galizien, zu den eminentesten Aufgaben des Statthalters gehört, nicht zu gestattet, dass derlei Beschlüsse ohne seine Kenntnis gefasst werden und vollzogen werden. Wenn der Statthalter dies geschehen ließ, so habe er sich zweifellos eine schwere Pflichtverletzung zu Schulden kommen lassen. Der Ministerpräsident bemerkt, dass das Ministerium es dem Ansehen der Krone schuldig ist, insbesondere konstatieren zu lassen, durch wen und auf wessen Veranlassung die Volkshymne gestrichen worden ist, und gegen den Schuldtragenden [mit] der größten Strenge einzuschreiten. Der Landesverteidigungsminister schließt sich, indem er seiner tiefen Entrüstung über das Vorgehen des galizischen Landesschulrates Ausdruck gibt, unbedingt der Ansicht des Finanzministers an. Die Textierung der Volksschulbücher sei von einer außerordentlichen Wichtigkeit für die Entwicklung der Gesinnungen des künftigen Staatsbürgers. Vom Standpunkte der Wehrkraft des Reiches müsse er ganz besonders die Notwendigkeit betonen, dass die Jugend zum österreichischen Patriotismus, und nicht zum polnischen herangezogen wird. Jeder Statthalter habe die heiligste Pflicht, in dieser Richtung die sorgfältigste Kontrolle zu üben. Das Ausmerzen der Volkshymne und die Aufnahme von Schilderungen des Märtyrertums österreichischer Soldaten bekunde das entgegengesetzte Streben. Er habe im Jahre 1867, wo die Herstellung des deutschen Reiches noch nicht so weit gediehen war wie heute, Gelegenheit gehabt, die Schulbücher in Preußen [ein]zusehen – jede Seite darin [] einen Geist, der geeignet ist, preußischen Patriotismus

<sup>10</sup> *Präsident des galizischen Landesschulrat war der Statthalter Dr. Agenor Graf Gołuchowski (der Ältere), ADL-GASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 I: 357 f.*

einzuimpfen. Möge nun die Rechtfertigung des Statthalters in einer oder der anderen Richtung lauten, möge die Textänderung mit Wissen, oder mit Unterlassung der schuldigen Aufmerksamkeit des Statthalters erfolgt sein, jedenfalls müssen diese Schulbücher augenblicklich verboten und durch andere mit österreichisch-patriotischem Texte ersetzt werden. Und mit den Schulbüchern müsse auch der Statthalter fallen. Dies sei seine Überzeugung, welcher er hiemit entschieden Ausdruck geben will.

Der Minister des Innern beantragt, der Unterrichtsminister wolle, indem er die Umänderung des Textes verfügt, dem Statthalter, und zwar um die Aktion des Unterrichtsministers einen ernstern Nachdruck zu geben, mit Berufung auf den Beschluss [des] Ministerrates das Befremden über das Geschehene aussprechen, und denselben auffordern, sich binnen einem festzusetzenden Termin zu verantworten. Dieser Antrag wird unter Beitritt des Unterrichtsministers, welcher erklärt, dass er ohnehin die Absicht hatte, Erhebungen einzuleiten, einhellig angenommen. Der Finanzminister macht darauf hinweisend, wie es eben nur einem Zufall zuzuschreiben sei, dass das Ministerium hievon Kenntnis erhielt, noch aufmerksam, dass an sämtlichen Volksschulen Galiziens gegenwärtig Bücher im Gebrauch sein sollen, die aus dem Königreiche Polen gekommen sind. Es wäre Anlass zu nehmen, sich die in Anwendung stehenden Schulbücher vorlegen zu lassen. Weiter glaube er Grund zu dem Verdachte zu haben, dass an den galizischen Mittelschulen Personen angestellt sind, welche nicht die gesetzliche Befähigung, ja vielleicht nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Der Unterrichtsminister bemerkt, dass er auf beide Momente bereits aufmerksam gemacht worden sei, und die nötigen Erhebungen veranlasst habe. Der Landesverteidigungsminister sieht sich noch veranlasst, den Einfluss zur Sprache zu bringen, der von russischer Seite auf die Ruthenen Galiziens angestrebt wird. Er möchte die Beruhigung darüber haben, dass auf die ruthenische Jugend nicht – sei es durch die Geistlichkeit oder auf anderem Wege – dahin eingewirkt wird, sie mehr zum russischen als österreichischen Patriotismus heranzubilden. Der Unterrichtsminister ist in der Lage, diesfalls sehr beruhigende Mitteilungen zu machen. Er habe sich soweit informiert, dass das ganze Streben der ruthenischen Geistlichkeit [dahin] geht, den Hass gegen Russland wach zu erhalten, und zwar vom religiösen Standpunkt. Die ruthenische Geistlichkeit fürchte nichts mehr als Russland, durch welches die griechisch-katholische Kirche verkommen und zur griechisch-russischen umgewandelt würde. Sie sehen in dem Verbleiben bei Österreich ihren Halt in religiöser Beziehung. Dagegen sei das Streben der Polen darauf gerichtet, die Ruthenen russischer Tendenzen zu beschuldigen, die nicht vorhanden sind, weil die Ruthenen in der Tat allen Grund haben, sich gegen den russischen Einfluss zu wehren. Er sei daher viel beruhigter in Betreff der Ruthenen als in Betreff der Polen.<sup>11</sup>

VII. Der Unterrichtsminister beabsichtigt für den Professor Ihering aus Anlass seines durch Gesundheitsrücksichten motivierten Scheidens von der Wiener Universität von Sr. Majestät die Verleihung des Ritterkreuzes vom Leopold-Orden au. zu erbitten.

<sup>11</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. I v. 6. 5. 1872/III, MR. v. 18. 5. 1872/XIII und MR. v. 2. 6. 1872/IV.

Die Konferenz erteilt zu diesem au. Antrage, welchen Minister Dr. Unger warm unterstützt, einhellig ihre Zustimmung.<sup>12</sup>

VIII. Der Justizminister wird einhellig ermächtigt, folgende von beiden Häusern des Reichsrates beschlossene Gesetzentwürfe zur Ah. Sanktion zu unterbreiten:

den Gesetzentwurf womit der § 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 über die Errichtung von Gewerbegerichten abgeändert wird;<sup>13</sup>

IX. den Gesetzentwurf betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugskommissionen;<sup>14</sup>

X. den Gesetzentwurf betreffend die Vollstreckung von Expropriationserkenntnissen in Eisenbahnangelegenheiten;<sup>15</sup>

XI. den Gesetzentwurf betreffend die Handhabung der Disziplinargewalt über Advokaten und Advokaturskandidaten.<sup>16</sup>

XII. Ebenso wird der Ackerbauminister ermächtigt, für den vom Reichsrat beschlossenen Gesetzentwurf, betreffend die Kostenbestreitung für die Bodenkulturhochschule in Wien die Ah. Sanktion zu erwirken.<sup>17</sup>

XIII. Der Ackerbauminister beabsichtigt, aufgrund eines Antrages des Statthalters für Tirol und Vorarlberg, den Fabriksbesitzer Josef Andreas Tschavoll in Feldkirch, in Anerkennung seiner als Vizepräsident des landwirtschaftlichen Vereines in Vorarlberg betätigten eifrigen und sehr erfolgreichen Wirksamkeit Sr. Majestät zur Ag. Verleihung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse au. zu empfehlen.

Die Konferenz erklärt sich einhellig einverstanden.<sup>18</sup>

<sup>12</sup> *Zu den Bedingungen Iherings bei der seinerzeitigen Übernahme der Lehrkanzel für römisches Recht an der Universität Wien siehe bereits MR. v. 6. 12. 1867/IV, CMR. I, Nr. 63. Vortrag Stremayrs v. 25. 3. 1872 wegen Verleihung des Ritterkreuzes des Leopoldordens an den Wiener Universitätsprofessor Rudolf Ihering und Ab. Genehmigung v. 30. 3. 1872 dazu, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1225/1872; zur Biografie siehe u. a. SCHRÖDER, Ihering, 220–227.*

<sup>13</sup> *Siehe dazu bereits MR. II v. 18. 2. 1872/I; mit Ab. E. v. 1. 4. 1872 sanktionierte der Kaiser das von Glaser am 28. 3. 1872 vorgelegte Gesetz zur Abänderung des § 2 des Gesetzes v. 14. 5. 1869, RGBL. Nr. 63/1869, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1243/1872; RGBL. Nr. 42/1872.*

<sup>14</sup> *Zur Regierungsvorlage, parlamentarischen Behandlung, Ab. Sanktion und Publikation dieser Gesetze siehe bereits MR. v. 26. 12. 1871/V, VI und VII.*

<sup>15</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 6. 3. 1872/III; mit Ab. E. v. 29. 3. 1872 sanktionierte der Kaiser das vom Reichsrat verabschiedete – PROT. REICHSRAT AH. 22. 3. 1872 (29. Sitzung) 612 bzw. PROT. REICHSRAT HH. 23. 3. 1872 (11. Sitzung) 138 – und von Glaser daraufhin am 26. 3. 1872 vorgelegte Gesetz betreffend die Vollstreckung von Expropriationserkenntnissen in Eisenbahnangelegenheiten, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1211/1872; die Publikation dieses Gesetzes v. 29. 3. 1872 in RGBL. Nr. 39/1872.*

<sup>16</sup> *Zur Regierungsvorlage, parlamentarischen Behandlung, Ab. Sanktionierung und Publikation dieses Gesetzes siehe bereits MR. v. 22. 12. 1871/IX; außerdem MR. I v. 2. 1. 1872/VI.*

<sup>17</sup> *Siehe dazu bereits MR. II v. 8. 1. 1872/VIII und MR. II v. 14. 1. 1872/III; mit Vortrag v. 30. 3. 1872 legte Chlumecký das vom Reichsrat verabschiedete Gesetz wegen der Kosten für die Hochschule für Bodenkultur, PROT. REICHSRAT AH. 19. 3. 1872 (27. Sitzung) 546, dem Kaiser zur Ab. Sanktion vor, was mit Ab. E. v. 3. 4. 1872 erfolgte, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1263/1872; außerdem AVA., CUM., Unterricht, allg. Sign. 6/1–2, 6A (= Kart. 1290); Publikation in RGBL. Nr. 46/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 12. 4. 1872/XII und MR. v. 31. 5. 1872/VIII.*

<sup>18</sup> *Vortrag Chlumeckýs v. 30. 3. 1872 wegen Verleihung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse an Josef Andreas Tschavoll und Ab. Genehmigung v. 5. 4. 1872 dazu, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1278/1872 bzw. AVA., AckM., Präs. 102/1872 und Präs. 193/1872.*

XIV.<sup>b</sup> Der Finanzminister wird ermächtigt, die von beiden Häusern des Reichsrates angenommenen Gesetzentwürfe betreffend die weitere Prägung von Silberscheidemünzen im Betrage von 15.121 fl. 10 kr.;<sup>19</sup>

XV. und betreffend die Bewilligung zur Aufnahme eines Lotterieranlehens für die Landeshauptstadt Salzburg zur Ah. Sanktionierung vorzulegen.<sup>20</sup>

XVI. Der Finanzminister referiert über die vom Abgeordnetenhaus in der Sitzung vom 13. März 1872 beschlossene Resolution hinsichtlich der Verwendung des zum Zwecke der provisorischen Aufbesserung der Gehalte der Staatsbeamten und Diener für das Jahr 1872 bewilligten Kredits von fünf Millionen Gulden.<sup>21</sup>

Er habe sich im Ausschusse der Resolution nicht widersetzt, weil sonst auf der Normierung der Angelegenheit in Gesetzesform bestanden worden wäre, und weil andererseits die Anträge des Ausschusses von den in der Vorlage kundgegebenen Absichten der Regierung so unwesentlich differierten, dass es nicht gerechtfertigt schien, deshalb einen Konflikt heraufzubeschwören. Das Herrenhaus sei der Resolution nicht beigetreten, indem es von der Ansicht ausging, welche auch er vertreten, dass die Festsetzung der Verteilungsmodalitäten der Exekutive zustehe.<sup>22</sup> Da aber die Regierung keine Ursache hat, dem Inhalte der Resolution entgegenzutreten, so beabsichtige er, Se. Majestät [um] die Ermächtigung zu bitten, bei der Verteilung der bewilligten Summe im Sinne der Resolution vorgehen zu dürfen.

Die Konferenz stimmt bei.<sup>23</sup>

<sup>b</sup> *Randbemerkung* Der Ministerpräsident verlässt den Konferenzsaal, der Minister des Innern übernimmt den Vorsitz.

<sup>19</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 6. 3. 1872/II; nach der Verabschiedung durch den Reichsrat, PROT. REICHSRAT AH. 20. 3. 1872 (28. Sitzung) 574 bzw. PROT. REICHSRAT, HH. 23. 3. 1872 (11. Sitzung) 144, legte Pretis das Gesetz am 27. 3. 1872 dem Kaiser zur Sanktionierung vor, die mit Ab. E. v. 30. 3. 1872 erfolgte, HHSTA., Kab. Kanzlei. KZ. 1219/1872 bzw. FA., FM., Präs. 1261/1872, Präs. 1262/1872 und Präs. 1372/1872; RGBL. Nr. 44/1872, am 9. 4. 1872 ersuchte Lasser seinen Ministerkollegen Pretis in diesem Zusammenhang darum, vor der Änderung des bezüglichen Landesgesetzes v. 25. 11. 1871 die entsprechende Ab. E. einzubohlen, was am 17. 4. 1872 auf den Vortrag Pretis v. 13. 4. 1872 geschah, FA., FM., Präs. 1541/1872 und Präs. 1670/1872.*

<sup>20</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 6. 3. 1872/I; nach der Verabschiedung durch den Reichsrat, PROT. REICHSRAT AH. 20. 3. 1872 (28. Sitzung) 573 bzw. EBD., HH. 23. 3. 1872 (11. Sitzung) 143, legte Pretis das Gesetz am 13. 4. 1872 dem Kaiser zur Sanktionierung vor, was mit Ab. E. v. 17. 4. 1872 erfolgte, HHSTA., Kab. Kanzlei. KZ. 1469/1872; RGBL. Nr. 59/1872.*

<sup>21</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 5. 12. 1871/VIII, MR. II v. 25. 1. 1872/IV, MR. II v. 10. 2. 1872/III und zuletzt MR. II v. 14. 2. 1872/IV; die Annahme der Resolution in PROT. REICHSRAT AH. 13. 3. 1872 (25. Sitzung) 513.*

<sup>22</sup> PROT. REICHSRAT HH. 21. 3. 1872 (10. Sitzung) 129.

<sup>23</sup> *Mit Vortrag v. 25. 3. 1872 ersuchte Pretis um Genehmigung der vom Abgeordnetenhaus vorgeschlagenen Grundsätze bei Verteilung des für Teuerungszulagen für Beamte für das Jahr 1872 bewilligten Betrages von fünf Millionen Gulden, was mit Ab. E. v. 28. 3. 1872 in der beantragten Weise erfolgte, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1199/1872 bzw. FA., FM., Präs. 704/1872 und Präs. 1248/1872; weiteres Material vom März 1872 zu dieser Angelegenheit in AVA., HM., Präs., Ktn. 148/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 5. 4. 1872/VI.*



XVII. Laut einer Note des Ministeriums des Äußern wurde die Beurteilung der von einigen österreichischen Staatsangehörigen in Straßburg erhobenen Ansprüche wegen Ersatzes des während des Bombardements im Jahre 1870 erlittenen Schadens seitens der kaiserlich deutschen Behörden von der Beibringung einer Reziprozitätserklärung der k. u. k. Regierung abhängig gemacht.<sup>24</sup>

Der k. u. k. Minister des Äußern hat sich an das diesseitige Ministerium um die Bekanntgabe gewendet, ob und wie ferne eine solche Erklärung ausgestellt werden könnte. Der Landesverteidigungsminister teilt die Ansicht mit, über welche sich das zur Vorberatung dieser Frage vom Ministerrate bestellte Komitee (bestehend aus dem Justizminister, Minister Dr. Unger und dem Landesverteidigungsminister) geeinigt hat.

Hiernach wäre der Regierung des deutschen Reiches zu erklären, dass wegen Mangels eines positiven allgemeinen Gesetzes, betreffend den Ersatz der Kriegsschäden, eine solche bestimmte, einem angestrebten und erst zu schaffenden Gesetze vorgreifende Erklärung für zukünftige Fälle nicht abgegeben werden könne, dass jedoch bisher bei Verhandlungen über Kriegsschädigungen die Angehörigen fremder Staaten, welche in Österreich domizilierten, stets gleich den eigenen Staatsangehörigen behandelt wurden, und von Seite der gegenwärtigen Regierung auch nicht die Absicht vorhanden sei, bei einem zu schaffenden derlei Gesetze diesen bisher zur Geltung gelangten Grundsatz nicht auch [weiter] aufrecht zu erhalten.

Die Konferenz erklärt sich mit dieser Erledigung einhellig einverstanden.<sup>25</sup>

XVIII. Der Landesverteidigungsminister erhält die Ermächtigung der Konferenz, die vom Reichsrate beschlossenen Gesetzentwürfe, enthaltend Übergangbestimmungen zur Sicherstellung des erhöhten Friedensstandes der sich aus den diesseitigen Ländern ergänzenden 25 Kavallerieregimenter;<sup>26</sup> und

XIX. betreffend die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unteroffiziere Sr. Majestät zur Ah. Sanktionierung au. zu unterbreiten.<sup>27</sup>

Wien, am 25. März 1872. Auersperg.

<sup>24</sup> Diese Note liegt in den Archivbeständen des Außenministeriums nicht ein; die Stadt Straßburg war im Zuge des deutsch-französischen Krieges 1870/71 von Mitte August bis zur Kapitulation der französischen Festung am 28. 9. 1870 belagert und von der deutschen Belagerungsartillerie unter dem Kommando des preußischen Generals August Graf v. Werder massiv bombardiert und dadurch teilweise zerstört worden; siehe dazu u. a. HERDEN, Straßburg.

<sup>25</sup> Dazu konnte weder in HHSTA., Kab. Kanzlei, noch in HHSTA., PA. bzw. Adm. Reg. entsprechendes Aktenmaterial gefunden werden.

<sup>26</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 4. 1. 1872/III, MR. v. 4. 2. 1872/XIII und zuletzt MR. I v. 14. 2. 1872/II; dieses Gesetz war vom Abgeordnetenhaus am 23. 2. 1872 und vom Herrenhaus am 23. 3. 1872 verabschiedet worden, PROT. REICHSRAT AH. (16. Sitzung) 212 bzw. HH. (11. Sitzung) 145; mit Ab. E. v. 31. 3. 1872 auf den Vortrag Horsts v. 27. 3. 1872 sanktionierte der Kaiser das Gesetz, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1235/1872; Publikation in RGBl. Nr. 41/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. II v. 3. 4. 1872/IX.

<sup>27</sup> Zum langwierigen parlamentarischen Werdegang dieses Gesetzes siehe bereits MR. II v. 2. 1. 1872/V, MR. I v. 8. 2. 1872/III, MR. II v. 18. 2. 1872/III und zuletzt MR. v. 19. 2. 1872/IV; nach der Verabschiedung des amendierten Gesetzentwurfes im Abgeordnetenhaus, PROT. REICHSRAT AH. 16. 2. 1872 (14. Sitzung) 185, erfolgte dessen Annahme im Herrenhaus in einer nun ebenfalls modifizierten Fassung, PROT. REICHSRAT HH. 4. 3. 1872 (7. Sitzung) 56, worauf das Abgeordnetenhaus zufolge eines Ausschussantrages v. 9. 3. 1872

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls mit der Aufforderung zur Kenntnis, Mir nach Eintreffen der abverlangten Berichte aus Galizien einen erschöpfenden Vortrag in Angelegenheit der dortigen Schulbücher zu erstatten.<sup>28</sup> Ofen, 28. März 1872. Franz Joseph.

### Nr. 64 Ministerrat, Wien, 28. März 1872

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 28. 3.); Lasser 31. 3, Banhans 8. 4., Stremayr, Glaser 18. 4., Unger, Horst; abw. Chlumecký, Pretis.*

I. Antrag auf Nichtsanktionierung der vom dalmatinischen Landtage beschlossenen Gesetzentwürfe: a) betreffend die Abänderung der §§ 109 und 110 der dalmatinischen Gemeindeordnung vom 30. Juli 1864; b) betreffend die Abänderung der §§ 2, 4, 15, 17, 20, 21, 22, 24, 25, 28, 41, 42, 44, 48, 53, 65, 67, 68, 73, 74, 104, 108 derselben Gemeindeordnung. II. Antrag auf Nichtsanktionierung der vom Salzburger Landtag beschlossenen Bauordnung für die Stadt Salzburg. III. Beantwortung einer Note des Ministeriums des Äußern betreffend den Abschluss eines Zoll- und Handelsbündnisses mit den Donaufürstentümern. IV. Antrag auf Verleihung des Ritterkreuzes vom Franz-Joseph-Orden an den kgl. italienischen Hafenskapitän Cavaliere Mario Corrao.

KZ. 957 – MRZ. 49

Protokoll des zu Wien am 28. März 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Der Minister des Innern stellt, auf eine frühere Besprechung über dieselbe Angelegenheit zurückkommend, nunmehr den formellen Antrag, Sr. Majestät auf die Nichtsanktionierung der beiden vom dalmatinischen Landtage beschlossenen Gesetzentwürfe: a) betreffend die Abänderung der §§ 109 und 110 der dalmatinischen Gemeindeordnung vom 30. Juli 1864; b) betreffend die Abänderung der §§ 2, 4, 15, 17, 20, 21, 22, 24, 25, 28, 41, 42, 44, 48, 53, 65, 67, 68, 73, 74, 104 und 108 der erwähnten Gemeindeordnung au. einzuraten.<sup>1</sup>

Das wesentlichste der Motive, welche den Minister des Innern zu diesem Antrage veranlassen, und welche in dem bezüglichlichen au. Vortrage ausführlich dargelegt werden, beruht darin, dass die Frage, wem das Recht der Auflösung einer Gemeindevertretung und der Entsetzung eines Gemeindevorstehers zustehen soll, in einem Sinne normiert wird, welcher dem bisher in allen Gemeindeordnungen diesfalls eingehaltenen Grundsatz widerstrebt. Während nämlich alle anderen Gemeindeordnungen dieses Recht nur [der] Regierung zugestehen, [die] in solchen Fällen, wo das Einschreiten gegen die Gemeindevertretung durch ihre Haltung in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises veranlasst wird, im Einvernehmen mit dem Landesausschusse vorzugehen hat, soll nach der beschlossenen Änderung dem Landesausschusse das Recht zukommen, in Fällen, wo eine Gemeindevertretung oder ein Gemeindevorsteher in Angelegenheiten des autonomen Wirkungskreises ihre Pflichten vernachlässigen, ohne Rücksprache mit dem Landeschef die Auflösung der Gemeindevertre-

---

*dem Beschluss des Herrenhauses beitrug, um ein erneutes Nichtzustandekommen dieses Gesetzes zu verhindern, KA., MKSM. 72–4/1/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 8. 4. 1872/VI, MR. v. 23. 4. 1872/IV und zur Durchführungsverordnung dann auch MR. I v. 8. 7. 1872/IX.*

<sup>28</sup> *Siehe dazu Tagesordnungspunkt VI dieses Protokolls.*

<sup>1</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 14. 10. 1871/II, CMR. II, Nr. 603; die dalmatinische Gemeindeordnung v. 30. 7. 1864, LGBL. DALMATIEN Nr. 1/1865; zuletzt dazu außerdem auch MR. II v. 18. 2. 1872/II.*

tung oder die Entfernung des Gemeindevorstehers zu verfügen. Der Statthalter<sup>2</sup> hat in Betreff beider Gesetzentwürfe die Nichtgenehmigung beantragt. Der Minister des Innern bemerkt, die dalmatinischen Abgeordneten seien bei den mit ihnen gepflogenen Besprechungen darauf aufmerksam gemacht worden, dass es aus den erwähnten Gründen untunlich ist, die Ah. Sanktionierung dieser Gesetzentwürfe zu erbitten, und dass wenn Se. Majestät den ablehnenden Antrag des Ministeriums zu genehmigen geruhen, der Landesvertretung die Motive der Ablehnung werden mitgeteilt werden, um sie in die Lage zu setzten, die Angelegenheit in der nächsten Session der entsprechenden Lösung zuzuführen.

Die Konferenz tritt dem Antrage des Ministers des Innern einhellig bei.<sup>3</sup>

II. Der Minister des Innern bringt ferner die gleichfalls bereits einer früheren Besprechung unterzogenen Bauordnung für die Landeshauptstadt Salzburg zum Vortrag.<sup>4</sup>

Dieser aus der Initiative des Landesausschusses hervorgegangene, vom Landtage des Herzogtums Salzburg in der Sitzung vom 9. Oktober 1871 beschlossene Gesetzentwurf gibt neben einigen geringern Anständen, über welche sich leichter hinausgesetzt werden könnte, insbesondere zu einem wesentlichen Bedenken Anlass. Es wird nämlich im § 88 bezüglich jener Bauten, welche das Land, oder ein unter der Verwaltung des Landes stehender Fonds führt, die Kompetenz der Baubehörde, das ist die Kompetenz zur Prüfung und Genehmigung des Bauplanes, Erteilung des Bewohnungs- und Benützungskonsenses, sowie zur Vornahme der Baukommission dem Landesausschuss eingeräumt.<sup>5</sup> Hiedurch wird den Parteien der Rekurszug entzogen, und der Landesausschuss zum Richter in eigener Sache gemacht, somit gewissermaßen vom Gesetz eximiert. Es ist dies umso auffallender, als Bauten, welche der Ah. Hof oder der Staat führt, gleich den Privatbauten der Entscheidung [der] nach dem Gesetzentwürfe unter dem Vorsitz des Landeschefs oder dessen Stellvertreter zu bestellenden Baukommission (Baurates) zu unterziehen sind, und nur die Landesbauten hievon ausgenommen sein sollen. Der Minister des Innern bemerkt, dass dem Landesausschusse, nachdem der Gesetzentwurf vorher dem Ministerium eingesendet worden war, seitens des Ministeriums im Wege des Landeschefs die geeigneten Bemerkungen zur Bedachtnahme bekannt gegeben wurden. Die in Rede stehende Bestimmung über die Kompetenz des Landesausschusses als Baubehörde war in dem eingesendeten Entwurfe nicht enthalten, sondern fand erst später Aufnahme darin. Die Landesvertretung habe es sich daher nur selbst zuzuschreiben, wenn aus der Nichtberücksichtigung der ihr vom Ministerium erteilten Nachschläge die Unmöglichkeit resultiert den Gesetzentwurf Sr. Majestät zur Ah. Sank[trion] zu unterbreiten. Der Minister des Innern [ge]denkt den au. Antrag zu stellen, [Seine] Majestät geruhe dem

<sup>2</sup> Zum Statthalter in Dalmatien Gabriel Frh. v. Rodich siehe ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1027; zu dessen Ernennung MR. v. 15. 8. 1870/I, CMR. II, Nr. 417 (MRProt. nicht erhalten).

<sup>3</sup> Mit Ab. E. v. 11. 4. 1872 folgte der Kaiser dem Antrag Lassers v. 6. 4. 1872 auf Nichtsanktionierung dieser zwei vom dalmatinischen Landtag beschlossenen Gesetzentwürfe betreffend die Abänderung mehrerer Paragraphen der dalmatinischen Gemeindeordnung, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1412/1872; nachdem Lasser dem dalmatinischen Landtag die Motive für die Ablehnung dargelegt hatte, berücksichtigte dieser die Einwände, worauf Lasser das entsprechend modifizierte Gesetz am 6. 4. 1873 diesmal zur Ab. Sanktion vorlegte, was mit Ab. E. v. 8. 4. 1873 erfolgte, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1412/1873; LGBL. DALMATIEN Nr. 18/1873; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 13. 2. 1873/VIII.

<sup>4</sup> Im Rahmen des Ministerrates können damit nur die Debatten im MR. II v. 18. 1. 1870/VII bzw. MR. II v. 3. 4. 1870/II, CMR. II, Nr. 314 und Nr. 354 (beide MRProt. nicht erhalten) gemeint sein.

<sup>5</sup> PROT. LANDTAG SALZBURG 9. 10. 1871 (10. Sitzung) 579–598.

vom Salzburger Landtag beschlossenen Entwurf einer Bauordnung für die Landeshauptstadt Salzburg die Ah. Sanktion nicht zu erteilen und den Minister zur Mitteilung der Motive der Nichtsanktionierung an die Landesvertretung Ag. zu ermächtigen.

Die Konferenz erklärt einhellig ihre Zustimmung.<sup>6</sup>

III. Dem Handelsminister ist im Wege des Ministerratspräsidiums eine Note des Ministers des Äußern vom 15. März 1872 zugekommen, worin das langjährige Bestreben der k. u. k. Regierung mit den vereinigten Donaufürstentümern ein direktes Handelsübereinkommen abzu[schliess]en besprochen und die Bereitwilligkeit des Ministeriums des Äußern erklärt wird, ein solches herbeizuführen.

Insoweit jedoch hiebei das Aufgeben unserer traktatmäßigen Ansprüche hinsichtlich der Zollbehandlung in Frage steht, wünscht Graf Andrassy die bezügliche Ansicht der k. k. Gesamtregierung kennen zu lernen. Der Ministerpräsident hat daher den Handelsminister aufgefordert, diese Angelegenheit vor den Ministerrat zu bringen, indem er sich vorbehielt, die Zuschrift des Ministers des Äußern, welcher sich gleichzeitig auch an den ungarischen Ministerpräsidenten gewendet hat, im Namen des Gesamtministeriums zu beantworten. Das beiliegende Exposé<sup>a</sup>, welches der Handelsminister der Konferenz vorträgt, enthält eine historische Darstellung der bezüglich der Ein- und Ausfuhrgebühren zwischen Österreich und Rumänien bestehenden Vertrages und [j]ächtlichen Verhältnisse und auch den Antrag des Handelsministers, in welchem Sinne die Anfrage des Ministeriums des Äußern zu beantworten wäre.

Die Konferenz genehmigt einhellig den Antrag des Handelsministers.<sup>7</sup>

IV. Dem Handelsminister liegt ein Bericht der Seebehörde [in] Triest vor, worin die Erwirkung einer Ah. Auszeichnung für den kgl. italienischen Hafenskapitän in Palermo, Cavaliere Mario Corrao, befürwortet wird.

Dieser Antrag wurde durch den Verweser des österreichischen Generalkonsulats in Palermo<sup>8</sup> angeregt, welcher die wiederholten ersprießlichen Leistungen des Corrao, sowie die eifrige Tätigkeit hervorhebt, die derselbe in den Jahren 1863–1866 im Interesse der österrei-

<sup>a</sup> *Liegt dem Originalprotokoll als Beilage bei.*

<sup>6</sup> *Mit Ah. E. v. 9. 4. 1872 folgte der Kaiser dem Antrag Lassers v. 5. 4. 1872 auf Nichtsanktionierung des vom Salzburger Landtag beschlossenen Gesetzentwurfes betreffend die Erlassung einer Bauordnung für die Landeshauptstadt Salzburg, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1366/1872; nachdem Lasser dem Salzburger Landtag die Motive für die Ablehnung dargelegt hatte, berücksichtigte dieser die Einwände und verabschiedete in seiner Sitzung v. 25. 11. 1872, PROT. LANDTAG SALZBURG (8. Sitzung) 435–438, eine entsprechend modifizierte Fassung, die Lasser am 24. 1. 1873 neuerlich zur Ah. Sanktion vorlegte, resolvierte Franz Joseph mit Ah. E. v. 28. 1. 1873, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 392/1873; LGBL. SALZBURG Nr. 9/1873.*

<sup>7</sup> *Die Note des Außenministeriums v. 15. 3. 1872, worin das langjährige Bestreben der k. u. k. Regierung, mit den Donaufürstentümern einen direkten Handelsvertrag abzuschließen, dargelegt wird, übermittelte Auersperg am 18. 3. 1872 dem Handelsminister, der die Angelegenheit jetzt erstens in diesem Ministerrat vorbrachte und der zweitens Andrassy am 2. 4. 1872 offiziell vom positiven Regierungsbeschluss zum Abschluss eines entsprechenden Abkommens in Kenntnis setzte, AVA., HM., allg., Zl. 6550/195 ex 1872; weitere Stellungnahmen, Gutachten und die Korrespondenz mit der Budapester Regierung dazu, AVA., HM., allg., Zl. 4976/152 ex 1872, allg., Zl. 24059/582 ex 1872 und allg., Zl. 7671/231 ex 1872; zum tatsächlichen Abschluss einer Handelskonvention mit Rumänien kam es schließlich erst am 22. 6. 1875, die nach der Ratifizierung am 9. 5. 1876 in RGBL. Nr. 85/1876 publiziert wurde; siehe dazu u. a. BINDREITER, Die diplomatischen und wirtschaftlichen Beziehungen, 58 f.; GOSTENTSCHNIGG, Wissenschaft im Spannungsfeld, 303.*

<sup>8</sup> *Generalkonsul Ignaz Florio und Vizekonsul Johann di Lorenzo, STAATSHANDBUCH 1874, 186.*

chischen Schifffahrt an den Tag gelegt hat. Auch die k. u. k. Gesandtschaft in Italien bestätigt die ersprießliche Tätigkeit des genannten Kapitäns im Interesse der österreichischen Handelsmarine, und der Präsident der Seebehörde beantragt für denselben die Verleihung des Ritterkreuzes vom Franz-Joseph-Orden, indem er beifügt, dass der Hafen von Palermo für unsere Schifffahrt nicht unwichtig ist und die Auszeichnung auswärtiger Funktionäre überhaupt unseren Interessen nur Vorteil bringt. Der Handelsminister teilt diese Ansicht, und beabsichtigt im Falle der Zustimmung der Konferenz an den Minister des Äußern das Ersuchen zu stellen, für den Kapitän Cavaliere Corrao das Ritterkreuz vom Franz-Joseph-Orden anzu- in Antrag bringen zu wollen.

Die Konferenz stimmt einhellig bei.<sup>9</sup>

Wien, am 28. März 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 20. April 1872. Franz Joseph.

### Nr. 65 Ministerrat, Wien, 3. April 1872 – Protokoll I

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 3. 4.); Lasser 7. 4., Banhans 8. 4., Stremayr, Glaser, Unger, Chlumecký 11. 4., Horst; abw. Pretis.*

I. Mitteilung des Ministerpräsidenten betreffend den Entschluss Sr. kaiserlichen Hoheit des Großherzogs von Toskana und Sr. kgl. Hoheit des Herzogs von Modena, sich der Stimmabgabe in Böhmen zu enthalten. II. Zeitungsnotizen über die Ausübung des Wahlrechtes durch Se. Majestät den Kaiser. III. Au. Antrag auf Verleihung des Ritterkreuzes vom Leopold-Orden an den Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Ludwig Flesch. IV. Brief des Statthalters von Böhmen in der ad I) besprochenen Angelegenheit.

KZ. 958 – MRZ. 50

Protokoll I des zu Wien am 3. April 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Der Ministerpräsident, von seiner Urlaubsreise nach Salzburg zurückgekehrt, sieht sich veranlasst, der Konferenz folgendes zu eröffnen: Während seines Aufenthalts in Salzburg habe er bei Sr. kaiserlichen Hoheit dem Großherzoge Ferdinand von Toskana eine Audienz erbeten und erhalten. Unter den verschiedenen Gegenständen, die bei dieser Audienz zur Sprache kamen, wurden die böhmischen Angelegenheiten von Sr. kaiserlichen Hoheit nur sehr flüchtig berührt, und der Konversationsgegenstand sofort gewechselt, als der Ministerpräsident in diese Frage näher einzugehen versuchte.<sup>1</sup>

Dagegen ruhten Se. kaiserliche Hoheit noch an demselben Tage nachmittags den Ministerpräsidenten mit einem Besuche zu beehren, und nachdem einige Zeit über andere Gegenstände gesprochen worden war, als eigentlichen Zweck des höchsten Besuches die Mitteilung zu bezeichnen, dass Se. kaiserliche Hoheit sich entschlossen haben, Höchstseine Stim-

<sup>9</sup> *Vortrag Andrásy's v. 6. 5. 1872 wegen Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an den italienischen Hafenskapitän in Palermo, Cavaliere Mario Corrao und Ah. Genehmigung v. 10. 5. 1872, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1771/1872.*

<sup>1</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 1. 12. 1871/III und MR. v. 7. 12. 1871/I; Ferdinand IV. Salvator Großherzog der Toskana (1835–1908), WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich 90: 204.*

me nicht für die Regierung abzugeben, sondern sich, gleich Sr. Majestät dem Kaiser Ferdinand, der Wahl zu enthalten.<sup>2</sup> Seine kaiserliche Hoheit geruhte sich dabei in den gnädigsten und beifälligsten Worten sowohl über die Person des Ministerpräsidenten, als auch über die Höchstdenselben das vollste Vertrauen einflößende Aktion des Ministeriums zu ergehen, wie nicht minder dem Wunsche und der Überzeugung Ausdruck zu geben, dass die Regierung in Böhmen reüssieren werde, erklärte aber mit großem Bedauern, sich von seinem katholischen Standpunkte der Stimmabgabe enthalten zu müssen. Da der Entschluss bereits gefasst war, musste sich der Ministerpräsident darauf beschränken, Sr. kaiserlichen Hoheit mit derselben Offenheit, die Höchstderselbe ihm gegenüber an den Tag gelegt, die Tragweite dieses Entschlusses auseinanderzusetzen. Er wisse, dass dies nicht die einzige Stimme sei, die dem Ministerium seitens der Mitglieder der Ah. Familie entgehe. Se. kgl. Hoheit Erzherzog Franz, Herzog von Modena, habe nach einer mehrstündigen Besprechung mit dem Grafen Leo Thun, Letzterem das Versprechen gegeben, nicht für die Regierung zu stimmen.<sup>3</sup> Es seien dies zwei Stimmen, welche bis auf den heutigen Tag bei jeder Wahl, zuletzt noch bei den direkten Wahlen in Böhmen, stets für die jeweilige Regierung abgegeben wurde. Durch die Wahlenthaltung der beiden Herren Erzherzoge entgehen aber der Regierung nicht bloß zwei Stimmen, da sehr viele Mitglieder des Adels gewohnt sind, sich nach der Abstimmung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses zu richten. Er für seine Person, denn den Ansichten der andern Kabinettsgliedern könne er nicht vorgreifen, müsste, wenn infolge dieses von Mitgliedern der kaiserlichen Familie der Regierung erteilten Misstrauensvotums der Wahlerfolg scheitern sollte ernstlich mit sich darüber zu Rate gehen, ob er angesichts der dem Ministerium [noch] bevorstehenden hochwichtigen, und schwer durchzubringenden Fragen, dann noch weiter an der Aktion desselben Teil zu nehmen imstande wäre.

Zu Mitteln, wie sie Graf Leo Thun anwendet, der von Haus zu Haus geht, um zu versichern, dass das Ministerium die Klöster aufheben, die Kirchengüter einziehen und die ganze Monarchie entchristlichen wolle, könne das jetzige Ministerium unter keinen Umständen greifen, und es sei schwer, gegen solche Mittel anzukämpfen. Auch könne man die Gründe nicht mitteilen, aus welchen die Herren Erzherzoge nicht stimmen. Die Wahlenthaltung werde aber von den Gegnern als Misstrauensvotum ausgebeutet werden, um so mehr als es das erste Mal ist, dass von dieser Seite das Stimmrecht nicht für die Regierung ausgeübt wird. Se. Majestät der Kaiser Ferdinand, auf Allerhöchstwelchen Se. kaiserliche Hoheit hingewiesen, habe nie gewählt, daher auch diesmal die Wahlenthaltung Allerhöchstdesselben keinen der Regierung nachteiligen Eindruck machen werde. Se. kaiserliche Hoheit habe hierauf wiederholt sein Bedauern ausgesprochen, und bemerkt, dass es höchst dessen fester Entschluss sei, nicht zu wählen. Tags darauf habe der Ministerpräsident erfahren, dass es ein briefliches Ersuchen Sr. königlichen Hoheit des Herzogs von Modena war, welches den Großherzog von Toskana zu dem Versprechen bestimmt hatte, sich der Wahl enthalten zu wollen. Der Ministerpräsident glaubt dies der Konferenz mitteilen zu sollen, weil er darin ein wichtiges Moment [in] der Richtung erblickt, ob es dem Ministerium möglich sein wird, in der galizischen Angelegenheit<sup>4</sup> und in anderen schwerwiegenden Fragen, die dasselbe gegen die [N]eigung

<sup>2</sup> *Ferdinand I. (1793–1875) behielt auch nach seinem Thronverzicht zugunsten seines Neffen Franz Joseph den Kaisertitel.*

<sup>3</sup> *Franz V. Herzog v. Modena (1819–1875)*, WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich 90: 226 f.; *Leo Graf Thun-Hohenstein*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1287.

<sup>4</sup> *Siehe dazu zuletzt MR. I v. 21. 2. 1872/VI und MR. II v. 21. 2. 1872/I.*

des Reichsrates noch durchzubringen hat, mit Erfolg einzutreten, wenn die Wahlen in Böhmen scheitern sollten. Ja selbst falls sie gelängen, werde es immer misslich sein, wenn die Gegner geltend machen können, dass außer Sr. kaiserlichen Hoheit dem Erzherzog Wilhelm<sup>5</sup>, Höchstwelcher als Großmeister des Deutschen Ordens immer verfassungstreu gestimmt hat, diesmal alle Mitglieder der kaiserlichen Familie sich der Wahl enthalten haben. Er könne sein Bedauern darüber nicht verhehlen, dass von so hoher Seite solchen Verleumdungen Gehör geschenkt wird, wie sie die Gegner des Ministeriums in Szene setzen. In Salzburg habe er neuerlich Gelegenheit gehabt, von einem Brief Einsicht zu nehmen, in welchem der Baronin Dlahoveski<sup>6</sup> nahegelegt wird, wie ihre Kinder sie noch im Grabe verfluchen werden, wenn sie für die Verfassungstreuen stimmt, wie ihre Kindeskinde keine Religion mehr haben werden u. dgl.

Der Justizminister nimmt von jenem Teil der Eröffnung des Ministerpräsidenten, welcher zwischen der Person Sr. Durchlaucht und den übrigen Kabinettsmitgliedern unterscheidet, Anlass, der vollständigsten Solidarität des Ministeriums erneuerten Ausdruck zu geben. Der Minister des Innern fügt, unter Zustimmung des Ministerpräsidenten und der übrigen Konferenzmitglieder bei, dass in den vom Ministerpräsidenten gemachten Mitteilungen für die Regierung noch kein Grund liege, den begonnenen Kampf aufzugeben.<sup>7</sup>

II. Minister Dr. Unger hat nach der Rückkehr von seinem Urlaubsausflug zu seiner Überraschung in den Journalen Notizen und Telegramme gefunden, wornach Se. Majestät Ah. sein Wahlrecht durch den Fürsten Colloredo ausüben werden.<sup>8</sup>

Die Frage wurde auch schon zum Gegenstand von Leitartikeln gemacht, und selbst die „Neue Freie Presse“ war taktlos genug, diesen angeblichen Entschluss Sr. Majestät als einen ganz begreiflichen zu besprechen.<sup>9</sup> Minister Dr. Unger sieht in den obigen Nachrichten nur ein Wahlmanöver der Gegenpartei, welche – während die Regierung im Interesse der Krone im Vorhinein Se. Majestät au. gebeten hat, Ah. Sich ein für alle Mal der Wahl enthalten zu wol-

<sup>5</sup> *Erzherzog Wilhelm (1827–1894)*, WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich 7: 155 f.

<sup>6</sup> *Älteren Militärschematismen zufolge dürfte es sich um die Familie Dlahoveski de Longa Villa handeln.*

<sup>7</sup> *Mit Vortrag v. 4. 4. 1872 ersuchte Lasser den Kaiser daraufhin um Einflussnahme in der Richtung, dass Se. Kaiserliche Hoheit der Herr Großherzog Ferdinand von Toskana und der Herr Herzog von Modena ihr Wahlrecht bei den bevorstehenden Landtagswahlen in Böhmen auch diesmal im regierungsfreundlichen Sinne ausüben, worauf am 5. 4. 1872 folgendes Ab. Handschreiben an den Großherzog Ferdinand von Toskana erging:* Im Wege Meiner Regierung habe ich in Erfahrung gebracht, dass Euer Liebden bei den bevorstehenden Landtagswahlen in Böhmen Sich der Wahl zu enthalten beabsichtigen. Bei dem Umstande, dass Euer kaiserliche Hoheit bei früheren Anlässen jederzeit Ihre Stimme haben abgeben lassen, würde besonders unter den gegebenen Verhältnissen die beabsichtigte Wahlenthaltung als unzweideutige Kundgebung des Misstrauens gegen Meine Regierung aufgefasst und von der Opposition gegen dieselbe erachtet werden. Je weniger ich die Besorgnisse, die Euer Liebden zu diesem Entschlusse bestimmt haben dürften, theile und je größeren Wert Ich auf den Wahlerfolg der Regierungspartei im konservativen Interesse der Monarchie lege, umso dringender muss ich dem Wunsche Ausdruck geben, dass Eure kaiserliche Hoheit keinen Anstand nehmen werden, wie früher, so auch diesmal Ihre Stimme im regierungsfreundlichen Sinne abzugeben; *bezüglich des Herzogs von Modena theilte der Kaiser dem vortragerstattenden Lasser jedoch seine in Rücksprache mit Andrassy getroffene Entscheidung mit, dass ein ähnlicher Schritt besser zu unterlassen sei*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1192/1872; *Fortsetzung dieses Gegenstandes in den Tagesordnungspunkten II und IV dieses MRProt.*

<sup>8</sup> *Zu diesem Gegenstand siehe zuletzt den Tagesordnungspunkt I dieses MRProt.; zu den genannten Pressemeldungen siehe stellvertretend etwa die Notiz im FREMDENBLATT (A.) Nr. 90 v. 2. 4. 1872.*

<sup>9</sup> NEUE FREIE PRESSE (A.) v. 2. 4. 1872.

len – sich nun bemüht, die Ah. Person in das Wahlgetriebe hineinzuziehen und den Schein zu erzeugen, als ob Se. Majestät hätte wählen wollen, wodurch es der Gegenpartei möglich wird, die Wahlenthaltung umso wirksamer als einen Ausdruck des Ah. Misstrauens gegen das Ministerium ausbeuten zu können. Er hält es für notwendig, durch angemessene aufklärende Besprechung in den Blättern dahin zu wirken, dass diese Machinationen der Gegner durchschaut und durchkreuzt werden.

Die Konferenz teilt diese Ansicht und spricht ihr Bedauern aus, dass bei dem letzten Wahlakt die Wahlenthaltung von Seite des Bevollmächtigten Sr. Majestät nicht so durchgeführt wurde, wie es im Wunsche des Ministeriums lag, nämlich in der Art, dass sie als ein prinzipieller Ah. Entschluss für alle Zukunft erschienen wäre. Dieser Umstand sei wohl der Regierung, nicht aber den Anhängern der Gegenpartei bekannt, infolgedessen der ganze Akt der Regierung zum Nachteil gereiche.

III. Dem Ministerpräsidenten ist vom Kabinettsdirektor Sr. Majestät, Staatsrat von Braun, ein Schreiben nachstehenden Inhalts zugekommen: Graf Lónyay habe Sr. Majestät unter den Persönlichkeiten, deren eifrigen Bemühungen die definitive Regelung der Angelegenheit der unter der Ah. Vormundschaft stehenden minderjährigen Kinder weiland des Erbprinzen Maximilian von Thurn und Taxis vorzüglich zuzuschreiben ist, den Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Ludwig Flesch genannt, welcher bei den verschiedenartigsten Unterhandlungen unter Ablehnung jedes pekuniären Vorteils mit ganz besonderem Erfolg gewirkt hat.<sup>10</sup>

Graf Lónyay habe den Dr. Flesch der Ah. Gnade empfehlen zu sollen geglaubt, und die Ansicht ausgesprochen, dass die Verleihung des Ritterkreuzes vom Leopold-Orden dessen verdienstlichen Leistungen entsprechen dürfte. Se. Majestät haben den Kabinettsdirektor zu beauftragen geruht, den Ministerpräsidenten hievon mit der Anfrage in Kenntnis zu setzen, ob die kaiserliche Regierung mit diesem Antrage einverstanden sei. Minister Dr. Unger erklärt, dass er den Dr. Flesch seit Jahren als einen durch und durch redlichen, anständigen, wahrhaft ausgezeichneten Mann kenne. Derselbe habe als Advokat einen glänzenden Ruf, und es seien dem Votanten unter den hiesigen Advokaten wenige bekannt, die der kaiserlichen Gnade in so hohem Grade würdig wären als Dr. Flesch. Er stimme aus vollster Überzeugung dafür, bei Sr. Majestät auf die in Anregung gebrachte Auszeichnung au. einzuraten. Nachdem auch der Justizminister und der Minister des Innern sich in gleichem Sinne ausgesprochen, beschließt die Konferenz einhellig, den Dr. Ludwig Flesch Sr. Majestät zur Ag. Verleihung des Ritterkreuzes vom Leopold-Orden au. anzuempfehlen.

Der Ministerpräsident wird hiernach das oberwähnte Schreiben sofort beantworten.<sup>11</sup>

<sup>10</sup> *Maximilian Karl Fürst Thurn und Taxis*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1290, zur *Biografie Ludwig Flesch v. Festaus im Rahmen seines Nachrufs in GERICHTSHALLE* Nr. 35 v. 2. 9. 1895; BURHOP, Die Kreditbanken in der Gründerzeit, 99.

<sup>11</sup> *Das Schreiben Auerspergs an Braun liegt in den betreffenden Archivbeständen nicht ein, ebenso fehlt der Akt mit dem Vortrag und der Ab. E. in HHSTA.*, Kab. Kanzlei; *dagegen befindet sich die entsprechende Ab. E. v. 4. 4. 1872 in AVA.*, JM., Präs. 100/1872; *ein diesbezügliches Ab. Handschreiben an Auersperg datiert v. 1. 5. 1872, HHSTA.*, Kab. Kanzlei, Kurrentbilleten 27, B. 15c/1872; *außerdem WIENER ZEITUNG* Nr. 80 v. 9. 4. 1872.



IV. Im Laufe der Konferenz ist das in Abschrift beigeschlossene Schreiben des Statthalters von Böhmen<sup>a</sup>, betreffend die Wahlenthaltung Sr. kaiserlichen Hoheit des Herrn Großherzogs von Toskana und Sr. königlichen Hoheit, des Herrn Erzherzogs Franz von Modena eingelangt, welches der Ministerpräsident mit Bezug auf seine früher sub I) gemachte Mitteilung der Konferenz zur Kenntnis bringt.<sup>12</sup>

Wien, am 3. April 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 20. April 1872. Franz Joseph.

### Nr. 66 Ministerrat, Wien, 3. April 1872 – Protokoll II

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 3. 4.); Lasser 8. 4., Banhans 10. 4., Stremayr, Glaser, Unger II. 4., Chlumecký, Horst; abw. Pretis.*

I. Gesetzentwurf des dalmatinischen Landtages über die Hereinbringung von Forderungen des Landes an die Gemeinden. II. Einleitung von Vorberatungen über einen Gesetzentwurf betreffend den Verwaltungsgerichtshof. III. Note des Ministeriums des Äußern, wornach die französische Regierung ihr Ansuchen um Abänderung des Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 11. Dezember 1866 neuerlich einschränkt. IV. Au. Antrag auf Verleihung der Eisernen Krone III. Klasse an den Handelskammerpräsidenten Julius Gomperz in Brünn. V. dtto. des Ritterkreuzes vom Franz-Joseph-Orden an den Chef der Hofkunstdruckerei und artistischen Anstalt Gottlieb Reiffenstein in Wien. VI. Statut der technischen Hochschule in Graz. VII. Rigorosenordnung. VIII. Anbahnung eines Übereinkommens mit dem Norddeutschen Bund bezüglich der gegenseitigen Vollstreckung von Zivilgerichtserkenntnissen. IX. Ah. Sanktionierung des Kavallerieergänzungsgesetzes. X. Unwahre Zeitungsnotizen über einige Agenden des Handelsministeriums.

KZ. 1384 – MRZ. 51

Protokoll II des zu Wien am 3. April 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Der Minister des Innern referiert über einen vom dalmatinischen Landtag beschlossenen Gesetzentwurf betreffend [die] Hereinbringung der Forderungen des Landes an die Gemeinden.<sup>1</sup>

Nach dem Landesgesetze vom 14. Dezember 1866 bestreitet der Landesfonds die Kosten der öffentlichen Krankenanstalten gegen Ersatz der Verpflegs- und Kurkosten von Seite der Gemeinden. Letztere erhalten ferner Darlehen aus dem mit Ah. Handschreiben vom 15. November 1866 für Dalmatien gewidmeten Notstandsfonds, die sie in bestimmten Jahresraten

<sup>a</sup> *Das Schreiben Kollers v. 2. 4. 1872 mit einer Subbeilage (= Schreiben des Oberstb Hofmeisters des Großherzogs von Modena, FML. Graf Forni an Koller v. 22. 3. 1872) liegt dem Originalprotokoll bei.*

<sup>12</sup> *Siehe dazu bereits den Tagesordnungspunkt I dieses MRProt.*

<sup>1</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 7. 10. 1870/V, CMR. II, Nr. 453 und zuletzt MR. v. 28. 3. 1872/I; außerdem auch MR. II v. 18. 2. 1872/II.*

zurück zu ersetzen haben.<sup>2</sup> Die Unregelmäßigkeit in der Abstattung dieser Verpflichtungen hat den Landtag veranlasst, einen Gesetzentwurf zu beschließen, worin die Gemeinden verpflichtet werden, die ihnen jährlich zwei Monate vor Ablauf des Jahres bekanntzugebenden Ersatzbeträge in ihre Präliminarien einzustellen, und für ihre Bedeckung zu sorgen, widrigens der Landesausschuss berechtigt sein soll, der Gemeinde einen Zuschlag auf die direkte Steuer in der nötigen Höhe aufzuerlegen, und die Einhebung derselben von Seite des Steueramtes in Anspruch zu nehmen. Dieser Gesetzentwurf hat in zwei Richtungen Anlass [zu] näherer Erwägung gegeben. Erstens spricht der Gesetzentwurf auch rücksichtlich der Notstandsdarlehen nur von Zuschlägen zugunsten des „Landesfonds“ und nur von einer Einflussnahme des Landesausschusses, während es sich hier nur um einen Fonds mit einer besonderen Widmung handelt, dessen Verwaltung mit dem obbezogenen Ah. Handschreiben der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse übertragen wurde. Zweitens fehlt eine Bestimmung darüber, ob die Zuschläge, wenn sie jenes Perzent übersteigen würden, zu welchem der Landesausschuss solche zu bewilligen berechtigt ist, der in dem Landesgesetz vom 28. Oktober 1868 vorgezeichneten Genehmigung im Wege der Landesgesetzgebung unterliegen sollen.<sup>3</sup>

Die Verhandlungen, welche diesfalls mit dem Statthalter<sup>4</sup> und Landesausschusse eingeleitet worden, haben ergeben, dass, wenn es auch wünschenswert wäre, diese Anstände schon im Gesetzentwurfe behoben zu sehen, doch ein prinzipielles Bedenken gegen die Ah. Genehmigung dadurch nicht begründet ist. Über das Maß der Einflussnahme der Statthalterei auf die Verwaltung des Notstandsfonds waltet zwischen dem Landesausschusse einerseits und der Statthalterei, dann der Finanzlandesbehörde andererseits eine Differenz ob, und hält der Statthalter selbst dafür, dass es notwendig sei, hierüber mit dem Landesausschusse in weitere Verhandlung zu treten, wobei er jedoch der Ansicht ist, dass diese Verhandlung die Ah. Sanktionierung des Gesetzentwurfes nicht hindern sollte. Was den zweiten Punkt betrifft, so liegt eine Erklärung des Landesausschusses vor, dass, nachdem in dem Gesetzentwurf eine abweichende Bestimmung nicht getroffen wird, das Landesgesetz vom 28. Oktober 1868 auch auf diese Zuschläge Anwendung zu finden habe. Wenn sich die Praxis im Sinne dieser Äußerung des Landesausschusses gestaltet, wird gegen den Gesetzentwurf rücksichtlich der Anwendung des Gesetzes von 1868 nichts zu erinnern sein.

Damit jedoch aus der Ah. Sanktion des Gesetzentwurfes nicht etwa Folgerungen gezogen werden, welche der vom Statthalter angedeuteten Verhandlung in Betreff des Notstandsfonds vorgreifen, und um die Ah. Sanktionierung des Gesetzentwurfes, auf welche sowohl vom Statthalter als von den dalmatinischen Abgeordneten ein sehr großes Gewicht gelegt wird, nicht aufzuhalten, beabsichtigt der Minister des Innern den au. Antrag zu stellen, Se.

<sup>2</sup> Gesetz betreffend die Einrichtung und Verwaltung der öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten in Dalmatien v. 14. 12. 1866, *publiziert in* LGBL. DALMATIEN Nr. 20/1866; *das Ah. Handschreiben v. 15. 11. 1866 war auf einen Vortrag Richard Graf Belcredi* – ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 65 – v. 11. 11. 1866 *ergangen*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3775/1866 und HHSTA., Kab. Kanzlei, CBProt. 146/1866; *zum Notstandsfonds für Dalmatien siehe außerdem bereits MR. v. 13. 11. 1866/II, ÖMR. VI/2, Nr. 109.*

<sup>3</sup> *Landesgesetz v. 28. 10. 1868 zur Abänderung der dalmatinischen Gemeindeordnung, publiziert in* LGBL. DALMATIEN Nr. 15/1868.

<sup>4</sup> *Gabriel Frh. v. Rodich*, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1027; *zu dessen Ernennung zum Statthalter siehe bereits MR. v. 15. 8. 1870/I, CMR. II, Nr. 417 (MRProt. nicht erhalten).*

Majestät geruhe die Ah. Sanktionierung mit dem Beifügen zu erteilen, dass durch dieselbe, soweit es sich um den mit dem Ah. Handschreiben vom 15. November 1866 geschaffenen Notstandsfonds handelt, für die widmungsgemäße Gebarung mit diesem Fonds und die in dieser Beziehung mit der Landesvertretung noch weiter zu pflegende Verhandlung kein Präjudiz erwachse.

Die Konferenz stimmt diesem Antrage einhellig bei.<sup>5</sup>

II. Minister Dr. Unger bringt zur Kenntnis, dass er den Entwurf eines Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof soweit vollendet hat, dass derselbe zur Vorberatung durch die sämtlichen Ressortministerien reif erscheint.<sup>6</sup>

Da er die Minister zur persönlichen Teilnahme an den Detailberatungen unmöglich in Anspruch nehmen zu können glaubt, so stellt er den Antrag auf die Absendung von Delegierten der einzelnen Ressortministerien, welche unter seinem Vorsitze an die Beratung des Gesetzentwurfes zu gehen hätten. Zur vorläufigen Instruierung werde er den einzelnen Ministerien lithografische Exemplare des Entwurfes mitteilen. Die Minister erklären sich zur Namhaftmachung und Absendung von Delegierten für die gedachte Vorberatung bereit.<sup>7</sup>

III. Dem Handelsminister ist im Wege des Ministerratspräsidiums eine Note des Ministeriums des Äußern vom 26. März l. J. zugekommen, wornach die französische Regierung ihr Ansuchen um die Zustimmung der k. u. k. Regierung zu einigen Modifikationen des Handels- und Schifffahrtsvertrages mit Frankreich vom 11. Dezember 1866 nunmehr darauf beschränkt, dass die k. u. k. Regierung neben der Verzichtleistung auf den vertragsmäßigen Zollsatz für die Einfuhr von Schiffen und Schiffskörpern nach Frankreich, in die Einhebung einer surtaxe de pavillon von Schiffen unter österreichisch-ungarischer Flagge lediglich für die lange Fahrt jenseits des mittelländischen Meeres, dann in die Wiedererhebung des Einfuhrzollens von österreichisch-ungarischen Schiffen und Schiffsbestandteilen in Frankreich unter Aufhebung der bestandenenen Bestimmung der Annexe A) des Handelsvertrages einwilligt.<sup>8</sup>

Von diesen beiden Anträgen hat der Minister des Äußern den letzteren sofort positiv abgelehnt. Bezüglich des ersteren glaubte er dem französischen Botschafter wohl gleichfalls keine Aussicht auf Annahme eröffnen zu sollen, doch habe er, da der auf die lange Fahrt beschränkte Antrag ein neuer ist, ihm zugesagt, darüber noch die Ansicht der beiderseitigen Ministerien einzuholen. Der Handelsminister proponiert folgende Antwort auf die diesfällige Anfrage des Ministers des Äußern: Wenn auch, wie Marquis de Banneville<sup>9</sup> angibt, die Zahl der gegenwärtig aus transatlantischen Häfen nach Frankreich kommenden österreichisch-ungarischen Schiffe noch von keiner Bedeutung sein mag, so wäre doch durch die Gestattung der Erhebung der surtaxe de pavillon von solchen Schiffen das Prinzip der unwandelbaren Dauer der Verträge bis zum Termine ihres Erlöschens, welches die k. k. Regierung ganz uneingeschränkt gewahrt wissen will, verletzt, und der [Zuk]unft präjudiziert. Aus diesem Grunde

<sup>5</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 13. 2. 1873/VIII.

<sup>6</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 20. 1. 1869/III und MR. v. 22. 4. 1871/I, CMR. II, Nr. 170 und Nr. 544 (beide MRProt. nicht erhalten).

<sup>7</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. I v. 20. 1. 1873/IV und MR. v. 3. 2. 1873/V.

<sup>8</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 29. 2. 1872/IX und X; der Handelsvertrag mit Frankreich v. 11. 12. 1866, RGBL. Nr. 164/1866, der Schifffahrtsvertrag mit Frankreich v. 11. 12. 1866, RGBL. Nr. 165/1866 und das Schlussprotokoll zum österreichisch-französischen Handels- und Schifffahrtsvertrages v. 11. 12. 1866, RGBL. Nr. 166/1866; BITTNER, Staatsverträge, 3: Nr. 3650 und 3651.

<sup>9</sup> Gaston-Robert Morin Marquis de Banneville, März 1871–September 1873 französischer Botschafter in Wien, siehe dazu u. a. UJVÁRI, Zwischen Bazar und Weltpolitik, 452.

und mit Rücksicht auf die, auch nach der gegenwärtigen Modifikation sich ergebenden Konsequenzen für die mit uns nicht minder wie Frankreich befreundeten Staaten, sehe sich die k. k. Regierung gezwungen, auch diesen neuerlichen Wunsch der französischen Regierung entschieden abzulehnen.

Die Konferenz erklärt sich mit dieser Antwort einhellig einverstanden.<sup>10</sup>

IV. Der Handelsminister wird mit einhelligem Beschlusse ermächtigt, für den Handelskammerpräsidenten und Fabrikanten in Brünn, Julius Gomperz, in Anerkennung seines verdienstlichen industriellen und gemeinnützigen Wirkens die Ag. Verleihung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse,<sup>11</sup> und

V. für den Chef der Hofkunstdruckerei und artistischen Anstalt „Reiffenstein & Rösch in Wien“, Gottlieb Reiffenstein, in Anerkennung seiner verdienstlichen kunstindustriellen Leistungen die Ag. Verleihung des Ritterkreuzes vom Franz-Joseph-Orden von Sr. Majestät au. zu erbitten.<sup>12</sup>

VI. Der steiermärkische Landtag hat ein Statut für die technische Hochschule in Graz beschlossen, welches auf denselben Prinzipien beruht, wie die Grundzüge der Organisation des Polytechnikums in Wien, welche nunmehr auf Grund der Beschlüsse des Reichsrates die Ah. Sanktion erhalten haben.<sup>13</sup>

Da es wünschenswert schien, dass die angestrebten Organisationsänderungen an beiden Anstalten zugleich ins Leben treten, so wurde die Vorlage des Grazer Statuts zur Ah. Sanktion bis heute vertagt. Der Unterrichtsminister beabsichtigt nun, für den erwähnten Gesetzentwurf die Ah. Sanktion zu erbitten, womit sich die Konferenz einhellig einverstanden erklärt.<sup>14</sup>

VII. Der Unterrichtsminister bringt die Frage zum Vortrag, ob es mit Rücksicht auf die Sachlage und die in Betreff der Abgrenzung des Gesetzgebungs- und Verordnungsweges bisher eingehaltenen Grundsätze zulässig sei, die neue Rigorosenordnung für die Universitäten im Wege der Verordnung ins Leben zu rufen.<sup>15</sup>

<sup>10</sup> *Die Ablehnung der k. k. Regierung an die französische Regierung liegt in den Archibeständen des Außenministeriums nicht ein; zu dieser – in einigen Zeitungen zuvor schon kolportierten – Ablehnung siehe den Bericht in NEUE FREIE PRESSE Nr. 2773 v. 14. 5. 1872.*

<sup>11</sup> *Der entsprechende Antrag des Statthalters in Mähren Sigmund Graf Thun-Hohenstein an Banhans v. 26. 3. 1872, AVA., HM., Präs. 407/1872 (= Kart. 149 ex 1872/281–500), zu Gomperz außerdem AVA., HM., Präs. 509/1872 (= Kart. 150 ex 1872/501–750); mit Vortrag v. 4. 4. 1872 suchte Banhans um die entsprechende Ordensverleihung an, was mit Ab. E. v. 7. 4. 1872 gewährt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1346/1872 bzw. AVA., HM., Präs. 457/1872 (= Kart. 149 ex 1872/281–500); zu dessen Wahl zum Präsidenten der Brünnener Handelskammer, AVA., HM., allg., Zl. 675/1872; zu Julius Gomperz außerdem ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 I: 359.*

<sup>12</sup> *Basierend auf dem bereits am 7. 8. 1871 erfolgten Antrag der niederösterreichischen Statthalterei, AVA., HM., Präs. 458/1872 (= Kart. 149 ex 1872/281–500), suchte Banhans mit Vortrag v. 4. 4. 1872 um die entsprechende Ordensverleihung an, was mit Ab. E. v. 7. 4. 1872 gewährt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1345/1872; zu Gottlieb Benjamin Reiffenstein, ÖBL. 9: 38.*

<sup>13</sup> *Zum Polytechnikum in Wien siehe bereits MR. II v. 2. 1. 1872/I und MR. I v. 25. 3. 1872/VIII.*

<sup>14</sup> *Mit Vortrag v. 3. 4. 1872 legte Stremayr die vom steiermärkischen Landtag beschlossenen Statuten für die technische Hochschule in Graz, PROT. LANDTAG STEIERMARK 10. 10. 1871 (12. Sitzung) 171–173, zur Sanktion vor, was mit Ab. E. v. 12. 4. 1872 erfolgte, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1421/1872; Publikation der Statuten v. 15. 6. 1872, LGBL. STEIERMARK Nr. 30/1872.*

<sup>15</sup> *Siehe dazu bereits MR. I v. 25. 3. 1872/XII.*

Er setzt vor allem auseinander, dass das Bedürfnis einer Änderung der bestehenden Einrichtungen tatsächlich besteht, und insbesondere in den Missständen an den philosophischen und medizinischen Fakultäten grell hervortritt. Namentlich an den letztgenannten Fakultäten sei hinsichtlich der praktischen Fächer ein solcher Schlendrian eingerissen, dass eine Reform um so dringender erscheint, als mit der Erlangung der akademischen Würde zugleich die Berechtigung zur Ausübung der medizinischen Praxis verbunden ist. Die Schwierigkeiten der Reform seien sehr bedeutend. Seit zehn Jahren werde diese Frage unausgesetzt erörtert, und liegen darüber die mannigfachsten und widersprechendsten Gutachten vor. Es sei nicht zu zweifeln, dass wenn man die Angelegenheit vor den Reichsrat brächte, alle die verschiedenartigen Anschauungen wieder zur Diskussion kämen, und [es] dem reinen Zufall anheimgestellt bliebe, welche Bestimmungen endlich in die Form eines sanktionsfähigen Gesetzes gebracht würden. Mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen scheint es ferner notwendig, Änderungen der nun zu erlassenden Rigorosenordnung so viel als möglich zu erleichtern. Aber nur im Verordnungswege sei es ausführbar, solche Änderungen dem Bedürfnisse gemäß jeden Augenblick eintreten zu lassen, während das Resultat einer legislativen Vorlage sich nie mit Gewissheit voraussehen lässt. Es sei wohl nicht zu leugnen, dass nicht diese Zweckmäßigkeitss motive, sondern nur prinzipielle Gründe in der vorliegenden Frage entscheidend sein können. In unseren Verfassungsgesetzen suche man aber vergeblich eine Grenzlinie zwischen dem legislativen und Verordnungswege. Doch sei nicht zu verkennen, und wurde dieser Ansicht auch im Herrenhause jüngst Ausdruck gegeben, dass man bisher allzu viele Gegenstände, welche im Verordnungswege zu regeln gewesen wären, auf den Gesetzgebungsweg gedrängt, dadurch die Administration unnötig beschränkt, die legislative Gewalt mit Detailarbeiten überbürdet, und das Verhältnis zwischen beiden Gewalten teilweise verrückt hat. Von diesem Gesichtspunkte wäre es wertvoll, so viel als möglich wieder in den Bereich der Exekutive zurückzubringen. Glücklicherweise sei bezüglich der Rigorosenordnung in neuester Zeit und zwar durch das beschlossene Gesetz über die Grundzüge der Organisation des polytechnischen Unterrichtes ein für die Erlassung im Verordnungswege günstiges Präjudiz geschaffen worden.<sup>16</sup> In diesem Gesetze werden die Rigorosen den Di[pl]omprüfungen gleichgestellt. Das Diplom soll dieselben Befugnisse gewähren, wie das Doktorat. Die ganze Frage aber über die Ablegung der Diplomsprüfungen, über die Zahl derselben, über die zu entrichtenden Taxen etc. wird darin dem Verordnungswege anheimgegeben. Allerdings komme es auf den Inhalt der Bestimmungen an. Und in dieser Beziehung stelle sich als eine der wichtigsten Fragen die Regelung des Verhältnisses der Dokorenkollegien zu den Fakultäten heraus. Es dürfte feststehen, dass dieses Verhältnis im Wege der Verordnung nicht geregelt werden kann. Daher erübrige nichts, als die bezüglichen Bestimmungen der Rigorosenordnung so zu formulieren, dass die Dokorenkollegien zwar noch als zeitweilig bestehend angesehen werden, der Frage über das Fortbestehen derselben aber nicht präjudiziert wird. Dasselbe gelte von den Bestimmungen in Betreff der Beiträge, welche insbesondere in Wien und Prag von den Doktoranden an die Witwensozietät oder die Dokorenkollegien der Fakultät zu leisten sind. Obgleich die dermaligen Normen im Verordnungswege und ohne kaiserliche Ermächtigung erflossen sind, daher füglich auf demselben Wege aufgehoben werden könnten, habe sich der Unterrichtsminister, um selbst dem leises-

<sup>16</sup> *Das angesprochene Gesetz betreffend die Organisation der technischen Hochschule (des polytechnischen Institutes) in Wien v. 10. 4. 1872, R.G.B.L. Nr. 54/1872, siehe dazu bereits die entsprechenden Beratungen im MR. II v. 2. 1. 1872/I.*

ten Anstand zu begegnen, entschlossen, auch diese Beiträge vorläufig aufrecht zu lassen, und glaubte er, dies um so leichter tun zu können, als er hofft, bei dem nächsten Zusammenritte des Reichsrates einen Gesetzentwurf über die Organisierung der akademischen Be[hör]den vor die Häuser bringen zu können. Der Unterrichtsminister denkt somit, sich nun die Ah. Ermächtigung zu [er]bitten, die Rigorosenordnung im Verordnungswege erlassen zu dürfen.

Der Justizminister glaubt diese Frage, welcher er seit Jahren reiflich Studien gewidmet, vom rein formellen Gesichtspunkt, dann von jenem der sachlichen Kompetenz, und endlich vom Opportunitätsstandpunkte betrachten zu sollen. In formeller Beziehung könne man in der Richtung, ob etwa durch die beabsichtigte Rigorosenordnung ein bestehendes Gesetz aufgehoben oder geändert werde, vollkommen ruhig sein. Am klarsten und unzweifelhaftesten liege die Sache bezüglich der juridischen Fakultäten vor. Im Jahre 1856 seien die Grundzüge der künftigen Rigorosenordnung festgestellt worden. Der gegenwärtige Entwurf halte sich an dieselben. Seines Erachtens trage die Norm vom Jahre 1856 – wenn auch im Reichsgesetzblatte enthalten<sup>17</sup> – entschieden den Charakter einer Verordnung an sich. Auch in Betreff der philosophischen Fakultäten enthalte der Entwurf nur solche Anordnungen, die auf den Charakter eines Gesetzes keinen Anspruch machen können. Etwas komplizierter sei die Frage in Betreff der medizinischen Fakultäten. Aber auch in dieser Beziehung sei festgestellt, dass die jetzt geltende Rigorosenorm nicht einmal auf eine Ah. Entschließung, sondern nur auf einem Dekret der Studienhofkommission beruht, und wenn auch den Grundzügen der Studienordnung eine Ah. Entschließung zu Grunde liegt, und dieselben in der Gesetzsammlung enthalten sind, so sei der damalige Ausdruck „Gesetzsammlung“ doch nicht im konstitutionellem Sinne zu nehmen, [da] Gesetze und Verordnungen darin gemischt Aufnahme gefunden haben. In formeller Beziehung stehe daher dem Vorhaben des Unterrichtsministers nichts entgegen. Vom sachlichen Gesichtspunkt sei allerdings die rechtliche Seite gewisser Fragen nicht zu übersehen. Bei der Methode aber, welche der Unterrichtsminister in Betreff der Doktorenkollegien und Witwensozietäten eingehalten, walte auch sachlich keine Bedenken ob. Dazu komme, dass in anderen Staaten alle Angelegenheiten dieser Art im Verordnungswege normiert werden. Was die Rücksichten der Opportunität anbelangt, so sei nicht zu verkennen, dass derlei Anordnungen tief in persönliche Interessen eingreifen und Unzufriedenheit und Opposition hervorrufen werden, die einer Verordnung gegenüber heftiger auftritt, als gegenüber einem Gesetze. Dies sei jedoch eine Frage, die den Unterrichtsminister allein betrifft. Er könne dem Antrage desselben nur zur Gänze beistimmen. Minister Dr. Unger bemerkt, auch er gehöre zu jenen Mitgliedern des Herrenhauses, die seit Jahren der Überzeugung sind, dass man bisher viel zu viel auf das legislative Gebiet gezogen, und die Exekutive in einer Art eingeschränkt hat, die sich weder vom wissenschaftlichen Standpunkt rechtfertigen lässt, noch in irgendeinem anderen Staate ihresgleichen hat. In Bayern, wo konstitutionelle Zustände länger als in Oesterreich bestehen, seien Fragen der Art, wie die Rigorosenordnung durch Verordnungen geregelt. Ebenso in Preußen und Italien. Über die juristische und staatsrechtliche Zulässigkeit habe er kein Bedenken. Was die Opportunitätsrücksichten betrifft, so sei, wie der Justizminister angedeutet, einer großen Bewegung der Gemüter allerdings entgegenzusehen. Doch diese müsse einmal kommen. Die gegenwärtigen Missstände aber sei-

<sup>17</sup> Gesetz v. 16. 4. 1856, R.G.B.L. Nr. 54/1856, zur *Universitätsreform* siehe außerdem MR. v. 23. 6. 1855/I, ÖMR. III/4, Nr. 294 und Nr. 294a.

en [so] unerträglich, dass es im Interesse der Wissenschaft unverantwortlich wäre, sie noch länger fortbestehen zu lassen. Er erklärt sich daher gleichfalls mit dem Unterrichtsminister vollkommen einverstanden.

Die Konferenz tritt dem Antrage des Unterrichtsministers einhellig bei.<sup>18</sup>

VIII. Der Justizminister bringt nachstehende Angelegenheit zum Vortrage: Seit Jahren besteht in Österreich der Wunsch, mit Deutschland ein Übereinkommen in Betreff der gegenseitigen Rechtshilfe bei Vollstreckung zivilgerichtlicher Erkenntnisse zu erzielen.

Die früher bei dem Norddeutschen Bunde diesfalls gemachten Anregungen fanden dort nur eine kühle Aufnahme. In neuerer Zeit, namentlich nach dem Erscheinen der neuen bayrischen Zivilprozessordnung,<sup>19</sup> entstanden häufige Reibungen zwischen den österreichischen und den benachbarten Gerichten, und da unsererseits dabei mit Nachdruck und Energie die Rechte der diesseitigen Länder gewahrt wurden, so haben sich für Bayern Nachteile gezeigt, welche es ohne Zweifel bewirkten, dass die deutsche Regierung jetzt selbst die Initiative mit dem Anerbieten ergriffen hat, dass ein Vertrag über die gegenseitige Rechtshilfe, und zwar auf jener Basis abgeschlossen werde, auf welcher ein analoges Übereinkommen zwischen dem Norddeutschen Bund und Baden geschlossen worden ist.<sup>20</sup> Der Justizminister bemerkt, er müsse Wert darauf legen, dass diese vielleicht nur momentane günstige Stimmung nicht ungenützt verloren gehe. Er habe nun nebst dem meritorischen Moment der Sache auch die Frage des Vorganges zu erwägen geglaubt. In der letzteren Beziehung seien es zwei Fragen, die ihn bestimmen, die Angelegenheit vor den Ministerrat zu bringen.

Erstens sei zu erwägen, ob ein solches Übereinkommen nach den Bestimmungen des § 11 des Staatsgrundgesetzes über die Rechtsvertretung vom 21. Dezember 1867 (Prüfung und Genehmigung jener Staatsverträge, die das Reich oder Teile desselben belasten oder einzelne Bürger verpflichten)<sup>21</sup> nicht in die Kompetenz des Reichsrates fällt. Er habe sich die Aufgabe gestellt, die Angelegenheit so zu regeln, dass eine Vorlage an den Reichsrat entbehrlich wird, schon um der sonst unvermeidlichen Verschleppung zu begegnen. Aus diesem Grunde wurde allem sorgfältig ausgewichen, was als eine Abänderung bestehender Gesetze erscheinen könnte. Eine Belastung des Reiches oder von Teilen desselben trete nicht ein. Die Frage, ob durch einen Staatsvertrag einzelne Staatsbürger verpflichtet werden, lasse allerdings eine vieldeutige Beantwortung zu. Selbstverständlich erwachse eventuell für den einzelnen Bürger die Verpflichtung, sich den Erkenntnissen auswärtiger Gerichte zu unterwerfen. Allein bei solcher Auslegung würde es überhaupt gar keinen Staatsvertrag geben, welcher die Staatsbürger nicht verpflichtet. Die Bestimmung des § 11 könne nur in dem Sinne aufgefasst werden, dass einzelnen Staatsbürgern eine spezielle Verpflichtung auferlegt wird. Dies sei aber in den Propositionen, die er – und zwar zunächst im Wege einer Erwiderung an den Minister des Äußern – zu machen gedenkt, nicht der Fall. Zweitens komme das Verhältnis zu Ungarn

<sup>18</sup> *Mit Ab. E. v. 11. 4. 1872 auf den Vortrag Stremayrs v. 7. 4. 1872 erbielt dieser die Ermächtigung, die neue Rigorosenordnung im Verordnungsweg einzuführen*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1374/1872; *zum Entwurf dieser Rigorosenordnung*, AVA., CUM., Unterricht, Präs. 260/1872 (= Kart. 65); *die Publikation dieser Verordnung des Unterrichtsministers v. 15. 4. 1872 in R.G.B.L. Nr. 57/1872.*

<sup>19</sup> Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern. Amtliche Ausgabe (München 1869).

<sup>20</sup> *Gemeint ist der am 14. 1. 1870 in Berlin unterzeichnete Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bund und dem Großherzogtum Baden wegen der wechselseitigen Gewährung der Rechtshilfe, publiziert in BUNDESGESETZBLATT DES NORDDEUTSCHEN BUNDES Nr. 461/1870; dazu außerdem KOHL, Bismarckreden, 111 f.*

<sup>21</sup> *(Staatsgrund-) Gesetz v. 21. 12. 1867, R.G.B.L. Nr. 141/1867; BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 133.*

in Betracht. Im Jahre 1870 sei in aller [Form] die Verhandlung mit [Ungarn] über die gegenseitigen Beziehungen der beiden Reichshälften in Betreff der Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse anhängig gemacht worden. Die diesseitigen sehr detaillierten und gründlichen Mitteilungen sind bis heute unbeantwortet geblieben, wahrscheinlich nicht infolge Mangels an gutem Willen, sondern infolge der Schwierigkeiten, welche die Fluktuationen in der ungarischen Gerichtsverfassung mit sich bringen.<sup>22</sup>

Würde also ein Vertrag mit der deutschen Regierung beabsichtigt, welcher beide Reichshälften umfassen soll, so wäre im Voraus das Prognostikon zu stellen, dass eine Äußerung der ungarischen Regierung nach Jahren noch nicht vorliegen, mittlerweile aber der günstige Moment verschwunden sein wird. Wenn aber auch die ungarische Regierung in die Lage käme, schon dermal in die Verhandlungen einzutreten, so würden doch für Ungarn andere Bestimmungen stipuliert werden müssen, als für die österreichische Reichshälfte, weil die dortige Gerichtsverfassung auf einer andern Basis ruht. Eine Vertragsform welche die Angelegenheit für beide Reichsteile gleichförmig regelt, würde schwerlich zu finden sein. Es werfe sich daher die Frage auf, ob man wegen des bloßen Scheins eines gemeinsamen Auftretens die Vorteile des Moments aufgeben soll, oder ob es nicht vorzuziehen wäre, sofort in die Verhandlung zu treten, und Ungarn den Beitritt offen zu lassen. Ungarn sei überdies an der Sache weniger beteiligt, da es an deutsches Gebiet nicht grenzt, und keinen so lebhaften Verkehr mit Deutschland unterhält, wie die westlichen Länder.

Der Justizminister ist der Ansicht, dass es dem Ansehen und der einheitlichen Machtstellung des Reiches in keiner Weise Eintrag tun könnte, wenn ein Vertrag mit Deutschland über die gegenseitige Rechtshilfe, zumal so ferne derselbe bloß auf Zivilrechtsangelegenheiten beschränkt wird, zunächst nur für die diesseitige Reichshälfte abgeschlossen würde. Minder unbedenklich in Betreff des Erscheinens, nach außen wäre die Einbeziehung der strafrechtlichen Angelegenheiten, da auf dem Gebiete des Strafrechtes auch das politische Moment eine Rolle spielt. Nachdem wir aber in dieser Richtung nicht gedrängt werden, würde der Justizminister die strafrechtlichen Angelegenheiten bei dem fraglichen Übereinkommen auf sich beruhen lassen, bis es vielleicht gelingt, dass auch Ungarn in die Verhandlung eintritt. Diese Erwägungen vorausgeschickt, ersucht der Justizminister um die Ermächtigung, dem Minister des Äußern vorzuschlagen, mit der deutschen Regierung in Betreff des Vertrages über die gegenseitige Rechtshilfe vorläufig bloß bezüglich der diesseitigen Reichshälfte – unter Offenhaltung des Beitrittes für Ungarn – und nur bezüglich der Zivilrechtsangelegenheiten in Verhandlung zu treten. Im Falle das Ministerium des Äußern Bedenken haben sollte, so würde denselben selbstverständlich Rechnung getragen werden müssen. Den meritorischen Inhalt seiner Vorschläge glaube er dem Ministerrate nicht vortragen, sondern diesfalls das bemerkenswert zu sollen, dass das Bestreben des Justizministeriums dahin gerichtet war, denselben eine Fassung zu geben, die jeden Eingriff in die Gesetzgebung ausschließt. Sollte sich wider Erwarten zeigen, dass man es deutscherseits für nötig hält, eine Vorlage an den deutschen Reichstag zu machen, [so] bliebe natürlich für Österreich dieselbe Freiheit vorbehalten.

Der Ministerrat tritt den Anträgen des Justizministers einhellig bei.<sup>23</sup>

<sup>22</sup> *Siehe dazu* SCHULTE, Rechtsgeschichte, 345.

<sup>23</sup> *Dazu konnte weder in* AVA., JM., Präs. bzw. AVA., JM., allg., *noch in* HHSTA., Kab. Kanzlei *und in* HHSTA., PA. bzw. Adm. Reg. *entsprechendes Aktenmaterial gefunden werden; zu einer vertraglichen Regelung dieser Angelegenheit kam es dann tatsächlich erst im Rahmen des multilateralen Haager Prozessübereinkommens v. 17. 7. 1905, RGBl. Nr. 60/1909; dazu auch* ALLGEMEINE ÖSTERREICHISCHE GERICHTS-ZEITUNG v. 8. 1. 1910.



IX. Der Landesverteidigungsminister bringt die mit Ah. Entschließung vom 31. März erfolgte Ah. Sanktionierung des Kavallerieergänzungsgesetzes zur Kenntnis der Konferenz.<sup>24</sup>

X. Dem Handelsminister sind einige in den Journalen vorgekommene Notizen aufgefallen, welche in seinem Ressort angeblich getroffene Verfügungen in ebenso positiver als unwahrer Weise besprechen.

So wird die bestimmte Nachricht gebracht, dass er mit einem Konsortium wegen Einführung der Postsparkassen ein Übereinkommen getroffen hat. Er habe aber darüber mit niemandem verhandelt. So soll er weiter mit der Tramwaygesellschaft einen Vertrag über die Besorgung der Postambulanzen auf der Ringstraße geschlossen haben, während er dieses Projekt längst fallen ließ, und mit der Tramwaygesellschaft in keine Berührung kam. Ebenso werden Notizen über bereits erfolgte Ah. Sanktionierung von Eisenbahnvorlagen kolportiert, die noch im Stadium der Verhandlung stehen, zum Teil sich noch beim Kriegsministerium befinden, ohne dass die Ansicht des Letzteren dem Handelsminister bekannt wäre. Er sieht sich veranlasst, hievon dem Ministerrate Mitteilung zu machen.<sup>25</sup>

Wien, am 3. April 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 20. April 1872. Franz Joseph.

## Nr. 67 Ministerrat, Wien, 5. April 1872

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 5. 4.); Lasser 8. 4., Banhans 10. 4., Stremayr, Glaser, Unger, Chlumecký II. 4., Pretis, Horst.*

I. Antrag des Statthalters von Böhmen auf Einleitung des subjektiven Strafverfahrens gegen die Unterzeichner des Wahlaufrufs des konservativen Großgrundbesitzes. II. Dalmatinisches Sprachengesetz. III. Gnadengesuch der Bäckerwitwe Maria Ringer um Vergütung des durch die Brotlieferung für die Garstner Strafanstalt erlittenen Schadens. IV. Gnadenversorgungsgenuss für die Landwehrmajorswitwe Henriette Berlet. V. Ah. Sanktionierung des Gesetzes über den Kredit von 500.000 fl. zur Aufbesserung der materiellen Lage des niederen Klerus. VI. Ah. Genehmigung zur Verteilung der Teuerungszulage an die Staatsbeamten nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses.

KZ. 1385 – MRZ. 52

Protokoll des zu Wien am 5. April 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

<sup>24</sup> Zur Regierungsvorlage, parlamentarischen Behandlung, Ah. Sanktionierung und Publikation des Kavallerieergänzungsgesetzes siehe bereits MR. v. 4. 1. 1872/III, MR. v. 4. 2. 1872/XIII, MR. I v. 14. 2. 1872/II und zuletzt MR. II v. 25. 3. 1872/XVIII.

<sup>25</sup> Gemeint sind wohl die Notizen in DIE PRESSE Nr. 52 v. 22. 2. 1872; NEUES WIENER TAGBLATT Nr. 51 v. 22. 2. 1872; VOLKSBLATT FÜR STADT UND LAND Nr. 9 v. 29. 2. 1872; MORGEN-POST Nr. 83 v. 26. 3. 1872.

I. Der Ministerpräsident bezeichnet als Veranlassung der heutigen Konferenzberatung ein gestern eingelangtes Schreiben des Statthalters von Böhmen, worin derselbe neuerlich auf die Frage zurückkommt, ob gegen die Unterzeichner des Wahlaufrufs des „konservativen Großgrundbesitzes“ in Böhmen nicht das subjektive Strafverfahren einzuleiten wäre.<sup>1</sup>

Der Ministerpräsident ersucht den Justizminister, dem er das Schreiben vorher mitgeteilt, seine diesfällige Ansicht auszusprechen. Der Justizminister gibt nach Verlesung des hier in Abschrift beiliegenden Schreibens<sup>a</sup> seine Anschauung in Nachstehendem kund: Der Statthalter von Böhmen nimmt von der landesgerichtlichen Bestätigung der von der Staatsanwaltschaft verfügten Konfiskation des Wahlaufrufs und von den Entscheidungsgründen, welche den Tatbestand des im § 65 des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe<sup>2</sup> als durch den Wahlaufruf begründet konstatieren, Anlass, neuerdings den Antrag auf Einleitung der subjektiven Verfolgung gegen die Unterzeichner des Wahlaufrufs zu vertreten, außerdem aber die Notwendigkeit zu betonen, dass gegen die oppositionelle Presse in Wien mit derselben Strenge vorgegangen werde, wie dies in Prag geschieht, in welcher Beziehung er insbesondere auf das „Vaterland“ und den „Wanderer“ hinweist, wobei er bedauert, dass der in Prag konfiszierte Wahlaufruf durch die Wiener Blätter unbehindert verbreitet wurde. Es erscheint angemessen, sich zunächst mit dem letzterwähnten Umstand zu beschäftigen, weil derselbe für die Beantwortung der den eigentlichen Gegenstand des Berichtes bildenden Frage nicht ohne Einfluss ist. Der Wahlaufruf des [tschech]isch-feudalen Komitees wurde – und zwar gerade in den offensivsten Partien und mit den Ausdrücken der Entrüstung – zuvorderst von einem Wiener Journale reproduziert (Neue Freie Presse), bezüglich dessen nicht der geringste Zweifel obwaltet, dass es nicht die Intention hatte, zum Hasse und zur Verachtung gegen die Verfassung aufzureizen, und die öffentliche Ruhe zu stören. Am nächsten Tage wurde der Wahlaufruf von nahezu allen andern Wiener Blättern und erst am dritten Tage vom „Wanderer“ gebracht. Dieser letztgedachte Abdruck dürfte die Veranlassung zu der Schlussbemerkung des vorliegenden Berichtes gegeben haben.<sup>3</sup>

Dem Justizministerium ist nun nicht entgangen, dass zwischen dem Vorgehen des „Wanderer“ und jenem der anderen Journale in so ferne ein wesentlicher Unterschied obwaltet, als in dem Augenblick, in welchem der „Wanderer“ den Wahlaufruf abdruckte, die in Prag verfügte Konfiskation in Wien bereits bekannt war. Der Wiener Staatsanwalt, welcher wegen Unterlassung des Einschreitens gegen den „Wanderer“ zur Verantwortung gezogen wurde, rechtfertigte jedoch sein Verhalten damit, dass zu der Zeit, als die Publikation im „Wanderer“ erfolgte, in andern Wiener Blättern bereits die Nachricht verbreitet war, die Konfiskation des Wahlaufrufs sei nicht wegen dessen Inhalts, sondern eines Formfehlers halber verfügt worden. Dieser Umstand ließ es dem Staatsanwalt bedenklich erscheinen, nachträglich gegen ein einzelnes Blatt einzuschreiten, nachdem auch schon die andern Blätter den Abdruck

<sup>a</sup> *Der Bericht Kollers an Auersperg v. 3. 4. 1872 liegt dem Originalprotokoll bei.*

<sup>1</sup> *Siehe dazu bereits MR. I v. 25. 3. 1872/III; Schreiben Kollers an Auersperg v. 3. 4. 1872, NATIONALARCHIV PRAG, PM. 1871–1880, Sign. 2/4/4, Kart. 1108, Z. 2380/1872.*

<sup>2</sup> *Kaiserliches Patent v. 27. 5. 1852, RGBl. Nr. 117/1852, siehe dazu auch Anm. 6.*

<sup>3</sup> *Angesprochen ist hier die Artikelserie in DAS VATERLAND Nr. 79 v. 21. 3. 1872, Nr. 80 v. 22. 3. 1872, Nr. 82 v. 24. 3. 1872, Nr. 87 v. 30. 3. 1872, Nr. 89 v. 2. 4. 1872 und Nr. 90 v. 3. 4. 1872, sowie der Artikel In eilfter Stunde im WANDERER Nr. 86 v. 29. 3. 1872, der Wahlaufruf der böhmischen Feudalen in NEUE FREIE PRESSE (M.) Nr. 2729 v. 30. 3. 1872 und auch Nr. 2732 v. 3. 4. 1872; dazu außerdem WIENER ABENDPOST Nr. 64 v. 18. 3. 1872.*

gebracht hatten. Die nächste Frage, die sich nun ergibt, ist die, ob dessen ungeachtet auf der Verfolgung des „Wanderer“ aus diesem Anlasse bestanden werden soll. Der Wiener Staatsanwalt hat sich entschieden dagegen ausgesprochen. Der Oberstaatsanwalt, welcher im kurzen Wege zur genauen Überwachung des „Wanderer“ und zur Einleitung des objektiven, und wo ein Erfolg zu erwarten ist, des subjektiven Strafverfahrens gegen anstößig befundene Artikel angewiesen worden ist, und durch seitherige dreimalige Konfiszierung des gedachten Blattes Beweise gegeben hat, dass er den Wink befolgt, hat gleichfalls die Ansicht ausgesprochen, dass es nicht klug wäre, dieses Blatt allein wegen des reproduzierten Wahlaufrufs zu verfolgen, weil, wenn auch der Fall des „Wanderer“ etwas schroffer ist, als jener der anderen Blätter, dennoch eine gerichtliche Freisprechung zu besorgen steht, da es nicht bekannt war, ob die Konfiskation wegen des Inhalts oder wegen eines Formfehlers erfolgte, in welchem letzteren Fall die Reproduzierung kein Vergehen begründen würde.<sup>4</sup> Bei diesen Umständen dürfte sich eine nachträgliche Verfolgung des „Wanderer“ kaum rechtfertigen lassen. In Betreff des „Vaterlands“ stellt sich eine Spezialweisung nicht als notwendig heraus. Dieses Blatt ist so redigiert, dass bei allen noch so maliziösen, ja gefährlichen Ausfällen, doch in der Regel die größte Vorsicht beobachtet wird, um der Grenze, wo die juristische Strafbarkeit beginnt, auszuweichen, und der gerichtlichen Verfolgung zu entgehen. Im Allgemeinen wird der Staatsanwalt seine Schuldigkeit tun, und gewiss auch gegen das „Vaterland“ unnachsichtlich vorgehen, sofern die erwähnte Grenze überschritten werden sollte. Ihn aber aus diesem Anlasse zu einem scharfen Auftreten speziell anzuweisen, erscheint nicht angezeigt. Was die Bemerkung anbelangt, dass ein ungleichmäßiges Verfahren die Prager Staatsanwaltschaft in ihrer Aktion behindert, so ist wohl auch umgekehrt der Fall eingetreten, dass der Prager Staatsanwalt sich abhalten ließ, höchst gefährliche Artikel zu konfiszieren, die hier mit Beschlag belegt worden waren. Um solchen Ungleichmäßigkeiten zu begegnen, würde es sich empfehlen, dass die Staatsanwälte sich gegenseitig mit Benützung des Telegrafens ins Einvernehmen setzen, und wäre, da derlei Weisungen in den staatsanwaltlichen Akten nicht vorkommen sollen, der Statthalter von Böhmen anzugehen, dem Prager Staatsanwalt eine vertrauliche Andeutung in diesem Sinne zukommen zu lassen. Hiemit wären die Schlussbemerkungen des vorliegenden Schreibens beantwortet. Es handelt sich nun um die Entscheidung jener Frage, welche den eigentlichen Gegenstand des Berichtes bildet, nämlich der Frage, ob gegen die Unterzeichner des Wahlaufrufs das subjektive Verfahren einzuleiten ist. In dieser Beziehung müsse der Justizminister an jener Ansicht festhalten, die er bereits früher bei einer vertraulichen Besprechung mit Sr. Durchlaucht dem Ministerpräsidenten und einigen Kollegen vertreten hat, und die in der negativen Beantwortung der ersten diesfälligen Anfrage des Statthalters durch das in dem vorliegenden Berichte zitierte Telegramm Sr. Durchlaucht des Ministerpräsidenten vom 27. März l. J. ihren Ausdruck gefunden hat,<sup>5</sup> und dies aus folgenden Gründen:

Es ist allerdings richtig, dass der Staatsanwalt die Beschlagnahme des Wahlaufrufs verfügt, und das Landes- als Pressgericht dieselbe, gestützt auf den § 65 ad a) Strafgesetz für gerechtfertigt erklärt hat. Auch lässt sich nicht in Abrede stellen, dass diese landesgerichtliche Entscheidung aus dem etwas vieldeutigen Paragraf des Strafgesetzes ihre Begründung

<sup>4</sup> Das entsprechende Aktenmaterial dazu im AVA., JM., Präs. und allg. liegt nicht mehr ein.

<sup>5</sup> *Auersperg an Koller v. 17. 3. 1872*, NATIONALARCHIV PRAG, PM. 1871–1880, Sign. 2/4/4, Kart. 1108, Z. 1879/1872.

finden kann.<sup>6</sup> Allein ebenso wenig lässt sich in Abrede stellen, dass selbst mit Rücksicht auf die Vieldeutigkeit des Gesetzes der Inhalt des Aufrufes an der Grenze steht, wo auch eine andere Meinung über die Strafbarkeit recht wohl denkbar erscheint, namentlich in Hinblick auf das subjektive Moment, zu dessen Beurteilung der Umstand von großer Wichtigkeit ist, dass es sich um eine Wahlbewegung handelt, und dass kein Beweis über die Intention der angeblichen Unterzeichner vorliegt, dem Aufrufe eine weitere Publizität zu geben, als durch die bloße Versendung an die Wahlberechtigten beabsichtigt war. Eine unbefangene Jury wird in einem Fall, wie es der vorliegende ist, höchst wahrscheinlich – ja beinahe gewiss – eine freisprechende Entscheidung fällen. Dem unmittelbaren Wortlaute nach vermeidet der Wahlauf Ruf direkte Angriffe [so] wohl auf die Regierung als auf die Verfassung. Er prätendiert nichts als die Charakterisierung der Bestrebungen der Verfassungspartei, namentlich der Bestrebungen derselben zur Herbeiführung direkter Wahlen. Von diesen bemerkt er, dass sie die Konsequenz des Dualismus auf das äußerste treiben werden, und zur Charakterisierung des Dualismus, dass es sich um jene Zweiteilung handelt, welche ebenso die Rechte und die Individualität der Länder aufhebt, als die Einheit Österreichs gefährdet. In der Inzision dieses letzten Satzes muss die ganze subjektive Anklage ihren Schwerpunkt suchen. So ferne sich derselbe auch auf die Verfassung bezieht, war die Beschlagnahme gerechtfertigt. Dass aber eine Jury aufgrund eines so vorsichtig gehaltenen, abseits gestellten Passus, der überdies nur die Wiederholung einer Ansicht ist, welche seit Jahren [in] Tagesblättern, Broschüren und selbst offiziellen Aktenstücken ausgesprochen worden ist, die Angeklagten verurteilen sollte, ist höchst unwahrscheinlich, ja das Gegenteil nahezu gewiss. Vergegenwärtigt man sich die Wirkung, welche die Regierung von dem in Rede stehenden Schritte zu erwarten hätte, so ergibt sich, dass diese Wirkung nur in einem großen politischen Erfolg bestünde, welchen die Regierung der Gegenpartei zuwenden würde. Es ist nicht zu zweifeln, dass die ersten Maßregeln, die mit dem subjektiven Strafverfahren verknüpft sind, den Angeklagten manche Unannehmlichkeiten bereiten werden. Welche Satisfaktion daraus aber der Regierung erwachsen soll, ist nicht abzusehen. Einen Einfluss auf die Wahlen hiedurch zu gewinnen, kann nicht beabsichtigt sein, und wäre auch nicht zu gewärtigen. Es erübrigt also nur das schließliche Resultat des Prozesses, und als solches kann mit ziemlicher Gewissheit die Freisprechung in Aussicht genommen werden. Auf die Freisprechung aber werden Illuminationen aller tschechischen Dörfer, Beglückwünschungsadressen, und eine Reihe demonstrativer Ovationen folgen, die man weder verhindern noch [ah]nden kann, da ja die Angeklagten von der Jury – und zwar von einer deutschen Jury – freigesprochen worden sind. So stellen sich die Vorteile heraus, welche die Regierung höchst wahrscheinlich ernten würde. Doch könnten solche politischen Erwägungen den Justizminister nicht abhalten, seine Pflicht zu erfüllen, wenn es sich in der Tat nur darum handelte, der Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen. Hier würde aber die Verfolgung schließlich doch nur mit Rücksicht auf die Provenienz des Aufrufs stattfinden, da – wie bereits erwähnt – das darin Gesagte unzählige Mal in Broschüren und Journalen geschrieben worden ist, wobei nur der Unterschied obwaltet, dass man es hier nicht mit [ano]nymen Journalisten, sondern mit bekannten Namen zu tun hat. Allein auch

<sup>6</sup> Laut § 65 Strafgesetz macht sich jemand des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe schuldig, wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften [...] a) zur Verachtung oder zum Hass wider die Person des Kaisers, wider den einheitlichen Staatsverband des Kaiserthumes, wider die Regierungsform oder Staatsverwaltung aufzureizen sucht [...], *Kaiserliches Patent v. 27. 5. 1852*, RGBl. Nr. 117/1852.

die Überweisung in Betreff der Unterschriften hat ihre technischen Schwierigkeiten und die Angeklagten werden sich derselben zu entziehen wissen, ohne sich durch Verleugnung des Inhalts zu kompromittieren. Die Stellung, welche der Staatsanwalt in Prozesssachen einnimmt, ist eine exzeptionelle, da auf diesem Gebiete Opportunitätsrücksichten ausschlaggebend sind, und er beobachtet einen richtigen Grundsatz, wenn er zum subjektiven Verfahren nur dort schreitet, wo die Schuld so deutlich vorliegt, dass für die Verurteilung die Wahrscheinlichkeit spricht, oder doch die Chancen für die Verurteilung und Freisprechung zum Mindesten gleich geteilt sind. Dies tritt hier nicht ein, und könnte daher die subjektive Verfolgung im vorliegenden Falle nur als ein beklagenswerter Schritt bezeichnet werden.

Der Ministerpräsident teilt die Ansicht, dass eine deutsche Jury in einer solchen die allgemeine Wahlfreiheit berührenden Angelegenheit schwerlich einen verurteilenden Ausspruch fällen würde, obwohl er glaubt, dass von einem aus ordentlichen Richtern zusammengesetzten Pressgericht die Schuldigsprechung der Angeklagten erwartet werden könnte. Das wesentlichste Bedenken gegen die Verfolgung liege in den zu gewärtigenden Demonstrationen, namentlich dann, wenn der Wahlausgang ein ungünstiger sein sollte. Der Ministerpräsident ist überzeugt, dass der Statthalter von Böhmen, wenn ihm in vertraulicher Weise die Gründe des Justizministers und insbesondere die Konsequenzen eines Misserfolgs auseinandergesetzt werden, sich denselben nicht verschließen wird. Er würde daher einen großen Wert darauf legen, dass dem Statthalter die Auseinandersetzung des Justizministers, wenn ihr der Ministerrat beistimmt, vollinhaltlich mitgeteilt würde, da es doch eine missliche Sache wäre, wenn sich der Statthalter in seinem energischen Streben durch das Ministerium gehindert fühlen sollte. Der Minister des Innern tritt den Anträgen des Justizministers vollständig bei. Was die Rechtfertigung des Wiener Staatsanwalts über das unterlassene Einschreiten gegen den „Wanderer“ anbelangt, so würde er darin, dass die Zeitungen als Ursache der Konfiskation einen bloßen Formfehler angaben, keine zureichende Entschuldigung finden, da ja dieser Umstand leicht zu konstatieren gewesen wäre. Der „Wanderer“ hat aber wirklich dieser Zeitungsnotiz Glauben beimessen können, und deshalb, wie auch aus dem Grunde, dass sich überhaupt ein nachträgliches Einschreiten in solchen Dingen nicht empfiehlt, müsse er sich gleichfalls gegen eine Verfolgung des „Wanderer“ aus diesem Anlasse aussprechen. Was die Frage der subjektiven Verfolgung der Unterzeichner des Wahlaufrufs betrifft, so habe er schon bei der früheren Besprechung erklärt, dass, wenngleich er ebenso wie alle übrigen Anwesenden berechtigt ist, als ein langjähriger politischer Gegner der durch die Unterzeichner repräsentierten Partei zu gelten, er doch sehr mit sich zu Rate gehen müsste, ob er als Geschworne er mit seinem Gewissen zu vereinbaren vermöchte, auf Grundlage dieses Wahlaufrufs ein „Schuldig“ auszusprechen. So flagrant sei der Fall nicht, dass es die Gerechtigkeit absolut erheischen würde, mit dem subjektiven Verfahren vorzugehen. Wäre dies der Fall, dann müsste der Gerechtigkeit allerdings freier Lauf gelassen werden. Da aber das Moment der Schuld im Vorhinein zweifelhaft erscheint, so trete die politische Frage in den Vordergrund, welcher Erfolg von der Einleitung des Strafverfahrens für die Aktion der Regierung im gegenwärtigen Augenblicke, und welcher von dem schließlichen Resultate des Verfahrens in Aussicht stünde. Zunächst würden die Angeklagten vor Gericht vernommen, und ihnen allerdings einige unangenehme Stunden bereitet werden. Sodann würde man aber an den Wendepunkt gelangen, wo das Begonnene wieder fallen gelassen werden müsste. Dass es sich hier um 25 Personen handelt, von denen überdies vielleicht mehr als die Hälfte dabei nur eine sehr untergeordnete und passive Rolle spielt, erschwere den Richterspruch der Geschworenen au-

ßerordentlich, da letztere bezüglich aller nach gleichem Maße messen müssten. Könnte man die Verfolgung auf einige Rädelsführer beschränken, dann wäre eher die Möglichkeit vorhanden, eine Verurteilung zu erzielen. Es stehe somit weder von der Einleitung des Verfahrens für die jetzige Aktion der Regierung, noch von dem Ergebnis der Maßregel ein Vorteil zu erwarten. Die Regierung habe durch ihr bisheriges Vorgehen, namentlich durch die Auflösung der patriotisch-ökonomischen Gesellschaft<sup>7</sup> gezeigt, dass sie bei staatsgefährlichen Agitationen den Unterschied der Personen nicht kennt. In dieser Richtung könne ihr daher ein Vorwurf nicht gemacht werden. Er nehme täglich Einsicht von den in Böhmen erscheinenden deutschen Blättern, und verfolge sie namentlich in letzterer Zeit mit ziemlicher Genauigkeit, er habe aber nicht gefunden, dass die in Rede stehende subjektive Verfolgung irgendwo als ein Postulat der Gerechtigkeit hingestellt, und darüber, dass bisher nichts in dieser Richtung verfügt wurde, ein Befremden geäußert worden wäre. Schließlich soll man im politischen Leben nie etwas beginnen, was man durchzuführen nicht imstande ist. Indem er somit die Ansicht des Justizministers teilt, findet er es gleich dem Ministerpräsidenten mit Rücksicht auf die Stellung des Baron Koller allerdings geboten, dass letzterem die Betrachtungen gegenwärtig gehalten werden, welche diese Ansicht begründen.

Der Unterrichtsminister stimmt gleichfalls für die Ansicht des Justizministers. Er glaubt sogar die Überzeugung aussprechen zu können, dass wenn die Entscheidung von der Beurteilung ständiger Richter, insbesondere des Obersten Gerichtshofes abhinge, bei den Grundsätzen, nach denen der letztere in solchen Angelegenheiten vorzugehen pflegt, auch dort keine andere als eine freisprechende Entscheidung erfolgen würde. Der leitende Gedanke, [den] er diesfalls durch längere Zeit beim Obersten Gerichtshof zu beobachten Gelegenheit hatte, ist der, in einem einzelnen Fall in der Beurteilung der Strafwürdigkeit nicht weiter zu gehen, als dies in anderen gleichen oder noch [g]relleren Fällen geschehen ist. Es ist dies ein Moment der Billigkeit, welches den Richter leitet, und auch hier ein im Stillen wirkendes Motiv der Freisprechung wäre, dass zahllose viel weiter gehende Emanationen unverfolgt geblieben sind und zu bleiben pflegen. Minister Dr. Unger bemerkt, dass er nicht bloß als Geschworener, sondern selbst als Richter in diesem Fall nicht verurteilend entscheiden würde. Man müsse jeder Partei, wenn man auch ihre Bestrebung perhorresziert, gestatten, die Ziele zu bezeichnen, die sie zu erreichen strebt. Selbst das abfällige Urteil über den Dualismus sei eine Kritik, die [] genug auch von zentralistischer Seite geübt worden ist, und es würde sich wohl schwer rechtfertigen lassen, eine solche nur dann strafbar zu finden, wenn sie von dem Gegner ausgesprochen wird. Auch vom politischen Standpunkt würde er mit den früheren Auseinandersetzungen übereinstimmend, die Einleitung des subjektiven Verfahrens im vorliegenden Falle als einen großen Fehler der gegenwärtigen Regierung ansehen.

Nachdem auch die übrigen Minister beistimmen, beschließt die Konferenz einhellig, gegen den „Wanderer“ aus dem bezeichneten Anlass nicht einzuschreiten, die Einleitung des subjektiven Verfahrens gegen die Unterzeichner des Wahlaufrufs zu unterlassen, und dem Statthalter die Auseinandersetzungen des Justizministers vertraulich mitzuteilen.<sup>8</sup>

<sup>7</sup> Siehe dazu zuletzt *MR. I v. 25. 3. 1872/II.*

<sup>8</sup> *Einen Tag nach diesem Ministerrat meldete DAS VATERLAND Nr. 93 v. 6. 4. 1872, unter dem Titel Prager Lügen, dass einige verfassungstreue Blätter über eine Fusion mit dem Wanderer berichten würden, um den beiden hervorragendsten föderalistischen Organen zu schaden; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 17. 4. 1872/XII und MR. v. 19. 4. 1872/I.*

II. Der Minister des Innern bringt das vom dalmatinischen Landtag beschlossene Sprachengesetz zum Vortrag und bezeichnet die wesentlichsten Anstände, die gegen die Ah. Sanktionierung desselben obwalten.<sup>9</sup>

Als solcher erscheint vor allem das unzulässige Prinzip, dass durch die Landesgesetzgebung über das Verfahren in Justizangelegenheiten abgesprochen werden soll, zumal sich die diesfälligen Bestimmungen bis auf die oberste Instanz erstrecken, deren organische Einrichtungen zweifellos in die Kompetenz der Reichsgesetzgebung gehören. Ein weiterer wesentlicher Anstand besteht darin, dass der Gesetzentwurf, obwohl darin beide Landessprachen bezüglich aller ämtlichen Erledigungen als gleichberechtigt bezeichnet werden, die Bestimmung trifft, wornach alle ämtlichen Siegel und Amtsschilder bloß in der slawischen Sprache anzufertigen sind. In dieser Bestimmung liegt eine offenbare Verletzung der sonst grundsätzlich anerkannten Gleichberechtigung beider Landessprachen. Aus diesen Gründen ist der Minister des Innern in der Lage, bei Sr. Majestät auf die Nichtsanktionierung dieses Gesetzentwurfes den au. Antrag zu stellen. Die einschlägigen Ministerien haben sich jedoch geeinigt, diejenigen Bestimmungen des Gesetzentwurfes, welche einer Beanständung nicht unterliegen, im Wege einer Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz „betreffend den Gebrauch der in Dalmatien landesüblichen Sprachen im äußeren Dienste der politischen Verwaltungsbehörden und Gerichte“ zu erlassen, nachdem der Finanzminister und Handelsminister erklärten, dass sie sich rücksichtlich ihrer Ressorts einer solchen Verordnung nicht anschließen für zweckmäßig halten. Der Minister des Innern wird sich erlauben, die beabsichtigte Erlassung dieser Verordnung Sr. apost. Majestät bei Erstattung des au. Antrags wegen Nichtsanktionierung des Sprachengesetzes zur Ah. Kenntnis zu bringen.

Die Konferenz tritt dem Antrage des Ministers des Innern einhellig bei.<sup>10</sup> Von der Verordnung wird dem Protokolle eine Abschrift beigegeben.<sup>b</sup>

III. Der Justizminister teilt den Inhalt eines au. Vortrags mit, welchen er über das Ah. signierte Gesuch der Bäckerwitwe Marie Ringer um Vergütung von 4367 fl. 28 kr. für an die Strafanstalt in Garsten geliefertes Brot zu erstatten gedenkt.<sup>11</sup>

<sup>b</sup> *Diese Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz betreffend den Gebrauch der in Dalmatien landesüblichen Sprachen im äußeren Dienste der politischen Verwaltungsbehörden und der Gerichte liegt dem Originalprotokoll bei.*

<sup>9</sup> *Siehe dazu bereits auch MR. II v. 18. 2. 1872/II; LACMANOVIĆ-HEYDENREUTER, Dalmatien in Wien, 181.*

<sup>10</sup> *Am 8. 3. 1872 hatte sich Lasser mit dem Vorschlag an Banbans gewandt, zur Klärung dieser Frage eine aus Vertretern des Innen-, Justiz-, Finanz-, Handels- und Finanzministeriums bestehende interministerielle Kommission zu bilden, die am 11. 3. 1872 unter dem Vorsitz des Sektionschefs Karl Ritter v. Stäblin zusammengetreten war, FA., FM., Präs. 1026/1872; die Protokolle dieser Kommissionssitzungen v. 11. und 16. 3. 1872 über den Gebrauch der slawischen und italienischen Sprache in Dalmatien in AVA., HM., Präs. 274/1872 (= Kart. 148 ex 1872/1–280) bzw. FA., FM., Präs. 1026/1872; mit Vortrag v. 8. 4. 1872 suchte Lasser nun um die Nichtsanktionierung des im September 1871 vom dalmatinischen Landtag verabschiedeten Gesetzentwurfes über den Gebrauch der slawischen und italienischen Sprache in den öffentlichen Ämtern an; gleichzeitig kündigte Lasser die Hinausgabe einer Verordnung über den Gebrauch der Landessprachen im Verkehr der dalmatinischen Behörden und Gerichte an, was vom Kaiser mit Ab. E. v. 13. 4. 1872 antragsgemäß erledigt bzw. zur Kenntnis genommen wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1424/1872; die entsprechende Verordnung des Innen- und des Justizministeriums v. 20. 4. 1872 betreffend den Gebrauch der in Dalmatien landesüblichen Sprachen im äussern Dienste der politischen Verwaltungsbehörden, der Gerichte und der Staatsanwaltschaften in LGBL. DALMATIEN Nr. 17/1872.*

<sup>11</sup> *Dieses Gesuch liegt in den Archivbeständen des Justizministeriums nicht ein.*

Michael Ringer und dessen Gattin haben vom Dezember 1853 bis September 1855 die Brotlieferung für die Strafanstalt Garsten, jedoch nicht für Rechnung der Anstalt, sondern der damaligen Ausspeiserin der Anstalt Anna Wegerer bewerkstelligt, aus welchem privatrechtlichen Verhältnis eine Forderung der Ersteren an Letztere von 12.367 fl. 28 kr. entstand. Wegerer verfiel im September 1855 in Konkurs und die Forderung der Ringerschen Eheleute konnte aus der Konkursmasse nicht befriedigt werden. Dieselben brachten ein Majestäts-gesuch um Berichtigung ihrer Forderung aus dem Staatsschatz ein. Dieses wurde über au. Vortrag des Ministers des Innern mit Ah. Entschließung vom 1. März 1857 zwar als unstatthaft zurückgewiesen, Se. Majestät geruhen jedoch aus besonderer Gnade der Bittstellerin eine Unterstützung von 6.000 fl. aus dem Staatsschatze zu bewilligen.<sup>12</sup> Weitere Gesuche der Ringerschen Eheleute sowohl an Se. Majestät als an den oberösterreichischen Landtag um Berichtigung des Restes von 6.367 fl. 28 kr. hatten keinen Erfolg.<sup>13</sup> Derzeit liegt ein neuerliches Gnadengesuch vor, in welchem angeführt wird, dass die Ringerschen Eheleute die Bezahlung von Anna Wegerer nur aus dem Grunde nicht erhalten haben, weil Letztere durch das Steigen der Preise solche Einbußen erlitten hatte, dass sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen konnte. Als sie die Brotlieferung einstellten, seien sie vom Kreisvorsteher mit Geldstrafen zur Fortsetzung der Lieferung verhalten worden, wodurch, und durch Versprechungen des Strafhauseadjunkten sie sich zu dem Glauben berechtigt hielten, dass sie für das gelieferte Brot vom Staate werden entschädigt werden. Dies sei nicht geschehen, sie seien vielmehr trotz des Agewährten Geschenkes in Folge von Exekutionsführungen ihrer eigenen Gläubiger um Haus und Gewerbe und an den Bettelstab gekommen. Der Bürgermeister in Steyr<sup>14</sup> bestätigt den Inhalt des Gesuches.

Das Finanzministerium hat sich nicht in der Lage erklärt, das Majestäts-gesuch zu unterstützen, da die angeführten Gründe schon wiederholt gewürdigt worden sind, und die begründete Vermutung besteht, dass die Ringerschen Eheleute, die vom Kreisvorsteher wiederholt vor unvorsichtigem Kreditieren an die Wegerer gewarnt wurden, zumeist nur durch übel angebrachtes Vertrauen, somit durch eigenes Verschulden zu Schaden gekommen sind. Dem Justizminister scheinen doch noch weitere, bisher nicht hinreichend beachtete Momente vorzuliegen, welche die neuerliche Würdigung des Entschädigungsgesuchs als ein Gebot der Billigkeit erscheinen lassen. Der Verlust, welchen Anna Wegerer durch das Steigen der Marktpreise erlitt, ist dem Strafhouse als reiner Gewinn zugeflossen. Eben dieser Verlust setzte aber die Wegerer außer Stand, ihre Sublieferantin zu befriedigen, und so ist der Vorteil, welchen der Fonds aus dem Vertrage mit Wegerer zog, zugleich die mittelbare Ursache des Verlustes der Ringerschen Eheleute, welcher von der Staatsrechnungsbehörde mit 10.905 fl. berechnet wurde. Wenn nun auch nicht gesagt werden kann, dass das Ärar hiefür aufzukommen habe, so dürfte es doch misslich sein, dass der Staat, welcher aus dem Lieferungsgeschäfte namhaften Vorteil gezogen, einen hiedurch in Not geratenen Staatsbürger dem Elende anheimfallen lasse. Mit Rücksicht hierauf und gestützt auf die warme Befürwortung des ober-

<sup>12</sup> Mit Vortrag vom 27. 12. 1856 hatte Innenminister Alexander v. Bach seinerzeit um Bewilligung einer Unterstützung von 10.000 Gulden für das Ehepaar Michael und Marie Ringer in Steyr angesucht, was mit Ah. E. v. I. 3. 1857 abgelehnt und mit einer einmaligen Unterstützung von 6.000 Gulden erledigt worden war, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4618/1856.

<sup>13</sup> Um neuerliche Abweisung des entsprechenden Gesuchs suchte sein Nachfolger Agenor Graf Golubowski (der ältere) mit Vortrag v. 11. 4. 1860 an, was ihm mit Ah. E. v. 5. 6. 1860 gewährt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1192/1860; siehe dazu auch die Meldung in TAGES-POST Nr. 93 v. 24. 4. 1866.

<sup>14</sup> Josef Pörtl (1865–1873) Bürgermeister von Steyr.



österreichischen Landtages, glaubt der Justizminister Sr. Majestät au. empfehlen zu sollen, Ah. Dieselben ruhen der Marie Ringer eine Unterstützung von 1.000 fl. auf Rechnung der Ersparnisse an der Dotation der Strafanstalten im Jahre 1871 Ag. zu bewilligen. Wegen des Dissenses zwischen dem Justiz- und Finanzministerium steht er sich veranlasst, die Angelegenheit vor die Ministerkonferenz zu bringen. Der Finanzminister vertritt die in der Note des Finanzministeriums bereits niedergelegte Anschauung. Es sei dies nicht der einzige Fall, wo aus Anlass von mit dem Ärar abgeschlossenen Geschäften an die Mildtätigkeit appelliert wird. Durch das Eingehen auf solche Ansprüche nähre man nur den Glauben, als ob für Lieferungsgeschäfte mit dem Staate andere Grundsätze gelten würden, als die allgemeinen Gesetze über Verträge. Es handle sich hier um die missglückte Spekulation eines Unterpächters, der dadurch zu Schaden gekommen ist, dass der Pächter seine vertragsmäßige Verpflichtung nicht erfüllt hat, somit um eine rein privatrechtliche Angelegenheit. Wenn der Pächter aus dem Vertrage mit dem Staate einen Gewinn gezogen hätte, würde er gewiss nichts zurückerstattet haben. Den moralischen Zwang, den der Kreisvorsteher ausgeübt haben soll, könne er nicht ermessen. Es sei übrigens schon Mildtätigkeit geübt worden, und damit wäre die Sache als eine abgetane anzusehen.

Der Ackerbauminister kann dem Finanzminister nicht beistimmen. Wenn er auch die Anschauung teilt, dass in Geschäften zwischen dem Ärar und dessen Lieferanten Mitleidsrücksichten nicht Platz zu greifen haben, so handle es sich hier doch nicht um ein Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und dem Ärar, sondern darum, dass die Bittstellerin, die mit dem Ärar in keiner Beziehung stand, durch eine unberechtigte Ingerenz von Staatsorganen zu einer Leistung verhalten wurde, aus welcher der Staat Vorteil zog. Der Minister des Innern kann, obwohl er die juridische Richtigkeit des über die Kontratsverhältnisse zwischen Lieferanten und dem Ärar Gesagten anerkennt, doch nur für den Antrag des Justizministers stimmen. Er erinnert sich aus der früher beim Ministerium des Innern anhängig gewesenem Verhandlung, dass den beiden Familien in der Tat sehr hart geschehen ist, so dass, wemgleich die heute geltend gemachten Anschauungen über Kontrakte mit dem Staate auch schon damals ebenso lebhaft hervortraten, der damalige Minister des Innern sich veranlasst fand, auf eine Gnadenunterstützung von 10.000 fl. den au. Antrag zu stellen. Heute handelt es sich entschieden um ein Almosen für eine Person, die als ein Opfer der Staatsgewalt im Lande als Bettlerin herumgeht. Wenigstens werde auf diese Art der gute Wille an den Tag gelegt, Verhältnisse möglichst zu remedieren, die vielleicht wohl durch die Schuld der Partei, vielleicht aber auch in Folge der Einflussnahme der Staatsorgane herbeigeführt worden sind. Zur Entschuldigung der Letzteren müsse er auf die verantwortliche Situation aufmerksam machen, in welcher sich dieselben der Eventualität gegenüber befunden haben mögen, in einer Anstalt, wie Garsten, das bei seiner Lage nicht so leicht zu approvisionieren ist, plötzlich die Brotrationen nicht vorzufinden. Es liegt in der Natur der Sache, dass der Adjunkt die Ringer im guten Glauben, der Staat werde die Entschädigung leisten, zur Fortsetzung der Lieferungen aufmunterte. Minister Dr. Unger kann den Standpunkt des Ministers des Innern nicht teilen. So wenig er im Wege stehen wollte, wenn es sich darum handeln würde, auf eine im reinen Gnadenwege erbetene Unterstützung einzuraten, so sehr widerstrebe es ihm, einen solchen Antrag zu unterstützen, sobald derselbe mit der Entschädigungsangelegenheit in Verbindung gebracht wird, auf die man als auf eine abgetane Sache nicht mehr zurückkommen sollte.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung votierender Minister des Innern, der Ackerbau-minister und Landesverteidigungsminister für den Antrag des Justizministers. Der Handelsminister, Unterrichtsminister und Minister Dr. Unger für den Antrag des Finanzministers. Der Ministerpräsident dirimierte für den Antrag des Justizministers der somit als Majoritätsbeschluss erscheint.<sup>15</sup>

IV. Der Landesverteidigungsminister beabsichtigt für die Landwehrmajorswitwe Henriette Berlet die Ag. Bewilligung eines ausnahmsweisen Gnadenversorgungsgenusses jährlicher 200 fl. von Sr. Majestät au. zu erbitten.

Der k. k. Major im Ruhestande Adolph Berlet, welcher sich aus Patriotismus zum Landwehrdienste gemeldet hatte, und zum Kommandanten des galizischen Landwehrbataillons Nr. 73 ernannt wurde, hatte das Unglück, bei einer Waffenübung im Herbst des vorigen Jahres durch einen Sturz mit dem Pferde das Leben einzubüßen. Derselbe hatte sich, schon im Ruhestande befindlich, ohne Kautio verehelicht, so dass normalmäßig den Staat gegenüber der Witwe und den Waisen keine Versorgungspflicht trifft. Mit Rücksicht auf die beklagenswerte Lage der Witwe aber und auf die ganz ausnahmsweise Beschaffenheit des Falles glaubt der Landesverteidigungsminister das der Ah. Bezeichnung gewürdigte Gesuch der gedachten Majorswitwe der Ah. Gnade empfehlen und den au. Antrag auf die Bewilligung eines jährlichen Versorgungsgenusses von 200 fl. stellen zu sollen. Das Finanzministerium, um dessen Zustimmung er ersuchte, hat sich mit Rücksicht auf die bestehenden Normen ablehnend geäußert und in Anregung gebracht, ob es nicht dem Reichskriegsminister zu überlassen wäre, die für den Gnadenantrag geltend gemachten Gründe, da Major Berlet den bei weiten größten Teil seiner Dienstzeit im k. k. Heere zugebracht, der kompetenten Würdigung zu unterziehen und eventuell die Gnade Sr. Majestät für die Bittstellerin zu erbitten. Das Reichskriegsministerium erklärt aber, und zwar wie der Landesverteidigungsminister zugeben muss, mit vollem Recht, dass dem Militärärar, da Major Berlet erst nach seinem Austritt aus der aktiven Dienstleistung beim k. k. Heere geheiratet, und der Unfall ihn während der Landwehrdienstleistung betroffen hat, keine Versorgungspflicht obliegt. Bei diesen Umständen erlaubt sich der Landesverteidigungsminister die Angelegenheit vor die Konferenz zu bringen.

Der Finanzminister erklärt, dass er zwar aus prinzipiellen Gründen an seiner Ansicht festhalten müsse, jedoch einer eventuellen Überstimmung sich bereitwillig fügen werde.

Die übrigen Konferenzmitglieder treten dem Antrage des Landesverteidigungsministers bei, der somit zum Beschluss erwächst.<sup>16</sup>

<sup>15</sup> *Mit Vortrag v. 5. 4. 1872 suchte Glaser um Abweisung des Gesuchs Marie Ringers um Vergütung von 6.367 fl. 28 kr. und stattdessen um Bewilligung einer Unterstützung von 1.000 fl. an, was mit Ab. E. v. 14. 4. 1872 genehmigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1381/1872; siehe dazu auch das LINZER VOLKSBLATT FÜR STADT UND LAND Nr. 121 v. 29. 5. 1872, am 1. 9. 1874 legte Glaser ein neuerliches Gesuch der Marie Ringer um eine nochmalige Geldunterstützung zur Vergütung der erlittenen Verluste wegen der Brotlieferungen an die Strafanstalt in Garsten vor, was der Kaiser mit Ah. E. v. 8. 9. 1874 in Form einer jährlichen Gnadengabe von 100 Gulden bewilligte, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3702/1874.*

<sup>16</sup> *Der tödliche Reitunfall des Majors Franz Adolph Berlet hatte sich am 26. 9. 1871 im galizischen Stanislaw ereignet; siehe dazu u. a. die Meldungen in GEMEINDE-ZEITUNG Nr. 230 v. 7. 10. 1871 und WIENER ZEITUNG Nr. 245 v. 8. 10. 1871; eine Erledigung dieser Angelegenheit konnte in den Archibeständen der HHSTA., Kab. Kanzlei und des Kriegsarchiv nicht gefunden werden.*

V. Der Unterrichtsminister bringt die erfolgte Ah. Sanktionierung des Gesetzes betreffend die Bewilligung eines Kredits von 500.000 fl. behufs Aufbesserung der Bezüge des niederen Klerus zur Kenntnis.<sup>17</sup>

Er bemerkt aus diesem Anlasse, dass, wie ihm mitgeteilt worden, Pater Greuter<sup>18</sup> ein Schreiben an den Kardinal Fürsterzbischof von Wien gerichtet habe, worin er demselben im eigenen und im Name der Tiroler Bischöfe das Missfallen über die Haltung ausdrückt, die der Kardinal bezüglich dieser Frage im Herrenhause eingenommen hat, indem er zum Nachteil der Autorität der Kirche für die staatliche Unterstützung stimmte.<sup>19</sup>

VI. Der Finanzminister eröffnet, dass Se. Majestät die Verteilung der pro 1872 bewilligten Teuerungszulagen für die Staatsbeamten nach den Modalitäten der vom Abgeordnetenhause gefassten Resolution Ag. zu genehmigen geruht haben.<sup>20</sup>

Wien, am 5. April 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 20. April 1872. Franz Joseph.

## Nr. 68 Ministerrat, Wien, 8. April 1872

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 8. 4.); Lasser 13. 4., Banhans (bei V bis VII) 14. 4., Stremayr, Unger, Chlumecký, Pretis, Horst; außerdem anw. Bezcny (bei I); abw. Glaser.*

I. Entschädigung des Lehenbesitzers Grafen Borelli aus Anlass der Einführung der Grundsteuer in Dalmatien. II. Au. Antrag auf Verleihung des Adels an die nach dem verstorbenen Major Johann Breymann hinterbliebene Familie. III. Au. Antrag auf Verleihung des Freiherrnstandes an den Bankier Max Ritter von Springer. IV. Erhöhung der Hofstaatsdotation und Vorsorge für eine außerordentliche Dotation aus Anlass der Weltausstellung. V. Ausscheidung der Forst-, Domänen- und Montanverwaltung (mit Ausschluss der Salinen) aus dem Finanzminis-

<sup>17</sup> *Siehe dazu bereits MR. II v. 10. 2. 1872/III, MR. I v. 21. 2. 1872/II, MR. v. 24. 2. 1872/XIII und zuletzt MR. I v. 25. 3. 1872/XI.*

<sup>18</sup> *Zum Tiroler Landtagsabgeordneten Pater Josef Greuter, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 372 f.*

<sup>19</sup> *Siehe dazu etwa die Morgenausgabe der TAGES-POST Nr. 70 v. 16. 3. 1872 und DAS VATERLAND Nr. 80 v. 22. 3. 1872.*

<sup>20</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 5. 12. 1871/VIII, MR. II v. 25. 1. 1872/IV, MR. II v. 10. 2. 1872/III, MR. II v. 14. 2. 1872/IV und zuletzt MR. II v. 25. 3. 1872/XVI; die entsprechende Genehmigung war mit Ah. E. v. 28. 3. 1872 auf den Vortrag Pretis v. 25. 3. 1872 erfolgt, HHSTA., 1199/1872 bzw. FA., FM., Präs. 704/1872 und Präs. 1248/1872; am 28. 5. 1872 ersuchte der gemeinsame Finanzminister Holzgethan Pretis um Mitteilung der Grundsätze und Modalitäten [...], welche Eure Exzellenz bei der allfälligen verfassungsmäßigen Inanspruchnahme eines Kredites für Teuerungszulagen der Staatsangestellten in und um Wien auf die Dauer der nächstjährigen Weltausstellungsperiode in Anwendung zu bringen die Absicht haben, FA., FM., Präs. 2334/1872; eine endgültige Generallösung dieser langwierigen, das gesamte Jahr 1872 in Anspruch nehmenden Angelegenheit zeichnete sich erst zu Jahresende ab, als Pretis mit Vortrag vom 15. 12. 1872 um die Genehmigung zur parlamentarischen Vorlage eines Gesetzentwurfes bezüglich die Regelung der Bezüge der aktiven Beamten und der in der Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsdiener ansuchte, wozu er mit Ah. E. v. 16. 12. 1872 ermächtigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4769/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 23. 1. 1873/VII.*

terium und Zuweisung derselben zum Ackerbauministerium. VI. Beschlüsse des ungarischen Ministeriums in Betreff des Unteroffiziersversorgungsgesetzes. VII. Einsetzung eines Komitees zum Studium der Narentaregulierungsfrage.

KZ. 1386 – MRZ. 53

Protokoll des zu Wien am 8. April 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Der Finanzminister bringt die Angelegenheit betreffend die Entschädigung des Lehenbesitzers Conte Borelli aus Anlass der Einführung der Grundsteuer in Dalmatien vor die Konferenz.<sup>1</sup>

Nach einem einleitenden Vortrag, aus welchem der Ministerrat ersah, dass es sich um die Schlussfassung über einen sehr umfangreichen und verwickelten, für eine Detailberatung in pleno weniger geeigneten Gegenstand handelt, wurde über Antrag des Unterrichtsministers einhellig beschlossen, diesen Gegenstand einem aus dem Minister des Innern, dem Justizminister und dem Finanzminister bestehenden Komitee zu überweisen, auf dessen Entscheidung, falls sich gegen die Anträge des Finanzministers keine wesentliche Meinungsverschiedenheit ergibt, die Konferenz submittiert, welches dagegen im Falle von Differenzen, die Schlussfassung des Ministerrates einzuholen haben wird.<sup>2</sup>

II. Der Minister des Innern referiert über ein der Ah. Bezeichnung gewürdigtes Gesuch, mit welchem Johann Breymann, Major des Armeestandes und Abteilungsvorstandsstellvertreter im Militärgeographischen Institute, im Vorgefühle seines nahen Todes, unter Hinweisung auf seine vieljährige, tadelfreie, auch im Kriege bewährte Militärdienstzeit, um Ag. Verleihung des Adelsstandes bittlich geworden ist.

<sup>1</sup> Siehe dazu allgemein bereits MR. v. 10. 8. 1870/VI, CMR. II, Nr. 414 (MRProt. nicht erhalten); außerdem LACMANOVIĆ-HEYDENREUTER, Dalmatien in Wien, 285–288, zu Manfred Graf Borelli die Vrana, ADL-GASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 I: 106.

<sup>2</sup> Ausgangspunkt dieses seit Jahren äußerst komplizierten Streitgegenstandes war das Gesetz v. 12. 5. 1869 betreffend die Auflösung des Lehenbandes hinsichtlich der nicht schon im Gesetze v. 17. Dezember 1862 begriffenen Lehen in Dalmatien, RGBL. Nr. 110/1869. Die Durchführung der Allodialisierung des betreffenden Lebens Vrana, das das größte und wichtigste Leben Dalmatiens war und mit dem Franz Graf Borelli belehnt worden war, war bis zum Zeitpunkt dieses Ministerrates noch nicht in Angriff genommen worden, weil mit den Vasallen Borellis ein jahrelanger Rechtsstreit im Gange war; das gesamte umfangreiche Material hierzu befindet sich in FA., FM., Präs., Ktn. 147, G. P. 21/6 (1871–74); daher hatte das Finanzministerium in Wien der Finanzlandesdirektion in Zara auf deren telegrafische Anfrage v. 2. 3. 1871 bereits am 7. 3. 1871 die Weisung erteilt, in dieser Angelegenheit nicht einzuschreiten, FA., FM., Präs. 831/1871, und am 26. 3. 1871 außerdem auf die verwickelten Verhältnisse hingewiesen, FA., FM., Präs. 1098/1871 und Präs. 1134/1871; am 11. 5. 1871 wurde dazu eine eigene Kommission gebildet, FA., FM., Präs. 1646/1871, und im Sommer 1871 unternahm der Sektionsrat im Finanzministerium Dr. Josef v. Bezečný eigens eine Dienstreise nach Zara in dieser Angelegenheit, FA., FM., Präs. 3064/1871 und Präs. 3090/1871; gleichzeitig richtete Borelli mehrere und teilweise auch bewilligte Ansuchen um Vorschüsse an das Finanzministerium, FA., FM., Präs. 3174/1871, Präs. 3602/1871, Präs. 3615/1871, Präs. 4396/1871, Präs. 186/1872 und Präs. 484/1872; am 29. 12. 1871 erhielt Borelli sodann eine Einladung in das Finanzministerium in Wien, FA., FM., Präs. 4719/1871; zur Mitwirkung an der Bildung des in dieser Sitzung des Ministerrates beschlossenen interministeriellen Komitees wurde daraufhin Statthalter Rodich per Erlass des Finanzministeriums v. 30. 7. 1872 aufgefordert, FA., FM., Präs. 3998/1872, was jedoch eine Lösung des Konflikts nicht entscheidend beschleunigte, sodass Borelli nicht nur weitere Ansuchen um Vorschüsse stellte, sondern auch eine formelle Beschwerde androhte, FA., FM., Präs. 1702/1874, Präs. 4484/1874 und Präs. 5231/1874; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 9. 5. 1872/III.

Das um die Wohlmeinung angegangene Reichskriegsministerium hat eröffnet, dass Major Breymann einen systemmäßigen Anspruch auf Verleihung des Adels zwar nicht besitzt, jedoch im Hinblick auf seine militärischen, insbesondere in wissenschaftlicher Beziehung hervorragenden Leistungen der Ah. Gnade völlig würdig erscheint. Zugleich fügte das Reichskriegsministerium bei, dass Major Breymann mittlerweile verstorben ist. Da Breymann offenbar die Absicht hatte, die Vorteile des Adelsstandes nicht sowohl sich, als vielmehr seiner Familie zuzuwenden, so wurde die Verhandlung zugunsten der hinterlassenen Familie fortgesetzt, und Erhebungen über deren persönliche Verhältnisse gepflogen. Die Witwe, eine geborene Gräfin Triangi, befindet sich in ganz geordneten Verhältnissen und nimmt eine geachtete soziale Stellung ein. Von den hinterbliebenen zwei Kindern ist der Sohn Gustav (1855 geboren) Zögling der technischen Militärakademie mit gutem Erfolge, die 1858 geborene Tochter Mathilde befindet sich bei ihrer Mutter und erhält daselbst eine sorgfältige Erziehung. Mit Rücksicht auf den Umstand, dass wenn Major Breymann noch einige Jahre gelebt hätte, ihm der normalmäßige Anspruch auf die Verleihung des Adels zugekommen wäre, dass ferner Se. Majestät durch die Ah. Signierung des Gesuches schon die Intention erkennen zu geben geruhen, der Familie die erbetene Ah. Gnade zuzuwenden, und mit Rücksicht auf die befürwortende Äußerung des Reichskriegsministeriums, will sich der Minister des Innern den au. Antrag erlauben, Se. Majestät geruhe, in Anerkennung der von dem verstorbenen Major des Armeestandes Johann Breymann während seiner vieljährigen Dienstleistung und namentlich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen erworbenen Verdienste aus besonderer Gnade seiner hinterbliebenen Witwe Antonia und seinen beiden Kindern Gustav und Mathilde den Adelsstand mit Nachsicht der Taxen Ag. zu verleihen.

Der Ministerrat stimmt diesem Antrag einhellig bei.<sup>3</sup>

III. Der Minister des Innern weist auf die nicht bloß in neuerer Zeit, sondern im Laufe des Jahrhunderts bestehende Übung hin, dass die Chefs der hervorragendsten Bankhäuser höhere Adelsgrade erreichen. Wenn man einen Zeitraum von 50 Jahren zurückblickt, so finde man, dass die damaligen Finanzbarone Sina, Arnstein, Eskeles, Geymüller u. a. mehr oder weniger vom Schauplatze verschwunden, und im letzten Dezennium andere, die Wodianer, Todesco, Schey, Königswarter usw. an ihre Stelle getreten sind.<sup>4</sup>

Er sei nun von hervorragender Seite auf den hohen finanziellen Rang aufmerksam gemacht worden, welchen das Großhandlungshaus Max Springer in der Wiener Geschäftswelt einnimmt. Der Chef dieses Hauses, Max Ritter v. Springer, Ritter der Eisernen Krone III. Klasse<sup>5</sup>, kaiserlicher Rat, Kurator und Verwaltungsmitglied zahlreicher Institute, hat sich, nachdem er als Spiritus- und Pressgermfabrikant begonnen, durch Talent, Betriebsamkeit und glückliche Benützung und glückliche Benützung finanzieller Konjunkturen, in die ersten Reihen der Finanzgrößen Wiens emporgearbeitet. Wo immer es sich um patriotische Auf-

<sup>3</sup> *Der entsprechende Vortrag Lassers v. 8. 4. 1872 wurde mit Ab. E. v. 12. 4. 1872 genehmigt*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1418/1872; siehe außerdem GATTI, Geschichte der K. und K. Technischen Militär-Akademie 1: 132. *ein ausführlicher biografischer Abriss zu dem am 14. 1. 1872 verstorbenen Johann Breymann findet sich in dessen Nachruf in* DER KAMERAD. OESTERREICHISCH-UNGARISCHER WEHR-ZEITUNG Nr. 9 v. 21. 1. 1872.

<sup>4</sup> *Siehe dazu u. a.* LANIER, Die Geschichte des Bank- und Handelshauses Sina; MENTSCHL – OTRUBA, Industrielle.

<sup>5</sup> *Diesen Orden hatte Springer auf Vortrag des ungarischen Ministers am kaiserlichen Hoflager Georg Graf Festetics v. Tolna v. 22. 4. 1869 und der darauf erfolgten Ab. E. v. 25. 4. 1869 erhalten*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1342/1869; ÖBL. 13: 54.

gaben oder Akte der Wohltätigkeit handelt, sei Springer immer unter den mit namhaften Beiträgen Mitwirkenden zu finden. Die vorliegenden polizeilichen Notizen betonen den bei jeder Gelegenheit bewährten Wohltätigkeitssinn Springers dessen loyale, gut österreichische Gesinnung und die geachtete Stellung, die derselbe unter seinen Standesgenossen einnimmt. Im Hinblick auf die eingangs erwähnte Übung und in der Überzeugung, dass eine neuerliche Ah. Gnade zur Belebung des Wohltätigkeitssinnes und der patriotischen Opferwilligkeit des Genannten beitragen wird, beantragt der Minister des Innern, Se. Majestät um die Ag. taxfreie Verleihung des österreichischen Freiherrnstandes an Max Ritter v. Springer au. zu bitten, womit die Konferenz einhellig einverstanden ist.<sup>6</sup>

IV. Der Finanzminister teilt das Ergebnis der Besprechung mit, welche vorgestern zwischen dem Obersthofmeister Sr. Majestät Fürsten Hohenlohe, dann den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen, in Betreff der Erhöhung der Hofstaatsdotation, dann in Betreff des Extraordinariums aus Anlass der Weltausstellung stattgefunden hat.<sup>7</sup>

Fürst Hohenlohe habe die Eröffnung des Finanzministers, dass die Regierung beschlossen hat, die Erhöhung der Hofstaatsdotation auf neun Millionen Gulden, beziehungsweise, soweit dieselbe die diesseitige Reichshälfte trifft, auf 4,500.000 fl., dem im Mai l. J. wieder zusammentretenden Reichsrate vorzulegen, mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, und beigefügt, dass Graf Lónyay den Wunsch ausgesprochen hat, mit dem Ministerium, bevor die Vorlage eingebracht wird, diesfalls noch Rücksprache zu nehmen. Die Minister haben hiezu, obwohl sie die Notwendigkeit einer weiteren Rücksprache über eine so plane Angelegenheit nicht absehen, ihre Bereitwilligkeit erklärt. Was die außerordentliche Dotation für den Bedarf des Ah. Hofstaats aus Anlass der Weltausstellung anbelangt, welche mit einer Summe von drei Millionen Gulden veranschlagt worden ist, so habe sich aus der Erörterung der einzelnen vom Fürsten Hohenlohe dargelegten Posten herausgestellt, dass ein großer Teil der Summe für Auslagen auf Bauherstellungen in der kaiserlichen Hofburg und in Schönbrunn in Aussicht genommen ist, welche schwer auf Rechnung der Weltausstellung geschrieben werden könnten, weil sie mit derselben nicht in unmittelbarer Verbindung stehen, und ihre Wirkungen weit über die Dauer der Weltausstellung hinausreichen. Deshalb und um die Zustimmung des Reichsrates zu erleichtern, wurde zu dem Auswege gegriffen, für die Hälfte dieser Auslagen den Stadterweiterungsfonds heranzuziehen, welcher ohnedies bestimmt ist, für den Ausbau der Hofburg eine Summe zur Verfügung zu stellen. Wenn angenommen wird, dass der für den letzteren Zweck in Aussicht genommene Betrag von acht Millionen Gulden der wirklichen Notwendigkeit entspricht, so wird es noch immer möglich sein, für die gegenwärtig in Rede stehenden Baurestaurationen eine ansehnliche Summe zu erübrigen, sofern bei dem Bau des Burgtheaters und der Museen mit der durch die Sachlage gebotenen Ökonomie vorgegangen wird. Da Fürst Hohenlohe zugestand, dass auf die bezeichnete Weise ohne Schwierigkeit die Summe von eineinhalb Millionen gewonnen werden könne, so einigte man sich, die Bedeckung der Auslagen für die Herstellungen in der Hofburg und in Schönbrunn dem Stadterweiterungsfonds zu entnehmen, und die weitere Summe von eineinhalb Millionen als außerordentliche Hofstaatsdotation aus Anlass der Weltausstellung vom Reichsrate mit dem Budget pro 1873 in Anspruch zu nehmen. Vom Obersthofmeister Sr. Majestät wer-

<sup>6</sup> Mit Vortrag v. 10. 4. 1872 beantragte Lasser die Erhebung Maximilian Ritter von Springers in den Freiherrenstand, was mit Ab. E. v. 13. 4. 1872 genehmigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1431/1872.

<sup>7</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 31. 1. 1872/IV; MR. v. 23. 2. 1872/III, MR. v. 24. 2. 1872/XI, MR. v. 27. 2. 1872/I und MR. v. 22. 3. 1872/IV.

de diesfalls eine schriftliche Mitteilung an das Ministerratspräsidium gelangen, welche, wenn die Konferenz zustimmt, mit der Erklärung der Bereitwilligkeit die letzterwähnte Summe vom Reichsrat in Anspruch zu nehmen, zu beantworten wäre.

Der Minister des Innern bemerkt, der Titel dieser außerordentlichen Dotation beruhe hauptsächlich auf der Notwendigkeit, die Gäste des Ah. Hofes, dessen und ihrem eigenen Range entsprechend zu bewirten, während die dem Stadterweiterungsfonds zu entnehmenden Mittel zunächst zur Durchführung baulicher Herstellungen bestimmt sind. Er selbst habe die Heranziehung des Stadterweiterungsfonds zur Bedeckung dieser Auslagen für zweckmäßig gehalten, weil die Verwendung desselben für bauliche Herstellungen in den kaiserlichen Residenzen dem Geiste der auf Grund einer Ah. EntschlieÙung, wornach alles, was auf den Bau der Museen und des Theaters erübrigt, für den Bau der kaiserlichen Burg verwendet werden darf, bereits feststehenden Widmung entspricht.

Er könne bei dieser Gelegenheit nur neuerdings die absolute Notwendigkeit hervorheben, dass bei dem Bau der Museen und des Burgtheaters auf die strikteste Einhaltung des Voranschlags gedrungen werde. Wenn für diese beiden Objekte nicht mehr als zehn höchstens zwölf Millionen zur Verwendung gelangen, so dürften für den Burgbau seinerzeit mindestens noch zehn Millionen Gulden erübrigen. Sollten aber nach den bei andern Bauten gemachten Erfahrungen große Überschreitungen, sei es bei der Programmverfassung, sei es bei der Ausführung nicht hintangehalten werden, wie dies z. B. bei dem mit dreieinhalb Millionen präliminierten, aber mit dem doppelten Betrage durchgeführten Opernhausbau der Fall war, dann würde schließlich für den Bau der kaiserlichen Burg wenig bleiben. Der Schlüssel der Frage liege also in der Tat in der strengsten Einhaltung des Programms und Voranschlags für die Museen und das Burgtheater.

Nachdem die Konferenz den vom Finanzminister mitgeteilten Vereinbarungen einhellig zugestimmt, erklärt der Ministerpräsident die in Aussicht gestellte Note des Fürsten Hohenlohe in diesem Sinne beantworten zu wollen.<sup>8</sup>

V. Der Finanzminister eröffnet, dass in Vollziehung der Ah. EntschlieÙung, welche die oberste Verwaltung der Staatsforste, Domänen- und Montanwerke – mit Ausschluss der Salinen – dem Ackerbauministerium überweist, das nötige Einvernehmen zwischen den beiden Ressortministern, und die Verständigung über die Teilung der diesfälligen Agenden erfolgt ist.<sup>9</sup>

Demgemäß sollen zwei Departements des Finanzministeriums, welche bisher die Referate über die gedachten Verwaltungszweige besorgten, mit der entsprechenden Anzahl von Konzepts-, Kanzlei- und Rechnungsbeamten an das Ackerbauministerium übergehen. Als Termin für die Aktivierung der getroffenen Vereinbarungen wurde der 20. April 1872 angenommen, vorausgesetzt, dass bis dahin Se. Majestät den au. Vortrag zu resolvieren geruhen, welcher von den Ressortministern in dieser Angelegenheit erstattet worden ist.

<sup>8</sup> *Diese Beantwortung erfolgte sodann in einer Note Auerspergs an Hohenlohe v. 12. 4. 1872, welche dem Finanzminister am 12. 4. 1872 zur Kenntnis gebracht wurde, FA., FM., Präs. 1564/1872; kurz zuvor am 9. 4. 1872 hatte Pretis als Reaktion auf seine Ankiündigung v. 27. 3. 1872, unmittelbar nach dem Wiederzusammentritt des Reichsrates Anfang Mai 1872 eine Regierungsvorlage zur Erhöhung der Hofstaatsdotation einbringen zu wollen, FA., FM., Präs. 1278/1872, von seinem ungarischen Amtskollegen Károly Kerkakapoly das offensichtlich als Bremse dienende Ersuchen erhalten, das weitere gemeinschaftliche Vorgehen bei nächster Gelegenheit persönlich zu besprechen, FA., FM., Präs. 1545/1872 (= Sign. 4.1/7); Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 19. 4. 1872/I.*

<sup>9</sup> *Siehe dazu bereits MR. II v. 11. 1. 1872/II und MR. v. 17. 1. 1872/II.*

Die Konferenz nimmt diese Mitteilung zur Kenntnis, wobei der Ministerpräsident die Notwendigkeit der möglichst baldigen Aktivierung betont, indem er auf die Nachteile hinweist, welche ein längeres Übergangsstadium in Betreff der Tätigkeit der Vollzugsorgane erzeugt.<sup>10</sup>

VI. Der Landesverteidigungsminister, welcher bereits in einer früheren Konferenz ermächtigt wurde, den vom Reichsrat beschlossenen Entwurf des Unteroffiziersversorgungsgesetzes zur Ah. Sanktion vorzulegen, eröffnet, dass er von dieser Ermächtigung bisher keinen Gebrauch gemacht habe, weil er es für notwendig hielt, sich vorher zu versichern, dass auch das ungarische Ministerium den Gesetzentwurf adoptiert, beziehungsweise für die Durchbringung eines in der Wesenheit gleichen Gesetzentwurfes in den ungarischen gesetzgebenden Körperschaften einzustehen bereit ist.<sup>11</sup>

Der Vorstand der Militärzentrankanzlei Sr. Majestät Oberst Beck<sup>12</sup> hat nun dem Landesverteidigungsminister im Ah. Auftrage mitgeteilt, das ungarische Ministerium habe sich aufgrund eines Ministerratsbeschlusses dafür ausgesprochen, dass die Sanktion des Unteroffiziersversorgungsgesetzes von Sr. Majestät erfolgen sollte, ohne das diesbezügliche ungarische Gesetz abzuwarten.<sup>13</sup> Das ungarische Ministerium habe weiter den sehr wichtigen Beschluss gefasst, das im österreichischen Reichsrat beschlossene Gesetz möglichst analog als Verordnung hinauszugeben, um dessen Einführung wenigstens bei allen vom Staate besoldeten Ämtern, sowie bei allen vom Staate subventionierten Eisenbahnen sofort zu gewährleisten.<sup>14</sup> Durch diesen Beschluss dürfte auch das k. k. Ministerium soweit beruhigt sein, dass die Annahme des Gesetzes [unter] gleichen Prinzipien in Ungarn nicht mehr in Zweifel gezogen wird, wenngleich die verfassungsmäßige Behandlung desselben wegen Auflösung des Reichstages, den Neuwahlen, den Delegationen etc. wohl erst nach Monaten erfolgen kann. Oberst Beck fügt noch bei, dass Se. Majestät der Vortragserstattung nunmehr entgegen sieht, und dass die Ah. Sanktionierung des Gesetzes also gleich nach Vorlage desselben erfolgen wird.

<sup>10</sup> *Die entsprechende Ab. E. v. 20. 1. 1872 war seinerzeit auf den Vortrag Auerspergs v. 19. 1. 1872 ergangen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 250/1872; die Mitteilung darüber an die beteiligten Ressortminister in FA., FM., Präs. 384/1872 und AVA., AckM., Präs. 40/1872; nachdem die Details dieser verwaltungstechnischen Angelegenheit in einer am 19. 2. 1872 zunächst nur auf Beamtenebene und danach am 26. 3. 1872 auch unter Teilnahme der beiden beteiligten Ressortchefs stattgefundenen interministeriellen Kommissionssitzung geklärt waren, FA., FM., Präs. 669/1872, suchte Pretis – gegengezeichnet von Chlumecký – mit Vortrag v. 5. 4. 1872 um die Genehmigung der zwischen dem Finanz- und dem Ackerbaumministerium getroffenen Vereinbarungen bezüglich der Übergabe der Verwaltungssachen an, was mit Ab. E. v. 10. 4. 1872 erfolgte, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1362/1872 bzw. AVA., AckM., Präs. 55/1872; umfangreiches Material zur Durchführung dieser Maßnahme, sowie ein Verzeichnis der aus der Verwaltung des Finanzministeriums abzutrennenden Entitäten und eine Geschäfts- und Personalverteilung dazu ebenfalls in AVA., AckM., Präs. 55/1872 und in Bezug auf damit zusammenhängende Finanzfragen, AVA., AckM., Präs. 103/1872; zur weiteren Durchführung wandte sich Chlumecký am 9. 9. 1872 erneut an Pretis, FA., FM., Präs. 3911/1872; außerdem AVA., AckM., Präs. 206/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 17. 4. 1872/XIII.*

<sup>11</sup> *Zum langwierigen parlamentarischen Werdegang dieses Gesetzes siehe bereits MR. II v. 2. 1. 1872/V, MR. I v. 8. 2. 1872/III, MR. II v. 18. 2. 1872/III, MR. v. 19. 2. 1872/IV und zuletzt MR. II v. 25. 3. 1872/XIX.*

<sup>12</sup> *Friedrich Ritter v. Beck, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 I: 61.*

<sup>13</sup> *Siehe dazu die Beratungen im UMR. v. 27. 1. 1872/7, UMR. v. 6. 2. 1872/14 und UMR. v. 5. 4. 1872/I, HHSTA., Kab. Kanzlei, Ungarische Ministerkonferenzprotokolle (deutsche Übersetzung), KZ. IX/1872, KZ. XI/1872 und KZ. XXVI/1872.*

<sup>14</sup> *Siehe dazu die umfangreiche Korrespondenz in KA., MKSM. 12–1/1/1872, MKSM. 34–1/9/1872, MKSM. 34–1/10/1872, MKSM. 34–1/13/1872, MKSM. 34–1/15/1872, sowie MKSM. 72–4/1/1872.*



Demgemäß wird der Landesverteidigungsminister den au. Vortrag wegen Sanktionierung des gedachten Gesetzentwurfes sofort erstatten, wovon er dem Ministerrate die Mitteilung macht.<sup>15</sup>

VII. Der Ackerbauminister hebt die dringende Notwendigkeit hervor, in der Frage der Narentaregulierung möglichst rasch vorwärts zu kommen.<sup>16</sup>

Da der Weg der Korrespondenzen zwischen den einschlägigen Ministerien hiezu nicht das geeignete Mittel ist, so erlaubt er sich die Bestellung einer aus Vertretern des Handels, Finanz- und Ackerbauministeriums und Ministeriums des Innern zusammengesetzten Kommission vorzuschlagen, welche unter dem Vorsitze des Handelsministers die Narentaregulierungsfrage zu studieren, die in legislativer, finanzieller und administrativer Beziehung diesfalls einzuleitenden Schritte zu vereinbaren, und die vereinbarten Anträge dem Ministerrat vorzulegen hätte. Der Handelsminister erklärt sich bereit, den Vorsitz in dieser Kommission zu übernehmen, und ersucht um die Namhaftmachung der Vertreter der beiden andern Ministerien. Der Finanzminister ist mit dem Antrage des Ackerbauministers einverstanden, und glaubt sich im Vorhinein dafür aussprechen zu können, dass diese Angelegenheit, soweit es deren finanzielle Seite betrifft, nicht im Wege des Budgets, sondern in Form eines Spezialgesetzes geordnet werde. Zugleich bringt er in Anregung, ob nicht für das in Rede stehende Unternehmen in erster Linie – allerdings unter Ägide der Regierung und unter Zugestehung staatlicher Subvention – die Privatspekulation heranzuziehen wäre. Der Ackerbauminister ist auch der Ansicht, dass es notwendig sein wird, ein Privatunternehmen für die, nicht bloß die Schiffbarmachung der Narenta, sondern auch die Urbarmachung der angrenzenden Ländereien bezweckende Flussregulierung zu interessieren. Ebenso ist er aber von der Unausweichlichkeit der staatlichen Subventionierung überzeugt, da es bei der beschränkten Konkurrenz der Grundkäufer eine sanguinische [ ]ung wäre, wenn man von der Urbarmachung einen unmittelbaren Ersatz der Kosten erwarten wollte. Der Minister des Innern sieht in der Narentaregulierung eine nicht bloß aus sanitären Rücksichten für die adjacenten Gründe, sondern eine an sich politisch und kommerziell wichtige Angelegenheit, weil die Narenta die einzige Wasserstraße ist, welche die Möglichkeit bietet, in das Innere der türkischen Provinzen zu gelangen. Die Narentaregulierung wäre daher, wenn auch nicht im vorhinein als Staatenunternehmen zu bezeichnen, so doch als ein solches Unternehmen anzusehen, wozu der Staat vermöge der ihm vom Gesichtspunkt der Schiffbarmachung eines Flusses obliegenden Aufgabe, gleichwie er bei allen derlei für die Allgemeinheit nützlicher Unternehmungen unterstützend eintritt, soweit die Kräfte der Einzelnen, der Gemeinden oder eines Landes nicht ausreichen. Er teilt daher gleichfalls die von den beiden Vorvotanten ausgesprochene Ansicht.

<sup>15</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 23. 4. 1872/IV und zur Durchführungsverordnung MR. I v. 8. 7. 1872/IX.

<sup>16</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 21. 3. 1872/VI; die Narentaregulierung sah das Ackerbauministerium als wichtigste Melioration in Dalmatien an. Für diese existieren bereits umfangreiche Vorarbeiten und über Jahre hinweg wurden vom Reichsrat immer wieder hohe Summen bewilligt. Allerdings war das Ackerbauministerium in dieser Angelegenheit weitgehend ohne Einfluss, da – wie im gegenständlichen Fall – die Regulierung eines schiffbaren Flusses in die Kompetenz des Innen- und Handelsministeriums fiel, MITTHEILUNGEN DES KAISERL. KÖNIGL. ACKERBAU-MINISTERIUMS 1871, Erstes Heft, 9; AVA., AckM., Landeskultur 1872, Sign. 5a (= Kart. 74).

Der Antrag des Ackerbauministers wird einhellig genehmigt.<sup>17</sup>

Wien, am 8. April 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 20. April 1872. Franz Joseph.

## Nr. 69 Ministerrat, Wien, 12. April 1872

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 12. 4.); Lasser 17. 4., Banhans 18. 4., Stremayr, Unger, Chlumecký 21. 4., Pretis, Horst 20. 4.; abw. Glaser.*

I. Mitteilung des Ministerpräsidenten betreffend die Ag. Entgegennahme der Glückwünsche des Ministeriums aus Anlass der Verlobung Ihrer kaiserlichen Hoheit der Frau Erzherzogin Gisela. II. Weitere Vorkehrungen gegen das Überwuchern der Vereinsgründungen. III. Entwurf einer Bauordnung für Vorarlberg. IV. Gesetzentwurf betreffend einen Zusatz zur galizischen Landtagswahlordnung. V. Gesetzentwurf des niederösterreichischen Landtags über die Kompetenz bei Berufungen gegen Entscheidungen des Wiener Gemeinderates in Bauangelegenheiten. VI. Antrag auf Verleihung des Ritterkreuzes vom Leopoldorden an den Vorarlberger Landeshauptmann Sebastian Edlen von Froschauer. VII. Antrag auf Verleihung des Ritterkreuzes vom Leopoldorden an den pensionierten Finanzlandesdirektor Ministerialrat Josef Curter von Breinlein. VIII. Antrag auf Verleihung des Eisernen Kronen Ordens III. Klasse an den Fabrikanten Adolf Mautner. IX. Antrag auf Verleihung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse an den russischen Zolldirektor Wilhelm Hugo und des Ritterkreuzes vom Franz-Joseph-Orden an den k. u. k. Konsularagenten Bernhard Exelbirth. X. Antrag auf Verleihung von Ritterkreuzen des Franz-Joseph-Ordens an den Konsulatsverweser Eduard Zappe in Japan, den Dolmetsch der deutschen Mission Peter Kempermann und den deutschen Konsul August Evers in Hyōgo. XI. Ah. Sanktionierung des Gesetzes über die Herstellung einer aus Obersteiermark nach Salzburg und Nordtirol führenden Eisenbahn. XII. Ah. Sanktionierung des Gesetzes über die Bestreitung der Kosten für die Bodenkulturhochschule in Wien. XIII. Duplikierstattung an das Reichsgericht über die Replik der Grundbesitzer in Hirschstetten wider das Ärar wegen Expropriationsersätzen.

KZ. 1387 – MRZ. 54

<sup>17</sup> *Diesem Beschluss folgend ersuchte Banhans seine beiden Ministerkollegen Pretis und Lasser am 13. 4. 1872 um die Teilnahme eines Vertreters aus dem Finanz- bzw. Innenministerium an der unter seinem Vorsitz im Handelsministerium für den 20. 4. 1872 angesetzten Kommissionssitzung zur Narentaregulierungsfrage, AVA., HM., allg., Zl. 8720/1872, weiters FA., FM., Präs. 1610/1872, sowie AVA., IM., Präs. 1967/1872 (= Kart. 103/1872); Pläne, Anträge und Stellungnahmen der Seebehörde bzw. des zuständigen Statthalters an Chlumecký befinden sich außerdem in AVA., HM., allg., Zl. 12687/1872, allg., Zl. 8776/1872 und allg., Zl. 2828/1872; Und man beriet lange, sehr lange ..., ist den MITTEILUNGEN DER K. K. GEOGRAPHISCHEN GESELLSCHAFT IN WIEN 49, 152 f. zu entnehmen, nachdem das Regulierungsprojekt endlich abgeschlossen war, wonach die Narenta ab 1895 auf den letzten 25 Kilometern von der Stadt Metković bis zu ihrer Mündung mit kleineren Schiffen befahren werden konnte; zuvor hatte das LAIBACHER TAGBLATT Nr. 179 v. 9. 8. 1875, noch gemeint, dass man die Narenta bereits seit zwei Jahrzehnten zu regulieren plane, dabei aber sowohl an den Kosten, als vor allem auch an der technischen Durchführung gescheitert sei; Die Regulierung der Narenta zur Öffnung des Weges nach der Herzegowina und in das Herz Bosniens empfahl er (Kaiser Franz Joseph) mir wiederholt angelegentlich. Die orientalische Mission Österreichs hatte er, das sah ich, mit klarem Bewusstsein erfasst, erinnerte sich der frühere Handels- und Ackerbauminister SCHÄFFLE, Aus meinem Leben I: 250; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. II v. 11. 11. 1874/V.*

Protokoll des zu Wien am 12. April 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Der Ministerpräsident hat sich, da Se. Majestät derzeit in Ofen weilen, wengleich er hofft, dass es nach der Ah. Rückkunft den Ministern gegönnt sein wird, ihre au. Glückwünsche aus Anlass der Verlobung Ihrer kaiserlichen Hoheit der Frau Erzherzogin Gisela, sowohl Ihren Majestäten als der durchlauchtigsten Braut in korporativer Aufwartung zu Füßen zu legen, seinem eigenen Gefühle und dem Wunsche der Minister folgend, die ehrerbietigste Freiheit genommen, seine und des Gesamtministeriums freudige Teilnahme und tiefgefühlten Glückwünsche sowohl für Ihre k. u. k. Majestäten als für Ihre kaiserliche Hoheit der Frau Erzherzogin Gisela durch Vermittlung des Kabinettsdirektors Sr. Majestät au. zu unterbreiten.

Nach einem umgehend eingelangten Schreiben des Kabinettsdirektors haben Se. apost. Majestät diese Kundgebung auf das huldreichste entgegenzunehmen und den Kabinettsdirektor zu beauftragen geruht, dem Gesamtministerium im Ah. eigenen Namen, im Namen [Ihrer] Majestät der Kaiserin und der durchlauchtigsten Braut den herzlichsten Dank auszusprechen. Der Ministerpräsident macht hievon dem Ministerrat die Mitteilung.<sup>1</sup>

II. Der Minister des Innern hält es angesichts des außerordentlichen Andrangs von Einschreitenden um Gründungskonzessionen, obwohl er glaubt, dass die jetzigen Börsezustände bereits einen Grad der Übersättigung herbeigeführt haben dürften, welcher die Unternehmungslust etwas herabzustimmen geeignet ist, dennoch für geboten, dem Überwuchern von derlei Unternehmungen im Wege einer im Gesetz gegründeten Änderung der gegenwärtig in Übung stehenden Behandlung dieser Angelegenheiten durch das Ministerialvereinskomitee nach Möglichkeit Schranken zu setzen.<sup>2</sup>

Nach § 14 des für Aktiengesellschaften giltigen Vereinsgesetzes vom 26. November 1852 kann die Bewilligung zur Errichtung von Vereinen nur dann erteilt werden, wenn: a) der Zweck des Vereines erlaubt ist, und nach dem Gesetze Gegenstand eines Vereines sein darf; b) die Bewilligungswerber nach ihren persönlichen Verhältnissen, und wo es nötig ist, auch nach ihren Vermögensumständen, für die aufrechte Ausführung des Unternehmens Beruhigung gewähren oder wenigstens kein begründetes Bedenken wegen Verfolgung unerlaubter Nebenzwecke obwaltet, und c) wenn der Plan des Unternehmens und dessen Belege den gesetzlichen Anforderungen (§§ 8–13 des Vereinsgesetzes) und den eintretenden öffentlichen Rücksichten entsprechen.<sup>3</sup>

Die Beurteilung, ob das sub a) erwähnte Erfordernis vorhanden sei, dann ob der Plan des Unternehmens und dessen [Jege den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, bleibt bei Erteilung der Bewilligung zur Errichtung von Aktiengesellschaften ausschließlich der die Konzession verleihenden Behörde, das ist dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit

<sup>1</sup> *Eine umfangreiche Sammlung von Glückwunschadressen aus Anlass der Verlobung Eh. Giselas mit Leopold Prinz v. Bayern, dem zweiten Sohn des späteren (1886–1912) Prinzregenten Luitpold von Bayern und Bruder König Ludwigs III. von Bayern in Ofen, sowie eine genaue Auflistung derselben befindet sich – allerdings stark brandgeschädigt – in AVA., IM., Präs. 1994/1872; die feierliche Ansprache im Abgeordnetenhaus aus diesem Anlass, PROT. REICHSRAT AH. 7. 5. 1872 (31. Sitzung) 635; dazu außerdem WIENER ZEITUNG (A.) Nr. 86 v. 15. 4. 1872, zur Tochter des Kaisers siehe u. a. MÖCKL, Gisela, zum Prinzregenten Leopold Prinz v. Bayern, KÖRNER, Leopold, Kabinettsdirektor Adolph Ritter v. Braun, STAATSHANDBUCH 1868, 136; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 19. 4. 1872/I.*

<sup>2</sup> *Siehe dazu bereits MR. II v. 8. 2. 1872/III, MR. v. 28. 2. 1872/IV und zuletzt MR. v. 29. 2. 1872/VIII.*

<sup>3</sup> *Vereinsgesetz v. 26. 11. 1852, R.GBL. Nr. 253/1852; MK. v. 24. und 31. 7. 1852/I, ÖMR. III/1, Nr. 33.*

den übrigen beteiligten Ministerien anheimgestellt. In Absicht auf das Vorhandensein des Erfordernisses sub b) wird sich die Überzeugung in der Regel durch Einvernehmen der betreffenden Landesbehörde verschafft, wenn nicht die Konzessionswerber bereits von anderen Gründungen oder überhaupt allgemein bekannt sind, oder wenn bereits bestehende Gesellschaften, Banken u. dgl. Institute, die nach ihren Statuten das Gründungsrecht besitzen, als Konzessionswerber auftreten. Dagegen wurde bisher das zweite im § 14 lit. c. erwähnte Erfordernis, dass nämlich der Plan des Unternehmens den eintretenden öffentlichen Rücksichten entsprechen müsse, bei dem Vorhandensein der übrigen im § 14 vorgezeichneten Erfordernisse in der Regel minder streng aufgefasst, und über diese Frage auch bei Einholung der Personalauskünfte (§ 14 lit. b.) ein Gutachten von den Landesbehörden nicht abverlangt. Angesichts der in neuester Zeit zu Tage getretenen Überproduktion von Gründungen scheint es aber angezeigt, gerade diesem Erfordernisse eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Beurteilung, ob dieses Erfordernis als vorhanden zu betrachten sei, ist für das Ministerium des Innern in vielen Fällen eine schwierige wo nicht unmögliche, weil es sich hiebei um die genaue Kenntnis rein lokaler Verhältnisse oder um die Würdigung von Umständen handelt, deren Beurteilung dem Geschäfts- und Wirkungskreise des Ministeriums des Innern überhaupt [ferne] liegen. Es sei in dieser Beziehung hier beispielsweise nur erwähnt, dass in Wien allein unter verschiedenen Benennungen bereits fünf Makler- oder Börsenbanken bestehen, und dass dessen ungeachtet wieder drei Gesuche um Konzessionierung ähnlicher Banken, zur Genehmigung vorliegen. Gleiche Verhältnisse walten auch bezüglich der Baugesellschaften, den Transportunternehmungen, den Versicherungsgesellschaften usw. ob. Es drängt sich daher notwendig die Frage auf, ob die endlose Vervielfältigung solcher Unternehmungen, „den eintretenden öffentlichen Rücksichten“ entspreche, eine Frage, die sich aber als eine teils lokale, teils gewissermaßen technische der ausschließlichen Beurteilung des Ministeriums des Innern entzieht. Um daher dem Überwuchern der Gründungen innerhalb der streng gesetzlichen Grenzen einigermaßen Schranken zu setzen, dürfte es angemessen sein, im Allgemeinen als Norm festzusetzen, dass in der Regel jedes Gesuch um Konzessionierung einer Aktiengesellschaft (insbesondere aber von Banken und Kreditinstituten) der Landesbehörde jenes Landes, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz haben soll, zur gutachtlichen Äußerung nicht nur über die persönlichen Verhältnisse der Bewilligungswerber (§ 14b), sondern auch über die Frage zuzumitteln sei, ob der Plan des projektierten Unternehmens den eintretenden öffentlichen Rücksichten entspreche. Hiebei wäre der Landesbehörde in jenen Fällen, wo bei Beurteilung dieser Frage außerhalb ihres Wirkungskreises gelegen ist, noch insbesondere aufzutragen, diesfalls die Meinung der zunächst hiezu berufenen Behörden oder Organe einzuholen. Übrigens müsste es dem Ministerium des Innern außerdem noch überlassen bleiben, [bei] dem Eingehen in die eigentliche Konzessionsverhandlung vorkommenden Falles auch noch mit den beteiligten Ministerien über die obenerwähnte Frage Rücksprache zu pflegen. Ein solcher Vorgang würde eine minder rasche Erledigung der vorkommenden Konzessionsgesuche zur Folge haben, und es dürften hiedurch die meisten jener Gründungswerber, welchen es nicht um ein ernstliches Unternehmen, sondern hauptsächlich nur um schnelle Erzielung von Börsengewinn zu tun ist, von vorneherein von einem Einschreiten zurückgeschreckt werden. Der Minister des Innern beabsichtigt, das Vereinskomitee in diesem Sinne zu instruieren, und erbittet sich hiezu die Zustimmung der Minister, welche das Vereinskomitee durch ihre Vertreter beschicken.

Der Finanzminister unterstützt diesen Antrag auf das Lebhafteste, da er es für eine Pflicht der Regierung hält, alles zu tun, um diesem gefährlichen Treiben entgegenzuwirken. Durch eine Börsenkrisis gehe man der industriellen Krisis entgegen, und in kürzester Zeit würde man die blühendsten Etablissements unter den Hammer kommen sehen.

Er würde wünschen, dass die Sitzungen des Vereinskomitees, da durch dieselben die auch noch anderweitig stark beschäftigten Komiteemitglieder übermäßig in Anspruch genommen werden, systemmäßig auf eine im Monate reduziert würden. Was in dieser Sitzung nicht erledigt werden kann, hätte eben liegen zu bleiben. Auch wäre den Landeschefs vertraulich anzudeuten, dass sie sich mit den Berichterstattungen über derlei Konzessionsgesuche nicht allzu sehr beeilen. Der Minister des Innern ist bereit, diese Vorkehrungen zu treffen.

Die Konferenz ist mit dem Vorhaben des Ministers des Innern einhellig einverstanden.<sup>4</sup>

III. Dem Minister des Innern liegt ein vom Vorarlberger Landtag abweichend von der bezüglichen Regierungsvorlage beschlossener Entwurf einer Bauordnung für das Land Vorarlberg vor.<sup>5</sup>

Dieser Gesetzentwurf gibt, abgesehen von einigen minder erheblichen Anständen in administrativer Beziehung zu folgenden wesentlichen Bemerkungen Anlass: § 5 alinea 3. Die Bestimmung, dass bei Nichterzielung eines Übereinkommens bezüglich der privatrechtlichen Einwendungen der Nachbarn die Baubewilligung nicht erteilt werden könne, steht, insofern damit auch jeder weitere Ausspruch über die Zulässigkeit des Baues ausgeschlossen ist, mit der Regierungsvorlage (§ 10) und den Grundsätzen anderer Bauordnungen im Widerspruche und ist überhaupt unzulässig. § 8: Die Kompetenz des Landesausschusses zu den in diesem Paragrafe bezeichneten Amtshandlungen muss behufs Wahrung des Instanzenzuges für die Parteien und da der Landesausschuss bei einer solchen Kompetenz auch in die Lage käme, in eigener Sache zu entscheiden, beanständet werden. § 11: In diesem Paragrafe ist der § 18 der Regierungsvorlage in unzulässiger Weise abgeändert, weil nicht nur die Bestimmung, wornach Gebäude in einer nicht zehn Klafter betragenden Entfernung gegen die Bahn keinen unmittelbaren Ausgang haben dürfen, weggelassen, sondern auch der Feuersicherheitsrayon von 30 auf zehn Klafter eingeengt worden ist. § 16: Die in der Regierungsvorlage in Übereinstimmung mit anderen Bauordnungen und in Rücksicht auf den Wirkungskreis der politischen Behörden in Expropriationsfällen den letzteren zugewiesene Kompetenz wird hier dem überdies inappellabel entscheidenden Landesausschusse eingeräumt.

In Anbetracht dieser Bedenken sieht sich der Minister des Innern genötigt, bei Sr. Majestät die Nichtsanktionierung des gedachten Gesetzentwurfes au. zu beantragen, und sich zugleich die Ag. Ermächtigung zu erbitten, die gegen den Gesetzentwurf in administrativer und technischer Beziehung sprechenden Bedenken der Landesvertretung bekannt geben zu dürfen.

<sup>4</sup> Am 16. 4. 1872 teilte Lasser seinem Ministerkollegen Pretis mit, dass er zur Durchführung des gegenständlichen Ministerratsbeschlusses einen entsprechenden mit dem 16. 4. 1872 datierten Erlass an sämtliche Landeschefs gerichtet habe, FA., FM., Präs. 1645/1872; weiteres Material dazu, FA., FM., Präs. 2034/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. I v. 16. 5. 1873/II.

<sup>5</sup> Die bezügliche Regierungsvorlage einer Bauordnung für das Land Vorarlberg war seinerzeit mit Vortrag v. 25. 3. 1868 von Innenminister Karl Giskra – ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 I: 340 f. – vorgelegt und mit Ab. E. v. 1. 4. 1868 genehmigt worden, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1154/1868.

Der Ministerrat tritt diesem Antrage bei.<sup>6</sup>

IV. Der Minister des Innern referiert über den vom galizischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf, betreffend einen Zusatz zur Landtagswahlordnung.<sup>7</sup>

Nachdem in Abänderung des § 52 Landtagswahlordnung für Galizien vom 26. Februar 1861 erlassenen Gesetze vom 20. September 1866<sup>8</sup> ist während der auf die erste Landtagsperiode folgenden sechs Landtagssessionen zur Beschlussfassung über Änderungen der Landtagswahlordnung nur die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesamtzahl der Landtagsmitglieder erforderlich und können diese Änderungen mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Nach Ablauf dieser sechs Landtagssessionen soll dagegen in Gemäßheit des gedachten Gesetzes zu den erwähnten Änderungen die Gegenwart von wenigstens drei Vierteln der Gesamtzahl der Landtagsmitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich sein. Nachdem die durch die letzterwähnte Bestimmung des Gesetzes vom 20. September 1866 statuierte Erleichterung bei der Beschlussfassung über Änderungen der Landtagswahlordnung nunmehr in der nächsten, d. i. der sechsten Jahressession der laufenden Landtagsperiode zur Anwendung gebracht werden könnte, hat der galizische Landtag in der Sitzung vom 12. Oktober 1871 den Entwurf eines Gesetzes beschlossen, nach welchem die gedachte Erleichterung nicht nur während der gegenwärtigen Landtagsperiode gelten, sondern auch auf die nächstfolgenden sechs Landtagssessionen ausgedehnt werden, in Hinkunft aber zur Beschlussfassung über Änderungen der Landtagswahlordnung nur die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln aller Landtagsmitglieder und die Zustimmung von wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich sein soll.

Als Motiv des Gesetzes wird in dem Berichte des Statthalters<sup>9</sup> nur angeführt, dass der Landtag bisher noch nicht in die Lage gekommen sei, von den Modalitäten des jetzigen Gesetzes Gebrauch zu machen. Der Minister des Innern ist der Ansicht, dass gerade darin das gewichtigste Motiv gegen das Gesetz liegt. Denn das Bedürfnis nach einer Änderung der Wahlordnung könne unmöglich bedeutend sein, wenn der Landtag jetzt eine Änderung nicht vorgenommen hat, wo er sie mit einer einfachen Majorität der Hälfte der Mitglieder hätte durchführen könne. Sollte übrigens ein solches Bedürfnis noch auftauchen, so ist die Möglichkeit der Änderung nach dem gegenwärtig geltenden Gesetze noch in der nächsten Session gegeben. Der vorliegende Gesetzentwurf führe praktisch dahin, dass nicht einmal die Hälfte der Stimmen (4/9 d. i. 67 Mitglieder) notwendig wäre, um eine Änderung der Wahlordnung vorzunehmen. Eine solche, der Stabilität der Wahlordnung widerstrebende, von allen anderen Wahlordnungen abweichende Bestimmung könne er nicht befürworten, halte es

<sup>6</sup> Mit Vortrag v. 14. 4. 1872 beantragte Glaser die Nichtsanktionierung des vom Vorarlberger Landtag beschlossenen Gesetzentwurfes einer Bauordnung für das Land Vorarlberg, was mit Ab. E. v. 19. 4. 1872 auch entsprechend entschieden wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1492/1872.

<sup>7</sup> Zu Änderungen der galizischen Landtagswahlordnung siehe bereits MR. II v. 22. 9. 1869/V und MR. I v. 17. 6. 1870/I und II, beide CMR. II, Nr. 262 und Nr. 382 (beide MRProt. nicht erhalten).

<sup>8</sup> Die Landtagswahlordnung für Galizien als Beilage zum Februarpatent v. 26. 2. 1861, RGBL. Nr. 20/1861; BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 98, das Landesgesetz v. 20. 9. 1866 zur Abänderung des § 52 der galizischen Landtagswahlordnung, LGBL. GALIZIEN Nr. 26/1866.

<sup>9</sup> Agenor Graf Gotuchowski, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 I: 357 f.

vielmehr mit Rücksicht auf die gespannten Parteiverhältnisse in Galizien für bedenklich, auf diese Weise die Minorität zu so wichtigen Änderungen zu autorisieren. Er gedenkt daher bei Sr. Majestät die Nichtsanktionierung dieses Gesetzentwurfes au. zu beantragen.

Die Konferenz stimmt einhellig bei.<sup>10</sup>

V. Der niederösterreichische Landtag hat den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Berufung gegen Entscheidungen des Wiener Gemeinderates in Bauangelegenheiten zum Beschlusse erhoben.<sup>11</sup>

Nach diesem Gesetzentwurfe soll einer Berufung gegen Entscheidungen des Wiener Gemeinderates, welche die Bestimmung der Baulinie und das Niveau, die Abtheilung eines Grundstückes auf Bauplätze und den Abteilungsplan zum Gegenstande haben (§ 87 Bauordnung für Wien) nur dann stattzugeben sein, wenn durch solche Entscheidungen der gesetzliche Wirkungskreis der Gemeinde überschritten, ein bestehendes Gesetz verletzt oder fehlerhaft ausgelegt wird, und sollen in diesen Fällen die Bauoberbehörden (Wiener Baudeputation und Ministerium des Innern) nur berechtigt sein, die Entscheidung des Gemeinderates aufzuheben, ohne sich in eine meritale Entscheidung des Falles einzulassen. Der Statthalter von Niederösterreich<sup>12</sup> spricht sich gegen die Erwirkung der Ah. Sanktion aus, und der Minister des Innern erklärt, dass er diesem Antrag mit aller Entschiedenheit nur beitreten kann. Nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen können die Baudeputation und das Ministerium des Innern Ent[schei]dungen und Verfügungen der Gemeinde in Betreff des Niveaus, der Baulinie und der Abtheilung von Gründen nicht bloß wegen Ungesetzlichkeit aufheben, sondern auch aus anderen sachlichen Gründen abändern, und dieses Entscheidungsrecht ist es, welches nach dem vom niederösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurfe in der obigen Weise beschränkt werden soll. In Konsequenz einer solchen Beschränkung wäre der Gemeinderat in den bei Weitem meisten Fällen dieser Art als einzige Instanz zu entscheiden berufen, da es sich dabei um Entscheidungen oder Verfügungen handelt, bei denen die Verletzung einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes in der Regel nicht in Frage kommt. Eine so weit gehende Kompetenz der Gemeinde könnte jedoch aus den wichtigsten Grün-

<sup>10</sup> *Dementsprechend beantragte Lasser mit Vortrag v. 14. 4. 1872 die Nichtsanktionierung des vom galizischen Landtag beschlossenen Gesetzentwurfes bezüglich eines Zusatzes zur Landtagswahlordnung v. 26. 2. 1861, was auf Ah. Befehl dem Minister des Innern unerledigt zurückgestellt – 19. 4. 1872 – wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1503/1872; daraufhin legte Lasser am 13. 6. 1872 die Verhandlungen des galizischen Landtages in der Session 1871 vor, was vom Kaiser am 17. 6. 1872 zur Kenntnis genommen wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2279/1872; ein Jahr darauf, am 30. 5. 1873, beantragte Lasser erneut die Nichtsanktionierung der vom galizischen Landtag in den Sessionen der Jahre 1871 und 1872 beschlossenen Gesetzentwürfe, worauf folgende Ab. E. v. 6. 6. 1873 erging: Ich finde den vom galizischen Landtage in den Sessionen vom Jahre 1871 und 1872 beschlossenen Gesetzentwürfen in Betreff der Beschlussfähigkeit des Landtages bei Änderungen der Landtagswahlordnung Meine Sanktion nicht zu erteilen, weil die nach Artikel II des im Jahre 1871 beschlossenen Gesetzentwurfes beantragte Zustimmung von vier Neuntel aller Landtagsmitglieder beschlossen werden könnte, nicht nur keine mit dem § 38 Landtagsordnung übereinstimmende, sondern überhaupt keine genügende Gewähr der Stabilität der Landtagswahlordnung bietet und weil auch nach dem Gesetzentwurfe vom Jahre 1872 der Zeitpunkt der Übereinstimmung der Bestimmungen in Betreff der Beschlussfähigkeit des Landtages bei Änderungen der Landesordnung und Landtagswahlordnung in einer dem tatsächlichen Bedürfnisse nicht entsprechenden Weise hinausgerückt wird, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2313/1873.*

<sup>11</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 25. 11. 1868/XV und MR. v. 11. 12. 1869/XI, CMR. II, Nr. 147 und Nr. 302 (beide MRProt. nicht erhalten).*

<sup>12</sup> *Sigmund Conrad Frh. v. Eybesfeld, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 I: 164.*

den nicht befürwortet werden. Verfügungen dieser Art betreffen nicht allein die Gemeinde als solche, sondern nehmen einen großen Einfluss auf Privatrechte und können umso weniger der alleinigen Entscheidung der Gemeindeverwaltung überantwortet bleiben, als die Gemeinde sich gegenüber den Privaten in diesen Fällen wegen der das Gemeindevermögen in Folge von Grundabtretungen, Expropriationen etc. treffenden Vor- oder Nachteile häufig in keiner ganz unbefangenen Stellung befindet und die seit der Bauordnung vom Jahre 1868<sup>13</sup> gemachten Erfahrungen wirklich herausgestellt haben, dass der Schutz, welchen diese Bauordnung den Privaten gewährt, auch notwendig ist. Dazu kommen die besonderen Verhältnisse Wiens als der Haupt- und Residenzstadt des Reiches, die zahlreichen öffentlichen Bauten, die Stadterweiterung, die Donauregulierung<sup>14</sup> und die damit verbundenen Opfer aus Staats- und anderen öffentlichen Mitteln für das bauliche Ansehen von Wien lassen es nicht ratsam erscheinen, dass sich die Staatsverwaltung des ihr nach der gegenwärtigen Bauordnung zukommenden Einflusses auf die fraglichen Bauangelegenheiten begeben.

Der Minister des Innern weist beispielsweise auf einige in neuerer Zeit vorgekommene flagrante Fälle hin. Ein solcher ist der Bau im Strafgerichtsgebäude, wo die Gemeinde das Zurückrücken der Baulinie um drei Fuß verlangte, und das Justizministerium bei Bestand der durch den vorliegenden Gesetzentwurf angestrebten Inappellabilität der gemeinderätlichen Entscheidung nicht in der Lage gewesen wäre, den Bau für den Schwurgerichtssaal zu effektuieren. Ein weiterer Fall ergab sich bei dem Umbau des Kaiserbades, wo die Gemeinde die Baustelle deshalb beanständete, weil sie einmal in die Lage kommen könnte, das Kaiserbad im Expropriationswege einzulösen. Diese Beispiele zeigen, wohin man zum Nachteile öffentlicher und Privatinteressen bei einer solchen Ausdehnung des gemeinderätlichen Wirkungskreises gelangen würde.

Die Konferenz stimmt dem Antrage auf Nichtsanktionierung dieses Gesetzentwurfes einhellig bei.<sup>15</sup>

VI. Der Landeshauptmann von Vorarlberg und ehemalige Kreishauptmann von Bregenz, Sebastian Edler von Froschauer ist um seine Enthebung von dem Landeshauptmannposten eingeschritten.<sup>16</sup>

Froschauer versieht diesen Posten seit dem Bestehen des Landestages, also seit dem Jahre 1861. Dass er dabei mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, ergibt sich daraus, dass sein Stellvertreter, Fabrikant Ganahl<sup>17</sup>, das einzige der Verfassungspartei angehörige Landesauschussmitglied, mit Geschäften so überhäuft ist, dass er sich den Landesauschussarbeiten wenig widmen kann, und die andern der Gegenpartei angehörigen Mitglieder größtenteils außerhalb Bregenz leben. Bei diesen Umständen ruht die ganze Last des Geschäftes auf dem Landeshauptmanne, und er besorgt dasselbe gegen eine unbedeutende Funktionsgebühr ganz allein, bloß mit Hilfe eines gleichfalls gering besoldeten Sekretärs. Da er in Jahren bereits vor-

<sup>13</sup> Die sogenannte dritte Bauordnung für Wien v. 2. 12. 1868, LGBL. NIEDERÖSTERREICH Nr. 24/1868.

<sup>14</sup> Siehe dazu zuletzt MR. II v. 26. 3. 1870/IV, CMR. II, Nr. 350 (MRProt. nicht erhalten).

<sup>15</sup> Mit Vortrag v. 14. 4. 1872 beantragte Lasser dementsprechend die Nichtsanktionierung des vom niederösterreichischen Landtag beschlossenen Gesetzentwurfes, was mit Ab. E. v. 20. 4. 1872 vom Kaiser antragsgemäß entschieden wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1494/1872.

<sup>16</sup> Zur Ernennung Sebastian Edler v. Froschauers – ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 310 f. – zum Landeshauptmann von Vorarlberg siehe bereits MR. v. 16. 12. 1871/III, Anm. 8.

<sup>17</sup> Zu Rudolf Ganahl siehe ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 327.



gerückt und überdies genötigt ist, getrennt von seiner Familie zu leben, die sich wegen der Krankheit seines in einer hiesigen Anstalt unterbrachten Sohnes nach Wien gezogen hat, so ist es begreiflich, dass er seiner Stellung müde ward, und sich ungeachtet alles Zuredens nicht abhalten ließ, um die Enthebung von dem Landeshauptmannposten zu bitten. Der Statthalter bezeichnet das Ausscheiden Froschauer als eine Kalamität für den Dienst, da es dermal geradezu unmöglich ist, einen Nachfolger in dem Amte des Landeshauptmannes in Antrag zu bringen. Dies und der Umstand, dass Froschauer, obwohl er 40 Jahre im Staatsdienste zugebracht hat und seit elf Jahren den Posten des Landeshauptmannes versieht, noch nie eines Zeichens der Ah. Zufriedenheit mit seiner Dienstleistung teilhaftig geworden ist, hat in dem Statthalter den Gedanken angeregt, dass Froschauer vielleicht dadurch zum Bleiben zu vermögen wäre, wenn ihm die wohlverdiente Anerkennung seiner Dienstleistung durch eine bei Sr. Majestät zu erbittende Ah. Auszeichnung zu Teil würde. Der Minister des Innern ist gleichfalls der Meinung, dass dies ein Mittel sein dürfte, den Landeshauptmann von Froschauer noch für einige Zeit zum Ausharren zu bestimmen, und will sich daher erlauben, für den Genannten die Ag. Verleihung des seiner Stellung als Landeshauptmann entsprechende Ritterkreuzes vom Leopoldorden au. in Antrag zu bringen.

Die Konferenz stimmt einhellig bei.<sup>18</sup>

VII. Der Finanzminister wird mit einhelligem Beschlusse ermächtigt, den in den Ruhestand getretenen Finanzlandesdirektor von Tirol, Ministerialrat Josef Curter von Breinlstein, in Anerkennung seiner vieljährigen ausgezeichneten Dienstleistung dem Antrage des Statthalters gemäß, Sr. apost. Majestät zur Ag. Verleihung des Ritterkreuzes vom Leopoldorden au. zu empfehlen.<sup>19</sup>

VIII. Der Handelsminister ist von hochachtbarer Seite auf die einer Ah. Auszeichnung würdigen Verdienste des Fabrikenbesitzers Adolf Ignaz Mautner in Wien aufmerksam gemacht.

Der Statthalter, zur Äußerung aufgefordert, berichtet nach Einvernehmung der Polizeidirektion und der Wiener Handelskammer, dass der Genannte, welcher die umfangreichen Brauereipresshefe und Spiritusfabriken in St. Marx, Simmering und Floridsdorf, dann die Malzfabrik zu Göding begründet und besitzt, zu den bedeutendsten Industriellen Österreichs zählt, und sich um die vaterländische Industrie große Verdienste erworben hat. Seiner hervorragenden Tätigkeit und Intelligenz ist die hohe Stufe der von ihm kultivierten Fabrikationszweige zu danken, und beweist die Steuerzahlung von über 2 ¼ Millionen Gulden die Großartigkeit seiner Etablissements. Anlässlich der Pariser Weltausstellung wurden seine Verdienste in dieser Richtung durch Verleihung des Ritterkreuzes vom Franz-Joseph-Orden Ah. gewürdigt.<sup>20</sup> Volle Beachtung verdient weiter auch sein humanitäres Wirken, indem er seinem Vermögen entsprechende namhafte Summen gemeinnützigen Anstalten spendete, die

<sup>18</sup> *Mit Vortrag v. 12. 4. 1872 beantragte Lasser die Verleihung des Ritterkreuzes des Leopoldordens an Froschauer, was mit Ab. E. v. 14. 4. 1872 genehmigt wurde*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1452/1872; *dazu außerdem AVA., HM., Präs. 21/1872 (= Kart. 148 ex 1872/1–280); Froschauer's Bitte um Enthebung vom Posten des Landeshauptmannes von Vorarlberg entsprach der Kaiser erst wesentlich später mit Ab. E. v. 7. 6. 1873, siehe dazu die Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 3. 6. 1873/II, sowie WIENER ZEITUNG Nr. 137 v. 14. 6. 1873.*

<sup>19</sup> *Mit Vortrag v. 12. 4. 1872 beantragte Pretis die Verleihung des Ritterkreuzes des Leopoldordens an Ministerialrat Josef Curter von Breinlstein, was mit Ab. E. v. 16. 4. 1872 genehmigt wurde*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1457/1872 bzw. FA., FM., Präs. 1526/1872 und Präs. 1650/1872; *zu dessen Versetzung in den Rubestand, FA., FM., Präs. 829/1872 und Präs. 1299/1872, sowie bereits MR. v. 22. 3. 1872/VI.*

<sup>20</sup> *Ab. Handschreiben an Beust v. 31. 10. 1867*, HHSTA., Kab. Kanzlei, Kurrentbilleten B 180 c/1867.

Gründung eines Kinderspitals im Bezirke Landstraße und hiezu die Widmung einer Summe von 200.000 fl. in Aussicht genommen hat, und durch 14 Jahre als Kirchenvater und Ortschaftaufseher am Rennwege eine ersprießliche Tätigkeit entfaltete. Adolf Ignaz Mautner gelte als ehrenhafter Charakter und habe seine wahrhaft loyale Gesinnung sowohl im Jahre 1848 als auch in den Kriegsjahren durch lobenswerte Haltung und Opferwilligkeit bestätigt. Der Statthalter glaubt sonach in Übereinstimmung mit der Handelskammer den Genannten, welcher bereits 70 Jahre zählt, der in Anregung gebrachten Ah. Auszeichnung mit dem Orden der Eisernen Krone III. Klasse als vollkommen würdig bezeichnen zu können.<sup>21</sup> Der Handelsminister tritt dieser Ansicht bei, und beabsichtigt für Adolf Mautner in Anerkennung seiner auf industriellem Gebiete erworbenen Verdienste und seines humanitären gemeinnützigen Wirkens bei Sr. Majestät die Ag. Verleihung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse au. in Antrag zu bringen.

Er sieht sich jedoch verpflichtet, zur Sprache zu bringen, dass im Laufe der eingeleiteten Erhebungen, wie aus dem Polizeidirektionsbericht ersichtlich wird, bekannt geworden ist, es seien während der fünfziger Jahre im Bräuhaus zu St. Marx Gefällsverkürzungen vorgekommen, und von der Finanzbehörde Gefällsstrafen ausgesprochen worden.

Dies veranlasste den Polizeidirektor darüber näher Nachforschungen zu pflegen. Aus der Note der Finanzbehörde ergebe sich aber, dass gegen Mautner selbst nie ein Erkenntnis gefällt worden, und dass derselbe für die gegen seinen Bediensteten, den Brauführer Fallbacher ausgesprochenen Geldstrafen freiwillig als Zahlender eingetreten ist.<sup>22</sup> Der Handelsminister bemerkt, dass Mautner für seine Person an diesen Vorfällen nicht die geringste Schuld trägt. Nach seiner Erfahrung im praktischen Leben sei es mit Rücksicht auf die bestehende Gesetzgebung im praktischen Leben, welche für die Erzeugung des Oberhefieres berechnet war, und auf die seitherigen Fortschritte der Bierbrauerei in Erzeugung des Oberhefe- und Lagerbieres, dann mit Rücksicht auf die Handhabung des Gesetzes geradezu unmöglich, dass selbst bei der größten Ehrlichkeit und Sorgfalt des Bräuereibesitzers nicht Gefällsverkürzungen in der Weise vorkommen, dass größere Quantitäten Bieres im Keller vorhanden sind, als zur Erzeugung angemeldet wurden. Er habe diese Ansicht seinerzeit im Abgeordnetenhaus öffentlich ausgesprochen, ohne dass er von einer Seite hätte widerlegt werden können.<sup>23</sup> Da übrigens in den vorliegenden Akten Mautner als ein Charakter von reinsten Ehrenhaftigkeit und Biederkeit, und als eine Zierde des Bürgerstandes bezeichnet, und beigefügt wird, dass die angeregte Ah. Auszeichnung in allen Kreisen mit Befriedigung aufgenommen werden würde, so glaube er in dem erwähnten Faktum nicht das geringste Bedenken gegen seinen Antrag zu finden.

Die Konferenz ermächtigt den Handelsminister einhellig für Adolf Ignaz Mautner die erwähnte Ah. Auszeichnung au. in Antrag zu bringen.<sup>24</sup>

<sup>21</sup> *Der entsprechende Bericht des Statthalters in Wien Philipp Erb. Weber v. Ebenhof an Banbans v. 7. 4. 1872 über das verdienstvolle Wirken Mautners, AVA., HM., Präs. 489/1872 (= Kart. 149 ex 1872/281–500).*

<sup>22</sup> *Zum Fall des Pottendorfer Brauereibesitzers Josef Fallbacher siehe GERICHTSHALLE Nr. 48 v. 16. 6. 1864.*

<sup>23</sup> *Die angesprochene Rede im Abgeordnetenhaus hatte Banbans am 15. 2. 1868 im Zuge der Biersteuerdebatte gehalten, PROT. REICHSRAT AH. (73. Sitzung) 2046 ff.*

<sup>24</sup> *Mit Vortrag v. 14. 4. 1872 beantragte Banbans die Verleihung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse an den Fabrikanten Adolf Ignaz Mautner, was mit Ah. E. v. 19. 4. 1872 genehmigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1490/1872 bzw. AVA., HM., Präs. 516/1872 (= Kart. 150 ex 1872/501–750); zu Mautner MENTSCHL – OTRUBA, Industrielle, 91 ff.; sowie ÖBL. 6: 165 f.*

IX. Der Handelsminister beabsichtigt, über Anregung der Bukowinaer Handelskammer und über Antrag des dortigen Landespräsidenten für einige russische Zollbeamte, deren Einflussnahme es zu danken ist, dass unser Verkehr an der russisch-galizischen Grenze nicht mehr die ihm in früheren Jahren widerfahrenen Vexationen zu erleiden hat, Ah. Auszeichnung im Wege des Ministeriums des Äußern von Sr. Majestät au. zu erbitten, und zwar für den Direktor der russischen Zollbehörde in Novosielica, Oberst und Hofrat Wilhelm Hugo, den Orden der Eisernen Krone III. Klasse und für den dort als k. k. Konsularagent bestellten russischen Staatsangehörigen Bernhard Exelbirth das Ritterkreuz vom Franz-Joseph-Orden.

Der Ministerrat erteilt hiezu einhellig die Ermächtigung.<sup>25</sup>

X. Dem Handelsminister ist von Seite des Ministeriums des Äußern ein Bericht des k. k. Ministerresidenten und Generalkonsuls Calice, ddo. 20. Jänner 1872, zugekommen, worin derselbe aus Anlass der Auswechslung der Ratifikationen unseres Vertrages mit Japan einige Personen, welche sich um die österreichisch-ungarische Vertretung daselbst besonders verdient gemacht haben, zu dem Ende aufführt, damit ihnen von der Ah. Gnade Sr. k. u. k. apost. Majestät Dekorationen zugewendet werden.<sup>26</sup>

Nach Calices Ansicht wäre für den mit der deutschen Konsularjurisdiktion für ganz Japan betrauten deutschen Konsularverweser Eduard Zappe, den Dolmetsch der deutschen Mission Peter Kempermann und den deutschen Konsul in Hyōgo, August Evers die Ag. Verleihung von Ritterkreuzen des Franz-Joseph-Ordens zu erwirken. Der Handelsminister hierüber um die Wohlmeinung befragt, gedenkt, dieselbe zustimmend zu erstatten.

Die Konferenz gibt hierzu ihre Einwilligung.<sup>27</sup>

<sup>25</sup> Am 16. 3. 1872 hatte sich Banhans in dieser Angelegenheit an das Außenministerium gewandt, das seine prinzipielle Zustimmung zu diesen beiden Dekorationen erteilte; über den Ministerratsbeschluss setzte Banhans das Außenministerium am 12. 4. 1872 in Kenntnis, AVA., HM., Präs. 418/1872 (= Kart. 149 ex 1872/281–500); dazu außerdem AVA., HM., Präs. 226/1872 (= Kart. 148 ex 1872/1–280); Andrassy beantragte mit Vortrag v. 6. 5. 1872 die entsprechenden Ordensverleihungen an Wilhelm Hugo und Bernhard Exelbirth, was mit Ab. E. v. 10. 5. 1872 genehmigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1771/1872; zu Exelbirth und seiner weiteren Konsularkarriere siehe AGSTNER, Von Kaisern, Konsuln und Kaufleuten, 58 f.

<sup>26</sup> Siehe dazu bereits MR. II v. 12. 7. 1871/VI, CMR. II, Nr. 573 (MRProt. nicht erhalten).

<sup>27</sup> Den Bericht Calices v. 20. 1. 1872 hatte Banhans am 27. 3. 1872 vom Außenministerium weitergeleitet erhalten, AVA., HM., allg., Zl. 7474/1872 (Sign. 5/D, Kart. 205/1871–73), worauf Andrassy nun mit Vortrag v. 11. 6. 1872 die entsprechenden Ordensverleihungen an Zappe, Kempermann und Evers beantragte, was mit Ab. E. v. 13. 6. 1872 genehmigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2224/1872; die Korrespondenz zur Anlaßgebenden Ratifikation des Handelsvertrages mit Japan, AVA., HM., allg., Zl. 2572/1871, weiters dazu AVA., HM., allg., Zl. 20957/512 ex 1872 und allg., Zl. 24871/597 ex 1872 (alle: Sign. 5/D, Kart. 205/1871–73); zu Karl Eduard Wilhelm Zappe siehe u. a. KOCH – CONRAD, Johannes Justus Rein, 140, Anm. 43 und 44, zu Peter Franz Kempermann, KOCH – CONRAD, Johannes Justus Rein, 147, Anm. 50; zur Ordensverleihung an August Evers außerdem, AVA., HM., allg., Zl. 17151/1872 (Sign. 5/D, Kart. 205/1871–73); der Austausch der Ratifikationsurkunden hatte am 27. 11. 1871 in Shanghai im Rahmen einer Ostasienreise der k. u. k. Fregatte Fasana stattgefunden, DONKO, Österreich – Philippinen, 237; sowie ausführlich PANTZER, Japan und Österreich-Ungarn, 17 ff. bzw. 81 ff., zu Heinrich Graf Calice, ÖBL. I: 133; der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Kaiserium Japan v. 18. 10. 1869, R.GBL. Nr. 128/1872; der japanische Handelsvertrag kam auch zur Sprache im gemeinsamen Ministerrat v. 19. 10. 1869/II, GMR. V, Nr. 63 a (von MRProt. nur Auszug erhalten), ebenso in MR. II v. 26. 3. 1870/XI und MR. I v. 5. 7. 1870/II, CMR. II, Nr. 350 und 388 (beide MRProt. nicht erhalten).

XI. Der Handelsminister bringt die erfolgte Ah. Sanktionierung des Gesetzes betreffend die Sicherstellung einer aus Obersteiermark nach Salzburg und Nordtirol führenden Lokomotivisenbahn<sup>28</sup>, und

XII. der Ackerbauminister die Ah. Sanktionierung des Gesetzes über die Bestreitung der Kosten für die Bodenkulturhochschule in Wien zur Kenntnis der Konferenz.<sup>29</sup>

XIII. Der Landesverteidigungsminister teilt eine Note mit, welche ihm in Angelegenheit der in den Ministerkonferenzen vom 9. und 14. März besprochenen Klage mehrerer Gutsbesitzer aus Hirschstetten in Niederösterreich gegen das k. k. Ärar auf Zuerkennung eines Ersatzes von 13.955 fr. 40 kr. für die im Jahre 1866 erlittenen Ernteschäden seitens des k. k. Reichsgerichtes zugekommen ist.<sup>30</sup>

Dem Reichsgerichte wurde nämlich im Grunde des Ministerratsbeschlusses auf seine Zuschrift erwidert, dass keines der k. k. Ministerien für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder sich in der Lage befinde, auf die Einbringung einer Gegenschrift einzugehen, vielmehr das k. k. Reichsgericht ersucht wird, diese Klage als zur Entscheidung des Reichsgerichtes nicht gehörig abzuweisen. Das Reichsgericht eröffnet nun, es habe, um über diese wichtige und präjudizierliche Einwendung auch die Gegenpartei zu hören, und um bevor eine öffentliche Verhandlung angeordnet wird, eine Plenarentscheidung des Reichsgerichtskollegiums selbst über jene Einwendung vorbereiten zu können, vorläufig beschlossen, von dem im § 13 der Geschäftsordnung vorgesehenen Vorbehalte Gebrauch zu machen, und die Einbringung einer Replik und Duplik zu ermöglichen. Hiernach wurde den Klägern eine Abschrift der oberwähnten Gegenäußerung mit der Einladung zur Erstattung einer Replik mitgeteilt. Diese wurde wirklich erstattet, und das Reichsgericht übersendet dieselbe mit dem Ersuchen, die etwa beliebige Duplik bis zum 20. April l. J. bei dem Reichsgerichte einzubringen. Der Landesverteidigungsminister glaubt zur Beratung der an das Reichsgericht zu richtenden, im Entwurfe vorbereiteten Erwiderung, worin die Ausführungen der Replik widerlegt und schließlich das Ersuchen um Zurückweisung der Klage als zur Kompetenz des Reichsgerichtes nicht gehörig erneuert wird, die Bestellung desselben Komitees (bestehend aus dem Justizminister, Minister Dr. Unger und Landesverteidigungsminister) vorschlagen zu sollen, welches durch Konferenzbeschluss vom 9. März l. J. mit der ersten Beratung dieser Angelegenheit betraut war.

<sup>28</sup> Siehe dazu bereits MR. I v. 2. 1. 1872/VII, sowie zusammenhängend damit MR. I v. 14. 2. 1872/VII und VIII, sowie MR. v. 29. 2. 1872/IV und zuletzt bezüglich des Ansuchens um Erteilung der Ah. Sanktion MR. II v. 25. 3. 1872/IV; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 10. 9. 1872/I.

<sup>29</sup> Siehe dazu bereits MR. II v. 8. 1. 1872/VIII, MR. II v. 14. 1. 1872/III und zuletzt MR. II v. 25. 3. 1872/XII; eine Druckfassung a) des Gesetzes v. 3. 4. 1872, RGBl. Nr. 46/1872, und b) der mit Ab. E. v. 6. 6. 1872 genehmigten Statuten für die Hochschule für Bodenkultur in Wien, AvA., CUM., Unterricht, allg. Sign. 6/1–2, 6A (= Kart. 1290); Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 31. 5. 1872/VIII.

<sup>30</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 9. 3. 1872/X und MR. v. 14. 3. 1872/XIX; die Klage der Gutsbesitzer von Hirschstetten v. 10. 2. 1872 in SAMMLUNG UND ERKENNTNIS DES ÖSTERREICHISCHEN REICHSGERICHTES 1869–1918, (Erkenntnis Nr. 28 v. 11. 7. 1872) 119 ff. von 1868–1904 war Peter Pirquet Frh. v. Cesenatico – ADL-GASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 927 – Besitzer des Gutes Hirschstetten, das danach in den Besitz der Stadt Wien gelangte; zur Schadensersatzklage infolge der Schanzenbauten zur Verteidigung Wiens im Krieg 1866 siehe u. a. auch DIE PRESSE Nr. 298 v. 31. 10. 1866.

Die Konferenz genehmigt diesen Antrag, erklärt für den Fall der Einigung des Komitees den Beschluss desselben im Vorhinein als akzeptiert, und behält sich nur für den Fall abweichender Ansichten die Schlussfassung vor.<sup>31</sup>

Wien, am 12. April 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 29. April 1872. Franz Joseph.

## Nr. 70 Ministerrat, Wien, 17. April 1872

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 17. 4.); Lasser 20. 4., Banbans 21. 4., Stremayr, Glaser, Unger, Čblumecký 25. 4., Pretis, Horst 28. 4.*

I. Gesetzentwurf des Salzburger Landtages über Eisenbahnzufahrtsstraßen. II. Gesetzentwurf des galizischen Landtages betreffend die Einsetzung einer ständigen Landtagskommission zu Ausarbeitung eines Propinationsablösungsgesetzes. III. Majestätsgesuch des Sektionsrats Karl Frh. v. Münch-Bellinghausen um Übertragung des Freiherrnstandes auf seine Adoptivtochter Karoline Schaezel. IV. Antrag auf Verleihung der Eisernen Krone III. Klasse an den fürstlich Liechtensteinschen Landesverweser Carl Haus v. Hausen. V. Unrichtigkeit der Notiz über die Widmung eines Pferdereinpreises von 80.000 fl. aus der Weltausstellungsdotation. VI. Projekt wegen Übergabe des Telegrafenkorrespondenzbüros an ein Konsortium. VII. Majestätsgesuch der österreichischen Nordwestbahngesellschaft wegen nachträglicher Ausgabe von Obligationen, und im Zusammenhang damit – Eingabe des Wiener Gemeinderates wegen Herstellung von Durchlässen in der Nordwestbahn. VIII. Ah. Sanktionierung des Gesetzes wegen Sicherstellung der Bombay-Linie. IX. Antrag auf Verleihung der Eisernen Krone III. Klasse an den kaiserlichen Rat und Landesadvokaten Dr. Friedrich Edlmann in Klagenfurt. X. Antrag auf Verleihung der Eisernen Krone III. Klasse an den Titularhofrat Oberstaatsanwalt Dr. Eduard Ritter v. Liszt. XI. Antrag auf Verleihung des Komturkreuzes vom Franz-Joseph-Orden an den Gutsbesitzer Major a. D. Ritter v. Náchodský. XII. Wahlmanöver der Gegenpartei durch Verbreitung eines fingierten Briefes des Gutsbesitzers Berger Ritter v. Bergenthal. XIII. Antrag auf Ernennung des Vizepräsidenten der Wiener Finanzlandesdirektion, Frh. Julius v. Schröckinger zum zweiten Sektionschef im Ackerbauministerium. XIV. Vorberatung des Entwurfes eines Fischereigesetzes. XV. Antrag auf Verleihung des Ritterkreuzes vom Leopoldorden an den Ministerialrat Ritter v. Rehorovský. XVI. Replik über die Entschädigungsklage der Gemeinde Hirschstetten. XVII. Antrag auf Ernennung des Grafen Trauttmansdorff zum zweiten Vizepräsidenten des Herrenhauses.

KZ. 1388 – MRZ. 55

Protokoll des zu Wien am 17. April 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Der Minister des Innern referiert über einen vom Salzburger Landtag beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Zufahrtsstraßen zu Eisenbahnen.<sup>1</sup>

<sup>31</sup> *Siehe dazu den detaillierten Bericht in DIE PRESSE Nr. 190 v. 13. 7. 1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 17. 4. 1872/XVI und MR. II v. 16. 6. 1872/II.*

<sup>1</sup> *Siehe dazu bereits für die Steiermark MR. I v. 11. 10. 1869/VI, für Istrien MR. v. 4. 11. 1871/IV und für Vorarlberg MR. v. 15. 11. 1871/VIII, CMR. II, Nr. 268, Nr. 612 und Nr. 616 (alle MRProt. nicht erhalten).*

Dieser Gesetzentwurf ist vom Landtag vollständig übereinstimmend mit jenen Andeutungen beschlossen worden, welche dem Landesausschusse von den Ministerien des Innern und des Handels zur Berücksichtigung bei der Umarbeitung eines früher im Wege des Landeschefs im Jahre 1870 vorgelegten Entwurfs zugekommen waren. Erst aus Anlass des Einlangens von analogen Gesetzentwürfen anderer Landtage tauchte im Schoße des Ministeriums ein Bedenken auf, dass den Minister selbst im ersten Augenblick zweifeln ließ, ob die Ah. Sanktionierung des Gesetzes beantragt werden kann. Nach § 6 des Entwurfes sind nämlich zu der von Fall zu Fall festzustellenden Konkurrenz für derlei Zufahrtsstraßen einzubeziehen: a) die Eisenbahnen, b) alle Gemeinden, welchen aus der Kommunikation ein direkter Nutzen zukommt, c) jene Werkbesitzer und industriellen Unternehmungen, deren Interesse durch die Herstellung der Straße hervorragend gefördert wird. Das im Ministerium des Innern erhobene Bedenken besteht in der prinzipiellen Heranziehung der, der Landesgesetzgebung nicht unterliegenden Eisenbahnen zur Straßenkonkurrenz. Nach sorgfältiger Erwägung kam der Minister zu dem Entschlusse, über diesen Anstand, da er ihm nicht jenes Gewicht beimessen kann, um deshalb das ganze Gesetz zurückzuhalten, hinwegzugehen und somit, wenn der Ministerrat zustimmt, den au. Antrag auf die Ah. Sanktionierung des Gesetzentwurfes zu stellen. Grundsätzlich schein ihm die Beitragspflicht der Eisenbahnen ganz begründet. Die Landesgesetze, welche in Betreff des Straßenwesens in den verschiedenen Ländern bestehen, enthalten durchwegs die Bestimmung, dass neben den regelmäßigen Konkurrenzkörpern (Land, Bezirk, Gemeinde) alle Etablissements beitragspflichtig sind, die einen Nutzen aus der zu schaffenden Kommunikation ziehen. Dass dies von Eisenbahnen, welchen durch die Zufahrtsstraßen Verkehrsobjekte zugeführt werden, ganz vorzugsweise gilt, unterliege keinem Zweifel. Vom Gesichtspunkte dieses für alle Konkurrenzstraßen geltenden Grundsatzes wären die Eisenbahnen schon nach Punkt c) konkurrenzpflichtig, selbst wenn sei nicht sub a) speziell angeführt wurden. Die Gefahr einer Vergewaltigung der Eisenbahngesellschaften sei nicht vorhanden, weil falls ein Vergleich über die Konkurrenzquote nicht zustande kommt, die Entscheidung der Statthalterei einvernehmlich mit dem Landesausschusse zukommt, und gegen diese der Rekurs an die Ministerien des Innern und des Handels offensteht. Der Handelsminister findet es gleichfalls ganz in der Billigkeit begründet, dass die Eisenbahnen zur Herstellung der Zufahrtsstraßen Beiträge leisten, und nachdem in dem Gesetzentwurfe eine Quote nicht fixiert ist, die Entschädigung vielmehr von Fall zu Fall stattfindet, und in letzter Instanz den Ministerien des Innern und des Handels vorbehalten ist, so erhebt er keine Einwendung.

Nachdem sich auch der Finanzminister zustimmend ausgesprochen, wird der Minister des Innern einhellig ermächtigt, für den erwähnten Gesetzentwurf die Ah. Sanktion einzuziehen.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Mit Vortrag v. 29. 4. 1872 legte Lasser den vom Salzburger Landtag am 4. 10. 1871, PROT. LANDTAG SALZBURG (7. Sitzung) 471–476, beschlossenen Gesetzentwurf zur Errichtung und Instandhaltung von Zufahrtsstraßen zu nichtstaatlichen Eisenbahnen zur Sanktionierung vor, was mit Ab. E. v. 15. 5. 1872 erfolgte, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1846/1872; LGBL. SALZBURG Nr. 19/1872; eine später vom Salzburger Landtag beschlossene Änderung dieses Gesetzes bezüglich einiger Bestimmungen, PROT. LANDTAG SALZBURG 21. 4. 1875 (5. Sitzung) 389 f., legte Lasser mit Vortrag v. 12. 6. 1875 vor, was mit Ab. E. v. 16. 6. 1875 sanktioniert wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2333/1875.

II. Der galizische Landtag hat einen Gesetzentwurf betreffend die Einsetzung einer ständigen, aus neun Mitgliedern bestehenden Landtagskommission beschlossen, welcher die Aufgabe gestellt wird, für den nächsten Landtag einen Gesetzentwurf über die Ablösung des Propinationsrechtes auszuarbeiten.<sup>3</sup>

Der Minister des Innern hält diesen Gesetzentwurf nicht für geeignet, zu Ah. Sanktionierung empfohlen zu werden. Die Bestellung einer aus Landtagsmitgliedern bestehenden, außerhalb der Landtagssession tagenden Kommission involviert so weittragende Konsequenzen, dass er sich schon prinzipiell dagegen erklären müsste, wenn auch nicht noch der formelle Anstand hinzukäme, dass der Gesetzentwurf als eine Änderung der Landesverfassung der Zustimmung der Zweidrittelmajorität des Landtages bedürfen würde, während der vorliegende Entwurf bloß mit einfacher Majorität zustande kam. Eine Notwendigkeit für die Bestellung der Landtagskommission liege gleichfalls nicht vor, da es dem Landesauschusse, wenn er sich mit der Ausarbeitung eines Propinationsablösungsgesetzes beschäftigen wollte, anheimgestellt bleibt, sich die Einsicht und Kenntnisse jener neun Abgeordneten, welche in eventum der Ah. Genehmigung des Gesetzentwurfes sofort für die Landtagskommission gewählt wurden, dadurch nutzbar zu machen, dass er selbe als Experten beizieht, wozu er verfassungsmäßig berechtigt ist.

Die Konferenz ist einhellig einverstanden, dass der erwähnte Gesetzentwurf sich nicht eignet, Sr. Majestät zur Ah. Sanktionierung empfohlen zu werden.<sup>4</sup>

III. Der Minister des Innern wird einhellig ermächtigt, dass der Ah. Bezeichnung gewürdigte Majestätsgesuch des Sektionsrates im Ministerium des Äußern, Karl Frh. v. Münch-Bellinghausen und dessen Gattin, um die Ag. Bewilligung, den Freiherrnstand auf ihre Adoptivtochter Karoline Schaetzel übertragen zu dürfen, bei Sr. Majestät au. zu befürworten.<sup>5</sup>

IV. Der Reichskriegsminister hat sich über Antrag des Militärgeographischen Instituts mit dem Ersuchen an den Minister des Innern gewendet, dem Landesverweser des Fürstentums Liechtenstein, Karl Haus v. Hausen eine Ah. Anerkennung für die willfähige Unterstützung zu erwirken, die derselbe den kaiserlich österreichischen Militärorganen bei der im Jahre 1871 erfolgten Aufnahme des Fürstentums zu Teil werden ließ.

<sup>3</sup> Für Böhmen, Mähren und Schlesien siehe dazu zuletzt bereits MR. v. 9. 4. 1870/X und MR. v. 27. 10. 1870/I, CMR. II, Nr. 356 und Nr. 459 (beide MRProt. nicht erhalten); das ius propinationis war ein Privileg des polnischen Landadels auf die Herstellung und Ausschank alkoholischer Getränke in ihrem Gutsgebiet, KORN, Propinationsrecht; außerdem GUMFLOWICZ, Staatsrecht, 437, Anm. 7.

<sup>4</sup> Bereits mit Vortrag v. 30. 11. 1869 hatte der Innenminister seinerzeit die Nichtsanktionierung des vom galizischen Landtag verabschiedeten Gesetzentwurfes bezüglich der Behandlung der Entwürfe zu Landesgesetzen von größerem Umfang bzw. besonderer Tragweite beantragt, was vom Kaiser mit Ab. E. v. 6. 12. 1869 unter Hinweis auf die Paragraphen 26 und 35, Absatz b) der Landesordnung und in Hinblick auf die strafrechtliche Komponente, die außerhalb der Landtagskompetenz liege, antragsgemäß erledigt worden war, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4263/169; im gegenständlichen Fall beantragte Lasser nun mit Vortrag v. 17. 4. 1872 die Nichtsanktionierung des vom galizischen Landtag beschlossenen Gesetzentwurfes bezüglich der Kommission zur Beratung der Propinationsfrage, was vom Kaiser mit Ab. E. v. 20. 4. 1872 unter Hinweis auf die Bestimmung des 2. Absatzes des § 26 der Landesordnung antragsgemäß erledigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1517/1872; daraufhin legte Lasser im folgenden Jahr den vom galizischen Landtag modifizierten Gesetzentwurf zur Änderung des Absatzes b) des § 35 der Landesordnung vor, was vom Kaiser mit Ab. E. v. 10. 5. 1873 entsprechend sanktioniert wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1993/1873; LGBL GALIZIEN Nr. 248/1873.

<sup>5</sup> Der entsprechende Vortrag Lassers v. 17. 4. 1872 wurde mit Ab. E. v. 21. 4. 1872 genehmigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1532/1872; zu Karl Frh. v. Münch-Bellinghausen siehe WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich 19: 420.

Carl Haus v. Hausen war vormalö österreichischer Bezirksvorsteher und wurde, vom Fürsten Liechtenstein als Chef der Landesverwaltung des Fürstentums akquiriert, bei seinem Austritte aus dem österreichischen Staatsdienste mit dem Ritterkreuze vom Franz-Joseph-Orden ausgezeichnet. Der Statthalter von Tirol berichtet, dass der genannte fürstlich Liechtensteinsche Landesverweser sich die Förderung der günstigen Beziehung zwischen der Verwaltung des Fürstentums und den diesseitigen Behörden bei jeder Gelegenheit eifrig angelegen sein lässt. Der Minister des Innern will sich sonach über die Empfehlung des Reichskriegsministers und des Statthalters von Tirol erlauben, für den Genannten bei Sr. Majestät die Ag. Verleihung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse au. zu beantragen.

Der Ministerrat stimmt einhellig bei.<sup>6</sup>

V. Der Handelsminister ist in der Lage, mit Beziehung auf die in der Konferenz vom 22. März 1872 zur Sprache gekommene Notiz, dass der Generaldirektor Baron Schwarz für ein anlässlich der Weltausstellung zu veranstaltendes internationales Wettrennen einen Rennpreis von 80.000 fl. aus dem Weltausstellungsfonds gewidmet haben soll, zu konstatieren, dass Baron Schwarz zu diesem Zwecke aus dem ihm zur Disposition gestellten Fonds keinen Betrag bewilligt hat.<sup>7</sup>

VI. Der Handelsminister beantragt zur Vorberatung des durch eine ihm vorliegende Eingabe in Anregung gebrachten Projektes, das Telegrafenkorrespondenzbüro an ein Konsortium zu übergeben, die Bestellung eines Komitees, bestehend aus den Ministern des Innern, der Finanzen, Minister Dr. Unger und dem Handelsminister.

Der Ministerrat akzeptiert diesen Antrag.<sup>8</sup>

VII. Dem Handelsminister liegt ein der Ah. Bezeichnung gewürdigtes Majestätsgesuch der österreichischen Nordwestbahngesellschaft vor, worin dieselbe um die Bewilligung bittet, zum Behufe des Ausbaues der ganzen Strecke nachträglich 4,685.000 fl. in garantierten, und 1,255.000 fl. in nicht garantierten Obligationen emittieren zu dürfen.

Die in einer Separateingabe an den Handelsminister auseinandergesetzten Gründe scheinen dem Handelsminister der Art zu sein, dass er in der Lage zu sein glaubt, die Ag. Gewährung dieses Gesuches zu befürworten. Da aber der Gegenstand von großer Wichtigkeit ist, und sowohl finanzielle als juristische Fragen dabei zu erörtern kommen, so hält er es für zweckmäßig, denselben der Vorberatung durch ein Komitee zu unterziehen, für welches er den Minister des Innern, den Finanzminister und Justizminister vorschlägt. In Zusammenhang damit steht eine an das Gesamtministerium gerichtete Vorstellung der Gemeindevertre-

<sup>6</sup> *Mit Vortrag v. 17. 4. 1872 beantragte Lasser die Verleihung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse an Karl von Hausen, was mit Ab. E. v. 20. 4. 1872 genehmigt wurde*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1516/1872; zu seiner interessanten Laufbahn siehe BRUNHART, Historisches Lexikon I: 339 f.; Reichskriegsminister FML. Franz Frh. Kubn v. Kubnenfeld, WAGNER, Kriegsministerium 2: 269 f.; Statthalter in Tirol Eduard Graf Taaffe, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1268.

<sup>7</sup> MR. v. 22. 3. 1872/I; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. I v. 8. 7. 1872/VI.

<sup>8</sup> *Das gewissermaßen als Vorläufer der heutigen APA zu betrachtende k. k. Telegraphen-Korrespondenz-Bureau war zu Beginn des Jahres 1860 aus der Verstaatlichung der nach der Revolution 1848/49 ursprünglich von privater Seite gegründeten Österreichischen Correspondenz hervorgegangen und – entgegen des hier angeregten Projekts – letztlich bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges organisatorisch unverändert geblieben, siehe dazu vor allem PENSOLD, Amtlicherseits wird gemeldet..., 23 ff.; außerdem u. a. auch ausführlich LEITER, k. k. Telegraphen-Korrespondenz Bureau; sowie FAULSTICH, Medienwandel im Industrie- und Massenzitalter, 57–63.*



tung Wiens gegen eine Entscheidung des Handelsministeriums in Betreff einiger Durchlässe, deren Herstellung die Gemeinde von der österreichischen Nordwestbahn verlangt. Diese Eingabe wäre demselben Komitee zur Prüfung zu übergeben.

Die Konferenz erklärt sich mit vorstehenden Anträgen einhellig einverstanden.<sup>9</sup>

VIII. Der Handelsminister bringt die erfolgte Ah. Sanktionierung des Gesetzes wegen Sicherstellung der Lloydpostfahrten auf der Linie Triest–Bombay zur Kenntnis des Ministerrates.<sup>10</sup>

IX. Der Justizminister wird mit einhelligem Beschluss ermächtigt, für den Klagenfurter Landesadvokaten und kaiserlichen Rat Dr. Friedrich Edlmann, welcher nach 50 jähriger Praxis die Advokatie niederlegt, in Anerkennung seiner vieljährigen verdienstlichen Tätigkeit in allen Zweigen der Rechtspflege und seines sonstigen gemeinnützigen Wirkens, dem Antrage des Grazer Oberlandesgerichts und des Klagenfurter Landespräsidiums gemäß, die Ag. Verleihung der Eisernen Krone III. Klasse,<sup>11</sup> und

X. für den Oberstaatsanwalt des Wiener Oberlandesgerichtes, Titularhofrat Dr. Eduard Ritter v. Liszt, in Anerkennung seiner vorzüglichen und treuen Dienstleistung gleichfalls die Ag. Verleihung der Eisernen Krone III. Klasse von Sr. Majestät au. zu erbitten.<sup>12</sup>

XI. Der Ministerpräsident gibt bei diesem Anlasse zu erwägen, ob es nicht angemessen wäre, für den Gutsbesitzer von Gbell in Böhmen, Major außer Dienst Ritter v. Náchodský, welcher sich den Wahlagitationen der nationalfeudalen Partei gegenüber in so loyaler Weise benommen, und als durch 59 Jahre der kaiserlichen Armee angehöriger Veteran einen Aufruf an seine Kameraden im böhmischen Großgrundbesitze erlassen hat, worin er sie an ihre Pflicht erinnert, bei der bevorstehenden Wahl im Sinne der kaiserlichen Regierung zu stimmen, bei Sr. Majestät um eine Ag. Anerkennung au. einzukommen.<sup>13</sup>

Náchodský sei über 80 Jahre alt, habe zwölf Söhne gehabt, wovon einige auf dem Felde der Ehre geblieben sind, zwei schwer verwundet wurden, und noch andere als brave Offiziere in der Armee dienen, und sei eine so bekannte Persönlichkeit, dass es nicht notwendig sein dürfte, zur Instruierung des au. Vortrags nähere Notizen einzuholen. Zudem bringe das heutige „Vaterland“ eine Gegenerklärung mehrerer anderer Offiziere (darunter des Majors Carl Fürsten Schwarzenberg, FML. Baron Leopold Malowetz, Oberstleutnant Graf Sigmund Nostitz, Major Fürst Johann Lobkowitz, Major Baron Hrubý u. a.), worin sie die Loyalität für sich in Anspruch nehmen und des Erachtens sind, dass in ihren Bestrebungen das Heil der

<sup>9</sup> *Der Entwurf eines Vortrags Banhans über die Vermehrung des Anlagekapitals der k. k. priv. österreichischen Nordwestbahn aus Anlass von Nachtragsforderungen der Bauunternehmung im Rahmen der gesetzlichen und konzessionierten Grenze v. 13. 5. 1872 wurde Pretis zur Einsicht vorgelegt, FA., FM., Präs. 1730/1872 und Präs. 2245/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 12. 5. 1872/I.*

<sup>10</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 5. 12. 1871/III, MR. I v. 14. 12. 1871/I, MR. v. 17. 1. 1872/I, MR. I v. 8. 2. 1872/VI, MR. v. 23. 2. 1872/II, MR. v. 14. 3. 1872/I, MR. v. 22. 3. 1872/V und zuletzt MR. II v. 25. 3. 1872/V; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 10. 11. 1872/III.*

<sup>11</sup> *Mit Vortrag v. 17. 4. 1872 beantragte Glaser die Verleihung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse an den Klagenfurter Advokaten Friedrich Edlmann, was mit Ab. E. v. 22. 4. 1872 genehmigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1328/1872.*

<sup>12</sup> *Mit Vortrag v. 17. 4. 1872 beantragte Glaser die Verleihung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse an Eduard Ritter von Liszt, was mit Ab. E. v. 21. 4. 1872 genehmigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1527/1872; ÖBL. 5: 247.*

<sup>13</sup> *Zur böhmischen Landtagswahl siehe zuletzt MR. v. 5. 4. 1872/I.*

Ah. Dynastie zu finden ist.<sup>14</sup> Es sei eine ganz eigentümliche Loyalität, einen Regierungskommissär aus einer Versammlung zu vertreiben, dabei stets den Ah. Namen zu missbrauchen und mit dem kaiserlichen Vertrauen zu prahlen. Auf diese Erklärung schiene ihm eine Ah. Anerkennung für Náchodský gerade in dem gegenwärtigen Augenblicke eine passende Erwiderung. Der Ministerpräsident würde sich erlauben, die Ag. Verleihung des Komturkreuzes vom Franz-Joseph-Orden für Náchodský in Vorschlag zu bringen. Der Minister des Innern ist mit diesem Antrage vollkommen einverstanden, und würde einen Wert darauflegen, wenn dieser Ah. Auszeichnungsakt vor der Wahl erfolgen könnte. Er erklärt sich bereit, sofort einen kurzgefassten au. Vortrag an Se. Majestät zu erstatten.

Die Konferenz tritt dem Antrage des Ministerpräsidenten einhellig bei.<sup>15</sup>

XII. Der Ministerpräsident produziert als einen Beweis, zu welchen Mitteln die Gegenpartei bei den Wahlagitationen ihre Zuflucht nimmt, den beiliegenden angeblich bei Giesecke in Leipzig gedruckten, an alle verfassungstreuen Wähler versendeten und in den tschechisch-feudalen Blättern veröffentlichten Brief des Gutsbesitzers Karl Berger Ritter v. Bergenthal.<sup>a,16</sup>

Abgesehen davon, dass dieser Brief, worin Ritter v. Bergenthal mitteilt, dass er im Jahre 1867 wegen Wechselfälschung kriegsrechtlich verurteilt, des Offizierscharakters sowie des Adelsgrades für verlustig erklärt und nun, „durch Ah. Gnadenakt wieder berufen wurde die Reihe des verfassungstreuen Adels auszufüllen“, schon in seinem Inhalt und in dem Datum (Forst, 1. April 1872) den klaren Stempel der Mystifikation trägt, hat überdies heute der aus Prag hieher zurückgekehrte Graf Hartig versichert, dass dieser Brief fingiert ist, offenbar zu dem Zwecke, um zu zeigen, dass Wechselfälscher in den Reihen der Verfassungspartei kämpfen. Der Ministerpräsident bemerkt hiezu, dass der Einfluss, den er auf diesen Ah. Gnadenakt genommen, mit den Wahlen in keinem Zusammenhange steht. Bergenthal habe mit ihm gedient, sei zwei Jahre bei seiner Schwadron gewesen, an seiner Seite bei Solferino blessiert worden, und habe sich, als der Ministerpräsident ins Amt trat, mit der Bitte um Erwirkung der Ah. Gnade an ihn gewendet. Dieser Bitte habe der Ministerpräsident Gehör gegeben, und die Angelegenheit in Verhandlung genommen. Dies sei aber geschehen, lange bevor noch von den Wahlen in Böhmen die Rede war.<sup>17</sup>

<sup>a</sup> *Liegt dem Originalprotokoll als Beilage bei.*

<sup>14</sup> DAS VATERLAND Nr. 104 v. 17. 4. 1872.

<sup>15</sup> *Mit Vortrag v. 18. 4. 1872 beantragte Lasser die Verleihung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an Emanuel Ritter Náchodský von Neudorf, was mit Ah. E. v. 19. 4. 1872 genehmigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1536/1872; zu diesem siehe bereits auch schon MR. I v. 25. 3. 1872/IV, Anm. 14; seiner regierungsbzw. verfassungstreuen Haltung hatte Náchodský als einer der ältesten Veteranen der Monarchie erst kurz zuvor mit einem entsprechenden Wablaufruf an die wahlberechtigten Offiziere in Böhmen Ausdruck verliehen, PRAGER ABENDBLATT Nr. 90 v. 16. 4. 1872, weshalb die böhmischen Feudalen die Auszeichnung desselben als einen Missbrauch der Gnadenakte des Monarchen anprangerten, CLAM-MARTINITZ, Wahlsieg, 19 f. ein Nachruf auf den im Jänner des darauf folgenden Jahres verstorbenen Náchodský in DER KAMERAD. OESTERREICHISCH-UNGARISCHER WEHR-ZEITUNG Nr. 21 v. 16. 2. 1873.*

<sup>16</sup> *Zur böhmischen Landtagswahl siehe zuletzt den Tagesordnungspunkt XI dieses MRProt., sowie MR. v. 5. 4. 1872/I.*

<sup>17</sup> *Zum gegenständlichen Brief siehe vor allem die Kontroverse in DAS VATERLAND Nr. 100 v. 13. 4. 1872, Nr. 104 v. 17. 4. 1872 und Nr. 111 v. 24. 4. 1872 sowie in NEUE FREIE PRESSE Nr. 2749 v. 20. 4. 1872 – im Zuge dieser medialen Auseinandersetzung musste DAS VATERLAND schließlich eingestehen, dass es den angeblieben, von der NEUEN FREIEN PRESSE als Erfindung der Konservativen entlarvten Brief Bergenthals für echt gehalten habe, da es diesen von einem hervorragenden Mitgliede des historischen Adels [sic!] erhalten habe, das durch Charakter und Stellung über jeden Verdacht eines derartigen Wahlmanövers erha-*

XIII. Der Ackerbauminister beabsichtigt aus Anlass der erfolgten Übernahme der obersten Leitung der Forstdomänen- und Montanverwaltung (ausschließlich der Salinen) die Systemisierung einer zweiten Sektionschefsstelle im Ackerbauministerium, wofür eine Sektionschefsstelle im Finanzministerium eingeht, und die Ernennung des Vizepräsidenten der Wiener Finanzlandesdirektion, Julius Frh. v. Schröckinger, zum zweiten Sektionschef im Ackerbauministerium bei Sr. Majestät au. zu beantragen.<sup>18</sup>

Baron Schröckinger habe den Ruf, und zwar nach der persönlichen Überzeugung des Ackerbauministers den wohlverdienten Ruf eines Beamten von viel Energie und Leitungsgabe, sei selbst Naturforscher und als solcher im Besitze sehr schätzbaren naturwissenschaftlicher Kenntnisse, die ihm bei diesem Posten zustattenkommen werden.

Aus diesen Gründen, und wenngleich Schröckinger kein eigentlicher Fachmann, oder vielmehr, weil er kein eigentlicher Fachmann sondern in erster Linie ein Administrativtalent ist, sei die Wahl des Ackerbauministers auf ihn gefallen, da die Erfahrung lehrt, dass Theoretiker vom Fach sich zur obersten Leistung administrativer Behörden weniger eignen. Er ersucht um die Zustimmung der Konferenz zu dem beabsichtigten au. Antrage. Der Finanzminister gibt, obwohl mit Bedauern, seine Zustimmung, da Schröckinger einer der tüchtigsten Finanzlandesdirektoren ist, und auf diesem Posten schwer zu ersetzen sein wird.

Der Ministerrat ist mit dem Antrage des Ackerbauministers einhellig einverstanden.<sup>19</sup>

XIV. Der Ackerbauminister bringt zur Sprache, dass der Entwurf eines bei den Landtagen als Regierungsvorlage einzubringenden Fischereigesetzes noch unter der früheren Regierung den verschiedenen Ministerien mitgeteilt worden ist.<sup>20</sup>

Aus der bezüglichen Korrespondenz liege eine Note des Justizministeriums vor, worin die Kompetenzfrage behandelt, das Fischereirecht als Privatrecht erklärt und daher als Gegenstand der Reichsgesetzgebung vindiziert wird. Nach der Ansicht des Ackerbauministers liege hierin eine allzu große Einengung der landtäglichen Kompetenz. Er sieht sich zu dem Antrage veranlasst, die Konferenz möge ihn ermächtigen, Abgeordnete der beteiligten Ministerien in einem Komitee zu vereinen, in welchem das Fischereigesetz noch einmal der Beratung un-

---

ben ist, wie die konservative Aristokratie überhaupt, Nr. 111 v. 24. 4. 1872; CLAM-MARTINITZ, Wahlsieg, 20 f. führt den Fall Bergenthal – neben der im Tagesordnungspunkt XI dieses MRProt. behandelten Auszeichnung Náchodskýs – als weiteren Beleg für den Missbrauch der Gnadenakte des Monarchen im Rahmen der böhmischen Landtagswahlen an; jedenfalls ist Bergenthal im VERZEICHNIS DES GROSSGRUNDBESITZES IN BÖHMEN 10 f. mit der Adresse Forst, Arnau und dem Vermerk Neu-Rehabilitiert und wieder zur Wahl zugelassen vermerkt; ebenso in der Wählerliste für den Wahlkörper der Besitzer der mit dem Fideikommißband behafteten land- oder lehentäflichen Güter in SOA TŘEBOŇ, Karl III., B-I-58; zu Bergenthal siehe auch BELCREDI, Tagebücher, 453, zu Edmund Graf Hartig, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 418 f.; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 19. 4. 1872/I und II.

<sup>18</sup> Zur Übernahme dieser verwaltungstechnischen Agenden durch das Ackerbauministerium siehe bereits MR. II v. 11. 1. 1872/II, MR. v. 17. 1. 1872/II und zuletzt MR. v. 8. 4. 1872/V; zum Finanzbeamten und anerkannten Conchyliologen Julius Frh. Schröckinger v. Neudenburg, ÖBL. 11: 228, zu dessen seinerzeitiger Dekorierung und Versetzung von der Finanzlandesdirektion in Prag nach Wien siehe auch MR. v. 9. 12. 1871/IV, besonders Anm. 10.

<sup>19</sup> Der entsprechende Vortrag Chlumeckýs v. 17. 4. 1872 zur Ernennung Schröckingers wurde mit Ab. E. v. 21. 4. 1872 genehmigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1526/1872 bzw. FA., FM., Präs. 1772/1872 und Präs. 2092/1872 sowie AVA., AckM., Präs. 220/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes – Umzug des vergrößerten Ackerbauministeriums in den Mozarthof in der Raubensteingasse 8 im ersten Wiener Gemeindebezirk – im MR. v. 30. 4. 1873/I.

<sup>20</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 7. 12. 1868/IX und MR. v. 6. 10. 1869/II, CMr. II, Nr. 151 und Nr. 267 (beide MRProt. nicht erhalten).

terzogen werden soll. Dabei wäre der Vorgang zu beobachten, dass das Komitee zunächst das Gesetz in toto, ohne Rücksicht auf die Kompetenzfrage in Beratung nimmt, und sodann die Frage in Erwägung zieht, welche Bestimmungen als Gegenstand der Reichsgesetzgebung anzusehen, und in eine Separatvorlage für den Reichsrat zusammenzufassen sein werden.

Die Konferenz genehmigt einhellig diesen Antrag.<sup>21</sup>

XV. Der Ministerrat gibt einhellig seine Zustimmung zu der vom Finanzminister beabsichtigten Erwirkung des Ritterkreuzes vom Leopoldorden für den nach vieljähriger ausgezeichnete Dienstleistung wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand tretenden Ministerialrat Dr. Nikolaus v. Rehorovszký.<sup>22</sup>

XVI. Der Landesverteidigungsminister bringt mit Beziehung auf seinen in der Konferenz vom 12. April 1872 (Protokoll Nr. 54 XIII) gehaltenen Vortrag in Betreff der an das Reichsgericht zu erstattenden Duplik über die von mehreren Grundbesitzern aus Hirschstetten gegen das Ärar eingebrachte Entschädigungsklage zur Kenntnis, dass das zur Beratung dieses Gegenstandes bestellte Komitee der Anschauung des Landesverteidigungsministeriums sich vollkommen angeschlossen hat.<sup>23</sup>

Hiernach wird das Reichsgericht nach Widerlegung der Ausführungen der Replik neuerlich ersucht werden, die Klage als zur Kompetenz des Reichsgerichtes nicht gehörig zurückzuweisen. Minister Dr. Unger fügt bei, es sei allerdings sehr möglich, dass das Reichsgericht ungeachtet der Inkompetenzeinwendung sich doch für kompetent erklären dürfte, schon mit Rücksicht darauf, dass es sich in zwei ähnlichen Prozessen für kompetent erachtet hat. Dies dürfe aber die Regierung nicht abhalten, die nach ihrer Überzeugung begründete Einwendung zu erheben. Auch könne, falls das Reichsgericht von seiner früheren unrichtigen Ansicht nicht abzugehen finden sollte, darin nicht etwa eine Art Niederlage der Regierung erblickt werden, da es sich um einen reinen Rechts- und Kompetenzgegenstand, und um keine politische Frage handelt.

Die Konferenz nimmt den Beschluss des Komitees genehmigend zur Kenntnis.<sup>24</sup>

XVII. Der Ministerpräsident erinnert, dass durch das Ableben des Grafen Otto Fünfkirchen die zweite Vizepräsidentenstelle im Herrenhause in Erledigung gelangt ist.<sup>25</sup>

Da es bisher Usus war, den Präsidenten und ersten Vizepräsidenten des Herrenhauses der Regierungspartei, den zweiten Vizepräsidenten aber jener der gemäßigten Gegner zu entnehmen, so glaubt der Ministerpräsident für diesen Posten den geheimen Rat Ferdinand Gra-

<sup>21</sup> *Zur historischen Entwicklung des österreichischen Fischereirechts von verschiedenen Landesgesetzen bis zur endgültigen Regelung durch das sogenannte Reichsfischereigesetz v. 25. 4. 1885, R.G.B.L. Nr. 58/1885; siehe ausführlich OSTRAWSKY, Fischereirecht, 80–89.*

<sup>22</sup> *Mit Vortrag v. 17. 4. 1872 beantragte Pretis die Verleihung des Ritterkreuzes des Leopoldordens an Nikolaus von Rehorovszký, was mit Ab. E. v. 21. 4. 1872 genehmigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1523/1872 bzw. FA., FM., Präs. 1590/1872 und Präs. 1739/1872.*

<sup>23</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 9. 3. 1872/X, MR. v. 14. 3. 1872/XIX und zuletzt MR. v. 12. 4. 1872/XIII.*

<sup>24</sup> *Am 11. 7. 1872 erklärte sich das Reichsgericht der Regierungslinie entsprechend für nicht kompetent, die Klage der Grundbesitzer von Hirschstetten v. 10. 2. 1872 behandeln zu können, SAMMLUNG UND ERKENNTNIS DES ÖSTERREICHISCHEN REICHSGERICHTES 1869–1918 (Erkenntnis Nr. 28 v. 11. 7. 1872) 119 ff.; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. II v. 16. 6. 1872/II.*

<sup>25</sup> *Zur Ernennung von Herrenhausmitgliedern siehe bereits MR. v. 16. 12. 1871/IX, MR. v. 19. 12. 1871/V, MR. v. 22. 12. 1871/V und zuletzt MR. v. 21. 3. 1872/III; zum Ableben Otto Graf Fünfkirchens, PROT. REICHSRAT HH. 22. 5. 1872 (12. Sitzung) 154; zu dessen Biografie u. a. ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 313.*

fen Trauttmansdorff, der einer sehr angesehenen Familie angehört, ein besonnener und gemäßiger Mann ist, und für das Amt eines Vizepräsidenten des Herrenhauses ganz geeignet erscheint, Sr. apost. Majestät au. in Vorschlag bringen zu sollen, womit sich der Ministerrat einhellig einverstanden erklärt.<sup>26</sup>

Wien, am 17. April 1872. Auersperg

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 29. April 1872. Franz Joseph

### Nr. 71 Ministerrat, Wien, 19. April 1872

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 19. 4.); Lasser 22. 4., Banhans 23. 4., Stremayr, Glaser, Unger, Chlumecký 26. 4., Pretis, Horst 28. 4.*

I. Mitteilungen des Ministerpräsidenten über die heutige Audienz bei Sr. Majestät. II. Eventueller Vorgang in Betreff des böhmischen Landtages – Vorschlag für den Posten des Oberstlandmarschalls. III. Einstellung der wegen Löschung eines behördlich eingetragenen Eheaktes in der Proßnitzer Matrik eingeleiteten strafgerichtlichen Untersuchung. IV. Gesetzentwurf betreffend die Bildung der Geschwornenlisten.

KZ. 1389 – MRZ. 56

Protokoll des zu Wien am 19. April 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Der Ministerpräsident eröffnet, er habe sich in der ihm heute zu Teil gewordenen Audienz bei Sr. Majestät die ehrerbietigste Freiheit genommen, um die Ag. Erlaubnis zum korporativen Erscheinen des Ministerrats sowohl bei Ihren Majestäten als auch bei dem durchlauchtesten Brautpaar behufs Darbringung der ehrfurchtsvollsten Glückwünsche aus Anlass der Verlobung Ihrer kaiserlichen Hoheit der Frau Erzherzogin Gisela die au. Bitte zu stellen. Se. Majestät habe Ag. zugesagt, den diesfälligen Ah. Bescheid dem Ministerpräsidenten zukommen lassen zu wollen.<sup>1</sup>

Der Ministerpräsident hat sich weiter erlaubt, Sr. Majestät zur Kenntnis zu bringen, dass nach der heute eingelangten rektifizierten Wählerliste des böhmischen Großgrundbesitzes das voraussichtliche Resultat der am 22. d. M. stattfindenden Wahlen sich im Allodbesitz

<sup>26</sup> *Mit Vortrag v. 21. 4. 1872 beantragte Auersperg die Ernennung des österreichischen Botschafters beim Vatikan, Ferdinand Graf Trauttmansdorff, zum Vizepräsidenten des Herrenhauses, was mit Ab. E. v. 22. 4. 1872 genehmigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1562/1872; die offizielle Mitteilung der Regierung an das Herrenhaus zur Ernennung Trauttmansdorffs in PROT. REICHSRAT HH. 22. 5. 1872 (12. Sitzung) 155; zugleich beantragte Andrássy seine Abberufung aus Rom und die Ernennung Alois Frh. v. Kübecks zum neuen Vertreter Österreich-Ungarns beim Heiligen Stuhl, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1569/1872; zu Otto Graf Fünfkirchen siehe ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 I: 313; zu Ferdinand Graf Trauttmansdorff, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1308; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. II v. 28. 11. 1872/I und MR. v. 9. 12. 1872/I; dazu weiterführend LANJUS, Reichsratswürde.*

<sup>1</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 12. 4. 1872/I.*

als sehr günstig herausstellt, da von 498 Wahlberechtigten 264 Stimmen, also mehr als die absolute Majorität aller Wahlberechtigten, als der Regierung gesichert anzusehen sind während 30 Stimmen ruhen und 204 der Gegenpartei zufallen.<sup>2</sup>

Im Fideikomisswahlkörper dagegen, ist nach einem lebhaften Kampfe, in welchem die voraussichtliche Majorität dreimal erobert und wieder verloren wurde, in diesem Augenblicke infolge der Wortbrüchigkeit des Ritter v. Chanovský und der Fahnenflucht des durch einen Branddrohbrief ängstlich gewordenen Grafen Jaroslav Sternberg Stimmgleichheit vorhanden,<sup>3</sup> und beruht die einzige Aussicht auf den Sieg der Regierung in diesem Wahlkörper nur noch darauf, dass vielleicht Fürst Adolph Schwarzenberg durch ein Wort von einer hohen maßgebenden Persönlichkeit zu bewegen wäre, seine Stimme für die Regierung abzugeben, zumal Fürst Schwarzenberg aus Anlass des die fürstliche Familie gegen die Angriffe der Blätter in Schutz nehmenden Artikels der „Wiener Abendpost“ dem Ministerpräsidenten nicht nur den lebhaftesten Dank sondern auch seine volle Übereinstimmung mit der Regierung ausgesprochen hat.<sup>4</sup> Der Sieg der Regierung im Fideikomisswahlkörper, aus welchem 16 Landtagsabgeordnete hervorgehen, wäre umso erwünschter, als dadurch dem konservativen Element eine sehr beträchtliche Kräftigung zuwachsen, und durch die Vollzähligkeit der Großgrundbesitzerkurie ein ausgiebiges Gegengewicht gegen extreme Richtungen der äußersten Linken geschaffen würde, während der Gegenpartei diese 16 Abgeordneten keinen Nutzen gewähren, nachdem im Allodkörper, welcher 54 Abgeordnete liefert, der Verfassungspartei die Majorität nunmehr gesichert ist.<sup>5</sup>

Der Ministerpräsident hat ferner dem Unterrichtsminister den Ah. Wunsch bekannt zu geben, es möge die Angelegenheit in Betreff der galizischen Schulbücher auf das Strengste untersucht und Sr. Majestät ein umständlicher Vortrag darüber erstattet werden. Der Un-

<sup>2</sup> Siehe dazu zuletzt MR. v. 5. 4. 1872/I und auch MR. v. 17. 4. 1872/XI und XII; Eine solche handschriftliche Liste bezüglich des Wahlverhältnisses in Böhmen mit dem Titel Verzeichnis der Großgrundbesitzer ihrer Gesinnung nach im Jahr 1872 befindet sich im SOA TŘEBOŇ, Karl III., B-I-58; auf einer weiteren – offenbar späteren Datums entstammenden – gedruckten Wählerliste für den Wahlkörper des fideikommissarischen Großgrundbesitzes zur Wahl in den böhmischen Landtag am 22. April 1872 wurden handschriftlich mit +/- und 0 Abstimmungsanordnungen vorgenommen, anhand derer sich das Wahlergebnis prognostizieren ließ, SOA TŘEBOŇ, Karl III., B-I-58; zu den Hochrechnungen beider Seiten, die Mitte April 1872 einen klaren Sieg der Verfassungstreuen über die Konservativen erwarten ließen siehe auch HÖBELT, Chabrus-Grafen, 254.

<sup>3</sup> Abdruck der Eingabe der konservativen Wähler des böhmischen Großgrundbesitzes, betreffend die Zusammenstellung der Wählerlisten für die böhmische Landtagswahl in DAS VATERLAND Nr. 111 v. 24. 4. 1872. Franz Chanovský Ritter v. Langendorf ist im VERZEICHNIS DES GROSSGRUNDBESITZES IN BÖHMEN 14 mit dem Gut Němčic angeführt; zum Beitritt Jaroslav Graf Sternbergs – ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1220 – zur Protestbewegung des fideikommissarischen Großgrundbesitzes in Böhmen siehe u. a. DIE NEUE ZEIT Nr. 94 v. 24. 4. 1872, außerdem auch NEUE FREIE PRESSE Nr. 2758 v. 24. 4. 1872.

<sup>4</sup> Zum Artikel in der WIENER ABENDPOST siehe die Polemik unter dem Titel Der brave Fürst in NEUES WIENER TAGBLATT Nr. 103 v. 16. 4. 1872, siehe weiters auch die Meldung über die Intervention Andrásy bei Schwarzenberg in DAS VATERLAND Nr. 104 v. 17. 4. 1872, zu Johann Adolf II Fürst zu Schwarzenberg, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1123 f.

<sup>5</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im Tagesordnungspunkt II dieses MRProt. und im MR. v. 23. 4. 1872/I.

terrichtsminister bemerkt, dass er dem Statthalter zu seine Äußerung, den Termin bis zum 20. April l. J. gestellt, und zugleich die Vorlage sämtlicher auf die Angelegenheit bezüglichen Akten verlangt hat, um eine Grundlage für ein selbstständiges Urteil zu erlangen.<sup>6</sup>

Schließlich teilt der Ministerpräsident mit, dass Se. Majestät Ah. Sich mit den Anträgen in Betreff des Extraordinariums der Hofstaatsdotation noch nicht einverstanden erklärten, vielmehr die Absicht kundgaben, einen Abstrich an der beantragten Ziffer vorzunehmen.<sup>7</sup>

Der Ministerpräsident habe jedoch au. gebeten, Se. Majestät geruhe dies nicht zu tun, da sich das Ministerium durch die bei dem Ersten Obersthofmeister Sr. Majestät abgehaltene Komiteeberatung die Überzeugung verschafft hat, dass nichts Überflüssiges angestrebt wird, sondern die angesprochene Summe für die würdige Repräsentation des Ah. Hofes bei einem Anlass, wie es die Weltausstellung ist, in der Tat notwendig erscheint. Der Finanzminister bemerkt, er könne nur bestätigen, dass ihm bei der Besprechung mit dem Fürsten Hohenlohe alle einzelnen Posten dargelegt worden sind, und er die Überzeugung geschöpft habe, dass durchwegs nur solche Ansprüche gestellt wurden, welche durch Rücksichten einer dem Range des Ah. Hofes entsprechenden Repräsentation gerechtfertigt sind, und die zu vertreten er vollständig in der Lage ist. Der Handelsminister erachtet die dringende Bitte stellen zu sollen, Se. Majestät möge die beantragte Ziffer Ag. belassen, da er gleichfalls der Ansicht ist, dass mit einem geringeren Betrag das Auslangen nicht wird gefunden werden können.<sup>8</sup>

II. Der Minister des Innern erklärt, er sehe sich durch die erfreuliche Mitteilung, dass die Regierung im Allodgrundbesitz Böhmens nahezu mit Gewissheit auf den Sieg rechnen könne, von der Notwendigkeit einer Antragstellung enthoben, die er für den Fall des Nichttreüserns beabsichtigt hatte.<sup>9</sup>

Nichtsdestoweniger wolle er konstatieren, dass er für diesen, nunmehr voraussichtlich beseitigten Fall den Entwurf eines den böhmischen Landtag vertagenden kaiserlichen Patentes vorbereitet hatte, welches am 23. d. M. auszufertigen und an demselben Tag nach Prag zu telegrafieren gewesen wäre, damit der Zusammentritt des Landtages am [] d. M. nicht stattfinde. Dieser Schritt würde sich deshalb als notwendig herausgestellt haben, weil durch den Zusammentritt des Landtages die durch direkte Wahlen in den Reichsrat gesendeten böhmischen Abgeordneten ihres Mandats verlustig geworden wären. Der Fall der Vertagung von Landtagen vor ihrem Zusammentritt sei bereits einmal, und zwar im Dezember 1862 vorgekommen. Damals waren die Landtage auf einen bestimmten Tag des Monats Dezember einberufen, in der Voraussetzung, dass bis dahin das Budget genehmigt sein wird. Da aber letzteres rechtzeitig nicht erfolgte, musste die Vertagung der Landtage ausgesprochen werden, und geschah dies in derselben Form, welche er für den gegenwärtig in Rede stehenden Fall vorzuschlagen sich erlaubt hätte.<sup>10</sup>

<sup>6</sup> Zur Frage der galizischen Schulbücher siehe zuletzt MR. II v. 25. 3. 1872/VI; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. I v. 6. 5. 1872/III.

<sup>7</sup> Siehe dazu bereits MR. v. 31. 1. 1872/IV; MR. v. 23. 2. 1872/III; MR. v. 24. 2. 1872/XI; MR. v. 27. 2. 1872/I; MR. v. 22. 3. 1872/IV und zuletzt MR. v. 8. 4. 1872/IV.

<sup>8</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 17. 5. 1872/I; MR. v. 27. 5. 1872/VIII; MR. v. 2. 6. 1872/X und schließlich MR. v. 6. 6. 1872/II.

<sup>9</sup> Siehe dazu zuletzt den Tagesordnungspunkt I dieses MRProt., sowie MR. v. 17. 4. 1872/XI und XII.

<sup>10</sup> Siehe dazu MR. v. 31. 10. 1862/IV; ÖMR. V/4, Nr. 276; MALFÈR, Einleitung. ÖMR. V/5, XXI f.

Für dieselbe Eventualität, nämlich des Nichtdurchdringens der Regierung im Großgrundbesitze, wäre auch die Frage wegen Ernennung des Oberstlandmarschalls näher gerückt, welcher bekanntlich nicht bloß im Landtage (der dann beschlussfähig gar nicht zustande gekommen wäre), sondern auch im Landesausschuss den Vorsitz zu führen berufen ist. Der Minister des Innern ist der Meinung, dass in dem mehrerwähnten Falle, die Vertagung des Landtages für die Ernennung des Oberstlandmarschalls und für die Übernahme des Vorsitzes im Landesausschuss durch denselben kein Hindernis bereitet haben würde. Die Art und Weise, wie der Oberstlandmarschall zum Antritt seiner Funktion gelangt, ist zwar im Gesetze nicht näher bezeichnet, aber schon im Jahre 1861 wurde in Betreff der Methode, wie der Landmarschall sein die Stelle des Eides vertretendes Angelöbnis leistet, mittelst Ah. Entschließung vorgezeichnet, dass der von Sr. Majestät ernannte Landmarschall (Landeshauptmann) die Angelobung in die Hände des Statthalters abzulegen hat.<sup>11</sup> In letzterer Beziehung besteht eine verschiedene Praxis. In der Regel leistet wohl der Landeshauptmann erst im Landtage selbst das Gelöbnis in die Hände des Statthalters. Allein auch diese Praxis ist keine durchgängige, vielmehr teilt z. B. in Steiermark bei Beginn der ersten Sitzung der Statthalter dem Landtage die erfolgte Ernennung des Landeshauptmanns und dessen Stellvertreters mit dem Beifügen mit, dass dieselben die Angelobung in die Hände des Statthalters bereits abgelegt haben.

In der Geschäftsordnung des böhmischen Landtags ist keine Bestimmung enthalten, die diesem Modus entgegenstehe.<sup>12</sup> Allerdings war es Übung in Böhmen, dass der Oberstlandmarschall, dessen Ernennung bei dem Zusammenritte des Landtages mitgeteilt wurde, seine Funktion sofort übernahm, und erst nach Agnoszierung der Wahlen die Angelobung leistete. Im letzten Landtage geschah dies aber nicht, sondern nahm der Statthalter gleich nach Mitteilung der Ernennung dem Oberstlandmarschall das Gelöbnis ab. Aus allem dem sei zu ersehen, dass die Ablegung des Gelöbnisses vor dem Zusammentritt des Landtages gesetzlich zulässig ist, und somit in der Vertagung des Landtages kein Hindernis läge, dass sich der Statthalter oder ein von ihm designierter Kommissär in den Landesausschuss begibt, und den neu ernannten Oberstlandmarschall in sein Amt einführt. Wahrscheinlich hätte dies die Resignation der andern Landesausschussmitglieder zur Folge gehabt, und wäre auf diese Art der gegenwärtige Landesausschuss beseitigt gewesen. Der Minister bemerkt, er habe dies nur vorgebracht, um seiner Ansicht Ausdruck zu geben, welcher Vorgang einzuschlagen gewesen wäre, wenn die Regierung sich auf eine Niederlage bei der Wahl im Großgrundbesitze hätte gefasst machen müssen. Was nun die Ernennung des Oberstlandmarschalls und dessen Stellvertreter betrifft, so sei er, da der Vorschlag des Statthalters noch aussteht heute noch nicht in der Lage, bestimmte Persönlichkeiten in Antrag zu bringen, würde es aber der Dringlichkeit wegen für zweckmäßig halten, wenn ihn die Konferenz ermächtigen wollte, sobald der Vorschlag des Statthalters einlangt, denselben einverständlich mit dem Ministerpräsidenten, so ferne gegen die Vorgesprochenen kein Bedenken gefunden wird, Sr. Majestät zur Ah. Genehmigung au. zu unterbreiten.

<sup>11</sup> *Die entsprechende Ab. E. v. 31. 3. 1861 war seinerzeit auf den Vortrag von Staatsminister Schmerling v. 31. 3. 1861 ergangen*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1002/1861.

<sup>12</sup> *Patent v. 26. 2. 1861 (Februarpatent)*, R.GBL. Nr. 20/1861, Beilage II I; BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 92.



Der Ministerpräsident macht die Mitteilung, dass für eine weitere Aktion des Landtages der Graf Mannsfeld als Oberstlandmarschall in Aussicht genommen ist, welche Wahl sich deshalb empfiehlt, weil Graf Mannsfeld sich noch in keiner Richtung exponiert hat, versöhnlichen, dabei aber doch energischen Charakters, und beider Landessprachen vollkommen mächtig ist. Derselbe erreiche jedoch erst im Juli l. J. das 30. Lebensjahr, und könnte daher erst von diesem Zeitpunkte an eintreten.<sup>13</sup> Die Schwierigkeit lag nun darin, dass sich nicht leicht jemand findet, der das Opfer bringt, den Posten des Oberstlandmarschalls nur für einige Tage anzunehmen, und sodann wieder niederzulegen. Einen solchen Antrag könne man niemanden stellen, wenn er sich nicht selbst hiezu bereit erklärt. Nachdem nun Fürst Carlos Auersperg<sup>14</sup> seine Bereitwilligkeit ausgesprochen hat, für die bevorstehende kurze Session das Amt zu übernehmen, dann die Geschäfte des Landesausschusses dem ältesten Landesausschussmitglied (voraussichtlich Dr. Schmeykal)<sup>15</sup> zu übertragen, und die Ernennung eines neuen Oberstlandmarschalls abzuwarten, so wäre diese Schwierigkeit behoben. Ein Abgeordneter des Großgrundbesitzes (und zwar Graf Johann Salm)<sup>16</sup> würde dann austreten, um den Eintritt des Grafen Mannsfeld mittelst Ersatzwahl zu ermöglichen. Der Ministerpräsident fügt bei, dass er von diesem Projekte Se. Majestät au. in Kenntnis zu setzen sich erlaubt hat.

Die Konferenz erteilt dem Minister des Innern einhellig die beantragte Ermächtigung.<sup>17</sup>

III. Der Justizminister bringt das Ergebnis der strafgerichtlichen Untersuchung bezüglich der von dem Proßnitzer Pfarrer vorgenommenen Löschung eines vom Bezirkshauptmann in die Traumatrik eingetragenen Zivileheaktes zur Kenntnis. Er erinnert, dass im Ministerrate beschlossen wurde, der Untersuchung ihren Lauf zu lassen.<sup>18</sup>

Dieselbe wurde eingeleitet und hat zur Vernehmung mehrerer Personen, darunter, zwar nicht auch des Erzbischofs, wohl aber des Domherrn Baron Königsbrunn<sup>19</sup> geführt. Nachdem die Untersuchung den Sachverhalt ziemlich klargestellt hatte, entstand die Frage, ob der zu dem Tatbestand des im § 101 des Strafgesetzes verzeichneten Verbrechens des Amtsmissbrauches,<sup>20</sup> beziehungsweise der Mitschuld an demselben, gehörige böse Vorsatz, jemandem einen Schaden zuzufügen, vorauszusetzen sei. Für die Annahme, dass der Tatbestand des § 101 vorhanden ist, liegt allerdings vor, dass die Eintragung der Zivilehe, welche der Bezirkshauptmann kraft des ihm zustehenden Aufsichtsrechtes über die ordnungsmäßige Führung der Matriken zur zwangsweisen Durchführung der bezüglichen Anordnung des Gesetzes vom 1.

<sup>13</sup> Zu dem 1842 geborenen und später 1875–1879 der Regierung als Ackerbauminister angehörigen Hieronymus Graf Mannsfeld, ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 761.

<sup>14</sup> Zu dem mit Mannsfeld verschwägerten Bruder des amtierenden Ministerpräsidenten Carlos Fürst Auersperg siehe ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 29 f.

<sup>15</sup> Zu Franz Schmeykal, HÖBELT, Schmeykal 136.

<sup>16</sup> Johann Altgraf Salm-Reifferscheid, STAATSHANDBUCH 1874, 437; VERZEICHNIS DES GROSSGRUNDBESITZES IN BÖHMEN 74.

<sup>17</sup> Mit Vortrag v. 22. 4. 1872 beantragte Lasser die Ernennung Carlos Auerspergs zum Oberstlandmarschall und des Bürgermeisters von Budweis, Eduard Claudi, zu dessen Stellvertreter in Böhmen, was mit Ab. E. v. 23. 4. 1872 genehmigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1563/1872; zu Claudi außerdem ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 160; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 23. 4. 1872/I.

<sup>18</sup> Siehe dazu zuletzt MR. v. 28. 2. 1872/III.

<sup>19</sup> Zu Arthur Frb. v. Königsbrunn siehe u. a. BELCREDI, Tagebücher, 1124 et passim; außerdem HUBER, Katholische Kirche und Kultur in Böhmen, 103.

<sup>20</sup> Kaiserliches Patent v. 27. 5. 1852, R.GBL. Nr. 117/1852, § 101; über den Missbrauch der Amtsgewalt.

Juli 1868<sup>21</sup> in der Proßnitzer Traumatrik vornahm, ein legaler und mit den Wirkungen einer öffentlichen Urkunde bekleideter Akt war, und dass daher der Pfarrer Nowak, indem er bei der ihm von der Staatsgewalt übertragenen Führung der Matriken – obgleich über Auftrag seines kirchlichen Vorgesetzten – sich die Löschung dieser Eintragung erlaubte, seine Amtsgewalt missbraucht, und das Recht des Staates auf die Evidenz der fraglichen Zivilehe in der Traumatrik verletzt hat.<sup>22</sup> Wenn aber auch bei der Löschung die Absicht auf die Verletzung dieses Rechts gerichtet war, so erscheint hiedurch der Tatbestand des § 101 noch nicht erschöpft, da zu dem gedachten Verbrechen weiter auch der böse Vorsatz, jemandem einen Schaden zuzufügen, erforderlich ist. Baron Königsbrunn hat zur Rechtfertigung geltend gemacht, dass man ja gewusst habe, es sei noch eine andere Matrik, nämlich das staatliche Zivileheregister vorhanden, daher ein Schaden nicht erwachsen, somit auch die Absicht, einen Schaden zuzufügen, nicht vorhanden sein konnte. Das Gericht hat sich dieser Auffassung in der Wesenheit angeeignet und über Antrag des Staatsanwaltes die Einstellung der Untersuchung beschlossen. Eine Berufung, die übrigens auch kein anderes Resultat haben würde, sei nicht zu erwarten, da der Oberstaatsanwalt derselben Ansicht ist und in dieser Richtung den Staatsanwalt instruiert hat. Der Justizminister bemerkt, dass er gleich ursprünglich die Ansicht vertreten habe, der böse Vorsatz werde nicht konstatiert werden können. Nichtsdestoweniger sei durch die eingeleitete Untersuchung der Vorteil erzielt worden, dass manifestiert wurde, wie ernst es mit der Achtung des Gesetzes genommen wird.

Die Konferenz nimmt diese Mitteilung zur Kenntnis.<sup>23</sup>

IV. Der Justizminister referiert über den beiliegenden Gesetzentwurf betreffend die Bildung der Geschwornenlisten<sup>a</sup>, zu dessen Vorberatung ihm ein Komitee zur Seite gegeben war.<sup>24</sup>

<sup>a</sup> *Liegt dem Originalprotokoll als Beilage bei.*

<sup>21</sup> *Bei dem Gesetz v. 1. 7. 1868, RGL. Nr. 80/1868 handelt es sich um eine Verordnung der Minister der Justiz, des Kultus und des Inneren, betreffend den Vollzug des Gesetzes in Ehesachen v. 25. 5. 1868, RGL. Nr. 47/1868.*

<sup>22</sup> *Josef Nowak, Pfarrer v. Proßnitz, AVA., CUM., Neuer Kultus, Katholisch, Sign. 46 (= Kart. 593); siehe dazu auch den Artikel in NEUE FREIE PRESSE Nr. 2745 v. 16. 4. 1872.*

<sup>23</sup> *Da diese Angelegenheit durch immer wiederkehrende Anlässe keine Erledigung erfuhr, erging am 27. 12. 1872 ein diesbezüglicher Erlass Lassers an sämtliche Länderchefs: Nachdem von den sogenannten altkatholischen Priestern fortan Trauungen, dann Taufen, sowie auch Eintragungen von Leichen vollzogen werden und dabei die Frage sich aufwirft, wieferne eine Eintragung dieser Akte in die von den katholischen Seelsorgern geführten Matriken zu geschehen habe, beehre ich mich [...] zu eröffnen, dass die mit der Matrikenführung von Seite der Staatsgewalt betrauten katholischen Seelsorger nicht verpflichtet werden können, die von altkatholischen Priestern vorgenommenen und zur Anzeige gebrachten Trauungen in die von ihnen geführten Register einzutragen. Es geht dies klar aus dem Erlasse des Ministers für Kultus und Unterricht, ddo. 20. 2. 1872, 98 Präs., hervor. Anlangend die Geburts-, Tauf- und Sterbefälle von Altkatholiken, obliegt es dem zur Führung der betreffenden Matriken legitimierten ordentlichen katholischen Seelsorger des Sprengels, in welchem die betreffenden Fälle sich ergeben haben, diese einzutragen, AVA., CUM., Neuer Kultus (Altkatholiken 1872–1895), Sign. 16 (= Kart. 25); zum darin zit. Erlass Stremayrs v. 20. 2. 1872 über die grundsätzliche Haltung der Regierung zur altkatholischen Bewegung, AVA., CUM., Kultus, Präs. 98/1872 (= Kart. 55) siehe bereits MR. v. 28. 2. 1872/III; Berichte über die altkatholische Bewegung in Böhmen und Niederösterreich aus den Jahren 1871/72 außerdem in AVA., IM., Präs. 25–1/1872 und AVA., IM, Präs. 1971/1872 (= Kart. 903); weiteres Material in AVA., JM., allg. Kart. 1593, I R 1/6–7, P 82–88.*

<sup>24</sup> *Siehe dazu bereits MR. II v. 25. 1. 1872/III, MR. I v. 14. 2. 1872/I und zuletzt auch MR. v. 6. 3. 1872/IV.*

Der Gesetzentwurf wurde wiederholt, immer im Einvernehmen mit dem Komitee, der Umarbeitung unterzogen, und ist jetzt soweit gediehen, dass nur noch einige wenige Fragen, über welche divergierende Ansichten bestehen, zu lösen sind, um zur Einbringung der Vorlage im Reichsrath schreiten zu können. Im Allgemeinen war es die Aufgabe des Gesetzentwurfes, so viel als möglich an die Stelle des Lohns eine bewusste Auswahl und an die Stelle der kommunalen Elemente bei Verfassung der Geschworenenlisten Personen zu setzen, die theils dem Richterstand angehören, theils vom Richter gewählt werden. Den Schwerpunkt der Operation bildet die Anfertigung der Jahres- und der Dienstlisten. Der Gesetzentwurf legt dieselbe in die Hände einer Kommission, welche zu gleichen Teilen aus Richtern und Vertrauensmännern zusammengesetzt wird. Die Mitglieder beider Kategorien werden vom Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz bestimmt. In Betreff der Zahl dieser Mitglieder bestehen divergierende Ansichten. Nach dem vorliegenden Entwurfe soll die Kommission nebst dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden aus zwei Räten des Gerichtshofes, zwei Bezirksrichtern des Gerichtshofsprengels und aus vier Vertrauensmännern bestehen. Im Justizministerium wurde die Frage aufgeworfen, ob die Zahl von neun Mitgliedern für eine Kommission, welche vier- bis fünfmal des Jahres zusammentreten müsste, nicht zu hoch gegriffen sei, und ob nicht zwei Richter und zwei Vertrauensmänner, unter dem Vorsitze des Kreisgerichtspräsidenten oder dessen Stellvertreter genügen würden. Auch im Komitee des Ministerrates waren die Ansichten darüber geteilt, daher die Notwendigkeit der Schlussfassung des Ministerrates eintritt.

Der Justizminister anerkennt die Erleichterung des Geschäfts, welche für eine minder zahlreiche Kommission sprechen würde, muss aber andererseits aufmerksam machen, dass es sich wesentlich um Personalkenntnisse handelt, und dass es daher zumal in großen Gerichtsprengeln wünschenswert ist, Personen aus verschiedenen Teilen des Sprengels der Kommission beizuziehen. Der Justizminister würde aus diesem Grunde eine zahlreichere Kommission vorziehen. Der Ministerrat entscheidet sich über Antrag des Ministers des Innern und unter Beitritt des Justizministers für die Zusammensetzung der Kommission aus dem Vorsitzenden, drei Richtern, welche entweder den Räten des Gerichtshofes selbst oder den Bezirksrichtern des Sprengels angehören, und drei Vertrauensmännern. Ein weiterer Gegenstand, welchen das Komitee der Entscheidung des Ministerrates unterziehen zu sollen glaubte, ist die Sprachenfrage. Will man bei Bildung der Geschworenenlisten, was in dem bisherigen Gesetze merkwürdigerweise nicht der Fall war, die Sprachenverschiedenheit berücksichtigen, so kann dies geschehen, entweder indem man sich vergegenwärtigt, in welcher Sprache die Verhandlung stattfinden wird, und dafür sorgt, dass sämtliche Geschworne, die auf die Dienstliste kommen, dieser Sprache mächtig sind, oder dass man in weniger stringenter Weise bloß vorzeichnet, es sei bei Bildung der Listen auf die Eignung der Geschwornen, den Verhandlungen in den verschiedenen Sprachen ohne Verdolmetschung zu folgen, tunlichste Rücksicht zu nehmen. Die erste Alternative wird zu der Konsequenz führen, dass in gemischten Bezirken zwei verschiedene Listen gemacht werden müssen. Die zweite wird zur Folge haben, dass das deutsche Element von dem slawischen überwogen werden wird, weil in gemischten Gegenden eher Slawen zu finden sein werden, die auch der deutschen, als Deutsche, die auch der slawischen Sprache mächtig sind. Andererseits hat die Formierung der Jury aus entschiedenen Sprachgenossen den Übelstand, das Parteirücksichten auf die Bildung der Listen Einfluss

üben, ja sogar ein gesetzlicher Anhaltspunkt dafür geschaffen würde. Das Komitee hat sich daher für die laxere Bestimmung, die im Entwurfe bei § 18 links ersichtlich gemacht ist, entschieden. Der Justizminister hat sich dieser Anschauung angeschlossen.

Der Ministerrat tritt einhellig derselben Ansicht bei.

Der Justizminister hat nur noch zu bemerken, dass sich bei § 19 das Komitee unter Beitritt des Justizministers für die im Entwurfe links stehende Alternative entschieden hat.

Die Konferenz spricht sich gleichfalls für diese Alternative aus. Hiernach wird der Justizminister ermächtigt, den Gesetzentwurf in der vereinbarten Fassung Sr. Majestät mit der au. Bitte zu unterbreiten, ihn als Regierungsvorlage im Reichsrate einbringen zu dürfen.<sup>25</sup>

Wien, am 19. April 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 29. April 1872. Franz Joseph.

## Nr. 72 Ministerrat, Wien, 23. April 1872

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Auersperg; BdE. und anw. (Auersperg 27. 4.); Lasser 26. 4., Banhans 2. 5., Stremayr, Glaser, Unger 7. 5., Chlumecký 8. 5., Pretis, Horst 10. 5.*

I. Mitteilung der im Ministerium des Innern erfolgten Entscheidungen über Wahlreklamationen aus Böhmen. II. Konzessionserteilung für die Bahn Braunau–Strasswalchen. III. Anwendung der Verordnung vom 20. Juli 1859 über das Verfahren der Realgerichte bei Ausforderung von Grundlastenablösungskapitalien auf die Propinationsablösung in Mähren. IV. Ah. Sanktionierung des Gesetzentwurfes über Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unteroffiziere.

KZ. 1390 – MRZ. 57

Protokoll des zu Wien am 23. April 1872 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

I. Der Minister des Innern hält sich für verpflichtet, jene Entscheidungen über Wahlreklamationen aus Böhmen, die er im Grunde der vom Ministerrat erbetenen und erhaltenen Ermächtigung im letzten Momente auf eigene Verantwortung zu treffen in der Lage war, der Konferenz zur nachträglichen Genehmigung zur Kenntnis zu bringen.<sup>1</sup>

Am Tage vor der Wahl, also am 21. April l. J. sei eine Reihe solcher Rekurse, die am Tag zuvor von Prag abgesendet worden waren, wegen Verkehrsstörungen aber erst am 21. mit dem Schnellzuge einlangen konnten, um vier Uhr nachmittags in seine Hände gelangt, nachdem er zuvor von ihrem Einlangen avisiert worden war, und selbe mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Entscheidung sogar auf der Post hatte abwarten und abholen lassen. Die Einberufung der Konferenz war nicht mehr möglich, er sah sich daher genötigt, die Entscheidung auf sich

<sup>25</sup> *Mit Vortrag v. 25. 4. 1872 suchte Glaser um die Ermächtigung an, den Gesetzentwurf bezüglich der Bildung von Geschworenenlisten im Reichsrat einbringen zu dürfen, was ihm mit Ab. E. v. 2. 5. 1872 genehmigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1614/1872; daraufhin erfolgte am 14. 5. 1872 die entsprechende Regierungsvorlage im Parlament, PROT. REICHSRAT AH. (33. Sitzung) 678; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. v. 2. 5. 1872/II und MR. v. 5. 6. 1872/IV.*

<sup>1</sup> *Zur Wahl in Böhmen siehe zuletzt MR. v. 19. 4. 1872/I und II; ein vollständiger Abdruck der folgenden Rekurse mit dem Titel Eingabe der konservativen Wähler des böhmischen Großgrundbesitzes betreffend die Zusammensetzung der Wählerlisten in DAS VATERLAND Nr. 111 v. 24. 4. 1872.*

zu nehmen. Da es sich aber um wichtige Fragen handelte, welche er unter anderen Umständen jedenfalls der Konferenz zur Schlussfassung vorgelegt hätte, so glaube er den Ministerrat nachträglich mitteilen zu sollen, welche Rekurse im Großen Ganzen vorgelegen waren, und aus welchen Gründen er dieselben, mit wenigen Ausnahmen zurückgewiesen hat:

1. Eine Gruppe der Rekurse betraf die Frage, ob die Großjährigkeitserklärung die Großjährigkeit selbst als Bedingung des Wahlrechtes ersetze. Hierüber habe er aufgrund einer Anschauung, die er seit jeher für die richtige gehalten, dass nämlich die in der Landtagswahlordnung erheischte physische Großjährigkeit in einem Falle, wo es sich um die Ausübungen politischer Rechte handelt, durch die Großjährigkeitserklärung nicht suppliert werden kann, eine abweisliche Entscheidung hinausgegeben. Nachdem jedoch die Reklamation nur erfolgte, weil drei Mitglieder der Gegenpartei wegen physischer Minderjährigkeit aus der Wählerliste gestrichen worden waren, ihm aber bekannt war, dass ein Mitglied der Verfassungspartei (der minderjährige Besitzer von Měcholup namens Dreher) in derselben Lage sich befindet, so habe er gleichzeitig dem Statthalter aufgetragen, den minderjährigen Dreher aus der Wählerliste gleichfalls zu beseitigen, damit nicht der Vorwurf erhoben werden könne, dass die Regierung mit ungleichem Maße messe.<sup>2</sup>

Eine 2. Kategorie von Rekursen – bei welchen es sich um etwa 14–15 größtenteils der Gegenpartei angehörige Stimmen handelte – betraf das Wahlrecht der Mitbesitzer, deren einer als Alleinbesitzer eines anderen Gutes für sich wahlberechtigt ist. Der Entscheidung des Statthalters lag das Prinzip zugrunde, dass bei den Wahlen zum Landtage niemand sein Stimmrecht zweimal ausüben darf. Der Minister hat diese Basis für prinzipiell richtig erkannt. Da aber bisher in Böhmen der Usus bestand, dass Mitbesitzer, unter welchen sich ein Alleinbesitzer befindet, zur Wahl dann zugelassen werden, wenn die übrigen zusammen wenigstens die Hälfte des landtäflichen Gutes besitzen, und da sich bei näherer Prüfung als praktische Folge dieser von der Statthalterei dem Usus gemäß gemachten Ausnahmen von der prinzipiellen Basis ergab, dass der Verfassungspartei hiedurch nur zwei, der Gegenpartei jedoch sechs Stimmen blieben, die sonst bei reiner Durchführung des Prinzipes hätten beseitigt werden müssen, so dachte der Minister diesen Usus, so wenig derselbe seinen Ansichten zusagte, nicht alterieren, und den vorgelegenen Anlass nicht benützen zu sollen, eine Ausscheidung jener Mitbesitzer vorzunehmen, welche die Hälfte eines zur Wahl berechtigenden Gutes innehaben.<sup>3</sup>

Einer 3. Serie von Reklamationen, eingebracht vom Grafen Heinrich Clam-Martinić<sup>4</sup>, lag die Behauptung zugrunde, dass in der Wählerliste sieben Personen aufgenommen sind, welchen notorisch die österreichische Staatsbürgerschaft mangelt. Mit der ersten Veröffent-

<sup>2</sup> *Dabei handelt es sich um Anton Dreher d. Jüngeren (1849–1921), der im Besitz der damals größten Brauerei der Welt mit Sitz in Schwechat war und der von seinem Vater Anton d. Älteren (1810–1863) die 1859 in einer Hopfenanbaugesegend erworbene Herrschaft Michelob bei Saaz (heute: Měcholupy u Zátce) geerbt hatte, VERZEICHNIS DES GROSSGRUNDBESITZES IN BÖHMEN 24 f.; in der sozusagen als Hochrechnung erstellten Wählerliste für den Wahlkörper der Besitzer der mit dem Fideikommißband behafteten land- oder lehentäflichen Güter in SOA TŘEBOŇ, Karl III., B-I-58 ist Dreher handschriftlich tatsächlich auch der verfassungstreuen Partei zugerechnet worden; siehe dazu außerdem die Erinnerungen seines Vormundes und Wiener Bürgermeisters, CZEIKE, Felder, 79 ff., weiters ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 I: 223 f. zur massiven Kritik an der Wählerliste in Hinblick auf die Großjährigkeit siehe auch die Streitschrift des oppositionellen Feudalen CLAM-MARTINITZ, Wahlsieg, 29–34.*

<sup>3</sup> *Zu dieser zweiten Kategorie von Rekursen siehe detailliert CLAM-MARTINITZ, Wahlsieg, 29–34.*

<sup>4</sup> *Zu Heinrich Jaroslav Graf von und zu Clam-Martinić – ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 I: 158 – und dessen Wahl zum Präsidenten der patriotisch-ökonomischen Gesellschaft in Prag siehe bereits MR. v. 4. 2. 1872/XII; zur mittlerweile erfolgten Auflösung der umstrittenen*

lichung der Wählerliste wurde die Aufforderung verbunden, die gegen einzelne Eintragungen gerichteten Reklamationen bis zum 10. April „gehörig dokumentiert“ einzubringen. Mit Rücksicht hierauf erfolgte die Entscheidung des Statthalters dahin, dass er sich auf die bloße Negierung hin nicht veranlasst sehen könne, auf die Reklamation einzugehen. Der Minister ist allerdings der Meinung, dass dieser Grund allein zur Abweisung der erwähnten Reklamation hinreichen würde. Denn eine durch nichts belegte Behauptung des notorischen Mangels der Staatsbürgerschaft könne die Streichung eingetragener Wähler ebenso wenig zur Folge haben, als aus einer etwaigen Behauptung, dass sich in der Wählerliste eine Reihe von Verbrechen halber verurteilten Personen befinde, für den Statthalter die Verpflichtung erwachsen wäre, die Biografien aller Eingetragenen zu prüfen, um sich von der Wahrheit oder Unwahrheit des Behaupteten zu überzeugen. Aber abgesehen davon, sind dem Minister bei der Erledigung bestimmte Daten vorgelegen, wornach drei der Beanständeten (zwei Küstner und Cavaliere Dal Borgo) im Laufe des Monats April die österreichische Staatsbürgerschaft wirklich erworben haben, während die Grafen Pourtalès,<sup>5</sup> deren Großvater im Jahre 1811 zum Lande Böhmen habilitiert wurde, notorisch seit jeher als österreichische Staatsbürger angesehen worden sind, und stets in der Wählerliste eingetragen waren, ferner Baron Alexander Bethmann in vier vom Minister eingesehenen Wählerlisten vorkommt, ohne dass je ein Anstand gegen ihn erhoben worden wäre, endlich die Baronin Lewetzow nach dem Tode ihrer Mutter im vorigen Jahre zum ersten Mal in der Wählerliste erschien, wogegen gleichfalls niemand reklamiert hatte, daher der rechtlichen Ver[mutung] Raum gegeben werden muss, dass kein Grund zur Beanständung vorgelegen ist. Diese Rekurse wurden daher als unbegründet zurückgewiesen.<sup>6</sup>

4. Schließlich handelte es sich um das Wahlrecht von sechs in die Landtafel neu eingetragenen Egerer Rittergütern. Drei dieser Güter waren in keinem Falle zu beanständen, da dieselben heute noch, obgleich sie als bloß im Lehen nexus zu dem seither allodialisierten großen Lehngut Fleissen gestanden, in die Lehntafel nicht mehr gehören, faktisch ihre Einlage darin haben, daher als lehntäfliche Güter das Wahlrecht begründen.

Zugleich mit der Frage der Übertragung dieser drei Güter in die böhmische Landtafel wurde aber auch die Frage der Übertragung von drei anderen Gütern angeregt, die keine Lehn- sondern nur einfache Egerer Rittergüter sind. Das Verlangen um die Übertragung ist

---

*Ackerbaugesellschaft siehe MR. I v. 25. 3. 1872/II; zu dessen in einer Broschüre publizierter Kritik an der Wahl in Böhmen siehe die in den beiden vorangegangenen Anm. 2 und 3 zit. Streitschrift; dazu außerdem HÖBELT, Chabrus-Grafen, 253, Anm. 19.*

<sup>5</sup> *Zur Auszeichnung des böhmischen Großgrundbesitzers Wilhelm Graf Pourtalès siehe MR. v. 24. 2. 1872/VI.*

<sup>6</sup> *Zu dieser dritten Serie von Reklamationen siehe wiederum CLAM-MARTINITZ, Wahlsieg, 41–44.; Otto Wilhelm und Antonie Jobanna Küstner sind im VERZEICHNIS DES GROSSGRUNDBESITZES IN BÖHMEN 44 f. bzw. 107 mit dem Vermerk Neu – sind Banquiers in Leipzig haben als Ausländer früher nie gestimmt vermerkt; in der Wählerliste für den Wahlkörper der Besitzer der mit dem Fideikommißband behafteten land- oder lehentäflichen Güter, SOA TŘEBOŇ, Karl III., B-I-58, werden die beiden Küstners der konservativen Oppositionspartei zugerechnet; Cavaliere Flaminio Dal Borgo aus Padua findet sich im VERZEICHNIS DES GROSSGRUNDBESITZES IN BÖHMEN 18 f. bzw. 107 als Erbe und Ausländer eingetragen; in der Wählerliste für den Wahlkörper der Besitzer der mit dem Fideikommißband behafteten land- oder lehentäflichen Güter, SOA TŘEBOŇ, Karl III., B-I-58 wird Dal Borgo wahlweise als Stimmenthalter oder als Stimme für die Konservativen gewertet; Wilhelm und Alexander Graf Pourtalès aus der Schweiz im VERZEICHNIS DES GROSSGRUNDBESITZES IN BÖHMEN 66 f. bzw. 107 galten als sichere Stimmen für die Verfassungspartei; letzteres galt schließlich auch für Alexander Erb. v. Bethmann aus Hessen in EBD. 10 f. bzw. 107, wogegen er in der Wählerliste für den Wahlkörper der Besitzer der mit dem Fideikommißband behafteten land- oder lehentäflichen Güter, SOA TŘEBOŇ, Karl III., B-I-58 noch als fragliche Stimme eingestuft worden war; zu Beth-*

vor der Herausgabe der ersten Wählerliste gestellt worden. Über an das Oberlandesgerichtspräsidium gerichtete Anfrage erfolgte die Antwort, das Oberlandesgericht habe am 26. März bereits die Eintragung dieser Güter in die Landtafel „wohin sie gehören“ beschlossen. Da aber die faktische Einlage in die Landtafel noch nicht erfolgt war, so wurden diese Güter in die am 28. März kundgemachte erste Wählerliste nicht aufgenommen. Die weitere Verhandlung beim Landesgericht zog sich bis zum 13. April, an welchem Tage das Landesgericht mitteilte, dass sowohl diese drei Rittergüter als auch die früher lehntäflichen drei Güter ihre Rubrik in der Landtafel erhalten haben, und die Eintragung daselbst tatsächlich stattgefunden hat. Aufgrund dieser landesgerichtlichen Mitteilung hat der Statthalter die Besitzer der gedachten sechs Güter, nach Ablauf der Reklamationsfrist, und der Herausgabe der Wählerliste, in letztere von Amts wegen aufgenommen. Dagegen wurde reklamiert, und zwar mit der Motivierung, dass diesen sechs Gütern die Eigenschaft land-, respektive lehntäflicher Güter nicht zukommt. Der Statthalter gab der Reklamation keine Folge, indem er erwiderte, die gedachten Güter seien in die Liste auf Grund der für sie errichteten landtäflichen Einlagen aufgenommen worden. Gleichzeitig mit vorstehenden Rekursen lief eine Reklamation, worin sich ein der Gegenpartei angehöriger Gutsbesitzer (namens Bareš) wegen Nichtaufnahme in die Wählerliste beschwerte. Die Nichtaufnahme war damit begründet, dass Bareš die landtäfliche Einlage für sein aus der Domäne Smecna exzindiertes Gut erst im Jahre 1871 erhalten hat. Dieser letztern Reklamation hat der Minister des Innern Folge gegeben, weil es unvereinbar erscheint, ein Wahlrecht wegen erst im Jahre 1871 erfolgter landtäflicher Vorschreibung zu streichen, anderen aber das Wahlrecht zuzusprechen, die erst am 13. April 1872 die Einlage in die Landtafel erreichten.<sup>7</sup>

Dagegen hat der Minister des Innern die Egerer Güter nicht beanstanden zu müssen geglaubt. Diese sechs Güter waren so beschaffen, dass sie den eigentlichen Herrschaften in Böhmen ganz gleichstanden. Sie hatten die volle Jurisdiktion, standen in gerichtlichen Angelegenheiten unmittelbar unter dem Appellationsgerichte, in politischen Angelegenheiten unter dem Kreisamt, während bei zirka 40 andern Rittergütern im Egerlande die Eigenschaft der vollen Jurisdiktionsberechtigung nicht so übereinstimmend nachweisbar ist. Das Egerland war ständisch mit Böhmen nicht vereinigt, es hatte seine eigenen Stände, daher auch die Güter nicht in der Landtafel, sondern in den Egerer Quaternen ihre Einlage hatten. Als die Jurisdiktion an den Staat übergang, wurden mehrere Güter auf Verlangen der Besitzer in die Landtafel übertragen. Bei den in Frage stehenden sechs Gütern war letzteres nicht der

---

*mann siehe außerdem* ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 78; *als zunächst ebenfalls fragliche, schließlich dann aber doch verfassungstreue Stimme galt Ulrike Freifrau v. Lewetzow im* VERZEICHNIS DES GROSSGRUNDBESITZES IN BÖHMEN 48 f. bzw. 107, *sowie* Wählerliste für den Wahlkörper der Besitzer der mit dem Fideikommißband behafteten land- oder lehentäflichen Güter, SOA TŘEBOŇ, Karl III., B-I-58; *zu Lewetzow siehe außerdem* GERSDORFF, Goethes späte Liebe.

<sup>7</sup> *Anton Bareš wird im* VERZEICHNIS DES GROSSGRUNDBESITZES IN BÖHMEN 6 f. *mit dem von der Herrschaft Smecna abgetrennten Guts Hof Bezděkov angeführt und als feudalkonservative Stimme gewertet, wobin-gegen er in der früheren – allerdings undatierten – Wählerliste für den Wahlkörper der Besitzer der mit dem Fideikommißband behafteten land- oder lehentäflichen Güter, SOA TŘEBOŇ, Karl III., B-I-58, noch nicht aufscheint.*

Fall. Nachdem sie aber nunmehr – und zwar nach Ansicht des Ministers mit vollem Recht – die landtäfliche Einlage erhalten haben, so wurde dem Rekurse gegen ihre Aufnahme in die Wahlliste keine Folge gegeben.<sup>8</sup>

Als Gesamtergebnis der Rekurs erledigungen stellt sich somit heraus: die Beseitigung von amtswegen des der Verfassungspartei angehörigen, minderjährigen Gutsbesitzers Dreher, die im Rekurswege angeordnete Aufnahme des feudalen Wählers Bareš, und die Zurückweisung aller übrigen Rekurse. Der Handelsminister findet die Eintragung der sechs Egerer Güter in die Landtafel ganz korrekt, und der bisherigen Übung entsprechend. Von jeher wurden alle sogenannten deutschen Lehengüter der Egerer Lehenschranne, sobald sie allodialisiert waren (z. B. die in den 1850er Jahren allodialisierten der Gräfin Auersperg gehörigen Güter Hartenberg und Wallhof)<sup>9</sup> gleich andern kgl. böhmischen Kronlehngütern, welche Jurisdiktionsrechte ausgeübt hatten, aus der Lehntafel ausgeschieden und in die böhmische Landtafel übertragen.

Der Ministerrat erklärt sich mit den vom Minister des Innern getroffenen Reklamationsentscheidungen vollkommen einverstanden.<sup>10</sup>

II. Der Handelsminister referiert über das Einschreiten der Industrie- und Kommerzbank für Oberösterreich und Salzburg in Linz in Verein mit dem Baurat Ritter v. Schwarz um die Konzession für den Bau und Betrieb einer Lokomotivbahn von Braunau nach Strasswalchen.<sup>11</sup>

Das Projekt für diese Eisenbahn liegt vor, die militär-technische Revision hat stattgefunden, und es wurde von keiner Seite eine Einwendung gegen die [Linie] erhoben.<sup>12</sup> Ebenso haben das Reichskriegsministerium, dann das Finanzministerium und das Ministerium des Innern den mitgeteilten Akt ohne Bemerkung zur Kenntnis genommen, daher deren Zustimmung subsumiert werden kann. Die Unternehmer, denen daran gelegen ist, rasch zur Konzession und zum Bau zu gelangen, haben sich herbeigelassen, die Konzession ohne staatliche Begünstigung entgegenzunehmen, sofern ihnen jene Tarifbegünstigungen eingeräumt werden, welche in jüngster Zeit anderen ohne Staatshilfe bauenden Bahnunternehmungen erteilt worden sind. Das Anlagekapital sei allerdings mit dem namhaften Betrage von einer Million Gulden per Meile berechnet worden, da aber der Betrieb der Kaiserin-Elisabeth-Westbahn übertragen wird, so wird infolge der hiedurch möglichen Ersparungen an Betriebsmaterial ein bedeutender Teil des Anlagekapitals nicht zur Ausgabe gelangen, sondern dem Reservefonds zugewendet, und dadurch eine vorteilhaftere Begebung der Aktien

<sup>8</sup> *Zu diesem vierten Punkt der Wahlreklamationen aus Böhmen siehe wiederum CLAM-MARTINITZ, Wahlsieg, 44–51. Unberücksichtigt blieb auch die Reklamation der konservativen Partei gegen nachstehende Wahlberechtigte heißt es dementsprechend im VERZEICHNIS DES GROSSGRUNDBESITZES IN BÖHMEN 107, wo diese fraglichen Güter unter b) Als gegen nicht bestehende land- oder lehentäfliche Güter zusammengefasst sind, während sie in der Wählerliste für den Wahlkörper der Besitzer der mit dem Fideikommißband behafteten land- oder lehentäflichen Güter, SOA TŘEBON, Karl III., B-I-58 noch als wahlberechtigt geführt und mit handschriftlichem Vermerk den Konservativen zugerechnet werden.*

<sup>9</sup> *Franziska Gräfin Auersperg ist mit den Gütern Hartenberg und Wallhof bei Falkenau a. d. Eger im VERZEICHNIS DES GROSSGRUNDBESITZES IN BÖHMEN 4 f. verzeichnet und als verfassungstreu geführt.*

<sup>10</sup> *Dementsprechend erfolgte die Erwidernng Statthalter Kollers auf die vier hier im Ministerrat besprochenen Punkte des Rekurses in der konstituierenden Sitzung des neu gewählten böhmischen Landtages am 30. 4. 1872, PRAGER ABENDBLATT Nr. 103 v. 1. 5. 1872, speziell zu der in Punkt 1) reklamierten Frage der Großjährigkeit siehe PRAGER ABENDBLATT Nr. 95 v. 22. 4. 1872.*

<sup>11</sup> *Siehe dazu bereits MR. I v. 18. 3. 1872/IV, Punkt a.*

<sup>12</sup> *Stellungnahmen seitens des Militärs und umfangreiches Material dazu in KA., MKSM. 34–1/21/1872.*



ermöglicht werden. In Betreff der Tarife ist es dem Handelsminister gelungen, zu erzielen, dass dieselben, sobald der Reinertrag sechs Prozent übersteigt, um zehn Prozent herabgesetzt werden, außerdem aber der Regierung das Recht eingeräumt bleibt, nach Ablauf des neunten Betriebsjahres jedenfalls eine Ermäßigung eintreten zulassen. Weiters haben die Konzessionswerber ein Gewicht daraufgelegt, dass ihnen auf die Erwerbung der Konzession für die Linie Strasswalchen–Mondsee–Ischl für die Dauer eines Jahres das Vorrecht vor anderen unter gleichen Bedingungen auftretenden Bewerbern eingeräumt werde. Es ist dies ein Teil jener Strecke, für welche schon Bewerbungen vorliegen (Passau–Ried–Ischl bis zur Erzherzogin–Gisela-Bahn). Da aber von diesen Bewerbern nicht bekannt [ist], ob und wann sie bauen werden, die technischen Organe die von den Einschreitern um die Konzession für die Linie Braunau–Strasswalchen angestrebte Linie Strasswalchen–Mondsee für die einzig richtige erklären, und es überhaupt zweckmäßig erscheint, Anschlussbahnen an schon bestehende Gesellschaft zu verleihen, so glaubte der Handelsminister gegen die Zugestehung des Vorrechtes um so weniger Anstand nehmen zu sollen, als auch der Kriegsminister dagegen keine Einwendung erhob, und das Unternehmen dadurch nur um so sicherer und früher zustande kommt.<sup>13</sup>

Auf die Wünsche der Militärverwaltung wurde selbstverständlich alle Rücksicht genommen. Allerdings habe der Reichskriegsminister in einer nachträglichen Note den Wunsch ausgesprochen, dass falls ein Tunnel gebaut werden sollte, derselbe doppelgleisig angelegt werde, da aber in dem vorliegenden Projekte ein Tunnel nicht vorkommt, so liege kein Grund vor, diese Bedingung in die Konzession aufzunehmen. Der Finanzminister bemerkt, dass doppelgleisige Tunnels nur bei Hauptbahnen gerechtfertigt sind, bei anderen aber sich als eine Kapitalsverschwendung herausstellen, da es selbst Hauptbahnen gibt, welche bei eingleisigen Tunnels mit zweckmäßiger Wechsellaufstellung einen großen Verkehr zu bewältigen vermögen. Der Handelsminister fügt bei, dass auch in dem ihm in dieser Richtung zugekommen Ah. Handschreiben nur von Hauptbahnen die Rede ist.<sup>14</sup> Er ersucht sonach um die Ermächtigung, bei Sr. Majestät die Verleihung der Konzession für die Linie Braunau–Strasswalchen an die obgenannten Bewerber au. beantragen zu dürfen.

Die Konferenz erteilt einhellig die gewünschte Ermächtigung.<sup>15</sup>

<sup>13</sup> *Umfangreiches Material dazu im AVA., HM., Sign. 13/A (= Kart. 216).*

<sup>14</sup> *Zur grundsätzlich seitens der Armeeführung angestrebten Doppelgleisigkeit bei Eisenbahnprojekten und den in der Regel dagegenstehenden ökonomischen Überlegungen siehe u. a. das entsprechende Material in KA., MKSM. 34–1/5/1872; in diesem Zusammenhang hatte sich Reichskriegsminister FML. Kuhn in einem Vortrag v. 26. 3. 1872 erst kurz zuvor mit dem Ersuchen an den Kaiser gewandt, seinen Einfluss auf alle das Eisenbahnwesen der Monarchie betreffenden Verhandlungen im militärischen Interesse geltend zu machen, da die diesbezüglichen Verhandlungen mit den Fachministerien oft nicht zum gewünschten Ziel führen würden, worauf der Kaiser seine beiden Regierungschefs Auersperg und Lönyay mittels Ab. Handschreiben v. 28. 3. 1872 unverzüglich anwies, dass in Eisenbahnanangelegenheiten vor jeder Beschlussfassung eines Fachministeriums das Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium herzustellen ist, AVA., HM., Präs. 355/1872 (= Sign. III E, Kart. 13) sowie KA., MLV., Präs. 121/1872 und KA., MKSM. 34–1/6/1872.*

<sup>15</sup> *Mit Vortrag v. 24. 4. 1872 suchte Banhans um die entsprechende Konzession an, worauf am 4. 5. 1872 folgende Ab. E. erging: Ich erteile der Industrie- und Kommerzbank für Oberösterreich und Salzburg im Verein mit dem Baurate Karl Ritter von Schwarz die angesuchte Konzession zum Baue und Betriebe einer an die Kaiserin-Elisabeth-Bahn anschließenden Lokomotiveisenbahn von Braunau nach Strasswalchen. Der rückfolgende Entwurf der Konzessionsurkunde erhält Meine Genehmigung und ist Mir in Reinschrift zur Unterfertigung vorzulegen, HHSTA., Kab., Kanzlei, KZ. 1675/1872; letzteres erfolgte sodann mit Vortrag Banhans v. 15. 5. 1872, was mit Ab. E. v. 19. 5. 1872 vom Kaiser unterfertigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1919/1872; dazu auch die Mitteilung des Handels- an das Finanzministerium v. 14. 4. 1872 mit der Betonung, dass die Konzession ohne Staatsgarantie erfolgt, FA., FM., Präs. 1515/1872; Publikation der Kon-*

III. Der Justizminister bringt folgende Frage zur Entscheidung der Konferenz: Sowohl bei der Grundentlastung, als bei der Grundlastenablösung wurde der Umstand im Auge behalten, dass das Grundentlastungs- beziehungsweise Grundentlastungsablösungskapital einen Teil der Realität bildet, daher bei Ausföhlung des Kapitals die Rechte dritter Personen auf die Realität gewahrt werden müssen.<sup>16</sup>

Auf der andern Seite ergab sich die Notwendigkeit gewisser Erleichterungen in der Prozedur, die darin bestehen, dass Ablösungskapitalien, welche den Betrag von 50 fl. nicht übersteigen, dem Eigentümer der Realität ohne Einvernehmung der Hypothekargläubiger ausgefolgt werden können, wenn für letztere offenbar kein Nachteil daraus zu besorgen ist. Bei Kapitalien über 50 fr. oder bei Zweifeln über die Gefährlosigkeit der Ausföhlung sind die Gläubiger mit dem Beisatze zu einer Tagsatzung vorzuladen, dass auch im Falle ihres Ausbleibens über die Zulässigkeit der Ausföhlung entschieden werden wird. Diese Bestimmungen wurden bezüglich der Grundentlastung im Jahre 1854, bezüglich der Grundlastenablösung mittelst Ministerialverordnung vom 28. Juli 1859 aufgrund Ah. Entschlieöung vom 20. Juli 1859 erlassen.<sup>17</sup> Dasselbe Bedürfnis zeigt sich nun auch bei der Ablösung des Propinationsrechtes in Mähren, und zwar um so mehr, als es sich hier zumeist um geringere Beträge handelt. Die Landesbehörden wünschen den gleichen Vorgang, wie er in der Verordnung vom Jahre 1859 vorgezeichnet ist. Dabei wirft sich die Frage auf, in welcher Weise eine derlei Bestimmung zu erfolgen hätte, ob im Verordnungs- oder im Gesetzgebungswege, und im letzteren Falle ob durch die Reichs- oder aber durch die Landesgesetzgebung. Für jede dieser Modalitäten haben sich Ansichten geltend gemacht. Der Justizminister glaubt sich für den Weg der Reichsgesetzgebung aussprechen zu sollen. Für den Verordnungsweg gebe es kein anderes Argument, als die Präsumtion, dass der Gegenstand mit jenem der Grundlastenablösung identisch ist. Nach der Ansicht des Justizministers wäre aber eine solche Norm nur ein Deklaratorium, welches wenig nützen werde, weil den Gerichten die Prüfung der Giltigkeit einer Verordnung zusteht. Allerdings sei in der Vollzugsklausel des Propinationsablösungsgesetzes auch der Justizminister mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt, und er würde es für zulässig halten, aufgrund dieser Klausel die in Rede stehende Verordnung zu erlassen, wenn nicht nebst dem Vollzugsparagraf auch die §§ 13 und 29 desselben Gesetzes in Betracht kämen, wornach in Bezug auf die Ausföhlung des „Entschädigungskapitals die Rechte dritter Personen“, nach den bestehenden Gesetzes zu wahren sind. Mit Rücksicht auf diese Bestimmung scheint ihm der Verordnungsweg in der fraglichen Angelegenheit nicht zulässig.

Das Ministerium des Innern ist der entgegengesetzten Ansicht. Die dafür angeführten Gründe reduzieren sich alle auf die Präzedenzen vom Jahre 1854 und 1859. Dagegen sei aber zu bemerken, dass beide Verordnungen im Grunde Ah. Entschlieöungen erflossen sind, und in die Zeit des unbeschränkten Gesetzgebungsrechtes Sr. Majestät fallen. Entscheide man sich

---

*zession v. 4. 5. 1872 in RGLB. Nr. 69/1872, die Statuten der kaiserl. königl. priv. Braunau-Strasswalchener Eisenbahn v. 30. 6. 1872 u. a. in FA., FM., Präs. 2976/1872; dazu außerdem CENTRALBLATT FÜR EISENBAHNEN UND DAMPFSCHEIFFAHRT DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN MONARCHIE Nr. 41 v. 29. 5. 1872 und Nr. 89 v. 29. 10. 1872.*

<sup>16</sup> *Siehe dazu bereits MR. v. 9. 4. 1870/X und MR. v. 27. 10. 1870/I, CMR. II, Nr. 356 und Nr. 459 (beide MRProt. nicht erhalten); zur Regelung der Propinationsrechte in Mähren siehe PROT. LANDTAG MÄHREN 29. 11. 1866 (6. Sitzung) 101–106; dazu außerdem BELCREDI, Tagebücher, 303.*

<sup>17</sup> *Gemeint sind die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen v. 3. 7. 1854, RGLB. Nr. 170/1854, infolge Ab. E. v. 16. 6. 1854 sowie Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz v. 28. 7. 1859 infolge Ab. E. v. 20. 7. 1859, RGLB. Nr. 142/1859, bzw. LGBL. MÄHREN Nr. 164/1859.*

gegen den Verordnungsweg, so sei im Ministerium des Innern die Ansicht, dass die gedachte Norm Gegenstand der Landesgesetzgebung wäre. Auch hierin stimmt der Justizminister mit dem Ministerium des Innern nicht überein. Für die Erlassung eines Landesgesetzes wird geltend gemacht, dass die Gesetzgebung über die Propinationsrechte durch den § 11 ad e) des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung aus dem Wirkungskreise des Reichsrates ausgeschlossen ist, und dass derselbe § lit. k) aus der dem Reichsrate zustehenden Zivilrechtsgesetzgebung die Legislation über solche Gegenstände ausscheidet, welche aufgrund der Landesordnungen und dieses Grundgesetzes in den Wirkungskreis der Landtage gehören. Der Justizminister ist jedoch der Ansicht, dass im § 11 lit. e) die Propinationsgesetzgebung nicht ihrem vollen Umfange nach, sondern nur so weit aus dem Wirkungskreise des Reichsrates ausgeschlossen wurde, als sie ein Teil der Gewerbegesetzgebung ist. Denn die bezügliche Stelle lit. e) lautet: „Die Kredit-, Bank-, Privilegien- und Gewerbegesetzgebung, mit Ausschluss der Gesetzgebung über die Propinationsrechte“.<sup>18</sup> Sonach gehöre letztere nicht unbedingt, sondern nur bezüglich ihres gewerblichen Teils in die Wirkungssphäre der Landtage. Es sei ferner sehr fraglich, ob die Verfügung über die Ablösungskapitalien überhaupt noch ein Gegenstand der Propinationsgesetzgebung ist, da die Erfüllung der Ablösungsbeträge erst nach Aufhebung des Propinationsrechtes in Betracht kommt. Dem Justizminister scheint die vorliegende Frage, bei welcher es sich um die Realisierung und die Wahrung des Pfandrechtes handelt, eine rein zivilrechtliche zu sein. Dagegen werde wohl hervorgehoben, dass die Landesgesetze über die Propinationsablösung bereits tatsächlich Bestimmungen enthalten, die in das Privatrecht eingreifen. Diese Präzedenzen sprechen, wie der Justizminister nicht verkennt, gegen seine Ansicht, er müsse aber bemerken, dass er für seine Person kaum mitstimmen würde, wenn es sich erst heute um die Erlassung eines solchen Landesgesetzes handeln würde. Er weist schließlich auf die analogen Bestimmungen bei Grundabtrennungen hin, welche gleichfalls im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgt sind.

Der Ackerbauminister ist bei dem wesentlichen Anteil, den er an dem Zustandekommen des mährischen Propinationsablösungsgesetzes genommen, in der Lage mitzuteilen, dass in dem ursprünglichen Gesetzentwurfe allerdings Bestimmungen privatrechtlicher Natur enthalten waren, dass aber im Laufe der Verhandlung Bedenken aufgestiegen sind, welche zur Folge hatten, dass diese Bestimmungen ausgeschlossen und der Reichsgesetzgebung vorbehalten wurden. Ihm scheint es zweifellos, dass es sich im vorliegenden Falle nicht um die Rechte des Propinationsberechtigten und überhaupt nicht um Propinationsangelegenheiten, sondern um Rechte der Pfandgläubiger handelt, die wirklich rein privater Natur sind. Der Verordnungsweg sei aus dem, auch schon vom Justizminister angeführten Grunde bedenklich, weil der Richter über die Giltigkeit von Verordnungen zu entscheiden hat, daher Kollisionen bei der Durchführung zu besorgen wären. Der Weg der Reichsgesetzgebung empfehle sich aber auch aus Zweckmäßigkeitsrücksichten, welche im Interesse der Parteien und Gerichte eine möglichst rasche Abwicklung dieser Angelegenheit wünschenswert machen. Es werde ein Leichtes sein, ein bezügliches Gesetz in der nahe bevorstehenden Reichsratssession einzubringen und durchzusetzen, während der Weg der Landesgesetzgebung in eine weitere Ferne gerückt ist. Es tritt daher der Ansicht des Justizministers bei, wobei er nur den Wunsch ausspricht, in den Erleichterungen des Verfahrens wenigstens so weit zu gehen, wie in der Verordnung vom Jahre 1859, da es sich meist um ganz unbedeutende Kapitalien gegenüber

<sup>18</sup> § 11 des (Staatsgrund-) Gesetzes v. 21.12. 1867, RGBl. Nr. 141/1867; BERNATZIK, Verfassungsgesetze Nr. 133.

großen Liegenschaften handelt. Der Minister des Innern hält obwohl er sich den dagegen vorgebrachten prinzipiellen Gründen nicht verschließt, den Verordnungsweg deshalb für den richtigen, weil die Durchführung der Propinationsablösung gleich jener der Servitutenablösung in den allgemeinen Rahmen der Grundentlastung gehört, die durch das Ah. Patent vom September 1848 ausgesprochen wurde.<sup>19</sup> Schon von diesem Gesichtspunkte empfehle es sich, alle Durchführungserleichterungen, die für die Grundentlastung und Grundlastenablösung im Verordnungswege getroffen wurde, in demselben Wege auf die Propinationsablösung zu übertragen. In Betreff der Bemerkung, dass die Propinationsgesetzgebung nur bezüglich ihres gewerblichen Teiles der Landesgesetzgebung zukomme, mache er aufmerksam, dass die Propination niemals Gegenstand der Gewerbsgesetzgebung war. Sobald man sich gegen den Verordnungsweg entscheidet, dann spreche die bisherige Übung für die Landesgesetzgebung. Dagegen verkenne er nicht, dass aus Opportunitätsrücksichten der Weg der Reichsgesetzgebung den Vorzug verdient, weil das Gesetz auf diese Art schneller zustande kommen kann. Der Unterrichtsminister spricht sich zunächst nur für den Verordnungsweg, so ferne aber der Gesetzgebungsweg gewählt wird, für die Ausschließung der Landesgesetzgebung nach der Ansicht des Justizministers aus.

Die übrigen Konferenzmitglieder votieren für den Antrag des Justizministers, welcher somit Majoritätsbeschluss wird.<sup>20</sup>

IV. Der Landesverteidigungsminister bringt die mit Ah. Entschließung vom 19. I. M. erfolgte Ah. Sanktionierung des Gesetzes betreffend die Verleihung von Zivilanstellungen an gediente Unteroffiziere zur Kenntnis der Konferenz.<sup>21</sup>

Wien, am 23. April 1872. Auersperg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 27. Mai 1872. Franz Joseph.

<sup>19</sup> Gesetz betreffend die Grundentlastung, Ablösung der Robot und Aufhebung der patrimonialen Gerichtsherrlichkeit und Polizei v. 7. 9. 1848, PGv. Nr. 112/1848, ausgeführt durch das Kaiserliche Patent v. 4. 3. 1849, R.GBL. Nr. 152/Ergänzungsband; BERNATZIK, Verfassungsgesetze Nr. 83.

<sup>20</sup> Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. II v. 6. 5. 1872/III.

<sup>21</sup> Zum langwierigen Werdegang dieses Gesetzes siehe bereits MR. II v. 2. 1. 1872/V, MR. I v. 8. 2. 1872/III, MR. II v. 18. 2. 1872/III, MR. v. 19. 2. 1872/IV, MR. II v. 25. 3. 1872/XIX und zuletzt MR. v. 8. 4. 1872/VI; Publikation des Gesetzes v. 19. 4. 1872 über die Verleihung von Anstellungen an ausgesdiente Unteroffiziere in R.GBL. Nr. 60/1872; Fortsetzung dieses Gegenstandes im MR. I v. 8. 7. 1872/IX.